N12<519803491 021

ubTÜBINGEN

GOTTLIEB HIPP
Schreibwaren - Buchbinderei
7414 Lichtenstein

theol

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

JAHRGANG 1989
DER GANZEN REIHE BAND 100

HEFT I/II

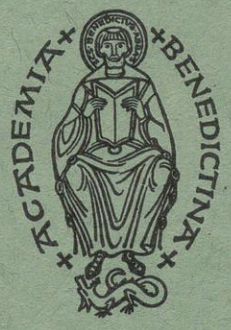

1989
EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

Gd 448
ZLD

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

JAHRGANG 1989
DER GANZEN REIHE BAND 100

HEFT I/IV

1989
EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

Gd 448

BAYERISCHE BENEDIKTINERAKADEMIE e.V.
Sitz München

Hauptschriftleitung und Administration
P. Aegidius Kolb OSB
D-8942 Abtei Ottobeuren, Postfach 1140
Redaktion Österreich: P. Dr. Gregor M. Lechner OSB, A-3511 Stift Göttweig
Redaktion Schweiz: P. Dr. Lukas Schenker OSB, CH-4115 Mariastein
Herstellung: Druckerei Jugendwerk Birkeneck, 8055 Hallbergmoos

In Kommission:
E O S Verlag Erzabtei St. Ottilien D-8917
ISSN 0303 - 4224

INHALTSVERZEICHNIS

ANSELM REICHHOLD OSB, SCHEYERN
Grußwort zum 100. Band der „Studien und Mitteilungen" 5

STEFAN HAERING OSB, METTEN
Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803 7

AEGIDIUS KOLB OSB, OTTOBEUREN
Maria – Arche des Bundes · Wallfahrtsgeschichte von Eldern 261

THOMAS NAUPP OSB, FIECHT
Woran litten und starben die Benediktiner von St. Georgenberg-Fiecht 323

ALEXANDER LOICHINGER, WOLFRATSHAUSEN
Melchior Diepenbrock und Anton Zumfelde – Eine Freundschaft 413

SIGISBERT BECK OSB, ENGELBERG
Frowin von Engelberg († 1178) Explanatio Dominice Orationis 451

GEBHARD MÜLLER OSB, EINSIEDELN
Johann Joseph Ignaz von Döllingers Münchener Rede von 1863 483

FRITZ WOCHNIK, REGENSBURG
Die Mönche von St. Jakob in Regensburg
und ihre Verbindungen zu Caiseal (Cashel) 487

Chronik des Ordens

M. FRANZISKA KLOOS OSB, EICHSTÄTT
Erste Äbtissinnenweihe in der Abbey of Saint Walburga, Boulder/Colorado 507

ANSELM BILGRI OSB, MÜNCHEN-ANDECHS
Abtpräses Dr. Odilo Lechner, 25 Jahre Abt 513

LUKAS SCHENKER OSB, MARIASTEIN
Tagung der Hist. Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie
in Obermarchtal und Zwiefalten 514

PAUL SCZANIECKI OSB, TYNIEC
Die Benediktinerabtei Tyniec/Polen vor 50 Jahren wiedererrichtet 517

NOTKER WOLF OSB, ST. OTTILIEN
„Den Armen die Heilsbotschaft bringen" 521

STEPHAN HAERING OSB, METTEN
Abtweihe in Metten 528

IVO AUF DER MAUR OSB, UZNACH
Von der Prokura zur Abteikirche St. Otmarsberg in Uznach 531

LUKAS SCHENKER OSB, MARIASTEIN
Pfäfers – Kloster und Bad 536

WILFRIED KOWARIK OSB, MELK
„900 Jahre Benediktiner in Melk 537

Literarische Umschau 545

Grußwort zum 100. Band der „Studien und Mitteilungen"

Von Anselm Reichhold OSB-Scheyern

Als im Jahre 1980 unsere Zeitschrift auf 100 Jahre ihres Bestehens zurückblikken konnte, schrieb P. Stephan Schaller, der damalige Präsident der Bayerischen Benediktiner-Akademie, ein Grußwort: „Centenarium inter Centenaria". Damit war ausgedrückt, daß diese Feier etwas in den Hintergrund gedrängt wurde durch die 1500-Jahrfeier der Geburt des hl. Benedikt und die 800-Jahrfeier des Hauses Wittelsbach. Am Schluß seiner Ausführungen meinte P. Stephan: „ . . . Zunächst steht das nächste Ziel fest, die Hundertzahl auch bei den Jahresbänden zu erreichen . . ."

Dieses Ziel ist nun erreicht. Nachdem bereits P. Stephan im Jahre 1980 eine Übersicht gegeben hat über die 100jährige wechselvolle Geschichte, genügt es an dieser Stelle, ein kurzes Grußwort zu schreiben. Es soll zugleich als Dank verstanden werden an die vielen mutigen Mitbrüder und ideal gesinnten Laien, die trotz mehrfacher Untergangsprognosen immer wieder sich dazu aufgerafft haben, dieses Spiegelbild der reichen und fruchtbaren Ordensgeschichte der breiten Öffentlichkeit vor Augen zu führen.

Der erste Gruß gilt vor allem dem Initiator und Gründer, dem wagemutigen P. Maurus Kinter, Stifts-Archivar zu Raigern, der 1880 mit einem Rückhalt von etwa 70 Mitarbeitern erstmals die Zeitschrift herausgab. Er gab ihr den Titel: „Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden, mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik – zur bleibenden Erinnerung an das Ordensjubiläum – begründet und herausgegeben von Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Benedictiner-Ordens".

Bereits wenige Jahre später,1883, erhielt der Titel eine kleine Ergänzung: „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-und Cisterzienser-Orden . . ."

Gedruckt wurde die Zeitschrift zunächst in Brünn. Aber offenbar war die verantwortliche Herausgeberschaft zu unbestimmt gefaßt, sodaß man sich 1911 entschloß, eine bestimmte Abtei damit zu beauftragen.

Dank gebührt hier dem Stift St. Peter/Salzburg, mit dem Hauptschriftleiter P. Josef Straßer, das nunmehr die Verantwortung und auch das finanzielle Risiko der Herausgabe übernahm. Der feste Wille, die Zeitschrift weiter zu führen, wurde unterstrichen durch eine straffere Fassung des Titels:

„Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige".

Doch schon bald drohten der 1. Weltkrieg und noch mehr die nachfolgende Inflation das ganze, so hoffnungsvoll begonnene Werk zu vernichten. Es ist kein Wun-

der, wenn das Stift Salzburg sich bemühte, die finanzielle Sicherung auf eine breitere Basis zu stellen. Auf Anregung von P. Laurentius Hanser, Scheyern, entschloß sich daher die Bayerische Benediktiner-Akademie, im Jahre 1925, diese Zeitschrift zu übernehmen. Zum Hauptschriftleiter wurde P. Romuald Bauerreiß, St. Bonifaz/ München, bestellt, der dann über 40 Jahre lang eine erstaunlich große Schaffenskraft entfaltete und die Zeitschrift über die Wirrnisse der Nazizeit und des 2. Weltkrieges mit einigen erzwungenen Lücken hinüberrettete.

Zum 50. Jahresband, der erst 1932 herauskam (1919, 1921 und 1923 erschien kein Band), schrieb P. Romuald: „... Durch Kriegläufe in ihrem Erscheinen manchmal behindert, schreiben wir heuer die Zahl 50 unter ihrem Namen ... Die Entwicklung der Studien und Mitteilungen weist eine merkwürdige Kreislinie auf. Als im Sommer 1925 die Bayerische Benediktinerakademie die Zeitschrift vom Benediktinerstift St. Peter in Salzburg, wo sie einen gedeihlichen Aufschwung genommen, aber unter den damaligen schwierigen Geldverhältnissen Österreichs fast erstickte, übernahm, dachten wohl wenige, daß sie ein in seiner Idee bayerisches Werk übernommen haben ... Als erstes Dokument in den 50 Jahren Geschichte liegt ein Brief von Abt Bonifaz Wimmer vom 1. Mai 1876 vor, in dem er zu einer würdigen Feier des Jubeljahres 1880 auffordert. Er bringt konkrete Vorschläge, darunter auch, das regelmäßige Erscheinen eines 'Album Benedictinum' finanziell zu ermöglichen ..."

Als 1966 P. Romuald Bauerreiß die Schriftleitung in die Hände von P. Ägidius Kolb, Ottobeuren, übergab, konnte er auf ein ansehnliches Werk zurückblicken. Allein aus seiner Feder sind 85 Titel in den Studien und Mitteilungen erschienen.

Auf die mehr als 20jährige Tätigkeit von P. Ägidius Kolb ein abschließendes Urteil zu fällen, ist noch zu früh. Bereits P. Romuald hatte 1964 begonnen, das Format etwas zu vergrößern. Dies erwies sich bald als dringend notwendig, als die Bände in den siebziger Jahren immer mehr an Umfang zunahmen. Freilich wird dadurch das uralte leidige Problem der Finanzierung immer schwieriger.

Trotzdem wollen wir sehen und anerkennen, daß der Segen Gottes sichtbar und spürbar über diesem Werk der „Studien und Mitteilungen" gewaltet und der Wunsch des Initiators, des P. Maurus Kinter sich erfüllt hat, den er am Schluß des Vorwortes zum 1. Band niederschrieb:

„Wir sind uns der Schwierigkeiten dieses unseres neuen Unternehmens wohl bewußt. Doch hoffen wir, diese zu überwinden, getreu der Devise unseres Ordens: 'In omnibus glorificetur Deus', im Vertrauen auf die Hilfe Gottes, der unbefleckten göttlichen Mutter und die Fürsprache unseres heiligen Vaters, des glorreichen Patriarchen der Mönche, des hl. Benedict, dessen 14hundertjähriger Geburtsfeier wir hiermit dieses literarische Unternehmen widmen und weihen. Er, der 'Gesegnete', wird uns hiezu des Segens reichste Fülle vom Himmel herab gewiß erflehen."

STUDIEN

UND

MITTEILUNGEN

ZUR GESCHICHTE DES

BENEDIKTINER-ORDENS

UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

JAHRGANG 1989
DER GANZEN REIHE BAND 100

HEFT I/II

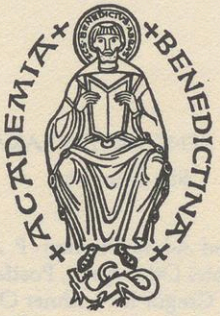

1989
EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

BAYERISCHE BENEDIKTINERAKADEMIE e.V.
Sitz München

Hauptschriftleitung und Administration: P. Aegidius Kolb OSB
D-8942 Abtei Ottobeuren, Postfach 1140
Redaktion Österreich: P. Dr. Gregor M. Lechner OSB, A-3511 Stift Göttweig
Redaktion Schweiz: P. Dr. Lukas Schenker OSB, CH-4115 Mariastein
Herstellung: Druckerei Jugendwerk Birkeneck, 8055 Hallbergmoos

In Kommission:
E O S Verlag Erzabtei St. Ottilien D-8917
ISSN 0303 - 4224

Die Bayerische Benediktinerkongregation 1684–1803

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Verfassung eines benediktinischen Klösterverbandes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorformen und rechtssprachlicher Grundbegriffe

Von Stephan Haering OSB – Metten

Vorwort

Im Jahr 1984 konnte die Bayerische Benediktinerkongregation auf den 300. Jahrestag ihrer Einrichtung durch den seligen Papst Innozenz XI. zurückblicken und dieses Jubiläum in vielfältiger Weise zum Anlaß einer Selbstbesinnung nehmen. Der Abtpräses der Kongregation, Abt Odilo Lechner OSB, wies damals auf die Tatsache hin, daß es in unserer Zeit selbstverständlich sei, „daß ein Benediktinerkloster nicht für sich allein steht, sondern in der schützenden Verbundenheit von Kongregation und Konföderation Hilfe und Anregung empfängt und selber sich in gemeinsame Anliegen der Kirche einbringt" (SM 95 [1984], 295). Der Verband der monastischen Kongregation ist demnach heute für Bayerns Benediktinerabteien eine unverzichtbare Einrichtung im Dienst gemeinsamer Ziele und brüderlicher Verbundenheit.

Als ich 1984 beauftragt wurde, mich im Interesse der Bayerischen Benediktinerkongregation an der theologischen Fakultät der Universität Salzburg einer kanonistischen Fachausbildung zu widmen, lag es nahe, die Kongregation selbst zum Gegenstand einer kirchenrechtlichen Untersuchung zu machen und dadurch einen bescheidenen Beitrag zur Rechtsgeschichte des Benediktinerordens insgesamt zu leisten. Umfangreiche Literatur- und Archivstudien erbrachten reiches Quellenmaterial, führten aber zugleich zur Erkenntnis, daß es den Rahmen einer Dissertation bei weitem sprengte, wollte man eine alle kanonistisch relevanten Aspekte des Klösterverbandes und seiner Verbindungen umfassende Darstellung bieten. Daher beschränkt sich diese Untersuchung zur Rechtsgeschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation auf den Zeitraum von der Errichtung 1684 bis zur Säkularisation 1803 und geht in der Hauptsache auf die innere Ordnung der Klösterunion auf Grundlage der Statuten und sonstiger Rechtsquellen ein, während die Beziehungen zu anderen kirchlichen oder staatlichen Institutionen weithin ausgeschlossen blieben. Besondere Aufmerksamkeit genießen der Gesamtverband und seine Organe; die Rechtsordnung der einzelnen Abtei hingegen konnte mit Rücksicht darauf, daß trotz allen Bemühens des Kongregationsrechts und der Verbandsorgane um Einheitlichkeit der Abteien in den einzelnen Klöstern viele eigenrechtliche Besonderheiten bestanden, zumeist nur in den rahmenrechtlichen Grundlinien nachgezeichnet werden. So bildet das Kapitel über die rechtliche Ordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation das Kernstück dieser Arbeit; sie wird vervollständigt durch eine Analyse des Begriffs „congregatio" in seiner kirchenrechtlichen Verwendung und eine Darstellung der vielschichtigen Entwicklung des Verfassungsrechts benediktinischer Verbände, um auf diese Weise

die Position der „congregatio monastica" in der Begriffswelt des kanonischen Rechts zu verdeutlichen und die Stellung einer nachtridentinischen Klösterunion, wie Bayerns Benediktinerkongregation es ist, in der Rechtstradition jener Verbände, die von der Regel des heiligen Benedikt geprägt sind, aufzuzeigen.

An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, ein aufrichtiges Wort des Dankes zu sagen. Zuerst danke ich meinem klösterlichen Oberen, hochwürdigsten Herrn Abt Emmeram Geser OSB, Metten, der mir ein intensives Studium des Kirchenrechts ermöglichte und hinreichend Zeit zur Fertigstellung der Dissertation gewährte. Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, hochwürdigen Herrn Universitätsprofessor Dr. Hans Paarhammer, der mir in vielen Vorlesungen und Seminaren gediegene Kenntnisse des kanonischen Rechts vermittelte und das Werden dieser Arbeit mit kritischem Interesse, persönlicher Anteilnahme und großem Einsatz begleitete. In seiner Eigenschaft als Offizial der Erzdiözese Salzburg ermöglichte er es mir außerdem, als Diözesanrichter am Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg wertvolle Einblicke in die Judikatur der Kirche zu gewinnen und verantwortlich an der kirchlichen Rechtspflege mitzuwirken. Ihm verdanke ich eine sehr positive Sicht des Rechts als Bestandteil der kirchlichen Lebensordnung. Ferner sei hochwürdigem Herrn Universitätsprofessor P. DDr. Gerhard Winkler OCist Dank gesagt für sein wohlwollendes Interesse an meiner Ausbildung und die Bereitschaft, das Zweitgutachten für diese Arbeit zu erstellen. Frau Dr. Elisabeth Kandler-Mayr bin ich dankbar verbunden für manchen fachlichen Ratschlag und für die formgerechte Erstellung des Manuskripts.

Die Untersuchung wurde im Frühsommer des Jahres 1987 abgeschlossen und wird hier in unveränderter Form wiedergegeben. Inzwischen hat Papst Johannes Paul II. am 28. Juni 1988 mit der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus" der Römischen Kurie eine neue Ordnung gegeben (AAS 80 [1988], 841–912). Es genügt, an dieser Stelle auf diese Wandlung hinzuweisen; auf eine Einarbeitung in die rechtssprachlichen Erörterungen über „congregatio" kann verzichtet werden, weil sich unter diesem Aspekt keine Veränderungen ergeben haben.

In den Anhang wurden das Errichtungsbreve und die Statuten der Kongregation aufgenommen. Der Text stützt sich auf eine von der Kongregation selbst verantwortete Ausgabe aus dem Jahr 1734; die Eigenheiten des 18. Jahrhunderts in Orthographie und Zeichensetzung wurden bewußt beibehalten, da sie für den kundigen Benützer kein Hindernis bei der Erschließung dieser Quellentexte darstellen.

Für die Hilfe bei den Korrekturen danke ich P. Anselm Reichhold OSB und P. Vitus Lenz OSB sowie Sr. Dominica Menges OCist. Die beiden Register erstellte Mag. Josef Kandler; auch ihm sei herzlich gedankt.

Dankbare Erwähnung gebührt schließlich P. Ägid Kolb, der großes Entgegenkommen zeigte und die Publikation dieser Studie ermöglichte.

Inhalt

Vorwort 7
Inhalt 9
Abkürzungen 12
Quellen 14
Schrifttum 16

1. Kapitel:

„Congregatio" im kirchlichen Sprachgebrauch 21

1. Allgemeines zur kirchlichen Rechtssprache 21
2. Etymologisches zu „congregatio" 22
3. „Congregatio" im allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauch 22
3.1. „Congregatio" als Kirchenversammlung 22
3.2. „Congregatio" als Versammlung von Kardinälen 24
3.2.1. „Congregatio" bei Sedisvakanz 24
3.2.2. „Congregatio" in der römischen Kurie 26
3.3. Römische Kardinalskongregationen 26
3.4. „Congregatio" als Kleruszusammenkunft 28
3.5. „Congregatio" als Kommission 29
3.6. „Congregatio" im Kanonisationsverfahren 29
3.7. „Congregatio" im kirchlichen Vereinsrecht 32
3.8. „Congregatio" im Ordensrecht 32
3.8.1. „Congregatio" als klösterlicher Verband 33
3.8.2. „Congregatio" als Kapitelsversammlung 38
3.8.3. „Congregatio monastica" 39
3.9. „Congregatio" im CIC von 1983 42
3.10. Zusammenfassender Überblick 44

2. Kapitel:

Entwicklung des Benediktinischen Verfassungsrechts von den Anfängen bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation 45

1. Die Regula Benedicti 46
1.1 Das autonome Einzelkloster der Regula Benedicti 47
1.2. Ansätze für Verbindungen: Die abbates vicini 51
2. Verbindungen durch Consuetudines 53
3. Gebetsverbrüderungen 58
4. „Einfache Verbindungen" zwischen Klöstern 59
5. Hauptkloster und Nebengemeinschaften 62
5.1. Allgemeines 62
5.2. Cluny und sein Verband 67

6.	Zweigentwicklungen unter der Regula Benedicti	70
6.1.	Die Zisterzienser	71
6.2.	Die Vallumbrosaner	74
6.3.	Die Kamaldulenser	74
6.4.	Die Silvestriner	76
6.5.	Die Cölestiner	77
6.6.	Die Olivetaner	78
6.7.	Weitere Zweigverbände	80
6.8.	Würdigung	82
7.	Äbteversammlungen	83
7.1.	Gesetzliche Maßnahmen	85
7.1.1.	Das 4. Laterankonzil	85
7.1.2.	Die „Benedictina" von 1336	87
7.1.3.	Das Konzil von Trient	89
7.2.	Wirkungen	91
8.	Frühe Kongregationen	93
8.1.	Vortridentinische Kongregationen	93
8.2.	Nachtridentinische Kongregationen	97
8.3.	Würdigung	101
9.	Zusammenfassung	102

3. Kapitel:

Rechtsordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684 bis 1803 105

1.	Ansätze zur Gründung eines benediktinischen Klösterverbandes in Bayern	105
2.	Die Urkunde „Circumspecta" zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation	108
3.	Quellen des Kongregationsrechts	123
4.	Rechtsordnung des Gesamtverbandes	127
4.1.	Leitende Organe	127
4.1.1.	Das Generalkapitel	127
4.1.2.	Der Präses	141
4.1.3.	Die Visitatoren	151
4.2.	Die Visitation	153
4.2.1.	Zuständigkeit	154
4.2.2.	Durchführung	154
4.2.3.	Ergänzende Bestimmungen zur Visitation	156
4.3.	Einrichtungen der Kongregation	157
4.3.1.	Gemeinsames Noviziat	158
4.3.2.	Gemeinsames Studium	163

4.4 Ordnung der gegenseitigen Hilfsleistungen und der zwischenklösterlichen Beziehungen 170
5. Rechtsordnung des Einzelklosters 173
5.1. Klosterämter 173
5.1.1. Der Abt 173
5.1.2. Der Prior 178
5.1.3. Der Subprior 181
5.1.4. Die Offizialen des Wirtschaftsbereichs 182
5.1.5. Der Monitor 184
5.1.6. Weitere Amtsträger 186
5.2. Klösterliche Ratsorgane 189
5.2.1. Das Kapitel 190
5.2.2. Das Seniorat 192
5.3. Ordnung des klösterlichen Alltags und der geistlichen Übungen 194
6. Säkularisation und weitere Entwicklung 198
Schlußwort 200

Anhang I: Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation 202
Anhang II: Die Inhaber der wichtigen Kongregationsämter 203
Anhang III: Die Mitgliedsklöster der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684–1803 205
Anhang IV: Vollständiger Text des Errichtungsbreves der BBK (1684) 210
Anhang V: Satzungen der BBK (1686) 214
Stichwortregister 242
Personen- und Ortsregister 254

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Anm.	Anmerkung
Apost.Konst	Apostolische Konstitution
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis
BBK	Bayerische Benediktiner-Kongregation
Bd.	Band
Bull.Rom.	Bullarium Romanum
bzw.	beziehungsweise
c./c.	canon/canones
cap.	caput
CIC	Codex Iuris Canonici; wahlweise beigefügt: Jahr der Promulgation (1917, 1983)
Const.	Constitutio
Const. SI	Konstitution der Gesellschaft Jesu
DDC	Dictionnaire de droit canonique, Paris
Declar.	Declarationes, Tegernsee 1735
Decr. cap.	Decreta Capitularia
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DMC	Dictionarium Morale et Canonicum, Rom
EA	Erbe und Auftrag, Beuron
ebda.	ebenda
EphIurCan	Ephemerides Iuris Canonici, Rom
etc.	et cetera
Extravag.Comm.	Extravagantes Communes
F.	Folio
f./ff.	folgende
FS	Festschrift
HBdkathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
HKG	Handbuch der Kirchengeschichte
Hg./Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HStAM	Hauptstaatsarchiv München
KB	Klosterbibliothek
KL	Klosterliteralien
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MP	Motu Proprio
MThSt	Münchener Theologische Studien, München
NKD	Nachkonziliare Dokumentation

n./nn.	numerus/numeri
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OK	Ordens-Korrespondenz, Köln
OrdoVat II	Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi, abgedruckt in: AAS 54 (1962), 609–631.
pag.	pagina
PL	Patrologia Latina
R	Register
RB	Regula Benedicti
REU	Regimini Ecclesiae Universae, abgedruckt in: AAS 59 (1967), 885–928.
RPE	Romano Pontifici Eligendo, abgedruckt in: AAS 67 (1975), 609–645
S.	Seite
s./ss.	sequens/sequentes
Sess.	Sessio
SM	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
StAns	Studia Anselmiana, Rom
Stat.	Statuta Congregationis Benedictino-Bavaricae
tom.	Tomus
TRE	Theologische Realenzyklopädie, Berlin/New York
u. a	und andere
u. ä.	und ähnliche
u. a. m.	und andere mehr
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
vol.	Volumen/Volumina
z. B.	zum Beispiel
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte, Stuttgart
ZRGkan	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 3. Kanonische Abteilung, Weimar

Quellen

A. Gedruckte Quellen

Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale, Rom 1909 ff.
Acta Sanctae Sedis I–XXXXI, Rom 1865–1908.
Annuario Pontificio per l'anno 1985, Città del Vaticano 1985.
Bullarium Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Pontificum, Taurinensis edition suspicante Cardinali Francisco Gaude (Bullarium Romanum), 25 vol., Augustae Taurinorum 1857–1872.
Die Benediktus-Regel. Lateinisch-deutsch, hrsg. von P. Basilius Steidle, Beuron ^{2}1975.
Codex Iuris Canonici, Rom 1918.
Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch–deutsche Ausgabe, Kevelaer ^{2}1984.
Codicis Iuris Canonici fontes, Cura Emi. P. Card. Gasparri editi, 9 vol., Romae I (1947), II (1948), III (1925), IV (1951), V (1930), VI (1932), VII (1935), VIII (1938), IX (1939). Vol. VII–IX bearbeitet von J. Card. Serédi.
Communicationes, hrsg. von der Pontificia Commissio Codici iuris Canonici Recognoscendo, Rom 1969 ff.
Corpus Iuris Canonici, 2 vol., hrsg. von E. Friedberg, Leipzig 1879 (unveränderter Nachdruck Graz 1955).
Holstenius, Lucas, Codex regularum monasticarum et canonicarum I–VI, Augsburg 1759 (Photomechanischer Nachdruck Graz 1957–1958).
Jesuiten-Konstitutionen. Nach: Monumenta Ignatiana ex autographia vel ex antiquioribus exmplis collecta. Series tertia Sancti Ignatii de Loyola Constitutiones Societatis Iesu. Tomus tertius. Rom 1938 (Constitutiones cum declarationibus) (Monumenta historica Societatis Iesu vol. 65). Zitiert: Const.SJ.
Mansi, Joannes Dominicus, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, 53 vol., Paris/Arnheim/Leipzig 1901–1927.
Migne, Jaques Paul, Patrologiae cursus completus, series latina, 221 tomi, Paris 1844–1864.
Pii X Pontificis Maximi Acta, (unveränderter Nachdruck Graz 1971). Rom 1905–1914.
Regesta Pontificum Romanorum, hrsg. von Philipp Jaffé bzw. August Potthast, gesamt 4 Bände, Nachdruck Graz 1956/1957. Zitiert: Potthast/Jaffé.
Regula S. P. Benedicti cum Declarationibus ab exempta Congregatione Benedictino–Bavarica, sub titulo SS. Angelorum Custodum, ab Innocentio XI. SS.Mem.Pont.Max. erecta, superadditis, mandato Reverendiss.Capit.General. et Statutorum Congregationis edita. Tegernsee 1735. Zitiert: Declar.
Sanctissimi D.N.D. Innocentii divina providentia Papae XI. Erectio et Institutio Congregationis Benedictino–Bavaricae sub invocatione Sanctorum Angelorum Custodum. Una cum Litteris et Gratiis a S.Sede hactenus in favorem eiusdem Congregationis obtentis. Tegernsee 1734. Zitiert: „Erectio et Institutio".

B. Archivalische Quellen

1. Hauptstaatsarchiv München

Aus dem Gesamtbestand „Bayerische Benediktiner–Kongregation" besonders:
R 1: Institutio et privilegia Congregationis
R 2: Institutio et prima impugnatio Congregationis
R 3: Ulterior impugnatio et interim secuta confirmatio Congregationis
R 7: Impugnatio in causa parochiarum
R 10, 1 und 4: Impugnatio Congregationis in causa Electionis, Confirmationis et Juramenti Abbatum
R 18, 3 bis 5: Convocatio Capituli Generalis cum brevibus et indulgentiis Apostolicis

R 19/20: Mandata procuratoria
R 25, 1 bis 2: Quaedam ad formam in Capitulis agendi spectantia
R 26: Materiae in capitulis tractandae
R 28, 1: Breviarium Decretorum Capitularium
R 28, 2 und 30, 1: Einige Generalkapitelsrezesse und Protokolle
R 35: Communis Novitiatus
R 36/37: Commune Studium litterarum
R 40: Verschiedene Unterlagen zu Abtwahlfragen.

2. Klosterarchiv Scheyern

Relatio des P. Rupert Motzl, Scheyern, über das Generalkapitel 1684; Photokopie aus HStAM. KL Scheyern 205 F. 4–9.
K h 1,2–34: Rezesse des 2. bis 34. Generalkapitels der BBK, Photokopien aus den Beständen KL Attel 4 1/3, KL Scheyern 205 und 206 sowie aus Generalregistratur 684, 692, 694 und 696.
Protokolle aller Generalkapitel, Photokopien aus verschiedenen Beständen des HStAM (vgl. SM 95 (1984), 657 bis 659). Diese Protokolle wurden nur gelegentlich zur Überprüfung der „Decreta Capitularia" herangezogen.
Decreta Capitularia, Photokopie der Abschrift aus HStAM KL Benediktbeuern 219. (Auf diese Ausgabe bezieht sich die Zitation im Text.)

3. Klosterarchiv Metten

Bened. 46–48: Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae.
Bened. VI 160: Breviarium Decretorum Capitularium.
Bened. VI 161: Forum regulare.

Schrifttum

Andrés, Domingo J., El derecho de los religiosos. Comentario al Código, Madrid/Rom ^{3}1984.

Angerer, Joachim / Lenzenweger, Josef (Hg.), Consuetudines Monasticae. FS für Kassius Hallinger, (StAns 85) Rom 1982.

Arndt, Augustin, Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen, Paderborn ^{2}1919.

Aymans, Winfried, Kollegium und kollegialer Akt im kanonischen Recht. Eine rechtsbegriffliche Untersuchung insbesondere aufgrund des Codex Iuris Canonici, (MThSt kan. Abt. 28) München 1969.

ders., Das synodale Element in der Kirchenverfassung, (MThSt kan. Abt. 30) München 1970.

Bangen, Johann Heinrich, Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854.

Bauer, Hermann, Klöster in Bayern. Eine Kunst- und Kulturgeschichte der Klöster in Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, München 1985.

Bauerreiß, Romuald, Kirchengeschichte Bayerns I–VII, Neudruck St. Ottilien 1974/1975.

Bauersfeld, Richard, Das Wappen der Bayerischen Benediktinerkongregation, in: SM 56 (1938), 199–201.

Benz, Karl Josef, Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803, in: Saeculum 26 (1975), 364–385.

Berlière, Ursmer, Les fraternitès monastiques et leur rôle juridique, Brüssel 1920.

Bihlmeyer, Karl / Tüchle, Hermann, Kirchengeschichte I–III, Paderborn ^{18}1966–1969.

Brechter, Suso, Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt, in: SM 58 (1940), 44–58.

Buisson, Ludwig, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2), Köln/Wien ^{2}1982.

Butler, Cuthbert, Benedictine monachism, Cambridge/New York ^{2}1924 (Reprint 1961).

ders., Benediktinisches Mönchtum, St. Ottilien 1929 (autorisierte deutsche Übersetzung).

Conte a Coronata, Matthaeus, Institutiones Iuris Canonici I–VI, Turin 1948–1952 (in 3. und 4. Auflage).

Dammertz, Victor, Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen, (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 6) St. Ottilien 1963. Zitiert: V. Dammertz, Verfassungsrecht.

ders., Die Exemtion der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht, in: OK 23 (1982), 153–158.

ders., Die geistliche Dimension des Ordensrechts im neuen Codex Iuris Canonici, in: OK 25 (1984), 261–275.

Dictionnaire de droit canonique I–VII. Contenant tous les termes du droit canonique, hrsg. von R. Naz, Paris 1935–1965.

Dictionarium morale et canonicum I–IV, besorgt von Pietro Palazzini, Rom 1962–1968.

Du Cange, Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis I–X, Graz 1954.

Elsener, Ferdinand, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRGkan 73 (1956), 73–116.

Enciclopedia Cattolica I–XII, Città del Vaticano 1948–1954.

Engel, Ludwig, Tractatus de Privilegiis et Juribus Monasteriorum ex Jure Communi deductus, Salzburg 1717.
Fanfani, Ludovicus, De iure religiosorum ad normam codicis iuris canonici, Rovigo ^{3}1949.
Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz ^{4}1964.
Ferraris, Lucius, Prompta bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica necnon ascetica, polemica, rubristica, historica I–VII, Rom 1844–1855.
Fink, Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz, in: SM 46 (1928), 97–101.
ders., Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten, in: SM 49 (1931), 118–131.
ders,. Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation, (SM IX. Ergänzungsheft) Metten/München 1934. Zitiert: W. Fink, Beiträge.
ders., P. Hieronymus Jung OSB von St. Emmeram-Regensburg als Vertreter seines Abtes Cölestin Vogl an der römischen Kurie, in: SM 59 (1942), 159–199.
Frank, Karl Suso, Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums (Grundzüge 25), Darmstadt ^{3}1979.
Georges, Karl Ernst, Lateinisches-Deutsches Wörterbuch I–II, Leipzig 1879–1880.
Glasthanner, Placidus, Alt-Ettal und die Bayerische Benediktiner-Kongregation, in: SM 70 (1959), 25–28.
Grajewski, Maurice J., The supreme moderator of clerical exempt religious institutes. A historical conspectus and canonical commentary (Diss.), Washington 1957.
Gressierer, Franz, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984, in: SM 95 (1984), 489–521.
Griesser, Bruno, Zur Rechtsstellung des Abtes von Cîteaux, in: FS zum 800-Jahr-Gedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux, hrsg. von der Österreichischen Zisterzienserkongregation, Wien 1954, 260–295.
Grundmann, Herbert, Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel. Die „Zweitoberen" als „sanior pars"?, in: ZKG 77 (1966), 217–233.
Hahn, Winfrid, Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation, in: SM 95 (1984), 299–423. Zitiert: W. Hahn, Gründung.
Hallinger, Kassius, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen, (StAns 22–25) 2 Bände, Rom 1951 (Reprint Graz 1971).
ders., Das Wahlrecht der Benediktusregula, in: ZKG 76 (1965), 233–245.
Hammermayer, Ludwig, Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 22 (1959), 42–76.
Hanser, Laurentius, Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627, in: SM 45 (1927), 290–298.
Hanstein, Honorius / Schäfer, Odilo, Ordensrecht, Paderborn ^{2}1958.
Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands I–V, Berlin ^{9}1958.
Hegglin, Benno, Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht, (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 5) St. Ottilien 1961. Zitiert: B.Hegglin, Der benediktinische Abt.
Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I–II, Paderborn ^{3}1965. Zitiert: M.Heimbucher, Orden und Kongregationen.
Hemmerle, Josef, Wessobrunn und seine geistige Stellung im 18. Jahrhundert, in: SM 64 (1952), 13–71.
ders., Die Benediktinerklöster in Bayern, (Germania Benedictina II) Augsburg 1970.
Hilling, Nikolaus, Die römische Kurie. Ein kurzes Handbuch für die Kenntnis der gegenwärtigen Verfassung und ein kanonistischer Führer für den praktischen Verkehr mit den obersten päpstlichen Behörden in Rom, Paderborn 1906.
Hilpisch, Stephanus, Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg 1929. Zitiert: St. Hilpisch, Geschichte.
ders., Das Benediktinertum im Wandel der Zeiten, (Benediktinisches Geistesleben 2) St. Ottilien 1950. Zitiert: St. Hilpisch, Benediktinertum.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts I–VI, Berlin 1869–1897 (Reprint Graz 1959). Zitiert: P. Hinschius, Kirchenrecht.

Hörger, Hermann, Die oberbayerischen Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt, Gesellschaft und geistig-religiösen Bewegung des 17. Jahrhunderts, in: SM 82 (1971), 7–270.

Hofmeister, Philipp, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104) Stuttgart 1928 (Reprint Amsterdam 1962).

ders., Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, in: SM 53 (1935), 37–76.

ders., Der Ordensrat, (Kanonistische Studien und Texte 13) Bonn 1937 (Reprint Amsterdam 1964).

ders., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden, in: EphIurCan 5 (1949), 368–459.

ders., Die Ordensoberen im Kodex, in: AfkKR 126 (1953/54), 332–384.

ders., Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, (MThSt kan. Abt. 6) München 1954.

ders., Die Verfassung der Benediktinerkongregationen, in: SM 66 (1955), 5–27.

ders., Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern, in: SM 69 (1958), 101–133.

ders., Die Zeugen der klösterlichen Profeß, in: SM 69 (1958), 177–200.

ders., „Pars sanioris consilii" (Regula c. 64), in: SM 70 (1959), 12–24.

ders., Regularis im Kodex, in: AfkKR 129 (1959/60), 43–49.

ders., Cluny und seine Abteien, in: SM 75 (1964), 183–239.

ders., Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht bei den Ordensleuten, in: ZRGkan 53 (1967), 77–96.

ders., Die Stellung der höheren Ordensoberen im Kapitel und Rat, in: ÖAKR 15 (1964), 22–42.

ders., Die geheime Abstimmung im Kapitel und Rat bei den Ordensgenossenschaften, in: ÖAKR 17 (1966), 19–43.

ders., Die Exemtion der Ordensgenossenschaften, in: OK 8 (1967), 11–26.

Holl, Hugo, P.Ulrich Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom, in: SM 51 (1933), 231–275.

Holböck, Carl, Handbuch des Kirchenrechts I–II, Innsbruck/Wien 1951.

Holtz, Leonhard, Geschichte des christlichen Ordenslebens, Zürich/Einsiedeln/Köln 1986.

Holzherr, Georg, Die Benediktsregel. Eine Anleitung zu christlichem Leben, Zürich/Einsiedeln/Köln ^{2}1982.

Huemer, Blasius, Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641–1808, (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 9) Münster 1918.

Jacobs, Uwe Kai, Die Regula Bendicti als Rechtsbuch, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16) Köln/Wien 1987.

Jassmeier, Joachim, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Mönchsordensverbänden, (MThSt kan. Abt. 5) München 1954. Zitiert: J. Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht.

Jedin, Hubert / Repgen, Konrad, Handbuch der Kirchengeschichte I–VII, Freiburg / Basel/ Wien 1965–1979.

Koch, Ludwig, Jesuitenlexikon, Paderborn 1934.

Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927.

Lekai, Ludwig, Geschichte und Wirken der Weißen Mönche. Der Orden der Cisterzienser. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Ambrosius Schneider, Köln 1958.

Lenzenweger, Josef u. a. (Hg.), Geschichte der katholischen Kirche, Graz/Wien/Köln 1986.

Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Josef Höfer und Karl Rahner, I–X mit drei Ergänzungsbänden und einem Registerband, Freiburg ^{2}1957–1967.

Lindner, Dominikus, Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951.
Listl, Josef / Müller, Hubert / Schmitz, Heribert (Hg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980.
dies. (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983.
Lüdicke, Klaus (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen 1985 (Lieferungsstand November 1986).
May, Georg / Egler, Anna, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986.
Mayer, Heinrich Suso, Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation I-IV, Beuron 1929–1936.
Mörsdorf, Klaus, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1937 (Nachdruck 1967).
ders., Lehrbuch des Kirchenrechts I–III, München/Paderborn/Wien I ^{11}1964, II ^{12}1967, III ^{11}1979. Zitiert: K. Mörsdorf, Kirchenrecht.
Molitor, Raphael, Religiosi iuris capita selecta, Regensburg (Ratisbonae) 1909.
ders., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I–III, Münster 1928–1933. Zitiert: R. Molitor, Rechtsgeschichte.
ders. (Hg.), Vir Dei Benedictus, Münster 1947.
Muschard, Paul, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: SM 47 (1929), 225–315 und 477–596.
Narberhaus, Josef, Benedikt von Aniane. Werk und Persönlichkeit, (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 16) Münster 1930.
Niermeyer, J. F., Mediae Latinitatis Lexicon Minus, Leiden 1976.
Ochoa, Xaverius, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, Rom ^{2}1984.
Oesterle, Gerhard, Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes, in: SM 73 (1962), I/14–40.
Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts I–V, Wien/München 1960–1969
Primetshofer, Bruno, Das Ordensrecht auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Freiburg/Br. 1978.
Prinz, Friedrich, Frühes Mönchtum im Frankenreich, München/Wien 1965.
ders., Askese und Kultur. Vor- und frühbenediktinisches Mönchtum an der Wiege Europas, München 1980.
Puza, Richard, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986.
Reichhold, Anselm, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel, in: SM 95 (1984), 522–696.
Reiffenstuel, Anacletus, Ius Canonicum Universum I–IV, Maceratae-Venetiis 1742.
Rid, Ludgerus, Congregatio Benedictino-Bavarica. Compendium Historiae Congregationis, in: Annales Ordinis Sancti Benedicti 1910 (Rom 1911), 114–131.
Sägmüller, Johann B., Lehrbuch des Kirchenrechts I–II, Freiburg/Br. ^{3}1914.
Schäfer, Timotheus, De Religiosis ad Normam Codicis Iuris Canonici, Rom ^{4}1947.
Scherer, Rudolf von, Handbuch des Kirchenrechts I–II, Graz 1886 und 1898.
Scheuermann, Audomar, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938. Zitiert: A. Scheuermann, Die Exemtion.
ders., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 25 (1984), 31–41.
ders., Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese, in: Ministerium Iustitiae, FS für H. Heinemann, Essen 1985, 249–257.
Schmitz, Philibert, Die Geschichte des Benediktinerordens; ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Ludwig Räber und Raimund Tschudy, I–IV, Einsiedeln/Zürich 1947–1960. Zitiert: Ph. Schmitz, Geschichte.
Schneider, Ambrosius, u. a. (Hg.), Die Cisterzienser. Geschichte, Geist, Kunst, Köln 1974.

Schöberl, Honorat, P. Bonaventura Oberhuber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktinerkongretation in Rom 1690–1695, in: SM 53 (1935), 178–204, SM 54 (1936), 24–84 und 238–294.
Schönsteiner, Ferdinand, Grundriß des Ordensrechtes, Wien 1930. Zitiert: F. Schönsteiner, Grundriß.
Schulte, Johann Friedrich von, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871 (Reprint Aalen 1976).
Schwendenwein, Hugo, Das neue Kirchenrecht, Graz ^{2}1984.
Siegmund, Albert, Die Bayerische Benediktiner-Akademie, ihre Vorväter und ihre Wiederbegründung, in: SM 82 (1971), 365–378.
ders., Die Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae (1684–1772), in: SM 78 (1976), 144–167.
Silbernagl, Isidor, Das Strafverfahren bei der bayerischen Benediktinerkongregation im 18. Jahrhundert, in: AfkKR 77 (1897), 273–282.
Siepen, Karl, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963.
Spindler, Max (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte I–IV, München 1975–1979 (verbesserte Nachdrucke).
Staub, Athanasius, De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae, Einsiedeln 1924.
Stillhart, Alkuin, Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht, (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 6) Freiburg/Schweiz 1953.
Steidle, Basilius, Der Abt und der Rat der Brüder. Zu cap. 3 der Regel St. Benedikts, in: EA 52 (1976), 339–353.
Strigl, Richard A., Grundfragen der kirchlichen Ämterorganisation, (MThSt kan. Abt. 13) München 1960.
Tellenbach, Gerd (Hg.), Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser, Freiburg 1959.
Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von Gerhard Krause, Gerhard Müller, I–XV und XVI Lieferung 1 (bis Stichwort „Initiation/Initiationsriten"), Berlin/New York 1976–1986.
Thesaurus Linguae latinae I–X (bis Buchstabe „P"), Leipzig 1900–1986.
Tschudy, Julius Franz / Renner, Frumentius, Der heilige Benedikt und das benediktinische Mönchtum, St. Ottilien 1979.
Vermeersch, Arthurus / Creusen, Josephus, Epitome Iuris Canonici I–III, Mecheln / Rom 1936–1940 (in 5. und 6. Auflage).
Volk, Paulus, Das Konzil von Trient und die deutschen Benediktiner, in: Georg Schreiber, Weltkonzil von Trient II, Freiburg 1951, 451–460.
Wernz, Franz Xaver, Ius Decretalium I–VI, Rom 1898–1914.
Wernz, Franz Xaver / Vidal, Petrus, Ius Canonicum I–VII, Rom 1933–1952 (teilweise in 2. bzw. 3. Auflage).
Wetzer und Welte's Kirchenlexikon I–XII (mit einem Registerband), Freiburg ^{2}1886–1903.

1. KAPITEL

„Congregatio" im kirchlichen Sprachgebrauch

1. Allgemeines zur kirchlichen Rechtssprache

„Von einem Gesetzbuch erwartet man, daß es klare und bestimmte Entscheidungen trifft. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierzu ist eine festgefügte einheitliche Terminologie. Ein bestimmter begrifflicher Inhalt erfordert eine sachgemäße Bezeichnung und an dem einmal festgelegten Wortsinn muß unbeirrt festgehalten werden. Bestimmtheit und Einheitlichkeit des Wortgebrauches geben dem Gesetz die notwendige Klarheit und sind in ihrer Bedeutung für die Wirksamkeit eines Gesetzes kaum zu überschätzen"[1].

Kirchliches Recht muß sich im Medium der Sprache zum Ausdruck bringen und es bedarf, wie Klaus Mörsdorf zu Recht urgiert hat, klarer Begriffe, um das Recht in seiner vollen Gestalt und mit eindeutigen Konturen wiederzugeben. Im Laufe der Zeit ging freilich in die kirchliche Rechtssprache eine Vielzahl von fachlichen Bezeichnungen und Ausdrücken ein, die zum Teil in bestimmten Phasen der Rechtsgeschichte der Kirche einen je spezifischen terminologischen Sinn beinhalten[2]. Ein Terminus änderte bisweilen seinen Sinn, gab alte Inhalte ab und nahm neue auf, oder weitete sich einfach begrifflich aus; daher ist es erklärlich, daß höchst unterschiedliche Institutionen, Vorgänge und Rechtsakte mit derselben Bezeichnung belegt werden, deren Sinn nur selten durch beigefügte Definitionen, sondern zumeist lediglich aus dem Zusammenhang erhellt. Zur Aufgabe dessen, der sich mit dem kirchlichen Recht beschäftigt, zählt es daher, der Rechtssprache besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen und sich um ihre Durchdringung zu bemühen. Nur auf diesem Weg können Mißverständnisse und Formalismus, die in Oberflächlichkeit und vordergründiger Begriffserfassung wurzeln, vermieden werden[3]. Das gesatzte Recht ließ und läßt von Fall zu Fall in seiner Begrifflichkeit Bestimmtheit und Einheitlichkeit vermissen, manchmal aus unabweisbaren historischen Gründen. Wer in der Kanonistik tätig ist, wird jedoch dadurch nicht der Pflicht enthoben, die sprachliche Ausdrucksweise kirchlicher Gesetzgeber zu systematisieren und so zu klaren Begriffen zu gelangen[4].

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Thema gesetzt, ein konkretes rechtliches Institut, welches die Bezeichnung „Kongregation" trägt, in seinem Wesen und geschichtlichen Werdegang zu untersuchen. Vor der rechtshistorischen Darstellung des Werdens dieser Kongregation soll zunächst eine knappe Untersuchung des Begriffs „Kongregation" (congregatio) im Bereich kirchlichen Rechtslebens unternommen werden, um den Terminus besser zu verstehen. Dabei geht es vor-

---

1) K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 3.
2) K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 81.
3) Vgl. G. May, Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von J. Listl / H. Müller / H. Schmitz, 71–82 (§ 7). Dazu auch K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 83.
4) Vgl. dazu die gründlichen Ausführungen bei G. May / A. Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 27 und 195–206.

nehmlich um einen sprachlichen Überblick der Verwendung von „congregatio" in verschiedenen Gesetzestexten, weniger um geschichtlich gewordene Hintergründe. Wo freilich historische Vorgänge für das Entstehen und die Entwicklung des Rechtsbegriffs bedeutsam sind, sollen diese kurz erläutert werden. Bei der näheren Untersuchung dieses Terminus zeigte sich, daß „congregatio" vereinzelt auch ideengeschichtlich besetzt ist[5]. Diese Seite soll jedoch hier ausgeklammert und speziellen historischen Forschungen überlassen bleiben.

2. Etymologisches zu „congregatio"

Das lateinische Wort congregatio ist abgeleitet von „grex" (= die Herde) bzw. von „congregare", was dem ursprünglichen Wortsinn nach soviel wie Zusammenherdung (Sich-Zusammenherden, Sich-Zusammengesellen, geselliges Zusammensein) bedeutet: es bezeichnet insbesondere die versammelte Menge, die Versammlung[6]. Im übertragenen Sinn wird es als Zusammenhäufung, Zusammenstellung oder Vereinigung verwendet[7].

Das Wort kann also sowohl für den Vorgang der Zusammenführung (aktiv und passiv) als auch für die Gesamtheit der tatsächlich Vereinigten stehen und, wenngleich es zunächst auf Lebewesen bezogen ist, auch für gegenständliche und abstrakte Dinge verwendet werden[8].

Im Griechischen wird die Bedeutung von congregatio durch die Begriffe synáthroisis, synagelasmós, synathroismós, synagogé, episynagogé erfaßt[9].

Die lateinische Sprache kennt im Bedeutungsumkreis die Worte coetus, collecta, collectio, coniunctio, conventus, multitudo, permixtio, secta, societas[10], und als Diminutivform das Wort congregatiuncula[11]; diese Begriffe zählen teilweise auch zum Bestand der kirchlichen Rechtssprache.

3. „Congregatio" im allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauch

3.1. „Congregatio" als Kirchenversammlung

Die Konzilien der älteren Zeit bezeichneten ihre einzelnen Zusammenkünfte unterschiedslos als „sessiones" oder „actiones"; seit dem Konzil von Konstanz aber wird der Begriff sessio (Sitzung) mehr und mehr auf die besonders feierlichen

---

5) Hinweise für den reformerischen Charakter von „Kongregation" gibt es für die congregationes cleri wie auch für das Entstehen einer congregatio im 15. Jahrhundert in Italien (Cassinenser Kongregation).

6) K. E. Georges, Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Leipzig 1879 und 1880 (2 Bände). I, 1472.

7) Ebda. 1473. Interessanterweise führt der Kleine Stowasser, Wien 1971, 127, eine einzige Bedeutung für congregatio an, nämlich „Geselligkeit". Von der rechtlichen Betrachtung aus ist diese Deutung belanglos, doch vermag sie vielleicht für die auf den folgenden Seiten dargestellten Kongregationen neue Seiten ihres Wesens zu beleuchten.

8) Vgl. Thesaurus linguae Latinae IV, 288 f.

9) Ebda.

Versammlungen, die der endgültigen Beschlußfassung dienen, angewendet[12]. Andere, weniger gewichtige Versammlungen von Konzilsvätern werden nun als „congregatio" bezeichnet, wobei freilich dieser Begriff rechtliche Klarheit noch vermissen läßt[13].

Der CIC von 1983 verwendet den Begriff „congregatio" weder im Bereich der Rechtsordnung um das Ökumenische Konzil noch im Zusammenhang mit der Diözesansynode[14]. Dennoch scheint der Terminus „congregatio" im Hinblick auf Kirchenversammlungen noch nicht obsolet geworden zu sein, wie der „Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi"[15] zeigt. Diese Geschäftsordnung gebraucht den Begriff „congregatio" im Sinn einer Synoden- oder Konzilssitzung sehr bestimmt. Gemäß dieser Ordnung wird unter „congregatio generalis" eine Vollversammlung der Konzilsväter verstanden, in welcher die Konzilsdokumente beraten und erstellt werden[16]. Sie ist einerseits zu unterscheiden von der „sessio publica", welche als Vollversammlung in Anwesenheit des Papstes den feierlichen Schlußbestimmungen über die Dokumente und deren Bestätigung und Verkündigung dient[17]. Andererseits ist die „congregatio generalis" unterschieden von den „commissiones conciliares" (Konzilskommissionen), welche neben dem Vorsitzenden aus 24 Mitgliedern bestehen und für bestimmte Sachbereiche bestellt sind[18]. Diese Kommissionen bereiten die Schemata der Dokumente vor und verbessern sie gemäß den von den Vätern in den Generalkongregationen durchgeführten Abstimmungen (suffragia)[19].

Den Vorsitz der Generalkongregationen führt ein vom Papst benannter Kardinal, zehn Kardinäle bilden das Präsidium[20]. Teilnehmer der Generalkongregationen sind die Konzilsväter[21] sowie die in sie offiziell berufenen Konzilsberater, die

---

10) Ebda. 289; vgl. dazu W. Aymans, Kollegium und kollegialer Akt im kanonischen Recht, MThSt III. kan. Abt. 28, München 1969, 16 ff.
11) Thesaurus linguae Latinae IV, 289.
12) Vgl. M. Scheeben, Congregationen auf Concilien. In: Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Band 3, Sp. 938.
13) Das Tridentinum etwa kennt Congregationes generales, Congregationes Praelatorum Theologorum, Congregationes Praelatorum Canonistarum, Classes seu congregationes particulares totius synodi, congregationes theologorum minorum. Vgl. J. F. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe, 233–236.
14) Cc. 337–341 beziehungsweise cc. 460–468 CIC.
15) Von Papst Johannes XXIII. am 6. August 1962 mit dem Motuproprio „Appropinquante Concilio" veröffentlicht. AAS 54 (1962) 609–631. Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi wird im folgenden abgekürzt: OrdoVat II.
16) OrdoVat II, Art. 3.
17) OrdoVat II, Art. 2.
18) Ebda. Art. 6 und 7. Auffallend ist, daß diese Gremien „commissiones" heißen und nicht, wie der Ausdruck „congregatio generalis" nahelegen würde, „congregationes particulares". Der Begriff „congregatio particularis" kommt nicht mehr vor.
19) Ebda. Art. 5.
20) Ebda. Art. 4, §§ 1 und 2.
21) Ebda. Art. 1, §§ 1 und 2. Vgl. auch c. 339 CIC sowie cc. 223 und 224 CIC/1917, da zur Zeit des Erlasses dieser Ordnung (1962) noch der CIC/1917 in Geltung war.

jedoch nur nach Aufforderung das Wort ergreifen dürfen[22]. Für die „congregatio generalis" gibt es eine eigene Geschäftsordnung[23] und auch eine besondere Kleiderordnung[24].

3.2. „Congregatio" als Versammlung von Kardinälen

3.2.1. „Congregatio" bei Sedisvakanz

Während die Zusammenkünfte des Kardinalskollegiums, die zur Unterstützung des Papstes bei der Leitung der Kirche und unter seinem Vorsitz abgehalten werden, Konsistorien (consistoria)[25] genannt werden, begegnet in der Apostolischen Konstitution „Romano Pontifici Eligendo" Papst Pauls VI. vom 1. Oktober 1975[26] für Kardinalsversammlungen zur Zeit der Vakanz des Heiligen Stuhles der Begriff „congregationes"[27]. Die Konstitution unterscheidet dabei eine „congregatio generalis" und eine „congregatio particularis".

„congregatio generalis"

Die „congregatio generalis" (Generalkongregation) ist eine Versammlung des gesamten Kardinalskollegiums. An ihr müssen alle Kardinäle, die nicht rechtmäßig verhindert sind, teilnehmen, wobei jedoch jenen Kardinälen, die das achtzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, die Teilnahme freigestellt ist[28]. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. der Subdekan des Kardinalskollegiums[29]. Die Generalkongregationen müssen während der Sedisvakanz bis zum Beginn des Kon-

22) Ebda. Art. 1, § 3 in Verbindung mit Art. 10, § 1. Es versteht sich von selbst, daß das übrige Konzilspersonal (Zeremoniare, Schreiber, Dolmetscher etc.) anwesend ist; ebda. Art. 1. § 3.
23) Ebda. Art. 52–63. Hinsichtlich der Präzedenz der Teilnehmer ebda. Art. 24.
24) Ebda. Art. 22.
25) c. 353 CIC; das kirchliche Gesetzbuch schweigt hinsichtlich sonstiger Versammlungen von Kardinälen.
26) AAS 67 (1975) 609–649. Papst Paul VI. reformierte mit diesem Dokument die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Vakanz des Hl. Stuhles und die Ordnung der Papstwahl. Er orientiert sich dabei an den Konstitutionen „Vacante Sede Apostolica" von Papst Pius X. vom 25. Dezember 1904 (Acta Pii X., Vol III, 239–288), und „Vacantis Apostolicae Sedis" von Papst Pius XII. vom 8. Dezember 1945 (AAS 38 (1946) 65–99), ergänzt durch das Motuproprio „Summi Pontificis Electio" von Papst Johannes XXIII. vom 5. September 1962 (AAS 54 (1962) 632–640). Dort wird congregatio schon entsprechend gebraucht. In älteren Dokumenten taucht der Begriff auch bisweilen auf, wird aber noch recht undifferenziert verwendet. – Als ausführlichen Kommentar der neuen Papstwahlordnung siehe G. May, Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „Romano Pontifici eligendo", in: Ex aequo et bono. W. M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. P. Leisching, F. Pototschnig, R. Potz. Innsbruck 1977 (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. 10), 231–262 (hier finden sich auch viele historische Angaben und Literaturhinweise).
27) Einschlägig ist „Romano Pontifici Eligendo" (RPE) pars I, caput II nn. 7–13.
28) RPE n. 7.
29) Ebda. n. 9.

klaves täglich abgehalten werden und heißen, da sie vornehmlich zu dessen Vorbereitung dienen, auch „congregationes praeparatoriae" [30]. Im einzelnen sind ihre von der Konstitution ausdrücklich festgelegten Aufgaben die Regelung der Bestattungsfeierlichkeiten für den verstorbenen Papst, die Bestellung zweier Kommissionen aus je drei Kardinälen zur näheren Vorbereitung des Konklaves, das Zerbrechen des Fischerringes und des päpstlichen Siegels und anderes mehr[31].

Nach dem Sprachgebrauch der Konstitution können auch Versammlungen des heiligen Kollegiums nach Konklavebeginn „congregationes generales" genannt werden[32]. Dies schafft Unklarheit, da die Zusammensetzung dieser Kongregationen nach Konklavebeginn wegen des Ausschlusses der mehr als achtzig Jahre alten Kardinäle[33] mit Sicherheit verändert, bzw. auch zahlenmäßig verringert sein wird. Richtiger wäre es, diese Versammlungen der Kardinäle im Konklave ausschließlich mit dem ebenfalls verwendeten Begriff „conventus Cardinalium electorum" [34] zu bezeichnen, um auf diese Weise eine rechtssprachlich saubere Unterscheidung zu treffen.

„congregatio particularis"

Die „congregatio particularis" (Partikularkongregation) setzt sich zusammen aus dem Kardinalkämmerer sowie aus drei weiteren Kardinälen, von denen je einer aus den drei Klassen des Kardinalskollegiums[35] kommt. Diese werden durch Los aus dem Kreis der papstwahlberechtigten Kardinäle ermittelt[36]; sie tragen die Bezeichnung Assistenten[37]. Ihr Amt erlischt am dritten Tag nach Eintritt in das Konklave, und es werden wiederum durch Losverfahren drei andere Assistenten bestimmt; dieser Vorgang wiederholt sich dann an jedem dritten Tag[38]. Die „congregatio particularis" hat die laufenden und weniger bedeutsamen Angelegenheiten des Kardinalskollegiums während der Sedisvakanz des Heiligen Stuhles zu behandeln; diese Aufgabe erstreckt sich sowohl auf die Zeit der Vorbereitung des Konklaves wie auch auf das Konklave selbst[39].

---

30) Ebda. n. 11.
31) Ebda n. 13.
32) Ebda. n. 12. Die Feststellung geht aus der Eidesformel hervor, welche die Kardinäle zu Beginn der Kongregation hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Konstitution wie auch der Wahrung des Stillschweigens leisten müssen.
33) RPE n. 33.
34) Vgl. ebda n. 7.
35) c. 350 § 1 CIC. Das Heilige Kollegium besteht in Anlehnung an die Dreistufung des Weihesakramentes aus einer bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Klasse. Gleichwohl erfreuen sich grundsätzlich alle Kardinäle der bischöflichen Würde.
36) Vgl. RPE n. 33.
37) Ebda. n. 7.
38) Ebda. n. 7. „Vacantis Apostolicae Sedis" von Pius XII. macht noch das Rangalter der Kardinäle zum Maßstab für die Berufung der Assistenten, d.h. es wurden zuerst die „capita ordinum" eingesetzt, denen sukzessive die nächstälteren Kardinäle ihrer Klasse nachfolgten.
39) RPE nn. 7 und 8.

3.2.2. „Congregatio" in der römischen Kurie

Aus Zusammenkünften („congregationes") von Kardinälen zur Unterstützung des Papstes bei der ordentlichen Leitung der Kirche hat sich der Begriff der „congregatio" im Sinn einer Behörde der römischen Kurie[40] entwickelt. Näheres dazu wird weiter unten gesagt[41].

Im jüngsten Dokument zur Kurienorganisation, der Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI. „Regimini Ecclesiae Universae" vom 15. August 1967[42] wird „congregatio" jedoch auch wieder im Sinn von „Sitzung" gebraucht. „Congregatio plenaria„[43] (Vollversammlung) wird jene Zusammenkunft zur Behandlung besonders wichtiger Angelegenheiten genannt, an welcher die Kardinäle, die jeweils die Kongregation bilden[44], sowie als weitere Mitglieder (membra) vom Papst ernannte Diözesanbischöfe teilnehmen[45]. Davon zu unterscheiden ist der „coetus ordinarius„[46], der allein aus den Kurienkardinälen gebildet ist und dem die laufenden Geschäfte anvertraut sind.

Für die „congregatio plenaria" der Kongregation für die Religiosen und Säkularinstitute wie auch der Kongregation für die Evangelisierung der Völker gelten hinsichtlich der Zusammensetzung Sonderregelungen[47].

Die „congregatio plenaria" wird für gewöhnlich einmal im Jahr abgehalten[48].

3.3. Römische Kardinalskongregationen

Der Gesetzgeber bezeichnet eine ganz bestimmte Gruppe der Organe der Römischen Kurie als „congregationes". Darunter versteht man „ständige, aus einer bestimmten Anzahl von Kardinälen bestehende und kollegial verfaßte Behörden mit einem gesetzlich festgelegten Aufgabenkreis für die Regierung der Gesamt-

---

40) Vgl. c. 360 CIC.
41) Siehe 3.3. Römische Kardinalskongregationen.
42) AAS 59 (1967) 885–928.
43) Regimini Ecclesiae Universae (REU) I (= normae generales) caput I (= normae constitutivae) 2. § 2.
44) Ebda § 1.
45) Ebda § 2. Siehe dazu auch das Motuproprio „Pro comperto sane" von Papst Paul VI. vom 6. August 1967, welches die Mitgliedschaft von Diözesanbischöfen in den Kongregationen der römischen Kurie begründet. AAS 59 (1967) 881–884.
46) REU normae generales caput I 2. § 2.
Das in der vorausgehenden Anmerkung erwähnte Motuproprio „Pro comperto sane" unterscheidet den „coetus plenarius" und den „coetus ordinarius". Vom Standpunkt der Rechtssprache ist die Verwendung desselben Wortes (coetus) für beide Formen der Kongregationsversammlung (ordentliche Versammlung und Vollversammlung) wünschenswerter als die Unterscheidung „congregatio plenaria" gegenüber „coetus ordinarius", da es sich grundsätzlich um dasselbe Gremium handelt. Vom „coetus ordinarius" sind nämlich die Diözesanbischöfe, die Mitglieder der betreffenden Kongregation sind, nicht vom Recht her ausgeschlossen. Sie werden nur wegen der weniger bedeutsamen Materie, die dort behandelt wird, nicht zur Teilnahme geladen, können aber, sofern sie sich gerade in Rom befinden, teilnehmen. „Pro comperto sane" n. II.
47) REU I cap. I 2. § 2 und auch „Pro comperto sane" V u. VII.
48) „Pro comperto sane" III.

kirche"[49]. In erster Linie sind diese Kongregationen oberste Verwaltungsorgane mit einem ganz bestimmten eigenen Aufgabenkreis, zu dem auch gewisse Gesetzgebungsbefugnisse gehören. In Einzelfällen wird auch Gerichtsbarkeit ausgeübt[50]. Die Kardinalskongregationen sind kollegial verfaßt; an ihrer Spitze steht ein Kardinalpräfekt, der von einer bestimmten Zahl von Kardinälen, die vom Papst ernannt werden, und in der Regel von sieben Diözesanbischöfen umgeben wird. Die Zuständigkeit ist genau festgelegt und erstreckt sich auf den Bereich der Gesamtkirche. Jede Kongregation hat einen bestimmten Mitarbeiterstab.

Die gegenwärtige Organisation der Kardinalskongregationen beruht auf der von Papst Paul VI. durch die Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae" vom 15. August 1967 durchgeführten Reform der Römischen Kurie[51]. Rechtsgeschichtlich reichen die Wurzeln der Kardinalskongregationen bis ins 12. Jahrhundert zurück. Sie sind erwachsen aus der Beratung des Papstes in allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche.

Aus den spätmittelalterlichen Kardinalskommissionen, die jeweils ad hoc zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen im Konsistorium des Papstes gebildet wurden, entstanden im 16. Jahrhundert bestimmte feste Kommissionen, die sich mit Verwaltungs- und Rechtssprechungssachen zu beschäftigen hatten. „Diese nun regelmäßigen Kommissionen nannte man bereits Kongregationen[52]." Den entscheidenden Schritt zur Ausbildung der Kongregationen als auf Dauer geschaffene Einrichtungen tat Papst Paul III. mit der Errichtung der Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis im Jahre 1542, später kurz Sanctum Officium benannt, seit 7. Dezember 1965 als Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei bezeichnet[53]. Nach dem Konzil von Trient kam es zur Errichtung weiterer Kongregationen und damit zum Ausbau der Römischen Kurie: 1564 wurde durch Papst Pius IV. die Konzilskongregation zur Durchführung und Auslegung der Dekrete des Tridentinums errichtet, 1571 durch Papst Pius V. die Indexkongregation[54]. Mit der Konstitution „Immensa aeterni" vom 22. Jänner 1588 schuf Papst Sixtus V. ein umfassendes System von 16 Kongregationen mit einem jeweils genau abgesteck-

---

49) K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 363 ff. Dazu auch ders., Art. „Kardinalskongregationen", LThK 5, 1344. Zur Organisation der Römischen Kurie siehe auch E.R. v. Kienitz, Die Gestalt der Kirche, Frankfurt a.M. 1937, 110 ff. Im besonderen I. Pérez de Heredia y Valle, Die Römische Kurie, in: Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, 222 ff.; ders., Die Römische Kurie, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 281 ff., besonders 285 ff.
Rechtssprachlich interessant K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici, 148 f.; auch R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici, 85.

50) I. Pérez Heredia y Valle, Die Römische Kurie (Anm. 49), 285.

51) AAS 59 (1967) 885–928; dazu H. Schmitz, Kurienreform I und II, NKD 10 und 47, Trier 1968 und 1975. Besonders aufschlußreich N. del Re, La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici, Roma 1970, mit reicher Literatur.

52) K. Mörsdorf, Art. „Kardinalskongregationen", LThK 5, 1345.

53) Vgl. MP „Integrae servandae", AAS 57 (1965) 952–955.

54) K. Mörsdorf, Art. „Kardinalskongregationen", LThK 5, 1345; dazu auch V. Bartocetti, Art. „Sacre Congregazioni Romane", in: Enciclopedia Cattolica, IV, Roma 1950, 308–350.

ten Geschäftsbereich, zum Teil für die Gesamtkirche, zum Teil für den Kirchenstaat, zum Teil für italienische und römische Agenden.

Durch Papst Gregor XV. kam 1622 noch die Propaganda Fide-Kongregation dazu. Weitere Maßnahmen von Veränderungen und Neuerrichtungen von Kongregationen erfolgten im 18. und 19. Jahrhundert[55]. Mit der Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 nahm Papst Pius X. eine tiefgreifende Neuorganisation der Kongregationen vor, auf der im wesentlichen das Recht des CIC/1917 aufbaute[56].

Die geltende Rechtslage des CIC baut auf der von Papst Paul VI. am 15. August 1967 erlassenen Konstiutution „Regimini Ecclesiae Universae" auf und hat bereits schon wieder gewisse Veränderungen erfahren[57]. Mit der von Papst Paul VI. am 22. Februar 1968 approbierten Geschäftsordnung der Kurie hat insbesondere die Tätigkeit der Kongregationen eine Neuordnung erfahren[58]. Im Gegensatz zum CIC/1917, in welchem die Kardinalskongregationen in den cc. 246–257 näher behandelt wurden, begnügt sich der Gesetzgeber im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit einer bloßen Erwähnung der Kongregationen im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung der Römischen Kurie[59]; im einzelnen finden die Kongregationen durch leges speciales ihre Organisation und Verfahrensordnung.

3.4. „Congregatio" als Kleruszusammenkunft

Vom Gesetz sind die Geistlichen angehalten, nach Maßgabe der partikularrechtlichen Weisungen an theologischen Zusammenkünften und Konferenzen teilzunehmen zur Vervollkommnung der theologischen Kenntnisse und zur Weiterbildung im bezug auf die Bewältigung pastoraler Anforderungen[60]. Die Sorge um die rechte Ordnung solcher Fortbildungsveranstaltungen der Geistlichen und deren tatsächlicher Teilnahme an derartigen Konferenzen ist dem Dechanten in besonderer Weise aufgetragen[61]. Im geltenden Recht werden solche Zusammenkünfte mit „conventus theologicus" oder als „conferentia" bezeichnet[62].

---

55) K. Mörsdorf ebda.

56) AAS 1 (1909) 9 ss. et 78 ss. Siehe dazu auch J.B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I, 421 ff.

57) Noch Papst Paul VI. nahm mit folgenden Maßnahmen bedeutsame Änderungen vor: Apost.Konst. „Sacra Rituum Congregatio" vom 8. Mai 1969, AAS 61 (1969) 2997–305; Apost.Konst. „Constans nobis studium" vom 11. Juli 1975, AAS 67 (1975) 417–420. Zuletzt reformierte Papst Johannes Paul II. am 5. April 1984 mit dem Handschreiben „Quoniam in celeri rerum cursu" die Geschäftsverteilung der Kongregationen, AAS 76 (1984) 494 f.

58) AAS 60 (1968) 129–176: Regolamento Generale della Curia Romana.

59) Siehe c. 360 CIC.

60) Vgl. c. 279 § 2 CIC.

61) C. 555 § 2 n. 1 CIC.

62) Zur Verwendung von „conventus" und „conferentia" in der kirchlichen Rechtssprache siehe K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 125 und 317; sowie R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, 96 und 83; im neuen CIC siehe X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, pag. 114 et 96 s.

Im CIC/1917 wurden solche Veranstaltungen mit „collationes" oder „conferentiae" benannt[63]. In der Zeit zwischen dem Trienter Konzil und dem CIC/1917 sprach man jedoch von „congregationes cleri", deren Zweck es war, die Geistlichen in Glaubens-, Sitten- und liturgischen Lehren und Belangen fundiert weiterzubilden. Der Begriff „congregatio" besagte also ein Instrument zur Fortbildung des Klerus und war somit ein Terminus insbesondere in der Katholischen Reform, der heute nicht mehr in dieser Bedeutung im kirchlichen Sprachgebrauch steht[64].

3.5. „Congregatio" als Kommission

„Congregatio" kann im allgemeinen profanen Sprachgebrauch[65] und insbesondere im Bereich kirchlichen Lebens und Rechts[66] „Versammlung" bedeuten. Von dieser Warte aus kann „congregatio" dann auch Institutionen bezeichnen, die in einer konkreten Versammlung wurzeln[67].

Eine derartige Entwicklung ist für die sogenannte Congregatio de auxiliis[68], die in der Dogmengeschichte eine Rolle spielt, festzuhalten. Im Gnadenstreit[69] des 15./16. Jahrhunderts wurde durch Papst Clemens VIII. 1597 diese Prüfungskommission aus elf Theologen verschiedener Orden und Schulen eingesetzt.[70] Von den zahlreichen Zusammenkünften (= Kongregationen) dieser Kommission[71] ging die Bezeichnung „congregatio" auf das Gremium als solches über. Mit der endgültigen Entscheidung Papst Pauls V. im Jahre 1607, die Frage offenzulassen, kam auch das Ende des Bestehens dieser Kommission. Die Parallele des Entstehens der Bezeichnung einer bestimmten Kommission als Kongregation zur rechtssprachlichen Genese der römischen Kurialkongregationen ist deutlich; die Benennung der Kuriendikasterien aber hatte bleibende Bedeutung gefunden, während die Bezeichnung einer päpstlichen Kommission als Kongregation in der rechtlichen Begriffsgeschichte von „congregatio" eine Episode bleibt.

3.6. „Congregatio" im Kanonisationsverfahren

Bis in die jüngere Zeit besaß der Begriff „congregatio" im Recht der Selig-und Heiligsprechungsverfahren große Bedeutung. Der Codex Iuris Canonici des Jah-

---

63) Vgl. c. 131 CIC/1917.
64) Dazu ausführliche Angaben bei L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica necnon ascetica, polemica, rubricistica, historica, tom. 2, pag. 1175–1188.
65) Vgl. „Etymologisches" S. 22.
66) Vgl. Versammlung des Kardinalskollegiums S. 24 f., Klerusversammlung S. 28 f.
67) Z.B. Kurialbehörden, Ordenskapitel u.ä.
68) Die vollständige Bezeichnung lautet „Congregatio de auxiliis divinae gratiae" und weist schon auf das besondere Arbeitsfeld dieser Kommission hin.
69) Vgl. F. Stegmüller, Art. „Gnadenstreit", in: LThK 4, 1002–1007
70) Morgott, Art. „Congregatio de auxiliis", in: Wetzer-Welte 4, 897–920, hier 906.
71) Vgl. Morgott ebda. 906–915.

res 1917 regelte diese Materie ausführlich [72]. Das geltende kirchliche Gesetzbuch verweist diesen Bereich auf ein Sonderrecht [73]. Dieses Sonderrecht liegt in der Apostolischen Konstitution „Divinus perfectionis Magister" Papst Johannes Pauls II. vom 25. Januar 1983 [74] vor und verwendet „congregatio" nur im bereits erläuterten Sinn [75]. Da jedoch in diesem früheren Normenkomplex kirchlichen Rechts „congregatio" verfahrensrechtlich von großer Bedeutung war, soll hier kurz darauf eingegangen werden.

„Congregatio in causis sanctorum" [76] kann nach dem CIC/1917 im weiteren Sinn dreifach verstanden werden:

- als Dikasterium der römischen Kurie, nämlich als Congregatio Sacrorum Rituum [77],
- als Sitzung der Mitglieder der Congregatio Sacrorum Rituum [78], und
- im Sinn des c. 2102 CIC/1917 [79].

Im engeren Sinn wird der Begriff der „congregatio in causis sanctorum" nach Maßgabe dieses Kanons verwendet; Aufgabe der drei Kongregationen, die in dieser Vorschrift genannt werden, ist die Untersuchung des heroischen Tugendgrades der betreffenden Person und der Wunder [80] in getrennten Verfahrensschritten.

---

72) Die pars secunda („De causis beatificationis Servorum Dei et canonizationis Beatorum") des 5. Buches des CIC/1917 (Prozeß- und Verfahrensrecht) widmet der ganzen Materie insgesamt 143 Kanones (cc. 1999–2141).

73) C. 1403 § 1 CIC: „Causae canonizationis Servorum Dei reguntur peculiari lege pontificia." Es fällt hierbei auf, daß nicht mehr zwischen Selig- und Heiligsprechung unterschieden wird.

74) AAS 75 (1983) 349–355. Die Apostolische Konstitution wurde gleichzeitig mit der Promulgation des CIC erlassen; damit wurde sogleich dem Verweis des genannten c. 1403 § 1 CIC entsprochen.
Ausführlich erläutert wird dieses neue Sonderrecht durch L. Porsi, Cause di canonizazione e procedura nella Const. Apost. „Divinus Perfectionis Magister": considerazioni e valutazioni. In: Monitor Ecclesiasticus, vol. CX (1985) 365–400.
Das Recht des CIC/1917 hinsichtlich der Selig- und Heiligsprechungen war bereits von Papst Paul VI. im Jahr 1969 durch das Motuproprio „Sanctitas clarior" (19. März 1969. AAS 61 (1969) 149–153) modifiziert.

75) Siehe oben S. 26: „congregatio" in der römischen Kurie. Bedeutsam ist außerdem, daß die rechtlichen Möglichkeiten der Diözesanbischöfe und der ihnen rechtlich gleichgestellten Oberhirten für derartige Verfahren gegenüber dem früheren Recht („Ad normam can. 253, § 3 una Sacrorum Rituum Congregatio in his causis competens est." c. 1999 § 2 CIC/1917) erweitert wurden; vgl. „Divinus perfectionis Magister" I sowie die „Normae servandae in inquisitionibus ab episcopis faciendis in causis sanctorum" der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen vom 7. Februar 1983. AAS 75 (1983) 396–403.

76) Siehe dazu H. Hoffmann, Art. „Congregationes in causis sanctorum". In: Dictionarium morale et canonicum I, Rom 1962, 893–897.

77) C. 253 CIC/1917.

78) Wurde oben bereits erläutert (S. 26 ff.). Im Verfahrensrecht für die Selig- und Heiligsprechung findet sich „congregatio" in c. 2009 § 2 CIC/1917 in diesem Sinn verwendet.

79) „Tribus congregationibus disceptatur de servi Dei virtutum heroicitate vel de eius martyrio eiusque causa, scilicet in antepraeparatoria, praeparatoria et generali."

80) Cc. 2102 und 2120 CIC/1917.

I. „congregatio antepraeparatoria"

Diese „congregatio" („Vorbesprechung"[81]) besteht aus dem Kardinal, der als Berichterstatter (relator, ponens) im anhängigen Verfahren fungiert[82], und den Prälaten und Konsultoren[83]. Sie beschäftigt sich im Sinn einer ersten Prüfung mit den Verfahrensakten[84] und leitet diese, sofern die Bedingungen des Rechts erfüllt sind, an die nächste Verfahrensstufe weiter[85].

II. „congregatio praeparatoria"

Diese „congregatio" („vorbereitende Sitzung"[86]) wird abgehalten durch alle Kardinäle der Ritenkongregation in Anwesenheit der Prälaten und Konsultoren[87]. Diese Instanz[88] des Verfahrens behandelt wiederum die Verfahrensakten[89] und hört einen oder mehrere Sachverständige über die etwa vorhandenen Wunder[90]. Die Kardinäle entscheiden dann über die Fortsetzung des Verfahrens[91].

III. „congregatio generalis"

Diese „congregatio" wird in Gegenwart des Papstes abgehalten; es nehmen die Kardinäle, Prälaten und Konsultoren der Kongregation teil[92]. Bei dieser Sitzung werden von den Verfahrensbeteiligten neue Schriftsätze über den heroischen Tugendgrad der betreffenden Person und über die Wunder vorgelegt[93]. Die Entscheidung über die Ergebnisse und daraus zu ziehenden Schlüsse steht dann allein dem Papst zu; die Kardinäle, Prälaten und Konsultoren haben nur beratendes Stimmrecht[94].

Mit der „congregatio generalis" ist das Verfahren insgesamt noch nicht abgeschlossen; darüber hinaus ist die Ausstellung eines Dekrets[95] beziehungsweise

---

81) R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 85.
82) C. 2009 § 1 CIC/1917.
83) C. 2105 CIC/1917.
84) Die einzelnen Teile, die behandelt werden, führen die cc. 2106 und 2121 C/C/1917 ausführlich auf.
85) Vgl. c. 2107 in Verbindung mit c. 2104 CIC/1917. Falls die Verfahrensfrage von zwei Dritteln der Mitglieder der congregatio antepraeparatoria verneint wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt, es sei denn auf besondere päpstliche Anweisung hin.
86) R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 85.
87) C. 2108 CIC/1917.
88) H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, Band III, verwendet auffallenderweise im Zusammenhang des Verfahrensrechtes zur Kanonisation zum Teil das Wort „Instanz" als Übersetzung von congregatio.
89) Im einzelnen c. 2109 CIC/1917.
90) C. 2122 §§ 2 und 3 CIC/1917.
91) C. 2110 § 1 CIC/1917.
92) C. 2112 CIC/1917.
93) C. 2113, auf den auch c. 2123 CIC/1917 verweist.
94) C. 2114 CIC/1917.
95) C. 2115 CIC/1917.

die Schlußverhandlung und Dekretveröffentlichung[96] nötig. „Congregatio" wird jedoch für die Nomierung des weiteren Verfahrensverlaufes nicht mehr verwendet.

3.7. „Congregatio" im kirchlichen Vereinsrecht

Der Begriff „congregatio" hatte im Vereinsrecht des CIC/1917 einen festen Stellenwert[97]. Auch wenn die vereinsrechtlichen Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches diesen Terminus nicht mehr verwenden, gilt er nicht als abgeschafft; in der Praxis des kirchlichen Lebens wird er gewohnheitsrechtlich und unter dem Aspekt der wohlerworbenen Rechte erhalten bleiben[98].

In c. 720 CIC/1917 wird von „congregationes primariae" gesprochen, was soviel wie Haupt- oder Stammvereine bedeutet[99]. Fromme Vereine werden allgemein zur Übung eines (häufig spezifischen) Werks der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe errichtet[100]; sie können körperschaftlich verfaßt sein, doch ist dies nicht zwingend vorgeschrieben[101]. Bei den Hauptvereinen kommt das Recht hinzu, sich andere Vereine derselben Art als Zweigvereine anzugliedern, ohne daß dadurch die Selbständigkeit dieser Zweigvereine geschmälert wird[102]. Zweck der Angliederung ist die Teilhabe an Ablässen, Privilegien und geistlichen Gnaden, die vom Hl. Stuhl dem Hauptverein gewährt werden und durch das Band der Aggregation auch den Zweigvereinen zukommen[103].

Der Titel eines Hauptvereines wurde immer, und sei es auch nur ehrenhalber gewesen, vom Apostolischen Stuhl verliehen[104]. Zusätzlich dazu mußte aber ein Indult gegeben werden, das die Möglichkeit der Aggregation von Zweigvereinen gestattete[105]. Zur Rechtsgültigkeit der Aggregation waren für den konkreten Fall noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen; wichtig war, daß der anzugliedernde Verein nicht schon einer anderen „congregatio primaria" angegliedert war[106].

---

96) C. 2124 CIC/1917. Zur weiteren Entwicklung beziehungsweise Umgestaltung der Ritenkongregation vgl. die Apostolische Konstitution „Sacra Rituum Congregatio" Papst Pauls VI. vom 8. Mai 1969. AAS 61 (1969) 297–305.

97) Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 571 ff.

98) Ein typisches Beispiel dafür sind die Marianischen Kongregationen. Dazu noch weiter unten.

99) „Sodalitia quae iure pollent alias eiusdem speciei associationes sibi aggregandi, archisodalitia, vel archiconfraternitates, vel piae uniones, congregationes, societates primariae appellantur."

100) Vgl. c. 707 § 1 CIC/1917.

101) Siehe dazu K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 575 f.

102) Vgl. cc. 720 und 722 § 2 CIC/1917.

103) C. 722 § 1 CIC/1917. Vgl. auch A. Pugliese, Art. „Congregationes primariae", in: Dictionarium morale et canonicum I, pag. 899.

104) Vgl. c. 725 CIC/1917.

105) C. 721 § 1 CIC/1917.

106) C. 723 CIC/1917. Außerdem mußte der Ortsordinarius seine Zustimmung gewähren und einen Elenchus der Ablässe, Privilegien etc. erstellen und dem Zweigverein übergeben lassen.

Im Bereich des deutschen Sprachraums findet sich der Terminus „Marianische Kongregation" [107]. Diese Marianischen Kongregationen können nicht unter den Kongregationsbegriff des kirchlichen Vereinsrechtes genommen werden, sie sind vielmehr als fromme Vereine (sodalitates) mit Körperschaftscharakter zu werten[108]. Durch Papst Pius XII. wurden sie rechtlich grundlegend geordnet [109].

Das geltende Kirchenrecht des CIC kennt im Vereinsrecht den Terminus „congregatio" nicht mehr; der im Universalrecht nunmehr eingeführte Begriff ist „consociatio" [110].

3.8. „Congregatio" im Ordensrecht

In c. 488 CIC/1917 wurde eine gesetzlich festgelegte Terminologie für das Ordensrecht gegeben und damit eine klare Gliederung der Arten der Ordensgemeinschaften vorgelegt [111]. Unter dem Oberbegriff „religio" (c. 488 n. 1) hatte der Gesetzgeber im Grunde zwei Gruppen von klösterlichen Verbänden unterschieden und zusammengefaßt: die *Orden* im strengen Sinn und die *Kongregationen*, deren Unterschied allein in der Art der Gelübde gelegen ist [112]. „Weil diese Verbände zur Zeit des alten Rechtes nicht zum Ordensstand gehörten, wurden sie vielfach Säkularkongregationen genannt" [113].

3.8.1 „Congregatio" als klösterlicher Verband

Diese im CIC/1917 rechtlich normierte klösterliche Verbandsgestalt hat sich in der Zeit nach dem Trienter Konzil deutlich herausgebildet, als eine neue Welle von Gründungen geistlicher Genossenschaften und Verbände einsetzte, „die ihre frischen Kräfte der Behauptung und Wiederausbreitung des Katholizismus zur Verfügung stellten" [114]. Diese neuen Institute paßten sich im Unterschied zur klassi-

107) Zum geschichtlichen Hintergrund in knapper Form siehe L. Paulussen, Art. „Marianische Kongregationen", in: LThK 7, 50 f.
108) Siehe dazu K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 575 f.
109) AAS 40 (1948) 393 ss.
110) Vgl. cc. 298 ff. Zum früheren vereinsrechtlichen Begriff „congregatio" siehe R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 86.
111) Vgl. H. Hanstein, Ordensrecht, 21 ff.; auch F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, 27 ff.; besonders aufführlich T. Schaefer, De Religiosis ad normam codicis iuris canonici, pag. 68 ss.
112) F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, 31; K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 490.
113) H. Hanstein, Ordensrecht, 22.
114) H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Die katholische Kirche, 471. – Einen recht ausführlichen und interessanten Aufriß der entfernteren Ursprünge dieser Kongregationen vom 12. Jahrhundert an (Beginen, Humiliaten bzw. Humiliatinnen, Tertiaren der Bettelorden im 13. Jahrhundert, Gemeinschaften der „Grauen Schwestern" oder der „Schwarzen Schwestern", die quasi als Krankenpflegerkongregationen in Nordfrankreich und Belgien im 15./16. Jahrhundert existierten) gibt J. Creusen, Art. „Congrégation religieuse", in: DDC IV, 182–184. Vgl. allgemein auch K. Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, 44 ff.

schen monastischen Form des Ordenslebens nach dem Vorbild der Regularkleriker, besonders der Jesuiten, in ihrer Organisationsform den äußeren Bedürfnissen der kirchlichen Aufgaben an. Eine erste Wurzel für die Anerkennung der Mitglieder dieser Institute, die keine feierliche Profeß kennen, ist in der Bulle „Ascendente Domino" Papst Gregors XIII. vom 25. Mai 1584 zu sehen, in der auch die Einfach-Professen des Jesuitenordens (coadjutores spirituales) als wahre Religiosen erklärt wurden[115]. Im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden dann vor allem Frauenkongregationen[116]. Erste gesetzliche Regelungen für diese Kongregationen enthielt die im Blick auf die Englischen Fräulein erlassene Bulle „Quamvis iusto" Benedikts XIV. vom 30. April 1749[117]. Die großen männlichen Kongregationen entstanden vornehmlich ab dem 18. Jahrhundert[118]. Im 19. Jahrhundert kamen mit dem Aufblühen des religiösen Lebens sowohl seitens der Männer als auch der Frauen neuerlich zahlreiche Kongregationen hervor[119]. Mit der gewaltig anwachsenden Zahl derartiger Verbände sah sich der Apostolische Stuhl veranlaßt, deren Rechtsverhältnisse in Grundzügen zu ordnen; dies geschah mit der Apostolischen Konstitution „Conditae a Christo" vom 8. Dezember 1900 durch Papst Leo XIII[120]. Damit waren die Kongregationen als offizielle kirchliche Gemeinschaften des Lebens nach den evangelischen Räten gemeinrechtlich anerkannt und es war auch die Rechtsordnung der Kongregationen im wesentlichen für die kommenden Jahrzehnte grundlegend skizziert. Die Normen des CIC/1917 stellten die Kongregationen als Ordensgenossenschaften mit einfachen Gelübden dar[121], wobei das Charakteristikum dieser „vota simplicia" in den vom Gesetz festgelegten Rechtsfolgen gelegen ist:

Im Unterschied zu den feierlichen Gelübden der Orden machen die einfachen Gelübde eine Ehe nicht ungültig, wenngleich die Eheschließung, würde sie ohne Dispens vorgenommen, unerlaubt geschieht[122]. Weiters macht eine einfache Profeß, wie sie in den Kongregationen abgelegt wird, das einzelne Mitglied nicht generell unfähig, Vermögen zu erwerben oder zu besitzen[123]. Grundsätzlich gilt,

---

115) Vgl. J. Creusen, Art. „Congrégation religieuse", DDC IV, 186; besonders Magnum Bullarium Romanum IV, 4, 55–60.

116) Siehe M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche II, 454–474. Als bedeutendere Kongregationen ragen unter diesen die Englischen Fräulein und die Barmherzigen Schwestern hervor.

117) J. Creusen, Art. Congrégation religieuse, DDC IV, 187. Vgl. Magnum Bullarium Romanum Benedicti XIV tom. III, 54–68.

118) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen II, 341–363. Hervorzuheben sind die Passionisten und die Redemptoristen.

119) M. Heimbucher, ebda. 363–453 und 475–551.

120) ASS 33 (1900) 341–347; später erging noch das MP Dei providentia vom 16. Juli 1906, das die Gründung von Kongregationen an eine Mitwirkung des Heiligen Stuhles gebunden hat, vgl. ASS 39 (1906) 344–346.

121) Zu den begrifflichen Unterscheidungen bezüglich der Gelübde: K. Mörsdorf, Rechtssprache des CIC, 247 f.

122) Vgl. c. 1058 CIC/1917.

123) Vgl. c. 580 § 1 CIC/1917. Näheres zu den vermögensrechtlichen Wirkungen der einfachen Profeß bei H. Hanstein, Ordensrecht, 157–163; besonders auch K. Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 229 ff.

daß einfache Gelübde gegen sie gerichtete Akte nur unerlaubt, aber nicht ungültig machen, während feierliche Gelübde immer die Ungültigkeit solcher Akte zur Folge haben[124].

Diese Kongregationen werden herkömmlich unterschieden in solche bischöflichen Rechtes (iuris dioecesani) und päpstlichen Rechtes (iuris pontificii)[125], sowie in klerikale und laikale[126].

I. „congregatio iuris dioecesani"

Eine Kongregation bischöflichen Rechtes wird nach dem früheren Recht des CIC/1917 errichtet mittels Dekret des Diözesanbischofs, der dazu ein Nihil obstat des Apostolischen Stuhles (Religiosenkongregation) einzuholen hat[127]. Rechtlich den Diözesanbischöfen gleichgestellte Oberhirten können in derselben Weise solche Kongregationen errichten[128]. Selbst wenn sich eine Kongregation bischöflichen Rechtes über mehrere Diözesen durch Niederlassungen ausgedehnt hat, behält sie ihren Rechtsstatus als „congregatio iuris dioecesani" unter der Jurisdiktion des Ortsoberhirten bei; die einzelnen Bischöfe, in deren Zuständigkeitsgebiet sich Häuser dieser Kongregation befinden, haben sich miteinander ins Benehmen zu setzen, wenn es um Fragen der Leitung und Ordnung geht[129]. Mit ihrer Errichtung erlangt eine Kongregation bischöflichen Rechtes zugleich auch juristische Personsqualität[130]. Handelt es sich bei einer solchen Kongregation um einen sogenannten Dritten Orden, so ist ferner erforderlich, daß sie durch den obersten Leiter dem betreffenden Orden aggregiert wird[131]. Die Aufhebung einer Kongregation bischöflichen Rechtes steht freilich dem Apostolischen Stuhl zu[132].

II. „congregatio iuris pontificii"

Eine Kongregation päpstlichen Rechtes ist der Jurisdiktion der Ortsordinarien weitgehend entzogen und dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt. Eine

124) Vgl. c. 579 CIC/1917.

125) Vgl. c. 488 n. 3 CIC/1917. Vom Gesetzgeber werden alle „religiones" (Ordensgenossenschaften bzw. klösterliche Verbände) unterschieden in solche bischöflichen Rechtes und solche päpstlichen Rechtes, jedoch wird in c. 492 § 1 CIC/1917 zu erkennen gegeben, daß sich diese Differenzierung nur auf die Kongregationen bezieht und daß die Orden in der Regel immer päpstlichen Rechtes sind. Vgl. dazu K. Mörsdorf, Rechtssprache, 169.

126) Vgl. c. 488 n. 4 CIC/1917. Vgl. dazu auch B. Primetshofer, Ordensrecht, 36.

127) Vgl. c. 492 § 1 CIC/1917. Dieses Nihil obstat hat aber nicht den Charakter einer Approbation im eigentlichen Sinn und stellt demnach auch keine Gültigkeitsvoraussetzung dar. Vgl. J. Creusen, Art. Congrégation religieuse, DDC IV, 189.

128) Vgl. c. 488 n. 4 CIC/1917.

129) Vgl. c. 492 § 2 CIC/1917.

130) Siehe dazu das Dekret der Religiosenkongregation vom 30. November 1922, AAS 14 (1922) 644. Auch aus c. 100 § 1 CIC/1917 wird klar ersichtlich, daß diese Kongregationen im Augenblick ihrer formellen Errichtung zu juristischen Personen werden.

131) Vgl. c. 492 § 1 CIC/1917.

132) Vgl. c. 493 CIC/1917.

Kongregation päpstlichen Rechtes hat immer eine Kongregation diözesanen Rechtes als Vorform, aus der sie hervorgeht. Die Überführung in das „ius pontificium" erfolgt mittels eines sogenannten „decretum laudis" bzw. mit der damit gegebenen päpstlichen Approbation[133].

III. „congregatio clericalis"

Der CIC/1917 nennt zwar die klerikalen Kongregationen, handelt aber kaum von ihnen[134]. Solche Verbände sind dadurch gekennzeichnet, daß ihre wesentlichen Aufgaben durch priesterliche Mitglieder erfüllt werden[135]. Zum Verband können aber sehr wohl auch Laien gehören.

IV. „congregatio laicalis"

In diesen klösterlichen Gemeinschaften sind entweder sämtliche Mitglieder Laien, oder es hat nur ein gewisser Teil die heiligen Weihen empfangen. Aus ihrer Natur gilt das vor allem für die vielen weiblichen Kongregationen[136].

Durch wechselseitige Verbindung der genannten vier Unterscheidungsmerkmale können vier verschiedene Arten von Kongregationen unterschieden werden:

- „congregationes clericales iuris dioecesani"
- „congregationes laicales iuris dioecesani"

---

133) C. 488 n. 3 CIC/1917. Zumeist geschieht die Überführung in das päpstliche Recht in drei Schritten, zwischen denen gewöhnlich ein gewisser Zeitabstand liegt: 1) das „decretum laudis", d. h. die formelle Belobigung des Instituts; 2) das Approbationsdekret für das betreffende Institut; 3) die endgültige Approbation der Konstitutionen, die zunächst nur probeweise gewährt wurde; siehe dazu H. Hanstein, Ordensrecht, 34 f. – Festzuhalten bleibt aber, daß mit der Verleihung des Status iuris pontificii noch nicht die volle Exemtion gegeben ist; diese Exemtion kann jedoch durch ein vom Apostolischen Stuhl gewährtes Privileg verliehen werden (c. 618 § 1 CIC/1917); dies ist z.B. für die Passionisten und die Redemptoristen geschehen. Vgl. dazu A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938, 104. Nach dem Recht des CIC kommt freilich dem Rechtsinstitut der Exemtion ohnehin nur noch geringe Bedeutung zu, Vgl. A. Scheuermann, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 25, 1984, 31–41; bes. V. Dammertz, Die Exemtion der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht, in: OK 23, 1982, 153–158, und R. Henseler, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffes, in: OK 25, 1984, 276–297; auch A.M. Stamm, Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis der Exemtion, in: Apollinaris 55, 1982, 569–589; und nochmals A. Scheuermann, Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese, in: Ministerium iustitiae, Festschrift für H. Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. v. A. Gabriels und H. J. F. Reinhardt, Essen 1985, 249–257.

134) Vgl. dazu F. Schönsteiner, Grundriß, 32 f.

135) Vgl. B. Primetshofer, Ordensrecht 36, auch F. Schönsteiner, Grundriß, 33; K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 490 f.

136) Vgl. F.X. Wernz-P. Vidal, Ius Canonicum, tom. III De religiosis, Romae 1933, pag. 44.

- „congregationes clericales iuris pontificii"
- „congregationes laicales iuris pontificii".

Das seit 27. November 1983 in Kraft stehende neue Recht der Kirche unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Orden und Kongregationen. Der Gesetzgeber faßt beide Verbandsformen unter dem Begriff „instituta religiosa" (Religiosenverbände, klösterliche Verbände)[137] zusammen und gibt damit die Diversifikation des alten Codex Iuris Canonici wenigstens im Vokabular des neuen CIC auf[138]. Auf die Festschreibung eines Unterschiedes zwischen feierlichen und einfachen Gelübden wird im neuen Recht verzichtet; differenziert wird nun nur noch zwischen ewigen und zeitlichen Gelübden[139]. Dies hat allerdings für die Unterscheidung der Orden und Kongregationen kaum rechtliche Bedeutung.

Eine wichtige Veränderung des bisherigen Rechts ist für die Kongregationen der Umstand, daß nun jedes ewige Gelübde der evangelischen Räte, sei es auch als einfaches Gelübde deklariert, ein Ehehindernis darstellt[140]. Die vermögensrechtliche Stellung der Mitglieder einer Kongregation muß sich gegenüber dem bisherigen Recht nicht verändern, doch wird diese Materie aus dem allgemeinen Recht in die Konstitutionen bzw. das Eigenrecht der einzelnen Institute verwiesen[141].

Die grundlegenden Strukturelemente der evangelischen Räte und des gemeinschaftlichen Lebens bleiben selbstverständlich unberührt[142]. Auch die Vorschriften sowohl über die Errichtung von Kongregationen[143] als auch über deren Auflösung bleiben im wesentlichen dieselben[144], ebenso die Unterscheidung in Institute päpstlichen und diözesanen Rechtes[145] bleibt aufrecht. Gleiches gilt für die Differenzierung in klerikale und laikale Institute[146].

Das Ordensrecht des CIC muß freilich als Rahmenrecht verstanden werden, das durch Konstitutionen und damit durch das Eigenrecht (ius proprium) ausgefüllt werden muß, und wohl im Einzelfall auch der Interpretation durch das einschlägige frühere Recht bedarf[147].

Auch wenn das neue kirchliche Gesetzbuch den Begriff der „congregatio religiosa" nicht mehr gebraucht, so schließt dies, wie gezeigt werden konnte, nicht aus, daß in der Praxis und damit in der Lebenswirklichkeit der Kirche solche Kongre-

---

137) Vgl. c. 607 CIC.
138) Vgl. c. 488 CIC/1917. Die Rechtssprache des neuen kirchlichen Gesetzbuches baut auf dem Umstand auf, daß im Sprachgebrauch der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung seit dem II. Vatikanischen Konzil der Ausdruck „institutum vitae consecratae" und „institutum religiosum" verwendet wird; „religio" war ein zu mehrdeutiger Begriff. Siehe dazu R. Henseler, Münsterischer Kommentar, Terminologische Übersicht vor 573.
139) Vgl. c. 607 § 2 CIC.
140) Vgl. c. 1088 CIC. Dazu K. Lüdicke, Münsterischer Kommentar, 1088.
141) Vgl. c. 668 in Verbindung mit c. 587 CIC.
142) C. 607 § 2 CIC im Vergleich mit c. 487 CIC/1917.
143) C. 579 CIC.
144) C. 584 CIC.
145) Cc. 589, 593 und 594 CIC. Im Annuario Pontificio für das Jahr 1985 werden 85 klerikale und 31 laikale Kongregationen der männlichen Institute ausgewiesen.
146) C. 588 §§ 2 und 3 CIC.
147) Cc. 587 und 6 § 2 CIC.

gationen existent bleiben. Es steht nichts dagegen, daß auch künftig für den gemeinten Sachverhalt bzw. das entsprechende Rechtsinstitut der Begriff „congregatio" weiterverwendet wird. Im gesamten Ordenswesen werden auch weiterhin die Kongregationen ihren Stellenwert behalten.

Im Annuario Pontificio werden auch tatsächlich nach wie vor „instituta religiosa" nach der überkommenen Unterscheidung, wie dies im CIC/1917 grundgelegt war, aufgefächert in Orden, klerikale und laikale Kongregationen[148]. Damit scheint klargestellt, daß auch nach Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch „congregatio" einen wichtigen Terminus für einen bestimmten Typ der Institute des geweihten Lebens darstellt. Zur inhaltlichen Aufhellung dieses Begriffes muß allerdings weithin auf die Aussagen des CIC/1917 zurückgegriffen werden.

3.8.2. „Congregatio" als Kapitelsversammlung

Das allgemeine Kirchenrecht bezeichnet jene (Kollegial-) Organe der Institute des geweihten Lebens, welche gesetzgeberische[149] Aufgaben wahrzunehmen haben, als Kapitel (capitula) [150]. Im Eigenrecht der einzelnen Institute kann es bisweilen Abweichungen von dieser Weise der Bezeichnung geben. So nennt etwa die Gesellschaft Jesu (Jesuiten) die entsprechenden Organe in ihrer Verfassung auf der Ebene des Gesamtordens und auf Provinzebene „Kongregationen". Wegen der großen Bedeutung dieses Rechtsinstitutes ist auf diese praktikularrechtliche Besonderheit eigens einzugehen:

I. Generalkongregation

Dieses gelegentlich auch als Generalversammlung bezeichnete Generalkapitel des Ordens[151] besitzt die höchste gesetzgebende Gewalt für die Gesellschaft Jesu[152]. Die vorrangigste Aufgabe der Generalkongregation ist die Wahl des Ordensgenerals, des Praepositus generalis, der auf Lebenszeit bestellt wird [153].

---

148) Annuario Pontificio 1985, 1215. Im einzelnen wird folgende Systematik für die „Istituti di vita consacrata" vorgenommen: a) Instituti Religiosi. I. Ordini: 1. Canonici Regolari. 2. Monaci. 3. Ordini Mendicanti. 4. Chierici Regolari. II. Congregazioni Religiose Clericali. III. Congregazioni Religiose Laicali. b) Instituti Secolari.

149) Es handelt sich dabei freilich nicht um Gesetze im strengen rechtstechnischen Sinn, sondern um das Satzungsrecht; Vgl. R. Henseler, Münsterischer Kommentar, 596, 3.

150) Cc. 596 § 1 und 631–633 CIC. Auch das Recht des CIC/1917 bedient sich dieses Ausdrucks: Vgl. cc. 499–517. – Das Eigenrecht mancher Institute bezeichnet auch den Rat des Oberen als Kapitel, was als rechtssprachliche Unschärfe zu qualifizieren ist. Zum Begriff des Kapitels siehe vor allem F. Schönsteiner, Grundriß, 126 ff.

151) Vgl. c. 631 § 1 CIC.

152) Konstitutionen der Gesellschaft Jesu, Pars X, Caput 8, pag. 276 (im folgenden zitiert: Const. SI X, 8, 276).

153) Const. SI VIII, 2, 1, 226, 287. Siehe dazu L. Koch, Jesuitenlexikon, 660, Art. „Generalkongregation", wo es heißt: „Insofern die Generalversammlung die höchste gesetzgeberische Gewalt und die Fülle der Jurisdiktion besitzt, hat die Verfassung

Einberufen wird die Generalkongregation vom General bzw. vom Generalvikar, wenn der General verhindert ist[154]. Es gibt keinen festen Rhythmus für die Abhaltung solcher Generalkongregationen[155]. Als Mitglieder gehören der Generalkongregation die Provinziale sowie je Provinz zwei gewählte Professen an[156]; die Leitung liegt beim Generaloberen[157].

II. Provinzialkongregation

Diese wiederum bei den Jesuiten übliche Provinzialkongregation entspricht etwa dem Provinzkapitel anderer zentralistisch verfaßter Institute. Einberufung und Leitung solcher Provinzialkongregationen liegen in der Hand des Provinzials[158]. Für die Zusammensetzung gelten besondere Vorschriften, wobei immer zwei Drittel der Teilnehmer sogenannte Professen sein müssen[159]. Aufgabe der Provinzialkongregation ist insbesondere die Wahl des Prokurators, zu dessen besonderer Amtspflicht die alle drei Jahre fällige Berichterstattung an den General gehört[160]. Außerdem besorgt diese Provinzkongregation die Wahl der Provinzvertreter in die Generalkongregation[161].

Diese Verwendung des Terminus „congregatio" zur Bezeichnung von Kapitelsversammlungen auf der Gesamt- und Provinzebene ist eine Besonderheit des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu. Das Werden dieses Begriffes ist aus historischen Zusammenhängen zu erklären. Die Vermeidung des Begriffes „capitulum" hat mit der für den Jesuitenorden ganz typischen Organisation zu tun und bildet eine rechtssprachliche Besonderheit. Damit unterscheidet sich die Gesellschaft Jesu terminologisch und sachlich von anderen zentralistischen Verbänden[162].

3.8.3. „Congregatio monastica"

Im c. 620 verwendet der Gesetzgeber im Zuge einer Legaldefinition des Begriffs „Höherer Oberer" auch den Ausdruck „congregatio monastica"[163]. Da im ganzen

---

der Gesellschaft Jesu demokratischen Geist. Da sie aber fast nur zusammentritt, um die Fülle der Gewalt in die Hände eines lebenslänglichen Oberen zu legen, läßt sich die Regierungsweise mehr mit einer aristokratisch gemäßigten Wahlmonarchie vergleichen."

154) Const. SI VIII, 4, 1, 230 f. Es ist vor allem an die Neuwahl nach dem Tod des Generals zu denken.
155) Const. SI VIII, 2, 1, 226.
156) Const. SI VIII, 3, 1, 228, 287.
157) Const. SI IX, 3, 12, 252,.
158) Const. SI VIII, 5, 3, 232.
159) L. Koch, Jesuitenlexikon, Art. „Provinzialkongregation", 1482.
160) Const. SI VIII, 2, B, 227.
161) Const. SI VIII, 3, 1, 228, und VIII, 5, 3, 232.
162) Const. SI IX, 3, 14, 252, und IX, 5, 1, 258. Vgl. F. Schönsteiner, Grundriß, 126 ff. Auch H. Hanstein, Ordensrecht, 60 ff.
163) Siehe dazu R. Henseler, Münsterischer Kommentar zum CIC, 620. Über weitere Verwendungen von „congregatio monastica" siehe unten S. 43.

neuen CIC keine Erklärung des Begriffs geliefert wird, muß hilfsweise auf den CIC/1917 zurückgegriffen werden, in dem es sehr wohl eine Beschreibung der monastischen Kongregation als Vereinigung mehrerer selbständiger Klöster gibt[164].

I. Geschichtliches

Der Ausdruck „congregatio monastica" legt die Ansicht nahe, daß es sich hierbei um eine Organisationsform klösterlicher Verbände monastischer Herkunft handelt. Im Bereich der abendländischen Kirche gilt dies vornehmlich für jene Klöster, die nach der Regel des hl. Benedikt leben. In dieser Regel finden sich, wenngleich sie verfassungsrechtliche Bestimmungen enthält, keine Hinweise auf einen Zusammenschluß einzelner Klöster zu einem Verband[165]. Dennoch führte „ein geschichtlich notwendiger Weg ... zu den heutigen monastischen Kongregationen"[166]. Zunächst entstanden durch Gebetsverbrüderungen Verbindungen zwischen den Klöstern; im 9. Jahrhundert kam das Bemühen des Benedikt von Aniane hinzu, in den Klöstern des Frankenreiches eine einheitliche Observanz zu schaffen[167]. Weitere Stationen waren im Hochmittelalter der Verband von Cluny, der aus dem Hauptkloster und Nebengemeinschaften bestand[168], sowie unter dem Einfluß der benediktinischen Zweigorden (Zisterzienser, Vallumbrosaner, Kamaldulenser) eine erste Art von Kongregationen[169].

Das Konzil von Trient schließlich forderte die exemten Klöster nachdrücklich auf, sich zu Kongregationen zusammenzuschließen[170]. Nach diesem Konzil setzte unter den Benediktinern (und auch unter den anderen Orden, die als verfassungsrechtliche Grundlage das selbständige Haus kennen) eine Tendenz zum Zusammenschluß ein; „am Ende des siebzehnten Jahrhunderts war die Entwicklung so weit vorangeschritten, daß die Mehrzahl der Benediktinerklöster einer der vielen Kongregationen angeschlossen war"[171]. Zu diesem Zeitpunkt war auch in den Grundzügen bereits die verfassungsrechtliche Struktur der „congregatio monastica" festgelegt, wie sie dem heutigen Begriffsverständnis zugrundeliegt[172].

---

164) Siehe c. 488 n. 2 CIC/1917, wo die „congregatio monastica" als „plurium Monasteriorum sui iuris inter se coniunctio sub eodem Superiore" definiert wird. Vgl. dazu T. Schaefer, De Religiosis, pag. 72 s.
165) Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 3.
166) Ebda. 3.
167) Vgl. J. Semmler, Art. „Benedikt von Aniane", in: LThK 2, 179 f.
168) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18–26.
169) Über die Entwicklung verschiedener Kongregationen in vortridentinischer Zeit siehe V. Dammertz, Verfassungsrecht, 49–85.
170) Sess. XXV, c. 8 De regularibus et monialibus (Mansi 33, 175 s.).
171) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 88.
172) Durch das Eigenrecht der einzelnen Kongregationen erhält jede „congregatio monastica" ihre ganz typische Gestalt, so daß nur in einem sehr begrenzten Sinn von der „congregatio monastica" gesprochen werden kann.
173) Vgl. c. 613 § 1 bzw. § 2 CIC.
174) Vgl. c. 620 CIC, wo gesagt wird, daß den Oberen einer monastischen Kongregation nicht die ganze Vollmacht zukommt, deren sich sonstige Höhere Obere erfreuen.

II. Rechtliche Gestalt

Eine „congregatio monastica" setzt sich zusammen aus rechtlich selbständigen klösterlichen Niederlassungen, deren Leiter immer von Rechts wegen als höhere Obere gelten[173]. Mitglieder der Kongregation sind also nicht die einzelnen Ordensleute, sondern die einzelnen Klöster, deren Charakter als rechtlich selbständige Institutionen durch die Zugehörigkeit zu einer monastischen Kongregation keineswegs geschmälert wird[174]. Die monastische Kongregation hat die Qualität einer juristischen Person[175] und gilt als „religio" im Sinn von c. 488 n. 1 CIC/1917[176]. Nach der Terminologie des neuen CIC ist eine monastische Kongregation daher als „institutum religiosum" anzusehen. Rechtlich kommt sie gleichsam einem Orden gleich, was nicht der Fall ist für eine gegebenenfalls bestehende Konföderation mehrerer Kongregationen, die durch die Alltagssprache gemeinhin als Orden bezeichnet wird[177]. Eine Kongregation kann auch in Provinzen eingeteilt sein[178]. Organe einer monastischen Kongregation sind das Generalkapitel, dem die höchste Autorität in der Kongregation zukommt[179], und der Superior Congregationis monasticae[180], dem ein Rat zur Seite steht[181]. Dieser Superior der Kongregation kann entweder ipso iure Oberer eines Stammklosters sein (Erzabt-System), oder er kann durch Wahl bestimmt werden (Präses-System). Die Bezeichnungen für diesen Superior einer Kongregation sind sehr vielfältig (Präses, Erzabt, Generalabt, Generalsuperior), doch ist wohl der Bezeichnung Präses der Vorzug zu geben, weil damit die beschränkte Vollmacht dieses Oberen besser zum Ausdruck gebracht wird als mit den anderen Bezeichnungen[182]. In eben diesem eingeschränkten Sinn nimmt der Superior der monastischen Kongregation die Stellung eines „Supremus Moderator" wahr[183].

175) A. Pugliese, Art. „Congregationes monasticae", in: DMC I, 898; vgl. auch V. Dammertz, Verfassungsrecht, 116 f.

176) Zum Begriff „religio" K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, 167 ff.

177) Beispielhaft sei auf die Apostolische Konstitution „Summum semper" Papst Leos XIII. vom 12. Juli 1893 verwiesen (Acta Leonis XIII, 13, 207–212), mit der die benediktinische Konförderation errichtet wurde. Dort heißt es u. a. ausdrücklich, daß „Confoederatio nullam Congregationem alteri subjicit", also kein Zentralorden geschaffen wird. – Eine sehr interessante und ausführliche Darstellung des Entstehens und der rechtlichen Verhältnisse dieser Konföderation bietet R. Molitor, Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, Bd. 3, Unionsversuche im 19. Jahrhundert. Die Leoninische Konföderation aller Kongregationen der Benediktiner, Münster 1933.

178) A. Pugliese, Art. „Congregationes monasticae" (Anm. 175), 898. Vgl. dazu auch T. Schaefer, De Religiosis, 72 f.

179) C. 631 § 1 CIC.

180) C. 620 CIC.

181) C. 627 § 1 CIC.

182) Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 137–141.

183) C. 622 CIC. – K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, 173 lehnt mit gewissem Recht die ungeschmälerte Anwendung der Bezeichnung Supremus Moderator auf den Oberen der monastischen Kongregation ab. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß dieser Superior faktisch viele Aufgaben wahrnimmt, die der Supremus Moderator eines zentralistischen Verbandes erfüllt (z. B. Appellationsinstanz, Verbindung zum Apostolischen Stuhl etc.). Der c. 622 CIC ist ganz auf zentralistische Verbände ausgerichtet.

Wegen des großen Spielraumes, der dem Eigenrecht der einzelnen Verbände eingeräumt ist, läßt sich die „congregatio monastica" allgemein nicht näher bestimmen. Sehr treffend ist die von V. Dammertz formulierte und für alle monastischen Kongregationen gültige Definition, welche diese Organisationsform als „einen föderalistisch aufgebauten Gesamtverband mehrerer eigenberechtigter Klöster, der unmittelbar dem Heiligen Stuhl untersteht"[184], beschreibt. Etwas unglücklich ist der Ausdruck „monastische Kongregation" deshalb, weil auch nicht-monastische Verbände in dieser Weise aufgebaut sind; dies gilt etwa für die regulierten Chorherren, die sich nach der Augustinerregel ausrichten[185].

Aufgabe und Zweck der monastischen Kongregation im allgemeinen ist immer, nicht die einzelnen Klöster unselbständig zu machen, sondern brüderliche Hilfe zur immer besseren Erfüllung der je eigenen Sendung zu gewähren[186].

3.9. „Congregatio" im CIC von 1983

Das geltende Recht des CIC verwendet im Unterschied zu seinem Vorläufer, dem Gesetzbuch von 1917, den Begriff „congregatio" sehr sparsam und läßt damit wenigstens für den Bereich des allgemeinen Kirchenrechts[187] größere rechtssprachliche Einheitlichkeit erkennen. Dennoch gelangt auch im neuen Recht der Gesetzgeber nicht zu einer gewünschten Eindeutigkeit dieses Begriffes.

Im folgenden soll daher zunächst das Augenmerk auf den Wortgebrauch von „congregatio" im neuen CIC gelegt werden und im weiteren noch auf „congregare"[188]:

1. „Congregatio" bezeichnet nach c. 360, der eine Grundsatzaussage für die Römische Kurie als Rechtsinstitut bietet, deren sich der Papst bei der Leitung der Gesamtkirche bedient und die in seinem Namen und unter seiner Autorität zum Wohl und im Dienst an den Teilkirchen tätig wird, einen bestimmten Typus der Dikasterien des Apostolischen Stuhles bzw. der Römischen Kurie[189]. In derselben

---

184) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 143.

185) Vgl. die Konstitutionen der österreichischen Augustiner-Chorherren-Kongregation, nn. 220–259, in: In Unum Congregati, Mitteilungen der Österreichischen Chorherren-Kongregation 1981, Heft 4.

186) Vgl. A. Pugliese, Art. „Congregationes monasticae" (Anm. 175) 898 s. Hier heißt es: „Congregationis autem finis est non singula resolvere, sed ut invicem in essentiali sua constitutione magis confirmentur, et in aliis quae bonum omnium commune respiciunt, fraterno brachio mutuisque consilio, exemplo, favore, consensu, auxilio securis adiuventur." – Laut Annuario Pontificio 1985, 1234–1244, bestehen derzeit 41 Verbände, denen die Bezeichnung „congregatio monastica" im rechtlichen Sinn zukommt: 6 Kongregationen der regulierten Chorherren, 21 Kongregationen der benediktinischen Konföderation, wozu als benediktinisch geprägte Verbände noch die Kamaldulenser- und zwei Mechitaristenkongregationen kommen, sowie 11 Kongregationen der Zisterzienser.

187) Im Gegensatz zum Universalrecht der Kirche behält der Begriff „congregatio" im geltenden Partikularrecht seine Bedeutung und häufige Verwendung.

188) Eine Zusammenstellung siehe bei X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, 100.

189) Dazu ausführlich oben S. 26–28.

Bedeutung findet sich „congregatio" auch in den c. 1709 § 1 und c. 1710 CIC [190].

2. Im Rahmen des Ordensrechtes spricht der Gesetzgeber in c. 620 CIC im Zuge einer Erklärung des Begriffes „Höherer Oberer" ganz allgemein von der „congregatio monastica", ohne daß an dieser Stelle oder anderweitig im CIC dieser Terminus näher expliziert wird. Es ist deshalb der CIC von 1917 als Interpretationshilfe heranzuziehen[191]. „Congregatio monastica" begegnet außerdem in den cc. 1405 § 3 n. 2, 1427 § 2 und 1438 n. 3 des allgemeinen Prozeßrechtes[192].

3. Auch im Rahmen der Bestimmungen in bezug auf Pfarrei und Pfarrer taucht überraschenderweise das Wort „congregatio" auf. In c. 528, wo ein Teil der allgemeinen pastoralen Verpflichtungen des Pfarrers aufgezählt wird, wird in § 2 der Pfarrseelsorger angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Eucharistie Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft (congregatio) der Gläubigen ist [193]. „Congregatio" ist in diesem Zusammenhang sicherlich nicht als besonderer rechtstechnischer Terminus zu verstehen, sondern bezeichnet ganz allgemein die Gemeinschaft der Gläubigen einer Pfarrgemeinde[194].

Diese Beispiele – es handelt sich hierbei um eine erschöpfende Aufzählung der Canones, in denen das Substantiv „congregatio" begegnet – zeigen deutlich, daß es sich beim Terminus „congregatio" um einen typischen verfassungsrechtlichen Begriff handelt, wobei je nach dem Kontext bzw. der näheren Bestimmung durch ein Adjektiv (z. B. monastica) der spezielle Begriffsinhalt zu erkennen ist. Der Gesetzgeber handelt also in einem dreifachen Sinn von „congregatio": im kurialen Sinn (Kardinalskongregationen der Römischen Kurie), im ordensrechtlichen Sinn (monastische Kongregation) und in einer allgemeinen theologischen Sprechweise (congregatio als Versammlung der Gläubigen). Nicht mehr begegnet im kirchlichen Gesetzbuch der ordensrechtliche Terminus „congregatio religiosa" [195].

---

190) Es geht um Klageerhebung und das Forum des Verfahrens in Weihenichtigkeitssachen.

191) Vgl. c. 488 n. 2 CIC/1917.

192) Der Römischen Rota ist die Rechtsprechung vorbehalten über den Abtprimas oder den Abtpräses einer monastischen Kongregation sowie den obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechtes (c. 1405 § 3 n. 2); Streitsachen zwischen zwei Mönchsklöstern entscheidet der Abtpräses der monastischen Kongregation (c. 1427 § 2); in Prozessen, die vor dem örtlichen Abt geführt worden sind, ist zweite Instanz das Gericht des Abtpräses der monastischen Kongregation (c. 1438 n. 3).

193) Hier heißt es: „Consulat parochus ut sanctissima Eucharistia centrum sit congregationis fidelium paroecialis".

194) In c. 515 § 1 CIC wird die Pfarrgemeinde als „certa communitas christifidelium" bezeichnet. – Auch H. Paarhammer unterläßt es, dem Begriff „congregatio" in c. 528 § 2 eine besondere rechtliche Bedeutung zuzusprechen, denn „in stark pastoral geprägter Sprache bietet der Gesetzgeber in 528 und 529 einen umfangreichen Katalog der allgemeinen Hirtenpflichten eines Pfarrers", in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 528, 1; dazu ebda. 528, 3.

195) Zum Begriff der „congregatio religiosa" F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, 31. Diese seit dem 16. Jahrhundert hervorgebrachte neue Erscheinung des Ordenswesens gab dem kirchlichen Leben in der Zeit der Gegenreformation und Aufklärung nachhaltige Impulse zu neuen religiösen Aufschwüngen von der Basis

Neben dem Substantiv „congregatio" findet sich im CIC auch das entsprechende Verbum „congregare" bzw. davon abgeleitet das Perfektpartizip „congregatus": In einer Reihe von Vorschriften wird „congregare" gebraucht, um den rechtserheblichen Vorgang der Einberufung und Versammlung einer Bischofssynode[196], einer Bischofskonferenz oder eines Partikularkonzils[197] zu bezeichnen. Auffallend ist, daß „congregare" nicht im Zusammenhang mit dem Ökumenischen Konzil verwendet wird [198].

C. 369 spricht von „congregare" in einem weiteren Sinn: Es geht darum, daß der Bischof die Gläubigen seiner Teilkirche durch Evangelium und Eucharistie zusammenführt (congregata). „Congregare" ist hier offensichtlich analog zu c. 528 § 2 zu verstehen als mehr pastoraltheologischer Terminus.

3.10. Zusammenfassende Übersicht

Die vorstehende Darstellung von „congregatio" und seines Gebrauchs im kanonischen Recht zeigt eine weitverzweigte und schillernde Verwendung dieses Begriffes in der kirchlichen Rechtssprache auf, wobei sowohl der Bereich des allgemeinen Kirchenrechts wie auch partikularrechtlich geprägte Rechtskreise und einzelne Verfahrensordnungen sich im bloßen Wortgebrauch berühren, ohne zu einer inhaltlichen Übereinstimmung hinsichtlich dieses Begriffs zu finden.

Als wesentliche Ergebnisse dieser rechtssprachlichen Untersuchung des Terminus „congregatio" bleiben festzuhalten:

1. „Congregatio" findet im kirchlichen Rechtsleben eine vielgestaltige Verwendung[199]. Das Herausschälen der jeweiligen Bedeutung des Terminus „congregatio" bedarf der Kenntnis rechtshistorischer Entwicklungsgänge und Zusammenhänge sowie der Beachtung des Kontextes, in welchem der Begriff Verwendung findet. Dementsprechend ist auch die inhaltliche Festlegung näher bestimmt.

2. „Congregatio" ist ein bedeutsamer Begriff im Bereich des kirchlichen Verfassungsrechtes, insbesondere als Bezeichnung für bestimmte Dikasterien in der Römischen Kurie (Kardinalskongregationen) [200] sowie als spezifischer Begriff für einen ganz bestimmten Typ klösterlicher Verbände (congregatio religiosa) [201].

3. „Congregatio" begegnet im Ordensrecht des CIC allein in der näher umschriebenen Rechtsgestalt der „congregatio monastica" [202].

---

her. Bei diesen „congregationes religiosae" handelt es sich um nach wie vor sehr bedeutende klösterliche Verbände mit erleichterter Klausur, in denen einfache Gelübde abgelegt werden. Unter den hervorragenden männlichen Gemeinschaften finden sich die Schulbrüder, Redemptoristen, Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Maristen, Assumptionisten, Oblaten des hl. Franz von Sales usw. Auch zahllose Frauenkongregationen mit den verschiedenartigsten Aufgaben, Zielsetzungen und Denominationen haben sich gebildet. Vgl. ebda 21.

196) Vgl. cc. 344 n. 1 und 345 CIC. Der Papst allein ist berechtigt, eine Bischofssynode einzuberufen. Näherhin werden dann noch der coetus generalis, der als coetus ordinarius oder coetus extraordinarius möglich ist, und der coetus specialis unterschieden. – Zur Bischofssynode siehe C. G. Fürst, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 273 ff.

2. KAPITEL

Entwicklung des benediktinischen Verfassungsrechtes von den Anfängen bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation

Es ist die erklärte Absicht des kirchlichen Gesetzgebers, daß in allen Instituten des geweihten Lebens der Wille des Stifters in bezug auf seine Gründung und die Vorgaben, die den Instituten jeweils hinsichtlich ihrer Natur und Zielsetzung, ihres Geistes und Charakters eigen sind, getreulich bewahrt werden. Zu diesen Elementen treten noch die „gesunden Überlieferungen" hinzu und bilden zusammen mit ihnen das sogenannte patrimonium, das Erbgut des Instituts[1]. Wenn auch die einschlägige Norm des kirchlichen Gesetzbuches vornehmlich auf das geistliche Erbgut und das spirituelle Profil jener Gemeinschaften von Männern oder Frauen, die kanonisch als Instituta vitae consecratae formiert sind, abzielt, so darf dennoch nicht die rechtlich strukturierende Seite, die wesentlich zum Charakter eines Institutes gehört und stets seiner geistig-geistlichen Eigenart zu dienen hat, ausgeklammert werden[2].

Das allgemeine kirchliche Recht fördert die Achtung vor den Ursprüngen und Lebenquellen der Institute und will mit der Herausstellung der jeweiligen Stifterpersönlichkeit und ihrer Verfügungen zur Rückbesinnung auf die unverfälschten

1) „Fundatorum mens atque proposita a competenti auctoritate ecclesiastica sancita circa naturam, finem, spiritum, et indolem instituti, necnon eius sanae traditiones, quae omnia patrimonium eiusdem instituti constituunt, ab omnibus fideliter servanda sunt." C. 578 CIC.

2) R. Henseler (Münsterischer Kommentar zum CIC, 578) engt das patrimonium, von dem der Codex spricht, auf das geistliche Erbgut, patrimonium spirituale, ein. Das ist umso unverständlicher, als er in diesem Zusammenhang auf c. 587 § 1 CIC verweist, wo von eindeutig verfassungsrechtlichen Gegenständen wie Leitung des Instituts oder auch Eingliederung von Mitgliedern die Rede ist, welche in den Konstitutionen zu verankern sind.

197) Vgl. c. 753 CIC. Diese Norm stammt aus dem Verkündigungsrecht und legt klar, daß die Bischöfe als einzelne oder auch versammelt auf Bischofskonferenzen oder Partikularkonzilien als authentische Lehrer des Glaubens anzusehen sind.

198) Vgl. c. 338 § 1 CIC. Hier wird von „convocare" gesprochen (vielleicht um alle konziliaristischen Überlegungen hintanzuhalten, die sonst aus „congregare" in diesem Fall gelesen werden könnten?).

199) Siehe R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 85 f.; auch K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, 142, 148 f., 168 f.; und P. Palazzini, Dictionarium morale et canonicum I, 893 ss.

200) Der CIC hat vor allem diese Bedeutung im Auge; vgl. dazu X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, 100.

201) Zu „congregatio religiosa" siehe K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 490; vgl. dazu F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts, 30 ff.

202) Es fällt auf, daß X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, diesen Begriff unter der Rubrik „Superior congregationis monasticae" bringt.

Kräfte mahnen, die jeder Gemeinschaft im Kern ihrer Entstehung innewohnen[3]; gleichwohl redet es keinem romantischen Historizismus das Wort, sondern erkennt auch die gesunden Traditionen der einzelnen Institute an und gibt damit zu verstehen, daß eine dynamische Entwicklung und Anpassung auch des Rechtes und damit der Verfassungsstruktur von Instituten des geweihten Lebens zulässig und, sofern es in angemessener Weise geschieht, sogar wünschenswert ist.

1. Die Regula Benedicti

Gleichsam als Urkunde des Stifterwillens, als Vermächtnis des heiligen Benedikt an seine Gründung und an all das, was aus ihr erwachsen sollte, läßt sich die Regula Benedicti bezeichnen. Die Benediktsregel ist in der Mitte des 6. Jahrhunderts auf dem Monte Cassino entstanden und richtete sich zunächst nur an die dortige klösterliche Gemeinschaft[4]. Die wissenschaftlich fundierte Regula-Benedicti-Forschung, die etwa um das Jahr 1880 einsetzte und bis heute fortgeführt wird, kommt zu dem Ergebnis, daß eine literarische Abhängigkeit der Benediktinerregel von der sogenannten Regel des Magisters besteht, und sie von dieser anonymen Regel weithin beeinflußt ist[5]. Mutterboden dieser Magisterregel ist das Mönchtum Galliens und des Jura, dessen geistigen Mittelpunkt das Kloster Lerins bei Cannes bildete; daher ist in der Benediktsregel der Einfluß der „Väter von Lerins" und verschiedener im Umfeld dieses monastischen Zentrums entstandener Werke sowie schließlich die Handschrift der Mönchsväter des Jura spürbar[6]. Eine zweite Quelle bilden für den Verfasser der Regula Benedicti die

---

3) Vgl. Perfectae caritatis Nr. 2.

4) Ph. Schmitz, Geschichte I, 22 f; zur Entwicklung des Mönchtums vor dem heiligen Benedikt vgl. St. Hilpisch, Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg 1929, 1–59. Allgemeine Literatur: Benedictus. Eine Kulturgeschichte des Abendlandes. Genf 1980.
Zur Gestalt Benedikts und zum Charakter der Benediktsregel auch H. Edmonds, Benedikt von Nursia, Reallexikon für Antike und Christentum II, 130–136; auch A. de Vogüé, Benedikt von Nursia. in: TRE 5, 538–549.

5) Vgl. dazu die zusammenfassenden Erläuterungen zu den Ergebnissen der Regelforschung bei G. Holzherr, Die Benediktsregel, 11–16. Manche älteren Forschungen kamen noch zu dem Ergebnis, daß die Benediktsregel älter als die Magisterregel sei, vgl. H. Frank, Die Regula Benedicti als Quelle der Regula Magistri. In: Vir Dei Benedictus 189–195. Diese Auffassung ist heute allgemein verworfen. Eine ausführliche Darstellung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Benedikts- und die Magisterregel bietet Bernd Jaspert, Die Regula-Benedicti-/Regula-Magistri-Kontroverse (Regula Benedicti Studia Supplementa Band 3). Hildesheim ^{2}1977. Ein knapper Überblick über die zur Regula-Benedicti-Forschung erschienene Literatur im Zeitraum 1880 bis 1980 findet sich bei B. Jaspert, Studien zum Mönchtum (Regula Benedicti Studia Supplementa 7) Hildesheim 1982, 133–146.

6) Zu den „Vätern von Lerins" zählen etwa Honoratus († 428/429), Hilarius († 449), Eucherius († 450/55), Faustus († 490/500), Caesarius († 542) und Ferreolus († 581). Folgende Schriften aus dem Umkreis von Lerins haben die Benediktsregel über die Magisterregel beeinflußt: Die „2. Regel der Väter" (um 426/7); die „Regel der 4 Väter" (um 460/70); die „Dienstakte des Herzens"; eine „Regel des Klosters"; eine Schrift „Über die Demut". Schließlich zählen zu den bedeutendsten Juravätern: Romanus

heiligen Väter, die er im 73. Kapitel der Regel zweimal erwähnt und denen er große Hochachtung entgegenbringt. Wenn der heilige Benedikt auch die Werke dieser in der orientalischen Tradition des Mönchtums stehenden Männer im Unterschied zur Magisterregel nicht wörtlich zitiert, so sind ihm doch ihre Gedanken und Formulierungen so vertraut, daß sie in seine Regel einfließen[7]. Schließlich ist die Benediktsregel ganz und gar von der Heiligen Schrift geprägt, die dem Leser von Kapitel zu Kapitel in Zitaten entgegenleuchtet. Sie empfiehlt der heilige Benedikt als sichere Richtschnur für das menschliche Leben und er will mit seiner Regel nichts anderes, als Mönche „unter der Führung des Evangeliums" zum Herrn zu geleiten[8].

1.1. Das autonome Einzelkloster der Regula Benedicti

Die Benediktsregel macht es sich zur Aufgabe, eine Lebensordnung für Zönobiten, d. h. für in Gemeinschaft lebende Mönche zu entwerfen[9]. Das Leben dieser Mönche hat als seinen Ort das Kloster (coenobium; vgl. RB 5,12) und steht unter der Leitung von Regel und Abt. Neben dem Ausdruck coenobium verwendet die Benediktsregel für das Kloster auch die Bezeichnung monasterium, die sowohl das Klostergebäude als auch die klösterliche Gemeinde bedeuten kann. Für die Gemeinschaft der Mönche kennt die Regel auch die Bezeichnung congregatio[10]. Daß das Kloster in seiner Gesamtheit nicht als lose und unverbindliche Vereinigung zu betrachten ist, erhellt schließlich aus der Bezeichnung corpus[11], also Körperschaft; mithin kommt dem benediktinischen Kloster schon aus dem Anspruch der Regel heraus der Charakter einer juristischen Person zu.

(† um 463), Lupicinus († um 480), Eugendes († um 510), sowie ein unbekannter Autor, der um 515 die Lebensbeschreibung der Juraväter zusammen mit einer Regel niedergelegt hat. Zusammengestellt bei G. Holzherr, Die Benediktsregel, 12.

7) Zu denken ist dabei an: Irenäus von Lyon († um 202), die „Didaskalie der Apostel" (verfaßt im frühen 3. Jahrhundert), Cyprian von Karthago († 258), Basilius der Große (330–379), Pachomius († 347), Horsiesi († um 380), Origenes (um 185–253/4), Evagrius Pontikus († 399), Johannes Kassian (360–430/5).
Hinzu kommen noch die „Lebensbeschreibungen der Väter", z. B. das „Leben des Antonius" († 356) oder das „Leben des Pachomius" († 346), und auch die „Aussprüche der Väter". Vgl. G. Holzherr, Die Benediktsregel, 13–16.

8) Regula Benedicti (= RB) cap. 73,3 bzw. RB Vorwort 21.

9) RB cap. 1,2.
Zu Aufbau und Leitung des benediktinischen Klosters vgl. auch C. Butler, Benediktinisches Möchtum, 211–230. Zu soziologischen Aspekten der benediktinischen Klostergemeinschaft siehe A. Blazovich, Soziologie des Mönchtums und der Benediktinerregel, Wien 1954, besonders 61–111.

10) Es ist auffallend, wie grundlegend sich der Begriff congregatio in der Entwicclung von der Benediktsregel zum geltenden kanonischen Recht hin gewandelt hat. Während der Ausdruck dort noch die brüderliche Gemeinschaft einzelner Mönche, die in einem Kloster zusammenleben, bezeichnet, ohne die Qualität eines ausgeprägten Rechtsbegriffes zu besitzen, meint er heute als fester Rechtsterminus (congregatio monastica) eine Vereinigung mehrerer Klöster, wobei die Mitglieder der congregatio nicht die Mönche der verschiedenen Abteien oder selbständigen Priorate, sondern die Klöster als juristische Personen sind.

11) RB cap. 61,6.
Dazu U.K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln–Wien 1987, 40–45.

Neben der Terminologie, die die Regel verwendet, läßt sich auch aus verschiedensten Verfügungen über das konkrete Leben der Gemeinschaft erkennen, daß das benediktinische Kloster eine unabhängige und, unter Wahrung der Autorität der Regula Benedicti, autonome Institution sein soll.

Das Kloster des heiligen Benedikt gleicht einer familiären Gemeinschaft, die in sich geschlossen ist. An ihrer Spitze steht als „Vater" und Vorsteher der Abt, der zwar gemäß der geistigen Herkunft des Autors der Regel aus der römischen Welt Züge des römischen „paterfamilias" trägt, dessen Profil die Benediktsregel aber auch christlich weiterentwickelt und ausgeformt hat[12]. Die weitgespannte Vollmachtengewalt des Abtes erklärt sich nicht einfach aus der Stellung eines antiken Hausvaters heraus, sondern ist der hierarchischen Ordnung der Kirche insgesamt nachgebildet. Für sein Kloster ist der benediktinische Abt, ähnlich wie der Bischof für seine Diözese, ein Statthalter oder Stellvertreter Christi und darf daher die Bezeichnung „Vater" tragen[13]. In jedweder Hinsicht leitet der Abt die klösterliche Gemeinschaft, in geistlichen wie in zeitlichen Dingen, er ist Träger aller Entscheidungen, und jegliche Autorität, die im Kloster ausgeübt wird, geht von ihm aus oder wird wenigstens gleichsam auf dem Weg einer Delegation von seiner Autorität abgeleitet[14]. Bei wichtigen Angelegenheiten ist der Abt nach der Benediktsregel freilich gehalten, sich beraten zu lassen[15]. Die Ratsorgane, die der Abt heranzuziehen hat und denen zumindest Anhörungsrechte zukommen, setzen sich aber stets aus Mönchen des betreffenden Klosters zusammen, sei es aus der gan-

---

12) Ph. Schmitz, Geschichte I, 26 f. Gegen die direkte Ableitung der Gestalt des benediktinischen Abtes vom römischen paterfamilias erhebt Schmitz folgende Einwände: „Wer mit dieser patria potestas bekleidet ist, die in Rom dem Aufbau der Familie zugrunde liegt, steht von Natur aus über den Kindern; die Abtswürde hingegen wird durch Wahl erlangt. Die patria potestas ist nicht nur dem Ursprunge nach von der Abtswürde verschieden, sondern auch in ihren Wirkungen und in ihrem Zweck. Denn sie war zum Vorteile des Familienhauptes und nicht des Kindes da, während die Abtswürde ganz dem Wohle der Mönche dienen soll (das Wort servire kommt mehrmals in der Regel vor, wenn vom Abte die Rede ist, ebenso andere entsprechende Wendungen wie prodesse usw.). Endlich übertrug die patria potestas dem paterfamilias Vollmachten, denen in keiner Weise die des Abtes entsprechen: besaß er doch über seine Kinder eine ähnliche Vollmacht, wie der Herr über den Sklaven; er konnte sie verkaufen, sie verlassen, über sie das ius vitae necisque ausüben." Ph. Schmitz, Geschichte I, 26, Anm. 3.

13) RB cap. 2 und cap. 63. Der CIC/1983, welcher der vom II. Vatikanum geformten Theologie des Bischofsamtes Rechnung trägt (Dekret „Christus Dominus"), bringt auch für das kanonische Recht wieder deutlicher diesen Charakter des bischöflichen Dienstes zum Ausdruck (cc. 375 und 381 CIC).

14) Die Regula Benedicti sieht für verschiedene Aufgaben sogenannte Offizialen vor. Zu ihnen zählen die Dekane, der Zellerar, der Prior (RB cap. 21, cap. 31, cap. 65). Sie alle werden vom Abt frei bestimmt, üben ihr Amt immer im Einvernehmen mit dem Abt aus und können von diesem auch jederzeit wieder abberufen werden. Besonders bei den Normen über die Bestellung des Priors wird deutlich, wie sehr die Regel externe Eingriffe in die innere Autonomie des Klosters fürchtet und davon nur Zwietracht und Unfrieden erwartet.

15) Vgl. RB cap. 3.

zen Gemeinschaft, sie es aus den Älteren[16]. In beiden Fällen werden bei diesen Beratungsvorgängen keine Außenstehenden zugezogen; der Kreis der Klostergemeinde bleibt geschlossen.

Wie die Klostergemeinschaft als Beratungsorgan des Abtes fungiert, so tritt sie auch bei Vakanz des ähtlichen Amtes als Wahlkörper für die Neubesetzung auf. Das vom heiligen Benedikt dafür entworfene Verfahren[17], das eine einmütige Wahl der ganzen Gemeinschaft oder die Amtsbesetzung durch das Minderheitsvotum einer zahlenmäßig kleinen, durch die moralische Autorität ihrer Gottesfurcht aber gewichtigen „pars sanior" vorsieht, ist freilich schwer praktikabel und läßt sich kaum in klare kanonische Normen fassen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache, daß als Wähler nur Glieder der Klostergemeinde, für die ein Abt zu bestellen ist, zugelassen sind. Das passive Wahlrecht scheint die Benediktsregel ebenfalls nur den Mönchen der erledigten Abtei zugestehen zu wollen[18], wenngleich sie diese Regelung nicht mit derselben rechtlichen Klarheit trifft, wie sie es hinsichtlich des aktiven Wahlrechts tut. Festgehalten werden kann, daß der heilige Benedikt die Abtwahl als vornehmlich klosterinterne Angelegenheit ansieht und durch seine Verfügungen das Selbstbestimungsrecht seiner Mönchsgemeinde bezüglich der Leitung schützen will[19].

Auch in seinem liturgischen Leben ist das Kloster nach der Benediktsregel selbständig. Für die Mönchsgemeinschaft ist ein eigenes Oratorium vorgesehen, das sowohl dem gemeinschaftlichen Stundengebet wie dem persönlichen Gebet des einzelnen Mönchs dienen soll[20]. Selbst Mönche, die aus irgendeinem Grund nicht am gemeinsamen Gebet teilnehmen können, sollen sich geistig dem Gebet der Brüder im Oratorium des Klosters verbinden[21]. Des weiteren sieht die Benediktsregel vor, daß die Feier der Eucharistie und der übrigen Sakramente innerhalb der Klostergemeinde möglich sein soll. Zu diesem Zweck kann der Abt würdige Mönche aus seiner Gemeinschaft auswählen und einem Bischof zur Erteilung der Diakonen- oder Priesterweihe vorstellen[22]. Das Kloster der Regula Benedicti

---

16) „Quotiens aliqua praecipua sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem et dicat ipse unde agitur. Et audiens consilium fratrum tractet apud se et quod utilius iudicaberit faciat. Ideo autem omnes ad consilium vocari diximus, quia saepe iuniori Dominus revelat quod melius est.... Si qua vero minora agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum utatur consilio, sicut scriptum est: Omnia fac cum consilio, et post factum non paeniteberis." RB cap. 3, 1–3.12.13. – Aus der Regel geht deutlich hervor, daß durch den Rat der Brüder der Wille Gottes sprechen kann. Sie qualifiziert deshalb nicht einfach nach mit dem Alter erworbener Lebensweisheit und Erfahrungen, sondern bringt auch Respekt vor der Meinung Jüngerer zum Ausdruck.

17) RB cap. 64.
Dazu U. K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln-Wien 1987, 45–63.

18) „Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis." RB cap. 64, 2.

19) Über die Einflußmöglichkeiten anderer Organe wird weiter unten gehandelt.

20) RB cap. 52.

21) RB cap. 50.

22) RB cap. 62.

strebt also auch für diesen wichtigen Bereich seines geistlichen Lebens nach Unabhängigkeit.

Von größter Bedeutung für die Lebensfähigkeit einer geistlichen Gemeinschaft ist ihre stete personelle Ergänzung und Auffrischung. Der heilige Benedikt widmet diesem Thema in seiner Klosterregel deshalb auch ein ausführliches Kapitel und regelt detailliert das Verfahren bei der Aufnahme von Novizen und ihrer Hinführung zur Bindung an die Gemeinschaft[23]. Der wahre Gottsucher, denn nur ein solcher darf aufgenommen werden, wird von einem erfahrenen Mönch des Klosters in das monastische Leben und in die Regel eingewiesen. Dieses Noviziat dauert ein Jahr. Will der Novize sich dann der Mönchsgemeinde anschließen, so legt er vor dem Abt und allen Mönchen im Oratorium die Gelübde der Beständigkeit, der Armut und des Gehorsams ab und wird dadurch fest der Gemeinschaft dieses Klosters angegliedert. Die Benendiktsregel statuiert also auch die Selbständigkeit des Einzelklosters in bezug auf die Aufnahme neuer Mönche. Über die Eignung der Kandidaten wird im Kloster entschieden, der Novize erhält dort seine Einführung in Klosterleben und Klosterregel durch einen Mönch der betreffenden Gemeinschaft und er bindet sich schließlich vor dem Abt und allen Brüdern an dieses Kloster und seinen neuen Lebensstand. Keine externe Autorität wirkt im geschilderten Verfahren mit und die Autonomie des Klosters wird in keiner Weise beeinträchtigt.

Endlich wird auch durch eine scheinbar nur den Bauplan des Klosters betreffende Verfügung auf die von der Regula Benedicti gewünschte Selbständigkeit ihres Klosters verwiesen. Es ist erwünscht, daß alle notwendigen Anlagen und Werkstätten nach Möglichkeit innerhalb des Klosterbezirkes errichtet werden[24]. Gewiß ist dahinter primär der Wunsch nach einer für das klösterliche Leben unerläßlichen Distanz zur Welt zu sehen, doch deutet diese Bestimmung auch auf die angestrebte innere Geschlossenheit des Klosters hin. Die Abgrenzung des Klosterbezirks und die erwünschte wirtschaftliche Autarkie entsprechen dem auf Selbständigkeit und Autonomie angelegten Kloster der Benediktsregel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das benediktinische Kloster nach dem Plan der Regel des heiligen Stifters als autonome Einzelgemeinschaft angelegt ist. Für wichtige Bereiche des monastischen Lebens ergibt sich diese Tatsache aus der „Urkunde des Stifterwillens" dieser Klöster. Die Leitung der einzelnen Gemeinschaft ist einzig in der Hand einer internen Autorität, des Abtes, zusammengefaßt, dessen Beratungsorgane wiederum nur klosterintern konstituiert werden. Die Bestellung des Klosteroberen erfolgt im wesentlichen allein durch die Mönchsgemeinschaft und aus ihrer Mitte. Bei der Neuaufnahme von Novizen und ihrer Hinführung zum Mönchsstand wird klosterintern verfahren. Das Klo-

---

23) RB cap. 58.
Vgl. die ausführlichen Erläuterungen bei U.K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln-Wien 1987, 63–103.

24) „Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortum vel artes diversas intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum." RB cap. 66, 6.7.

ster bildet eine eigene Gebets- und Liturgiegemeinde. Und schließlich strebt die Benediktsregel als Abbild der rechtlichen Selbständigkeit und Autonomie auch bauliche Geschlossenheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit an. Dennoch darf festgehalten werden, daß diese Autonomie nicht mit Abkapselung und Vereinsamung gleichbedeutend sein muß. Das liturgische Leben, das einen hohen Stellenwert einnimmt, und die Feier der Sakramente verbürgen einen Zusammenhang mit dem Leben der Gesamtkirche. Und darüber hinaus bildet gerade die rechtliche Selbständigkeit die Grundlage dafür, daß das benediktinische Kloster Beziehungen eingehen und auf der Basis eines gesunden Selbstbewußtseins in Verträge und Verbindungen mit anderen Institutionen eintreten kann. Der von der Benediktsregel festgesetzte autonome Rechtsstatus verhindert dies nicht, sondern ermöglicht es [25].

1.2. Ansätze für Verbindungen: Die abbates vicini

Aus den oben erfolgten Darlegungen wird zunächst schon deutlich, daß das benediktinische Kloster als selbständige Institution konzipiert ist, daß es keinem Verband von Klöstern zugehört und keinem Oberen außer dem eigenen Abt unterworfen ist. Der heilige Benedikt ist sich jedoch dessen bewußt, daß es im Gefolge der Neubesetzung des vakanten Abtsstuhles unter Umständen zu großen Schwierigkeiten und Belastungen kommen kann, die eine allein auf sich selbst verwiesene Klostergemeinschaft zu bewältigen nicht imstande ist.

In der Abtwahlordnung seiner Regel [26] sieht der heilige Stifter zunächst die einmütige Wahl des geeigneten Kandidaten durch die ganze Gemeinschaft oder ersatzweise auch durch eine Minderheit, die pars senior, vor. Auf die rechtliche Problematik dieser Verfügung wurde bereits hingewiesen [27]. Schließlich bezieht Benedikt auch die Möglichkeit ein, daß von einer lasterhaften Kommunität ein schlechter Abt gewählt werden könnte [28]. Für diesen Fall will die Regel nun auf externe Instanzen zurückgreifen, die das Unheil, das aus einer schlechten Wahl erwächst, verhindern müssen. Zuerst kommt für diese Aufgabe der territorial zuständige Diözesanbischof in Frage, denn seine Sache ist die Weihe des jeweils

25) Vgl. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 7.

26) RB cap. 64. In Vers 1 heißt es: „In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem sibi consors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit".

27) Für die Durchsetzung des Kandidaten der einsichtigeren Minderheit braucht es zweifelsohne auch Unterstützung von außen; wenn die Regel für diesen Fall auswärtiges Eingreifen nicht verlangt, so ist doch, analog zum Verfahren bei einmütiger Wahl eines Unwürdigen, in dieser Situation der Bischof (oder andere Instanzen) auf den Plan gerufen. vgl. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 30 f. Dazu auch Ph. Hofmeister, „Pars sanioris consilii" (Regula c. 64). SM 70 (1959), 12–24.

28) „Quod si etiam omnis congregatio vitiis suis – quod quidem absit – consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitia episcopi ad cuius diocesim pertinet locus ipse vel ad abbates aut christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituant dispensatorem, scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum si neglegant. "RB cap. 64, 3–6.

Erwählten[29]. Neben dem Bischof nennt die Regel auch die benachbarten Äbte (abbates vicini) und Christen, und weist ihnen ebenfalls die Verpflichtung zu, bei einer schlechten Abtwahl einzugreifen. Unklar bleibt aus der Formulierung der Regel, ob alle drei Genannten, Bischof, Äbte und Laien, hier gleichberechtigt und daher auch gleichverpflichtet sind, oder ob die Pflicht, bei Versagen der ersten Instanz, des Bischofs, einzugreifen, auf die Äbte und, falls diese ausbleiben, auf die übrigen Christen devolviert.

R. Molitor vertritt die Ansicht, daß es sich nicht um mehrere Instanzen handelt, sondern um eine ordnungsgemäße kirchliche Stelle, die unter dem Bischof auch Äbte und Laien umfaßte[30]. Er stellt fest, „daß St. Benedikt die Notwendigkeit erkannt und anerkannt hat, eine Hilfe für sein Coenobium zu haben, um es vor dem Unglück einer schlechten Abtswahl zu behüten, und daß er in den Abbates vicini nicht eine eigene Instanz schuf, sie vielmehr nennt, weil sie entweder allgemeinem Rechte gemäß mit dem Bischof an der Bestätigung und Weihe beteiligt sind, oder auf Grund besonderer Rechte diese Funktionen allein ausüben" [31].

Neben der Abtswahlordnung des 64. Kapitels erwähnt die Benediktsregel an einer weiteren Stelle eine denkbare Einwirkung fremder Äbte auf das Schicksal des Einzelklosters, dort allerdings in einer sehr abweisenden Art. In bezug auf die Einsetzung des Priors bestimmt der heilige Benedikt, daß diese allein dem Abt zustehe und nicht etwa dem Bischof oder auswärtigen Äbten.[32]. Es soll verhindert werden, daß im Kloster zwei Autoritäten nebeneinander entstehen und die Leitungsvollmacht des Abtes irgendwie beeinträchtigt wird. Die „Fürsorge" der Nachbaräbte muß in diesen Angelegenheiten vor den Klostermauern haltmachen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Benediktsregel für den Fall einer schwierigen (Wahl durch eine Minorität: pars sanior) oder einer schlechten Abtswahl auswärtigen Instanzen, darunter Nachbaräbten, Verantwortung für eine gedeihliche Fortentwicklung des Klosters durch eine gute Leitung zuweist.

---

29) RB cap. 64, 7 nennt den fest eingesetzten Abt „Ordinatus".

30) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 32 f.

31) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 33. Gleichzeitig weist Molitor (33–36) auf verschiedene geschichtliche Beispiele hin, wo Nachbaräbte wiederholt in das Rechtsleben einzelner Klöster (z. B. Fulda, Kornelimünster u. a. m.) eingegriffen haben.

32) „Saepius quidem contigit, ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur, dum sint aliqui maligno spiritu superbiae inflati et aestimantes se secundos esse abbates, adsumentes sibi tyrannidem, scandala nutriunt et dissensiones in congregationes faciunt, et maxime in illis locis ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur. Quod quam sit absurdum facile advertitur, quia ab ipso initio ordinationis materia ei datur superbiendi, dum ei suggeritur a cogitationibus suis exutum eum esse a potestate abbatis sui, quia ab ipsis es et tu ordinatus a quibus et abbas. Hinc suscitantur invidiae, rixae, detractiones, aemulationes, dissensiones, exordinationes, ut dum contraria sibi abbas praepositusque sentiunt, et ipsorum necesse est sub hanc dissensionem animas periclitari, et hi qui sub ipsis sunt, dum adulantur partibus, eunt in perditionem. Cuius periculi malum illos respicit in capite qui talius inordinationis se fecerunt auctores. Ideo nos vidimus expedire propter pacis caritatisque custodiam in abbatis pendere arbitrio ordinationem monasterii sui".
RB cap. 65, 1–11.

Darüber hinaus gibt die Regula Benedicti zu erkennen, daß benachbarte Äbte stets bei der Amtseinsetzung (Weihe) eines erwählten Abtes mitwirken[33]. Die Regel durchbricht in diesem Punkt ihr Konzept des autonomen Einzelklosters und gibt mit dieser Ordnung ein deutliches Beispiel des großen Realismus, der sie prägt. Durch die Kontrolle der Abtswahl, die von benachbarten Äbten vorgenommen wird, legt die Regel selbst den Ansatzpunkt für die spätere Entwicklung einer engeren Verbindung zwischen Nachbaräbten und Nachbarklöstern und verleiht solchen Verbindungen ihre autoritäre Sanktion.

2. Verbindungen durch Consuetudines

Die ersten Jahrhunderte der Geschichte des benediktischen Mönchtums ließen den in der Regula Benedicti liegenden Ansatzpunkt zur Bildung von Verbindungen im wesentlichen ungenutzt[34]. Der Ausbreitung der Regel über Europa hin gereichte das aber nicht zum Nachteil. Durch Papst Gregor d.G. wurden benediktinische Missionare unter Führung des heiligen Abtes Augustinus nach England gesandt, wo im 7. und 8. Jahrhundert verschiedene Benediktinerklöster gegründet wurden[35] oder alte Klöster irischer Observanz zur Benediktsregel übergingen[36]. In Gallien bahnte sich eine ähnliche Entwicklung an; die Regula Benedicti fand auf Kosten der Regel des heiligen Kolumban immer weitere Verbreitung[37]. Langsamer verlief die Entwicklung in Italien, wo das Mönchtum durch die Langobarden weithin vernichtet wurde; doch allmählich breitete sich auch dort die Benediktsregel aus[38]. In das Frankenreich kam das benediktinische Mönchtum auf dem Umweg über England. Durch angelsächsische Missionare angeregt wurden im fränkischen Reich im 8. und bis ins 9. Jahrhundert hinein zahlreiche Klöster gegründet und zum Teil auch in alten irischen Gründungen die Benediktinerregel eingeführt[39].

---

33) RB cap. 65, 3: „ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant". Das „vel" hat kopulativen, nicht disjunktiven Charakter. Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 8, Anm. 12.

34) Zur geschichtlichen Entwicklung siehe Ph. Schmitz, Geschichte I, 41–84; St. Hilpisch, Geschichte, 90—109; C. Butler, Benediktinisches Mönchtum, 360 f.; St. Hilpisch, Benediktinertum, 25–35.

35) Eine erste Gründung war Canterbury, später folgten Glastonbury, Petersborough, Exesham, Winchester, Abingdom, Gloucester, St. Alban, Croyland. St. Hilpisch, Benediktinertum, 26 f.; Ph. Schmitz, Geschichte I, 41–55.

36) Dazu zählten auch die Klöster Lindisfarne und Withby. St. Hilpisch, Benediktinertum, 27; Ph. Schmitz, Geschichte I, 56–62.

37) Die Regel Kolumbans wurde z. B. in Luxeuil, Fontaines, Rebais, Corbie u. a. von der Benediktinerregel ergänzt und allmählich abgelöst. St. Hilpisch, Geschichte, 105.

38) Zu nennen sind die Klöster Bobbio, Farfa, das neuerstandene Montecassino u. a. m. St. Hilpisch, Benediktinertum, 31 f; Ph. Schmitz, Geschichte I, 65–72.

39) Echternach, Reichenau, Fulda, Tegernsee, Werden, Korvey sind einige wenige, wichtige Gründungen. St. Hilpisch, Geschichte, 111.
Eine ausführliche Darstellung der Ausbreitung der Benediktinerregel im Frankenreich bei: F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich, München-Wien 1965, 263–292.

Gerade im Frankenreich brachte das 8. Jahrhundert eine Blüte des Benediktinertums. Durch das Eigenklosterwesen drohte dem Mönchtum aber auch rasch ein Niedergang und der Verfall der Ordenszucht. Die Gegenbewegung dazu hängt untrennbar mit der Gestalt Benedikts von Aniane († 821) zusammen, der ein Eiferer für das monastische Leben war und zunächst in seiner aquitanischen Heimat zahlreiche Klöster spirituell erneuerte[40]. Benedikt von Aniane wurde dadurch deren geistiger Vater und ihr Oberhaupt. Die Mönche dieser Klöster konnten versetzt werden, worin sich schon Benedikts Ideal einer straffen Einheit zeigt. Verstärkt wurden diese Tendenzen durch König Ludwig von Aquitanien, den späteren Kaiser Ludwig den Frommen, der Benedikt zum Visitator aller Klöster seines Reiches bestellte. Als Ludwig nach dem Tod Karls des Großen im Jahr 814 Kaiser wurde, zog er Benedikt wiederum in seine Nähe und ließ für ihn bei Aachen das Kloster Inden (Kornelimünster) errichten. Von dieser Abtei Kornelimünster, welche als fränkisches Musterkloster konzipiert war, ausgehend sollte der Abt als Generaloberer der Klöster des Reiches sein ordnendes Reformwerk beginnen. Nach einem ersten „Reformkonzil" [41] im Jahr 816 zu Aachen, dessen Beschlüsse neben 27 provisorischen Capitula für die Mönche vornehmlich das Leben der Kleriker, Kanoniker und Chorfrauen betrafen, fand sich auf Veranlassung Benedikts im Juli des folgenden Jahres 817 die bedeutsame Synode von Aachen, eine Zusammenkunft von Äbten und Mönchen, am Hauptsitz des Kaisers ein. Auf dieser Versammlung konnte Benedikt von Aniane nun seinen Gedanken von einer Verbesserung der klösterlichen Lebensführung durch eine einheitliche Regelung der Gebräuche und Gewohnheiten in allen Häusern darlegen und die Grundlage zu seiner Durchführung schaffen. Mit der Autorität des vom Kaiser eingesetzten Generaloberen über alle Klöster des Frankenreiches, gleichsam als Reichsabt, konnte er sein Programm einer engeren Zusammenfassung der Klöster in einem Verfassungsentwurf, der die Benediktsregel in dort unberücksichtigten Punkten ergänzen und in unpraktikablen Bestimmungen ablösen sollte, durchsetzen; mit diesem in 75 Kapitel gegliederten „capitulare institutum" handelt es sich also um eine erste Form von Deklarationen zur Regel des heiligen Benedikt[42]. Das Hauptaugenmerk dieser Reform richtete sich auf eine würdevolle Feier der Liturgie und des Gotteslobes, strengere Einhaltung der Klausur und härtere aszetische Übungen wie etwa Ausweitung der Fastenvorschriften[43].

Mit einem dreifachen Instrumentarium war der Reformabt bemüht, sein Werk der Klostererneuerung durch Konformität der Lebensweise der Abteien bis in kleinste Details abzusichern. Zum einen waren alle Klöster durch kaiserlichen

---

40) Ph. Schmitz, Geschichte I, 97 ff; St. Hilpisch, Geschichte, 117–126.
Zur Gestalt des Benedikt von Aniane: J. Narberhaus, Benedikt von Aniane (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums 16), Münster 1930; die Vita Benedikts von Aniane, verfaßt von seinem Schüler Ardo, in : Migne PL 103, 351–384.
Auch E.v. Severus, Benedikt von Aniane, TRE 5, 535–538.

41) Eugen Ewig, in: HKG III/1, 123.

42) Ph. Schmitz, Geschichte I, 99.

43) C. Butler, Benediktinisches Mönchtum, 297; Ph. Schmitz, Geschichte I, 102 f.

Erlaß gehalten, einen oder zwei Mönche auf gewisse Zeit in das Musterkloster Inden-Kornelimünster zu entsenden, damit diese das Leben nach den vorgeschriebenen Consuetudines unmittelbar kennenlernen und als Vorbilder für dieses exemplarische Mönchsleben in den heimatlichen Klöstern leichter einführen konnten[44]. Des weiteren setzte Benedikt von Aniane ein literarisches Mittel ein; mit dem Codex regularum[45], einer Sammlung von Mönchsregeln verbunden mit einigen Schriften orientalischer Väter zum monastischen Leben, und der weit erfolgreicheren Concordia regularum[46], die nachwies, daß der heilige Benedikt für seine Klosterregel das Beste aus allen Mönchsregeln ausgewählt hatte, und damit zu größerem Eifer in der Beobachtung der Regula Benedicti anhalten und die Liebe zu ihr fördern sollte, suchte der Reichsabt seiner Reformidee zu dienen[47]. Schließlich sollte die neue Form des Klosterlebens und dessen Gleichförmigkeit in allen Abteien durch Überwachung und Kontrolle gesichert werden. Auf zahlreichen Visitationsreisen besuchte Benedikt von Aniane Klöster des Reiches und überprüfte sie auf Einhaltung der allgemeinen Observanz; in gleicher Weise waren kaiserliche Inspektoren tätig[48]. Auf Grund dieser Vorgangsweise bei der Reform des Klosterlebens im Frankenreich durch Vereinheitlichung von Observanz und Consuetudines kommt Kassius Hallinger zu dem Schluß, die gesamte Idee des aquitanisch-fränkischen Reformabtes als Programm des „Zusammenschlusses unter Kontrolle“ [49] zu bezeichnen. Das Projekt einer Verbindung der Klöster des Reiches durch Konformität der Lebensweise war freilich so sehr einerseits von der Person des Reichsabtes und andererseits vom System der Kontrolle abhängig, daß es nach dem Tod Benedikts von Aniane († 821), der keinen Nachfolger bestellt hatte, rasch zusammenbrach [50].

Der Gedanke, benediktinische Klöster über die gemeinsame Regel hinaus durch gleichförmige Observanz und Consuetudines zu verbinden, starb nicht mit Benedikt von Aniane, sondern wurde in den folgenden Jahrhunderten immer wieder aufgenommen. Chronologisch gereiht sind vor allem die folgenden Initiativen diesem Gedanken verpflichtet.

Im 10. Jahrhundert entstand in diesem Geist in England eine Sammlung klösterlicher Gewohnheiten[51]. Mit Unterstützung des Königs Edgar fand im Zeit-

---

44) Ph. Schmitz, Geschichte I, 100.
45) Migne PL 103, 393–702 (incl. Appendix).
46) Migne PL 103, 703–1380.
47) Ph. Schmitz, Geschichte I, 101 f.; E. v. Severus, Benedikt von Aniane, TRE 5, 536 f.
48) Ph. Schmitz, Geschichte I, 100; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 41.
49) K. Hallinger, Gorze–Kluny II, 740.
50) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 41–43.
Kardinal Gasquet fällt über die Absichten Benedikts von Aniane ein hartes Urteil: „Benedikts Plan, durch seine Ernennung zum Generalabt und mit Hilfe eines Kontrollorganes in jedem Kloster überall eine absolute Vereinheitlichung durchzudrükken – ein Gedanke, der von der richtigen Auffassung des benediktinischen Lebens himmelweit entfernt ist – endete so, wie er es verdiente“. Kardinal Gasquet, A Sketch of Monastic Constitutional History XXVII. Deutsch bei Ph. Schmitz, Geschichte I, 104.
51) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 44; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 13 f.

raum 965 bis 975 in Winchester eine Synode statt, auf der das Fehlen einer einheitlichen Observanz in den Klöstern des Landes beklagt wurde. Um dem Bedürfnis nach Annäherung der klösterlichen Lebensweise der einzelnen Häuser nachzukommen, verfaßte der heilige Dunstan, unterstützt vom heiligen, Ethelwood eine „Regularis Concordia" [52], eine in zwölf Kapitel gegliederte Sammlung von Klosterbräuchen mit praktischen Anweisungen, die gleichermaßen für Mönche wie für Nonnen bestimmt war. Dunstan bemühte sich auf Reisen um die Einführung dieser Consuetudines, doch wollte die „Regularis Concordia" nie die Grundlage eines rechtlich geformten und mit autoritativen Organen ausgestatteten Verbandes bilden[53].

Ähnlich zu bewerten und einzuordnen sind reformerische Bestrebungen im 10. und 11. Jahrhunder auf dem europäischen Festland, die allesamt eine Vertiefung des monastischen Lebens und eine Neuentfachung der Begeisterung für die Regula Benedicti zum Ziele hatten[54]. Bezeichnend für diese Bestrebungen ist, daß sie ohne juridisches Fundament meist nur an die Person eines charismatischen Abtes gebunden waren und bei dessen Tod auch meist wieder untergingen. Zuerst ist in dieser Reihe Gerhard von Brogne († 959) zu nennen, der 919 bei Namur ein Kloster gründete und dieses zu hoher Blüte in der Ordenszucht führte[55]. Daher wurden verschiedentlich Bitten an ihn herangetragen, auch in anderen Abteien dem monastischen Leben neue Anstöße zu geben; etwa zwanzig Abteien wurden von dieser Reform ergriffen.

Ein weiteres Reformzentrum dieser Gruppe war das lothringische Kloster Gorze[56]. Die vom Abt Johannes (Jean de Vandières), der die bereits 749 gegründete, später aber zerfallene Abtei 933 neu belebte, ausgehende Reformbewegung wurde von Bischöfen unterstützt und konnte so vom 10. bis zum 12. Jahrhundert etwa siebzig Klöster des Reiches erfassen. In der einschlägigen Literatur werden häufig die Reformansätze von Gorze und Cluny in einem Atemzug genannt, was dadurch gerechtfertigt sein mag, daß beide zu hoher Bedeutung gelangten. Umso mehr ist der Unterschied in der Verfassung, den Kassius Hallinger[57] eindrücklich nachgewiesen hat, zu betonen. Denn während Cluny einen rechtlich formierten Verband bildete, wurden die Klöster der Gorzer Gruppe durch Regel, Gebräuche und Totenbund zusammengehalten[58]. Alle juridischen Bindungen, die darüber hinausgehen, wurden vermieden. Daher kommt Kassius Hallinger zu der Feststellung, daß „Gorze lediglich Observanz geblieben ist" [59].

52) Migne PL 137, 475–502.
53) „... all the efforts ... had to do only with the daily inner life of the monasteries; not any of them propounded any scheme of government, or made provisions for any centralised organisation or general meetings". C. Butler, Benedictine monachism, 237.
54) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 14.
55) Ph. Schmitz, Geschichte I, 148 f.
56) Ph. Schmitz, Geschichte I, 149 f.
57) K. Hallinger, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen (Studia Anselmiana XXIV bis XXV), 2 Bände, Rom 1951 (Um ein Vorwort vermehrter photomechanischer Nachdruck Graz 1971).
58) K. Hallinger, Gorze-Kluny II, 745 f.
59) K. Hallinger, Gorze-Kluny II, 745.

Derselben Gruppierung in der Entwicklungsgeschichte benediktinischer Verbandsformen ist das Reformbemühen von Abt Richard von St. Vanne in Verdun (1004-1046) zuzuordnen[60]. Neben seiner eigenen Abtei wurden ihm viele Klöster zur Erneuerung übergeben, die er jeweils bis zur Einwurzelung der Reform persönlich leitete. Danach erhielten die Häuser wieder eigene Äbte, die ihre Gemeinschaft in Geist und Observanz der Reform führten. An eine juridische Verbindung der reformierten Klöster war nicht gedacht, wenngleich die Äbte auf einem jährlichen Kapitel in Verdun Rechenschaft ablegten und somit ein gewisser Zug zu einer institutionalisierten Zentralisation festzuhalten ist[61]. Richards Werk wurde von seinem Schüler Poppo von Stablo (1020–1048) unterstützt und fortgeführt[62].

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch Abt Wilhelm von Dijon (990-1031) zu nennen[63], der, aus Italien gebürtig, nach einiger Reformtätigkeit in seinem Heimatland mit Auswirkungen bis nach Deutschland, Frankreich und Polen hin die Normandie zum Schwerpunkt seines Wirkens machte. Am Ende seines Lebens zählte der Kreis der durch sein Wirken erneuerten Klöster etwa vierzig Häuser, die einzig durch die Person des Reformators und die von ihm eingeführte Observanz verbunden waren[64]. Wegen des monastischen Eifers, der die große Persönlichkeit Wilhelms auszeichnet, gaben seine Zeitgenossen dem Abt den Beinamen „Wilhelmus supra Regulam“ [65].

Zusammenfassend kann das Phänomen, daß Benediktinerklöster durch Beobachtung derselben Consuetudines zu einer gemeinsamen Observanz und damit zu einer gewissen Verbundenheit gelangen, als ein sehr wichtiges Element der Entwicklung von der gänzlich auf sich gestellten Einzelgemeinschaft hin zur modernen Form der „congregatio monastica“ bezeichnet werden. Hervorragend sind Person und Werk Benedikts von Aniane; allen Bestrebungen, die sich unter dem Leitgedanken „Verbindungen durch Consuetudines“ subsumieren lassen, ist gemeinsam, daß sie die monastischen Gemeinschaften zu größerem Eifer und zu konsequenterer Regelbeobachtung führen wollten. Die gemeinsame Observanz bildete neben der gemeinsamen Regel des heiligen Benedikt einen „Ausdruck brüderlicher Eintracht“ [66] und wurde als Erbgut der Väter und Unterpfand einer Reform sorgsam gehütet. Ebenso kennzeichnend ist, daß die Konformität der Consuetudines und der Observanz zwischen den einzelnen Klöstern keinen Zu-

---

60) Ph. Schmitz, Geschichte I, 150–153. Zu Richard von Verdun wie auch zu Poppo von Stablo siehe: E. Landers, Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls des Großen bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen (Historische Studien 339) Berlin 1938, 43–45; auch A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, besonders 467–478 und 499–507.

61) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 15.

62) Ph. Schmitz, Geschichte I, 152 f.

63) Ph. Schmitz, Geschichte I, 158 f. Es gibt eine „Vita Sancti Guillelmi Abbatis Divionensis“ verfaßt von seinem Zeitgenossen Rudolf Glaber. Migne PL 142, 697–720. Siehe auch E. Landers (Anm. 60), 42; auch A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, besonders 461–467.

64) Ph. Schmitz, Geschichte I, 159.

65) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 43.

66) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 53.

sammenschluß in rechtlicher Hinsicht begründete. Das Fehlen eines rechtlichen Bandes mußte oft fast zwangsläufig die Lockerung der bloß ideellen Verbindung, wie sie gleiche Gewohnheiten in den Klöstern ausmachten, zulassen, vornehmlich dann, wenn die Zahl der angeschlossenen Klöster groß war oder die verbindende Reformerpersönlichkeit ausfiel.

R. Molitor nennt die „Consuetudines nicht eigentlich Vorläufer und Ursache der Kongregationen" [67], sondern deren „Vorbedingung und Stütze" [68]. Damit wird nicht bestritten, daß „Verbindungen durch Consuetudines" eine Entwicklungsstufe benediktinischen Lebens während des Mittelalters bilden, und zugleich sehr richtig festgestellt, daß das spätere Rechtsinstitut der monastischen Kongregation auch einer ideellen Übereinstimmung der Einzelklöster, aus denen sich die Kongregation zusammensetzt, und einer bis zu einem gewissen Grad allen Mönchen gemeinsamen Auffassung von der alltäglichen Praxis benediktinischen Lebens bedarf, um nicht zum leblosen Rechtsskelett zu erstarren.

3. Gebetsverbrüderungen

Die Regula Benedicti konzipiert das Kloster im wesentlichen als in sich geschlossenes Ganzes; die einzelnen Gemeinschaften sind unabhängig und autonom. Gleichwohl bildete die Regel selbst als „Grundgesetz" aller Benediktinerklöster auch das erste Element der Gemeinsamkeit und schuf wohl auch unter den Mönchen dieser Klöster ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit[69]. Einen Ausdruck dieses Bewußtseins stellten die schon früh sich entwickelnden Gebetsverbrüderungen, auch confraternitates, fraternitates, familiaritates oder associationes genannt[70], dar.

Erste Verbrüderungen finden sich bereits im 7. Jahrhundert in England, von wo aus dieser Gedanke vorzüglich durch Wandermönche auch auf das europäische Festland gelangte und in die dortigen Klöster Eingang fand [71]. Schon im 8. und 9. Jahrhundert verbreiteten sich diese Fraternitäten sehr stark, um schließlich im 11. und 12. Jahrhundert ihre höchste Blüte zu erreichen[72]. Sehr ausgedehnte Verbrüderungsbeziehungen unterhielten etwa die Bodenseeabtei Reichenau, im 9. Jahrhundert mit etwa 100 Klöstern, oder auch Saint-Germain-des-Pres, das mit

---

67) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 54.
68) Ebda.
69) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 9.
70) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 55; Ph. Schmitz, Geschichte I, 288.
Außerdem: Ursmer Berliére, Les fraternités monastiques et leur rôle juridique. Brüssel 1920. Für den Salzburger Bereich vgl. K.F. Hermann, Confraternitas Sanpetrensis. Die Geschichte der Gebetsverbrüderungen in St. Peter zu Salzburg, SM 79 (1968) 26–53.
Zum Verständnis des über den benediktinischen Bereich hinaus gebräuchlichen Begriffs „Gebetsverbrüderung" siehe auch E. Hlawitschka, Art. „Gebetsverbrüderung", LThK 4, 554 f.
71) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 55.
72) Ph. Schmitz, Geschichte I, 289.

82 Häusern verbrüdert war[73]. Grundgedanke dieser Gebetsverbrüderungen war, sich gegenseitig durch Übernahme und Übertragung von Gebetsverpflichtungen geistliche Vorteile für Lebende wie Tote zu verschaffen; das regelmäßige Bindeglied zwischen den Klöstern waren die sogenannten Rotulae, mit welchen verbrüderten Häusern Todesfälle in der je eigenen Gemeinschaft angezeigt wurden; diese bilden wichtige Dokumente und Quellen für die Erforschung der mittelalterlichen Klostergeschichte[74].

Oftmals gingen die Vereinbarungen zwischen den Klöstern über den Kernbereich des fürbittenden Gebets und der wechselseitig zu gewährenden Suffragien hinaus und legten vertraglich einen Anspruch der Mönche auf Gastfreundschaft in einem ihrer eigenen Gemeinschaft verbrüderten Kloster fest. Gründe für Gastaufenthalte konnten Studien, Reisen, für Kranke notwendige Erholung oder auch zeitweilige Versetzung eines Mönchs wegen einer Verfehlung oder auf Grund von Unverbesserlichkeit sein[75]. Ebenso konnte aus der Fraternität für den Fall von Vertreibung oder Obdachlosigkeit durch Katastrophen Hilfe und Aufnahme erwartet werden; die Verbrüderungen stellten bisweilen also auch „Notgemeinschaften" dar[76]. Schließlich wurden teilweise in Verbrüderungsverbänden Schiedsstellen mit autoritativer Vollmacht eingerichtet, um nicht alle kleinen Auseinandersetzungen zwischen Klöstern vor den Bischof oder gar die römische Kurie tragen zu müssen[77]. Freilich hat sich kein bestimmtes Modell der Verbrüderung allgemein durchgesetzt, so daß die Ausgestaltung dieses Typus einer Verbindung von den konkreten jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Klöstern abhing. Fest steht jedoch, daß die Konfraternitäten ein echtes Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Häusern begründeten[78], aus dem konkrete Rechte und Pflichten erwuchsen. Diese Gebetsverbrüderungen sind oft weit über das Kernanliegen, das sich in der gängigen deutschen Bezeichnung kundtut, hinaus ein Beleg für das Bemühen, zu enger geistiger Gemeinschaft und zu einem schützenden, hilfreichen Verbund mit anderen Klöstern zu kommen. So dürfen die Gebetsverbrüderungen als echte Vorstufe der späteren Kongregationen bezeichnet werden, wenngleich viele von ihnen neben den Kongregationen fortbestanden[79].

4. „Einfache Verbindungen" zwischen Klöstern

Es ist ein wichtiges Verdienst R. Molitors, im Rahmen einer Entwicklungsgeschichte des benediktinischen Verbandswesens im Unterschied zu anderen Auto-

---

73) Ph. Schmitz ebda; eine ausführliche Bibliographie älterer Publikationen bei R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 55, Anm. 1.

74) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 56, besonders auch Anm. 2 und 3.
Daher ist es auch erklärlich, daß über den von der Regula Benedicti geprägten Bereich hinaus häufig auch regulierte oder säkulare Kapitel oder andere Orden, etwa Mendikanten, in Gebetsverbrüderungen einbezogen werden konnten.

75) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 56.

76) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 57.

77) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 10.

78) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 11.

79) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 58.

ren die „einfachen Verbindungen" zwischen einzelnen Klöstern einer gesonderten Betrachtung unterzogen[80] und grundsätzlich diesen „Kleinverbänden" [81] unterschieden von anderen Verbindungsformen einen eigenständigen Platz zugewiesen zu haben. In Anlehnung an diesen bedeutenden benediktinischen Rechtshistoriker lassen sich diese Unionsformen nach vier grundlegenden Erscheinungsweisen schematisieren, wobei festzuhalten bleibt, daß die konkrete Verbindung zweier Klöster sich nicht immer eindeutig einer dieser Gattungen zuordnen läßt bzw. daß sich die einzelne Union zweier Häuser im Laufe der Zeit weiterentwickeln und so in ihrer Gestalt verändern konnte. Die „einfachen Verbindungen" zwischen Klöstern lassen sich des weiteren nicht als Phänomen einer bestimmten Epoche aufweisen, sondern finden sich bereits zur Zeit von Papst Gregor d.G. und haben sich in gewissen Formen bis ins 20. Jahrhundert erhalten. Ihre jeweilige Ausgestaltung war und ist stets von den Erfordernissen der zeitbedingten Umstände bestimmt.

Als eine erste Form der „Einfachen Verbindung" ist das Schutzverhältnis[82], in welches sich ein Kloster einem anderen gegenüber begab, zu bezeichnen. Eine Abtei, die aus sich selbst nicht oder nicht mehr genügend Lebenskraft besaß, vertraute sich einer kraftvolleren Gemeinschaft an, um von dieser wieder zur Blüte geführt zu werden; Ursachen für solche Vorgänge waren sowohl Niedergang der Ordenszucht als auch materielle Verarmung oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Weithin unerheblich für das Zustandekommen einer derartigen Verbindung war es, ob Abt oder Konvent des schutzbedürftigen Klosters selbst um den Beistand der anderen monastischen Gemeinschaft baten oder ob eine zuständige kirchliche Autorität sie deren Schutz anvertraute[83].

Die Unionsform „Haupt- und Eigenkloster" [84], die man ebenfalls den „Einfachen Verbindungen" zuordnen darf, war ein Produkt des germanischen Eigenkirchenwesens[85]. Sie kam dann zustande, wenn ein Eigenkirchenherr auf sein Eigenkloster verzichtete und es einer Abtei übertrug; der Abtei kamen mit diesem Übergabeakt alle Befugnisse des Eigenherrn gegenüber dem in solcher Form unierten Kloster zu[86]. Das Verhältnis dieser Klöster zueinander war naturgemäß

---

80) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59–85, der in seine Darstellung auch reiches Quellenmaterial aufnimmt und eine Vielzahl konkreter Beispiele darstellt.
Anders als R. Molitor ordnet V. Dammertz, der im allgemeinen den Autor R. Molitor hochschätzt, in seiner Systematik einer benediktinischen Verfassungsgeschichte diese Phänomene der Gruppe „Hauptkloster und Cella" zu. Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 16–19.

81) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59, Anm. 1.

82) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.

83) Beispiele bei R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 77, wo von der Unterwerfung des Klosters St. Andreas-Vienne unter die Abtei Casa Dei berichtet wird, oder andererseits a.a.O. 61, wo der Autor die Unterordnung eines Klosters der Diözese Nuceria unter ein Sorrenter Kloster durch Papst Gregor d. G. erwähnt.

84) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.

85) Siehe dazu W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I, vor allem 259–263 und 429–433. Auch P. Landau, Eigenkirchenwesen, TRE 9, 399–404.

86) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 63; eine solche Form schien ursprünglich das Unionsverhältnis der Klöster Waulsort und Hastières, das sich durch Jahrhunderte

meist spannungsgeladen, da sich aus der Verfügung des Eigenherrn eine Beziehung der Über- und Unterordnung ergab, obwohl der Zustand der Gemeinschaften aus sich heraus dies häufig nicht erforderte. Mit dem Verschwinden des Eigenkirchenwesens haben diese Verbindungen ihren originären Charakter verloren, ohne dabei völlig zur Auflösung gelangt zu sein.

Der Modus der „Inkorporation" [87] stellt eine dritte besonders enge Form der „Einfachen Verbindung" zweier Klöster dar. Unter Inkorporation ist im allgemeinen die Einbeziehung einer kirchlichen juristischen Person in eine andere kirchliche juristische Person zu verstehen[88]. Daraus erhellt, daß eine derartige Vereinigung zweier Klöster nur durch einen befugten kirchlichen Hoheitsträger vorgenommen werden durfte und ausschließlich auf diesem Weg rechtswirksam zustande kam. Eine entsprechende Verfügung konnte entweder durch die höchste kirchliche Autorität [89] oder auch durch eine ordensinterne Instanz[90] erlassen werden. In den praktischen Auswirkungen kam die Inkorporation häufig der „Verbindung zwischen Haupt- und Eigenkloster" gleich, doch bildete für diese das germanische Eigenkirchenwesen, für jene ein bereits ausgeprägtes kanonisches Rechtsdenken die Basis. Deswegen erstand die Verknüpfungsform der Inkorporation erst im Hoch- und Spätmittelalter, vonehmlich im romanischen Bereich.

Schließlich erweist sich auch die „Personalunion" [91], bei welcher der gemeinsame Leiter den Angelpunkt der Verknüpfung zweier Klöster bildete, als eine Spielart der „Einfachen Verbindung" zwischen Kloster und Kloster. Diese Form ist bereits für das beginnende 11. Jahrhundert nachweisbar[92], reicht aber noch bis in die Zeit der Kongregration herauf [93]. Zu diesem Typus sind auch die sogenannten Doppelklöster zu rechnen, in denen Mönche und Nonnen in getrennten Häusern lebten, jedoch durch den gemeinsamen Abt oder die gemeinsame Äbtissin ver-

---

hindurch schwierig gestaltete, zu sein (a.a.O. 64–67). Ähnliches gilt für Stablo und Malmedy (a.a.O. 69–76; auf die eigenkirchliche Wurzel verweist 69, Anm. 43).

87) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.

88) W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts V, 160.

89) Beispiele bei R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 78; Martin V. inkorporierte 1432 der Abtei Vallis-Castri das Kloster St. Blasius zu Fabriano. Johannes XXIII. verband durch Inkorporation zwei Klöster Bolognas, nämlich das Kloster De ponte maggiore und St. Christina, und im Jahr 1414 St. Maria di Agnano und das Engelkloster in Florenz.

90) Vgl. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 83 f und 78: Die dazu befugte Autorität konnte ein Generalkapitel als „Kollegialoberer" oder auch ein Ordensvorsteher sein, wie die Verbindung der Klöster St. Martin di Prato und St. Mathias di Murano durch den Kamaldulenser-Generalprior im Jahr 1426 zeigt.

91) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.

92) Der heilige Godehard, später Bischof von Hildesheim, war z. B. neben seinem Amt als Abt von Niederaltaich zeitweise auch Abt von Tegernsee, Hersfeld und Kremsmünster. Vgl. G. Stadtmüller, Geschichte der Abtei Niederaltaich, Augsburg 1971, 105.

93) Als Beispiel diene die Verbindung der Klöster St. Simon und Moritz in Minden mit dem Kloster Huysburg unter der Person des Huysburger Abtes Nikolaus am 9. 9. 1696, welche von der Leitung der Bursfelder Kongregation verfügt worden war. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 80.

bunden waren[94]. Eine Verbindung zweier Klöster in der Person eines gemeinsamen Oberen ist auch heute noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich.

Unter dem Begriff „Einfache Verbindungen" zwischen Klöstern läßt sich eine Vielzahl von Formen der Verbundenheit zweier oder seltener auch mehrerer monastischer Gemeinschaften einordnen; streng juridisch gefestigte Unionen zählten ebenso dazu wie freundschaftlich-nachbarliche Verbindungen des geistigen Austausches und der Hilfe. Wegen dieser Pluriformität und wegen der Durchgängigkeit solcher Verbindungsformen durch alle Jahrhunderte der benediktinischen Geschichte fällt es schwer, ein klares Profil der „Einfachen Verbindungen" zu zeichnen. Zu groß ist die Vielfalt und zu gewichtig die Zeitbedingtheit der einzelnen Typen von Verbindungen, die im konkreten Fall stets eine Vermischung der vier dargestellten Grundschemata waren und nicht selten neben anderen Vernetzungen (z.B. Observanzkreise, Gebetsverbrüderungen) existierten. „Im allgemeinen", so urteilt R. Molitor, „sind solche Verbindungen (...) der Entwicklung der Klöster nicht günstig, können aber vorübergehend durch die Umstände gerechtfertigt sein."[95] Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Untersuchung jedoch ist es bedeutsam, daß diese „Einfachen Verbindungen" auf eine häufig gegebene Hilfsbedürftigkeit der Einzelgemeinschaft, welche das Benediktinerkloster zunächst ist, hinweisen[96] und damit den Weg hin zur Kongregation plausibel machen. Auch neben Kongregationen bzw. in deren Rahmen bestanden und bestehen da und dort wenigstens zeitweise noch gewisse „Einfache Verbindungen" fort, deren Zweck und Berechtigung stets in der Bewältigung außerordentlicher Probleme zu suchen sind, weil die „Einfache Verbindung" oft leichter und effektiver als die eher starre Kongregationsorganisation den örtlichen Notwendigkeiten entsprechen kann.

5. Hauptkloster mit Nebengemeinschaften

5.1. Allgemeines

Von der Unionsform „Haupt- und Eigenkloster" war im Zusammenhang der „Einfachen Verbände" bereits die Rede. Diese Art der Verknüpfung von Klöstern, deren Ausgangspunkt vornehmlich das Eigenkirchenwesen bildete, konnte gegebenenfalls die Grundlage für einen Klosterverband bilden, in dessen Mittelpunkt ein Hauptkloster stand, von dem mehrere Nebenklöster abhingen. Diese Verbandsform weitete sich im 11. und besonders im 12. Jahrhundert aus und gewann mit dem allmählichen Verfall des Eigenkirchenwesens zunehmend an Bedeu-

---

94) Siehe dazu St. Hilpisch, Die Doppelklöster, Münster 1928. Einige Beispiele zählt auch R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 82 f, auf. Zu den verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Organisation von Doppelklöstern siehe auch Ph. Schmitz, Geschichte I, 286 f.

95) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 85.

96) Vgl. R. Molitor, ebda.

tung[97]. Mit der Übertragung ihrer Eigenklöster an Abteien durch die jeweiligen Eigenherren erwuchs bestimmten Klostergemeinschaften nach und nach ein Kreis ihnen untergeordneter Klöster; die Rechtsform dieser Übergabe war eine sogenannte „traditio" oder auch „donatio" [98]. Wie bei den „Einfachen Verbänden" dargelegt, konnte es auch gelegentlich geschehen, daß ein einzelnes Kloster sich aus einem gewissen Schutzbedürfnis heraus einer starken Abtei anvertraute und auf diesem Weg in den Verband eines Hauptklosters mit seinen Nebengemeinschaften eintrat; dieser Rechtsakt wurde als „commendatio" oder auch „recommandatio" bezeichnet[99]. Für das rechtliche Verhälnis von Haupt- und Nebenkloster war es jedoch nur selten von Bedeutung, ob diese Beziehung durch traditio / donatio oder durch commendatio / recommandatio, also über die seitens der Betroffenen unfreiwillige Übergabe durch den Eigenklosterherrn oder auf der Grundlage eines freiwilligen Anschlusses durch die Mönche des künftigen Nebenklosters selbst entstanden war[100].

Die Bezeichnungen, die im Rahmen solcher Verbindungen gebräuchlich waren, sind recht vielfältig. So werden zur Benennung des Hauptklosters die Ausdrücke monasterium principale, ecclesia matrix, caput abbatiae, capitaneus locus[101] verwendet. Die dem Zentralkloster zugehörigen Nebenklöster hießen membrum, cella, cellula, obedientia, prioratus simplex, prioratus obedentiarius, abbatiola oder einfach monasterium[102], manchmal auch praepositura[103]; die Vorsteher der Nebengemeinschaften wurden entsprechend praepositus, procurator

---

97) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 16.
Vereinzelt taucht auch schon früher das Phänomen auf, daß einige kleine Gemeinschaften von einem Mutterkloster abhängen. So bestimmt das „Capitulare monasticum" (c. 44) der von Benedikt von Aniane im Jahr 817 abgehaltenen Synode von Aachen, daß in einer „cella" wenigstens sechs Mönche wohnen müssen. Aufgabe dieser Kleingemeinschaften war zumeist die Landwirtschaft. Ph. Schmitz, Geschichte I, 281.

98) Ph. Schmitz, Geschichte I, 282; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 17.
Nach R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, läßt sich „traditio" in diesem Zusammenhang am treffendsten mit „Übergabe, Übertragung" (S. 354) wiedergeben, „donatio" mit „Schenkung" (S. 132). Vgl. P. Landau, Eigenkirchenwesen, TRE 9, 402 f.

99) Ph. Schmitz, Geschichte I, 282; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 17.
Nach R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 74, ist „commendatio" bzw. „recommandatio" hier sinnrichtig mit „Anvertrauung" wiedergegeben.

100) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 17. Von diesen Zellen, Prioraten oder abhängigen Abteien, die durch ein wahres klösterliches Gemeinschaftsleben gekennzeichnet waren, sind Expositur und Grangia zu unterscheiden. Diese Niederlassungen waren zumeist nur mit einem Mönch besetzt und dienten wirtschaftlichen Zwecken. Vornehmlich lebten und arbeiteten dort Laien, denen der Ordensmann als Verwalter, Seelsorger oder Lehrer vorstand. Gegebenenfalls konnten nach Maßgabe der vorhandenen Aufgaben auch einige wenige Mönche in einer Expositur verweilen, ohne jedoch eine formierte Gemeinschaft zu bilden. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 89.

101) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 87.

102) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 86.

103) Ph. Schmitz, Geschichte I, 281. Eigenartigerweise läßt der überaus gründliche R. Molitor in seiner Darstellung diese Bezeichnung vermissen.

obedientiae, prior genannt[104], die Mönche dieser Kommunität obedentiarii[105]. Das Rechtsverhältnis zwischen Haupt- und Nebenklöstern war nicht in allen derartigen Verbindungen nach einem einheitlichen Muster gebildet, sondern jeweils von diversen Umständen bestimmt, die teilweise mit der Entstehung der einzelnen Verbindungen zusammenhingen. Daher lassen sich verschiedene Modelle solcher Unionen unterscheiden.

Die engsten Beziehungen bestanden naturgemäß zwischen dem Hauptkloster und unmittelbar aus diesem hervorgewachsenen Zellen. „Die Mönche eines solchen Priorates bildeten mit den Mönchen des Mutterklosters ein- und dieselbe Familie, gehörten zum selben Kapitel" [106], formierten einen Konvent. Bei wichtigen Angelegenheiten, z.B. bei der Aufnahme eines Novizen oder bei größeren wirtschaftlichen Unternehmungen (Veräußerung von Immobilien, Schuldaufnahmen), durften die Nebenklöster nur im Einvernehmen mit dem Abt und dem Kapitel verfahren[107]. Ob die einzelnen Ordensmänner im Mutterkloster oder in der Nebengemeinschaft lebten, sie unterstanden in gleicher Weise demselben Abt, sie konnten von diesem frei versetzt werden, sei es durch Berufung von einer Zelle weg ins Mutterkloster oder umgekehrt, sei es durch Übertragung von einem Nebenkloster in ein anderes; durch eine solchen Vorgang wurde das Stabilitätsgelübde in keiner Weise berührt oder gar verletzt[108]. Die Vorsteher der Zellen, Priorate oder Praeposituren waren vom Abt eingesetzt und stellten für die ihnen anvertrauten Gemeinschaften einen delegierten Vertreter dar. Sie waren also vom Abt abhängig und übten ihr Amt „ad nutum abbatis" aus[109]. In regelmäßigen Abständen kamen die Prioren im Mutterkloster zusammen, um etwa ihre Gemeinschaft im Kapitel der Abtei zu vertreten oder dem Abt Rechenschaft für ihre Amtsführung und über den Stand der ihnen übertragenen Zellen zu geben; gleichzeitig empfingen sie Anweisungen für die Ausübung ihrer Leitungsaufgabe. Diese „Generalkapitel" [110], die tatsächlich Zusammenkünfte des Klosteroberen mit seinen beauftragten Offizialen waren[111], bildeten ein wichtiges Band zwischen dem Mutterkloster und den Nebengemeinschaften, gewährleisteten die Konformität der klösterlichen Lebensführung in allen Häusern und stellten die Einheit des Verbandes nach außen hin deutlich sichtbar dar[112]. Nach diesem Modell der engsten Verbundenheit waren Hauptkloster und Zellen rechtlich gesehen ein Ganzes und bildeten eine juridische Person[113].

---

104) Ph. Schmitz, Geschichte I, 281.
105) Ebda.
106) Ph. Schmitz, Geschichte I, 284.
107) Ph. Schmitz, Geschichte I, 284 f.
108) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18.
109) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88.
110) Ph. Schmitz, Geschichte I, 284; auch R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88. Diese Bezeichnung war z.B. gebräuchlich in den Verbindungen um die Mutterklöster Monte Cassino, St. Viktor, Cluny, Lerins, Savigny. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88, Anm. 10.
111) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88.
112) Ph. Schmitz, Geschichte I, 284.

Komplexer stellt sich das Verhältnis zwischen Hauptabtei und Nebenklöstern bei jenen Verbänden dieser Gattung dar, bei denen die Zellen nicht aus dem „Lebensüberschuß des Hauptklosters“ [114] erwachsen und daher diesem nicht von Anfang an verbunden waren, sondern erst nach einer Spanne mehr oder weniger eigenständiger Existenz mit diesem in Gemeinschaft traten oder diesem anvertraut wurden[115]. Im allgemeinen standen unter diesen Voraussetzungen dem Hauptkloster beziehungsweise dessen Oberen die folgenden Rechte über die verbundenen Gemeinschaften zu[116]. Durch Einführung seiner Consuetudines im Nebenkloster konnte die Hauptabtei die dortige Observanz der eigenen Lebensweise angleichen und damit einerseits eine Reform durchführen und andererseits das abhängige Haus enger an sich binden. Der Hauptabt besaß regelmäßig das Recht der Visitation und konnte auch persönlich gegen sich verfehlende Mönche der Nebenklöster Strafen verhängen. Die Bestellung der Oberen in den Nebengemeinschaften wurde unterschiedlich gehandhabt; bisweilen konnte der Hauptabt den dortigen Abt oder Prior frei ernennen, häufiger jedoch erwählte die Gemeinschaft selbst ihren Vorsteher, der dann freilich der Bestätigung durch den Abt des Hauptklosters bedurfte und diesem als seinem Vorgesetzten einen Treue-und Huldigungseid leisten mußte[117]. Außerdem waren die Oberen der Zellen meist dazu gehalten, im Hauptkloster vor Abt und Konvent regelmäßig Bericht über ihr Kloster zu geben und Rechenschaft über ihre Amtsverwaltung abzulegen. Für den

113) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88. Ein wenig entfernt von dieser engen Verbingung hatten sich diverse Zellen dann, wenn sie ein eigenes Vermögen besaßen oder ihnen andere Kirchen oder Klöster unterstellt waren.

114) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 89.

115) Viele Einzelbeispiele derartiger Verbindungen und eine Darstellung ihrer konkreten Ausformung bietet R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 92–110.

116) Ph. Schmitz, Geschichte I, 283 f; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18.

117) Der Treueid eines Abtes von Gerres, der dem Kloster Saint Victor in Marseille untertan war, lautete: „Ich, Bernhard, Abt von Gerres, verspreche von heute an dem Kloster Saint-Victor in Marseille, seinem derzeitigen Abt und allen seinen kanonisch gewählten Nachfolgern, Treue und Gehorsam. Ich werde mich nie, weder mit Rat noch Tat, an einer Handlung beteiligen, welche sein Leben, seine Gesundheit oder seine Freiheit gefährdet. Die mir anvertrauten Geheimnisse werde ich mit Wissen und Willen niemandem verraten, weder mündlich noch schriftlich noch durch eine Mittelsperson. Ich werde jedermann gegenüber das Kloster in Marseille samt allen seinen Besitzungen in seinen Rechten schützen und verteidigen. Werde ich nach Marseille gebeten, dann will ich dort nach Möglichkeit immer erscheinen, es sei denn, daß ein kanonisches Hindernis mir dies nicht erlaubt. Dem bevollmächtigten Stellvertreter von Saint-Victor verspreche ich – sobald seine Eigenschaft als bevollmächtigter Bote hinreichend beglaubigt ist – für den Hin- und Rückweg sicheres und ehrenvolles Geleite und Unterstützung in jeder Not. Ferner verspreche ich, der Abtei Saint-Victor alle zwei Jahre persönlich oder durch meinen Stellvertreter einen Besuch abzustatten; es sei denn, daß mich die Mönche dieses Gotteshauses von dieser Pflicht entheben. Schließlich verpflichte ich mich, keinen der festen Plätze, noch irgendein Schloß und ein Besitztum des Klosters Gerres zu veräußern oder zu verpfänden und auch niemanden damit zu belehnen, ohne von Saint-Victor hierzu ermächtigt zu sein.“ Lateinischer Text bei B. Guérard, Cartulaire de Saint-Victor de Marseille 2 (Paris 1857) 283/84. Deutsche Übersetzung bei Ph. Schmitz, Geschichte I, 283 f.

Fall, daß der Obere einer Cella, eines Priorats oder einer Unterabtei wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit abgesetzt werden mußte, standen dem Hauptabt meist weitreichende Vollmachten zu. Schließlich konnte das Hauptkloster von den unierten Gemeinschaften bestimmte jährliche Abgaben und Zinsleistungen verlangen. Auf der anderen Seite wurden die Nebenklöster durch diese Union nicht völlig rechtlos, sondern behielten gewisse Einflußmöglichkeiten[118]. So durften in manchen Verbänden die Oberen der Nebenklöster in der Hauptabtei bei der Abtswahl mitwirken. Auch die Grundelemente der inneren Autonomie und der Selbstverwaltung gingen in der Regel nicht gänzlich verloren. Gewöhnlich besaßen die Nebenklöster ein eigenes Kapitel, verfügten über eine eigenständige Vermögensmasse und hatten auch das Recht, ein eigenes Noviziat zu führen. Freilich konnten die Entscheidungsorgane dieser Gemeinschaften nicht ganz selbständig vorgehen, sondern bedurften bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung, z.B. bei der Zulassung eines Novizen zur Profeß oder bei umfangreicheren Vermögensgeschäften der Mitwirkung des Hauptklosters und seines Abtes.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß mit der Organisationsform „Hauptkloster mit Nebengemeinschaften" in der Entwicklungsgeschichte des Benediktinertums erstmals über die bloße Gemeinsamkeit verschiedener Klöster hinsichtlich der Lebensweise und über die Solidaritätsverbindungen der Konfraternitäten hinaus ein klar rechtlich gegliederter Verband mit eindeutiger Kompetenzverteilung, mit Über- und Unterordnung entstanden ist. Die detaillierte Ausgestaltung der Unionen dieses Typus war stark von regionalen und zeitbedingten Momenten mitbestimmt. Wert oder Unwert dieses Systems hingen weithin von seiner jeweiligen Handhabung ab, vom geistlichen und wohl auch materiellen Nutzen, den Hauptkloster und Cella sich wechselseitig zu gewähren in der Lage waren; wurde das Verhältnis der Abhängigkeit für die Nebengemeinschaften zur Last oder war dem Hauptkloster aus verschiedensten Gründen eine wirksame und gedeihliche Oberleitung nicht möglich, so bedeutete die Verbindung einen Hemmschuh für die Entwicklung des monastischen Lebens und hatte sich damit von ihrer Grundintention entfernt[119]. In jedem Fall aber darf die Existenz dieser mittelalterlichen Verbandsform als ein Zeichen des Strebens nach Verknüpfung der einzelnen gemäß der Benediktinerregel lebenden Klöster angesehen werden.

Was die geographische Verbreitung dieses Verbandssystems angeht, so fällt auf, daß es sich auf deutschem Boden kaum durchzusetzen vermochte, sondern hier das rechtlich weniger straff organisierte Modell der Verbindung durch gemeinsame Observanz, wie es durch den um Gorze gescharten Kreis von Klöstern repräsentiert wird, dominierte [120]. Im romanischen Bereich hingegen gelangte die Verbandsform „Hauptkloster mit Nebengemeinschaften" zu hoher Bedeutung, wurde teilweise sogar als ordo bezeichnet[121]. Am hervorragendsten

118) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18.
119) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18.
120) Vgl. oben „Verbindungen durch Consuetudines" S. 53 ff.; auch K. Hallinger, Gorze-Kluny II, 765–777.
121) Ph. Schmitz, Geschichte I, 286.
Für Frankreich sind vornehmlich zu nennen die ordines von Molesme, Saint-Vic-

entwickelte sich der Verband um das burgundische Hauptkloster Cluny, der in der Entwicklungsgeschichte des benediktinischen Mönchtums wie in der Kirchengeschichte insgesamt eine so eminente Stellung einnimmt, daß sein Werdegang und seine Organisation gesondert dargestellt zu werden verdienen.

5.2. Cluny und sein Verband

Das Kloster Cluny wurde im Jahr 910 von Herzog Wilhelm von Aquitanien gegründet und der Leitung des Abtes Berno, der ursprüglich Mönch von St. Martin in Autun und später im Zuge einer Reforminitiative Abt der Klöster Baume und Gigny gewesen war, unterstellt [122]. Gleichzeitig sicherte der aquitanische Herzog als Stifter den Mönchen Clunys für die Zukunft die freie Abtswahl und auch Unabhängigkeit in der Verwaltung der zeitlichen Güter zu, so daß trotz der Bestellung eines auswärtigen Ordensmannes zum Abt keinerlei Abhängigkeit von einem anderen Kloster, einer Klostergruppe oder einem weltlichen Herrn entstehen konnte[123]. Schließlich vertraute Wilhelm seine Gründung in besonderer Weise dem Heiligen Stuhl an, welcher seinerseits der Abtei gegen Ende des 10. Jahrhunderts die kirchenrechtliche Exemtion zugestand und sie mit verschiedenen Privilegien auszeichnete[124]. Unter dem Nachfolger des Abtes Berno, dem hl. Odo (927-948) [125], fand Cluny zu seiner Aufgabe der Klosterreform auf der pro-

---

tor in Marseille, Tiron, Bec, Sauve-Majeure Fleury, Marmoutier, Dijon, Saint-Claude, Lerins. Um die Ausdehnung eines solchen ordo zu verdeutlichen, sei der Verband um die Abtei Chaise-Dieu erwähnt, zu dem in der Auvergne 90, im übrigen Frankreich 186 sowie in Spanien, Italien und der Schweiz 17 abhängige Priorate zählten. In Italien waren Monte Cassino, Cava und Farfa bedeutsame Hauptklöster. In Deutschland war Hirsau das wichtigste Verbandszentrum dieser Art. Vgl. Ph. Schmitz, Geschichte I, ebda.

122) Ph. Schmitz, Geschichte I, 129 f. Zu Cluny im besonderen siehe: K. Hallinger, Gorze-Kluny; Helmut Richter (Hrsg.), Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform (Wege der Forschung CCXLI). Darmstadt 1975 (Hier auch viele weitere Literaturhinweise); Guy de Valous, Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle. Vie intérieure des monastères et organisation de l'ordre. (2 Bände. I. Band: L'abbaye de Cluny. Les monastères clunisiens. II. Band: L'ordre de Cluny) Paris ²1970; Philipp Hofmeister, Cluny und seine Abteien. SM 75 (1964) 183–239; Gerd Tellenbach (Hrsg.), Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser, Freiburg 1959; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 183–188. Zu Detailfragen: siehe H.M. Moll, Rechtsprobleme der kluniazensischen Reform im 10. und 11. Jahrhundert am Beispiel der Vita des Abtes Oddo. Kiel 1970. Peter Segl, Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniazenserklöster in Kastilien–Leòn vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Kallmünz 1974; K.S. Frank, Cluny. TRE 8, 126–132 (dort auch weitere umfangreiche Literaturhinweise).

123) Ph. Schmitz, Geschichte I, 130 f.

124) Ph. Schmitz, Geschichte I, 131.
Die Verleihung der Privilegien erfolgte durch Papst Gregor V. (996–999) mit dem Schreiben „Desiderium, quod religiosorum". Das genaue Datum der Urkundenausstellung ist nicht feststellbar. Vgl. Potthast-Jaffé I, 494 (3896).

125) Eine Vita des Abtes Odo, verfaßt von einem seiner Schüler, dem Mönch Johannes, findet sich bei Minge PL 133, 43–85; eine weitere Vita, verfaßt von Nagold, einem

grammatischen Grundlage der getreuen Befolgung der Benediktsregel. Auf Ersuchen weltlicher und geistlicher Herren reformierte Cluny zahlreiche Klöster zunächst im burgundischen Bereich, später aber auch bis nach Italien hin[126]. Unter dem Abt Aymard (948–954) kam es zu einigen von Cluny ausgehenden Klostergründungen; dessen Nachfolger wiederum, der hl. Majolus (954–994), setzte das Werk der Klosterreform in Frankreich und Italien fort. Der nächste Abt, der hl. Odilo (994–1048), verstand es, die mit Cluny im Geist der Erneuerung verknüpften Klöster enger an die Reformabtei zu binden und sie möglichst unmittelbar deren Leitung zu unterstellen; auf diese Weise trug er maßgeblich dazu bei, den „Cluniazenserorden" zu schaffen[127]. Odilos Nachfolger, der hl. Hugo (1049–1109), festigte rechtlich den geschaffenen Verband und erlangte sogar für Cluny als eigenständige Klostergruppe eine ausdrückliche päpstliche Anerkennung bei Urban II[128]. Außerdem begründete und sicherte dieser Abt den Einfluß seines Klosters auch in Spanien, England, in der Schweiz, in Deutschland und der Lombardei; unter Abt Hugo erreichte Cluny die höchste Fülle seiner Bedeutung und konnte etwa 1450 Häuser zu seinem Verband zählen[129]. Dadurch wird einsichtig, daß die romtreue Zentralabtei Cluny mit dem weitgespannten Netz ihr verpflichteter Klöster während des Investiturstreites eine wichtige Stütze des Papsttums und seines Hoheitsanspruchs für die Besetzung kirchlicher Ämter bildete[130].

In unserem Zusammenhang ist vornehmlich die rechtliche Organisation des „Cluniazenserordens" als eines in der rechtshistorischen Entwicklung hervorragenden Vertreters des Verbandstypus „Hauptkloster und Nebengemeinschaften" von Interesse. Zur Festigung der Verbindung mit den Nebenklöstern der Vereinigung bediente sich die Reformabtei sowohl des Mittels rechtlicher Abhängigkeitsbindungen, die sie weitgehend anzulegen versuchte, wie auch des Mittels einer durch gemeinsame consuetudines geformten Lebensweise, welche ein äußeres Abbild der inneren Verbindung der Nebenklöster mit der Zentralabtei und ein

---

Cluniazenser Mönch des 12. Jahrhunderts, bei Migne PL 133, 86–104. Außerdem zur Person des hl. Odo: H.M. Moll, Rechtsprobleme 6–12; auch Joachim Wollasch, Königtum, Adel und Klöster im Berry des 10. Jahrhunderts. In: G. Tellenbach, Neue Forschungen, 120–142.

126) Weithin bildete das Eigenkirchenwesen die rechtliche Grundlage für die häufig vorkommende Übertragung eines Klosters, um dadurch dessen Reformierung zu erreichen. Vgl. Hans-Erich Mayer, Studien über das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen. In: G. Tellenbach, Neue Forschungen, 167–217, besonders 173 f und 179–193.

127) Ph. Schmitz, Geschichte I, 132.

128) Ebda.

129) Ph. Schmitz, Geschichte I, 132 f.

130) Zu diesem Thema siehe die prägnanten Darlegungen von Theodor Schiefer, Cluny und der Investiturstreit. In: H. Richter, Cluny, 226–253. In der neuesten Forschung wird die Ansicht, daß cluniazensische und gregorianische Reform gleichsam als Einheit anzusehen sind, nicht mehr einhellig vertreten, sondern der Vorrang des monastischen Gedankens bei Cluny betont. Siehe K. S. Frank, Cluny. TRE 8, 130 f.

Ausdruck des Reformgeistes sein sollte[131]. Die Art des juridischen Bandes zur Hauptabtei Cluny war jedoch nicht für alle Nebengemeinschaften dieselbe, sondern hing im wesentlichen von den Umständen ab, die sich zum Zeitpunkt der Eingliederung der jeweiligen Klostergemeinschaft in den Verband von Cluny vorfanden. Mit Ph. Schmitz[132] lassen sich zunächst zwei große Gruppen von einerseits unmittelbar und andererseits nur mittelbar von Cluny abhängigen Klöstern unterscheiden. Jene waren ohne jedes Zwischenglied direkt mit der Hauptabtei verbunden, diese hingegen hingen von irgendeinem anderen Kloster, welches seinerseits wieder unmittelbar mit Cluny verknüpft war, ab, und ihr spezifisches Verhältnis zum Zentralkloster war durch den Modus der Abhängigkeit vom eigenen Mutterkloster geprägt. In der Gruppe der von Cluny unmittelbar abhängigen Häuser lassen sich nach Maßgabe des jeweiligen Rechtsverhältnisses wiederum drei große Untergruppen unterscheiden[133]. Zu der ersten dieser Untergruppen sind jene Priorate zu rechnen, die von Cluny aus gegründet oder vom Hauptkloster zu eigen erworben waren; die fünf ältesten Tochterklöster nahmen unter diesen eine bevorzugte Stellung ein[134]. Für diese Priorate, von denen zum Teil wieder sehr viele Klöster abhingen, war der Abt von Cluny der unmittelbare Obere; er übte die gesamte Jurisdiktionsgewalt in diesen Häusern aus, konnte die Prioren und sonstigen Offizialen frei bestellen und auch wieder absetzen. Jeder einzelne Mönch war seiner Befehlsvollmacht unterstellt und konnte durch ihn frei versetzt werden. Die Profeßzulassung von Novizen der Priorate war dem Abt von Cluny vorbehalten, die Erteilung der von der Profeß zu unterscheidenden Mönchsweihe hatte sogar in Cluny zu erfolgen[135]. Die Mönche dieser Priorate bildeten also gleichsam zusammen mit dem Hauptkloster eine einzige große Abtei, wobei freilich hinzugefügt werden muß, daß sie keine Einflußrechte auf die Lebengestaltung von Cluny selbst besaßen (z. B. Abtswahlrecht)[136]. Eine weitere Gruppe der unmittelbar Cluny verbundenen Klöster bildeten die sogenannten inkorporierten Abteien[137]. In den entscheidenden Punkten des Rechtsverhältnisses glichen diese Klöster in ihrer Beziehung zur Hauptabtei den Prioraten, doch war ihnen mit Rücksicht auf ihr Alter oder ihre ehemalige Bedeutung der Titel einer Abtei belassen; in ihrem Rang als Äbte erfreuten sich die Vorsteher dieser Häuser selbstver

131) Eine gleichsam offizielle Sammlung der Gewohnheiten von Cluny wurde in den „Antiquiores consuetudines cluniacensis monasterii" vom Mönch Ulrich um 1081 aufgezeichnet. Migne PL 149, 635–778. Daneben wurden auch Statuten erlassen, durch die die cluniazensische Verbandsordnung und die innere Ordnung der einzelnen Klöster gefestigt werden sollten. Vgl. die „Statuta" des Abtes Hugo V. (etwa aus dem Jahr 1203) Migne PL 209, 881–906.

132) Ph. Schmitz, Geschichte I, 135.

133) Ph. Schmitz, Geschichte I, 135 f.
Eine Fülle konkreter Beispiele der Rechtsverhältnisse von Cluny abhängiger Klöster bietet R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 111–158.

134) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 20. Diese hervorgehobenen Klöster waren St. Pancras in Lewes, Charité-sur-Loire, St. Martin-de-Champs in Paris, Souvigny und Sauxillanges.

135) K. Hallinger, Gorze–Kluny II, 746–765, besonders 757–760.

136) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 21.

137) Ph. Schmitz, Geschichte I, 136.

ständlich diverser Standesprivilegien. Eine dritte Gruppe stellten die sogenannten abhängigen oder überwachten Abteien dar[138], die zwar in der cluniazensischen Reformbewegung standen, in welchen der Abt von Cluny jedoch nur begrenzte Vollmachten wahrnehmen durfte. Gelegentlich hatte er die Befugnis, einen geeigneten Mönch für das Abtsamt zu bezeichnen und diesen in die Aufgabe der Klosterleitung einzusetzen, um auf diesem Weg den Reformgeist des Klosters zu sichern, wenigstens aber stand ihm die Bestätigung der Abtswahl zu. Außerdem gehörte die Visitation zu seinen Aufgaben.

Neben den Klöstern, die Cluny in irgendeiner Weise rechtlich verbunden waren, gab es auch noch Abteien, die sich durch teilweise oder vollständige Übernahme der Gebräuche von Cluny dem Geist des burgundischen Reformzentrums angeschlossen hatten und daher im weiteren Sinn zur cluniazensischen Gemeinschaft zählten. Eine juridische Verknüpfung zu Cluny existierte im Falle solcher Klöster im allgemeinen nicht[139].

In einer knappen Zusammenschau läßt sich der Verband von Cluny als eine hervorragend ausgeformte und in gewissem Sinn beispielhafte Gemeinschaft von Klöstern um eine Zentralabtei bezeichen. Ihr kraftvoller Reformgeist, der sich freilich etwa im liturgischen Bereich auch zu Übertreibungen verstieg, sicherte dieser Bewegung im hohen Mittelalter Bedeutung über den Bereich des monastischen oder selbst des kirchlichen Lebens hinaus. Die kurz umrissenen Rechtsverhältnisse im Zusammenwirken der Klöster dieses Verbandes waren überaus vielfältig und führten im Lauf der Jahrhunderte zu Sonderentwicklungen[140]. Die Kernidee und das organisatorische Rückgrat dieser Gemeinschaft von Benediktinerklöstern blieb jedoch stets bei der stark bevorrechteten Zentralabtei mit den von ihr abhängigen Nebenklöstern. Auf dieser Grundlage konnte Cluny über lange Zeit hin eine große Blüte benediktinischen Mönchtums sichern. Eben dadurch wurde Cluny zu einem bedeutsamen Wegweiser hin zum Abteienverband späterer Prägung und rechtlicher Ausformung.

6. Zweigentwicklungen unter der Regula Benedicti

Das hohe Mittelalter war für die Kirche auch eine Zeit der geistlichen Neuaufbrüche und eine Ära mit zahlreichen charismatischen Persönlichkeiten. Hervorstechendstes Phänomen dieser Periode ist im spirituellen Bereich das Entstehen der Bettelorden, insbesondere der Franziskaner und der Dominikaner. Aber auch der im engeren Sinn monastische Gedanke erfuhr eine Rückbesinnung auf den Geist des Evangeliums und eine Neubelebung, die teilweise vom Gedankengut der Armutsbewegung beeinflußt war. So entstanden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert auf der Basis oder unter Einbeziehung der Benediktsregel verschiedene Gemeinschaften oder Orden, die nicht im strikten Sinn als Benediktiner bezeich-

---

138) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 21; Ph. Schmitz, Geschichte I, 136.
139) Ph. Schmitz, Geschichte I, 137.
140) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 111–158, besonders 120–150.

net werden können, jedoch in der Tradition des abendländischen Mönchtums stehen und daher zur benediktinischen Familie zu rechnen sind. Diese neuen Orden entwickelten ihr je eigenes Verfassungsrecht, das in der Folge auch auf die rechtliche Organisation der klassischen Benediktiner einwirken sollte.

6.1. Die Zisterzienser

Die Gründung des Zisterzienserordens[141] ist auf das Jahr 1098 anzusetzen, als am 21. März unter Abt Robert von Molesme in Cîteaux das monastische Leben begann. Mit der rasch einsetzenden Ausweitung des Ordens durch Errichtung neuer Klöster wurde eine Festlegung der Verbandsorganisation dieser neuen, der getreuen Befolgung der Regula Benedicti verschriebenen Gruppe von Klöstern notwendig. Ein Nachfolger Roberts, Abt Stephan Harding, schrieb im Jahr 1114 mit der Charta Charitatis ein knappes „Grundgesetz" der zisterziensischen Gemeinschaft nieder, welches im Laufe der folgenden Jahrzehnte den Erfordernissen der Verhältnisse angepaßt und erweitert wurde[142].

Schon die erste Urkunde von 1114 ließ deutlich den Charakter des neuen Verbandes von Cîteaux erkennen. Zum einen wurde ausdrücklich Wert auf die in der Benediktsregel gründende Unabhängigkeit der einzelnen Abteien in allen wesentlichen Angelegenheiten gelegt und damit ein bemerkenswerter Unterschied zur damals so beherrschenden zentralistischen Organisation des Verbandes von Cluny niedergeschrieben[143]. Zum anderen sollte eine enge Verbunden-

141) Literatur zum Zisterzienserorden: Ludwig Lekai, Geschichte und Wirken der Weißen Mönche. Der Orden der Cisterzienser. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Ambrosius Schneider. Köln 1958; Ambrosius Schneider u. a. (Hrsg.), Die Cisterzienser. Geschichte, Geist, Kultur. Köln 1974; Ambrosius Schneider in Verbindung mit Adam Wienand (Hrsg.), Und sie folgten der Regel St. Benedikts. Die Cisterzienser und das benediktinische Mönchtum, Köln 1981; Kolumban Spahr, Art. Zisterzienser, LThK X, 1382–1387 (dort auch weitere Literaturverweise). Vgl. auch G. Winkler, Mönchtum und Ordenswesen (§ 72 Eremitische und monastische Neugründungen des 11./12. Jahrhunderts, Vita apostolica und Wanderpredigertum), in: Geschichte der katholischen Kirche, hrsg. von J. Lenzenweger u.a., Graz–Wien–Köln 1986, 260 f.

142) Vgl. K. Spahr, Art. Charta Caritatis, LThK II, 1033. Eine Darlegung der Entwicklung der Charta Caritatis ebenso bei V. Dammertz, Verfassungsrecht, 27 f.; der Text der Urfassung von Stephan Harding bei Migne PL 166, 1377–1384. Höchstkirchlich bestätigt wurden die „Gesetze der Zisterziensermönche" erstmals durch Calixt II. am 23. Dezember 1119 mit dem Dekretale „Ad hoc in", Potthast–Jaffé I 791 (6795).

143) A. Schneider, Die Cisterzienser, 20 f.; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 28. „Quia unius veri regis et domini et magistri nos omnes servos licet inutiles esse cognoscimus, idcirco abbatibus et confratribus nostris monachis quos per diversa loca dei pietas per nos miserrimos hominum sub regulari disciplina ordinaverit, nullam terrene commoditatis seu rerum temporalium exactionem imponimus. Prodesse enim illis omnibus sancte ecclesie filiis cupientes nil quod eos gravet, nil quod eorum substantiam minuat erga eos agere disponimus, ne dum nos abundantes de eorum paupertate esse cupimus avaricie malum quod secundum apostolum ydolorum servitus comprobatur evitare non possimus." Migne PL 166, 1377 f.

heit der Klöster in einer einheitlichen, möglichst wortgetreu an der Regel ausgerichteten Lebensweise nach dem Vorbild von Cîteaux gewährleistet sein. Daher blieb der Gründungsabtei Cîteaux auch das Recht gewahrt, die reguläre Observanz in den Klöstern zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen zu schützen[144]. In der weiteren Entwicklung wurde, bedingt durch den Umstand, daß von den Gründungen der Stammabtei Cîteaux aus weitere Neugründungen errichtet worden waren, festgelegt, daß ein neuerrichtetes Kloster nur unter der unmittelbaren Obhut seines Mutterklosters stehen sollte, die Verbindung zu Cîteaux also nur mittelbar war. Die Verfassung des Verbandes von Cîteaux schrieb demnach einen relativen Zentralismus fest und begründete ein Patriarchalsystem; der Abt von Cîteaux wurde daher auch „Pater Patriarchalis totius sancti Ordinis" genannt[145]. Die Rechte des einzelnen Gründungsklosters blieben hinsichtlich der Tochterklöster (Filiationen) beschränkt auf die Visitation und die damit verbundene Sorge um die Observanz. Versetzungen von Mönchen der Tochterabei etwa konnte der Gründerabt nicht vornehmen, da diese durch ihre Profeß einzig an ihr Kloster, nicht aber an die Mutterabtei gebunden waren; ebensowenig durfte er bei Novizenaufnahme oder bei Profeßzulassung in der Filiation mitwirken; der jeweilige Klosterabt trug hier allein die Verantwortung[146]. Bei der Besetzung eines vakanten Abtsamtes freilich hatten in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Zisterzienserordens besonders der Abt des zuständigen Mutterklosters und daneben auch die Äbte der Filiationen der erledigten Abtei gewisse Möglichkeiten zur Mitwirkung. Durch Papst Klemens IV. wurde dann im Jahr 1265 das Wahlrecht jedoch allein den der Abtei durch die Profeß zugehörigen Mönchen zuerkannt[147].

144) „Curam tamen animarum illorum gratia caritatis retinere volumus, ut si quando a sancto proposito et observantia sancte regule paululum quod absit, declinare temptaverint, per nostram sollicitudinem ad rectitudinem vitae redire possint. Nunc vero volumus illisque precipimus ut regulam beati Benedicti per omnia observent sicuti in novo monasterio observatur; non alium inducant sensum in lectione sancte regule; sicut antecessores nostri sancti patres monachi scilicet novi monasterii intellexerunt et tenuerunt et nos hodie intelligimus et tenemus ita ipsi intelligant et teneant." Migne PL 166, 1378 f. Die verfassungsrechtliche Stellung des Abtes von Citeaux erhellt am Beispiel einer konkreten Gestalt und der mit ihr verbundenen Kontroversen ein Aufsatz von Bruno Griesser, Zur Rechtsstellung des Abtes von Citeaux. In: Festschrift zum 800. Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux. Herausgegeben von der Österreichischen Zisterzienserkongregation vom Heiligsten Herzen Jesu. Wien-München 1953, 260–295. Vgl. außerdem: Philipp Hofmeister, Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern. SM 69 (1958) 105 f.

145) K. Spahr, Art. Zisterzienser, in: LThK X, 1383.

146) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 29.

147) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 32.
Diese Neuordnung nahm Klemens IV. im Rahmen der Bulle „Parvus fons" vom 9. Juni 1265 vor: „§ 4. In Charta etiam huiusmodi continetur, quod domo proprio, ut praedicitur destituta, electionis die praefixa etiam ex Abbatibus, si quos domus illa genuerit, advocetur, & consilio, ac voluntate Abbatis, Abbatem eligant Abbates, & Monachi domus illius. Ad electionem autem Cistercien. Abbatis praefixa, & praenotata die ad minus per quindecim dies, ex Abbatibus quorum domus de Cistercio exierunt, & ex aliis quos noverint praedicti Abbates, & Fratres Cistercien.

Bildete den Kern dieses zisterziensischen Verbandsrechtes zwar das Filiationssystem, so trug die Verfassung des Ordens doch auch Sorge dafür, daß sich alle Klöster der Verbundenheit mit dem Gesamtorden bewußt werden und nach außen hin darstellen konnten. Zu diesem Zweck mußten alle Äbte des Ordens einmal jährlich in Cîteaux zusammenkommen und dort ein Generalkapitel abhalten. Mit der Wahl von Cîteaux als Tagungsort wurde der Ehrenvorrang des Urklosters unterstrichen und zugleich auch die Ausschließlichkeit derartiger Äbtekapitel betont, die einzig in Cîteaux für den Gesamtorden, nicht aber etwa an anderen Orten für einzelne Filiationsgruppen angesetzt werden durften[148]. Beschlüsse dieses Generalkapitels verpflichteten alle Äbte gleichermaßen. Als Leitungsorgan für den Gesamtorden wurde ein Definitorium eingesetzt, dem außer dem Abt von Cîteaux stets die vier sogenannten Primaräbte, d. h. die Äbte der vier ältesten Filiationen von Cîteaux, angehörten[149]. Mit der zunehmenden Herauslösung der Klöster aus der bischöflichen Aufsicht und der dadurch wachsenden Bedeutung der verbandsinternen Kontolleinrichtungen wurden die Pflichten der Visitatoren und die bei den Visitationen einzuhaltende Vorgangsweise näher bestimmt; für die Abtei Cîteaux hatten die vier Primaräbte die Aufgabe der Visitation wahrzunehmen[150].

Die weitere Entwicklung des Zisterzienserordens brachte es mit sich, daß verschiedene, vom 15. bis zum 17. Jahrhundert gegründete Kongregationen mit einer je eigenen Kongregationsleitung und je eigenen Statuten zu einer Lockerung des Verbandes beitrugen[151].

idoneos, convocentur. Et congregati in nomine Domini Abbates, & Monachi Cistercien. Abbatem eligant. Super quo contentione orta, quod id non servabatur iuxta ipsius Chartae tenorem; Nos attendentes quod quamvis ab antiquo per Abbates dicti Ordinis ita fuerit ordinatum, id tamen in desuetudinem abiit, & jam de communi consuetudine soli Monachi vacantis Monasterii vocem in electione Abbatis habere noscuntur, huiusmodi consuetudinem volumus, & praecipimus observari, eam laudabilem, & rationabilem iudicantes, cum ad ius commune reduxerit, quod fuerat contra iuris communis regulas constitutum. Ita quod ea, quae de vocandis aliquibus Abbatibus, quorum domus de Cistercio exierunt, quod quidem de Abbatibus hactenus est servatum, & caetera, quae de vocatione huiusmodi quoad Cistercien., necnon quoad alia eiusdem Ordinis Monasteria in Charta, ut praemittitur continentur, eadem tam in ipso Cistercien., quam in aliis Monasteriis inviolabiliter observentur. Licet enim praedicti sic vocandi vocem in electione non habeant; eorum tamen praesentia posset esse multipliciter fructuosa." Bull. Rom. III/I 430.

148) A. Schneider, Die Cisterzienser, 25. Carta Caritatis Prior, c. VIII: „Illud tamen uolumus nobisque retinemus, ut omnes abbates cunctarum partium illa die, quam inter se constituerint, ad nouum monasterium ueniant ibique abbati eiusdem loci et capitulo in sinistris corrigendis et in obseruantia sanctae regulae uel ordinis obediant per omnia. Ipsi vero cum his, quos genuerint, anuum capitulum non habebunt." Carta Caritatis Prior veröffentlicht in den Analecta SOCist 1 (1945) 53–56. Caput VIII zitiert nach V. Dammertz, Verfassungsrecht, 30, Anm. 7.

149) Diese vier ältesten Filiationsklöster waren La Ferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond. A. Schneider, Die Cisterzienser, 23. Auf die Zusammensetzung des Definitoriums übten die Primaräbte neben dem Abt von Citeaux entscheidenden Einfluß aus. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 31 f.

150) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 31 f.

151) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 66 f.

6.2. Die Vallumbrosaner

Die Gemeinschaft der Vallumbrosaner (auch Vallombrosaner, Vallombroser) entstand im Jahr 1038 als Gründung des hl. Johannes Gualbertus in der Toscana. Der Heilige führte mit einigen Gleichgesinnten im Tal Vallumbrosa ein Eremitenleben und aus dieser Eremitenkolonie entwickelte sich ein Kloster nach der Regel des hl. Benedikt, die jedoch im Interesse eines streng beschaulichen Lebens in einigen Punkten verschärft wurde[152]. Der Orden breitete sich im reformbegeisterten 11. Jahrhundert bereits rasch aus und wurde im Jahr 1090 durch Urban II. unter päpstlichen Schutz genommen[153]. Die einzelnen Klöster des Vallumbrosaner-Verbandes waren, obgleich die auf Automonie der Einzelgemeinschaft zielende Regula Benedicti ihre Ordensregel bildete, rechtlich eng an Vallumbrosa selbst gebunden und sahen in diesem Kloster ihr Haupt, weshalb ihm die Bezeichnung „coenobium generale" zukam[154]. Entsprechend übte der Abt von Vallumbrosa das regimen generale über den gesamten Klösterverband aus und konnte die einzelnen Mönche frei auf die verschiedenen Häuser verteilen[155]. Gewählt wurde der Abt von Vallumbrosa durch die Oberen der einzelnen Teilgemeinschaften[156]. Seine exponierte Rechtsstellung wurde im Laufe der Zeit, besonders schließlich durch Papst Innozenz VIII. (1484–1492), mehr und mehr betont und ausgeweitet, so daß endlich der Abt in seiner Person, nicht mehr das Hauptkloster Vallumbrosa, die Spitze des Gesamtverbandes bildete, und er zusammen mit dem jährlich abzuhaltenden Generalkapitel dessen souveräne Leitung innehatte[157]; diese Vollmacht reichte bis zu Einzelheiten innerklösterlicher Rechtsakte wie etwa Aufnahme von Novizen oder Zulassung zur Profeß[158].

6.3. Die Kamaldulenser

Ebenfalls das 11. Jahrhundert brachte den Orden der Kamaldulenser hervor. Der hl. Romuald († 1027), von 996–999 Abt des Klosters Sant' Apollinare in Classe bei Ravenna, gründete entsprechend seiner Neigung zu einem aszetischen und streng beschaulichen Leben im Apennin auf dem Campo Maldoli eine Kolonie von Einsiedlern, die grundlegend nach der Benediktsregel, jedoch angepaßt an die Erfordernisse und Bedingungen eines anachoretischen Lebens, ausgerichtet war[159]. Nach dem Muster Camaldolis entstanden in den folgenden Jahrzehnten mehrere Einsiedlergemeinschaften, so daß im Jahr 1072 durch Papst Alexander II.

152) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 320 f.
153) Vgl. Bulle „Cum universis", ausgestellt am 6. April 1090. Potthast-Jaffé I 453 (4055); Text bei Migne PL 151, 322–324.
154) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 218.
155) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 218 f.
156) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 69.
157) Vgl. die Bulle „Religiosis desideriis" Urbans III. aus dem Jahr 1186. Migne PL 202, 1413–1415. vgl. außerdem R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 228 f.
158) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 69. Umfassende Konstitutionen erhielten die Vallumbrosaner Mönche schließlich im Jahr 1704 durch Papst Klemens XI.; diese sind in italienischer Sprache abgefaßt. L. Holstenius, Codex Regularum 4, 369–411.
159) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 315.

die höchstkirchliche Anerkennung und Approbation dieses neuen Ordens erfolgte[160].

Nach der Idee des hl. Romuald, der durch das verweltlichte Leben vieler Äbte abgeschreckt war, besaß der neue Verband nur Prioren, auf das Abtsamt gemäß der Benediktsregel wurde verzichtet[161]. Camadoli bildete das Haupt aller angeschlossenen Eremitengemeinschaften und der Prior von Camaldoli sollte der Generalobere aller Eremiten sein; bei seiner Wahl wurden daher neben den Mönchen des Hauptklosters auch die Oberen der anderen Klöster beteiligt[162]. Anfangs lag die gesamte Gewalt in den Händen dieses Generalpriors und immer, wenn er in irgendeines der abhängigen Häuser kam, ging sofort die Leitungsgewalt für dieses Kloster vom örtlichen Prior ungeschmälert auf ihn über[163]. Der Generalprior übte allein, persönlich oder durch delegierte Vertreter, das Visitationsrecht aus, und zunächst bestand auch keinerlei Einspruchsmöglichkeit gegen seine Entscheidungen[164]. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Rechtsstellung des Priors von Camaldoli zugunsten des bereits seit 1253 satzungsmäßig eingerichteten Generalkapitels, das aus den Oberen aller Häuser bestand, geschwächt. Mit den Konstitutionen von 1271 wurde dem Generalprior ein sechsköpfiges, vom Generalkapitel zu wählendes Definitorium beigesellt, welches er an allen Entscheidungen zu beteiligen hatte. Außerdem nahmen die Definitoren die Visitationsaufgabe für Camaldoli wahr[165]. Allen Mitgliedern des Verbandes kam nunmehr ein Rekursrecht gegen Beschlüsse des Generaloberen an das Generalkapitel zu[166].

In der weiteren Entwicklung des Kamaldulenserordens setzte sich die Tendenz fort, die hervorgehobene Stellung des Generalpriors abzubauen und die Leitung des Verbandes mehr und mehr dem Generalkapitel zuzuweisen[167].

160) Vgl. Bulle „Nulli fidelium"; ausgestellt am 20. Oktober 1072. Potthast-Jaffé I 397 (3473). Text bei Migne PL 146, 1373–1375.

161) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 67.

162) Vgl. die Bulle „Gratias Deo" von Papst Paschalis II., gerichtet an den Kamaldulenserprior Guido, womit die Kamaldulenserklöster unter päpstlichen Schutz gestellt wurden. Migne PL 163, 330–332, daraus besonders 331 C: „Haec igitur omnia (monasteria) cum omnibus ad ipsa monasteria pertinentibus statuimus, et apostolicae sedis auctoritate sancimus, tanquam corpus unum sub uno capite, id est sub priore Camaldulensis eremi temporibus perpetuis permanere et in illius disciplinae observatione persistere, sub illo inquam, priore, qui ab ipsius congregationis abbatibus sive prioribus et ab eremiticis regulariter electus praestante Domino fuerit." Vgl. auch Ph. Hofmeister, Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern. SM 69 (1958), 103 f.

163) Die Kamaldulenserstatuten des Jahres 1253 treffen folgende Verfügung (zitiert nach V. Dammertz, Verfassungsrecht, 35, Anm. 31): „Statuimus, ut cum prior Camaldulensis ad quodcumque monasterium nostri ordinis pervenerit, illico omnis dispensatio et auctoritas monasterii cum debita reverentia ad eum veniat, vel redeat, quam fratres proprio abbato debent." (L. II c. X)

164) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 35.

165) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 35 f; der Einfluß der Zisterzienser wird hier deutlich spürbar.

166) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 36.

167) Vgl. die von Papst Pius V. im Jahr 1571 gutgeheißenen Konstitutionen des Kamaldulenserordens. L. Holstenius, Codex Regularum 2, 192–302.

6.4. Die Silvestriner

Gründer des Verbandes der Silvestriner war der hl. Silvester Guzzolini, auch Gonzelin († 1267). Ursprünglich Säkularkleriker, zog er sich um 1227 in die Einsamkeit zurück und errichtete, nachdem einige Männer sich ihm angeschlossen hatten, im Jahr 1231 auf dem Monte Fano bei Fabriano ein Kloster, in welchem nach dem Willen des Stifters die Benediktsregel in der ganzen Strenge ihres Wortlautes befolgt wurde[168]. Andere Klöster wurden nach dem Vorbild dieses Hauses gegründet und bereits bestehende unterstellten sich der Leitung Silvesters. Die kirchliche Bestätigung des neuen Verbandes erfolgte durch Papst Innozenz IV. im Jahr 1247[169]. An der Spitze des Gesamtverbandes stand als Generalprior der jeweilige Abt des Hauptklosters Monte Fano, welcher von den Prioren der einzelnen Gemeinschaften und je zwei Konventvertretern gewählt wurde. Das mit diesem Wahlkörper personell identische Generalkapitel fand alljährlich im Hauptkloster statt. Der eigentliche Entscheidungsträger aber war das Definitorium, das sich aus dem Generalprior und vier gewählten Definitoren zusammensetzte. Es stellte die Hausoberen, die nach Gepflogenheit des Ordens auf dem Generalkapitel sämtlich ihr Amt niederzulegen hatten, auf, es ernannte die Visitatoren, welche nach Bedarf in Vertretung des Generaloberen die Visitationen durchführten, und traf alle sonstigen Verfügungen; mit Abschluß des Generalkapitels erlosch dann auch das Amt der Definitoren[170]. Ansonsten lag die volle Leitungsgewalt beim Generaloberen, der die Novizen aufnahm oder auch die Zulassung zur Profeßablegung und zum Empfang der heiligen Weihen aussprach; die Prioren der einzelnen Klöster konnten dies selbst nur mit ausdrücklicher Bevollmächtigung tun. Außerdem besaß der Generalprior weitgehende Vollmachten hinsichtlich der Verhängung von Strafen, aber auch der Strafbefreiung oder des Straferlasses. Schließlich zählte die regelmäßige Einberufung des Generalkapitels oder gegebenenfalls dessen Aufschiebung aus triftigen Gründen zu seinen Obliegenheiten[171]. Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung des Generalpriors, der auf Lebenszeit für sein Amt bestellt war, übernahmen bis zum nächsten Generalkapi-

---

168) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 211 f; auch St. Hilpisch, Geschichte, 249.

169) Bulle „Religiosam vitam" vom 27. Juni 1247. Bull. Rom. III/I 308–309.

170) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 37; B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 70.

171) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 36 f.
Die ältesten Silvestriner-Statuten aus dem Jahr 1325 äußern sich folgendermaßen: „Ad officium et potestatem ipsius generalis prioris pertinet ... novitios recipere, vel alios demandare, promissiones eorum, finito anno, recipere et cucullam professorum benedicere; fratribus professis ut sacros ordines recipiant demandare ... confessiones privatas audire et de quolibet criminali a iure permisso quemlibet absolvere, et penitentias iniungere; omnes et singulos nostri ordinis professos per censuram ecclesiasticam ad singula servanda que in regula et constitutionibus factis per ipsum et generale capitulum conpellere; generale capitulum annuatim facere et convocare, vel ex causa differre; priores locales instituere et destituere de consilio seniorum, ut viderit expedire." (D. IV c. II; zitiert nach V. Dammertz, Verfassungsrecht, 37, Anm. 44.).

tel die drei vorsorglich bestimmten Vikare das Amt der Leitung[172]. In späterer Zeit wurde die Verfassung des Silvestriner-Verbandes unter dem Einfluß neuerer Entwicklungen des Ordensrechtes reformiert und unter anderem die Bestellung des Generaloberen auf Lebenszeit aufgegeben[173].

6.5. Die Cölestiner

Der Verband der Cölestiner geht auf Petrus Morone (ca. 1215 bis 1296), den nachmaligen Papst Cölestin V., zurück und leitet von ihm seine Bezeichnung ab[174]. Der heilige Stifter ließ sich nach Vollendung seiner Studien und Empfang der Priesterweihe als Einsiedler in der Nähe von Sulmona in den Abruzzen am Berg Morone und ab 1254 auf dem Berg Majella nieder und zog durch sein ernstaszetisches Leben einige junge Männer an. Er übernahm deren Leitung und erließ für sie eine Lebensordnung, die die Benediktinerregel mit eremitischen Elementen zu verbinden trachtete[175]. Schon 1264 bestätigte Papst Urban IV. (1261–1264) die inzwischen auf mehrere Niederlassungen angewachsene Genossenschaft, und der Stifter selbst approbierte, 1294 Papst geworden, die Gründung und ihre Konstitutionen und stattete sie mit reichen Privilegien aus[176].

Die Verfassung des Verbandes war zentralistisch ausgerichtet. An der Spitze stand der Pater Abbas des Klosters Sulmona, der vom Generalkapitel auf je drei Jahre durch ein Wahlmännerverfahren erwählt wurde[177]. Die Wahl mußte vom Heiligen Stuhl nicht mehr bestätigt werden[178]. Für den Fall, daß der Pater Abbas während seiner Amtszeit starb, sollte der Prior bzw. Subprior von Sulmona zusammen mit den Visitatoren die Leitung der Gemeinschaft interimistisch bis zum nächsten Generalkapitel übernehmen[179]. Bei schweren Verfehlungen konnte der

---

172) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 36.

173) Papst Alexander VIII. bestätigte mit „Pastoris aeterni" im Jahr 1690 eine umfassende Neuausarbeitung der Silvestriner-Konstitutionen. Vgl. L. Holstenius 4, 423–475.

174) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 212 f. Verschiedentlich tauchen auch die Bezeichnungen Cölestiner-Eremiten, Damianisten, Murrhoniten oder Moroneser für den Orden auf (M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 214). – Diese benediktinischen Cölestiner sind streng zu unterscheiden von einer gleichnamigen, ihre Bezeichnung ebenfalls von Papst Cölestin V. ableitenden Reformkongregation der Franziskaner in Italien. P. Volk, Art. Cölestiner, LThK II, 1256.
Zur Gestalt Cölestins V.: F. Baethgen, Der Engelpapst. Leipzig 1943; P. Herde, Cölestin V. (1294). Der Engelpapst (Päpste und Papsttum 16), Stuttgart 1981.

175) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 213.

176) M. Heimbucher, ebda. Die Bulle „Etsi cunctos" vom 27. September 1294 (Bull. Rom. III/II 70–74) stellt das einzige wichtige Rechtsdokument der nur fünfmonatigen Regierungszeit dieses Papstes dar.

177) Bulle „Etsi cunctos" § 3; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 37.

178) „Qui quidem Abbas, nulla super hoc a Sede Apostolica confirmatione petita, vel obtenta, eo ipso suae administrationis officium habeat, et illud tamquam Pater Abbas, prout ad eum pertinet, libere exequatur." Bulle „Etsi cunctos" § 3.

179) Bulle „Etsi cunctos" § 5.

Generalobere sogar vom jährlichen Generalkapitel abgesetzt werden[180]. Sehr interessant ist jene Verfügung, daß dem Kloster Sulmona nicht ein immerwährender Vorrang zugesprochen wurde, sondern ein anderes Haus gegebenenfalls dessen Stelle einnehmen konnte[181]. So durfte das Generalkapitel auch in einem anderen Kloster abgehalten werden[182], ja es konnte durch das Generalkapitel sogar ein anderes Haus zum Hauptkloster des Verbandes und damit zum Sitz des Pater Abbas erklärt werden[183]. Diese Bestimmungen zeigen, daß mit einer gewissen Überordnung des Generalkapitels über den Generaloberen ein gewisser demokratischer Zug in die Ordensverfassung eingegangen ist, erklärbar als eine Parallelität zu den inzwischen aufgekommenen Mendikanten[184]. Auch später neugefaßte Satzungen bekräftigten den zentralistischen Charakter des Cölestiner-Verbandes[185].

6.6. Die Olivetaner

Der jüngste der benediktinischen Zweigorden des Mittelalters sind die Olivetaner. Ihr Gründer war der selige Bernhard Tolomei († 1348), der sich nach einer spektakulären Gebetserhörung durch Maria mit Gleichgesinnten in der Nähe von Siena in die Einsamkeit auf einen Berg, Monte Oliveto benannt, zurückzog. Bischof Guido von Arezzo übergab den Mönchen die Benediktsregel[186]. Die höchstkirchliche Approbation erhielt die neue Gemeinschaft erstmals im Jahr 1324 durch Papst Johannes XXII.[187], sie wurde durch Papst Klemens VI. 1344, inzwischen auf mehrere Klöster angewachsen, neuerlich bekräftigt[188].

---

180) Bulle „Etsi cunctos" § 3.
181) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 37 f.
182) „... annis singulis in majore vestro Monasterio, vel in alio loco vestri Ordinis, ubi vobis expediens fuerit, fiat Capitulum Generale ..." Bulle „Etsi cunctos" § 3.
183) „Et quia mutatio temporum facti mutationem forte requiret, licitum sit vobis aliquod aliud de Monasteriis vestris praesentibus aut futuris caput aliorum Monasteriorum et membrorum vestrorum (si expediens fuerit) ordinare." Bulle „Etsi cunctos" § 38.
184) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 38.
185) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 71.
Papst Urban VIII. konfirmierte mit der Bulle „Sacrosanctum Apostolatus" vom 8. Juli 1626 Konstitutionen für die Cölestiner. Bull. Rom. V/V 423–424; der Text dieser Konstitutionen findet sich bei L. Holstenius, Codex Regularum 4, 497–596.
186) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 214 f.
187) Die knappe Bulle „Cum a nobis" vom 17. Mai 1324 (Bull. Rom. III/II 191) nimmt das neuerstandene Kloster unter päpstlichen Schutz.
188) Bulle „Solicitudinis pastoralis" vom 21. Januar 1344. Bull. Rom. III/II 294–295. Daraus insbesondere § 1: „Exhibita siquidem nobis nuper vestra petitio continebat, quod nonnulli Christi fideles, gerentes ad vestrum Monasterium specialis devotionis affectum, ac cupientes, ut Monasterium ipsum ad divini laudem nominis amplietur, pro animarum ipsorum salute, nonnullas domos, terras, possessiones, loca, & alia bona ad eos spectantia, vobis, ac vestro Monasterio liberalitate provida donaverunt, & ea intentione contulerunt, ut in eisdem domibus, terris, possessionibus, & locis, Prioratus, & Oratoria cum officinis necessariis ad opus personarum dicti Monasterii construantur, & de novo fundentur; ipsaque constructa, & fundata, dicto vestro Monasterio tamquam membra capiti sint subjecta, & in eis sic

Von allem Anfang an trug die Verfassung des Verbandes zentralistische Züge, welche mit der päpstlichen Konfirmation eine weitere Legitimierung erhielten. Alle einzelnen Häuser des Ordens blieben in direkter Abhängigkeit vom Hauptkloster Montoliveto und damit ging auch alle Leitungsgewalt von den Zentralorganen aus, vom Generalkapitel und vom Generalabt. Die einzelnen Mönche konnten durch den Zentraloberen frei den verschiedenen Niederlassungen zugeteilt werden, und alle Offizialen unterstanden seinem Weisungsrecht[189]. In ganz unbenediktinischer Weise galt bei den Olivetanern vom Anbeginn ihrer rechtlichen Organisation eine zeitliche Begrenzung des Generalates. In den ersten Jahren war ein jährlicher Wechsel vorgesehen[190], später wurde die Amtsperiode auf drei, dann auf vier und schließlich auf zwei Jahre festgelegt[191]. Gewählt wurde der Generalabt vom Generalkapitel, dem die Prioren der abhängigen Häuser und je Kloster ein oder zwei weitere, vom Konvent erwählte Mönche angehörten; außerdem war in geeigneter Weise eine Mitwirkung des Konventes von Montoliveto, dessen unmittelbarer Oberer der Generalabt ja war, sichergestellt[192]. Die Aufgaben des Generalkapitels bestanden neben der Generalswahl nach einer Aufzeichnung des Jahres 1347 vornehmlich in der Mitwirkung bei der Ernennung der Prioren und der anderen Offizialen der Einzelklöster, in der Entscheidung über die Zulassung von Novizen und in der Kontrolle der Vermögensgebarung der einzelnen Häuser. Außerdem kam ihm das Recht der Verhängung von Strafen zu. Schließlich war es Entscheidungsorgan für den Fall, daß ein Kloster neu in den Verband aufgenommen werden wollte[193].

Das Verfassungsrecht der Olivetaner zeigt demnach zu Anfang ein stark zentralistisches Gesicht, wohl erheblich beeinflußt von den Mendikanten. Deren Vorbild entspricht auch die zeitliche Begrenzung des Oberen-Amtes[194]. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte näherten sich die Olivetaner jedoch wieder vermehrt einer der Benediktsregel angemessenen Organisationsstruktur an[195].

---

constructis, & fundatis instituantur, ponantur, & deputentur Priores, Monachi, & Conversi, ac familiares, per te fili Abbas, & successores tuos Abbates, qui erunt pro tempore Monasterii supradicti, quodque quamplurimi alii Christi fideles, similes donationes, & concessiones vobis libenter facerent ad similes usus, ut creditis, si vos super his a Sede Apostolica haberetis auctoritatem, licentiam, & etiam facultatem. Quare nobis humiliter supplicastis, ut vos in hac parte, praerogativa Sedis Apostolice gratia prosequendae consuetae ipsius clementia, dignaremur.
Zum frühen Verfassungsrecht der Olivetaner: P. Lugano, Il primo corpo di constituzioni monastiche per l'ordine di Montoliveto. Rivista storica Benedittina 6 (Rom 1911)

189) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 38; B. Hegglin, Der benediktinischen Abt, 72.
190) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 215.
191) Bis 1351 galt die Regelung der einjährigen Amtsperiode, bis 1432 die der dreijährigen. Danach wurde der Generalabt auf vier und endlich seit 1497 auf zwei Jahre gewählt. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 38.
192) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 39; Ph. Hofmeister, Die Wahl des Vorstehers, SM 69 (1958), 107 f.
193) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 39.
194) Ph. Schmitz, Geschichte III, 33 f.
195) Eine knappe Darstellung dieser Entwicklung bei J. Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht, 90–93.

6.7. Weitere Zweigverbände

Neben den vorgenannten benediktinischen Zweigorden brachten Frankreich und besonders Italien im hohen und späten Mittelalter noch einige andere Vereinigungen des gottgeweihten Lebens hervor, die sich wenigstens partiell an der Regula Benedicti orientierten. Diese Gründungen waren von unterschiedlicher Lebenskraft und verschwanden nach mehr oder weniger langer Zeit wieder aus dem Leben der Kirche. Ihr verfassungsrechtliches Charakteristikum bestand durchwegs in einem nach je eigener Art ausgeprägten Zentralismus und ihre spirituelle Haltung war vom Geist strenger Aszese durchdrungen. Im einzelnen sind kurz die folgenden Gemeinschaften zu nennen.

Der Verband von Fonte Avellana[196], einem in der Diözese Faenza gelegenen Kloster, breitete sich im 11. Jahrhundert regional aus. Rechtlicher Mittelpunkt der eremitisch-aszetischen Verbindung war stets das Ursprungskloster. Im Jahr 1570 kam es zum Anschluß an das geistig eng verwandte Camaldoli.

Des heiligen Stephan von Thiers († 1124) Gründung war Grandmont in der Diözese Limoges[197]. Der zunächst als Einsiedler lebende Stifter verpflichtete die Anhänger, die sich um ihn geschart hatten, auf die Benediktsregel, die jedoch in vielen Punkten verschärft und dem Anachoretenleben angepaßt wurde. Der Verband, der auf das Abtsamt bewußt verzichtete, breitete sich im 12. Jahrhundert in Frankreich rasch aus, im Jahr 1317 erfuhr er jedoch durch Papst Johannes XXII. eine beschneidende Verfassungsänderung. In der Französischen Revolution ging der Orden unter.

Als weitere französische Gründung ist Fontevrault bei Poitiers zu nennen[198]. Der selige Robert von Arbrissel († 1117), ursprünglich ein Wanderprediger, errichtete für seine Anhängerschaft 1101 das Doppelkloster Fontevrault, das sich von ähnlichen Häusern besonders dadurch abhob, daß die Mönche ihr Leben vor allem als Dienst an den Nonnen, nachgebildet der Sorge des heiligen Johannes für die Gottesmutter, verstanden. Diese Idee breitete sich hauptsächlich in Frankreich aus, wobei alle neugegründeten Häuser stets im Rang von Prioraten und in Abhängigkeit vom Hauptkloster verblieben. Andere Klostergründer ahmten das Beispiel von Fontevrault nach; die Doppelklöster verschwanden jedoch im 17. Jahrhundert[199].

Nach Italien weist wiederum der Verband von Monte Vergine, eine Gründung des heiligen Wilhelm von Vercelli, eines süditalienischen Eremiten und Wanderpredigers[200]. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gründete er in seiner Heimat eine Reihe von Klöstern nach der Benediktinerregel[201]. Das zentralistische Institut

196) Ph. Schmitz, Geschichte III, 28; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 199 f.
197) Ph. Schmitz, Geschichte III, 29 f.
198) Ph. Schmitz, Geschichte III, 30–32.
199) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 203.
200) Ph. Schmitz, Geschichte III, 34 f.; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 201 f.
201) Die päpstliche Bestätigung des Verbandes erfolgte durch Cölestin III. mit der Bulle „Religiosam vitam eligentibus" vom 4. November 1197. Bull. Rom. III/I 61–63.

erfuhr durch Lockerung der Disziplin und innere Uneinigkeit im 15. Jahrhundert einen Niedergang, wurde jedoch im 16. Jahrhundert durch den seligen Johannes Leonardi erneuert. Seit 1879 sind die Reste der Gemeinschaft der Sublacenser Kongregation eingegliedert und gehören somit heute zur benediktinischen Konföderation.

Ebenfalls von Unteritalien aus nahm der Verband von Pulsano, der benediktinisches und anachoretisches Leben zu verknüpfen suchte, seinen Ausgang. Der hl. Johannes von Matera († 1139), der selige Giordano († 1145) und Abt Joel († 1147) verstanden es, der Kongregation vom Monte Gargano aus weite Verbreitung zu verschaffen[202]. Schon im 14. Jahrhundert kam jedoch der Verband, der in seiner Verfassung Cîteaux ähnlich war, durch das Kommendenwesen zum Erlöschen.

Nur bedingt als benediktinischer Zweigorden sind die Wilhelmiten, eine streng aszetisch ausgerichtete Gründung des heiligen Wilhelm von Maravalle († 1157) und seiner Schüler Albert und Reinald, anzusehen[203]. Unter dem Einfluß der Bettelorden, denen sich in der Folge auch manche Wilhelmitenklöster anschlossen, war dieser Verband, dem Papst Gregor IX. die Benediktinerregel übergeben hatte, zentralistisch ausgerichtet. Der in Italien, Deutschland, Frankreich, Holland und Belgien verbreitete Orden verschwand mit der französischen Revolution endgültig.

Die Kongregation Corpus Christi entstand 1328 im umbrischen Gualdo durch Andreas von Paolo. Die Leitung des bald auf einige Priorate ausgewachsenen Verbandes lag seit 1393 bei der Abtei Santa Maria in Campo bei Foligno, dem Sitz des Generals[204]. Die Anbetung des eucharistischen Sakramentes war kennzeichnend für die geistig-geistliche Ausrichtung dieser auf Umbrien beschränkten Gemeinschaft. Vorübergehend wurde der Verband den Zisterziensern affiliiert; 1582 schloß er sich den Olivetanern an.

Schließlich verdient als benediktinischer Zweigverband die Kongregation der Florenser bzw. Kongregation von Floris erwähnt zu werden[205]. Der wegen seiner Trinitätslehre und seiner apokalyptischen Geschichtstheologie in der geistigen Auseinandersetzung des hohen Mittelalters bedeutsame ehemalige Zisterzienserabt Joachim von Fiore († 1202) gründete 1189 die Abtei S. Giovanni in Fiore (Diözese Cosenza). Der Ordo Florensis, der eine strenge Reform des Benediktinertums sein wollte, entwickelte sich weniger durch Neugründungen als vielmehr durch Angliederung bereits bestehender Benediktiner- oder Basilianerklöster, die

---

202) Ph. Schmitz, Geschichte III, 35 f.; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 200.

203) Ph. Schmitz, Geschichte III, 36 f.; K. Elm, Art. Wilhelmiten, LThK X, 1157.

204) Ph. Schmitz, Geschichte III, 38.

205) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 203 f.; Ph. Schmitz, Geschichte III, 37 f. „Infolge einer Verwechslung der Abtei Fiore (de Flore) mit Fleury hießen die Florienser (Florenser) auch Floriacenser und Fleurienser." (M. Heimbucher, ebda., 204).
Literatur zu diesem Verband: F. Caraffa, Il monastero florense di S. Maria della Gloria presso Anagni. Con una introduzione sui monaci florensi e i loro monasteri. Rom 1940.

sich der Leitung von Fiore unterstellten. Der Abt von Fiore wurde Oberer eines neuen Verbandes, der sich des Wohlwollens der Päpste Honorius III. und Gregor IX. erfreuen konnte. In seinen Gebräuchen ähnelte der Ordo Florensis sehr den Zisterziensern, welchen sich im 16. Jahrhundert auch die nach einer Phase des Niederganges noch bestehenden Klöster anschlossen.

6.8. Würdigung

Im Zeitraum vom 11. bis zum 14. Jahrhundert kam es im romanischen Bereich zu zahlreichen geistlichen Neuaufbrüchen und zu Gründungen klösterlicher Verbände, die sich durch hohen aszetischen Anspruch und strenge Lebensführung auszeichneten. Zum Teil wurzelten diese Gemeinschaften unmittelbar in der benediktinischen Tradition, zum Teil nahmen sie die Benediktsregel als geistliches Programm an, wodurch erwiesen ist, daß diese Regel ihrem eigenen Anspruch gemäß als Hilfe zum geistlichen Leben in der Ausrichtung am Evangelium Jesu Christi verstanden wurde[206].

In ihrer verfassungsrechtlichen Struktur entfernten sich diese Gründungen freilich zumeist weit von der Idee des autonomen Einzelklosters, von der der heilige Benedikt ausgeht, und bildeten im allgemeinen straff organisierte Ordensinstitute. Das Schwergewicht der Leitungsvollmacht lag fast durchwegs bei den jeweiligen Zentralorganen, beim Generaloberen und Generalkapitel, welche alle wichtigen Entscheidungsbefugnisse innehatten. Das Vorbild der zeitgenössischen Bettelorden wie auch das häufig einfließende Element des Anachoretentums, dem das äbtliche Amt im benediktinischen Verständnis fremd bleiben mußte, erbrachte in dieser Weise auch strukturelle Auswirkungen[207]. Auffallend ist auch der Verzicht auf die Übertragung des Oberen-Amtes auf Lebenszeit, der im Kampf gegen das Kommendenwesen seine Wurzeln hatte und mehr und mehr zu einer Schwächung der Stellung des einzig verantwortlichen Vorstehers führte. Neben dem monarchischen Moment kam eben dadurch wie auch in der Stärkung von kollegialen Ratsorganen ein gewisser Zug zur Festlegung der Beispruchsrechte Untergebender zum Tragen[208].

---

206) „Succinctis ergo fide vel observantia bonorum actuum lumbis nostris, per ducatum Evangelii pergamus itinera eius, ut mereamur eum qui nos vocavit in regnum suum, videre." RB Prolog 21.

207) Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 39; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 233.

208) „Darüber hinaus drängten die Konvente immer stärker nach einem Mitspracherecht auf den Generalkapiteln, das sie in vielen Fällen tatsächlich durchsetzen konnten: nicht mehr die Oberen allein, sondern auch einfache Mönche entschieden nun mit gleichem Stimmrecht über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. – In diesen Reformorden wird deutlich der Wandel sichtbar, der sich seit dem Aufblühen Clunys vollzogen hatte und der bestimmend wurde für die benediktinische Verfassung in den folgenden Jahrhunderten: die monarchische Verfassungsform wurde durch oligarchische und demokratische Bestrebungen aufgelockert und zeitweise sogar völlig aufgehoben." V. Dammertz, Verfassungsrecht, 40. Eine ausführliche Darstellung dieser Entwicklung findet sich für die Kamaldulenser, Zisterzienser und Olivetaner bei J. Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht ..., 43–93.

Von dem Gesagten hebt sich zum Teil der Verband von Cîteaux, der Zisterzienserorden, ab. In diesem Ordensinstitut verstand man es, neben der für die Durchsetzung eines Reformgedankens notwendigen Zentralisation und engen Verknüpfung der diversen Häuser doch an der grundsätzlichen Autonomie der einzelnen Abteien festzuhalten. Dies tat sich vor allem in der Wahl des Abtes durch die jeweilige Mönchsgemeinschaft, im eigenberechtigten Kapitel der Klosterfamilie und in der Profeßbindung der Mönche an die je eigene Abtei kund. Damit stand Cîteaux in der Vielzahl benediktinischer Zweigorden mit seiner Verbandsordnung der Regula Benedicti am nächsten.

Die im Zeichen der Benediktsregel lebenden Gemeinschaften sollten nicht nur ihre Lebensordnung von den „alten" Benediktinern übernehmen und modifizierend ausgestalten, sondern sie sollten auch auf die ursprünglichen Benediktinerklöster rückwirken. So wurden später etwa zum Teil die Übertragung des Oberen-Amtes auf Zeit und verstärkt Elemente der Mitwirkung Untergebener an Leitungsaufgaben durch die Anhörungs- oder Beispruchsrechte von Benediktinern übernommen[209]. Besonders herausragend war auch hier wiederum das Beispiel von Cîteaux, dessen Äbteversammlungen und dessen Visitationsmodus von der höchsten kirchlichen Autorität den Benediktinern dringend zur Nachahmung empfohlen wurden[210]. In verschiedenster Weise sollten so diese Zweigentwicklungen schließlich auch für den benediktinischen Stamm wieder nutzbar werden.

7. Äbteversammlungen

In der Regel des heiligen Benedikt ist von geregelten Zusammenkünften der Vorsteher verschiedener Klöster keineswegs die Rede und doch ist es ein Faktum, daß derartige Äbteversammlungen zunächst in Form verfassungsmäßig nicht fundierter Gelegenheitstreffen zur Geschichte des Benediktinertums zählen. So darf man annehmen, daß der heilige Stifter, Benedikt von Nursia, selbst mit den Äbten der einzelnen Klöster seiner Mönchskolonie von Subiaco gelegentlich zusammengekommen ist[211]. In der späteren Geschichte benediktinischen Mönchtums waren zum Teil mit Hilfe der weltlichen Macht verordnete Zusammenkünfte von Äbten ein Mittel zur Durchsetzung eines Reformansatzes, wie etwa die Aachener Synode 817 unter der Leitung Benedikts von Aniane[212], oder auch das englische Nationalkonzil, welches unter dem Einfluß des hl. Dunstan zwischen 965 und 975 nach Winchester einberufen worden war[213]. Äbteversammlungen bildeten in gewissem Sinn auch jene „Generalkapitel" in den um eine Hauptabtei gescharten Klosterverbänden, die unter Vorsitz des Abtes des Hauptklosters die Vorsteher aller Nebengemeinschaften vereinte; tatsächlich handelte es sich dabei

209) Vgl. die Verfassung der Kongregation von S. Giustina in Padua. M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 217 f.
210) In diesem Sinn äußerten sich das 4. Laterankonzil und im Blick auf Cluny im Jahr 1233 Papst Gregor IX. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 33.
211) Vgl. c.III der Vita S. Benedicti von Papst Gregor d. G. Migne PL 66, 140 C.
212) Ph. Schmitz, Geschichte I, 99.
213) Ph. Schmitz, Geschichte I, 193.

nicht um eine Tagung gleichberechtigter und gleichgestellter Ordensoberer, sondern viel eher um die Konferenz eines Generaloberen mit seinen Offizialen[214].

Aus einigen historischen Fakten ergeben sich weitere Hinweise auf Äbteversammlungen. So wurde im Jahr 969 dem Abt von Fulda von päpstlicher Seite der Titel eines „Abbas Primas" der deutschen Äbte verliehen; ein späteres, in seiner Echtheit freilich fragwürdiges Privileg Johannes XIX. gestand demselben Abt den Vorsitz bei Versammlungen der Äbte zu[215]. Auch für Bereiche Frankreichs dürfte es im 10. Jahrhundert Äbtetreffen gegeben haben; in wenigstens einem Fall ist ein solches nachgewiesen: auf einer Provinzialsynode in Reims 973 wurden Fragen um die klösterliche Disziplin einer gesonderten Äbtetagung überstellt, von welcher nach Abschluß der Abt Raoul von St.Remigius dem Erzbischof von Reims Bericht erstattete[216].

Für das 12. Jahrhundert sind mehrfach Äbteversammlungen festellbar. Wiederum waren es die Äbte der Kirchenprovinz Reims, die 1131 den Beschluß faßten, sich regelmäßig zu treffen[217], ein Plan, der von Papst Innozenz II. unterstützt wurde[218]. Ein gleiches taten die Äbte von Thüringen und Sachsen im Jahr 1144[219]. Wie weit beide Beschlüsse jedoch eingehalten wurden, bleibt ungeklärt[220]. Weitere Äbtetagungen sind für Lothringen im Jahr 1152 und in St. Quentin 1170 gesichert[221].

Zu dieser Zeit waren Äbteversammlungen in den anderen Orden, die sich inzwischen unter Berufung auf die Regula Benedicti etabliert hatten, insbesondere bei den Zisterziensern weithin geübte Praxis. Die höchste kirchliche Autorität wurde dadurch verstärkt auf diese Einrichtung aufmerksam und erkannte sie als probates Mittel zu Schaffung und Erhaltung eines gesunden und hochstehenden monastischen Lebens. Deshalb richteten die obersten Organe der Kirche auch in ihrer Gesetzgebung ihr wohlwollendes Augenmerk auf derartige Äbteversammlungen.

214) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88.

215) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 234 f.; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 42 f. Johannes XIII. mit „Desiderium, quod ad" am 8. November 969, Potthast-Jaffé I 475 (3739); Johannes XV. bestätigte am 31. Oktober 994 mit einem Schreiben, das ebenfalls die Eingangsworte „Desiderium, quod ad" trug, die Fuldaer Privilegien und gestattete überdies dem Abt Hatto den Gebrauch von Dalmatik und Sandalen, Potthast-Jaffé I 488 (3853); ähnlich Gregor V. am 7. Februar 997. Potthast-Jaffé I 490 (3874); ähnlich Silvester II. mit „Pontificii nostri" am 31. Dezember 999, Potthast-Jaffé I 497 (3907). Bei dem einschlägigen Schreiben Johannes XIX. handelt es sich wohl um „Congruit apostolico moderamini" vom März 1031, Potthast-Jaffé I 518 (4091). Fuldas Privilegien wurden später noch mehrfach bestätigt. Im Privileg von 1031 ist die Rede von „primatum sedendi et iudicandi et concilium cum ceteris abbatibus habendi". (R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 234).

216) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 235.

217) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 43; Ph. Schmitz, Geschichte III, 53.

218) Vgl. das an mehrere Äbte gerichtete Schreiben „Evangelicae institutionis". Migne PL 179, 253 f.

219) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 236. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 43, Anm. 12, weist auf eine Urkunde des Papstes Lucius II. hin, welche diese Versammlung belegt. Bei Potthast-Jaffé, Regesta, scheint dieses Dokument nicht auf.

220) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 43; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 235 f.

221) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 235 f.

7.1. Gesetzliche Maßnahmen

7.1.1. Das 4. Laterankonzil

Papst Innozenz III. (1198–1216) hat als erster unter den Päpsten des Hochmittelalters den großen Wert von Versammlungen der Äbte erkannt und deshalb in dieser Frage eine gesamtkirchliche Regelung zu erreichen gesucht[222]. Das unter seinem Vorsitz abgehaltene 4. Laterankonzil (1215) unternahm es, solche Zusammenkünfte gemeinrechtlich vorzuschreiben, und erließ ein eigenes caput „De communibus capitulis monachorum" [223]. Nach dieser Weisung hatten die Äbte und selbständigen Prioren der einzelnen Herrschaftsbereiche oder Provinzen in einem Drei-Jahres-Rhythmus zu Beratungen zusammenzukommen, wobei auf einen schlichten äußeren Aufwand und auf das gemeinsame Leben der Tagungsteilnehmer für die Dauer des Zusammenseins zu achten war[224]. Um die Einführung dieser Tagungen zu erleichtern, sollten in der Anfangsphase immer jeweils zwei Zisterzienseräbte, in deren Orden es bereits reichlich Erfahrung mit Oberenkonferenzen gab, zugezogen werden. Zusammen mit zwei Benediktineräbten hatten sie nach Art ihres eigenen Ordens dem Äbtekapitel zu präsidieren und die Beschlüsse über die Erneuerung der Klöster und die regelgerechte Lebensweise zu approbieren. Die bestätigten Beschlüsse waren von allen widerspruchslos zu beachten[225]. Offensichtlich konnten die Äbtekapitel Visitatoren bestellen, die

222) Das Interesse des Papstes an derartigen Versammlungen zeigte sich bereits in der 1203 an die Äbte der Regionen Toscana, Ancona und Spoleto ergangenen Weisung, sich regelmäßig zu treffen; ähnlich äußerte sich derselbe Papst in der Belobigung der Zusammenarbeit der dänischen Äbte 1206. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 44; vgl. auch Migne PL 215, 775–776.
Ph. Schmitz, Geschichte III, 57, Anm. 1, weist in diesem Zusammenhang auf das Dekretale Innozenz III. für Subiaco aus dem Jahr 1202 hin (c. 6 XIII, 35). Im Text der Urkunde findet sich jedoch kein Bezug auf Äbteversammlungen.

223) IV. Lateranense, c. 12. Mansi 22, 999–1002.

224) „In singulis regnis sive provinciis fiat de triennio in triennium, salvo iure dioecesanorum pontificum, commune capitulum abbatum atque priorum abbates proprios non habentium, qui non consueverunt tale capitulum celebrare: ad quod universi conveniant; praepeditionem canonicam non habentes, apud unum de monasteriis ad hoc aptum, hoc adhibito moderamine, ut nullus eorum plus quam sex evectiones & octo personas adducat. (...) & qui convenerint, vitam ducant communem, & faciant proportionabiliter simul omnes communes expensas: ita quod si non omnes potuerint in eisdem, saltem plures simul in diversis domibus commorentur." Mansi 22, 999 C und 1002 A.

225) „Advocent autem caritative in huius novitatis primordiis duos Cisterciensis ordinis abbates vicinos, ad praestandum sibi consilium & auxilium opportunum, cum sint in huiusmodi capitulis celebrandis ex longa consuetudine plenius informati. Qui absque contradictione duos sibi de ipsis associent, quos viderint expedire. Ac ipsi quatuor praesint capitulo universo, ita quod ex hoc nullus eorum authoritatem praelationis assumat; unde cum expedierit, provida possint deliberatione mutari. Huiusmodi vero capitulum aliquot certis diebus continue juxta morem Cisterciensis ordinis celebretur, in quo diligens habeatur tractatus de reformatione ordinis, & observatione regulari: & quod statutum fuerit, illis quatuor approbantibus, ab omnibus inviolabiliter observetur, omni excusatione & contradictione ac appellatione remotis, proviso nihilo minus, ubi sequenti termino debeat capitulum celebrari." Mansi 22, 999 C/D und 1002 A.

gewisse Aufsichtsrechte besaßen und auch in Nonnenklöstern auf die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen zu dringen hatten; die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof und nötigenfalls mit dem Apostolischen Stuhl war ihnen nahegelegt[226]. Andererseits wurden auch die Bischöfe zur väterlichen Sorge um die ihnen unterstellten Klöster gemahnt[227].

Obgleich diese Bestimmungen in gewissen Punkten, etwa hinsichtlich der Beiziehung der Zisterzienseräbte sehr ins Detail gingen, ließen sie doch einige Fragen offen und hemmten damit die eigene Durchsetzungskraft[228]. Dem kann freilich entgegengehalten werden, daß ein Konzilsbeschluß wohl nur den Rahmen für die weitere Rechtsentwicklung abstecken wollte. Ungeklärt blieben jedenfalls die tatsächlichen Vollmachten der Äbteversammlung, die sie sicher nicht durch ihre Präsidenten, sondern nur durch die Visitatoren in concreto anwenden konnte, und ihr Rechtsverhältnis zu den Diözesanbischöfen[229]. Festgehalten werden kann, daß die Teilnahme an den Äbtekonferenzen nach regionalen Gesichtspunkten, vornehmlich entsprechend dem Territorium der Kirchenprovinz, zur Verpflichtung gemacht wurde.

Anlaß zu Unklarheiten kann der im heutigen Sprachgebrauch des Ordensrechtes eindeutig besetzte Begriff Provinz bzw. Provinzversammlung geben[230]:

---

226) „Ordinentur etiam in eodem capitulo religiosae ac circumspectae personae, quae singulas abbatias eiusdem regni sive provinciae, non solum monachorum, sed etiam monialium, secundum formam sibi praefixam, vice nostra studeant visitare, corrigentes & reformantes quae correctionis & reformationis officio viderint indigere: ita quod si rectorem loci cognoverint ab administratione penitus amovendum, denuncient episcopo proprio, ut illum amovere procuret: quod si non fecerit, ipsi visitatores hoc referant ad apostolicae sedis examen. Hoc ipsum regulares canonicos secundum ordinem suum volumus & praecipimus observare. Si vero in hac novitate quidquam difficultatis emerserit, quod per praedictas personas nequeat expediri: ad apostolicae sedis judicium absque scandalo referatur, ceteris irrefragabiliter observatis, quae concordi fuerint deliberatione provisa." Mansi 22, 1002 B/C.

227) „Porro dioecesani episcopi monasteria sibi subjecta ita studeant reformare, ut cum ad ea praedicti visitatores accesserint, plus in illis inveniant quod commendatione, quam quod correctione sit dignum: attentissime praecaventes, ne per eos dicta monasteria indebitis oneribus aggraventur. Quia sic volums superiorum jura servari, ut inferiorum nolimus injurias sustinere." Mansi 22, 1002 C.

228) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 45; Ph. Schmitz, Geschichte III, 58.

229) Ph. Schmitz, Geschichte III, 58, vertritt die Ansicht, daß sich das IV. Lateranense nur an die nicht-exemten Klöster wandte, während V. Dammertz, Verfassungsrecht, 44, diese Einschränkung nicht anerkennen will. Aus dem Konzilstext selbst ergeben sich keine direkten Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Adressatenkreises auf die Nicht-Exemten. In einem an die lombardischen Klöster gerichteten Dekretale gab Honorius III. (1216–1227) genauere Weisungen hinsichtlich der Aufgaben und Vollmachten von Klostervisitatoren, wobei er sich ausdrücklich auf die Grundverfügungen des IV. Lateranense bezog. Er verpflichtete dort übrigens expressis verbis die exemten wie die nicht-exemten Äbte zur Teilnahme an den Versammlungen. (c. 8 X III, 35)

230) „Plurium domorum coniunctio quae sub eodem Superiore partem immediatem eiusdem instituti constituat et ab auctoritate legitima canonice erecta sit, nomine venit provinciae." c. 621 CIC.

Bei den in der Regel nach Kirchenprovinzen abgegrenzten Äbtetagungen im Sinn des IV. Lateranense handelte es sich nicht etwa um Organe einer rechtlich-korporativen Einheit mit dem Charakter der Rechtspersönlichkeit und hierarchischen Gliederung, wie es die Provinzen zentralistisch verfaßter Institute des geweihten Lebens sind. Provinz ist in diesem Zusammenhang ein geographisch aufzufassender Begriff, und die nach Provinzen gegliederten Äbterversammlungen traten vielfach neben andere Klosterverbindungen, ohne diese zu beeinträchtigen.

Trotz aller Unklarheiten, die dem Caput XII des 4. Laterankonzils anhaften, muß doch seine richtungsweisende Bedeutung hervorgehoben werden. Erstmals wurde hier die rechtliche Basis für zwei Einrichtungen gelegt, die für die Organisation des benediktinischen Möchtums durch Jahrhunderte hindurch bedeutsam waren und im Grunde bis heute wegweisend geblieben sind. Zum einen bestand diese Neuerung in der Verknüpfung der Klöster nach regionalen Gesichtspunkten, wie dies für die Zusammensetzung der neuzeitlichen „congregationes monasticae" noch weithin Geltung besitzt, zum anderen gab die Kirchenversammlung der Wertschätzung des Gedankens, die Visitation der Klöster durch autorisierte Glieder des eigenen Ordens vornehmen zu lassen, deutlichen Ausdruck [231].

7.1.2. Die „Benedictina" von 1336

Der Zisterzienserpapst Benedikt XII. (1334–1342) [232] war schon auf Grund seiner geistigen Herkunft an dem Gedeihen des monastischen Lebens in besonderem Maß interessiert und verfolgte dieses Interesse auch in seinem Wirken auf dem Stuhl Petri. Nach einer Phase intensiver Beratung mit sechs hervorragenden Benediktineräbten[233] erließ er bereits im zweiten Jahr seines Pontifikates am 20. Juni 1336 die Bulle „Summi Magistri", gemeinhin kurz „Benedictina" genannt [234]. Dieses umfangreiche, in 39 Kapitel gegliederte Reformdokument war

---

Zur Rechtspersonalität der Provinz im geltenden Recht auch c. 634 § 1 CIC. Zum Begriff der Ordensprovinz vgl. auch A. Stillhart, Rechtspersönlichkeit, 98–101. Der Autor gründet seine Ausführungen zwar auf c. 488 n.6 CIC/1917, doch entspricht diese Norm vollinhaltlich dem c.620 CIC/1983.

231) Ph. Schmitz, Geschichte III, 59.

232) Benedikt XII., vor seiner Wahl Jacques Fournier, war seit seiner Jugend Zisterzienser, ab 1311 Abt von Fontroide, wodurch sein Engagement für das Mönchtum erklärlich wird. Außerdem zeichnete er sich als profilierter Theologe aus und (bereits als Bischof, seit 1317 in Pamiers, seit 1326 in Mirepoix) als Verfechter für die Reinerhaltung der katholischen Lehre. Vgl. HKG III/2, 393 f.

233) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 239; Ph. Schmitz, Geschichte III, 74. Es handelte sich um die Äbte von Cluny, Marseille, La Chaise-Dieu, Montolieu, Psalmodi und Issoire.

234) Bull. Rom. III/II 214–240. Nicht verwechselt werden darf diese (declaratio) Benedictina mit einem anderen, dem Kanonisten geläufigeren Dokument eines Benediktpapstes: Papst Benedikt XIV. erließ am 4. November 1741 die Bulle „Matrimonia", mit welcher die Bestimmungen des tridentinischen Dekrets „Tametsi" über die Formpflicht bei der Eheschließung für Holland und Belgien modifiziert wurden; dieses päpstliche Gesetz wird allgemein als „Benedictina" bezeichnet. P. J. Kessler, Benedictina, LThK 2, 170. C. Holböck, Handbuch des Kirchenrechts II, 718 f.

von den Bestimmungen des Caput „De communibus capitulis monachorum" des 4. Laterankonzils inspiriert und versuchte dem Anliegen dieser Synode durch konkretisierende Verfügungen zur Durchsetzung zu verhelfen. Neben den dazu nötigen Verordnungen verfassungsrechtlichen Charakters befaßte sich die „Benedictina" aber auch mit Einzelfragen des klösterlichen Lebens[235].

Im Sinne des Lateranense war es vor allem von Bedeutung, daß Papst Benedikt XII. eine Einteilung der Benediktinerklöster nach Kirchenprovinzen vornahm und diese Regionalgliederungen klar definierte[236]. Die Äbte und selbständigen Prioren wurden wiederum streng zum alle drei Jahre abzuhaltenden Kapitel verpflichtet und der Kreis der von dieser Vorschrift Betroffenen wurde näher umschrieben[237]. Des weiteren enthielt die Bulle Bestimmungen zur Durchführung und Arbeitsweise der Kapitel, wobei die Berichterstattung der Visitatoren und die Rechenschaftsablegung der einzelnen Klöster breiten Raum einnahmen[238]. Schließlich blieb die Amtszeit der Präsidenten des Kapitels nicht auf den Zeitraum der Tagung selbst beschränkt, sondern wurde bis zum nächsten Generalkapitel ausgedehnt; eine klare Umschreibung der damit verbundenen Befugnisse unterblieb jedoch[239].

Mit einer weiteren Bulle bekräftigte Benedikt XII. die Maßnahmen von „Summi Magistri", milderte hingegen die dort ausgesprochenen Strafanweisungen[240]. In seiner Gesetzgebung war dieser Papst bestrebt, das Band zwischen den

---

235) Vgl. etwa cap. V „De capitulis quotidianis", cap. XIX „Ne mulieres morentur in monasteriis", cap. XXIII „de forma et honestate vestium" u.a.m.

236) „Summi Magistri" cap. I. Bisweilen umfaßte eine solche „Ordensprovinz" mehrere Metropolitanverbände, so daß sie unter Umständen sogar einen nationalen Charakter annahm, wie die Provinzen von Schottland, England, Irland, Norwegen, Polen, Böhmen, Ungarn, Portugal, Dazien (Balkan), das Patriarchat Konstantinopel und Cypern zeigen. Des weiteren nahm die „Benedictina" folgende Einteilung vor: Die Provinzen Italiens: Rom; Kalabrien (mit den Erzbistümern Conza, Acerenza, Brindisi und Otranto); Apulien (mit den Erzbistümern Bari, Trani, Siponto und Benevent); Neapel (mit Capua, Salerno, Amalfi und Sorrent); das Patriarchat Aquileja (mit den Bistümern Grado, Zara, Spalato und Ragusa); Mailand mit Genua und Pisa; Ravenna; Sizilien; Sardinien; Korsika. – Die Provinzen Frankreichs: Reims und Sens; Rouen und Tours; Bourges und Bordeaux; Narbonne, Toulouse und Auch; Lyon, Besancon und Tarentaise; Vienne, Arles, Aix und Embrun. – Die Provinzen Deutschlands: Mainz und Bamberg; Köln und Trier; Bremen und Magdeburg; Salzburg. – Die Provinzen Spaniens: Compostela und Sevilla; Toledo; Tarragona und Saragossa. – Die Zahl der Klöster innerhalb der einzelnen Provinzen war sehr verschieden: so umfaßte z. B. in Deutschland die Provinz Mainz-Bamberg 133 Klöster, während Köln-Trier nur 60, Salzburg 50 und Bremen-Magdeburg sogar nur 15 Klöster umfaßte. (Aufstellung nach Ph. Schmitz, Geschichte III, 73, insbesondere Anm. 1)

237) „Summi Magistri" cap. I. – Zur Sondersituation der englischen und französischen Kathedralklöster vgl. auch bei V. Dammertz, Verfassungsrecht, 45.

238) „Summi Magistri" cap. III, zu den Visitatoren auch cap. II; vgl. daneben Ph. Schmitz, Geschichte III, 74.

239) „Summi Magistri" cap. I; vgl. daneben V. Dammertz, Verfassungsrecht, 46.

240) Bulle „Dudum pro bono" vom 5. Dezember 1340. Bull. Rom. III/II 288–291. Zum Strafnachlaß siehe § 13 dieser Bulle.

Benediktinerabteien gemäß der Intention des 4. Laterankonzils enger zu knüpfen; er hat der Konzilsgesetzgebung in den Grundlinien zwar nichts hinzugefügt, jedoch eine stärkere Differenzierung vorgenommen.

7.1.3. Das Konzil von Trient

Der nächste Meilenstein in der rechtlichen Ordnung der Äbteversammlung wurde auf dem Boden der gemeinkirchlichen Gesetzgebung erst mehr als zweihundert Jahre später auf dem Konzil von Trient (1546–1563) gesetzt. Auf der abschließenden 25. Session beschäftigten sich die Konzilsväter mit diesem Fragenkomplex und gaben im Caput VIII „De regularibus et monialibus" einschlägige Weisungen an die exemten Abteien[241]. Insofern nahm das Tridentinum gegenüber der betreffenden Bestimmung des 4. Laterankonzils[242], auf die es sich ausdrücklich bezieht, eine Einschränkung des Adressatenkreises vor. Dies ist damit zu erklären, daß im Laufe der mehr als drei verflossenen Jahrhunderte zahlreiche Klöster das Privileg der Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion erhalten hatten; für diese Klöster waren nunmehr ordenseigene Aufsichtsorgane besonders notwendig geworden[243].

Bei der Würdigung dieses Caput des Trienter Konzils werden von den Autoren recht unterschiedliche Auffassungen vertreten. Manche hängen (indem sie sich auf den Verweis des Textes auf das 4. Laterankonzil stützen) der Ansicht an, daß das Tridentinum lediglich die alten Anordnungen im Blick auf die exemten Klöster bekräftigen wollte[244]. Die extreme Gegenposition, nämlich daß das Konzil die

---

241) „Monasteria omnia, quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores, sed sub immediata sedis apostolicae protectione ac directione regi consueverunt, teneantur infra annum a fine praesentis concilii, & deinde quolibet triennio sese in congregationes redigere juxta formam constitutionis Innocentii tertii in concilio generali, quae incipit, In singulis, ibique certas regulares personas deputare, quae de modo & ordine, de praedictis congregationibus deliberent & statuant. Quod si in his negligentes fuerint, liceat metropolitano, in cuius provincia praedicta monasteria sunt, tanquam sedis apostolicae delegato, eos pro praedictis causis convocare. Quod si infra limites unius provinciae non sit sufficiens talium monasteriorum numerus ad erigendam congregationem, possint duarum vel trium provinciarum monasteria unam facere congregationem. Ipsis autem congregationibus constitutis, illarum generalia capitula, & ab illis electi praesides, vel visitatores eamdem habeant auctoritatem in suae congregationis monasteria, ac regulares in eis commorantes, quam alii praesides ac visitatores in ceteris habent ordinibus, teneanturque suae congregationis monasteria frequenter visitare, & ea observare, quae in sacris canonibus, & in hoc sacro concilio sunt decreta. Quod si etiam metropolitano instante praedicta exequi non curaverint, episcopis, in quorum dioecesibus loca praedicta sita sunt, tanquam sedis apostolicae delegatis subdantur." Mansi 33, 175 E – 176 A/B.

242) C. 12 „In singulis". Mansi 22, 999–1002.

243) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 46.

244) „Die Synode beabsichtigt also nichts Neues; einfach das Institut der Provinzkapitel will sie mit seinen Einrichtungen und Funktionen wieder aufleben lassen." R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 319.
„Wie das Konzil für die Erneuerung des katholischen Lebens seine ganze Hoffnung

Einführung von monastischen Kongregationen im modernen rechtstechnischen Sinn vorschreiben wollte, wird auch von einigen Gelehrten eingenommen[245]. Für diese Annahme ist ein allzu eingeschränktes Verständnis des rechtlichen Begriffes congregatio verantwortlich zu machen, das darüber hinwegsieht, daß gerade in der Geschäftsordnungssprache des Tridentinums die Konzilssitzungen selbst mit congregatio benannt wurden[246]. Dem Wandel der Benennungen der Äbteversammlungen von commune capitulum abbatum zu congregatio darf also nicht eine allzu hohe Bedeutung zugemessen werden[247].

Dennoch brachte Trient einen Fortschritt, da die „congregationes" im Sinn des

---

auf regelmäßig stattfindende Diözesansynoden und die Visitation der einzelnen Pfarreien setzt, so erwartete es für die monastische Erneuerung sehr viel von den Provinzialkapiteln und der kanonischen Visitation der Klöster. Von daher muß man auch das berühmte 8. Kapitel der „Bestimmungen für Mönche und Nonnen", das sich an die exemten Häuser richtet, zu verstehen suchen. Es ist nämlich fast immer falsch ausgelegt worden, indem man glaubte, es verlange unter Strafe des Verlustes ihrer Privilegien von allen exemten Klöstern, sich in „Kongregationen" zusammenzuschließen, und zwar in solchen, die eine dauernde und rechtlich organisierte Körperschaft bilden. In Tat und Wahrheit aber führte das Konzil diesbezüglich absolut nichts Neues ein, es verlangte nur von den Exemten, sich alle drei Jahre zu einem Kapitel zusammenzufinden: „Quolibet triennio sese in congregationes redigere iuxta formam constitutionis Innocenti III.". Der Ausdruck Congregatio bedeutet in diesem Dekret nichts anderes als jene Provinzialkapitel, die schon von Innozenz III. und dem IV. Laterankonzil gewünscht und von der Benedictina wieder eingeschärft worden waren, und zwar mit all dem notwendigen Zubehör, d. h. mit Präses, Kapitelsdekreten und vor allem auch den Visitatoren. Häuser, die inskünftig auf den Kapiteln nicht erschienen, sollten trotz ihrer Exemtion der Visitation des Bischofs, der als apostolischer Delegat auftreten könnte, unterworfen sein." Ph. Schmitz, Geschichte IV, 10 f.

245) St. Hilpisch etwa setzt die alten Äbteversammlungen mit den im modernen Sinn verfaßten Kongregationen gleich: „Das Konzil griff bewußt auf die Gesetzgebung Innozenz III. zurück und verlangte diese Vereinigung für die Klöster innerhalb einer Provinz. Sollten in einer Provinz zu wenig Klöster sein, so mußten sich die Klöster von zwei oder drei Provinzen zusammenschließen. Wenn die Oberen die Weisung des Konzils vernachlässigten, so sollte es dem Metropoliten zustehen, sie zu Kapiteln einzuberufen. In den neuen Kongregationen sollten die Generalkapitel, die von ihnen gewählten Präsides und Visitatoren die gleichen Rechte haben wie in den anderen Orden, sie sollten die Klöster visitieren, reformieren und für die Beobachtung der Canones und der Konzilsbeschlüsse sorgen. Wo auch der Metropolit seine Pflichten vernachlässigte, sollten die Bischöfe selber die Klöster ihrer Diözese zu Kongregationen vereinigen können. Hiermit war die *Kongregationsbildung zum Gesetz erhoben*, und die bisherige freie Verfassung oder die Verfassungslosigkeit des Benediktinertums aufgehoben." (St. Hilpisch, Geschichte 322 f.) Ähnlich, jedoch in abgeschwächter Form äußert sich M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 229.

246) Vgl. S. 22 f., insbesondere Anm. 13.

247) Unter Umständen liegt der eigenartigen Sprechweise des Konzils („Monasteria ... teneantur ... quolibet triennio sese in congregationes redigere iuxta formam constitutionis Innocenti III ...") die Tatsache zugrunde, daß die Beschickung dieser Zusammenkünfte in der Vergangenheit recht unterschiedlich gehandhabt wurde und man deshalb hinsichtlich der Teilnehmer dieser Kapitel eine offene Formulierung wählen wollte. Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 47, Anm. 22.

Rechtstextes einer förmlichen Errichtung bedurften, ihre Existenz also tiefer verankert war und ihnen mithin auch die Rechtspersönlichkeit zukam[248].

Das Tridentinum griff demnach die frühere kirchliche Gesetzgebung hinsichtlich der Äbteversammlung auf, führte sie fort und verschaffte den Kapiteln ein klares rechtliches Gepräge. Die Verfassungsform der späteren monastischen Kongregationen wurde von dieser Kirchenversammlung zwar nicht vorgeschrieben, doch leiteten die Kongregationen ihre Legitimität später teilweise vom Trienter Konzil ab.

7.2. Wirkungen

Mit ihren ordnenden Maßnahmen bewiesen die höchsten Gesetzgebungsorgane der Kirche, daß sie den Wert und die Bedeutung von Äbteversammlungen für die Förderung des klösterlichen Lebens erkannt hatten. Zu einem großen Teil war diese Erkenntnis den guten Erfahrungen, die man aus der Rechtsordnung und der konkreten Lebensführung benediktinischer Zweiggemeinschaften, also aus der praktischen Erfahrung mit solchen Institutionen gewonnen hatte, zu verdanken.

Der Erfolg der Bestimmungen des 4. Lateranense, das sich, wie dargelegt, erstmals dieser Frage auf höchstkirchlicher Ebene angenommen hatte, war nicht allzu groß. Nach einer anfänglichen Begeisterung für diese Reforminitiative wurde vielerorts der Besuch der Äbtekapitel vernachlässigt, die Unterschiedlichkeit der Klöster und ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen anderen Verbindungen neben den Provinzialversammlungen erschwerten außerdem die Durchsetzung von Beschlüssen der Kapitel[249]. Bei treuer Befolgung der Verordnungen von Papst Innozenz III. konnten freilich aus diesen Kapiteln sogar Kongregationen erwachsen, wie dies in England, Ungarn und Spanien der Fall war[250]. Die Nachfolger Innozenz' III., Honorius III. und vor allem der hervorragende Gregor IX., sahen sich daher wiederholt veranlaßt, die früher ergangenen Bestimmungen in Erinnerung zu rufen, zu ergänzen und mit eigenen Maßnahmen die Reform zu urgieren[251]. Unter den nachfolgenden Päpsten wurde in dieser Hinsicht kaum etwas

---

248) „... de praedictis congregationibus erigendis ..."; „... ad erigendam congregationem ..."; „Ipsis autem congregationibus constitutis ...". Diese Wendungen des Textes weisen auf einen förmlichen Errichtungsakt mit all seinen Folgen hin (vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 91: constituere, und 141: erigere). Auch A. Stillhart, Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht, 55 f., und V. Dammertz, Verfassungsrecht, 47, vertreten die Ansicht, daß diese tridentischen „congregationes" förmlich errichtet werden mußten und ihnen der Charakter der juridischen Person zukam.

249) Ph. Schmitz, Geschichte III, 59–72.

250) Ph. Schmitz, Geschichte III, 68 f.

251) Die Reformstatuten Gregors IX. waren eng an der Regel Benedikts ausgerichtet und ihre Beobachtung sollte mit strengen Strafen erzwungen werden. Daß sie dennoch so wenig zu erreichen vermochten, ist ein Beleg dafür, wie sehr das Papsttum damals in der Defensive stand und wie stark sein Autoritätsverfall war. Vgl. Ph. Schmitz, Geschichte III, 63–68; auch St. Hilpisch, Geschichte, 238–241.

unternommen; vielmehr hat die Reinerhaltung monastischer Gepflogenheiten durch viele Umstände Nachteile erfahren; das Dispenswesen blühte und der Heilige Stuhl schuf sich zahlreiche klösterliche Pfründe-Reservate. Der allgemeine religiöse Niedergang in Europa zu Beginn des 14. Jahrhunderts tat schließlich ein übriges, um das Durchdringen der Reformidee des 4. Laterankonzils zu erschweren.

Der Bulle „Summi Magistri" Papst Benedikts XII. war von ihrer Durchschlagskraft her ein ähnliches Schicksal beschieden wie den Konzilsbestimmungen von 1215. Zunächst entfachte die Reformgesetzgebung erneut Begeisterung für das satzungsgemäße Leben in den Klöstern und insbesondere für die Einrichtung der Äbteversammlungen. Meistens verebbten die positiven Ansätze jedoch rasch, auch wurde die Durchsetzung von den kirchlichen Autoritäten nicht immer glücklich in Angriff genommen. Schießlich verhinderte die Pest, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts ganz Europa heimsuchte und auch die Klöster in jeder Hinsicht zerrüttete, eine kraftvolle Durchführung des Reformwerks. Die „Benedictina" blieb zwar formell bis zum Tridentinum in Kraft, doch verflachte ihre Wirksamkeit durch die genannten Umstände relativ schnell, so daß sich schon bald kaum mehr jemand daran hielt[252].

Das Konzil von Trient hatte sich mit seiner Empfehlung der Zusammenkünfte von Klosteroberen auf das 4.Laterankonzil berufen und diesen Versammlungen ein kirchenrechtliches Fundament gegeben. Damit ging das Tridentinum nicht viel über die bisherige Gesetzgebung hinaus. Dennoch entfaltete es eine wesentlich tiefergehende Wirkung als die früheren Vorschriften. Der Grund dafür ist wohl zum Teil in der Tatsache zu sehen, daß in einigen benediktinischen Klosterverbänden, die sich inzwischen etabliert hatten, Äbteversammlungen nach Art und Vorbild der Zweigorden bereits eine beispielhafte Einrichtung geworden waren. Mit den neuerlich angeordneten Äbteversammlungen war aber auch in einer Zeit, die für diese Entwicklung reif war, selbst ohne ausdrückliche Willenserklärung des Gesetzgebers die Grundlage für den Aufbau von monastischen Kongregationen geschaffen, denn fast unmerklich führten diese Versammlungen die Klöster näher zusammen. So stellte die Bildung zahlreicher Kongregationen im 16. und 17. Jahrhundert eine entfernte Wirkung des Trienter Gesetzes dar[253].

In der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes der Benediktiner nehmen die Äbteversammlungen auch als selbständige, d. h. nicht im Rahmen einer Gebetsverbrüderung oder eines Hauptklosterverbandes bestehende Institutionen einen durchaus bedeutsamen Stellenwert ein. Erstmals wurde in ihnen durch die gemeinkirchliche Gesetzgebung ein verschiedene Klöster umgreifendes Rechtsinstitut geschaffen. Sie beweisen, daß die höchste kirchliche Autorität den Wert von ordensinternen Instanzen zuvorderst für die Visitationsaufgaben erkannt hatte und einen regional strukturierten Zusammenschluß der Benediktinerabteien wünschte. Auf Grund der bisweilen etwas eigenwilligen Interpretation

252) Ph. Schmitz, Geschichte III, 75–79; St. Hilpisch, Geschichte, 244–249.
253) Vgl. dazu V. Dammertz, Verfassungsrecht, 47 f., sowie Ph. Schmitz, Geschichte IV, 9–13.

der einschlägigen Bestimmungen des Tridentinums wurden die Äbteversammlungen zu den Keimzellen und unmittelbaren Vorläufern der monastischen Kongregationen.

8. Frühe Kongregationen

Mit der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation im Jahr 1684 eröffnete Papst Innozenz XI. kein neues Kapitel benediktinischer Verfassungsgeschichte. Dieser Konstitutionsakt stand am Ende des 17. Jahrhunderts bereits in einer Tradition, die sich bis zu ihren Ansätzen nahezu drei Jahrhunderte, teilweise sogar noch weiter zurückverfolgen ließ. Zahlreiche Verbände von Klöstern, die mit mehr oder minder großem Recht als Kongregationen nach heutigem Verständnis bezeichnet werden dürfen, waren in dieser Zeitspanne entstanden und hatten für die zu errichtende Bayerische Kongregation einen gewissen Vorbildcharakter. Es entspricht dem benediktinischen Pluralismus, daß diese Kongregationen juridisch nicht nach einem einzigen starren Schema organisiert waren, sondern vielmehr ihr je eigenes Verbandsrecht entfalten und damit ihre eigene, ganz typische Rechtsgestalt finden konnten[254].

8.1. Vortridentinische Kongregationen

Die Vereinigung der Schottenklöster

Im 11. und 12. Jahrhundert entstand in Deutschland eine Reihe von Klöstern, die nur Mönche aus Irland in ihre Konvente aufnahmen, die sogenannten Schottenklöster[255]. Papst Lucius III. verlangte im Jahr 1185, daß die Oberen aller Schottenklöster jährlich zu einer Konferenz zusammenkommen sollten[256]. Die vom 4. Laterankonzil erlassene Verpflichtung zum Abhalten von Generalkapiteln

---

254) Es würde den Rahmen einer rechtshistorischen Übersicht, die lediglich die Grundlinien nachzeichnen soll, sprengen, wollte man alle Kongregationsbildungen der Benediktiner mit ihrem spezifischen Recht auch nur kurz vorstellen; denn neben den noch zu erwähnenden Verbänden entstanden vom 15. bis zum 18. Jahrhundert folgende Kongregationen: Kongregation von Cervara bei Genua (1420); Kongregationen von Valladolid und der Klaustralen in Spanien (15. Jahrhundert); portugiesische Kongregation (1566); ungarische Kongregation (1514); belgische Kongregation der Exemten (1580); lothringische Kongregation von Saint-Vanne (1604); Kongregation von der Darstellung Mariens in Belgien (1628); englische Kongregation (Wiederbelebung 1609); österreichische Kongregation (1625); Straßburger Kongregation (1624); böhmische Kongregation (Anfang des 17. Jahrhunderts); polnische Kongregation vom heiligen Kreuz (1709). Vgl. die einschlägigen Darstellungen bei Ph. Schmitz, Geschichte III und IV.

255) Ph. Schmitz, Geschichte III, 99 f.
Zum besonderen Charakter der Schottenklöster wie auch zur Zusammensetzung ihrer Konvente: L. Hammermayer, Art. Schottenklöster, LThK 9, 477 f.; ders., Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 22 (1959), 44–76.

256) Dekretale „Religiosam vitam eligentibus" vom 10. April 1185. Potthast-Jaffé II 487 (15401).

wurde von Innozenz III. für die Schottenklöster in der Weise modifiziert, daß sie aus der Provinzialordnung ausgenommen wurden und unter dem Vorsitz des Abtes von St. Jakob in Regensburg wegen ihrer landsmannschaftlichen Eigenart unter sich tagen sollten[257]. Auf Grund dieser hervorgehobenen Stellung gelang es dem Abt von St. Jakob, in die übrigen Klöster der kongregationsähnlichen Vereinigung hineinzuwirken und trotz aller Widerstände aus den anderen Abteien zum bevorrechtigten „Präses" der deutschen Schottenabteien zu werden[258]. Im 15. Jahrhundert zeigte die „Schottenkongregation" gewisse Zerfallserscheinungen und der Regensburger Einfluß wurde gemindert. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1479 wurden die Rechte des Abtes von St. Jakob als Präses erheblich beschnitten, seit 1692 wurde der Verbandsobere gar frei gewählt und dem Regensburger Abt lediglich eine Ehrenpräzedenz zugestanden[259].

Die kassinensische Kongregation (Kongregation von Santa Giustina)

Durch den Abt Ludwig Barbo (1381–1443) wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Benediktinerabtei S. Giustina in Padua erneuert und durch weitere Reformtätigkeiten zum Mittelpunkt einer Kongregation von italienischen Klöstern gemacht. In ihrer Verfassung ist der Einfluß der zentralistisch geprägten Zweigorden, insbesondere der Olivetaner deutlich spürbar[260]. Mit dem Eintritt der Abtei Montecassino in die Kongregation von S. Giustina im Jahr 1504 nahm der Verband die Bezeichnung „kassinensische Kongregation" an[261]. 1409 übernahm Barbo die Leitung von S. Giustina und konnte bald in das durch Kommendatoräbte zum Niedergang geführte Kloster zahlreichen Nachwuchs aufnehmen. Daher wurden schon nach kurzer Zeit auswärtige Niederlassungen gegründet, deren Leiter nach dem Vorbild Clunys jedoch dem Abt des Klosters in Padua als seine Stellvertreter nachgeordnet blieben. Dieses Verfassungsmodell wurde bereits 1419 aufgehoben und die Leitung des Verbandes ging auf das Generalkapitel und die vier Visitatoren über, gleichzeitig wurde die Vorrangstellung des

---

257) Ph. Schmitz, Geschichte III, 100; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 67.

258) Vgl. dazu G. A. Renz, Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter, SM 16 (1895), 64–84. Neben diesem Artikel bietet derselbe Autor in diesem und den beiden folgenden Bänden der Zeitschrift Regesten des Klosters (17 und 18).

259) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 67.
Die Präzendenz wurde gewährt „propter Monasterii antiquitatem et varia privilegia tam Pontificia quam Caesarea eidem olim concessa". G. A. Renz, Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter, SM 16 (1895), 83.

260) Zu dieser Kongregation: Ph. Schmitz, Geschichte III, 151–166, und IV, 139–143; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 270–289; St. Hilpisch, Geschichte, 259–264; C. Butler, Benediktinisches Mönchtum 241 f., 371; G. Winkler, Die katholischen Reform (§ 121 Die Orden), in: Geschichte der katholischen Kirche, hrsg. von J. Lenzenweger u. a., Graz-Wien-Köln 1986, 362, weist dieser Kongregation eine zentrale Rolle der geistigen Vermittlung zwischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Zusammenschlüssen reformerischen Charakters bei den Benediktinern zu.

261) Ph. Schmitz, Geschichte III, 162–164.

Hauptklosters gebrochen[262]. Die Entwicklung zur straffen Zentralisierung und zur Leitung des Verbandes durch ein Kollegialorgan zugunsten der örtlichen Oberen bekräftigte Papst Eugen IV. und brachte sie 1432 zum Abschluß[263]. Gemäß der neuen Verfassung der Kongregation konnten die vom jährlich abzuhaltenden Generalkapitel gewählten Definitoren nach ihrem Gutdünken über die gesamte Kongregation hin Verfügungen treffen[264], insbesondere hatten sie die lokalen Oberen zu ernennen und gegebenenfalls abzusetzen[265]. Innerhalb der Kongregation konnten durch sie auch die einzelnen Mönche von Haus zu Haus versetzt werden[266].

Gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert wurde die Verfassung der Kongregation verschiedentlich geändert. Der zentralistische Charakter des Klosterverbandes wurde durch diese Reformen, selbst durch die Untergliederung in Provinzen nicht angetastet: das Generalkapitel blieb das oberste Organ, von dem jede andere Vollmacht abgeleitet wurde, außer dem keine andere Autorität also eigenberechtigt bestand; jedoch sollte das Generalkapitel nur noch alle zwei bzw. drei Jahre tagen[267]. Durch die Neugestaltung wurde der Einfluß der Mönche, die kein Leitungsamt bekleideten, erheblich zurückgedrängt; schließlich waren sie, die im 15. Jahrhundert noch eine höchst gewichtige Stellung besessen hatten, gar nicht mehr auf dem Generalkapitel vertreten[268]. Nach wie vor aber wurden die Lokaloberen von der Kongregationsleitung bestellt, konnte durch das Generalkapitel die Zusammensetzung der Einzelkonvente festgelegt werden und die Vermögensverwaltung der Klöster wurde zentral geprüft[269]. Mit dem größeren zeitlichen

---

262) Ph. Schmitz, Geschichte III, 151–153. Diese Neuordnung erfolgte durch Papst Martin V. mit der Bulle „Ineffabilis" am 1. Januar 1419. (Das Dokument wurde nicht ins Bullarium Romanum aufgenommen. Wichtige Textpassagen bei V. Dammertz, Verfassungsrecht, 50, Anmerkungen 2 und 3.)

263) Bulle „Et si ex solicitudinis" vom 23. November 1432. Bull. Rom. III/III 7–9.

264) Ebda. § 4.
„Volentes, ac statuentes quod huiusmodi Definitores de praedictis Monasteriis, & locis, ac eorum bonis prout utilitatibus praedictae Congregationis videbitur expedire, libere disponere."

265) Ebda. § 5.
„Nec non eos ex ipsis Monacis praesentibus, & futuris, quos ad id idoneos judicaverint, in Abbates, & Priores vacantium pro tempore Monasteriorum, ac Prioratuum huiusmodi alias juxta dictae Congregationis constitutiones, ordinationes, & statuta eligere sive nominare, necnon ad beneplacitum eorum taliter electos sive nominatos, absque aliqua dictae causae cognitione a regimine & administratione dictorum Monasteriorum, quibus tunc praefuerint, & quae tunc propterea vacare censeantur, absolvere, & amovere, ac etiam omnia & singula, quae in praemissis omnibus, & circa ea quomodolibet necessaria vel opportuna fuerint, facere & exequi libere, & licite possint & valeant."

266) Vgl. ebda § 10; zu den Konstitutionen der Kongregation vgl. auch bei Ph. Schmitz, Geschichte III, 154 f. – Die Merkmale des Systems der Kongregation faßt auch R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 287 f., treffend zusammen.

267) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 142.

268) Ph. Hofmeister, Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden, EphIurCan 5 (1949), 397–399.

269) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 52 f.

Abstand zwischen den einzelnen Generalkapiteln wurde naturgemäß die Stellung des Präsidenten und der Visitatoren, die gemeinschaftlich für die Zwischenzeit im Auftrag des Generalkapitels die Kongregation zu leiten hatten, etwas gewichtiger[270].

In der kassinensischen Kongregation schlug sich stark der Einfluß der benediktinischen Zweigorden nieder; das Kernstück der Verfassung bildete nicht die autonome Einzelabtei, sondern das Generalkapitel, das den dominierenden Kongregationsgedanken repräsentierte und transparent machte[271].

Die Bursfelder Kongregation

Im 15. Jahrhundert gelang es auch in Deutschland, einen größeren Verband von Benediktinerklöstern in Form einer Kongregation zu errichten. Während die süddeutschen Reformansätze im Gefolge des Konzils von Konstanz, nämlich das Kapitel von Petershausen sowie die Reformbewegungen von Kastl und Melk, keinen rechtlich formierten Klosterverband hervorbrachten[272], verlief im mittel- und norddeutschen Raum die Entwicklung anders. Zunächst war die dortige Reforminitiative entscheidend getragen von der Person des Johannes Dederoth, der 1430 Abt von Clus und 1433 Abt von Bursfeld wurde, das später der Kongregation den Namen geben sollte; ebenso war maßgebend Abt Johannes Rode von St. Matthias in Trier[273]. Das Konzil von Basel gab dem zunächst bescheidenen Klosterverband Ermutigung und bestätigte durch Kardinal Ludwig d'Allemand am 11. Mai 1446 die Bursfelder Union; Papst Pius II. erneuerte diese Konfirmation am 5. März 1459[274]. Die Verfassung der Kongregation[275] huldigte weniger jenem ausgeprägten Zentralismus, den die im romanischen Bereich beheimateten benediktinischen Zweigorden und unter deren Einfluß auch die kassinensische Kongregation aufwiesen, sondern wahrte deutlicher die Selbständigkeit der einzelnen Abtei, wie das enger gefaßte Verständnis des Stabilitätsgelübdes, die Wahl des Abtes durch den verwaisten Konvent und die Autonomie der Abteien in der Vermögensverwaltung zeigen[276]. Wichtigstes Organ der Kongregation war das aus den Kloster-

---

270) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 54 f.

271) R. Molitor bringt im Vergleich dreier wichtiger Verfassungsmodelle benediktinischer Klosterverbände das je entscheidende Merkmal auf eine griffige Formel, wenn er sagt: „... so betont Cluny die eine, den Orden umfassende und darstellende Abtei, Cîteaux die dem Orden unterworfene Einzelabtei, Barbo die Kongregation". R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 286.

272) Ph. Schmitz, Geschichte III, 167–178.

273) Ph. Schmitz, Geschichte III, 179 ff.

274) Die Bestätigung durch den vom Basler Konzil beauftragten Kardinal erfolgte in Form eines Briefes, der die Abhaltung jährlicher Generalkapitel ausdrücklich gestattet. (Abgedruckt bei P. Volk, Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation. Kanonistische Studien und Texte 20, 57–61.) Die päpstliche Bestätigung erging mit der Bulle „Regis pacifici" (abgedruckt ebda. 97–100).

275) Vgl. dazu Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 37–76.

276) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 298 f.; Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 61 f.

oberen zusammengesetzte Generalkapitel, dem drei Äbte vorzusitzen hatten, unter ihnen stets der Abt von Bursfeld als „praesidens principalis". Zu den Präsidenten traten zwei durch einen Wahlmännerkreis des Kapitels bestellte Definitoren und bildeten zusammen mit ihnen das eigentliche Entscheidungsgremium, wobei aber der Rat der übrigen Kapitelsteilnehmer nicht ausgeschaltet werden sollte[277]. Die von Anfang an eingeführte Vorrangstellung des Abtes von Bursfeld brachte es mit sich, daß er auch zwischen den Generalkapiteln eine bedeutsame Autorität in Händen hielt; zunächst leitete er die Kongregation zusammen mit den Kopräsidenten und den Definitoren, nach der Reformationszeit jedoch kam dem Inhaber des Präsesamtes persönlich eine immer beherrschendere Stellung zu. Es ist daher verständlich, daß bei der Wahl des Abtes von Bursfeld neben dem Konvent noch neun Äbte der Kongregation mitwirken durften[278]. Nachdem sich die Abtei Bursfeld der protestantischen Lehre zugewandt hatte, ging man zur Wahl des Präsidenten auf jedem Generalkapitel über; die später eingeführte Lebenslänglichkeit dieses Amtes trug entscheidend zur bereits erwähnten Machtfülle des Amtsträgers bei[279]. Die Bursfelder Kongregation hatte bis zur Säkularisation Bestand.

Die hohe Zahl der Mitgliedsklöster[280] zeigt auf, welch große Strahlkraft sie besaß, war aber gleichzeitig ein gewisses Manko, da nicht zuletzt die Ausdehnung über verschiedene landesherrliche Territorien und über mehrere Diözesen das Band der Einheit belastete und damit lockerte.

8.2. Nachtridentinische Kongregationen

Die Mauriner-Kongregation

Im Gefolge der lothringischen Reformbewegung um das Kloster Saint-Vanne[281] gelangte der Geist der Klostererneuerung zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch in verschiedene französische Benediktinerabteien und führte zur Bildung der Congregatio Sancti Mauri, kurz Maurinerkongregation[282]. Nach der Genehmigung einer Kongregationsgründung, die König Ludwig XIII. im Jahr 1618 erteilt hatte, begann der Klosterverband, sich auch sogleich rechtlich zu formieren[283], während die formelle kanonische Errichtung erst 1621 durch Papst Gregor

277) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 72 f.; Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 41–50.
278) Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation. SM 53 (1935), 55 f.
279) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 73 f.; Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 60.
280) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 223, spricht von bis zu 230 Klöstern! Eine Liste der Männerklöster der Kongregation findet sich bei Ph. Schmitz, Geschichte III, 183 f.
281) Zu dieser Reforminitiative vgl. Ph. Schmitz, Geschichte IV, 23–32.
282) Zur Maurinerkongregation: Ph. Schmitz, Geschichte IV, 33–51; St. Hilpisch, Geschichte, 329–332; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 374–377; G. Heer, Art. Mauriner. LThK VII, 190–192 (mit einer sehr ausführlichen Bibliographie). Eine umfassende Gesamtdarstellung bietet das Werk von E. Martène, Histoire de la Congrégation de Saint Maur. 9 Bände. Paris 1928 ff.
283) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 33 f.

XV. erfolgte[284]. Schon die Errichtungsurkunde legte fest, daß die einzelnen Abteien der Kongregation, um Einwirkungen des schädlichen Instituts der Kommendataräbte hintanzuhalten, von Prioren geleitet werden sollten[285]; es wurde also von Anfang an auf das ähtliche Amt verzichtet. Die entscheidende Prägung ihrer Organisationsstruktur erhielt die neue Kongregation, die zunächst in ihrem Verfassungsrecht dem Verband von Saint-Vanne und damit der Kongregation von S. Giustina glich, erst durch den Generalsuperior Gregor Tarrisse (1630–1648)[286]. Das wichtigste Organ der Kongregation des heiligen Maurus bildete das Generalkapitel, dem alle Autorität zukam und das die Vollmacht zur Besetzung der Kongregationsämter und der Priorate der einzelnen Mitgliedsabteien besaß. Es tagte alle drei Jahre und setzte sich zusammen aus dem Generalsuperior, dessen beiden Assistenten, den sechs Visitatoren, welche den sechs Provinzen, in die die rasch angewachsene Kongregation um der besseren Übersichtlichkeit und der dadurch einfacheren Erledigung kleinerer Angelegenheiten willen eingeteilt worden war, vorstanden, und je vier gewählten Delegierten jeder Provinz zusammen[287]; später durften für jede Provinz sechs Vertreter entsandt werden, so daß die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer des Generalkapitels auf 45 anwuchs[288]. Der Generalobere nahm mit seinen Assistenten und den Provinzvisitatoren zwischen den Generalkapiteln die Kongregationsleitung wahr. Durch die im Gegensatz zur Ordnung der kassinensischen Kongregation bestehende Möglichkeit, die Kongregationsoffizialen durch Wiederwahl auf dem Generalkapitel zu bestätigen, war ein wichtiges Element der Kontinuität gesichert, was der Kongregation zum Segen gereichen sollte[289].

Sache des Generaloberen war es, den Novizen die Zulassung zur Profeßablegung zu erteilen. Die Feier der Profeß erfolgte dann wohl im Wahlkloster des betreffenden Mönchs, doch bezog sich das Stabilitätsgelübde nicht auf diese Abtei, sondern auf die gesamte Kongregation. Dadurch wurden Versetzungen von Mönchen möglich, die jedoch zumeist nur innerhalb der zuständigen Provinz vorgenommen wurden[290]. Ein weiteres wichtiges Detail des Kongregationsrechtes bildete die Vorschrift, daß jedem Prior ein vierköpfiger Rat zur Seite stehen mußte; zwei der Ratsmitglieder wurden vom Konvent gewählt, zwei durfte der Prior frei ernennen[291].

284) Bulle „Sacri apostolatus ministerio" vom 17. Mai 1621. Bull. Rom. V/IV 343–345.
285) Ebda. § 4. „Caeterum, quia dignitates Abbatiales Monasteriorum, quorum Conventus sunt, & erunt reformati, sub Congregatione per praesentes erecta non compraehendentur, sed ab illa exemptae, & extra illam remanebunt, quodque ipsorum Monasteriorum Abbates Titulares, seu Commendatarii cum Conventibus, & Monachis Reformatis nihil commune, nihilque agendum habeant, sed illi a Prioribus claustralibus juxta Reformationis, seu Congregationis Cassinen., aut Sanctorum Vitonis, & Hidulphi huiusmodi ritus, statuta, & consuetudines eligendis regantur, & gubernentur, perpetuo statuimus, & ordinamus."
286) Zur Person von Gregor Tarrisse vgl. Ph. Schmitz, Geschichte IV, 35.
287) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 38; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 375.
288) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 58.
289) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 59.
290) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 39.
291) Ebda.

Die Maurinerkongregation fand nach wechselvoller Geschichte ihr Ende durch die französiche Revolution. Die große Bedeutung des Verbandes ist neben der großen Zahl angeschlossener Klöster vor allem in der intensiven wissenschaftlichen, insbesondere theologischen und historischen Arbeit vieler zugehöriger Mönche zu sehen.

Die Kongregationen des deutschsprachigen Raumes

Das Trienter Konzil setzte mit seinen innovatorischen Bestimmungen über das Ordensleben auch im deutschen Sprachraum die Entwicklung hin zu Kongregationsverbänden in Gang, und das Bemühen um die Erneuerung der Klöster wurde durch päpstliche Nuntien verschiedentlich gefördert[292]. Zeitweise dachte man sogar an eine einzige große Union aller deutschen Klöster, um auf diese Weise einen starken und den Bischöfen gegenüber selbstbewußten Verband zu schaffen. Diesem vom Beginn des 17. bis weit ins 18. Jahrhundert hinein verfolgten Plan war jedoch kein Erfolg beschieden[293]. Tatsächlich verlief die Entwicklung anders und die Vielzahl der deutschen Benediktinerabteien blieb in verschiedenen, zumeist kleineren Kongregationen organisiert oder wurde fast vollständig im Laufe der Jahrzehnte in solche zusammengefaßt.

Verfassungsrechtlich bildeten die diversen deutschen Kongregationen unbeschadet der Eigenheiten des je einzelnen Verbandes einen bestimmten Typus, der sich deutlich von allen in der kassinenser Rechtstradition stehenden Kongregationen des romanischen Bereiches abhob. Während die Kongregation von Santa Giustina und die ihr nachgebildeten Klosterverbände in der Kongregation als Gesamtheit und im Generalkapitel als deren Hauptorgan das Kernstück ihrer Verbandsform sahen, kehrten Deutschlands nachtridentinische Kongregationen zur selbständigen Abtei als Eckpfeiler ihrer Verfassung zurück und nahmen damit zum Teil die Überlieferung des Zisterzienserordens, vor allem aber den Grundgedanken der Regula Benedicti von der autonomen Einzelabtei auf[294]. Durch ihre Profeß waren die Mönche zuvorderst an ihr Kloster gebunden, und die Abtswahl wurde ohne wesentliche Einmischung seitens der Kongregationsorgane vom Konvent der jeweils vakanten Abtei vorgenommen[295]. Das Generalkapitel setzte sich in diesen Kongregationen gewöhnlich aus den Äbten als stimmberechtigten Mitgliedern zusammen[296], die Teilnahme von einfachen Mönchen wurde recht unterschiedlich gehandhabt[297]. Die Kongregationsleitung außerhalb

292) Unter diesen ragte besonders Nuntius Felician Ninguarda hervor. Vgl. K. Schellhass, Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560–1583, 2 Bände, Rom 1930–1939. Des weiteren sind Bartolomeo Portia und der Kassinenser Mönch Pietro Paolo Benalli zu nennen. Ph. Schmitz, Geschichte IV, 107–109.
293) Vgl. bei Ph. Schmitz, Geschichte IV, 124–128.
294) Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 76 f.
295) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 76.
296) Ph. Hofmeister, Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden, EphlurCan 5 (1949), 383–387.
297) Ph. Hofmeister, ebda. 404–407.

der Generalkapitel nahm in diesen Verbänden ein einziger Abt als Präses wahr; ihm waren meist ein oder zwei weitere Äbte als Helfer und Ratgeber beigesellt, sie unterstützten ihn bei den Visitationsaufgaben[298]. Exemplarisch seien in knapper Form drei der Kongregationen des deutschen Kulturraumes dargestellt, deren Existenz und Verfassung in der Vorgeschichte und für die Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation einen gewissen Einfluß zeigten[299].

Die Schweizer Benediktinerkongregation[300] hatte ihren Ursprung in Äbteversammlungen, die unter Vorsitz des Nuntius Giovanni della Torre im Jahr 1602 abgehalten wurden; 1608 wurde die Kongregation bestätigt und erhielt schließlich 1622 durch Papst Gregor XV. das Exemtionsprivileg[301]. Zu Anfang verfügte die Kongregation nicht über ein gesatztes Verfassungsrecht und im strengen Sinn auch nicht über eine eigentliche Kongregationsleitung. Es wurden lediglich auf den dreijährlich stattfindenden Äbtekapiteln, auf denen stets der Fürstabt von St. Gallen den Vorsitz führte, zwei bzw. drei Visitatoren zur Durchführung der Visitationen in den nachfolgenden Jahren bestimmt[302]. Mit dem Vorrang, den der St. Galler Abt einnahm, war ihm jedoch gleichsam die Stellung eines Kongregationspräses zugewiesen. Durch den Zusammenhalt, den die regelmäßigen Kapitel dem Verband gaben, mit der Abhaltung der Visitationen und endlich durch die 1636 beschlossenen und eingeführten „Notae et observationes in Regulam S.P.N. Benedicti“[303] konnte in den einzelnen Abteien[304] das klösterliche Leben insgesamt gesehen auf einem hohen Niveau gehalten werden, ohne die Selbständigkeit und rechtliche Geschlossenheit der Mitgliedsklöster zu beeinträchtigen. Die Verfassung der Kongregation wurde erst 1757 schriftlich niedergelegt[305].

Die oberschwäbische Kongregation der Klöster der Diözese Konstanz – die Schweizer Klöster, die in diesem Bistum lagen, waren ausgenommen – entstand nach jahrzehntelangen Bemühungen im Jahr 1603 mit der förmlichen Errichtung durch Papst Klemens VIII.[306] Da die Kongregation nie das Exemtionsrecht

---

298) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 76.

299) Die Auswahl dieser drei Kongregationen ist nach folgenden Gesichtspunkten getroffen: Die schweizerische Kongregation sollte später für die Verfassung der Bayerischen Kongregation Modellcharakter haben, die oberschwäbische und noch mehr die Salzburger Kongregation förderten einfach durch ihr Bestehen in der Nachbarschaft Bayerns das Bestreben der Äbte, eine Kongregation zu schaffen.

300) Zur Schweizer Kongregation vgl. A. Staub, De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae. Einsiedeln 1924.

301) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 329 f.

302) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 111 f.

303) Vgl. A. Staub, De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae. Einsiedeln 1924.

304) Gründungsklöster der Kongregation waren St. Gallen, Einsiedeln, Muri und Fischingen. Bereits im Gründungsjahr 1602 trat Pfäfers hinzu, 1603 Rheinau und 1604 Engelberg. Disentis schloß sich 1617 an und schließlich 1647 Beinwil-Mariastein. Vorübergehend gehörten die Abteien Kempten und Murbach der Kongregation an. Vgl. Ph. Schmitz, Geschichte IV, 111.

305) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77.

306) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 113.

erlangte, war der Bischof von Konstanz, auf dessen Jurisdiktionsterritorium auch nach späteren Erweiterungen fast alle zugehörigen Klöster lagen, für den Verband der nächstgeordnete kirchliche Obere[307]. Eigentlicher Vorsteher der Kongregation war ein auf vier Jahre gewählter Präses, dem zwei Konvisitatoren zur Seite standen. Er mußte alle zwei Jahre die Äbtekonferenz einberufen und hatte die Visitationen durchzuführen[308]. Die oberschwäbische Kongregation vertrat das Prinzip der Perpetuität des Abtsamtes und der Stabilitätsbindung des einzelnen Mönchs an sein Profeßkloster[309].

Die Salzburger Diözesankongregation entstand am 6. November 1641 auf einem konstituierenden Generalkapitel, zu dem Erzbischof Paris Lodron mit Dekret vom 26. August 1641 die Äbte und je einen Konventvertreter der sieben Benediktinerabteien seines Sprengels nach Salzburg geladen hatte. Am 6. Dezember dieses Jahres wurde die Kongregation auf Grundlage der von Professoren der Salzburger Universität erarbeiteten und von den Äbten vorgelegten Statuten errichtet und am folgenden Tag vom Erzbischof approbiert[310].

Das Generalkapitel setzte sich gemäß den Satzungen aus den Äbten und aus nicht voll stimmberechtigten Konventvertretern zusammen und sollte alle drei Jahre nach vorher erfolgter Zustimmung des Erzbischofs abgehalten werden, später jedoch verlängerte sich diese Zeitspanne[311]. Seine Aufgabe bestand neben der Wahl der Amtsträger der Kongregation in der Sorge für das reguläre Leben in den Klöstern. Der vom Generalkapitel gewählte Präses, der einer Bestätigung durch den Erzbischof zur gültigen Erlangung dieses Amtes nicht bedurfte, nahm den Vorsitz in diesem Gremium ein und leitete die Kongregation zwischen den Generalkapiteln; ein ebenfalls aus den Äbten gewählter Visitator war sein Stellvertreter und Berater und schließlich auch Helfer bei Erfüllung der Visitationspflichten, wofür 1651 noch ein weiterer, außerordentlicher Visitator aufgestellt wurde[312]. Die Kongregationsorgane konnten bis weit ins 18. Jahrhundert hinein fruchtbar für alle Klöster wirken, doch war die Autonomie und der selbständige Status der einzelnen Abteien durch den Verband nicht beeinträchtigt.

8.3. Würdigung

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß sich mit dem ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit erstmals auch zwischen Klöstern der „klassischen" Benediktiner fest geformte und rechtlich organisierte Verbandskörperschaften, also monastische Kongregationen bildeten. Ihr Ausgangspunkt war weniger eine Sehnsucht nach juridischer Formation, sondern vielmehr die Einsicht, daß Erneuerung der Klöster und Rückkehr zum Geist des Stifters am leichte-

307) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 78.
308) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 339–341.
309) R. Molitor, ebda. 342.
310) B. Huemer, Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641 bis 1808, 13–17.
311) B. Huemer, ebda. 26 f.
312) B. Huemer, ebda. 18–20. Hinsichtlich der Bestellung des Präses heißt es bei Ph. Schmitz, Geschichte IV, 118, fälschlich, daß dieser ernannt wurde.

sten durch einen Zusammenschluß mehrerer Häuser und den damit verbundenen wechselseitigen Beistand möglich sind. Wie sehr das Beispiel benediktinischer Zweigorden zu dieser Erkenntnis nützlich war, wurde schon mehrfach betont, und es ist daher auch nicht verwunderlich, daß häufig auch deren rechtliche Strukturen übernommen wurden. Auch das Konzil von Trient hat durch den von ihm ausgehenden Reformeifer im allgemeinen und indirekt durch die Bekräftigung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des 4. Laterankonzils im besonderen die Bildung von Kongregationen entscheidend gefördert.

Die praktische Rechtsgestaltung hat im wesentlichen zwei Typen von Kongregationen hervorgebracht. Der ältere Typ ist repräsentiert durch die nach dem Vorbild der Olivetaner aufgebaute kassinensische Kongregation, die der Zentralleitung des Verbandes absoluten Vorrang vor den Einzelgemeinschaften und deren Oberen einräumte und vor allem für die Benediktinerkongregationen des romanischen Raumes bestimmend wurde. Nördlich der Alpen entwickelte sich nach dem Tridentinum, ohne jedoch strukturell von diesem Konzil vorgeprägt zu sein, der zweite Typ der monastischen Kongregation, der in seiner Verfassung ein gesundes Gleichgewicht zwischen den selbständigen Einzelabteien und dem Kongregationsverband zu schaffen suchte, und sich damit enger an die Benediktsregel anlehnte. Eine Ursache für diese andersartige Verbandsstruktur ist wohl auch darin zu sehen, daß die deutschsprachigen Kongregationen sich aus schon lange bestehenden und ihrer Eigenart bewußten Klöstern zusammensetzte, während etwa die kassinesische Kongregation zu einem guten Teil aus Neugründungen gebildet war. Alle monastischen Kongregationen der Benediktiner lassen sich im Grunde mehr oder weniger in eine dieser beiden Gruppen einordnen.

Die bayerischen Klöster und Äbte jedenfalls fanden gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Beispiel schon zahlreicher Kongregationen vor und waren dadurch zur Gründung ermutigt; in ihrer nächsten Umgebung hatten sie die Salzburger, die oberschwäbische und die Schweizer Kongregation vor Augen, daneben noch den eigengeprägten Verband der Schottenklöster. Sie wählten in ihren Satzungen, wie es auch die Errichtungsurkunde von Papst Innozenz XI. verfügte („ad instar Congregationis Helveticae"), den naheliegenderen und jüngeren Kongregationstyp und schützten damit im Zusammenschluß die Autonomie der einzelnen Abteien.

9. Zusammenfassung

Einleitend wurde zu diesem Überblick über die Entwicklung des benediktinischen Verfassungsrechtes von den Anfängen bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation darauf hingewiesen, daß die Ordensinstitute nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers sowohl zur Wahrung des Stifterwillens, als auch zum Respekt gegenüber gesunden Überlieferungen der je eigenen Gemeinschaft gehalten sind. Diese Verpflichtung kann sich nicht nur auf das abstrakte spirituelle Erbe beziehen, sondern muß wohl auch die verfassungsrechtlichen Traditionen eines Ordens einbeziehen, die ja im Dienst des geistlichen Profils einer Gemeinschaft stehen sollen und somit einen ihnen eigenen Wert in sich tragen.

Auf diesem Hintergrund ging es darum, die wesentlichen Grundlinien von rund elf Jahrhunderten benediktinischer Rechtsgeschichte aufzuzeigen und die Entwicklung von der Stiftungsurkunde, der Regula Benedicti, bis zum Institut der monastischen Kongregation und insbesondere bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation darzustellen. Dabei wurde deutlich, daß die benediktinische Rechtsgeschichte trotz vieler eigenwilliger Momente und mancher Umwege doch kontinuierlich den Zug zum Klosterverband in sich trägt.

Am Beginn stand die Regel des heiligen Benedikt, die primär für eine geschlossene, rechtlich selbständige und autonome Klostergemeinde verfaßt war und in ihren Bestimmungen diese Selbständigkeit auch zu wahren suchte. Freilich hatte der Gründer selbst bereits erkannt, daß eine bis zur Isolation übersteigerte Selbständigkeit eine Gefahr für eine Gemeinschaft werden kann, und mit dem Aufsichts- und Mitwirkungsrecht benachbarter Äbte bei der Abtswahl selbst einen Ansatzpunkt für künftige Verbindungen und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Klöstern gesetzt.

Mit den Gebetsverbrüderungen, die erstmals im 7. Jahrhundert in England auftraten, war eine erste Form der zunächst nur geistig-geistlichen Verknüpfung und des Beistandes zwischen Klöstern, die nach derselben Regel lebten, geschaffen, die sich in späteren Jahrhunderten auch auf dem Kontinent etablieren und mit ihrer weiteren Ausgestaltung dann auch echte Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Klöstern konstituieren konnte.

Ein von Anfang an gezielter Versuch, eine Zuordnung der Klöster zueinander zu schaffen, war im 9. Jahrhundert die Initiative des Benedikt von Aniane, mit Hilfe der weltlichen Macht durch Vereinheitlichung der Lebensgewohnheiten den Benediktinerklöstern des Frankenreiches kontrollierte Uniformität und damit eine Form der organisierten Verbindung unter seiner Leitung zu geben. In modifizierter Weise wurde der Gedanke Benedikts von Aniane auch in späterer Zeit aufgenommen, und so entstanden mehrfach Gruppen von Klöstern, die durch das Band gemeinsamer Gebräuche zusammengehalten wurden. Die mittelalterlichen Feudalstrukturen boten weitere Voraussetzungen zur Ausbildung von Klosterverbänden, da das Eigenkirchen- bzw. Eigenklosterwesen die rechtlich fundierte Hinordnung von Mönchsgemeinschaften auf andere Klöster ermöglichte, entweder in der Form des Eigenklosters, oder der Inkorporation, oder auch sogar eines bloßen einfachen Schutzverhältnisses. Unterschiedlich waren im Einzelfall die Befugnisse, die das übergeordnete Kloster gegenüber dem nachgeordneten Haus eines solchen Klosterverbandes besaß und mit denen es in die geistlichen und die vermögensrechtlichen Angelegenheiten einwirken durfte. Unter Umständen konnte diese Form zu einem regelrechten Großverband anwachsen, wenn viele Klöster in Abhängigkeit von einer dominierenden Hauptabtei standen und zu deren Gunsten mehr oder weniger ihre Unabhängigkeit einbüßten.

Mit dem Aufkommen anderer Ordensgemeinschaften neben den klassischen „schwarzen" Benediktinern und ihrer Berufung auf die Benediktsregel taten sich neue Wege für die Rechtsentwicklung auf. Die meisten dieser neuen Verbände verzichteten auf die Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen oder schränkten sie wenigstens erheblich ein; sie sahen im Gesamtverband das Kernstück der

Organisation und in dessen Organen die entscheidenden Träger der Leitungsvollmacht. Davon hoben sich die Zisterzienser ab, die die Autonomie der Einzelabtei wahrten, gleichzeitig aber diese durch das Filiationssystem und die Äbteversammlungen in das Gesamt des Ordens integrierten.

Mit dem 13. Jahrhundert setzte auf breiter Basis das Bemühen der höchstkirchlichen Gesetzgebung um das monastische Leben und die Verbindungen von Klöstern ein. Das 4. Laterankonzil nahm die im Orden von Cîteaux bewährten Äbteversammlungen auf und schrieb sie im dreijährigen Rhythmus für die Benediktinerklöster jeweils einer Provinz vor, um auf diesem Weg ein gewisses Maß des Zusammenwirkens wie der Kontrolle zu sichern und damit das klösterliche Leben zu fördern. Die päpstliche Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte und das Konzil von Trient griffen diese Anordnungen wiederholt auf und schrieben sie fort.

Unter diesen Vorraussetzungen war das Entstehen benediktinischer Mönchskongregationen möglich geworden, und im 15. Jahrhundert sind die Ansätze bereits nicht mehr zu übersehen. Der früher entstandene Kongregationstyp lehnte sich eng an das zentralisierte Vorbild der meisten Zweigorden an und besaß in der Kongregation von S. Giustina oder kassinensischen Kongregation seinen hervorragendsten Vertreter. Der jüngere Typ erwuchs stärker aus der Überlieferung der Zisterzienser und aus dem Institut der Äbteversammlungen, und wahrte in hohem Maß die Rechte der Einzelabtei als selbständiges Glied des Verbandes. Die unmittelbar nachtridentinische Periode und schließlich das 17. Jahrhundert führten die meisten Benediktinerabteien in monastischen Kongregationen zusammen.

Die mehr als tausendjährige Entwicklungsgeschichte benediktinischen Verfassungsrechts mag auf den ersten Blick sehr vielschichtig und zum Teil auch verwirrend erscheinen. Tatsächlich wirkten auch die verschiedensten Faktoren auf dieses allmähliche Werden und führten das autonome Einzelkloster der Regula Benedicti in die unterschiedlichsten Formen von Klosterverbänden hinein. Dabei ist noch zu betonen, daß verschiedenen Vereinigungstypen, die notwendig in einer gewissen Schematisierung vorgestellt werden mußten, oftmals ineinander griffen und nebeneinander bestanden, die Entwicklung also kein eindeutiges Aufsteigen von Stufe zu Stufe war. Der allen Verbandsbildungen gemeinsame Grundgedanke bestand darin, daß man durch die Verknüpfung der Klöster miteinander und durch wechselseitigen Beistand dem Streben nach Besinnung auf das Wesen klösterlichen Lebens und nach regulärer Observanz dienen wollte. Die bayerischen Benediktiner fanden mit ihrem Wunsch nach Verbindung die bereits vorgeprägte und bewährte Rechtsorganisation der monastischen Kongregation vor. Wie sie dieses Modell aufnahmen und zu einem eigenen Verbandsrecht ausgestalteten, wird im folgenden darzustellen sein.

3. KAPITEL

Rechtsordnung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684 bis 1803

1. Ansätze zur Gründung eines benediktinischen Klösterverbandes in Bayern

Vom Trienter Konzil waren im Zuge der in Gang gesetzten Erneuerung auch für den Bereich des Ordenswesens wichtige Impulse und Anregungen gegeben worden, die nicht ohne Auswirkungen im besonderen für die Benediktinerklöster in Bayern und Deutschland bleiben sollten[1].

Die nachkonziliaren Reformbemühungen, vor allem was die Rezeption der Trienter Reformmaßnahmen anlangt, wurden in der weit ausgedehnten Salzburger Kirchenprovinz von keinem geringeren als dem päpstlichen Nuntius Felizian Ninguarda nachhaltig unterstützt, der durch Papst Gregor XIII. zum apostolischen Kommissar bzw. Nuntius bestellt worden war[2]. Zum Aufgabenbereich dieses päpstlichen Sonderbeauftragten zählte im gegenständlichen Fall der Neuordnung des Ordenswesens unter anderem die Visitation der Abtei Tegernsee 1581; bedeutsam ist seine Anregung zur Wiederherstellung des Klosters Frauenzell 1582. Nachweislich ist Felizian Ninguarda mit einzelnen Benediktinerklöstern in konkrete Beziehungen getreten[3]. Von großer Bedeutung für das gesamte benediktinische Bayern waren jedoch jene Äbteversammlungen geworden, die der Nuntius 1581 und im Mai 1583 nach München einberufen hatte, um neben der Errichtung eines benediktinischen Studienhauses für alle Klöster vor allem die Gründung einer Kongregation anzuregen[4]. Da jedoch die Abteien zunächst für solche Pläne wenig Interesse bekundeten und ihnen noch die eigentliche Sensibilisierung zu einem Zusammenschluß fehlte, kam es vorläufig nicht zu Initiativen[5].

Daran änderte auch eine von Papst Clemens VIII. im Jahr 1593 gegebene Anregung nichts[6]. Dieser Kanonist auf dem Stuhl Petri war bemüht, mit Hilfe des aus der kassinensischen Kongregation hervorgegangenen Benediktiners und Abtes Petrus Paulus de Benallis als apostolischen Visitator und Delegaten eine Benediktinerkongregation für ganz Deutschland bzw. nach Aufgabe des gesamtdeut-

---

1) Zur Ordensreform nach dem Tridentinum im allgemeinen H. Jedin, Neue und alte Orden. HKG IV, 596–604; G. Winkler, Die Orden. In: Geschichte der katholischen Kirche, hrsg. von J. Lenzenweger u. a., Graz-Wien-Köln 1986, 361–365; K. Bihlmeyer / H. Tüchle, Kirchengeschichte III, Paderborn [18]1969, 84–100.

2) W. Hahn, Die Gründung der bayerischen Benediktiner-Kongregation. SM 95 (1984), 303 (Im folgenden zitiert als: Gründung). Zur Person Papst Gregors XIII. (1572–1585) siehe G. Schwaiger, Gregor XIII., LThK IV, 1188–1190. Zur Person des Visitators: H. Jedin, Ninguarda, LThK VII, 1007 f.

3) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 304.

4) W. Fink, Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten. SM 49 (1931), 118 f.

5) W. Fink, Beiträge, 19.

6) Zur Person dieses Papstes siehe K. Eder, Clemens VIII., LThK II, 1226 f.

schen Planes mehrere regionale Kongregationen ins Leben zu rufen[7]. Diese Reformversuche, deren Scheitern großteils auf der Ablehnung des ausländischen Visitators durch die Benediktiner, aber auch durch die Bischöfe und den bayerischen Herzog basierten, blieben trotzdem nicht gänzlich fruchtlos, da sie eine entferntere Wirkung in der Gründung der schweizerischen und der schwäbischen Kongregation 1602 bzw. 1603 zeigten[8], und auch in die bayerischen Abteien zusammen mit nachkonziliaren Reformideen den Vereinigungsgedanken einsickern ließen[9].

Die nächste Initiative zur Bildung eines Verbandes der Benediktinerklöster Bayerns wurde daher auch nicht von außen unternommen, sondern ging von einem Kreis von Benediktineräbten aus. Am 31. Mai 1627 richteten die Äbte von Tegernsee, Andechs und Scheyern, deren Klöster sich auf Wunsch des Kurfürsten teilweise an der Rekatholisierung der Oberpfalz beteiligten[10], ein Gesuch bezüglich der Gründung einer Kongregation an Kurfürst Maximilian I.[11]. Infolge der wohlwollenden Aufnahme, die dieser Plan bei Maximilian erfuhr, wurden die Benediktiner in ihren Absichten ermutigt; Äbte und Konventvertreter von zwanzig Klöstern bekundeten überraschend ihren Willen zur Gründung einer Kongregation[12] und richteten eine Kommission ein, die einen Satzungsentwurf für den Verband erstellen sollte. Diese Kommission, bestehend aus sieben Prioren („Scheyerer Priorenkonferenz"), erarbeitete vom 9. November bis 6. Dezember 1627 in Scheyern unter Leitung des örtlichen Abtes Stephan Reitberger bereits ziemlich ausgefeilte Ordenssatzungen[13]. Eine Konstituierung des Verbandes 1628 wurde jedoch durch heftigen Widerstand der Bischöfe verhindert[14].

Etwa zur selben Zeit betrieb der Fürstabt von Fulda, Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg, die Bildung einer benediktinischen Generalkongregation für ganz Deutschland, um auf dem Weg einer Vereinheitlichung der Lebensweise die monastische Observanz in den Klöstern zu sichern. Auch dieser Versuch einer Vereinigung, in die auch die bayerischen Abteien mit einbezogen werden sollten, scheiterte endgültig 1631 auf Grund einer entsprechenden Entscheidung römischer Stellen; dies war auf eine massive Intervention der deutschen Diözesanbischöfe zurückzuführen[15].

---

7) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 37–111. Zur Person dieses kassinensischen Abtes siehe ebda., 52.
8) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 313.
9) W. Fink, Beiträge, 21 f.
10) Dazu A. Sturm, Die Benediktinermission in der Oberpfalz während des Dreißigjährigen Krieges. SM 51 (1933), 218–230; M. Fernberg, Abt Michael Einslin von Andechs 1580 bis 1640. SM 53 (1935), 103–145.
11) W. Fink, Beiträge, 22 f.
12) HStAM BBK R 2.2.
13) L. Hanser, Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627. SM 45 (1927), 290–298; W. Fink, Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz 1627. SM 46 (1928), 97–101.
14) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 318–326.
15) W. Fink, Beiträge, 24–26; R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 240–320; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 326–333.

Ein erneuter Anlauf, bayerische Benediktinerabteien in einer Kongregation zusammenfassen, wurde nach Ende des Dreißigjährigen Krieges für den Bereich der Diözese Regensburg versucht. Die tragenden Kräfte dieser neuerlichen Initiative, erstmals 1654 dem Regensburger Oberhirten unterbreitet, waren Abt Plazidus Judmann von St.Emmeram in Regensburg und Abt Roman Schneidt von Prüfening sowie Abt Hieronymus Gazin von Oberaltaich. Auch dieser Gründungsversuch führte nicht zum Erfolg, jedoch nicht auf Grund bischöflichen Einspruches, da der Ordinarius von einer nicht-exemten und auf seinen Juridiktionsbereich beschränkten Kongregation keine Beeinträchtigung seiner Rechte zu befürchten brauchte, sondern vielmehr wegen der Zerstrittenheit der Klöster, die auf keinen Fall zugunsten der Kongregation eigenes Traditionsgut aufgeben wollten[16].

Großes Interesse am Wohlergehen der Benediktinerabteien seines Territoriums hatte der 1651 als Nachfolger seines Vaters Maximilian zur Regierung gelangte Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679)[17]. In die Verhandlungen um die Wiederherstellung der Oberpfälzer Klöster bezog er entscheidend Abt Cölestin Vogl von St.Emmeram ein und stützte diesen im Bemühen um den Zusammenschluß der bayerischen Benediktinerabteien zu einer Kongregation[18]. Abt Cölestin erstellte 1666 einen ersten Vorschlag für einen derartigen Verband, der 1669 von 13 weiteren Äbten unterstützt wurde; dafür konnte auf Fürsprache des Kurfürsten nach einigem Hin und Her 1673 Herzog Albrecht Sigismund, der Bischof der Diözesen Regensburg und Freising, gewonnen werden, der freilich zugleich strenge Reservationsklauseln zu seinen Gunsten aufstellte[19]. Das daraufhin in Weihenstephan anberaumte „Generalkapitel" zur Konstituierung des Verbandes mißlang jedoch auf Grund des Widerstandes einiger Äbte, die durch die Kongregation einen zusätzlichen Oberen zu bekommen fürchteten[20]. Abt Cölestin versuchte deshalb auf einem neuen Weg, gefördert durch den Kurfürsten, über den apostolischen Nuntius in Wien die Kongregationsgründung mit Unterstützung römischer Stellen zu erreichen; dieses Ansuchen wurde mehrfach durch verschiedenste Fürsprecher in Rom erneuert und bekräftigt. Von den betroffenen Bischöfen wurde die Angelegenheit jedoch abgelehnt, so daß sie sich jahrelang bis zum Tod Ferdinand Marias 1679 unerledigt hinschleppte[21]. Kurfürst Max Emanuel, Sohn und Nachfolger Ferdinand Marias, setzte sich sogleich mit Erlangung seiner Volljährigkeit und der Übernahme der Regentschaft 1681 für eine solche Kongregation der bayerischen Benediktinerabteien ein und stellte in Rom einen entsprechenden Antrag, dem sich, nicht zuletzt durch Abt Cölestins Werbung für den

16) W. Fink, Beiträge, 26 f.; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 341–344.
17) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 344.
18) Ebda., 345–348.
19) Ebda., 350–360. Die Reservationsklauseln von 1673 finden sich in HStAM BBK R 2.3.
20) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 360–369; W. Fink, Beiträge, 31–33.
21) W. Fink, Beiträge, 33–35; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 360–379; R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 471–473; auch W. Fink, Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten. SM 49 (1931), 127 ff.; HStAM BBK R 2.4.

Kongregationsgedanken veranlaßt, die Vorsteher von 18 Klöstern anschlossen; seitens einer speziell eingesetzten Kardinalskommission wurden die nunmehrigen Bemühungen überraschend gewürdigt[22].

Diese Vorentscheidung über die Kongregationserrichtung wurde von den bischöflichen Agenten in Rom zwar noch heftig bekämpft, wobei seitens der Bischöfe auch kaiserliche Unterstützung gesucht wurde; die Auseinandersetzungen zwischen beiden Interessengruppen wogten mit den verschiedensten Argumenten hin und her[23]. Am 26. August 1684 entsprach jedoch Papst Innozenz XI. der Bitte der von Abt Cölestin Vogl angeführten bayerischen Äbte und des Kurfürsten Max Emanuel, dem der Hl. Vater sich wegen seiner Verdienste im Abwehrkampf gegen die Türken 1683 verpflichtet wußte, und unterzeichnete das Breve „Circumspecta Romani Pontificis" zur kanonischen Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation[24]. Damit fand das Ringen um die Gründung eines bayerisch-benediktinschen Klösterverbandes im Geist des Trienter Konzils schließlich doch einen erfolgreichen Abschluß.

2. Die Urkunde „Circumspecta" zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation

Die kanonische Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation erfolgte durch Papst Innozenz XI.[25] am 26. August 1684 mit dem Apostolischen

---

22) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 474–476; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 388–416. Dazu auch HStAM BBK R 2.6.

23) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 476–499; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 388–416. Dazu auch HStAM BBK R 2.6.

24) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 416; W. Fink, Beiträge, 38.

25) Innozenz XI., Papst vom 21. 9. 1676 bis zum 12. 8. 1689, wurde als Benedetto Odescalchi am 19. 5. 1611 in Como geboren. Nach theologischer und juristischer Ausbildung wirkte er als Kurialbeamter (Apostolischer Protonotar und Präsident der apostolischen Kammer) und wurde 1645 durch seinen Namensvorgänger auf dem Stuhl des heiligen Petrus, Innozenz X., zur Kardinalswürde erhoben. Später wirkte er als päpstlicher Legat in Ferrara und als Bischof von Novara. Persönlich zeichnete er sich durch Bescheidenheit und Sparsamkeit, andererseits aber auch durch Freigebigkeit gegen Arme aus.
Sein Pontifikat war geprägt von den Türkenkriegen und der Auseinandersetzung mit dem absolutistischen Ludwig XIV. von Frankreich, der die kirchliche Freiheit bedrängte. Innerkirchlich waren Probabilismus und Quietismus zu dieser Zeit Themen der geistigen Kontroverse. Innozenz XI. war „der größte Papst seines Jahrhunderts, einer der edelsten Päpste, vorbildlich in seinem Bemühen, die christlichen Völker friedlich zu einigen. Reinheit der Absichten und Lauterkeit des Charakters verschafften ihm auch bei Nichtkatholiken hohes Ansehen". (G. Schwaiger, Innozenz XI., LThK V, 694) Durch Papst Pius XII. wurde Innozenz XI. im Jahre 1956 seliggesprochen; das liturgische Gedächtnis wird am 13. August begangen.
Literatur: G. Schwaiger, Innozenz XI., LThK V, 693–695; W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation. In: SM 95 (1984) 299–423, hier besonders 378–382; L. v. Pastor, Geschichte der Päpste XIV, Freiburg 1930, 669–1043. Zur Seligsprechung: AAS 48 (1956) 754–759 und 762–778.

Breve „Circumspecta"[26]. Eine Analyse dieses im wortreichen Kurialstil, wie er auch heute noch in vereinfachter Form in Übung ist, abgefaßten Breves läßt folgende Gliederung erkennen: In der Einleitung geht es zunächst um eine allgemeine Erklärung der rechtlichen Zuständigkeit des Papstes für die Regelung von Angelegenheiten des monastischen Lebens; des weiteren wird auf die Bittschriften der Äbte und des Kurfürsten Max Emanuel betreffs der Kongregationserrichtung eingegangen; eigens gehandelt wird über eine allenfalls erforderliche Absolution der Äbte von vielleicht irgendwie zugezogenen Kirchenstrafen.

---

26) Zu Zitation und formeller Charakterisierung der Errichtungsurkunde in der Literatur sind einige erklärende Bemerkungen nötig:
A. Die einleitenden Worte der Urkunde lauten „Circumspecta Romani Pontificis, cui agri Dominici cura divinitus credita est, providentia". (Bullarium Romanum VIII, 340–342; Originalausfertigung im HStAM, BBK R 1.1).
Die in der Literatur allgemein geläufige Zitation dieser Urkunde nach den Worten „Circumspecta" beziehungsweise „Circumspecta Romani Pontificis" ist selbst dann ungenügend, wenn noch der Name von Innozenz XI. als Herausgeber des Dokumentes hinzugefügt wird. Derselbe Papst hat nämlich am 20. 4. 1684 ein Breve erlassen, das die Eingangsworte „Circumspecta Romani Pontificis providentia Christifidelium" führt und von einer gänzlich anderen Materie handelt. (Bullarium Romanum VIII, 304–307. Dieses Dokument reformiert die Wahl der Oberen in der Provinz des heiligen Jakobus des Ordens der „Minderbrüder des heiligen Franziskus von der Observanz" in Spanien in der Weise, daß ein alternierender Turnus für die Besetzung der Ämter mit Ordensmitgliedern aus zwei verschiedenen landsmannschaftlichen Gruppen vorgeschrieben wird.) Eine eindeutige Zitation wird also nur durch Verwendung wenigstens der ersten vier Wörter des Dokumentes oder besser durch Nennen des Erlaß-Datums erreicht.
B. Die historisch ausgerichtete Literatur über die Bayerische Benediktinerkongregation legt dem Errichtungsdokument vom 26. 8. 1684 die unterschiedlichsten Bezeichnungen bei. Bisweilen ist von einer „Bulle" die Rede (z. B. W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984) 382; A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel, SM 95 (1984) 527 u. a.), dann wieder von einem „Motu proprio" (z. B. W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984) 416; R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände II, 502 u. a.), schließlich wird die Urkunde auch „Breve" genannt (z. B. W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984) 416; W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, SM IX. Ergänzungsheft, 38). Offenkundig bedarf daher der formelle Charakter der Urkunde einer klärenden Untersuchung.
Weder das geltende kirchliche Gesetzbuch noch der CIC/1917 äußern sich in den einschlägigen Abschnitten, welche Bezeichnung päpstlichen Gesetzen und allgemeinen Erlassen zukommt (cc. 7–22 CIC bzw. cc. 8–24 CIC/1917. Hinzu kommt c. 29 CIC. Im Gegensatz zu den Gesetzen werden die Verwaltungsakte für Einzelfälle [decreta, praecepta, rescripta, privilegia, dispensationes] detailliert benannt. Der Systematik des neuen CIC ist übrigens hier gegenüber seinem Vorläufer von 1917 der Vorzug zu geben weil sie all diese Verwaltungsverfügungen unter einem Titel zusammenfaßt. Cc. 48–93 CIC.). Herkömmlich lassen sich freilich der Form nach vier Klassen von apostolischen Schreiben unterscheiden (vgl. J. H. Bangen, Die römische Curie, 430–434; oder auch P. Hinschius, Kirchenrecht III, 781–784):
1. einfache litterae apostolicae. 2. chirographa. 3. Breven. 4. Bullen. Diese Typen sind folgendermaßen gekennzeichnet:
Litterae apostolicae sind im Namen des Papstes ausgestellte und mit seinem Pontifi-

Im Hauptteil der Urkunde „Circumspecta" geht es um die kirchenrechtliche Grundkonzeption der zu errichtenden Kongregation, wobei insbesondere vom Problem der Exemtion und der Rechtspersonaltiät der neuen Kongregation, gehandelt wird.

Mit einer äußerst überladenen Schlußformel wird eine Reihe von besonderen Schutz- und Defensivklauseln angehängt. Die päpstliche Urkunde „Circumspecta" stellt eine wichtige Rechtsquelle zum Beginn der Rechtsgeschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation dar. Auf ihren Inhalt und Wortlaut ist nun näher einzugehen.

1. Bevor Papst Innozenz XI. auf die einzelnen Details der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation eingeht, handelt er in einer Präambel, die mit den Worten „Circumspecta Romani Pontificis, cui agri Dominici cura divinitus credita est, providentia" beginnt, von der päpstlichen Vollmacht und Zuständigkeit, eine entsprechende rechtliche Regelung der gegenständlichen Materie vornehmen zu können. Die dabei verwendeten Begriffe und Formulierungen werfen

---

katsnamen über- oder unterschriebene einfache apostolische Schreiben. *Chirographa* sind ebenfalls litterae apostolicae im genannten Sinn, werden jedoch vom Papst persönlich unterfertigt.
Bullen und Breven unterscheiden sich von diesen Schreiben durch ihre feierliche Form. *Breven* werden mit dem Namen des Papstes und Angabe der Ordnungszahl (also z. B. Innocentius PP. XI) überschrieben; zumeist sind sie in lateinischer Sprache abgefaßt. Geschrieben werden sie auf weißes Pergament und schließlich mit dem sogenannten Fischerring gesiegelt. Das Datum wird nach unserem gebräuchlichen Kalender angegeben. Die Expedition war früher Aufgabe des apostolischen Sekretariats der Breven; der Sekretär der Breven oder ein Substitut unterschrieb sie. Die *Bullen* beginnen stets mit dem bloßen Papstnamen und dem Titel „Episcopus Servus Servorum Dei". Ihre Redeweise ist insgesamt sehr feierlich und mit vielen Klauseln durchsetzt; dieser Stil und die lateinische Sprache sind für Bullen obligat. Sie waren auf besonders starkes Pergament geschrieben und mit einem angehängten Bleisiegel gesiegelt. Die Datierung erfolgte nach dem alten römischen Kalender. Die Expedition erfolgte durch die apostolische Kanzlei, wobei eine Bulle von einem „Abbreviator der höheren Präsidenz" unterzeichnet sein muß. Die Form der Bulle ist stets besonders bedeutsamen Gegenständen vorbehalten. (Eine genaue Ordnung der Gegenstände, die auf die eine bzw. auf die andere Weise zu erledigen sind, erließ Papst Benedikt XIV. mit der Bulle „Gravissimum Ecclesiae" am 26. 11. 1745. Bullarium Romanum Benedicti XIV. I 591–596.) Hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit sind die vier genannten Formen päpstlicher Schreiben von gleichem Rang. Ungefähr seit Anfang des 20. Jahrhunderts werden die päpstlichen Gesetze und Erlasse kaum mehr nach den genannten formalen Gesichtspunkten unterschieden, sondern es wird vielmehr jeweils die amtlich vorgegebene Bezeichnung (Constitutio apostolica, Motuproprio, Litterae apostolicae, Litterae pontificae, Litterae encyclicae) verwendet, die sich wiederum nach der Bedeutsamkeit und Eigenart der behandelten Materie richtet (vgl. M. Rizzi, Acta Romani Pontificis, DMC I 43–44).
Gemäß dem Gesagten trifft für die päpstliche Errichtungsurkunde der Bayerischen Benediktinerkongregation allein die Bezeichnung „Breve" zu, da sie die charakteristischen Merkmale dieses Urkundentyps (Überschrift, Siegelung, Datierung, Expeditionsweg) aufweist. Das nunmehr übliche Klassifikationssystem würde „Circumspecta" vom 26. 8. 1684 dem Typ des Motuproprio zuordnen.

ein Licht auf das im 17. Jahrhundert in der katholischen Kirche seitens des Papstes gegebene Verständnis des Jurisdiktionsprimates[27], wobei gemäß überkommener kurialer Gepflogenheit der Papst in verklausulierter Form seine persönliche

---

27) Zur historischen Entwicklung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes siehe P. Hinschius, Kirchenrecht III, 722–749.
Entscheidende Rechtsquellen, die im allgemeinen diesen päpstlichen Anspruch begründen, finden sich in
c. 14. 16–18 C 9 qu 3,
c. 30 C 17 qu 4: „Nemini est de sedis apostolicae iudicio iudicare, aut illius sententiam retractare permissum, videlicet propter Romanae ecclesiae primatum Christi munere in beato Petro apostolo divinitus collocatum."
C. 12 C 24 qu 1,
c. 6 X 1, 33,
c. 23 X 5. 33,
c. 1 VI° 1,2: „... Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, ...",
c. 1 Extravag. Comm. 1,8,
Const. „Inter cunctas" des Papstes Martin V. vom 22. 2. 1418. Bullarium Romanum III/2, 418–426 (Verurteilung von Johannes Hus' Satz „Petrus non est nec fuit caput Ecclesiae Sanctae Catholicae."); Const. „Laetentur caeli" des Papstes Eugen IV. vom 4. 7. 1439. Bullarium Romanum III/3, 25 f. („§ 8. Item definimus, Sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem successorem esse B. Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi in B. Petro, pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a D. N. Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum, et in sacris Canonibus continetur."),
Const. „Exurge Domine" des Papstes Leo X. vom 16. 6. 1520. Bullarium Romanum III/3, 487–493 (Verurteilung von Martin Luthers Satz „Romanus Pontifex Petri successor non est Christi Vicarius super omnes totius mundi Ecclesias ab ipso Christo in B. Petro institutus."),
Const. „Iniunctum Nobis" des Papstes Pius IV. vom 13. 11. 1564. Bullarium Romanum IV/2, 204 f.,
Const. „Sanctissimus Dominus" des Papstes Gregor XIII. aus dem Jahr 1575. Bullarium Romanum IV/3, 311 f. (§ 5 dieser „Professio Orthodoxae fidei a Graecis emittenda" entspricht wörtlich dem oben zitierten Abschnitt der Konstitution „Laetentur caeli" von Eugen IV.).
Dieser umfassende Jurisdiktionsanspruch des Papstes wurde daneben noch in vielen anderen Dokumenten vor und nach Innozenz XI. geltend gemacht. Ausdrücklich hingewiesen sei besonders noch auf die entsprechenden Normen des systematisch kodifizierten Rechtes:
„Romanus Pontifex, Beati Petri in primatu Successor, habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinet." C. 218 § 1 CIC/1917, sowie „Ecclesiae Romanae Episcopus, in quo permanet munus a Domino singulariter Petro, primo Apostolorum, concessum et successoribus eius transmittendum, Collegii Episcoporum est caput, Vicarius Christi atque universae Ecclesiae his in terris Pastor; qui ideo vi muneris sui suprema, plena immediata et universali in Ecclesiae gaudet ordinaria potestate, quam semper libere exercere valet." C. 331 CIC.
Hinsichtlich der Orden vgl. im geltenden Recht hierzu noch besonders cc. 582, 590, 591, 593 CIC.

Unwürdigkeit und Demut betont[28]. Dabei wird ausdrücklich auf zwei Momente Bezug genommen, in denen die päpstliche Autorität vornehmlich allein tätig wird, nämlich in Sachen der „Gelübde von Ordensleuten“[29] – gemeint ist die allgemeine kirchliche Ordnung des klösterlichen Verbandswesens durch die höchstkirchliche Autorität – sowie in Angelegenheiten der „lobwürdigen Bestrebungen der rechtgläubigen Fürsten“[30] – gemeint sind die zum Wohl des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Rechtsordnung notwendigen Übereinkünfte von Kirche und Staat[31].

Absicht des Papstes ist es, der Einheit zwischen den Fürsten, Äbten, Bischöfen und dem Apostolischen Stuhl in den alle berührenden Sachfragen zu dienen und allenfalls mögliche Kontroversen hintanzuhalten. Es gehört zum üblichen Stil der päpstlichen Kanzlei, daß der Urkundenaussteller darauf hinweist, er habe sich nach freier und reiflicher Überlegung zu den im Dokument niedergelegten Maßnahmen entschlossen und wolle damit einzig und allein dem Wohle des klösterlichen Lebensstandes dienen und damit auch das Ansehen der Kirche und das Seelenheil der Gläubigen mehren[32]. Wie dem weiteren Wortlaut des päpstlichen Schreibens zu entnehmen ist, haben Bittgesuche von Äbten und anderen hochgestellten Persönlichkeiten auf Errichtung einer solchen Benediktinerkongregation gedrängt und eine entsprechende päpstliche Maßnahme urgiert. Namentlich treten vierzehn Äbte als Bittsteller auf, angeführt von Abt Cölestin Vogl von St. Emmeram in Regensburg[33]. Als Argumente für die gewünschte Errichtung der

---

28) Die einleitenden Worte des Breves erinnern stark an die Ordensbestimmungen des Trienter Konzils: „Quoniam non ignorat sancta synodus, quantum ex monasteriis pie institutis et recte administratis in ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur, necessarium esse censuit, quo facilius ac maturius, ubi collapsa est, vetus et regularis disciplina instauretur, et constantius ubi conservata perseveret, praecipere, prout hoc decreto praecipit, ut omnes regulares, tam viri quam mulieres, ad regulae, quam professi sunt, praescriptum vitam instituant et componant.“ Sess. XXV (De regularibus) cap. 1. Mansi 33, 172 f.

29) „... etiam tendentia virorum Religiosorum Altissimi obsequiis sub suavi monasticae vitae iugo mancipatorum vota ... paterna caritate complectimur ...“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684); vgl. dazu im geltenden Recht can. 590 § 1 CIC.

30) „... ac laudabilia orthodoxorum Principum avitae fidei, et Christianae religionis tuendae, et propagandae zelo, aliisque multiplicibus virtutum decoribus conspicuorum studia, paterna charitate complectimur ...“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

31) Vgl. c. 1 Extravag. Comm. 1,8; vgl. dazu auch c. 331 des geltenden Rechts (Anm. 27).

32) „... personarum, locorum, rerum, et temporum qualitatibus maturae consideratione trutina perpensis, ad Omnipotentis gloriam, ad Ecclesiae Catholicae decus, et praesidium, ad monasticae, regularisque disciplinae incrementum, et felicem progressum, spiritualemque Christifidelium aedificationem, et animarum salutem in Domino expedire arbitramur.“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

33) Da einige dieser 14 Äbte, die das Breve namentlich nennt, neben der Leitung ihrer eigenen Abtei noch mit der Administration oberpfälzischer Klöster betraut waren, werden durch sie insgesamt 18 Klöster vertreten, nämlich St. Emmeram in Regensburg, Reichenbach, Oberaltaich, Michelfeld, Prüfening, Ensdorf, Weißenohe, Frauenzell, Mallersdorf, Tegernsee, Rott, Scheyern, Attel, Weihenstephan, Benediktbeuern, Andechs, Wessobrunn und Thierhaupten. Vgl. Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

Kongregation haben dabei die genannten Klostervorstände dem Heiligen Stuhl vorgetragen, daß es eine derartige Kongregation in der Schweiz gebe und diese für sie und ihre Pläne beispielhaften Charakter habe, außerdem würde dem Aufblühen des monastischen Lebens Vorschub geleistet und nicht zuletzt auch einer guten Leitung der Klöster gedient, und überdies würden die Studien gefördert[34]. Neben diesen von den Äbten an den Papst herangetragenen Bittgesuchen erwähnt Innozenz XI. eine Eingabe des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel, welche die Bitten der genannten Äbte nachhaltig unterstützt. Es wird dabei nicht darauf verzichtet, gesondert zu betonen, daß die bayerischen Kurfürsten schon immer sich um die katholische Sache verdient gemacht hätten[35].

Auffallend sticht in dieser verzweigten Einleitung der Errichtungsurkunde „Circumspecta" der Satz hervor, daß die genannten Äbte von sämtlichen, allenfalls aus irgendeinem Grund inkurrierten Kirchenstrafen absolviert werden[36]. Daß eine solche Absolutionsformel notwendig war, liegt darin begründet, daß in der Auseinandersetzung und im Ringen um die Schaffung eines Zusammenschlusses der Benediktinerklöster Bayerns von seiten der Bischöfe kirchliche Strafen angedroht und verhängt worden waren;[37] um etwaige Unsicherheiten oder Zweifel über das Bestehen bzw. Vorliegen von solchen Kirchenstrafen von vornherein auszuschließen, zählt der Papst alle nach damaligem kanonischen Recht möglichen Kirchenstrafen auf[38]. Es ist offenkundiger Wille des Papstes, allfällige

34) „... prudenterque considerantes Monasteria praefata a se invicem separata de praesenti reperiri, aliorum Monasteriorum dicti Ordinis Congregationes, et praesertim Helveticam, auctoritate Apostolica institutas, monasticae disciplinae, piaeque conversationis, et bonorum operum laude, ac pacifici, felicisque gubernii bono, necnon sacrarum, eisque ancillantium bonarum litterarum studiis eximie florere, unioni praefatorum suorum respective Monasteriorum in Congregationem ab hac S. Sede erigendam unanimi voto consenserint"; Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

35) Es ist hier vor allem an den auch ausdrücklich erwähnten Einsatz Kurfürst Max Emanuels im Türkenkrieg zu denken. Zur Person Max Emanuels (Kurfürst von 1679 bis 1726) siehe L. Hüttl, Max Emanuel. Der blaue Kurfürst (1679 bis 1726). Eine politische Biographie. München 1976. Daneben führt das Breve den Vater und den Großvater Max Emanuels, die Kurfürsten Ferdinand Maria (1651–1679) und Maximilian (1597–1651, zunächst bayerischer Herzog, seit der Übertragung der pfälzischen Kurwürde auf Bayern 1623 Kurfürst), deren betont katholische Haltung sich wiederholt erwiesen hat, namentlich auf. Vgl. dazu R. Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns VII. Augsburg 1970.

36) „... dictorumque Abbatum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, et paenis a iure vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt ad effectum praesentium fore censentes ..." Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

37) Siehe verschiedene Beispiele bei W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984), 299–423, bes. 320–377; ähnlich W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation, 22 bis 41.

38) „censuris et paenis" Breve Circumspecta (26. 8. 1684); man spricht auch von Zensuren und Vindikativstrafen. Vgl. dazu auch die Darstellung bei P. Hinschius, Kirchenrecht V, 641–646, die auch auf das damals geltende Recht Bezug nimmt und überdies reiche Quellenangaben bietet. Die beiden Straftypen im geltenden Recht statuiert c. 1312 § 1 CIC; dazu R.A. Strigl, Beugestrafen und Sühnestrafen. HBdkathKR 934–936.

Strafsanktionen, welche sich die genannten Äbte zugezogen haben könnten[39], aufzuheben, um ihnen einen in jeder Hinsicht unbefangenen Neubeginn im Zusammenschluß ihrer Klöster zum Rechtsinstitut einer monastischen Kongregation zu ermöglichen. Ausdrücklich erwähnt werden Exkommunikation, Suspension und Interdikt[40]. Mit dieser vom Papst gewährten „Generalabsolution" sollte die volle Rechtsfähigkeit der betroffenen Äbte sichergestellt sein[41]. Als Adressaten des päpstlichen Breves mußten die zum Zusammenschluß in einer Kongregation willigen Klostervorsteher die nötige kanonische Rechtsfähigkeit ohne jegliche Einschränkung besitzen.

2. Im Hauptteil geht Papst Innozenz XI. auf die konkrete Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation ein. Mit der Formel, daß er aus eigenem Abtrieb handle, will der Heilige Vater seine höchstpersönliche Entscheidung bekunden und jedem vielleicht möglichen Eindruck wehren, er wäre in seinen Unternehmungen durch die Äbte und den Kurfürsten auf irgendeine Weise veranlaßt oder gar determiniert[42]. Als erstes werden die terrritorialen Grenzen dieser neuen Kongregation abgesteckt; sie sind bestimmt durch das Territorium der freien Reichsstadt Regensburg und des Kurfürstentums Bayern. Zu den Mitgliedern dieser neuen Verbandskörperschaft zählen die im Breve namentlich genannten Klöster; die Möglichkeit, weitere Klöster in die Kongregation aufzunehmen oder ihr anzugliedern, wird grundsätzlich im päpstlichen Schreiben verankert und in einem eigenen Punkt weiter unten noch näher expliziert[43]. Außerdem wird diese von Innozenz errichtete monastische Kongregation dem besonderen Patronat der heiligen Schutzengel anvertraut, weshalb dieser seit 1684 bestehende Ver-

---

39) „a iure vel ab homine ... latis" Breve Circumspecta (26. 8. 1684). Gemeint sind hier die beiden unterschiedlichen Weisen des Strafeintrittes, wie sie nur dem kirchlichen Recht eigen sind. Es ist nämlich neben der Strafverhängung durch Spruch des Richters auch möglich, daß eine Strafe schon mit Begehung der Straftat eintritt, sofern das Recht dies so festsetzt. Vgl. nach damaligem Recht bei P. Hinschius, Kirchenrecht V, 639, und nach geltendem Recht R. A. Strigl, Straftat und Strafe, HBdkathKR 929 f.

40) Diese drei Strafarten sind reine Beugestrafen (nach geltendem Recht cc. 1331–1335 CIC) und werden wahrscheinlich wegen ihrer Bedeutsamkeit namentlich erwähnt. Zu den verschiedenen Formen besonders der Suspension, aber auch der Exkommunikation nach damaligem Recht bei P. Hinschius, Kirchenrecht V, 585–662.

41) Zur Rechtsgrundlage der päpstlichen Verfügung vgl. Anm. 27.

42) „... Motu proprio, ac ex certa scientia, et matura deliberatione, nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, omnia et singula Monasteria supradicta Ordinis S. Benedicti in Civitate Ratisbonen. ac in dominio praedicti Maximiliani Emmanuelis Ducis, et Principis Electoris respective existentia, in unum corpus unimus, et coniugimus, sicque unita et coniuncta, ac alia Monasteria eiusdem Ordinis, illis, ut infra dicetur aggreganda in novam Congregationem ... erigimus et instituimus." Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
Neben den formalen Merkmalen, die die vorliegende Urkunde aufweist, gibt auch die Wendung „Motu proprio" dazu Anlaß, das Breve nach heutigen Maßstäben als Motuproprio zu qualifizieren und gegebenenfalls so zu bezeichnen.

43) Der einschlägige Text der Urkunde in Anm. 42. Die Mitgliedsabteien sind in Anm. 33 aufgelistet.

band rechtlich selbständiger Klöster den Titel „Bayerische Benediktinerkongregation von den heiligen Schutzengeln" trägt[44].

Auffallend ist, daß die neue Kongregation ausdrücklich nach dem Vorbild der Schweizerischen Benediktinerkongregation errichtet werden soll[45]; wieweit allerdings die rechtliche Ordnung dieser Schweizer Kongregation als Muster dienen konnte, ist schwer faßbar, weil die Schweizerische Kongregation, die im Jahr 1602 entstanden und am 13. 12. 1608 vom päpstlichen Nuntius kraft apostolischer Vollmacht bestätigt worden war[46], erst im Jahr 1757 eine schriftlich abgefaßte Ordnung in Form eines Statutes erhielt, das sich eng an die gemeinrechtlichen Bestimmungen anlehnte[47]. Zuvor hatte man es bezüglich dieser Kongregation nicht für

---

44) „... in novam Congregationem, sub titulo Sanctorum Angelorum Custodum Bavaricam nuncupandam ... erigimus et instituimus." Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
Mit der Verleihung des Schutzengel-Patronats an die neue Kongregation trug Innozenz XI. einer die Schutzengel-Verehrung fördernden Zeitströmung Rechnung. Eine Verehrung der Schutzengel ist erstmals für das 9. Jahrhundert nachgewiesen, als eigenes liturgisches Fest zunächst in Spanien im 15. Jahrhundert. Allgemein gestattete die liturgische Feier Papst Paul V. im Jahr 1608 und ordnete als Festtag den ersten festfreien Tag nach dem Fest des hl. Erzengels Michael, mit dessen Feier ursprünglich auch die Schutzengel-Verehrung verbunden war, an. Nach einer ersten Verlegung durch Clemens IX. (1667) legte Papst Clemens X. das Schutzengel-Fest auf den 2. Oktober fest, an dem es auch heute noch begangen wird. Vgl. J. Michl, O. Semmelroth, H. Batton, Art. Schutzengel, LThK IX, 522–524.

45) „... ad instar Congregationis Helveticae dicti Ordinis tenore praesentium perpetuo erigimus et instituimus." Breve Circumspecta (26. 8. 1684). Zum Begriff „instar" siehe R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 192.

46) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 112–139; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77. Bestätigungsurkunde des Nuntius abgedruckt in: Regula Ss.P.N. Benedicti. Editio tertia secundum editionem Congregationis Casiensis ad veteres codices maxime ad Sangallenses et Einsidlensem revisa et emendata. Typis Monasterii Einsidlensis 1895. Appendix I, 8–10.

47) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77. Vgl. dazu Athanasius Staub: De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae, Manuscripti instar Einsiedeln 1924. Der Autor bietet in der Prima pars (S. 1 bis 48) eine Art Chronik der Kongregation, in der Secunda pars (S. 49–67) werden die „Praecipua documenta a Congregatione Helveto-Benedictina circa disciplinam monsticam edita" zusammengestellt. Die „Notae et observationes in Regulam Ss.P.N. Benedicti" (II/1–29), die am 7. September 1636 in St. Gallen vom Äbtekonvent der Kongregation in Gegenwart der Prioren aller Klöster approbiert worden waren, stellen lediglich einen Kommentar zur Regel des heiligen Benedikt dar und dienen der zeitgemäßen Verdeutlichung dieser „Stifterurkunde"; dem entsprechend sind sie auch nach den 73 Kapiteln der Regel gegliedert.
Die „Constitutiones et Statuta de forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae. In Communi necnon De Gubernatione Monasteriorum in Particulari" (II/29–60), die am 29. August 1757 von den Äbten der Kongregation angenommen und bestätigt worden waren, bilden systematisch aufgebaute Statuten und erinnern in ihrer Gliederung an diejenigen der bayerischen Kongregation:
A. De forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae in Communi
§ 1. De Congregationibus, seu Conventibus generalibus
§ 2. De Visitationibus et Visitatoribus
§ 3. De unione monasteriorum

notwendig erachtet, Normen zu fixieren, und hielt das gewohnheitsrechtliche Herkommen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für hinreichend zur Ordnung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Kongregation[48]. Offensichtlich ist mit der Wendung „ad instar Congregationis Helveticae" auch auf das Rechtsinstitut der Exemtion verwiesen, die das Breve schließlich noch eigens ausspricht, denn der Schweizerischen Kongregation war als ganzer am 20. Mai 1622 durch Papst Gregor XV. ausdrücklich die Exemtion von jeglicher bischöflicher Jurisdiktion zuerkannt worden[49]. Im Laufe der Entwicklung der Bayerischen Benediktinerkongregation kann dieser Verweis auf die Schweizer Kongregation aber auch eine Bezugnahme sein auf die Privilegienkommunikation, d. h. daß die Teilhabe der Bayerischen Kongregation an den Privilegien der Schweizerischen mitgemeint sein könnte[50].

Von entscheidender Bedeutung ist für die neuerrichtete Kongregation der von der bischöflichen Jurisdiktion exemte Rechtsstatus, der mit dieser Urkunde aus-

---

B. De Gubernatione monasteriorum in particulari
§ 1. Pro memoria ad Abbatem
§ 2. Pro directione P. Decani, sive P. Prioris
§ 3. Instructio patris moderatoris fratrum juniorum et novitiorum magistri
§ 4. Instructio pro P. Oeconomo, seu Cellerario majore
§ 5. Instructio pro P. Culinae Praefecto
§ 6. Instructio pro P. Moderatore Conversorum et eorum novitiorum magistro
§ 7. Instructio pro P. Archivista, vel Archivario
§ 8. Instructio pro P. Bibliothecario
§ 9. Instructio pro professore studiorum superiorum
§ 10. Instructio pro P. Praefecto studiorum inferiorum sive scholarum
§ 11. Instructio pro P. Instructore studiosae juventutis
§ 12. Instructio pro patre praeceptore inferiorum studiorum
§ 13. Instructio pro exceptore Hospitum
§ 14. Instructio pro P. Sacrista, seu Sacrarii custode
§ 15. Instructio pro Vestiario
§ 16. Instructio pro P. Correctore Mensae
§ 17. Instructio pro P. Parocho
§ 18. Instructio pro P. Confessario monialium
§ 19. Instructio pro P. Curatore Infirmorum

48) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77.

49) Exemtionsbreve abgedruckt in: Regula Ss.P.N. Benedicti (Anm. 46) Appendix I, 13 f. Vgl. auch R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 143; ähnlich W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, 38, wo aber vorausgesetzt zu sein scheint, daß die Wendung „ad instar Congregationis Helveticae" die Verleihung der Exemtion in sich birgt.

50) Vgl. W. Fink, ebda; siehe dazu auch die Communicatio Privilegiorum Benedictinorum Helveticorum facta Congregationi Bavariae, die Papst Innozenz XI. am 10. Juli 1688 mit dem Breve „In suprema Sedis Apostolicae specula" verfügte. In: Sanctissimi D.N.D. Innocentii Divina Providentia Papae XI. Erectio et Institutio Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione Sanctorum Angelorum Custodum una cum Litteris et Gratiis a S. Sede hactenus in favorem eiusdem Congregationis obtentis. Tegernsee 1734, 61–64. Zur Rechtsstellung der Klöster im allgemeinen zu damaliger Zeit siehe L. Engel, Tractatus de Privilegiis et Juribus Monasteriorum ex Jure Communi deductus. Salzburg 1717.

drücklich verliehen wird [51]. Diese Exemtion ist in personaler und lokaler Hinsicht gedacht, schließt also alle Äbte und Mönche sowie alle Klöster und Ordenshäuser ein und entzieht sie der bischöflichen Oberhoheit, aus welchem Grund auch immer die Bischöfe eine solche beanspruchen sollten.

Zwei Einschränkungen werden freilich ausdrücklich festgesetzt; diese klare Abgrenzung muß als Hinweis darauf angesehen werden, daß damit die Rechte der Ortsordinarien erschöpfend aufgezählt sind.

Im einzelnen geht es um folgende Rechte: Hinsichtlich jener Klöster, die bisher den Bischöfen als Ortsordinarien jurisdiktionell unterworfen waren und in den Büchern der apostolischen Kammer[52] nicht aufgezeichnet sind, haben sie weiterhin das Recht, die Äbte zu bestätigen.

Hinsichtlich aller Klöster der Kongregation behalten die Bischöfe jene Rechte, die ihnen kraft Weisung des Trienter Konzils und der apostolischen Konstitutionen zukommen[53]. Das Tridentinum hatte das Institut der Exemtion grundsätzlich

---

51) „Ac ipsam novam Congregationem sic erectam, et institutam, eiusque Monasteria, et loca Regularia, illorumque Abbates, Monachos, et bona quaecumque ab omni iurisdictione, visitatione, correctione, et superioritate quorumcumque Ordinariorum, itaut illi in novam Congregationem, Monasteria, loca regularia, eorumque Abbates, et Monachos huiusmodi aliquam iurisdictionem, vel superioritatem quovis praetextu, et quacumque causa habere, et exercere non possint (salvo tamen eisdem Ordinariis locorum, quoad Monasteria praedicta, quae horum ordinariae iurisdictioni hactenus subiecta fuerunt, et in libris Camerae Apostolicae descripta non sunt, iure confirmandi Abbates) et quoad omnia Monasteria, salvis aliis iuribus, eisdem vigore Sacri Concilii Tridentini, et Constitutionum Apostolicarum competentibus (tanquam Sedis Apostolicae delegatis) harum serie eximimus, et liberamus." Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
Zum Begriff „Exemtion": A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Paderborn 1938. (Im folgenden zitiert: Die Exemtion.).

52) Die Apostolische Kammer war zu damaliger Zeit eine Finanzbehörde der Kirche (vgl. G. Felici, Camera Apostolica, DMC I, 514 f.; oder auch H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 286). Die Eintragung gewisser Klöster in die Bücher der Apostolischen Kammer bedeutet wohl, daß diesen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Apostolischen Stuhl auferlegt waren; dafür kommen nur bedeutendere Klöster in Frage (etwa die Reichsabtei St. Emmeram in Regensburg), so daß das Bestätigungsrecht der Bischöfe nur die Äbte minder bedeutender Klöster betraf. Heute nimmt die Apostolische Kammer lediglich die Verwaltung der zeitlichen Güter des Apostolischen Stuhles während der Zeit der Sedisvakanz wahr. Vgl. die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae" Papst Pauls VI. vom 15. 8. 1967, AAS 59 (1967) 885–928, n. 122.

53) Die Formulierung des Breves kann hier eventuell zu verschiedenen Interpretationen und damit verbunden zu erheblichen Rechtstreitigkeiten führen. Der in Klammer gesetzte Zusatz „tanquam Sedis Apostolicae delegatis" (vgl. den zusammenhängenden Text in Anm. 51) kann zur Auffassung führen, daß 1. den Bischöfen neben den vom Trienter Konzil und den einschlägigen Konstitutionen ihnen ordentlich zukommenden Rechten bezüglich der Exemten auch die dort festgelegten Befugnisse kraft apostolischer Delegation, also als apostolischen Delegaten zukommen, oder daß 2. ihnen nur die vom Apostolischen Stuhl delegierten Befugnisse (wiederum nach Maßgabe des Tridentinums und der entsprechenden Konstitutionen) zustehen. Unseres Erachtens ist allein der ersten Auffassung der Vorzug

anerkannt[54], versuchte aber, den entstandenen Privilegienwirrwarr zu ordnen. Gemäß dem Konzil werden als ursprüngliche Rechte der Bischöfe gegenüber den Exemten folgende verstanden[55]:

1. Exemten Ordensleuten auf Vorschlag ihrer Oberen die Predigterlaubnis (auch für die Ordenskirchen) zu erteilen und die Predigttägigkeit zu überwachen[56].
2. Exemte nach einer Eignungsprüfung zur Entgegennahme der Beichten von Weltleuten zu ermächtigen[57].
3. Die Klöster hinsichtlich ihrer Seelsorgstätigkeit und Sakramentenspendung an Weltleute zu visitieren[58] und deren Obere zur Diözesansynode zu rufen[59].
4. Religiösen Schriften exemter Ordensleute die kirchliche Druckerlaubnis zu erteilen[60].
5. Klostergründungen zu gestatten[61].
6. Für die Klosterkirchen die Einhaltung bischöflich verhängter allgemeiner Kirchenstrafen, etwa des Interdiktes[62], und bischöflich angeordneter Feiertage[63] sowie die Teilnahme an öffentlichen Prozessionen[64] zu verlangen.
7. Rangstreitigkeiten zwischen Exemten zu schlichten, wobei jede Appellation ausgeschlossen wird[65].

Außerdem hatte das Tridentinum den Bischöfen gewisse Befugnisse des Heiligen Stuhles bezüglich der exemten Ordensleute übertragen; die Bischöfe sind in diesen Angelegenheiten somit als a iure apostolische Legaten zu verstehen. Die Übergabe dieser Rechte an die Bischöfe in der Form der apostolischen Delegation bringt implizit eine deutliche Anerkennung der Exemtion mit sich. Im einzelnen geht es um folgende Befugnisse[66]:

1. Die Ordensoberen der exemten Verbände (auch mit Strafmaßnahmen) zur Sorge für die Erklärung der Heiligen Schrift in den Klöstern anzuhalten[67].
2. Die Klausur der Frauenklöster zu überwachen und zu visitieren, Ausnahmen zu genehmigen und Verstöße zu bestrafen[68]. Hinsichtlich der Bayerischen

---

zu geben, da es unsinnig erscheint, wenn ordentliche Rechte entzogen, delegierte aber belassen werden. Auch die einschlägige Literatur (A. Scheuermann, Die Exemtion, 76 f.) betont, daß sich die nachtridentinische Gesetzgebung der Päpste hinsichtlich der exemten Ordensleute bemüht habe, die Konzilsbestimmungen einzuschärfen, mithin auch für Papst Innozenz XI. und sein Breve vom 26. 8. 1684 keine Ausnahme zu vermuten ist.

54) Sess. XXV (De regularibus) cap. 20.
55) Aufstellung nach A. Scheuermann, Die Exemtion, 74.
56) Sess. V cap. 2; sess. XXIV cap. 4.
57) Sess. XXIII cap. 15.
58) Sess. XXV cap. 11, sess. XXIV cap. 7.
59) Sess. XXIV cap. 2.
60) Sess. IV.
61) Sess. XXV cap. 3.
62) Sess. XXV cap. 12.
63) Sess. XXV cap. 12.
64) Sess. XXV cap. 13.
65) Sess. XXV cap. 13.
66) Aufstellung nach A. Scheuermann, Die Exemtion, 75.
67) Sess. V cap. 1.
68) Sess. XXV.

Benediktinerkongregation ist diese Bestimmung naturgemäß ohne Bedeutung.

3. Exemte Klöster, die bepfründet sind, jährlich hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren; unter Umständen durch Sperrung der Pfründefrüchte zur Beobachtung der Observanz zu zwingen[69].
4. Exemte Ordensleute, die sich außerhalb des Klosters aufhalten, zu visitieren und sie bei Begehung eines Deliktes zu bestrafen[70]. Sind Delinquenten in das Kloster zurückgekehrt, den Oberen zur Bestrafung anzuhalten, ihn im Fall des Versäumnisses abzusetzen und selbst die Bestrafung vorzunehmen[71].

Das Errichtungsbreve grenzt also die Rechte der Ortsordinarien gegenüber der Kongregation in ihrer Gesamtheit sowie gegenüber den einzelnen Klöstern und Religiosen auf den im allgemeinen Recht für die Exemtion entworfenen Rahmen ein, wobei die genannten Ortsordinarien entweder kraft originärer bzw. ordentlich-eigenberechtigter oder kraft delegierter Vollmacht handeln können. Mit ordentlich-eigenberechtigter Vollmacht regelt der Bischof das kirchliche Leben im Bereich der Öffentlichkeit seines Bistums und die Seelsorge[72], mit delegierter, ursprünglich dem Apostolischen Stuhl zustehender Vollmacht kann er sich um die klösterliche Disziplin, sofern dies vom zuständigen Oberen versäumt wird, und um notorisch straffällige Religiosen annehmen[73].

Mit der Zuerkennung des Rechtes, selbst weitere Klöster in ihren Verband aufnehmen zu können, wird der Kongregation eine weitere wichtige Befugnis zugestanden[74]. Die Berechtigung zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Kongregation

---

69) Sess. XXI cap. 8.
70) Sess. VI cap. 3; sess. XIV cap. 4.
71) Sess. XXV cap. 14.
72) R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 744.
73) R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 745.
74) Praeterea eidem Congregationi sic de novo erectae, et institutae, alia quaecumque Monasteria dicti Ordinis in dominio praedicto constistentia, quae ipsi novae Congregationi aggregari voluerint, sive quorum Abbates, et Conventus, aggregationi huiusmodi consenserint (exceptis tamen si quae sint in dicto dominio constituta, Monasteriis, Congregationi Salisburgensi, aut aliis quibuscumque Congregationibus canonice aggregatis) sibi aggregandi ... facultatem, motu, scientia deliberatione, et potestatis plenitudine, paribus earumdem tenore praesentium tribuimus, et impertimur". Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
Von der Möglichkeit, weitere Klöster in die Kongregation aufzunehmen, wurde nur im Fall der Abtei Weltenburg Gebrauch gemacht. Dieses Kloster scheint noch nicht in der Errichtungsurkunde selbst auf, schloß sich aber bereits 1684 unter Abt Johannes Oelhafen der Kongregation an. Vgl. J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina II), Augsburg 1970, 332.
Die Oberpfälzer Klöster Ensdorf, Reichenbach, Michelfeld und Weißenohe waren in der Errichtungsurkunde genannt, da sie der Administratur von Äbten der Kongregation unterworfen waren, und standen daher von Anfang an gleichsam in Anwartschaft auf die volle Mitgliedschaft in der Kongregation. Im Jahr 1695 erhielten sie eigene Äbte und wurden damit Vollmitglieder der Kongregation. Vgl. Generalkapitel 1695, Rezeß 9; J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern. Augsburg 1970, 95, 150, 158 f., 328. Auf dem Generalkapitel 1698 waren diese Klöster erstmals durch eigene Äbte und Konventdeputierte vertreten. Vgl. F. Gressierer, Die General-Kapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984. SM 95 (1984), 492.

stellt ein bedeutsames Moment der Freiheit und Selbständigkeit in der Ordnung der Kongregationsangelegenheiten dar. Dieses Recht, weitere Klöster als neue Mitglieder aufzunehmen, wird aber gleichzeitig durch beigefügte Bedingungen näher umschrieben und abgegrenzt:

- Diese Klöster müssen im Kurfürstentum Bayern oder in der freien Reichsstadt Regensburg liegen[75].
- Davon ausgenommen sind Klöster, die bereits kanonisch einer anderen Kongregation, insbesondere der Salzburgischen, angegliedert sind[76].
- Die Äbte und Konvente der anzugliedernden Klöster müssen selbst den Anschluß wünschen und der Angliederung ausdrücklich zustimmen[77]; die Kongregation kann weder zwangsweise Aufnahmen durchführen noch von sich aus auf Angliederung weiterer Klöster nachdrücklich hinwirken.

Ungeregelt bleibt, auf welche Weise seitens der Kongregation dieses Recht ausgeübt wird, d.h. welche Organe hier Zuständigkeit besitzen. Da die innere Verfassung der Kongregation noch nicht klar festgelegt ist, läßt die Urkunde der Satzungsautonomie der Kongregation einigen Spielraum.

Schließlich überträgt das Breve in seinem rechtlichen Kernstück der neuen Kongregation eine umfassende Verbandsautonomie. Auf dem abzuhaltenden Generalkapitel der Kongregation sind zunächst Konstitutionen zu erarbeiten, um eine gute Leitung für die Zukunft zu gewährleisten[78]. Mit der Wendung „pro bono regimine" scheint der Papst zu erkennen zu geben, daß eine gedeihliche Führung der Kongregation em ehesten und besten durch von ihr selbst verfaßte Konstitutionen zu erwarten ist. Indirekt wird freilich durch die Übertragung dieser Aufgabe an ein Generalkapitel bereits deutlich, daß nach päpstlichem Willen ein solches die oberste Autorität der Kongregation sein soll.

---

75) „in dominio praedicto" (vgl. den Textzusammenhang in Anm. 42); damit ist gewiß das Territorium des Kurfürstentums Bayern sowie höchstwahrscheinlich auch einschlußweise die freie Reichsstadt Regensburg gemeint.

76) Vgl. den Textzusammenhang in Anm. 74.
Von dieser Bestimmung waren unmittelbar die beiden Abteien Seeon und St. Veit betroffen, die der vom Salzburger Erzbischof Paris Lodron am 7. 12. 1641 bestätigten Kongregation der Abteien des Salzburger Erzbistums angehörten. Sie unterstanden dem Erzbischof nicht als Landesherrn, sondern nur als geistlichem Oberhirten. Ihr Landesherr war der bayerische Herzog beziehungsweise Kurfürst. V. Dammertz, Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen, 79. Zur Salzburger Kongregation siehe Blasius Huemer, Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641–1808 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 9), Münster 1918.

77) Vgl. Textzusammenhang in Anm. 74.

78) „... pro bono regimine, et gubernio ipsius novae Congregationis in primo illius Capitulo generali Constitutiones, quae tamen nullam validitatem, aut robur assequantur, nisi postquam ab Apostolica Sede praedicta fuerunt expresse confirmatae, efformandi facultatem, motu, scientia, deliberatione, et potestatis plenitudine, paribus earumdem tenore praesentium tribuimus, et impertimur". Breve Circumspecta (26. 8. 1684). Die Tradition, den Ordensinstituten durch das kanonische Recht eine angemessene und gerechte Autonomie zuzugestehen, ist bis in das gegenwärtige Gesetzbuch hinein ungebrochen. Vgl. c. 586 CIC.

Die Bestätigung dieser Konstitutionen, mit der sie erst Rechts- und Gesetzeskraft erhalten, behält sich der apostolische Stuhl ausdrücklich vor[79]; dies liegt im päpstlichen Anspruch der Hoheit über das Ordenswesen begründet und ist auch aus der gewährten Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion[80] zu verstehen.

3. Den Abschluß der Urkunde bilden weitschweifige Rechtsklauseln[81], die die Wirksamkeit und Rechtskraft des Breves sichern sollen; sie nehmen insgesamt weit mehr als ein Drittel des gesamten Textes des Breves ein und bilden zusammen mit der etwas schwulstig formulierten Einleitung ein Beispiel für den Wortreichtum und die Redefreudigkeit kirchlicher Dokumente wenigstens der Barockzeit. Rechtlich interessant ist in diesen Schlußformeln der ausdückliche Hinweis, daß die verpflichtende Kraft des Breves unangetastet selbst dann bleibt, wenn die Bischöfe nicht zugestimmt haben oder in der Sache nicht gehört worden sein sollten[82]. Zudem wird erklärt, daß niemals ein Einwand erhoben werden darf, das Breve sei erschlichen und daher ungültig; ebenso darf niemals die „aperitio oris" dagegen erhoben werden[83]. Außerdem ist es jedem Träger hoheitlicher kirchlicher Gewalt untersagt, die Gültigkeit der Urkunde irgendwie anzutasten, in Zweifel zu ziehen oder einzuschränken[84]. Des weiteren werden alle Bestimmungen, die dem

---

79) Vgl. den Textzusammenhang in Anm. 78.

80) Vgl. dazu die Quellen in Anm. 27. Zur Bestätigungspflicht von Ordenskonstitutionen nach geltendem Recht vgl. c. 587 §§ 1 und 2 CIC.

81) Vgl. A. Pugliese, Clausulae apostolicae, DMC I, 698–700.

82) „Decernentes ipsas praesentes litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo, quod praefati locorum Ordinarii, et alii quilibet in praemissis, seu eorum aliquod ius, vel interesse habentes, seu habere quomodolibet praetententes, etiam specifica et individua mentione, et expressione digni, cuiuscumque status, gradus, ordinis, praeeminentiae, et dignitatis existant, illis non consenserint, seu ad ea vocati citati, et auditi, aut causae propter quas eaedem pure emanarint, adductae, verificatae, et iustificatae non fuerint, vel ex alia qualibet etiam, quantumvis legitima, iuridica, pia, et privilegiata causa, colore, praetextu, et capite, etiam in corpore iuris clauso, etiam enormis, enormissimae, et totalis laesionis, nullo umquam tempore, de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet etiam, quantumvis magno, et substantiali, ac incogitato, et inexcogitabili, individuamque expressionem requirente defectu, notari, impugnari, infringi, limitari, modificari, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos iuris reduci, seu adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque iuris, facti, vel gratiae remedium intentari, vel impetrari, aut impetrato, seu etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus concesso, vel emanato quempiam in iudicio, vel extra illud uti, seu se iuvare ullo modo posse; sed ipsas praesentes litteras semper firmas, validas et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis ad quos spectat, et quandocumque spectabit in omnibus, et per omniam plenissime suffragari, et ab iis respective inviolabiliter observari; "Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
Vgl. R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 502.

83) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 502.
„Aperitio oris" ist die Berechtigung, Akten die kraft apostolischer Autorität erlassen oder vom Papst in besonderer Weise bestätigt worden sind, einer Prüfung zu unterwerfen. Vgl. C. Balducci, Aperitio oris, DMC I, 264.

84) „Sicque, et non aliter inpraemissis, per quoscumque Iudices ordinarios, et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S.R.E. Cardinales, etiam de latere Legatos, et Apostolicae Sedis praedictae Nuncios, aliosve quoslibet quacumque

Inhalt des Breves entgegenstehen, aufgehoben[85]. Im letzten Satz schließlich wird in „Circumspecta" auf die ungeschmälerte Rechtsgültigkeit notariell beglaubigter Kopien und Abschriften dieses päpstlichen Breves hingewiesen[86].

Würdigung

Dem Breve „Circumspecta" des seligen Papstes Innozenz XI. vom 26. August 1684 kommt in der Rechtsgeschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation als Urkunde ihrer Errichtung und damit als Rechtsquelle hervorragendste Bedeutung zu. Nach einem jahrzehntelangen und mühevollen Ringen um die Schaffung eines Verbandes der bayerischen Benediktinerabteien beginnt die Bayerische Benediktinerkongregation mit diesem Dokument rechtlich zu existieren und wird fähig, als juridische Person Träger von Rechten und Pflichten zu sein[87].

---

praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet, quavis aliter iudicandi, et interpretandi, facultate et auctoritate, iudicari, ac definiri debere, ac irritum, et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari". Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

85) „Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit Nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de iure quaesito non tollendo, aliisque Apostolicis, ac in universalibus, provincialibusque, et synodalibus Conciliis aeditis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et ordinationibus, necnon quarumvis Ecclesiarum, et Monasteriorum, aliisve quibusvis etiam iuramento confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et litteris Apostolicis eisdem Ecclesiis et Monasteriis, illorumque respective Praesulibus, Abbatibus, Capitulis, Conventibus, et aliis personis quibuslibet, etiam specifica et individua mentione, et expressione dignis, sub quibuscumque verborum tenoribus, et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque, et aliis decretis in genere, vel in specie, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus, ac consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, ac pluries, et quantiscumque vicibus iteratis, confirmatis, approbatis, et innovatis. Quibus omnibus, et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, formas, causas, et occasiones praesentibus pro plene, et sufficienter expressis, ac exactissime, et accuratissime servatis, et specificatis respective habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum, hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, caeteris contrariis quibuscumque". Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

86) „Volumus autem, ut earumdem praesentium litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in iudicio, quam extra illud ubique locorum habeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae, vel ostentae". Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

87) Die Verleihung der Rechtspersonalität wird zwar im Breve nicht expressis verbis ausgesprochen, kann aber erschlossen werden („in unum corpus unimus et coniugimus", vgl. den Textzusammenhang des Breves in Anm. 42). Außerdem gibt das nunmehr kodifizierte Recht, das ja weithin die Rechtstradition wiedergibt, Hinweis darauf, daß der Kongregation Rechtspersonalität zukommt. C. 531 CIC/1917 und cc. 116 § 1 sowie 634 CIC.

Die rechtlichen Möglichkeiten, welche der Kongregation eingeräumt werden, dürfen im Blick auf die damalige Situation als sehr weitgehend bewertet werden. Die Unabhängigkeit von der bischöflichen Jurisdiktion (Exemtion), die Fähigkeit zur Erweiterung des Verbandes durch Aufnahme weiterer Abteien, und vor allem auch die Satzungsautonomie, welche die Kongregation über ihr Generalkapitel wahrzunehmen hat, bilden ein rechtliches Grundgerüst, auf dem sich das benediktinische Leben in Bayern neu entfalten und schließlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts zur Blüte gelangen konnte. Das Breve „Circumspecta" vom 26. August 1684 ist der geglückte Auftakt des rechtlich geregelten Zusammenwirkens der Benediktinerklöster Bayerns; mit Recht bewahren die bayerischen Benediktiner dem päpstlichen Verfasser dieser Urkunde, dem seligen Innozenz XI., ein dankbares Gedenken in der liturgischen Verehrung.

3. Quellen des Kongregationsrechts

Mit der päpstlichen Errichtungsurkunde „Circumspecta" vom 26. August 1684 war die Bayerische Benediktinerkongregation in kirchenrechtlicher Hinsicht ins Leben getreten und die wichtigsten Grundlinien ihrer Verfassung wurden in rahmenrechtlicher Gestalt vorgezeichnet. In der weiteren Entwicklung hat der Heilige Stuhl grundsätzlich die Autonomie der Kongregation anerkannt und kaum Eingriffe in das innere Leben des Verbandes vorgenommen[88]. Diese Autonomie machte es der Kongregation selbst zur Pflicht, ihre Verbandsstruktur zu entwerfen und mittels des „Eigenrechtes" an die Verwirklichung des ihr eigenen Ziels, der Hebung und Förderung des monastischen Lebens in den zur Kongregation gehörigen Klöstern, zu gehen. Es galt also nun Kongregationssatzungen zu erarbeiten. Diese Aufgabe stellte sich dem ersten Generalkapitel der Kongregation, das im November 1684 in St.Emmeram zu Regensburg zusammengerufen wurde und dem kraft päpstlichen Auftrages der Dekan des Kapitels zu St. Martin in Landshut, Dr. Alexander Hofer, zu präsidieren hatte[89]. Diese Versammlung erstellte unter der tatkräftigen Mitwirkung des Abtes Cölestin Vogl von St.Emmeram[90], des ersten Präses der Kongregation, einen Satzungsentwurf. Der Entwurf wurde mit dem päpstlichen Breve „Militantis Ecclesiae Regimini" vom 6. Februar 1686, das nochmals die Bestimmungen der Errichtungsurkunde erneuerte und bekräftigte, approbiert[91] und bildete somit das rechtliche Grundgerüst des Klösterverbandes, das unverändert bis zur Säkularisation in Geltung blieb und die Rechts-

88) Die wenigen päpstlichen Dokumente, die die BBK in ihrer Anfangsphase betrafen, wurden zusammen mit den Satzungen im Jahr 1734 von der Tegernseer Klosterdruckerei in einem Band zusammengefaßt ediert (= „Erectio et Institutio").

89) „Erectio et Institutio", 9–11.

90) Zur Person des Abtes Cölestin Vogl und sein Bemühen um die BBK: W. Fink , P. Hieronymus Jung OSB von St. Emmeram–Regensburg als Vertreter seines Abtes Cölestin Vogl an der römischen Kurie. SM 59 (1941/42), 159–188; sowie K. Bosl (Hrsg.), Bosls Bayerische Biographie. Regensburg 1983, 808.

91) Das Breve zur Approbation bzw. Konfirmation der Statuten ist abgedruckt in „Erectio et Institutio" 17 f.

gestalt der Kongregation bestimmte. Diese Satzungen waren nach folgender Gliederung aufgebaut[92]:

Prooemium

Caput I: De forma et ordinatione Congregationis Bavaricae
- § 1. De capitulis seu conventibus generalibus
- § 2. De praeside congregationis
- § 3. De visitatoribus et visitationibus

---

92) Vergleicht man diesen Satzungsaufbau mit jenem Satzungsentwurf, den die sogenannte Scheyrer Priorenkonferenz im Jahr 1627 für eine zu errichtende Benediktinerkongregation in Bayern erstellte, so wird deutlich, welche geistige Wandlung die zwischenliegenden Jahrzehnte erbracht haben. Während der Satzungsentwurf von 1627 den Kongregationsverband lediglich im letzten Punkt und dort nur indirekt erwähnt, stellen die Kongregationssatzungen den Verband und seine Organe an die Spitze: ein überaus erstaunliches Anwachsen eines Kongregationsbewußtseins.
Aufbau des Entwurfes:
Prologus
1. De divino officio
2. De distributione horarum canonicarum et totius diei ordine.
3. De monachis in genere
4. De adhibendis ad consilium fratribus
5. De Superioribus in genere
6. De Abbate
7. De officio Prioris
8. De officio Subprioris
9. De Cellerario
10. De Sacristano
11. De Directore Chori
12. Die Bibliothecario
13. De Vestiario et Habitu Monachorum in omni loco usurpando
14. De Sacerdotibus Monasterii
15. De Confessariis, casibus reservatis et Parochis Monasteriorum
16. De Magistro Novitiorum et Novitiis
17. De Studiis literarum
18. De opere manuali Monachorum
19. De paupertate religiosa
20. De silentio
21. De lectore et servitoribus mensae
22. De refectione et abstinentiis regularibus
23. De culpis et poenis fratrum
24. De clausura monasterii
25. De fratribus in viam directis
26. De magistro hospitum et eorum susceptione
27. De conservatione sigilli et depositorum
28. De bonis monasteriorum non alienandis et de eorum iuribus conservandis
29. De Conversis commissis seu Donatis
30. De infirmaria et infirmis fratribus
31. De suffragiis et anniversariis defunctorum
32. De observatione statutorum et annua inquisitione.
Vgl. L. Hanser, Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627. SM 45 (1927), 290–298.

Caput II: De unione et communicatione monasteriorum Congregationis Bavaricae
§ 1. De mutuis auxiliis et subsidiis
§ 2. De communi novitiatu
§ 3. De communi studio litterarum
Caput III: De particulari monasteriorum gubernatione
§ 1. De abbate et quae eidem observanda sunt
§ 2. De priore et subpriore
§ 3. De caeteris officialibus et oeconomis monasteriorum
§ 4. De monitore
Caput IV: De divino officio et spiritualibus exercitiis
§ 1. De choro et horis canonicis
§ 2. De fervore spiritus, meditationibus quotidianis et recollectione annua
§ 3. De lectione spirituali
Caput V: De perfecta votorum substantialium observantia
§ 1. De custodia castitatis et clausura
§ 2. De abdicatione proprietatis
§ 3. De oboedientia et reverentia superioribus exhibenda
Caput VI: De temporis per totam diem distributione
Caput VII: De victu, ieiunio et amictu ad necessitatem sine superfluitate
§ 1. De cibo et ieiunio
§ 2. De habitu et tonsura
Caput VIII: De infirmis fratribus
Caput IX: De conformitate disciplinae regularis cum aliis nostri ordinis congregationibus.

Dieses Satzungsrecht bedurfte freilich im Laufe der Jahrzehnte infolge geänderter Zeitumstände immer wieder der Ergänzung und konkretisierenden Erläuterung. Dabei kam dem Generalkapitel eine ganz wichtige Funktion zu; es hatte die Weiterentwicklung des Eigenrechtes zu besorgen und danach zu trachten, daß die gesetzlichen Grundlagen entsprechend den Erfordernissen weiterentwickelt wurden. Das Generalkapitel traf solche rechtsinnovatorische Entscheidungen vor allem in Gestalt sogenannter Rezesse. Diese Generalkapitelsrezesse faßten die wichtigsten Entschließungen des höchsten Kollegialorgans der Kongregation zusammen und bildeten zusammen mit seinen sonstigen Beschlüssen zusätzlich zu den Satzungen das weitere Verbandsrecht[93]. Schließlich ist in den Deklarationen zur Regel des hl.Benedikt, die im Auftrag des Generalkapitels im Jahre 1735 in

93) Vgl. dazu A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel. SM 95 (1984), 522–696, insbesonder 527–614. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine vollständige Edition der Rezesse.
Neben den Rezessen wurden bei den Generalkapiteln jeweils auch Protokolle erstellt, die den Verlauf der Sitzungen festhielten und auch jene Beschlüsse aufnahmen, die nicht bedeutsam genug waren, um in den Rezeß einzugehen. Wiederholt wurden innerhalb der Kongregation solche Beschlüsse aus den Protokollen gesammelt und systematisch zusammengestellt. Vgl. z.B. HStAM KL Benediktbeuern 219.

Tegernsee im Druck herausgegeben wurden, eine weitere Quelle zur Rechtsgestalt der Kongregation vornehmlich im Blick auf die ihr zugehörigen Einzelklöster zu sehen[94]; diese Deklarationen bildeten zwar nicht Verbandsrecht im engsten Sinn, doch stand hinter ihnen die Autorität des Generalkapitels und damit ein Anspruch auf verbindliche Beachtung. Daneben gab es auch noch das Projekt eines ziemlich ausgefeilten Verfahrens- und Strafrechts für die Kongregation, das zusammen mit den Deklarationen in Angriff genommen worden war; dieses Verfahrens- und Strafrecht gelangte aber offenkundig nicht zur vollen Durchführung[95]. Doch auch das allgemeine Kirchenrecht, wie es im Corpus Iuris Canonici vorlag, enthielt für die Kongregation der bayerischen Benediktinerklöster allgemeine Grundlagen, die es zu beachten galt, wenn wichtige Rechtsfragen zu klären und Rechtsgeschäfte zu tätigen waren.

Aus den genannten Rechtsquellen, die im Einzelfall noch durch Akten aus den Archiven zu ergänzen sind, die Licht auf spezielle Rechtsvorgänge und die in der Kongregation herrschende Rechtspraxis werfen, läßt sich nicht immer ein eindeutiges Bild der Rechtsstruktur des Verbandes gewinnen, weil manche Bereiche verschwommen bleiben und klarer rechtlicher Konturen entbehren.

Im folgenden wird dennoch der Versuch unternommen, auf der Grundlage umfangreichen und weithin unbearbeiteten Quellenmaterials die verfassungsrechtliche Ordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation aufzuzeigen und zeitgemäß in systematischer Darstellung nachzuzeichnen[96].

---

94) Als Autor dieser Deklarationen wird von W. Fink Abt Heinrich Harder von Michelfeld angegeben. W. Fink, Beiträge, 55. (Fink gibt allerdings an dieser Stelle fälschlich das Erscheinungsjahr 1734 an.)
Ein erstes Vorbild für diese Deklarationen ist in der Schrift des Abtes von Scheyern Gregor Kimpfler, Manuductio ad perfectionem religiosam per vias rectas et planas. München 1694, zu sehen. Die Generalkapitel 1723, Rezeß 1, 1726, Rezeß 1, 1729, Rezeß 1, und 1732, Rezeß 1, befaßten sich bereits mit diesem Thema. Das Generalkapitel 1735, Rezeß 2, beschloß schließlich die Drucklegung. Vgl. dazu auch W. Fink, Beiträge, 55 f.

95) Dieses „Forum regulare" wurde zusammen mit den oben genannten Deklarationen vom Generalkapitel 1735, Rezeß 2, beschlossen, ist jedoch nicht gedruckt worden. (Vgl. das Verzeichnis der Tegernseer Drucke, SM 60 (1946), 179 ff.)
In der Abtei Metten wird unter der Signatur Bened. VI 161 ein ca. 70 Folio-Blätter umfassendes handschriftliches Exemplar dieses „Forum regulare" verwahrt. Dazu auch I. Silbernagl, Das Strafverfahren bei der bayerischen Benediktiner-Kongregation im 18. Jahrhundert. In: AfkKR 77 (1897), 273–282.

96) Die Jahre um 1934 (250. Jahrestag der Kongregationserrichtung) haben verschiedene Publikationen hervorgebracht, deren bedeutendste W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, Metten–München 1934, ist und auf die mehrfach verwiesen wird. Die in der älteren Literatur gelegentlich angeführte Arbeit von U. Vogg, Die ersten 17 Generalkapitel der bayerischen Benediktiner-Kongregation. Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung, maschinenschriftlich, München 1931, die für die Darstellung des kollegialen obersten Organs der Kongregation gewiß von Wert gewesen wäre, wird von der Universitätsbibliothek München als „nicht vorhanden" deklariert und dürfte wohl während des 2. Weltkrieges verloren gegangen sein.

4. Rechtsordnung des Gesamtverbandes

4.1. Leitende Organe

4.1.1. Das Generalkapitel

1. Begriff und Zweck

Das Generalkapitel bildete als Kollegialorgan die höchste Autorität in der Kongregation. Die Statuten erklärten nicht näher, was unter einem Generalkapitel zu verstehen war, doch kam seine überragende Stellung dadurch zum Ausdruck, daß die einschlägigen Bestimmungen an die Spitze der Kongregationsverfassung gestellt waren[97]. Zuvorderst eignete dem Generalkapitel gesetzgeberische Funktion, obgleich die Satzungen dies nicht ausdrücklich erwähnten; Eigenrecht der Kongregation zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern, war die vornehmste Aufgabe dieses Gremiums. Allerdings war durch die Satzungen vorgesehen, daß Generalkapitelsbeschlüsse der Gutheißung durch ein nachfolgendes Kapitel und gegebenenfalls schließlich der römischen Konfirmation bedurften, um schlußendlich zeitlich unbefristete Gesetzeskraft zu besitzen[98]. Ansonsten galten Weisungen des Generalkapitels stets nur für die drei Jahre bis zur Abhaltung des nächsten Kapitels[99]. Im Generalkapitel waren alle Mitgliedsklöster der Kongregation vertreten. Auf dieser Grundlage konnte der Einheit des Verbandes und des einheitlichen Stiles der klösterlichen Lebensweise unter dem Gesetz der Regel des hl. Benedikt am besten gedient werden[100]. So bildete das Generalkapitel jenes Rechtsinstitut der Kongregation, das vor allen anderen auf die Verwirklichung der Zwecke der Kongregation zu dringen hatte, die letztlich auf das spirituelle Leben abzielten und in der Sicherung des Pfades „der evangelischen Vollkommenheit, der Liebe, der Freude und des Trostes im Hl. Geist" bestanden[101].

Trotz dieser hervorgehobenen Stellung und der vielen Befugnisse blieb das Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation dem ursprünglichen verfassungsrechtlichen Gedanken vom selbständigen Einzelkloster, wie ihn die Regula Benedicti entwirft, verpflichtet; es wollte nicht, wie es in anderen benediktinisch geprägten Ordensverbänden geschehen war, die historisch begründete Rechtsgestalt der selbständigen Einzelabtei unterdrücken und an Stelle lokaler

---

97) „De Capitulis seu Conventibus generalibus" bildete § 1 des I. Kapitels der Statuten.
98) Vgl. Stat. IX.
99) Das Generalkapitel 1765, Rezeß 5, klärte eine damals zu dieser Frage aufgekommene Unsicherheit: „Cum experientia teste multa eaque saluberrima decreta capitulorum et visitationum executioni non mandentur ex falsa quorundam opinione ea ante capituli sequentis confirmationem obligandi vim non habere: speciali decreto declaramus, omnia, quae in capitulis generalibus aut visitationibus decernuntur, statim obligandi vim habere; cui declarationi neutiquam adversantur verba statutorum cap. 9 ubi dicitur, decreta capitularia vim legis non habere, nisi a capitulo sequenti fuerint confirmata, cum eo loco manifesto sermo sit de immutatione ipsorum statutorum per capitulum generale sequens forte facienda et a Sede Apostolica confirmanda."
100) Vgl. Stat. I (Einleitende Vorbemerkung).
101) Vgl. Stat. Proömium; dazu auch W. Fink, Beiträge, 54 f.

Oberer jegliche Jurisdiktion über die einzelnen Klöster des Verbandes ausüben[102]. Wie die Kongregation insgesamt im Dienst der regulären Observanz zu stehen hatte, so kam auch dem Generalkapitel als deren höchstem Organ eine vornehmlich dienende und helfende Funktion zu.

2. Einberufung

Das Generalkapitel mußte nach Weisung der Satzungen alle drei Jahre an jenen Tagungsort, den das vorausgehende Kapitel dafür benannt hatte, einberufen werden; Tagungsort war stets eines der für diesen Zweck geeigneten Klöster der Kongregation[103]. Im Jahr 1705 bekräftigte das Kapitel selbst diese Anordnung der Statuten und ergänzte sie dahingehend, daß das Tagungskloster möglichst günstig, d. h. zentral gelegen sein solle, damit nicht den Klöstern allzu hohe Reisekosten entstünden[104]. Auch war man bemüht, nach Möglichkeit einen festen Termin zur Abhaltung des Generalkapitels einzuführen, und empfahl, als Beginn der Tagung jeweils den dritten oder vierten Sonntag nach Ostern anzusetzen, sofern nicht ein gewichtiges Hindernis bestehe[105]. Der dreijährige Tagungsrhythmus wurde in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Kongregation regelmäßig eingehalten. Eine in Überlegung gekommene Verlängerung der Einberufungsperiode wurde sogar 1750 ausdrücklich verworfen, weil durch eine solche Maßnahme zum einen die einschlägige Satzungsbestimmung verletzt würde und zum anderen das Mandat der Amtsträger der Kongregation, vor allem des Präses, nach drei Jahren auslaufe und erneuert werden müsse[106]. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schenkte das Generalkapitel diesen rechtlichen Bedenken keine Beachtung mehr und dehnte den Tagungsrhythmus ab 1776 zunächst fakultativ und in der Endphase vor der Säkularisation obligat auf sechs Jahre aus[107].

---

102) Stat. Proömium: „Intentio Congregationis Bavaricae (...) non est novam Regulam introducere, aut novas obligationes Religiosis, ad conscientias eorumdem gravandas imponere, sed collapsam Monasticam disciplinam, iuxta Regulam S. Benedicti, ad quam tam, Abbates, quam caeteri Religiosi nostri Ordinis, vi Votorum emissorum tenentur, ita restaurare, ut eadem Regula, iuxta Charitatis, & perfectionis Leges debite observetur, ac Ecclesiae ritibus, & legibus omnia accommodentur." – Dazu auch Declar. 14.

103) Stat. I § 1. Für die ersten beiden Generalkapitel 1684 und 1686 mußten diesbezüglich noch Sonderregelungen getroffen werden.

104) Decr. Cap. 1 (Generalkapitel 1705).
Aus diesen Überlegungen heraus könnte möglicherweise jenes Wegstreckenverzeichnis für die Häuser der Kongregation, das ein Benediktbeuerer Mönch erstellt hat, entstanden sein. (HStAM BBK R 32.1)

105) Decr. Cap. 1 (Generalkapitel 1732).

106) Generalkapitel 1750, Rezeß 2: „In consultationem quidem venit, num expediret, singulis tantum sexenniis deinceps convocari capitulum generale, permanente tamen visitatione triennali; sed decisum est, salvis statutis id fieri non posse et Romae relaxationem in hoc passu vix sperandam esse adeoque insistendum mori hactenus praecepto." – Dazu auch Decr. Cap. 1 (Generalkapitel 1750).

107) Generalkapitel 1776, Rezeß 1; Generalkapitel 1782, Rezeß 18; Generalkapitel 1788, Rezeß 19; Generalkapitel 1794, Rezeß 13; Generalkapitel 1797, Rezeß 11.

Die förmliche Einberufung des Generalkapitels oblag dem amtierenden Präses bzw., wenn dieser verstorben oder rechtmäßig verhindert war, dem ersten Visitator; sie hatte durch rechtzeitiges Rundschreiben an die Klöster zu erfolgen[108].

3. Zusammensetzung

a) Äbte

Die regierenden Äbte aller Klöster, die zur Kongregation zählten, waren Mitglieder des Generalkapitels; ihr Amt berechtigte sie ohne weiteres zur Teilnahme mit vollem Stimmrecht[109]. Das Recht zur Teilnahme am Generalkapitel bedeutete zugleich die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, sofern nicht rechtmäßige Verhinderung einen Abt von dieser Pflicht befreite. Für diesen Fall stand dem verhinderten Abt die Möglichkeit offen, an seiner Stelle einen schriftlich bevollmächtigten Prokurator zum Generalkapitel zu entsenden, durch welchen sein Stimmrecht wahrgenommen werden konnte[110].

Für diese Vertretungsaufgabe kamen zwei Personenkreise in Frage, aus denen der Abt frei und ohne Beachtung eines irgendwie gearteten Vorrangs einer der beiden Gruppen seinen Vertreter[111] auswählen durfte, nämlich die am Generalkapitel teilnehmenden Äbte oder die Mönche des je eigenen Klosters, insbesondere der Prior[112]. Wurde ein Abt mit der Vertretung betraut, so verfügte er über seine und seines Deleganten Stimme; um ein allzu großes Stimmgewicht eines einzel-

---

108) Vgl. Stat. I § 1 und Decr. Cap. 1 (Generalkapitel 1732). Ladungsrundschreiben für die Generalkapitel 1689–1735 im HStAM BBK R 18.4.

109) Stat. I § 1. Ausdrücklich ausgeschlossen waren resignierte oder suspendierte Äbte; allerdings durfte ein resignierter Abt, dessen Kloster (noch) keinen Administrator hatte, teilnehmen. Vgl. Decr. Cap. 7 (Generalkapitel 1723 und 1726).

110) Vgl. Stat. ebda. Die von F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984, SM 95 (1984), 489–521, besorgte Aufstellung der Teilnehmer der einzelnen Generalkapitel macht deutlich, daß von der Möglichkeit, einen Prokurator zu entsenden, häufig Gebrauch gemacht wurde. Die schriftliche Bevollmächtigung, die der Prokurator eines Abtes vorzulegen hatte, mußte nach einer Weisung des Generalkapitels 1735, Rezeß 3, auch vom Prior und vom Monitor des betreffenden Klosters unterzeichnet werden, um so die rechtmäßige Abwesenheit des Abtes zu bestätigen: ... „In mandatis Procuratoriis Rvdssmorum DD. Abbatum in capitulis generalibus absentium Ven. P. Prior et P. Monitor teneantur se subscribere, et de legitimitate impedimenti eiusque subsistentia sub fide religiosa testimonium ferre; quem in finem specialis formula de instruendo eiusmodi attestato concipietur, et singulis monasteriis proxime communicabitur." Vgl. auch Decr. Cap. 7 (Generalkapitel 1729); Bevollmächtigungsschreiben für die Generalkapitel 1692, 1695, 1701–1756 im HStAM BBK R 19 und 20.

111) Die Terminologie der Kongregationsdokumente ist in der Bezeichnung dieses Vertreters schwankend; bisweilen wird er Prokurator, bisweilen auch „deputatus" genannt. Beide Bezeichnungen werden auch für die Konventsvertreter verwendet, wodurch es, läßt man den Kontext außer acht, zu Mißverständnissen kommen kann. In dieser Darstellung wird für den Abtsvertreter generell „Prokurator", für den Konventvertreter generell „Deputierter" gebraucht.

112) Vgl. Stat. I § 1: „Qui legitime impediti comparere personaliter non poterunt, (...) Procuratorem, sive unum ex aliis Abbatibus, sive Priorem, aut alium Religiosum Conventualem sui Monasterii constituant."

nen Abtes hintanzuhalten, wurde 1768 beschlossen, daß nur je eine Vertretung übernommen werden konnte. Sollte ein Abt von zwei Amtsbrüdern zum Prokurator bestellt worden sein, so mußte eine der Vertretungsstimmen an einen anderen anwesenden Abt übertragen werden[113].

Bestimmte ein verhinderter Abt einen Mönch seines Klosters zum Prokurator, so war dieser zur vollständigen Vertretung einschließlich der Teilnahme an den Beratungen der Äbte und der Abgabe einer beschließenden Stimme befugt; allerdings wurde er in der Rangordnung nicht an die Stelle seines Auftraggebers, sondern erst nach den Äbten gereiht[114]. Waren mehrere Mönche als Prokuratoren ihrer Äbte zugegen, so hatten sie untereinander deren Rangfolge einzuhalten[115].

b) Deputierte

Das Generalkapitel der Kongregation war keine reine Superiorenversammlung, sondern zählte zu seinen Mitgliedern auch Abgesandte der einzelnen Konvente, was „den demokratischen Geist, der die Konstitutionen der Bayerischen Benediktinerkongregation auszeichnet“[116], widerspiegelt. In den einzelnen Klöstern wurde für diese Aufgabe durch Wahl des Konvents ein Priestermönch bestimmt, der im Namen seiner Mitbrüder wichtige Gegenstände auf dem Generalkapitel einzubringen und vorzulegen hatte[117]. Ähnlich wie die Prokuratoren abwesender Äbte mußten sich die Mitglieder dieser Gruppe von Kapitelsteilnehmern durch Beglaubigungsschreiben, die die Rechmäßigkeit ihrer Bestellung und damit ihrer Mitwirkung am Generalkapitel belegten, ausweisen[118].

Grundsätzlich besaß ein Deputierter nur beratende Stimme, doch war durch die Satzungen vorgesehen, daß die als gesonderte „Kammer“ beratenden Kon-

---

113) Decr. Cap. 7 (Generalkapitel 1768): „Quodsi quis duo mandata aliena obtineret, unum ex illis ad mentem Rev.morum DD. Praesidis ac Visitatorum alteri D. Abbati comitti debet.“

114) Stat. I § 1: „... qui proinde omnibus consultationibus intererit, & inter Abbates (ultimo tamen loco) sedeat, & Votum dabit.“

115) Stat. I § 1: Quod si plures sic constituti Procuratores adfuerint, is inter eos, sed post omnes Abbates, sessionis, suffragiique servetur ordo, qui inter Abbates constituentes, si adessent, servaretur.„

116) W. Fink, Beiträge, 56; allgemein zur Teilnahme von einfachen Mönchen am Generalkapitel vgl. auch Ph. Hofmeister, Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden. EphIurCan 5 (1949), 442.

117) Vgl. Stat. I § 1. Die summarische Bestimmung der Satzungen über die Wahl des Konventdeputierten wurde später verschiedentlich ergänzt: die Wahl sollte schriftlich, d.h. mittels Stimmzetteln, die von zwei oder drei Konventualen gesammelt werden mußten, erfolgen, Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1717); ein Prior, der aushilfsweise in einem Kloster weilte und durch seine Profeß eigentlich einem anderen Konvent zugehörte, mußte an der Wahl des Deputierten nicht beteiligt werden, Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1723). Verschiedene Eingaben und Vorlagen einzelner Konvente an die Generalkapitel 1692–1729 im HStAM BBK R 26.2 F. 285–334.

118) Vgl. Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1701 und 1729): Die Beglaubigungsschreiben mußten von wenigstens zwei Konventualen unterzeichnet sein. Für die Generalkapitel 1692, 1695, 1701–1756 finden sich Beglaubigungsschreiben im HStAM BBK R 19 und 20.

ventvertreter aus ihrer Mitte vier Mönche auswählten, die als „Vocales" beschließendes Stimmrecht ausüben durften. Für die Auswahl dieser „Vocales" waren keine Richtlinien vorgegeben, doch achtete man im allgemeinen darauf, daß die verschiedenen Regionen (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) gleichmäßig vertreten waren; später wurde die Zahl der „Vocales" auf fünf erhöht[119]. Sie genossen unbeschadet des Ehrenprimates der Vertreter von St. Emmeram in Regensburg und Tegernsee den Vorrang vor den übrigen Deputierten[120].

c) Weitere Teilnehmer

Die Satzungen der Kongregation sahen die Beteiligung weiterer Personen am Generalkapitel zwar nicht ausdrücklich vor, schlossen sie aber auch nicht aus. Tatsächlich war stets wenigstens ein Mönch, der gewöhnlich nicht zu den Deputierten zählte, als Sekretär beim Kapitel zugegen[121]. Außerdem wurde 1726 die Einladung des Generalprokurators der Kongregation bei der römischen Kurie zum Kapitel explizit vorgesehen, um für etwa notwendige Auskünfte einen kompetenten Fachmann zur Verfügung zu haben[122]. Beratendes oder gar beschließendes Stimmrecht stand jedoch solchen Generalkapitelsteilnehmern nicht zu, wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie durch ihre Anwesenheit und ihren Rat einen gewissen Einfluß ausübten.

4. Der Ablauf des Generalkapitels

a) Organe des Generalkapitels

Um den Verlauf der Beratungen effizient und fruchtbar zu gestalten, mußten durch entsprechende Bestimmungen die anfallenden Aufgaben aufgegliedert und bestimmten Organen zugewiesen werden. Die Satzungen selbst konnten dazu nur knappe Leitlinien aufstellen, während eine detaillierte Ordnung vor allem durch das Generalkapitel des Jahres 1686, das in Scheyern tagte, geschaffen wurde; diese Ordnung erfuhr im Laufe der Zeit Ergänzungen[123].

aa) Vorsitz und Leitung

Der Vorsitz beim Kapitel war Sache des Präses, welcher durch die beiden Visitatoren unterstützt wurde. Während die Ämter von Präses und Visitatoren über das Generalkapitel hinaus fortdauerten, wurde diesen drei Prälaten lediglich für die Aufgabe der Tagungsleitung durch die Wahl der Kapitelsteilnehmer ein vierter Abt beigesellt, mit dem zusammen sie das „Definitorium" oder „Direktorium" des Generalkapitels bildeten[124]. Dieses Gremium nahm alle Anträge und Verhand-

119) Vgl. Stat. I § 1; Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1695) und 9 (Generalkapitel 1738); auch W. Fink, Beiträge, 59.
120) Vgl. Decr. Cap. 9 (Generalkapitel 1708).
121) Vgl. F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayer. Benediktiner-Kongregation 1684–1984, SM 95 (1984) 489–521.
122) Vgl. Decr. Cap. 6 f (Generalkapitel 1726).
123) Generalkapitel 1686, Rezeß 1–8, 11.
124) Vgl. Generalkapitel 1686, Rezeß 1, und Stat. I § 1 (Die Statuten erwähnen allerdings nur die Existenz des Definitoriums, ohne etwas über seine Größe auszusa-

lungsgegenstände zunächst entgegen, beriet sie in seinem Kreis und entschied über ihre Vorlage an das Generalkapitel oder einen anderen Weg der Erledigung. Auf diese Weise erfolgte eine knappe Vorbereitung und Reihung der Tagesordnungspunkte; durch Briefwechsel zwischen dem Präses und den Visitatoren konnten diese Beratungen schon vor der Eröffnung des Generalkapitels vorbereitet werden, jedoch ohne daß über Inhalte schon etwas an die einzelnen Klöster verlautbart werden durfte[125]. Neben diesen Pflichten war vor allem die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer (Auditores causarum) und die Entscheidung über Maßnahmen, die sich daraus gegebenenfalls als notwendig ergaben, Aufgabe des Direktoriums[126]. Die Vollmacht des Direktoriums erlosch mit Abschluß des Kapitels, nicht jedoch die amtliche Schweigepflicht der Definitoren[127].

bb) Wirtschaftsprüfer

Mit der Tagung des Generalkapitels war regelmäßig eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der einzelnen Klöster verbunden. Diese Aufgabe hatten drei Mitglieder des Kapitels, zwei Äbte und ein Konventdeputierter, wahrzunehmen; Präses und Definitoren ernannten diese Wirtschaftsprüfer („Auditores causarum") [128]. Bestimmte Kriterien finden sich im Kongregationsrecht für das Amt dieser Auditoren nicht, doch darf man davon ausgehen, daß das Definitorium bei der Benennung auf entsprechende fachliche Qualifikationen achtete. Die Auditoren nahmen von den Konventdeputierten die schriftlichen Berichte über das seit dem letzten Generalkapitel abgelaufene Triennium entgegen, welche von den beiden Ökonomen der einzelnen Klöster erstellt worden waren. In diesen Berichten mußte über Einnahmen und Ausgaben, Schuldenaufnahmen, Immobiliengeschäfte und über Schenkungen Rechnung gelegt werden[129]. Die schriftlichen Erhebungen ergänzten die Wirtschaftsprüfer gegebenen-

---

gen). Vom Amt des 4. Definitors waren die voll stimmberechtigten Konventdeputierten („Vocales") ausdrücklich ausgeschlossen. Decr. Cap. 5 (Generalkapitel 1714). Warum das Definitorium vier Mitglieder zählen mußte, wird aus dem Kongregationsrecht nicht deutlich; wahrscheinlich handelt es sich um die Übernahme einer entsprechenden Weisung des 4. Laterankonzils, Reformdekret „In singulis" (Mansi 22, 999 f). Vgl. dazu auch Anmerkung 140.

125) Vgl. Generalkapitel 1686, Rezeß 2 und 4, sowie Decr. Cap. 6 (Generalkapitel 1717).

126) Vgl. Stat. I § 1.

127) Stat. I § 1: „Definitorum authoritas tempore dumtaxat Capituli Generalis durabit; at tam Praeses quam ipsi Definitores, ac Visitatores, non solum quamdiu in officio erunt, sed in perpetuum, ad servandum silentium statim electi, praestito iuramento se obstringent."

128) Vgl. Stat. I § 1.

129) Das Generalkapitel 1686, Rezeß 11, formulierte präzise Fragen, auf die diese Rechenschaftsberichte einzugehen hatten:
„1. An Summa expensarum pecuniarum uno vel altero anno Summam receptarum excesserint, et qua de causa?
2. An debita nova fuerint contracta cum vel sine praescitu Conventus, qua causa necessitatis urgente?

falls durch mündliche Befragung der Deputierten nach dem Modus der monatlichen und jährlichen Abrechnungen der Klöster, nach dem Depositar und der Kassenführung, sowie nach eventuell übermäßigem Aufwand in der Gastfreundschaft und dergleichen mehr[130]. Wenn sie Übergriffe oder Unregelmäßigkeiten feststellten, legten die Auditoren die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Definitorium vor, womit ihr Auftrag abgeschlossen war. Über weitere Maßnahmen hatte das Definitorium zu befinden[131].

cc) Sekretär

Wichtige Aufgaben hatte beim Generalkapitel der Sekretär der Kongregation, den der Präses ernannte, wahrzunehmen.[132] In seiner Amtsführung war er eng an den Präses bzw. die Visitatoren und das gesamte Definitorium gebunden und weisungsabhängig. Zur Amtsverpflichtung des Sekretärs gehörte es, die eventuell notwendigen Dokumente (Rezesse und Protokolle früherer Generalkapitel) und Hilfsmittel (Stimmzettel, Siegel, Eidesformulare), die zur Durchführung des Kapitels erforderlich waren, bereitzuhalten und in jeglicher Weise für den reibungslosen Ablauf der Tagung entsprechend der festgelegten Ordnung Sorge zu tragen[133]. Der Sekretär stellte das Verbindungsglied zwischen den beiden getrennt tagenden „Kammern" des Kapitels, Äbten und den Konventdeputierten, dar und besorgte die Abfassung des Kapitelsprotokolls[134].

---

3. An bona immobilia aliqua alienata, et quanta pecunia Summa invicem recepta?
4. An immodice donationes, vel alias notoriae inutiles expensae rationibus insertae sint?"

130) Vgl. ein handschriftliches Fragenschema für die Auditoren HStAM BBK R 25.1.

131) Vgl. Stat. I § 1. Generalkapitel 1686, Rezeß 11, und Generalkapitel 1689, Rezeß 3.

132) Vgl. Stat. I § 3. Für diese Aufgabe kam im Grunde nur ein kanonistisch vorgebildeter Mönch in Frage, da sich seine Tätigkeit nicht nur auf die Erstellung der Protokolle beschränkte, sondern ihm auch verantwortungsvolle Vorbereitungsarbeiten übertragen wurden (vgl. etwa Generalkapitel 1686, Rezeß 2, oder auch die umfangreichen „Regulae" für dieses Amt, HStAM BBK R 40.2).
Der Kongregationssekretär mußte folgenden Amtseid leisten: „Ego N. Congregationis Benedicto-Bavaricae Secretarius promitto et iuro, quod omnia ea, quae ratione officii mei per Rdmum D. Praesidem vel DD. Visitatores committentur aut communicabuntur, contra intentionem eorum nulli alteri revelare; similiter, pro occasione Capitulorum, Consiliorum aut Visitationum, vel alias mihi tanquam Secretario innotescent, nec iis, quorum causa agitur, nec aliis quibuscunque fine mandato praememoratum Rdmorum DD. Praesidis vel Visitatorum notificare, sed secretum et silentium tam durante officio quam postea quoad vixero, religiose observare, item fine commissione eorundem DD. Visitatorum vel Praesidentium nihil expedire vel aliis communicare velim. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia." HStAM BBK R 25.1 F. 559. Der Sekretär der Kongregation wurde gewöhnlich auch zum Notar bestellt. Vgl. „Directorium Practicum" HStAM BBK R 40.2.

133) Vgl. „Notanda pro P. Sectretario in Capitulis Generalibus" HStAM BBK R 25.1 F. 562 (handschriftlich) und „Ordo agendorum in Capitulo Generali" HStAM BBK R 25.2 (gedruckt).

134) Vgl. Decr. Cap. 12 (Generalkapitel 1686) sowie W. Fink, Beiträge, 60 f.

b) Beratungsverlauf und Geschäftsordnung

aa) Äußerer Tagungsablauf

Die Kongregationssatzungen konnten ihrer Eigenart gemäß hinsichtlich des äußeren Verlaufes eines Generalkapitels keine detaillierte Ordnung erlassen, wenngleich sie doch einige scheinbar willkürlich gewählte Einzelheiten (Tischlesung, Hl. Geist-Amt) regelten[135]. Im Laufe der Zeit entwickelte sich jedoch aus regelmäßig geübten Gewohnheiten und einzelnen Weisungen[136] ein festgelegter Verlaufsmodus der in der Regel dreitägigen Versammlung. Auf Wunsch des 14. Generalkapitels, das 1723 in Benediktbeuern tagte, wurde schließlich ein „Ordo agendorum in Capitulo Generali" verfaßt und gedruckt herausgegeben, um die reibungslose Durchführung der Kapitelstagungen zu erleichtern[137]. Dieser „Ordo" vermittelt einen guten Einblick in den Ablauf der Zusammenkünfte bei Kapiteln; man darf annehmen, daß diese Ordnung im wesentlichen immer eingehalten wurde. Im einzelnen sah dieser „Ordo" so aus:

Vortag des Kapitels: In vorbereitenden Sitzungen wurden die Äbte, die die Hochämter zu zelebrieren hatten, bestimmt, und die Meßverpflichtung für die Wohltäter der Kongregation einzelnen Kapitelsteilnehmern zugeteilt. Zwei Äbte wurden aufgestellt, die zusammen mit dem Sekretär die Ermächtigungs- und Beglaubigungsschreiben der Prokuratoren und Deputierten prüfen sollten.

1. Tag: Um sechs Uhr legten Prokuratoren und Deputierte den beauftragten Äbten ihre Mandate vor; deren Rechtmäßigkeit wurde dem Präses und den Visitatoren durch die Prüfer bestätigt. Anschließend bestimmten die Deputierten durch geheime Wahl aus ihrem Kreis die „Vocales". Um sieben Uhr zogen die Kapitelsteilnehmer zur liturgischen Eröffnung des Kapitels in die Kirche (Pontifikalamt zum Hl. Geist) [138]. Die erste Sitzung des Generalkapitels wurde um neun Uhr eröffnet und das Kapitel formell konstituiert. Dann wurden die an das Kapitel gerichteten Grußworte und Schreiben verlesen, woran sich eine Ansprache des Präses und seine Resignation anschlossen. Der Hauptzweck dieser Sitzung war sodann die Besetzung der Ämter. Es wurden nacheinander der neue Präses und die Visitatoren gewählt und bekanntgegeben[139], sowie ein weiterer Abt als vierter

135) Vgl. Stat. I § 1.
136) Vgl. Decr. Cap. 2 f. (Generalkapitel 1695, 1698, 1717, 1723)
137) Decr. Cap. 3 (Generalkapitel 1723). Der „Ordo agendorum in Capitulo Generali" (HStAM BBK R 25.2) wurde wahrscheinlich in Tegernsee gedruckt; Ort und Jahr des Drucks sind leider nicht vermerkt.
138) Zu den liturgischen Anordnungen des „Ordo" siehe auch Generalkapitel 1698, Rezeß 10.
139) Die Bekanntgabe und Promulgation des neuerwählten Präses erfolgte in feierlicher Form durch den höchstrangigen Skrutator: „Nos N. Exempti Monasterii N. Abbas et pro hoc actu Electus Scrutator, meo meorumque DD. Conscrutatorum, et omnium Vocalium hic praesentium nomine in D. Praesidem Congregationis Benedicto-Bavaricae eligo, et sic electum solemniter promulgo R.mum ac amplissimum DD. N. antiquissimi et Exempti Monasterii N. Abbatem. In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen." HStAM BBK R 25.1
Mit einer ähnlichen Formel promulgierte der Präses die neuerwählten Visitatoren. HStAM BBK R 25.1 F. 569.

Definitor bestimmt[140]; Präses und Visitatoren legten das Glaubensbekenntnis ab und leisteten einen heiligen Eid[141]. Danach ernannte der Präses die „Auditores causarum" und den Kongregationssekretär für das kommende Triennium; der Sekretär legte sogleich sein Juramentum ab[142]. Schließlich wurde der Präses in die Kirche geleitet, wo mit dem Tedeum der Akt der Amtsbesetzung seinen Abschluß fand. Nachdem der neue Leiter der Kongregation von allen Anwesenden Glückwünsche entgegen genommen hatte, begab man sich im Refektorium zu Tisch; die Mahlzeit wurde von der Verlesung der Kongregationsannalen begleitet. Nachmittags kam um 15 Uhr das Definitorium zusammen, um die nachfolgende Sitzung des Kapitels vorzubereiten; zur selben Stunde nahmen die Wirtschaftsprüfer ihre Arbeit auf und empfingen die Berichte der Konventdeputierten. Auf 16 Uhr war die zweite Sitzung anberaumt, in der die Konventdeputierten die Anträge und Beratungspunkte, welche vorzutragen sie von den Mitbrüdern ihrer Heimatklöster beauftragt waren, dem Definitorium vorlegten. Der Sekretär trug jeweils die Tagungsordnung vor und stellte damit die Verbindung zwischen Äbten und Deputierten her. An diese Sitzungen schloß sich um 19 Uhr das gemeinsame Abendessen an.

2. Tag: Der zweite Sitzungstag begann um 6 Uhr mit der verbereitenden Sitzung des Definitoriums; gleichzeitig konnten die Wirtschaftsprüfer ihre Aufgabe fortsetzen. Um 7 Uhr wurde nach dem Marien-Meßformular ein Pontifikalamt für den Papst, den Kurfürsten und seine Familie sowie für alle Schutzherren und Wohltäter der Kongregation gefeiert. Die dritte Sitzung folgte um 9 Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr; der Nachmittag mit der vierten Sitzung um 16 Uhr sowie den um 15 Uhr vorausgehenden Zusammenkünften des Definitoriums und der Auditoren glich ganz dem ersten Sitzungstag. Das Abendessen war wiederum auf 19 Uhr angesetzt.

3. Tag: Der Verlauf des Vormittags entsprach ganz dem zweiten Sitzungstag; das Pontifikalamt wurde als Requiem für die im letzten Triennium verstorbenen Mitbrüder und Wohltäter der Kongregation zelebriert. Spätestens vor der sechsten und abschließenden Sitzung des Generalkapitels hatten um 15 Uhr die Auditoren dem Definitorium ihren Bericht über den wirtschaftlichen Stand der Klöster vorzulegen. In der Schlußsitzung um 16 Uhr sollte nach Abschluß aller übrigen

---

140) Hinsichtlich der Bestellung des vierten Definitors legen Satzungen und „Ordo" zwei unterschiedliche Varianten vor: Die Satzungen (Stat. I § 1) geben zu erkennen, daß dieser Definitor zu wählen ist, während der „Ordo" eine Ernennung dieses Amtsträgers vorsieht („cum denominatione quarti Definitoris Capituli"). Offensichtlich hat sich im Laufe der Zeit stillschweigend der Bestellungsmodus verändert.

141) Die Eidesleistung von Präses und Visitatoren erfolgte nach folgendem Formular: „Ego N. in Praesidem / Visitatorem Congregationis Benedictino-Bavaricae electus promitto et iuro, quod ea, quae ratione officii huius mihi sub secreto aut fide silentii communicabuntur, ultra exigentiam iustae necessitatis vel utilitatis nullatenus propalare, neque in documentum cuiuscunque Monasterii vel Personae tali notitia abuti velim, idque tam durante officio isto, quam postea toto tempore vitae meae. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia." (HStAM BBK R 25.1 F. 558).

142) Das Eidesformular siehe Anmerkung 132.

Beratungen der Tagungsort für das folgende Generalkapitel bestimmt werden. In Anwesenheit sämtlicher Kapitelsteilnehmer hielt der Präses eine kurze Ansprache, danach wurde der Rezeß promulgiert. Schließlich wurde noch die Generalabsolution gespendet und daraufhin das Generalkapitel beendet und aufgelöst.

Diesen äußeren Tagungsverlauf legte der „Ordo" fest und bestimmte damit die Dauer eines Generalkapitels auf drei Tage. Wenn Umfang und Bedeutung der zu behandelnden Angelegenheiten es nötig machten, konnte jedoch die Tagung verlängert werden, wobei das im „Ordo" vorgegebene Grundschema der Tageseinteilung beizubehalten war.

bb) Beratung und Abstimmung

Die Festlegung der Beratungspunkte fiel in die Kompetenz des Definitoriums, das alle Eingaben von Äbten oder Konventen einer Vorberatung unterzog, sie ordnete oder, sofern es von der Sache her gerechtfertigt und nötig schien, einen anderen Weg der Bearbeitung bestimmte[143]. Klagen und Beschwerden, die einzelne Ordensleute betrafen, sollten nicht zur Beratung kommen, sondern der ordentlichen Visitation des Einzelklosters vorbehalten bleiben bzw. den Instanzenweg durchlaufen[144]; wenn eine solche Angelegenheit auf dem Weg der Appellation an das Generalkapitel kam, konnte der Präses den Fall dem Plenum vorlegen[145].

Die Äbte und die Konventdeputierten berieten in getrennten Sitzungen, so daß das Generalkapitel gleichsam aus zwei „Kammern" bestand[146]. In Anwesenheit der voll stimmberechtigten Deputierten wurden die jeweils zu behandelnden Punkte zu Beginn jeder Sitzung (oder auch am Ende der jeweils vorausgehenden) in der „Kammer" der Äbte verlesen. Die Vocales zogen sich dann zurück und berieten zusammen mit den übrigen Deputierten über die Verhandlungsgegenstände. Vor Ablauf der festgelegten Sitzungszeit überbrachten sie oder der Sekretär das beratende Votum der Deputierten nach genauem Stimmenverhältnis. Die Äbte hatten in dieser Sitzung über dieselbe Materie zu beraten[147].

---

143) Generalkapitel 1686, Rezeß 2.
144) Generalkapitel 1701, Rezeß 22; Decr. Cap. 14 (Generalkapitel 1732).
145) Vgl. Decr. Cap. 14 (Generalkapitel 1698).
146) Eine Ausnahme bildete die erste Sitzung, in der das Generalkapitel sich konstituierte und die Wahlen vornahm. In dieser Sitzung waren alle Kapitelsteilnehmer anwesend. Vgl. Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1689 und 1695). Man darf daher annehmen, daß sich das gesamte Kapitel auch zur letzten Sitzung, wenigstens zur Ansprache des Präses, Promulgation des Rezesses, Generalabsolution und Kapitelsauflösung gemeinsam versammelte.
147) „Propter vota consultativa dictorum P. P. Conventualium deputatorum vel ad finem praecedentis, vel in principio cuiuscunque sessionis praesentibus 4 Patribus vocalibus ad etiam decisivum habendum electis omnes propositiones in eadem sessione resolvendae a P. Secretario prolegantur et communicentur, quatenus ii cum caeteris P. P. Conventuum deputatis in loco separato super iisdem conferre, votaque consultiva ante finem sessionis referre possint. Interea etiam D. D. Abb. de iisdem materiis tum inter se conferant, donec vocatis P.P. Vocalibus vota decisiva colligantur." Generalkapitel 1686, Rezeß 7.

War eine formelle Abstimmung nötig, so wurden die Vocales zu den Äbten gerufen, um dort ihr beschließendes Stimmrecht auszuüben. Die Voten der Stimmberechtigten wurden in der Regel mündlich abgegeben, wobei der Präses nach den Vocales und den übrigen Äbten als letzter abstimmte. Entstand Stimmengleichheit, so gab nicht etwa das Votum des Präses als des Vorsitzenden, sondern das beratende Votum der Konventdeputierten den Ausschlag[148].

cc) Präzedenz

Das Kongregationsrecht stellte eine klare Regelung für die Rangfolge der Kapitelsteilnehmer auf. Den ersten Platz nahm der Natur seines Amtes gemäß der Präses ein, gefolgt von den übrigen Mitgliedern des Definitoriums. Für die übrigen Äbte galt grundsätzlich, daß ihre Rangfolge sich nach dem Amtsalter richtete, doch wurde den Äbten von St. Emmeram und von Tegernsee wegen der Bedeutung ihrer Klöster ein Vorrang zugestanden[149]. Wurden vom Generalkapitel neben den beiden satzungsgemäß vorgeschriebenen Visitatoren noch andere Äbte als außerordentliche Visitatoren bestellt, so nahmen diese nach den Äbten von St. Emmeram und Tegernsee den nächsten Platz ein[150].

Auf die Äbte folgten in der Rangordnung jene Mönche, die als Prokuratoren abwesender Äbte fungierten. Untereinander hatten diese Prokuratoren dieselbe Reihung einzuhalten, die den Äbten, die sie vertraten, zukam[151].

Schließlich folgten die Konventdeputierten. Innerhalb dieser Gruppe richtete sich die Präzedenz grundsätzlich nach dem Profeßalter der einzelnen Patres. Ausnahmen bildeten wiederum die Klöster St. Emmeram und Tegernsee, deren Vertreter einen Ehrenprimat einnahmen. Als eine Sondergruppe unter den Deputierten leiteten die Vocales unter sich die Rangfolge von der Stimmenzahl ab, mit der jeder von ihnen gewählt worden war[152].

c) Protokoll und Rezeß

Die Erstellung des Protokolls und des Rezesses waren ein wichtiger Bestandteil des Generalkapitels; der Zweck dieser Dokumente lag darin, den Verhandlungsablauf und die getroffenen Entscheidungen festzuhalten und so der praktischen Wirksamkeit des Kapitels zu dienen.

Die Protokolle[153], die der Kongregationssekretär zu konzipieren hatte, mußten den sachlichen Ablauf des Kapitels mit allen Vorlagen, Verhandlungspunkten und

148) Vgl. Generalkapitel 1686, Rezeß 6 und 7. Decr. Cap. 13 (Generalkapitel 1720 und 1723).
149) Decr. Cap. 4 (Generalkapitel 1684 und 1686).
150) Decr. Cap. 4 (Generalkapitel 1714). Von der Möglichkeit, außerordentliche Visitatoren zu bestellen (vgl. Stat. I § 3), wurde schon bald nach der Kongregationserrichtung regelmäßig Gebrauch gemacht. Vgl. F. Gressierer, Die Generalkapitel . . . , SM 95 (1984), 489–521.
151) Stat. I § 1.
152) Decr. Cap. 9 (Generalkapitel 1714).
153) Zum Begriff vgl. DuCange, VI, 542 f., sowie J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Leiden 1976, 866, und besonders R. Naz, „Protocole", DDC VII, 388 f.

Entschließungen detailliert und nach Sitzungen gegliedert beinhalten, sie konnten daher fallweise einen recht erheblichen Umfang erreichen[154]. Das Protokoll sollte nach Weisung der Satzungen nur aufbewahrt werden, wenn es dem Präses und den Visitatoren nötig schien, sonst mußte es verbrannt werden[155]. Diese Bestimmung sollte der Geheimhaltung der Kapitelsberatungen dienen und die Anhäufung nicht zwingend notwendigen Aktenmaterials verhindern, da ja die verbindlichen Kapitelsbeschlüsse ohnehin im Rezeß zusammengefaßt wurden. Schon bald ging man jedoch davon ab und legte bereits auf dem Generalkapitel 1686 fest, daß das Protokoll jeweils vor Kapitelsschluß allen Teilnehmern vorgelesen und von diesen mit Stimmenmehrheit gebilligt werden sollte. Danach hatten es die Definitoren zu unterzeichnen, und so gefertigt konnte das Originalprotokoll im Kongregationsarchiv verwahrt werden[156]. Später wurde verfügt, daß auch der Präses zu seiner ständigen Information eine Abschrift des Protokolles erhalten sollte[157].

Im Rezeß[158] wurden im Unterschied zum Protokoll nur jene Entscheidungen des Generalkapitels zusammengefaßt, die als allgemein verbindliche Weisungen und Kongregationsgesetze das Satzungsrecht auslegten und ergänzten. Wie das Protokoll sollte der Rezeß vor dem Abschluß des Generalkapitels verlesen und formell beschlossen werden[159]. Um eine rasche Verbreitung der Kapitelsbeschlüsse und ihre sofortige Anwendung in den Klöstern zu sichern, war es den Konventdeputierten zur Pflicht gemacht, sich genau zu informieren und eventuell eine Abschrift des Rezesses anzufertigen; diese Verpflichtung wurde wiederholt eingeschärft[160]. Die Kundmachung des Rezesses ohne Verzug wurde dadurch

---

154) Eine Zusammenstellung der Protokolle jener 34 Generalkapitel, die von 1684 bis 1797 abgehalten wurden, mit Angabe der archivalischen Fundorte bietet A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel. SM 95 (1984), Anhang I, 657–659. Das im HStAM wiederhergestellte Archiv der BBK enthält allerdings nur die Protokolle der Generalkapitel von 1684 (R 30.1 F. 5–8), 1686 (R 30.1 F. 9–100), 1689 (R 28.1 F. 509–549), 1708 (R 28.1 F. 486–508), 1711 (R 28.1 F. 362–373), 1723 (R 30.1 F. 120–141), 1761 (R 28.1 F. 449–459) und 1776 (R 28.1 F. 465–474). Eine Ergänzung aus anderen Archivbeständen erscheint wünschenswert.

155) Stat. I § 1 (letzter Absatz).

156) Decr. Cap.15 f (Generalkapitel 1686).

157) Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1692).

158) „Recessus, Codex deliberationum in dietis seu conventibus habitarum, ideo sic dictus, quod scribi soleat antequam a conventibus recedant proceres congregati." DuCange VII, 43.
Zum Begriff vgl. auch J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, Leiden 1976, 886.

159) Decr. Cap. 15 f. (Generalkapitel 1686).

160) Vgl. Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1689 und 1732). Offenkundig kam es bei der Mitteilung der Kapitelsbeschlüsse durch die Deputierten in den einzelnen Klöstern zu groben Fehlern und Mißverständnissen. Um die Effizienz der Kapitelsbeschlüsse zu gewährleisten und für Rechtssicherheit zu sorgen, sah sich das Generalkapitel 1738 sogar zu folgender Weisung veranlaßt: „Ad praecavandas sinistras relationes ex Generali Capitulo puncta decisa dictentur imposterum per P. Secreterium PP. Vocalibus et per hos reliquis PP. Deputatis ad calamum post singulas

gewährleistet, daß 1705 seine öffentliche Verlesung in den einzelnen Klöstern angeordnet wurde[161]. Schließlich mußte der Rezeß zusammen mit anderen Kongregationsakten im jeweiligen Priorat aufbewahrt werden; um zu verhindern, daß die Kapitelsanweisungen in Vergessenheit gerieten, war alljährlich zu Beginn der Fastenzeit die neuerliche Verlesung des letzten Generalkapitelsrezesses zusammen mit dem Rezeß der zuletzt durchgeführten Visitation anzusetzen[162]. Die Verbindlichkeit der Generalkapitelsrezesse wurde wiederholt betont und die Durchführung der Beschlüsse mehrmals angemahnt, wobei sich die Mahnung teilweise ausdrücklich an die Adresse der Äbte richtete[163].

Im Bewußtsein, daß der Kongregation durch die Errichtungsurkunde eine weitgehende Autonomie zugestanden war, verzichtete man darauf, die Generalkapitelrezesse durch Rom oder durch den päpstlichen Nuntius in Luzern konfirmieren zu lassen; die in den bestätigten Satzungen verankerte Autorität des Kapitels wurde als ausreichend für die geordnete Führung der Kongregation angesehen[164].

5. Sonstiges: Strafbestimmungen

Um Ansehen, Stellung und Wirksamkeit des Generalkapitels sicherzustellen, mußte das Kongregationsrecht im Blick auf die Disziplin verschiedene flankierende Bestimmungen erlassen und Sanktionen für etwaiges Fehlverhalten vorsehen. Besonders war es für die Autorität des Generalkapitels von großer Bedeutung, daß die von den Statuten vorgesehenen Teilnehmer sich möglichst vollzählig zur anberaumten Tagung einfanden. Hinsichtlich der Konventdeputierten war die Gefahr der Vernachlässigung des Generalkapitels nicht sehr groß, da die Mönche als Untergebene naturgemäß ein besonderes Interesse hatten, die ihnen entsprechend den Satzungen zustehenden Rechte wahrzunehmen, und andererseits die Konvente zum Amt eines Deputierten gewiß auch nur Mitbrüder wähl-

---

sessiones. Ne vero recessus Capitulares diutius careant suo effectu, non differantur usque ad Visitationem, sed statim post Generale Capitulum mittantur de monasterio ad monasterium et quidem in forma authentica." (Generalkapitel 1738, Rezeß 2)

161) Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1705, auch Generalkapitel 1738).

162) Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1738).

163) Vgl. Decr. Cap. 17 f. (Generalkapitel 1708, 1711, 1720, 1729 und 1750). Noch das Generalkapitel, das im Jahr 1782 in Prifling abgehalten wurde, hielt es für angemessen, die Beachtung der Generalkapitelsrezesse zu urgieren und dem P. Monitor eine Berichterstattungspflicht einzuschärfen: „Visitationes triennales majori cum fructu et effectu fiant, decernimus, ut resolutio Capituli Generalis, qua praecipitur, ut monitor, an executio recessus fiat, ad RRmum Praesidium singulis annis perscribat, strenue adimpleatur." (Generalkapitel 1782, Rezeß 5.)

164) Vgl. Decr. Cap. 17 (Generalkapitel 1689, 1705). Die Generalkapitelsrezesse stellten demnach Rechtsmaterie dar, die im Sinn des neuen kirchlichen Gesetzbuches als „ceterae normae" (c. 587 § 4 CIC) der Verfügungsgewalt der institutsinternen Autorität unterliegen. Für den Bereich der Bayerischen Benediktiner-Kongregation lag demnach schon im 17./18. Jahrhundert eine Rechtslage vor, wie sie erst heute mit besonderer Ausdrücklichkeit vom allgemeinen Recht abgedeckt wird. Vgl. dazu auch A. Scheuermann, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht. OK 25 (1984), 31–41.

ten, die nicht nur geeignet, sondern auch gewillt waren, diese Aufgabe zu erfüllen. Man darf daher annehmen, daß sich die vom Eigenrecht für das Fernbleiben vom Generalkapitel aufgestellten Sanktionen vornehmlich gegen Äbte richteten, weil die der Kongregation und insbesondere dem Generalkapitel eigenen Befugnisse in gewisser Weise mit der Amtsvollmacht des Abtes als lokalem Oberen konkurrierten und der eine oder andere Prälat gegebenenfalls durch das Kapitel eine Beeinträchtigung oder Korrektur seiner Amtsführung zu befürchten hatte. Aber auch Bequemlichkeit läßt sich nicht als Ursache für eine Absenz vom Generalkapitel ausschließen[165]. Erschien ein Abt ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht beim Kapitel, so büßte er das aktive und passive Stimmrecht ein, und der Prokurator, den er an seiner Stelle eventuell entsandt hatte, wurde nicht zu den Sitzungen zugelassen[166]. Im Fall der Wiederholung sollte die Strafe für das unrechtmäßige Fernbleiben, das eine Mißachtung des Generalkapitels als einer kirchlichen Autorität darstellte, verschärft werden; Maßnahmen zur Suspension des Betroffenen waren angedroht[167]. Außerdem sollte der Präses die Äbte, die unentschuldigt nicht zum Kapitel kamen und auch keinen Prokurator entsandten, an den päpstlichen Nuntius in Luzern melden, damit dieser Abhilfe schaffe[168].

Neben der Vollständigkeit der Versammlung war es für das Generalkapitel als Kongregationsorgan auch sehr bedeutsam, daß Stillschweigen über Kapitelsangelegenheiten eingehalten wurde und das angeordnete Secretum gewahrt blieb. Der Bruch des Kapitelsgeheimnisses brachte den Verlust des aktiven und passiven Stimmrechtes für das nächstfolgende Generalkapitel mit sich; schuldige Mönche konnten daher weder als Deputierte noch als Prokuratoren zur nächsten Tagung entsandt werden[169].

Der Sinn des Bemühens um Vollzähligkeit der gemäß den Satzungen zur Teilnahme am Generalkapitel Berechtigten und um die Wahrung des Kapitelsgeheimnisses liegt auf der Hand. Nur wenn die Kapitelsberatungen von allen Teilnahmeberechtigten ernst genommen und, wo es von der Sache her gefordert war, mit Diskretion behandelt wurden, konnte das Generalkapitel im Leben der gesamten Kongregation wie auch nach außen eine angesehene Institution und somit echte Autorität darstellen und wirksam die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Die Strafbestimmungen waren daher keine willkürliche Härte, sondern standen letztlich im Dienst der ganzen Kongregation und der ihr eigenen Ziele.

165) Vgl. dazu W. Fink, Beiträge, 57. Die einschlägigen Bestimmungen wurden, wie es häufig in ähnlichen Angelegenheiten geschieht, offenkundig aus konkreter Notwendigkeit erlassen (vgl. Generalkapitel 1720, Rezeß 1, wo verklausuliert der Anlaß angesprochen wird).
Die in den ersten Jahren des Bestehens der Kongregation vorhandene Begeisterung für den Verband ließ solche Verfügungen noch nicht notwendig erscheinen.

166) Decr. Cap. 18 f. (Generalkapitel 1723 und 1729).

167) Decr. Cap. 19 (Generalkapitel 1723).

168) Vgl. Decr. Cap. 19 (Generalkapitel 1726) und Generalkapitel 1726, Rezeß 2.

169) „Violatores Secretorum Capitularium, quorum propalatio graviter foret praeiudiciosa et praesertim extraneis fieret, priventur pro proxime sequenti Capitulo Generali voce activa et passiva, ita ut ad illud elegi et mitti ea vice non possint." Generalkapitel 1726, Rezeß 2 (1. Absatz); auch Decr. Cap. 19 (Generalkapitel 1732).

4.1.2. Der Präses

1. Begriff und Amt

Die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation führten in ihrer systematischen Gliederung die Bestimmungen über das Amt des Präses unmittelbar im Anschluß an die Normen über das Generalkapitel an; damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß diesem Amt im Rahmen der Kongregationsverfassung hervorragende Bedeutung zukommen sollte[170]. Unbeabsichtigt scheinen die Satzungen neben der augenfälligen rangmäßigen Gliederung der beiden rechtlichen Institutionen und der Nachordnung des Präses hinter das Generalkapitel auch die Tatsache hervorzuheben, daß die Wurzel des Präses-Amtes zuallererst bei der Errichtung des Generalkapitels zu suchen ist; das Kapitel bedurfte ja, um überhaupt zum arbeitsfähigen Gremium zu werden, eines Vorsitzenden und eines ihm zugeordneten Leitungsausschusses. Auf diese vorrangige Aufgabe der Leitung des Generalkapitels weist auch die Festlegung der Amtsbezeichnung auf den Titel „Präses" sehr deutlich hin; mit diesem Begriff, der rechtssprachlich zunächst nicht mehr meint als den „Vorsitzenden"[171], wurde ein für das Verfassungsrecht der klösterlichen Verbände typischer Terminus übernommen, der zur feststehenden Amtsbezeichnung wurde. Den Inhalt für dieses Präsesamt nahm man aus der Überlieferung bereits bekannter und geübter Praktiken[172]; daraus wird auch erklärlich, daß in den Satzungen eine nähere Umschreibung oder rechtliche Definition des Amtes unterlassen wurde. Wesen und Zweck des Präses-Amtes waren somit vor allem aus den konkreten Aufgaben zu erschließen. Unzweifelhaft war es die Intention des Gesetzgebers, daß der Präses über die Dauer des Generalkapitels hinaus als oberster Repräsentant der Kongregation zu gelten hatte und den Verband nach außen rechtsgültig vertreten konnte[173]. Dementsprechend mußten

---

170) Vgl. die Gesamtsystematik der Satzungen bei „Quellen des Kongregationsrechts" S. 123–126

171) „Praeses" bezeichnet in der Rechtssprache in erster Linie einen „Vorsitzenden" oder „Vorsteher", kann aber im Einzelfall u.U. auch „Beschützer" bedeuten. R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 275. Im Bereich des monastischen Ordensrechts wurde „praeses" bzw. „abbas praeses" zum feststehenden Begriff, der den Leiter einer congregatio monastica bezeichnet.

172) Im allgemeinen stehen die Satzungen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation von 1684 bzw. 1686 noch sehr deutlich in der Tradition der Gesetzgebung vom 4. Laterankonzil über die Bulle „Summi magistri" Papst Benedikts XII. bis zum Tridentium (vgl. dazu oben „Gesetzliche Maßnahmen" S. 85–91). Als hervorragendes Instrument zur Reform der monastischen Orden und Klöster sah der kirchliche Gesetzgeber stets und vorzüglich regelmäßige Oberenversammlungen an, weniger aber die straffe Zusammenfassung von an sich selbständigen Abteien unter einer festen Zentralleitung.

173) Beim Verkehr mit höchsten kirchlichen Stellen bediente sich der Präses eines eigenen Bevollmächtigten,des sogenannten „Generalprokurators". Dieses Amt war satzungsrechtlich nicht verankert, doch wurden mehrfach auch durch das Generalkapitel einem solchen Kongregationsbevollmächtigten bei der römischen Kurie oder beim Nuntius in Luzern konkrete Aufträge erteilt (vgl. etwa Generalkapitel 1695, Rezeß 7; Generalkapitel 1698, Rezeß 8; Generalkapitel 1717, Rezeß 13; auch Decr. Cap. 173–176). Zur Tätigkeit solcher Prokuratoren im einzelnen siehe

auch alle Angelegenheiten, die mit der Union der bayerischen Benediktinerklöster verhandelt werden sollten, an den Präses herangetragen werden[174].

Die Stellung als Oberer eines Verbandes selbständiger Klöster verlieh dem Präses nur begrenzte Vollmachten und verlangte vom Amtsinhaber das Geschick, einerseits die Autonomie der einzelnen Klöster nicht zu verletzen und die Befugnisse der Äbte hinsichtlich ihrer Häuser nicht zu präjudizieren, und andererseits für eine angemessen straffe Führung der Kongregation zu sorgen, um die Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben und Ziele zu sichern und um ihre Autorität zu wahren. Die hervorgehobene Position des Präses als des Leiters der Kongregation wurde in verschiedenen Weisungen, die den äußeren Umgang des Präses betrafen, herausgestellt, womit zugleich auch das Ansehen des Präses bzw. die mit dem Amt verbundene Würde zum Ausdruck gebracht wurde[175].

2. Besetzung des Amtes

Die Bestellung des Präses wurde vom Generalkapitel durch geheime Wahl vorgenommen und zählte zu den wichtigsten und vornehmsten Aufgaben dieses kollegialen Leitungsorgans der Kongregation. Das aktive Stimmrecht besaßen die Äbte und die von den Konventdeputierten aus ihren Reihen ausgesonderten Vocales[176]. Passiv stimmberechtigt waren alle Äbte der Kongregation, worunter bei der damals üblichen Übertragung des äbtlichen Amtes auf Lebenszeit ausschließlich regierende Obere zu verstehen waren; der von den Satzungen im Zusammenhang der Wahlbestimmungen vorgenommene Verweis auf das allgemeine Recht brachte es mit sich, daß ein Prälat, der irgendeine Kirchenstrafe inkurriert hatte, nicht zum Präses gewählt werden konnte[177]. Grundsätzlich besaß auch ein Abt, der aus nicht näher bestimmten Gründen rechtmäßig nicht persönlich am Generalkapitel teilnahm, die passive Wahlfähigkeit zum Leitungsamt der Kongregation, doch sollte durch eine späte Generalkapitelsweisung die Wahl eines Abwesenden wegen der damit notwendig verbundenen Schwierigkeiten ausge-

---

H. Schöberl, P. Bonaventura Oberhuber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom 1690–1695. SM 53 (1935), 178–204, und SM 54 (1936), 24–84, 238–294; sowie H. Holl, P. Ulrich Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom. SM 51 (1933), 231–275. Archivalische Quellen: HStAM BBK R 4 und 5.

174) Die Statuten (Stat. I § 1) beschränkten die Vollmacht des Definitoriums grundsätzlich auf das Generalkapitel. Im Unterschied zum 4. Definitor werden dem Präses und den beiden Visitatoren jedoch auch Aufgaben außerhalb des Generalkapitels zugewiesen, so daß diesen Ämtern der Charakter der Beständigkeit eignet. Einen weiteren Hinweis darauf gibt der Akt der Resignation des Präses jeweils am Beginn des Generalkapitels.

175) Für den Verkehr mit dem Präses waren innerhalb der Kongregation diverse Formeln der Hochachtung und Devotion zu beachten. Vgl. Decr. Cap. 20 (Generalkapitel 1698, 1705, 1714 und 1732).

176) Decr. Cap. 9 (Generalkapitel 1686).

177) Stat. I § 1.

schlossen sein[178]. Eine interessante Eigenart des Satzungsrechtes bestand darin, daß bei der erstmaligen Wahl eines Abtes in das Präses-Amt die absolute Mehrheit der Stimmen genügte, während für eine Wiederwahl Zwei-Drittel-Mehrheit gefordert war[179]. Durch diese Rechtsbestimmung sollte verhindert werden, daß ein Prälat, der sich in der Kongregation nicht einer genügend breiten Zustimmung erfreute, allzu lange im Präses-Amt verblieb.

Der Wahlvorgang selbst mußte durch geheime Stimmabgabe erfolgen; es wurden so viele Skrutinien angesetzt, als für eine erfolgreiche Wahl jeweils erforderlich waren; die Zahl der Wahlgänge war also nach dem Satzungsrecht unbegrenzt[180]. Zeitweise bestand jedoch offenkundig der Brauch, die Anzahl der Skrutinien auf zwei zu begrenzen und im Fall der Ergebnislosigkeit dieser Abstimmungen in einem dritten Wahlgang zur Kompromißwahl (Auftragswahl) überzugehen[181]. Diese Vorgangsweise wurde freilich von jenem Generalkapitel, das 1768 in Andechs tagte, ausdrücklich verworfen[182]; nach etwa vier Jahrzehnten einer durchaus fragwürdigen Rechtspraxis kehrte man damit zu einer Ordnung zurück, die den Satzungen der Kongregation entsprach. Eine Bestätigung der Wahl des Präses durch eine höhere kirchliche Stelle sah das Recht nicht vor. Daher erlangte der Gewählte unmittelbar mit Annahme der Wahl alle Rechte und Pflichten des Amtes.

3. Aufgaben

a) Leitung der Kongregation im allgemeinen

Der dreijährige Rhythmus, der von den Statuten für die Tagung des Generalkapitels als des höchsten Kongregationsorgans vorgesehen war, machte es nötig, daß auch im relativ langen Zeitraum zwischen den Versammlungen für eine effiziente Leitung der Union gesorgt und somit ihre Handlungsfähigkeit gesichert war. Diese Aufgabe wies das Kongregationsrecht dem Präses zu, ohne sie ihm jedoch mit aller Ausdrücklichkeit zu übertragen[183].

Das Leitungsamt des Präses während der dreijährigen Amtsperiode zwischen den Generalkapiteln (Triennium) umfaßte die Erledigung aller Angelegenheiten, die von den Äbten der einzelnen Klöster nicht ohne Schwierigkeit besorgt und

178) „Etsi minime repugnat Electio absentis D. Abbatis in Praesidem Generalem vel Visitatorem, nunquam tamen in praxim deducendum est, ut absens eligatur ob multas inconventientias exinde orituras." Generalkapitel 1768, Rezeß 7; auch Decr. Cap. 5 (Generalkapitel 1768).

179) Stat. I § 2.

180) Decr. Cap. 4 (Generalkapitel 1720); W. Fink, Beiträge, 59.

181) Decr. Cap. 20 (Generalkapitel 1729).

182) „Cum resolutio Cap. 16 S. 2 (Sessione secunda) R. 2 (Resolutione secunda) de non tentando Scrutinio tertio, sed amplectendo post duo scrutinia irrita compromisso in electione D. Praesidis, aperte repugnet Statutis nostris Cap. 1 § 1 et Juri Communi: placuit illam revocare, & generali Statuto declarare, in electione D. Praesidis scrutinia toties quoties tentari posse." Generalkapitel 1768, Rezeß 3.

183) So verwenden die Satzungen nicht die heute gebräuchliche Bezeichnung „Supremus Moderator" oder eine ähnliche. Vgl. dazu A. Pugliese, Artikel „Superior generalis" DMC IV, 416 ff. (besonders 416).

auch nicht bis zum nächsten Generalkapitel aufgeschoben werden konnten; der Präses hatte in diesen Fällen nach Maßgabe einer vorliegenden Sache seinen Rat zu erteilen oder auch eine Entscheidung zu treffen, wobei er sein Vorgehen an der Regel des hl. Benedikt und den Kongregationssatzungen ausrichten mußte[184]. Entscheidungen des Präses, die er je nach der Bedeutung des Gegenstandes allein oder mit dem Rat der Visitatoren treffen konnte, besaßen nur Gültigkeit bis zum nächsten Generalkapitel. Dort mußten die Probleme wiederum zur Behandlung vorgelegt werden, damit das Kapitel die Verfügungen des Präses konfirmieren oder abändern konnte; vor Zusammentreten des Generalkapitels war jedoch den Entschlüssen und Anordnungen des Präses unbedingt Folge zu leisten[185].

Die sich in sehr allgemeinen Formulierungen erschöpfenden Satzungsbestimmungen über das Amt des Präses lassen die zunächst weithin ungeklärte Stellung des Präses als Haupt der Kongregation gegenüber den Oberen rechtlich selbständiger Klöster erkennen und konnten Anlaß zu vielerlei Querelen bilden. Ein besonderes Problem, sofern nicht ein allgemeiner Konsens der jeweils Beteiligten bestand, stellte das Urteil darüber, welche Dinge besser durch den Präses als durch den einzelnen Abt behandelt werden sollten, oder darüber, was tatsächlich bis zum nächsten Generalkapitel unaufschiebbar war, dar. In den Satzungen findet sich kein Hinweis, wieweit der Präses selbst einzelne Dinge an sich ziehen konnte, oder ob er nur auf Antrag hin tätig werden durfte. Das Bild des Präses, wie die Satzungen es zeichneten, entbehrte also zum Teil klarer Konturen und erforderte es, daß das Generalkapitel oder höhere kirchliche Stellen die Amtsvollmacht dieses Oberen je nach Erfordernis im Detail bestimmten, erläuterten und entsprechende Bestätigungen für bereits vorgenommene Amtshandlungen erteilten. Dieser Umstand ist nicht unbedingt nur negativ zu sehen, da auf diesem Weg die Möglichkeit eröffnet wurde, Rechtsverhältnisse zu schaffen, die der Lebenswirklichkeit möglichst entsprachen. Das Generalkapitel war mehrfach um dieses Anliegen bemüht und unterließ es dabei nicht, die bevollmächtigte Stellung des Präses auch summarisch zu unterstreichen und damit letztlich die Autorität der Kongregation insgesamt zu schützen[186].

b) Vorsitz beim Generalkapitel

Zu den wichtigsten Aufgaben des Präses gehörte es, zusammen mit den Definitoren das Generalkapitel zu leiten. Satzungsgemäß war damit dem Präses eine hervorragende Stellung in jener Versammlung eingeräumt, die die Kongregation vollständig repräsentierte und im Verband die höchste Autorität auszuüben hatte[187].

184) Stat. I § 2.
185) Stat. I § 2.
186) „Pro tuenda Authoritate DD. Praesidis Generalis in anterioribus Capitulis saepius declarata, et majori efficacia decretorum quorumcunque agnoscit Capitulum Generale, ut is sua, qua pollet, potestate, tum erga Abbates, tum PP. Conventuales utatur, qui eiusdem iussis et ordinationibus v. g. circa studia, novitiatum, particulare Monasteriorum gubernium, et simila parere recusant." Generalkapitel 1753, Rezeß 5.
187) Stat. I § 1. Siehe auch oben „Vorsitz und Leitung" beim Generalkapitel, S. 131 f.

c) Leitung der Visitationen

Die Oberen exemter Ordensverbände hatten nach Weisung des Trienter Konzils die Häuser ihres Zusammenschlusses zu visitieren und auf diesem Weg zur Festigung des Ordensideals beizutragen[188]. Für die Klöster der exemten Bayerischen Benediktinerkongregation hatte diese Aufgabe der Präses zu leisten, der sich zur Erfüllung dieses Auftrages der Mithilfe der Visitatoren bediente[189].

d) Verwaltung von Kongregationsakten und Siegel

Als Vorsitzender des Generalkapitels und Leiter der Kongregation hatte der Präses die Aufgabe, die Generalkapitelsdekrete und die Ergebnisse der Visitationen in Form von Rezessen zusammenzustellen und auszufertigen, und schließlich mit dem Kongregationssiegel[190] zu versehen; ebenso verfuhr er in allen Angelegenheiten, in denen er kraft seines Amtes als Präses eventuell mit den Visitatoren tätig werden mußte und Urkunden sowie sonstige Schriftstücke auszustellen hatte. Der Präses war gehalten, alle diese Dokumente, Protokolle und Akten, die die Kongregation und ihre Organe betrafen, zu sammeln und zu verwahren; nach Ablauf der Amtszeit waren mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Kongregationsleiters alle Akten dem Nachfolger im Präses-Amt auszuhändigen[191].

Bei der Erstellung und Führung dieser Präsidial- und Kongregationsakten wurde der Präses vom Kongregationssekretär unterstützt[192].

e) Leitung von Abtwahlen

In den Kongregationssatzungen wurde offen gelassen, wie die Neubesetzung vakanter Abteien im einzelnen durchzuführen war und nach welcher Ordnung die Neuwahl eines Prälaten im Detail erfolgen sollte; dies führte in den Anfangsjahren des Verbandes zu einigen Unklarheiten und Unstimmigkeiten[193]. Für die Leitung der ersten Abtwahl nach Errichtung der Kongregation wurde der Präses vom Apostolischen Stuhl noch speziell nominiert[194], während bald darauf mit päpstlichem Breve vom 21. März 1687 die Leitung der Abtwahlen innerhalb der Bayerischen Benediktinerkongregation generell dem Präses anvertraut wurde[195].

---

188) Sess. 25 (De regularibus) cap. 20. Mansi 33, 179 f.
189) Stat. I § 3. Siehe auch unten „Visitation" S. 153–157.
190) Das Kongregationssiegel stellte als sichtbaren Ausdruck der Dankbarkeit gegenüber dem Kongregationsgründer Papst Innozenz XI. dessen Familienwappen dar (vgl. Decr. Cap. 24, Generalkapitel 1695) und die bayerischen Rauten. Dazu R. Bauersfeld, Das Wappen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. SM 56 (1938), 199–201.
191) Stat. I § 2.
192) Vgl. die „Regulae" für den Kongregationssekretär. Handschriftlich, HStAM BBK R 40.2.
193) Stat. III § 1 und „Impugnatio Congregationis in causa Electionis, Confirmationis et Iuramentum Abbatum", HStAM BBK R 10.1 und 4.
194) Wahl in Andechs 1686. HStAM BBK R 10.1 F. 94.
195) Breve Innozenz XI. „Nuper a particulari", abgedruckt in „Erectio et Institutio", 76–81. Das Breve bestätigte die Entscheidungen einer Kardinalskongregation vom 14. Januar 1687.

Gemäß dieser päpstlichen Entscheidung hatte jeweils der Prior beim Tod des Abtes unverzüglich den Präses zu verständigen, welcher dann Tag und Stunde der Neuwahl ansetzte. Beim Wahlakt selbst hatte der Präses zwar den Vorsitz inne, durfte jedoch nicht mitstimmen[196]. Nahmen die Mönche der vakanten Abtei ihr Wahlrecht nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wahr, so konnte der Präses von sich aus einen Abt einsetzen. Ebenso devolvierte das Recht der Wähler an den Wahlleiter, wenn nach drei Skrutinien noch kein Kandidat eine Mehrheit erreicht hatte[197]. Dem Präses wuchs daher mit der Aufgabe, Abtwahlen zu leiten, unter Umständen großer Einfluß auf das Leben einer einzelnen Abtei zu.

f) Versetzung von Mönchen

Als Kongregationsleiter besaß der Präses gemäß den Satzungen die Vollmacht, einzelne Mönche auf begrenzte Zeit in ein anderes Kloster der Kongregation zu versetzen, wenn z.B. Auseinandersetzungen nicht auf gütliche und friedvolle Weise geregelt werden konnten[198]. Eine solche Versetzung konnte der Präses nicht nur auf Wunsch oder Antrag des betroffenen Mönchs hin verfügen, sondern auch gegen dessen Willen anordnen[199]. In der Regel hatte sich der Präses mit den Äbten der beteiligten Klöster zu beraten, bevor er das Versetzungsdekret erließ[200]. Der gesamte rechtliche Kontext, in den diese Vollmacht des Präses gestellt ist, führt zur Ansicht, daß der Grund für eine solche Versetzung durch den Kongregationsoberen gemäß den Satzungen nicht in der Personalnot eines Hauses, sondern im disziplinären Bereich liegen mußte[201].

Obgleich das Generalkapitel zunächst noch die wörtliche und sinngetreue Befolgung der Satzungsvorschriften urgierte[202], wurden die Befugnisse des Präses jedoch schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeweitet. Seit dem Oberaltaicher Generalkapitel von 1711 konnte der Präses, sofern die Äbte der Klöster, die eine Aushilfe benötigten bzw. stellen sollten, nicht zu einer Einigung in dieser Frage gelangten, die Angelegenheit an sich ziehen und nach Prüfung der Argumente eine Versetzung auch aus Gründen der Personalnot einer Abtei vornehmen[203]. Eine solche Verfügung des Kongregationsleiters durfte ohne sein Vorwissen nicht rückgängig gemacht werden[204].

---

196) Ebda. 79. Antwort auf das Dubium X, das von der Bayerischen Kongregation vorgelegt war.
197) Ebda. 80.
198) Stat. I § 2.
199) Generalkapitel 1741, Rezeß 2; auch Decr. Cap. 22 (Generalkapitel 1711).
200) „... id faciat cum consilio DD. Abbatum, de quorum interesse agitur..." Generalkapitel 1741, Rezeß 2.
201) Vgl. dazu Stat. II § 1. Dem Präses wird im Statutenabschnitt über die gegenseitigen Hilfsleistungen kein ausdrückliches Recht zur Versetzung eines Mönchs eingeräumt.
202) Generalkapitel 1689, Rezeß 1.
203) Generalkapitel 1711, Rezeß 1.
204) Generalkapitel 1720, Rezeß 2 (1. Satz).

g) Absetzung von Offizialen

Durch Gesetzgebung des Generalkapitels wurde dem Präses eine ziemlich umfassende Einflußnahme auf das innere Leben der einzelnen Klöster der Kongregation eingeräumt; unter bestimmten Voraussetzungen besaß er Vollmacht hinsichtlich der Klosterämter der einzelnen Abteien, wie dies in den Satzungen selbst noch nicht vorgesehen war. Der Kongregationsobere konnte Offizialen ihres Amtes entheben oder sonstige Änderungen anordnen, wenn der zuständige Abt solche notwendige Maßnahmen aus irgendwelchen unbestimmten Gründen nicht ergreifen konnte[205]. Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vollmacht durch den Präses waren notorische Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit des betroffenen Offizialen bzw. Unruhe, die von diesem ausging[206]. Insbesondere war durch das Generalkapitel vorgesehen, daß der Präses gegenüber einem zum Schaden der Abtei handelnden Prior von dieser Ermächtigung Gebrauch machen konnte[207].

h) Appellation

Für alle Angelegenheiten und Streitfragen, in denen einzelne Mönche gegen Entscheidungen ihres Abtes appellieren wollten, war der Präses die rechtmäßig zuständige Instanz[208]. Beschwerden waren schriftlich beim Präses einzureichen, wobei das Einsichtsrecht der Klosteroberen in diesen Schriftverkehr ausdrücklich ausgeschlossen war[209]. Persönliches Erscheinen der Beschwerdeführer beim Kongregationsleiter war grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Präses forderte zur Vorsprache auf[210].

Der Rekurs an den Präses sollte, sofern dieses Rechtsmittel überhaupt notwendig war, die Regel sein, doch blieb die Möglichkeit, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, uneingeschränkt bestehen[211]. Die dem Präses im ordentlichen Instanzenzug nächstgeordnete Stelle war das Generalkapitel, und schließlich auf höchster Ebene der Heilige Stuhl[212].

i) Erteilung der Druckererlaubnis

Schriftwerke, die von Mönchen der Bayerischen Benediktinerkongregation herausgegeben werden sollten, bedurften zur Drucklegung und Veröffentlichung der ausdrücklichen und schriftlich zu erteilenden Erlaubnis verschiedener Stellen[213]. Neben dem „Imprimatur" des zuständigen Abtes und anderer eventuell

205) Generalkapitel 1732, Rezeß 3.
206) „... Officialis notorie inhabilis, inutilis vel inquieti ...", ebda.
207) Vgl. RB cap. 65. Bereits der heilige Benedikt hegt in seiner Klosterregel die Befürchtung, daß von einem ungeeigneten Prior großer Schaden für eine klösterliche Gemeinschaft ausgehen kann.
208) Stat. I § 2; Decr. Cap. 23 (Generalkapitel 1723); vgl. auch Generalkapitel 1723, Rezeß 2.
209) Decr. Cap. 23 (Generalkapitel 1689). Allgemein dazu Ph. Hofmeister, Die Briefzensur in den Klöstern. Theologie und Glaube 19 (1927), 681–695.
210) Stat. I § 2.
211) Decr. Cap. 23 (Generalkapitel 1689).
212) Stat. I § 2.
213) Stat. II § 3.

beispruchberechtigter kirchlicher und weltlicher Autoritäten war auch die Lizenz des Präses erforderlich; seiner Zensur waren alle Schriften vor der Veröffentlichung zu unterwerfen[214].

k) Bestellung von Professoren und Novizenmeister

Die Bestellung von Mönchen, die am Kommunstudium der Kongregation als Professoren dozieren oder als Novizenmeister am gemeinsamen Noviziat wirken sollten, erfolgte grundsätzlich durch das Generalkapitel und nur aushilfsweise durch den Präses[215].

In der späten Phase der Kongregation wurde dem Präses jedoch das Recht zuerkannt, mit dem Rat der Visitatoren aus benannten Kandidaten auszuwählen und unter Beachtung des tatsächlichen Vorliegens entsprechender Tugenden, Verdienste und Fähigkeiten der einzelnen Mönche die Ernennung zu einem Professoren- oder Novizenmeisteramt auszusprechen[216]. Hinsichtlich der Einsetzung von Professoren dürfte dieses Recht des Präses in der Praxis jedoch von recht geringer Bedeutung gewesen sein, da seit 1769 das Kommunstudium nur noch auf dem Papier bestand[217].

l) Dispens vom Kommunstudium

Das gemeinsame Studium, das in der Kongregation für die jungen Mönche eingerichtet war, stellte ein überaus bedeutsames Instrument zur Festigung der Einheit und der Disziplin des Klösterverbandes dar[218]. Das Satzungsrecht drängte deshalb darauf, daß alle Mönche wenigstens ihre grundlegende philosophisch-theologische Ausbildung im Kommunstudium absolvierten, und ließ den Besuch anderer Hochschulen nur mit besonderer Erlaubnis des Generalkapitels zu[219]. Da es sich jedoch schon bald als schwer praktikabel erweisen mußte, mit jeder Dispens von dieser Satzungsbestimmung über den verpflichtenden Besuch des gemeinsamen Studiums das nur alle drei Jahre tagende Generalkapitel zu befassen, wurde die entsprechende Vollmacht dem Präses zugestanden, wobei allerdings die grundsätzliche Zuständigkeit des Generalkapitels gewahrt bleiben sollte[220]. Dem Präses stand damit eine wichtige Dispensvollmacht zur Verfügung,

214) Ebda.; Generalkapitel 1759, Rezeß 16: „Non licet Religiosis nostris privata authoritate et absque facultate D. Praesidis scripta quaecunque typis mandare."; Generalkapitel 1773, Rezeß 5.

215) Die Satzungen selbst (Stat. II § 3) sahen keinen festen Berufungsmodus vor, doch scheinen in allen Generalkapitelsrezessen die Namen von Mönchen auf, die als Professoren einzusetzen oder in diesem Amt weiter zu beschäftigen waren. Dasselbe gilt für den Novizenmeister und gegebenenfalls für seinen Gehilfen. Vgl. dazu Generalkapitel 1732, Rezeß 12.

216) Generalkapitel 1768, Rezeß 6; Generalkapitel 1773, Rezeß 11.

217) Vgl. A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation. SM 95 (1984), 671–677.

218) Vgl. dazu die Bulle „Summi magistri" cap. VI und VII, wo von Papst Benedikt XII. bereits die Bedeutung eines gemeinsamen Studiums betont wird. Bull.Rom. III/II 220–222.

219) Stat. II § 3; auch Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1692).

220) Generalkapitel 1732, Rezeß 9.

bei deren Handhabung er das Interesse des einzelnen Mönchs bzw. des einzelnen Klosters und das Ideal des gemeinsamen Studiums gegeneinander abzuwägen hatte.

4. Weitere Präsidialagenden

Neben den Präses-Aufgaben im engeren Sinn war dem Kongregationsleiter die allgemeine Sorge um verschiedene andere Einrichtungen der Kongregation anvertraut. Doch übte der Präses über diese Institutionen im allgemeinen nur eine Oberaufsicht aus, ohne die laufenden Geschäfte persönlich wahrzunehmen; hierfür waren je nach Notwendigkeit und sachlichen Erfordernissen eigene Beauftragte eingesetzt.

a) Kongregationsarchiv

Bereits die Satzungen der Kongregation sahen die Einrichtung eines eigenen Archivs für all jene Dokumente vor, welche die Kongregation als Gesamtkörperschaft betrafen; das Generalkapitel hatte ein Kloster für die Verwahrung dieses Archives zu bestimmen und zwei oder drei Personen zu benennen, denen die Verwaltung dieses Archives oblag[221]. Diese Bestimmung wurde vom Scheyrer Generalkapitel des Jahres 1686 noch sehr ernst genommen, welches zur Aufbewahrung des Archivbestandes das damalig Präses-Kloster St. Emmeram bestimmte und drei Schlüsselverwalter für das Archiv aufstellte[222]. Das nächste Generalkapitel verlegte das Archiv nach Tegernsee[223], wo es künftig bleiben sollte[224]. Während zunächst die Bestellung des Archivars noch durch das Generalkapitel vorgenommen wurde[225], war es später dem Tegernseer Abt überlassen, den Archivar zu ernennen, weil in seinem Kloster das Archiv ständig geführt wurde[226]. Dennoch blieb grundsätzlich dieses Archiv eine Einrichtung der Kongregation, war dem Präses zugeordnet und sollte ihm und den Visitatoren für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben nützlich sein[227].

b) Kongregationsbibliothek

Durch Stiftung des kurfürstlichen Rates Korbinian von Prielmair hatte die Kongregation zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Bibliothek erworben[228]. Diese

---

221) Stat. I § 2.
222) Decr. Cap. 24 (Generalkapitel 1686). Die Schlüssel wurden dem Präses, dem Abt von Prüfening und dem Prior von St. Emmeram anvertraut.
223) Decr. Cap. 24 (Generalkapitel 1689).
224) Vgl. Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1692, 1720, 1768); auch W. Fink, Beiträge, 68.
225) Generalkapitel 1714, Rezeß 10.
226) Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1720); W. Fink, Beiträge, 68, geht fälschlich davon aus, daß die Bestellung des Archivars stets Sache des Präses war.
227) Vgl. Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1768).
228) Zur Person Prielmairs, der sich bei der Gründung der Kongregation schon sehr um die bayerischen Benediktinerklöster verdient gemacht hatte, siehe W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. SM 95 (1984), 414–416; und R. Huber, Corbinian von Prielmair (1643–1707), ein bayerischer Staatsmann in der Barockzeit. Diss. maschinschr. München 1944, besonders 355–375.

Bibliothek stand unter der Aufsicht des Präses, wurde jedoch in Tegernsee aufbewahrt und verwaltet. Ein Katalog dieser Kongregationsbibliothek sollte gemäß einer Generalkapitelsanweisung an alle Klöster gesandt werden, damit der Bücherbestand auf diesem Weg für das Kommunstudium, das Noviziat und für den Gebrauch der einzelnen Häuser erschlossen war[229].

c) Kongregationsannalen

Die Satzungen machten es dem Präses zur Pflicht, um eine sorgfältige Sammlung und Niederschrift aller wichtigen Ereignisse im Leben der Kongregation und der einzelnen Klöster bemüht zu sein; dies sollte durch einen speziellen Beauftragten geschehen, der die Eintritte, Amtswechsel und alle wichtigen Angelegenheiten der Klöster aufzeichnete sowie gesondert über Freunde und Wohltäter Buch führte[230]. Für diese Aufgabe eines Geschichtsschreibers der Kongregation wurden wiederholt Mönche durch das Generalkapitel bestellt[231]. Die Annalen der Kongregation sollten möglichst vollständig geführt werden; deshalb war es vorgesehen, daß ein Mönch eines jeden Klosters die wichtigen Geschehnisse des Hauses zusammenfaßte und diesen Bericht dem Kongregationshistoriographen weitergab[232]. Die Berichte der Einzelklöster waren dem Abt, dem Prior und einem weiteren Mönch vorzulegen, bevor sie weitergereicht wurden[233]; ebenso durfte die gesamte Kongregationsgeschichte ohne Erlaubnis des Präses nicht an Außenstehende übergeben werden; auch eine Einsichtnahme war nicht gestattet[234]. Auf dem Generalkapitel jedoch waren diese Annalen vorzulegen und bei Tisch zu verlesen, um auf diese Weise noch Ergänzungen, Änderungen und Verbesserungen zu ermöglichen[235].

d) Kongregationskasse

Die Kongregation bedurfte zur Verwirklichung ihrer ideellen Ziele auch finanzieller Mittel, insbesondere zur Begleichung jener Aufwendungen die mit den Visitationsreisen verbunden waren, aber auch für sonstige Bedürfnisse, die namens des Verbandes zu befriedigen waren. Zu diesem Zweck sahen die Satzungen die Einrichtung einer Kongregationskasse vor, die unter der besonderen

---

229) Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1705).
230) Stat. I § 2.
231) Die Einsetzung des Historiographen wurde offenkundig als sehr bedeutsame Angelegenheit angesehen, da sie stets in die Rezesse der Generalkapitel aufgenommen wurde, z. B. Generalkapitel 1701, Rezeß 9, oder Generalkapitel 1759, Rezeß 19.
232) Decr. Cap. 31 (Generalkapitel 1714, ansatzweise auch schon Generalkapitel 1686 und 1708); Generalkapitel 1794, Rezeß 12.
233) Decr. Cap. 32 (Generalkapitel 1729).
234) „Non communicetur historia Congregationis ulli extraneorum, etiam mere legendi causa, nisi obtenta prius in scriptis expressa licentia a Rdmo. D. Praeside." Generalkapitel 1714, Rezeß 9.
235) Decr. Cap. 31 f. (Generalkapitel 1692). Zu diesen Annalen siehe auch A. Siegmund, Die Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae (1684–1772). SM 78 (1967), 144–167.

Obsorge des Präses stehen sollte[236]. Neben dem Präses hatten zwei Mönche jenes Klosters, in dem diese Kasse aufbewahrt wurde, die Aufsicht über die Kassenführung wahrzunehmen; mit Ablauf des Amtstrienniums war der Präses gehalten, vor dem Generalkapitel Rechenschaft über die Kongregationsgelder abzulegen und die Kasse dem neuen Kongregationsoberen auszuhändigen[237].

Die Einnahmen der Kongregation bestanden aus jährlichen Abgaben der einzelnen Klöster. Die Höhe dieser Umlagen wurde durch das Generalkapitel festgelegt, und bei Notwendigkeit erschloß das Kapitel dem Verband durch gesonderte Weisungen weitere Finanzquellen[238].

4.1.3. Die Visitatoren

1. Natur und Zweck des Amtes

Den Absichten des allgemeinen Kirchenrechts entsprechend[239] war in den Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation das Amt von Visitatoren vorgesehen. Diese Visitatoren sollten den Präses als obersten Leiter der Kongregation beraten und mit ihm zusammen verschiedene Führungsaufgaben im Verband wahrnehmen. Insbesondere zählte es zu den Obliegenheiten dieser Amtsträger, mit dem Präses und einem weiteren Prälaten das Leitungsgremium des Generalkapitels, das Definitorium, zu bilden[240]. Vor allem aber kommt schon in der Bezeichnung des Amtes zum Ausdruck, worin die in der Praxis wichtigste Aufgabe dieser Kongregationsoffizialen bestand, nämlich in der Mitwirkung bei der Durchführung der kanonischen Visitationen in den einzelnen Abteien der Klösterunion[241].

Das Verbandsrecht entwickelte zwei verschiedene Rechtsfiguren des Visitatoren-Amtes, die sich hinsichtlich ihrer Kompetenzen und der Art ihrer Bestellung unterschieden.

---

236) Stat. I § 2. Bei dieser Einrichtung einer Kongregationskasse konnten die Satzungen der Kongregation sich auf die Bulle „Summi magistri", cap. IV, von Papst Benedikt XII. stützen. Bull. Rom. III/II 219 f.

237) Stat. I § 2. Die Satzungen sahen nicht ausdrücklich vor, daß die Kongregationskasse im Kloster des Präses aufzubewahren war, doch wurde es aus Gründen der Zweckmäßigkeit so gehalten. Vgl. Decr. Cap. 26 (Generalkapitel 1686, Generalkapitel 1689).

238) Die finanziellen Probleme beschäftigten nahezu jedes Generalkapitel und machten jeweils eine neuerliche Festlegung der Abgaben nötig (z. B. Generalkapitel 1698, Rezeß 6; Generalkapitel 1711, Rezeß 6; Generalkapitel 1720, Rezeß 4, u.a.m.). „Sondersteuern" wurden z. B. durch die Bestimmung geschaffen, daß je ein Zehntel des anfallenden Novizenerbes an die Kongregation abzuführen war (Generalkapitel 1698, Rezeß 5), oder in der Vorschrift, auch für auswärts studierende Mönche den für das Kommunstudium vorgeschriebenen Beitrag an die Kongregationskasse zu entrichten (Generalkapitel 1698, Rezeß 7). Zur Führung der Kongregationskasse auch W. Fink, Beiträge, 66–68.

239) Vgl. 4. Laternanense cap. 12 (Mansi 22, 999); „Summi Magistri" cap. 2 (Bull. Rom. III/II 217); Tridentinum sess. 25 De regularibus cap. 20 (Mansi 33, 179 f.).

240) Stat. I § 1; Decr. Cap. 6 (Generalkapitel 1686).

241) Stat. I § 3.

a) Ordentliche Visitatoren

Satzungsgemäß waren zwei Prälaten als Visitatoren vorgesehen[242], die bald zur Abgrenzung von anderen mit Visitationaufgaben Betrauten „ordentliche Visitatoren" genannt wurden; sie zählten von Amts wegen zum Definitorium des Generalkapitels. Dem ersten Visitator kam darüber hinaus die Stellvertretung des verhinderten Präses in der Einberufung und Leitung des Generalkapitels wie in der Führung der Kongregation insgesamt zu[243], sofern nicht Sonderbestimmungen eingriffen[244]. Gewohnheitsrechtlich bestand die Praxis, je einen dieser ordentlichen Visitatoren aus einem Kloster Oberbayerns und aus einem Kloster Niederbayerns oder der Oberpfalz zu nehmen, was schließlich implizit auch in das gesatzte Recht Eingang fand[245].

b) Außerordentliche Visitatoren

Die Kongregationsstatuten begünstigten mit der an sich peripheren Bestimmung, daß bei einem Notfall der Präses mit dem Rat der Visitatoren aushilfsweise eine geeignete Person mit einem Visitationsauftrag betrauen und mit den dazu nötigen Befugnissen auf dem Weg der Delegation ausstatten konnte[246], die Bildung eines anfänglich nicht vorgesehenen Kongregationsamtes. Schon das 1686 in Scheyern tagende Generalkapitel errichtete das Amt eines außerordentlichen Visitators[247], in das seit 1689 auch mehrere Personen berufen werden konnten[248]. Von dieser Möglichkeit wurde erstmals 1689 und ständig seit 1698 in der Weise Gebrauch gemacht, daß zwei außerordentliche Visitatoren bestellt wurden, wobei wie bei den ordentlichen Visitatoren auf den regionalen Proporz innerhalb des Verbandes Wert gelegt war[249]. Das Amt eines außerordentlichen Visitators war grundsätzlich vereinbar mit dem des 4. Definitors, der neben dem Präses und den ordentlichen Visitatoren an der Leitung des Generalkapitels beteiligt war[250].

2. Bestellung

Die Berufung zu den wichtigsten Ämtern der Kongregation lag in der Kompetenz des höchsten Verbandsorgans, des Generalkapitels. Dieses Gemium

242) Vgl. Stat. I § § 1 und 3.
243) Stat. I § 1 und deutlicher Generalkapitel 1759, Rezeß 4, sowie Decr. Cap. 34 (Generalkapitel 1761).
244) Vgl. die Bestimmungen über die Leitung einer Abtwahl bei Verhinderung des Präses. Generalkapitel 1759, Rezeß 2.
245) Decr. Cap. 33 (Generalkapitel 1708).
246) „Quod si Praeses non adsit cum uno Visitatore, neque ipsimet duo Visitatores constituti simul adesse possint in Visitatione, adiungetur a Praeside cum consilio Visitatorum uni Visitatori socius eius, Vir capax, ut in statutis faciendis Visitatori auxilio esse possit, qui ad silentium servandum in iis, quae ad Officium suum pertinent, eo modo quo Visitator, astringetur." Stat. I § 3.
247) Generalkapitel 1686, Rezeß 1.
248) Generalkapitel 1689, Rezeß 1.
249) Siehe dazu die von F. Gressierer, Die General-Kapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984, SM 95 (1984), 490–510, erstellten Ämterlisten.
250) Decr. Cap. 5 (Generalkapitel 1686).

bestellte bei seinen dreijährlich abgehaltenen Tagungen jeweils auch die Visitatoren, und vor ihm hatten die Benannten auch ihren Amtseid zu leisten.

a) Ordentliche Visitatoren

Die ordentlichen Visitatoren wurden vom Generalkapitel in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit auf drei Jahre in ihr Amt berufen; passiv wahlberechtigt waren dabei die Äbte der Kongregation[251]. Für die Rangfolge der beiden Visitatoren war die erlangte Stimmenzahl ausschlaggebend, d.h. der mit höherer Zustimmung Erwählte galt als erster Visitator und damit als unmittelbarer Stellvertreter des Präses[252]. Hatten beide Prälaten bei der Wahl dieselbe Stimmenanzahl erreicht, so konnten der Präses und die Skrutatoren über die Reihung der Gewählten befinden[253].

b) Außerordentliche Visitatoren

Auch die außerordentlichen Visitatoren wurden durch das Generalkapitel aus den Äbten erwählt, wobei jedoch die relative Stimmenmehrheit ausreichend war[254]. Ursprünglich wurde diese Wahl zusammen mit der Wahl der ordentlichen Visitatoren durchgeführt, bis durch Generalkapitelsbeschluß im Jahre 1756 die Trennung der Skrutinien angeordnet wurde[255]. Erreichten mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, so war dem Präses der Stichentscheid überlassen[256].

4.2. Die Visitation

Die kanonische Visitation wurde vom allgemeinen Kirchenrecht[257] wie vom Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation[258] als probates Mittel zur Erhaltung und Hebung der regulären Observanz in den Klöstern und zur Durchsetzung der Generalkapitelsbeschlüsse angesehen. Das Institut der Visitation bildete somit ein Herzstück des Kongregationsgedankens und wurde daher sowohl von den Satzungen wie auch in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Generalkapitel mit großer Aufmerksamkeit behandelt und besonders geschützt[259].

---

251) Vgl. Tridentinum sess. 25 De regularibus cap. 6 (Mansi 33, 175); Decr. Cap. 33 (Generalkapitel 1720).
252) Generalkapitel 1759, Rezeß 4.
253) Generalkapitel 1759, Rezeß 5.
254) Decr. Cap. 33 (Generalkapitel 1720).
255) Generalkapitel 1756, Rezeß 1.
256) Ebda.
257) Vgl. Tridentinum sess. 25 De regularibus cap. 20 (Mansi 33, 179).
258) Stat. I § 3, und IX.
259) Decr. Cap. 42 (Generalkapitel 1738); „Contra illos, qui solitas visitationes generales quomodolibet impedire vel D. Visitatores excludere temerarie attentarent, velut contra rebelles etiam per censuras canonicas procedi . . . decernimus." Generalkapitel 1723, Rezeß 3.
Einen interessanten Einblick, womit sich Visitationen tatsächlich befaßten und wie sie verliefen, bietet für die Endphase des Bestehens der Kongregation St. Kainz, Die letzte Visitation der bayerischen Benediktiner-Kongregation, SM 53 (1935), 344–375.

4.2.1. Zuständigkeit

Der Visitator schlechthin für die gesamte Kongregation war der Präses als oberster Leiter des Verbandes[260], doch sollte er diese Aufgabe nicht allein erfüllen, sondern stets einen der vom Generalkapitel zum Visitator gewählten Äbte bei der Visitation der einzelnen Klöster beiziehen und an seiner Seite haben. Dabei galt die Regel, daß der aus einem niederbayerischen Kloster stammende Visitator bei der Visitation der oberbayerischen Abteien eingesetzt wurde, und umgekehrt[261]. Außerdem begleitete der Kongregationssekretär die visitierenden Prälaten[262].

Wenn der Präses eine Visitation nicht persönlich durchführen konnte, so nahm diese der regional zuständige ordentliche Visitator zusammen mit einem außerordentlichen Visitator vor; war auch das nicht möglich, so stand es in der Vollmacht des Präses, andere mit der Visitationsaufgabe zu betrauen[263].

Für den Fall, daß der Präses im Amt verstarb, war eine komplizierte Zuständigkeitsregelung getroffen. Der erste ordentliche Visitator rückte ersatzweise in das Präses-Amt ein und hatte in der Region, aus der er selbst nicht stammte, nun zusammen mit dem von dort kommenden ordentlichen Visitator zu visitieren. In der anderen Region visitierte der regional zuständige zweite Visitator zusammen mit einem außerordentlichen Visitator oder aushilfsweise mit dem Senior der Äbte[264].

Einen Ausnahmefall hinsichtlich der Zuständigkeit bildete regelmäßig das Kloster des Präses, das die beiden ordentlichen Visitatoren der kanonischen Visitation zu unterziehen hatten[265].

Dem Generalkapitel blieb das Recht vorbehalten, bei gegebenenfalls auftretenden schweren Notlagen die Visitationsaufgaben an sich zu ziehen und in geeigneter Weise für die Durchführung der Visitation zu sorgen[266]. Diese Bestimmungen zeigen nicht zuletzt, wie hoch man in den Satzungen das Rechtsinstitut der Visitation einstufte.

4.2.2. Durchführung

a) Ansetzen der Visitation

Dem Präses der Kongregation war durch das Verbandsrecht die Visitation besonders ans Herz gelegt; deshalb war es auch seine Pflicht, sie zu gegebener Zeit für die einzelnen Abteien anzusetzen[267]. Die Satzungen gaben jedoch keine Aus-

---

260) „... ipse D. Praeses erit ordinarie primus omnium monasteriorum Visitator." Stat. I § 3.
261) Vgl. Decr. Cap. 34 (Generalkapitel 1761). W. Fink, Beiträge, 69, Anm. 12, weist darauf hin, daß dieser Brauch später aufgegeben wurde.
262) Siehe dazu das „Directorium Practicum" des Kongregationssekretärs, HStAM BBK R 40.2.
263) Generalkapitel 1761, Rezeß 2.
264) Generalkapitel 1761, Rezeß 3.
265) „Monasterium D. Praesidis a duobus Convisitatoribus visitabitur." Stat. I § 3.
266) Stat. I § 3.
267) Decr. Cap. 37 (Generalkapitel 1735).

kunft darüber, wie oft dies für die Klöster jeweils zu geschehen hatte; lediglich in der Anfangsphase der Kongregation, d. h. in der Zeit zwischen dem 2. und 3. Generalkapitel, war ein jährlicher Visitationszyklus vorgesehen[268]. Diese rasche Aufeinanderfolge der Visitationen sollte der inneren Festigung des jungen Verbandes dienen. Für die Zeit danach war es dem Generalkapitel überlassen, Visitationen einmal oder häufiger für jedes Triennium anzuordnen[269], wovon das Kapitel selten in Form einer Rezeßverfügung Gebrauch machte[270], weil sich gewohnheitsrechtlich ein dreijährlicher Visitationszyklus eingebürgert hatte. Unterschiedlich wurde vom Generalkapitel die Frage beantwortet, ob diese gewöhnlich alle drei Jahre stattfindenden Visitationen besser unmittelbar vor dem Kapitel oder danach gehalten werden sollten, weshalb schließlich die Entscheidung dem Ermessen des Präses verblieb[271]. Außerordentliche Visitationen waren von den Satzungen nicht geplant, doch eröffnete das Generalkapitel dem Präses die Möglichkeit, solche aus sehr schwerwiegenden Gründen und nach reiflicher Prüfung der Umstände anzusetzen[272].

b) Gegenstand und Verlauf der Visitation

Satzungsrecht und Generalkapitelsanweisungen legten fest, worauf die Visitatoren ihr Augenmerk zu legen hatten und in welcher Weise sie vorgehen mußten. Die Satzungen selbst boten in fünf Punkte gegliedert die wesentlichen Rechte und Pflichten der Visitierenden[273]; sie bestanden im einzelnen darin:

- Nachforschungen und Erhebungen anzustellen über die Gesamtsituation des Klosters und Korrekturen und Reformen einzuleiten gemäß der Regel und den Satzungen der Kongregation;
- für die Besserung sich verfehlender Mönche durch den örtlichen Abt mit Hilfe heilsamer Bußen und angemessener Strafen zu sorgen;
- widerspenstige und rebellische Mönche selbst zu bestrafen;
- jene Äbte, die in der Besserung ihrer Mönche entsprechend früherer Visitationsanweisungen nachlässig waren, zu ermahnen und sie beim nächsten Generalkapitel zur Anzeige zu bringen;
- das Verfahren zur Absetzung eines Abtes einzuleiten, wenn dieser seine Amtspflichten grob vernachlässigt hatte, oder als verschwenderisch anzusehen war, oder wenn aus einem anderen sehr schwerwiegenden Grund nichts anderes übrig blieb.

Auch die Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Klöster war Gegenstand der Visitation, doch war in diesem Bereich kein direktes Eingreifen der Visitatoren möglich, um nicht mit den kurfürstlichen Behörden in Verwicklungen zu geraten[274].

---

268) Stat. I § 3.
269) Decr. Cap. 36 (Generalkapitel 1689).
270) Generalkapitel 1698, Rezeß 9; Generalkapitel 1705, Rezeß 5.
271) Decr. Cap. 37 (Generalkapitel 1714, 1729 und 1735); Generalkapitel 1711, Rezeß 8.
272) Decr. Cap. 37 (Generalkapitel 1705).
273) Stat. I § 3.
274) Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1723).

Gewöhnlich sollten die Visitatoren zunächst mit Abt und Prior sprechen und danach mit den übrigen Konventualen; auch Klosterangestellte konnten befragt werden[275].

Die Mönche des visitierten Klosters, auch jene, die auf nahegelegenen Pfarreien eingesetzt waren, hatten die Pflicht vor den Visitatoren zu erscheinen und wahrheitsgetreu Aussagen zu machen; die Visitatoren konnten in Ausnahmefällen zur Feststellung der Wahrheit auch Eidesleistungen verlangen[276]. Außerdem war der Leiter der Visitation, wenn die Situation es erforderte, berechtigt, zur Klärung der Sachlage auch Gegenüberstellungen vorzunehmen[277]. Eine beständige Gefahr für das Institut der Visitation lag darin, daß es zur Austragung klosterinterner Parteikämpfe und zur Denunziation von Oberen mißbraucht werden konnte. Das Kongregationsrecht wollte solchen Mißständen vorbeugen, indem es mehrere abwehrende Bestimmungen erließ. So waren Beschwerdebriefe mehrerer Mönche an die Visitatoren verboten[278]. Anzeigende Ordensmänner waren verpflichtet, die Strafe, die den Angezeigten wegen seines angeblichen Vergehens treffen sollte, auf sich zu nehmen, wenn die Beschuldigung sich als haltlos oder falsch erweisen sollte[279], und zugleich wurden solche Denunzianten oder Verschwörer für unfähig erklärt, irgendwelche Klosterämter einzunehmen; hatte ein Betroffener bereits ein Amt inne, so war er ohne weiteres abgesetzt[280]. Bei der Behandlung aller Anschuldigungen waren die Visitatoren gehalten, mit großer Vorsicht und Diskretion vorzugehen[281].

Über die Dauer einer Visitation erließ das Verbandsrecht keine Vorschrift, doch waren die Visitatoren aufgefordert, nicht eher das visitierte Kloster zu verlassen, als Mißstände, die sogleich beseitigt werden konnten, abgeschafft waren[282].

4.2.3. Ergänzende Bestimmungen zur Visitation

a) Visitationsrezeß

Die Verfügung und Weisungen, die gelegentlich einer Visitation erlassen wurden, waren in einem Rezeß zusammenzufassen; die Stellungnahmen, die in den Rezeß aufgenommen werden sollten, berieten die Visitatoren vor der offiziellen Kundmachung mit Abt und Prior des Klosters[283]. Der ausgefertigte Rezeß war von allen Mitgliedern des Klosters strikt zu beachten, seine Einhaltung wurde durch

---

275) Decr. Cap. 40 (Generalkapitel 1756, Generalkapitel 1761).
276) Generalkapitel 1732, Rezeß 4; Generalkapitel 1761, Rezeß 7; Decr. Cap. 35 f. (Generalkapitel 1708, 1723, 1729 und 1732).
277) Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1705).
278) Generalkapitel 1708, Rezeß 5.
279) Ebda.; Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1708) und Generalkapitel 1741, Rezeß 3.
280) Decr. Cap. 39 (Generalkapitel 1741).
281) Decr. Cap. 39 (Generalkapitel 1738 und 1741); Generalkapitel 1741, Rezeß 5.
282) Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1729).
283) Generalkapitel 1729, Rezeß 11.

verschiedene Generalkapitelsanweisungen abgesichert. So sollten der Abt oder der Monitor, je nachdem, ob die Vernachlässigung der Bestimmungen den Konvent oder den Oberen betraf, an den Präses über diesen Mißstand berichten und die Ausführung des Rezesses urgieren[284]. Wurde der Rezeß trotz Mahnungen von seiten der Kongregationsleitung weiterhin vernachlässigt, so war die Sache vor das nächste Generalkapitel oder gar vor den päpstlichen Nuntius in Luzern zu bringen[285].

Das Anliegen, den Rezeß tatsächlich durchzuführen, setzte seine Kenntnis im Konvent voraus. Deshalb war bestimmt, daß eine Abschrift des Rezesses noch vor der Veröffentlichung durch die Visitatoren dem Prior des Klosters ausgehändigt[286] und zu Beginn jeder Fastenzeit verlesen wurde[287].

b) Appellation

Gegen die Verfügungen der Visitatoren standen Rechtsmittel zur Verfügung. Wer sich beschwert fühlte, konnte an den Präses, das Generalkapitel und schließlich an den Heiligen Stuhl rekurrieren[288]; selbstverständlich stand unter Umgehung des ordentlichen Instanzenzuges auch der unmittelbare Rekurs an den Heiligen Stuhl offen[289]. Durch eine solche Berufung war jedoch die Rechtswirkung der Visitationsanweisungen oder des Rezesses nicht vorläufig aufgehoben[290].

4.3. Einrichtungen der Kongregation

Im Anschluß an die Normierung der Leitung in der Bayerischen Benediktinerkongregation folgten in den Satzungen Einzelbestimmungen zu speziellen Einrichtungen der Kongregation. Gerade in diesem Bereich wird besonders deutlich spürbar, wie stark in einzelnen Feldern die Kongregation die Autonomie der Einzelabtei tangiert hat bzw. welche Bindungen das einzelne Kloster durch seine Zugehörigkeit zur monastischen Kongregation einzugehen hatte. Am deutlichsten zeigte sich dies in der Regelung des sogenannten „Gemeinsamen Noviziates" und des sogenannten „Kommunstudiums".

---

284) Decr. Cap. 41 f. (Generalkapitel 1720 und 1726); das Anliegen der Konvente um Einhaltung der Rezesse durch die Äbte kam besonders auf dem 9. Generalkapitel der Kongregation zum Ausdruck: „Puncta recessuum DD. Abbates concernentia et illa, quae forsan Conventibus sunt favorabilia, exactius observentur, ut fiat iustitia." Decr. Cap. 41 (Generalkapitel 1708); auch Generalkapitel 1732, Rezeß 4. Das 31. Generalkapitel verpflichtete sogar den Monitor zur jährlichen Berichterstattung an den Präses über die Durchführung des Visitationsrezesses. Generalkapitel 1782, Rezeß 5.
285) Decr. Cap. 42 (Generalkapitel 1708, Generalkapitel 1738).
286) Generalkapitel 1714, Rezeß 8; Decr. Cap. 41 (Generalkapitel 1714).
287) Generalkapitel 1708, Rezeß 5; vgl. auch Decr. Cap. 43 (Generalkapitel 1761).
288) Stat. I § 3.
289) Decr. Cap. 44 (Generalkapitel 1686); Stat. I § 3.
290) Generalkapitel 1720, Rezeß 3.

4.3.1. Gemeinsames Noviziat

1. Wesen und Zweck

Die auf Grund vieler Erfahrungen gewonnene Erkenntnis, daß viele selbständige Klöster aus eigener Kraft nicht dazu in der Lage waren, für ihren Nachwuchs eine angemessene und gediegene Einführung in das klösterliche Leben im Rahmen einer entsprechenden Noviziatsausbildung zu gewährleisten, fand in den Satzungen ihren Niederschlag in Gestalt der Einrichtung eines gemeinsamen Noviziates für die Kongregation[291]. Die Gründe für diese Regelung waren recht vielfältig. Die Zahl der Novizen der einzelnen Klöster war in den meisten Fällen jeweils zu gering, um die gewünschte Absonderung vom Konvent sinnvoll durchführen zu können. Des weiteren bot die gemeinsame Ausbildung aller Novizen der Kongregation einen Ansatzpunkt dafür, ein Gemeinschaftsbewußtsein im Verband der bayerischen Benediktinerklöster zu schaffen und allmählich eine größere Gleichförmigkeit der Lebensweise in allen Abteien dieser Union einzuführen. Schließlich bot die Zusammenfassung der Novizen aller Klöster die Gewähr dafür, daß diese einer besonders qualifizierten Leitung unterstellt werden konnten, da für die Auswahl des Magisters ein größerer Personenkreis zur Verfügung stand[292].

Im einzelnen sollte die gemeinsame Noviziatsausbildung folgende Zwecke erfüllen, wofür neben den Bestimmungen der Satzungen besonders die auf dem 2. Generalkapitel der Kongregation getroffene Regelung maßgebend war[293]:

- Unterweisung über die Vervollkommnung des inneren Menschen nach bewährten Grundsätzen der Aszese. Dies sollte vor allem durch geistliche Vorträge und die Erklärung der Regel des hl. Benedikt geschehen; diese Ausbildung hatte schulmäßig zu erfolgen, indem der Magister die wichtigen Gegenstände diktierte und Prüfungen darüber abnahm. Dabei war auf Begabung und Fassungskraft der einzelnen Novizen zu achten[294].
- Hinführung zur Betrachtung. Der Novizenmeister hatte zu diesem Zweck täglich die Betrachtungspunkte vorzulegen und eine Einführung in den jeweiligen Gegenstand, z. B. Evangelien oder Heiligenviten, zu geben. Die fruchtbare Durchführung sollte dadurch überprüft werden, daß die Novizen ihre Gedanken schriftlich zusammenfaßten[295]. Einzelne aszetische Werke waren vom Generalkapitel für die Einführung in die Meditation ausdrücklich empfohlen[296].

291) Stat. II § 2. Mit dieser Ordnung wich das Kongregationsrecht der BBK von der Noviziatsordnung der Benediktsregel (RB cap. 58) ab, welche die Durchführung des Noviziates im einzelnen selbständigen Kloster vorsieht. Vgl. dazu U. K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch, Köln–Wien 1987, 64–94; sowie G. Holzherr, Die Benediktsregel, Zürich–Einsiedeln–Köln ²1982, 269–281.

292) Vgl. Stat. II § 2; Declar. 226.

293) Stat. II § 2; Decr. Cap. 60 f. (Generalkapitel 1686); vgl. auch „Ex Protocollo. De Communi Novitiatu" HStAM BBK R 37.8 F. 86–89.

294) Decr. Cap. 61 (Generalkapitel 1686).

295) Decr. Cap. 61 (Generalkapitel 1686).

296) Generalkapitel 1689, Rezeß 3; Generalkapitel 1695, Rezeß 12; Generalkapitel 1711, Rezeß 3; Decr. Cap. 61 f. (Generalkapitel 1711, Generalkapitel 1714).

- Kenntnis der äußeren Gebräuche des klösterlichen Lebens und der Zeremonien des Chorgebets und dergleichen[297].
- Einübung in den Choralgesang[298].

Zur Teilnahme am Kommunnoviziat waren alle Novizen der Kongregation mit Ausnahme jener, die Laienbrüder werden sollten, verpflichtet[299].

Das ständige Bemühen der Kongregation um das gemeinsame Noviziat, das sich besonders in den Rezessen der Generalkapitel, die sich immer wieder mit diesem Ausbildungsinstitut zu befassen hatten, spiegelte, ist der Beweis dafür, welche Bedeutung dieser Einrichtung im Verband beigemessen wurde[300]. Wenn das Kommunnoviziat auch in erster Linie der Formung der jungen Ordensmänner zu dienen hatte und durch konkrete, von der Rechtsordnung näher festgelegte Mittel diesem Auftrag nachkommen sollte, so lag es doch zugleich im Wesen dieser Institution, zur Einheit und Stärkung der Kongregation insgesamt beizutragen. Die Satzungen selbst legten zwar auf diesen Aspekt noch nicht ausdrücklich Wert, da nach einer dort aufscheinenden Aussage auch die Einrichtung zweier Noviziate in der Kongregation möglich war[301], doch wies die Anweisung des Generalkapitels, das in der Praxis stets nur ein Noviziatskloster eingerichtet hat[302], eindeutig den Weg, das gemeinsame Noviziat als Einheitsfaktor der Union zu verstehen. Unbeschadet dieser speziellen Funktion des Kommunnoviziates konnten auch Novizen aus Klöstern außerhalb des Verbandes in das gemeinsame Noviziat der Kongregation aufgenommen werden[303].

2. Leitung

a) Magister

Die Leitung des Kommunnoviziates lag hauptsächlich in den Händen des Novizenmeisters der Kongregation. Dieser Magister wurde vom Generalkapitel bestellt, wobei die Satzungen keine besondere Form der Betrauung mit dieser Aufgabe vorsah[304]. Es darf angenommen werden, daß seitens des Präses und Definitoriums eine geeignete Person vorgeschlagen wurde; dem Kapitel wurde

---

297) Declar. 226; Stat. II § 2.
298) Generalkapitel 1698, Rezeß 15.
299) Generalkapitel 1695, Rezeß 4.
300) „... inter praecipua Religiosae Reipublicae nostrae fundamenta merito numerentur Communis Novitiatus et Studium litterarum ..." Generalkapitel 1705, Rezeß Einleitung. Auffallend ist, welch bedeutsamen Status das Generalkapitel der Kongregation zumißt, wenn sie ihr die Bezeichnung „Respublica" gibt.
301) „... Novitii in uno, vel si numerus magnus esset, duobus Monasteriis Novitiatum subeant ..." Stat. II § 2.
302) Zum Ort des Kommunnoviziates siehe die Aufstellung von A. Reichhold in SM 95 (1984), 667–670.
303) Generalkapitel 1717, Rezeß 5.
304) Die Rezesse der Generalkapitel enthalten immer wieder Bestimmungen über die Neubestellung oder Bestätigung des Novizenmeisters der Kongregation und gegebenenfalls seiner Helfer, z. B. Generalkapitel 1708, Rezeß 3, oder auch Generalkapitel 1773, Rezeß 15.

dieser Vorschlag unterbreitet und von diesem zur Kenntnis genommen. Im einzelnen waren keine Idoneitätskriterien festgesetzt, die bei der Bestellung eines Magisters berücksichtigt werden mußten, weder Anforderungen an das natürliche Alter oder das Profeßalter noch eine bestimmte Vorbildung oder ein akademischer Grad. In Frage kam sowieso nur ein Priestermönch[305] aus einem beliebigen Kloster der Kongregation[306].

Das Kongregationsrecht bestimmte, daß der Novizenmeister zu den Novizen in einem ähnlichen Verhältnis stehen sollte wie der Prior zum Konvent[307], d.h. er hatte ständig das Leben der Novizen zu teilen, sie zu lehren und zu leiten[308]; mithin stand der Magister zu den Novizen in einem echten Oberen-Untergebenen-Verhältnis.

Dieser Novizenmeister war zuständig für die Unterweisung der Novizen entsprechend den Zielen, die mit dem Noviziat erreicht werden sollten, wie auch für die disziplinäre Leitung und Überwachung der Novizen. Zu diesen Aufgaben des Magisters zählten etwa die Einteilung des Tagesablaufes[309], die Gewährung besonderer Erlaubnisse[310], und selbst die Vorsorge für körperlichen Ausgleich, der den Novizen möglich sein sollte[311]. Eigenartig mutet jene Bestimmung an, daß der Novizenmeister neben dem Auftrag der äußeren Leitung auch ausdrücklich Zuständigkeit für den inneren Bereich besaß und in der Regel ordentlicher Beichtvater der Novizen war[312]; die Möglichkeit, sich einen anderen Confessarius zu wählen, war freilich den Novizen durch das Recht explizit eingeräumt[313].

Angesichts seiner wichtigen Aufgabe war dem Magister im Noviziatskloster ein Ehrenplatz nach dem Subprior zugestanden[314].

Durch spezielle Weisung konnten dem Novizenmeister bisweilen durch das Generalkapitel Helfer beigegeben werden[315].

b) Einflußnahme der Noviziatsabtei

Kompetenzprobleme hinsichtlich der Leitung des Noviziates konnten daraus entstehen, daß das Kommunnoviziat regelmäßig in einer Abtei der Kongregation

305) Wegen der sehr allgemein gehaltenen Formulierung der Satzungen sind hier ergänzend die Bestimmungen der Benediktsregel heranzuziehen, die vom Novizenmeister erwartet, daß er „senior" und „aptus ad lucrandas animas" (RB cap. 58,6) ist.

306) „... sub idoneo ad hoc munus Magistro, ex quocunque Monasterio eligendo." Stat. II § 2. „Eligendo" darf hier nicht in dem Sinn interpretiert werden, daß das Satzungsrecht eine kanonische Wahl verlangte.

307) Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).

308) Die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen über den Prior waren somit analog auf den Novizenmeister anzuwenden. Stat. III § 2.

309) HStAM BBK R 37.8 F. 87 f.

310) Vgl. Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).

311) HStAM BBK R 37.8 F. 88.

312) Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).

313) Ebda.; Decr. Cap. 60 (Generalkapitel 1768). Zu dieser Frage im allgemeinen siehe Ph. Hofmeister, Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute. München 1954, insbesondere 269–272.

314) Vgl. Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1689); Decr. Cap. 60 (Generalkapitel 1686).

315) Generalkapitel 1708, Rezeß 3; 1717, Rezeß 3; 1720, Rezeß 5, und andere.

untergebracht war und selbstverständlich die Vollmachten des örtlichen Abtes nicht eingeschränkt sein sollten. Das Recht suchte Schwierigkeiten hintanzuhalten, indem es sich dieses Fragenkomplexes annahm und Regelungen traf.

Mit Ausnahme des Gottesdienstes und der Mahlzeiten sollten die Novizen generell vom Konvent abgesondert sein, damit im Alltag Reibungspunkte vermieden wurden[316]; dies galt auch für jene Novizen, die zum Noviziatskloster selbst zählten[317]. Für bestimmte Sachbereiche war jedoch der Abt des Noviziatsklosters beispruchsberechtigt und mußte vom Magister beigezogen werden, etwa bei Festlegung und Änderung der Tagesordnung des Noviziates[318]. Außerdem war es Aufgabe des örtlichen Prälaten, sich eines Novizen, der um Entlassung bat, anzunehmen und sich in dieser Angelegenheit mit dem Abt jenes Klosters, dem der Betreffende zugehörte, ins Benehmen zu setzen[319]. Schließlich lag es auch in der Kompetenz des lokalen Abtes, die Rangordnung zu bestimmen, die die Novizen untereinander einzuhalten hatten[320].

Doch nicht nur der Abt des Noviziatsklosters war in die Führung des Kommunnoviziates einbezogen, auch dem Konvent des Hauses kamen weitgehende Beispruchsrechte in der offiziellen Beurteilung der Novizen zu. Dreimal im Jahr wurde über die einzelnen Novizen im Kapitel des Noviziatsklosters verhandelt; der Novizenmeister, der Bericht zu erstatten hatte, wurde von der Sitzung ausgeschlossen, um auf diese Weise eine mögliche Befangenheit der Mönche von vornherein zu vermeiden[321]. Bei der letzten dieser drei Beratungen hatte das Konventkapitel über die Zulassung zur Profeß zu entscheiden und jedem Novizen ein Zeugnis für das Heimatkloster auszustellen[322]. Auf diese Weise war dem Abt und Konvent des Noviziatsklosters das Recht eingeräumt, mittelbar auf die Führung des Kommunnoviziates Einfluß zu nehmen und gleichsam stellvertretend die Befugnisse von Abt und Konvent des Heimatklosters der einzelnen Novizen auszuüben.

3. Ort

Das Kommunnoviziat war rechtmäßig in einem Kloster der Kongregation durchzuführen; die Auswahl und Bestimmung eines dazu geeigneten Hauses wurde durch das Generalkapitel vorgenommen[323]. Bestimmte Kriterien, die eine Abtei erfüllen mußte, um zum Noviziatskloster bestimmt werden zu können,

316) Stat. II § 2; Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686); HStAM BBK R 37.8 F. 87.
317) Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).
318) Ebda.
319) Decr. Cap. 58 (Generalkapitel 1689).
320) HStAM BBK R 37.8 F. 87.
321) Stat. II § 2; Decr. Cap. 57 (Generalkapitel 1705). Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 79 f.
322) Stat. II § 2; vgl. auch Generalkapitel 1720, Rezeß 5.
323) Stat. II § 2. Diese Kompetenz kam dem Generalkapitel zwar nicht ausdrücklich zu, doch ergibt sie sich aus der Tatsache, daß die Bestimmung einer Abtei zum Noviziatskloster regelmäßig in den Generalkapitelsrezessen erfolgte; man darf annehmen, daß der Kapitelsentscheidung in der Regel ein Vorschlag des Präses bzw. des Definitoriums zugrunde lag.

stellten die Satzungen nicht auf, doch dürften als Entscheidungsgründe neben einem beispielhaften Ordensgeist in der ausgewählten Abtei vor allem die jeweiligen Raumverhältnisse und eine relativ zentrale geographische Lage ausschlaggebend gewesen sein[324].

Gerade auf Grund dieser Überlegungen erscheint es auf den ersten Blick verwunderlich, daß das Generalkapitel nicht auf Dauer ein bestimmtes Kloster als Ort des gemeinsamen Noviziates erwählte. Die einschlägigen Dekrete der Generalkapitel begründeten jedoch wenigstens am Rande jeweils die Verlegung des Noviziates, wobei zwei Motive für diese Maßnahme erkennbar werden. Zum einen sollte durch die Verlegung ein Übergewicht eines einzelnen Klosters im Verband, welches sich zwangsläufig durch die ständige Beherbergung des Noviziates ergeben hätte, vermieden werden[325]; im selben Kontext ist wohl auch die Tatsache zu sehen, daß die Helfer des Magisters verschiedenen Klöstern entnommen wurden[326]. Zum anderen bedeutete die Aufnahme des Kommunnoviziates für das betreffende Kloster auch eine Belastung, die das Generalkapitel als zuständige Kongregationsautorität einer Abtei aus Gründen der Billigkeit nicht allzu lange auferlegen durfte[327]. Die Verlegung des Noviziates wurde in unregelmäßigen Zeitabständen verfügt; insgesamt sechs Abteien dienten als Noviziatskloster[328].

4. Dauer

Die Satzungen sahen für die Dauer des gemeinsamen Noviziates ein volles Jahr vor[329]. Durch Generalkapitelsbeschlüsse wurde diese allgemeine Weisung der Statuten mehrfach ausgelegt und konkretisiert, wobei man den Noviziatsbeginn stets auf einen Termin im Herbst festsetzte (Fest des hl. Andreas 30. November, Allerheiligen 1. November; Fest der hll. Simon und Judas 28. Oktober) [330]. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Kongregation war das Generalkapitel mit großem Nachdruck auf die Einhaltung des satzungsgemäß vorgeschriebenen gemeinsamen Noviziatsjahres bedacht und gestattete nur eine aus organisatorischen Gründen notwendige Kürzung um wenige Tage[331]. Später wurde durch Kapitelsdekret die Zeit des gemeinsamen Noviziates auf etwa zehn Monate verkürzt[332]. Die Bestimmung des Trienter Konzils, daß die Noviziatszeit ein ganzes

---

324) Vgl. etwa Generalkapitel 1698, Rezeß 2.
325) Vgl. Generalkapitel 1695, Rezeß 3.
326) Siehe Generalkapitel 1708, Rezeß 3; Generalkapitel 1717, Rezeß 3; Generalkapitel 1747, Rezeß 8, und andere mehr.
327) Vgl. Generalkapitel 1698, Rezeß 2.
328) Siehe dazu die Übersicht in SM 95 (1984), 667–670, erstellt von A. Reichhold; auch W. Fink, Beiträge, 72.
329) Stat. II § 2. Der Satzungstext bedient sich des Ausdrucks „annus integer".
330) Decr. Cap. 55–58 (Generalkapitel 1686, 1689, 1735); Generalkapitel 1695, Rezeß 12.
331) Generalkapitel 1735, Rezeß 10.
332) Generalkapitel 1756, Rezeß 7. Eine weitere Kürzung um etwa drei Wochen brachte das Generalkapitel 1788, Rezeß 2.

Jahr ausmachen müsse[333], wurde damit nicht verletzt, weil die im Heimat- und im Noviziatskloster verbrachte Erprobungszeit zusammengerechnet in jedem Fall wenigstens ein volles Jahr umfaßte.

5. Wirtschaftliche Fragen

Die Unterbringung des Kommunnoviziates in einer Abtei, die keine vermögensrechtliche Einheit mit der Kongregation bildete, sondern in Beziehung zum Verband wirtschaftlich an sich unabhängig war, machte es notwendig, daß sich das Generalkapitel jener Fragen, die sich zwangsläufig aus dieser Konstellation ergaben, ordnend annahm. Die Kosten für den Aufenthalt und die Verpflegung aller Novizen und des Leitungspersonals konnten nicht dem Noviziatskloster zugemutet werden. Daher waren durch Generalkapitelsentscheid verbindliche Beiträge der einzelnen Klöster für das Kommunnoviziat festzusetzen, die jeweils entsprechend der Zahl der entsandten Novizen errechnet wurden; außerdem wurde vorgeschrieben, welchen Sachaufwand die Heimatklöster für ihre Novizen zu stellen hatten[334]. Mit dieser Regelung beugte das Kongregationsrecht wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten vor, die aus der Einrichtung eines gemeinsamen Noviziates für eine bestimmte Abtei entstehen konnten.

4.3.2. Gemeinsames Studium

1. Wesen und Zweck der Institution

Das Kommunstudium der Kongregation war eine hochschulähnliche Einrichtung, die der philosophischen und theologischen Ausbildung der jungen Benediktinermönche der bayerischen Abteien zu dienen hatte. Die Errichtung eines gemeinsamen Studiums durch die Verbandsverfassung war auf ähnliche Gründe zurückzuführen wie die Errichtung des gemeinsamen Noviziates. Ein gemeinsames Studium für alle Klöster, wie es schon durch die Gesetzgebung des Reformpapstes Benedikt XII. urgiert worden war[335], sollte zum einen die Geschlossenheit und Einheit des Klösterverbandes bekräftigen und zum anderen für eine gediegene Ausbildung der jungen Ordensleute sorgen und dabei ein höheres Niveau erreichen, als es beim Studium in Hausschulen möglich gewesen wäre. Diese Überlegungen fanden in einzelnen Bestimmungen, mit denen in den Satzungen die Einrichtung eines derartigen Bildungsweges begründet und in seinem Wesen und seiner Zweckbestimmung umschrieben wurde, ihren rechtlichen Niederschlag.

a) Allgemeine Prinzipien

Die Sorge für diese bedeutsame Einrichtung der Kongregation kam naturgemäß ihren höchstrangigen Oberen zu, namentlichen dem Generalkapitel und

333) Sess. XXV cap. 15 (Mansi 33, 177).
334) Siehe HStAM BBK R 37.8 F. 92 f., auch R 35.6 und 7. Dazu auch W. Fink, Beiträge, 72 f.
335) Bulle „Summi Magistri" cap. 7 (Bull.Rom. III/II 221 f.).

dem Präses. Zur Rechtfertigung der Errichtung legten die Satzungen dem Kommunstudium den Gedanken zugrunde, daß eine gründliche Ausbildung sowohl dem geistlichen Leben der Mönche wie auch ihrer Arbeit zugute komme[336]. Diese Ausbildung könne zwar an öffentlichen Hochschulen durchlaufen werden, doch entstünden dabei so hohe Kosten, daß nicht allen Mönchen der Besuch solcher Anstalten möglich wäre, weshalb viele im heimatlichen Kloster nur ungenügend unterrichtet werden könnten. Zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens und zur Hebung des allgemeinen philosophisch-theologischen Bildungsstandes in den Klöstern war daher eine eigene Hochschule für die Kongregation zu errichten, in der die geeigneten Kräfte der einzelnen Klöster konzentriert werden konnten[337]. Allgemein galt, daß im Rahmen des Kommunstudiums die „gesunde und rechtgläubige Lehre" zu pflegen war[338].

Durch Beschluß des Generalkapitels war für das Kommunstudium ein eigenes Patronat eingerichtet und die Kongregationshochschule dem Schutz der unbefleckt empfangenen Gottesmutter unterstellt[339]. Mit dieser geistigen Schutzherrschaft wurde deutlich auf die geistlich-religiöse Bestimmung des gemeinsamen Studiums hingewiesen.

b) Exklusivität des Kommunstudiums

Mit der Einrichtung des gemeinsamen Studiums ging ein Verbot privater Studienanstalten der einzelnen Klöster einher[340]. Die Äbte waren verpflichtet, ihre Studenten nicht zu Hause zu behalten, sondern sie zur Ausbildung in das Kommunstudium zu schicken. Zugleich mit dem Verbot der „Winkelschulen" [341] mußte auch die Abwanderung von Studenten an Lehranstalten außerhalb des Verbandes verhindert werden. Die Satzungen selbst erließen eine entsprechende Weisung[342], die mehrfach durch das Generalkapitel bekräftigt und eingeschärft wurde[343]. Gleichzeitig aber wurde eine Möglichkeit für Ausnahmeregelungen eröffnet. Aus berechtigten Gründen konnte das Generalkapitel die Erlaubnis gewähren, daß ein Mönch eine auswärtige Hochschule oder Universität besuchte[344]; diese Lizenz-

336) Stat. II § 3 (Anfang). Betrachtet man jedoch die Geschichte des Kommunstudiums der Kongregation, so zeigt sich, daß diese Einrichtung nicht jene innere Festigkeit besaß, wie etwa das gemeinsame Noviziat. Die Vorschriften des Verbandsrechts wurden bezüglich des Studiums nicht immer konsequent eingehalten; zeitweise war die Institution suspendiert, um schließlich ab 1769 ganz zu verschwinden. Siehe dazu die Übersicht von A. Reichhold in SM 95 (1984), 671–677, und W. Fink, Beiträge, 80–93. Die nachfolgend dargestellten rechtlichen Vorschriften haben deshalb weithin nur hypothetischen Charakter.

337) Stat. II § 3.

338) „... in sana et orthodoxa doctrina ... erudiantur et edoceantur." Stat. II § 3.

339) Generalkapitel 1708, Rezeß 2. Durch die Wahl dieses Patronates wird auch eine geistige Verbundenheit zur Salzburger Benediktineruniversität erkennbar. Dazu F. Hermann, Die Benediktiner-Universität zu Salzburg. Salzburg 1980, 77–85.

340) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1705).

341) Vgl. W. Fink, Beiträge, 81.

342) „... ad academias publicas nullus posthac mitti poterit." Stat. II § 3.

343) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Generalkapitel 1735, Rezeß 9; Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1708).

344) Stat. II § 3.

vollmacht, die primär beim Generalkapitel lag, wurde später auch dem Präses zugestanden[345]. Insgesamt wird dadurch deutlich, daß die Verpflichtung zur Teilnahme am Kommunstudium nicht gänzlich unumstritten war und durch rechtliche Maßnahmen immer wieder geschützt und erläutert, aber auch den Sacherfordernissen entsprechend gehandhabt werden mußte.

Die strenge Bindung der bayerischen Benediktiner an die kongregationseigene Hochschule zeigt, daß diese vor allem für die Mitglieder des Verbandes bestimmt war. Diese Exklusivität des Kommunstudiums gegenüber anderen Hochschulen beinhaltete jedoch nicht die Vorschrift, daß ausschließlich Mönche der bayerischen Benediktinerklöster als Hörer dieses Studiums zuzulassen waren. Während sich die Satzungen über dieses Thema zunächst noch ausschwiegen, ließ das Generalkapitel ausdrücklich auch Studierende aus anderen sogenannten Prälatenorden (Zisterzienser, Augustiner-Chorherren) zur Teilnahme am Kongregationsstudium zu[346] und gestattete später sogar die Aufnahme weltlicher Studenten, wenn diese einen guten Leumund aufweisen konnten[347].

c) Studieninhalte

Einer rechtlichen Bestimmung und Umgrenzung bedurften auch die Gegenstände und Inhalte des Studiums, wenigstens in Form einer Rahmenordnung. Näherhin sah das Kongregationsrecht folgende Fächer vor:

- Philosophie. Unmittelbar an das Noviziat sollte sich für die Neuprofessen das Studium der Philosophie und Rhetorik anschließen[348]. Im Rahmen des philosophischen Studiums war auch Ethik vorzutragen[349].
- Dogmatik. Breiten Raum hatte im theologischen Studium natürlich die Dogmatik einzunehmen. Besonderer Wert war dabei auf die Behandlung der Lehre des hl. Thomas von Aquin und daneben auf den hl. Anselm zu legen[350].
- Moraltheologie. Gemäß damaligem Verständnis war diese Disziplin auf die Bewältigung praktischer Seelsorgsfragen, insbesondere auf die Beichtseelsorge ausgerichtet[351].

---

345) Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1708). Tatsächlich scheinen diese Bestimmungen sehr großzügig gehandhabt worden zu sein; insbesondere die Salzburger Benediktiner-Universität scheint in der BBK ein so großes Ansehen genossen zu haben, daß wenigstens zeitweise ein Abt den Präses nur zu informieren hatte, wenn er einen Mönch dorthin schicken wollte. Vgl. Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1689, 1692).

346) „Si forsan ... etiam aliorum Institutorum Religiosi Iuvenes, uti sunt Cistercienses, Canonici Regulares, aut alii Studia nostra frequentare vellent, ad ea accipiendas esse placuit, cum hoc tum utile, tum honorificum videatur." Generalkapitel 1695, Rezeß 11.

347) Generalkapitel 1717, Rezeß 8.

348) Stat. II § 2.

349) Generalkapitel 1768, Rezeß 9.

350) Decr. Cap. 82 (Generalkapitel 1692, 1708); Generalkapitel 1708, Rezeß 2.

351) Stat. II § 3. Der Satzungstext spricht an dieser Stelle auch von „casus conscientiae". Vgl. dazu die zur Geschichte der Moraltheologie hinführenden Bemerkungen von J. Ziegler in LThK VII, 618–623, besonders 621.

- Heilige Schrift. Das Studium der Bibel galt als Ergänzung zur dogmatischen Theologie; nach Möglichkeit sollte es durch Lehrveranstaltungen zu den biblischen und orientalischen Sprachen ergänzt werden[352].
- Kanonisches Recht. Der Unterricht im kirchlichen Recht gehörte regelmäßig zum Lehrprogramm des Kommunstudiums, hatte aber zu verschiedenen Zeiten eine unterschiedliche Gewichtung im Gesamtstudienplan; zeitweise war es auch in Art von Seminarübungen zu lehren[353].

Aus den genannten Wesensmerkmalen des Kommunstudiums der Kongregation ergibt sich, daß es vom Recht her als wissenschaftlich qualifizierte Hochschuleinrichtung für die Ausbildung der jungen Benediktiner konzipiert war, die die wichtigen Inhalte eines philosophisch-theologischen Studiums vermitteln und zum Empfang der heiligen Weihen und zur Ausübung seelsorglicher Aufgaben befähigen sollte; die strenge Verpflichtung aller Klöster auf diese Ordensakademie hatte die Verwirklichung dieser Ziele zu sichern und zur Festigung der inneren Verbundenheit in der Kongregation beizutragen.

2. Leitung

Entscheidende Bedeutung für das Gedeihen und die fruchtbare Wirksamkeit des Kommunstudiums kam jenen Personen zu, denen die verantwortliche Leitung dieser Kongregationseinrichtung übertragen war. Eine allgemeine Verantwortung für die Hochschule lag bei Präses und Generalkapitel als den Leitungsorganen des Verbandes. In der Praxis des Alltags war es vor allen anderen auch satzungsrechtlich gesicherten Mitwirkungsrechten entscheidend, welche Personen den Lehrbetrieb trugen und die äußere Leitung der Hochschule im Bereich von Verwaltung und disziplinärer Führung wahrzunehmen hatten. Für diese Aufgaben richtete das Verbandsrecht die Ämter eines Direktors und von Professoren ein, deren Besetzung gemäß den Satzungen durch das Generalkapitel erfolgte[354]. Dem Präses kam im Verfahren zur Auswahl der Professoren insofern eine hervorragende Stellung zu, als er gelegentlich der kanonischen Visitationen der einzelnen Klöster bereits eine Liste jener Mönche, die für das akademische Lehramt geeignet schienen, zu erstellen hatte[355]. Die Einflußnahme des Präses wurde später sogar noch in der Weise ausgeweitet, daß er zusammen mit den Visitatoren aus der vom Generalkapitel approbierten Liste die Professoren frei ernennen konnte[356].

352) Stat. II § 3; Generalkapitel 1705, Rezeß 3; Generalkapitel 1765, Rezeß 9.
353) Stat. II § 3; Decr. Cap. 83 (Generalkapitel 1695, 1698, 1705 und 1711); Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Generalkapitel 1726, Rezeß 9.
354) Die Benennung der Ämter schwankt in den Rechtsquellen. Die Funktion des Direktors scheint gelegentlich auch mit dem Titel „Magister" bezeichnet zu sein. Vgl. dazu Stat. II §§ 2 und 3; Decr. Cap. 68 (Generalkapitel 1732).
355) Decr. Cap. 68 (Generalkapitel 1708, 1732). Die Rezesse der Generalkapitel lassen nicht auf ein förmliches Besetzungsverfahren etwa durch kanonische Wahl schließen; wahrscheinlich war es so, daß das Kapitel einfach die Personalvorschläge des Präses zustimmend zur Kenntnis nahm. Vgl. dazu etwa Generalkapitel 1711, Rezeß 5 (hier wurden vorsorglich gleich ganze Professorenlisten gutgeheißen) u.a.m.
356) Decr. Cap. 71 (Generalkapitel 1768).

Ernannt wurden angesichts der verschiedenen Disziplinen mehrere Professoren, wobei jedoch eine bestimmte Anzahl nicht festgelegt war[357]. Die für dieses Amt in Aussicht genommenen Personen sollten Benediktiner sein, mußten jedoch nicht unbedingt Konventen der Bayerischen Kongregation angehören[358]; für die Bestellung von Nicht-Benediktinern war durch das Generalkapitel eine Sondererlaubnis des Heiligen Stuhles einzuholen[359]. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Professoren schwieg sich das Kongregationsrecht aus und setzte voraus, daß der Präses diesen wichtigen Aspekt bei seinen Vorschlägen gebührend berücksichtigen würde; bestimmte akademische Grade waren nicht verlangt, jedoch geistliche Reife und vorbildlicher Lebenswandel[360].

Einer der Professoren war als Direktor des Kommunstudiums zu bestellen[361]. Ihm oblag die geistliche und vor allem die disziplinäre Leitung der studierenden Mönche, wobei die anderen Professoren sich jeder Einmischung in diesen besonderen Aufgabenbereich des Direktors zu enthalten hatten. Die Stellung des Direktors gegenüber den Studenten entsprach der eines Priors gegenüber den Konventualen und war damit analog zur Funktion des Novizenmeisters angelegt[362]. Im Vollmachtsbereich des Direktors lag es, den Kontakt zwischen Professoren und Studenten außerhalb des Lehrbetriebs zu regeln[363], den Briefwechsel der Studenten zu überwachen[364] und in jeder Weise im Rahmen der Statuten die Leitungsgewalt über die jungen Mönche auszuüben[365]. Bei schweren Verstößen konnte er Strafen auferlegen und im Wiederholungsfall sogar die Entlassung aus dem Studium verfügen[366].

Dem Direktor und den Professoren war auf Grund ihrer bedeutsamen Aufgaben ein Ehrenvorrang innerhalb des Studienklosters einzuräumen[367].

357) Für die Philosophie war zunächst nur ein Professor vorgesehen, doch konnte seit 1717 auch ein zweiter benannt werden. Decr. Cap. 78 (Generalkapitel 1692, 1717).

358) „Professores sive Lectores et Magistri ... sive ex nostra sive ex alia nostri Ordinis S. Benedicti Congregatione nec ab alia alterius Ordinis assumi poterunt ..." Stat. II § 3.

359) Ebda. Tatsächlich scheint von dieser Möglichkeit nie Gebrauch gemacht worden zu sein, vielmehr rekrutierte sich der Lehrkörper zur Gänze aus der BBK. Vgl. dazu die Übersicht zum Kommunstudium von A. Reichhold, SM 95 (1984).

360) Stat. II §§ 2 und 3; Decr. Cap. 71 (Generalkapitel 1686). Das Urteil darüber, ob ein Mönch „ad hoc munus idoneus" war, blieb somit dem Generalkapitel und dem Präses überlassen.

361) HStAM BBK R 37.8 F. 89 Waren philosophisches und theologisches Studium in verschiedenen Klöstern eingerichtet, so mußte jeweils ein Direktor ernannt werden.
Das Generalkapitel 1701, Rezeß 1, wollte das Amt des Direktors unabhängig von einem akademischen Lehramt wissen, doch war es herrschende Praxis, das Direktorat einem Professor anzuvertrauen.

362) Decr. Cap. 72 (Generalkapitel 1686). Auf dem Weg der Gesetzesanalogie konnten daher auch die Satzungsbestimmungen über den Prior herangezogen werden (Stat. III § 2).

363) Decr. Cap. 74 (Generalkapitel 1692).

364) Decr. Cap. 76 (Generalkapitel 1692).

365) Generalkapitel 1756, Rezeß 10; Decr. Cap. 77 (Generalkapitel 1756).

366) Decr. Cap. 72 (Generalkapitel 1729).

367) Decr. Cap. 70 (Generalkapitel 1686); Decr. Cap. 72 (Generalkapitel 1686).

Die Amtsdauer der Professoren blieb durch Generalkapitelsbeschluß auf acht Jahre beschränkt[368].

Da die Kongregationshochschule in einer Abtei der Kongregation eingerichtet war, besaß auch der örtliche Prälat gewisse Leitungsvollmachten hinsichtlich dieser Verbandsinstitution. So etwa stand es ihm zu, falls die Umstände eine entsprechende Verfügung erforderten, Dispensen von Satzungsvorschriften zu erteilen, das Ausfallen von Vorlesungen oder Repetitionen zu gestatten oder besondere Ausgänge zu erlauben[369]. Für die Professoren nahm er, sofern sie nicht ohnehin durch ihre Profeß an den örtlichen Konvent gebunden waren, in der Zeit ihrer Lehrtätigkeit gleichsam die Stelle des Oberen ein[370].

3. Organisation des Kommunstudiums

a) Ort

Das Kommunstudium war in Klöstern, die zur Bayerischen Benediktinerkongregation gehörten, einzurichten. Die Satzungen sahen vor, daß das Studium der Philosophie und das Studium der theologischen Fächer grundsätzlich in verschiedenen Klöstern absolviert werden sollte, doch waren abweichende Regelungen und die Zusammenfassung beider Studienabschnitte in einer Abtei durch das Generalkapitel gestattet[371]. Die Beherbergung des Kommunstudiums bedeutete für das jeweils betroffene Kloster stets eine schwere Belastung. Daher war es dem Generalkapitel auch zur Aufgabe gemacht, nach Maßgabe der jeweiligen Umstände und auftretender Erfordernisse eine Verlegung der Studienanstalten anzuordnen[372]. Für die Entscheidung über die Zuweisung der Hochschule an ein bestimmtes Kloster waren in erster Linie die Raumverhältnisse maßgeblich.

b) Studiendauer und Tagesordnung

Für das philosophische Studium, das die Mönche sogleich nach der Profeß aufnehmen sollten, war ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen[373], während das Theologiestudium vier Jahre dauern sollte[374]. Die Studenten hatten die gesamte Zeit in dem Kloster, das für das Kommunstudium bestimmt war, zuzubringen,

---

368) Generalkapitel 1714, Rezeß 3; Decr. Cap. 70 (Generalkapitel 1735). Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 83.
369) Generalkapitel 1692, Rezeß 9.
370) Decr. Cap. 70 (Generalkapitel 1729).
371) Stat. II §§ 2 und 3; bei der Einrichtung des Kommunstudiums ist keine einheitliche Praxis erkennbar; bisweilen waren beide „Fakultäten" in verschiedenen Klöstern, bisweilen in derselben Abtei untergebracht. Siehe dazu die Aufstellung von A. Reichhold, SM 95 (1984).
372) „... arbitrio Capituli, totiesquoties necesse videbitur, ab uno ad aliud Monasterium mutando." Stat. II § 3. Mehrfach machten die Generalkapitel von dieser Befugnis Gebrauch. Generalkapitel 1695, Rezeß 2; Generalkapitel 1708, Rezeß 2 u. a. m.
373) HStAM BBK R 37.8 F. 89; Decr. Cap. 78 (Generalkapitel 1686)
374) Generalkapitel 1692, Rezeß 11.

ausgenommen die sommerlichen Ferien[375], deren Dauer im Laufe der Jahre durch wechselnde Generalkapitelsentscheidungen unterschiedlich festgesetzt war[376].

Um eine sinnvolle und zweckentsprechende Durchführung des Studienbetriebes zu gewährleisten, mußte für Studenten und Professoren eine eigene Tagesordnung erstellt werden. An den gewöhnlichen Tagen waren die Studenten lediglich verpflichtet, an Amt und Vesper des Studienklosters teilzunehmen, um sich besser ihrer Arbeit widmen zu können; an Sonntagen und Feiertagen jedoch sollten sie das ganze Chorgebet mitfeiern[377]. Die Tagesordnung zu approbieren und gegebenenfalls auf Dauer abzuändern, war Sache des Generalkapitels[378].

c) Studienplan und Prüfungen

Durch Kongregationsrecht wurden summarisch der Studienplan und die Prüfungsordnung des Kommunstudiums geregelt. Demnach waren die einzelnen Studienfächer (Philosophie, Dogmatik, Moraltheologie, Heilige Schrift, Kirchenrecht) jeweils möglichst nach jener Ordnung vorzutragen, die an der Salzburger Universität galt, damit bei einem eventuellen Wechsel eines Studenten an diese Hochschule keine Schwierigkeiten entstünden[379]. Hinsichtlich der Gewichtung einzelner Fächer im Gesamtaufbau des Studienplans konnte das Generalkapitel Weisungen erlassen[380].

Prüfungen waren für alle Studenten jeweils am Ende eines Studienjahres anzusetzen[381]; weiters wurde durch das Generalkapitel zusätzlich eine für alle obligate Prüfung in der Zeit um Ostern vorgeschrieben[382]. Am Ende eines jeden Studienjahres waren vom Direktor und den Professoren für die einzelnen Studenten Zeugnisse auszustellen, die den Heimatklöstern übermittelt wurden[383].

4. Wirtschaftliche Fragen

Aus dem Institut des Kommunstudiums entstanden eine Reihe finanzieller Probleme etwa bezüglich der Besoldung der Professoren oder der Aufwandsentschädigung für das Kloster, in dem die Hochschule untergebracht war, deren sich das Recht ordnend und ausgleichend annehmen mußte. Bereits die Satzungen erkannten diese Fragen und erließen entsprechende Rahmenrichtlinien, die von

375) Generalkapitel 1701, Rezeß 3.
376) Zunächst konnten die Professoren die Ferientage nach eigenem Ermessen auf die Zeit der größten Hitze festlegen; später waren für die Ferien zwischen drei und sechs Wochen im Frühherbst bestimmt. Decr. Cap. 78 f. (Generalkapitel 1686, 1689, 1692 und 1705); Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Generalkapitel 1729, Rezeß 6.
377) Decr. Cap. 74 (Generalkapitel 1695).
378) Vgl. etwa die Tagesordnung, die das Generalkapitel 1708 erlassen hat (im Druck HStAM BBK R 36.1 F. 15); siehe dazu auch die Erleichterungen, die das 18. Generalkapitel gewährte (Decr. Cap. 88, Generalkapitel 1735).
379) Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Decr. Cap. 82 (Generalkapitel 1711).
380) Vgl. etwa Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Generalkapitel 1711, Rezeß 5; Generalkapitel 1726, Rezeß 9; auch Decr. Cap. 83 (Generalkapitel 1698, 1705 und 1711).
381) Generalkapitel 1705, Rezeß 4.
382) Generalkapitel 1729, Rezeß 6.
383) Decr. Cap. 79 (Generalkapitel 1726).

Fall zu Fall durch das Generalkapitel ausgestaltet werden sollten[384]. Demnach mußten die Klöster, die Studenten in das Kommunstudium entsandt hatten, dem Studienkloster einen angemessenen Beitrag für die entstehenden Unkosten erstatten[385]; zugleich war festgelegt, welche Leistungen das Studienkloster dafür zu erbringen hatte und wie die Studenten zu verpflegen waren[386].

Die Professoren mußten aus der Kongregationskasse besoldet werden; zu diesem Zweck wurden von den Äbten anläßlich des Generalkapitels besondere Beiträge erhoben, die entsprechend der Zahl der Studenten jedes einzelnen Klosters zu berechnen waren, wobei auch auswärts studierende Mönche in diese Rechnung einbezogen wurden[387].

4.4. Ordnung der gegenseitigen Hilfsleistungen und der zwischenklösterlichen Beziehungen

Mit der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684 war für das Kurfürstentum Bayern (mit Einschluß der Freien Reichsstadt Regensburg) eine neue klösterliche Körperschaft geschaffen, deren Mitglieder einzelne Benediktinerabteien waren. Der neue Verband hatte nicht nur die Grundlage für die Exemtion der Abteien von der Hirtengewalt der Diözesanbischöfe zu bieten und die Trägerschaft bestimmter Einrichtungen zum Nutzen der Mitgliedsklöster zu übernehmen, sondern er bildete auch ein festes Fundament, auf dem wichtige Fragen des Verhältnisses der einzelnen Klöster zueinander im Blick auf gegebenenfalls notwendige Hilfsleistungen und wechselseitigen Beistand in eine rechtliche Ordnung gebracht werden konnten.

Durch die Bildung der Kongregation war die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Mitgliedsklöster in keiner Weise angetastet und die Unabhängigkeit der Abteien hinsichtlich der Leitung und der Güterverwaltung garantiert; in diesem Punkt beriefen sich die Satzungen ausdrücklich auf die Regel des hl. Ordensgründers Benedikt[388]. Dennoch entstand mit der Kongregation eine neue Grundlage für die Beziehungen und den Austausch zwischen den Klöstern, die besonders in außerordentlichen Situationen, zu deren Bewältigung ein einzelnes Haus aus eigener Kraft nicht mehr fähig war, sehr bedeutsam wurde. Allerdings waren die Äbte der selbständigen Klöster von den Satzungen her angehalten, im Zuge ihrer Amtsführung alle Mühe aufzuwenden, daß es nicht zu Notsituationen

---

384) Vgl. Stat. II § 3.
385) Vgl. Generalkapitel 1692, Rezeß 14.
386) Eine detaillierte Aufstellung findet sich in HStAM BBK R 37.8 F. 91–94.
387) Decr. Cap. 68 (Generalkapitel 1689). Durch die Vorschrift, auch für auswärts studierende Mönche den Beitrag einzuziehen, sollte das Kommunstudium einen gewissen Schutz erfahren. Die zusätzliche finanzielle Belastung erschwerte ja zweifellos die Entscheidung, einen Mönch auf eine auswärtige Universität zu schicken.
388) Stat. II § 1 (Anfang). Siehe dazu oben S. 47–51 „Das autonome Einzelkloster". Auch Stat. III § 1.

kommt und das einzelne Kloster nicht den anderen Abteien irgendwie zur Last fällt[389].

In außerordentlichen Umständen und Notlagen jedoch mußte sich der Verband als Solidargemeinschaft bewähren und einzelne Klöster der Kongregation hatten subsidiär in konkreten Fällen für die in Not geratene Abtei einzutreten. Folgende Hilfsmaßnahmen, bei deren Einleitung und Durchführung im allgemeinen dem Generalkapitel und dem Präses als den höchstrangigen Kongregationsorganen besondere Bedeutung zukam, wurden im Kongregationsrecht ausdrücklich benannt:

a) Aushilfen

Geriet eine Abtei in Personalnot, so daß die vom Kloster übernommenen Aufgaben etwa in der Seelsorge nicht mehr bewältigt werden konnten, oder stand für die Besetzung eines wichtigen Offizialen-Amtes (Prior, Ökonom) im eigenen Kloster kein geeigneter Mönch zur Verfügung[390], so war verbandsrechtlich die aushilfsweise Versetzung eines Mönchs aus einem anderen Kloster der Kongregation ermöglicht. Nach Beratung mit den betroffenen Äbten konnte das Generalkapitel oder im Dringlichkeitsfall vorläufig der Präses eine solche Aushilfe durch einen Mönch anordnen und mit ihr die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Aufgaben im anderen Kloster verbinden[391]; der betroffene Mönch durfte sich nicht entziehen, da eine derartige Dienstleistung in die Profeßverpflichtungen eingeschlossen war[392]. Die Versetzung erfolgte in der Regel auf Zeit, so daß dem aushelfenden Mönch, dessen Bindung an sein Profeßkloster und dessen Stimmrecht im heimatlichen Konvent nicht eingeschränkt war, nach Erledigung seiner Aufgabe die Rückkehr in das eigene Kloster möglich war[393].

Eine gleichgeartete Regelung hinsichtlich der Vollmachten des Präses galt für die Besetzung von Ämtern im Dienste der Gesamtkongregation (Novizenmeister, Professoren)[394].

b) Berufung auswärtiger Mönche zum Abtsamt

Einen Sonderfall der personellen Hilfe, die die Klöster der Kongregation einander leisten sollten, bildete die Besetzung des äbtlichen Amtes mit einem Professen eines anderen Klosters. Stand in einer Abtei kein geeigneter Kandidat aus den Reihen des eigenen Konvents zur Übernahme der vakanten Prälatur zur Verfügung,

---

389) Stat. II § 1. Dazu auch W. Fink, Beiträge, 70.
390) Generalkapitel 1750, Rezeß 3.
391) Stat. II § 1; vgl. auch Decr. Cap. 49 (Generalkapitel 1741).
392) Decr. Cap. 48 (Generalkapitel 1732). Die auf dem 17. Generalkapitel aufgeworfene Frage, ob diese Pflicht zur Aushilfsleistung ausdrücklich in die Profeßformel aufzunehmen sei, wurde verneint, da mit der allgemeinen Verpflichtung auf die Satzungen, die in der Profeß übernommen wurde, auch diese spezielle Verpflichtung eingeschlossen sei.
393) Stat.II § 1.
394) Decr. Cap. 47f. (Generalkapitel 1726 und 1711).

so konnten die Wähler oder im Fall der Devolution des Wahlrechts[395] der Präses einen Profeßmönch eines anderen Klosters für dieses Leitungsamt bestimmen. Der so benannte Kandidat konnte vom Präses kraft des Gehorsamsgelübdes zur Übernahme des Amtes verpflichtet werden und wurde als Oberer ohne weiteres auf Dauer Mitglied dieser klösterlichen Gemeinschaft[396].

c) Versetzung aus anderen Gründen

Unter bestimmten Umständen, z. B. aus disziplinären Gründen oder auf Grund gesundheitlicher Notwendigkeiten, konnte es erforderlich werden, daß ein Mönch zeitweise sein Profeßkloster zu verlassen hatte. Auch in diesen Fällen sollte sich die brüderliche Gemeinschaft der Kongregation bewähren und die Aufnahme des Betreffenden durch ein anderes Kloster rechtlich geregelt sein; dabei war es unerheblich, ob die Initiative zu dieser Versetzung vom Abt oder vom betroffenen Mönch ausging. Der Präses konnte nach Beratung mit den Äbten, die mit der Sache als Vorsteher der beteiligten Klöster zu befassen waren, eine entsprechende Verfügung treffen und die zeitweise Versetzung eines Mönches anordnen[397]. Auch für die Versetzung eines Mönchs in ein anderes Kloster auf Dauer war die Zustimmung des Präses nötig[398].

d) Wirtschaftliche Unterstützung

Die Kongregation der bayerischen Benediktinerabteien sollte satzungsgemäß auch eine Solidaritätsgemeinschaft der Klöster für den Bereich der zeitlichen Güter bilden, doch war der rechtliche Rahmen für die Einleitung und Durchführung wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen zugunsten einzelner Klöster sehr weit und unverbindlich gesteckt[399]. Die Zurückhaltung des Gesetzgebers ist dadurch zu erklären, daß zum einen die Lösung solcher Probleme möglichst eng an den örtlichen Gegenbenheiten und sonstigen Umständen auszurichten war, was durch einen allzu detailliert geordneten Verfahrensmodus erschwert worden wäre, und zum anderen hinsichtlich der klösterlichen Vermögensgebarung weitgehend staatliche Aufsichtsrechte bestanden. Die rahmenrechtlichen Bestimmungen der Satzungen für diesen Bereich wurden durch das Generalkapitel nicht ausgestaltet und kamen daher kaum zur Anwendung[400].

---

395) Siehe dazu oben S. 145 f. Die Leitung von Abtwahlen als Aufgabe des Präses.
396) Decr. Cap. 47 (Generalkapitel 1714).
397) Die satzungsgemäße Zuständigkeit des Generalkapitels (Stat. II § 1) erwies sich als schwer praktikabel, weshalb diese Aufgaben mehr und mehr in die Verfügungsgewalt des Präses übergingen (vgl. Decr. Cap. 48 f.: Generalkapitel 1735 und 1741). Eine Verfahrensordnung, die das 18. Generalkapitel für solche Versetzungen erließ (Decr. Cap. 48 f.: Generalkapitel 1735), blieb nur vorübergehend in Geltung (Decr. Cap. 49: Generalkapitel 1741).
398) Generalkapitel 1711, Rezeß 1; Decr. Cap. 49 (Generalkapitel 1735).
399) Stat. II § 1.
400) Vgl. dazu Decr. Cap. 53.

5. Rechtsordnung des Einzelklosters

5.1. Klosterämter

5.1.1. Der Abt

1. Wesen und Zweck des Amtes

Nach benediktinischem Verständnis liegt es im Wesen des äbtlichen Amtes, daß der Inhaber die Leitung des Klosters in allen Angelegenheiten geistlicher und zeitlicher Natur wahrzunehmen hat. Mit ihrem summarischen Verweis auf die Regel des hl. Benedikt brachten die Satzungen zum Ausdruck, daß das Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation sich eng am Amtsverständnis dieser „Stiftungsurkunde" aller benediktinischen Gemeinschaften zu orientieren hatte und im Abt nicht einfach einen führenden Funktionär, sondern einen Träger spiritueller Vaterschaft sehen wollte, in dessen Person sich die Verantwortlichkeit für die vornehmlich geistliche Bestimmung eines Benediktinerklosters konzentrierte[401]; da Verwaltung und Gebrauch der Temporalien stets auch auf dieses Ziel ausgerichtet bleiben mußten, kam ebenso die Sorge um diesen Bereich der zeitlichen Güter dem Abt zu[402].

Der Abt, von dem Benedikts Regel demnach ein hohes Führungscharisma erwartet, bildete somit auch in den Abteien der bayerischen Kongregation den Mittelpunkt der Klosterverfassung und besaß eine hervorgehobene Position, die selbst in der Anrede zum Ausdruck kommen sollte[403]. Der genannten geistlichen Dimension des äbtlichen Amtes schenkte das Kongregationsrecht jedoch wenig direkte Beachtung, sondern setzte diese vielmehr voraus. Ein wichtiger Grund für das weitgehende Schweigen der Satzungen ist wohl darin zu sehen, daß solche Inhalte immer nur schwer und zumeist unbefriedigend in Rechtsnormen zu fassen sind. Hingegen enthielt das Kongregationsrecht einige flankierende Bestimmungen, die den spirituellen Auftrag des Abtes schützen und nach außen hin deutlich machen konnten. Diese rechtlichen Weisungen waren freilich unter dem Eindruck

401) Stat. III § 1 (Anfang). Der hl. Benedikt bringt seine Sicht des Abtsamtes vor allem im 2. Kapitel seiner Klosterregel zum Ausdruck und betont an dieser Stelle ebenso dessen hervorragende Stellung wie weitreichende Verantwortung:
„Abbas qui praesse dignus est monasterio, semper meminere debet quod dicitur, et nomen maioris factis implere. Christi enim agere vices in monasterio creditur, quando ipsius vocatur pronomine, dicente Apostolo: Accepistis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus: Abba, Pater. Ideoque abbas nihil extra praeceptum Domini quod sit, debet aut docere aut constituere vel iubere; sed iussio eius vel doctrina fermentum divinae iustitiae in discipulorum mentibus conspargatur; memor semper abbas quia doctrinae suae vel discipulorum oboedientiae, utrarumque rerum in tremendo iudicio Dei facienda erit discussio. Sciatque abbas culpae pastoris incumbere, quidquid in ovibus paterfamilias utilitatis minus potuerit invenire." RB cap. 2, 1–7.
Dazu auch G. Holzherr, Die Benediktsregel, Zürich–Einsiedeln–Köln ²1982, 63–72; B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 30–36.

402) Vgl. RB cap. 31,10.

403) RB cap. 63,13. In der Bayerischen Benediktinerkongregation wurde im offiziellen Verkehr der Titel „Praenobilis et Amplissimus Dominus Abbas" verwendet. HStAM BBK R 25.1 F. 566.

der Umstände recht zeitbedingt gefaßt und bestanden etwa darin, die Äbte zu einem bescheidenen persönlichen Aufwand zu mahnen, sie für Reisen stets auf die Begleitung eines Mönchs zu verpflichten und sie vor übermäßig betriebener Gastfreundschaft zu warnen[404].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß mit dem Amt des Abtes ein umfassender und allgemeiner Leitungsauftrag für das jeweilige Kloster verbunden war, der sich sowohl auf die innere geistliche und disziplinäre Führung der klösterlichen Gemeinschaft als auch auf die äußere Verwaltung des klösterlichen Besitzes bezog und dem Amtsinhaber gegenüber den Mönchen eine hervorragende Oberen-Stellung verlieh. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hatte der Abt sich immer das Heil der ihm anvertrauten Mönche und das Wohl des Klosters vor Augen zu halten[405]. Er konnte bzw. mußte zu seiner eigenen Unterstützung die Hilfe weiterer klösterlicher Amtsträger heranziehen und hatte daneben in einigen wichtigen Bereichen die Anhörungs- und Beispruchsrechte klösterlicher Ratsorgane zu respektieren, so daß seine Amtsgewalt nicht als gänzlich unbeschränkt gelten konnte[406]. Außerdem war der Abt in der Ausübung seines Amtes an Hausbräuche und überlieferte Gewohnheiten gebunden[407].

Nach außen hin trat der Abt als Repräsentant des Klosters auf.

2. Besetzung des Amtes

Da das äbtliche Amt in der Bayerischen Benediktinerkongregation nicht auf eine bestimmte Zeit übertragen wurde[408], konnte nur im Fall einer tatsächlich eingetretenen Vakanz das Verfahren zur Neubesetzung eingeleitet werden; die Vakanz trat in der Regel mit dem Tod des Amtsinhabers, gelegentlich aber auch mit dessen Resignation ein[409]. Während der Vakanzzeit hatte der Prior das Kloster zu leiten, der jedoch in Fragen der Besitz- und Vermögensverwaltung immer den Senior und den ersten Ökonom beiziehen mußte[410].

Für die bayerische Kongregation galt seit dem 21. März 1687 eine spezielle Ordnung, durch die das Verfahren zur Besetzung einer vakanten Abtei in den Grundzügen geregelt war. Diese Wahlordnung war von einer durch Papst Innozenz XI. eingesetzten Kardinalskommission ausgearbeitet und vom Heiligen Vater bestätigt worden[411]. Im einzelnen war demnach folgende Vorgehensweise einzuhalten:

404) Stat. III § 1; auch Decr. Cap. 114 (Generalkapitel 1729).
405) „... intendendum erit, ut (abbates) potestatem seu officium rite secundum S. Regulam et SS. Canones exerceant pro sua et subditorum salute commissique Monasterii emolumento." Stat. III § 1 (Anfang).
406) Dazu auch B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 41–43.
407) Generalkapitel 1741, Rezeß 6.
408) Die Satzungen der BBK enthielten keine Bestimmungen über eine gegebenenfalls auch fakultative Beschränkung der Amtszeit, so daß im Sinn der Benediktsregel das äbtliche Amt auf unbefristete Zeit zu übertragen war.
409) Die Möglichkeit der Resignation eines Abtes war jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1711).
410) Decr. Cap. 95 (Generalkapitel 1698).
411) Es handelt sich dabei um das Breve „Nuper a particulari" Papst Innozenz XI. vom

Bei Eintritt der Vakanz durch den Tod des Abtes hatte der Prior den Präses zu verständigen, der den Tag der Neuwahl festsetzte und die Stimmberechtigten zur Wahl lud [412]. Bei Verhinderung des Präses hatte der erste Visitator bzw. sukzessive der zweite Visitator und schließlich der älteste Abt stellvertretend tätig zu werden[413].

Das Wahlgremium, das sich aus den Profeßmönchen der Abtei, die bereits eine höhere Weihe empfangen hatten, zusammensetzte[414], hatte sich unter dem Vorsitz des Präses, der selbst jedoch kein Stimmrecht besaß, am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit zusammenzufinden[415]. Zumindest zeitweise bestand die Möglichkeit, daß Stimmberechtigte, die nicht persönlich an der Wahl teilnehmen konnten, durch einen Stellvertreter aus dem Wahlgremium, den sie schriftlich zu bevollmächtigen hatten, ihr Stimmrecht ausüben durften[416]. Die Wähler mußten sodann einen Eid leisten, den Geeignetsten und Würdigsten zum Abt zu wählen[417]. Die eigentliche Wahl des Abtes erfolgte danach durch geheime Stimmabgabe, wobei die absolute Stimmenmehrheit bereits ein ausreichendes Ergebnis bringen konnte[418]. Wenn drei Wahlgänge ergebnislos verliefen, so devolvierte das Recht, den Abt zu bestimmen, an den Präses, der nach eigenem Ermessen

---

21. März 1687, abgedruckt in „Erectio et Institutio", 76–81, worauf auch Declar. 245 f. ausdrücklich Bezug nehmen.
Mit dieser Ordnung wich das Verfassungsrecht der BBK von der Regel des hl. Benedikt ab, indem sie ein eindeutiges Mehrheitsprinzip zur Grundlage des Wahlaktes machte, während die Regel auch andere Kriterien kennt (vgl. RB cap. 64, 1–6).
W. Fink, Beiträge, 285, schreibt irrtümlich, daß die Abtswahlfrage, die besonders in den Anfangsjahren der Kongregation zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Klöstern und den Bischöfen Anlaß geboten hat (vgl. HStAM BBK R 10), mit Dekret vom 5. Februar 1686 geregelt worden sei. Tatsächlich wurde das Breve, auf das Fink sich bezieht, am 9. Februar 1686 erlassen (abgedruckt in „Erectio et Institutio", 69–72), wobei der Tenor der Urkunde lediglich vorläufig dem Präses den Wahlvorsitz zuweist und für später eine endgültige Regelung in Aussicht stellt; diese Neuregelung erfolgte dann im folgenden Jahr mit dem genannten Breve „Nuper a particulari".

412) „Nuper a particulari" in: „Erectio et Institutio", 79 (ad X). Für den Fall der Resignation des Abts traf die päpstliche Ordnung vom 21. März 1687 keine Bestimmung; die Verständigung des Präses durch den Prior entfiel unter solchen Voraussetzungen, weil ja der Präses durch den resignierenden Abt selbst unterrichtet war. Der Tod des Abtes war gewohnheitsmäßig auch dem Bischof und dem Kurfürsten anzuzeigen. Vgl. entsprechende Formulare HStAM BBK R 40.1.

413) „Nuper a particulari" in: „Erectio et Institutio", 79 (ad X).

414) Stat. III § 1 in Verbindung mit Generalkapitel 1753, Rezeß 3.

415) Regelmäßig waren bei den Abtswahlen auch bischöfliche und kurfürstliche Kommissare anwesend und überwachten deren rechtmäßige Durchführung, waren aber nicht direkt am Wahlakt beteiligt. Decr. Cap. 96 (Generalkapitel 1686).

416) Vgl. HStAM BBK R 40.1.

417) Vgl. ein entsprechendes Eidesformular HStAM BBK R 40.2.

418) „Nuper a particulari" in: „Erectio et Institutio", 79 f. (ad X). Obwohl das päpstliche Breve ausdrücklich diesen Wahlmodus vorsah, scheint doch gelegentlich auch die Kompromißwahl durchgeführt worden zu sein. Vgl. die „Declaratio modorum Eligendi a D. Praeside facienda", HStAM BBK R 40.2, möglicherweise von Abt Beda von Schallhammer.

einen ihm geeignet erscheinenden Mönch frei ernennen konnte; dieselbe Devolution des Wahlrechtes trat ein, wenn das Wahlgremium nicht innerhalb von drei Monaten sein Recht ausübte[419].

Das passive Wahlrecht besaßen primär jene Mitglieder des Wahlkörpers, die die Priesterweihe empfangen hatten[420], grundsätzlich aber auch Priestermönche aus anderen Klöstern[421]. Ein Profeßmindestalter war nicht vorgeschrieben. Nach Abschluß der rechtmäßigen Wahl verkündete der Vorsitzende das Ergebnis und proklamierte den Gewählten[422]. Im Anschluß daran nahm ein Vertreter des Kurfürsten die Einsetzung des Neuerwählten in die Temporalienverwaltung vor, während die bischöflichen Abgesandten zumeist sofort die Konfirmation der Wahl aussprachen[423]. Die feierliche Benediktion des Abtes vorzunehmen, war Sache des Diözesanbischofs; sie konnte aber, sofern dieser verzichtete, von jedem in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl stehenden Bischof erteilt werden[424].

3. Einzelne Amtsverpflichtungen

Für verschiedene Bereiche, deren detailliertere rechtliche Ordnung aus den Zeitumständen heraus notwendig erschien, traf das Verbandsrecht ausführliche Regelungen und umschrieb die Rechte und Pflichten des Abtes auch in Einzelheiten. Durch diese zumeist vom Genenralkapitel erlassenen Normen konnten einerseits strittige Rechtsfragen geklärt und andererseits wichtige Punkte des allgemeinen Leitungsauftrages des Abtes eingeschärft werden.

a) Anwendung und Durchführung des Kongregationsrechts

Da mit der Kongregationsbildung die Selbständigkeit der einzelnen Klöster nicht aufgehoben war, besaßen, sofern nicht bei der Durchführung der kanonischen Visitation oder mittels Rekurs an den Präses eine geänderte Rechtslage bestand, die Kongregationsorgane im allgemeinen keine Möglichkeit zur unmittelbaren Einflußnahme auf das Leben der einzelnen Abteien. Beschlüsse, Weisungen und Wünsche des Generalkapitels oder des Präses mußten daher regelmäßig

---

419) „Nuper a particulari" in: „Erectio et Institutio", 80 (ad X). Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1735).

420) Das Erfordernis der Priesterweihe wird weder in den Satzungen noch im päpstlichen Breve genannt, doch war es zu dieser Zeit bereits eine selbstverständliche Voraussetzung für das äbtliche Amt. Dazu B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 127 f.

421) Vgl. die „Declaratio modorum Eligendi a D. Praeside facienda", HStAM BBK R 40.2.

422) „Nuper a particulari" in: „Erectio et Institutio", 80 (ad X).

423) W. Fink, Beiträge, 93; Stat. III § 1; Decr. Cap. 96 f. (Generalkapitel 1686, Generalkapitel 1723).

424) „Nuper a particulari" in: „Erectio et Institutio", 78 (ad I). Zum mit der Benediktion verbundenen Pontifikalienrecht siehe allgemein Ph. Hofmeister, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, Stuttgart 1928, insbesondere 23–29; sowie St. Hilpisch, Entwicklung des Ritus der Abtsweihe in der lateinischen Kirche. SM 61 (1947), 53–72, zum liturgischen Aspekt der Benediktion.

vom jeweiligen Abt als Hausoberen des einzelnen Klosters für die Gemeinschaft eingeführt und in Kraft gesetzt werden. Der Abt wurde daher dringend gemahnt, um die Durchführung der Rezesse des Generalkapitels, aber auch der Visitation in seinem Kloster besorgt zu sein[425] und besonders auch die zugunsten der Konvente ergangenen Verfügungen zu beachten[426]. Dem Monitor war diesbezüglich eine Kontrollfunktion übertragen[427].

Die allgemeine Leitungsgewalt des Abtes schloß jedoch zugleich die Vollmacht ein, von Satzungsbestimmungen oder Rezeßbeschlüssen dispensieren zu können, wovon der Prälat jedoch nicht leichtfertig und keineswegs in genereller Weise Gebrauch machen sollte[428]. Insbesondere konnte der Abt sein Dispensrecht dazu einsetzen, den Mönchen entsprechend den jeweiligen Umständen und Erfordernissen angemessene Erholung zu ermöglichen[429].

b) Sorge um die Pfarreien

Die Klöster der Bayerischen Benediktinerkongregation hatten in vielen Pfarreien die ordentliche Seelsorge übernommen und sahen darin eine ihrer wichtigsten Aufgaben[430]. Dem Abt oblag es als Klostervorsteher in besonderer Weise, sich um die sorgfältige Erfüllung dieser pastoralen Aufgabe zu kümmern und zu diesem Zweck die Pfarreien zu visitieren und zu inspizieren[431]. Über Häufigkeit und konkrete Durchführung solcher Visitationen waren freilich keine näheren Bestimmungen getroffen worden; diese Angelegenheit war daher dem klugen Ermessen des einzelnen Abtes anheimgestellt.

Wichtige Originaldokumente der Pfarreien waren im Kloster aufzubewahren, während am Ort beglaubigte Abschriften hinterlegt wurden; auf diese Weise sollte der Verlust wichtiger Unterlagen verhindert werden[432].

c) Verwaltung des Bußsakramentes

Als dem geistlichen Vater der klösterlichen Gemeinschaft schlechthin war vor allen anderen dem Abt jeglicher seelsorglicher Dienst an den Mönchen anvertraut, darunter besonders die Spendung des Bußsakramtes. In dieser Eigenschaft stellte der Abt die ordentlichen Beichtväter für den Konvent auf, konnte sich aber

---

425) Decr. Cap. 100 (Generalkapitel 1689).
426) Ebda. (Generalkapitel 1708).
427) Stat. III § 4. Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 102.
428) Decr. Cap. 100 (Generalkapitel 1711). Das Verbot einer Generaldispens wurde z. B. vom Generalkapitel 1750, Rezeß 4, hinsichtlich der Befreiung aller mehr als 60 Jahre alten Mönche vom Dienst des Tischdieners oder Tischlesers ausgesprochen. Vgl. auch Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1750).
429) Decr. Cap. 101 (Generalkapitel 1686, Generalkapitel 1689).
430) Die Pfarreien konnten den Klöstern entweder „pleno iure" oder „cum privilegio" inkorporiert sein (HStAM BBK R 7.2 F.3 und 6); sie bildeten häufig den Ansatzpunkt zu Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Abteien. Vgl. dazu W. Fink, Beiträge, 119–155.
431) Decr. Cap. 102 (Generalkapitel 1738).
432) Generalkapitel 1741, Rezeß 7.

die Lossprechung bestimmter Sünden reservieren[433]. Durch Generalkapitelsbeschluß war empfohlen, daß der Abt großzügig die Absolution reservierter Sünden gestatten sollte, wenn ein Beichtvater oder der Pönitent selbst darum bat; eine allgemeine Erlaubnis zur Lossprechung solcher Sünden an bestimmten Festtagen sollte der Prälat jedoch nicht gewähren[434].

d) Wirtschaftsführung

Dem Abt war satzungsgemäß mit der Klosterleitung auch die Verwaltung des klösterlichen Besitzes übertragen. Einige Generalkapitel erachteten es für notwendig, die korrekte Führung dieser Aufgabe unter Wahrung der Beispruchsrechte des jeweiligen Konventes anzumahnen[435] und eine regelmäßige Rechenschaftsablegung zu verlangen[436]. Insgesamt ergeben die Rechtsquellen zur Kongregationsverfassung in diesem Punkt im einzelnen kein sehr klares Bild über die äbtlichen Amtspflichten.

4. Resignation

Ein Abt konnte durch freie Resignation auf sein Amt verzichten, wobei das Verbandsrecht keine bestimmten Voraussetzungen oder Gründe für eine solche Verzichtsleistung festlegte[437]. Mit erfolgter Resignation unterstand der betreffende Abt dem Präses und war nicht verpflichtet, seinem Nachfolger das Ehrfurchts- und Gehorsamsversprechen zu leisten, sollte aber wenigstens in Form einer Gratulation seine Anerkennung des Wahlergebnisses zum Ausdruck bringen[438]. Im Konvent nahm ein resignierter Abt in der äußeren Rangordnung den Platz nach dem regierenden Abt ein, durfte sich jedoch keinerlei Leitungsvollmachten mehr anmaßen[439].

5.1.2. Der Prior

Eine wichtige Leitungsfunktion im innerklösterlichen Leben hatte der Prior zu erfüllen, der in der Rangordnung des Konvents den nächsten Platz nach dem Abt einnahm und generell mit dessen Stellvertretung beauftragt war[440]. Zugleich mit der Errichtung des Priorenamtes verzichteten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation darauf, entsprechend der Regel des hl. Benedikt die klösterliche Gemeinschaft in Dekanien zu gliedern und diese Kleingruppen der Leitung eigener Dekane anzuvertrauen[441]; der Verzicht auf dieses verfassungs-

433) Siehe dazu Ph. Hofmeister, Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, München 1954, 153–177. Der gelehrte Autor behandelt zwar vornehmlich das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltende Recht, räumt aber auch den historischen Vorbedingungen breite Beachtung ein.
434) Decr. Cap. 103 (Generalkapitel 1738).
435) Generalkapitel 1765, Rezeß 6.
436) Generalkapitel 1738, Rezeß 10.
437) Vgl. Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1711).
438) Decr. Cap. 99 (Generalkapitel 1738).
439) Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1711).
440) „... qui Abbatis vices in Conventu suppleat ..." Stat. III § 2 (Anfang).
441) Vgl. RB cap. 21.

rechtliche Strukturelement wurde mit der geringen Größe der Konvente begründet[442].

Die zentrale Aufgabe eines Priors bestand darin, auf die Einhaltung der klösterlichen Disziplin zu dringen. Daher sollte er in allem das Leben der Mönchsgemeinschaft teilen und im klösterlichen Alltag, d. h. beim Chorgebet und sonstigen gottesdienstlichen Feiern, bei den Mahlzeiten und in allen anderen Bereichen, durch sein Beispiel und sein mahnendes Wort den monastischen Geist fördern sowie auf die Einhaltung der Rechtsbestimmungen von Satzungen und Rezessen achten[443]. Ein besonderes Instrument in seiner Sorge um die monastische Disziplin stand dem Prior im wenigstens einmal wöchentlich abzuhaltenden sogenannten Schuldkapitel zur Verfügung. Der Prior hatte diese Versammlung der klösterlichen Gemeinschaft zu leiten, in welcher die Mönche von sich aus oder auch auf Aufforderung hin Verfehlungen bekennen sollten, worauf der Obere Bußen aussprechen konnte[444]; schwerere Verstöße hingegen konnte der Prior nicht selbst ahnden, sondern mußte sie vor den Abt bringen[445]. Außerdem besaß der Prior von Amts wegen die Befugnis, in die Korrespondenz der Mönche unter gewissen Voraussetzungen Einsicht zu nehmen[446].

Insgesamt war der Prior in seiner Amtsführung sehr eng an den Abt und dessen Weisungen gebunden, wie es schon die Benediktsregel wünschte[447]. Durch Generalkapitelsbeschluß wurde der Prior verpflichtet, in Abwesenheit des Abtes keine Erlaubnisse oder Dispensen zu gewähren, die über das sonst übliche Maß hinausgingen[448], und keine außergewöhnlichen Veränderungen der Tagesordnung vorzunehmen[449]. Ebenso durfte der Prior ohne Vorwissen und Lizenz des Abtes keine größeren Ausgaben machen[450] und nicht frei über die Hinterlassenschaft verstorbener Mitbrüder verfügen[451]; über die Prioratskasse, die für die laufenden Bedürfnisse des Konvents eingerichtet war, hatte er dem Abt jährlich Rechenschaft abzulegen[452].

Auch in der Art und Weise der Berufung in dieses Oberen-Amt wurde die Abhängigkeit des Priors vom Abt sehr deutlich. Die Satzungen legten fest, daß der Abt frei einen Mönch zum Prior ernennen konnte, wobei der Kandidat freilich

---

442) Declar. 101.
443) Stat. III § 2; Decr. Cap. 120 (Generalkapitel 1741).
444) Declar. 102; auch Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1732).
445) Declar. 102 f.; vgl. auch Generalkapitel 1747, Rezeß 2. Die Benediktsregel selbst enthält ein umfängliches Disziplinarrecht (vgl. RB cap. 23–30), das in den Satzungen der BBK in der Institution des Schuldkapitels seine zeittypische Ausformung fand. Dazu auch U.K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln–Wien 1987, 103–123.
446) Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1732).
447) RB cap. 65.
448) Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1735); Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1768).
449) Vgl. Decr. Cap. 119 (Generalkapitel 1686).
450) Generalkapitel 1732, Rezeß 10.
451) Generalkapitel 1735, Rezeß 7.
452) Generalkapitel 1761, Rezeß 5.

erprobte Reife aufweisen und bereits 15 Profeßjahre hinter sich haben mußte[453]; vom Hindernis des mangelnden Profeßalters konnte jedoch durch den Präses dispensiert werden[454]. Der Abt hatte allerdings bei der Ernennung ein Anhörungsrecht zu beachten und mußte vor der Amtseinsetzung den Rat der Konventualen einholen[455]. Wie bei allen klösterlichen Amtsträgern außer dem Abt erfolgte die Bestellung auf begrenzte Zeit, näherhin auf grundsätzlich drei Jahre[456]; eine Verlängerung war durchaus möglich, doch mußte wiederum das erwähnte Anhörungsverfahren eingehalten werden[457]. Während der regulären Amtszeit sollte der Prior sich in seinem Amt einer gewissen Beständigkeit und Festigkeit erfreuen, weil dies im Interesse seiner Autorität und einer wirksamen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendig war. Der Abt sollte daher nur bei erwiesener Unfähigkeit oder groben Pflichtverletzungen während der Amtsperiode einen Wechsel im Amt des Priors durchführen und eine solche Maßnahme durch Rücksprache mit den Senioren absichern; in außerordentlichen Fällen war auch der Präses befugt, die Absetzung eines Priors einzuleiten[458].

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation im Prior einen wichtigen Träger innerklösterlicher Leitungsaufgaben sah. Er war der erste und engste Mitarbeiter des

---

453) Stat. III § 2. Vom Erfordernis der Priesterweihe für das Amt des Priors ist in den Satzungen und im übrigen Kongregationsrecht nicht die Rede. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß Nicht-Priester dieses Amt hätten bekleiden können, vielmehr war das Priestertum für die vollen Rechtsstatus besitzenden Mönche selbstverständlich.

454) Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1735).

455) Stat. II § 2; Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1689, Generalkapitel 1729). Das Kongregationsrecht brachte zunächst nicht deutlich zum Ausdruck, ob die Konventualen ihren Rat als einzelne oder in Form eines capitulariter gebildeten Vorschlags geben sollten. Die Formulierung des einschlägigen Statutentextes („auditis prius Conventualium consiliis") verweist im Vergleich mit einer anderen Passage der Statuten, wo eindeutig von einem gemeinschaftlich gebildeten Willen gehandelt wird (Stat. III § 1: „consensum sui Conventus" und „cum consensu Conventus") auf die erste Variante, d.h. die Einzelvoten, da im ersten Fall von den einzelnen Konventualen die Rede ist, im zweiten jedoch von der Gesamtheit des Konvents. Eine endgültige Klärung des Verfahrensmodus in diesem Sinn brachte erst das Generalkapitel 1773, Rezeß 6, wo es heißt: „In electionibus P. P. Priorum servetur deinceps, ut vota consultativa ferantur scriptim ad R.mum (Abbatem) coram illo a duobus scrutatoribus reseranda. Quodsi D. Abbas electum per maiora ex gravi et rationabili causa officio adhibere nolit, id insinuet scrutatoribus, qui ad silentium tenebuntur."

456) Stat. III § 3 (Schluß).

457) Decr. Cap. 115 (Generalkapitel 1723).
Zu gewisser Zeit bestand offenkundig teilweise die Rechtsauffasung, daß bei der Wiederernennung eines Priors die Zustimmung des Generalkapitels bzw. des Präses einzuholen sei. Diese Ansicht, die eine unangemessene Einflußnahme der Kongregation auf das einzelne Kloster nach sich ziehen mußte, wurde vom 22. Generalkapitel in Benediktbeuern jedoch ausdrücklich verworfen. Vgl. Decr. Cap. 115 (Generalkapitel 1689 und Generalkapitel 1729), Declar. 104, und dagegen Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1750).

458) Decr. Cap. 115 f. (Generalkapitel 1732 und 1735); vgl. auch Declar. 104.

Abtes für den inneren Aufbau der klösterlichen Gemeinschaft und sollte deshalb zu diesem einerseits in einem besonderen Vertrauensverhältnis[459], andererseits aber auch in einem Verhältnis klarer und rechtlich normierter Abhängigkeit hinsichtlich seiner Kompetenzen und seiner gesamten Amtsführung stehen; eine hinreichende Zustimmung des Konvents zur Person des Priors sollte jeweils durch die Befragung vor der Ernennung gesichert sein. Damit der Prior seine wichtigen Funktionen unbelastet von anderen Verpflichtungen erfüllen konnte, durfte er nicht mit anderen Aufgaben oder Ämtern belastet werden; insbesondere war sein Amt mit dem eines Ökonomen unvereinbar[460].

Die Leiter abhängiger Niederlassungen, wie sie von einzelnen Abteien der Kongregation unterhalten wurden, trugen zumeist auch die Amtbezeichnung „Prior", sind jedoch von dem Prioren-Amt, das in den Satzungen verankert ist, grundsätzlich zu unterscheiden. Wieweit die erläuterten Rechtsbestimmungen über den Prior hinsichtlich der Idoneität oder einzelner Befugnisse auf diese Amtsträger im Sinne der Gesetzesanalogie Anwendung fanden, war kongregationsrechtlich nicht bestimmt und daher der Praxis der einzelnen Klöster überlassen[461]. Generell kann jedoch festgestellt werden, daß auch diese Offizialen ihr Amt in Abhängigkeit vom Abt auszuüben hatten[462].

5.1.3. Der Subprior

Ein weiteres Oberen-Amt neben Abt und Prior weisen die Satzungen unter der Bezeichnung „Subprior" aus, der in der innerklösterlichen Hierarchie den dritten Rang einnehmen sollte[463]. Dieser Obere[464] hatte die Stellvertretung des Priors inne und durfte nur bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung seine leitende Funktion auch ausüben; konnte der Prior jedoch persönlich seinen Amtsaufgaben nachgehen, so besaß der Subprior keinerlei Leitungsvollmacht, sondern mußte sich vielmehr selbst dem Prior unterordnen. Auf diese Weise sollten Kompetenzenwirrwarr und Verunsicherungen bei den untergebenen Mönchen hintangehalten werden[465].

Besondere Eignungvoraussetzungen stellten die Satzungen für das Amt des Subpriors nicht auf. Hinsichtlich der Ernennung und der Amtsdauer waren auf ihn die allgemeinen Bestimmungen über die klösterlichen Offizialen anzuwenden. Der Subprior wurde daher vom Abt jeweils für eine dreijährige Amtsperiode

---

459) Vgl. Decr. Cap. 117 (Generalkapitel 1686).
460) Generalkapitel 1765, Rezeß 4; Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1692); Decr. Cap. 121 (Generalkapitel 1768).
461) Decr. Cap. 124 (Generalkapitel 1705, Generalkapitel 1732).
462) Generalkapitel 1747, Rezeß 7; Decr. Cap. 120 (Generalkapitel 1747).
463) Stat. III § 2.
464) Den Oberen-Status des Subpriors schärften die Satzungen nachdrücklich ein („pro vero Superiore semper habendus"), weil wegen seiner bloß aushilfsweisen Funktion Zweifel über den Charakter des Amtes aufzukommen drohten. Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 100.
465) Stat. III § 2.

ernannt[466] und sollte während dieser Zeit nicht ohne wichtigen Grund und nur unter Mitwirkung der Senioren seines Amtes enthoben werden[467].

5.1.4. Die Offizialen des Wirtschaftsbereichs

Alle Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation verfügten über Immobilien, finanzielle Werte und sonstige Besitzungen, zu deren rechtmäßiger Verwaltung und Verwendung das Kongregationsrecht Vorschriften enthielt. Grundsätzlich oblag die Verantwortung in Fragen der Güterverwaltung dem Abt des einzelnen Klosters, der entsprechend der Regel des hl. Benedikt[468] für alle materiellen Belange der Abtei im weiteren Sinn Sorge zu tragen hatte und anläßlich seiner Amtsübernahme auch speziell in die Temporalienverwaltung eingewiesen wurde[469]. Der Abt sollte diese Aufgabe jedoch im einzelnen nicht persönlich wahrnehmen, sondern für diesen Bereich verschiedene Amtsträger (Offizialen) bestellen, deren Anzahl und jeweiliger Amtsbereich sich nach den lokalen Voraussetzungen, Umständen und Erfordernissen richtete; die Satzungen enthielten diesbezüglich keine näher ausformulierten Bestimmungen, sondern ließen Raum für bestehende Gewohnheiten und das Eigenrecht jeder einzelnen zur Kongregation gehörigen Abtei[470].

Grundsätzlich war der Abt allein befugt, die Vermögensverwalter zu bestellen; er hatte darauf zu achten, daß geeignete Mönche mit diesen Agenden betraut wurden[471]. Die Berufung eines Laien durfte in manchen Klöstern nur mit Zustimmung des Konvents durchgeführt werden[472]. Der Abt hatte bei der Auswahl der Offizialen auf die Idoneität des Kandidaten und dessen innere Festigkeit zu achten, die für die Bewältigung der Aufgaben in einer gewissen Eigenverantwortung notwendig waren[473]. Die Bestellung erfolgte analog zu Prior und Subprior auf drei Jahre; Wiedereinsetzung war möglich[474]. Die Konventualen besaßen das Recht,

---

466) Stat. III § 3 (Schluß).
467) Decr. Cap. 115 f. (Generalkapitel 1698, Generalkapitel 1735).
468) Vgl. RB cap. 31, 4.5 und cap. 32, 1–3.
469) Vgl. Decr. Cap. 126 (Generalkapitel 1686). Das Kongregationsrecht hob ausdrücklich jene Rechte des Kurfürsten hervor, die ihm als Landesherrn im Laufe der Zeit bezüglich der klösterlichen Vermögensverwaltung in seinem Territorium zugewachsen waren.
470) Stat. III § 3 (Anfang).
Fink nennt Beispiele für solche Offizialen, „die in traditioneller Weise das Kuchelamt, die Kellerei und den Kasten (= Getreidespeicher) verwalteten." W. Fink, Beiträge, 101.
471) Decr. Cap. 128 (Generalkapitel 1689).
472) Decr. Cap. 128 (Generalkapitel 1686).
473) Stat. III § 3.
474) Das 3. Generalkapitel der Kongregation, abgehalten in Andechs, legte noch besonderen Wert darauf, daß Amtsträger nicht zu lange ihre Aufgabe ausübten (vgl. Generalkapitel 1689, Rezeß 2). Daß der Grundsatz, häufig Amtswechsel durchzuführen, nicht strikt eingehalten wurde, darf wegen der durchschnittlich geringen Größe der Konvente angenommen werden. Mit dem 31. Generalkapitel, abgehalten in Prifling, wurde dieses Prinzip offiziell fallengelassen (Generalkapitel 1782, Rezeß 9).

die Amtsführung der einzelnen Offizialen nach Ablauf einer Amtsperiode dem Abt gegenüber zu beurteilen und Gründe für oder gegen eine neuerliche Bestellung geltend zu machen[475]. Die Möglichkeit der freien Ernennung und Absetzung[476] der Offizialen durch den Abt zeigt die Abhängigkeit bzw. Weisungsgebundenheit der mit der Wirtschaftsführung einer Abtei betrauten Personen[477]. Gegenüber den anderen Mönchen waren diesen Offizialen gewisse Freiräume zugestanden, wenn amtliche Verpflichtungen zwingend Ausnahmen bedingten; grundsätzlich mußten die Offizialen aber am Chorgebet und an allen anderen geistlichen Übungen teilnehmen. Das Verbandsrecht der Kongregation hat diese Materie jedoch nicht im Detail geordnet, sondern diese Gegenstände einer unter Beachtung der örtlichen Umstände angepaßten Regelung durch den Abt und gegebenenfalls durch die Visitatoren überlassen[478].

Auch wenn die Statuten der Kongregation für den Bereich jener Offizialen, die in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Klosters tätig waren, eine Rahmenordnung entfalteten, so war doch nicht darauf vezichtet worden, zwei wichtige Dienstämter ausdrücklich einzurichten und deren rechtliches Profil klarer zu zeichnen. Satzungsgemäß war der Abt verpflichtet, zwei „Ökonomen" einzusetzen, die die Bezeichnung „Zellerar" bzw. „Depositar" führten[479]. Ihre Funktionen waren insofern unterschieden, als der Depositar alle Einnahmen des Klosters entgegenzunehmen und zu verbuchen hatte, während der Zellerar für die Ausgaben und Aufwendungen zuständig war[480]. Beiden Ökonomen, die zu einer sehr gewissenhaften Amtsführung verpflichtet waren, wurde eine strenge Rechenschaftspflicht auferlegt, der sie in Form von monatlichen und jährlichen Abrechnungen, die dem Abt und dem Senior zu unterbreiten waren, nachkommen mußten[481]. Außerdem zählte es zu ihrem speziellen Aufgabenfeld, jene Übersicht über den wirtschaftlichen Stand des Klosters zu erstellen, die regelmäßig auf dem Generalkapitel von jeder Abtei vorgelegt werden mußte[482].

Neben den allgemein und für sämtliche Offizialen geltenden Bestimmungen war bezüglich der Ökonomen zusätzlich vorgeschrieben, daß der Abt bei ihrer Bestellung, Bestätigung oder Entlassung die Zustimmung des Seniorats einzuholen hatte[483]. Mit dieser Bestimmung war im Verbandsrecht das Amt der Ökono

---

475) Decr. Cap. 122 (Generalkapitel 1692).
476) Decr. Cap. 122 (Generalkapitel 1698).
477) Vgl. Generalkapitel 1738, Rezeß 11.
478) Stat. III § 3; Decr. Cap. 124 (Generalkapitel 1692).
479) Die Bezeichnung „Zellerar" ist der Regel des hl. Benedikt entnommen (vgl. RB cap. 31), während ein „Depositar" dort nicht aufscheint.
480) „Duos saltem Oeconomos seu Cellerarium et Depositarium quilibet Abbas instituere tenebitur, quorum alter accipiat omnes redditus Monasterii, alter expendat ..." Stat. III § 3; siehe auch Generalkapitel 1686, Rezeß 10.
481) Stat. III § 3; Decr. Cap. 127 ff. (Generalkapitel 1686, 1708 und 1711); Declar. 131 f.; Generalkapitel 1689, Rezeß 4.
482) Decr. Cap. 127 (Generalkapitel 1686). Fragenschemata für den Bericht an das Generalkapitel: HStAM BBK R 25.1 F.96, und Declar. 132 f.
483) „... quos (Abbas) instituet ex consilio et consensu Seniorum sine quo nec poterit amovere." Stat. III § 3; Decr. Cap. 122 (Generalkapitel 1708 und 1711). Diese

men deutlich hervorgehoben gegenüber anderen Aufgaben in der einzelnen Abtei; diese Offizialen waren sowohl durch das Vertrauen des Abtes wie durch die Zustimmung ihrer Mitbüder gesichert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation hinsichtlich der klösterlichen Offizialen des Wirtschaftsbereichs weithin nur rahmenrechtliche Bestimmungen bot; die Ämter des Zellerars und des Depositars waren obligat einzurichten. Es wird deutlich, daß man bei der Rechtssetzung die von der Vernunft gebotenen Grenzen einzuhalten und den Hausbräuchen, Gewohnheiten und eigenrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Abteien hinreichenden Entfaltungsraum zu belassen gewillt war.

5.1.5. Der Monitor

Ein klösterliches Amt ganz eigentümlicher Natur bildeten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation unter der Bezeichnung „Monitor“ [484]; einen solchen Dienst kannte weder die Regel des hl. Benedikt noch andere Rechtsquellen. Mit dem Monitor wollte das Eigenrecht der Kongregation eine unabhängige Stelle einrichten, die ganz im Dienst der Einhaltung der klösterlichen Lebensordnung unter geistlichen und rechtlichen Aspekten tätig zu sein hatte.

Schon im Modus der Bestellung des Monitors zeigte sich ein signifikanter Unterschied zu den anderen Diensten in der Abtei: Der Monitor wurde anläßlich der kanonischen Visitation von den Mönchen aus ihrer Mitte für eine dreijährige Amtszeit gewählt [485]. Der für dieses Amt ins Auge gefaßte Mönch sollte bereits in etwas höherem Alter stehen und mußte Reife, persönliche Charakterfestigkeit und Diskretion aufweisen[486]. Der Abt durfte sich in die Bestellung des Monitors in keiner Weise einmischen oder irgendwie auf den Wahlvorgang Einfluß nehmen, doch konnte er nach erfolgter Wahl einen zum Monitor gewählten Mönch, der ihm für diesen Dienst ungeeignet schien, ablehnen bzw. einen bereits eingesetzten Monitor im Fall des Mißbrauchs seiner Befugnisse aus dem Amt entfernen; allerdings war die äbtliche Vollmacht diesbezüglich insofern eingeschränkt, als bei solchen Maßnahmen regelmäßig der Präses beizuziehen war[487].

Der Modus seiner Bestellung mittels Wahl durch den Konvent macht bereits

---

Bestimmung der Satzungen wirft freilich gewisse Probleme auf, da wenigstens der Zellerar (Oeconomus maior) zu den Senioren zählte (Declar. 30; Generalkapitel 1686, Rezeß 10); in der Frage seiner eigenen Wiederernennung oder Absetzung mußte er in der Praxis übergangen werden.

484) Stat. III § 4. Die Amtsbezeichnung „Monitor“ (Mahner) deutet bereits an, daß diesem Amt eine disziplinarrechtliche Komponente eignete.

485) Generalkapitel 1738, Rezeß 15; Decr. Cap. 129 (Generalkapitel 1738).

486) „... eligatur a Conventu aliquis ex Senioribus Religiosis Monitor, Vir maturus et discretus ...“ Stat. III § 4.

487) Generalkapitel 1738, Rezeß 16. – Die Entwicklung des Kongregationsrechts machte es später möglich, daß ein Monitor, der sich als ungeeignet erwies, auch durch den Konvent mittels Wahl eines anderen Mönchs in dieses Amt abgelöst wurde. Generalkapitel 1776, Rezeß 3.

deutlich, daß der Monitor in besonderer Weise als ein „Vertrauensmann" der Mönche zu gelten hatte. Dies wird auch aus seinen Befugnissen erkennbar:

Zu seinen wesentlichen Pflichten gehörte es, eine Vermittlerrolle zwischen Abt und Mönchen zu spielen. So konnte z. B. ein Mönch, der den Abt auf irgendetwas aufmerksam machen oder auf irgendeine Sache hinweisen zu müssen glaubte, aus irgendwelchen nicht näher bestimmten Gründen sich jedoch nicht persönlich an den Prälaten selbst wenden konnte oder wollte, den Monitor mit der Übermittlung dieser Angelegenheit betrauen; der Monitor war gehalten, diesem Auftrag nachzukommen und dabei sogar den Namen des Auftraggebers zu verschweigen, wenn der betreffende Mönch dies verlangte[488]. Doch auch aus eigenem Antrieb, gleichsam von Amts wegen, sollte der Monitor den Abt auf bedeutsame Mißstände hinweisen und auf deren Korrektur dringen können, um auf diese Weise Schaden vom Kloster abzuwenden; blieb der angesprochene Abt in der Folge untätig, so konnte sich der Monitor über das anstehende Problem bzw. bezüglich der an ihn herangetragenen Angelegenheit mit dem Präses und den Visitatoren ins Benehmen setzen[489].

Schließlich mußte der Monitor auch die Funktion eines Beauftragten der Kongregation für sein Kloster erfüllen. Konkret bestand diese Aufgabe darin, daß der Monitor dem Präses alljährlich einmal in schriftlicher Form über den Stand der Abtei Bericht zu erstatten und in diesem Zusammenhang besonders auf die Beachtung und Durchführung der Satzungen, der Generalkapitelsbeschlüsse, der Visitationsrezesse und sonstiger Weisungen einzugehen hatte; mehrfach wurde durch verschiedene Generalkapitel die Bedeutung dieser Spezialaufgabe des Monitors eingeschärft[490].

Der Monitor nahm also entsprechend der rechtlichen Normierung dieser Sonderaufgabe in der klösterlichen Gemeinschaft eine einzigartige Position ein. Als einziger Amtsträger wurde er nicht vom Abt eingesetzt, sondern von den Mönchen gewählt; dadurch war dem Amt eine gewisse Unabhängigkeit in Beziehung zum Abt zu eigen, ohne daß sein Inhaber aus dem Gehorsamsverhältnis gegenüber dem Oberen entlassen war. Insgesamt gesehen relativitierte dieses Amt die monarchische Stellung des Abtes im einzelnen selbständigen Kloster bis zu einem bestimmten Grad und sorgte indirekt für eine gewisse mögliche Einflußnahme des Kongregationsverbandes und seiner Autorität auf die einzelne Klostergemeinschaft. Letztlich hatte der Monitor, dessen hervorstechendste Eigenschaft hohe Gewissensverantwortung sein mußte, eine gedeihliche Entwicklung der klösterlichen Zucht und des Zusammenlebens der Mönchsgemeinschaft in jeder Weise zu fördern, ohne daß er zur Verwirklichung dieser Ziele ihm eigens übertragene Machtbefugnisse hätte einsetzen können; sehr wohl besaß er spezielle Fakultäten, durch deren sachgemäßen Einsatz er die klösterliche Disziplin nachhaltig prägen konnte.

---

488) Stat. III § 4.
489) Stat. III § 4 (Schluß); Decr. Cap. 129 (Generalkapitel 1711).
490) Generalkapitel 1720, Rezeß 3; Generalkapitel 1723, Rezeß 10; Generalkapitel 1747, Rezeß 3.

5.1.6. Weitere Amtsträger

In den Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation war, wie dargelegt wurde, expressis verbis die Einrichtung der Ämter des Priors, des Subpriors, der beiden Ökonomen (Zellerar und Depositar) und des Monitors für jedes einzelne Kloster verlangt worden. Durch weitere Bestimmungen waren für die einzelnen Klöster noch andere Dienste empfohlen oder vorgeschrieben für den Fall, daß die Erfüllung bestimmter Aufgaben dies verlangte. Solchen „Offizialen" mußte der Abt jeweils ihre Dienstbereiche zuteilen und die Erfüllung der übertragenen Aufgaben überwachen[491]; in jedem Fall waren also diese Beauftragten eng an den Abt gebunden und ihm zur Rechenschaft verpflichtet. Über die Art und Weise der Bestellung und Abberufung solcher weiterer, mit genau umschriebenen Aufgaben betrauter Mönche sagte das Kongregationsrecht nichts Konkretes aus; vielmehr waren hierfür eigene Gebräuche und überkommene Gewohnheiten jedes einzelnen Klosters maßgebend.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Aufgaben und Dienste:

a) Archivar

Die sorgfältige Sammlung und Aufbewahrung aller Urkunden und Dokumente, die das Kloster betrafen (Stiftungsurkunden, Privilegien, Gerichtsurteile, Grundbücher u. ä.) lag im Blick auf künftige Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Entscheidungen im höchsteigenen Interesse jeder einzelnen Abtei und damit mittelbar auch der Kongregation[492]. Daher war in jedem Kloster ein Archivar zu ernennen, dem nach Ermessen des Abtes entsprechend den lokalen Gegebenheiten ein Schreiber als Hilfskraft beigegeben werden konnte[493]. Die Pflichten des Archivars bestanden darin, die einzelnen Dokumente zu sammeln, zu registrieren und an einem geeigneten Ort sorgfältig geordnet und sicher aufzubewahren; es war sorgsam darauf zu achten, daß die Archivalien nicht auf irgendeine Weise zu Schaden kämen, wobei besonders, wie ausdrücklich gesagt wird, Motten, Mäuse und Feuchtigkeit eine Gefahr für die Aktenstücke darstellen konnten[494].

b) Bibliothekar

Eine Bibliothek gehörte schon laut der Regel des hl. Benedikt auf jeden Fall zur festen Ausstattung eines Klosters[495]. In den Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation war die Bibliothek der besonderen Aufmerksamkeit der Oberen empfohlen; Aufsicht und Leitung dieser Bibliothek konnte einem eigenen Bibliothekar übertragen werden[496]. Dieser Bibliothekar hatte für die sachgerechte und ordentliche Aufstellung der Bücher zu sorgen und einen Katalog aller im Kloster

491) Vgl. RB cap. 32.
492) Declar. 135; vgl. auch Generalkapitel 1741, Rezeß 7.
493) „In omnibus monasteriis constituatur Archivarius, an autem addendus sit illi ipsi amanuensis aliquis, relinquatur arbitrio cuiuslibet D. Abbatis pro conditione sui monasterii et archivii." Decr. Cap. 123 (Generalkapitel 1741).
494) Declar. 135.
495) Vgl. RB cap. 48, 15.
496) Declar. 136 f.

vorhandenen Bücher zu erstellen und fortzuführen[497]. Besonders sollte der Bibliothekar darauf achten, daß zum Besitz des Klosters gehörende Bücher nicht außer Haus gegeben werden, damit der Bibliothek nicht durch Vergeßlichkeit, Unachtsamkeit oder andere Vorkommnisse ein Schaden entsteht; lediglich in Ausnahmefällen durfte der Bibliothekar mit Wissen eines Oberen und gegen eine schriftliche Quittung des Ausleihers einzelne Bücher für kurze Zeit nach außen verleihen[498].

c) Kustos

Zu den wertvollsten Schätzen, die ein Kloster besitzen konnte, zählten seit altersher Reliquien von Heiligen und die gesamte Ausstattung der Sakristei, d. h. die für den Gottesdienst notwendigen liturgischen Geräte und Gewänder. Dies alles sollte der Verwaltung eines eigenen Kustos (Sakristan), der sich durch Reife und Eifer auszeichnen mußte, anvertraut werden[499]. Der Kustos hatte vor allem auf die sichere Aufbewahrung und den Verschluß der Gegenstände, die seiner Obsorge übertragen waren, bedacht zu sein; die Schlüssel zur Sakristei oder zu einzelnen Schränken und Kästen durfte er ohne Wissen der Oberen niemandem aushändigen[500].

d) Chronist

In jedem Kloster war ein Mönch damit zu beauftragen, die wichtigen Ereignisse schriftlich festzuhalten und zusammenzufassen. Diese „Hauschronik" stand im Dienst der Kongregationsannalen und mußte regelmäßig dem Historiographen der Kongregation zu dessen Information übermittelt werden[501].

e) Infirmar

Die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation widmeten den kranken Brüdern ein eigenes Kapitel[502] und sprachen in diesem Zusammenhang auch am Rande von einem Mönch, der generell für alle oder speziell für einzelne kranke Mitbrüder Sorgepflichten erfüllen sollte. Dieser Mönch, von dem entsprechende Fähigkeiten verlangt waren, sollte die Oberaufsicht über die Kranken besitzen, sie häufig besuchen und für ihre notwendige medizinische Versorgung verantwortlich sein[503]. Auch die geistliche Betreuung seiner kranken Mitbrüder mußte diesem Infirmar ein Anliegen sein; daher sollte er ihnen unter anderem häufig den Sakramentenempfang ermöglichen[504].

---

497) Ebda. 137.
498) Ebda. 137 f.
499) Ebda. 136.
500) Ebda.
501) Decr. Cap. 31 (Generalkapitel 1714).
502) Stat. VIII. Die Kranken wurden in den Satzungen entsprechend der Benediktsregel besonders dem Abt anvertraut (RB cap. 36), der in jeder Weise persönlich und durch einen Arzt für ihre Betreuung zu sorgen hatte.
503) Stat. VIII.
504) Declar. 152 f.

f) Pförtner

Die Abgeschlossenheit des klösterlichen Bezirks war für ein Benediktinerkloster immer von großer Bedeutung[505], und daher fand dieses Thema auch in den Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation seinen Niederschlag[506]. In diesem Zusammenhang war das bereits von der Benediktsregel vorgesehene Amt des Pförtners[507] sehr wichtig, das an der Klausurpforte (innere Pforte) stets von einem Mönch zu versehen war[508]. Dieser Pförtner mußte darauf achten, daß Unbefugte nicht in die Klausur eindrangen und die Pforte zu den festgesetzten Zeiten geschlossen blieb[509].

g) Direktor der Junioren

Die Verbandsordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation hatte die Noviziatsunterweisung und die akademische Ausbildung der jungen Mönche weithin der Verantwortung der einzelnen Abteien entzogen und eigenen Kongregationseinrichtungen anvertraut, in denen speziell beauftragte Magister und Professoren die entsprechenden Aufgaben erfüllten. Die jungen Ordensmänner verbrachten jedoch nicht die gesamte Zeit zwischen Klostereintritt und Priesterweihe im Noviziatskloster bzw. im Kloster des Kommunstudiums, sondern waren zeitweise auch in ihrer Heimatabtei. So wurden etwa die Kandidaten schon einige Wochen vor Noviziatsbeginn in das Kloster aufgenommen, um ihre Eignung zu prüfen[510]; die Novizen mußten sich nach Abschluß des Kommunnoviziates noch etwa zwei Monate bis zur Profeßablegung im Heimatkloster aufhalten[511]; während des Studiums verbrachten die Fratres die Ferienzeiten in ihrem Profeßkloster[512]; nach Studienabschluß bzw. nach Abschluß des Noviziates wurden, sofern die jungen Mönche bereits vor dem Klostereintritt die erforderlichen Studien absolviert hatten, die Höheren Weihen erteilt[513], so daß auch dank dieser Regelung eine weitere Phase der Bewährung im Profeßkloster gegeben war. In diesen Zeitabschnitten ihres Aufenthalts im Stammkloster waren die jungen Mönche vom übrigen Konvent getrennt[514] und der Leitung eines hierzu geeigneten Mönchs, der gemeinhin als „Direktor" bezeichnet wurde, unterstellt[515]. Die Auf-

505) Vgl. RB cap. 66, 6.7.
506) Stat. V § 1.
507) RB cap. 66, 1–5.
508) Declar. 253.
509) Ebda.; vgl. auch Stat. V § 1.
510) Decr. Cap. 55 f. (Generalkapitel 1686 und 1708); vgl. auch Generalkapitel 1747, Rezeß 5.
511) Decr. Cap. 56 (Generalkapitel 1686); Declar. 228; Generalkapitel 1735, Rezeß 10.
512) Decr. Cap. 79 (Generalkapitel 1689, Generalkapitel 1692).
513) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Generalkapitel 1750, Rezeß 12.
514) Generalkapitel 1701, Rezeß 4; Generalkapitel 1723, Rezeß 6; Decr. Cap. 80 (Generalkapitel 1723).
515) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Generalkapitel 1723, Rezeß 6; Generalkapitel 1735, Rezeß 10; Decr. Cap. 56 f. (Generalkapitel 1723). – Die Regel-Deklarationen der Kongregation gingen davon aus, daß diese Aufgabe gewöhnlich dem Prior übertragen wurde (Declar. 226), was jedoch nicht bedeutet, daß die „directio" der jungen Ordensmänner zu den genuinen Agenden des Priors zählte.

gaben dieses Direktors erstreckten sich vor allem auf die geistliche Formung der Junioren und auf die Einführung in die alltägliche Praxis der klösterlichen Lebensordnung[516]. Besonders benannte Kriterien der Idoneität zum Direktoren-Amt finden sich in den Satzungen nicht, weshalb anzunehmen ist, daß die Auswahl dieses Amtsträgers ganz dem freien Ermessen des Abtes überlassen blieb[517].

Mit der Einrichtung eines Direktors der Junioren fanden die Satzungsbestimmungen bezüglich der Aufnahme und Ausbildung neuer Mitglieder, soweit die einzelnen Abteien betroffen waren, ihren Abschluß. Ergänzend sei bemerkt, daß bei Neuaufnahmen die Weisungen des Trienter Konzils zu beachten waren, wo festgelegt wurde, daß die gültige Ablegung der Ordensprofeß erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich ist[518].

5.2. Klösterliche Ratsorgane

Entsprechend den Weisungen der Regel des hl. Benedikt, die großen Wert auf die Beteiligung der Mönche an den Entscheidungen, die im Kloster anstehen, legt[519], handelten auch die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Abt von zwei wichtigen klösterlichen Ratsorganen, die sehr weitreichende Zustimmungs- und Anhörungsrechte besaßen[520]. Diese Ratsgremien dienten der Teilnahme der Mönche an Beschlüssen, die die gesamte Klostergemeinschaft betrafen und stellten eine deutlich spürbare Begrenzung der vom Abt grundsätzlich allein ausgeübten Leitungsgewalt dar. Das Kongregationsrecht stellte sehr klar jene Gegenstände heraus, welche die Beiziehung eines beratenden Organs zwingend erforderten, legte im einzelnen Konsens- und Anhörungsrechte fest und bestimmte die Zusammensetzung der Gremien. Dabei überrascht es, welch weitreichende Rechte benediktinische Ordenssatzungen des ausgehenden 17. Jahrhunderts jenen Einrichtungen, die der Mitwirkung Untergebener an wichtigen Entschlüssen und Rechtshandlungen zugeordnet waren, einräumten und damit allen Mönchen große Mitverantwortung für die gedeihliche Entwicklung ihres Klosters übertrugen. Die für alle Abteien der Kongregation verbindlichen Gesetze hinsichtlich der Rechte dieser Ratsorgane konnten in einzelnen Klöstern noch durch in der Gewohnheit oder in speziellen Regelungen begründetes Eigenrecht ergänzt und ausgeweitet sein.

---

516) Decr. Cap. 80 f. (Generalkapitel 1726); Generalkapitel 1723, Rezeß 6.

517) Hilfsweise waren daher für den Direktor die Kriterien von RB cap. 58,6 heranzuziehen, wo vom Leiter der Novizen verlangt wird, daß er „senior" und „aptus ad lucrandas animas" sei.

518) Sess. XXV (De regularibus) cap. 15. Mansi 33, 177.

519) Vgl. RB cap. 3.
Zur geschichtlichen Entwicklung und Anwendung dieser Regelvorschrift siehe Ph. Hofmeister, Der Ordensrat, Bonn 1937, 4–15; B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 189–193; St. Hilpisch, Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters. SM 67 (1956), 221–236.

520) Stat. III § 1.

5.2.1. Das Kapitel

Das wichtigere der beiden Ratsorgane war das Kapitel (Konventkapitel)[521], das sich aus allen Profeßmönchen, die bereits die Höheren Weihen empfangen hatten, zusammensetzte. In einzelnen Fällen konnten auch die noch nicht geweihten Professen zum Kapitel zugelassen werden[522], während die Laienbrüder immer vom Konventkapitel ausgeschlossen blieben[523]. Über einen festen Turnus für die Abhaltung von Kapitelssitzungen machten die Satzungen keine Aussagen, so daß man annehmen darf, daß die einzelnen Zusammenkünfte jeweils unter dem Eindruck anstehender sachlicher Erfordernisse zustandekamen. Ebensowenig enthielten die Statuten Normen über Einberufungsmodus und Vorsitz des Kapitels; beides, Einberufung und Vorsitz der Versammlung, war jedoch zweifellos im Sinn der Benediktsregel Sache des Abtes, dessen Stellung auch dadurch unterstrichen war, daß er bei Stimmengleichheit unter den Konventualen mit seinem Votum zu einer vorgelegten Frage den Ausschlag geben konnte[524].

Zu den Kapitelssitzungen wurden gewöhnlich jene Konventualen gerufen, die im Kloster zugegen waren[525], doch konnten besonders bei wichtigen Angelegenheiten auch die auswärts tätigen Mönche geladen werden[526]. Eine Mindestzahl von Teilnehmern war für die Beschlußfähigkeit des Gremiums nicht vorgeschrieben. Um die Beratungen des Kapitels fruchtbar zu machen, war vorgesehen, daß wenigstens die wichtigen Tagesordnungspunkte vom Abt rechtzeitig bekanntgegeben werden sollten; zudem sollte auf diese Weise eine unausgereifte und übereilte Beschlußfassung hintangehalten werden[527].

Wichtig war, daß die Tätigkeit der Ratsorgane sich in einer Atmosphäre der Diskretion, des Vertrauens und der Verschwiegenheit entfalten konnte, was besonders für alle Personalfragen von höchster Bedeutung war. Den Teilnehmern des Kapitels war daher geboten, über jene Angelegenheiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern der Geheimhaltung unterlagen, strenges Stillschweigen zu wahren; verletzte ein Mönch das Schweigegebot, so mußte er

---

521) „Quotiens aliqua praecipua sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem et dicat ipse unde agitur." RB cap. 3,1. Das Kapitel war im Sinn dieser Regel-Vorschrift als die Versammlung der gesamten Gemeinschaft („omnis congregatio") zu verstehen.

522) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1723).

523) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1732). Diese Bestimmung überrascht wenigstens auf den zweiten Blick, da zum einen zumindest an einzelnen Entscheidungen auch andere Mönche ohne den Charakter einer höheren Weihe teilhatten, d. h. die noch studierenden Mönche, und zum anderen vor allem deshalb, weil auch die Laienbrüder nach einem allerdings zweijährigen Noviziat feierliche Gelübde ablegten. Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Decr. Cap. 106 (Generalkapitel 1689).

524) „Quod si contingat vota paria esse, etiam in illis casibus et causis, ubi consensus Conventualium requiritur, illa pro maioribus habeantur, quibus Domini Abbatis sententia accesserit." Declar. 31. Diese Formulierung der Deklarationen belegt, daß der Abt generell nicht mit den Mönchen abstimmte, was der von der RB (cap. 3) festgeschriebenen Stellung des Kapitels entspricht.

525) Declar. 28.

526) Generalkapitel 1753, Rezeß 6.

527) Generalkapitel 1738, Rezeß 11; Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1738).

entsprechend den jeweiligen Umständen zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden[528].

Zu den Entscheidungen, Maßnahmen und Rechtshandlungen, für die der Abt der Zustimmung des Kapitels bedurfte, zählten im einzelnen folgende Angelegenheiten[529]:

- Die Veräußerung jeglicher Immobilien, von Reliquien, Pretiosen und Antiquitäten, von Schriftstücken und Dokumenten des Klosters. Dabei war es unerheblich, ob die Veräußerung auf dem Weg des Verkaufs, des Tausches oder einer Übertragung vorgenommen werden sollte[530];
- alle beträchtlichen neuen Belastungen des Klosters, wozu Schuldenaufnahmen, bleibende Verpflichtungen (Übernahme von Jahrtagen und Stiftungen), neue Gebäude und dergleichen zählten, woraus dem Kloster in irgendeiner Weise Schaden entstehen konnte[531];
- die Präsentation auf Pfarreien und Benefizien. Das Konsensrecht des Kapitels in diesem Punkt begründeten die Statuten ausdrücklich damit, daß das Präsentationsrecht auf Pfarreien und Benefizien, die dem Kloster in Form eines Patronates anvertraut waren, nicht dem Abt persönlich, sondern dem Kloster insgesamt zukomme und daher an seiner Ausübung auch das gesamte Kapitel zu beteiligen sei[532];
- die Verleihung des Tischtitels[533]. Bei diesem Rechtsakt, über den die Statuten sich nicht weiter ausließen, konnte es sich nur um die Übernahme der Unterhaltsverpflichtung durch das Kloster zugunsten eines Säkulargeistlichen handeln, da der Weihetitel der Mönche ohnehin durch ihre Profeß abgedeckt war[534]. Vermutlich waren von dieser Maßnahme jene Kleriker betroffen, die namens der Abtei Seelsorgsaufgaben ausübten;

---

528) Generalkapitel 1753, Rezeß 7; Generalkapitel 1761, Rezeß 8; Declar. 31.

529) Eine allerdings nicht erschöpfende Aufstellung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten auch bei W. Fink, Beiträge, 95.

530) Stat. III § 1; Declar. 28 f.

531) Stat. III § 1; Declar. 29. Bei Schuldenaufnahmen war eine Untergrenze von 100 Goldgulden festgesetzt, ab welcher der Abt die Zustimmung des Kapitels einzuholen hatte (Declar. 29). Dementsprechend bedurften dann auch alle übrigen Geschäftshandlungen des Abtes in einem Umfang über 100 Goldgulden des Kapitelskonsenses. Vgl. Decr. Cap. 106 (Generalkapitel 1726, Generalkapitel 1729) und Decr. Cap. 108 (Generalkapitel 1765). Für solche Belastungsübernahmen wie auch für die vorgenannten Veräußerungen sahen die Statuten vor, daß auch die Zustimmung des Apostolischen Stuhles einzuholen sei. Mit Berufung auf bewährte Kanonisten legte jedoch bereits das vierte Generalkapitel der Kongregation fest, daß bei der Veräußerung von Immobilien auf diesen Konsens verzichtet werden könne (Generalkapitel 1692, Rezeß 4).

532) Stat. III § 1; Declar. 29. Zum Patronatsrecht allgemein siehe J. B. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts I, Freiburg i. Br.[3] 1914, 355–377. Die vom 28. Generalkapitel 1768 (Rezeß 8) statuierte freie Einsetzung eines Pfarrers durch den Abt beeinträchtigte diese Satzungsvorschrift nicht, da der Rezeßbeschluß sinngemäß die inkorporierten, nicht aber die Patronatspfarreien betraf.

533) Stat. III § 1; Declar. 29.

534) Dazu J. B. Sägmüller, Titulus. In: Wetzer & Weltes Kirchenlexikon 11, 1788–1798, insbesondere 1793–1795.

- die Zulassung von Novizen zur Profeß[535]. Dieser Vorgang war für die ganze Klostergemeinschaft von größter Bedeutung und sollte deshalb an die Zustimmung des Konvents gebunden sein. Bei dieser Entscheidung wurden daher auch jene Profeßmönche, die die höheren Weihen noch nicht empfangen hatten, stimmberechtigt zugelassen[536];
- der Wechsel eines Laienbruders in den Klerikerstand[537]. Dieser Übertritt eines Ordensmannes, der als Laienbruder (Konverse) die Profeß abgelegt hatte, in den Status eines vollberechtigten Mönchs wurde vom Recht gleichsam einem Neueintritt gleichgeachtet und analog zur Profeßzulassung an die Zustimmung des Konvents gebunden.

Zu diesen kongregationsweit vorgeschriebenen Beispruchsrechten des Kapitels konnten in den einzelnen Abteien durch Hausbrauch oder Gewohnheitsrecht noch weitere konsenspflichtige Angelegenheiten hinzukommen, die der Abt jeweils ebenso zu respektieren und einzuhalten hatte.

Der Konsens der Konventualen war regelmäßig in einer Sitzung des Kapitels einzuholen und durfte vom Abt keineswegs durch Einzelbefragung der Stimmberechtigten erhoben werden[538]. Schließlich waren die Dokumente, in denen die Kapitelszustimmung zu einer Angelegenheit festgehalten wurde, mit dem großen Konventssiegel zu versehen, das gemeinsam vom Prior und vom Konventsenior verwaltet wurde[539].

5.2.2. Das Seniorat

Neben dem Kapitel richteten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation ein weiteres, kleineres Ratsgremium ein, das den Abt in den weniger wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in einzelnen Fällen Anhörungsrechte auszuüben hatte. Dieses beratende Organ – das Seniorat (Seniorenkapitel) – setzte sich zusammen aus dem Prior, dem Subprior, dem Senior des Konvents und dem ersten Ökonom[540]. Die Auswahl dieser Mönche für die Mitgliedschaft im Seniorat begründete das Verbandsrecht damit, daß diese Religiosen die beste Kenntnis der Verhältnisse des Klosters hätten und daher auch den Abt sachkundig beraten könnten[541]. Der Abt war berechtigt, auch andere Mönche zu den Sitzungen des Seniorenkapitels beizuziehen, wenn es ihm aus irgendeinem Grund erforderlich schien, doch kam diesen zusätzlich geladenen Mönchen lediglich beratendes Stimmrecht zu[542].

---

535) Stat. III § 1; Declar. 29.
536) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1723); Generalkapitel 1732, Rezeß 8; Declar. 29.
537) Decr. Cap. 106 (Generalkapitel 1729).
538) Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1741).
539) Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1711).
540) Generalkapitel 1686, Rezeß 10; in Verbindung mit Generalkapitel 1689, Rezeß 1; Declar. 30.
541) Decr. Cap. 109 (Generalkapitel 1686).
542) Vgl. Declar. 30. Das Kongregationsrecht traf zwar keine eindeutigen Bestimmungen hinsichtlich des Stimmrechts der vom Abt zusätzlich geladenen Mönche, doch ergibt sich aus der strengen Definition der Senioratszusammensetzung, daß nur die „echten Senioren" volles Stimmrecht besaßen.

Ausdrücklich geregelt war, daß im Seniorenkapitel kein Doppelstimmrecht ausgeübt werden durfte. So wurde etwa vorgesorgt, daß ein Prior, der zugleich Konventsenior war, nicht zwei Stimmen abgeben durfte, sondern daß er gleichsam nur als Prior dem Seniorat angehörte und der nächstältere Mönch als Konventsenior in das Seniorenkapitel einrückte[543]; analog war diese Regelung auch bei der Kumulation anderer Funktionen anzuwenden.

Hinsichtlich der Einberufung und des Vorsitzes[544], der Klärung unentschiedener Abstimmungen durch den Abt[545], der kapitularen Beschlußfassung[546] sowie auch hinsichtlich des Verschwiegenheitsgebots[547] war die rechtliche Regelung des Seniorats ganz jener des Kapitels angeglichen.

Kongregationsrechtlich war nicht geregelt, inwieweit dem Seniorenkapitel Konsensrechte zugestanden sein sollten. Die Statuten sahen im Seniorat vor allem ein beratendes Organ, dessen rechtliche Stellung und dessen Zuständigkeitsbereich im einzelnen von den Hausgewohnheiten geprägt war; im Zweifelsfall stand dem Abt die Entscheidung darüber zu, ob die Zustimmung oder lediglich der Rat des Seniorenkapitels für eine Sache notwendig war[548]. Daher beschränkten sich die Satzungen auch darauf, für das Seniorat Anhörungsrechte zu verankern, und nannten in diesem Zusammenhang folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme eines Kandidaten in das Noviziat[549];
- Zulassung eines Mönchs zum Weiheempfang[550];
- Bestrafung und Besserung bei allen größeren Verfehlungen, die öffentlich bekannt geworden waren[551].

Im Laufe der Zeit entfaltete sich der Aufgabenkatalog des Seniorats mehr und mehr, und so gewann dieses im Satzungsrecht nur in allgemeiner Form mit der Beratung des Abtes betraute Organ größere Bedeutung für die Klosterleitung insgesamt. Durch Generalkapitelsbeschluß im Jahr 1735 wurde angeordnet, daß der Abt sich wenigstens zu den Quatemberzeiten sowie im Advent und in der Fastenzeit mit dem Seniorenkapitel über den Stand des Klosters hinsichtlich der geistlichen Belange und der zeitlichen Güter beraten sollte[552]; solche Beratungen sollten auch beim Auftreten aktueller Anlässe abgehalten werden[553], um in jeder Weise die dem Kloster nützlichen Initiativen aufzunehmen und zu fördern, Mißstände aber abzustellen. Außerdem wurde die Fühlungnahme mit dem Seniorenkapitel nötig, wenn der Abt auf längere Zeit hin einen Mönch für ein Amt außerhalb des

543) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1698).
544) Vgl. RB cap. 3,1; siehe auch Anm. 524.
545) Generalkapitel 1686, Rezeß 10; Declar. 31.
546) Decr. Cap. 110 (Generalkapitel 1711).
547) Ebda.
548) Decr. Cap. 109 (Generalkapitel 1686).
549) Stat. III § 1; Declar. 30; Decr. Cap. 110 f. (Generalkapitel 1705); Generalkapitel 1729, Rezeß 12.
550) Stat. III § 1; Declar. 30; Decr. Cap. 110 (Generalkapitel 1711).
551) Stat. III § 1.
552) Decr. Cap. 111 (Generalkapitel 1735); Generalkapitel 1747, Rezeß 6; Generalkapitel 1776, Rezeß 1.
553) Generalkapitel 1750. Rezeß 5.

üblichen klösterlichen Aufgabenbereichs freistellen wollte[554]. So wurde das Seniorenkapitel zunehmend zum engeren Rat und damit zu einer wichtigen Stütze des Abtes in allen Bereichen der Klosterleitung. Wie weit das Seniorat jedoch verbindliche Zustimmungs- und Anhörungsrechte besaß, blieb mit Ausnahme der genannten Bereiche, die kongregationsrechtlich geordnet waren, im großen und ganzen dem Sonderrecht und den Hausgewohnheiten der einzelnen Abteien überlassen.

5.3. Ordnung des klösterlichen Alltags und der geistlichen Übungen

Neben den Fragen der Klosterleitung und der Organisation der Abteien durch verschiedene Ämter und Organe, die vornehmlich einer rechtlichen Klärung und Grundlegung bedurften, wendeten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation ihr Interesse ausführlich dem monastischen Alltag zu und bezogen auch Bereiche des spirituellen Lebens in die verbandseigene Grundordnung ein. Hierin wird deutlich, daß Ordenskonstitutionen nicht nur das rechtliche Grundgerüst eines Religioseninstituts darstellen, sondern wesentlich auch das geistliche Profil und die Frömmigkeitshaltung einer Gemeinschaft zum Ausdruck bringen müssen. Die Capita IV bis VII der Statuten widmeten sich ausschließlich solchen Themen und handelten über das klösterliche Stundengebet[555], die Betrachtung und die Exerzitien[556], die geistliche Lesung[557], Hilfen zur Verwirklichung der in der Profeß übernommenen evangelischen Räte[558], die Tageseinteilung[559] und schließlich im Zusammenhang einer schlichten klösterlichen Lebensweise vom Fasten und der Einfachheit der monastischen Kleidung[560]. Die Kongregationssatzungen versuchten damit einerseits den Wünschen und Forderungen des Trienter Konzils an die Ordensleute nachzukommen[561] und andererseits durch Vereinheitlichung alltäglicher Lebensvollzüge in den Abteien der Kongregation der Geschlossenheit des bayerisch-benediktinischen Klösterverbandes zu dienen. Dabei handelte es sich nur peripher um Rechtsnormen im engeren Sinn, da diese Passagen nicht die wesentlichen Linien der Rechtsstruktur der Kongregation und der ihr zugehörenden Klöster berühren; auch in der paränetisch geprägten Diktion der Texte kommt zum Ausdruck, daß es sich hierbei vor allem um Anliegen des geistlichen Lebens und der spirituellen Ausrichtung der Abteien handelte.

a) Liturgie

Die Pflege des Gottesdienstes zählte gemäß der Regel des hl. Benedikt[562] auch

554) Decr. Cap. 112 (Generalkapitel 1747).
555) Stat. IV § 1: De Choro et Horis canonicis.
556) Stat. IV § 2: De fervore Spiritus, Meditationibus quotidianis et recollectione annua.
557) Stat. IV § 3: De Lectione spirituali.
558) Stat. V: De perfecta Votorum substantialium observantia.
559) Stat. VI: De temporis per totam diem distributione.
560) Stat. VII: De Victu, Jeiunio et amictu ad necessitatem sine superfluitate.
561) Vgl. besonders Tridentinum sess. XXV De regularibus cap. 1 und 2 (Mansi 33, 172 f.).
562) Vgl. RB cap. 43,3.

in den Klöstern der bayerischen Kongregation zu den wesentlichsten Aufgaben der Mönche; daher erfuhren Chorgebet und Meßfeier durch das Verbandsrecht einen besonderen Schutz[563] und waren wiederholt Gegenstand von Generalkapitelsberatungen.

Der Gottesdienst sollte in hervorragender Weise Zeichen der Einheit der Klösterunion und deshalb auch durch Gleichförmigkeit des Vollzuges geprägt sein. Die Statuten selbst ordneten für das Stundengebet die Verwendung des benediktinisch-monastischen Breviers in der von Papst Paul V. bzw. Urban VIII. edierten Fassung an und banden Meßfeier und sonstige liturgische Handlungen an höchstkirchliche und diözesane Regelungen; außerdem wurde bereits durch die Statuten die Feier bestimmter Feste verfügt. Der Einheitlichkeit der Liturgie sollte auch durch die Einführung des „Ceremoniale Benedictinorum", das von Abt Karl Stengelius 1641 in Dillingen herausgegeben worden war, durch das 3. Generalkapitel dienen[564] und ebenso die Herausgabe eines „Ceremoniale Monastico-Benedictinum" für die Kongregation, das 1737 in Tegernsee erschien und bereits seit 1695 mehrfach urgiert worden war[565]. Außerdem wurde von Fall zu Fall durch Generalkapitelsbeschluß die Feier einzelner Feste verbindlich für die Abteien der Kongregation eingeführt[566]; besondere Wertschätzung genoß die Verehrung der Unbefleckten Empfängnis[567].

Dennoch ließ sich im Bereich der Liturgie keine straffe Uniformität erreichen, da die einzelnen Klöster ihre Haustraditionen besaßen und überdies jeweils auch an diözesane Besonderheiten gebunden waren. Die Statuten selbst erkannten bereits die Berechtigung lokaler Eigenheiten in diesem Bereich, wenn sie etwa trotz der angestrebten Einführung des mitternächtlichen Chorgebets in allen Klöstern in besonders gelagerten Fällen doch auch das Ansetzen der Matutin auf den frühen Morgen zuließen[568]. Die Grenzen, die einer rechtlichen Regelung im Bereich der Liturgie gesetzt sind, wurden also vom Verbandsrecht erkannt, und lokale Gewohnheiten und Traditionen blieben gewahrt.

b) Geistliches Leben

Dem geistlichen Leben in den bayerischen Benediktinerabteien wollten die Satzungen der Kongregation durch eine detaillierte Tagesordnung[569] Vorschub leisten, in der neben der Feier der Liturgie die einzelnen geistlichen Übungen einen hohen Stellenwert einnahmen. Im einzelnen waren verbindlich eine halbstündige Betrachtung am Morgen, die Gewissenserforschung in Form des sogenannten

563) Stat. IV § 1 (Anfang); Generalkapitel 1686, Rezeß 12; Generalkapitel 1689, Rezeß 4.
564) Generalkapitel 1689, Rezeß 6.
565) Generalkapitel 1698, Rezeß 3; Generalkapitel 1701, Rezeß 15; Generalkapitel 1708, Rezeß 8.
566) Vgl. Generalkapitel 1708, Rezeß 7; Generalkapitel 1759, Rezeß 1; Decr. Cap. 137 (Generalkapitel 1692, Generalkapitel 1695). – Auffallend ist, daß das 28. Generalkapitel die Einführung des Herz-Jesu-Festes für die Kongregation ablehnte. Decr. Cap. 140 (Generalkapitel 1768).
567) Generalkapitel 1735, Rezeß 1.
568) Stat. IV § 1 (Schluß).
569) Siehe Stat. VI; vgl. dazu W. Fink, Beiträge, 114.

Partikularexamens vor dem Mittagessen und am Abend sowie eine einstündige geistliche Lesung am Nachmittag zwischen 16 und 17 Uhr vorgesehen[570]; die morgendliche Betrachtung und das Partikularexamen am Vormittag konnten gemeinsam in Gegenwart des Priors gehalten werden, um diesen Angelpunkten des monastischen Alltags besonderes Gewicht zu verleihen[571]. Neben diesen täglichen Übungen wurde die Bedeutung der wenigstens achttägigen Exerzitien, die jedes Jahr zu halten waren, in der Bayerischen Benediktinerkongregation besonders hoch eingeschätzt. Zur Teilnahme waren daher alle Mönche verpflichtet, und die Visitatoren hatten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders zu achten[572]. Schließlich wurde auch der häufige Empfang des Bußsakraments als wichtiger Bestandteil des geistlichen Lebens angesehen. Dies kam dadurch zum Ausdruck, daß die Priester der Abteien verpflichtet waren, wenigstens zweimal wöchentlich zu beichten, während die übrigen Mönche wenigstens einmal pro Woche die Beichte abzulegen hatten[573].

Ein wichtiger Bestandteil der klösterlichen Aszese war das Fasten, das durch die Satzungen geregelt und durch Generalkapitelsentschließungen verschiedentlich in seiner Bedeutung eingeschärft wurde[574]; das Verbandsrecht nahm Bezug auf die Regel des hl. Benedikt und ordnete an, daß das Fasten mit Ausnahme der Osterzeit an jedem Mittwoch und Freitag sowie in der ganzen Advents- und Fastenzeit zu halten sei; Sonderregelungen galten auch für die Weihnachtszeit und die letzten Tage vor dem Advent und der Fastenzeit[575]. In ähnlicher Weise wie das Fasten sollten Schlichtheit in der Kleidung und Bescheidenheit in den Alltagsbedürfnissen Ausdruck der klösterlichen Aszese sein; die Prüfung dieser Dinge war Aufgabe der Visitation[576].

Die Verfasser der Statuten waren sich jedoch dessen bewußt, daß geistliches Leben nicht einfach durch Gesetze und eine uniforme Einteilung des Tages für alle Abteien der Kongregation erreicht werden konnte. Daher wurde bei aller deutlich spürbaren Hochschätzung einer einheitlichen geistlichen Lebensordnung des gesamten Verbandes dennoch den örtlich verschiedenen Erfordernissen Rechnung getragen und der Abt ausdrücklich ermächtigt, in begründeten Fällen aus sachlichen oder persönlichen Notwendigkeiten heraus von der festgelegten Ordnung abzuweichen und Dispensen zu erteilen[577].

---

570) Vgl. Stat. IV §§ 2 und 3; Stat. VI.
571) Generalkapitel 1735, Rezeß 5.
572) Stat. IV § 2; Generalkapitel 1788, Rezeß 4.
573) Stat. IV § 2 (Schluß).
574) Generalkapitel 1686, Rezeß 1 und 2; Generalkapitel 1723, Rezeß 11; Generalkapitel 1773, Rezeß 2; Generalkapitel 1776, Rezeß 6.
575) Stat. VII § 1; verschiedene Einzelbestimmungen in Decr. Cap. 160–162, und bei W. Fink, Beiträge, 115 f.
576) Vgl. Stat. VII § 2; Generalkapitel 1686, Rezeß 2; Generalkapitel 1747, Rezeß 8 und 9 (Verbot silberner Uhren, kostbarer Tabaksdosen); Generalkapitel 1765, Rezeß 2; Generalkapitel 1782, Rezeß 8; Decr. Cap. 163 (Generalkapitel 1714).
577) Vgl. Stat. VI (Schluß); auch Stat. III § 1 und RB cap. 2.

c) Beobachtung der Gelübde

Mit der Ablegung der klösterlichen Profeß hatten die Mönche sich auf die Beachtung der evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams verpflichtet und waren gehalten, sich und ihr Gelöbnis im Alltag zu bewähren. Das Verbandsrecht der Kongregation nahm sich dieser Fragen an und suchte konkrete Richtlinien vorzugeben, die die Verpflichtung des Räteversprechens einerseits präzisieren und andererseits seine Einhaltung erleichtern sollten.

Zum Schutz der monastischen Keuschheit dienten die Satzungsweisungen über die Klausur, deren unverletzliche Wahrung vor allem Sorge des Priors und des Pförtners war; mit der räumlichen Absonderung ging eine geistliche Trennung vom weltlichen Geschehen einher, da nicht alles äußere Geschehen durch die auswärts tätigen Offizialen in die Klostergemeinschaft getragen werden durfte; überhaupt mußten die Mönche vertraulichen Umgang insbesondere mit Frauen meiden[578]. Ausgänge von Mönchen zu Freunden oder Verwandten und die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und dergleichen sollten nach Möglichkeit eingeschränkt bleiben[579].

Die in der Ordensprofeß übernommene Armutsverpflichtung wurde den Religiosen nachdrücklich eingeschärft und jeder Sonderbesitz verboten; Geschenke, die die Mönche erhielten, mußten beim Abt oder Prior abgegeben werden, die über die weitere Verwendung entschieden[580]. Deutlich spürbar sollte den Mönchen ihre Besitzlosigkeit darin werden, daß sie alljährlich zur Fastenzeit ein Verzeichnis aller in ihrem Gebrauch stehenden Gegenstände beim Abt einzureichen hatten[581]. Im Lauf der Jahrzehnte scheint es freilich Gewohnheit geworden zu sein, daß die Gelder, die die Mönche beim Prior abzuliefern hatten, mehr und mehr als ein persönliches Depositum der einzelnen betrachtet wurden, dessen Gebrauch jedoch immer noch von der Zustimmung des Priors abhängig blieb; durch Generalkapitelsbeschluß wurde 1723 für diese Privatdeposita eine Obergrenze von 50 Goldgulden festgelegt[582]. Die Offizialen, die von Amts wegen mit finanziellen Werten umgehen mußten, waren darüber hinaus gehalten, bei der Verwendung von Geld stets auf ihre Abhängigkeit vom Abt zu achten[583].

Das Gehorsamsversprechen der Mönche hatte sich vor allem in ihrem Verhältnis zu den Oberen der Profeßabtei und der Gesamtkongregation kundzutun; so

---

578) Stat. V § 1; vgl. RB cap. 67; Decr. Cap. 151 (Generalkapitel 1711). Offenkundig stellte der Umgang von Mönchen mit Frauen bei Gelegenheit oder unter Vorwand der Beichte oder der geistlichen Führung wenigstens zeitweise ein besonderes Problem dar, da das 22. und 23. Generalkapitel der Kongregation dagegen Stellung bezogen und die Betroffenen mit der Suspension von der Spendung des Bußsakraments bedrohten (Generalkapitel 1750, Rezeß 11; Generalkapitel 1753, Rezeß 10).

579) Decr. Cap. 151 f. (Generalkapitel 1698 und 1723); vgl. auch W. Fink, Beiträge, 111.

580) Stat. V § 2; Declar. 139–141.

581) Declar. 140; Stat. V § 2 (Schluß).

582) Decr. Cap. 155 (Generalkapitel 1723), bestätigt durch Generalkapitel 1750, Rezeß 9. Dazu W. Fink, Beiträge, 122 f.

583) Stat. V § 2; Decr. Cap. 155 f. (Generalkapitel 1735).

sollten die Religiosen die ihnen übertragenen Aufgaben etwa in der Seelsorge nach Kräften erfüllen[584]. Fühlte ein Ordensmann sich nicht in der Lage, einen Auftrag auszuführen, so sollte er seine Beweggründe darlegen, sich schließlich aber doch der Entscheidung des Vorgesetzten unterwerfen[585]. Bei schwerwiegenden Differenzen war der vorgeschriebene Instanzenweg einzuhalten.

6. Säklularisation und weitere Entwicklung

Die Französische Revolution und die Napoleonischen Kriege brachten eine Veränderung der gesamten europäischen Staatsorganisation in Gang, von der in der Folge selbst die Bayerische Benediktinerkongregation nicht unberührt blieb. Im Artikel 7 des Friedens von Luneville wurde am 9. Februar 1801 beschlossen, daß Deutschlands weltliche Reichsfürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste durch reichsstädtische und kirchlich verwaltete Territorien (Reichsbistümer, Reichsabteien) entschädigt werden sollten[586]. Die Durchführung dieses Beschlusses wurde einer außerordentlichen Reichsdeputation, d. h. einem Ausschuß des Ständigen Reichstags zu Regensburg übertragen, dessen Tätigkeit in den sogenannten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 mündete; das Verhandlungsergebnis wurde am 27. April 1803 von Kaiser Franz II. bestätigt und als Reichsgesetz rechtskräftig[587].

Dieser Reichsdeputationshauptschluß brachte nicht nur eine Auflösung der geistlichen Staatsgebilde, wie es noch 1801 beabsichtigt war, sondern eine nahezu vollständige Enteignung der Kirche Deutschlands, eine Säkularisation kirchlichen Besitzes in ungeheuerem Ausmaß[588]. Alle Güter und Vermögenswerte kirchlicher Rechtsträger wurden konfisziert und der Verwaltung des Landesherrn übertragen; gemäß § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses waren davon auch die Abteien und Klöster betroffen[589]. Im Kurfürstentum Bayern wurden die Säkularisationsmaßnahmen hauptsächlich im Jahr 1803 durchgeführt und im Zuge dieser Aktion auch fast alle Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation auf-

---

584) Stat. V § 3.
585) Stat. V § 3; Declar. 258 f.; vgl. auch RB cap. 68.
586) K. Bihlmeyer / H. Tüchle, Kirchengeschichte III, 307–312; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 595–599.
587) Dazu allgemein K. D. Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Tübingen 1969.
588) Eine interessante Beleuchtung der Vorentwicklung bietet K. J. Benz, Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803. In: Saeculum 26 (1975), 364–385.
589) In diesem § 35 heißt es: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster ... werden der freien und vollen Disposition des respektiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderen gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen ... und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit." Zitiert bei K. Bihlmeyer / H. Tüchle, Kirchengeschichte III, 309.

gehoben[590]; lediglich der Abtei St. Emmeram in Regensburg war auf Grund besonders gelagerter Umstände noch ein Weiterbestehen bis 1810 beschieden. Mit dem Verschwinden der Mitgliedsklöster wurden auch alle Organe der Kongregation handlungsunfähig und stellten ihre Tätigkeit ein. Der Verband „Bayerische Benediktiner-Kongregation" war praktisch erloschen und seine rechtliche Existenz zumindest in Frage gestellt.

Durch das entschlossene Vorgehen und die entschiedene Förderung des Königs Ludwig I. erstanden jedoch ab 1830 in Bayern wieder einige Benediktinerabteien (Metten 1830, St. Stephan in Augsburg 1834, Scheyern 1838, Weltenburg 1842, St. Bonifaz in München mit Priorat Andechs 1850), so daß auch der Gedanke an eine Erneuerung der alten Kongregation lebendig wurde[591]. Diesbezügliche Bemühungen gelangten zum Erfolg, als Papst Pius IX. in einer Audienz am 5. Februar 1858 ein Dekret der Kongregation für die Bischöfe und die Regularen billigte, durch welches die Bayerische Benediktinerkongregation wiederhergestellt und das nächste Generalkapitel der Kongregation mit der Bearbeitung und zeitgemäßen Anpassung der alten Statuten beauftragt wurde[592].

Mit einem ersten Generalkapitel bereits im September 1858 setzte die Tätigkeit des wiederbelebten Verbandes ein und begann ein neuer Abschnitt in der Rechtsgeschichte von Bayerns Benediktinerkongregation[593]. Zunächst stützte sich die Verfassung der noch kleinen Union auf die Statuten von 1686, die in einer modifizierten Fassung in Geltung gesetzt wurden. Diese Phase der Rechtsentwicklung dauerte etwa bis zur Jahrhundertwende an, wobei freilich wie zu Zeiten der barokken Kongregation die Statuten durch Generalkapitelsbeschlüsse ergänzt und erläutert wurden.

Der Beginn einer zweiten Phase in der Fortschreibung des Kongregationsrechts kann auf das Jahr 1900 angesetzt werden. Nach einer längeren, bereits 1885 beginnenden Diskussion über die Neufassung der Satzungen wurden vom Generalkapitel, das 1900 in Ottobeuren tagte, gänzlich neu konzipierte Satzungen beschlossen, die mit der 1905 erfolgten Approbation durch die zuständigen römischen Behörden uneingeschränkte Geltung erlangten. Das Neue an diesen Satzungen war, daß sie nicht mehr der bisherigen systematischen Einteilung des

---

590) Interessante Einzelheiten der Aufhebungsvorgänge in den einzelnen Klöstern finden sich bei A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, 3 Bände, Regensburg 1903–1908.

591) Siehe dazu G. Schwaiger, Die bayerischen Benediktinerklöster im 19. Jahrhundert. Vom gewaltsamen Untergang zu neuem Leben. SM 87 (1976), 24–36.

592) Abgedruckt in: Statuta Congregationis Bavaricae ..., Monachii 1874, 60 f. Das Dekret verwendet die Formulierung „Congregationem Benedictino-Bavaricam Apostolica auctoritate restituit". Ohne einer eingehenden Untersuchung der Rechtsidentität der Kongregation von 1684 mit jener von 1858 vorgreifen zu wollen, scheint diese Wendung doch dafür zu sprechen, daß es sich um ein und dieselbe juridische Person handelt. Vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 312, wo „restituere" u. a. mit „wieder einsetzen" und „wiederherstellen" angegeben wird.

593) Die Quellentexte zu den nachfolgend angesprochenen Entwicklungen sind vollständig im Archiv der Kongregation, das in der Abtei Scheyern verwaltet wird, gesammelt.

Rechtsstoffes folgten, sondern in „Erklärungen zur Regel" und Konstitutionen gegliedert waren. Die Promulgation des CIC durch Papst Benedikt XV. im Jahr 1917 machte einige Korrekturen dieser Statuten nötig; außerdem fügten die Generalkapitel immer wieder Ergänzungen und interpretierende Erläuterungen hinzu. Ab 1949 wurde wiederum eine umfassende Revision der Statuten als nötig angesehen, die schließlich zu jener überarbeiteten Fassung führte, die das Generalkapitel 1964 billigte.

Das II. Vatikanische Konzil mit seinen vielfältigen Neuanstößen auch im Bereich des Ordenswesens löste neuerlich eine Reform des Kongregationsrechts der Bayerischen Benediktinerkongregation aus und eröffnete damit eine dritte Phase der Satzungsgeschichte der 1858 erneuerten Kongregation. Mit jenen Statuten, die in den Jahren 1967 bis 1979 erarbeitet wurden und in einen geistlichen und einen juridischen Teil gegliedert sind, kehrte man wieder zu einer systematischen Gliederung der Rechtsnormen zurück. Derzeit wird daran gearbeitet, diese Satzungen in Übereinstimmung mit dem Recht des neuen CIC, den Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 promulgiert hat, zu bringen, um durch eine den Zeiterfordernissen entsprechenden Rechtsordnung die künftige Entwicklung der Bayerischen Benediktinerkongregation zu begünstigen und gemäß den geltenden Kirchenrechtsbestimmungen zu garantieren.

Schlußwort

Kanonisches Recht steht immer in Dienst der kirchlichen Gemeinschaft und hat ihr Leben gemäß dem ihr eigenen Selbstverständnis zu ordnen und zu regeln. Gleiches gilt für Teilbereiche der Kirche, ihre Gliederungen und Institutionen, die im Rahmen des universellen Rechtes spezielle Regeln, Ordnungen, Gesetze und Statuten besitzen. Unter diesen kirchlichen Institutionen wiederum nehmen die Ordensgemeinschaften, die das seit 1983 in Geltung stehende Gesetzbuch der Lateinischen Kirche als „Institute des geweihten Lebens" bezeichnet, eine hervorragende Stellung ein, die sowohl durch eine zumeist lange Rechtstradition als auch durch besondere Eigentümlichkeiten ihrer rechtlichen Strukturen gekennzeichnet ist.

In der vorliegenden Untersuchung wurde es unternommen, die Bayerische Benediktinerkongregation als eine Klösterunion der großen benediktinischen Ordensfamilie im ersten großen Zeitabschnitt seit ihrer Errichtung im Jahre 1684 unter kirchenrechtlichen Aspekten zu betrachten und die Grundlinien ihrer Verfassung sowie den spezifischen Charakter ihrer Organe und Verfahrensordnungen herauszustellen. Dabei war es notwendig, diese „congregatio" zunächst von anderen kirchlichen Rechtsinstituten gleicher Bezeichnung abzuheben und in diesem Zusammenhang einen bescheidenen Einblick in Fragen der kirchlichen Rechtssprache zu bieten. Außerdem war der Zusammenhang der Bayerischen Benediktinerkongregation mit der Regel des hl. Benedikt, auf die sie sich immer wieder beruft, und die Stellung der Klösterunion in der reichen und vielfältigen Rechtstradition benediktinisch geprägter Verbände ausführlich darzustellen.

Aus diesem Bemühen ergeben sich in geraffter Form die folgenden Ergebnisse:

Die Bayerische Benediktinerkongregation zählt unter den vielen Institutionen und rechtlich normierten Einrichtungen, die im kirchlichen Sprachgebrauch als „congregatio" bezeichnet werden, zum Typus der „congregatio monastica"; allerdings bleibt anzumerken, daß deren innere Verfassung vom allgemeinen Kirchenrecht kaum berührt wird und vornehmlich durch Eigenrecht zu regeln ist.

Die Bayerische Benediktinerkongregation, die Papst Innozenz XI. 1684 errichtete, gehört zu jenen nachtridentinischen Klösterverbänden, die mehr sind als regelmäßige Äbteversammlungen, und bereits eine eigenständige rechtliche Körperschaft bilden. Sie sollte im Dienst der nachtridentinischen Ordensreform stehen.

In der Verfassung der Bayerischen Benediktinerkongregation ist ein relativ ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einzelabtei und Gesamtkongregation grundgelegt. Die Satzungen gaben damit nicht das Ideal der selbständigen Abtei, wie es die Benediktsregel vertritt, preis, stellten das Einzelkloster aber in ein differenziertes Netz von Verbindungen und Abhängigkeiten, um die klösterliche Disziplin zu schützen und zu fördern. Damit vollzog auch die Bayerische Benediktinerkongregation eine Korrektur jener spätmittelalterlichen Entwicklungen besonders in Italien, die unter dem Einfluß anderer Orden die Selbständigkeit benediktinischer Klöster weitgehend opferten. Jedoch besaß die Kongregation starkes Gewicht im Bereich der Ausbildung des Ordensnachwuchses.

Der Benediktinerorden ist in Bayern auch nach der völligen Vernichtung seiner Niederlassungen durch die Säkularisation bald wieder zu neuem Leben erstanden und fruchtbar geworden für die Kirche. Rechtliche Strukturen und Ordnungen können solche Entwicklungen nur in begrenztem Maß fördern, standen aber bereits im 17. und 18. Jahrhundert im Dienst des monastischen Gedankens und seiner zeitgemäßen Umsetzung und tun dies heute nicht weniger. Daß auch künftig ein ebenso zeitgemäßes wie regelorientiertes Kongregationsrecht die Entwicklung der Bayerischen Benediktinerkongregation fördert, liegt vor allem in der Verantwortung der bayerischen Benediktiner selbst.

Anhang I

Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation[1]

1.	St. Emmeram/Regensburg	21.–27. November	1684
2.	Scheyern	22.–25. April	1686
3.	Andechs	27.–30. Juni	1689
4.	Scheyern	5.– 8. Mai	1692
5.	Andechs	20.–23. Juni	1695
6.	Scheyern	20.–23. April	1698
7.	Prifling	6.– 8. Juni	1701
8.	Tegernsee	6.– 8. Juli	1705
9.	Scheyern	7.– 9. Mai	1708
10.	Oberaltaich	4.– 6. Mai	1711
11.	Scheyern	25.–27. Juni	1714
12.	Weihenstephan	26.–28. April	1717
13.	Oberaltaich	22.–24. April	1720
14.	Benediktbeuern	7.– 9. Juni	1723
15.	Prifling	20.–22. Mai	1726
16.	Scheyern	30. Mai– 1. Juni	1729
17.	Oberaltaich	7.– 9. Juli	1732
18.	Prifling	25.–27. April	1735
19.	Benediktbeuern	5.– 7. Mai	1738
20.	Oberaltaich	12.–14. Juni	1741
21.	Oberaltaich	11.–13. September	1747
22.	Benediktbeuern	8.–10. Juni	1750
23.	Oberaltaich	21.–23. Mai	1753
24.	Tegernsee	5.– 7. Juli	1756
25.	Prifling	16.–18. Juli	1759
26.	Wessobrunn	8.–10. September	1761
27.	Oberaltaich	6.– 8. Mai	1765
28.	Andechs	13.–15. Juni	1768
29.	Oberaltaich	5.– 7. Juli	1773
30.	Tegernsee	6.– 8. Mai	1775
31.	Prifling	10.–12. Juni	1782
32.	Wessobrunn	9.–11. Juni	1788
33.	Oberaltaich	19.–21. Mai	1794
34.	Tegernsee	22.–24. August	1797

1) Zusammmenstellung nach F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984. SM 95 (1984), 489–521.

Anhang II

Die Inhaber der wichtigsten Kongregationsämter[2]

1. Präses

1684 bis 1689	Abt Cölestin Vogl, St. Emmeram.
1689 bis 1692	Abt Gregor Kimpfler, Scheyern.
1692 bis 1698	Abt Bernhard Wenzl, Tegernsee.
1698 bis 1705	Abt Eliland Oettl, Benediktbeuern.
1705 bis 1711	Abt Quirin Millon, Tegernsee.
1711 bis 1717	Abt Plazidus Steinbacher, Frauenzell.
1717 bis 1735	Abt Ildefons Huber, Weihenstephan.
1735 bis 1747	Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1747 bis 1760	Abt Beda von Schallhammer, Wessobrunn.
1761 bis 1768	Abt Benno Voglsanger, Benediktbeuern.
1768 bis 1781	Abt Petrus Gerl, Prifling.
1782 bis 1796	Abt Joseph Maria Hiendl, Oberaltaich.
1797 bis 1803	Abt Karl Klocker, Benediktbeuern.

2. I. Ordentlicher Visitator

1684 bis 1689	Abt Gregor Kimpfler, Scheyern.
1689 bis 1692	Abt Bernhard Wenzl, Tegernsee.
1692 bis 1693	Abt Gregor Kimpfler, Scheyern.
1695 bis 1705	Abt Johannes Baptist Hemm, St. Emmeram.
1705 bis 1708	Abt Cölestin Baumann, Scheyern.
1708 bis 1711	Abt Plazidus Steinbacher, Frauenzell.
1711 bis 1715	Abt Quirin Millon, Tegernsee.
1717 bis 1725	Abt Petrus Gutrather, Tegernsee.
1726 bis 1729	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1729 bis 1732	Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1732 bis 1735	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1735 bis 1741	Abt Ildefons Huber, Weihenstephan.
1741 bis 1747	Abt Dominikus Perger, Oberaltaich.
1747 bis 1758	Abt Leonhard Hochenauer, Benediktbeuern.
1759 bis 1761	Abt Benno Voglsanger, Benediktbeuern.
1761 bis 1771	Abt Johann Evang. Schifferl, Oberaltaich.
1773 bis 1776	Abt Maurus Hermann, Weissenohe.
1776 bis 1782	Abt Benedikt Schwarz, Tegernsee.
1782 bis 1790	Abt Johann Baptist Bergmann, Andechs.
1794 bis 1797	Abt Maurus Hermann, Weissenohe.
1797 bis 1803	Abt Rupert Kornmann, Prifling.

2) Zusammenstellung nach F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984. SM 95 (1984), 489–521.

3. II. Ordentlicher Visitator

1684 bis 1692 Abt Anton Schelshorn, Mallersdorf.
1692 bis 1694 Abt Ignatius von Trauner, St. Emmeram.
1695 bis 1698 Abt Benedikt Rudolph, Weihenstephan.
1698 bis 1705 Abt Cölestin Baumann, Scheyern.
1705 bis 1708 Abt Plazidus Steinbacher, Frauenzell.
1708 bis 1711 Abt Maurus Braun, Andechs.
1711 bis 1717 Abt Johannes Baptist Hemm, St. Emmeram.
1717 bis 1723 Abt Bonaventura Oberhuber, Reichenbach.
1723 bis 1726 Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1726 bis 1729 Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1729 bis 1732 Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1732 bis 1735 Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1735 bis 1738 Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1741 bis 1747 Abt Nonnosus Moser, Attel.
1747 bis 1750 Abt Dominikus Perger, Oberaltaich.
1750 bis 1756 Abt Heinrich Widmann, Mallersdorf.
1756 bis 1759 Abt Gregor Haimerl, Reichenbach.
1759 bis 1761 Abt Johann Evang. Schifferl, Oberaltaich.
1761 bis 1765 Abt Joachim Herpfer von Herpfenberg, Scheyern.
1765 bis 1767 Abt Meinrad Mosmiller, Andechs.
1768 bis 1776 Abt Benno Voglsanger, Benediktbeuern.
1776 bis 1794 Abt Maurus Hermann, Weissenohe.
1794 bis 1803 Abt Gregor Rottenkolber, Tegernsee.

Anhang III

Die Mitgliedsklöster der bayerischen Benediktinerkongregation 1684 bis 1803[3]

1. Andechs

Gründung eines Benediktinerklosters 1455 am Sitz der Grafen von Andechs, das durch die Aufbewahrung eines Reliquienschatzes zum Wallfahrtsort geworden war.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; doch 1850 als abhängiges Priorat der Abtei St. Bonifaz in München wiederhergestellt.
Klosterpatrone: Hll. Nikolaus und Elisabeth.

2. Attel

Gründung des Klosters um die Mitte des 11. Jahrhunderts durch Graf Arnold von Andechs-Dießen.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; 1874 Übernahme der Gebäude durch die Barmherzigen Brüder.
Klosterpatrone: Hl. Gottesmutter Maria und hl. Erzengel Michael.

3. Benediktbeuern

Als Gründungsjahr des Klosters gilt 740; es soll durch den hl. Bonifatius geweiht worden sein.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; 1930 Übernahme durch die Salesianer Don Boscos und Errichtung einer Hochschule.
Klosterpatrone: Hll. Jakob und Benedikt.

4. Ensdorf

Gründung des Klosters 1121 durch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach und Bischof Otto von Bamberg; in der Reformationszeit erloschen. Wiederbelebung 1669 durch Kurfürst Ferdinand Maria und Übertragung der Administratur an die Abtei Prüfening.
Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der BBK designiert, gelangte das Kloster 1695 mit Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel von 1698 zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.
Aufhebung 1802; seit 1920 im Besitz der Salesianer Don Boscos.
Klosterpatron: Hl. Jakobus.

3) Zusammenstellung nach J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, Germania Benedictina II, Augsburg 1970.

5. Frauenzell

Aus einer Einsiedelei entstand 1350 ein Benediktinerpriorat, das 1424 zur Abtei erhoben wurde. Das in der Reformationszeit verwaiste Kloster wurde durch den Regensburger Bischof Kardinal Herzog Philipp von Bayern 1582 wiederbelebt.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803.
Klosterpatron: Hl. Gottesmutter Maria.

6. Mallersdorf

Gründung eines Benediktinerklosters 1107, das 1129 selbständig wurde. Durch Übertragung der Ebersberger Benediktiner nach Mallersdorf 1595 festigte sich das in der Reformationszeit gefährdete Kloster.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; Klostergebäude seit 1869 bzw. 1913 im Besitz der Armen Franziskanerinnen (Mallersdorfer Schwestern).
Klosterpatron: Hl. Johannes Evangelista.

7. Michelfeld

Gründung des Klosters 1119 durch Bischof Otto von Bamberg. Mit der Einführung der Reformation wurde das Kloster 1556 aufgehoben. Bei der Rekatholisierung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian wurde das Kloster wiederhergestellt und der Administratur von Oberaltaich unterstellt.
Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der Kongregation designiert, gelangte das Kloster 1695 mit der Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.
Aufhebung 1803; das Kloster steht seit 1885 im Besitz der Dillinger Franziskanerinnen.
Klosterpatrone: Hll. Johannes Evangelista und Erzengel Michael.

8. Oberaltaich

Gründung eines Klosters um 1100 durch den Regensburger Domvogt Graf Friedrich von Bogen.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde[4].
Aufhebung 1803.
Klosterpatrone: Hll. Petrus und Paulus.

---

4) J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, 202, berichtet irrtümlich vom Anschluß des Klosters an die Kongregation erst im Jahr 1687 durch Abt Roman Denis.

9. Prifling (Prüfening)

Gründung des Klosters 1109 durch Bischof Otto von Bamberg.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; seit ca. 1950 unternommene Versuche zur Wiederbelebung des Klosters zeigten bisher keinen durchschlagenden Erfolg.
Klosterpatron: Hl. Georg.

10. Regensburg – St. Emmeram

Entstehung einer Mönchsgemeinschaft am Grab des hl. Emmeram zu Beginn des 8. Jahrhunderts, die durch den hl. Wolfgang aus der Verbindung mit dem Bistum gelöst und verselbständigt wurde.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung des Reichsstiftes 1802, nicht jedoch des Klosters, das dem Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg zugewiesen wurde, der es zu erhalten suchte. Mit Auflösung des Dalberg'schen Fürstentums 1810 Aufhebung des Klosters.
Klosterpatrone: Hll. Emmeram, Dionysius und Wolfgang.

11. Reichenbach

Gründung 1118 durch Markgraf Diepold; durch Auswirkungen der Reformation 1562 Auflösung des Klosters. Neubesiedlung durch St. Emmeram 1669. Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der BBK designiert, gelangte das Kloster 1695 mit Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel von 1698 zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.
Aufhebung 1803; 1883–1888 Versuch der Gründung einer benediktinischen Missionskongregation durch P. Andreas Amrhein; seit 1890 im Besitz der Barmherzigen Brüder.
Klosterpatronat: Mariä Himmelfahrt.

12. Rott am Inn

Gründung des Klosters zwischen 1081 und 1085 durch Pfalzgraf Kuno von Rott.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803.
Klosterpatrone: Hll. Marinus und Anianus.

13. Scheyern

Gründung des Klosters 1077 in Bayrischzell; nach mehreren Verlegungen ab 1119 in Scheyern.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; Wiederbesiedlung 1838 durch Mönche aus Metten. Die Abtei

wurde Mitglied der von Papst Pius IX. 1858 erneuerten BBK und stellt somit ein Bindeglied zur barocken Kongregation dar.
Klosterpatronate: Mariä Himmelfahrt und Hl. Kreuz.

14. Tegernsee

Gründung des Klosters um die Mitte des 8. Jahrhunderts durch die aus baierischem Uradel stammenden Brüder Oatker und Adalbert.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde[5].
Aufhebung 1803.
Klosterpatrone: St. Salvator, hll. Petrus und Paulus, hll. Quirinus.

15. Thierhaupten

Gründung des Klosters um 750 durch Herzog Tassilo.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803.
Klosterpatrone: Hll. Petrus und Paulus.

16. Weihenstephan

Gründung einer klösterlichen Niederlassung durch den hl. Korbinian um 725; 1021 Besetzung mit Benediktinern.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803.
Klosterpatron: Hl. Stephan.

17. Weissenohe

Gründung durch den Chiemgau-Pfalzengrafen Aribo IV. im Jahr 1053; Untergang des Kloster durch reformatorische Einwirkung 1554; Wiederherstellung des Klosters 1669 unter der Administratur von Prüfening.
Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der BBK designiert, gelangte das Kloster 1695 mit Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel von 1698 zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.
Aufhebung 1803.
Klosterpatron: Hl. Bonifatius.

---

5) J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, 299, bezeichnet fälschlich Abt Bernhard Wenzl von Tegernsee als ersten Präses der BBK.

18. Weltenburg

Um 617 von den Kolumbansschülern Eustasius und Agilus gegründet, wurde dem Kloster durch den hl. Bonifatius die Benediktinerregel übergeben; im 12. Jahrhundert zeitweise durch Chorherren besetzt. Beitritt zur BBK bereits im Gründungsjahr 1684.
Aufhebung 1803; 1842 als Priorat wiedererrichtet, seit 1913 wieder Abtei. Als Mitglied der 1858 durch Papst Pius IX. erneuerten BBK stellt das Kloster neben der Abtei Scheyern ein zweites Bindeglied zur BBK der Barockzeit dar.
Klosterpatrone: Hll. Georg und Martin.

19. Wessobrunn

Gründung des Klosters etwa 753 unter Mitwirkung Herzog Tassilos III.
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.
Aufhebung 1803; die noch bestehenden Reste der Klostergebäude seit 1913 im Besitz der Tutzinger Missionsbenediktinerinnen.
Klosterpatrone: Hll. Petrus und Paulus.

Anhang IV

Vollständiger Text des Errichtungsbreves der BBK von Papst Innozenz XI. (26. August 1684)*

BREVE ERECTIONIS
Congregationis Benedictino-Bavaricae

INNOCENTIUS
PAPA XI.
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

CIRCUMSPEPCTA Romani Pontificis, cui agri Dominici cura divinitus credita est, providentia, in id praecipue sollicitis studiis incumbit, ut monasticam, regularemque disciplinam, sicubi collapsa est, modis congruis restituere satagat, ubi vero Domino benedicente, viget, Apostolicae benignitatis favoribus foveat, et excolat, quo ad perfectae maturitatis frugem, adspirante superni favoris auxilio provecta Ecclesiam DEI uberioribus in dies bonorum operum laetificet incrementis. Ideo Nos ad pastoralis dignitatis fastigium, nullo licet meritorum nostrorum suffragio, per ineffabilem divinae bonitatis abundantiam evecti, in id ipsum peculiari studio, summaque animi contentione incumbimus, eoque etiam tendentia virorum Religiosorum Altissimi obsequiis sub suavi monasticae vitae jugo mancipatorum vota, ac laudabilia orthodoxorum Principum avitae fidei, et Christianae Religionis tuendae, et propagandae zelo, aliisque multiplicibus virtutum decoribus conspicuorum studia, paterna charitate complectimur, et pro data Nobis caelitus potestate Monachorum, et aliorum Religiosorum virorum Congregationes interdum instituimus, sicut personarum, locorum, rerum, et temporum qualitatibus maturae considerationis trutina perpensis, ad Omnipotentis DEI gloriam, ad Ecclesiae Catholicae decus, et praesidium, ad monasticae, regularisque disciplinae incrementum, et felicem progressum, spiritualemque Christi fidelium aedificationem, et animarum salutem in Domino expedire arbitramur. Cum itaque (sicut accepimus) dilecti filii Coelestinus Abbas Exempti Monasterii S. Emmerami Ratisbonensis, necnon Monasterii Reichenbachensis in Palatinatu Superiori Administrator, Romanus Abbas Monasterii superioris Quercus, vulgo Obernaltaich, nec non Monasterii Michelfeldensis in eodem Palatinatu Superiori Administrator, Dionysius Abbas Monasterii Prufeningensis, ac Monasteriorum Ensdorffensis, et Weissonoensis itidem in palatinatu Superiori Administrator, Gregorius Abbas Monasterii Cellae B. Mariae Virginis prope Ratisbonam, Antonius Abbas Monasterii Mallerstorffensis, Bernardus Abbas Monasterii Tegernseensis, Rupertus Abbas Monasterii SS. Marini, et Aniani in Rott ad Oenum, Gregorius Abbas Monasterii in Scheyrn, Engelbertus Abbas Monasterii in Atl, seu Atlensis, Benedictus Ruedolph Abbas Monasterii in Weichenstephan, prope Frisingam, Placidus Abbas Monasterii Benedicto-Burani, Maurus Ranbeck Abbas Monasterii Montis Sancti Andechs, Leonardus Weiss Abbas Monasterii Wessenbrunnensis,

*) „Erectio et Institutio", 3–8.

et Benedictus Abbas Monasterii Thierhauptensis Ordinis S. BENEDICTI, provide, prudenterque considerantes, Monasteria praefata a se invicem separata de praesenti reperiri, aliorum vero Monasteriorum dicti Ordinis Congregationes, et praesertim Helveticam, auctoritate Apostolica institutas monasticae disciplinae, piaeque conversationis, et bonorum operum laude, ac pacifici, felicisque gubernii bono, nec non sacrarum, eisque ancillantium bonarum litterarum studiis eximie florere, unioni praefatorum suorum respective Monasteriorum in Congregationem ab hac S. Sede erigendam unanimi voto consenserint; Et dilectus filius Nobilis Juvenis MAXIMILIANUS EMMANUEL utriusque Bavariae Dux, S. Rom. Imperii Princeps Elector, bonae memoriae FERDINANDI MARIAE, ET MAXIMILIANI suorum Genitoris, et Avi pariter dum vixerunt Bavariae Ducum, dictique Imperii Principum Electorum, vestigiis inhaerens, pro eo, quo flagrat, domus DEI zelo, unionem Monasteriorum, et institutionem novae Congregationis hujusmodi fieri magnopere exoptet: Nos, qui monasticam, regularemque disciplinam, quantum Nobis ex alto conceditur, confovere, atque promovere omni studio contendimus, piis Abbatum praedictorum desideriis Apostolica charitate benedicentes, ac praeclara, omnique laudum praeconio digna, memorati MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis, et Electoris, qui florens juventa, et fervens pietate, tam egregie Christianae fortitudinis, atque prudentiae specimina in bello contra Turcas strenue gerendo dedit, novisque decoribus in dies, Domino benedicente, summa cum animi nostri laetitia magisque inclarescit, erga res Ecclesiasticas studia, plurimum in Domino commendantes, dictorumque Abbatum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et paenis a jure vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutas fore censentes, MOTU PROPRIO, ac ex certa scientia, et matura deliberatione, nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, omnia, et singula Monasteria supradicta ORDINIS S. BENEDICTI in Civitate Ratisbonensi ac in dominio praedicti MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis, et Principis Electoris respective existentia, in unum corpus unimus, et conjungimus, sicque unita, et conjuncta, ac alia Monasteria ejusdem Ordinis, illis, ut infra dicetur, aggreganda, in novam Congregationem, sub titulo Sanctorum ANGELORUM CUSTODUM BAVARICAM nuncupandam, ad instar CONGREGATIONIS HELVETICAE dicti Ordinis, tenore praesentium perpetuo erigimus, et instituimus. Ac ipsam novam Congregationem sic erectam, et institutam, ejusque Monasteria, et loca Regularia, illorumque Abbates, Monachos, et bona quaecumque ab omni jurisdictione, visitatione, correctione, et superioritate quorumcumque Ordinariorum, ita ut illi in novam Congregationem, Monasteria, loca Regularia, eorumque Abbates, et Monachos hujusmodi aliquam jurisdictionem, vel superioritatem quovis praetextu, et ex quacumque causa habere, et exercere non possint (salvo tamen eisdem Ordinariis locorum, quoad Monasteria praedicta, que horum ordinariae jurisdictioni hactenus subjecta fuerunt, et in libris Camerae Apostolicae descripta non sunt, jure confirmandi Abbates) et quoad omnia Monasteria, salvis aliis juribus, eisdem vigore S. Concilii Trid. Et Constitutionum Apostolicarum competentibus

(tanquam Sedis Apostolicae delegatis) harum serie eximimus, et liberamus. Praeterea eidem Congregationi sic de novo erectae, et institutae, alia quaecunque Monasteria dicti Ordinis in dominio praedicto consistentia, quae ipsi novae Congregationi aggregari voluerint, sive quorum Abbates, et Conventus, aggregationi hujusmodi consenserint (exceptis tamen, si quae sint in dicto dominio constituta, Monasteriis Congregationi Salisburgensi, aut aliis quibuscumque Congregationibus canonice aggregatis) sibi aggregandi, nec non pro bono regimine, et gubernio ipsius novae Congregationis in primo illius Capitulo generali Constitutiones, quae tamen nullam validitatem, aut robur asseqantur, nisi postquam ab Apostolica Sede praedicta fuerint expresse confirmatae, efformandi facultatem, motu, scientia, deliberatione, et potestatis plenitudine, paribus earumdem tenore praesentium tribuimus, et impertimur. Decernentes ipsas praesentes litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo, quod praefati locorum Ordinarii, et alii quilibet in praemissis, seu eorum aliquod jus, vel interesse habentes, seu habere quomodolibet praetendentes, etiam specifica, et individua mentione, et expressione digni, cujuscumque status, gradus, ordinis, praeeminentiae, et dignitatis existant, illis non consenserint, seu ad ea vocati, citati et auditi, aut causae, propter quas eaedem pure emanarint, adductae, verificatae et justificatae non fuerint, vel ex alia qualibet etiam, quantumvis legitima, juridica, pia, et privilegiata causa, colore, praetextu, et capite, etiam in corpore juris clauso, etiam enormis, enormissimae, et totalis laesionis, nullo umquam tempore, subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet etiam, quantumvis magno, et substantiali, ac incogitato, et inexcogitabili, individuamque expressionem requirente defectu, notari, impugnari, infringi, limitari, modificari, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos juris reduci, seu adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti, vel gratiae remedium intentari, vel impetrari, aut impetrato, seu etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus concesso, vel emanato, quempiam in judicio, vel extra illud uti, seu se juvare ullo modo posse; sed ipsas praesentes litteras semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis ad quos spectat, et quandocumque spectabit in omnibus, et per omnia plenissime suffragari, et ab iis respective inviolabiliter observari; Sicque, et non aliter in praemissis, per quoscumque Judices ordinarios, et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Apostolicae Sedis praedictae Nuncios, aliosve quoslibet quacumque praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet, quavis aliter judicandi, et interpretandi, facultate, et auctoritate, judicari, et definiri debere, ac irritum, et inane, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit Nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Apostolicis, ac in universalibus, provincialibusque, et synodalibus Concilii editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et ordinationibus, necnon quarumvis Ecclesiarum, et Monasteriorum, aliisve quibusvis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et litteris

Apostolicis eisdem Ecclesiis, et Monasteriis, illorumque respective Praesulibus, Abbatibus, Capitulis, Conventibus, et aliis personis quibuslibet etiam specifica, et individua mentione, et expressione dignis, sub quibuscumque verborum tenoribus, et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritanibusque, et aliis decretis in genere, vel in specie, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus, ac consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, ac pluries, et quantiscumque vicibus iteratis, confirmatis, approbatis, et innovatis, Quibus omnibus, et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores formas, causas, et occasiones praesentibus pro plene, et sufficienter expressis, ac exactissime et accuratissime servatis, et specificatis respective habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum, hac vice duntaxat specialiter, et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut earundem praesentium litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in judicio, quam extra illud ubique locorum habeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Agusti M.DC.LXXXIV. Pontificatus Nostri Anno Octavo.

I. G. SLUSIUS.

Anhang V

Satzungen der BBK einschließlich des päpstlichen Bestätigungsbreves (6. Februar 1686)*

CONFIRMATIO
CONSTITUTIONUM ET STATUTORUM
Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione
SS. Angelorum Custodum.

INNOCENTIUS
PAPA XI.
AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

MILITANTIS Ecclesiae regimini, meritis licet imparibus, per ineffabilem divinae Sapientiae, atque bonitatis abundantiam praesidentes, ea quae pro felici, prosperoque Congregationum Monasticarum, uberes in Ecclesia Dei bonorum operum fructus assidue proferre satagentium regimine, et gubernio provide prudenterque constituta, et ordinata esse noscuntur, ut firma semper atque inviolata persistant, et sub illorum directione Christi fideles divinis obsequiis, sub suavi Religionis jugo mancipati, mandatorum Dei stadium feliciori in dies progressu decurrere, populumque Christianum, bono vitae suae exemplo, fructuosius aedificare, et Spiritualium aromatum odore perfundere valeant, Apostolici muniminis praesidio, cum id a Nobis petitur, libenter constabilimus. Alias siquidem nonnulla tunc expressa Monasteria Ordinis S. BENEDICTI in Civitate Ratisbonensi, ac in dominio dilecti Filii nobilis Viri MAXIMILIANI EMMANUELIS utriusque Bavariae Ducis, Sacri Romani Imperii Principis Electoris, respective existentia, in unum corpus univimus, et conjunximus, sique unita, et conjuncta, ac alia Monasteria ejusdem Ordinis, illis, sub certa tunc expressa forma, aggreganda, in novam Congregationem sub titulo SS. ANGELORUM CUSTODUM BAVARICAM nuncupandam, ad instar Congregationis Helveticae, dicti Ordinis, perpetuo ereximus, et instituimus. Ac eidem Congregationi, sic de novo erectae, et institutae, pro bono ejus regimine, et gubernio, in primo ipsius Congregationis Capitulo generali Constitutiones, quae tamen nullam validitatem, aut robur assequerentur, nisi postquam ab Apostolica Sede fuissent expresse confirmatae, efformandi facultatem tribuimus, et impertiti sumus, et alias prout in nostris desuper, in simili forma Brevis, die xxvj. Augusti M.DC.LXXXIV. expeditis litteris, quarum tenorem praesentibus pro plene, et sufficienter expresso, et inserto haberi volumus, uberius continetur. Cum autem sicut pro parte dilectorum filiorum Coelestini Abbatis Monasterii S. Emmerami Ratisbonensis Praesidis, et caeterorum Abbatum dictae Congregationis Bavaricae, nobis nuper expositum fuit, ipsi eodem anno M.DC.LXXXIV. primum eorum Capitulum generale in dicto Monasterio Ratisbo-

---

*) „Erectio et Institutio" 17–61.

nensi celebraverint, in eoque juxta facultatem sibi a Nobis, sicut praemittitur, attributam, nonnullas Constitutiones pro felici, prosperoque ejusdem Congregationis Bavaricae regimine, et guberni efformaverint, quae in unum volumen redactae, et ad hanc Sanctam Sedem transmissae fuerunt, ac jussu nostro, a Congragatione nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus nostris S.R.E. Cardinalibus et aliquorum Romanae Curiae Praelatorum, ad easdem Constitutiones examinandas specialiter deputata, sedulo examinatae, et aliquibus additis, aliis sublatis, correctae, et emendatae sunt, tenoris, qui sequitur, videlicet:

PROOEMIUM.

INTENTIO Congregationis Bavaricae Ordinis S. Benedicti sub titulo SS. Angelorum Custodum a Sanctissimo Domino Nostro INNOCENTIO PAPA XI. Authoritate Apostolica Anno 1684 noviter erectae, non est novam Regulam introducere, aut novas obligationes Religiosis, ad conscientias eorumdem gravandas imponere, sed Monasticam disciplinam, juxta Regulam S. Benedict, ad quam tam Abbates, quam caeteri Religiosi nostri Ordinis, vi votorum emissorum tenentur, ita restaurare, ut eadem Regula juxta charitatis et perfectionis Leges debite observetur, ac Ecclesiae ritibus et Legibus omnia accommodentur. Quamobrem aliarum Congregationum laudabilium, nempe Cassinensis, S. Mauri, et Vallisoletanae salutaribus Statutis, et declarationibus in praxim jam redactis, quamtum possumus, nos conformabimus, cuncta sic disponendo, ut nihil nimis arduum et onerosum injungendo, iter Evangelicae perfectionis, et observantiae Regularis, uno corde et animo in vinculo pacis, et charitatis, cum gaudio, et Spiritus consolatione curramus.

CAPUT I.

De forma, et ordinatione Congregationis Bavaricae.

CONGREGATIO Bavarica Sacris Canonibus, et Summorum Pontificum Decretis conformiter, eatenus formanda et ordinanda est, ut pro debita observantia Regulae S. Benedicti imprimis per media, tum Capitulorum generalium, tum per visitationes singulorum Monasteriorum perfectior disciplina regularis, eaque, quantum possibile erit, conformis in omnibus Congregationis hujus Monasteriis introducatur, et conservetur.

§. I.

De Capitulis, seu Conventibus generalibus.

SINGULIS trienniis, inchoando a proxime celebrando Capitulo, aliud generale Capitulum celebrabitur in aliquo Monasterio ad hoc apto, in quo omnes Abbates (nisi canonicas praepeditiones habeant) personaliter conveniant, et continuis aliquot diebus diligentissime tractent de reformatione Congregationis, et observantia regulari, aliisque rebus ad regimen Congregationis pertinentibus.

Convenientes vitam ducant communem, omni superfluitate exclusa: refectio-

nem, in mensa regulari sumant, continuata lectione libri spiritualis per totam mensam, fiatque a singulis proportionata expensarum refusio illi Monasterio, in quo Capitulum celebratur.

In proximo Capitulo praesidebit D. Caelestinus Abbas S. Emmerami, qui novissime electus fuit in Praesidem Congregationis: in aliis vero eligentur in principio Capituli per vota secreta in scriptis Praeses, et duo Visitatores, qui Visitatores in hoc quoque proximo Capitulo tali modo eligendi erunt, unaque cum Praeside eidem praesidere debebunt, Directorium habebunt, proponenda proponent, consilia et vota aliorum requirent, atque secundum ea, quae scilicet per majorem partem suffragiorum ultra medietatem fuerint conclusa, et approbata, recessus seu statuta Capitularia conficient, et quod taliter circa observantiam regularem rite, et recte statutum fuerit, inviolabiliter observetur ab omnibus, omni excusatione, contradictione, et appellatione remotis.

Ipse vero modernus Abbas S. Emmerami proximum generale Capitulum in Monasterio ab eo deputando indicet, futura vero ejusmodi generalia Capitula a Praeside pro tempore existente, vel eo non existente, aut legitime impedito, a primo Visitatore, congruis temporibus intimari, ac convocari debebunt, in loco a praecedenti Capitulo generali designato.

Qui legitime impediti comparere personaliter non poterunt, constituant (docto prius de ejusmodi legitimo impedimento, traditaque in scripto potestate) Procuratorem, sive unum ex aliis Abbatibus, sive Priorem, aut alium Religiosum Conventualem sui Monasterii, qui proinde omnibus consultationibus intererit, et inter Abbates (ultimo tamen loco) sedeat, et votum dabit. Quod si plures sic constituti Procuratores adfuerint, is inter eos, sed post omnes Abbates, sessionis, suffragiique servetur ordo, qui inter Abbates constituentes, si adessent, servaretur.

Omnia et singula Monasteria, sive singuli Conventus Religiosi Congregationis nostrae Conventualem Sacerdotem, majori suffragiorum Conventus parte in Procuratorem electum, ad Capitulum generale ablegabunt, singulari memoriali instruendum, cui ipsorum nomine tum gravamina, tum alia proponenda committentur, qui etiam in punctis consultandis, rationes suas, pro vel contra proponet, simulque post Abbates, vel eorum Procuratores, secundum ordinem professionis locum obtinendo, Votum consultivum habeat. Hi missi Procuratores e suis quatuor eligere poterunt, qui Votum etiam decisivum, post Abbates supradicto modo, habebunt. Cum autem omnes tam Abbates, quam Procuratores ad locum, in quo capitulum celebrari debebit, convenerint, Majori Sancti Spiritus Missa decantata, cui omnes intererunt, sumptoque per singulos Sanctissimae Eucharistiae Sacramento accedant Capitulum, tum Praeses, brevi exhortatione facta legitimam esse Congregationem, declarabit: in aliis autem agendis, praesertim quod electionem Praesidis, et Definitorum, ferendaque suffragia observabunt ea, quae juxta SS. Canonum dispositionem servanda sunt.

Praeses autem, et Definitores electi nominabunt, et instituent tres causarum Auditores, Abbates duos, et Procuratorem Conventualem unum, qui temporalem statum Monasteriorum examinabunt, summas receptarum et expensarum creditarum quoque et debitarum pecuniarum cuique Monasterio, ex Brevibus computorum triennii praecedentis cujuslibet Monasterii, quae Procuratores iisdem tra-

dere tenebuntur, inspicient, et si quem ipsi Auditores excessum in administratione temporalium animadverterint, ad Definitores deferent, qui pro bono Monasteriorum, prout expedire viderint, super his providebunt.

Definitorum authoritas tempore duntaxat Capituli generalis durabit; at tam Praeses, quam ipsi Definitores, ac Visitatores, non solum quamdiu in officio erunt, sed in perpetuum, ad servandum silentium statim electi praestito juramento se obstringent.

Protocolla quoque Capituli generalis, et Visitatorum, si Praesidis, et Visitatorum arbitrio asservari, ulterius necesse non sit, comburentur; quae vero servanda erunt, ita caute custodientur, ut nullo modo in illorum deveniant manus, quos visitatio et accusatio concernere potest.

§. II.

De Praeside Congregationis.

PRO feliciori successu Capituli proxime celebrandi, si ita Praesidi, et Visitatoribus videbitur, unus Abbas ex alia Congregatione Ordinis S. Benedicti evocandus erit, qui D. Abbati S. Emmerami moderno Praesidi nostrae Congregationis assideat, primumque locum, immediate post eundem Praesidem teneat; successive vero alii omnes Abbates juxta consuetam eorundem praecedentiam. Intra triennium quoque omnia, quae per Abbates singulos non commode expediri, neque tamen ad Capitulum generale differri possunt, ad ipsum Praesidem referantur, petendo consilium, vel decisionem, pro ratione subjectae materiae, juxta tenorem Regulae S. Benedicti, et nostras Constitutiones.

Ipse autem D. Praeses vel statim, ponderatis rationibus, per se resolutionem dabit, vel in casibus dubiis, et gravioribus consilium ii Visitatoribus, aliisque Abbatibus vicinis praerequiret, atque hujusmodi decisiones seu resolutiones D. Praesidis, licet ante confirmationem Capitularem vim Statuti perpetui non habeant, tamen usque dum causa in proximo Capitulo proponatur, sine oppositione, vel contradictione observentur.

Libera etiam sit appellatio singulis Religiosis, qui a proprio Abbate se gravari, et proinde justam appellandi causam habere credunt, ad D. Praesidem conceditur, eo tamen observato, ut per litteras gravamina proponat, nec nisi vocati personaliter eundem accedant. Item, ut cum religiosa modestia, sine insolenti despectione proprii Abbatis provocationes hujusmodi fiant. Quod si nec a D. Praeside juste judicatum quispiam censeat, ad Capitulam generale, siquidem causa gravaminis sat gravis, et proportionata sit, provocare poterit, et a Capitulo generali ad S. Sedem Apostolicam, ad quam etiam semper, et quandocumque liber pateat recursus. Quo facto omnis processus sit suspensus, et si pro causarum, vel circumstantiarum qualitate, provocans hujusmodi interea in suo Monasterio quiete vivere non posse videatur, pro convenienti tempore ad aliud Monasterium transferetur per Praesidem.

Habeat D. Praeses sigillum speciale Congregationis in manu et custodia sua, quo utetur in expeditione, seu communicatione Decretorum Capitularium, item recessuum, seu chartarum Visitationis, et si quae alia non proprio, sed totius Con-

gregationis, vel saltem nomine D. Praesidis, et Visitatorum expedienda erunt. Asservabit etiam D. Praeses omnia documenta, protocolla, aliaque scripta, quae pro futuris eventibus asservari, ut supra, necesse erit, consignanda post expletum triennium suo Successori.

In quem finem in uno Monasterio a Capitulo nominando Archivium constituetur, in quo documenta, quae universam Congregationem concernunt, asservabuntur a duobus, vel tribus ab eodem Capitulo deputatis.

Insuper necessarium erit aliquale aerarium constitutere, in quo singula Monasteria proportionatam aliquam collationem pecuniae annuatim faciant, eo fine, ut imprimis expensae a Visitatoribus in transitu ab uno ad alterum Monasterium faciendae, sine novo Monasteriorum onere, deinde etiam alia, quae emergentibus casibus nomine Congregationis expendenda erunt, ex hoc communi aerario sumi possint. Atque hoc aerarium sub custodia D. Praesidis erit, qui cum duobus deputatis illius Monasterii, in quo aerarium extiterit, inspectionem, et curam debitam habebit, atque singulorum portiones, seu taxas (certo anni tempore) recipiet, et completo triennio suo, de omnibus acceptis et expensis rationem, unaque residuam pecuniam in Capitulo Generali deponet, novo Praesidi numerandam et committendam, ac custodiendam, et expendendam, ut supra decretum est.

D. Praeses curabit, a quodam ad id specialiter deputato describi ea, quae notatu digna per annum acciderint, spectantia ad Congregationem, utpote Monasteriorum accessiones, Superiorum Institutiones, amotiones, et depositiones, si quae fiant, et alia negotia majoris momenti, quae suscepta per annum, vel terminata fuerint, et in alio libro nomina Patronorum, Benefactorum, et Amicorum Congregationis, ac etiam extraordinaria benevolentiae officia ab ipsis recepta, ut de iis successores suos, et alios docere possit, quos duos libros ad Capitulum generale deferet, Patribus exhibendos.

Quolibet triennio Praeses Congregationis officium deponet, ita tamen ut sexennio, et amplius illius officium continuari possit, si ita pro Bono Congregationis disponendum Capitulo videbitur, dummodo tamen Confirmatio fiat per secreta suffragia a duabus ex tribus partibus Vocalium in Capitulo existentium.

§. III.

De Visitatoribus, et Visitationibus

UT Visitationes Monasteriorum, unde plurimum tam disciplinae regularis conservatio, quam eorum, quae in Capitulis generalibus salubriter constituta sunt, executio pendet, cum authoritate, et fructu fiant, ipse D. Praeses erit ordinarie primus omnium Monasteriorum Visitator. Praeter quem duo alii Visitatores eligantur in Capitulo generali, quorum unus semper cum D. Praeside visitationibus intererit. Si Praeses non possit omnia Monasteria visitare, disponet cum Visitatoribus, quaenam Monasteria ipse, et quaenam soli Visitatores visitare debeant. Monasterium D. Praesidis a duobus Convisitatoribus visitabitur. In casu, quo propter aegritudinem, vel alia inevitabilia, eaque diuturna impedimenta, sive D. Praeses, sive alii duo Visitatores non possent officio visitationis fungi, per Capitulum generale quolibet anno, donec aliud statutum sit in Capitulo generali, pro-

visio facienda, et eventualiter alii substituendi sunt, ne res tam salutaris, scilicet visitatio singulorum Monasteriorum omittatur, sed omnino perficiatur, et terminetur.

Quod si Praeses non adsit cum uno Visitatore, neque ipsimet duo Visitatores constituti simul adesse possint in visitatione, adjungetur a Praeside cum consilio Visitatorum uni Visitatori socius ejus, Vir capax, ut in statutis faciendis Visitatori auxilio esse possit, qui ad silentium servandum in iis, quae ad officium suum pertinent, eo modo quo Visitator, adstringetur.

Pro primo triennio a proximo Capitulo inchoando, visitatio fiet quolibet anno, pro majori Congregationis stabilitate, et perfectiore religiosa disciplina introducenda, quae visitatio annua, an continuis futuris temporibus continuanda sit, vel singulo solummodo triennio posthac instituenda, in generali Capitulo decernendum erit.

Praeter visitationes communes, particulariter, et ex causa particulari, unum alterumve Monasterium visitari poterit: ubi tamen velut in causa graviori D. Praeses consilio duorum Visitatorum, vel etiam aliorum Abbatum vicinorum uti, nec nisi sufficienter informatus, et urgente necessitate ad singularem hujusmodi visitationem procedere debebit.

Officium principale atque obligatio Visitatorum juxta Sacros Canones *cap. fin. de statu Monach.* in eo consistit, ut primo. De Statu Monachorum, et observantiis regularibus diligenter inquirant, corrigant, et reforment, quae juxta Regulam S. BENEDICTI, et nostrae Congregationis Constitutiones viderint corrigenda. Secundo. Ita tamen, ut delinquentes Monachos per Abbatem loci corrigi faciant, eisque injungi poenitentiam salutarem, vel etiam poenas delictis proportionatas. Tertio. Ipsi etiam Visitatores Monachos, quos contumaces invenerint, et rebelles, juxta modum culpae regulari censura, et debitis poenis percellant. Quarto. Si vero Abbates in corrigendis Monachis suis, juxta Visitatorum mandata, inventi fuerint negligentes, moneantur, et corripiantur in proximo Capitulo generali. Quinto. Quod si Abbas fuerit inventus a Visitatoribus nimis negligens, aut dilapidator, vel alias merito ab officio amovendus, secundum praescripta SS. Canonum *cap. penult. et fin. de statu Monach.* disponendum erit.

Quod si quis ex gravi causa se injuste gravatum existimaverit, ad Visitatores, uti dictum est, recursum suum habebit, a Visitatoribus ad Praesidem, et a Praeside ad Capitulum generale, a Capitulo vero generali ad S. Sedem Apostolicam, ad quam etiam semper, et quandocumque liber pateat recursus. Casu vero, quo quispiam vel Abbas, vel Religiosus ad alium Judicem cujuscumque dignitatis, vel qualitatis, aut praeeminentiae sit, tam Ecclesiasticae, quam saecularis, appellare praesumpserit, juxta SS. Canones, et Summorum Pontificum Constitutiones, nec non Sacrarum Congregationum Decreta, a suis Superioribus regularibus puniatur.

Tam in visitationibus, quam etiam in Capitulis triennalibus Secretarius adhibendus erit, qui Protocolla conficiat, aliaque expediat, quae concipienda et expedienda sunt. Is vero de silentio fideliter servando, et quod sine commissione DD. Visitatorum, vel Praesidentium nihil expedire, nec aliis communicare velit, praestito juramento, se obligabit.

CAPUT II.

De Unione, et Communicatione Monasteriorum Congregationis Bavaricae.

§. I.

De mutuis Auxiliis, et Subsidiis.

Quamvis praesens Unio, et Congregatio non tollat, imo intendat, et supponat Monasteriorum primaevo instituto, et S. Regulae conformem distinctionem, et separationem, et non minus imposterum, quam hucusque singula Monasteria singulares redditus, itemque proprios, et perpetuos Abbates habitura sint, quibus uti tota administratio, et dispositio porro commissa, ita eorum officium et obligatio erit, secundum proportionem reddituum, et Monasterii constitutionem, tum Oeconomiam instituere, tum in suscipiendis Conventualibus eo intendere, ut in numero et qualitate Personarum eatenus Monasteriis sibi commissis prospiciatur, quatenus aliena subsidia petendo, aliis oneri esse non debeant.

In quem finem Praeses pro sua discretione admonebit Abbates, quatenus in Monasteriis suis tot Religiosos habeant, quot supportatis aliis oneribus commode sustentari, ac pro feliciori statu Monasteriorum, tam in spiritualibus, quam temporalibus, prodesse poterunt.

Propter casus tamen extraordinarios, qui omni quandoque diligentia adhibita praecaveri non possunt, posteaquam per Congregationem erectam omnia Monasteria quasi in unum corpus coaluerint, omnino oportebit in necessitate mutuis auxiliis, et subsidiis succurrere, atque sic fratrem a fratre adjuvari.

Quod praecipue circa personas facile, et frequentius necesse erit, si videlicet in uno Monasterio non sunt satis idonei pro officiis, cura animarum, instructione aliorum etc. vel e contra si sint, quibus vel propter valetudinem, vel alias causas emergentes, ad coporis et animae salutem conducere videatur loci mutatio. Hisce casibus omnino succurrendum mutuo, atque unanimiter curandum, qualiter tum animae salventur, tum Monasteria singula in bono statu conserventur. Et quidem ordinarie haec materia ad Capitulum Generale referenda, ibique communibus consiliis de modo, et mediis resolvendum erit: si tamen periculum in mora apparebit, D. Praeses cum consilio duorum vel trium Abbatum, eorum maxime, de quorum interesse agitur, interim usque dum in Capitulo plenius provideatur, disponere, et omni meliori modo, quo potest, providere debebit. Ad hunc igitur finem, ut exigente justa causa Religiosorum de uno ad alterum Monasterium translatio commode fieri possit, imposterum omnes ad Novitiatum, seu Professionem in quocumque nostrae Congregationis Monasterio admittendi, se obligabunt expresse, quod a loco Professionis ad tempus discedere, et in alio Monasterio vivere, aut functiones injungendas subire teneantur, quoties id Capitulo Generali, vel D. Praesidi, sive pro exigentia alterius Monasterii, sive pro sua propria salute necessarium videbitur, eo tamen salvo, quod quilibet in Monasterio Professionis suae semper jus et titulum, item vocem activam, et passivam retineat, ad quod etiam regressum cessante causa translationis habebit: neque enim absolute, vel in perpetuum aliquis alio transferetur (nisi forte causa omnino extraordinaria,

et specialissima id postularet) sed omnes sic translati in Visitatione, aut Capitulo Generali se insinuare, et restitutionem ad locum Professionis urgere possunt, exaudiendi, si specialis ratio non obstat.

De iis porro, qui hactenus absolute stabilitatem loci professi sunt, sine obligatione ad praedictam translationem, confidimus eos, vel ultro in hoc ipsum statutum consensuros, seque praedicto modo obligaturos, vel saltem difficiles non fore, si exigente necessitate, aut rationabili causa ad transitum temporalem de suo ad aliud Monasterium requirantur.

§. II.

De communi Novitiatu.

Inter occasiones, quibus ab uno Monasterio aliis utiliter succuri potest, praecipuae videntur circa Novitios, et Novitiatum, ubi frequentes defectus sese hactenus prodiderunt, dum vel alicubi non fuerunt, qui cum debito fervore, et scientia Novitios in solidiori ascesi instruerent, et manuducerent: vel Novitii singulares, aut nimis pauci in uno Monasterio non poterant ab aliis separari, et in exactiori disciplina educari.

Ubi unicum remedium occurit cummunis Novitiatus, si videlicet Novitii in uno, vel si numerus magnus esset, duobus Monasteriis Novitiatum subeant, sub idoneo ad hoc munus Magistro, ex quocumque Monasterio eligendo. Interim quia rationabile, et necesse est, ut tum Novitii constitutionem Monasterii, in quo citra casum, et causam specialem constanter vivendum, tum etiam Superiores, et Conventus mores, indolem, et animi propensiones Novitiorum, quos in perpetuos Confrates, et Convictores suscipiunt, rite probent, et experiantur: primo quidem Novitii, sive Postulantes per duos menses in habitu saeculari, eo in Monasterio, in quo suscipiendi sunt, Officiis Divinis, aliisque exercitiis regularibus intererunt, cellam in dormitorio occupabunt, et in refectorio communi cum aliis refectionem sument; tum ad Monasterium Novitiis instruendis deputatum mittentur, in quo instruentur, et annum integrum permanebunt, quo peracto, ad Monasterium, in quo Vota emissuri sunt, revertentur, ibique profitebuntur, si majori suffragiorum Conventus numero approbentur. Quae omnia sic fient, ut secundum divisionem anni probationis a S. Patre Benedicto in tria tempora, duorum in primis, dein sex, et ultimo quatuor mensium pro trina deliberatione, et resolutione factam, Novitii primam probationem sic perficiant, ut intra illud tempus singulariter in recitatione Breviarii, et Ritibus, seu Ceremoniis religiosis exterioribus sedulo instruantur: postea in altera probatione circa interiorem hominem, veram vitae spiritualis perfectionem, secundum solida asceseos principia instruantur, ac deinde expleto hoc tempore, juxta praescripta in regulis S. Benedicti, per reliquum anni spatium exerceantur, et tunc ad proprium Monasterium, in quo professionem emissuri sunt, cum litteris testimonialibus, et judicio D. Abbatis, ac Magistri Novitiorum revertantur, per aliquod tempus, pro Abbatis arbitrio, probandi, quantum in communi Novitiatu profecerint, et an satis capaces, et idonei sint, qui ad Professionem admittantur. Quod si ex causis rationalibus majori parti Capituli probatio cujusdam Novitii videatur ultra tempus consuetum exten-

denda, Professio differi eo usque poterit, donec Novitii mores, et genius omnino perspecta sint, Praesidi vero desuper debita relatio singulis vicibus dabitur.

Novitii omnes proponentur toti Capitulo Monasterii illius, in quo erit Novitiatus communis, probationis tempore, singulis quatuor mensibus examinandi, quo in examine exquiretur, quid quisque in illis reprehensione, aut emendatione dignum viderit, unde vel dimissionis, seu admissionis possit fieri judicium, et ultimo mense communis Novitiatus finito, priusquam ad propria Monasteria Novitii cum litteris remittantur, in Capitulo singuli Religiosi mentem suam super capacitate, et incapacitate eorundem declarabunt.

Emissa Professione, qui ad studia Rhetorices, et Philosophiae applicandi erunt, statim ad Monasterium in hunc finem pro studiis designandum, mittentur. Qui vero studiis non applicabuntur, vel Sacrae Theologiae studio immediate vacare debebunt, prius per annum integrum in proprio Monasterio, sub regimine pii Patris spiritualis exercitiis et meditationibus unice applicandi erunt, nisi justis de causis super hoc Abbati, de consensu Praesidis, et Visitatorum, cum aliquibus dispensandum visum fuerit.

Tam in Monasterio ubi Novitii instruentur, quam in illo ubi Juniores, professi studio Rhetoricae, ac Philosophiae applicantur, variis in dormitoriis, si fieri possit, recumbent: quod multo magis observandum erit, si in eodem Monasterio tam Novitii, quam dicti Juniores Professi studiis operam dantes constituerentur: quo in casu, excepto Choro, et communi Refectorio, debita separatio fiet inter Novitios, et alios. Ad Monasterium pro dictis studiis deputatum, Abbates omnes Fratres iisdem studiis applicandos mittere tenebuntur, quorum etiam, utpote juniorum, piae et religiosae institutioni insuper praeficietur unus Pater Religiosus, vir gravis, maturus, et pietatis exercitiis prae aliis deditus, qui illos ad exactam S. Regulae observantiam verbo, et exemplo inducat: ex qua eadem ratione in dicto Monasterio, respectu aliorum quoque Religiosorum, disciplina ad majorem, sive Novitiorum, sive juniorum Professorum aedificationem, exactissime observabitur.

§. III.

De communi studio litterarum.

Ut vero Fratres nostri e lectione divina majorem consolationem, uberiorem fructum accipere, et alacrius vitae solitariae labores, et exercitia subire valeant, hortamur Superiores, ad quos id spectat, ut in studiis Philosophiae, et Theologiae, aliisque disciplinis, quae ad sacrarum litterarum intelligentiam maxime conducunt, suos Monachos sedulo exerceant, eisque nulla in re desint, qua in eiusmodi studiis majorum, nec non Confratrum nostrorum, praesertim qui sunt de Congregatione S. Mauri, exemplo proficere, ac subinde in rebus suis ad Dei gloriam, et animarum profectum possint utiliter occupari, ad quorum studiorum statum felicem, quae sequuntur, declaramus observari debere.

Quamvis in vicinis Academiis passim extent Convictus, specialiter pro Religiosis ad studia mittendis ordinati: quia tamen in pluribus Monasteriis, partim propter defectum mediorum, seu sumptuum, qui in hujusmodi Convictibus ad

magnam quantitatem annuatim excrescunt, partim ob alias causas non omnes ad publicas Academias mitti potuerunt, ideoque non pauci hactenus in suis Monasteriis sine sufficienti instructione et profectu litterario detenti, rudes et inhabiles, otii magis, quam librorum amatores evaserunt, cum ingenti suo, et Monasteriorum dispendio; ideo ut hac in parte per Congregationis nostrae unionem succurratur, in uno vel pluribus Monasteriis Gymnasia, et Scholae aperiantur, ubi Religiosi in studio Rhetorices, in Philosophia, Casibus conscientiae, et materiis Theologicis, praesertim illis, quae pro cura animarum, et instructione populi in sana et orthodoxa doctrina necessaria sunt, et in aliis similibus ad sufficientiam erudiantur, et edoceantur.

In quem finem, praeter illud Monasterium, juxta superius dicta, pro studio Rhetorices, et Philosophiae destinandum, aliud constitui debebit pro studiis Theologiae scholasticae, ac positivae S. Scripturae, et SS. Canonum, atque linguarum, quae ad S. Scripturae intelligentiam conducent. Quod si unum Monasteriorum pro his omnibus studiis modo nominatis nimis angustum foret, duo deputari poterunt, arbitrio Capituli toties, quoties necesse videbitur, ab uno ad aliud Monasterium mutando. Professores sive Lectores et Magistri tam Rhetorices, quam Philosophiae, et S. Theologiae, SS. Canonum, et aliorum studiorum praedictorum assumentur sive ex nostra, sive ex alia nostri Ordinis S. Benedicti Congregatione, nec ab alia alterius Ordinis assumi poterunt, nisi de speciali licentia S. Sedis Apostolicae, ad supplicationem Capituli evocentur. Ut porro Religiosi in spiritu propriae vocationis, et religiosae disciplinae observantia tutius conserventur, ad Academias publicas nullus posthac mitti poterit, nisi a Capitulo generali, ex justis causis, pro quovis casu particulari, id expresse concedatur.

Quatenus studia memorata in nostra Congregatione magis floreant, in Monasteriis expresse ad eadem deputatis, et ut sumptus, eum in finem faciendi, quantum possibile fuerit, evitentur, qui Theologiae Moralis studio solummodo applicabuntur, in propriis Monasteriis suis remanentes, ibidem Lectorem proprium ad hoc deputatum habebunt, qui bis ad minus in hebdomada Lectiones e Theologia morali habeat, et ab eodem, vel alio una vice saltem ex S. Scriptura alia lectio habebitur.

Ad supra dictorum executionem Magistri, seu Professores, prae caeteris ad hoc munus idonei, advocandi, et assumendi sunt, eisque uti respective etiam eorum discipulis, per DD. Visitatores, vel Capitulum generale, eatenus prospiciendum erit, ut commode, et sine impedimento, vel defectu necessariorum studiis vacare possint. Porro quia nec Fratres Studiosi, neque Novitii in Monasteriis, ubi studium hujusmodi, vel Novitiatus instituitur, sine incommodo, et impensis ali possunt, aliqua refusio seu compensatio facienda erit: et primo quidem curandum, ut quantum possibile, ab uno ad alterum Monasterium hujusmodi onerum translatio fiat, quatenus mutuam sibi vicem reddendo vicissim in eodem genere compensent. Si quae vero Monasteria ad hoc qualificata, et satis capacia non sint, ea pro suis, quos ad studia, aut Novitiatum mittunt, vicissim alios Religiosos recipiant, siquidem ita occasio ferat. Sin minus, vel in pecunia moderatam aliquam refusionem, maxime si Novitii, aut Confratres Studiosi patrimonium, vel ab eorum parentibus, sive consanguineis subsidia habeant, vel in alio genere, etsi

non tunc statim, saltem cum tempore recognitionem praestent: ubi tamen nec exacta, et plena refusio, maxime a Monasteriis alias penuria laborantibus, exigenda, sed propter commune Ordinis et Congregationis bonum, incommodum, et pars expensarum supportanda erunt, eo solum observato, ne unum alterumve Monasterium intolerabiliter gravetur, atque ita alia vice impossibilitatem causari, et admissionem tot hospitum juste recusare possit: quod tamen arbitrio et judicio Abbatum in Capitulo congregatorum committendum, et votis majoribus standum erit. Pro generali regula observandum est, ut sumptus pro personis ad Bonum commune Congregationis applicatis, e. g. pro Lectoribus, solvantur ex massa communi totius Congregationis: pro personis ab uno ad utilitatem alterius Monasterii translatis solvantur a Monasterio, in cujus utilitatem talis ordinatio facta fuit: si denique mutatio fiat ad utilitatem ipsius personae, sive Monasterii, ex quo alio mittitur, solventur sumptus ab eodem Monasterio. Quamvis autem pro tempore in Monasteriis nostris commodae accommodationes et habitacula pro Studio vel Novitiatu communi non extent, sed primum parari debeant, non sine difficultate et temporis mora, confidimus tamen, consilio et solertia DD. Visitatorum provideri et obtineri posse, ut in majoribus Monasteriis aliquibus ad sufficientiam paretur, quod in re tam salutari necessarium erit: utque hoc sine longa dilatione, sed quanto citius possibile erit, efficiatur, eorum singulari curae committimus.

Praedicta studia futuris temporibus in aliquo Monasterio indicere, vel dissolvere, aut etiam alio transferre, Magistros et Lectores instituere, aut amovere extra tempus Capituli, gravi aliqua ratione urgente, possit Praeses de consilio Visitatorum, ab his tamen minus idoneos removere poterunt Visitatores.

Scholastici post emensum studiorum cursum in exerecitiis regularibus, liberi ab omnibus impedimentis occupabuntur per annum, sub cura et moderamine alicujus pii et experti Patris.

Lectores autem, et Magistri sint ea prudentia, maturitate, devotione, pietate, et aliis dotibus instructi, ut scientiis cum pietate docendis, verbo et exemplo pares sint, novas opiniones, vel etiam parum communes, seu minus tutas ne doceant, S. Scripturae sensum ne detorqueant, Sanctorum et Doctorum placita in honore habeant, ac in omnibus, et praecipue in his, quae ad munus suum pertinent, Superiori suo subjecti sint, et obedientes: nullus Alchimiam, Astrologiam judiciariam, aliasque periculosas, aut prohibitas artes et disciplinas addiscere, multo minus docere, vel exercere audeat. Lectores, qui morum doctrinam tradent, eam, cum de ipsa Christi Lege agitur, ex Scripturis juxta Patrum consensum expositis, et ex eorundem Patrum traditione hauriant: cum autem de disciplina et Legibus Ecclesiae, Decreta Conciliorum, praesertim Tridentini, et Summorum Pontificum consulant et sequantur: qui autem Theologiam tractant, omissis inutilibus quaestionibus, materias utiles et necessarias ex Scriptura et traditionis fundamentis explicare studeant.

Nullus etiam Scripta sua, vel aliena, seu libros a se, aut ab aliis factos praelo committere, aut publicare, vel quae fuerint a se inventa, in aere incidenda tradere, aut alias in publicum evulgare possit sine expressa in scriptis licentia proprii Abbatis, et Capituli, vel Praesidis, et eorum, ad quos spectat.

Exercitiis communibus aderunt semper Scholares, nisi a quibusdam fuerint, quod maxime decet, in favorem studiorum exempti; sed ab Officiis divinis nusquam diebus Dominicis et festivis cum eis dispensabitur, nusquam etiam ab oratione mentali, majori Sacro, et Vesperis: sic enim operam dabunt comparandis scientiis, ut praecipuum eorum studium sit ad virtutem, et perfectionem Status Monastici contendere.

CAPUT III.

De particulari Monasteriorum gubernatione.

§. I.

De Abbate, et quae eidem observanda sunt.

Gubernatio, et potestas, quae Abbatibus tum per S. Regulam, tum SS. Canones respectu suorum Religiosorum, ipsiusque Monasterii in spiritualibus et temporalibus datur per Congregationis erectionem non minuenda, simul autem eo intendendum erit, ut potestatem, seu officium rite secundum S. Regulam, et SS. Canones exerceant, pro sua et subditorum salute, commissique Monasterii emolumento. Suppositis igitur, nec repetitis, quae S. P. N. (cujus Regulam in omnibus observare intendimus) in Abbate requirit cap. 2. Qualis debeat esse Abbas etc. attendendum imprimis erit, ut electio Abbatis legitime et canonice fiat juxta praescriptum ejusdem Regulae, et Juris communis dispositionem, quae in ejusmodi electionibus Abbatum deinceps omnino servanda erit.

Quod si innotescat aliquem precibus, aut persuasionibus, pollicitationibus, aut comminationibus per se ipsum, vel per alium eligentes sollicitasse, talis hoc ipso pro indigno judicandus, neque electio talis confirmanda, sed cassanda sit. Electus legitime non tantum confirmationem a S. Sede Apostolica petet, ratione Monasteriorum horum, quae taxantur in libris Camerae Apostolicae, sed et a Reverendissimis Episcopis locorum quoad reliqua, quae hactenus ab eisdem ejusmodi confirmationem petere consueverunt. Quod si in casu particulari a quodam Reverendissimo Episcopo, cui a S. Sede Apostolica jus confirmandi Abbatem addictum fuit eadem confirmatio per Neo electum Abbatem obligationi suae conformiter petita denegaretur, ipse Abbas ab hujusmodi denegata confirmatione appellare poterit ad S. Sedem Apostolicam pro ejusmodi Confirmationis et Benedictionis gratia impetranda.

Confirmatione praevia obtenta sic confirmatus Abbas plenam sui Monasterii administrationem eatenus consequetur, ut tamen in certis quibusdam casibus partim in Jure expressis, partim in consuetudine, aut singulari ratione fundatis, consensum sui Conventus, id est, majoris partis eorum, qui commode ad Capitulum venire possunt, requirere, et obtinere debeat. In specie ad alienationem bonorum immobilium, sacrae et pretiosae supellectilis, Reliquiarum, et Antiquitatum magni momenti, Scripturarum, et documentorum Monasterii etc. sive talis alienatio fiat per venditionem, sive per transactionem, aut permutationem, aliquo modo per SS. Canones et Constitutiones Apostolicas, inter alienationes prohibitas numerato. Praeterea consensus requirendus est ad debitorum in magna

summa contractionem, Monasterii novis censibus, anniversariis, aliisque gravibus, et perpetuis obligationibus onerationem: quibus accensentur nova aedificia, unde Monasterii depauperatio, ipsique Conventui defectus necessariorum sequi posset: hoc insuper observato, ut quandocumque de alienatione, vel obligatione per SS. Canones, et Constitutiones Apostolicas interdicta agetur, etiam beneplacitum Sedis Apostolicae desuper obtineatur.

Insuper etiam cum consensu Conventus expediendae sunt Praesentationes ad Parochias, vel Beneficia, siquidem jus Patronatus non ad Abbatem solum, sed communiter ad Monasterium spectat. Item concessiones Tituli mensae, sicut etiam admissio Novitiorum ad Professionem etc. Alia minoris momenti negotia, unde tamen periculum vel incommodum Monasterio sequi posset, cum consilio Conventus expedienda sunt: et id, quod utilius judicatum fuerit, ex praescripto S. Regulae resolvi debebit. Et quidem si causa gravis et periculosa, etiamsi ex iis, quae de Jure consensum requirunt, non sit, tamen conformiter S. Regulae tota Congregatio Monasterii convocanda, et singulorum consilia audienda sunt, quia saepe Deus juniori revelat, quod melius est. Causae vero leviores rectius inter paucos, id est cum PP. Senioribus consultantur: cujusmodi censentur (nisi extraordinaria ratio dubitandi, vel laudabilis consuetudo aliud suadeat) Novitiorum ad Monasterium susceptio, Fratrum ad SS. Ordines admissio etc. Graviores quoque excessus cum consilio Seniorum emendentur, et puniantur, nisi delictum occultum, vel alia rationabilis causa sit, et Abbatem moveat sua authoritate sine mora, vel aliorum praescitu procedere. Singulariter observandum, atque Abbatibus nostrae Congregationis cavendum erit, ne redditus Monasterii immodice in superfluos famulos, vel equos, item splendida convivia, recreationes, vel alias ad luxum et fastum expendantur; unde cavendum erit Abbatibus, ne famulos saeculares potius ad splendorem, et populorum respectum superfluum sibi conciliandum, quam ad necessitatis et decentiae persistant, de his in Capitulo rationem reddent; tales vero famulos suscipiant, qui sint bonae indolis, eamque morum honestatem praeseferentes, ut illorum Christiana modestia omnibus sit manifesta, nullamque vanitatis ansam in vestitu, capillatura, et in conversatione sua praebeant, habitu incedant modesto, nullo modo versicolorato, non aleae, ac vino, vel potationibus dediti, neque aliis similibus excessibus obnoxii.

Extra Monasterium existentes, et sub itinere constituti DD. Abbates semper Socium Religiosum secum habeant, si commode fieri potest, reliquis vero Religiosis saltem Frater Laicus, aut si D. Abbati in casu particulari ita visum fuerit, famulus honestus pro comite adjungatur.

Cubicula Abbatum universim sint munda, et sicut servos Dei decet, modeste disposita, atque piis imaginibus exornata, exclusis profanis tam imaginibus, quam aliis ornamentis excessivis, sericis, et similibus.

Unicuique Abbati permittitur, ut si redditus Monasterii id patiantur, unum currum habeat, qui tamen non sit deauratus, neque ex serico compactus, plures etiam equos non alat, quam pro ipsius et Monasterii, necessitatibus requiruntur.

Universim redditus Monasterii, habita ratione paupertatis Religiosae, prudenter et moderate in necessitates Monasterii, et Conventus, et in eleemosynas dispensentur: si quid abundat, in futuros causus et necessitates, sive proprii, sive

aliorum Congregationis nostrae Monasteriorum. Deinde quod per SS. Canones cap. Cum ad Monasterium. De statu Monachor. salubritur constitutum habetur, ut Abbas, cui omnes in omnibus reverenter obediant, quanto frequentius poterit, sit cum Fratribus in Conventu, vigilem curam, et diligentem sollicitudinem gerens de omnibus etc. vel maxime de Choro, et mensa intelligendum, et observandum est, ut scilicet Abbates omnino festivis, sed aliis quoque diebus, quantum commode poterunt, ad solatium et aedificationem suorum, cum iisdem Chorum et Mensam regularem frequentent. Licebit proinde etiam hospites, habita consideratione personarum et circumstantiarum, non solum Religiosos et Clericos, sed etiam saeculares quandoque ad Refectorium ad mensam regularem ducere, siquidem tales sint, ut per eos incommodum Conventui ex protractione, seu dilatione refectionis, neque dispendium disciplinae regularis quoad silentium, et lectionem ad mensam secuturum sit: qua in re illud quoque observandum est, ut in diebus jejunii et abstinentiae nullum aliud obsonium hospitibus apponatur, nisi quod juxta S. Regulam et has Constitutiones ipsis Religiosis comedere conceditur.

Hospitalitas quemadmodum in S. Scriptura laudatur, ita exercenda est cum ea moderatione, ut in prodigalitatis vitium non transeat; hinc omnem excessum, qui intuitu hospitalitatis fieri posset, diligenti circumspectione Visitatores a nostris Monasteriis eliminabunt, cum id minime ad aedificationem cedat, et e contrario potius scandalum generet. Pro cujusque igitur hospitis qualitate id tantum in mensa apponatur, quod ad decentem et moderatam refectionem, sublata omni superfluitate et abusu necesse fuerit.

In cubilibus hospitum omnis excessus sive in ornatu serico, aulaeis, et aliis similibus apparatibus prorsus evitetur, ut Religiosa simplicitas cum modestia decenti conspiciatur, neque ad mensam vasa aurea, vel candelabra argentea eisdem apponantur, nisi forte aliqui calices, uti et cochlearia cum furcinulis argentea quidem, non tamen deaurata apponenda videantur. In usu horum, et in expensis intuitu hospitalitatis faciendis, id specialiter considerandum venit, ut scandalum saecularibus non praebeatur, omniaque in simplicitate paupertatis Religiosae cum sincera charitate praestentur. Quae vero ex annuis redditibus Monasteriorum supersunt, utiliter impendentur tum in usum pauperum, tum in supportandis oneribus nostrae Congregationis, et ad subveniendum congrue ejusdem communibus, ac singulorum Monasteriorum futuris necessitatibus. Inter communia Congregationis onera computantur expensae in causa Vtsitationum, pro Novitiis, pro studiis communibus, et aliis similibus ad religiosam disciplinam solide stabiliendam spectantibus. Eleëmosynae, quae pauperibus mulieribus petentibus largiendae sunt, fiant a Janitore in pecunia, aut pane juxta aequitatis rationem. Caveatur vero, ut neque istis, neque nobilibus faeminis (quibus clausuram Monasterii nullo modo ingredi liceat) in Monasterio, etiam extra clausuram, neque in propinqua domo, aut alibi prandium, vel aliud ejusmodi, nisi ex gravi et honesta causa, et semoto omni scandalo, concedatur.

§. II.

De Priore, et Subpriore.

Singuli Abbates eligant, et constituant sibi Priorem, Virum probatum, qui decimum quintum Professionis suae annum saltem expleverit (auditis prius Conventualium consiliis) qui Abbatis vices in Conventu suppleat, semperque in Choro, Mensa, Dormitorio cum Fratribus sit, Disciplinae regulari unice invigilet, atque in iis quae Divinum cultum, pietatem, et spiritualem profectum spectant, tum exemplo praeeat, tum verbis et admonitionibus, seu correctionibus caeteros edoceat, ac dirigat.

Summopere caveat, ne per suam conniventiam, vel dispensationem Disciplinae Regularis relaxatio fiat, sed omnia, quae vel per Congregationem, vel proprium Abbatem ordinata, aut moribus, et usu bene introducta sunt, debita observantia custodiat, tam absente, quam praesente Abbate.

Singulis septimanis semel, aut si opus, saepius Capitulum habeat, in quo leviores culpae, quas ad Abbatem deferri non oportet, per ipsum corrigantur, injuncta delinquentibus, pro qualitate culparum, poenitentia salutari.

P. Priori ordinarie adjungendus est Subprior, qui proximum post Priorem locum in Monasterio habeat, pro vero Superiore semper habendus, et respiciendus, quamvis praesente in clausura, nec impedito in sua functione P. Priore, ad praecavendam confusionem, jurisdictione, et potestate jubendi, aut corrigendi non uti, sed ipse quoque P. Priori parere debeat. Absente vero, vel per aegritudinem, aliave ex causa impedito Priore, ejus officium in omnibus, maxime repentinis emergentibus, quae dilationem non patiuntur, per P. Subpriorem suppleatur.

§. III.

De caeteris Officialibus, et Oeconomis Monasteriorum.

Oeconomia Monasteriorum, quantenus decenter fieri potest, administretur per Religiosos, qui ad hoc idonei, itaque in spiritu fundati sint, ut animarum periculum juste timeri non debeat: atque pro differentia locorum, et multitudine laborum, unus, vel plures, quos Abbas elegerit Granario, Culinae, Cellae Vinariae, vel Cerevisiariae praeficiantur.

Officiales isti, seu Oeconomi festivis diebus omnino, et aliis diebus, quantum per functiones officii licet, Chorum, aliaque spiritualia exercitia cum caeteris frequentent: neque enim ex hoc, quod hujusmodi officiis exterioribus praepositi, sed praecise quatenus juste impediuntur, exempti sunt. Quod quia pro diversa constitutione Monasteriorum omnino inaequaliter accidit, non licebit ab uno ab alterum Monasterium argumentari, uti nec generale aliquid statui potest: sed consideratis circumstantiis, per Visitatores, et Abbatem loci determinandum erit, tum quae officia Religiosis committenda, et quot Officiales necessarii, tum qui, et quatenus a Choro, aliisve eximendi sint.

Duos saltem Oeconomos, seu Cellerarium, et depositarium quilibet Abbas instituere tenebitur, quorum alter accipiat omnes redditus Monasterii, alter

expendat, quos instituet ex consilio, et consensu Seniorum, sine quo nec poterit amovere.

In corrigendis quoque graviter deliquentibus, Prioris, et Seniorum Abbas consilio utatur, sicut Regula praecipit.

Rationes de datis, et acceptis non conficiat Abbas, sed Cellerarius, et Depositarius, qui quolibet mense coram Abbate, et Senioribus totum Monasterii statum in temporalibus, receptis, et expensis factis exhibebunt. Singulis autem annis in fine Decembris computata generalia reddituum, receptarum et expensarum coram iisdem exhibebunt, et suae administrationis rationem reddent.

Consultum videtur, Officia tam Prioris, quam Subprioris et aliorum Officialium non esse perpetua, sed post aliquot annos (nisi specialis causa necessitatis vel utilitatis Monasterii aliud postulet, et ad id Generalis Capituli consensus accedat) mutationem fieri: quatenus tum illi, qui hujusmodi functionibus diutius distracti sunt, occasionem se se colligendi habere: tum alii quoque secundum qualitates et merita sua ad honores et officia ista promoveri possint. Quem in finem tam Prior, quam Subprior cujuslibet Monasterii, elapso triennio, per annum ad minus ab omni officio liberi permaneant.

Ut vero haec mutatio commode sine ulla ignomina, vel praesumptione culpae fieri possit, generale Statutum sit, ut omnes Officiales singulis annis ad initium Quadragesimae ultro sua officia resignent, expectaturi resolutionem a suo D. Abbate, an resignationem talem acceptare, an vero ad annum sequentem rursus priora officia iisdem committere velit.

§. IV.

De Monitore.

In singulis Monasteriis eligatur a Conventu aliquis ex Senioribus Religiosis Monitor, Vir maturus, et discretus, qui ad omnem in spiritualibus, et temporalibus utilitatem diligenter attendat, et si quid vel corrigendum, vel utiliter ordinandum agnoscat, confidenter, et ex officio D. Abbatem moneat. Praecipue vero officium Monitoris in eo consistet, ut omnes de Conventu, qui forte per seipsos accessum ad Abbatem non habent, aut quocunque respectu aliqua denuntiare formidant, per ipsum Monitorem tuto et secrete etiam non nominata sua persona, si ita petant, aperire, ac significare possint, quae alias cum dispendio Monasterii, vel Disciplinae Regularis Superiores laterent.

Curabit autem Monitor utpote Vir maturus, et discretus (qualis, ut praedictum, pro Monitore eligendus est) inutiles querelas aut murmura sopire, et saniora consilia suggerere: e contra quae rationabilia, et tanti momenti judicabit, ut Abbas merito monendus videatur, sive materia ipsa D. Abbatem, sive quemcunque alium concernat, libere secundum exigentiam officii sui, cum debita tamen modestia et respectu moneat, et si opus, urgeat, aut denique si effectus non sequatur, D. Prasidi, vel Visitatori pro rei momento, et exigentia denunciet.

CAPUT IV.

De Divino Officio, et spiritualibus Exercitiis

§. I.

De Choro, et Horis Canonicis.

Cum nostra Professio nos Dei laudibus celebrandis addicat, alia omnia ita ordinanda sunt, ut Officium Divinum in Choro nunquam intermittatur. Nec in particulari quispiam sine speciali causa, et licentia a Choro se subducat, ut paulo ante de Officialibus constitutum est.

Horae Canonicae secundum Breviarium Benedictino-Monasticum authoritate Pauli V. editum, et ab Urbano VIII. ad correctionem Breviarii Romani recognitum: Missae vero, aliaque in Hebdomada Sancta, vel alias consueta Officia, et Cermoniae secundum formam Romanam, et Calendarium Dioecesanum peragantur.

Festa nova ex praecepto Summorum Pontificum ordinata, inter quae SS. Angelorum Custodum cum Octava, observentur, et celebrentur in omnibus Monasteriis nostrae Congregationis. Similiter Festa Ordinis authoritate Apostolica approbata, et celebrari concessa. Festum autem Commemorationis S.P.N. Benedicti XI. Julii sine Octava: tum et Festa Dioecesana etc. pro quavis dioecesi de Apostolicorum Decretorum ordinatione, et praecepto observanda.

Pariter sub ritu Duplicis Secundae Classis, Festa S. Henrici Ducis Bavariae, et Imperatoris, nec non S. Chunegundis Augustae, et Ducissae Bavariae celebrabuntur.

Ex singulari gratitudinis obligatione 26. Augusti, quo die Congregatio haec nostra erecta est, pro felici conservatione, et regimine Sanctissimi Domini Nostri Innocentii Papae XI. solenne Sacrum de Spiritu Sancto, et post mortem, quem Deus diu fervet incolumem, pro anima ejusdem Anniversarium perpetuum in omnibus Congregationis nostrae Monasteriis celebrabimus.

Officia minora Beatae Virginis, et Defunctorum, item Psalmi Graduales, et Poenitentiales, sicut etiam Litaniae in Choro dicendae sunt; quando, et quoties in rubricis Breviarii notatur et ordinatur. Ipsum vero Officium Beatissimae Virginis, seu Cursus Marianus, quando in Choro non dicitur, secundum laudabilem consuetudinem, cessante impedimento, quotidie ab omnibus privatim, vel saltem a Fratribus Junioribus communiter, secundum ordinationem Abbatis, in Capitulo, aliove loco idoneo recitetur.

Caeterum in Cantu, et Psalmodia pro majore vel minore celebritate Festorum ea differentia servanda, ut in praecipuis festivitatibus SS. Trinitatis, Nativitatis, et Epiphaniae Domini, Paschatis, Pentecostes, Assumptionis Beatissimae Virginis, Omnium Sanctorum, SS. Angelorum Custodum, S. Benedicti, Patrocinii, et Dedicationis Ecclesiae, Laudes integrae, uti etiam Hymnus Ambrosianus, et subsequenter Prima. In aliis festis principalioribus Laudes, simul autem Hymnus Ambrosianus, item Prima cantu Chorali secundum tonos Antiphonarum cantentur.

In solemnitate Sacratissimi Corporis Christi, et per Octavam Venerabili Sacra-

mento publice exposito, Missae, et Vesperae solenniter decantentur. Similiter Tertia, vel in diebus Jejunii Sexta, ultra nimirum immediate Summum Officium Missae antecedit, semper cantanda est, sicut et Vesperae per totum annum, itemque Completorium, quando Officium Beatae Virginis non subjungitur. Aliae Horae psallendo persolvi possunt, cum gravitate tamen, et distincte, pausis rite servatis.

Circa horam celebrandi in Choro Matutini, observabitur, ut media nocte Matutinum celebretur.

Cum vero in quibusdam Monasteriis nostrae Congregationis ex quadam necessitate propter peregrinorum summo mane occurrentium frequentiam, in aliis ex longa consuetudine introductum sit, Matutinum mane circa horam quartam peragere, licebit continuare hunc morem, donec per DD. Visitatores, aut Capitulum generale rationes examinentur, et quid vel intuitu causae singularis, vel intuitu omnimodae uniformitatis, quantum possibile in tota Congregatione introducendae, agendum sit, determinetur.

§. II.

De fervore Spiritus, Meditationibus quotidianis, et recollectione annua.

Cum ad excitandum in nobis fervorem spiritus sit praesens, idemque efficacissimum motivum recordatio obligationis ad perfectionem contendendi ex emissione votorum contractae, ut ea efficacius ad memoriam revocetur, hortamur in Domino omnes tam Abbates, quam reliquos Monachos, ut singulis annis faciant solemnem votorum renovationem in solemnitate SS. Angelorum Custodum, ad quam per jejunium, et alia exercitia spiritualia in pervigilio ipsius festivitatis se praeparabunt.

Ad reformationem interioris hominis, et spiritualem profectum apprime necessaria est frequens per devotas meditationes recollectio, ideo in omnibus Monasteriis, tam quotidianas meditationes, quam singularem quolibet anno recollectionem per spiritualia, ut vocantur, exercitia per octo dies ad minus introduci, et diligentissime observari statuimus.

In primis igitur mane, a media Sexta usque ad horam Sextam quotidie sit meditatio, sive in cellis, sive propter frigus hyemale in Musaeo.

Dein sub meridiem, antequam ad prandium accedatur, brevior per quadrantem horae recollectio, sive examen particulare, et rursus ad Vesperam, antequam cubitum concedatur, examen, seu discussio conscientiae instituatur, sine ulla dispensatione. Quo tempore Prior, vel Subprior diligenter visitent, et attendant, ne ullus a sacris istis exercitiis se subducat.

Insuper extraordinaria, et major recollectio per annua ante dicta exercitia (quorum maximam utilitatem et fructum passim experientia demonstrat) a nullo, etiam ipso Abbate praetermittenda: sed ad hoc sanctum opus certum et congruum tempus per Abbatem singulis annis determinetur. Visitatores vero in suae visitationis decursu invigilabunt, ut hoc statutum observetur.

Constituti in exercitiis spiritualibus matutinis horis majori Missae, et Vesperis intererunt, et reliquo tempore solitariam in suis Cellis vitam agent, et contempla-

tioni, atque aliis pro recollectione spiritus praescriptis vacent, in fine autem Confessionem generalem annuam faciant.

Insuper, quia plerumque corpus, quod corrumpitur, aggravat animam, ac nonnullos Fratrum nostrorum in externis negotiis occupatos, variae gravesque curae distrahunt, et turbant, unde fervorem spiritus languescere saepe contingit: Abbas de consensu Praesidis permittet iis, quibus, et quando judicaverit, secedere ad cellas in hunc finem praeparatas, ut illic per definitum sibi tempus, liberi ab omni commercio rerum humanarum se totos Divinis tradant, exercitio Sanctae Contemplationis, et operibus poenitentiae mentem reficiant, instaurentque animae vires, quatenus ad subeundas pro Dei gloria, et Congregationis bono solitos labores, renovati Spiritu mentis suae, et induti virtute ex alto ferventius prodire valeant.

Sacrum tempus Quadragesimae ea puritate, quam S. Pater Benedictus exposcit, pro modulo transigere satagent Fratres nostri, atque in eum finem Abbas uniuscujusque Monasterii, congregatis omnibus in Capitulo feria quarta Cinerum, et lecto Capitulo Regulae 49. quod incipit, *Licet omni tempore*, breviter eos hortabitur, ut disciplinam Monasticam religiosius observare, in patientiae operibus strenue se se exercere, et sancta proposita ferventius innovare studeant.

Sacerdotes ad Sacramentum Confessionis saltem bis in hebdomada, et alii non Sacerdotes semel, qui singulis diebus Dominicis, et festis tam de praecepto, quam majoribus Ordinis ad Sacram Synaxin accedant.

§. III.

De Lectione Spirituali.

Per devotam Librorum spiritualium lectionem materia paranda, et animus ad pias cogitationes, et contemplationes disponendus est. Unde imprimis providendum, ut singuli libros asceticos, et pios ad sufficientiam habeant, maxime autem Sacram Scripturam.

Legendum imprimis aliquid ex hujusmodi libris, vel libellis ante meditationem, item priusquam Chorum, et maxime antequam Sacerdotes ad celebrationem Missae accedant. Communis autem lectio spiritualis omni die ab hora quarta usque ad quintam Vespertinam instituenda, ubi omnes in summo silentio, et quiete librorum spiritualium lectioni vacabunt: Utque hoc certo servetur, Superiores diligenter visitabunt, et invigilabunt.

Publicae insuper lectiones spirituales, more in pluribus Monasteriis jam recepto, ut scilicet ante horam Completorii omnibus Fratribus sive in Choro, sive in alio loco opportuno convenientibus, ab uno Lectore per quadrantem circiter horae collationes, uti antiquitus nominantur, id est, ex libro singulariter devoto, pro aedificatione, ac recollectione audientium, quidpiam legatur, continuari, vel ubi in usu non sunt, introduci omnino debent, et nunquam, propter ullam causam, praetermitti.

Ad Mensam quoque in Refectorio non libri profani, et curiosi, sed devoti et salutares, unde audientes spiritualem, etiam dum corpus cibis reficiunt, animae refectionem haurire possint, legendi sunt.

Qualibet die Dominica legatur aliquid de Regula S. P. BENEDICTI, cujus observantiam per nostram Congregationem, et has Constitutiones praecipue intendimus.

CAPUT V.

De perfecta Votorum substantialium Observantia.

§. I.

De Custodia Castitatis, et Clausurae.

Ea in hoc genere cura, et custodia adhibenda est, ut omnes occasiones, etiam remotiores, et quidquid scandalum, vel malam apud alios suspicionem parere posset, accurate praecaveantur, et abscindantur. Qua de causa imprimis clausura Monasterii, de qua singularem curam P. Prior habebit, eatenus custodienda, ut nulli saecularium accessus pateat, vel ubi justa necessitas postulat, viros (foeminis semper exclusis) saeculares admitti, v.g. opifices, id non nisi cum praescitu et licentia Abbatis, vel P. Prioris fiat.

In hujus exactae custodiae finem, Ostiarius clavem sub prandio et coena, occlusa diligenter porta, apud Praesidentem in mensa deponat, ut interim nemini accessus pateat.

Multo minus aliquis Conventualis clausuram egrediatur sine simili licentia, eaque vel speciali in casibus, et causis specialibus, vel generali Officialibus pro exigentia officiorum concedenda: haec ipsa tamen nulli indefinite, sed limitate, vel ad certas horas concedenda est, idque non sine socio Religioso, aut in casu quodam forte extraordinario, saltem famulo adjuncto.

Praeterea, quod in S. Regula cautum habetur, ut ea, quae extra Monasterium, vel clausuram visa, vel audita sunt per Officiales et quoscunque, non referantur ad Conventum etc. debita abservantia custodiatur: ita quidem, ut de materia ullatenus scandalosa, vel quae pravos animorum affectus, suspiciones, murmurationes, aut etiam inutiles distractiones, et in spiritualibus turbationes causare possunt, in Conventu referre, aut recensere non liceat.

Cavendum insuper, et occasiones amputandae sunt, ne Religiosi cum foeminis familiaritatem, conversationem, aut communicationem habeant, nisi praecise, quantenus justa, et nota necessitatis, vel utilitatis causa in Officialibus, et quandoque in aliis judicio Superiorum, quorum licentia specialiter, et expresse hoc casu requirenda est, indubie exigit. Eo nihilominus custodito, ut quicunque quacunque ex causa, vel licentia ad colloquium foeminarum in publicum admittitur, non nisi cum religiosa modestia, et gravitate cum iisdem conversetur, neque ultra tempus, locum, et modum praescriptum cum eisdem conversetur. Si quem in hoc genere incautum, aut ullo modo scandalosum Abbas, aut Visitatores invenerint, eum vel ab officio amoveant, vel imposterum nunquam amplius ad similem occasionem, vel conversationem admittant.

§. II.

De Abdicatione proprietatis.

Proprietatis vitium (uti merito a S. Patre nostro appellatur) a Monasteriis nostris omnino eliminandum est, ne quisquam in re temporali quacunque ullum dominium, vel jus qualecunque, utpote cujus omnino in singulari incapax est, sibi imaginetur, et fingat, neque etiam talem affectum ad rem quamcunque concipiat, quin eam ad nutum Superiorum sine ulla contradictione, vel murmuratione dimittere sit paratus.

Si quidpiam singulariter uni, vel alteri per amicos mittatur, vel quacunque ratione obvenit, id recta Superioribus offeratur, vel D. Abbati, vel P. Priori, pro qualitate et quantitate rei: qui Superiores talia ad usum revocabilem ei, cui destinata sunt, si rationabile videtur, concedere possunt, sed non debent. Imo si taliter oblata fuerint pretiosa, superflua, et magis, si singularitatem, vel deformitatem in Conventu introducerent, nullo modo concedi debent.

Esculenta, et poculenta ad commune Refectorium deferi debent, si quidem raro, et moderate quidpiam offeratur; secus inhibendae, nec acceptandae sunt tales oblationes.

Nullus in Conventu pecuniam ullam detineat, sed delinquentes in hoc genere, etiam pro modica et minima quantitate, congruis poenitentiis puniantur.

Officiales, qui pro exigentia suorum officiorum pecunias detinere, ac dispensare debent, in hoc juxta voluntatem Abbatis agant, nec sibi particulariter sine praescitu, et licentia ejusdem quidpiam applicent, vel aliter expendant, quam ex injuncto officio, vel jussione Abbatis debent.

Habeat P. Prior capsam aliquam, et moderatum aerarium, in quod pecuniae Conventualibus oblatae reponantur; liceatque P. Priori talia Conventualium oblata pro ipsorum Monachorum indigentiis, aut pro necessitatibus discrete dispensare, sine ulla tamen obligatione, aut jure quaesito illi, cui oblata sunt. Ipse vero P. Prior teneatur singulis annis dare rationem D. Abbati de omnibus ad aerarium Conventus acceptis, et expensis: Neque tamen id, quod finito anno ultra expensas restabit, statim eidem tradere debet, sed proportionatam quantitatem pro exigentia futurarum expensarum in manibus, et capsa sua retinere potest, quod vero abundat, D. Abbati tradetur in usum, et utilitatem Monasterii erogandum.

Ut vero proprietatis vitium non solum in pecuniis, sed in omnibus etiam aliis rebus extirpetur, et praecaveatur, singulis annis cum scheda quadragesimali bonorum operum, ex praescripto Regulae ad initium Quadragsimae afferenda, dent singuli aliam schedam, seu designationem omnium rerum, quatenus unusquisque in conscientia securus esse possit, nihil se, insciis Superioribus, detinere.

§. III.

De Obedientia, et Reverentia Superioribus exhibenda.

Proprium, et principale requisitum vitae, et Status regularis est Obedientia, quam pro merito toties commendat et inculcat S. Regula nostra; ab omnibus proinde, qui nomen et meritum veri Religiosi desiderant, sancte observanda. Et quidquid a DD. Abbatibus, caeterisque Congregationis nostrae Superioribus jubetur, quod illicitum, et Regulae seu Instituto contrarium non est, sine contradictione et murmuratione implendum erit.

Si quid injungatur, quod difficile, aut supra vires, vel qualitates suas esse videretur, v.g. Si quis officium per Religiosos administrari solitum suscipere, si docere, concionari etc. jubeatur, licebit quidem modeste se excusare, et rationes in contrarium allegare, attamen pertinaciter judicio suo insistere non licet; sed si auditis rationibus hujusmodi Superior in sua jussione persistat, Religiosus Subditus non suam, sed superiorum voluntatem sequatur, et confisus de adjutorio Dei, obediat.

Singulariter, et sub gravi poena prohibitum sit, ne quis cum Abbate, vel Priore suo et aliis Superioribus proterve contendere, vel ullo modo eos, quos vice, et nomine Christi sibi praepositos scit, verbis, aut signis quibuscunque despicere, vel injurare praesumat. Sed si quis causam etiam justam contradicendi, vel mandatis Superiorum se opponendi habere putat, eam modeste sine expostulatione proponet, quam utique Superiores secum prudenter ponderabunt, et quatenus justum, et expediens videbitur, deferent, et condescendent. Si hoc non fiat, adeoque Religiosus quicunque injuste se opprimi et gravari judicat, salutare appellationis remedium conceditur, servato tamen tum Juris, et instantiarum ordine, tum debito moderamine, et modestia religiosa: nimirum, si quis a P. Priore se injuste punitum, vel alio modo gravatum putat, ad D. Abbatem quidem libere appellare potest, uti semper omnibus in quacunque causa liber accessus ad eundem patere debet. Attamen nullus tunc statim quando corripitur, quasi stante pede in vocem appellationis erumpat, quod sine despectione immediati Superioris haud fieret, sed correptionem, vel etiam poenitentiae dictationem in religiosa humilitate excipiat; primosque, et praecipites animi motus coerceat, ex intervallo autem, ubi animo serenato, et deliberatione prudenti praehabita, appellationem necessariam judicat, D. Abbatem adeat, prius tamen a P. Priore, et more consueto licentia petita.

Ab Abbate fiet appellatio ad Visitatores, a Visitatoribus ad Praesidem, et ab hoc ad Capitulum, a Capitulo vero immediate ad Sanctam Sedem Apostolicam, ad quam etiam semper, et quandocunque liber pateat recursus.

CAPUT VI.

De temporis per totam diem distributione.

Ut otiositas, quae religiosis animabus maxime inimica, et infesta est, in Monasteriis nostrae Congregationis locum, et tempus nullum inveniat, singulis totius diei horis certae occupationes assignantur, quas stricte observari, curae Superiorum, maxime P. Prioris in Conventu semper praesentis, committitur, et injungitur. Nimirum hora constituta excitantur Fratres ad Matutinum.

Ubi Matutinum media nocte celebrandum erit, hora quinta excitatio fiet. Media Sexta usque ad Sextam completam meditationi matutinae sedulo omnes incumbent. Quadrante post sextam, dato brevi signo campanae in Choro Prima persolvenda erit.

Modica temporis intervalla, quae inter Matutinum, et Meditationem, item inter hanc, et Primam intercedunt, partim corporis necessitatibus, partim singulari devotioni, ac precibus Matutinis destinata sunt.

Post Primam in Choro persolutam, et Capitulum finitum usque ad Summum Officium, Patres, seu Sacerdotes Missas celebrabunt. In celebrando vero, quantum fieri potest, servetur ordo per determinationem horae, vel temporis certi, quo quilibet Secerdos celebrare debeat, ita ut una Missa post alteram habeatur, quatenus devoti fideles in Ecclesiam venientes, omni tempore Sacrum audire possint, praevia et subsequente debita praeparatione, et recollectione. De reliquo seu Theologicis, seu Casisticis, seu pro qualitate personarum aliis studiis, secundum dispositionem Superiorum vacandum erit.

Media nona, vel in diebus jejuniorum hora nona signum dabitur ad Officium summum, et Horas duas Canonicas ante, et post illud modo ante dicto persolvendas.

Tertio quatrante ante decimam, vel in diebus jejunii ante undecimam recollectio particularis; seu ut vocant, Examen particulare, dato ad hoc signo, fiet.

Deinde ad Mensam, seu Refectorium eundum, servato semper silentio extra horas specialiter colloquio, et recreationi deputatas.

Refectione facta, consueto more sub Psalmo Miserere, e Refectorio exeundum sive ad Chorum, sive ad locum Capitularem, ubi gratiarum actio compleatur: mox Nona psallenda erit in Choro.

Post hoc hora circiter colloquio, et honestae recreationi conceditur, videlicet usque ad mediam primam, vel si dies jejunii sit, a duodecima usque ad primam.

Recreatione terminata, vel toto tempore usque ad Vesperas studiis incumbendum, vel pro qualitate personarum, aut exigentia circumstantiarum hora una aliis exercitiis, quatenus secundum judicium Superiorum singulis convenire et expedire videbitur, deputari potest; v.g. pro addiscendo Cantu maxime Chorali, pro conferentia in Casuisticis, aliisve litterariis materiis, vel denique pro opere manuali etc. Qua etiam hora ab Officialibus, Opificibus, aut Ministris petantur, quae petenda, et dentur, quae danda sunt.

De reliquo tempus pomeridianum usque ad Vesperas studiis et lectioni librorum spiritualium impendatur. Licebit tamen ordinarie singulis septimanis semel, aut pro ratione temporis et tempestatis aliquando etiam bis ad campos ambulare, petita et obtenta licentia Superiorum.

Hora tertia Vesperae cantandae, post quas ab hora quarta usque ad quintam lectio spiritualis erit, ut ante dictum est.

Coena finita per mediam horam honesta recreatio conceditur, ita tamen, ut tam relaxationes pomeridianae, quam colloquia post collationes serotinas non permittantur in feriis sextis Quadragesimae, nec per totam majorem hebdomadam usque ad Sabbatum sanctum exclusive.

Tertio quadrante ante septimam per unum Lectorem ex Collationibus

SS. Patrum, vel aliis libris devotis legendum per quadrantem circiter horae: subjungendum mox hora septima Completorium.

Denique cum recollectione vespertina, seu examine conscientiae etc. dies concludenda, ita ut hora octava omnes in quiete et in Cellis sint.

Circa hunc ordinem diei limitatio quaedam, excepto tamen Choro, fieri poterit ab Abbate, juxta rei, personarum, praecipue Lectorum et Scholasticorum, et temporis exigentiam, si ob certas et particulares causas non semper ita exacte in omnibus observari possit.

CAPUT VII.

De Victu, Jejunio, et Amictu ad necessitatem sine superfluitate.

§. I.

De Cibo, et Jejunio.

Ordinamus, ut ex arbitrio per S. Regulam Abbatibus dato, quod hactenus ratione victus observatum fuit, imposterum in singulis Monasteriis observetur.

Ultra jejunia Ecclesiastica in omnibus Monasteriis ulteriora, seu Regularia jejunia observanda sunt. Et quidem per totum annum singulis diebus Mercurii, et Veneris (tempore Paschali, et Natalitio usque ad Octavam inclusive Epiphaniae excepto) tam a carnibus, quam altera refectione abstinendum.

In Adventu per totum jejunandum est, ita ut ab altera refectione abstineatur, sola Collatiuncula consueta loco Coenae concessa. In hebdomada vero integra ante Adventum, et per decem dies ante feriam Cinerum, dempta sexta feria et Sabbato, aut jejunio Ecclesiae, jejunium et abstinentiam ab esu carnis relaxamus, et ut aliquod obsonium in prandio et coena addatur, indulgemus.

In honorem Beatae Virginis jejunium regulare servabitur in Vigiliis Nativitatis et Purificationis ejusdem: omnes quoque jejunabunt in Vigilia festivitatis SS. Angelorum Custodum.

§. II.

De Habitu, et Tonsura.

Inter principaliora, quae in visitationibus observari, et ubi necesse fuerit, reformari debent, id erit, ut tam Conventuales omnes, quam respective etiam Abbates habitu et tonsura decenti et honesto, simulque modesto, sine vanitatibus saecularibus vestiti incedant intra et extra Monasterium, nullo etiam modo vestimentis sericis, et similibus utantur.

In specie omnia vestimenta exteriora etiam tibialia, non alterius, quam nigri coloris sint, eaque lanea aut linea.

Deinde in Congregatione nostra omnimodo quoad vestimentorum formam, etiam quoad materiam aequalitas et pariformitas introducatur. Quod solertiae DD. Visitatorum committitur, ut tempore visitationis circa pariformem habitum, et tonsuram interim ipsi eatenus rem componant, quatenus ad eorum relationem in proximo Capitulo generali ultimate statui possit, quod decentissime videbitur.

In consideratione hujus conformitatis quoad indusia et lectisternia nihil quidem mutetur quoad eos, qui jam professi sunt, nisi ultro ipsi pietate ducti ita velint, ratione vero aliorum, qui imposterum Professionem emittent, statuimus, ut observetur, quidquid in proximo Capitulo generali determinabitur.

CAPUT VIII.

De infirmis Fratribus.

Quia S. PATER BENEDICTUS affectu vere paterno infirmis prospexit, et *cap. 36.* Regulae ordinavit, infirmorum curam ante omnia, et prae omnibus adhibendam: item maximam curam Abbatis esse debere, ne ob aliquam negligentiam patiantur, etc. Ideo nec sumptibus, nec labori parcendum, sed omni modo curandum erit, ut quae pro salute tum corporis, tum animae necessaria sunt, in tempore, et prompte subministrentur.

In singulis igitur Monasteriis Abbas cum consilio, et matura deliberatione eligat certum, et idoneum Medicum, qui tempore necessitatis succurrere sit obligatus, eique hanc libertatem concedat, ut quae aegrotantibus necessaria judicabit, sine respectu sumptuum praescribere possit.

Porro qui infirmitate quacunque corripitur, tempestive vel Abbati, vel Priori statum suum indicet, et confidenter conferat tam circa medicinam, aut Medicum advocandum, quam etiam de cibo et potu conducente: item exemptione a Choro, et si quid aliud pro reparatione sanitatis necessarium videbitur.

Nulli quidem liceat sine expressa licentia Superiorum Medicum advocare, aut per litteras consulere, vel etiam a praesente medicinam accipere; ipsi vero Superiores difficiles non erunt, si praedicto modo considenter status, et causae rationabiles significentur.

Ulterius autem sollicite curandum, et providendum, ut aegrotus Medici judicio se plene submittat. In quem finem idoneus Minister destinandus erit, qui sedulam Infirmi curam gerat, et accurate acceptam a Medico instructionem observet, contraria, vel noxia nullatenus admittat.

Praeter Ministrum, seu famulum unus ex Conventu Vir maturus, sive in genere pro omnibus, sive particulariter pro singulis infirmis deputetur, qui circa aegrotantem altiorem inspectionem habere, eandemque tam verbis, et frequenti visitatione consolari, quam etiam quae necessaria videntur, procurare, et si defectus appareat, P. Priorem, vel D. Abbatem tempestive monere possit.

Ipse etiam Abbas non intermittat saepius aegrotantes visitare, quibus magnum solatium, et dolorum levamen erit, si in afflictione sua paternum erga se affectum advertant, et experiantur.

Multo magis ipsi Conventuales, ceu Confratres in hoc casu necessitatis, seu infimitatis ex sincera charitate obsequia, et solatia sibi mutuo praestent, et quantum infirmo commodum, et expediens est, sive recreationis, sive etiam alio tempore, cum licentia tamen P. Prioris Infirmariam accedant, et infirmum consolentur, et recreent.

Quia vero major semper de salute animae, quam corporis esse cura debet, eo imprimis omni studio adlaborandum, ut infirmus in anima, et conscientia bene

dispositus sit, et maneat. Proinde cavendum, ne vanis, et variis colloquiis Spiritus distrahatur, sed magis ad pietatem, patientiam, et resignationem, item frequentem Sacramentorum iterationem per eos, qui ex ordinata charitate eum visitare volunt, disponatur.

Quod si mortis periculum propinquum appareat, ordinabunt Superiores, ut frequentes ex idoneis libris lectiones, adhortationes quoque, et suffragia Fratrum non desint, quibus Spiritus a corpore migraturus feliciter ad Dominum dirigatur.

CAPUT IX.

De conformatione Disciplinae Regularis cum aliis nostri Ordinis Congregationibus.

Praeter hactenus constituta, supersunt complura alia particulariter circa mores, observantias, et ceremonias, ipsamque Disciplinam Regularem in omnibus Monasteriis nostrae Congregationis pariformiter introducenda, et observanda. In quibus ut conformitas, et solida Regularis Disciplina introducatur, desuper Constitutiones particulares conscribentur, singula capita Regulae S. BENEDICTI declarantes, ad instar Constitutionum Congregationis Cassinensis, et S. Mauri, et aliarum, et juxta laudabiles earundem praxes, colligendae a quibusdam ad id habilioribus a Capitulo Generali deputandis, et intra triennium in debitum ordinem redigendae, atque a futuro Capitulo Generali revidendae, eum in finem, ut Sedi Apostolicae pro confirmatione praesententur.

Quae vero futuro tempore ulterius disponenda, et corrigenda occurrunt, circa ea in Visitationibus, et Capitulis triennalibus inquirendum, atque defectus hujusmodi per chartas Visitationum, et recessus Capitulorum emendandi erunt. Et quidem circa pariformem introductionem Regularis Disciplinae, respiciendum in primis erit ad S. Regulam, ubi satis expressum, et prospectum est, neque aliud fere desideratur, quam debita observatio, et executio.

Deinde sicubi ad S. Regulam declaratione aliqua, vel singulari studio opus videbitur, ad Statuta aliarum supradictarum Congregationum recurrendum, eoque semper collimandum erit, ut inter omnia Monasteria nostra conformitas cum supradictis Congregationibus, tam in celebratione Generalis Capituli, quam in electione Praesidis, Visitatorum, et Abbatum, uti etiam in reliquis omnibus, quae spiritualem et temporalem totius Congregationis nostrae Bavaricae, et singulorum Monasteriorum directionem concernunt, conformatio omni meliori modo introducatur.

Unde DD. Visitatorum curae specialiter committitur, ut statim in prima visitatione diligentissime inquirant, ubi et in quibus discrepantia, et difformitas usu, vel abusu introducta sit: simulque rationes et causas disparitatis, aut relaxationis perquirant, et si quid alicubi irrationabiliter declinatum agnoscant, ex melioribus rationibus Superiores, et Conventuales ad pariformem, quae in dictis aliis praefatarum Congregationum Monasteriis laudabiliter viget, disciplinam disponant.

Quod si vero obstacula seu causae contradicendi alicujus momenti, et probilitatis opponantur, res ad Capitulum triennale referenda, ibique communi consilio statuendum erit, quod consideratis considerandis practicabile judicabitur, habito,

ut praedictum est, respectu tum ad S. Regulam, tum ad dictarum Congregationum Statuta, a quibus temere sine certa et justa causa non declinabitur.

Ad harum Constitutionum observantiam tenebuntur omnes et singuli Abbates, et Religiosi Monasteriorum omnium in Brevi Apostolico Erectionis sub datum Romae die 26. Augusti 1684. expressorum, nec non aliorum de dominio dumtaxat Serenissimi Electoris utriusque Bavariae Ducis etc. quorum Abbates pro facta sibi a S. Apostolica Sede facultate, nostrae Congregationi vel jam accesserunt, vel imposterum accedent.

Si quid porro cum tempore mutandum, innovandum, vel minuendum, aut alias addendum censebitur, poterit id fieri in Capitulis Generalibus, ita tamen, ut quae taliter in Capitulo Generali decernentur, vim legis non habeant, quin a Capitulo sequenti fuerint confirmata, et quatenus his Constitutionibus contraria fuerint, a S. Sede Apostolica approbentur.

Quod si quis Abbas, vel Monachus ex praefatis Monasteriis sic in Congregationem unitis vel uniendis dixerit, se ad has Constitutiones non teneri, vel quod ei pro libitu liceat a Congregatione discedere, et exemptioni a S. Sede Apostolica ad formam Helveticae Congregationi concessae renuntiare, a Regularibus Superioribus suis tanquam Apostata puniatur.

NOBIS propterea Coelestinus Abbas Praeses, et alii Abbates exponentes praedicti humiliter supplicari fecerunt, ut sibi in praemissis opportune providere, et ut infra indulgere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur ipsos Exponentes specialis favore gratiae prosequi volentes, et eorum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis a Jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium duntaxat, consequendum, harum serie absolventes, et absolutas fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, de memoratorum Cardinalium, et Praelatorum, qui rem mature pluries discusserunt, consilio, omnes et singulas Constitutiones praeinsertas auctoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus, ac omnes, et singulos Juris, et facti defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus. Decernentes easdem praesentes litteras, et Constitutiones praeinsertas semper validas, firmas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocunque spectabit, in omnibus et per omnia plenissime suffragari, et ab eis respective inviolabiliter observari; sicque in praemissis per quoscunque Judices, Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac ejusdem S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Apostolicae Sedis praedictae Nuncios, aliosve quoslibet quacunque praeeminentia et potestate fungentes, et functuros, judicari, et definiri debere, ac irritum et inane, si quid secus, super his, a quoqam quavis auctoritate, scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, ac quantenus opus sit Ordinis, et Monasteriorum praefatorum, aliisve quibusvis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis Statutis et consuetudinibus,

Privilegiis quoque, Indultis, et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, ut earundem praesentium litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitae constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in judicio, quam extra illud ubicunque locorum habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae, Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die VI. Februarii 1686. Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Loco(†)Sigilli. *I. G. SLVSIVS.*

Stichwortregister

Wenn der Seitenzahl eine weitere Zahl in Klammern beigefügt ist bedeutet dies, daß sich der Verweis (auch) auf die entsprechende Anmerkung bezieht.

„Abbas primas" 84
Abbates vicini 51, 52
abbatiola 63 Ablaß 132
Absolutionsformel 113
Abt 47, 48, 69, 83, 173 f.
- Amtsverzicht 167
- auswärtiger Mönch 171
- Autorität 50
- benediktinischer 49
- Bußsakrament 177
- Generaloberer 45
- Leitungsgewalt 52, 177
- Pfarrei 177
- praesidens principalis 97
- Ratsorgan 48
- Resignation 281
- Senior 154
- Vakanz des Amtes 49
- „Vater" 48
- Wahl 49
- Wesen und Zweck des Amtes 173 ff.
- Wirtschaftsführung 178
Abtei 60
- exemte 89
- inkorporierte 69
- vakante 219
Abtstuhl
- vakant 51
Abtwahl 97
- Kontrolle 53
- Wahlordnung 51, 74
Äbtekapitel 72
- Visitatoren 85
Äbteversammlung 84
- und Diözesanbischöfe 86
Äbtissin 61
actiones 22
Aggregation 32
Amtsträger 186
Anachoretisches Leben 74, 80
Anhörungsrecht 48, 189
Annuario Pontificio 38
„Aperitio oris" 121 (83)
Apostolische Kammer 117 (52)
Apostolische Konstitution, s. a. Bulle
Apostolischer Kommissar 105
Apostolischer Stuhl 32, 35
- nihil obstat 35
- Religiosenkongregation 26, 35
Apostolischer Visitator 105
Appellation 118, 136, 147
Approbation 75
- päpstliche 36
Archivalien 186
Archivar 186 f.
Armutsbewegung 70
Armutsverpflichtung 197
Assistenten
- Kardinäle 9
associationes 58
Aszese
- Dispens 196
- klösterliche 158, 196
„auditores causarum" 132, 135
Aufsicht
- bischöfliche 73
Aufsichtsrecht 172
Auftragswahl 143
Augustiner Chorherren 165
Augustinerregel 42
Aushilfen 171
Autorität
- höchste kirchliche 61

Barmherzige Schwestern 34 (116)
Basilianerklöster 81
Bayern
- Kurfürstentum 120, 170, 198

- Herzog 106
Befangenheit
- der Mönche 161
Benedictina (1336), s. a. Bulle 87 ff.
Beichtvater 160
Beispruchsrecht 161
Benediktinermission 106 (10)
Benediktiner 40
- schwarze 103
Benediktinerkloster
- Einzelgemeinschaft 62
Benediktinerkongregation
- Bayerische, v. d. hl. Schutzengeln 115, 199
- Bayrische, u. Rechtsordnung 45, 93, 105, 147
- Ordnung 126
- Ratsgremium 192
- Schweizer 100
Benediktinerregel 48, 54
Benediktion, feierliche 176
Benefizien 191
Beratungspunkte 136
Beschwerde 136
Bestattungsfeierlichkeit 25
Bestrafung 119
Bettelorden
- Franziskaner 70
- Dominikaner 70
Beugestrafe 114 (40)
Bibliothek 186
Bibliothekar 186
Bischof 44, 48, 52, 118
Breve 109 (26 f.)
- Cirumspecta Romani Pont. (26. 8. 1684) 108 ff., 122 ff.
- Militantis Ecclesiae Regimini (6. 2. 1686) 123
- Nuper a particulari (21. 3. 1687) 145 (195)
Brevier 195
Brüder, kranke 187
Bulle 109 (26 f.)
- Ascendente Domino (25. 5. 1584) 34
- Conditae a christo (8. 12. 1900) 34
- Constans nobis studium (11. 7. 1975) 28 (57)
- Cum nobis (17. 5. 1324) 78 (187)
- Divinus perfectionis Magister (25. 1. 1983) 30
- Nulli fidelium (20. 10. 1072) 75 (160)
- Quamvis iusto (30. 4. 1749) 34
- Regimini Ecclesiae Universae (15. 8. 1967) 28
- Religiosam vitam (27. 6. 1247) 76 (169)
- Romano Pontifici Eligendo (1. 10. 1975) 24
- Sacrosanctum Apostolatus (8. 7. 1626) 87 (185)
- Sacra Rituum Congregatio (8. 5. 1969) 28 (57)
- Sapienti consilio (29. 6. 1908) 28
- Solicitudine pastoralis (21. 1. 1344) 78 (188)
- Summi magistri (Benedictina) (26. 8. 1684) 87, 92, 140 (172)
- Vacante Sede Apostolica (25. 12. 1904) 24 (26)
Bursfelder Kongregation 96
Bußen 155
Bußsakrament 177, 196

Capitula 39, 54
Capitulare institutum 54
Capitulare Monasticum 63 (97)
Capitaneus locus 63
Caput abbatiae 63
Cella 63 (97)
Ceremoniale Benedictinorum 195
Charta Charitatis 71
Chirograph 109 (26)
Choralgesang 159
Chorherr 42
Chorfrau 54
Chorgebet 159, 195
Chronist 187
Cluniazenserorden 67
coadjutores spirituales 34
Codex regularum 55
coenobium 47, 52

- generale 74
coetus ordinarius 22, 26
collationes 29
collecta 22
collectio 22
coniunctio 22
commendatio 63
commissiones conciliares 23
commune capitulum abbatum 90
concordia regularum 55
confessarius 160
conferentia 28
confraternitates 58
congregatio 21, 22, 37, 38, 47, 90
- allgemein 22
- antepraeparatoria 31
- Behörde 26
- causis sanctorum 30
- clericalis 36
- Codex Iuris Canonici (1983) 42 ff.
- de auxiliis 29
- episynagoge 22
- Etymologie 22
- generalis 24 ff., 31
- grex 22
- iuris dioecesani 35
- iuris pontifici 35
- Kanonisationsverfahren 29 ff.
- Kapitelversammlung 38, 39
- kirchliches Vereinsrecht 32 ff.
- Kirchenversammlung 22
- klösterlicher Verband 33 ff.
- Kleruszusammenkunft 28
- Kommission 29 ff.
- Konzilssitzung 90
- laicalis 36
- monastica 39, 41
- Ordensrecht 34
- particularis 23 (18), 25
- Pfarre, Pfarrer 43
- plenaria 26
- praeparatoria 25
- primaria 32
- religiosa 37, 43
- römische Kurie 26
- Sedisvakanz 24
- synagoge 22
- synathroismos 22
- synangelasmos 22
- Versammlung 29 ff.
- Zusammenkünfte 26
congregare 43
congregatiuncula 22
congregationes cleri 28
congregatio in causis sanctorum 30
congregatus 44
coniunctio 22
consociatio 33
Consuetudines 53, 55, 58, 65
Conventus 22
- Cardinalium electorum 25
- multitudo 22
- permixta 22
- secta 22
- societas 22
- theologicus 28
corpus 47
- Körperschaft 47
Corpus Christi, Kongregation 81
Corpus Iuris Canonici 126

Dechant 28
Decretum laudis 36
Defensivklausel 110
- Mitglieder 137
- Visitation 75
Definitor 75, 95, 97, 135, 144
- Schweigepflicht 132
Definitorium 73, 75 f., 131
Dekan 178
Deklaration 126
Dekret 31
Delinquent 119
Denunziation 156
Depositar 133, 183, 186
Depositum 197
Deputierte 130, 133
Devolution 172
Diakonenweihe 49
Dikasterien 42

Diözesanbischof 26, 35, 51, 176
Diözesankongregation
- Salzburger (1641) 101
Diözesansynode 23
- Oberer 118
Direktor 167
- d. Junioren 188
- Vollmachtsbereich 167
Direktorium 131
Dispensen 168
Dispenswesen 92
Dokumente 145, 186
Dominikaner 20
donatio 63
Doppelklöster 61, 80
Doppelstimmrecht 193
Dreißig-jähriger-Krieg 107
Dritter Orden 35
Druckerlaubnis 147

Ecclesia matrix 63
Ehe
- Gelübde 34
- Hindernisse 37
- Schließung 34
Ehrenprimat 131, 137
Ehrfurchtsversprechen 178
Eid, heiliger 135, 175
- Formel 25, (32)
- Huldigungseid, Treue 65
Eigenherr 62
Eigenkirchenwesen 60, 62, 103
Eigenkloster 54, 60, 103
Eigenrecht
- Generalkapitel 125
Einsichtsrecht 147
Einzelabtei 127
- autonome 91
Einzelkloster 47, 173
- Rechtsordnung 173
Englische Fräulein 34
Eremiten 74,80
Errichtungsurkunde 139
Erzabt
- System 41
episynagogè 22
Eucharistie 49
Evangelische Räte 197
Exemtion 67, 110, 116, 117 f.
Exemtionsprivileg 100
Exemtionsrecht 100
Exerzitien 194
Exkommunikation 114

Fakultät 185
Familiaritates 58
Familie
- benediktinische 71
Fasten 196
Fastenzeit 157
Feiertag 118
Ferien 169
Filiation 72 f., 104
Finanzquellen 151 (238)
Fischerring 25
Fortbildungsveranstaltung 29
Forum regulare 126 (95)
Frankenreich 40
Frankreich 40, 53
Franziskaner 70
Französische Revolution 81, 198
Fraternitates 58
Frauenkongregation 34
Friede v. Luneville (1801) 198
Fürstabt (v. St. Gallen) 100

Gebetsverbrüderung 58, 62, 92, 103
Gegenreformation 29
Geheimhaltung 190
Gehorsamsversprechen 178, 197
Geistliches Leben 195
Geistliche Lesung 194
Geistliche Übung 194
Gelübde 37, 197
- einfache 35
- feierliche 34
Gemeinschaft
- klösterliche 36, 46
- kirchlich offizielle 34
- unierte 66

General 81
Generalabsolution 114
Generalabt 79
- Wahl 79
- Vermögensgebarung 79
Generalkapitel 41, 64, 73 f., 83, 95, 99, 107, 127 f., 152, 183
- Ablauf 131
- Abt 129
- Einberufung 128
- Geschäftsordnung 134
- Gesetzgebung 127
- Kontinuität 98
- Leitung 75
- Mitglieder 129
- Prior 129
- Prokurator 129
- Sekretär 133
- Vertretung 129
- Vorsitz 144
- Zusammensetzung 101, 129
Generalkapiteldekret 145
Generalkongregation 23, 24, 38
Generaloberer 39
- Leitungsgewalt 76
Generalprior 76
- Visitationsrecht 76
Generalprokurator 141 (173)
Generalsuperior 98
Genossenschaften 33
Gerichtsbarkeit 27
Gerichtsurteil 186
Geschäftsordnung, Ordo 134 f.
Gesetzgebungsbefugnis 27
Gnadenstreit 29
Gottesdienst 194 f.
Grex 32
Grundbücher 186

Hauptabt 65
Hauptkloster 62 f.
Hauptverein 32
Hausbrauch 184
Hauschronik 187
Hausschule 163
Heiliger Stuhl 42
Heiligsprechung 29 f.
Hilfsleistungen, gegenseitige 170
Hinterlassenschaft 179
Historiograph 187
Huldigungseid 65

Immobilien 182
Imprimatur 147
Indexkongregation 27
Indult 32
Infirmar 187
Inkorporation 61
Inspektoren
- kaiserliche 55
Instanz
- ordensintern 61
Instanzenweg 198
Instanzenzug 147
Instituta 24
- Eigenrecht 37
- religiosa 37, 41
- vitae consecratae 37 (138), 45
Institution 21, 48
institutum religiosum 41
Interdikt 114, 118
Investiturstreit 68
Ius pontificium 36

Jesuiten 34, 38
Juramentum 135
Jurisdiktion 69
- bischöfliche 121
- Ordensoberer 35
- Primat 111
Juristische Person 61

Kamaldulenser 40, 74
Kammer 130, 133
- apostolische 117
Kanoniker 54
Kanonisationsverfahren 29 f.
Kanonistik 21
Kapitel 38, 64, 190
Kapitelberatung

-Aufgaben 190 f.
-Beispruchsrecht 192
Kapitelteilnehmer 137
Kardinal
-beratendes Stimmrecht 31
Kardinalassistent 25
Kardinalkämmer 25
Kardinalskollegium 23f
Kardinalskommission 27
Kardinalskongregation 26 f.
Kardinalpräfekt 27
Keuschheit, Gelübde 197
Kirchenstaat 27
Kirchenstrafen 109, 113, 118, 142
Klagen und Beschwerden 136
Klausur 54, 188
- Frauenklöster 118
- Pforte 188
Kleiderordnung
- congregatio generalis 24
Kleidung, monastische 194
Kleinverbände 60
Kleriker 55
Klerikerstand 192
Kloster
- Alltag 194
- autonome Einzelgemeinschaften 50
- einfache Verbindung 61 f.
- liturgisches Leben 49
- Privileg d. Exemtion 129
- Rechenschaftsablegung 88
- Seelsorgstätigkeit 118
- selbständiges 40
- Selbständigkeit 176
Klosterangestellte 156
Klosterämter 173
Klosterbezirk 50
Klostergemeinschaft
- als Beratungsorgan 49 f.
- Wahlkörper 49
Klosteroberer 51
- einfache Verbindung 60, 61
- und Gesamtkirche 51
Klostervisitation 86
Kollegialorgane 127
Kommendatarabt 94, 98
Kommendenwesen 81
Kommissar 175
Kommission 25, 106
Kommunnoviziat 159, 161, 163
Kommunstudium 148, 157, 163 ff.
- Direktor 167
- Dispens 148
- Organisation 168
- Patronat 164
- Prüfungsordnung 169
- Wirtschaftsfragen 170
Kompromißwahl 143
Konferenz 28
Konfirmation, römische 127
Konföderation 41
Konfraternität 59, 66
Kongregation 31, 33, 62, 186
- Autonomie 123
- Auflösung 37
- bischöflichen Rechts 35
- CIC (1983) 37
- Corpus Christi (1328) 81
- im deutschsprachigen Raum 99
- Einrichtungen 157
- Errichtung 35 ff.
- Florenser 81
- frühe 93
- juristische Person 41
- kanonische Errichtung 97
- kassinensische 94
- klerikale 36
- laikale 36
- Leitung 143
- männliche 34
- Marianische 33
- nachtridentinische 97
- Neuerrichtung 27
- oberstes Verwaltungsorgan 27
- päpstlichen Rechts 35 ff.
- Religiosenkongr. 26
- salzburgische 120
- Schweizer 115
- Statuten 115 (47)
- Territorium 114

- vortridentinische 94
- weibliche 36
Kongregationsakten 145
Kongregationsannalen 135, 150, 187
Kongregationsarchiv 149
Kongregationsbildungen 91
Kongregationsbibliothek 149
Kongregationsgründung 107
Kongregationshistoriograph 150
Kongregationskasse 150
Kongregationsrecht 132, 173, 199
- Anwendung u. Durchführung 176
Kongregationsschule 164
Kongregationssekretär 137, 145, 154
- Amtseid 133
Kongregationsverfassung 99
- Präses 141 ff.
- Schweizerische 99 ff.
Konklave 25
Konsensrecht 189
Konsistorium 24, 27
Konstitution 25
Konsultor 31
- beratendes Stimmrecht 31
Konvent 60, 64, 160
- Deputierte 142
- Senior 192 ff.
- Vertreter 131
Konventkapitel 190
Konventsiegel 192
Konventualen 190 f.
Konverse 192
Konvisitatoren 101
Konzil
- Basel 96
- Konstanz 22, 96
- Lateran IV 33, 85, 87, 89, 104
- ökumenisches 23, 44
- Trienter 27, 28, 33, 40, 89 f., 92, 104, 117, 144, 163, 194
- Zweites Vat. 100
Konzilskommission (commissiones conciliares) 23
Konzilsväter 23 ff.
Krankenpflegekongregation 34
Kurialkongregation
- römische 29
Kurie 28
- Dikasterien 29
- Kardinäle 26
- Organisation 26
- römische 26 ff.
Kustos 187

Laien 36
Laienbrüder 159
Laterankonzil 87
Legaten 118
Leges speciales 28
Leitung 159
- disciplinare 160
Leitungsamt 172
Leitungsausschuß 141
Leitungsorgan
- kollegial 142
Leitungsvollmacht 104
Lesung,
- geistliche 196
Littera apostolica 109 (26)
Liturgie 194
Lizenzvollmacht 165
Lokaloberer 95
Losverfahren 25

Magister 158 ff.
Magisterregel 47
Matutin 196
Maurinerkongregation 97 ff.
Meditation 158
membra 26, 63
Mendikanten 78
Metropolit 141
Metropolitanverband 88 (236)
Missionare 53
Mitgliedskloster 97
Mönch 59, 167
- aus Irland 93
- Korrespondenz 179
- Versetzung 146
Mönchsregel 55

Mönchtum 53
Monasterium 47
- principale 63
Monitor 157, 177, 184 f.,185
- Wahl 184
Motuproprio 23, 26
- Appropinquante concilio (6. 8. 1962) 23 (15)
- Pro comperto sane (6. 8. 1967) 26 (45)
- Summi Pontificis Electio (5. 9. 1962) 24 (26)
multitudo 22

Nachbarabt 52
Nationalkonzil 83
Nebengemeinschaft 66
Nebenkloster 63
- Kapitel 66
- Noviziat 66
- Vermögensmasse 66
- Vorsteher 64
„nihil obstat" 35
Nonnenkloster 86
Noviziat 66, 157
- Aufnahme 50, 72
- Dauer 162
- gemeinsames 157
- Leitung 157
- Ort 161
- Unterweisung 188
- Wesen u. Zweck 157
- Zeit 162
Noviziatsabtei 160
Novizenausbildung 158
Novizenmeister 148, 158, 159 f.
Nuntius 99
- päpstlicher 99
- Vollmacht 115

Oberenkonferenz 85
Oberer
- höherer 35 f., 39, 41, 43
- lokaler 95
Oberhirt 35
Observanz 55
- kreise 62
Ökonom 132, 181
- Rechenschaftspflicht 183
Offiziale 64, 79, 84, 182, 186
- Absetzung 147
- Bestellung 183
- Statuten 183
- Wirtschaftsbereich 182
Olivetaner 94
- Verfassungsrecht 79
Oratorium 49
Orden 33, 36 f.
Ordensakademie 160
Ordensgelübde 112
Ordensgeneral 38
Ordensgenossenschaft 33
Ordensinstitute
- Autonomie 120
Ordensleben 34
Ordensprofeß
- Ablegung 189
Ordensprovinz 88 (236)
Ordensrecht 33, 37
Ordenssatzungen 106
Ordensverbände
- exemte 145
Ordo florensis 81
Ortsordinarius 30
- Jurisdiktion 35

Pars sanior 49, 51
Partikularexamen 196
Partikularkongregation 25
Partikularkonzil 44
Passionisten 34 (118), 36 (133)
Pater abbas 78
Paterfamilias 48
Patriachalsystem 72
Patrimonium 45
Patronat 114, 164, 191
permixtio 22
Personalnot 171
Personalunion 61
Pfarrei 177
- Präsentation 191

- Visitation 177
Pförtner 188
Pfründe
- klösterliche 92
Pfründenfrüchte 119
Pontifikalamt 135
Prälat 31 f., 131
- Leitungsvollmacht 168
Prälatenorden 165
Praepositur 63 f.
praepositus generalis 38
Präsentation 191
Präses 95, 100, 129, 132, 141 f.
- Amtsvollmacht 145
- Aufgaben 143, 149
- Begriff 141
- Dispensvollmacht 149
- System 41
- Wahl 142
Präsidialagenden 149
Präsidialakten 145
Präsidium 23
Präzedenz 137
Predigterlaubnis 118
Pretiosen 191
Priestermönch 130, 160
Priesterweihe 49
Primarabt 72
Prior 52, 64, 129, 146, 181, 186
- Rechenschaft 179
Priorat 69
Prioratskasse 179
prioratus obedentiarius 63
prioratus simplex 63
Privilegien 186
Privilegienkommunikation 116
Profeß 34, 66, 99, 197
- Ablegung 189
- Alter 137, 160, 180
- einfache 34
- Kloster 188
- Zulassung 69, 72, 161
Profeßabtei 197
Profeßmönch 172
Professoren 148
- Auswahl 166
- Besoldung 170
- Ehrenvorrang 167
- Qualifikation 167
Prokurator 39, 129, 140
Protokoll 137, 145
Provinz 41, 86
Provinzial 39
Provinzialkapitel 39
Provinzialkongregation 39
Provinzialsynode v. Reims (973) 84
Provinzversammlung 86
Prozession 118
Prüfungen 169
Prüfungskommission 29

Quatemberzeiten 193

Räte
- evangelische 34
Ratsgremien
- Anhörungsrecht 189
- Zustimmungsrecht 189
Ratsorgan 190
- klösterliches 189
Recht
- bischöfliches 35
- diözesanes 36
- geltendes 29
- gesatztes 21
- kirchliches 21
- laikales 35
- päpstliches 35
Rechtsgeschäft 186
Rechtsklausel 121
Rechtssprache, kirchliche 21
recommandatio 63
Redemptoristen 34 (118), 36 (133)
Refektorium 135
Reformbewegung v. Kastl u. Melk 96
Reformkonzil 55
Regel 47
- Benedikt hl. 89, 125, 127, 144, 158, 178, 182, 186, 189 f., 194, 196, 200
- d. Magisters 46

Regimen generale 74
Regula Benedicti 46 ff., 53
Regularis concordia 56
Regularkleriker 34
Reichsabt 54
Reichsdeputation 198
Rekurs 147
Rekursrecht 75
Religio 41
Religiosen 34 f.
Religiosenverbände 37
Reliquien 187
- Veräußerung 191
Reservationsklausel 107
Resignation 178
Rezess 125, 137, 145
Ritenkongregation 31
Rota römische
- Abtpräses 43 (192)
Rotula 59

Säkulargeistlicher 191
Säkularisation 198 f.
Säkularkongregation 33
Sakramentenempfang 187
Sakristan 187
Salzburger Diözesankongregation 101
Salzburger Universität 101
Sanctum officium 27
Sanktion 140
Satzung 124
Satzungsrecht 125, 143, 155
Satzungsvorschriften 146
Schätze 187
Scheyerer Priorenkonferenz 106
Schlüsselverwalter 149
Schiedsstelle 59
Schottenklöster 93
Schriften
- religiöse 118
Schriftstücke 145
- Drucklegung 147
Schuldkapitel 179
Schuldenaufnahme 191 (531)
Schutzherrschaft
- geistige 146
Schutzklausel 110
Schutzverhältnis 60
Schweigepflicht 132, 190
Schwestern, schwarze 34
Secta 22
Sedisvakanz, Hl. Stuhl 24 ff.
Seelsorge
- ordentliche 177
Sekretär 133
Selbstbestimmungsrecht 49
Seligsprechungsverfahren 29 ff.
Senior 183
Seniorat 184, 192 f.
- Anhörungsrecht 192
- Aufgabenkatalog 193
Seniorenkapitel 193
Sessio publica 22 f.
Siegel 145
- päpstliches 25
Silvestriner 76
Sitzungszeit 136
Skrutator 153
Skrutinien 143, 153
Societas 22
Sodalitates 33
Solidaritätsgemeinschaft 171 f.
Sondererlaubnis
- des Hl.Stuhles 167
Sonderrecht 30
Spirituelles Leben 121
Stabilitätsbindung 101
Stabilitätsgelübde 64
Standesprivilegien 70
Stellvertreter
- d. Präses 153
Stifter 45
Stifterwille 51
Stiftungsurkunde 186
Stillschweigen 190
Stimmengleichheit 137
Stimmenmehrheit 138
- absolute 175
Stimmenverhältnis 136
Stimmrecht 131

- beratendes 31
Strafe 156
- kirchliche 113
Strafbestimmung 139
Strafrecht 126
Studiendauer 168
- und Tagesordnung 168
Studienfächer 169
Studieninhalt 165
Studienkloster 167
Studienplan 169
Studium 163, 166, 168
Stundengebet 49, 194
Subdekan
- Kardinal 24
Sublazenserkongregation 81
Subprior 160, 181 f., 186
- Amtsperiode 186
- Eignungsvoraussetzungen 181
Suffragia 23, 59
Superior
- Kongregation 42
Superiorenversammlung 130
Supremus Moderator 40 ff.
Suspension 114, 140
Synagoge 22
synagelasmos 22
synathroismos 22
Synoden
- Aachen (817) 54, 83
- Winchester 56

Tagesablauf
- Einteilung 160
Tagungsort 128
Tagungsrhythmus 129
Teilgemeinschaft 74
Temporalien 173
Temporalienverwaltung 182
Tischtitel 191
Tochterkloster 69
Totenbund 56
Traditio 63
Treueeid 65 (117)
Tridentinum

- Äbteversammlung 91
Triennium 132, 155
Tugendgrad
- heroischer 30 f.

Urkunden 145
Urkundenaussteller 112

Verbandsautonomie 120
Verbandsformen 37
Verbandskörperschaft 114
- Mitglieder 114 (43)
Verbandsrecht 126, 192
Verbindung,
- einfache 59
Verbrüderungsverband 59
Vereine 32
Vereinigung 22
Vereinsrecht,
- kirchliches 33
Verfahrensrecht 126
Verfassungsrecht
- benediktinisches 45
- Ordnung 126
Vermögen 34, 198
Vermögensgebarung 79
Vermögensverwalter 182
Vermögensverwaltung 96
Versammlung 22
- dreitägige 134
Vertrauensmann 185
Verschwiegenheitsgebot 193
Versetzung 146, 172
Vindikativstrafen 113 (38)
Visitation 65, 70, 72, 87, 101, 129, 153 f.
- Gegenstand 155
- kanonische 166, 177
- Leitung 145
- Verbandsrecht 156
Visitationsaufgaben 100, 154
Visitationsrecht 75
Visitationsrezeß 156, 185
Visitationszyklus 155
Visitator 73, 94, 129, 144, 151 f.,

183, 184, 196
- Appellation 157
- außerordentlicher 101, 152 f.
- Berichterstattung 88
- Bestellung 153
- Definitorium 152
- Durchführung 154
- Natur und Zweck 151
- ordentlicher 152
- Zuständigkeit 154
Vocales 131, 134
Vollmacht 119
Vota simplicia 34

Wahl
- Konfirmation 176
- Präses 142
Wahlbestimmung 142
Wahlfähigkeit 142
Wahlgremium 175
Wahlmännerverfahren 49, 77
Wahlrecht 72, 146
- Devolution 176
- passives 142, 176
Wahlvorgang 143
Wanderprediger 80
Weihe
- heilige 36, 193
Wiederwahl 143
Winkelschule 164
Wirtschaftsführung 178
Wirtschaftsprüfer 132

Zellerar 183, 186
Zensuren 113, 148
Zentralabtei 68
Zentralkloster 69
Zentralorgan 79
Zisterzienser 40, 71, 84, 99, 165
- Abt 85
- Oberenkonferenz 85
Zönobiten 47
Zweigentwicklung 70
Zweigorden 92

Personen- und Ortsregister

Ordensleute werden in der Regel unter ihrem Vornamen erfaßt.

Albrecht Sigismund, Herzog 107
Alexander II, Papst 74
Alexander VIII, Papst 77 (173)
Andechs, Priorat 106, 199
Augustinus, Abt 53
Aymard (948–954), Abt 68
Andreas v. Paolo 81

Baume, Kloster 66
Benedikt, hl. 46, 47, 48, 50, 54 f., 83
Benedikt XIV, Papst 34
Benedikt XV, Papst 200
Benedikt v. Aniane 40, 54, 55, 57, 83
Bernhard v. Tolomei, sel. (1348) 78
Berno, Abt 67

Citeaux, Abtei 73
Cluny 40, 56, 67
Clemens VIII, Papst 29, 105
Coelestin, Abt 107
Cölestin V, Papst 77
Cölestin Vogl, Abt 112, 123
Cölestiner 77
Cosenza, Diözese 81

Dammertz, Viktor 42
Dunstan, hl. 56, 83

Edgar, König v. England 55
England 53
Ethelwood, hl. 56
Emmeram, Abtei 137
Eugen IV, Papst 95

Ferdinand Maria, Kurfürst (1651–1679) 107
Fonteverault, Kloster 80
Fonte Abellana, Verband 80
Franz II, Kaiser 198
Frauenzell, Kloster 105

Gallien 53
Gerhard v. Brogne († 959) 56
Gigny, Kloster 67
Giordano, sel. († 1145) 81
Giovanne della Torre, Nuntius 100
Gregor IX, Papst 82, 83
Gregor XV, Papst 28, 100, 116
Gregor XIII, Papst 34, 105
Gregor d. Große, Papst 53, 60
Gregor Tarrisse, Generalsuperior (1630–1648) 98
Gorze, Kloster 56, 66
Gozelin († 1267),vgl. Silvester Guzzolini 76
Gualdo 81
Guido, Bischof v. Arezzo 78

Hallinger, Kassius 55 f.
Hieronymus Gazin, Abt 107
Honorius III, Papst 82, 91 f.
Hofer, Dr. Alexander, Dekan 123
Hugo, hl. (1049-1108), Abt 68

Inden, Kloster 54
Innozenz II, Papst 84
Innozenz III, Papst 85,91
Innozenz IV, Papst 76
Innozenz VIII, Papst 74
Innozenz XI, Papst 93, 108 f., 122, 174, 201

Joachim v. Fiore († 1202) 81
Joel († 1147), Abt 81
Johannes (Jean de Vandieres), Abt 56
Johannes XII, Papst 78
Johannes XIX, Papst 84
Johannes XXII, Papst 78, 80
Johannes XXIII, Papst 23 (15)
Johannes Dederoth, Abt 96
Johannes Gualbertus, hl. 74
Johannes v. Matera, hl.(† 1139) 81
Johannes Paul II, Papst 30, 200
Johannes Rode, Abt 96

Karl d. Große 55
Klemens IV, Papst 72
Klemens VI, Papst 78

Klemens VIII, Papst 100
Kolumban, hl. 53
Konstanz, Diözese 100
Kornelimünster, Kloster 54

Leo XIII, Papst 34
Lerin, Kloster 46
Lodron, Paris, Erzbischof 101
Lucius III, Papst 93
Ludwig I, König 199
Ludwig XIII, König 97
Ludwig v. Aquitanien, König 54
Ludwig d'Allemand, Kardinal 96
Ludwig v. Barbo (1381–1443), Abt 94
Ludwig d. Fromme, Kaiser 54

Majolus, hl.(954–994), Abt 68
Maximilian I, Kurfürst 106
Max Emanuel, Kurfürst 107
Metten, Abtei (1830) 199
Mörsdorf, Klaus 21
Molitor, Raphael 52, 58, 59
Monte Cassino 46
Monte Gargone, Kongregation 81
Monte Vergine 80
Montoliveto, Kloster 79

Namur 56
Ninguarda, Felizian 195

Oberpfalz, Klöster 107
Odilo, hl.(994-1048), Abt 68
Ottobeuern, Abtei 199

Paschalis II, Papst 75 (167)
Paul III, Papst 27
Paul V, Papst 29, 195
Paul VI,Papst 26, 28
Petrus Morone (1215-1296) 77
Petrus Paulus de Benallis, Abt 105
Pius II, Papst 96
Pius VI, Papst 27
Pius V, Papst 27, 75
Pius IX, Papst 199
Pius X, Papst 27
Pius XII, Papst 33
Plazidus Judmann, Abt 107
Poppo v. Stablo (1020–1048) 57
Prielmaier, Korbinian 149
Pulsano, Verband 81

Raoul v. St.Remigius, Abt 84
Reichenau 58
Richard v. St. Vanne(1004–1046), Abt 57
Robert v. Arbrissel, sel. († 1117) 80
Robert v. Molesme, Abt 71
Roman Schneidt, Abt 107
Romuald, hl. († 1027) 74

Salzburg, Kirchenprovinz 105
Saint Vanne, Kloster 97
San Apollinare in Classe, Kloster 74
Scheyern, Kloster (1838) 161, 199
Schmitz, Philibert 69
Silvester Guzzolini, hl. 76
Sixtus V, Papst 27
St.Bonifaz, München (1850) 199
St.Emmeram zu Regensburg 123
St.Germain des Pres, Kloster 58
St.Martin in Autun, Kloster 67
St.Stephan in Augsburg (1834) 199
Stephan Harding 71
Stengelius, Abt 195
Stephan Reitberger, Abt 106
Stephan v. Thiers, hl. (+1124) 80
Subiaco 83
Sulmona, Kloster 77

Thomas v. Aquin, hl. 165

Urban II, Papst 68, 74
Urban IV, Papst 77
Urban VIII, Papst 195

Weltenburg, Kloster (1842) 199
Wilhelm v. Aquitanien, Herzog 67
Wilhelm v. Dijon, Abt 57
Wilhelm v. Vercelli, hl. 82
Wilhelmiten v. Maravalle 81

ZS 112.-

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

JAHRGANG 1989
DER GANZEN REIHE BAND 100

HEFT III/IV

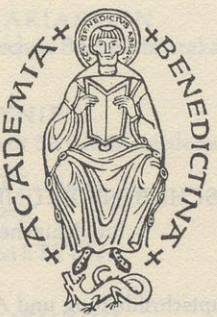

1989
EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

BAYERISCHE BENEDIKTINERAKADEMIE e.V.
Sitz München

Hauptschriftleitung und Administration
P. Aegidius Kolb OSB
D-8942 Abtei Ottobeuren, Postfach 1140
Redaktion Österreich: P. Dr. Gregor M. Lechner OSB, A-3511 Stift Göttweig
Redaktion Schweiz: P. Dr. Lukas Schenker OSB, CH-4115 Mariastein
Herstellung: Druckerei Jugendwerk Birkeneck, 8055 Hallbergmoos

In Kommission:
E O S Verlag Erzabtei St. Ottilien D-8917
ISSN 0303 - 4224

INHALTSVERZEICHNIS

ANSELM REICHHOLD OSB, SCHEYERN
Grußwort zum 100. Band der „Studien und Mitteilungen"

AEGIDIUS KOLB OSB, OTTOBEUREN
Maria – Arche des Bundes · Wallfahrtsgeschichte von Eldern 261

THOMAS NAUPP OSB, FIECHT
Woran litten und starben die Benediktiner von St. Georgenberg-Fiecht 323

ALEXANDER LOICHINGER, WOLFRATSHAUSEN
Melchior Diepenbrock und Anton Zumfelde – Eine Freundschaft 413

SIGISBERT BECK OSB, ENGELBERG
Frowin von Engelberg († 1178) Explanatio Dominice Orationis 451

GEBHARD MÜLLER OSB, EINSIEDELN
Johann Joseph Ignaz von Döllingers Münchener Rede von 1863 483

FRITZ WOCHNIK, REGENSBURG
Die Mönche von St. Jakob in Regensburg
und ihre Verbindungen zu Caiseal (Cashel) 487

Chronik des Ordens

M. FRANZISKA KLOOS OSB, EICHSTÄTT
Erste Äbtissinnenweihe in der Abbey of Saint Walburga, Boulder/Colorado 507

ANSELM BILGRI OSB, MÜNCHEN-ANDECHS
Abtpräses Dr. Odilo Lechner, 25 Jahre Abt 513

LUKAS SCHENKER OSB, MARIASTEIN
Tagung der Hist. Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie
in Obermarchtal und Zwiefalten 514

PAUL SCZANIECKI OSB, TYNIEC
Die Benediktinerabtei Tyniec/Polen vor 50 Jahren wiedererrichtet 517

NOTKER WOLF OSB, ST. OTTILIEN
„Den Armen die Heilsbotschaft bringen" 521

STEPHAN HAERING OSB, METTEN
Abtweihe in Metten 528

IVO AUF DER MAUR OSB, UZNACH
Von der Prokura zur Abteikirche St. Otmarsberg in Uznach 531

LUKAS SCHENKER OSB, MARIASTEIN
Pfäfers – Kloster und Bad 536

WILFRIED KOWARIK OSB, MELK
„900 Jahre Benediktiner in Melk 537

Literarische Umschau 545

Maria – Arche des Bundes

Wallfahrtsgeschichte von Eldern

Von Aegidius Kolb OSB – Ottobeuren

Wenn in der Lauretanischen Litanei Maria als Arche des Bundes – Foederis arca bezeichnet und von den Gläubigen seit undenklichen Zeiten angefleht wird, denkt man zunächst an die kleine Bundeslade, die Moses herstellen ließ, nach dem Abschluß des Alten Bundes beim Durchzug durch die Wüste. Das Kistchen (arca) war aus unverweslichem Holz hergestellt und mit Gold überzogen. Darin lagen die Gesetzestafeln gleichsam als Urkunden des Bundes, den Gott mit dem Volk Israel am Berg Sinai geschlossen hatte.

Es drängen sich Vergleiche auf zwischen der Bundeslade aus dem Alten Bund und Maria als Arche des Neuen Bundes. Maria ist mit dem Gold der Gnade geschmückt, die unbefleckt Empfangene, voll der Gnade. Wie in der Bundeslade das Gesetz ruht, so ruht in ihrem Schoß der Gesetzgeber selbst. Sie schenkt der Menschheit ihren Sohn und in ihm, Christus, das Manna des ewigen Lebens. So ist sie das reinste Zeugnis für den Neuen Bund, den Gott mit uns geschlossen hat. Damit hat sich der Weg erfüllt vom Alten Bund zum Neuen Bund in der Menschwerdung Christi durch Maria. Wo Maria ist, ist Christus und wo Christus ist, ist Gott selbst; denn Christus ist nicht nur als Mensch aus Maria, sondern als Sohn Gottes aus dem Vater geboren, eines Wesens mit dem Vater.

Seit am Pfingstfest Maria bei den Aposteln weilte, als der Heilige Geist gemeinsam auf sie herabkam, gehören Maria und die Kirche unlösbar zusammen. Fortan haben die Apostel den Glauben der Kirche im Evangelium verkündet und verbreitet.

Durch den heiligen Benedikt, den Vater des abendländischen Mönchtums, wurden die Liebe und der Geist des Christentums weiterhin ausgebreitet in der Gründung von Klöstern: Ottobeuren im Jahre 764. Dieses Kloster wurde errichtet zur Ehre des Allmächtigen Gottes, der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus und des heiligen Blutzeugen Alexander und seiner Brüder. Die Reliquien des Schutzpatrones Alexander wurden im 8. Jahrhundert in das erst jüngst gegründete Kloster gebracht.

Durch alle Jahrhunderte gingen am benediktinischen Horizont von Ottobeuren leuchtende Sterne auf: im heiligen Bischof Ulrich von Augsburg, der zugleich Abt von Ottobeuren war, im Seligen Abt Rupert, der das Mönchtum neu belebte, in Abt Isingrim, der Reliquien der heiligen Ursula und ihrer Gefährtinnen aus Köln nach Ottobeuren mitbrachte.

Ein neuer Stern erstrahlte am Himmel von Ottobeuren, als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Gnadenbild von Eldern, die „Foederis arca – die Arche des Bundes", als Mutter des göttlichen Sohnes so gewaltig und zugleich lieblich zum Zeichen und zum Zeugnis geworden ist für die kommenden Jahrhunderte. So weitet sich die kleine Lade, das Kästchen des Alten Bundes, zur gewaltigen Arche des Neuen Bundes durch die Gnadenmutter Maria, unsere Fürsprecherin am Throne Gottes.

Unsere Liebe Frau von Eldern

Das Abendland eilte zum Ende des Mittelalters mit weit ausgreifenden Schritten dem Aufbruch einer neuen Zeit entgegen. Ein gewaltiger Umbruch im Bereich der geistigen Strömungen warf seine Schatten voraus.

An der Schwelle dieser neuen Epoche entsproß dem geschichtsträchtigen Boden der schon 700jährigen Reichsabtei Ottobeuren ein Reis, das gleich allen übrigen Errungenschaften und Erkenntnissen aus innerer Kraft zu einem mächtigen Baum erstarkte. Wie der Wettertanne in Stürmen und Gewittern sollte ihm vielgestaltiges Schicksal beschieden sein.

Wie die Wallfahrt entstand

Wallfahrtsorte entstehen meist durch ein außergewöhnliches Ereignis oder Erlebnis einer Einzelperson und werden dadurch rasch ins Blickfeld der Allgemeinheit gerückt.

So geschah es auch mit dem Beginn der Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau von Eldern". Wir erfahren aus mehrfacher, doch übereinstimmender Überlieferung: Eine ungenannte Frau, die in schwerer unheilbarer Krankheit immer wieder ihre Zuflucht zum Gebet nahm, bekam in einer Art Traumgesicht die Weisung, sie würde in einem Eldernwald an der Günz, zwischen Ottobeuren und dem südlich gelegenen Weiler Reuthen, ein Muttergottesbild finden. Hier solle sie vertrauensvoll um Hilfe beten. Als diese Frau sich mit letzter Kraft an die bezeichnete Stelle schleppte, fand sie das Bildnis – und nach inbrünstigem Gebet Heilung. Sie konnte mit wiedergewonnener Kraft und Gesundheit heimgehen[1].

Dieses Geschehnis konnte nicht unbekannt bleiben. Neugierige und Hilfesuchende kamen vom Flecken Ottobeuren und den Weilern ringsum ins Erlenwäldchen.

Als unter den Neugierigen auch einer, der als „der große Schuster"[2] bekannt war, sich über dieses so plötzliche Interesse des Volkes an einem bisher unbekannten Muttergottesbild lustig machte, ja noch einen Pfeil auf das Bild schoß – und tot zu Boden fiel[3], war für das Volk das „Gottesurteil" gefällt und das Bildnis zum Gnadenbild geworden. Immer mehr Menschen suchten und fanden Erhörung in ihren Anliegen.

Da trat der Bauer Jodok Mayer[4] vom nahen Weiler Reuthen auf den Plan und errichtete über dem Gnadenbild eine hölzerne Kapelle[5]. Diese Tat brachte ihm den ehrenvollen Beinamen „Kapeller" ein, der schon wenig später in Urkunden für seine Nachfahren belegbar ist. Damit war der Grundstock gelegt für die Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau von Eldern". Noch heute kennt der Volksmund die Bezeichnung Eldern für den Erlenbaum, vom althochdeutschen „elira" abgeleitet.

1) L Chron 106, S. 3–6; L Chron 107, S. 1, 7; L Chron 109, S. 8, 11.
2) L Chron 106, S. 6; L Chron 108, S. 4; L Chron 109, S. 13.
3) L Chron 106, S. 4; L Chron 107, S. 2.
4) Franziscus Peter: Suevia Ecclesiastica seu clericalia collegia tum secularia tum regularia, Augsburg 1699, S. 840.

Die Wallfahrt unter den Äbten von Ottobeuren

Reichsabt Wilhelm von Lustenau

Diese Eldernwallfahrt war rasch nicht mehr von nur lokaler Bedeutung für die Pfarrei Ottobeuren selbst. Deshalb mußte sich der Landesvater des Ottobeurer Herrschaftsgebietes und Patronatsherr der Pfarreien, Reichsabt Wilhelm von Lustenau[6] mit dem neuentstandenen Wallfahrtsort im Eldernwald, eine Meile südlich von Ottobeuren, an der Günz gelegen, befassen. In seinen unglücklichen Zeiten ging ein neuer Stern auf in der „Wundertätigen Jungfrau Maria in Eldern"[8].

Erste Wallfahrtskirche von Eldern, erbaut über dem hölzernen Kapellchen des Bauern Jodok Mayer, geweiht 1487 vom Augsburger Weihbischof Ulrich Geißlinger.

---

5) L Chron 106, S. 5; L Chron 107, S. 5; L Chron 109, S. 9.
6) L Chron 78, S. 15. Abt Wilhelm von Lustenau regierte von 1460–1473; gest. 1479. Siehe Aegidius Kolb, Festschrift zur 1200 Jahrfeier der Abtei, Augsburg 1964, S. 398.
7) L Chron 78, S. 16.
8) L Chron 78, S. 16: „Sub his Calamitatibus novum exoritur Sidus, nempe Thaumaturga B. V. M. in Alneto. ao 1466."

Bald ließ er über der hölzernen Anfangskapelle ein Kirchlein aufführen[9], das dann sein Nachfolger Abt Nikolaus Röslin zu einer geräumigen Kirche ausbauen ließ[10].

Damit läßt sich aus der Geschichte der Abtei, die nur von der Überlieferung berichtete, legendenhafte Entstehung der Wallfahrt im Jahre 1466 erhärten[11]. Die Weiterentwicklung aber sichern Dokumente und Urkunden der jeweiligen Zeitgenossen.

Abt Nikolaus Röslin

Schon 21 Jahre nach der Auffindung des Gnadenbildes bestätigt die Urkunde vom 29. November 1487[12], daß der Weihbischof und Generalvikar von Augsburg, Ulrich Geislinger[13] auf Bitten des Ottobeurer Abtes Nikolaus Röslin[14] die neue Kirche in „Elldrach" konsekrierte, mit einem Altar zu Ehren der heiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria und weiteren Altären des heiligen Martyrers Sebastian, des heiligen Bischofs Wolfgang, als auch der heiligen Jungfrauen Katharina und Barbara[15]. Ferner wird berichtet, daß neben dem Kirchlein mit Chor, Langhaus und Turm eine Eremitenklause gebaut war[16], für einen Einsiedler, der dem Kirchlein als Mesner diente. Das Wohnhaus des Mesners bekam ein Türmlein mit einer Glocke, um die Nachbarn zu Hilfe zu rufen, wenn etwa ein Unberufener sich in das Kirchlein wage[17]. Die Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau" war begründet.

Abt Matthäus Ackermann

Von Jahr zu Jahr mehrten sich die Wallfahrer zu „Unserer Lieben Frau" von Eldern. Weihe- und Opfergaben beginnen zu fließen. Neben der oberhirtlichen Bestätigung durch die Kirchweihe, erfuhr die Gnadenstätte weitere Auszeichnungen.

Am 26. Januar 1492 bestätigte Bischof Friedrich II. Graf von Zollern[18] von Augsburg die Ablässe, die der päpstliche Legat, Bischof Raymund von Gurk, den Besuchern der Marienkirche von Eldern verliehen hatte[19]. Ein weiterer Legat des

---

9) L Chron 106, S. 6; L Chron 107, S. 3; L Chron 108, S. 10.
10) L Chron 108, S. 10.
11) Franziscus Peter: Suevia Ecclesiastica seu clericalia collegia tum secularia tum regularia, Augsburg 1699, S. 840.
12) KUO-Nr. 452 (29. 11. 1487); L Chron 106, S. 6.
13) L Chron 106, S. 7; L Chron 107, S. 9–11; L Chron 108, S. 10; Martin Sontheimer: Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren, Bd. 2, Memmingen 1913, S. 543.
14) L Chron 78, S. 16; Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 93.
15) L Chron 106, S. 7.
16) L Chron 106, S. 7, mit Abb.; Martin Sontheimer: Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren, Bd. 2, Memmingen 1913, S. 543.
17) L Chron 109, S. 21, mit Abb. Martin Sontheimer: Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren, Bd. 2, Memmingen 1913, S. 543.
18) Er regierte von 1486 bis 1505.
19) KUO-Nr. 518 (26. Januar 1492).

Papstes Alexander IV., Bischof Leonellus von Concordia (Italien), verleiht am 8. Juni 1499 wiederum den Besuchern der Marienkirche in „Öldrach" gegen eine Gabe, zum Unterhalt des Kirchleins, an Marienfesten und einigen anderen Tagen einen Ablaß[20]. Auch römische Kardinäle[21] bedachten die Eldernwallfahrt mit Ablässen, was Bischof Friedrich II. von Augsburg am 2. Juni 1500 bestätigte[22].

Zur Ausstattung der Wallfahrt mit Einkünften aus Grund und Boden treten ab 1501 die ersten Stifter auf: Hans Mayr von Reuthen vermacht „Unser Lieben Frauen Kapellen" in Eldern eine Wiese in Reuthen[23]. Am 27. Mai 1506 wird von der Gemeinde Ottobeuren der „Briel", das Grundstück um die Kapelle, der Wallfahrtsstiftung geschenkt[24].

Da erfolgt am 14. August desselben Jahres 1506 durch Abt Matthäus Ackermann[25] und den Konvent von Ottobeuren gemeinsam mit der Gemeinde und Pfarrei die Stiftung einer ständigen Kaplanstelle zu Eldern[26], die von Bischof Heinrich IV. von Lichtenau am 19. August 1506 bestätigt wird[27]. Die neuerrichtete Kaplanei soll dem „Trost der häufigen Wallfahrer und zur Vermehrung des Marianischen Gottesdienstes an diesem gnadenreichen Ort" dienen[28].

Der jeweilige Kaplan hatte die Verpflichtung, im Kaplanshaus bei der Wallfahrtskirche zu wohnen, wöchentlich an bestimmten Tagen und allen „Frauentagen" das heilige Opfer zu feiern und dem Pfarrer von Ottobeuren in der Peterskirche und in der Nikolauskapelle auszuhelfen. Er stand im Dienste des Abtes und des Konventes[29]. Ab 1533 hatte der Kaplan von Eldern auch die Filialen Niederdorf und Wolfertschwenden seelsorglich zu betreuen. Mit der Errichtung dieser Kaplanei war die Seelsorge an den Pilgern in Eldern gesichert.

In dieser Anfangszeit der Wallfahrt zu Eldern vollzogen sich Auseinandersetzungen und das Ringen der Christenheit in unserem Land um das Evangelium und die Kirche als Gemeinschaft der von Christus Erlösten. Es kam zur traurigen Spaltung der Einheit der Kirche.

Die Eldernwallfahrt wurde dadurch Symbol der Treue und des Festhaltens am alten Glauben und seines Brauchtums. So ist es auch zu verstehen, daß die Gottesmutter von Eldern gerade in solcher Zeit nach der Anrufung der Lauretanischen Litanei als „Arche des Bundes" verehrt wurde. Die überlieferten Wallfahrtsgebete jener Zeit sprechen die Gottesmutter an als Arche des Neuen Bundes, die uns den Sohn Gottes und Erlöser gebracht hat.

---

20) KUO-Nr. 619 (8. Juni 1499); Martin Sontheimer, Bd. 2. 543.
21) KUO-Nr. 626 (16. April 1500).
22) KUO-Nr. 628 (2. Juni 1500).
23) KUO-Nr. 646 (28. Mai 1501).
24) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 544.
25) Aegidius Kolb: Die Äbte von Ottobeuren, in: Festschrift zur 1200 Jahrfeier der Abtei, Augsburg 1964, S. 398. Er regierte von 1492–1508; gest. 1512.
26) KUO-Nr. 721; L Chron 109, S. 24; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 543.
27) KUO-Nr. 723 (19. August 1506).
28) L Chron 108, S. 12.
29) KUO-Nr. 721 (14. August 1506).

Abt Leonhard Wiedemann

Als das Herrschaftsgebiet der Reichsabtei Ottobeuren alle politischen Wirren dieser Zeit bestanden und Spaltungen vermieden hatte, beschlossen Abt Leonhard Wiedemann[30] und sein Konvent im Jahre 1530 alljährlich am Mittwoch nach Pfingsten eine eucharistische Dankprozession zu „Unserer Lieben Frau" nach Eldern, an der mit dem Konvent alle Pfarrherren des Reichsstiftes teilzunehmen hatten[31].

Aus dieser Zeit berichtet uns ein glaubwürdiger Augenzeuge die Entwicklung der Marienwallfahrt in Eldern: Der gelehrte Humanist P. Nikolaus Ellenbog[32], Prior der Abtei, Initiator der Schwäbischen Benediktinerhochschule und Begründer der Ottobeurer Presse 1508[33]. Als Mönch stand er im Briefwechsel mit seinem Freund Johannes Eck, der ihm Nachrichten aus aller Welt vermittelte[34]. Neben seinen bedeutenden Druckwerken und zwei Einblattdrucken hinterließ er eine 1525 verfaßte Geschichte der Abtei[35]. Darin, und mehrmals in Briefen, bestätigt der, seit 1504[36] in Ottobeuren lebende Mönch, den Beginn und die Ereignisse der Eldernwallfahrt[37]. Von ihm erfahren wir auch, daß die „Grauen Schwestern"[38] aus

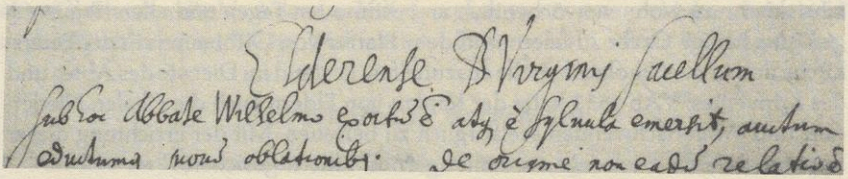

Elderense B. Virginis Sacellum, Kapelle zur allerseligsten Jungfrau in Eldern; Handschrift von P. Nikolaus Ellenbog.

30) Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398. Abt Leonhard regierte von 1508–1546.

31) L Chron 106, S. 8; L Chron 107, S. 13; L Chron 109, S. 24; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 545.

32) Geb. 18. März 1481 in Biberach; Profeß 16. Mai 1504; Priesterweihe 15. März 1506; gest. 6. Juni 1543.

33) Friedrich Zoepfl: Die Ottobeurer Presse in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 258–265; Martin Ruf: Neues aus dem Ottobeurer Museum, in: STMB 1988, H. III/IV, S. 279–280; Museum der Abtei Ottobeuren.

34) Friedrich Zoepfl: Der Humanismus in Ottobeuren, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 233–265.

35) L Chron 1, Kurzfassung einer Ottobeurischen Chronik von 1525, eigenhändig verfaßt von P. Nikolaus Ellenbog. Darin Hinweis S. 83 auf die Kapelle zur „Jungfrau Maria in Eldern".

36) Andreas Bigelmair: Nikolaus Ellenbog und die Reformation, in: Sonderdruck aus der Festgabe Alois Knöpfler, Freiburg 1917, S. 18–22.

37) L Chron 1, S. 83; L Chron 106, S. 3; L Chron 109, S. 11; Franziscus Peter: Suevia Ecclesiastica ... S. 840.

38) Vergl. Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 84: Die Gemeinschaft bestand damals aus 13 Schwestern; L Chron 106, S. 12: Hier sind die „Grauen Schwestern" namentlich aufgeführt: Anastasia Tafratshofer (Mutter), Barbara Reithmüller, Katharina Nestendorfer, Corona Daffratshofer, Cäcilia Frey, Dorothea Espermüller, Elisabeth Neit-

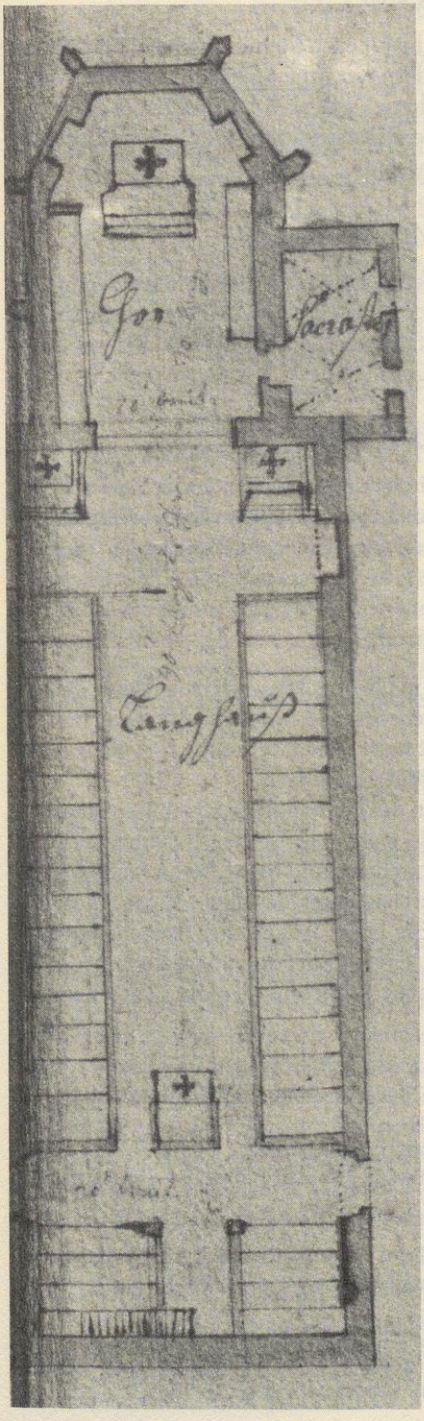

Grundriß der ersten Wallfahrtskirche, geweiht 1487.

ihrem Memminger Kloster bei der Frauenkirche wegen ihrer Glaubenstreue vertrieben wurden. Von Seiten der Stadt, die verschiedensten Schikanen aushaltend, fanden sie zunächst in Kaufbeuren Schutz. Von dort machten sie auf dem Schloß zum Falken bei Ittelsburg für vier Jahre vom „Anerbieten des Junkers und Erbmarschalls Ulrich von Pappenheim" Gebrauch[39]. Als sie noch immer nicht in ihr Kloster in Memmingen zurückkehren konnten und der Aufenthalt auf Schloß Falken nach vierjähriger Vertragszeit beendet war[40], baute ihnen Abt Leonhard Wiedemann neben der Eldernkapelle 1537 eine Wohnung[41].

Abt Kaspar Kindelmann

Unter der Regierungszeit des Abtes Kaspar Kindelmann[42] konnten endlich die „Grauen Schwestern" auf Bitten des Kempter Fürstabtes Wolfgang von Grünenstein nach

---

hart, Euphemia Zangmeister, Madlena Heß (folgte Anastasia als Mutter am 21. Januar 1542), Margarethe Ermann, Berbelle Pfister, Anna Wiedemann, Endle (Andrea) Schiz (Schütz); L Chron 107, S. 22 f.

39) Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 108; Martin. Sontheimer, Bd. 2, S. 546.

40) Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 123 f.

41) L Chron 78, S. 19; L Chron 107, S. 18; L Chron 109, S. 30; Maurus Feyerabend, III, S. 124; Martin Sontheimer Bd. 2, S. 546.

42) Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398. Abt Kaspar Kindelmann regierte von 1547–1584.

18 Jahren Exil im Januar 1549 in ihr Stadtkloster nach Memmingen zurückkehren. Mit einer alljährlichen Wallfahrt nach Eldern am Tage Maria Himmelfahrt oder Maria Geburt statten sie noch viele Jahre ihren Dank ab[43]. Sie wirkten in der Krankenpflege bis zur Aufhebung durch die Säkularisation 1802 als katholische Schwestern in der protestantischen Reichsstadt.

Abt Gallus Memminger

Der Zustrom der Pilger zu „Unserer Lieben Frau" von Eldern nimmt während der Amtszeit von Abt Gallus Memminger[44] erheblich zu. Eine Pfarrbeschreibung von 1593 gibt Aufschluß über die Wallfahrtskirche von Eldern: Sie sei „aufs Schönste geschmückt"[45], geräumig und groß.

Abt Alexander Sauter

Mehr und mehr erhielt die Wallfahrtskirche unter Abt Alexander Sauter[46] eine reichere Ausstattung. Zwei neue Altäre zu Ehren der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Mutter Anna wurden errichtet und vom Augsburger Weihbischof Sebastian Breuning konsekriert[47].

Abt Gregor Reubi

Am Beginn des 17. Jahrhunderts wirkte in Ottobeuren noch jener Geist, der die Liebe zum Gnadenbild von Eldern im Reichsstift und in der Bevölkerung im vergangenen Säkulum zum Blühen gebracht hatte. Abt Gregor Reubi[48] gehörte zu den großen Verehrern „Unserer Lieben Frau" von Eldern.

Unermüdlich für das Zustandekommen der Benediktineruniversität Salzburg werbend, begann er 1617 sein Wirken als erster Präses dieser „Hohen Schule" unter Fürstbischof Markus Sitticus von Hohenems und hatte dieses Amt bis 1622 inne[49]. 1620 wird Abt Gregor ein Büchlein gewidmet, das eine Litanei „zu Ehren der Gnadenmutter in Eldern" enthält[50]. Sie ist in lateinischer Sprache verfaßt, beginnt mit den allgemeinen Anrufungen jeder Litanei und überliefert uns, wohl auch als Spiegelbild der Zeit, die zärtlichsten Bezeichnungen der Gottesmutter:

---

43) L Chron 106, S. 12; L Chron 107. S. 23; L Chron 109, S. 39.
44) Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398. Abt Gallus Memminger regierte von 1584–1599, gest. 1606.
45) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 552: „pulcherrime ornatum".
46) Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398. Abt Alexander Sauter regierte von 1600–1612, gest. 1613.
47) L Chron 106, S. 16; L Chron 107, S. 27.
48) Geb. zu Sonthofen 1572, Ökonom und Prior; zum Abt erwählt 28. 4. 1612; resigniert 20. 11. 1628; gest. 16. 9. 1637. Vergl. Aegidius Kolb, Festschrift Ottobeuren 1964, S. 277 und 398.
49) Aegidius Kolb: Ottobeuren u. Salzburg, in: Festschr. Ottobeuren 1964, S. 271–303.
50) L Chron 106, S. 18; L Chron 107, S. 28; L Chron 108, S. 267; L Chron 109, S. 47; Anton Kuissl: Das Gnadenbild Maria in Eldern, Ottobeuren 1866, S. 33.

Heilige Maria,
Du liebenswerteste Braut des ewigen Vaters,
Du würdigste Mutter des Sohnes Gottes,
Du angenehmste Wohnung des Heiligen Geistes,
Du alleredelste Dienerin der Hochheiligsten Dreifaltigkeit,
Du allerschönste Schwester der Engel,
Du glorwürdigste Königin der Patriarchen,
Du ersehnteste Königin der Propheten,
Du allerweiseste Lehrerin der Apostel,
Du wahrhaftigste Lehrerin der Evangelisten,
Du kraftvollste Stärke der Martyrer,
Du süßeste Hoffnung der Beichtenden,
Du holdseligste Zierde der Jungfrauen,
Du Heil und Trösterin aller Lebenden und Verstorbenen.

Als Verfasser dieser Litanei darf der berühmte P. Jeremias Mayer (1588–1655) gelten[51]. Als im 30jährigen Krieg für das Reichsstift und sein Territorium schwere Zeiten kamen und Ottobeuren 1630–1635 von den Schweden besetzt war, finden wir in Eldern keinen Kaplan mehr. Seuchen und Not, Pest und Hunger hatten die Menschen hinweggerafft und großen Priestermangel mit sich gebracht. Da versorgte der „getreue Ekkehard" von Ottobeuren auch die Wallfahrt in Eldern. Er hatte sich schon längst als seelsorglicher Betreuer der weiten Umgebung bewährt.

Abt Andreas Vogt

Die kurze Regierungszeit von Abt Andreas Vogt beginnt 1628[52]. Der am 9. Dezember 1628 zum Abt seines Heimatklosters Erwählte, war seit 1617 am Akademischen Gymnasium in Salzburg der erste Lehrer der Rhetorik, ebenso dozierte er Philosophie, Moral und Kirchenrecht. In seiner Abtszeit fungierte er von 1628–1633 als Präses der Benediktineruniversität Salzburg.

Während seiner Amtszeit ereignet sich ein schwerer Einbruch und Diebstahl in der Wallfahrtskirche zu Eldern[53]. Viele Weihe-und Opfergaben von Pilgern waren inzwischen Zeugen der reichen Beschenkung des Gnadenbildes. Diese wertvollen Pretiosen lockten am Pfingstdienstag 1630 den Ottobeurer Stoffel Mayr, der „Tetschebub"[54] genannt, während des Tages in die Kirche in Eldern, wo er sich versteckt hielt und am selbigen Abend mit den Wertstücken des Gnadenbildes verschwand. Er wurde bald darauf ergriffen, gestand reumütig sein Vergehen und erzählte willig, was er dem Gnadenbild geraubt habe: „Ein golden Kettlein von Unser Lieben Frau auf dem Choraltar, zwei golden und ein silberns Ringlein samt

51) L Chron 106, S. 18; L Chron 107, S. 30; L Chron 109, S. 49.
52) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 94. Er regierte von 1628–1633.
53) L Chron 106, S. 21; L Chron 109, S. 57.
54) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 557.

Kleinwerkl mit Steinlein, seines Vermeinens nach blau und rot gewesen. Auch ein silbernes Kruzifix, samt einem Paternoster mit roten Korallen, daran ein großes silbernes Agnus Dei. Zwei goldene Ringlein und ein silbernes Ringlein samt einem schwarzen Paternoster mit silbernem Agnus Dei habe er einem Landstreicher, Martin Lang genannt, gegeben ..." Er gesteht ferner: „In Unserer Lieben Frauen Kirch aus dem inneren Kapellele in jener Nacht entwendet zu haben, zwei mit Silber gefaßte blaue Steinlein, zwei goldene Ringlein, ein Halsbehäng von Korallen mit vergoldeten Zeichlein samt einer kleinen Anstecknadel von drei Carneol oder Bluetstein in Silber gefaßt". Der „Räuber" verkauft auch gleich einen Teil seines Diebesgutes dem Bader von Dickenreishausen, einem Bierwirt von Krumbach und dem Wassermeister von Kellmünz[55].

Nachdem das Schlimmste in den furchtbaren Zeiten des Schwedenkrieges überwunden war und einige Kapläne zu Eldern durch die Pest hinweggerafft waren, versah wiederum P. Jermias Mayer, nachdem er von 1641 bis 1644 in Salzburg das Ordenskonvikt geleitet hatte[56], nach seiner Rückkehr die Wallfahrtsseelsorge in Eldern[57].

Nach ihm übernahm nun die Abtei selbst durch ihre Mönche die Betreuung der Wallfahrt. Damit war der Anstoß zu einer neuen, noch wesentlich bedeutenderen Entwicklung der Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau" in den Eldern gegeben.

Abt Maurus Schmid

Unter Abt Maurus Schmid[58] begann der Chronist, die beim Gnadenbild vorgebrachten Bitten und Anliegen sowie Erhörungen und insbesondere die Heilungen ausführlich niederzuschreiben. Neben den allgemeinen Wallfahrten und der Wiedererlangung von Gesundheit haben sich Wunderberichte von Hilfesuchenden verschiedenster Orte verbreitet: aus Stephansried (1647), Frechenrieden (1647), Ottobeuren (1650), Mindelheim (1650), Probstried, Erisried, Stein, Mönchsroth, Altisried, Buxheim, Obergünzburg[59].

Während seiner Regierungszeit wurde das prächtig gewandete, mit Schmuck ausgestattete Gnadenbild, mit dem Stammbaum Jesse geziert[60]. Dieses „Wundertätige Unser Lieben Frauenbild zu Ottobeyren in den Eldern" gilt als die älteste Darstellung des Gnadenbildes der Mutter Gottes von Eldern um 1650[61].

55) L Chron 106, S. 21; L Chron 107, S. 35–36; L Chron 109, S. 57–58.
56) Aegidius Kolb: Ottobeuren und Salzburg, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 294.
57) Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 473.
58) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 95. Abt Maurus geb. 1581 zu Schwäbisch-Gmünd; Profeß 1602; Abtswahl am 12. April 1633; gest. 2. Dezember 1655. Vergl. Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398.
59) L Chron 106, S. 23; L Chron 107, S. 36–40.
60) L Chron 106, S. 23; L Chron 107, S. 40; P. Narzissus König, Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 13.
61) Kupferstich eingeklebt in L Chron 106, S. 23. P. Narzissus König erwähnt in seinem Wallfahrtsbüchlein „Unsere Liebe Frau von Eldern" S. 28, daß diese Abb. von einem Johannes Laurentius Günther stammt, der in Eldern selbst Mesner war, gest. 1660.

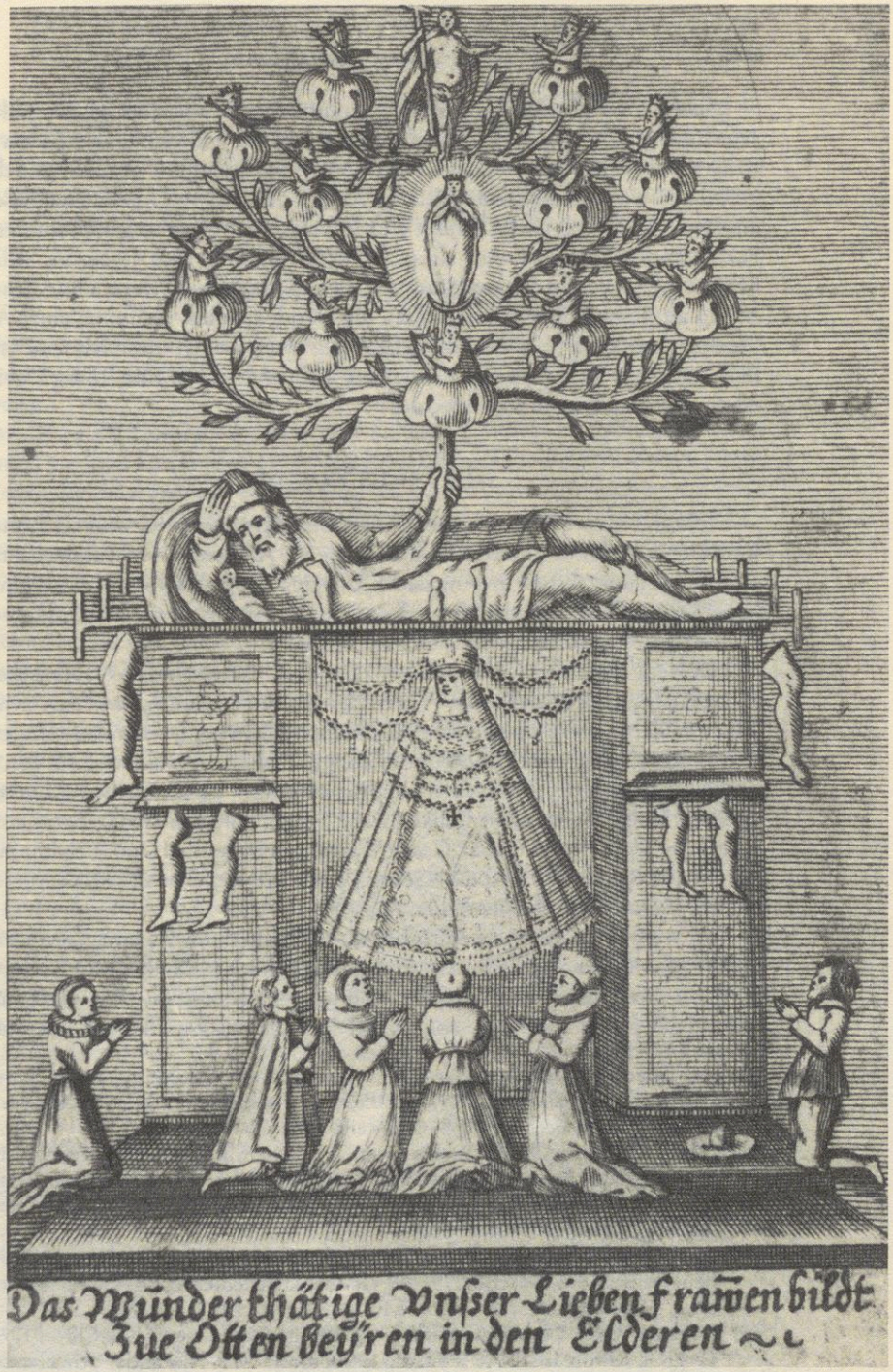

Älteste Abbildung des Gnadenbildes von Eldern mit Stammbaum Jesse um 1650.

Diese früheste Abbildung mit topographischer Realität bringt den kulturgeschichtlichen Zusammenhang. Im unteren Teil der Mittelachse ist Maria ohne Kind dargestellt. Das Kreuz auf dem Schoß bezeichnet ihre Gravidität (Schwangerschaft). Um den altarretabelartigen Aufbau sind als Votivgaben nur Füße, darauf liegen Krücken. (Die Wallfahrt wurde wohl in ihren Anfängen besonders von Fußleidenden besucht). Auf diese Krücken gebettet liegt Jesse, als irdischer Stammvater Jesu. Im Stammbaum mit einer Mittelachse, Maria ohne Kind, der Mond zu ihren Füßen (Immaculata), die Hände gefaltet im Typus einer Ährenkleidmadonna, darüber der Auferstandene. Umgeben ist diese Mittelachse von den Vorfahren Jesu, meist als Könige mit Kronen, in der Mitte König David, als Ahne des davidischen Geschlechtes[62].

Abt Petrus Kimmicher

Während seiner Regierungszeit[63] besuchte der berühmte Abt von Anhausen Karl Stengel 1659 das Reichsstift Ottobeuren[64]. Als Wallfahrer wandert er hinauf nach Eldern und verfaßt im Angesicht „Unserer Lieben Frau" eine im Originaltext lateinische Ode, die mit den überschwenglichen Worten beginnt: „O glückseliges Gotteshaus, o gnadenreichster Ort auf Erden"[65].

Mit dem allgemein erstarkenden religiösen Leben und der aufbrechenden Glaubensfreudigkeit nach den Wirren der Glaubensspaltung und den Schicksalen des 30jährigen Krieges, erfuhr die Eldernwallfahrt unter dem tatkräftigen Abt Petrus Kimmicher neuen Zustrom gläubiger Pilger. Fortlaufend wird von Wunderheilungen bei der „Göttlichen Jungfrau in Eldern" berichtet. Ihr verdanken die wiedererlangte Gesundheit: Johann Baur, Vogt zum Stein (1664), Bernhard Seemann aus Mindelheim (1665), Georg Weidel aus Eggenthal (1665), Balthasar Diepolder aus Reicholzried (1669), Georg Lauthe aus der Pfarrei Dirlewang (1669), Melchior Dotel aus Frechenrieden (1671)[66].

Von weit her ziehen ununterbrochen die Wallfahrer. So entrichtet 1669 der katholische Teil der alten Reichsstadt Kaufbeuren „zum Dank für die Rettung der Religion ihrer Väter", den feierlichen Bittgang zum marianischen Wallfahrtsort Eldern. „Der Wallfahrtszug, von einem Priester der Gesellschaft Jesu geleitet,

62) Die Gnadenmutter von Eldern ist in ihren ältesten Abbildungen dem Typus der Maria Gravida zuzuordnen. Freundlichen Hinweis verdankt der Verfasser P. Dr. Gregor Martin Lechner OSB, Göttweig.

63) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 95. P. Kimmicher geb. 1609 in Landsberg; Profeß 1627; zum Abt erwählt 15. Januar 1656; gest. 15. März 1672; Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398.

64) L Chron 106, S. 24; Hildebrand Dussler: Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben, Weißenhorn 1968, Bd. 1, S. 195; Germania Benedictina, Bd. V, Baden-Württemberg, Augsburg 1975, S. 131; STMB 1977, Bd. 88 I/II, S. 53–145.

65) L Chron 106, S. 24: „o felix domus, o gratissima limina terris!"; L Chron 107, S. 41. Vergl.: L Chron 108, S. 4; „Palladio Ottoburano" v. P. Alexander Scheffler, S. 3–4; L Chron 109, S. 66.

66) L Chron 106, S. 24–25; L Chron 107, S. 42–43.

gelangte den 25. des Heumonats (Juni) zur Vesperzeit in der Wallfahrtskirche an, woraus sich derselbe nach gepflogener Andacht, und einer von der hiesigen Chormusik abgesungenen Litanei in die Klosterkirche herab begab, und dort feierlich empfangen wurde. Am folgenden Tage kehrte morgens vier Uhr alles nach Eldern, und von dannen nach vollendeter Predigt und Hochamte nach Kaufbeuren zurück"[67].

Abt Benedikt Hornstein

Mit der Glaubensfreudigkeit der beginnenden Hochblüte des Barock im katholisch-süddeutschen Raum erfuhr auch die Eldernwallfahrt neuen Aufschwung.

Abt Benedikt Hornstein[68] erbat am 4. Juni 1678 vom Augsburger Bischof Johann Christoph von Freiberg (1665–1690) die Erlaubnis, in der Wallfahrtskirche zu Eldern das Allerheiligste aufbewahren zu dürfen[69], da „bisher öfters die Wallfahrer nach abgelegter Beichte ohne heilige Kommunion nach Hause zurückkehren mußten". Auf seine Initiative erfolgte zugleich die Errichtung der Bruderschaft des Allerheiligsten Altarsakramentes[70]. Hierzu erteilte das Bischöfliche Ordinariat am 13. Juni 1678 der Wallfahrtskirche die Genehmigung[71]. Damit hatte die Wallfahrtskirche den „schönsten Glanz" des Jahrhunderts erhalten und für ihre nun beginnende Blütezeit war der Grund zur weiten Verbreitung gelegt. Aus demselben Jahr 1678 ist das 31 Seiten umfassende Bruderschaftsbüchlein erhalten. Die Vorderseite zeigt die Anbetung des Heiligsten Altarsakramentes und die Abbildung der gotischen Wallfahrtskirche mit dem Titel: „Bruderschaft zur immerwährenden Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes in der Gnadenkapelle Unserer Lieben Frau in Eldern unter dem Schutz und der Obhut des Klosters Ottobeuren"[72].

Innerhalb eines Jahrzehntes weist das sorgfältig geführte Bruderschaftsbuch eine große Anzahl Eintragungen auf von Einzelpersonen, Konventen und ganzen Pfarreien aus dem Augsburger und benachbarten Konstanzer Bistum.[73] Dieser Kreis reicht über das Herrschaftsgebiet weit hinaus bis in den Schwarzwald und die Schweiz. Die Mitglieder dieser Bruderschaft verpflichten sich, an einem bestimmten Tag zu bestimmter Stunde des Tages oder der Nacht, dort wo sie gerade sind, vor dem Tabernakel Anbetung zu halten. Dies zeigt deutlich, wie

67) L Chron 22, Pars IV, 1687, S. 359; Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 503.

68) Aegidius Kolb, Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398. Abt Benedikt Hornstein regierte von 1672–1688, gest. 1711.

69) L Chron 106, S. 27; Martin Sontheimer Bd. 2, S. 560.

70) KUO-Nr. 2788 (13. Juni 1678) „Bischof Johann Christoph von Augsburg anerkennt u. bestätigt die von Abt Benedictus des Gotteshauses Ottobeuren errichtete Corpus Christi Bruderschaft in der Liebfrauenkapelle in Eldern und genehmigt die Verwahrung der Hl. Eucharistie in der Kapelle". L Chron 107, S. 45; L Chron 109, S. 72–75.

71) L Chron 106, S. 27.

72) L Chron 106, S. 28. Das Bruderschaftsbüchlein ist in der „Chronologia Peregrinationis Eldernsis" auf Seite 28 eingebunden: „Confraternitas perpetuae adorationis SS. Sacramenti in Sacello B. V. MARIAE in Ölderen sub cura et praesidio Monasterij Ottenburanj"; L Chron 109, S. 75–77.

Titelbild des Büchleins der Bruderschaft zur Anbetung des Altarsakramentes mit Abbildung der gotischen Wallfahrtskirche, gedruckt bei Rudolf Dreher in Kempten 1678.

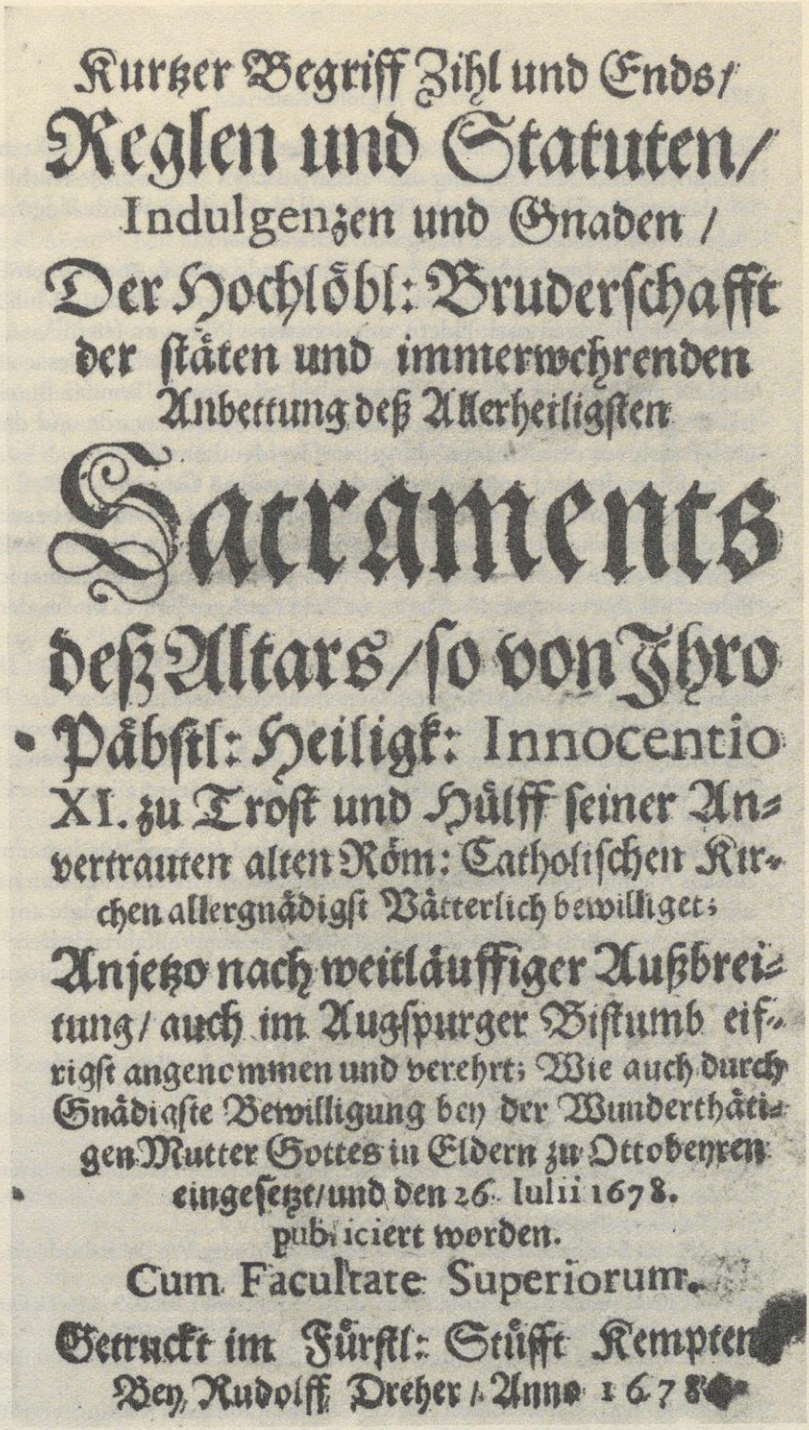
Kurtzer Begriff Zihl und Ends/
Reglen und Statuten/
Indulgenzen und Gnaden /
Der Hochlöbl: Bruderschafft
der stäten und immerwehrenden
Anbettung deß Allerheiligsten
Sacraments
deß Altars/so von Jhro
Päbstl: Heiligk: Innocentio
XI. zu Trost und Hülff seiner An-
vertrauten alten Röm: Catholischen Kir-
chen allergnädigst Vätterlich bewilliget;
Anjetzo nach weitläuffiger Außbrei-
tung/ auch im Augspurger Bistumb eif-
rigst angenommen und verehrt; Wie auch durch
Gnädigste Bewilligung bey der Wunderthäti-
gen Mutter Gottes in Eldern zu Ottobeyren
eingesetzt/und den 26. Iulii 1678.
publiciert worden.
Cum Facultate Superiorum.
Getruckt im Fürstl: Stüfft Kempten
Bey Rudolff Dreher / Anno 1678

Titelseite des Büchleins der Bruderschaft zur Anbetung des Altarsakramentes, gedruckt bei Rudolf Dreher in Kempten 1678.

echte Marienverehrung ohne Anbetung des Gottessohnes im Sakrament der Eucharistie und dem Empfang des Eucharistischen Lebensbrotes nicht denkbar ist. Unseren Vorfahren lag das in Fleisch und Blut. Deshalb wurde Eldern zu einem wahren Volksheiligtum für das ganze Schwabenland.

So kam der von Schloß Kronburg stammende, spätere Augsburger Domherr und Weihbischof Eustach Egolph Freiherr von Westernach[74], am 28. Juli 1680 mit seinen Angehörigen nach Eldern, um dort seine Primiz zu feiern[75].

Durch Abt Benedikt Hornstein wurde 1682 der Stammbaum Jesse vom Gnadenbild entfernt und ein neuer kunstvoller Altar von Fr. Bonifaz Burchard aus Irsee[76] geschaffen, auf dem das Gnadenbild aufgestellt wurde und das heilige Opfer auch vor dem Gnadenbild gefeiert werden konnte[77].

Im folgenden Jahr 1683 schenkte der kaiserliche General von Daff der Wallfahrtskirche von Eldern eine silberne Monstranz[78]. Im selben Jahr besuchte auch der gelehrte Benediktiner aus Frankreich Dom Johannes Mabillon die Wallfahrt von Ottobeuren und berichtet in seiner Reisebeschreibung „Iter allemanicum" von Eldern, als „hervorragender Marienwallfahrt mit großem Zustrom der Gläubigen"[79].

Infolge der vielen Besucher aus nah und fern, hatte Abt Benedikt Hornstein beim Bischof von Augsburg um Genehmigung ersucht, neben der Kirche in Eldern ein Wallfahrtskloster neu zu errichten, indem einige Konventherren beständig wohnen und die Seelsorge an der Wallfahrtskirche versehen könnten. Dazu erhielt er am 13. April 1682 vom Generalvikar Franz Ziegler die Genehmigung[80].

Als im Jahre 1685 das alte Gebäude, von Abt Leonhard Wiedemann 1537 für die aus Memmingen vertriebenen „Grauen Schwestern" errichtet, nun nach mehr als hundert Jahren baufällig war und abgebrochen wurde, erfolgte am 10. April des gleichen Jahres die Grundsteinlegung des neuen Wallfahrtsklosters[81], dessen Bau P. Karl Schultheis leitete[82]. Den festlichen Akt der Grundsteinlegung erhö-

---

73) L Chron 108, S. 46; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 561.
74) Klaus Frhr. v. Andrian-Werburg: Kronburg, ein reichsritterschaftliches Territorium in Schwaben, Kempten 1969, S. 78.
75) L Chron 106, S. 27; L Chron 107, S. 45; L Chron 109, S. 78; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 561.
76) L Chron 106, S. 32; Walter Pötzl: Der Irseer Konvent und seine Äbte in der Neuzeit, in: Das Reichsstift Irsee, Weißenhorn 1981, S. 40 und 48. Fr. Bonifaz Burchard aus Salzburg, Profeß 1682; gest. 1725 in Gleink.
77) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 561; Narzissus König, Wallfahrtsbüchlein, S. 29.
78) L Chron 106, S. 32; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 561.
79) L Chron 106, S. 32; L Chron 107, S. 48; M. Sontheimer, Bd. 2, S. 561; H. Dussler, Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben, Weißenhorn 1968, Bd. 1, S. 194.
80) L Chron 106, S. 31, 33; L Chron 107, S. 48; L Chron 109, S. 81; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 561.
81) L Chron 22, S. 379; L Chron 106, S. 33; L Chron 107, S. 49; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 562.
82) Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 543; Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 139.

ten durch ihre Anwesenheit der regierende Abt von Irsee Aemilian I. Mayr (1677–1692),[83] der resignierte Abt Placidus Lindenbauer (1665–1677), der Subprior und spätere Abt Roman Koepfle sowie der Ottobeurer Prior P. Albert Krez mit dem ganzen Konvent[84]. Mit Maurermeister Michael Weißenbach hatte Abt Benedikt am 20. Februar 1685 den Vertrag geschlossen[85] und schon nach wenigen Jahren stand der Neubau des Klosters vollendet da.

Abt Benedikt Hornstein bezog nach seiner Abdankung am 30. September 1688 als erster das neue Kloster und verbrachte den Rest seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit zu Eldern[86]. Der Hauptzweck, den Abt Benedikt bei der Gründung des Superiorates in Eldern im Auge hatte, die dauernde Betreuung der Wallfahrt „und damit die Förderung der Ehre Gottes und des Heiles der unsterblichen Seelen" hatte ihren guten Anfang genommen.

Solche entstehenden Klöster finden wir in der Barockzeit mehrfach. So errichteten die Prämonstratenser vom Stift Rot in Maria Steinbach, vom Stift Steingaden in der Wies, die Zisterzienser von Kaisheim in Violau und die Augustiner-Chorherren vom Stift Rottenbuch am Hohenpeißenberg ihre Filialklöster an Heiligtümern des Volkes. Die Benediktiner der Universität Salzburg betreuten die Wallfahrt Maria Plain[87]. Den Klöstern war damit eine ideale Möglichkeit gegeben, seelsorglich im Volke zu wirken und der stark anwachsenden Frömmigkeit des Katholizismus im Barock zu dienen. Auch konnte dadurch einem innerklösterlichen Bedürfnis entsprochen werden. Für ältere, kränkliche oder erholungsbedürftige Patres war damit eine Möglichkeit geschaffen, sich von den harten Forderungen des klösterlichen Tagwerkes und mitternächtlichen Chorgebetes dennoch innerhalb der Gemeinschaft zu erholen. Auch war eine Ausweichmöglichkeit bei den allseits einsetzenden Neubauten der Stifte geboten.

Abt Gordian Scherrich

Am 18. Oktober 1688 übernimmt Abt Gordian Scherrich[88], gebürtig aus Wangen, die Regierungsgeschäfte des Reichsstiftes.

83) L Chron 22, S. 379; Walter Plötzl: Der Irseer Konvent und seine Äbte in der Neuzeit, in: Das Reichsstift Irsee, Weißenhorn 1981.

84) L Chron 106, S. 33; L Chron 107, S. 49; L Chron 109, S. 93.

85) L Chron 106, S. 33; L Chron 109, S. 91; Archiv der Abtei VIII/1: Mit Maurermeister Michael Weißenbach von Mittelberg, Bregenzer Herrschaft, erfolgt am 26. Oktober 1688 die Abrechnung über den Bau des Klosters, des Wirtshauses, der Badstube und des Waschhauses. A VIII/5: Im „Register über alles Vermögen, Einnam und Außgaben Sacelli B. Virginis Mariae miraculosae Imaginis in Ölderen von Johann Bapt. 1684 bis dorthin anno 1685" finden sich Aufzeichnungen über Zahlungen für Grundgraben, Graberlohn beim Ziegelstadl, Fuhrlohn für Bauholz und Nagelfluh.

86) Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 551; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 562.

87) Aegidius Kolb: Das Gnadenbild Maria Plain in Schwaben, in: STMB 1974, I/II, S. 162–171.

88) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben u. Neuburg 30 (1903), S. 95: Geb. zu Wangen 1635; Profeß 8. Sept. 1653; Prior, Kustos, Ökonom; zum Abt erwählt am 18. Okt. 1688. Vergl: Aegidius Kolb: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398. Abt Gordian Scherrich regierte von 1688–1710.

Schon ein Jahr später baute er in Eldern als Verbindung zwischen dem neuen „Collegium" und der Wallfahrtskirche eine dem heiligen Josef geweihte Kapelle. Der Klostergarten und die neuen Gebäude wurden 1690 mit einer Mauer umgeben[89]. 1695 wird ein neues Mesnerhaus gebaut, das Martin Riepp, der Vater des großen Orgelbauers Karl Joseph Riepp bewohnte.

Abt Gordian konstituierte das Superiorat in Eldern am 30. Dezember 1695. Am 10. Januar 1696 zogen die ersten Patres ins neue Kloster: P. Bonifaz Catan, zuvor Stiftsprior in Ottobeuren, nun zum ersten Superior von Eldern ernannt und P. Placidus Kuen[90]. Am 16. März 1696 übergab Abt Gordian dem Superior P. Bonifaz die zum Superiorate gehörigen Urkunden. Das neue Kloster war inzwischen vom Reichsstift mit dem Hof in Böglins, mit Weingütern in Kippenhausen am Bodensee und anderen Grundstücken beschenkt worden[91].

Die Quellen berichten erneut von einem sprunghaften Anwachsen der Wallfahrt zu einer der bedeutendsten im Allgäu und in Schwaben.

Alljährlich kamen nun an festgelegten Tagen Wallfahrtsprozessionen und einzelne Pilger aus dem weiten Schwabenland bis hinein nach Württemberg, um sich der Fürbitte „Unserer Lieben Frau" von Eldern zu empfehlen. Die Mindelheimer Pfarrei wurde 1693 des Wallfahrtsganges überdrüssig und unterließ ihn. Zur selben Stunde, als sie zu Eldern sein sollten, brannte der Widdumhof nieder, worauf sie in den folgenden Jahren wieder gerne nach Eldern zogen[92].

Heute noch sind alle Orte bekannt, die schon 1696 nachweislich an bestimmten Tagen „mit Kreuz und Fahnen" zu „Unserer Lieben Frau" nach Eldern pilgerten. Es sind dies[93]: Altusried, Attenhausen, (Ober-) Auerbach, Baisweil, Benningen, Betzigau, Blöcktach, Böhen, Buxheim, Dietratried, Dietmannsried, Egg a. d. Günz, Eggenthal, Engetried, Erisried, Eutenhausen, Frechenrieden, Grönenbach, Günz, Haldenwang, Hawangen, Hopferbach, Illerbeuren, Kempten, Köngetried, Kronburg, Krugzell, Lachen, Lauben (bei Kempten), Legau, Mindelheim, Niederdorf, Niederrieden, Obergünzburg, Probstried, Reicholdsried, Rettenbach, Sontheim, Stephansried, Thingau, Ungerhausen, Untrasried, Warmisried, Wengen, Wiggensbach, Wildpoldsried, Wolfertschwenden, Zell.

Auch „ohne Kreuz und Fahnen" zogen an genau bestimmten Tagen betende Gruppen von Gläubigen nach Eldern. Sie kamen aus: Aitrach, Altisried, Binnwang, Breitenbach, Burg, Bremberg, Bossarts, Dingisweiler, Doldenhausen, Eichholz, Egelsee, Eggisried, Erlenberg, Eschers, Grub, Günzegg, Haslach bei Rot, Hetzlinshofen, Hochstetten, Huttenwang, Immenthal, Käsers, Leubas, Lenzfried, Moshausen, Murwangen, Nehers, Niebers, Niederdorf, Neuenried, Osterberg, Opfingen, Reichartsried, Remmelsberg, Rohr, Sachsenried, Schneittweg, Schrattenbach, Saulengrain, Stoßberg, Thal (b. Grönenbach), Tannheim, Theinselberg, Todtenberg, Überbach, Waldmühle, Zadels.

---

89) L Chron 106, S. 36; L Chron 109, S. 99; Martin Sontheimer Bd. 2, S. 562.
90) Maurus Feyerabend, Bd. III. S. 567; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 562.
91) L Chron 107, S. 53; L Chron 109, S. 101; Maurus Feyerabend Bd. III, S. 567 f.; Archiv der Abtei: A VIII/3.
92) L Chron 106, S. 37; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 563.
93) L Chron 106, S. 37–39; L Chron 107, S. 55–59; Narzissus König, U. Lb. Fr. von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 17–18: Archiv der Abtei: A VIII/3.

Kupferstich mit Abbildung des alten Klosters, im Mittelfeld der Augsburger Fürstbischof Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg, unter dem Schutz der Heiligen Alexander und Theodor, Bischof Ulrich und Ordensvater Benedikt; darüber die Jungfrau und Mutter von Eldern, in ihrem Schoß das Kind, im Hintergrund das neue Kloster Eldern und die gotische Wallfahrtskirche (Sign.: Johann Friedr. Sichelbein del., A. M. Wolf sc. Augsburg).

Eine solche Menge von Pilgern konnte die mehr als 200 Jahre alte Wallfahrtskirche, die inzwischen baufällig geworden war, nicht mehr fassen. Da entschloß sich Abt Gordian eine ganz neue geräumige Wallfahrtskirche zu bauen. Mit Planung und Bauleitung beauftragte er den bewährten und erfahrenen Hausarchitekten P. Christoph Vogt[94]. Am 8. Mai 1702 wurde von Abt Gordian und dem in Eldern lebenden Abt Benedikt Hornstein der Grundstein gelegt zur neuen Wallfahrtskirche in Anwesenheit des ganzen Konventes[95]. Es waren dies: Gordian Scherrich, Abt; Benedikt Hornstein, res. Abt; P. Petrus Kögel, Prior in Ottobeuren; P. Bonifaz Catan, Prior in Feldkirch; P. Lambert Catan, Superior in Eldern; P. Albert Krez, Subprior in Ottobeuren; P. Joseph Magg, Senior; P. Alexander Stainer, P. Placidus Kuen, P. Magnus Schwarz, P. Karl Schultheis, P. Christoph Vogt, P. Thaddäus Dumbler, P. Pontian Schütz, P. Sebastian Textor, P. Paul Fux, P. Bernard Wölfle, P. Hieronymus Schiegg, P. Heinrich Reichardt, P. Maurus Rebstein, P. Rupert Neß, P. Johann Bapt. Berchmann, P. Gregor von Ising, P. Constantin Storff, P. Honorat Reich, P. Augustin Schaal und die Fratres: Gordian Guetleb, Franz Schmier, Roman Steininger, Neodegar Prey, Theodor Schilz, Benedikt Schmier, Ambros Wolf, Anton Schmelz.

Abt Gordian ließ 1695 die alte Kirche und das schon erbaute Kloster von Eldern in einem Kupferstich darstellen: Die untere Bildhälfte zeigt das alte Ottobeurer Kloster, darüber den Augsburger Fürstbischof Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg, der von 1690 bis 1737 Bistum und Hochstift geleitet hat. Im Vordergrund erkennen wir sein Wappen, rechts davon – das Symbol der geistlichen Macht mit Stab und Mitra, links – die weltliche Macht mit Schwert und Fürstenhut. Über dem Ganzen thront „Unsere Liebe Frau" von Eldern, als Maria Gravida, das Kind in ihrem Schoß, sichtbar dargestellt im Strahlennimbus. Im Hintergrund sehen wir das neue Kloster und die alte Eldern-Kirche. Ein Spruchband umrahmt die Gottesmutter: „Maria, Jungfrau und Mutter der Gnaden in Eldern". Flankiert wird die Elderndarstellung vom hl. Ordensvater Benedikt, dem hl. Bischof Ulrich, darunter die Ottobeurer Patrone St. Alexander und Theodor[96]. Im Jahr 1702 wurde der Chor der neuen Kirche baulich vollendet. Eine Abrechnung aus demselben Jahre nennt die „Baukösten" von 2617 Gulden für den neuen Chor und Turm in Eldern[97].

Ein Jahr nach der Grundsteinlegung ereignete sich am 8. September 1703, infolge fortdauernder Kriegswirren, daß Franzosen und Bayern Eldern überfielen, in der Absicht den Herrn Reichsprälaten, unter dem Vorwand rückständiger Kontributionen, gefangen zu nehmen. Jedoch dieser Anschlag mißlang. Abt Gordian befand sich zwar zur Feier seiner goldenen Profeß in Eldern, konnte sich aber rechtzeitig unter dem Dach der Josefskapelle auf einem Querbalken versteckt hal-

94) L Chron 106, S. 47; Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 139; Aegidius Kolb: Ottobeuren und Salzburg, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 299.
95) L Chron 106, S. 44–45; L Chron 107, S. 81; L Chron 109, S. 124–125.
96) Der Kupferstich befindet sich in L Chron 101 a.
97) Archiv der Abtei A VIII/5.

ten, wo er unter Schirm und Schutz „Unserer Lieben Frau" von Eldern, dieser Gefahr glücklich entkommen ist. Da die Franzosen den Herrn Prälaten nicht finden konnten, lockten sie den Festprediger aus der Kirche, nahmen ihn als Geisel mit und hielten ihn in Ulm gefangen. Allein gegen bare 16 000 Gulden wurde er entlassen und kehrte am Abend des 14. September in sein Kloster zurück[98].

Der Bau der neuen Kirche erhob sich inzwischen schon aus den Fundamenten, als zum letzten Mal am 7. April 1706 in der alten Kirche der Gottesdienst gefeiert, die Altäre entblößt und dann mit dem Abbruch des Kirchenschiffes begonnen wurde. Aus diesem Jahr belegt eine Aufzeichnung über „Summarische Ausgab des Kirchenbaues von Eldern an paarem Gelt" Zahlungen an Maurer, Zimmerleut, Handlanger und Mörtelbuben, aber auch „zu obenstehender Ausgab" eine großzügige Spende des Herrn Reichsprälaten: „gratiosa liberalitate Reverendissimi D.D. Abbatis" von 620 Gulden.

Die Arbeiten an der neuen Kirche gingen rasch voran, so daß schon im November desselben Jahres der Rohbau vollendet war. Den kommenden Winter arbeitete man an den Gewölben im Innern. Ein Unfall ereignete sich, als am 20. Mai 1707 ein Gewölbe einstürzte und zwei Maurer unter sich bedeckte. Der gerade gegenwärtige Mesner Martin Riepp rettete beiden das Leben[99].

Abt Gordian sollte die Vollendung und Weihe des neuen „Eldernschen Tempels" nicht mehr erleben. Am 8. März 1710, unmittelbar vor dem großen Ereignis, gab er seine Seele dem Schöpfer zurück[100].

Abt Rupert Neß

Am 9. Mai 1710, dem Tag nach der Wahl des Stiftsökonoms P. Rupert Neß[101] zum neuen Abt, konnte der Augsburger Weihbischof Kasimir Röls[102] die Konsekration der neuen Kirche in Eldern vornehmen.

Ein prächtiger Tempel mit sechs Altären war zu Ehren „Unserer Lieben Frau" von Eldern errichtet worden. Der Hochaltar, Maria Himmelfahrt geweiht, stand im Chore, der Gnadenaltar mit dem Gnadenbild in der Mitte der Kirche an den Stufen des Chores. Auf der rechten Seite wurden die Altäre der hl. Mutter Anna, in der Seitenkapelle dem hl. Benedikt geweiht, die linken Altäre der hl. Maria Magdalena und in der Seitenkapelle dem heiligsten Herzen Jesu[103]. Jener letztere der

---

98) Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 591–592.
99) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 565.
100) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 95.
101) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, S. 95: Geb. am 24. November 1670 zu Wangen; Profeß: 11. Juli 1688; Primiz: 6. Januar 1695; zum Abt erwählt am 8. Mai 1710.
102) L Chron 106, S. 50; L Chron 107, S. 91; L Chron 109, S. 137; Maurus Feyerabend, Bd. III, S. 621; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 565.
103) L Chron 106, S. 50; L Chron 107, S. 91; L Chron 109, S. 137; Maurus Feyerabend Bd. III, S. 621; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 565.

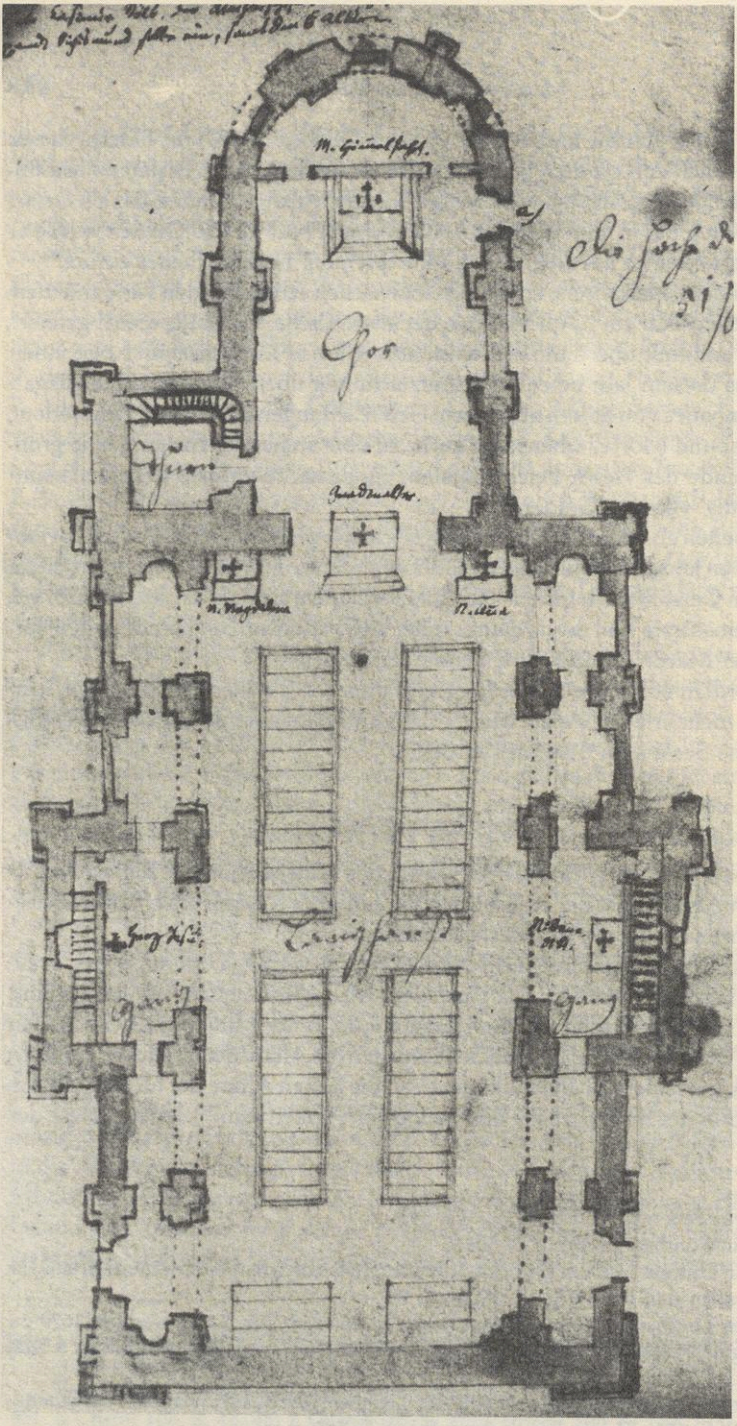

Grundriß der barocken Wallfahrtskirche von P. Christoph Vogt mit Turm und 6 Altären: Hochaltar Maria Himmelfahrt, Gnadenaltar Unserer Lieben Frau, Altäre zu Ehren der hl. Maria Magdalena, der hl. Mutter Anna, des hl. Herzens Jesu und des hl. Benedikt. Geweiht 1710 von Weihbischof Kasimir Röls, Augsburg.

Erste Abbildung der Wallfahrtskirche von Eldern mit Superiorat.

sechs Altäre wurde der Altar einer 1711 von Abt Rupert errichteten Herz-Jesu-Bruderschaft, der sich erneut viele Pilger anschlossen[104].

Zur vielbesuchten Wallfahrtskirche nach Eldern ließ der umsichtige Prälat 1710 für die Prozessionen eine schöne breite Straße, den „Herrenweg" anlegen. Er wurde vom Kloster bis hinauf nach Eldern mit einer jungen Baumallee bepflanzt und dazwischen fünf Stationen des Leidens Jesu aufgestellt[105].

Unter dem Superiorate von P. Lambert Catan erhielt die Wallfahrtskirche eine neue Orgel und drei neue Glocken[106], die am Feste Christi Himmelfahrt, den 30. Mai 1715 von Abt Rupert feierlich geweiht wurden.

---

104) L Chron 106, S. 51, 53; L Chron 107, S. 93; L Chron 109, S. 139; KUO-Nr. 2931 (Papst Clemens XI. gewährt den Mitgliedern der neu errichteten Herz Jesu Bruderschaft in Eldern Ablässe.. Rom, den 6. Mai 1711).

105) L Chron 106, S. 51: „Via ducalis"...„Strata publica qua ducit in Eldern inter medias arbores et capellas casuum Christi in passione..."; Abbildung in LR 93: „Mappen der Markungen, Fisch-Wässern, Trib- und Tratt-Rechten der Wallfahrt Eldern angewiesenen Guetheren, Anno 1719".

106) L Chron 106, S. 57, 58; gegossen bei Johannes Blumenstock in Memmingen.

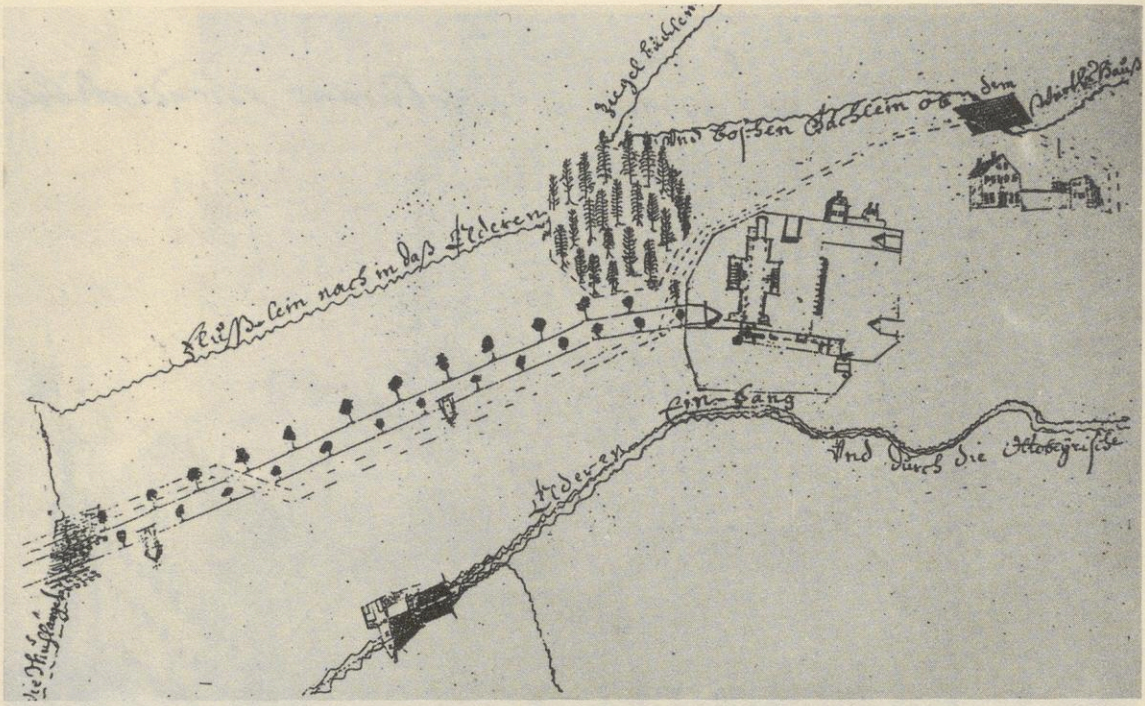

„Herrenweg" zur Wallfahrtskirche nach Eldern mit Mesnerhaus und Wirtshaus.

Nach dem Tode von P. Lambert Catan, der 20 Jahre von 1699 bis 1719 die Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau" in Eldern betreute, ernannte Abt Rupert Neß am 20. März 1719 P. Theodor Schilz zum dritten Superior[107].

Schon in seinen ersten Jahren wurden die beiden Türme des Klosters erhöht[108]. Den „Steinernen Brunnen" vor der Kirche ließ Abt Rupert besonders schön gestalten. Der Steinmetzmeister Ignaz Hengge aus Wertach wurde damit beauftragt. Für die Kosten des Brunnens samt Zeichnung erhielt der Meister am 12. November 1722 von P. Superior Theodor Schilz die Summe von 100 Gulden[109].

Die Wallfahrt hat sich von Jahr zu Jahr mehr entfaltet und dürfte als die wohl am meisten besuchte im weiten Umkreis zu bezeichnen sein. Die Wallfahrtschronik gibt die Zahlen an, die im jeweiligen Jahr die heilige Kommunion in Eldern empfingen: 1720: 18 340, 1722: 19 705; 1729: 19 477; 1730: 20 185; 1732: 21 267.

P. Theodor Schilz war nicht nur ein unermüdlicher Seelsorger an der Wallfahrtskirche, von ihm stammen auch die wichtigsten Berichte über Ursprung und Entwicklung der Gnadenstätte von Eldern. Seine „Wallfahrtsgeschichte von Eldern"[110], 1720 begonnen, dient als grundlegende Quelle der Geschichte dieses schwäbischen Marienheiligtums. Daraus entnehmen wir zugleich, daß P. Theodor

---

107) L Chron 106, S. 58; L Chron 107, S. 99; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 566–567.
108) L Chron 106, S. 58; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 566.
109) Archiv der Abtei: A VIII/1.
110) „Chronologia Peregrinationis Elderensis uno lapide distantis ab Imp. Mon. Ottoburano Ord. S. P. Benedicti".

Schilz das Gnadenbild nur als Typus der „Maria Gravida" kannte, mit dem Hauptfest an Maria Heimsuchung[111]. In seinem handschriftlichen Werk findet sich auch ein sogenanntes barockes Klappbildchen[112], das schon den Übergang zu einer „neuen Art" von Gnadenbild andeutet.

Nach 16jähriger Tätigkeit holte ihn Abt Rupert als Stiftsprior nach Ottobeuren zurück.

Zum nachfolgenden Superior ernannte der Reichsprälat am 14. Oktober 1735 P. Benedikt Schmier, der zuvor 22 Jahre als Professor zu Salzburg gelehrt hatte[113]. Er renovierte im folgenden Jahr das Superioratsgebäude mit neuen Fenstern und Malereien am Gebäude. In der Wallfahrtskirche errichtete er einen neuen Choraltar, ebenso einen neuen Altar in der Josefskapelle, sodaß die Kirche nun acht Altäre hatte. Das Altarbild malte Franz Anton Erler, nach dem Vorbild des Hochaltares von St. Johann Bapt. im Priorat zu Feldkirch[114]. Beide Altäre weihte am 24. Juli 1738 der Augsburger Weihbischof Johann Jakob von Mayer[115].

Während Abt Rupert den gewaltigen Bau seines Klosters der Vollendung entgegenführte und die Grundsteinlegung der neuen Klosterkirche in unmittelbare Nähe gerückt war, galt seine Zuneigung uneingeschränkt auch „Unserer Lieben Frau" von Eldern. Kurz vor seinem Tod lesen wir in einem Bericht aus dem Jahre 1740, daß die Wallfahrtskirche in Eldern aufs „Herrlichste und Prächtigste ausgeschmückt" sei[116]. Am 20. Oktober 1740 beschloß Reichsprälat Rupert Neß, nicht ganz 70 Jahre alt, sein verdienstvolles Leben.

Abt Anselm Erb

Am 23. November 1740 erwählte der Konvent zum Nachfolger des großen Prälaten P. Anselm Erb,[117] Professor in Fulda, in sein hohes Amt. Auch er hing mit großer Liebe am Wallfahrtsort Eldern. Für die vielen Pilger wurden die Wallfahrtsgottesdienste feierlich und prächtig gehalten. Ihm verdankt die Wallfahrt viele Ablässe, die durch die jeweils regierenden Päpste dem Gnadenort verliehen wurden und eine noch größere Menge von Gläubigen anzog. So verlieh Papst

111) L Chron 106, S. 70; auch P. Narzissus König schreibt in seinem Wallfahrtsbüchlein „Unsere Liebe Frau von Eldern" S. 28, daß der Geschichtsschreiber der Wallfahrt P. Theodor Schilz (gest. 1735) das Gnadenbild „mit Kind" noch nicht kannte.

112) Enthalten im L Chron 106, S. 37.

113) Aegidius Kolb: Ottobeuren und Salzburg, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 298.

114) L Chron 107, S. 124.

115) L Chron 106, S. 80; L Chron 107, S. 123; L Chron 109, S. 233; Martin Sontheimer Bd. 2, S. 568.

116) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 568: „Splendissima et magnificia ibi est ecclesia vel potius basilica, ubi omnia ad luxum sunt extructa".

117) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, S. 96: Anselm Erb, geb. 1688 zu Ravensburg; Profeß 1706; Priesterweihe 1712; Professor in Salzburg 1720–1723; Professor in Freising 1726–1734; Professor in Fulda 1734–1740; Abt 1740–1767. Aegidius Kolb: Die Äbte von Ottobeuren, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 398; Norbert Lieb: Zum Gedenken an die Grundsteinlegung der Abteikirche Ottobeuren, in: STMB 1987, Bd. 98, III/IV, S. 363.

Benedikt XIV. den Besuchern der Gnadenstätte von Eldern am 15. Januar 1749[118], den Mitgliedern der Herz Jesu-Bruderschaft„ am 10. Mai 1755[119] je einen Ablaß, ebenso Papst Clemens XIII. „für den Altar der Herz Jesu-Bruderschaft" am 11. Mai 1762[120]. Derselbe Papst gewährte am 8. November 1762 den Besuchern der Frauenkirche in Eldern am Feste Mariae Heimsuchung nochmals einen Ablaß[121].

Als Superior von Eldern verstarb am 28. Juni 1744 P. Benedikt Schmier. Vermutlich wurde unter seinem Superiorat[122] und unter Abt Anselm Erb wohl aus

Wappen des P. Benedikt Schmier.

118) KUO-Nr. 3055.
119) KUO-Nr. 3068 b.
120) KUO-Nr. 3074.
121) KUO-Nr. 3084.
122) Narzissus König, Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 29. L Chron 63, S. 87.

„Gründen der Anständigkeit" dem Gnadenbild ein Jesuskind in den rechten Arm gegeben. P. Magnus Merrath bringt in seiner „Chronologia Ecclesiastica Monasterii Ottoburani OSB" von 1742, das Wappen von P. Benedikt Schmier, das oben die Gnadenmutter von Eldern zum ersten Mal mit ihrem Kind zeigt, unten an seine Tätigkeit als Professor in Salzburg erinnert.

Nach ihm folgte als fünfter Superior P. Beda Braunmüller (1744–1745). Nach seinen Aufzeichnungen empfingen im Jahre 1744 in der Wallfahrtskirche 19752 Personen die hl. Kommunion.

P. Konstantin Storff übernahm von 1745 für drei Jahre als Wallfahrtspriester das Superiorat Eldern[123]. Sein Eintrag in der Wallfahrtsgeschichte von Eldern[124] bringt von nun an „Unsere Liebe Frau" mit ihrem göttlichen Kind prächtig gewandet und gekrönt, dargestellt als Klebebildchen in der Art einer Wallfahrtsmedaille. Er berichtet ferner, daß Abt Anselm 1746, zum Hauptfest Maria Heimsuchung am 2. Juli, dem „Gnadenreichen Muttergottesbild ein extra schön reichs Kleid mit Silber gestickt" verehrt und zum Fest Maria Himmelfahrt das Gnadenbild „mit Geschmeide, Granat und Böhmischem Diamant" geschmückt habe, „dazu ein kostbares Mäntelein."[125]. In diesem Ornat findet man die Eldernmuttergottes mit ihrem Kind im rechten Arm von jetzt an abgebildet. P. Konstantin Storff feierte in Eldern am 22. September 1748 noch sein goldenes Priesterjubiläum in Anwesenheit zahlreicher Gäste[126]: Weihbischof Franz Anton Marxer von Wien, Reichsprälat Bernhard Beck von Irsee[127], Spitalmeister Paulus Lorenz von Memmingen[128], Kartäuserprior Krafft von Buxheim[129].

Auf P. Konstantin folgte von 1748–1756 P. Rupert Kolbinger.

Nach seinem Tod tritt P. Alexander Scheffler am 15. November 1756 die Nachfolge als Superior in Eldern an. Er war zuvor Professor der Philosophie in Freising (1739–1741), dann lehrte er von 1748–1751 an der Universität Salzburg. Während dieser Zeit war ihm die hohe Ehre zuteil, 1751 zur Krönung des Gnadenbildes von Maria Plain, am 6. Juli während der Oktav die Festpredigt zu halten[130].

P. Alexander setzte die von seinem Vorgänger P. Theodor Schilz angelegte Chronik von Eldern vom Jahre 1756 bis 1765 fort. Diese Wallfahrtschronik berichtet von zahlreichen Gebetserhörungen und Heilungen, die von Zeugen oder selbst Geheilten bestätigt und unterschrieben wurden. Alles Wissenswerte faßte er selbst 1759 in seinem Volksbüchlein zusammen: „Wunderschöne Früchten des Ottobeyrischen Elder-Baums." Darin gibt er aus seiner Amtszeit beglaubigte

123) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 568.
124) L Chron 106, S. 83. Von nun an wird „Unsere Liebe Frau von Eldern" mit ihrem göttlichen Kind dargestellt.
125) L Chron 106, S. 84; L Chron 107, S. 130.
126) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 569.
127) Walter Pötzl: Der Irseer Konvent und seine Äbte in der Neuzeit, in: Das Reichsstift Irsee, Weißenhorn 1981, S. 48. Er regierte von 1731–1765.
128) Martin Sontheimer, Bd. 5, S. 333. Er regierte von 1733–1750.
129) Friedrich Stöhlker, Die Kartause Buxheim, 1975, Folge 2, S. 390. Er regierte von 1743–1760.
130) Aegidius Kolb: Ottobeuren und Salzburg, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 298.

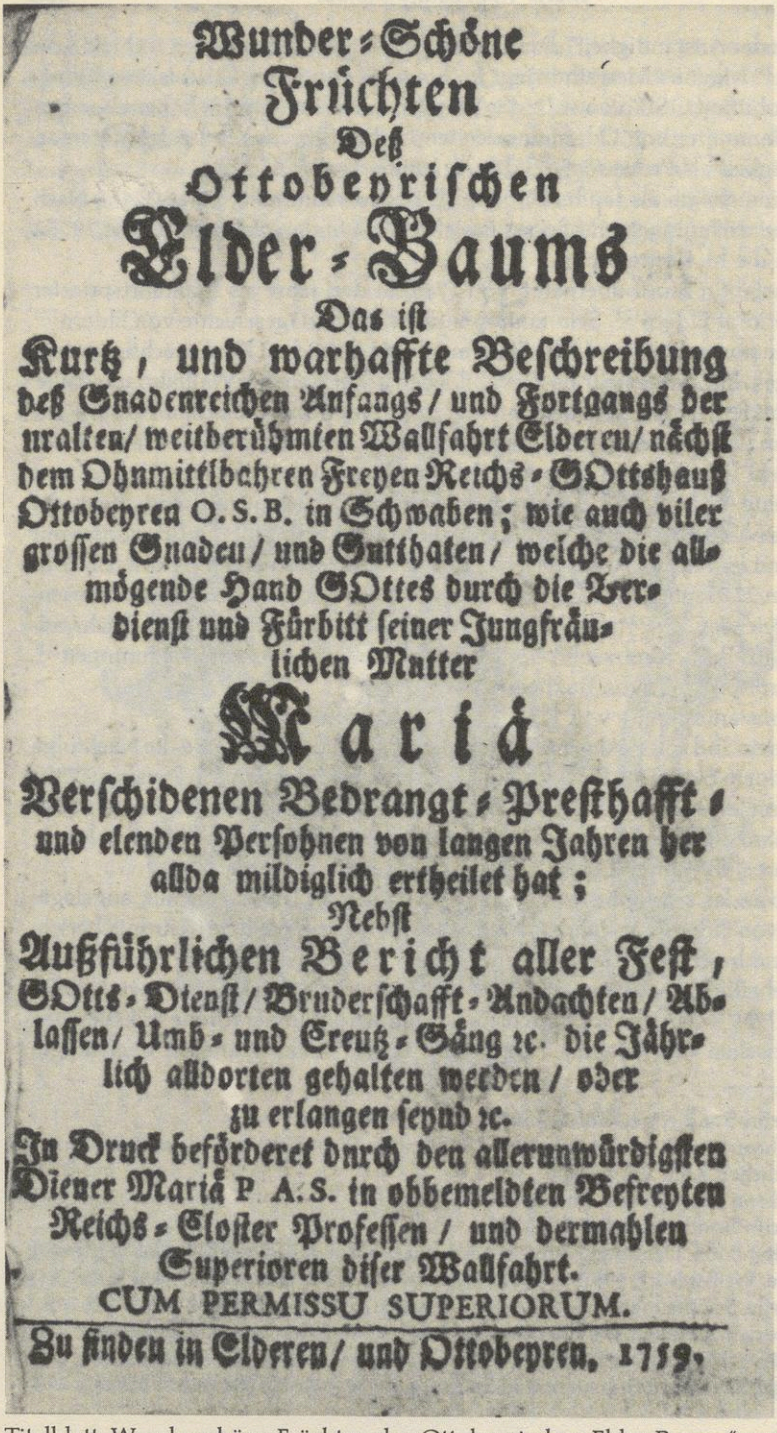

Wunder-Schöne
Früchten
Deß
Ottobeyrischen
Elder-Baums
Das ist
Kurtz, und warhaffte Beschreibung
deß Gnadenreichen Anfangs / und Fortgangs der
uralten / weitberühmten Wallfahrt Elderen / nächst
dem Ohnmittlbahren Freyen Reichs-GOttshauß
Ottobeyren O.S.B. in Schwaben; wie auch viler
grossen Gnaden / und Gutthaten / welche die all-
mögende Hand GOttes durch die Ver-
dienst und Fürbitt seiner Jungfräu-
lichen Mutter
Mariä
Verschidenen Bedrangt-Presthafft-
und elenden Personen von langen Jahren her
allda mildiglich ertheilet hat;
Nebst
Außführlichen Bericht aller Fest,
GOtts-Dienst / Bruderschafft-Andachten / Ab-
lassen / Umb- und Creutz-Gäng ꝛc. die Jähr-
lich alldorten gehalten werden / oder
zu erlangen seynd ꝛc.
In Druck beförderet durch den allerunwürdigsten
Diener Mariä P. A.S. in obbemeldten Befreyten
Reichs-Closter Professen / und dermahlen
Superioren diser Wallfahrt.
CUM PERMISSU SUPERIORUM.
Zu finden in Elderen / und Ottobeyren. 1759.

Titelblatt „Wunderschöne Früchten des Ottobeyrischen Elder-Baums" von P. Alexander Scheffler, 1759.

Wunderheilungen bekannt, mit Angabe der Namen und Herkunftsorte.[131] Er führt in seinem genannten Büchlein lange Kapitel auf, mit welchen Gebrechen, Schwächen und Krankheiten die gläubigen Pilger bei der „wundermächtigen Mutter Gottes in Eldern um Hilfe gerufen" und Heilung erlangt haben:

Kapitel I:
„Maria, Die wunderbarliche Mutter in Eldern gibt den Blinden das verlorene Gesicht wieder und heilt große Augenschmerzen"[132].

Kapitel II:
„Maria hilft in Eldern Krummen und Lahmen wieder auf ihre geraden Glieder"[133].

Kapitel III:
„Die Elderische Gnadenmutter errettet von der Pest"[134].

Kapitel IV:
„Die Tauben hören durch mütterliche Hilf und Beistand Mariä"[135].

Kapitel V:
„Maria macht Stumme redend"[136].

Kapitel VI:
„Maria hilft in schwerer Kriegs- und Feuersnot"[137].

Es war geradezu eine barocke Redewendung, wie P. Alexander Scheffler berichtet: „Gehe auf Ottobeuren zu Unserer Lieben Frau in Eldern, allda wird dir schon geholfen"[138]. In vielen Pilgerzügen kam des gläubige Volk, hilfesuchend aus nah und fern zu „Unserer Lieben Frau" nach Eldern. Die Bittgänge wurden vor allem in der wärmeren Jahreszeit von Mai bis Oktober gehalten. Wie viele Gläubige jeweils daran teilnahmen, hing wohl von der Größe einer Pfarrei oder auch von der Entfernung eines Ortes ab, meist ging von jedem Haus eine Person mit.

P. Alexander Scheffler nennt in seinem Büchlein von 1759 nicht nur die Orte, die alljährlich mit „Kreuz und Fahnen" zur „Arche des Bundes" nach Eldern zogen, sondern auch ihre festgelegten Tage[139].
Gewöhnliche Kreuz-Gänge nach Eldern:
An den ersten drei Freitagen nach Ostern nacheinander: Probstried.
Am ersten Tag im Mai: Baisweil.

131) L Chron 108, Wunderschöne Früchten des Ottobeyrischen Elder-Baums, Ottobeuren 1759, von P. Alexander Scheffler.
132) L Chron 108, S. 49.
133) L Chron 108, S. 58. Siehe auch älteste Abbildung „Unserer Lieben Frau von Eldern", S. 271
134) L Chron 108, S. 66.
135) L Chron108, S. 110.
136) L Chron 108, S. 112.
137) L Chron 108, S. 172.
138) L Chron 108, S. 219.
139) L Chron 108, S. 246–251.

In der Kreuzwoche am Montag: Theinselberg und Lachen, am Dienstag: Stadt Mindelheim und Buxheim, am Mittwoch: Ottobeuren, Niederdorf, Böhen, Wolfertschwenden, Dietratried. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt: Kronburg oder Illerbeuren. An drei ungewissen Tagen im Frühling: Betzigau, Reicholdsried, Wildpoldsried.
Am Pfingstmontag: Blöcktach, Eggenthal, Warmisried.
Am Pfingstdienstag abends: Wengen.
Am Pfingstmittwoch: die ganze Herrschaft Ottobeuren.
Am Dienstag vor dem Fronleichnamsfest: Grönenbach und Zell.
Am Freitag nach Fronleichnam: Die Pfarrei des hl. Laurentius im Stift Kempten und Lauben bei Kempten.
Am Herz-Jesufest (Juni) Untrasried.
Am Fest des hl. Vitus: Legau
Am Fest des hl. Johannes des Täufers (24. Juni): Eutenhausen und Markt Rettenbach.
Am 26. Juni: Markt Altusried und Krugzell.
Im Juni oder Juli: Wiggensbach.
Am Hauptfeste Mariä Heimsuchung (2. Juli): Böhen, Dietmannsried, Auerbach, Haldenwang, Hopferbach, Köngetried, Probstried, Thingau. Nachmittags ab 1721: der Markt Ottobeuren.
Am Fest des hl. Ulrich (4. Juli) oder an einem anderen Tag: Engetried und Obergünzburg.
Am 15. Juli: Erisried.
Am St. Magdalenentag (22. Juli): Der Markt Ottobeuren.
Am Sonntag nach Maria Himmelfahrt: Die Rosenkranzbruderschaft von Ottobeuren.
Am Feste Maria Geburt (8. September): Benningen Dietratried, Hawangen, Köngetried, Niederdorf, Ungerhausen, Wolfertschwenden.
Am 28. September: Attenhausen, Frechenrieden, Sontheim.
Am Fest des hl. Michael (29. September): Böhen.
An ungewissen Tagen des Herbstes: Markt Rettenbach, Grönenbach, Kronburg, Reicholdsried, Stephansried.
Am Feste der hl. Apostel Simon und Judas (28. Oktober): Der Markt Ottobeuren mit den Hauptmannschaften[140]: Betzisried mit Hofs, Ober- und Unterhaslach; Bibelsberg mit Bühl, Reuthen und Schoren; Fröhlins mit Dennenberg, Eggisried, Gumpratsried, Stephansried und Klosterwald; Guggenberg mit Halbersberg, Langenberg und Wetzlins; Gut mit Eheim, Ölbrechts und Rempolz; Hüners mit Brandholz, Fricken, Karlins, Pfaudlins und Schögglins; Ollarzried mit Daßberg, Höhe, Oberried, Unterschochen und Vogelsang; Osterberg mit Günzegg, Nollen, Stöcken, Theilen, Ober- und Unterwaldmühle und Wies; Schellenberg mit Brüchlins, Geislins, Haitzen, Hessen, Leupolz und Schrallen; Warlins mit Berg, Lampolz und Ober- und Unterwarlins.

---

140) Peter Blickle: Memmingen, München 1967 (Historischer Atlas von Bayern, Schwaben I, 4), S. 115.

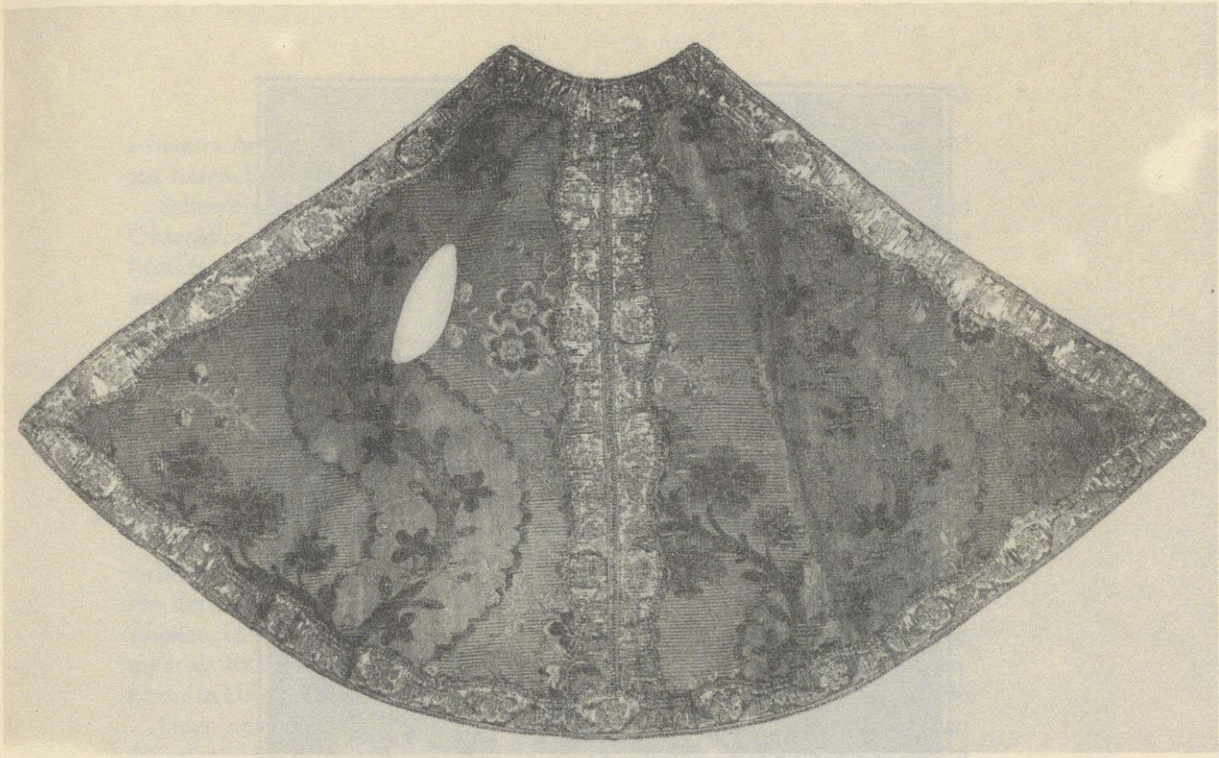

Festgewand Unserer Lieben Frau von Eldern aus dem 18. Jahrhundert, gefertigt aus gotischem Brokat (37x67cm).

P. Alexander Scheffler erlebte noch die Feier des 300jährigen Bestehens der Wallfahrt. Sie wurde am Hauptfest in Eldern, dem Tag Mariä Heimsuchung, am 2. Juli 1766 begangen[141]. Die Gnadenmutter wird zu diesem Fest „neu eingekleidet", und da im selben Jahre zum Millenarium die Kirchweihe mit aller Pracht gefeiert werden soll, läßt Abt Anselm ein Votivbild zur Erinnerung an diese festlichen Tage in trefflichem Kupferstich darstellen. Es zeigt die vollendete Klosteranlage mit Kirche, die Heiligen der Abtei: Alexander, Theodor und Ursula, die Seelsorger der Herrschaft und zwei Patres des Konventes. Darüber thront die Eldernmuttergottes in kostbarem Gewand, gekrönt, mit ihrem ebenso gekrönten Kind im rechten Arm. Das Gnadenbild ist jetzt in einen größeren ikonographischen Zusammenhang genommen, Gott Vater, der auf Maria den Hl. Geist als Taube niedersendet, breitet seine schützenden und segnenden Hände aus[142].

P. Alexander Scheffler stirbt am 17. Mai 1767.

Abt Honorat Goehl

Abt Anselm hatte das große Werk der Kirchweihe 1766 zur Vollendung gebracht, da fühlte der achtzigjährige Greis seine Kräfte verbraucht. Er wollte sein

141) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 570.
142) Original des Kupferstiches im Archiv der Abtei (s. Abb. S. 292), Signatur Klauber.

Votivbild aus dem Jahre 1766 mit den Ottobeurer Heiligen Alexander und Theodor, mit St. Benedikt und St. Ursula, Unsere Liebe Frau von Eldern und die Klosteranlage von Ottobeuren (Klauber, Augsburg).

schweres Amt einem jüngeren Nachfolger übertragen und legte am 12. Mai 1767 aus freiem Entschluß sein Amt vor dem versammelten Konventkapitel nieder.

Schon einen Tag später versammelten sich, nach herkömmlichem Recht und Ordensvorschrift der schwäbischen Benediktinerkongregation vom Hl. Geist, die Mönche des Stiftes, um unter Leitung der Reichsprälaten Josef Maria von Langenmantl (1753–1790)[143] von St. Ulrich und Afra in Augsburg und Aemilian II. Mock (1765–1784)[144] aus Irsee, in freier, geheimer Abstimmung aus ihren Reihen einen neuen Abt zu wählen. Die Entscheidung fiel auf P. Honorat Goehl[145].

Am 16. Mai kündeten die Glocken der hohen Türme der Stiftskirche mit festlichem Geläut einen großen Tag an: Der Weihbischof von Augsburg, Franz Xaver Freiherr Adelmann von Adelmannsfelden, erteilte im Beisein aller Nachbarprälaten Abt Honorat Goehl die heilige Weihe. Die erste Amtshandlung des erst 34jährigen war eine traurige: Der greise Vater Abt Anselm starb schon am 21. Mai und Abt Honorat hatte als erste Pontfikalfunktion den Vorgänger in der neuerbauten Gruft zu bestatten. Bald war überall die Energie und Tatkraft eines Mannes zu spüren, der mit gewohntem Eifer sein Amt erfüllte. Mit Leib und Seele seiner Aufgabe zugetan, kümmerte er sich als Reichsprälat und Landesherr auch um die blühende, mehr als 300jährige Wallfahrt Eldern. Er erbat in Rom einen Ablaß für die Frauenkirche in Eldern, der am 26. November 1776 von Papst Pius VI. gewährt wurde[146].

Einen neuen Höhepunkt unter Abt Honorat erlebte die Wallfahrtskirche zu „Unserer Lieben Frau" in Eldern, als am 3. Januar 1780 der Augsburger Weihbischof Johannes Nep. Augustus Freiherr von Ungelter am „Eldernschen Gnadenalter" das heilige Opfer feierte und das Sakrament der Firmung spendete[147]. Eine große Zahl von Gläubigen strömte herbei, um die „Gnadenmutter des Schwabenlandes" in Eldern anzurufen. Aus dieser späten Zeit der Wallfahrt stammt das Votivbild mit Kloster und Kirche in Eldern, darüber die Gnadenmutter mit ihrem Kind im rechten Arm. Im oberen Feld sind Symbole für „Herz Jesu" und „Herz Mariae" dargestellt. Das ganze Geschehen ist von zwei Eldernbäumchen umrahmt[148]. Ein weiterer prächtiger Kupferstich aus derselben Zeit zeigt die Eldernmutter sitzend auf dem Gnadenaltar, im rechten Arm ihr Kind, auf dem Schoß das Kreuz. Das gekrönte Haupt Mariens ist von elf Sternen umgeben, über ihrem Haupt der Hl. Geist in Gestalt einer Taube, von Gott Vater aus der linken Bildhälfte herniedergesendet. Gott Vater hält ein Szepter in seiner rechten Hand, während

143) Germania Benedictina. Bd. II, Bayern, Augsburg 1970, S. 48.

144) Germania Benedictina, Bd. II, Bayern, Augsburg 1970, S. 122.

145) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30 (1903), S. 97: Geb. 6. Januar 1733 in Immenstadt; Profeß: 13. November 1751; Priesterweihe: 17. April 1757; zum Abt erwählt: 13. Mai 1767. Aegidius Kolb: Honorat Goehl, Reichsprälat von Ottobeuren, in: Heimatbuch der Stadt Immenstadt, Immenstadt 1960, S. 207–218. Josef Leist: Abt Honorat Goehl, der Reichsprälat von Ottobeuren, in: Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl. Kempten 1986, S. 171–187.

146) KUO-Nr. 3115 und 3117.

147) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 574.

148) Original des Kupferstiches (Klauber, Augsburg) im Archiv der Abtei (s. Abb. S. 294).

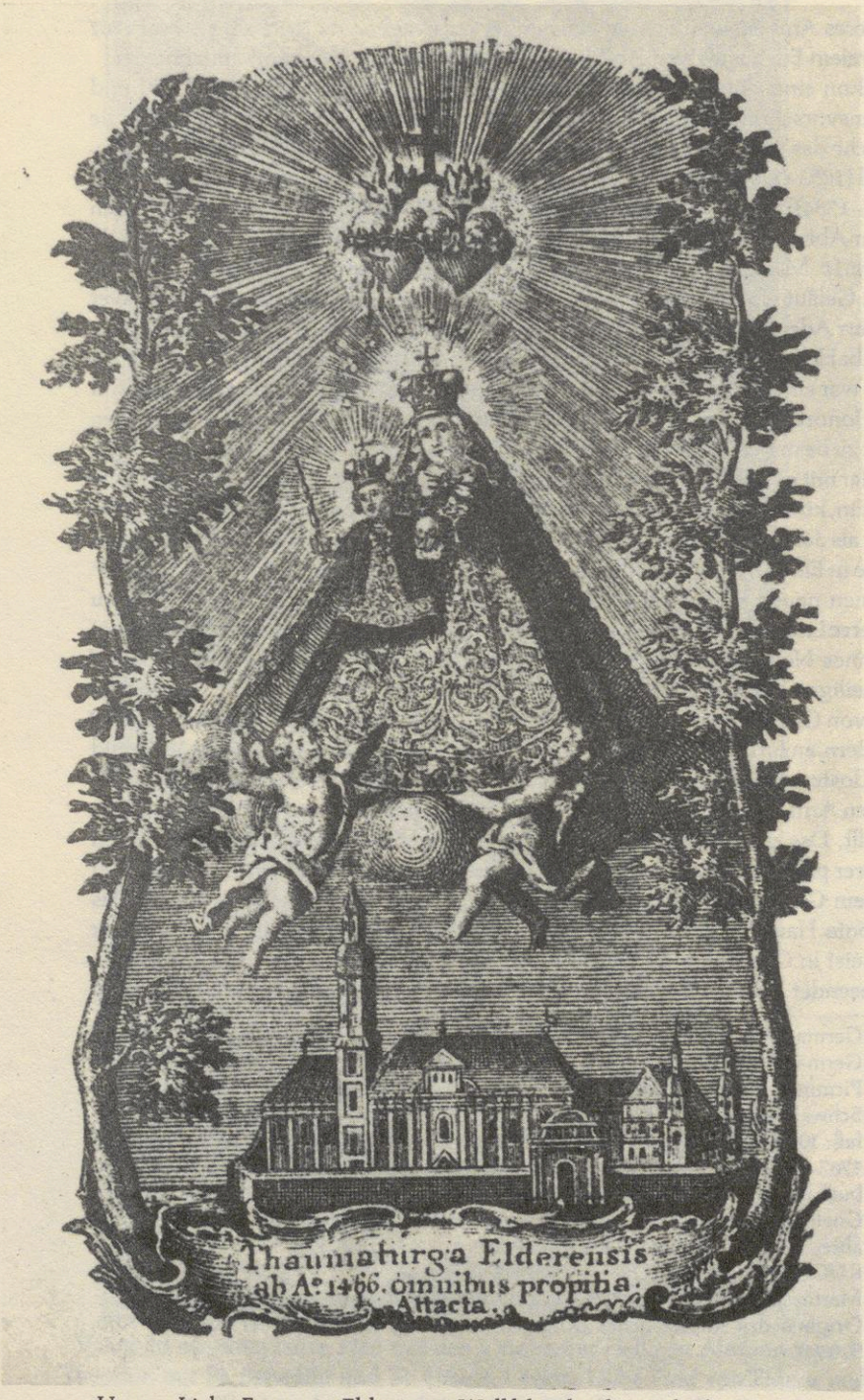

Unsere Liebe Frau von Eldern mit Wallfahrtskirche und Kloster, Votivbild am Gnadenbild berührt (Klauber, Augsburg).

Skapulier mit „Abbildung der gnadenreichen Maria Bildnis im Gottshaus Eldern, Ottobeurer Herrschaft", Kupferstich auf Seide um 1760 (8 x 7 cm).

Unsere Liebe Frau von Eldern mit den Ottobeurer Patronen Alexander und Theodor. Ausschnitt aus „Reichsstift und Markt Ottobeuren um 1766 mit Herrenweg unter Abt Anselm Erb" im Museum der Abtei.

die linke bis zur Bildmitte erhoben ist. Ein langer Strahl fällt von Gott Vater auf die Szene hernieder. Das, in Ottobeuren bei Abt Rupert Neß und Abt Anselm Erb immer wiederkehrende Motiv der Hl. Dreifaltigkeit, ist hier hineingenommen in das Gnadenbild von Eldern. Im Bildsockel steht die Inschrift: „Du Arch des Bunds, bitte für uns!", darunter über der Signatur: „Das Wunderthätige Gnaden Bild Mariae in Elderen nächst Ottobeyren"[149].

Als Papst Pius VI. auf seiner Reise von Wien kommend nach München und Augsburg gelangte und seine „Papstfahrt durch Schwaben" antrat, finden wir am 6. Mai 1782 zu Füssen mit Fürstabt Honorius von Kempten auch unseren Reichsprälaten Honorat Goehl beim Empfang des hohen Gastes[150]. Diese Begegnung mit dem Stellvertreter Christi war ihm ein tiefes und unvergeßliches Erlebnis. Kaum ein Jahr später, am 11. April 1783 verleiht derselbe Papst Pius VI. den Besuchern der Frauenkirche in Eldern an bestimmten Tagen einen Ablaß[151].

---

149) Original des Kupferstiches im Archiv der Abtei.

150) Aegidius Kolb: Honorat Goehl, Reichsprälat von Ottobeuren, in: Heimatbuch der Stadt Immenstadt, Immenstadt 1960, S. 212.

151) KUO-Nr. 3137.

Das Eldernreis war in drei Jahrhunderten ein mächtiger Baum geworden, dem nur noch kurze Jahrzehnte pulsierenden Lebens unter Abt Honorat gegönnt waren. 1796 setzte Abt Honorat den Stiftsprior P. Gallus Dingler als letzten Superior in Eldern ein[152]. Aus seinen Aufzeichnungen erfahren wir, daß im Jahre 1798 noch 21 300 Kommunikanten gezählt wurden und die Stadt Mindelheim ununterbrochen bis 1803 alljährlich zu „Unserer Lieben Frau" nach Eldern pilgerte.

Die Aufhebung der Wallfahrt

Abt Paulus Alt

Als der neue Bayerische Staat schon voll „Aufklärungseifer" daranging, die Klöster aufzuheben und sich deren Besitz anzueignen, mußte sich in Ottobeuren der Konvent versammeln um für den am 17. Juli 1802 im 70. Lebensjahr, nach mehr als 35jähriger Regierungszeit verstorbenen Abt Honorat Goehl einen Nachfolger zu wählen.

Der bisherige Prior P. Paulus Alt[153] wurde schon am 23. Juli zum Abt erwählt[154] und zwei Tage später, am 25. Juli durch Fürstbischof Clemens Wenzeslaus in der Pfarrkirche zu Markt Oberdorf geweiht[155]. Abt Paulus übertrug am 20. August dem bisherigen Schulpräfekten P. Maurus Feyerabend seine Nachfolge im Priorat. In seinem Tagebuch vermerkt der Abt am 28. Oktober, dem Fest der hl. Apostel Simon und Judas, die Prozession des Marktes Ottobeuren nach Eldern, wobei er selbst das Hochamt bei der Gnadenmutter hielt[156].

Die schwarzen Wolken am Himmel verfinsterten sich zusehends, bis am 1. Dezember 1802, einem der traurigsten Tage in der 1038jährigen Geschichte der Abtei, durch das „Churfürstlich-baierische Besitznahmedekret" das unmittelbare, freie und exemte Reichsstift Ottobeuren des Benediktinerordens in Schwaben zu bestehen aufgehört hatte[157].

Mit der Aufhebung der Reichsabtei wurde die Axt auch an den Eldernbaum gelegt. Am 12. Dezember 1803 erschien im Auftrag der Landesdirektion Ulm der hiesige Kanzleirat Johann Ev. Brunner in Eldern und erklärte dem Superior P. Gal-

---

152) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 575.
153) Pirmin Lindner, Album Ottoburanum, S. 103: Geb. am 15. März 1760 in Wangen; Profeß: 8. Dezember 1780; Priester: 6. Juni 1784; Professor in Freising 1796–1797; Prior 1797. Maurus Feyerabend, Bd. IV, S. 346.
154) Maurus Feyerabend, Bd. IV, S. 345. Anna Breitsamer: Aufhebung und Fortbestehen des Klosters, in: Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl. Kempten 1986, S. 202–214.
155) Maurus Feyerabend, Bd. IV, S. 346.
156) L Chron 82, S. 32.
157) L Chron 82, S. 41–45. Maurus Feyerabend, Bd. IV, S. 354–360.

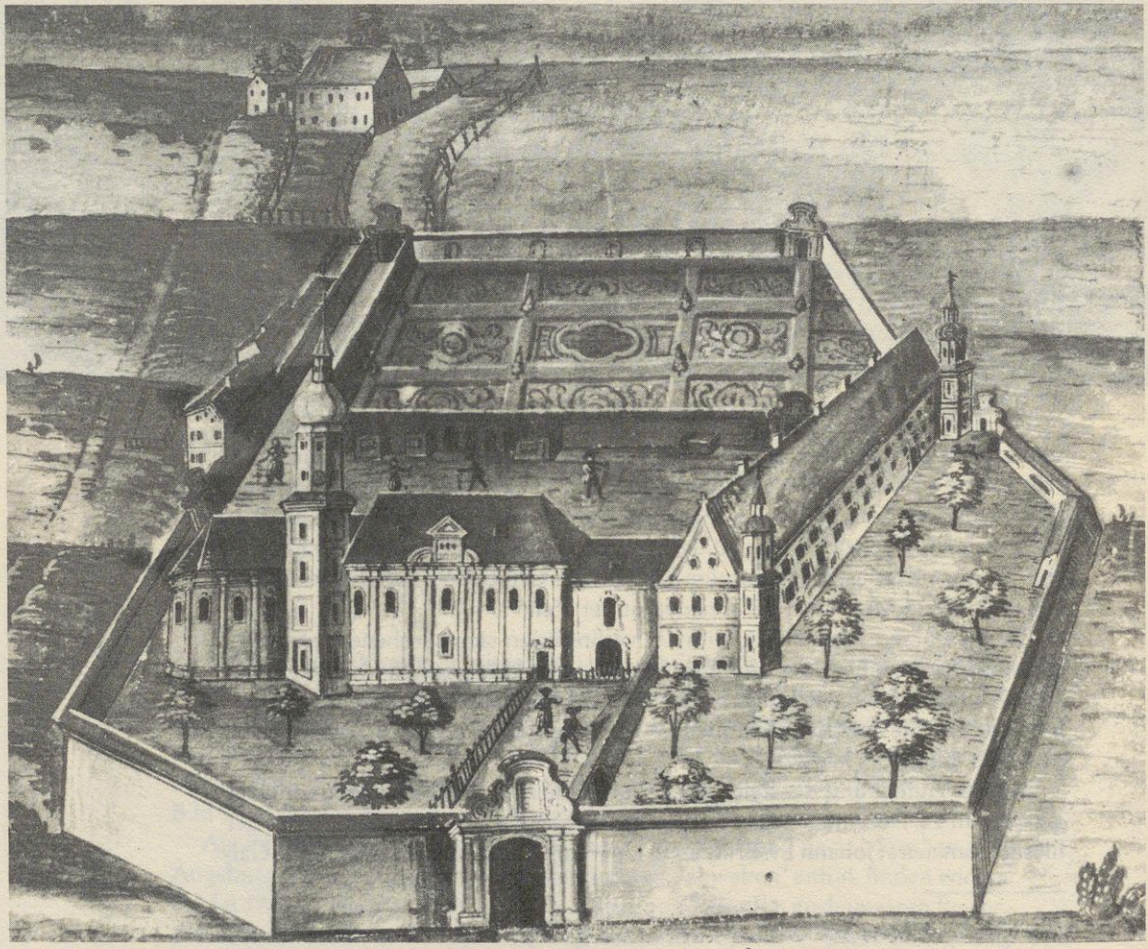

Wallfahrtskirche und Kloster von Eldern mit Mauer umgeben,
vor dem Abbruch 1806; mit Mesnerhaus und Wirtshaus.
Archiv der Abtei Ottobeuren.

lus Dingler und den drei Wallfahrtspriestern[158] das augenblickliche Verbot der Wallfahrt, sowie Schließung und Beschlagnahme des Eldernheiligtums[159]. Die Patres mußten innerhalb von drei Tagen ihr Haus verlassen und hatten sich zu den übrigen Mitbrüdern ins Kloster zu begeben. Die Wallfahrtskirche wurde geschlossen. Das Gnadenbild mußte entfernt werden. Es kam zunächst in die Hände des Pfarrers P. Theodor Klarer und durfte dann in der Krankenkapelle der Abtei verwahrt werden[160].

Abt Paulus Alt schreibt in seinem Tagebuch[161] über diesen schweren Tag der Besitznahme von Eldern: „12. Dezember 1803. Heute früh wurde vom königlichen Kommissar von Schießl der hiesige Kanzleirat Brunner abgeordnet um ihnen in Eldern die Einziehung der Wallfahrt und in drei Tagen befohlene Rückkehr in das Kloster anzukündigen. Erstmals wurden an jenem Morgen alle Kirchengefäße von Silber ohne Ausnahme, samt dem Tischsilber der Herren abverlangt und weggenommen. Da das Ciborium mit Hostien ganz gefüllt war, mußte ein Ciborium samt ein Kelch aus der Klostersakristei entlehnt werden... Das Elderciborium mit Monstranz und allen Kelchen mußte ausgeliefert werden, ebenso alle Paramente, die noch anwesenden Personen aus der Kirche hinweggeschafft, alle Kirchentüren verschlossen und den Patres nur noch erlaubt, die nachfolgenden Tage ganz in der Stille und ohne Geläut bei verschlossenen Türen bis zu ihrem Abzug die Messe zu lesen. Am Nachmittag kam Herr Kanzleirat Brunner mit dem gesamten Silber und den Paramenten von Eldern in das Kloster zurück."

Es waren dies: „Die Monstranz, die große Ampel, 6 große Leuchter, 4 kleinere Leuchter, das Kruzifix und Magdalena, ein Kelch mit Emailarbeit, der Kelch des P. Superiors, der Kelch des P. Willibald, die übrigen 3 Kelche, die silbernen und vergoldeten Kännlein, die Kännlein des Mesners, das Rauchfaß und das Schiffchen. Alles zusammen ergab einen Wert von 2029 Gulden 52 Kreuzer"[162]. „Das Silber wurde zugleich mit dem Ottobeurischen verpackt und des anderen Tags nach Memmingen, von da mit dem Postwagen nach Ulm geschickt. So wurde dieser für alle Einwohner Ottobeurens trauervolle Tag beschlossen"[163].

Abt Paulus erstattet gleich am 20. Dezember an den Generalvikar in Augsburg einen Bericht über die Aufhebung der Wallfahrt in Eldern[164]. Die gläubige Bevölkerung des Marktes Ottobeuren und der ganzen Umgebung wurde durch die gewaltsame Aufhebung der Wallfahrt mit großem Schmerze erfüllt. Ein Schrei der Entrüstung ging durch das ganze Schwabenland.

Nachdem die Wallfahrtskirche geschlossen war, wurden die restlichen Kirchengeräte und Bilder öffentlich versteigert. Die Wallfahrtskirche und das Eldern-

158) L Chron 83, S. 26; die drei Wallfahrtspriester waren: P. Caspar Eberle, P. Willibald von Staader, P. Vinzenz von Pestehorn.
159) L Chron 83, S. 24. Martin Sontheimer, Bd. 2, 576–578.
160) L Chron 95, 6. Juni, S. 123.
161) L Chron 83, S. 24–26.
162) L Chron 107, S. 220.
163) L Chron 83, S. 25.
164) L Chron 83, S. 27.

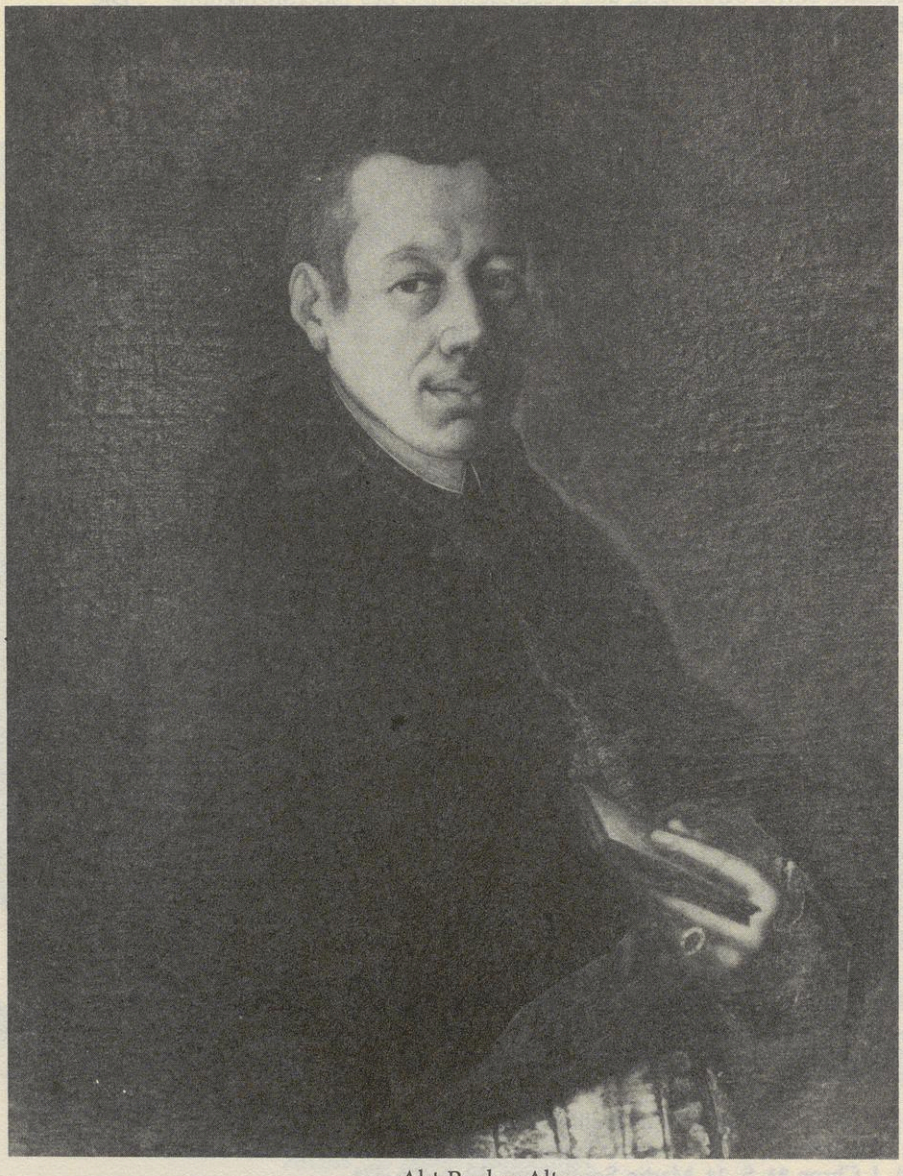

Abt Paulus Alt

Foto Braun, Ottobeuren

kloster verfielen am 28. April 1806 der Versteigerung und dem Abbruch, der Erlös von 4618 Gulden floß in die Staatskasse.

Das Tagebuch von P. Basil Miller gibt einen anschaulichen und genauen Bericht über die grausame Zeit des Abbruchs in Eldern:

„1. April (1806): Es sind auf Befehl des Rentmeisters die vier Glocken vom Turm der Eldernkirche herabgenommen worden"[165].

„3. Mai: Seit mehreren Tagen arbeiten Maurer an der Abbrechung der 5, etwa 20 Schuh hohen Stationenkapellen am sog. 'Herrenweg' nach Eldern, auf Befehl des Rentmeisters, der die Steine, Dachplatten wie auch die Malereien zum Verkauf bestimmt hat"[166].

„29. Mai: ... die Eldernkirche und das anstoßende Klösterlein sind zum 2. Male öffentlich versteigert worden. Die eldernschen Gebäude wurden um 3900 Gulden, auf Abbruch den folgenden Bürgern Ottobeurens verkauft: Martin Zugschwert, Josef Lerner, Alois Tausch, ehem. Hofschneider, Alexander Petrich, Maurermeister, Willibald Hörberger, Michael Hörberger, Sales Riegg, Bernard Weinalt"[167].

„13. Oktober: In Eldern sind die Altäre, Stationen und andere Gerätschaften dieser schönen Kirche in öffentlicher Versteigerung verkauft worden"[168].

„20. Oktober: An dem heutigen Tage hat man leider endlich angefangen, die herrliche Wallfahrtskirche zur H. Maria in Eldern abzubrechen. Der Turm wurde zuerst abgetragen. Folgende wackere Bürger des Fleckens waren es, deren Eigennutz, Gewinnsucht und unheilige Denkungsart jene aller einheimischen und auswärtigen übertraf und sich nicht scheuten Hand an den ehrwürdigen Tempel unserer frommen Voreltern legen zu lassen, um ihn nach der vorgewiesenen Bedingnisse der Versteigerung – auf Abbruch – verschwinden zu machen. Welch ein Schandfleck für Ottobeuren!!! Martin Zugschwert, Kaufmann, Sales Riegg, Kramer, Alois Tausch (ehemal. Hofschneider), Michael Hörberger, Jos. Lerner, Weinwirth. Dieser letztere, da er von dem Vorhaben unterrichtet war, trennte sich von den übrigen, so wie Herr Natterer (Kramer). Zu den Käufern Elderns gehört noch der Maurermeister Alexander Petrich und Willibald Hörberger; alle von hier, wie auch Bernard Weinalt, ebenfalls von hier"[169].

„1. Dezember: Der Rentmeister läßt die zwei Orgeln aus der Eldern- und Pfarrkirche ... versteigern. Die Eldernorgel kaufte der hiesige Untermüller Sebastian Stiefenhofer für den Pfarrer P. Josef Kugler in Ummendorf"[170].

„29. Dezember: Die Arbeiten zur Einreißung des eldernschen Tempels gehen unausgesetzt fort"[171].

---

165) L Chron 86, S. 64.
166) L Chron 86, S. 66.
167) L Chron 86, S. 68.
168) L Chron 86, S. 77.
169) L Chron 86, S. 78: Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 578.
170) L Chron 86, S. 80, 115.
171) L Chron 86, S. 83.

Am 5. April 1807 kaufte Pfarrer Stephan Riegg[172] für seine Kirche in Böhen bei der Versteigerung der Eldernkirche den Hochaltar[173], der sich heute noch in der Pfarrkirche in Böhen befindet[174].

Am 1. Juni 1807 vermerkt der Chronist P. Basil Miller den Abbruch „des Langhauses des ehrwürdigen Eldern-Tempels" durch die hiesigen Bürger[175]. Unter dem 15. September berichtet er, daß während des Sommers durch Ottobeurer Bürger auch die ungefähr 10 Schuh hohe Ringmauer um Eldern abgebrochen wurde. Aus den „Steinmassen der Eldernkirche erbauten der hiesige Wachszieher Johann Bapt. Beckeler einen Stadel, Martin Zugschwert ein Neben- und Ökonomiegebäude und Josef Binzer eine ganz neue Behausung"[176].

So wurde das vielbesuchte Heiligtum „Unserer Lieben Frau" von Eldern dem Erdboden gleich gemacht, daß auch nicht ein Stein mehr auf dem anderen blieb. Inmitten dieses schmerzlichen und traurigen Geschehens verstarb plötzlich Abt Paulus Alt, infolge eines Schlaganfalles am 2. Oktober 1807, als er bei seinem Bruder, dem Pfarrer von Maria Thann bei Wangen, kurz zu Besuch weilte. Die Säkularisation hatte dem erst 47jährigen Abt das „Herz abgedrückt"[177].

Prior P. Maurus Feyerabend

Abt Paulus Alt hatte P. Maurus Feyerabend zu seinem Prior ernannt[178]. Nach dessen Tod wurde er vom Generalvikariat zu Augsburg zum Oberhaupt der verwaisten, im Kloster verbliebenen Mönche ernannt.

Im Jahre 1812 wurde plötzlich das Gerücht laut, Pfarrer Stephan Riegg aus Böhen wolle das Gnadenbild für seine Kirche erwerben[179]. Nun richteten dieselben Ottobeurer Bürger, die vor 6 Jahren Eldern ersteigert und abgebrochen hatten, ein Gesuch an die Regierung, „der Ort sei seit Aufhören der Wallfahrt ohnehin ohne Erwerb – das Gnadenbild solle bleiben", was genau das Gegenteil erreichte. Am 15. Juni 1812 eröffnet Landrichter Anton Kolb von Ottobeuren dem Pfarrer P. Theodor Klarer, daß nach „allerhöchster Entschließung vom 16. Mai das hölzerne Marienbild aus der demolierten Wallfahrtskirche zu Eldern weder in der Pfarrkirche zu Ottobeuren, noch in einer anderen je wieder zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden dürfe"[180]. Daraufhin verfügte er, daß die Mönche, die in einem

172) Pfarrer Stephan Riegg, geb. zu Ottobeuren 1747, war ein Verwandter des damaligen Ortsvorstehers Sales Riegg, Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 122.
173) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 123.
174) Tilmann Breuer, Stadt und Landkreis Memmingen, Bayerische Kunstdenkmale IV, München 1959, S. 74.
175) L Chron 86, S. 129.
176) L Chron 86, S. 134.
177) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, S. 103–104: Anna Breitsamer: Aufhebung und Fortbestehen des Klosters, in: Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl. Kempten 1986, S. 210.
178) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 31 (1904), S. 50–51. Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl. Kempten 1986, S. 211.
179) Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 581.
180) L Chron 87, S. 192; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 579.

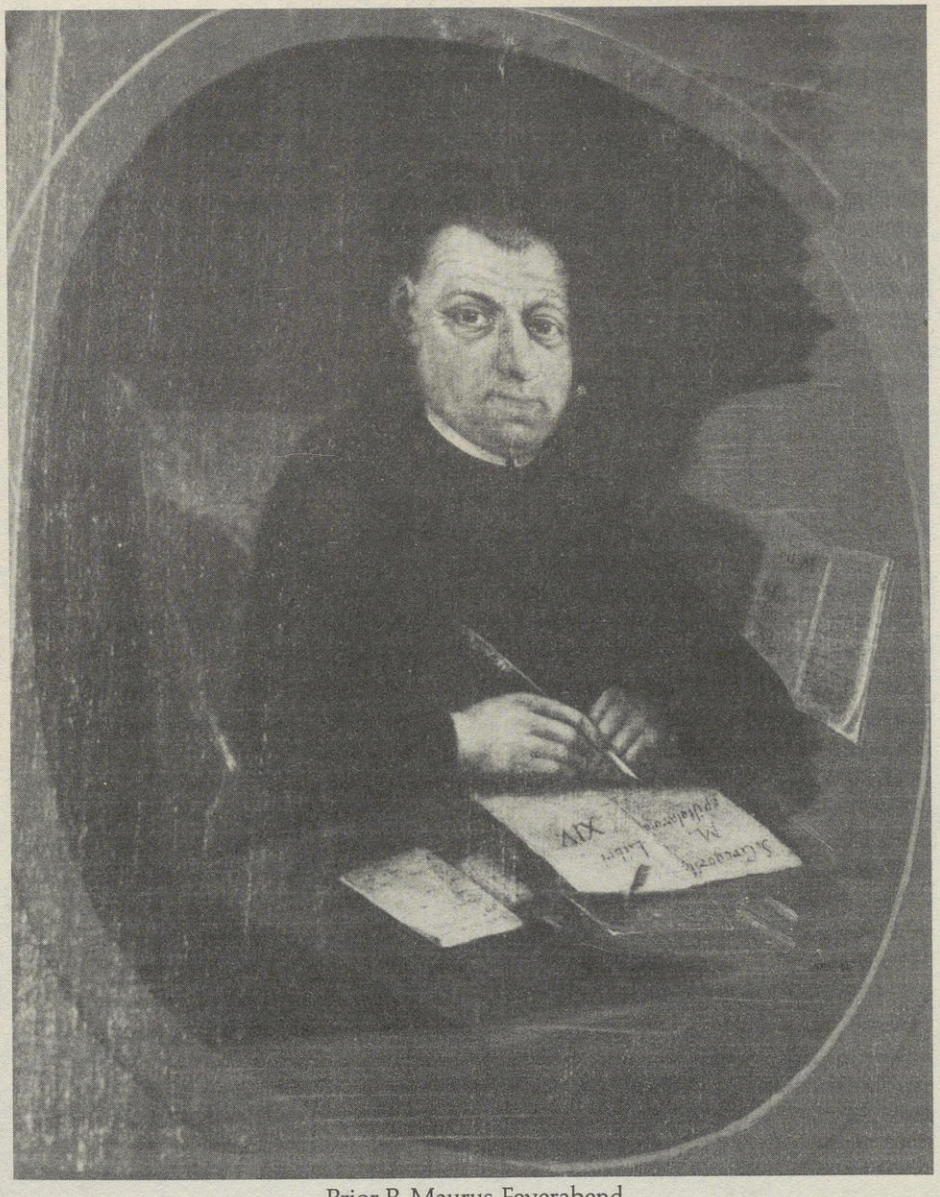

Prior P. Maurus Feyerabend

Foto Braun, Ottobeuren

Teil des Klosters tapfer und treu verblieben waren, das Gnadenbild einem seiner Gendarmen zu übergeben hätten. Dieser überbrachte es dem Dekan Josef Schedel in Pleß[181]. Jener mußte es an das Ordinariat in Augsburg abliefern, was schweren Herzens geschah.

Dort kam es in die Obhut des Generalvikars und nachmaligen Domdekanes Ignaz von Lumpert. Nach dem Tode dieses eifrigen Marienverehrers am 9. Juni 1826 verblieb das Gnadenbild im bischöflichen Ordinariate beim Domdekan und späteren Bischof Ignaz Albert von Riegg[182].

Doch war die Wallfahrt im Herzen des Volkes verwurzelt. So berichtet der letzte Prior des alten Reichsstiftes P. Maurus Feyerabend als letzten Eintrag in der Eldernchronik unter dem 11. Mai 1816: Vom Bauern Michael Riegg, seiner Frau Theresia und den Kindern Joseph Anton und Maximilian, der jetzt Eigentümer des Grundstückes der abgebrochenen Wallfahrtskirche ist, sei an der Stelle, wo der Gnadenaltar gestanden, zum Gedenken ein Eldernbaum gepflanzt worden[183].

Das Tagebuch des P. Basil Miller gibt auch für die nächsten Jahre noch einige bemerkenswerte Hinweise über Eldern: Am 7. Dezember 1821, „die hiesigen Inhaber des halb abgebrochenen Klösterleins Eldern haben in einem der letzten Ottobeurer Wochenblätter die Versteigerung desselben und der dazugehörigen Grundstücke ausschreiben lassen, allein es haben sich keine gefunden, welche diese traurigen Ruinen einkaufen wollten. Die „Eldernherren" mußten gestern unverrichteter Sachen wieder abziehen und heimgehen„[184].

Auch nach der bitteren Zeit des Abbruches kamen einige Orte an ihren festgelegten Wallfahrtstagen, wenn nicht mehr nach Eldern, so doch nach Ottobeuren: am 4. Juni 1805[185], am 5. Juni 1816 und nochmals 1820 kam die Prozession aus Wengen, die schon seit 1699 zur Gottesmutter nach Eldern pilgerte und 1822 noch die Pfarrei Köngetried[186].

Die Heimkehr des Gnadenbildes unter Abt Barnabas Huber

Nach langem Warten fand die Treue ihren Lohn. Laut königlichen Dekretes vom 16. Dezember 1834[187], entschloß sich König Ludwig I. von Bayern, auf der Grundlage der Abtei Ottobeuren in St. Stephan zu Augsburg eine Benediktinerabtei zu errichten und Ottobeuren der neuen Abtei als Priorat einzugliedern.

---

181) L Chron 95, S. 123; Martin Sontheimer, Bd. 2, S. 580; P. Anton Kuissl: Das Gnadenbild Maria in Eldern, Ottobeuren 1866, S. 8.

182) P. Anton Kuissl: Das Gnadenbild Maria in Eldern, Ottobeuren 1866, S. 8, 9. Narzissus König: Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 23.

183) L Chron 106, S. 148; L Chron 107, S. 223.

184) L Chron 90, S. 347.

185) L Chron 86, S. 11.

186) L Chron 90, S. 389.

187) Aegidius Kolb: Die Abtei Ottobeuren und unsere Zeit, in: Ottobeuren, Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl., Kempten 1986, S. 216–228.

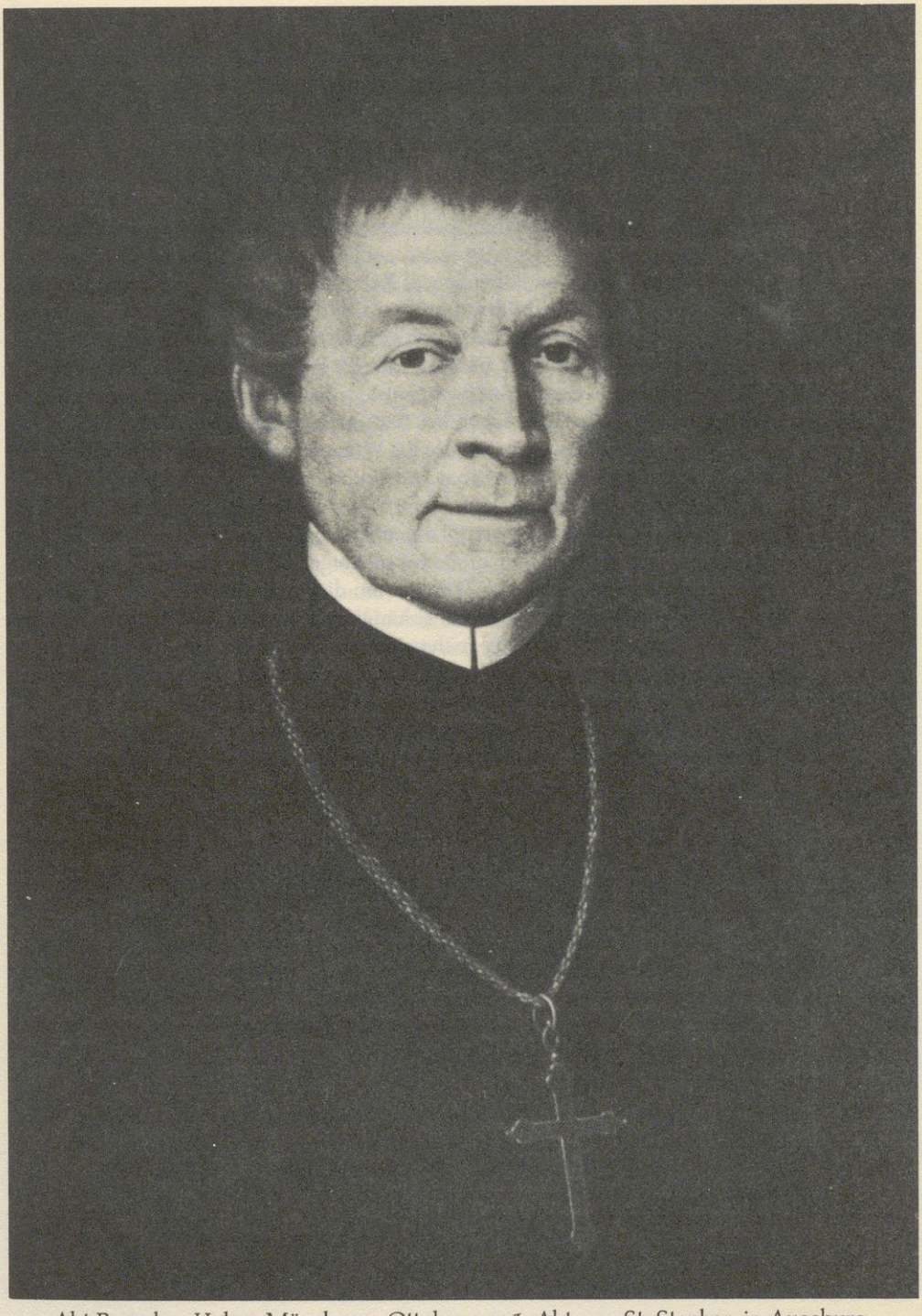

Abt Barnabas Huber, Mönch von Ottobeuren, 1. Abt von St. Stephan in Augsburg.

Zur Wiedererrichtung des Ordens in Deutschland berief er den einstigen Mönch von Ottobeuren, P. Barnabas Huber[188], zum ersten Abt.

Dieser war nach der unseligen Zeit der Aufhebung seines Heimatklosters von 1807 bis 1819 im Hause des Fürsten Anselm Maria Fugger-Babenhausen[189], der Hofmeister seines ersten Sohnes Anton Anselm, des späteren Fürsten[190]. 1819 übernimmt sein Nachfolger die Stelle des Hofmeisters und P. Barnabas wird zum Hofbibliothekar ernannt. Die ihm 1820 angebotene Pfarrei Babenhausen lehnt er ab[191].

Während seiner ganzen Babenhauser Zeit hielt er engen Kontakt mit seinen noch im Kloster lebenden Mitbrüdern[192]. Auch die Hoffnung auf die Wiedererrichtung der Abtei begann nach 25 Jahren nicht zu erlöschen, sondern immer mehr aufzuflackern. An P. Willibald Staader schreibt P. Barnabas am 4. Januar 1829: „Unser Kloster ist von der Regierung beantragt, das Hindernis sind die mangelnden Finanzen"[193], und am 17. November 1829 richtet P. Barnabas Huber ein Schreiben an das bischöfliche Ordinariat um die Wiedererrichtung von Ottobeuren[194]. Am 11. August 1834 wird P. Barnabas Huber von Bischof Ignaz Albert von Riegg zum Abt ernannt[195]. Am 11. Dezember 1834 wurde er von König Ludwig I. zu grundlegenden Besprechungen empfangen[196] und am 20. April 1835 in Hl. Kreuz in Augsburg unter großer Teilnahme des gläubigen Volkes zum Abt geweiht[197].

Seine vielseitige und schwere Tätigkeit um die im Aufbau stehende Abtei St. Stephan und das von St. Stephan als abhängiges Priorat errichtete Kloster Ottobeuren, findet schon einige Jahre später einen ersten Höhepunkt, als es ihm, dem einstigen Mönch von Ottobeuren gelingt, das Gnadenbild „Unserer Lieben Frau" von Eldern, um dessen Rückkehr er sich längst bemüht hatte, von Bischof Ignaz Albert von Riegg zu erhalten. Am 10. Oktober 1841 brachte es Abt Barnabas selber nach Ottobeuren zurück und stellte es innerhalb einer festlichen Stunde, in die

---

188) Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 31 (1904), S. 64–65. Abt Barnabas Huber geb. 13. April 1778 zu Gutenberg bei Kaufbeuren; Profeß: 13. November 1794; Priesterweihe: 30. Mai 1801.

189) L Chron 83, S. 95; Pirmin Lindner: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 31, (1904), S. 65. Egino Weidenhiller: Abt Barnabas Huber, in: Ad sanctum Stephanum 969–1969, S. 294–308.

190) Fürstl. und Gräfl. Fuggersches Familien- und Stiftungsarchiv Dillingen FA 1.2.220a.

191) Egino Weidenhiller: Abt Barnabas Huber, in: Ad sanctum Stephanum 969–1969, S. 295.

192) Egino Weidenhiller: Abt Barnabas Huber, in: Ad sanctum Stephanum 969–1969, S. 295.

193) Egino Weidenhiller, S. 296.

194) Egino Weidenhiller, S. 295.

195) Egino Weidenhiller, S. 296.

196) Egino Weidenhiller S. 297.

197) Egino Weidenhiller S. 300.

Nische[198] des Alexanderaltares im östlichen Seitenschiff auf den neuen Gnadenthron. Seitdem heißt dieser Altar nur mehr Eldernaltar. Die Predigt zum Feste der kirchlichen Übertragung des Elderischen Gnadenbildes hielt der damalige Prior, P. Paulus Birker, der spätere 1. Abt von St. Bonifaz in München[199].

Das Gnadenbild wurde 1841 in seinem ursprünglichen Zustand zur Verehrung aufgestellt. Es wurde entkleidet, die schadhaften Stellen, die im Laufe der Jahrhunderte entstanden sind, ergänzt und ein neues Kind aus Ton dazumodelliert, das auf die linke Seite zu sitzen kam. Mutter und Kind wurden im Stil des 19. Jahrhunderts gefaßt[200].

Die Rückkehr des Gnadenbildes in die Kloster- und Pfarrkirche, ließ beim Ottobeurer Maler Rupert Himer, der den Abbruch in Eldern als junger Mann miterlebte, die Erinnerung an die Gnadenstätte wieder wach werden. Er zeichnete 1843[201] eine Rekonstruktion des Innern, die einzige Darstellung dieser prächtigen Kirche mit acht Altären, um den Nachfahren die Größe dieses Marienheiligtums zu überliefern.

Vom 14. bis 16. Oktober 1866 gedachten Pfarrei und Kloster drei Tage lang in feierlicher Weise der 400jährigen Wallfahrt zu „Unserer Lieben Frau von Eldern" und der 25jährigen Rückkehr des Gnadenbildes durch Abt Barnabas Huber in die Pfarr- und Klosterkirche nach Ottobeuren[202]. Abt Raphael Mertel (1859–1889)[203] hielt die feierlichen Hochämter und Predigten.

Von nun an beginnt die Wallfahrt wieder aufzuleben, größere und kleinere Pilgergruppen kommen zu „Unserer Lieben Frau," Weihegaben für auffallende Gebetserhörungen werden geschenkt.

Schon einige Zeit wurde überlegt, das Gnadenbild einer notwendigen Restaurierung zu unterziehen. 1918 hatte Abt Placidus Glogger[204] von St. Stephan nach Vereinbarung mit dem bischöflichen Ordinariat Augsburg und mit dem königli-

---

198) In dieser Nische stand seit der Kirchweih 1766 das „Spanische Kreuz". Siehe: Walter Schulten: Das „Spanische Kreuz" der Abtei Ottobeuren, in: STMB 1988, III/IV, S. 259–262. Magnus Bernhard: Beschreibung des Klosters und der Kirche zu Ottobeuren, Ottobeuren 1907, S. 51, 52.

199) Paulus Birker, geboren 19. Oktober 1814 in Sonthofen, Novizenmeister und Prior in Ottobeuren 1839–1847; von König Ludwig I. von Bayern zum 1. Abt von St. Bonifaz in München ernannt am 4. 11. 1850.

200) Archiv der Abtei A VIII/2. Narzissus König: Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 29.

201) Archiv der Abtei A VIII/2. Einst im Archiv der Abtei St. Stephan in Augsburg. Der Vater Anton Himer war 1787 Diener in Eldern, A VIII/5. P. Gallus Dingler vermerkt am 26. Oktober 1799: „dem Mahler Rupert Himer werden 3 Gulden 24 Kreuzer für Arbeiten in Eldern bezahlt", A VIII/5.

202) Narzissus König: Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 23.

203) Aegidius Kolb: Die Äbte von Ottobeuren, in: Festschrift Ottobeuren 1964, S. 399.

204) Ad sanctum Stephanum 969–1969, S. 317 f. Abtsweihe am 21. 11. 1915, gest. 29. 7. 1941.

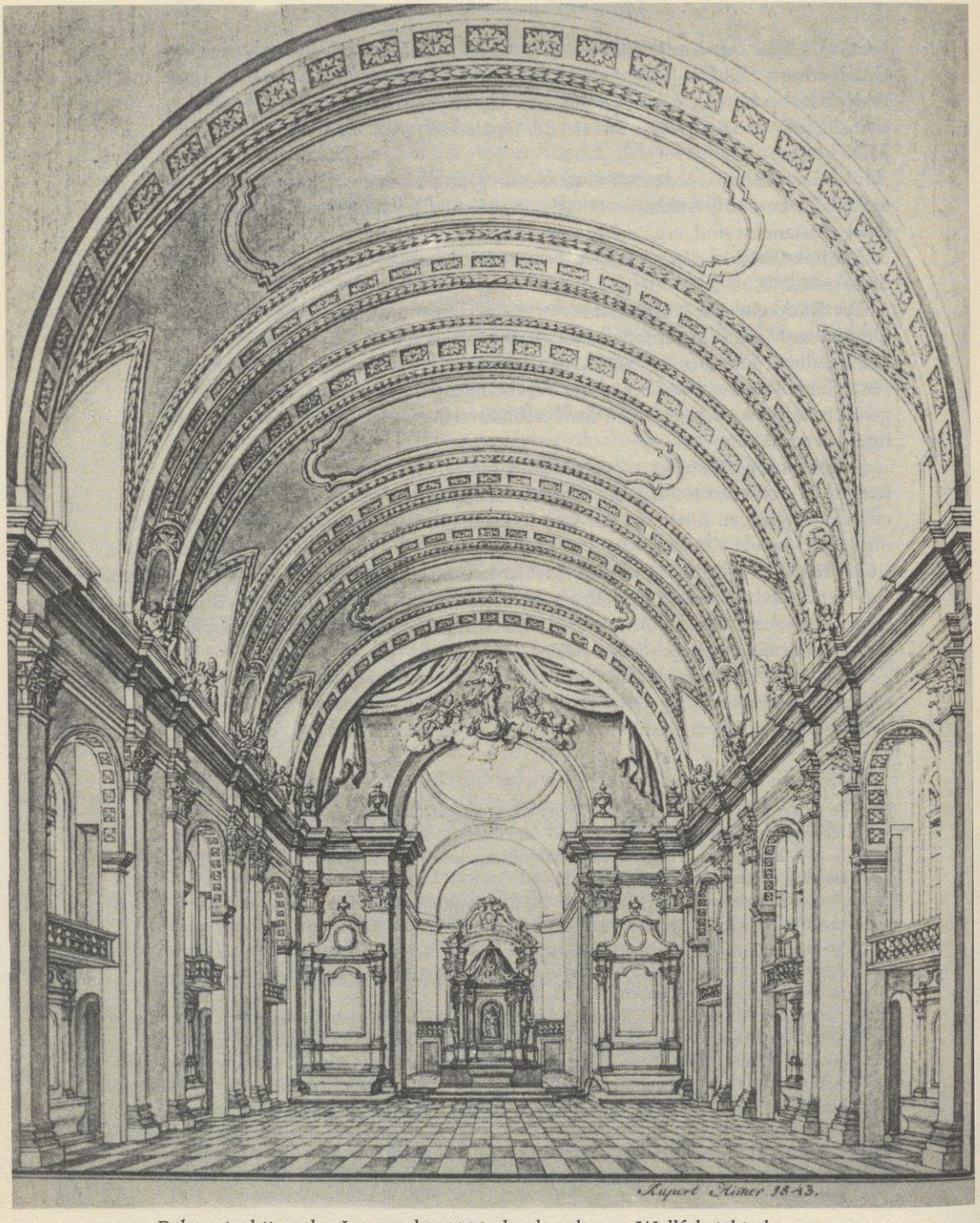

Rekonstruktion des Innern der 1806 abgebrochenen Wallfahrtskirche von Eldern aus dem Jahre 1843 von Rupert Himer.

chen Generalkonservatorium München beschlossen, das Gnadenbild neu fassen zu lassen[205].

Nachdem die Kirchenverwaltung von Ottobeuren durch Beschluß vom 10. Februar 1918 ihr Einverständnis dazu gegeben hatte, mit dem ausdrücklichen Vermerk „die Kosten der Renovation übernimmt der Herr Prälat"[206], wurde es am 19. Februar aus der Kirche entfernt und von P. Narziß König persönlich noch am selben Tag nach München gebracht[207]. In die leere Nische stellte man inzwischen wieder das „Spanische Kreuz". Im „Königlichen Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns" wurde die alte Fassung abgenommen, wobei kleinere und größere Defekte am Gnadenbild zum Vorschein gekommen sind. Man beschränkte sich darauf, die starke, aus dem 19. Jahrhundert stammende Wachsschicht zu entfernen und die gröbsten Beschädigungen auszubessern[208]. „Das damals schön modellierte Jesuskind" wurde 1918 wieder auf die linke Seite gesetzt.

Bei dieser Restaurierung erhielt das Gnadenbild, das nun in seinem ursprünglichen Zustand wieder erstrahlte, eine neue Rückwand, die sich an das Vorbild des alten Eldernthrones anlehnte[209]. Sehr beachtenswert ist dabei die Anbringung eines Eldernbaumes, unter dem nun „Unsere Liebe Frau" mit ihrem Kinde sitzt.

Am 9. April 1918, kommt das Gnadenbild, wie wir es heute kennen, aus München nach Ottobeuren zurück und wird am 5. Mai durch Abt Placidus Glogger feierlich an seinen Platz im Altar der Kirchenpatrone Alexander und Theodor aufgestellt. Dem mütterlichen Schutz „Unserer Lieben Frau" von Eldern unterstellten sich an diesem Festtag „nebst ihrer Habe von neuem Kloster und Pfarrei Ottobeuren"[210].

Inzwischen war das Kloster Ottobeuren selbständiges Priorat geworden. Zum Prior ernannte Abt Placidus Glogger P. Dr. Joseph Maria Einsiedler von St. Stephan und führte ihn am 30. August 1918 in sein Amt ein. Abt Placidus Glogger wurde am 16. März 1919 Administrator des neuen Klosters. Am 12. Oktober desselben Jahres verkündete er als Abt-Administrator die Wiedererrichtung des selbständigen Benediktinerklosters Ottobeuren. Am 15. Januar 1920 ernannte er den bisherigen Prior Dr. Joseph Maria Einsiedler zum 56. Abt. Am 11. April erfolgte die kirchliche Bestätigung und am 20. April die feierliche Weihe[211].

Abt Placidus Glogger, zugleich Präses der Bayerischen Benediktinerkongregation und Abt Joseph Maria Einsiedler hatten beim Hl. Stuhl längst gebeten, die Kirche zu Ottobeuren mit Titel und Rechten einer Basilica Minor auszuzeichnen.

---

205) Archiv der Abtei Ottobeuren A VIII/2 (P. Narzissus König).
206) Archiv der Abtei Ottobeuren A VIII/2 (P. Narzissus König).
207) Archiv der Abtei Ottobeuren A VIII/2 (P. Narzissus König).
208) Archiv der Abtei Ottobeuren A VIII/2 (P. Narzissus König).
209) Narzissus König: Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 24.
210) Narzissus König: Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918, S. 31.
211) Aegidius Kolb: Die Abtei Ottobeuren und unsere Zeit, in: Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl. Kempten 1986, S. 225.

Die Verehrung „Unserer Lieben Frau" von Eldern und ihr Ehrenplatz in der Ottobeurer Kirche waren der Anlaß, der Papst Pius XI. bewog, dieses Gotteshaus am 25. Januar 1926 zur Basilica Minor zu erheben[212].

Das Dokument[213] *hat folgenden Wortlaut:*

Papst Pius XI.

Zu immerwährendem Gedenken!

Der Abt des Klosters Ottobeuren aus der Bayerischen Benediktinerkongregation, das schon durch das gesiegelte Apostolische Schreiben vom 11. Juli 1918 als selbständige Abtei wiedererrichtet worden ist, berichtet Uns, in seiner den hll. Alexander und Theodor geweihten Abteikirche werde ein altehrwürdiges Gnadenbild der hl. Jungfrau Maria unter dem Titel „Von den Erlen", allgemein „Von Eldern" verehrt, das die Gläubigen seit dem 15. Jahrhundert in der Kapelle zu Eldern angerufen haben. Aufgrund der Zeitumstände des beginnenden 19. Jahrhunderts aber wurde die Kapelle selbst abgerissen; das Gnadenbild aber wurde in Augsburg sorgsam aufbewahrt bis zum Jahre 1841. Damals brachte es der Abt von St. Stephan in der Diözese Augsburg wieder zum Priorat Ottobeuren zurück, das zu dieser Zeit der Abtei St. Stephan unterstellt war. Die Abteikirche von Ottobeuren, die heute noch den hll. Alexander und Theodor geweiht ist und die wegen ihres Alters und ihrer künstlerischen Ausstattung in ganz Bayern sehr berühmt ist, besuchen zahlreiche Gläubige der ganzen Gegend als Pilger. Sie verehren innig am dortigen Altar der Gottesmutter von Eldern die allerseligste Jungfrau Maria und flehen um ihre Hilfe. Als daher der erwähnte Ottobeurer Abt uns dringend bat und der Abtpräses der Bayerischen Benediktinerkongregation uns zudem empfahl, Wir sollten gnädigst ebendie Abteikirche mit dem Titel und den Privilegien einer Basilica Minor auszeichnen, wollten Wir gerne den erwähnten Wünschen entsprechen; denn Wir wissen genau, daß diese Abtei in der Vergangenheit sich bei der Verteidigung des katholischen Glaubens und der Bewahrung der guten Sitten sehr verdient gemacht hat . . .[214].

Das Dokument ist im üblichen Sinn päpstlicher Dekrete weitergeführt und von Kardinal Gaspari unterzeichnet.

---

212) Aegidius Kolb: Die Abtei Ottobeuren und unsere Zeit, in: Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Aufl. Kempten 1986, S. 237.

213) Archiv der Pfarrei Ottobeuren.

214) Die Übersetzung aus dem lateinischen Originaltext besorgte P. Benedikt Kuen OSB, Ottobeuren.

Wiederaufbau in Eldern

Schon in der Mitte der zwanziger Jahre bestand bei zahlreichen Ottobeurer Gläubigen der Wunsch, an jener Stelle, wo 1816 ein Eldernbaum zum Gedenken an die blühende Wallfahrt und ihre gewaltsame Zerstörung gepflanzt wurde, eine neue Kapelle zu erbauen.

In schwerer Zeit begannen 1931 die wenigen Einwohner von Eldern[215], Gläubige der Pfarrei Ottobeuren und Verehrer des Gnadenbildes, aus Traditionsbewußtsein und Opferbereitschaft an der Stelle der einstigen Gnadenstätte eine Gedenkkapelle zu errichten und somit „das Andenken an die Gnadenquelle von Eldern, die niemals versiegt ist, neu zu beleben"[216].

Den Grund stifteten die Landwirte Meinrad Wölfle und Johann Schwank. Den Plan fertigte der Ottobeurer Hans Mayer, damals noch Student der Architektur in München. Am 11. Dezember 1931 wurde der Eldernbaum gefällt und im selben Monat mit den Bauarbeiten begonnen. Mitte Januar 1932 stand schon der Rohbau der Kapelle. Im April wurden die Bauarbeiten wieder aufgenommen, während die Ottobeurer Handwerksmeister in ihren Werkstätten die Inneneinrichtung fertigten und den Bau tatkräftig unterstützten. Die Kapelle bekam einen zwiebelförmigen Dachreiter für eine Glocke, deren feierliche Weihe am 4. Mai 1932 Pfarrer P. Maurus Zech vollzog. Sie trägt die Namen der Stifter: Johannes und Theresia Neher von Ottobeuren, die Jahreszahl 1932 und die Inschrift „Königin des Friedens, bitte für uns".

Über der schmucken Eingangstür wurde in einer Nische jene Muttergottesstatue aufgestellt, die bisher den Eldernbildstock beim Erlenbaum zierte, gefertigt von Bildhauer Josef Bareth. Eine Gedächtnistafel mit folgender Inschrift wurde über dem Portal angebracht: „Gnadenort Maria Eldern. Gegründet 1466 durch Auffindung des Gnadenbildes. Zerstört 1806 infolge der Säkularisation. Marienliebe und Opfersinn eines gläubigen Volkes errichteten diese Kapelle im Jahre der Not 1932". Der neue Altar im Inneren der Kapelle wurde nach Entwurf der Kunstmaler Gebrüder Haugg gefertigt. Das Altarbild stifteten Maria Scherer und ihre Tochter Johanna. Es stammte von ihrem Verwandten P. Honorat Hapt O. Cist. aus Salem, der 1774 in Ottobeuren geboren war und nach der Aufhebung seines Klosters als Pfarrer von Salem 1855 verstarb.

Die feierliche Einweihung der Kapelle vollzog am Pfingstmontag, den 15. Mai 1932, mit Pontifikalamt der Hochwürdigste Herr Abt Dr. Joseph Maria Einsiedler[217]. Die Festpredigt hielt Pfarrer, P. Maurus Zech OSB, der unermüdliche „Motor" des ganzen Vorhabens.

Durch Opfersinn, Opferbereitschaft und Opfergaben konnte der Wunsch

---

215) Der Wirt Theodor Keidler, die Familien Schwank, Wölfle, Petrich und Albrecht.

216) Urkunde zur Eldernkapelle. Für freundliche Überlassung von Unterlagen sei Michael Kennerknecht gedankt.

217) Nach der Wiedererhebung Ottobeurens zur Abtei 1918, war Dr. Joseph Maria Einsiedler von 1920–1955 der 56. Abt.

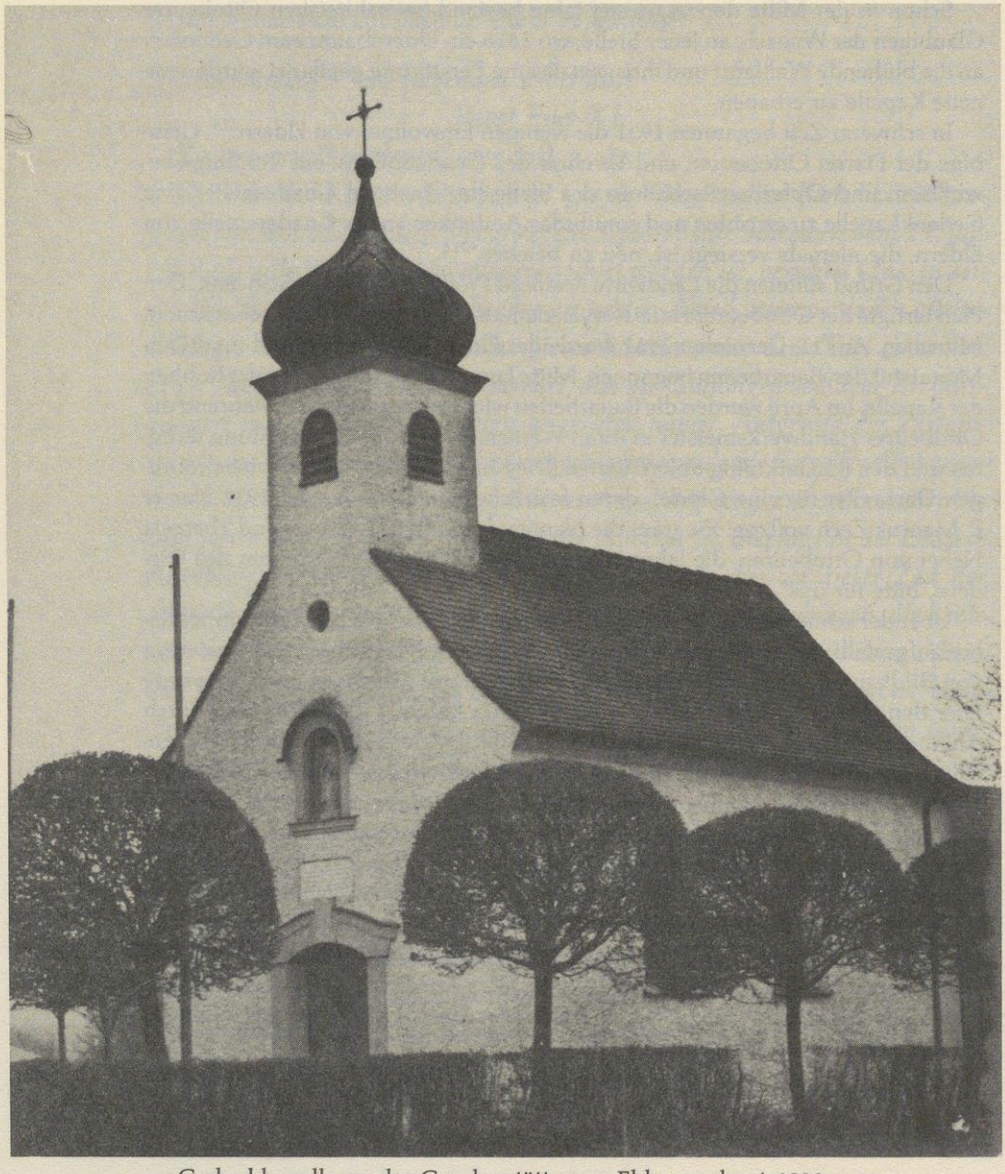

Gedenkkapelle an der Gnadenstätte von Eldern, erbaut 1932.

erfüllt werden, an der ursprünglichen Stelle der Wallfahrt eine würdige Gedenkstätte zu errichten.

Seitdem wird alljährlich am Pfingstmontag das Eldernfest gefeiert. In großer Prozession wird das Gnadenbild zum Gottesdienst nach Eldern getragen. Den ganzen Tag wird an der einstigen Stätte die Gottesmutter verehrt und am Abend mit feierlicher Lichterprozession zurückgeleitet.

Zum 500jährigen Jubiläum der Wallfahrt 1966 wurde eine festliche Wallfahrtswoche vom 29. Mai bis 5. Juni abgehalten. Täglich kamen mit Sonderzügen und Omnibussen die Gläubigen der näheren und weiteren Umgebung zu „Unserer Lieben Frau von Eldern" nach Ottobeuren. Vor der Kapelle in Eldern wurde ein Gedenkstein mit der Geschichte Elderns errichtet:

1466–1966

Unserer Lieben Frau von Eldern. 1466 Beginn der Wallfahrt.
1487 Weihe der 1. Kapelle. 1506 Kaplanei. 1696 Kloster.
1702 Neubau der Wallfahrtskirche. 1710 Weihe.
1803 Gewaltsame Schließung der Wallfahrt.
1806 Abbruch von Kirche und Kloster.
Seit 1841 ist das Gnadenbild in der Basilika Ottobeuren[218].

Im Jahre 1984 erhielt die Kapelle den heutigen Altar, der ursprünglich in der Abtei war, mit der Abbildung des Gnadenbildes aus dem 18. Jahrhundert. Die feierliche Weihe des Altares vollzog am 18. Oktober 1984 Weihbischof Rudolf Schmid von Augsburg.

Heute zeigt sich die Eldernkapelle mit einem sehr gut geglückten Anbau an der Ostseite aus den Jahren 1986/87, der zur Erweiterung des Gottesdienstraumes und zur Unterbringung einer kleinen Sakristei dient. Wie beim Neubau 1932 waren auch diesmal wieder freiwillige Helfer, ehrenamtliche Förderer und hochherzige Spender, die sich der Aufgabe annahmen. Besondere Erwähnung verdienen Planung und Leitung durch Dipl.-Ing. Hans Kraft und Dipl.-Ing. Gerhard Tillinger sowie der umsichtige und unermüdliche Einsatz von Michael Kennerknecht.

Der „marianische Eldernbaum" von Ottobeuren hat nun ein halbes Jahrtausend überstanden. Unsere Liebe Frau von Eldern stand am Anfang dieser Wallfahrt zugleich an der Schwelle der Neuzeit. Die Arche des Bundes leuchtete trostvoll wie ein Stern in die Nacht. Möge dieser hoffnungsvolle Morgenstern am Himmel, die „Arche des Bundes", gemeinsame Mutter, Helferin und Fürsprecherin aller Christen im einen Herrn Jesus Christus sein!

Seit 150 Jahren thront das Gnadenbild im Eldernaltar der Basilika von Ottobeuren und erfreut sich der innigsten Verehrung vertrauensvoller Wallfahrer. Am Sockel der Gnadenmutter steht voll Liebreiz ihre Bezeichnung unter der Unsere Liebe Frau ehemals in Eldern – heute in Ottobeuren angerufen wird: Foederis arca – Arche des Bundes.

---

218) Idee und Text: P. Aegidius Kolb; Ausführung: Bildhauer Hans Wachter, Kempten.

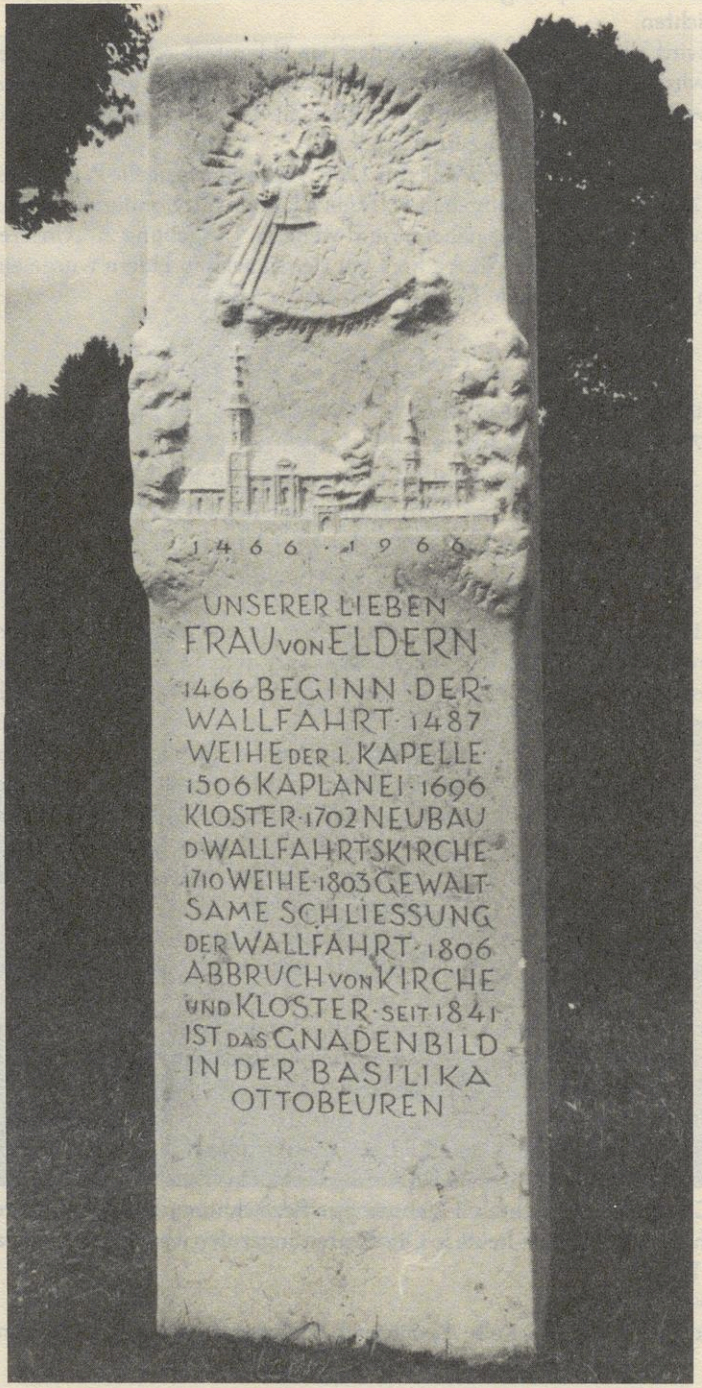

Gedenkstein zum 500jährigen Bestehen der Wallfahrt zu Unserer Lieben Frau von Eldern, 1966.

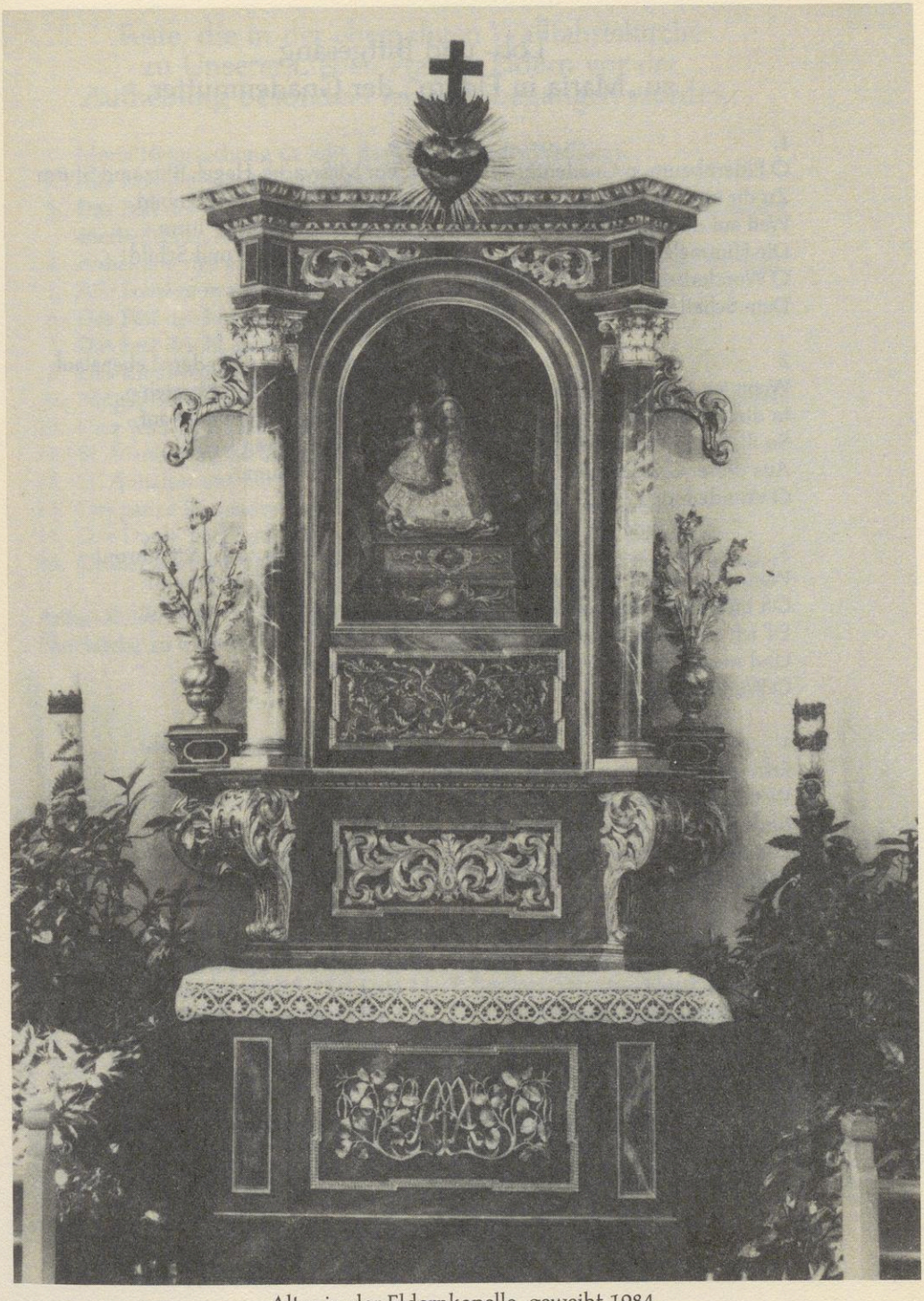

Altar in der Eldernkapelle, geweiht 1984.

Foto Braun, Ottobeuren

Lob- und Bittgesang zu „Maria in Eldern", der Gnadenmutter.

1.
O Eldernbaum, o Gnadenthron!
Zu dir blick ich stets hin,
Weil auf dir thront mit Gottes Sohn
Die Himmelskönigin.
O Wunderbaum auf Eldern-Heid!
Dein Schatten macht mir Freud.

2.
Wenn ich in dieses Wäldchen tritt,
In diese Gnadenzell',
So fließt mir Freud' bei jedem Schritt'
Aus dieser Gnadenquell'.
O Wunderbaum ...

3.
Wenn Angst und Kummer da und dort
Oft meinen Geist umzieh'n,
Eil' ich an diesen Gnadenort,
Und meine Feinde flieh'n.
O Wunderbaum ...

4.
Ertrag' ich Schmerz und Leiden kaum,
Wenn aller Trost gebricht,
Blick ich zum wunderbaren Baum,
Von ihm aus strömt mir Licht,
O Wunderbaum ...

5.
Verhehren Hunger, Pest und Krieg'
Das liebe Vaterland,
Maria hilft zum Heil und Sieg,
Erteilt von Gottes Hand.
O Wunderbaum ...

6.
Vor Mißwachs, Hagel, Blitz und Sturm
Schütz uns das Gnadenbild,
Maria sei ein' fester Turm,
Sei unser Schirm und Schild!
O Wunderbaum ...

7.
Und wenn des Gründers Lebenslauf
Vor Gott nicht kann besteh'n,
Maria hilft dem Sünder auf,
Erfüllt sein reuig Fleh'n.
O Wunderbaum ...

8.
O Eldernbaum, o Gnadenthron!
Dich grüß ich tausendmal!
Es tröstet mich Mariä Sohn
In diesem Jammertal.
O Wunderbaum ...

9.
Ja, meine größte Zuversicht,
O Gnadenbaum bist du!
Daß ich einst hör beim Weltgericht:
„Geh' ein zur ew'gen Ruh'!"
O Wunderbaum ...

10.
Von diesem Gnadenstamm' brech' ich
Ein zartes Zweiglein ab,
Und ruf': „Maria bitt für mich!"
Und trag's bis an das Grab.
O Wunderbaum auf Eldern-Heid!
Dein Schatten macht mir Freud'.

Wallfahrtslied aus dem 18. Jahrhundert.

Feste, die in der ehemaligen Wallfahrtskirche zu Unserer Lieben Frau in Eldern vor der Aufhebung besonders feierlich begangen wurden:

1. Maria Heimsuchung (2. Juli), das Hauptfest der Wallfahrt.
2. Alle Marienfeste während des Jahres.
3. Das Fest der hl. Dreikönige, I. Bruderschaftsfest der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes.
4. Abhaltung des 40stündigen Gebetes vom Fasnacht-Samstag bis Dienstag.
5. Alle Freitage in der Fasten.
6. Das Fest des hl. Joseph (19. März).
7. Das Fest des hl. Benedikt (21. März).
8. Das Kirchweihfest, am Ostermittwoch.
9. Pfingst-Mittwoch, große Dankprozession der ganzen Herrschaft Ottobeuren.
10. Herz-Jesu-Fest, Titularfest der Herz-Jesu-Bruderschaft.
11. St. Maria Magdalenenfest (22. Juli).
12. St. Annafest (26. Juli).
13. Der ganze Frauendreißigst (vom 14. August bis 13. September).
14. Das Dank- und Erntefest am Feste Simon und Judas (28. Oktober)
15. Großer Jahrtag für alle verstorbenen Wohltäter der Wallfahrt (8. November).

Anton Kuissl: Das Gnadenbild Maria in Eldern in der Kloster- und Pfarrkirche zu Ottobeuren, Ottobeuren 1866, S. 70–71.

Superioren in Eldern*

1. P. Bonifaz Catan, 1695–1699
2. P. Lambert Catan, 1699–1719
3. P. Theodor Schilz, 1719–1735
4. P. Benedikt Schmier, 1735–1744
5. P. Beda Braunmüller, 1744–1745
6. P. Konstantin Storff, 1745–1748
7. P. Rupert Kolbinger, 1748–1756
8. P. Alexander Scheffler, 1756–1767
9. P. Petrus Sedelmayr, 1767–1770
10. P. Martin Baur, 1770–1772
11. P. Gabriel Reinhart, 1772–1773
12. P. Bruno Beckeler, 1773–1774
13. P. Basilius Steyrer, 1774–1780
14. P. Bruno Beckeler, 1780–1781
15. P. Johann Ev. Precht von Hohenwarth, 1781–1783
16. P. Hieronymus Stadler, 1783–1785
17. P. Wolfgang Erb, 1785–1793
18. P. Petrus Sedelmayr, 1793–1796
19. P. Gallus Dingler, 1796–1803

*L Chron 106, Anhang. Martin Sontheimer, Bd. II. S. 563–575.

Eldernkapelle 1987.

Uraltes Gebet zu Unserer Lieben Frau von Eldern*

O Maria!

Gnadenreiche Mutter und glorwürdige Jungfrau,
die du niemand verachtest und niemand verläßt,
sondern allen deinen mütterlichen Segen und Schutz erteilst,
die von ganzem Herzen zu dir seufzen und rufen:

Sieh, ich komme zu dir und rufe dich
vor diesem anmutigen Bildnis andächtig an,
als wenn ich vor dir im Himmel kniete
und dich mit meinen leiblichen Augen schaute.
Auf dich, o Maria, setze ich all mein Vertrauen
als meine mächtigste Helferin und allerliebste Mutter.

Ich befehle dir, vor meinem Abschied aus dieser Kirche,
meinen Leib und meine Seele, mein Hab und Gut,
mein Kreuz und Leiden, mein Leben und meinen Tod,
mein ganzes Hauswesen, samt allen,
für welche ich zu sorgen und beten schuldig bin.

Ach nimm, und bewahre alles unter deinem heiligen Schutzmantel.
Erlange uns bei Gott, der als Mensch zugleich
in deinem jungfräulichen Schoß ruhet
vollkommene Verzeihung aller Sünden
und die Reinheit des Gewissens.

Segne unsere Wohnungen und Häuser.
Behüte sie vor allen Gefahren des Feuers und Wassers.
Gib uns eine gute Luft und Gesundheit des Leibs.
Segne unsere Äcker und Güter.
Sende uns, o himmlische Königin, deinen Segen,
damit wir alle in Ruhe, Fried' und Einigkeit leben
und Gott ungehindert dienen mögen.

Erhöre doch mein Gebet, und lasse mich
ohne deinen heiligen Segen nicht von dieser Erde scheiden.
Gib vielmehr, daß ich getrost bald wieder zu dir komme
und für die empfangenen Guttaten die angenehmste Gabe
eines dankbaren Herzens bei deinem Gnadenthron fröhlich ablege.

Gib, daß ich dich in Gott und Gott in dir
ohne Ende lobe, ehre und preise. *Amen*

*) Aufgezeichnet bei P. Alexander Scheffler. Nochmals im Druck erschienen bei Joh. Bapt. Ganser, Ottobeuren 1841, aus Anlaß der Heimkehr des Gnadenbildes durch Abt Barnabas Huber.

Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Klosterurkunden Ottobeuren (KUO), Bd. I–V.

Akten des Archives der Abtei Ottobeuren.

L Chron 1 Kurzfassung einer Ottobeurischen Chronik – 1525, von P. Nikolaus Ellenbog.

L Chron 22 Chronologia Universalis seu Annales Ottoburani Tomus IV, von P. Albert Krez 1687.

L Chron 63 P. Magnus Merrath, Chronologia Ecclesiastica Monasterii Ottoburani OSB, Series religiosorum Monasterii Professorum ab anno Fundationis 764, 1742.

L Chron 78 Synopsis Historiae Ottoburanae seu Abbates Ottoburani, P. Leander Kiderle, 18. Jahrhundert.

L Chron 82 Tagebuch des Abtes Paulus Alt, I. Teil, 1802–1803.

L Chron 83 Tagebuch des Abtes Paulus Alt, II. Teil, 1803–1805.

L Chron 86 bis L Chron 90 Ottobeurer Tagschriften von P. Basil Miller, 1805–1823, Bd. I–V.

L Chron 95 Minuten geistlicher und weltlicher Sachen, von P. Basil Miller, Bd. 1–6.

L Chron 104 Eldern, Bruderschaftsverzeichnis des Altarsakramentes 1678–1679.

L Chron 105 Diarium für Eldern, 1696–1760.

L Chron 106 Chronologia Peregrinationis Elderensis, von P. Theodor Schilz, begonnen 1720 (bis 1816).

L Chron 107 Chronologia Peregrinationis Elderensis, nach P. Theodor Schilz, von P. Alexander Felder.

L Chron 108 Wunderschöne Früchten des Ottobeyrischen Elder-Baums, von P. Alexander Scheffler, 1759.

L Chron 109 Chronologia Elderensis, nach P. Theodor Schilz, von P. Alexander Felder, Teil I.

L Chron 110 Chronologia Elderensis, nach P. Theodor Schilz, von P. Alexander Felder, Teil II.

L Chron 111 Wallfahrtslieder zu Ehren der göttlichen Gnadenmutter in Eldern, Ottobeuren, Ganser 1800.

Literatur

Bernhard Magnus: Beschreibung des Klosters und der Kirche zu Ottobeuren, 3. Auflage, Ottobeuren 1907.

Frei Hans (Hrsg.): Das Reichsstift Irsee, Weißenhorn 1981.

Feyerabend Maurus: Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren Benediktiner Ordens in Schwaben Sämmtliche Jahrbücher, in Verbindung mit der allgemeinen Reichs- und der besonderen Geschichte Schwabens, 4 Bände, Ottenbeuren 1813–1816.

Heimatbuch der Stadt Immenstadt, Immenstadt 1960.

König Narzissus: Unsere Liebe Frau von Eldern, Wallfahrtsbüchlein, Ottobeuren 1918.

Kolb Aegidius: Unser Lieben Frawen zu Ottenbeyren in den Eldern, Geschichte eines schwäbischen Marienheiligtums, in: Ulrichsblatt der Diözese Augsburg, 21. Jahrgang, 1966, Nr. 22, 29. Mai.

Kolb Aegidius (Hrsg.): Ottobeuren, Schicksal einer schwäbischen Reichsabtei, 2. Auflage, Kempten 1986.

Kolb Aegidius / Tüchle Hermann: Festschrift zur 1200 Jahrfeier der Abtei, Augsburg 1964.

Kuhn Caspar: P. Jeremias, ein Zeitgemälde aus dem Schwedenkriege für das Volk, Augsburg 1879.

Kuissl Anton: Das Gnadenbild Maria in Eldern in der Kloster- und Pfarrkirche zu Ottobeuren, Druck: Karl Ganser, Ottobeuren 1866.

Lechner Gregor Martin: Maria Gravida. Zum Schwangerschaftsmotiv in der bildenden Kunst; Münchner Kunsthistorische Abhandlungen Bd. IX, München 1981.

Lindner Pirmin: Album Ottoburanum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Augsburg 1903, 1904.

Miller Arthur Maximilian: Die Abenteuer des Fuhrmann Jeremias, Regensburg 1960.

Peter Franziskus: Suevia Ecclesiastica seu clericalia collegia tum secularia tum regularia, Augsburg 1699.

Sattler Magnus: Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg, Kempten 1890.

Sontheimer Martin: Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren, 5 Bände, Memmingen 1912–1920.

Weidenhiller Egino (Hrsg.): Ad sanctum Stephanum 969–1969, Augsburg 1969.

Woran litten und starben die Benediktiner von St. Georgenberg-Fiecht?

Krankheitsbilder durch 7 Jahrhunderte (1287–1985)

Von Thomas Naupp OSB – Fiecht

I. Leiden und Sterben der Benediktiner von St. Georgenberg-Fiecht

Die Tiroler Abtei St. Georgenberg-Fiecht, die 1988 ihr 850jähriges Bestehen als Benediktinerabtei feierte, ist schon von den verschiedensten Seiten her beleuchtet worden. Die hier nun vorliegende Arbeit möchte über die Bewohner dieses Stiftes einiges aussagen; über die Mönche nämlich, die unter den mannigfaltigsten Gebrechen und Krankheiten litten (und z. T. auch daran starben). Freilich konnte das nur für diejenigen Konventualen geschehen, über die Quellen zu deren Krankheitsgeschichte vorhanden sind.

Es war möglich, Krankheitsbilder innerhalb von 7 Jahrhunderten zu erstellen, wobei es vorwiegend Schriftstücke des 16. Jahrhunderts sind, die über Leiden und Sterben von Mitbrüdern im Spätmittelalter Auskunft geben. Nach 1600 wurde es immer leichter, Angaben über Krankheiten zu finden. Die oft äußerst knappen Notizen über die Todesursachen dürfen sicher nicht durch die Brille des heutigen Pathologen und des modernen medizinischen Wissens gesehen werden. Die Krankheiten und Todesursachen werden mit den damaligen Bezeichnungen wiedergegeben, wobei es nicht immer sicher ist, ob diese Termini aus dem Munde eines damaligen Arztes stammen oder nur vom Standpunkt des Laien aus so genannt wurden.

Für das 20. Jahrhundert konnten bereits z. T. maschinenschriftliche ärztliche Atteste, Totenbeschauscheine und gedruckte Partezettel herangezogen werden.

Wenn man die Liste der 135 von mir untersuchten Konventualen ansieht, rangiert ganz oben „der Herzschlag" (23) (auch Schlaganfall und Schlagfluß genannt); bei den Leiden und länger dauernden Krankheiten stehen die Unfälle an erster Stelle (11), gefolgt von den „seelischen Leiden" (7) und den Einkerkerungen (5), die davon ja kaum zu trennen sind. 16 Krankheiten sind nicht näher bezeichnet.

Nicht übersehen darf man, daß zwei junge Mitbrüder im Ersten Weltkrieg und zwei im Zweiten Weltkrieg gefallen sind.

Wenn wir nun einen Blick auf die Liste der Todesursachen, vor allem aber auf die der Krankheiten werfen, müssen wir bedenken, daß so mancher Konventuale von mehreren Leiden gleichzeitig oder hintereinander verfolgt wurde und bei dem einen oder anderen mehrere Krankheiten zum Tode geführt haben. Für die Erstellung eines Krankheitsbildes war weiters entscheidend, daß sich ein Leiden

über Monate oder Jahre hinzog oder von Zeit zu Zeit wieder auftauchte. Vor allem die sehr jung Verstorbenen scheinen ihre Gebrechen (unheilbare Krankheiten) bereits vor dem Klostereintritt gehabt zu haben.

Betrachten wir nun in alphabetischer Reihenfolge die Leiden und Todesursachen der Benediktiner von St. Georgenberg-Fiecht (135 Konventualen von 1287–1985).

1. Leiden und längere Krankheiten

Appetitlosigkeit 1
Arthritis 2
Asthma 2
Augenleiden 2
„Beschränktheit" 1
Bewußtseinsstörungen 1
„Blödigkeit des Magens" 2
Bronchitis 1
Cholera 1
Cholik (nicht weiter bezeichnet) 1
Diarrhöe (Durchfall) 2
Einkerkerung 5
Erbrechen 2
Gebrechlichkeit („Leibschwachheit") 5
Gehirnerweichung 2
Gelenksrheumatismus 2
Geschwulst 1
Geschwür 1
Gewaltanwendung 2
Gicht 4
Grippe 2
Halsleiden 1
Herzinsuffizienz 2
Herzleiden 2
Katarrh 2
Kriegsgefangenschaft (2. Weltkrieg) 1
Kriegsverwundung (Granatsplitter im Körper) 1
Lähmung (der Beine) 1
Lungenentzündung 1
Lungenleiden 1
Magenkrämpfe 1
Nervenfieber 1
Nervenlähmung 1
„offene Beine" 4
Raserei (Wutausbrüche, Mania) 2
Rückenschmerzen 2
Schlaflosigkeit 2
Schwerhörigkeit 2
Schwindel 1
Seelisches Leiden (Kummer, Schwermut, Depressionen) 7
Seitenstechen 1
Sinnesverwirrung 2
Todesahnungen (hier nur verbalisierte und niedergeschriebene) 3
Trunksucht 2
Unfälle (Beinbrüche, Schulterluxationen und Quetschungen 11
Wahnvorstellungen (Irrsinn) 2
Nicht näher bezeichnete Krankheiten 16

2. Todesursachen

Altersbrand 2
Altersschwäche 4
Backenkrampf 1
Blasenleiden 3
Blinddarmdurchbruch 1
Blutbrechen 2
Diabetes 1
Dörrsucht 2
Ersticken 1
Ertrinken 1
Fieber (Faulfieber, hitziges Fieber, Gallfieber) 4

Gelbsucht 1
Gift [?] 1
Grippe 2
Herzschlag (Schlagfluß, Schlaganfall) 23
Herzwassersucht 4
Knochenkrebs 1
Krieg (1. Weltkrieg: 1916 und 1917) 2
(Alter: beide 24 Jahre)
(2. Weltkrieg: 1944) 2
(Alter: 37 und 42 Jahre)
Lungenentzündung 4
Lungenlähmung 2
Magenkrebs 2
Nierenkrebs 1
Nierenleiden (Nierencholiken) 4
Pest 8
Rückenmarkkrebs 1
Ruhr 1
Schwindsucht 2
„sub cura medici" (es ist in diesen Fällen keine besondere Krankheit als Todesursache angegeben; es heißt nur, daß der betreffende Mitbruder – in ärztlicher Behandlung stehend – gestorben ist) 4
„tödliche Krankheit" 1
Unterleib 2
Verkehrsunfall 2
Wassersucht 1
Zaubermittel (maleficia) 1
Zungenkrebs 1

II. Mitgliederzahl und Altersstruktur

1. Mitglieder

Die Quellen, aus denen sich am sichersten die Mitgliederzahl entnehmen läßt, sind die Nekrologien. Aus den Georgenberger Totenbüchern (das älteste ging verloren) lassen sich 315 Konventualen erfassen, davon wiederum nur 225 mit mehr oder weniger sicherem Lebensalter versehen. Von den 67 Mönchen, die zwischen 1138 und 1600 lebten, ist nur das Todesdatum bekannt; von 23 fehlt auch das Todesjahr (nur Tag und Monat bekannt). Das älteste noch erhaltene Nekrolog (zwischen 1460 und 1540 entstanden) verzeichnet im 12. Jahrhundert (seit 1138) nur 4, im 13. Jahrhundert nur 9, im 14. Jahrhundert nur 16, im 15. Jahrhundert nur 17 und im 16. Jahrhundert nur 21 Tote. Selbst wenn unter Zuhilfenahme der Zeugenreihen in spätmittelalterlichen Urkunden die Mitgliederzahl des Konventes von Georgenberg bis etwa 1500 auf ungefähr 8 zu veranschlagen ist, dürften die im Nekrolog angegebenen Zahlen der Toten für die Zeit von 1138–1600 doch etwas zu niedrig sein. P. Hugo Santer (gest. 1948) hat in der „Familia Georgiomontana alfabetice" 492 Mönche namentlich verzeichnet, das sind um 177 mehr als wir den Nekrologen entnehmen können. Von diesen 177, die er aus zusätzlichen Urkunden und anderen Dokumenten eruiert hat, sind nicht alle mit Sicherheit auch Mönche von Georgenberg gewesen. Auf Grund von Fehlen einiger wichtiger Daten (Geburt, Profeß, Tod) können diese kaum altersmäßig erfaßt werden. Anderseits fehlen in der „Familia" wieder einige von denen, die in den betreffenden Nekrologen enthalten sind. Es wird sich so ziemlich ausgleichen. Wenn wir annehmen dürfen, daß auch in der „Familia" einige Lücken sind, so dürfte die Gesamt-Mitgliederzahl seit 1138 – vor der Abteierhebung „Konventualen" eruieren zu wollen ist illu-

sorisch – irgenwo zwischen 500 und 550 liegen. Würden wir als Maximum 525 annehmen und die 225 Toten seit 1600 – das sind 385 Jahre – abziehen, dann ergäbe sich die Zahl 300; d. h. es hätte von 1138 bis 1600 – ein Zeitraum von 462 Jahren – um 75 Mitglieder mehr gegeben als in der Zeit 1600 bis 1985.

Die mit einem Krankheitsbild und z. T. mit Todesursache versehenen Ordensmitglieder machen somit ca. ein Viertel der gesamten Mitgliederzahl aus. Die Fiechter Archivalien lassen uns den tiefsten Stand der Mitglieder auf Mitte 14. Jh. (Pest) und gegen Ende des 16. Jh. ansetzen, wo nur noch 1 bis 2 Priester auf St. Georgenberg waren: 1686 nahmen an der Abtswahl von Alfons Schabl 13 Priestermönche teil.

Am stärksten war der Konvent in Fiecht in der zweiten Hälfte des 18. Jh. (29) und kurz nach 1900 (27).

2. Altersstruktur

Der Altersdurchschnitt kann – wie schon erwähnt – erst ab dem 17. Jahrhundert errechnet werden. Er betrug im besagten Jahrhundert 48 Jahre. Keiner der 43 Verstorbenen erreichte das 80. Lebensjahr; der älteste wurde 78 und der jüngste starb bereits mit 19 Jahren. Im 18. Jahrhundert stieg das Durchschnittsalter um 10 Jahre hinauf (58). Es gab sechs 80jährige; einer erreichte das unglaubliche Alter von 91 Jahren; dafür kam einer nicht über das 21. und ein zweiter nicht über das 23. Lebensjahr hinaus. Die Anzahl der Toten des 18. Jh. beträgt 69.

Von den 59 Verstorbenen im 19. Jahrhundert beschlossen ihr Leben immerhin noch vier vor Erreichung des 30. Lebensjahres; der jüngste war erst 25 und es gab keinen, der älter als 85 Jahre alt wurde. Der Altersdurchschnitt lag bei 60 Jahren und in unserem Jahrhundert (bis 1985) beträgt er 65. Das ist insofern noch beachtlich, weil doch 2 junge Mitbrüder im Ersten Weltkrieg und zwei verhältnismäßig junge im Zweiten Weltkrieg gefallen waren und ebenfalls zwei Mitbrüder einem Verkehrsunfall zum Opfer fielen. P. Norbert ist mit seinen 93 Jahren (gest. 1985) nicht nur der älteste des 20. Jahrhundert sondern von allen bis jetzt altersmäßig errechenbaren Mitbrüdern der mit den meisten Lebensjahren.

Seit 1600 bis 1985 (also 385 Jahre) liegt der Altersdurchschnitt bei 58 Jahren und ist ident mit dem Durchschnitt im 18. Jahrhundert.

Von den bis jetzt 62 verstorbenen Äbten, die aber schon bei der gesamten Mitgliederzahl dazu gerechnet wurden, lassen sich nur 21 altersmäßig erfassen (ab Abt Gotthard Stark, gest. 1617). Von diesen 21 wurden vier über 70; Abt Albert Grauß (gest. 1973) war der älteste mit 78 Jahren. Der Altersdurchschnitt der letzten 21 Äbte beträgt 63 Jahre.

Bevor wir zum dritten Punkt kommen, seien noch Tabellen mit den Altersverteilungen der letzten 385 Jahre eingefügt.

17. Jahrhundert

Alter zwischen den Jahren	Anzahl der Verstorbenen
20–29	1
30–39	9
40–49	12
50–59	6
60–69	6
70–79	5
80–89	–
Nur 19 Lebensjahre erreichte:	1
Kein Lebensalter kann berechnet werden bei:	3
	43

18. Jahrhundert

Alter zwischen den Jahren	Anzahl der Verstorbenen
20–29	2
30–39	7
40–49	3
50–59	22
60–69	18
70–79	9
80–89	6
90–99	1
Kein Lebensalter kann berechnet werden bei:	1
	69

19. Jahrhundert

Alter zwischen den Jahren	Anzahl der Verstorbenen
20–29	4
30–39	6
40–49	2
50–59	12
60–69	16
70–79	14
80–89	5
90–99	–
	59

20. Jahrhundert (bis 1985 einschließlich)

Alter zwischen den Jahren	Anzahl der Verstorbenen
20–29	1
30–39	4
40–49	8
50–59	4
60–69	9
70–79	20
80–89	7
90–99	1
	54

III. Krankheitsbilder (1287–1985)

13. Jahrhundert

[1] Konrad II. der Vomper
(11. Abt von St. Georgenberg, Abt von 1271–1287).

„Es ist auch zu dieses Prelathen Zeiten das Gotshaus jammerlich verprunnen; ist derohalben dieser fromb wolregierent herr vor Laid gestorben 1287 am 19. November."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik 37 und Fam. Geor. F., fol. 32v).

14. Jahrhundert

Die Wunden, die der Brand von 1284 dem Kloster geschlagen hatte, mögen eben erst vernarbt gewesen sein, da wurden schon wieder neue aufgerissen, freilich ganz anderer Art. Es kam die Pest über Tirol; nicht wenige im Land betrachteten die schwere Heimsuchung als eine Strafe Gottes für den ärgerniserregenden Ehebruch der Landesfürstin Margarethe Maultasch, die ihren ersten Gemahl, Johann von Böhmen, verstoßen und einen Verwandten, den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, geheiratet hatte. Die furchtbare Seuche verschonte auch die einsame Mönchssiedlung auf dem Georgenberg nicht. In dem einen Monat November des Pestjahres

[2–9] 1348 starben vier Priestermönche im Kloster. Im darauffolgenden Jahr raffte diese Seuche wieder 4 Konventualen hinweg.

In den zwei genannten Jahren, als so viele von einem jähen und unversehenen Tode angefallen wurden, sind die auf St. Georgenberg errichteten Stiftungen auffallend zahlreich; der Beweggrund dazu mag wohl bei den meisten Stiftern der gleiche gewesen sein, wie ihn Heinrich, der Schreiber zu Steinach, in seinem Stiftbrief angibt, er habe für sich selbst gesorgt, „als Unser Herr vom Himmel das große Leutesterben verhängte", und habe die Angelegenheiten der eigenen Seele geordnet.

(Vgl. Kramer, Geschichte, S. 20 f.)

Eine ähnliche Erwähnung vom „gemeinen Sterben" enthält auch eine Urkunde des Klosters Stams. Der Georgenberger Nekrolog meldet für das Jahr 1348 vier Sterbefälle von Mönchen, und zwar: Petrus, Chunrad von Gossensaß, Heinrich und Ludwig von Brixen. Die gleiche Zahl von Todesfällen weist das folgende Jahr 1349 auf: Abt Berchthold, Prior Heinrich, Abt Jacob und den Mönch Friderich. Dies kann bestimmt kein Zufall sein. Da uns jede Möglichkeit zur ziffernmäßigen Erfassung der Auswirkungen dieser Seuche fehlt, so dürfte auch dieser kleine Hinweis erwünscht sein. Nimmt man nun die Besetzung des Konvents in dieser Zeit mit rund acht Personen an, so würde der Tod in diesen zwei Jahren den gesamten Konvent dahingerafft haben. Da der Konvent nicht viel mehr Mitglieder als ca. acht gehabt haben kann, muß der zurückgebliebene Rest äußerst klein gewesen sein. Der Weiterbestand des Klosters ist nur durch einen Zuzug von Geistlichen zu

erklären. Wenn man bedenkt, daß zur Pestzeit Verstorbene auch in Georgenberg beerdigt wurden, so kann man daraus auch die Größe der Infektionsgefahr ermessen.

Die Stärke der Besetzung des Konvents läßt sich aus den Zeugenreihen der Urkunden ungefähr entnehmen, da für die frühere Zeit oft wohl der ganze Konvent oder zumindest der Großteil desselben in den Urkunden enthalten ist. Starke Schwankungen in der Zahl der Konventsmitglieder scheinen im allgemeinen während des Mittelalters nicht eingetreten zu sein. Jedenfalls treten solche in den vorhandenen Quellen nicht sichtlich hervor. So finden wir 1261 sieben Geistliche und einen Diakon, 1266 ist die Zahl gleich, 1269 enthalten die Zeugenreihen einmal acht, einmal sieben Geistliche, 1284 bis 1293 finden wir acht Geistliche, von 1297 bis 1302 ständig sieben Priester in den Urkunden angegeben. Diese Zahl bleibt auch fernerhin, soweit man sie aus den Urkunden genau entnehmen kann, ungefähr gleich. 1433 nennt uns eine Urkunde sieben Konventsbrüder. Die Zahl der Mönche bewegt sich also in diesen Jahrhunderten im allgemeinen um sieben und acht.

(Vgl. Bachmann, Kulturleben, 90 f.)

15. Jahrhundert

[10] Konrad VI.
(23. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1401–1413; gest. 9. Juli 1413).

„Und als diser nimer leben mochte, wardt er mit sondern Herzenlaid begraben."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 82–85 und Fam. Geor. F., fol. 41v–42r).

Caspar I. von Schläßbeck
(24. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1413–1426).

„Diser Casparus hat auch das öber undt unter Schlafhaus lassen bauen, und zu dessen Zeiten wardt das Gotshaus von neuem reformirt von Bischoff von Brixen, das man das ganze Jahr khain Fleisch darf essen. Er starb, als er hat hausgehalten 8 Jar, Anno 1421 prima die Junij."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 85–88: tatsächlich gest. 29. Jänner 1426! und Fam. Geor. F., fol. 42v–43r).

[11] Johannes I. Theuerl
(27. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1445–1451).

„Der Ursachen halber starb bald hernach diser Prelath, vil mehr auß Unmuet dan auß Schwacheit des Leibs oder Alters, als er nun 6 Jar dem Closter war vorgestanden als man zalt 1451 decimo nono die Januarii."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 108–111 und Fam. Geor. F., fol. 46r).

[12] Caspar II. Augsburger
(30. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1469–1491).

„Und als er das Closter 22 Jar ser woll regieret, starb er zu Schwaz am heiligen Ostertag seligelichen mit manichen Laidt und die Menschen sehr gerheuet anno 1491"

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 117–142; Fam. Geor. F., fol. 48v–52v und Naupp, Beiträge, 65: starb an einer Nieren- oder Gallensteinoperation!)

16. Jahrhundert

[13] Conrad VII. Rueß
(31. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1491–1515).

„Und nachdem er mit vil manicherleyen Krankhaitten was behafft übergab die Abbtey als er derselben löblich vorstundt 24 Jar und starb anno Domini 1515 decimo octavo die Martii".

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik 142–146 bzw. Fam. Geor. F., fol. 53r–53v).

[14] Leonhard Müller
(32. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1515–1525; seit 1510 bereits Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge).

„Lestlich als er anfing alt zu werden, überfiel ihn eine töttliche Khrankhait, und starb als er höt wolregiert unnd löblich haußgehalten 10 Jar und etliche Monat den 14. Tag Aprilis Anno Salutis 1525. Jar".

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik 151–155; Fam. Geor. F., fol. 55v–56r und Kramer, Geschichte, 101: richtiges Todesdatum ist 10. April 1525!)

[15] Erasmus Ainkas
(33. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1525–1526).

„Wardt wider seinen Willen zu ainem Abbt erwöllet und confirmirt worden, daher er sich bekhumert hat, daß er nit lenger den 24 Wochen regieret, und starb vor Laid zu Schwaz anno 1526 undecimo die Januarii. Dan Abbt Leonhardt ließ hinder im 8000 Gulden Geltschulden, das er am Gotshaus verbaut hette, das war ein Ursach seines Todts, das er das Gelt nit vermocht zu bezallen."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 155 und Fam. Geor. F., 56v).

[16] Petrus Laimer
(35. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1550–1558).

„Es het diser gelehrt Man sein Namen und Stamen höchlich erhalten, wan er sich nit durch Beywonung leychtfertiger Weiber het besudlet, daher er umb sein Gsundt khomen, auf Henden und Füessen contrakt worden und also lestlich gar verdorben, und auch bey menigkhlichen sein vorigen alten gueten Namen verlorn; nam also ein hartseliges Endt, und starb an Vergicht sambt anderen zuefallenden Khrankhaiten Anno 1558, den 11. Tag Martij" – jetzt folgt eine interessante Notiz, aus der man errechnen kann, wann P. Bernhard Empl diesen „Catalogus" (=Äbteverzeichnis) erstellte, indem er schreibt: „Was imer schad umb disen hochverstendigen gelehrten Man, under dessen Regirung bin ich, Bernhardus

Empel in das Closter khomen als man zalt 1553. In festo Sanctae Barbarae. Ist nun 23 Jar."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 160–162 und Fam. Geor. F., 59v; Kramer, Geschichte, 102: „gestorben 19. Feber, nach glaubwürdigerer Quelle 22. März 1558").

[17] Georg II. Seitz

(Geb. 1521; 37. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1568–1575).

„... des Gesindes Badl vor dem Closter hat er von neuen bauen und gewölben lassen. Wan diser wollhausend Prelat sein Gsundt gehabt hette, wer seinesgleichen in der Zall der Prelätn khaum gefundn worden, er wurde vielleicht der ander Stifter des Gotshaus genennt worden sein. Aber diewailen er in einer Raitt ins Ötschland durch ain fal ein Fueß abbrach auch ime andere Khrankhaiten zukhomen worden wardt er je länger je schwöcher, und durch Blödigkait des Magens das er nit möchte essen griff in das Vergicht oftermals an, und als es an dem war, das er solt sterben, beichte er ganz vernunfftigkhlichen mit Empfachung des hochwirdigen Sacramendts, griff bald hernach in die Züge, aber gar sanftigelich und starb wie ein Khin samb schlieff er, mit Verwunderung aller deren die dabey gewöst sein, das dem ein Zaichen was khunfftiger Sälligkhait. Er starb aber den 31.Januarii anno 1575, als er dem Gotshaus mit allen Ehren und großen Lob wol vorstuend 8 Jar, ligt begraben in Sanct Martin Capel neben der Khirchmaur."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 164–165 und Fam. Geor. F., fol. 63v–65r).

An dieser Stelle möchten zwei noch erhaltene, die Unterschrift des Abtes tragende Briefe (bzw. Briefkonzepte) besondere Berücksichtigung finden. Es sind Zeugnisse, die nicht nur die triste Personalknappheit und die miserablen Vermögensverhältnisse auf St. Georgenberg belegen, sondern auch von einer Art innerer Resignation und von körperlichen Gebrechen des Klostervorstehers künden.

Nachdem in den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts im Inntal abermals die Pest herrschte, spürte die an sich schon kleine Kommunität auf Sankt Georgenberg einen empfindlichen Mangel an Ordensnachwuchs zufolge der schmerzlichen Glaubensspaltung (Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es sogar soweit, daß in St. Georgenberg nur mehr ein einziger Pater war). Mit der Reformation zusammen hing wohl auch die Abnahme der Wallfahrt einerseits und der Rückgang der klösterlichen Zucht und Ordnung andererseits. Man war gezwungen, aus den benachbarten, meist bayerischen, Klöstern Aushilfskräfte zu holen, die sich auf St. Georgenberg beileibe nicht alle bewährten. Die Äbte Petrus Laimer aus Benediktbeuern (siehe oben!) und vor allem Martin Geyer, gebürtig aus Iglingen in Bayern, haben nicht nur schlecht gewirtschaftet, sondern auch durch ihren ärgerniserregenden Lebenswandel dem Ansehen des Tiroler Bergklosters schwerstens geschadet. Der zweitgenannte, Martin Geyer, wurde bereits nach 9 Jahren seiner Regierung am 11. November 1567 seines Amtes enthoben, nach Brixen geführt und dort ins bischöfliche Gefängnis geworfen. „... als aber das Convendt für ihm hefftig badt, wardt er heraußgelassen ..." heißt es im „Catalogus Abbatum".

So greifen wir nun zum ersten der beiden oben erwähnten Briefe, den Abt Georg am 8. Februar 1571 an den damaligen Brixner Oberhirten, Fürstbischof Christoph III. von Madruzzo richtete; er befindet sich mit der Bezeichnung „Wie man Abt Martin wiederum geholt hat" in unserem Archiv (Lade 111). Folgendes schreibt da der Georgenberger Abt:

„Hochwürdigster Hochgelehrter in Gott Vatter und Herr. E. FB. seyen mein unterthenig dienmietig gepet zu Gott dem Allmechtigen höchstes Fleiß zuvor Hochwürdigster hochgelehrter in Gott Vatter und Herr. E. FB. Schreiben habe ich Empfangen und dessen inhalt unterthenig vernommen und samtlichen darinnen befunden, der ernsthaften Befehl Martin Geyers unsers mitprueders halber, welches innhalt, daß wir eine one weitern Verzug uf das ehist widerumben in das Gotshaus an und aufnemmen, denselben gefanglichen verwahren, damit er (wie E. FB. vermelten) in patientia et humilitate seine begangene Mißhandlungen ettwas abließen und also Gott widerumben versohnet werden kunnte. Wie wol aber diese An- und Aufnembung unsers mitprueders, mir dem ganzen Convent und Gotshaus zu Nutz und Wolfahrt nit geraichen wirdt. Jedoch weil E. FB. solches ernstlichen bevelchen und in solchen und andern Sachen ich E. FB. unterthänige wilfahrung zu thun schuldig, wellen wir hiemit Ine nach Laut des empfangenen Mandats unterthenigen zu Handen nemen. Demnach aber ich mit Gemachern zu solcher Verwahrung nit versehen und überdas vormalen uns auch ein geistlich Person, welche wir von einer hochlöblichen Regierung gehalt aus der gefencknus entrunnen und ledig worden.

Begere ich hiermit und pitt E. FB. wellen mir ein Verzeichnis, wie ich mit der Gefengchnus halber mit ime halten solle überschicken und genedig widerfahren lassen. Dan sollte ich ine one E. FB. bevelch ettwan mit Banden (welches dann zu einer mehreren Versicherung geschehe) in der Gefengnus behalten, würde ich ettman Nachreden miessen hören, daß solches aus Neid gegen ine geschehe. Solle ich ine dann ganzlichen frei und ledig in einem Gemach umbgen lassen, wäre ich kain Stund one Sorge, mießte vil mehr teglichen fürchten, Er wurde mir ettwan entlaufen, welches dan nachmalen mir auch in argem zuegemessen würde. Damit nun ich zu beeden Seyten one Schuld muge, bitte ich und begere ich ein gründlichen, schrifftlichen underricht von E. FB., ob ich ine ledig oder mit Banden angebunden in der gefengnus verwaren solle. Schicke 2 starke person, die ine von E. FB. zu uns heraus pringen sollen, dan ich kein Pfert (wie E. FB. vermeldet) ime überlassen kan.

Dieweil auf dieser vergangegnen Reise mir mein Diener das Ros salva reverentia ganz und gar aufgeritten, welches ich dann vorthin in gueter Zeit nit mehr gebrauchen khan.

Was aber anbetreffen ist die Bezahlung der Expens und aufgelauffen Unkosten, so mit ime allenthalben die Zeit so er gefangen gelegen aufgangen, füge ich E. FB. unterthanig zu wissen, daß ich den Unkosten so mit ime aufgegangen gern bezalen wolte, wenn ichs nur erschwingen kunnte. Das ist aber gewiß und die Wahrheit selbst, daß das Gotshaus jetziger zeit so übel mit Geld versehen, daß ich die allernotwendigsten Sachen nit bezahlen kan, habe fertiglichen die Zerung, so jetzt mit

ime in dem Herausführen zusammenbracht. Bin dermaßen mit Schulden überladen, daß ich nit weiß, wie ich den Sachen thun solle.

Dan ir jetzt so schwere theure leuffter sind, daß wo mir ein armer Pauersman zinsen solle, er selbst kein Prot im Hause nit hat, wie kann dan ich ime was abziehen oder von ime begeren, so er selbst nichts hat. Dieweil dan von Tag zu Tag die Stiften von wegen der großen Armut der Pauersleut abnehmen und ich deshalben von ihnen sehr wenig einnehme, wie soll ich dan etwas ausgeben oder Schulden bezahlen dieweil ich mit Geld gar nicht versehen und über das alles unser gnädigster Landesfürst jetzo willens alles einkommen des Gottshaus zu verarrestieren von wegen etlicher ausstehender Steuerrestanten.

Woher aber das arme Gottshaus diser Bezahlen d. Expens nit überhoben sein kunnte, thue ich E. FB. hiemit unterthenig zu versteen, daß ich endlich und gewiß dahin entschlossen die Prälatur ganz und gar aufzugeben, wille auch selche hiemit gänzlichen aufgesagt haben. Begere noch was ich in meinem nächsten zu E. FB. begert habe, daß man die Raitung von angehender meiner Prälatur von mir empfange.

Ich kann je zu solchen elenden Zeiten ganz und gar mit der Verwaltung der Prälatur nit weiterfahren, dieweil ich one das von *Tag zu Tag an der Gesundheit meines Leibs große Abnehmung* spüre von wegen der großen Sorge und Bekümmernus der Haushaltung. Und dieweil noch je länger je mehr solche Beschwernissen sich einreißen und mit Gewalt mehren. Ist es fürwahr kein Fürwitz nit ob ich gleich einmal von der Prälatur begere und mich forthin befleiße meines Heils der Seelen auszuwarten und nit von des zeitlichen Guets wegen mir selbst in Bekümmernis Tag und *Nacht das Herz abfressen.* Dan ich diese Expens ganzlichen nit bezahlen kann. Ich wolte es gern ton, so ich dasselbig in Geld vermöchte, will aber E. FB. mit solcher Erforderung der Unkosten fortfahren und des Gotshaus solcher Beschwernis nit überheben. Möge E. FB. herauskomen und dieses Gotshaus clenodia zu sich nehmen und sich also mit des Gotshaus Clainatern bezahlen dieweil es mit Geld nit beschehen kan, dan mich die Not dahin treibt. Es geschieht nit aus Frevel oder Verachtung. Wo es müglich wäre wollte ich es gerne thon, ist mir aber unmöglich. Wollte auch gern ainen andern sehen, der so vielerlei Schulden für gefallene Beschwernisse und jährliche Steuer nebst täglicher haushaltung abzahlen wollte, bei solchen theuren Zeiten und kleinem Einkommen des Gotshaus. Kanns ein anderer besser, will ich gern von ime was lehrnen und mich guetwillig weisen lassen. Wie aber den allen hochwirdigster hochverehrter in Gott Vatter und herr ist mein unthertheniger Pitten an E. FB. als unsern rechten Ordinarium E. FB. wolle doch das arme Gottshaus E. FB. lassen bezahlen sein deselben Nutz und Wolfartfürdern und nit mit solchen unleidlichen Beschwernissen beladen. Es haben E. FB. Vorvordern die Hochwirdigsten Hochgelehrte Herrn und Bischoffen seliger Gedächtnis des Gottshaus frommen gefürdert und wo etwan sich Beschwernissen eingerissen von denselben das gotshaus entladen. Deshalben dann das Gotshaus jetzt schon bis in die 500 Jahr Fortgang gehabt. Verhoffen, E. FB. werden auch in derselb Fuesstapfen tretten mich samt einem ganzen Konvent E. FB. lassen bevolchen sein und das Gotshaus nutz noch (wie bishero beschehen) ganz gnedig fürdern. Solchs alles umb E. FB. zu beschullden wellen ich (samt meinem Con-

vent) die übrige Tag unseres Lebens umb E. FB. heilsam Glückseligkeit der Seelen und des Leibs zu pitten nimmermehr in Vergessenheit zu stellen. Hiermit mich E. H. unterthenig bevelchent.

Datum Jörgenberg der 8. Februar anno domini 1571.

Das zweite Schreiben (vom 2. Jänner 1573) beinhaltet die Bitte an Erzherzog Ferdinand II., ihn (= Abt) von der Verpflichtung der Teilnahme an dem auf den 12. Jänner veranschlagten Landtag zu dispensieren. Dem langatmigen Brief entnehmen wir nur die Ausführungen des Prälaten über seinen körperlichen Zustand. Nach drei Jahren laborierte er noch immer an den Folgen eines gebrochenen Beines, wenn er u. a. schreibt:

„... So khan ich es aber meiner obhabenden Leibschwachhait halber Ir nit volbringen, den ich ungevar bei 3 Jarn verschinen Im landt an der Etsch (reverenter) mit einem Gaul ainen fal von weg über ain Maur abgethan. Im selben ich ainen Schennckl abgebrochen hab. Und denshelben in die 14 Tag als abgeprochen gehebt das dennocht die Arzt so zu mir gangen, sollichen abpruch des schenckls nit gewisst, gesechen oder erkennt haben, sunder daselb erst ain anderer sonnderer Arzt, dem ich hernachen zu mir khommen lassen, gesechen und erkhennt und mich daran ain guete Zeit geörtznet und Got lob widerumb zu geen gebracht hat. In welicher diser Curierung und daraus geflossnen Schmerzen Ich dermassen Krannckhait unnd verserung meiner leibskreffte empfangen, das ich seithere sonnderlichen zu winterlichen und kalter zeit (als jetzund ist) nit von Hauß aus dürffen, ja auch alleine one fierung im Closter von ainem zymer in das ander nit geen mügen ..."

(AF, L 158: Landtagsakten).

[18] Christoph I. Hirschauer

(38. Abt von St. Georgenberg; Abt vom 9. Feber–November 1575; geb. zu Hirschau bei Landsberg in Bayern).

„Were sonsten ein gueter haushaber worden, wan in Gott nit so bald zu sich hette erfordert, derhalben die khlain Zeit so er hat regieret, hat er nichts namhaftes vollbracht, sondern dieweil die Gelsucht unnd Dörrsucht an im überhandt nam, richt in das Vergicht gar hin und starb in disem 75. Jar im Monat November, als er nit lenger dan neun Monat hat regieret und ligt begraben im Creuzgang bey der Rotten Khirchtür über da man in die Khirch gehet.".

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 166 und Fam. Geor. F., fol. 72r–72v).

[19] Benedikt II. Fischbacher

(39. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1575–1588; geb. um 1550 bei Benediktbeuern).

„... het also dem Haushaben nach nit übl hausgehalten. Lestlich aber also Junger durch sonderbar zueffallende Khrankheiten den 9. Februarii Anno 1588 verschiden, als dem Closter 13 Jar lang vorgestanden". (Er stand ungefähr im 38. Lebensjahr).

(Cat. Abb.; Chronik, 166–168 und Fam. Geor. F., fol. 79r–80r).

[20] Silvester Frey
(Administrator vom 11. Feber – 23. Juli 1588).

„... zu einem Administrator fürgesetzt worden, welcher aber bald erkhranckht und den 23. Julii diß 88. Jarß gestorben bei fünff Monat regieret".

(Cat. Abb.; vgl. auch Chronik, 168; in Fam. Geor. F. steht der Zusatz:

„Man hat ex traditione gesagt, daß diesem Vorsteher durch Zauberei mit Legung unter einem Türgeschwöll zauberische und vergifte Sachen, sein Leben sei abgekürzt worden.")

[21] Georg Grederer
(Administrator vom 23. Juli – 18. Dez. 1588; geb. in Oberbayern; gest. in Schwaz am 18. Dez.)

„... gleichenfalls bald erkhrannckht und zu Schwaz den 18. Decembris dises 88. Jarß gestorben und auch bey 4 Monat regiert hat".

(Cat. Abb.; vgl. auch Chronik, 168; in Fam. Geor. F. steht der Zusatz: Georgius Grederer aus dem Oberland Bayerns gebürtig, ist durch Herrn David von Spaur, Thumbpropst zu Brixen, und Herrn Johann Dreyling zu Wagrain und Hocholting etc. nach Ableiben des Vorgängers als Administrator fürgesetzt worden, der gleichfalls bald erkrankt und zu Schwaz den 18. Dezember 1588 sub cura medici an Händen und Füßen erkrumbt, gestorben ist, und auch bei 4 Monat regiert hat.")

[22] Johannes III. Rösch
(40. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1589–1591; er stammt aus St. Blasien im Schwarzwald und wurde durch den Bischof von Brixen und den Landesfürsten Erzherzog Ferdinand II. in St. Georgenberg als Abt eingesetzt).

„Diser Herr hat sonnderer nicht Neueß gehanndlet oder geschaffen bey einem Jahr und 11 Monat regiert. Unnd als er den 17 Junii sich in Achen in das Bad gar schwach füeren lassen (wie er dan die merer Zeit seiner Regierung khranck gewesen) den 21. dessen Monats zu Achen verschiden im 91. Jars."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 168–170 und Fam. Geor. F., fol. 84r–84v).

17. Jahrhundert

[23] Christoph II. Obinger
(43. Abt von St. Georgenberg; Administrator von 1602–1604; Abt von 1604–1626; geb. in Hall i. T. und gest. in Innsbruck am 1. Aug. 1626).

Abt Christoph II. hatte kein leichtes Erbe anzutreten. Er klagte sowohl dem Erzherzog als auch dem Bischof von Brixen sein Leid. Die Schulden der „früheren ausländischen Äbte" hätten eine Höhe von 8000 fl erreicht. Die Visitation hatte verfügt, daß die Kleriker zur Ausbildung nach Innsbruck zu schicken sind. Abt Christoph wehrt diesem Ansinnen, da ihm das bei dieser Schuldenlast nicht möglich sei, wobei die Steuern den größten Teil ausmachten. Erzherzog Maximilian ersuchte er, ihm die Steuern zu erlassen und bei den Franziskanern in Innsbruck

vorzufühlen, daß einer der beiden Georgenberger Kleriker wenigstens bei diesen verpflegt werde, um bei den Jesuiten die Vorlesungen zu besuchen. Ansonsten müsse er Güter veräußern, um den Schuldenberg abzutragen. Außerdem hätte er in Georgenberg eine eigene „Meditationsstube" für die Herrn Fratres eingerichtet, die ihm auf 300 fl gekommen sei.

(Vgl. dazu Weiß, Beiträge, 157 ff., bes. 162).

Abt Obinger scheint in Innsbruck kein großes Echo gefunden zu haben. Er schaltete nun den Brixner Oberhirten ein, der sich brieflich beim Abt Georg Wegelin für die Georgenberger verwendete. St. Georgenberg hatte bereits seit Abt Johannes II. von Freiberg (1451–1469), der aus Weingarten kam, Bande mit dieser Württembergischen Abtei geknüpft. Im 17. Jahrhundert am es zu einer ziemlich starken Beeinflussung durch das schwäbische Kloster.

Der ziemlich umfangreiche bischöfliche und äbtliche Briefwechsel mit Abt Wegelin von Weingarten (1587–1627) beginnt mit dem 25. Jänner 1609, indem Bischof Christophorus von Brixen an Abt Georg folgendes schreibt:

„Ehrwürdiger besonder lieber Freundt, wir haben in unserem Bistum ain schenes uraltes und von der Welt fein abgesöndertes Clösterlein und Abbtei des heiligen Benediktiner Ordens St. Georgensberg genannt, in deme zwar allbereit ein Abbt, zween Conventualen Priester, und fünf Jungen, alle daselbst Professen; aber in monastica Disciplina wenig exercitiert, welches uns als Ordinario nicht wenig angelegen . . ." Er möchte helfen und erbittet von Abt Wegelin „zweyen qualificierten Personen", von denen er den einen zum Prior, den anderen zum Subprior machen möchte.

Abt Wegelin antwortet unter dem „letzten Januarii Anno 1609", er würde sehr gerne helfen, zumal er auch von der Regierung für Georgenberg um Hilfe ersucht wurde, aber er habe soviele Patres auswärts, auf Marienberg, das „noch viel gesunderen Lufft hat, denn die schwatzerische Gegend" seien innerhalb wenig Monaten sechs seiner Religiosen „teils Contract und erlambdt, teils aber ganz übel disponiert heimkommen". Er gibt den Rat: „zween aus den fünf Jungen, die in Georgenberg sind, jedoch die qualificirtesten . . ." hierher nach Weingarten zu schicken, damit sie hier das Noviziat machen und dann zum Studium nach Dillingen gehen. Es kann auch einer der beiden Patres uff ein paar Monat kommen, „so wohl den Modum procedendi bi uns zu sehen als sonsten in einem und anderen nothwendige Instruction zu empfahen . . ."

Bischof Christophorus folgt dem Rat und schickt die beiden Fatres Benediktus Prantner und Johannes Mayr. Es wird mehrfach von ihnen gehandelt: „bene habent, suntque tractabiles." (Prodromus, 325)

Auch ein Brief ist abgedruckt, den die beiden Fratres am 26. 2. 1610 an ihren Abt schickten kurz vor ihrer Abreise nach Dillingen. (Vgl. Prodromus, 331)

Mehrfach bittet Abt Wegelin, daß seinem Kloster von dem reichen Reliquienschatz, den St. Georgenberg hatte, auch etwas zuteil werde. Der Wunsch soll nach Weisung des Brixner Bischofs unter der Bedingung erfüllt werden, wenn Abt Wegelin bei der „Reform" von St. Georgenberg weiterhin mithilft.

In einem ausführlichen Schreiben an den Brixner Suffragan und Praepositus de

Feurstain vom 5. März 1610 legt Abt Wegelin seine Ansicht dar. (Vgl. Prodromus, 328 f).

Als der neugewählte Abt Benedikt Prantner (Abt von 1626–1634), der seine monastische Jugendzeit in Weingarten verlebt hatte, unter dem 16. Sept. 1627 ein sehr „warmherziges Dankbriefl" an Abt Georg schrieb, war dieser bereits 5 Wochen tot. (Vgl. Prodromus, 332 f).

Offenkundig reiste Abt Christoph Obinger im Laufe des Jahres 1610 in die Abtei Weingarten, um sich an Ort und Stelle von der guten Klosterzucht zu überzeugen (vgl. Chronik, 176).

Abt Georg, der den Georgenbergern gerne helfen möchte, ist auf Grund der schweren Erkrankung von sechs seiner Mitbrüdern, die in Südtirol tätig waren, zu keinen personellen Opfern mehr bereit; d. h. er will zur personellen und monastischen Aufbesserung nicht mehr einige seiner Kleriker nach Georgenberg schicken, wohl aber bietet er sein Kloster zu klösterlichen Formung für Georgenberger Kleriker an. „Die schwazerische Gegend", der er keine gesunde Luft bescheinigt, wird im Brief vom 31. Jänner 1609 mit „Locus ab aurifodinis celeber" bezeichnet. Offenbar vermutete man in Weingarten, in Schwaz wäre ein Goldbergwerk.

Kaum war Obinger darangegangen, das Notdürftigste zu sanieren, da hieß es, den Kardinal Melchior Klesl als Staatsgefangenen für drei Jahre zu verwahren (1619–1622) und ihn und sein großes Gefolge zu verköstigen. Während der Kardinal sich guter Dinge erfreute, verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Georgenberger Prälaten, nicht nur in psychischer, sondern auch in körperlicher Hinsicht, und nicht zuletzt deshalb, weil ihm der Geheime Rat in Innsbruck weder die erbetenen 600 fl auszahlte, noch sonst Teile der entstandenen Unkosten zu übernehmen bereit war. Diese Umstände brachten den Abt an den Rand seines gesundheitlichen Ruins. „Ich liege manche Nacht ungeschlafen vor Sorgen ..." klagte einmal der Klostervorsteher.

Die Wiener Regierung ersetzte ihm nur einen Teil seiner Schulden, die durch die Einquartierung des hohen Gefangenen entstanden waren. Obinger wollte nun selbst nach Wien fahren, jedoch sein Gesundheitszustand erlaubte es ihm nicht. So schickte Abt Christoph den Tischgenossen des Kardinals, den Pfarrer von Hall, nach Wien mit einem Schriftstück, dessen Inhalt Klesl noch selbst diktiert hatte. Darin heißt es u. a., daß ihm (= Kardinal) in Innsbruck 12 gute Speisen aufgetragen worden seien, in Georgenberg müsse er sich nun mit sechs begnügen, die noch dazu sehr grob wären. Und dabei habe man dem Georgenberger Abt aufgetragen, den Kardinal seinem Stand gemäß gut zu verköstigen und ihm an Bequemlichkeit nichts abgehen zu lassen. Was den Weinkonsum betraf, scheint es, daß man diesen zu keiner Zeit eingeschränkt hatte. (vgl. Weiß, Beiträge, 186).

Doch bereits zu Beginn der Inhaftierung Klesls auf St. Georgenberg bemerkte Obinger bitter: „Gersten und Habern ist nit genug im Kloster. Hab die neun Jar 8 Roß müessen kauffen. Alle ding seindt seithero thür geworden, die Schulden seindt überhäufft, das Einkommendt gelangt nit." (AF, L 47).

Im Frühjahr 1626 erkrankt Abt Christoph ernsthaft. Seinen „bösen Zustand" schildert er in einem Brief vom 14. Mai (1626) dem damaligen Vikar von Kolsaß,

P. Georg Griesmayr (er war Professe von Scheyern, übertrug seine Stabilität auf St. Georgenberg und war dann von 1611–1635 Pfarrer in Kolsaß, einer Georgenberger Pfarrei. Griesmayr starb 1637), indem er folgendes schreibt:

„Ob eurem Schreiben bin ich sehr erschrocken und ist mir leid, daß ich selbst nicht abkommen kann wegen bösen Zustands, der mich heut 14 Tag hat angegriffen: der Magen truckt mich, schmeckt mir kein Essen, hab gar wenig Schlaf, bin im Haus fast blöd, gehen mir bisweilen Schwindel zu, bin allen matt und kraftlos in Gliedern, muß die meiste Zeit nur sitzen und liegen, tut mir stetigs der Magen aufstoßen, also daß ich besorgt, der Magen sei voller Schleim und welches das allerböseste ist, kann ich kein einziges medicamentum einehmben. Ja wenn ich nur eins gedenke, so wills mich würgen, daß ich gleich nicht weiß, was ich anfanchen solle. Es will mir Herr Suprior von wiltau wohl etwas herabschicken, aber ich trag die Beisorg, ich werde es nit brauchen können, und wann ich also nit disponiert wäre, würde ich mich derzeit wol bei dem Landtag befinden. Damit aber an diesem vorstehenden streitbaren Werk nicht verabsaumet, will ich einen aus dem Convent anstatt des Klosters mit den Privilegien hinaufschicken. Ich halte dafür der herr Prälat zu Wiltau als Doktor werd gelehrter sein, weder der decanus zu Fügen als magister. Dann der Herr zu Wiltau hat gesagt: Ich hab guten Brief, Sie tragen kein Präscription auf sich. Dieser Dechat ist ein Erbfeind der Religiosen. Damit Gott befolchen. Datum St. Georgenberg, den 14. Mai Anno 1626. Christopherus Abbte mp. (AF, L 98).

Sein Krankheitsbild möge der „Catalogus Abbatum" ergänzen und abrunden:

„... unter ime ist gewesen der Sterben so Anno 1611 und 12 grassiert hat. Auch ist unter ime alhie gefangengelegen Cardinal Klesl, durch Haubtman Papusen, Leitinamb und 12 Soldaten verwacht, auß Bevelch des hauß Österreichs, sonnderlichen Örzherzogs Maximilian, mit großen Schaden des Closters. Ist gestorben zu Ynsprugg sub cura medici, mit großer Solenitet als ain alter Lantstannt von Innsprugg durch Hall und Schwaz auf St. Georgenberg gefiert war. Anno 1626, den 1. Augustii".

(Vgl. dazu auch Chronik, 173–179 und Fam. Geor. F., fol. 93r–93v).

[24] Benedikt II. Prantner

(44. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1626–1634; geb. zu Toblach im Pustertal).

„Ist an der Apoplexia gestorben den 5. Septemberis anno 1634, am Sambstag vor unser Frauen Himelfart, als er in der Abtey spazierenter den Rosenkranz bettete"

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 179–182 und Fam. Geor. F., fol. 94r).

[25] Gregor I. Mayr

(45. Abt von St. Georgenberg; Abt von 1634–1638; geb. zu Bad Tölz).

„... diser frumbe Erwirdige, Geistlich und hochgelerte Herr hette sein Leben wol lenger gehabt neben guetter Regierung, aber wegen der außgestanndtnen Khumernussen und Schrickhen ist er verkhirzt worden. Erstlichen des unverhofften Sentenz wegen der Pfarn Vompp und Kolsaß. Item wegen der Prunst, so von

den Hochwetter von Occident hero ist entsprungen. Auch wegen des Zimmermaisters, welchen er von Tratzberger Prunnen ober der Pruggen hat sehen in den Pach herunterfallen. Seine leste Exhortation im Todbett ist gewösen von der Ainigkhait sonnderlichen in der Election eines Khonnftigen Prelaten gleichsamb weissagent. Hat alle vier Gloggen sambt zwey grossen Zugrödern mit dails khaufften Khuper, Glogspeiß und Zin giessen lassen, ist mit hechster Vernunft biß auf den lesten Zug in Gott entschlafen und in seyn vor zweyen Tagen begerte Begrebnus zu Unsser Frauen under der Linndten begraben worden anno 1638."

(Cat. Abb., vgl. auch Chronik, 182–186 und Fam. Geor. F., fol. 94v–95r und Naupp, Glokkengeschichte, 105 ff.)

[26] Erasmus Mayr

(Geb. 1595; um 1610 Studium in Ingolstadt; Profeß 1621; Priesterweihe 1622; Prior 1627; gest. 9. Jänner 1640).

Fungierte als Beichtvater des Kardinal Klesl auf St. Georgenberg (1619–1622); zwischen 1628 und 1629 war er krank, daß er das „Bad zu Achen" aufsuchen mußte. Er starb also im Alter von 45 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 111).

[27] Roman Schöttl

(Geb. 1609 in Schwaz; Profeß 1629; Priesterweihe 1636; gest. 6. Okt. 1649).

P. Roman litt an epileptischen Anfällen. Er starb im „Bad zu Achen" im Alter von 40 Jahren.

(Fam. Geor. alf, pag. 202).

[28] Maurus Rapfl

(Geb. im Vomp; Klostereintritt 1649; Profeß 1650; Priesterweihe 1655; gest. 11. 8. 1659).

P. Maurus litt an drei nicht näher bezeichneten Krankheiten („trium morborum violentia oppressus"). Offenbar war er im Gesang besonders gut ausgebildet; er begab sich sogar singend in den Tod, indem er anstimmte „Mitten im Leben sind wir vom Tod umfangen" („... ceterum cum esset in musica tam instrumentali quam vocali ápprime peritus cessum sibi cecinit ipse altius intonando: IN MEDIA VITA IN MORTE SUMUS"). Er starb im Alter von nur 29 Jahren.

(Fam. Geor. alf, pag. 178).

[29] Placidus Norz

(Geb. ?; Eintritt ?; Profeß ?; Priesterweihe ?; gest. 10. 3. 1661; begr. in Wörgl).

Im Jahr 1646 erhielt P. Placidus Norz die Erlaubnis zum „Kloster-Austritt", nachdem die Kur „beim heilsamen Brunnen im Baierland" nichts genutzt hatte; zwischen 1648 und 1656 war er Kaplan auf Mariastein, dann Seelsorger in Kiefersfelden und schließlich in der Wildschönau (Niederau), wo er verunglückte.

Doch blättern wir zuerst in der Chronik von Kiefersfelden und lesen auf Seite 230:

„... Danach kam im Herbst (auf das Benefizium Kiefersfelden) 1657 ein Benediktinerpater Placidus Norz, der 14 Jahre lang zu Maria Stein gewesen war. Von ihm ist bekannt, daß er ein Vierteljahr lang „mit einer tödlichen schweren Krankheit beladen" und ganz verarmt war. bei seinem Amtsantritt sah es besonders schlimm aus, wie ein Bericht des Pfarramts Flintsbach erkennen läßt. Im Sommer war eine langanhaltende Regenperiode vorausgegangen, so schlimm, daß es innerhalb von 5 Wochen nur an zwei Tagen einmal nicht geregnet hatte. Das wenige Getreide, das ein schwerer Hagelschlag übriggelassen hatte, war dadurch gänzlich vernichtet worden. Dann zitterte die ganze Bevölkerung damals vor einer achtköpfigen Räuberbande, die aus dem Pinzgau erst nach Kitzbühel, dann über die Grenze gekommen und bis in die Herrschaft Falkenstein vorgedrungen war. Sie hatte Vieh gestohlen, auch eine schwangere Frau überfallen und gefesselt, so daß sie vor Angst in die Fraisen fiel und nur wie durch ein Wunder gerettet werden konnte, und solche „erschröckhliche Sachen" wurden noch mehr erzählt. Einer von den Räubern sollte so wild und stark sein, daß er „30 Mann nit solt ferchten". Auch wenn das alles nicht sehr ermutigend klang, war der arme, kranke Pater doch gewillt, es in dieser traurigen und gefährlichen Gegend auszuhalten. Später mag er das bereut haben, denn es erwartete ihn hier auch sonst noch viel Verdruß, vor allem in einem jahrelangen Streit mit einem seiner Grunduntertanen.

Dadurch, daß das Benefizium zeitweise immer wieder unbesetzt war, hatten sich auch die grundherrschaftlichen Bindungen gelockert. Als nun auf dem zum hl. Kreuz gehörigen Gut Ried der alte Bauer Christoph, kurz, nachdem er im Herbst 1657 seinem Sohn Georg Rieder übergeben hatte, gestorben war, verweigerte der Erbe die geforderte Abgabe zu Erneuerung des Leibgedings. Er behauptete, daß seine Vorfahren das Gut über 100 Jahre innegehabt hätten, ohne daß die Leibgedingsgerechtigkeit je erneuert hätte werden müssen. Das müßte aus einer Menge von Briefen hervorgehen, die beim Pfleger lägen und von diesem nur nicht herausgegeben würden. Der Pfleger aber konnte darauf nur entgegnen, daß Briefe der Grundherrschaft Hl. Kreuz allein in deren Zechschreinen liegen könnten. Als Pater Placidus dem hartnäckigen Rieder versicherte, daß sich auch dort nichts vorfände, als einzig der Kaufbrief, durch den das Gut an die Kirche gekommen war, wollte dieser es ihm einfach nicht glauben. Entgegen allen Vermahnungen auf die allgemein gültigen grundherrschaftlichen Verpflichtungen versteifte er sich, beraten durch den (später lutherisch gewordenen) Michl Wiser, Steidl zu Niederaudorf, auf sein vermeintliches Recht. Es wurde viel hin- und hergeredet und geschrieben. Die Sache ging bis zum kurfürstlichen Hofrat in München. Dieser berief sich zunächst auf die Bestimmungen von 1640/41, wonach die Obrigkeit nicht verpflichtet sei, ihre Salbücher, Stiftregister und andere briefliche Urkunden zur Einsicht vorzulegen, später aber ging man von dieser Auffassung ab und ließ den Beneficiaten *Norz* auffordern, öffentlich vor Gericht und im Beisein des Rieders „einen leiblichen Eid" darauf abzulegen, daß außer dem alten Kaufbrief wirklich nichts weiter vorhanden sei. So kam es tatsächlich dazu, daß Placidus Norz am 13. August 1660 folgenden Eid schwören mußte: „Auf habenden Gewalt eines Hochw. Thumb Capitlß zu Freißing, gelob und schwöre ich, P. Placidus Norz ordinis *Sankti Benedicti* und derzeit Beneficiat zu Khifersfelden, auf daß Heilige Evan-

gelium, so ich hiemit leiblich berieren thue, daß umb deß Rieders Haimeth und Beweisung seiner darauf habenden Gerechtigkeit ainige andere Brief nit vorhanden, als waß beraith(s) von dem original Khaufbrief abschriffts weiß denen Actis beygelegt worden, darzue helfe Gott und daß Heil. Evangelium." Zeugen dieses Eides waren die beiden Aurburger Gerichtsprokuratoren Hans Schärttl und Jacob Schott. Die Kirchpröbste dieses Jahres waren Hans Pinthamer und Gilg Wahler. Bald nach dieser Nötigung hat der ehrliche *Pater Placidus*, sicher in der Seele getroffen, einen „stillen und heimblichen Abzug" genommen und ist kurz danach gestorben. Der Rieder aber gab sich noch immer nicht zufrieden . . ." (Die strittige Angelegenheit zog sich noch bis 1664 hin, bis sie schließlich stillschweigend begraben wurde).

(Moser H., Chronik von Kiefersfelden, Rosenheim 1959, 230 ff.)

Am 19. 3. 1661 schreibt der Vikar von Wörgl an Abt Nikolaus Kraus von St. Georgenberg folgendes über P. Placidus Norz:

„Am 10. März 1661 hat sich auf dem Rückweg von Wörgl P. Placidus Norz über den sehr großen und hohen Berg zerfallen. Doch hat derselbe tags zuvor Herz und Gewissen bei mir gereinigt. So habe ich ihn in Wörgl begraben lassen und auch drei Gottesdienste für ihn gehalten."

Vikar Prezensteiner berichtet weiters, daß sich Norz von Kiefersfelden nach Niederau begeben und 16 Wochen lobenswert gewirkt habe. „Einsmals nach Wörgl herausgereist, seine Sachen zu verrichten, hat er sich allhie was langs aufgeholten, bis auf 6 Uhr nachmittags ist er erst von dannen gereist und ihm zuviel getraut, den Berg angestiegen. Über drei Tag hernachs aber, als sie seiner Mangel gelitten wegen der sonntäglichen Gottesdienst, bin ich derentwillen durch Boten gefragt worden, dem ich befohlen, ihn zu suchen, er müsse sich zerfallen haben; ist Ursach, weil ich ihn den Berg hab sehen ansteigen. Habe ihn lassen herabbringen und aufbahren auf meine Kosten."

(Fam. Geor. alf, pag. 196).

[30] Georg Dayser

(Geb. zu Hall um 1592; Profeß 1617; Priesterweihe 1618 ?; Von 1639–1653 Prior; gest. 27. 10. 1667).

P. Georg brauchte ab 1656 Augengläser (sie kosteten 12 Kr) und starb an „Dörrsucht" im Alter von 75 Jahren.

(Fam. Geor. alf, pag. 118).

[31] Benedikt Zeiner

(Geb. zu Fügen als Sohn des Berg- und Schmelzwerksverwesers Hans Zeiner; Profeß 1645; Priesterweihe 1649; Prior von 1665–1668; gest. 25. 12. 1669).

P. Benedikt litt an Schwindsucht und brüchigen Venen („. . . occubuit phtisico vulnere ex intrinsecus rapta vena".) Wenn man sein Geburtsjahr auf ca. 1620 ansetzt, wäre er nicht ganz 50 Jahre alt geworden.

(Fam. Geor. alf, pag. 74).

[32] Amand Kraus

(Geb. als Sohn des Hans Georg Kraus von Tor, Salo und Krausegg und der Maria Salome, geb Lechner zu Bozen und auf Philipp Jakob getauft; war ein Neffe des Abtes Nikolaus Kraus und ein Schwager des Anton von Enzenberg in Brixen; seine Brüder hießen Hans Georg und Otto Moritz; Einkleidung 1661; Profeß 1662; Priesterweihe 1668; gest. 9. 3. 1673).

„Auf der Rückreise aus Vinschgau zu Schlanders von einem hitzigen Fieber befallen, war er vom 2. bis 9. März beim Wirt daselbst krank an Vergicht und starb nach Empfang der hl. Sterbesakramente und wurde in Schlanders bei der Kirche begraben."

Abt Gotthard Ziegler (Abt von 1670–1686), der in P. Amand's Krankheit eine Strafe Gottes sieht, beurteilt diesen sehr hart, wenn es in seinem 1673 an das fürstbischöfliche Konsistorium gerichteten Brief am Schluß heißt: „. . . hat also dieser junge und ungeratene Pater diejenigen zeitlichen Strafen ausstehen, welche unser hl. Legislator in seiner Regel allen ungehorsamen und widerspenstigen Disziplen gedroht hat."

(Fam. Geor. alf, pag. 43).

P. Amand's Geburtsdatum ist nicht bekannt; hätte er beim Klostereintritt ein Alter von 20 Jahren gehabt, so wäre er mit etwas über 30 Jahren gestorben.

[33] Nikolaus II. Kraus von Krausegg, Thor und Salo

(47. Abt von St. Georgenberg; geb. zu Kastelruth bei Bozen; Profeß 1628; Studium bei den Jesuiten 1633; Abt von 1660–1669; gest. am 27. Dez. 1673 in Schwaz).

Bereits in einem Schreiben vom 25. Dez. 1648 führte Abt Benedikt Herschl an, daß den beiden Patres, Placidus Norz und Nikolaus Kraus „zur Herstellung ihrer schwachen Leibeskräfte auf wiederholtes Bitten und auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Erlaubnis erteilt wurde, zeitweilig außerhalb des Klosters zu leben; daß ersterer in dem den Herrn von Schurfen gehörigen Schlosse Mariastein als Kaplan sich aufhalte, letzterer zum hl. Brunnen bei Hegling gegangen sei und um dieses Bad, ohne dem Kloster Unkosten zu verursachen, benützen zu können, auf Ersuchen des dortigen Grafen von Maxlrain den Dienst eines Hauskaplans angenommen habe, nun aber als Benefiziat in Tölz sich aufhalte."

Dieser hier angesprochene P. Nikolaus Kraus hielt sich (nach Bad Tölz) bis zu seiner Abtswahl 1660 als Kurat in Holzkirchen auf, verkaufte 1662 die sog. „Taverne" im Achental an Ruprecht Huber um 3350 fl, behielt sich aber in der sog. Prälatenstube Quartier für sich oder einen der Konventualen vor. Ebenso verkaufte er die Schöttlische Trinkstuben in Schwaz (= Apotheke).

Seine Schwächlichkeit und sein vorgerücktes Alter ließen ihn schon 1663 an eine Resignation denken. 1668 reichte er noch einmal seinen Rücktritt in Brixen ein mit den zwei alternativen Bedingungen, ihm dafür entweder das Kirchlein Mariastein (Maria Tax) oder das Benefizium in Achen zu überlassen.

Der Brixner Fürstbischof zögerte die Annahme der Resignationseingabe hinaus und wollte lieber zuerst darüber persönlich mit dem Georgenberger Abt in

Brixen sprechen. Doch scheint es der Gesundheitszustand des Abtes nicht erlaubt zu haben, denn am 26. Jänner 1669 erklärte der Georgenberger Prior dem Bischof, „daß der Abt sich nicht wohl befinde; die weite Reise bei der kalten Jahreszeit zu unternehmen nicht imstande sei; daß er zur Vermeidung dieser Reise, anderer Ungelegenheiten und großer Unkosten auf Bitten des Konvents, die Regierung des Klosters usque ad vitae terminum fortzuführen, sich eingelassen habe".

Aber wiederum verschlimmerte sich sein Gesundheitszustand und Abt Kraus reichte noch einmal um die Resignation beim Brixner Bischof ein. Der Georgenberger Prälat wurde am 1. Oktober 1669 sogar unter Androhung von Strafe angehalten, binnen acht Tagen in Brixen zu erscheinen, „und wann er etwa nit reitten oder fahren khundte, in der Senfte khommen solle". Endlich wurde die Resignation angenommen; und Abt Nikolaus durfte sich ins Achental begeben. Der Aufenthalt war aber nicht von langer Dauer; das rauhe Klima war für seine geschwächte Gesundheit nicht gut. Es ist interessant zu beobachten, daß Nikolaus Kraus schon als Pater die nebelige Luft auf St. Georgenberg angeblich nicht vertragen konnte und deshalb bereits 1647 um Versetzung gebeten hatte. Jetzt, am 3. Nov. 1671, bescheinigte Abt Gotthard, daß er (=Abt Kraus) wegen „zu großer Rauheit des Tales Achen und des Volkes Roheit" nach München wolle, und bestätigte dessen unbescholtenen Lebenswandel. Zu einem Aufenthalt in Bayern kam es aber nicht mehr; Abt Kraus war derart gesundheitlich angeschlagen, daß man ihn mit einem Fuhrwerk nach Schwaz verbringen mußte, wo er dann „sub cura medici" am 27. Dezember 1673 starb. Sein Lieblingsaufenthalt Maria Tax war ihm vom Konvent verwehrt und von Brixen vereitelt worden, so heißt es im Äbteverzeichnis: „Er hatte ihm cräfftig fürgenommen im Eremitorio bei unser lieben Frauen zum Stain abdicata Abbatia zu wohnen und sein leben zu beschließen. Weilen aber so wenig diß Konvent alß die hochgeistl. Obrigckheit verwilliget, ist er endlichen alß eine gar zu sorgfältige Martha in dem Haupt etwas perturbirt worden."

(Chronik, 200–207; Fam. Geor. F., fol. 97v–98r; Fam. Geor. alf., pag. 187 und Kramer, Gechichte, 37–40 und 97–99).

Nach Schätzung dürfte das Lebensalter des Abtes Nikolaus bei 65 Jahren gelegen sein.

[34] Placidus Henigler

(Geb. ?; Profeß 1663; Priesterweihe 1666; gest. 22. oder 26. 2. 1685).

„Cum in Steinberg officium divinum celebraret et in pulpito verbum Dei traderet ictu apoplectico mortuus". P. Placidus ist also während der Predigt in Steinberg auf der Kanzel einem Herzschlag erlegen. Sein Alter dürfte knapp über 40 Jahre betragen haben.

(Fam. Geor. alf., pag. 197).

[35] Gotthard II. Ziegler

(48. Abt von St. Georgenberg; geb. zu Meran; Einkleidung 1642; Priesterweihe 1647; Abt von 1670–1686; gest. 1686).

Am 28. Dezember 1648 wurde Tobias Ziegler, Sohn des gleichnamigen Stadt- und Landrichters von Meran, in St. Georgenberg eingekleidet und erhielt den Ordensnamen Gotthard. Sein Bruder, Philipp Jakob, war Buchbinder zu Innsbruck und übernahm mehrer Georgenberger Aufträge.

P. Gotthard feierte im September 1647 seine Primiz in Meran, wozu Abt Benedikt Herschl Fische aus dem Achensee fürs Mahl überbringen ließ. Ein halbes Jahr später befielen ihn rasende Schmerzen an „haimblichen orten" (Unterleib), daß ihm Abt Herschl am 27. Feber 1648 erlaubt, gesundheitshalber in seine Heimat zu reisen.

In Südtirol scheint man die Ursache der Schmerzen entdeckt zu haben; es waren Nierensteine und Blasensand, die sich unangenehm bemerkbar machten. Weil aber die völlige Gesundheit nicht sofort wiederhergestellt werden konnte, schrieb er am 10. Mai aus Meran: „Obsequia humilima in Christo, Reverendissime Pater. Ihre Gnaden an mich sub dato 26. Aprilis abgelassenes Schreiben hab ich den 6. diss gegenwertigen Monats may mit gebirendtem respect zurechten empfangen und daraus Ihr gnadens gethane clag vernommen, wie das ich saumbselig bishero mit schreiben gewesen sey. Nun ist aber die Uhrsach sollichen enthaltung fürnemblich der Mangel und Abgang des Kostgelts, in deme ich so vil ni gehabt, dergleichen Schreiben öfter auf die Kost abzurichten anderwerts aber noch weniger gelegenheit vorhanden gewesen.

Fürs anderweilen mir sonsten wolbewußt Ihre gnaden unablässliche labores, mhye und sorgen des klosters halber, also daß ich scheue noch dariber so offt molestieren wölle. Zu dem khünen Ihre Gnaden leichtlich erachten, das ein Khranker auch in geringen Arbeiten bald verdrueslich ist.

Jedoch aber weilen Ihre Gnaden soliches von mir erfordern, will ichs sowol nach ausspröchung des medici als meiner selbsten empfindung Ihre gnaden threulich und gehorsamblich entdöcken.

Erst vergangenen Festtag Inventionis Sae. Crucis habe ich aus rath und guet haissung des medici meine stimme ainmal probieren wöllen und das ambt in h. Creiz Kapellen zu singen understanden, weliches ich gleich wol (jedoch nit ohne innerliche schmerzten und stechen der seiten) hinausbracht.

Sovil anlangt, dem sanndt oder Gries, leide ich noch starckh sowol dem Rüggen, Nhiere, als anderen haimblichen orthen; jedoch ist mir (reverenter) von Herrn medico guette sperants der besserung halber erthailt worden, allain wirdt ich mich ein Zeitlang noch hyrinnen geduldeten müssen. Meinestheils aber were ich schon genug hyrinnen gewesen nit zwar, daß mir nit genugsam were gepflegt oder abgewartet worden, sondern quemadmodum desiderat cervus ad fontes aquarum also meine sinne und gedanken widerumben gegen dem kloster.

Stehet anjetzo alles bey Ihrer Gnaden, mich noch übrige Zeit hynnüben auf vellige Gesundheit zu entlassen oder ab zufordern welichen ich gehorsamblich nachzukhommen begere und sowol die angefangene curam als auch das Leben und die Gesundheit dem h. Gehorsam postponieren oder nachzusezen gedacht bin. Hiemit heben auch Ihre Gnaden den begerten Titel vom Vater zu empfangen, weli-

cher sich sambt meiner demüthig und undterthänigst Willen bevolchen habe.

Göben den 10. May 1648 Jhars.

Ihre Gn. Unthertänigest. gehorsamer Sohn Fr. Godehardus Ziegler, Ordinis Benedicti Monachus mpia."

1670 wurde P. Gotthard zum 48. Abt von St. Georgenberg gewählt. Vermutlich ist Dr. Rochus Gartner von Schwaz sein „Leibarzt" gewesen, weil dieser ihn am 15. Juli 1670 ersuchte, bei der Kapelle „im Aichat ober Hall" eine Glocke zu weihen. Gartner war es auch, der dem Abt am 23. Jänner 1678 „körperliche Gebrechlichkeit" testierte um ihn von einer Landtagssitzung zu verschonen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war auch Abt Gotthard nicht älter als 65 Jahre, als er am 24. März 1686 die Augen für immer schloß.

(Chronik, 207–211; Fam Geor. F., fol.93v–94r, Fam. Geor. alf., pag. 125 und AF, L 50 und 158).

[36] Edmund Castner

(Geb. 1670 in Innsbruck; adeliger Herkunft; Eintritt in St. Georgenberg im Alter von nur 15 Jahren; Profeß 1686; Philosophiestudium im Stift Stams 1688/89; gest. 8. Sept. 1689 als Kleriker).

Fr. Edmund ist von den altersmäßig erfaßbahren Konventualen der am frühesten verstorbene. Alter: 19 Jahre!

(Fam. Geor. alf, pag. 108).

18. Jahrhundert

[37] Alfons II. Schabl

(49. Abt von St. Georgenberg; geb. zu Naz bei Brixen; Abt von 1686–1704).

„Am 1. Mai stieg er bei der Begräbnis des P. Georg Eyperger in die Gruft hinab, dort sagte er: für dieses mal laßt mich hinauf, wenn ich wieder komme, bleibe ich bei euch. Am 7. Mai dispensierte er wider aller Gewohnheit beim Nachtessen von der Lesung und sagte, daß er nicht mehr lange leben werde. So war es auch, am folgenden Tage starb er in Folge eines Schlaganfalls."

(Fam. Geor. F., fol. 99v–100r und Chronik, 211–217; bes. 217).

[38] Josef Oberperger

(Geb. um 1656 als Sohn des Hans, Bürger und Gastgeb am „Goldenen Hirschen" zu Innsbruck und der Sabina Dampierin; sein Onkel, Dr. Franz Oberperger, war Pfarrer in Telfs; Profeß 1678; Priesterweihe 1685; gest. 29. 9. 1712).

Den wohlhabenden Innsbrucker Wirtssohn – er brachte bereits zur Profeß 1000 Taler mit; dazu gab der Vater noch 500 fl – wollte Abt Gotthard Ziegler zunächst keinesfalls zum Priestertum zulassen; Josef wurde vom Konvent wegen „etwelcher Defekte für untauglich" erklärt. Erst auf inständiges Bitten seines Onkels, Pfarrer Telfs, erhielt er am 16. Juni 1685 die Priesterweihe in Brixen; es scheint, daß u. a. auch das Geld die Gesinnungsänderung des Abtes beeinflußt hat. Schon 1678

schickte der Vater Oberperger den Georgenbergern und vor allem seinem Sohn 70 Krebse, damit Josef „fleißig studiere", 1680 kam das Patrimonium des inzwischen verstorbenen Vaters, in der Höhe von 500 fl nach Georgenberg und nach einem längeren Aufenthalt des P. Josef bei seinem geistlichen Onkel in Telfs 1705, nachdem St. Georgenberg ein Raub der Flammen geworden war, schenkte dieser dem Kloster wertvolle Bücher. P. Josef starb im Alter von ca. 55. Jahren.

(Fam. Geor. alf, pag. 153).

[39] Beda Eberl

(Geb. um 1704 in Kitzbühel; Profeß 1726; gest. Anfang Oktober 1727).

P. Beda war der leibliche Bruder des P. Benedikt Eberl (1701–1788); sie waren Söhne des Chorregenten Martin Eberl aus Kitzbühel. P. Benedikt (Taufnahme: Johann Dominik) brachte seinen Bruder, der mit Zaubermitteln ausgestattet war, mit ins Kloster. „1727, den 11. September, ist P. Beda unter den Meten in einem zerrissenen Kamisol bei dem Zehentstadel gefunden worden. Er hat ein maleficium mit ins Kloster bracht, an dem er auch elendiglich gestorben, indeme er inner drei Wochen nit einen Löffel voll Suppen genießen können, geschweige sonst was."

(Tagebuch, Tonbichler, pag. 21).

[40] Während P. Benedikt das hohe Alter von 87 Jahren erreichte, starb P. Beda mit ca. 23 Jahren (auf mysteriöse Weise).

[41] Cölestin Böhm

(50. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; geb. 1664 in Wien und auf Anton Joseph getauft; Eintritt 1689; Profeß 1690; Priesterweihe 1692; Abt von 1704–1709; entflohen 8. November 1709; gest. zu Anras im Pustertal am 14. Dezember 1731).

Abt Cölestin Böhm, um dessen Vorleben sich ein ganzer Legendenkranz rankt, ist wohl auch durch seine Flucht aus dem Kloster Fiecht die schillerndste Persönlichkeit des Stiftes. Es wird gesagt, daß Abt Böhm im Herbst 1709, ohne daß man die Ursache kannte, auffallend schwermütig wurde.

Ob allerdings Schwermut und die durch den Klosterbrand und dem Neubau in Fiecht entstandenen miesen Umstände allein ausschlaggebend waren, daß der Abt auf solch merkwürdige Art das Kloster verließ, kann bis heute nur Gegenstand von Vermutungen sein.

„1709 den 8. November hat sich Abt Cölestin, Gott weiß worum, mit einem Wexl von 15000 Gulden verlorn und nit erfragen lassen" – schreibt P. Tonbichler in sein Diarium (Tagebuch-Tonbichler, pag. 12).

Einzig und allein scheint er den Konventualen noch mitgeteilt zu haben, er wolle von einem Wohltäter in Salzburg eine nahmhafte Summe für den Klosterneubau in Fiecht in Empfang nehmen; außerdem habe er noch in Wien zu tun, um weitere Gelder flüssig zu machen.

Am 26. Mai, nachdem alle Nachforschungen erfolglos geblieben waren, erklärte ihn das Brixner Konsistorium als „fugitivus" und erkannte ihm die äbtliche Würde ab.

Erst nach seinem Tod erfuhr man in Fiecht, daß er sich in Bamberg als Karl Rudolf Grumbach niederließ und am 3. August 1710 die Apothekerstochter, Maria Theresia Boxberger ehelichte. Ihre gemeinsame Tochter wurde Äbtissin im Zisterzienserinnenkloster Himmelspforten (1757–1766), wo sie am 10. Mai 1766 50jährig die Augen für immer schloß.

(Cistercienser-Chronik, 28.Jg. Nr. 331, 1916, S. 207)

In dem Jahre 1729 beginnt ein reger Briefwechsel Grumbachs mit dem Brixner Oberhirten, aus dem ersichtlich ist, daß der ehemaligen Abt Böhm nach abgelegter Generalbeichte (2. Mai 1726) bei sich entschieden habe, Frau, Tochter und Bamberg zu verlassen. Er teilte dem Bischof mit, daß er noch die Profeß seiner Tochter abwarten möchte und verwies außerdem auf seinen miserablen Gesundheitszustand. Steine, Gries und Magenkrämpfe machten ihm derart zu schaffen, daß er nicht einmal zu gehen, geschweige denn zu reiten und zu fahren vermag.

(Jakubass Franz H., Karl Rudolf Grumbach, ehedem Abt des Klosters St. Georgenberg bei Fiecht in Tirol, in: 117. Bericht des Historischen Vereins Bamberg 1981, 233–249).

Nachdem der Brixner Bischof dem Rückkehrwilligen die Furcht, man könnte ihn in sein früheres Kloster zurückbringen, durch die Zusage, er (=Grumbach) dürfe in Brixen seine Strafe verbüßen, genommen hatte, verließ Grumbach am 12. Mai 1729 Bamberg und wohnte zwischenzeitlich als Anton Beringer beim Benefiziaten von Kastelruth. Nach dem 10. September 1730 übergab man Böhm alias Beringer dem Anraser Pfarrer (Anras im Pustertal) zur „Betreuung". Seinem Beichtvater, dem Jesuitenpater Anton Söll schildert er den Ablauf seiner Bußübungen während des Tages und der Woche: *„Um 5 Uhr stehe ich auf, allwo mit dem Anziehen, Morgengebet und actu contritionis* (Akte der Reue) *eine Stunde und zuweilen etwas mehr zubringe. Nachdem bete* (ich) *des Matutinum, Laudes und Prim ex Officio Can. Ist noch ein Zeit übrig bis auf ein Viertel auf acht Uhr, folgt eine kurze geistliche Lection oder gewisse Gebete. Alsdann gehe* (ich) *in die Kirche, bleib . . . Gemeiniglich bis 9 Uhr, gehe hiernach nach Haus, bete ex Officio Can: die übrigen 3 horras, nach welchen* (ich) *mich in dem Meßlesen exercire oder sonst was Geistliches lese. Von 10 bis 11 bete* (ich) *den Curs und andere peculiares* (besondere Gebete). *Ist noch ein Zeit bis Mittag übrig, bring* (ich) *solche unterschiedlich mit diesem und jenem zu. Vom Essen bis 2 Uhr wird selten etwas Geistliches getan. Von 2 bis 3 werde* (ich) *gemeiniglich bis 3 Uhr, in einem Sessel sitzend, schlafen. Alsdann nach einer kleinen Recolection* (Besinnung) *beten die Vesper und Complet ex Officio Can. und Curs. Ist hernach bis auf 4 Uhr noch ein Zeit übrig, lese* (ich) *in einem geistlichen historiae, oder mach ein und anderes zurecht. Von 4 bis 5 Uhr Lectio Spiritualis. Von 5 bis 6 Uhr bete* (ich) *ausgespannt* (wahrscheinlich auf dem Boden ausgestreckt) *einen Rosenkranz und noch andere preces pecul.* (Nicht vorgeschriebene Gebete nach eigener Meinung).

Von 6 Uhr bis zum Abendessen werde (ich) *unterschiedliches Geistliches lesen. Von Tisch bis 9 Uhr bleiben wir gemeiniglich beisammen. Hernach folgen die preces Ves.: disciplin, compositio ad quietem.*

Wann (ich) *in der Nacht aufwach', stehe ich auf, knie vor dem Altar nieder, bete zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit 3 Gesetze aus dem Rosenkranz, 5 Vaterunser*

und Ave Maria zu Ehren der heiligen 5 Wunden, 3 Ave Maria zu Ehren der hl. Mutter Gottes Maria, 2 Ave Maria zu Hilf den armen Seelen.

Montag: *Den armen Seelen zu Hilf.* (Ich) *trag das cilicium* (Bußgürtel) *3 bis 4 Stunden, mach einen Abbruch an Speis, zuweilen auch Trank, zu nachts ein disciplin* (Geißelung).

Dienstag: *Meinen heiligen Patronen zu Ehren, alles wie am Montag.*

Mittwoch: *Meinem heiligen Schutzengel zu Ehren wie am Dienstag.*

Donnerstag: *zu Abbüßen aller Unehren, so von mir dem Allerheiligsten Altarsakrament sind zugefügt worden. Will 5 ciliciae bis nach dem Mittagessen tragen, zu nachts ein disciplin, aber stärker als sonst. Im übrigen wie andrer Tag.*

Freitag: *Alles wie am Dienstag, überdies zum Nachtmahl nichts genießen als Brot zuweilen ein wenig Käs und ein Trunk, zu nachts aufn Stroh schlafen.*

Samstag: *In allem wie am Dienstag, als daß* (ich) *die 5 cilicia vor dem Essen ablege und mit dem Nachtmahl mich verhalte wie am Freitag.*

Sonntag: *Alles wie am Donnerstag der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Ehren."*

(Jakubass, Karl Rudolf Grumbach, 245)

Die harten Bußübungen scheinen seinen Gesundheitszustand stark angegriffen zu haben. Um die Jahreswende 1730/31, schreibt Böhm u. a.: „Ich bin alt, und schadet mir gleich die mindeste Kälte. In einem kalten Zimmer kann ich nicht sein wegen meines Zustandes. Sollte ich mich bei allen anderen vorhandenen Leuten in einem Zimmer aufhalten müssen, würde mein angefangenes Bußleben eine schlechten Fortgang haben ... Der Arzt hat Bäder empfohlen, weil allhier der gemeine Brauch eingeschlichen, daß allen Zustand durch den Gebrauch des Bades sollen curiert werden. Da ich aber die Zeit meines Lebens niemalen ein Bad gebraucht, also stehe ich nicht unbillig an, ob mich desselben bedienen soll."

Offenbar hatte sich aber auch durch die Bäder sein Gesundheitszustand nicht gebessert. Wenn auch die Geschwülste an beiden Beinen geringer geworden sei, so sei der Mund noch immer bitter und er habe einen Ekel am Fleischessen. An manchen Tagen sei er ganz matt und erschlagen. Auch die Sorge, wie das Geld für ärztliche Behandlungen aufgebracht werden soll, machte ihn fertig.

(Jakubass, K. R. Grumbach, 245–247).

Frau Grumbach, die erst 14 Tage nach dem Weggang ihres Mannes wußte, daß er nicht mehr zurückkehren werde – weil „ihm seine Selligkeit daran gelegen" –, verfiel in Irrsinn, in welchen sie den Tod fand. (1754).

Cölestin Böhm alias K. R. Grumbach alias Anton Beringer hauchte am 14. Dez. 1731 in Anras sein Leben aus (67 Jahre). Unter diesem Datum ist im Totenbuch der Pfarrei vermerkt: *Der Hochwürdigste, Hochwohlgeborene und Gnädigste Herr, Herr Anton Joseph Böhm, einst infulierter Prälat mit Namen Cölestin auf dem St. Georgenberg bei Schwaz, aus dem Orden des hl. Vaters Benedikt; nachher, ich weiß nicht, aus welcher Ursache, aus dem Kloster flüchtig, aber durch Vermittlung und mächtigste Unterstützung des obersten und eifrigsten Hirten der Diözese Brixen, des Erhabensten, Hochwürdigsten und Mild reichsten Herrn, Herrn Kaspar Ignaz, Bischofes von Brixen und Für-*

sten des Heiligen Römischen Reiches ect. wieder zurückgekehrt (wofür Gott der größte Dank gesagt sei!) und hierher nach Anras geschickt, damit er hier im Verborgenen und gleichsam in Einsamkeit Buße tun könne, wie er sie auch wirklich getan hat. Und zwar hat er durch die schmerzlichste Buße alle Sünden, die er während seines Lebens begangen, gesühnt und dies durch ein ganzes Jahr und etwas darüber hinaus ausschließlich an diesem Orte, zur höchsten Erbauung aller, die in unserer Pfarre leben. Nach Verlauf besagter Zeit starb er gottselig im Herrn und wurde im Friedhofe zum hl. Stephan, ganz nahe an der Kirchenmauer, begraben, wobei ich, Matthäus Egger, gegenwärtiger Ortspfarrer, ihn einsegnete.

Daß Beringer in Anras tatsächlich seine Bußübungen sehr ernst genommen und ohne Schonung durchgeführt hat, wird nach seinem Tode bestätigt. So hat im Jahre 1732 Weihbischof von Sarenthein bei seinem Besuch in Fiecht anläßlich einer neuen Prälatenwahl den Konventualen das Schicksal ihres früheren Abtes geschildert und eigenhändig das Wahlprotokoll ergänzt: *Obzwar er seine Bußwerke vor den Augen der Menschen geheim halten wollte, so ist doch sein strenges Fasten allen in dem geistlichen Haus, in welchem er wohnte, bald bekannt worden; die starken Geißelstreiche aber wurden auch inmitten der Nacht in den benachbarten Häusern gehört.*

(Vgl. Fam. Geor. alf., pag. 96–98; Fam. Geor. F., fol. 100v–103r und Nöhrer, Beiträge, 142 f).

[42] Bernhard Erdt

(Geb. 1644 Reichenhall/Bayern; Eintritt 1669; Profeß 1670; Priesterweihe 1671; Subprior ab 1693; gest. 5. 10. 1735).

P. Bernhard hatte eine eiserne Natur und erreichte ein für die damalige Zeit außergewöhnlich hohes Alter von 91 Jahren. Damit dürfte er insgesamt gesehen der Zweitälteste der datumsmäßig erfaßbaren Konventualen von St. Georgenberg-Fiecht (P. Norbert, gest. 1985 im Alter von 93 Jahren) sein.

(Fam. Geor. alf., pag. 81).

[43] Berchtold Perkhofer

(Geb. zu Schwaz als Sohn des Johann Christoph und auf den Namen Franz Jeremias getauft; Eintritt ?; Profeß 1705; Priesterweihe 1710; Prior 1715–1717), Provisor von Maria Tax; gest. am 10. 6. 1750).

P. Berchtold wird von 1720 bis 1721 eingesperrt „propter gravia delicta", wird 1724 ins Kloster Mondsee zur Seelsorge geschickt; im „Tauschverfahren" bekam Fiecht den dortigen P. Casimir Moll. Perkhofer kommt 1732 als Beichtvater von Mondsee nach Maria Plain, stirbt aber am 10. Juni 1750 im Alter von ungefähr 67 Jahren.

P. Alfons Tonbichler erläutert uns diese „gravia delicta" näher, wenn er schreibt: „1720 hat sich P. Bertoldus nit allein mit einem Weibsbild, sondern auch mit seinen langen Fingern dergestalt vergriffen, daß er exkommuniziert und über ein Jahr incarceriert worden. Mithin die Wunden des Klosters erneuert, daß man schier nichts anderes redet als ‚vom Kloster'".

(Tagebuch-Tonbichler, pag. 15).

[44] Anselm Straub

(Geb. am 5.3.1700 in Hall i. T. als Sohn des Norbert Straub, Präfekt an der Saline zu Hall; getauft auf den Namen Josef Dominik; Profeß 1723; Priesterweihe 1725; Prior 1731–1733; Kaplan in Maria Tax 1733–1744 und Kurat von Stans; Superior auf St. Georgenberg 1750; gest. 12. Okt. 1750).

„Steingadii, ubi invisit germanum suum fratrem P. Magnum, repertina cholica extinctus et sepultus in monasterio ibidem"

(Fam. Geor. alf., pag. 51).

P. Anselm wurde also am 12. 10. 1750, als er in Steingaden seinen leiblichen Bruder, P. Magnus, besuchte, von einer plötzlichen Cholik befallen, an der er starb. Er wurde im dortigen Kloster beigesetzt.

An dieser Stelle ist es angezeigt, das Tagebuch des P. Alfons Tonbichler und das Georgenberger Mirakelbuch zu konsultieren; beide Quellen berichten uns über schmerzliche Unfälle dieses Konventualen, der nur 50 Jahre alt wurde.

Werfen wir zuerst einen Blick in das Georgenberger Mirakelbuch, das nicht nur eine interessante Quelle für die Volksfrömmigkeit darstellt, sondern auch sozialgeschichtlich und bevölkerungsgeographisch nicht unerheblich ist. In unserem Fall geht es um das Krankheitsgeschichtliche.

Die 318 Einträge im St. Georgenberger Mirakelbuch betreffen 352 Anliegen und setzen mit einer Gebetserhörung aus dem Jahre 1626 ein. Chronologisch geordnet folgen 32 weitere Berichte aus dem 17. Jh. (1626–1656); darauf folgen „Wunderbeschreibungen" aus dem 18. und 19. Jh., deren letzte aus dem Jahr 1858 datiert. Die Berichte konzentrieren sich auf das 18. Jh.

Die Aufschreibungen, die durch einen Priester vorgenommen wurden, hatten mehrere Aufgaben: Steigerung des Bekanntheitsgrades des Gnadenortes: Beweismaterial für ein Kanonisierungsverfahren. Das Mirakelbuch gibt uns über verschiedene Dinge Auskunft: Leute aus allen Schichten sind angeführt; Krankheiten und Bedrängnisse der Menschen aller Art (Krankheit oder ein leibliches Gebrechen: 258 Anliegen = 73 %, 21 Anliegen sind bei wirtschaftlichen Mißständen genannt, 65 Anliegen beziehen sich auf Unfälle oder Unfallsfolgen.

So war P. Anselm Straub unterwegs nach Stans, als er mit hoher Geschwindigkeit gegen einen Wehrstein prallte, und infolge der Einklemmung seines Fußes zwischen Wehrstein und Schlitten, Quetschungen davontrug. Dieser Unfall ereignete sich am 20. Dezember 1737.

Lesen wir die Eintragung im damaligen Wortlaut:

Da Reverendissimus Anselmus Straub, Professus nostri monasterii, Oridinis Sancti Benedicti, als Seelsorger der Kürchen und Obley zu Stans an den Vorabend des H. Apostl Thomae, umb einer verstorbener Persohn die funeralia, 7ten et 30sten zu halten, in Schlütten dahin mit einigen seiner confratribus zu fahren willens, musten sie in der langen Gassen unweit der Stigl, so in des H. Creuzweger Grund aufgerichtet, einer lähren Kollpren ausstöllen in schnellen Lauf eines iungen Pferds, wodurch geschehen, daz der Schlütten allzu nach an Zaun rechter Seiten gelaitet, die Kuffen an einen gesetzten Wöhrstein anpröllend, den Fuß zwischen Stein und Zaun gerissen, die Spindel gebrochen und der Knochen

gequetscht worden. In diesem schmerzlichen Zufall, bey angesetzten würklichen Brand, ist er geloffen durch sein kindlichs Vertrauen zu disen Gnadenbild und in seinen wahrhaftig grossen Schmerzen Mariam erfahren als seine Trösterin, in seiner 20 Wochen dauerenten Chur, als eine Helfferin in der Genesung (auch wider Verhoffen des sonst erfahrnesten Wundarzten eines in Christo geliebten Mittpruder Reverendus Frater Vitalis Wagner pro memoria) als eine gnädigste, güettigste Ärztin, dero er alle seine Schrütt und Trütt dankhbarist nah Gott widmet und aufopferet."

(Vgl. Ingenhaeff, Georgenberger Mirakelbuch, 143 f).

Eine andere nicht datierte Eintragung lautet:

„Eine andere Guttath hat er erhalten, da er von einem an dem Hals sich ansetzenden Ibl ist befreit worden. Verbo, in allen seinen Seel-, in Leibsgebresten dankhet er ihr und bekennet, lobet sie als seine Mutter der Barmherzigkeit und Guettigkeit."

Einen anderen unliebsamen Zwischenfall erfahren wir bei Alfons Tonbichler. Er schreibt unter dem 5. Juli 1744:

„P. Romedi Kittenpämber auf St. Georgenberg primiziert und zu Vicht der Thonner eingeschlagen von dem Conventstockh am Egg der Kuchl einen Stain herauß und P. Anselm so beym Fenster im Convent gestanden, dämisch geschlagen und die Augen verdörbt, das er etlich Tag nicht gesöchen und das bluet durch nasen und maul triben. Unsere Knecht von Achen so beim Herd gestanden, ist der donner auf den schuech gefahren und die Näth auftrennt. Unterm dach hat er auch ein zaichen hinterlassen, zu glick, das er nit zinet hat."

(Tagebuch-Tonbichler, pag. 44).

Dieser Vorfall gelangte in ausführlicher Form ins Mirakelbuch (= 140. Eintragung), indem es heißt:

„Schlagete das Donnerwetter in dem Closter Sct. Joseph ein, da Vorgemelter eben bey dem zwar zugeschlossenen Fenster stundte. Der Donner schluge ihne rükhling zu Boden und verletzte ihme die bede Augen so sehr, das er in drei Wochen weder eine h. Möss noch Brevier lösen konnte. In disen seinen großen Kumer und Forcht, das Gesicht zu verliehren, hat er seine verlötzte Augen zu dem Meersteren Mariam unter disen Gnadenbild gewendt, und sie hat ihme in diser Nacht mit ihren Strallen geleuchtet, solche Mittel zukomen lassen, daz das Gesicht wie zuvor hergestölt worden, als eine Mittlerin."

(Vgl. auch Ingenhaeff, Georgenberger Mirakelbuch, 144).

[45] Alfons Tonbichler

(Geb. am 10. 2. 1684 als Sohn des Lukas T., Handelsmann zu Schwaz; Taufname: Josef; sein Stiefbruder, P. Carl Rainer, war ebenfalls Konventuale in Fiecht († 1756); Einkleidung des P. Alfons 1702; Profeß 1703; Priesterweihe 1708; gest. 28. 11. 1769).

P. Alfons, der das hohe Alter von 85 Jahren erreichte, ist der Verfasser des in dieser Arbeit öfter zitierten „Tonbichler-Tagebuchs", das er bei seiner Einkleidung

1702 begann und 11 Jahre vor seinem Tod beendete. Das sind nicht nur 56 Jahre Klostergeschichte; Tonbichler versteht es, immer wieder Querverbindungen zur Geschichte Tirols, vor allem des Raumes Schwaz, herzustellen. So notiert er z. B. zum denkwürdigen Jahr 1703 folgendes:

„Den 24. Juni auf Mittag ist der Bayr Fürst auf Schwaz einzogen und bey Herrn von Dannenberg sein löschement genommen; hernach auf Insprugg und von dort auß den 27. Juli sich über Scharniz in aller frue unsichpar gemacht, und in solcher stille, das sye den Rossen die Fieß eingepunden. Dises Jahr hab ich den 13. November meine hl. Profession abgelögt, als wie bey dem Essen gepettet, ist Lörmen khomen, die Bayr prächen widerumb ins Tyrol ein. Worauf ohne Aufhalten alle Gast samt dem Herrn Pflöger Barthlme Praun den Perg abgeloffen; biß an den Leitenandt, der blib und freundlich so ihme dafür das essen und trinckhen wol schmöcken lassen, die Mutter, Vatter, prueder und schwöster sind auch pliben."

(Tagebuch-Tonbichler, pag. 5–6).

Zu seiner Primiz in Fiecht (damals noch keine Stiftskirche!) schreibt er folgendes:

„Den 29. Juli 1708 hab (ich) als der allererste in Viecht auf den Sall primiziert... und wögen Menge des Volckhs weilen der Sall erst den Tag zuvor ausgepflastert worden, ist er gesunckhen und hat mießen gespreizt werden."

(Tonbichler-Tagbuch, pag. 11).

Am 2. Jänner 1737 schreibt P. Alfons ins Diarium:

„Hat Herr Prälat Lambert das ganz Capitl berueffen, nach den Nachtessen kniefällig culpa gesagt und andeith, das P. Columban Kempter und P. Gothardus(= Vogelsanger) nach wenig dagn sollten erlöst werden. P. Columban ist 5 Jahr vorher gestorben; woher er aber jene revelation bekomen, hat er im Capitl nit gemeld, seithero hat er aufgetragen, alle freitag nach der collation 3 Vater unser pro confratribus zu bethen. Er hat auch den 10. Jenner nach dem tischgepeth einen dotenkopf zu jeden Conventualn tragen, sprächendt: hodie mihi, cras tibi und etliche Woche denselben auf seinem tisch sten lassen.

Den 26. Feber bin ich zu Stans in die Fuxgruebn gefallen, jedoch Gottlob ohne Schaden."

(Ebd., pag. 39).

[46] Josef Schroff

(Geb.als Sohn des Agapit, Bürger und Gastgeb zu Hall; am 22. 11. 1692 und auf den Namen Baltasar Christof getauft; Eintritt 1710; Profeß 1715; Priesterweihe 1719; gest. 12. 4. 1774).

P. Josef, der sämtliche klösterliche Posten (Pfarrer in Achenkirch, Terfens und Stans) und Ämter (Kellermeister, Kastner, Küchenmeister, Subprior und Prior von 1756–1760) durchlief, starb mit 82 Jahren an Altersschwäche.

(Fam. Geor. alf., pag. 154 f.)

[47] Sigismund Laimgruber
(Geb. als Sohn des Thomas, Bürger und Getreidehändlers zu Hall am 11. 10. 1691 und auf den Namen Josef Michael getauft; er ist als *erster* Novize des wiedererrichteten Klosters in Fiecht 1709 eingekleidet worden; Priesterweihe 1718; 1768–1775 Superior auf St. Georgenberg; gest. 26. 5. 1775).

P. Sigismund bekommt am 16. Jänner 1775 den Altersbrand („Gangraena") und starb 4 Monate darauf im Alter von 84 Jahren als Superior auf St. Georgenberg.

(Fam. Geor. alf., pag. 211).

[48] Franciscus Maria Lergetborer
(Geb. zu Schwaz als Sohn des Josef und der Elisabeth Hegstetter am 12. 10. 1715 und auf den Namen Johann Bapt. Franz getauft; Einkleidung 1736; Profeß 1737; Priesterweihe 1740; gest. 21. 4. 1776).

P. Franz Maria, der vor seinem Klostereintritt den Beruf eines Kaufmannes ausübte, starb im Alter von 61 Jahren an Faulfieber („febri putrida").

(Fam. Geor. alf., pag. 115).

[49] Josef Reitter
(Geb. am 19. 10 1758 zu Bozen und auf den Namen Josef Anton; getauft; Eintritt 1777; Profeß 1778; gest. 21. 9. 1779).

Fr. Josef wurde von einer plötzlichen heimtückischen Schwindsucht („phthisi de repente correptus . . .") mit 21 Jahren hinweggerafft.

(Fam. Geor. alf., pag. 155).

[50] Bernhard Ainhauser
(Geb. als Sohn des Mathias Ainhauser, Hofkustos zu München am 17. 1. 1717 und auf den Namen Franz Josef getauft; Eintritt 1736; Profeß 1737; Priesterweihe 1742; gest. 13. 10. 1777).

P. Bernhard wird als „eximius musicus" gerühmt. Tatsächlich war er ein ausgezeichneter Organist und Lautenspieler. Als Gesanglehrer an der Fiechter Konviktschule starb er im Alter von 60 Jahren an Altersbrand. Im lateinischen Nachruf heißt es unter dem 13. Okt. 1777: „. . . ludere et canere et vivere desiit" (er hörte auf zu spielen, zu singen und zu leben).

(Fam. Geor. alf., pag. 81 f. und Naupp, Musikgeschichte, 305).

[51] Rupert Pacher
(Geb. in Fügen als Sohn des Franz, Salzburgerischer Verwalter in Fügen am 29. 6. 1716 und auf den Namen Peter Paul getauft; Einkleidung 1735; Profeß 1736; Priesterweihe 1740; gest. am 18. 11. 1781).

P. Rupert starb 65jährig an Ruhr („dysenteria").

(Fam. Geor, alf., pag. 208).

[52] Gregor Auer
(Geb. als Wirtssohn am 10. 1. 1728 zu Söll; Taufname: Sebastian; nach Studien in Innsbruck und Salzburg 1750; Einkleidung in Fiecht; Profeß 1751; Priesterweihe 1754; gest. 11. 6. 1785).

P. Gregor, der u. a. Professor für Moral an der Fiechter Hauslehranstalt und Novizenmeister gewesen war, wurde wegen einer verhängnisvollen Nervenlähmung zur wundertätigen Georgenberger Muttergottes geschickt, wo er heftig in Bewegung gesetzt wurde. Sooft er dort hinging, legt er seine Leiden in den Schoß der Gottesmutter bis er schließlich am 11. Juni 1786 zur Mittagszeit dort erstickt angetroffen wurde. Sein Alter betrug nur 57 Jahre.

(Fam. Geor. alf., pag. 132).

[53] Meinrad Ruef
(Geb. als Sohn eines Schmiedes in Telfs am 19. 12. 1751; Eintritt 1771; feierl. Profeß 1776; Priesterweihe 1777; 5. 5. 1789 gest.).

P. Meinrad war erst 38 Jahre alt, als er am 5. Mai 1789 jenseits der Innbrücke bei Schwaz im Inn ertrunken ist. Der Chirurg Johann Jakob Traunsteiner verlangte für Totenbeschau („visum repertum") und Operation 3 fl.

(Fam. Geor. alf., pag. 185).

[54] Pirmin I. Seidl
(54. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; geb. als Sohn des Martin, Bürger und Gastgeb zu Kitzbühel; am 20. 5. 1725; leiblicher Bruder des P. Placidus Seidl; Einkleidung 1742; Profeß 1743; Priesterweihe 1749; Abt von 1772–1789; gest. 12. 1. 1789).

Abt Pirmin I., der Erbauer des Turmes der Stiftskirche von Fiecht (1781), starb im Alter von 64 Jahren nach wiederholten Schlaganfällen („iterato apoplexia tactus obiit")

(Fam. Geor. alf., pag. 192 und Fam. Geor. F., fol. 111v).

[55] Vital Burglechner von Thierburg
(Geb. am 20. 12. 1729 zu Thaur; Einkleidung 1746; Profeß 1749; Priesterweihe 1754; gest. 5. 4. 1785).

P. Vital Burglechner, der auf allen unseren inkorporierten Pfarreien tätig war, fungierte von 1773–1776 als Beichtvater in Säben und erwies sich auch als Schriftsteller. Des öfteren wurde er von einer krankhaften Schwäche befallen; man trachtete danach, seine körperliche Schlaffheit durch mehrmaligen Aderlaß zu beseitigen. 56jährig starb er ohne besondere Todesanzeichen.

(Fam. Geor. alf., pag. 216 und Naupp, Seelsorger, 430 f.)

[56] Edmund Angerer
(Geb. als Sohn des Organisten Stefan Angerer zu St. Johann am 24. 5. 1740 und auf den Namen Johann Nepomuk getauft; Einkleidung 1758, Profeß 1759, Priesterweihe 1764; gest. 7. 8. 1794).

P. Edmund Angerer war neben P. Martin Goller (gest. 1836) der bedeutendste Musiker und Komponist von St. Georgenberg-Fiecht; seine Kompositionen sind in mehrere Archive zerstreut. Er komponierte neben zahlreichen Messen auch weltliche Singspiele und die heute noch diskutierte sog. Kindersinfonie.

P. Edmund litt zunächst an einer unbekannten Krankheit, mit der er zu sorglos umging; als er gänzlich den Appetit verlor rief man einen Arzt und eine Chirurgen. Sein Körperkräfte nahmen derart ab, so daß kaum noch „Bein an Bein hing" („ut vix os ossibus haereret"). Er erheiterte aber noch in seiner Krankheit die um ihn besorgten Mitbrüder mit Witzen und sagte in Gegenwart des Abtes und der Mitbrüder seinen Tod voraus, welcher am 7. Aug. 1794 auch erfolgte. Er war 54 Jahre alt!.

(Fam. Geor. alf., pag. 109 f. und Naupp, Musikgeschichte, 306–310).

[57] Leopold von Gienger

(Geb. 2. 11. 1709 in Hall; Taufname: Johann Georg Maria Karl; seine Eltern waren Josef Anton Maria von Gienger, Freiherr von und zu Grienbichl und Scharnstein und Frau Maria Klara Theresia von Pairsberg, geb. Freifrau von Boymund, Pairsberg und Schwanburg; Eintritt ?; Profeß 1727; Priesterweihe 1732; 1732–1772 1. Koperator in Achental; 1772–1782 Prior; gest. 26. 1. 1794).

P. Leopold entschlief nach einem erfüllten Ordens- und Priesterleben als 85jähriger sanft im Herrn. Im Nachruf heißt es: „Was ließe sich nicht alles zum Lob dieses verdienstvollen Mannes niederschreiben? Wir glauben aber, seine Seelengröße dadurch allen sattsam darzustellen, daß wir mit allem Recht von ihm behaupten können, was der Poet überhaupt von einem taperen Mann singt: ‚Es mag die Welt in Trümmer geh'n, so bleibt er unerschrocken steh'n."

(Fam. Geor. alf., pag. 165 f. und Naupp, Seelsorger, 428 f.)

[58] Carl Sudl

(Geb. als Sohn eines Tischlers am 8. 9. 1742 in Salzburg, Einkleidung 1763; Profeß 1764; Priesterweihe 1767; gest. 7. 5. 1796).

P. Carl war ein tüchtiger Musik- und Gesangslehrer. Offenbar verstand er sich nicht nur auf das Orgelspiel, sondern auch auf das Trinken von Alkohol; es heißt nämlich im Decretum visitationis von 1781, man möge besonders auf P. Carl achtgeben „propter nimium potum". 1796 starb er an Herzwassersucht, nur 54 Jahre alt.

(Fam. Geor. alf., pag. 90 und Naupp, Musikgeschichte, 311).

19. Jahrhundert

[59] Michel Mayr

(Geb. als Sohn des Johann Georg Mayr, Wundarzt und Barbier in Schwaz und der Maria Ursula, geb. Thalguter, wiederverehelicht mit Josef Herzog, Barbier und Wundarzt zu Schwaz am 21. 10. 1728 und auf den Namen Johann Capistran Michael getauft; Einkleidung 1746; Profeß 1747; Priesterweihe 1754; gest. 12. 5. 1803).

P. Michael erlitt am Vorabend gegen Mitternacht einen Herzschlag; man spendete ihm darauf sofort die „Letzte Ölung", wobei er im Beisein des Abtes und zweier Mitbrüder friedlich im Herrn entschlief (75 Jahre alt).

(Fam. Geor. alf., pag. 185f).

[60] Gabriel Strobl

(Geb. als Wirtssohn in Gossensaß am 14. 3 1736; Eintritt 1754; Profeß 1755; Priesterweihe 1759; gest. 15. 3. 1804).

P. Gabriel starb 68-jährig an Fieber und Katarrh.

(Fam. Geor. alf., pag. 116).

[61] Gregor Claus

(Geb. zu Innsbruck als Sohn des Johann Claus, Soldat des Migazzischen Regiments am 9. 9. 1774 und auf den Namen Anton getauft; Einkleidung 1798; Profeß 1799; Priesterweihe 1799; gest. 9. 10. 1805).

P. Gregor trat erst mit 24 Jahren in Fiecht ein; weil er von labiler Gesundheit war, trachtete man danach, ihn bald zum Priester zu weihen, was auch am 13. 10. 1799 geschah. Es ist anzunehmen, daß er vor seinem Klostereintritt bereits einige Semester studiert hat. Aus den Fiechter Archivalien geht nichts derartiges hervor. Zum 23. 4. 1801 heißt es lediglich: „P. Gregor... von Innsbruck zurück in maximo mortis periculo". Wir wissen nicht wodurch er in „größte Todesgefahr" geraten ist. Schließlich wurden nach seinem Tod 1805 – P. Gregor war erst 31 alt – dem Dr. Rossi in Schwaz wegen dem P. Gregor 7 fl und 30 Kr gezahlt.

(Fam. Geor. alf., pag. 133).

[62] Cassian Graber

(Geb. 18. 5. 1781 zu Vomp; Eintritt 1801; Profeß 1802; Priesterweihe 1805; gest. 8. 7. oder 6. 8. 1808).

P. Cassian starb im Alter von 28 Jahren als Meßbenefiziat in Sterzing an „Bakkenkrampf".

(Fam. Geor. alf., pag. 93).

[63] Beda Prantner

(Geb. als Sohn des Bergwerksverwesers Josef Anton in der Rauris am 21. 4. 1756 und auf den Namen Michael getauft; Einkleidung 1772; Profeß 1774; Priesterweihe 1780; gest. 26. 5. 1813).

P. Beda starb in Achenkirch im Alter von 57 Jahren an Herzwassersucht.

(Fam. Geor. alf., pag. 68 f).

[64] Alan Seidl

(Geb. als Sohn des Michael, Wirt und Bürger zu Kitzbühel am 20. 4. 1756 und auf den Namen Martin Anselm getauft; Einkleidung 1774; einfache Profeß 1775; feierliche Profeß 1778; Priesterweihe 1779; gest. 5. Aug. 1814).

P. Alan war ein echter Tiroler Patriot; er spielte in der Tiroler Volkserhebung 1809 gegen die Bayern eine gewisse Rolle. Weil er als Pfarrer von Achental (1798–1814) bayerische Proklamationen nicht verteilt hatte, schleppte man ihn und seinen Kooperator, P. Josef Schweiggl, nach Miesbach, und von dort nach München ins Gefängnis, wo sie 18 Wochen festgehalten wurden. Wenn es sich auch nicht mehr beweisen läßt, so will doch die glaubhaft klingende Vermutung und Aussage nicht verstummen, P. Alan sei an den Folgen der im Kerker erlittenen Mißhandlungen gestorben. Er starb im Alter von 58 Jahren an Schlagfluß. Mag sein, daß 5 Jahre vorher erlittene Gewalttaten sein Leben verkürzt haben.

(Fam. Geor. alf., pag. 36 und Naupp, Seelsorger, 421–423).

[65] Pirmin Kapferer

(Geb. 15. 9. 1769 zu Hötting/Innsbruck; Eintritt 1790; Profeß 1793; Priesterweihe 1795; gest. 29. 1. 1824).

P. Pirmin „weilte 1811 krank im Kloster und kommt bis 1813 als Valetudinar nach Achen". Danach durfte er als Beihilfe nach St. Georgenberg zum Superior P. Placidus, ehe er von 1816–1824 selber Superior wurde. 1823 suchte Abt Thomas in Brixen um Erlaubnis an, ob der schwerkranke P. Pirmin die hl. Messe sitzend lesen dürfe. Aber das Ordinariat bleibt hart; er bekommt sie nicht. P. Pirmin stirbt 55jährig auf St. Georgenberg.

(Fam. Geor. alf., pag. 193).

[66] Bernhard von Elzenbaum

(Geb. als Sohn des Josef Anton Isidor, Nobilis ab Elzenbaum und der Anna Christine von Töpßl zu Prämall zu St. Lorenzen im Pustertal am 13. 3. 1757, Einkleidung 1777; Profeß 1778; Priesterweihe 1781; Prior 1817–1824; Subprior 1824–1828; gest. 9. 4. 1828).

P. Bernhard, der während der Aufhebungszeit (1807–1816) einerseits in Südtirol (Pfarre Burgeis) und andererseits am Fernstein (1810–1816) seelsorglich tätig war, wurde am 25. 8. 1828 vom Schlagfluß getroffen. P. Florian Grün, der Abt-Koadjutor, nahm ihm die Beichte ab und versah ihn sogleich mit den Sterbesakramenten. Am 4. Sept. schloß P. Bernhard die Augen für immer, 71 jahre alt.

(Fam. Geor. alf., pag. 82 f. und Naupp, Seelsorger, 433 f.)

[67] Thomas Zacherl

(56. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; geb. am 15. Mai 1762 zu Hall in Tirol; Einkleidung 1781; Profeß 1782; Priesterweihe; 1806–1817 Administrator; 1817–1829 Abt; gest. 9. 4. 1829).

Als P. Thomas Zacherl am 8. Okt. 1806 zum Administrator gewählt wurde, stand das Stift Fiecht am Vorabend seiner Aufhebung durch die Bayern. Am 16. Sept. 1807 wurde das Stift „unter weltliche Administration" gestellt, was einer Aufhebung gleichkam. P. Thomas war bis zur Wiederbesiedlung des Klosters 1816 als Kaplan in Terfens und in Achenkirch. Man kann sich gut vorstellen, daß

es übermenschliche Anstrengungen brauchte, um den Konvent nach dieser 9jährigen Okkupation des Stiftes wieder spirituell und wirtschaftlich zu leiten und zu führen. Abt Thomas (zum Abt erwählt am 4. 12. 1817) war gesundheitlich zu labil, um damit auf die Dauer allein fertig zu werden. Brixen sah sich genötigt, ihm in der Person des P. Florian Grün aus Stams von 1825–1829 einen Koadjutor beizustellen; nach dem Tod des Abtes, war P. Florian Administrator bis zur Wahl des neuen Abtes, Pirmin Pockenstaller, am 29. Jänner 1834.

Daß Abt Thomas nicht nur kränklich, sondern auch ein außgesprochener Pechvogel war, läßt sich durch die Lektüre des Tagebuches von P. Florian Grün deutlich erkennen. Daher möchte ich, bevor ich eine deutsche Übersetzung des lateinisch abgefaßten Nachrufes wiedergebe, zuerst einige Kostproben aus den Notizen des P. Florian zum Besten geben. Es beginnt mit dem 13. November 1825:

„Ein Unglückstag! Es mußte das Inventarium bei der Pfarre Achental aufgenommen werden. Zu diesem Ende wurde der 13te bestimmt und ich fuhr mit dem Hochwürdigsten Herrn Prälaten und k.k. Rentbeamten Schuler um 11 Uhr mittags dahin ab. Vor dem Dorfe Jenbach auf einem sehr schmalen Wege trafen wir mit einem zweispännigen Fuhrwerk zussammen und es fiel Noth, dasselbe rückgängig zu machen. Dieses geschah mit Beihilfe unseres Kutschers, umsomehr da nur ein Weib das Fuhrwerk leitete. Der Herr Prälat übernahm inzwischen die Leitseile und unser Kutscher, der Meinung, nun genugsam Raum gemacht zu haben, saß auf und wollte vorbeifahren. Allein, als wir dem Fuhrwagen gleich waren, zogen jene Fuhrpferde an, das Weib war nicht imstande, sie einzuhalten, beide Wagen hängten sich aneinander, der unsere Kutscher wurde etwas rückwärts gestreift, auf die Höhe von dem Zaun hinaufgedrängt und so war der Umsturz unvermeidlich, sobald sich die Wagen wieder voneinander würden getrennt haben. Dies geschah nun wirklich, auf die linke Seite stürzte der Wagen um, wir wurden sämtliche hinausgeworfen, ich zuerst, der Herr Prälat über mich und Herr Schuler ebenso. Die Folge war, daß dem Hochwürdigsten Herrn Prälat die Achsel ausfiel und die Schulter eine Kontusion erhielt, ich erhielt eine geringe am Knie, Herr Schuler kam unbeschädigt davon. Der Wagen, der noch nichts gelitten hatte, wurde nun umgekehrt, ich fuhr mit Herrn Prälaten in das Stift zurück und Herr Schuler setzte seine Reise zu Fuß ins Achental fort.

(S. 31): Schon unterwegs schickte ich jemand zum H. Dr. Rossi; der Chirurg Straubinger von Schwaz war zum Glück ohnehin im Stift und so wurde unverzüglich zur Einrichtung der Achsel geschritten. Diese ging auch glücklich vor sich und der H. Prälat fühlte sogleich Erleichterung. Noch am nämlichen Tag erstattete ich an Herrn Kreishauptmann Bericht über diesen Vorgang und ebenso schrieb ich an Schuler.

14. Nov.: Hatte Herr Prälat eine leidliche Nacht und es ist gute Hoffnung zur Besserung. Um 10 Uhr kommt Herr Kreishauptmann auf einen Besuch."

Die erhoffte baldige Besserung scheint jedoch ausgeblieben zu sein, wenn P. Grün am 27. Dez. 1825 folgendes notiert:

„Kommen Herr Dr. Albaneder mit dem Herrn Rat von Mersi und H. Professor Schuler. Weil es sich nämlich beim Herrn Prälaten mit seinen durch den Umsturz beschädigten Arm nicht bessern will, riet ich ihm den Herrn Doktor von Inns-

bruck kommen zu lassen. Dieser erklärte, daß die Achsel ganz eingerichtet ist, verordnete die Heilungsmittel und vertröstete ihn mit guter Hoffnung der Wiederherstellung. Sie blieben über Mittag und reisten um 4 Uhr abends ab. Es wurde zur Bezahlung des Doktors von Reverendissimo ein Karolin á 11 fl gegeben, den Hochselber nicht annehmen wollte, sondern mir auf mein Zimmer brachte, aber endlich doch auf meine Vorstellung angenommen hat. Das Fuhrwerk vom Erler zu Innsbruck bestritt der Hochwürdige Herr Prälat."

(Tagebuch-Grün, 45)

Anfang August 1826 kamen andere Erkrankungen dazu, die sich bis in den Herbst hineinzogen. Darüber folgendes.

10. August 1826: „Hielt Reverendissimus die Prozession in Stans als am Feste des Hl. Laurentius und dortigen Kirchenpatrons. In folgender Nacht befiel ihn ein Fieber, dann eine Brustbeklemmung, die am 13. abends sehr bedenklich wurde. Herr Dr. Rossi erklärte es für ein Aposthema (Geschwür).

Am 14. befindet sich Rev. etwas besser und wie es scheint außer Gefahr. Am 15. bedeutend schlechter, wird ihm zur Ader gelassen und ist das Blut äußerst schlecht. An diesem Tag besuchte ihn der Kreishauptmann.

Am 16. ist ziemlich gute Hoffnung zur Besserung. Seither ist immer eine anscheinende, aber doch keine befriedigende Besserung."

3. Sept. 1826: „Heute hat Reverendissimus die erste ruhige Nacht seit drei Wochen genossen und befindet sich ganz leidentlich. Als heute am Schutzengelfeste habe ich das Hochamt und Nachmittag Prozession gehalten."

(Tagebuch-Grün, 91-93).

30. Oktober 1826: „Es war zwischen Herrn Prälaten und mir ausgemacht, heute morgens nach Achenrain eine Reise zu machen. Allein früh morgens ließ er mich zu wissen machen, daß er wegen großen Schmerzen am Fuß das Vorhaben aufgeben müsse. Seit dort leidet er immer an diesem Übel und es ist daher gekommen, daß ihm der Fuß an der schmerzhaften Stelle wirklich aufgebrochen ist."

(Tagebuch-Grün, 102).

Am 12. Oktober 1827 – also fast ein Jahr später – hatte Abt Thomas Glück im Unglück. P. Florian Grün vermerkt folgendes:

„Gehe ich zur Aushilfe nach Georgenberg. Auch Rev., P. Prior und P. Karl. Herr Kurat von Margarethen hielt die Predigt, ich das Hochamt. Wir gingen erst um halb 5 Uhr abends von dort ab und weil Reverendissimus nicht gut zu Fuß ist, kamen wir in die Nacht, wodurch der Weg sehr erschwert wurde; nach 7 Uhr kamen wir endlich im Stifte an, aber ohne Unglück konnte es doch nicht abgehen und dies traf wie gewöhnlich Herrn Rev., denn als er durch das Pörtl neben der Stanser Kirchthüre hereinging, stieß Rev. mit dem Kopf tüchtig an die Mauer an; sein Glück war, daß er das Hütchen auf dem Kopf hatte."

(Tagebuch-Grün, 131).

Hier möge nun die Todesnachricht folgen, die P. Joseph Schweiggl in schwulstigem Latein abfaßte. Sie gewährt recht guten Einblick in sein Leben und zeigt, daß er zum Leiden „bestimmt" war:

„Mit zitternder Hand und auch jetzt noch betäubt von dem ungeheuren, fast nicht gut zu machenden Schlag, den uns der allmächtige Gott, Herr über Leben und Tod geschickt hat, indem er so unerwartet durch einen plötzlichen Tod unseren liebenswürdigsten Vater, den Hochwürdigsten Herrn Thomas v. Aquin Zacherle, den weitaus würdigsten Abt unseres Klosters zu sich gerufen hat.

Sache der Freunde ist es, den Schmerz zu lindern! Darum sei es erlaubt, unsere Herzen zu entlasten; und zur Liebkosung wird der gewaltige Verlust, den wir in diesen Tagen erlitten haben.

Am Donnerstag, dem 9. d. M. (April) verlangte er danach, in seiner Verehrung der seligsten Mutter, auf dem Georgenberg, das Fest der Schmerzen zu feiern. Für den sicheren Schritt auf diesem rauhen und abschüssigen Weg werden Ochsen verwendet. Diese brachten ihn glücklich im Wagen hin; er stieg vor dem Tor ab und begab sich in das Refektorium. Zwei Mitbrüder meinten, der Abt sei müder gewesen als gewöhnlich. Aber ohne zu klagen ging er ans Fenster, um in das unten liegende Tal zu schauen und gesündere Luft zu atmen.

Aber siehe da! Während in der Kirche der Rosenkranz gebetet wurde, sind zwei Hausleute in der Küche wie durch ein Erdbeben erschreckt worden, sie eilten in das Refektorium und erblicken den liebenswürdigsten Vater in seinem Blute liegend. Auf ihr kräftiges Schreien hin eilt der eine H. Mitbruder, nachdem er noch vorher das Gefäß mit dem heiligen Öl genommen hatte, herbei und salbt den in den letzten Zügen liegenden und gibt ihm die Lossprechung.

Wir saßen beim Abendessen, als wir die schreckliche schriftliche Nachricht durch einen schweißtriefenden Boten erhielten. Ich war betäubt, die Haare standen zu Berge und die Stimme blieb mir in der Kehle stecken. Ohne Zweifel ist der Abt, vom Nervenschlag getroffen, mit solcher Gewalt zusammengbrochen, so daß, da er unter einen nahestehenden Tisch fiel, dessen unterste Leiste dem auffallenden Kopfe nach oben ausweichend in Stücke zersprang – eine gewaltige Wunde am Hinterkopf zurücklassend. Waisenkinder o weh! Wir sind ohne Vater und das in einem Augenblick!

Geboren wurde unser unvergleichlicher Abt in Hall am 15. Mai 1762 dem angesehenen Josef Zacherl, unserem Mitbürger, als ehelicher Sohn. Eingekleidet mit dem hl. Ordenskleid 1780 studierte er die theologischen Fächer im C. R. (?) Generalseminar in Innsbruck. Als Priester stand er am 18. Juni 1786 am Altar. Verschieden waren die Aufgaben, die er im Gehorsam ausübte: Sakristan in unserer Kirche; eine zeitlang Beichtvater in Georgenberg; dann wurde er zur Lokalkaplanei in Terfens versetzt und übte dort die Seelsorge unermüdlich durch 19 Jahre aus. Er hat seine Gemeinde als eifriger Hirte durch Wort und Beispiel geweidet und väterlich gesorgt, daß zur Zeit der französischen Invasion durch die geänderte Herschaft seine Herde nicht durch Gewalttaten und Plünderungen bedrückt werde. Unauslöschlich wird dort sein Andenken sein.

Im Jahre 1806 unter der Bayernherrschaft wurde er von uns einstimmig nach dem Tod des Hochwürdigsten Abtes Alphons als Administrator (Verweser) des

Klosters unter Beibehaltung seiner Seelsorge gewählt. Im Jahre 1813 wurde er Pfarrer von Achenthal. Er stand mit der gleichen Sorgfalt seiner Gemeinde vor, so daß er sich die Herzen aller gewann, besonders als er zum Schmuck des Gotteshauses vor allem durch seine Umsicht und seine Ermahnung soviel beigetragen hat, so daß jene Pfarrkirche beinahe mit den Kathedralkirchen zu vergleichen war.

Nachdem im Jahre 1816 nach Herstellung des Klosters die Erlaubnis zur Abtwahl gegeben war, hat Thomas die Herzen (Stimmen) aller auf sich vereinigt- wegen seines Ansehens, durch das er bei allen, auch bei den höchsten Behörden Einfluß hatte, wegen seiner Erfahrung, was bei uns zu tun ist, wegen seiner Geschicklichkeit, das ausgeräumte Kloster mit dem Notwendigen zu versorgen, wegen seiner seelsorglichen Klugheit und Neigung, wegen seiner brüderlichen Liebe zu jedem einzelnen; von Thomas, der die Seinen schon bisher als Brüder liebte, nahm man mit Recht an, daß er sie in Zukunft mit väterlicher Zuneigung leiten werde.

Thomas wird mit einstimmigen Beschluß und einstimmigen Jubel unter den Glückwünschen des ganzen Volkes als unser Abt gewählt und am 4. Dezember 1817 bestätigt. Er übernahm die Last – zwar wider-strebend, – nur um uns nützen zu können. Alles schien am Anfang beglückend und angenehm; wir freuten uns über die in Ordnung gebrachten Einkünfte, über die Feinheit und Menschlichkeit des Abtes, über seine Sorgfalt und Klugheit, der mit Hilfe der nur bescheidenen Einkünfte so großes in kurzer Zeit geleistet hat. Daß er nicht nur gerade fürs Notwendige sorgte, sondern auch mit einer gewissen Feinheit sowohl die Sakristei mit heiligen Gewändern versorgte, aber auch den Garten mit unzähligen fruchtbaren Bäumen und anderen Annehmlichkeiten; ebenso stattete er den Gästetrakt mit geschmackvoller Einrichtung aus; auch der Tisch des Konventes wurde köstlicher, die Behandlung der Mitbrüder wurde menschlicher entsprechend dem gütigen Sinn des Abtes mit seiner allgemeinen Entschludigung.

Es staunten die Gäste, daß der Abt in so kurzer Zeit so großes und vortreffliches geleistet hat und erklärten, daß sie so etwas bis jetzt noch nirgends in den wiederhergestellten Klöstern beobachtet haben. Allein dem Talent des Thomas war es vorbehalten, der aus seinem Schatz neues und altes hervorbrachte. Er besaß die Fähigkeit, wenn schon nicht den Wert so doch den Glanz zu mehren. Wir bewunderten die neuen hl. Gewänder, dei glänzenden neuen Ornate und die Einrichtung der Sakristei, das neu ausgemalte Refektorium, die größeren Höfe und die Verschiedenheit der Farben in den Gästezimmern; die Ställe gedrängt voll mit Ochsen und Pferden, eine gewissenhaftere Sorge für die Kranken, – als, siehe da! der Feind Unkraut säte und den Geist des besten Abtes mit Wermuth erfüllte.

Im Ganzen Vaterland ist es offenkundig, was und wie großes er unschuldig in dieser glücklichen Epoche seiner Regierung ertragen hat. Da er sich dessen wohl bewußt war, vertraute er nur auf Gott, der es macht, wie er sagte, daß aus der Finsternis ein Licht erstrahlte und niemanden, der auf ihn vertraut, wird er mit leeren Händen fortschicken. Daher hat er, weit entfernt von jeder Rachsucht, nachdem sich die Wolken zerstreut hatten, voll Freude bekannt: Seht die Hand Gottes über uns! Welche Änderung der Rechten des Allerhöchsten! Das alles mußte geschehen, damit man um so deutlicher das Werk des Allmächtigen beachtet! Siehe, wie-

derhergestellt wurde, was mir unmöglich war, die Disziplin und mönchische Ordnung und auch der Chor in seiner Lebenskraft! Siehe, neue Sprößlinge (er bekleidete nämlich im vergangenen Herbst fünf junge Menschen, welche zu den besten Hoffnungen berechtigen, mit dem heiligen Kleid) die sind Trost, die sind meine Freude!

Aber die ganze Epoche seiner Amtszeit sollte nicht nur seine Seele, sondern auch den Körper bedrücken entsprechend der Vorraussage des Hochwürdigsten bischöflichen Kommissars, der nach der Wahl bei der Übergabe des Abtzeichens gleichsam prophetisch sprach: Er möge gekreuzigt werden!

Mehr als 5 Monate lag er da und eiterte unter heftigsten Schmerzen aus Geschwüren, die nacheinander auf dem einen und dem andern Fuß auftraten. Selten war es ihm in dieser Zeit des Kreuzes gegönnt, das Meßopfer halb sitzend oder knieend in der Privatkapelle in seiner gwohnten Andacht zu feiern.

Danach genossen wir durch 6 Wochen voll Freude seine Gemeinschaft im Refektorium, nachdem er von seiner Krankheit gleichsam neu geboren war, und er selbst besuchte in ununterbrochener geistiger Freude das ganze Chorgebet und hoffte nach Wiederherstellung der Gesundheit nun die Früchte seiner Mühen zu erhalten.

Anders leider entschied die Vorsehung Gottes und hat unseren in jeder Art gekreuzigten Abt, nachdem er den Kelch der Schmerzen geleert hatte, zum ewigen Lohn gerufen. Wenn sich irgendein Hindernis gefunden haben sollte, obwohl er am Tage bevor er uns verließ, als er die Reise vorbereitete, durch die hl. Beichte sich gereinigt hatte, so bitten wir in der Traurigkeit unsere Herzen demütig, kommt ihm zu Hilfe, feiert das Opfer für seine Seele, damit sie um so schneller aus dem Fegefeuer befreit werde. Wir sind beinahe sicher, daß die selige Jungfrau und Mutter Maria, zu deren Ehre er sich auf den Georgenberg begeben hat, bei ihrem göttlichen Sohn für den Ankommenden Fürsprache eingelegt hat und auch für uns Elende, noch immer gering an Zahl, derzeit vom Geschlecht der Waisen, die meisten sehr alt.

Seid uns gewogen!

Gegeben am Fuße des Georgenberges in Fiecht,

14. April 1829 am Begräbnistag!

(Tagebuch-Grün, zwischen den Folien 228 und 229 eingelegt).

[68] Georg Purer

(Geb. am 12. 3. 1779 als Bauernsohn in Weitental/Südtirol; getauft auf den Namen Josef Franz Xaver; Priesterweihe 1803; 1805–1807 Kooperator in Fügen; 1808 Kooperator in Stilfes; 1810–1820 Kaplan in Schlitters; Eintritt in Fiecht 1820, Profeß 1821; gest. 26. 9. 1829)

P. Georg erlitt im Alter von 50 Jahren am Sonntag Quinquagesima 1829 als Lokalplan von Stans am Altar einen Schlaganfall, wobei er mit voller Wucht hinfiel; nach ca. einem halben Jahr erfolgte ein zweiter mit tödlichem Ausgang (26. 9. 1829)

(Fam. Geor. alf., pag.122f.)

[69] Benedikt Feilmoser

(Geb. zu Hopfgarten i. Brixental am 8. 4. 1777; Eintritt 1796; Profeß und Priesterweihe 1801; Dozent in Fiecht 1800–1807; ab 1806 bereits Univ. Prof. in Innsbruck; ab 1820 Univ. Prof. in Tübingen; gest. 20. 7. 1831).

P. Benedikt war von hoher Begabung; er war Professor für AT und NT und dozierte auch Moral und Kirchengeschichte. In Innsbruck hielt er ebenfalls Vorlesungen aus Katechetik, Hebräisch und griechischer und lateinischer Philologie ab. Besonders in Tübingen, wo er auch im Alter von 54 Jahren starb, machte er sich als Bibelwissenschaftler einen großen Namen. Sieben größere Publikationen sind von ihm erschienen. Allerdings mußte er in Tübingen vor allem seine literarische Tätigkeit stark einschränken, da er von einem starken Augenleiden geplagt wurde. Dazu kam noch ein Lungenleiden, an dem er 1831 starb.

(Fam. Geor. alf., pag. 77 f; Naupp, Beiträge, 136 ff. und Naupp, Bibliotheksgeschichte, 381–383).

[70] Magnus Hundegger

(Geb. als Sohn des Johann, Bierwirt in Vomp, am 21. 11. 1779; studierte vor seinem Eintritt Philosophie und Landwirtschaft in Innsbruck; Eintritt 1803; Profeß 1804; Priesterweihe 1806; Gartenmeister 1806–1808; gest. 4. 4. 1832).

P. Grün schreibt am 31. März in seinem Diarium: „Erhalte ich nach Georgenberg, wo ich zur Aushilfe war, daß P. Magnus, Kaplan in Terfens, krank und schon in Delicio sei. Ich ging nach dem Amt gleich fort, blieb auf Mittag im Stift und ging nach dem Mittagessen nach Terfens, wo ich den P. Magnus wirklich ganz von Sinnen und so wütend antraf, daß ihn zwei Männer stets bewachen mußten. Da Samstag war, blieb ich über Nacht, hielt nächsten Tag die Frühmesse und hörte Beichte. Auch war P. Josef schon in Terfens, um einstweilen zu invigilieren, weil einige Kranke im Dorf sind. Ich sagte ihm, es würde ratsam sein, wenn er sich an Herrn Kuraten in Wald wenden würde, weil P. Josef den Berg nicht besteigen kann. Der Doktor erklärt die Krankheit als Mania; es wird sich zeigen. Ein trauriger Fall bei dieser Aufliegenheit im Personal."

(Tagebuch-Grün, 356).

Darauf folgen lassen möchte ich die deutsche Übersetzung des lateinischen Nachrufes:

„Im Namen des Stiftes Fiecht mache ich die pflichtschuldige Anzeige, daß der hierortige Konventual und Lokalkaplan in Terfens, P. Magnus Hundegger, nach einem sechstägigen Krankenlager und empfangenen hl. Sterbesakramenten am 4. um ½ 5 Uhr abens im Herrn entschlafen ist.

Die Beerdigung geschieht mit den gewöhnlichen Seelengottesdiensten Morgen um 8 Uhr.

Voll Trauer melden wir euch das Leichenbegängnis, über das wir umso mehr Schmerz empfinden, da dieser unerwartete Todesfall für unseren kleinen Kreis der Mitbrüder einen beinahe unersätzlichen Verlust gebracht hat. Das Los ist nämlich gefallen auf den Hochw. P. Magnus Hundegger.

Geboren ist er in Vomp am 21. November im Jahre 1779; durch die hl. Gelübde gebunden am 9. Dez. 1804 und nach der Vollendung der Studien stand er am 7. September des Jahres 1806 als Priester am Altar. Kraft des hl. Gehorsams wurde er für die Seelsorge im Achental bestellt; nachdem aber zur Zeit der Baiernherrschaft das Kloster aufgelöst war, hat er zuerst beim hl. Leonhard in Passeier (August 1808 – September 1811), später in der Kuratie Sistrans und in Lans den Kaplan gemacht und überall gab er sich –das Heil seiner Schäflein im Auge habend- eifrig seiner hl. Berufung hin. Nachdem das Kloster wieder errichtet war, hat er als Lokalkaplan in Terfens das Seelsorgeamt durch 9 Jahre unermüdlich ausgeübt, bis er im Jahre 1825 ins Kloster zurückgerufen und ihm die Last der Führung der Ökonomie aufgeladen wurde. Nachdem er dieses Amt aber kaum ein Jahr ausgeübt hatte, wurde er dann, da es die Umstände unseres Klosters erforderten, zum Provisor des Superiorates auf dem Georgenberg bestellt und am 24. November des Jahres 1828 abermals an die Kaplanei in Terfens zurückversetzt.

Aber diesmal war die Zeit des Hirtenamtes dort auf nur 3 Jahre begrenzt. Nachdem er schon vorher durch einige Tage an einer bestimmten Krankheit litt, wurde er zu einem Kranken -ziemlich weit auf dem Berg gelegen- zu Spendung der Sterbesakramente gerufen und nachdem er diese Aufgabe des guten Hirten - wenn auch nicht ohne große Anstrengung- erfüllt hatte, haben sofort die Kopfschmerzen derart zugenommen, daß sie im Verlauf von kaum 6 Tagen eine erhitzte Stirn, ungeheure Schmerzen und Bewußtseinsstörungen hervorriefen und schließlich das Ende des Lebens unter großer Trauer der ihm anvertrauten Herde; aber gestärkt in einem lichten Moment durch die hl. Sterbesakramente ist er am 4. April ganz sanft im Herrn entschlafen.

Wir empfehlen nunmehr die Seele dieses sehr geliebten Mitbruders ganz herzlich euren frommen Gebeten, wie auch er zu gleichen Pflichten der Frömmigkeit gerne bereit war."

(Tagebuch–Grün, Beilage zu 357).

[71) Florian Grün

(Geb. 1773 zu Innsbruck; Eintritt in Stift Stams (Zisterzienser); Priesterweihe dort 1796; von 1825–1829 Abt-Koadjutor in Fiecht; nach dem Tod von Abt Thomas Zacherl war er Administrator von 1829–1834; gest. am 5. 4. 1834 in Fiecht).

P. Florian Grün, Konventuale von Stams, und Kreishauptmann Mensi von Schwaz, von der weltlichen Seite her, wurden dem kränkelnden Abt Thomas seit 1825 als Berater und Helfer zur Seite gegeben. P. Florian leitete die Geschicke des Stiftes nach dem Tod des Abtes Zacherl als Administrator bis zur Wahl des P. Pirmin Pockstaller zum Abt, am 29. Jänner 1834. P. Florian führte genauestens Tagebuch vom 26. Okt. 1825 – 9. Okt. 1833; dieses Diarium ist eine Situationsschilderung des schwierigen Wiederaufbaues nach der bayerischen Aufhebung; allerdings wird alles durch die Brille eines ausgesprochenen Zeloten gesehen, der kein Verständnis für menschliche Schwächen zeigte und Ausflüge, Hausbesuche und Gaststättenaufenthalte aufs schärfste verurteilte. Es ist verständlich, daß er sich dadurch nicht bei allen beliebt machte. Tatsache ist aber auch, daß durch sein

strenges Regiment eine Handvoll hoffnungsvoller und strebsamer junger Männer den Weg nach Fiecht fanden und zum Priestertum kamen; einer davon war der tüchtige Pirmin Pockstaller, der bereits mit 28 Jahren Abt wurde und das Kloster in den 41 Jahren seiner Regierung wirtschaftlich und spirituell kosolidierte.

61jährig starb P. Florian Grün am 5. April 1834 in Fiecht, von wo er nach Stams überführt wurde.

Nicht immer aber waren seine Schutzbefohlenen Schuld an seinen Leiden, wie seine Tagebucheintragungen im folgenden zeigen:

20. Nov. 1825:

„Bemerkte ich beim Frühstück beim Trinken des Kaffees; denn im sogenannten Untersatz der Schale war ein sonderbarer Geruch, ähnlich einem Öl, Firniß oder Farbengeruch. Ungeachtet dessen genoß ich ihn doch. Bald darauf verspürte ich im Chore und unter dem Hochamte eine ungewöhnliche, doch nicht schmerzhafte, Unruhe im Unterleib; es entledigten sich Winde durch den Mund und ich bekam Diarrhoe. Da das Kastengeschirr noch um 10 Uhr auf meinem Zimmer stund, gab ich den Untersatz dem Fr. Maurus zum Riechen, der ebenfalls den Geruch bestätigte und seine Meinung dahin äußerte, daß vielleicht ein Maler Farben in selben zubereitet haben dürfte. Selbst noch abends beim Schlafengehen war der Unterleib etwas unruhig, indessen war mein Schlaf gut und ruhig. 21. ten: Ist mir noch nicht wohl; fühlte ich etwas Reiz zum Erbrechen. Vielleicht mehr eine Apprehension, auch die Diarrhoe ist noch nicht ganz gestillt."

(Tagebuch-Grün, 32).

18. Jänner 1827:

„. . . mußte ich . . . heute nachmittag nach Innsbruck. Auf dieser Reise, die ich auf einem Schlitten machte, hatte ich wieder einmal das Unglück in Innsbruck eben bevor ich absteigen wollte, auf ebener Straße, ohne zu wissen, wie und warum, unter dem Kapuzinerkloster umgeleert zu werden und erhielt eine Contusion an der rechten Seite, die mich jetzt schon einige Tage belästigt, daß ich wohl auch eines Katarrhs wegen fallweise Zimmer und Bett hüten mußte."

(Tagebuch-Grün, 109f.)

26. Nov. 1832:

„Gehe ich nach dem Mittagessen zu Dr. Rossi nach Schwaz. Meine Gesundheit war einige Tage sehr kritisch. Besonders fühlte ich im Kopf so eine Schwäche, daß ich an diesem Tage bei der hl. Messe das Staffelgebet zu beten außer Stande war und solches der Novize beinahe ganz beten mußte. In Schwaz kehrte ich bei H. Decan zu und ging von ihm, nachdem er mir den Hilfspriester Jäger als Begleitung bis in das Stift zum größten Glück mitgegeben hatte. Zum Dr. Rossi, der mir *Aderlässe* verordnete. Ich kam aber nicht mehr in das Stift. Beim Zehentstadel fiel ich um und wohl gut, daß ich den Hw. Herrn Jäger als Begleiter bei mir hatte. Er absolvierte mich und lief um Hilfe in das Stift, von wo aus auch alles dahin eilte, besonders die jungen Patres. P. Columban lief nach Schwaz zum Doktor und zum Chirurgen. Die übrigen trugen mich auf einem Strohsack auf mein Zimmer, wo ich

erst einigermaßen zur Beruhigung kam, als man mir die Oberkleidung ausgezogen hatte und ich den Doktor und den Chirurgen vor mir sah; was bisher mit mir geschah ist mir bekannt. Jetzt wurden *Aderlässe*, Klisma und Visitator appliziert und ich wurde mit den Viationen versehen, worauf ein Erbrechen erfolgte, das mir eine vor etwa 3-4 Tagen gegessene Leberwurst herausstieß und so besserte es sich in kurzer Zeit von Tag zu Tag. Ich kann für die Liebe und Sorgfalt besonders der jungen Patres nicht genug danken, die mich Tag und Nacht besorgten und bewachten."

(Tagebuch–Grün, 380 f.).

9. Dez. 1832:

„Habe ich es gewagt, nach Innsbruck zu reisen, aber es war noch zu früh, indem ich dort den nämlichen Anfall erlitt.

10.en:

Speiste ich beim dortigen Herrn Decan u.z. Speckknödel, obwohl nur einen halben. Ich kehrte zu Herrn Präfekten R. P. Alois zurück, wo ich gewöhnlich hospitierte. Es befand sich dort ein landschaftlicher Beamter H. Gruber eben dort, um Geschäfte des Stiftes Stams zu besorgen. Mit diesem wollte ich ausgehen, als ich aber eine kleine Strecke außer der Hausthüre der Hofmühle zuging, befiehl mir wieder die nämliche Ohnmacht und ich mußte mit Mühe und nicht ohne großen Schrecken das Quartier des Herrn Präfekten beim Herrn v. Pfeifersberg gebracht werden, wo ich ebenfalls mit großer Liebe gepflegt und mit ärztlicher Hilfe wieder zur Besinnung gebracht wurde. Mittels Aderlässe erfolgte die Besinnung wieder und durch Erbrechen kam auch diesmal wieder der halbe Speckknödel wieder zum Vorschein".

18. Dez.:

„Bis 18. hielt ich mich in Innsbruck auf, wo ich aufs freundlichste und brüderlichste und mit Teilnahme vieler angesehener Personen bei P. Alois verpflegt wurde. Um halb 11 Uhr reiste ich nach Fiecht ab, wohin mich P. Alois begleitete und sich noch um 4 Uhr nach Innsbruck zurückbegab. Gott wolle ihm seine Güte vergelten. Die bisherige große Anstrengung des Geistes und Verdruß haben diese beiden Anfälle verursacht."

(Tagebuch–Grün, 381 f.)

[72] Michael Pockstaller

(Geb. am 15. 4. 1807 in Achental; Taufname: Johannes; 1825-1830 Gymnasium in Hall; 1830-1832 Lyceum und Philosophischer Kurs Salzburg; Eintritt 1832; Profeß 1835; gest. 3. 7. 1835).

Der hochbegabte Fr. Michael, der noch vor seiner Priesterweihe im Alter von 28 Jahren starb, war offenbar von sehr schwacher Gesundheit, so daß er schon bald nach seinem Eintritt die Erlaubnis bekam, sich krankheitshalber bei seiner Mutter in Achental aufzuhalten.

So heißt es unter dem 9. 10. 1833:

„Kehrte Fr. Michael von seiner Krankheit aus Achental zurück, wo er sich seit seiner Einkleidung bis heutigen Tag im Widum bei seiner Mutter aufgehalten

hatte. Derselbe scheint nun auf Besserung zu hoffen. Es muß sich aber erst zeigen, ob seine Gesundheit auch Festigkeit habe. Er ist 27 Jahre alt und noch nicht Professe. Muß auch erst das Studium der Theologie erfassen. Er ist ein sehr guter Mensch und Organist und Violinspieler. Überhaupt gewährt er die Hoffnung, ein guter und für das Stift nützlicher Religios zu werden".

Von 1834–35 studierte er mit großem Erfolg bei den Serviten in Innsbruck Theologie. Der Ordensprovinzial stellte ihm folgendes Zeugnis aus: „Der sehr gute Fr. Michael beträgt sich wahrhaft meisterhaft, bedrückt mich aber sehr, daß seine Gesundheit so schwankend ist."

Am 30. 6. 1835 legte er die Profeß bei den Serviten ab, wo er in Kost und Quartier war. Bereits am 3. Juli starb er dort an Blutbrechen; am 5. Juli wurde er unter Beisein der beiden Fiechter Patres Lambert und Bernard bestattet.

Fr. Michael litt aber schon im Achental an Bluterbrechen, weil im Juli 1833 der damalige Pfarrer, P. Augustin Glas, an Administrator Florian Grün folgendes berichtete:

„Den 28. Juni nachts auf 11h war unser Fr. Michael auf einmal erwacht und schwarzes Blut erbrach; vom 29–30. Juni brach er bereits die ganze Nacht frisches helles Blut, worauf ihn Dr. Hormayr um 5 Uhr früh *zur Ader ließ*. Der Kranke hat sich ganz in Gottes Willen ergeben. Er wurde mit den hl. Sterbesakramenten versehen".

(Fam. Geor. alf., pag. 186 f.)

[73] Martin Goller

(Geb. als Lehrersohn in Lajen am 20.2. 1764; Taufname: Joseph Mathias, Eintritt 1780; einfache Profeß 1781; feierliche Profeß 1788; Priesterweihe 1788; gest. 13. 1. 1836)

P. Martin war nach Edmund Angerer zweifelsohne der bedeutendste Musiker, den Fiecht aufzuweisen hatte. Die Begabung des Orgelspielens hat er sicher von seinem Vater geerbt, der als guter Lehrer und hervorragender Organist in Lajen bei Bozen tätig war. Der damalige Stiftsorganist und Regens chori, P. Magnus Dagn, förderte seine Talente derart, daß sein reiches musikalisches und kompositorisches Schaffen kaum einmal zu einer Pause kam.

Während der Fiechter Aufhebungszeit fungierte P. Martin als Musikprofessor in Innsbruck, wo er noch mehr als 50 Messen, Lieder und sogar Operetten komponierte und wesentlich zur Gründung des dortigen Musikvereins, ein Vorläufer des heutigen Konservatoriums, beitrug (1818).

P. Martin starb in Innsbruck als hochgeschätzter Lehrer und Komponist am 13. 1. 1836 an Lungenlähmung im Alter von 72 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 174 f.; vgl. dazu auch Naupp, Musikgeschichte, 311–315 und Pinggera, Beiträge, 484–490).

[74] Eberhard Zobel

(Geb. als Arztsohn in Schwaz am 14. 4. 1757; Taufname: Tiburtius Vinzenz Ferrer; Eintritt 1774; einfache Profeß 1775; feierliche Profeß 1781; bekam die Erlaubnis, sich schon ein Jahr vorher zum Priester weihen zu lassen [1780]; gest. 27. 4. 1837).

P. Eberhard Zobel, der Begründer der Fiechter Mal- und Zeichenschule, bildete ca. ein Dutzend später namhafter Tiroler Künstler aus bzw. bereitete junge talentierte Männer auf einen Kunstakademiebesuch vor. Sein bedeutendster Schüler war der Tiroler Klassizist und Nazarener, Josef Arnold d. Ä., aus Stans (1788–1879).

P. Eberhard ist immer wieder kränklich. Ab 1829 – also im Alter von 72 Jahren – ist er „gänzlich invalid". Er starb mit 80 Jahren im Jahre 1837.

(Fam. Geor. alf., pag. 106 f.; Naupp, Mal- und Zeichenschule, 247ff.)

[75] Gregor Puntara

(Geb. am 9. 4. 1811 in Missian und auf den Namen Roman getauft; Gymnasium 1827–1830 Bozen; 1830–1834 studierte er an der Innsbrucker Universität Naturgeschichte, klassische Literatur und Jus; Einkleidung 1834; Profeß 1835; Priesterweihe nach Theologiestudium in Brixen 1837; gest. 6. 9. 1838).

Der hochbegabte P. Gregor – er trat als fertiger Akademiker ins Stift ein – litt bereits Anfang Juni 1838 an „Blutbrechen", deshalb schreibt Abt Pirmin ans fürstbischöfliche Konsistorium nach Brixen:

„... der Priester Gregor Puntara, der zwar noch lebt, aber seinem Ende immer näher kommt, ist nicht in der Lage, sich der Cura-Prüfung unterziehen zu können."

P. Gregor starb 3 Monate später im jungendlichen Alter von 27 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 134).

[76] Alan Kollmann

(Geb. als Schuhmachersohn in Schwaz am 1. 12. 1806; Gymnasium in Innsbruck 1821–1827; Studium der Philosophie und Erziehungswissenschaft in Innsbruck 1829–1831; Einkleidung 1831; Profeß 1832; Theologie 1832–1834 in Brixen, Priesterweihe 1834; gest. 22. 1. 1839).

P. Alan starb als Provisor in Stans im Alter von 33 Jahren an Lungenentzündung.

(Fam. Geor. alf., pag. 35).

[77] Lambert von Bildstein

(Geb. 1. 1. 1792 in Bregenz und auf den Namen Ignaz getauft; nach Jusstudien in Landshut und Innsbruck und Theologiestudium in Luzern und Zürich Eintritt in Fiecht 1823; Profeß 1824; Priesterweihe 1825; Kooperator in Achen bis 1828; Kurat in Stans 1833–1835; Bibliothekar 1836–1840; gest. 1. 7. 1840).

P. Lambert von Bildstein war nach den Aufzeichnungen des P. Florian Grün ganz offenkundig ein Alkoholiker, der auch an diesem Übel starb. Näheres über sein Verhalten und seine krankhafte Sucht erfahren wir aus dem Diarium des P. Florian; daraus sei Folgendes zitiert:

(Erklärung: N. B. Rev. = bedeutet Reverendissimus und meint den Abt!!! Revi. = Genitiv!)

27. Juni 1828:

„Kommt um 3 Uhr durch Express die Botschaft von Fiecht nach Schwaz, daß P. Lambert Bildstein, Kooperator in Achenthal von dort im Stift angekommen sei. Herr Pfarrer schrieb Revi. daß er ihn morgens um 5 Uhr entlassen habe, weil sie am Vorabend mitsammen in Streithändel geraten seien. Als wir im Stift angekommen waren, kam P. Lambert auf das Zimmer Revi. und auf meine Frage, wann er angekommen und wo er sich inzwischen aufgehalten habe, gestand er endlich ein, daß er schon im Wirtshaus gewesen sei. Der Geruch verriet auch offenbar, daß er Branntwein getrunken habe. Ich trug ihm auf, daß er keinen Schritt ausser die Klausur zu tun und es wurde ihm die Zelle neben mir angewiesen!

(Tagebuch-Grün, 186)

30. Juni 1828:

„Eine fatale Nachtgeschichte. Seither war P. Lambert krank und wirklich bettlägrig. In der Nacht vom 29. auf 30 weckte mich um ½ 12 Uhr ein fürchterliches Getöse und Erbeben des ganzen Zimmers aus dem Schlafe. Ich vermutete nichts anders als ein Erdbeben. Allein da das nämlich öfters geschah, wollte ich sehen, daß mein Nachbar P. Lambert diese Polterei veranlasse und machte mich daher aus dem Bette! Diese Komödie dauerte bis 1 Uhr. Dann sprang er aus der Zelle, lief unter Schreien und Pfeifen den Gang auf und ab, schrie bei den Fenstern hinaus Mörder, rufte auch öfters den P. Anselm und dies dauerte bis ½ 2 Uhr. Ich blieb in der Zelle, weil ich Bosheit vermutete und glaubte, daß es darauf abgesehen sei, mich aus der Zelle zu locken und dann über mich herzufallen. Wirklich kam er auch einmal an meine Zellentüre und versuchte, ob sie verschlossen sei. Ich setzte mich daher in wehrhaften Stand, da ich aber eine Flinte in der Zelle hatte, um bei einem allfälligen gewalttätigen Einbruch mich wie immer mit dem Gewehrkolben zu verteidigen. Endlich kamen die 2 Brüder Placidus und Maurus. Ich ging mit ihnen zur Zelle des P. Lambert, wohin er sich eben begeben hatte. Kaum erblickte er mich, so rannte er mit Wut auf mich los, gerade daß ich mich mit Mühe in mein Zimmer entrinnen konnte. Er fiel nun auch über die 2 Brüder her, die ihn aber sogleich packten, in das Korrectionszimmer hinabschleppten und dort versperrten."

(Tagebuch-Grün, 186f.)

1. Juli 1828:

„Kommt der Chirurg Straubinger und erklärt diese Geschichte als Folge einer Raserei und so auch am 2. von H. Dr. Rossi. Ist P. Lambert ruhig und ganz bei Besinnung."

(Tagebuch-Grün, 187)

5. Juli 1828:

Kommt Chirurg Straubinger zu mir und ratet ein, daß P. Lambert aus dem Korrektionszimmer in seine Zelle möchte versetzt werden, weil es zu seiner Aufheiterung und früheren Erholung dienlich sein würde. Ich willigte ein und ich glaub's auch nunmehr. Auch habe ich heute dem P. Anselm ein Schreibzeug zukommen lassen.

Daß der ganze neulich Akt eine Folge von blosser Raserei war, die ihn wirklich bewusstlos machte, denn er sitzt ganz ruhig und versichert, von all dem Geschehenen nichts zu wissen,.

(Tagebuch-Grün, 187).

25. Jänner 1831:

„Am 25. kam P. Lambert förmlich besoffen von Georgenberg nach dem Nachtessen zurück und ging noch zum großen Ärgernis der Dienstboten ins Küchenstübele. Er trank auch im Wirtshäusl eine Halbe Bier, von wo aus ihn der Wirtsbube herabbegleiten mußte."

(Tagebuch-Grün, 318).

20. Feber 1831:

Kommt P. Lambert wieder besoffen von Georgenberg in das Stift zurück und räsoniert nach dem Nachtessen bei P. Josef im Refektorium, daß er es so schlecht gehabt habe; er sei von Adel, diese Behandlung sei eine Schande für seine ganze Familie und drohte mit einer baldigen neuen Revolution im Stift."

(Tagebuch–Grün, 319)

22. Juli 1832:

„Abends kommt P. Lambert nicht zum Abendessen und wiederum weil er vom Georgenberg auf dem Rückweg über Stans ging, wo er sich wieder voll angesoffen hat, daß er beim Wirt bei der Tür hinausgefallen ist; ob er dort oder unterwegs durch einen Fall eine bedeutende Schramme ob dem Auge bekommen hat, weiß ich nicht; er war so besoffen, daß ihn der Wirt und ein gewisser Meixner, der ebenfalls betrunken war, begleiten mußten. Ersterer ging mit ihm bis zum Hallerhaus, letzterer begleitete ihn ins Stift."

(Tagebuch-Grün, 371).

Am 25. Juli kam dann von Georgenberg, wohin er am 24. Juli zur Beichtaushilfe geschickt worden war, die Botschaft, daß er nicht dorthingekommen war.

P. Florian Grün, der Fiechter Kommissär, schöpfte Verdacht, er könnte zu seinem Bruder, Aktuar in Kufstein gegangen sein, und schrieb dorthin.

„Euer Wohlgeboren, Hochgeehrter Herr Aktuar!
Es hat sich der unbeliebige Fall ergeben, daß Wohl dero H. Bruder P. Lampert am letzten verflossenen Dienstag, als am 24. statt nach Georgenberg zu gehen, wohin er zur Aushilfe für den 25. bestimmt war, einen anderen Weg eingeschlagen hat und seither noch nicht wieder in das Stift zurückgekehrt ist. Die Veranlassung hiezu wird wahrscheinlich ein ihn am 23. pflichtmässigst erteilter Verweis sein, und dies aus dem Grunde, weil er am 22. abends erst nach Tisch ganz betrunken und durch einen Fall im Kopfe verwundet mit blutigem Gesichte in das Stift zurückgeführt werden mußte. Ein Verweis über so ein ärgerliches und unpriesterliches Benehmen war umso unerläßlicher, da sich der unselige Hang zur Trunkenheit bei ihm immer steigert statt mindert. So war es wirklich eine traurige Begebenheit, als er sich am 21. Mai beim Lammbräu in Schwaz unter die dort statio-

nierten Dragoner mischte und mit ihnen öffentlich trank und sang und endlich so betrunken wurde, daß er sich im genannten Wirtshaus zu Bett begeben mußte. Das Ärgerniß wurde so laut und groß, daß der Herr Decan seinen H. Kooperator mit dem Ersuchen herüberschickte, daß von Seite des Stiftes die Anstalt zur Herüberlieferung getroffen werden möchte, welches auch geschehen ist. Diese Geschichte mußte dem Stifte umso unbeliebiger sein, da sich zur gleichen Zeit mehrer kreisamtliche Beamte im nämlichen Wirtshause einfanden und somit dieser Vorgang am nächsten Tage in ganz Schwaz bekannt geworden ist. Es ist in der Tat bedauerlich, daß P. Lambert auf solche Art bei der dermaligen Aufliegenheit am Stiftspersonal und anderseits bei seiner Geschicklichkeit zu jeden Stiftsamte untauglich macht und ihm mit Beruhigung keines derselben anvertraut werden kann.

Es besteht nun die Vermutung, daß er sich zu Euer Wohlgeboren begeben haben möchte. Sollte das der Fall sein so ersuche ich, denselben sich seiner Pflicht zu erinnern, daß er sich ungesäumt in das Stift zurückzubegeben habe. Vielleicht dürfte auch eine brüderliche Zurechtweisung nicht ohne gute Wirkung bleiben.

Ich bitte demnach die gefällige Auskunft zu erteilen, ob sich P. Lambert dermal bei E.W. aufhalte und geharre in dieser Erwartung mit besonderer Hochachtung

E.W. Gehorsamster Diener P. Florian Grün, F. B. Kommissär."

(Tagebuch-Grün, 372 f.)

Am 16. August 1832 abends um 9 Uhr kommt Kreishauptmann von Gasteiger und der Verwalter vom Zwangsarbeiterhaus, ein gewisser Bock, und führen den P. Lambert Bildstein ins Stift zurück, den sie im Wirtshaus zu Buch antrafen.

Man solle ihn zu P. Prior nach St. Georgenberg tun, bis sich die Verhältnisse geregelt hätten, meinte Gasteiger.

(Vgl. Tagebuch-Grün, 375).

P. Lambert starb als Bibliothekar im Alter von 48 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 163).

[78] Rupert Steiner

(Geb. als Sohn des Kaufmanns Christoph Ignaz in Hall am 20. 5. 1781; Taufname: Christoph Johann Bapt. Bernhard; Eintritt nach Philosophiestudium in Innsbruck 1801; Profeß 1802; Priesterweihe 1805; gest. 19. 4. 1840).

P. Rupert war ein talentierter Musiker. Während der Aufhebungszeit war er Benefiziat und Chorregent in Hall bis 1818; darauf im wiedererrichteten Stift Fiecht Regens Chori und Archivar. Er starb als Prior im Alter von 59 Jahren an „Schlagfluß".

(Fam. Geor. alf., pag. 209 und Naupp, Musikgeschichte, 323f.)

[79] Josef Schweiggl

(Geb. als Sohn des Stadtschreibers Karl Schweiggl am 2. 5. 1761 zu Rattenberg und auf den Namen Johann Nepomuk getauft; Eintritt 1779; Priesterweihe 1785; gest. 18. 3. 1843).

P. Josef kennzeichneten nicht nur große seelsorgliche Fähigkeiten, sondern auch ein glühender Patriotismus und großes Verhandlungsgeschick - einerseits bei der Erhebung des Volkes von Latzfons, Verdings und Pardell im Jahre 1797 gegen die Franzosen und andererseits als Kooperator im Achental im Spätherbst 1809, wo es ihm gelang, die gegen die Bayern aufgebrachten Bewohner zu besänftigen. Damit dürfte er der Bevölkerung von Achental ein ähnliches Schicksal erspart haben, wie es die feindlichen Truppen denen bereiteten, die nach dem Friedensschluß vom Oktober noch weiterkämpften.

Schweiggl's letztes Lebens-Viertel war von schweren Leiden gekennzeichnet; er erlitt anlässlich des Kirchweihfestes 1826 als Kurat von Terfens während des feierlichen Gottesdienstes einen „Schlagfluß"; kam ins Stift zurück, wo ihn 1839 ein zweiter „Schlagfluß" ereilte, „wodurch ihm die Füße gänzlich und die Arme teilweise gelähmt wurden, weshalb er bis zu seinem Hinscheiden während fast vier Jahren gelegt und gehoben werden mußte und eines beständigen Wärters bedurfte. Hiebei zeichnet sich der fromme Greis durch echt christliche Ergebung aus, besonders während der letzten Wochen seines Lebens, wo ihm das Fleisch vom Gebeine zu faulen begann. Vertrauensvoll und freudig bereitete er sich vor auf den herannahenden Tag der Erlösung aus diesem irdischen Kerker, empfing mit Inbrunst und inniger Andacht die heiligen Sterbesakramente, und verschied ruhig und sanft im Herrn im Alter von 82 Jahren!

(Fam. Geor. alf., pag. 156 und Naupp, Seelsorger, 431 ff.)

[80] Jakob Widmayr

(Geb. am 15. 2. 1774 in Oberhiesingen/Württemberg; gehörte ab 1814 dem 3. Orden des hl. Franz von Assisi an; bis zum Eintrit in Fiecht 1819 lebte er als Eremit; Profeß 1820; 1820–1844 Pförtner und Tischler; gest. 12. 9. 1847).

Br. Jakob trat am 29. 11. 1792 „in schwerer Krankheit zu Altishofen zur katholischen Religion über" und starb als gelernter Tischler in Fiecht im Alter von 73 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 148).

[81] Roman della Santa

(Geb. am 23. 11. 1771 in Buchenstein/Südtirol; Einkleidung 1798, Profeß 1799; Priesterweihe 1799, gest. 2. 8. 1851).

P. Roman scheint nur begrenzt einsetzbar gewesen zu sein; so durfte er sich auch während der Aufhebungszeit „wegen Kränklichkeit und Beschränktheit" im Stifte aufhalten. Außer einer 16-jährigen Kooperatorenzeit in Achenkirch (1817–1833) war er nur als Sakristan zu gebrauchen. Von 1835 an bis zum Tode (1851) war er ständig krank; er starb aber im Alter von 80 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 205).

[82] Cassian Polatschegg

(Geb. am 24. 1. 1789 zu Teinach/Kärnten; Studien in Laibach, St. Pölten und Innsbruck; Eintritt in Fiecht 1823; Priesterweihe 1824; gest. 12. 11. 1859).

P. Cassian wurde „1822 zu Brixen aus dem Seminar entlassen mit dem Bemerken: 'für das Bistum Brixen nicht geeignet.' 1823 wurde Paul (=Taufname) aus der Diözese Gurk zum Eintritt ins Kloster Fiecht entlassen, worauf er im selben Jahr in Fiecht eintrat ... 1825 brannte er nach Bruneck durch; dann durch 7 Wochen bei den Serviten in Innsbruck in Wohnung und Kost interniert ... 1835–1859 unbrauchbar und unverbesserlich ..."
(Fam. Geor. alf., pag. 93 f.).

P. Cassian dürfte wohl die größte Belastung des Stiftes im 19. Jahrhundert gewesen sein; nach der Häufigkeit der Tagebucheintragungen zu schließen, scheint er vor allem durch seine Verhaltensweisen dem damaligen Administrator ein besonders großer Dorn im Auge gewesen zu sein.

Verfolgen wir nun die Notizen des P. Florian Grün der chronologischen Reihenfolge nach:
26. Jänner 1826:
„Abends als ich die Zimmertüre öffne, um zum Abendessen zu gehen, steckte ein Brief von P. Kassian an der Handhabe von außen. Im Couvert ersuchte er mich, den Einschluß Herrn Decan vom Schwaz zu übergeben."
(Tagebuch-Grün, 51).

29. Jänner 1826:
„Habe ich das Schreiben des P. Kassian dem hochw. Herrn Dechant Althuber, diesem eigenhändig übergeben. Es war des Inhaltes, daß er nicht im Kloster bleiben wolle und er bestehe auf der Ungültigkeit seiner Profeß, weil er selbe innerlich nicht abgelegt habe. Herr Decan sagte mir, seine Profeß wäre schon vom Ordinariate als ganz gültig erklärt und dieser unsinnige Vorwand verworfen worden. Es sind nun schon bald 14 Tage her, daß er nicht mehr im Chor erscheint und als ihn V. P. Prior am 28. d. M. fragte, warum er nicht in den Chor gehe, erwiederte er ihm, daß er in der Zelle andächtiger bete. Ebenso erscheint er auch nicht bei der Konventmesse. Es wurden sämtliche Konventbeichtväter befragt, wann er gebeichtet habe und keiner weiß etwas von einer Beichte, somit hätte er bereits ¼ Jahr nicht mehr gebeichtet. Die Zelle hält er immer verriegelt, gibt auf alles Klopfen keinen Eintritt."
(Tagebuch-Grün, 52).

30. Jänner 1826:
„Der Ausschuß Seniorum unter Vorsitz Reverendissimi, dem ich heute bei Gelegenheit einer Beratung auch die Fragen vorlegte, was mit P. Cassian bei diesem seinem ordnungswidrigen Benehmen anzufangen sei, ersuchte mich derselbe, zu mir zu rufen und ihn durch Vorstellung und Zusprechen zurechtzuweisen. Um 5 Uhr abends ging ich selbst in dieser Absicht zu ihm, fand aber von der Zellentür den Schlüssel abgezogen. Zweimal habe ich an die Tür geklopft, ohne Eintritt zu erhalten. Hierauf begab ich mich zu einem gewöhnlichen Wärter, Martin Oberscheider, mit dem Auftrag, zu versuchen Eintritt zu erhalten und auf diesem Falle, ihn zu bedeuten, daß er zu mir auf das Zimmer kommen möchte. Auch dieser erhielt keinen Eintritt. Zum Abendessen kam P. Cassian nicht, es wurde ihm auch nichts zu essen gegeben."
(Tagebuch-Grün, 53).

31. Jänner 1826:
„Kommt er nicht zum Mittagessen und forderte durch Br. Placidus, Suppe, Käse, Brot und eine halbe Maß Bier und ich ließ im sagen, er solle zum Mittagessen kommen. Er ließ sagen, zu Abendessen werde er kommen. Da er seit gestern Mittag nichts gegessen hat, hielt man es doch für rätlich, ihm das anverlangte verabfolgen zu lassen. Beim Abendessen erscheint P. Cassian wieder nicht. Es wurde ihm etwas weniges in die Zelle zum Essen gebracht."
(Tagebuch-Grün, 53 f.)

1. Februar 1826:
„Erscheint P. Cassian bei der Meditation. Um 10 Uhr wird er vor das Capitulum Seniorum gefordert, vor dem er aber nicht erscheint. Beim Mittagessen erscheint P. Casian unvermutet, nachdem schon bereits vom Kapitel der Schluss gefaßt war, ihn vom Konventtische zu entfernen und in der Zelle bey 2 Speisen mit Wasser büssen zu lassen.
Nach dem Mittagessen wurde er in Gegenwart des Konvents über sein Betragen zur Rede gestellt; er erwiederte aber alle Ahndungen nur mit Grobheiten und ging davon. Somit wurde die Strafe beschlossen und ihm durch Br. Placidus bekannt gemacht, daß er Zellenarrest habe, vom gemeinsamen Tische ausgeschlossen sei und im Folgenden bei 2 Speisen, Wasser und Brot zu verbleiben habe".
(Ebd., 54).

2. Februar 1826:
„Um 8 Uhr morgens wird mir durch Br. Jakob gemeldet, daß P. Cassian durch die Kirchtüre ausgegangen sei, man wisse aber nicht wohin. Da aber weder Reverendissismus noch P. Prior zu finden waren, machte ich Anstalt, daß er eingeholt werde. Die hierzu beauftragten erfragten, daß er sich im Wirtshause, beim „Goldenen Schiff" genannt, befinde und so war es auch. Sie trafen ihn in dortiger Zechstube bei Bier an, worauf er vom Wirt ein anderes Zimmer forderte und sich von ihm entfernte. Sogleich begab sich einer von den zwei abgeordneten Klosterdienstboten zu ihm und meldeten ihm ihren Auftrag mit der Einladung, mit ihnen zurückzukehren. Ich weiß es schon, was seine Antwort war, und eine halbe Maß Wein, Käs und Brot einpackte und den Rückgang ins Kloster antrat, wohin ihm die Abgeordneten in einiger Entfernung folgten. Die Nachricht von der Rückkunft des P. Cassian wurde uns, da wir im Chor waren, gemeldet. Auf Mittage bekam er zwei Speisen und Wasser und Brot. Nachmittag meldete ich diesen Vorgang dem Kreishauptmann Mensi und ersuchte um Rat und Unterstützung. Er war einverstanden, daß man den P. Cassian in das Correctionszimmer bringen und wohl versichern soll. Geht er nicht mit gutem dahin, so soll man Klosterdienstboten zu Hilfe nehmen und ihn mit Gewalt dahin bringen. Da ich erst Abens um 6 Uhr nach Hause kam, wurde für heute nichts mehr unternommen."
(Ebd., 54 f.).

3. Februar 1826:
„Nachmittag ging Reverendissimus mit v. P. Prior und P. Subprior zu ihm, des Willens, ihm die Strafe anzukündigen, als sie aber zur Zelle kamen, war selbe ver-

schlossen und unbedacht man während seiner gestrigen Abwesenheit den Riegel von innen herabbrechen ließ, mittels eines Nagels, den er in das Schlüsselloch hineinsteckte auch durch keinen Schlüssel von aussen zu öffnen. Lange klopfte und besprach sich Reverendissimus mit ihm bei verschlossenem Tür und ersuchte ihn, diesselbe zu öffnen. Aber alles war vergebens, und als er endlich auf den Fall einer gewalttätigen Eröffnung sich erklärte, daß er es auf Blut und Leben ankommen lasse, entfernte man sich unverrichteter Sache. Ich bestund aber darauf, daß die für ihn bestimmte Strafe heute noch in Vollzug gesetzt werden müsse und trug darauf vor, durch List seiner habhaft zu werden. Hierzu war P. Anselm behilflich, wählte hiezu die Zeit, da man ihm das Abendessen brachte, nahm zwei Klosterdienstboten und unterrichtete sie, daß sie bei Öffnung der Türe zugleich hineindringen, einer derselben sogleich das Fenster, der andere die Türe besetzen soll.
Diese List gelang und nun bat P. Anselm um Erlaubnis ihn zu übereden, daß er sich der auferlegten Strafe freiwillig unterziehen solle, aber er redete ihm eine Viertel Stunde zu und verließ ihn, indem er das Tischzeug, Messer und Gabel aus der Zelle mit sich fortgenommen hatte. Nun ging Reverendissimus mit V. P. Prior zu ihm und auf Ersuchen ging auch ich mit ihnen. Allein nach fruchtloser Vorstellung, freiwillig sich in die Strafe zu fügen und, nachdem er durch eine halbe Stunde unter fürchterlichen Geschrei räsoniert über Unmenschlichkeit sich beklagt und sich innen erklärt hat, daß man ihn ohne Gewalt nicht aus der Zelle bringen werde, so wurde endlich den zwei Klosterknechten gedeutet, ihn zu ergreifen. Er setzte sich zuerst auf den Sessel und als sie ihn unter den Armen fassten und aufhoben, legte er sich auf den Boden, sie hoben ihn auf und nun war er auf einmal so still und mutlos, daß sie ihn wie ohnmächtig in das Correctionszimmer brachten, wo er nun bei zwei Speisen auf Mittag und Abends nebst Wasser und Brot eingesperrt ist und sich ruhig verhält.
4ten Heute ging P. Anselm zu ihm und brachte ihm Bücher."
(Ebd., 55 f.)

11. Februar 1826:
„Nach der Session begab sich der landesfürstliche Commissär zum P. Cassian ins Correctionszimmer, begleitet von hochw. Herrn Prälaten, mir, Herrn Rentbeamten Schuler und P. Prior. Er hatte wieder in das Schloß einen Nagel gesteckt, muß aber die Gegenwart eines bedeutenden Besuchs sogleich gewittert haben und zog den Nagel heraus. Herr Commissär hielt ihn sein ordnungswidriges Benehmen vor und ermahnte ihn zur Ordnung, Ruhe und Gehorsam. Auf mich machte er bittere und sehr kränkende Ausfälle."
(Ebd., 57).

20. Februar 1826:
„Machte ich dem Kapitel, das ohnehin wegen der Präsentation des Hoch. Herrn Thuile zur Pfarre Schwaz versammelt war, den Vortrag, ob man nicht hinsichtlich des eingekerkerten P. Cassian einige Milderung hinsichtlich der Kost eintreten lassen sollte 1. weil es nunmehr schon 14 Tage sind, wobei er bei jeder Mahlzeit nur 2 Speisen mit Wasser und Bort erhalten hat und von des hochw. Ordinariates die Entscheidung sich hinauszieht. 2. Um auch Gutes zu versuchen und zu beweisen,

wie sehr man wünsche sich ihm anzunähern. Man wurde daher schlüssig ihm mittags 3 Speisen nebst halben Mass Bier und abends 2 Speisen mit Wasser zukommen zu lassen."
(Ebd., 58).

24. Februar 1826:
„Morgens um 9 Uhr meldet mir V. P. Prior, daß P. Cassian Pollatschegg die Türe des Korrectionszimmers gewaltsam erbrochen und aus demselben entflohen sei. Ich begab mich ungesäumt dahin und überzeugte mich, daß er den Schloßhaken, dessen Spitz durch die Türe von innen umgekrümt und befestigt war, mittels eines vom Fenster abgelösten und geflissentlich und zum Beweise dessen an das Türschloß hingehängten Stängeleins gewaltsam aufgebogen und hinausgeschoben habe. Dadurch musste die Kerbe von außen von selbst samt den Hängeschloß herabfallen. Im Korrectionszimmer war mutwillig der Nachtstuhl in die Mitte desselben hingestellt, auf selben der Nachttopf, darauf ein unsauberes Hemd und zum Schluss der Leuchter. Man hatte bei seinem Transport in das Korrectionszimmer das Versehen begangen, ihm den Zellenschlüssel abzunehmen und so auch nachher nicht mehr darauf gedacht, weil man so etwas nicht vermutete. Nun benüzte er die letzte Nacht in seiner Zelle, die Kleidungsstücke und Schriften einzupacken und nach vollendeter Arbeit stellte er ein Tischlein in die Mitte derselben auf einen Sessel und auf diesen eine Leuchter. Sogar jene zusammengefügten Bretter, mit denen der untere Teil des Fensters, im Korrectionszimmer vernagelt und die Aussicht benommen war, trug er in die Zelle und legte sie auf sein Bett. Ebenso trug er das Essigfläschchen hinauf und war auf ein frisch gewaschenes Hemd samt ein Paar weissen Strümpfen hingestellt. Die Flucht muß wahrscheinlich um 5 Uhr früh und zwar durch die Kirchtüre erfolgt sein, um welche Zeit diese geöffnet wird, denn alle übrigen Türen des Konventes waren nach Zeugnis des Pförtners, Br. Jakob, fleißig geschlossen.

Man sendete sogleich Klosterdienstboten, um ihn auf die Spur zu kommen; einen auf die Straße nach Stans, einen zweiten auf jene nach Terfens und einen dritten auf die nach Schwaz. Sie konnten aber nichts erfragen. Ich erstattete sogleich hierüber Bericht an die landesfürstliche Commission."
(Ebd., 60).

25. Februar 1826:
„Gebe ich das Gesuch an die Polizeidirection Innsbruck, um Mitteilung, den Flüchtling aufzuspüren, nebst dessen Personalbeschreibung.

26. Februar 1826:
„Meldet P. Anselm, daß ein Bauer am 24. um 7 Uhr P. Cassian in Terfens gesehen habe.

27. Februar 1826:
„Wird vom Kreisamte berichtet, P. Cassian habe ein Paket von Hall aus an das Kreisamt geschickt. Im Umschlag war die Bitte enthalten, das eingeschlossene Schreiben dem Dekanate Schwaz zu übergeben. Ich begab mich Nachmittags dahin, weil mir von dort aus nichts kommuniziert wurde und Herr Dekanats-

provisor Thuile wies mir das Schreiben des P. Cassian. Das erste war das sinnloseste Gewäsch von Worten ohne Sinn.
Das zweite nicht minder, nur war die Form der Schreibart sehr boshaft, denn die Zeilen waren so gestellt, daß sie eine Nase bildeten und am Schlusse war wirklich eine kleine Nase mit dem Wort „Adio". Das dritte Blatt war etwas deutlicher, es enthielt etwas von der Ungültigkeit seiner Profess, jedenfals ohne Schimpf und Beleidigungen im allgemeinen oder einzelnen. Aus allen möchte man schließen, der Mensch sei ein wirklicher Narr."
(Ebd. 61).

20. Juli 1830:
„Ist endlich der langbesorgte Tag da, wo P. Kassian Polletschegg von der Kurazie Wald (=Gnadenwald, Anm. d. Verf.), wo er als simplex sacerdos diente, in das Stift geliefert wird. Er war auch dem dortigen Kuraten Jos. Schmid, der ein guter Mann ist, unerträglich. Er lies ihn auf einen Leiterwagen, begleitet von 3 Männern in das Stift abführen, wo er um 8 Uhr vormittag ankam, bei mir stellte und ein Schreiben vom H. Kuraten übergab, worin er das unausstehliche Betragen dieses Menschen schilderte. P. Kassian erbat sich jene schriftlichen Verhandlungsbehelfe und versprach, sich nach diesen zu fügen. Demnach wurde man schlüssig, ihn für dermal mit Güte zu behandeln. Das hw. Konsistorium hat ihn im Verlauf von bereits 3 Jahren auf 3 säkulären Seelsorgen, namentlich Störzing, Niederndorf und Wald untergebracht, aber allenthalben hat er Händel angefangen, wegen welcher er entfernt werden mußte."
(Ebd., 285).

6. April 1832:
„Eine Geschichte mit P. Cassian. Ich war in der Küche. Es klopfte an der Tür und P. Cassian trat herein, das Hütchen von P. Prior, der aber im Stifte war, auf den Kopf, das er nicht rückte und dessen Stock, nach Art eines Mantels um die Schultern. Er fragte mich, ob ich diese Kleidung kenne? Ich antwortete, sie sei des Priors. Dann hielt er mir vor, daß ich ihn in Terfens als einen Narren verschrieen hätte, nannte mich einen Strohkopf, ein Saumroß der Regierung und er habe mehr Kenntnis als ich. Ich mußte ihn für verrückt halten, ging aus der Küche über die Konventstiege auf mein Zimmer. Er verfolgte mich aber unter immerwährendem Geschrei und suchte mich mit Gewalt aufzubringen. Ich gab ihm aber keine Antwort in meinem Zimmer. Erst später erfuhr ich, daß er vom Wirt sich zwei Flaschen Wein holen ließ um sich Mut anzusaufen. Er hatte auch eine leere Flasche in der Hand und es ist nicht zu bezweifeln, daß er mir diese zum Kopfe geschlagen hätte, soferne ich mich mit ihm in einen Wortstreit eingelassen hätte.

Ich erzählte diesen Hergang dem P. Subprior, dessen Pflicht es gewesen wäre, eine Genugtuung zu verschaffen. Aber weder dieser noch P. Prior, der eben im Sitfte war, brachten hierüber etwas in Anregung."
(Ebd., 357).

3. Mai 1832:
„Wird auf stille Anordnung des P. Senior mein Namensfest gefeiert. Eine prächtige Tafel. Gäste waren Herr Kooperator Seewald von Schwaz . . . Herr Kooperator Jaud

von Vomp, P. Karl, P. Josef, Straubinger und Wirt von Stans. P. Cassian hat sich bei dieser Gelegenheit durch Saufen ausgezeichnet, ich schätze seinen Trunk auf zwei Maß. Abends kam er nicht zum Essen. Überhaupt glaube ich aus seinem ganzen Betragen abzunehmen, daß er Händel sucht, um eine Ausrede zu haben, vom Stifte wieder einmal auszureißen ..."
(Ebd., 359 f.).

P. Hugo schrieb unter Pollatscheggs Lebensabriß den bezeichnenden, aber versöhnlichen Satz zugleich: „Der Unglückliche starb als Senior am 12. 11. 1859." Immerhin erreichte P. Cassian ein Alter von 70 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 93 f.)

[83] Florian Schwenninger

(Geb. als Sohn eines Maurermeisters zu Schwaz am 30. 1. 1809; nach Gymnasium und Philosophiestudium in Innsbruck Eintritt in Fiecht 1828; Profeß 1831; Priesterweihe 1832; 1844–1868 Missionar in Nordamerika; gest. 28. 7. 1868).

P. Florian, der auf allen unseren inkorporierten Pfarren kurz tätig war, und von 1842–1844 den Posten des Bibliothekars und des Novizenmeisters innehatte, bekam vom Fiechter Kapitel im März 1844 die Erlaubnis, in die Mission nach Nordamerika zu gehen; am 24. April 1844 nahm er Abschied von Fiecht. Bis 1852 war er an verschiedenen Orten in Nordamerika als Pfarrer anzutreffen, wo er eine Schule errichtete und ein katholisches Blatt herausgab. Das Bestehen eines eignen katholischen Blattes sah er als sehr notwendig an, zumal die amerikanische Presse nicht nach seinem Gechmack war und außerdem allzu viele protestantische Zeitungen erschienen.

Im Sommer 1851 jedoch mußte er seine journalistische Tätigkeit beenden, da ihm, infolge schwerer Wassersucht, die Arbeit seitens der Ärzte verboten worden war. 1852 sollte sich P. Florian besonders der deutschen Katholiken an der Westküste Kaliforniens annehmen. Nach einer abenteuerlichen Reise dorthin, in deren Verlauf viele an Cholera gestorben waren, traf er mit einigen im August 1852 in Kalifornien ein.

Das dortige für seine Krankheit ungünstige Klima machte ihm aber immer mehr zu schaffen. Selber schreibt er, daß er „als Sohn der Alpen in San Francisco niemals glücklich war." Der Bischof gestattete ihm, nach Shasta in Nordkalifornien zu gehen, einem Gebiet, wo vor allem die deutschsprachigen Auswanderer ihr Glück im Goldwaschen versuchten. Vom März 1853 bis 1855 bereiste er unter größten Schwierigkeiten und Strapazen dieses unerschlossene Gebiet, das ungefähr die Größe Bayerns hat. Von einer solchen Erkundungstour berichtet P. Florian folgendes (20. September 1853):

Eine andere Plage bei dieser Reise ist der Mangel an Wasser. Viele Quellen vertrocknen im Sommer, und so muß man oft 1 und 2 Stunden gehen, um einen frischen Trunk Wassers zu bekommen. In Folge dieser meiner letzten Reise erkrankte ich nun wieder, und zwar vom 14. August bis 18. September, wo ich zum ersten Male wieder in Weaverville die hl. Messe lesen konnte. Meine Krankheit war wieder Gallfieber, welches ich schon vor zwei Jahren hatte, und diesem folgte

das hier einheimische Fever negro. Da ich ein paar Wochen früher im Sacramento-Thale, wo diese Krankheit herrschte, einige Tage auf Krankenbesuch mich aufgehalten hatte, so ist es möglich, daß ich mir dort diese Krankheit zuzog. Es ist hart in einer fremden Gegend und unter Unbekannten krank darnieder zu liegen. Im Städtchen ist wohl ein irländisches Gasthaus; aber da ist kein Plätzchen für einen Kranken, zwei arme inländische Familien konnten mich auch nicht aufnehmen und verpflegen, ich lag also verlassen einige Tage in einer einsamen Hütte. Endlich hörten deutsche Protestanten, daß ich krank darniederliege, diese nahmen sich meiner sogleich an, verschafften mir Wohnung, bedienten und verpflegten mich liebevoll und unentgeltlich; ja sie würden auch noch den englischen Arzt und die Apotheke bezahlt haben, hätte ersterer mich nicht unentgeltlich behandelt, und hätte ich nicht die Bezahlung der Apotheke abgelehnt, da ich selbst diese zu bezahlen im Stande war. Jetzt bin ich zwar wieder gesund, aber noch schwach, wie dieses aus der Schrift des Briefes zu ersehen ist, indem die zitternde Hand noch nicht recht Dienste leisten will. Diesen Brief schrieb ich während meiner Reconvalescenz zu Weaverville, habe ihn jedoch von Shasta aus datiert, weil Shasta als Mittelpunkt meines Districtes mein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist. Zu Weaverville bin ich mit dem Bau einer Kirche beschäftigt, sie hat 40 Fuß Länge und 20 Fuß Breite, und wird etwa in 2 Wochen vollendet werden. In und um diesen Ort sind nämlich 300 Katholiken, außerdem sind in meinem ausgedehnten Districte viele neue Dörfer und Ortschaften, aber ich konnte bisher nur wenige derselben besuchen, und muß dieses auf das folgende Jahr aufschieben.
(Naupp, Kathol. Mission, 515).

Im Jahre 1866 verschlechterte sich Schwenningers Gesundheitszustand so sehr, daß ihn der Bischof von Marysville, Eugene O'Conell, zurückberief und ihn zum Assistenten an der Kathedrale von St. Josef ernannte. P. Florian starb am 28. Juli 1868 im Alter von 59 Jahren.

Daß sein Grab auch heute noch in Marysville erhalten ist, mag ein Zeugnis für seine Bedeutung als einer der frühen Benediktinermissionare von Nordamerika zu sein.

(Fam. Geor. alf., pag. 113 f.; Nöhrer, P. Florian Schwenniger, 463 ff. und Naupp, Die Katholische Mission in Nordamerika, 477 ff.)

[84] Heinrich Högl

(Geb. als Sohn des Schneidermeisters Alois am 3. 6. 1814 in Weer geboren; nach Philosophiestudium in Brixen Einkleidung 1834 in Fiecht; Profeß 1837; Priesterweihe 1838; gest. 23. 12. 1868).

P. Heinrich, der nach Seelsorgsjahren in Terfens, Ökonom und Lehrer an unserer Schule war – von 1856–1865 war er Bibliothekar – wurde am 23. 8. 1868 um 7 Uhr früh „im Bett tot aufgefunden ohne vorausgegangenes Unwohlsein, hatte aber seit Jahren an einem Herzfehler zu leiden".

Er starb im Alter von 54 Jahren in Rotholz, weil dort nach dem Fiechter Brand von 1868 das Knabenkonvikt bis 1870 weitergeführt wurde.

(Fam. Geor. alf., pag. 137).

[85] Bernhard Steinlechner
(Geb. als Sohn eines Bergschmiedemeisters am 14. 12. 1806; studierte vor seinem Klostereintritt 1828 Philosophie und Erziehungskunde in Innsbruck; Profeß 1831; Priesterweihe 1832; Prior 1845–1871; gest. 19. 5. 1871).

P. Bernhard, der im Laufe seines klösterlichen Lebens fast sämtliche Dienste und Ämter innehatte, wurde am 19. 5. 1871 „tot im Bett gefunden"; er war 65 Jahre alt.

(Fam. Geor. alf., pag. 84).

[86] Pirmin Pockstaller
(57. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; Geb. als Sohn des Tischlermeisters Mathias Pockstaller am 4. 9. 1806 zu Jenbach; studierte am Gymnasium und Lyzeum zu Innsbruck Philosophie und Erziehungskunde 1827–1828; Eintritt 1828; Profeß 1830; Priesterweihe 1832; Abt 1834–1875; gest. 21. 4. 1875).

Abt Primin Pockstaller wurde bereits 2 Jahre nach seiner Priesterweihe zum Abt gewählt und stand der Gemeinschaft 41 Jahre als Abt vor; das ist die längste Regierungszeit von allen. Er trat nicht nur als grandioser Bauherr hervor (Wiedererstellung von St. Georgenberg als Wallfahrtsort 1842–1845 und Errichtung der Konviktschule 1843), sondern betätigte sich noch als Archivar und Schriftsteller. Von seine 12 Werken ist wohl die 1874 erschienene „Chronik der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht" das bedeutendste. Leider mußte er gegen Ende seiner äbtlichen Laufbahn noch Schweres durchmachen, indem Fiecht am 21. 6. 1868 abbrannte. Sofort schritt er an den Wiederaufbau, was ihm aber schon schwer fiel, weil er an chronischem Asthma litt. Mit zunehmenden Alter bekam er noch „offene Beine". Ein Herzschlag bereitete dem unermüdlichen 71jährigen Abt ein Ende.

(Fam. Geor. alf., pag. 194 f. und Naupp, Bibliotheksgeschichte, 386 f.; vgl. auch Fam. Geor. F., f. 122r–123r).

[87] Thomas Mayr
(Geb. als Bauernsohn am 13. 4. 1853 in Auffach/Wildschönau und auf den Namen Jakob getauft; Gymnasium in Innsbruck 1866–1873; Eintritt 1873; Profeß 1874; Priesterweihe 1877; Lehrer für Schönschreiben 1877–1878; gest. 9. 3. 1878).

P. Thomas war von äußerst schwacher Gesundheit und starb schon im Alter von 25 Jahren an Lungentuberkulose. Damit war er der jüngste von den im 19. Jh. Verstorbenen.

(Fam. Geor. alf., pag. 215).

[88] Columban Stadler
(Geb. als Bauernsohn zu Stans am 9. 2. 1807 und auf den Namen Mathias getauft; besuchte das Gymnasium in Innsbruck und studierte dort vor seinem Klostereintritt 1828 Philosophie; Profeß 1831; Priesterweihe 1832; gest. 17. 7. 1882).

P. Clolumban Stadler war an allen drei inkorporierten Pfarren im seelsorglichen Dienst; an der theologischen Hauslehranstalt dozierte er Pastoral. Das Amt

des Priors bekleidete er von 1842–1845, das des Subpriors 1856–1887. Als Forstdirektor war es ihm ein Herzensanliegen, die sich im argen befindlichen Stiftswaldungen zu sanieren. Er erntete großes Lob dafür, daß er um 1860 in Tirol die Schwarzkiefer heimisch machte; so wurde er auch mit dem goldenen Verdienstkreuz mit der Krone 1867 ausgezeichnet.

In seinem Tagebuch, das leider nur bis 1856 reicht, schildert er sich selber als kerngesunden Buben und draufgängerischen Charakter. Doch scheint selbst dieser unternehmungslustige und vitale Mann nicht gegen jede Krankheit immun gewesen zu sein, wenn er beispielsweise zum Jahr 1835 notiert:

Ich blieb Kastner bis zum 15ten Juni des Jahres 1835, an welchem Tag ich als Cooperator nach Achenthal gesandt wurde. Während ich dort mein Amt thätig führte, brach in München mit großer Heftigkeit die asiatische Cholera aus. Von dieser Krankheit afficiert kam nun von dorther nach Achenthal das Fräulein Johanna Gräfin von Tannenberg, und blieb beym Riederer-Wirt über Nacht. Des andern Tags konnte sie die Heimreise nach Schwaz nicht mehr fortsetzen, und mußte sich der Behandlung des ausgezeichneten Wundarztes H. Joseph Hochmayers überlassen.

Denselben Tag (=30. Oktober 1836, Anm. d. Verf.) um 11 Uhr Nachts wurde ich eiligst gerufen, um dem Herrn Hochmayr die h. Wegzährung zu reichen, weil er auch mit derselben Seuche behaftet worden war. Furchtbar war das Schneegestöber, und, obwohl ich der Ruhe nach, so langer Entbehrung jedes Schlafes sehr von nöthen gehabt hätte, eilte ich doch schnell, dem verehrten Manne den Trost der h. Religion zu bringen. Dieser Gang und die Erkältung brachte auch in mir den schleichenden Stoff der Cholera zum heftigen schnellen Ausbruch. Nur ein Wagestück von mir war es, daß ich den folgenden Tag noch Messe laß, da der Durchfall schon während der Nacht sich heftig eingestellt hatte.

Jedoch rettete ich mich durch die starken Schweißmittel, die ich gleich nach der hl. Messe anwandte, und sogleich mich zu Bette legte. Herr Pfarrer P. Augustin Glas schickte sogleich seinen Kutscher um Aushilfe nach Fiecht. Schnell kam H. Prälat und P. Alan nach Achental, mich und Herrn Hochmayr zu besuchen. Dieser jedoch erlag der Krankheit um Mitternacht zwischen den 3ten auf den 4ten November. Mich rettete nächst Gott, mein heftiges Schweißen und die jugendliche Kraft. Alles war in Furcht vor dem Umsichgreifen der Seuche, und die Leiche der Gräfin von Tannenberg durfte nicht, wie es das gräfliche Haus gewünscht hätte, nach Schwaz überbracht werden. Jedoch war der Herr zufrieden mit diesen zweyen edlen Opfern und ich nicht werth, ihnen beygezählt zu werden."
(Tagebuch-Stadler, 11 f.)

P. Columban starb im Alter von 75 Jahren am 17. Juli 1882.

(Fam. Geor. alf., pag. 103 f., Naupp, Seelsorger, 423 f.; vgl. auch „Die Fiechter Stiftswaldungen und P. Columban", in: Tir. Stimmen, 12. April 1865 und Grabherr Walter, Die Schwarzkiefer als Waldbaum in Tirol, in: Tir. Heimatblätter 1963, Heft 1–3, 14–22).

[89] Ämilian Danner

(Geb. als Sohn des Vorarlberger Landstandes Markus Danner am 6. 4. 1809 zu Dornbirn; Taufname: Hermann; Hermann studierte vor seinem Klostereintritt im

September 1836 Philosophie in Innsbruck, ein Jahr Theologie in Brixen, Kirchenrecht in Pavia und Jus in Graz; Profeß 1837; Priesterweihe 1837; gest. 24. 2. 1887).

P. Ämilian Danner, der hochgebildet ins Kloster eintrat, war an der Konviktschule Lehrer der lateinischen und italienischen Sprache und gab Vorlesungen im Kirchenrecht, Prior war er von 1871–1878, anschließend bis zu seiner Gehirnerweichung (1885) Küchenmeister. Am 24. 2. 1887 starb P. Ämilian im Alter von 78 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 48).

20. Jahrhundert

[90] Rupert Bucher

(Geb. als des k.k. Salzbergarbeiters Anton Bucher Sohn am 27. 2. 1823 zu Absam und auf den Namen Mathias Josef getauft; studierte vor seinem Klostereintritt 1844 Philosophie in Innsbruck und ein Jahr Theologie in Brixen, Profeß 1847; Priesterweihe 1847; gest. 30. 3. 1902).

P. Rupert war Lektor für Moral und Lehrer der lateinischen Sprache an der Konviktschule, ehe er von 1860–1877 nach Südbrasilien als Seelsorger für die deutschsprachigen Auswanderer ging. Zurückgekehrt erhielt er noch Pfarrerposten in Terfens und Achenkirch. Von 1880 an kränkelte er bis zu seinem Tod im Jahre 1902. Er ist 79 Jahre alt geworden.

(Fam. Geor. alf., pag. 210; vgl. dazu auch Naupp, Neuaufgefundene Briefe, 523–540 und Naupp, Tiroler Auswanderer, 16 ff).

[91] Mathias Psenner

(Geb. 23. 12. 1818 zu Karneid, gest. 20. 11. 1902).

Br. Mathias war Pförtner und versah den verantwortungsvollen Dienst eines Infirmars bis er im Alter von 84 Jahren starb.

(Fam. Geor. alf., pag. 177).

[92] Alfons Andre

(Geb. als Sohn des Gubernialregistrators Johann Andre zu Innsbruck am 11. 2. 1815; studierte vor seinem Klostereintritt 1836 Philosophie in Innsbruck und zwei Jahre Theologie in Brixen; Profeß 1837; Priesterweihe 1839; gest. 30. 4. 1903).

P. Alfons, der sowohl auf St. Georgenberg als auch in Achenkirch seelsorglich wirkte, kam 1851 als Kaplan nach Terfens; 1854, anläßlich eines Versehganges auf dem Umlberg, wurde er vom Irrsinn befallen. Er kam abends nicht in Terfens an. Nach dreitätiger Suchaktion fand man ihn schlafend in einer Kapelle. Als Nervenkranker wurde er ins „Irrenhaus" nach Hall – wie damals die Nervenklinik hieß – verfrachtet und dort 20 Jahre verwahrt bis sich Abt Wildauer (damals noch P. Albert) seiner erbarmte und ihn in die klösterliche Kommunität zurückholte. Eine Gehirnerweichung plagte den armseligen Mann noch 27 Jahre lang bis zu seinem Tod – P. Alfons starb im 88. Lebensjahr am 30. 4. 1903.

(Fam. Geor. alf, pag. 42 und vor allem mündliche Mitteilung des Alt-Archivars P. Maurus am 17. Feber 1989).

[93] Othmar Fetz

(Geb. zu Großdorf im Bregenzerwald am 28. 12. 1861; studierte vor seinem Klostereintritt 1891 Medizin in Wien; Profeß 1892; Priesterweihe 1895; gest. 10. 12. 1907).

P. Othmar trat als absolvierter Mediziner ins Stift ein und war abwechselnd Lehrer und Pfarrer in Terfens und Achenkirch. Er starb im Alter von 46 Jahren „in nosocomio Oeniponti et sepultus in Fiecht" (im Innsbrucker Krankenhaus und wurde in Fiecht begraben) an Blinddarmdurchbruch.

Der Klosterkutscher, der den eingesargten Leichnam in Innsbruck abholte, verlor den Sarg bei der Volderer Brücke, bemerkte dies allerdings erst in Fiecht, weil er stark angetrunken war.

(Fam. Geor. alf., pag. 191 und mündl. Ausk. des P. Maurus am 17. 2. 1989).

[94] Pirmin Ritter

(Geb. 7. 11. 1866 zu Klaus/Vorarlberg; Einkleidung 1891; Profeß 1892; Priesterweihe 1895; gest. 26. 11. 1911).

P. Pirmin war Lehrer und Bibliothekar. Im Alter von 45 Jahren starb er an Knochenkrebs in Bad Hall in O. Ö.

(Fam. Geor. alf., pag. 195 und Johannes Lampert, Nachruf in SM OSB, 1912, 202).

[95] Willibald Hacker

(Geb. 7. 11. 1860 zu Innsbruck; Einkleidung 1880; Profeß 1881; Priesterweihe 1884; gest. 5. 8. 1912).

P. Willibald, Lehrer an der Konviktschule, war ab 1906 bettlägrig und starb 1912 im Alter von 52 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 218).

[96] Gotthard Mitterhofer

(Geb. als Bauernsohn in Lana am 20. 2. 1839; Taufname: Josef Andreas; Gymnasium in Meran und Innsbruck; vor seinem Klostereintritt 1865 studierte er Theologie in Trient; Profeß 1866; Priesterweihe 1869; gest. 11. 1. 1914).

P. Gotthard, der Scharfschütze im Kampf gegen Italien vom 13. 6 – 24. 7. 1859 war, und sich besonders beim Gefecht am 8. 7. 1859 am Stilfser Joch hervortat – dafür bekam er 1909 eine hohe Auszeichnung –, starb 1914 im Alter von 75 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 129).

[97] Bernhard Auer

(Geb. zu Bruneck am 1. 11. 1876 und auf den Namen Johann Bapt. getauft; Gymnasium in Brixen; Eintritt 1897; Profeß 1898; Priesterweihe 1901; gest. 4. 10. 1915).

Der ausgebildete Kirchenmusiker P. Bernhard – er schuf ca. 20 Messen und zahlreiche Lieder – war vom 20. Okt. 1914 an bettlägrig und starb fast ein Jahr darauf an Lungenentzündung im Alter von 39 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 85 und Naupp, Musikgeschichte, 329 ff.).

[98] Albert I. Wildauer
(58. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; geb. als Sohn des Fischers Joachim Wildauer in Fügen am 29. 9. 1841; Einkleidung 1863; Profeß 1864; Priesterweihe 1866; Abt von 1875–1915; gest. 18. 4. 1915).

Abt Albert, der 4 Jahrzehnte dem Kloster Fiecht vorstand, war ein hervorragender Wirtschafter. Er führte nicht nur die Dampfschiffahrt auf dem Achensee ein – der erste Dampfer „St. Josef" ging 1887 vom Stapel –, sondern gilt auch als Pionier des Fremdenverkehrs, indem er das ganze Achenseegebiet als Erholungsraum erschloß. Mehrmals ausgezeichnet, erlag er im Alter von 74 Jahren einem Schlaganfall.

(Fam. Geor. alf., pag. 37 und Profeßbuch-Grauß, 4).

[99] Othmar Baumgartner
(Geb. in Fiechtach/Regensburg am 6. 9. 1892; Einkleidung 1912; Profeß 1913; gefallen 1916).

Br. Othmar mußte nach der Profeß zum Ersten Weltkrieg einrücken; er ist im Alter von 24 Jahren „im Weltkrieg gefallen" (1916), nachdem er kurz vorher aus dem Kloster ausgetreten war.
(Profeßbuch–Grauß, 58).

[100] Severin Waidetisch
(Geb. am 14. 1. 1874 in Innsbruck und auf den Namen Georg getauft; Einkleidung 1898; Profeß 1899; gest. 20. 5. 1917).

Br. Severin übte in Fiecht den Beruf eines Bäckers und Mesners aus; er starb im Alter von 43 Jahren an den Folgen einer während des Krieges ausgebrochenen Grippe.

(Fam. Geor. alf., pag. 210).

[101] Ildefons Luse
(Geb. am 8. 4. 1887 in Radowesitz, ČSSR; als Weltpriester [Priesterweihe 1911] in Fiecht 1916 eingekleidet).

P. Ildefons (Taufname: Josef) ist am 6. 6. 1917 „wegen Kränklichkeit ausgetreten".

(Profeßbuch–Grauß, 61).

[102] Leander Schmid
(Geb. 22. 7. 1893 in Bergheim/Diözese Freibrug i. B.; Gymnasium in Volders; Einkleidung 1912; Profeß 1913; gest. 1917).

Fr. Leander Schmid wurde im Ersten Weltkrieg von einer Granate („in bello contra Francos a granata disreptus") im Kampf gegen die Franzosen getötet (3. 9. 1917); er war 24 Jahre alt.

(Profeßbuch–Grauß, 59 und Fam. Geor. alf., pag. 163).

[103] Bonifaz Sohm

(Geb. 14. 8. 1847 zu Alberschwende/Bregenzerwald und auf den Namen Kaspar getauft; Gymnasium in Innsbruck; studierte von 1871–1878 Naturphilosophie und Paläontologie bei Prof. Pichler in Innsbruck; Einkleidung 1881; Profeß 1882; Priesterweihe 1885; gest. 13. 9. 1923).

P. Bonifaz Sohm sammelte als Naturgeschichtslehrer an der Konviktschule zahlreiche Mineralien und vor allem Fossilien. Das bekannteste Petrefakt, das er zum erstenmal entdeckte, ist mit seinem Namen versehen und heißt „euphyllites Bonifacii". Dieses und andere Gesteinsarten sind in seiner Sammlung, die in unserem Museum ausgestellt wird, zu sehen. P. Bonifaz war im Alter schwer asthma-leidend und starb 76jährig.

(Fam. Geor. alf., pag. 87 und Naupp, Seelsorger, 437 ff.).

[104] Georg Mallmann

(Geb. 1893 in Tulfes; Einkleidung 1925; gest. ?).

Br. Georg Mallmann – Taufname: Rudolf – ist am 26. 10. 1925 „wegen Kränklichkeit ausgetreten".

(Profeßbuch–Grauß, 81).

[105] Wilfried Schönhuber

(Geb. am 22. 8. 1860 zu Bruneck; Einkleidung 1885; Profeß 1886; gest. 20. 12. 1925).

Br. Wilfried war in Fiecht Krankenpfleger und Schneider und starb im Alter von 65 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 217)

Br. Wilfried tat dem P. Maurus gegenüber einmal den Ausspruch: „Ein Habitasche muß so groß sein, daß darin das Brevier und eine Liter-Flasche Platz haben." (Mündl. Mitteilung des P. Maurus am 17. 2. 1989).

[106] Josef Hagmann

(59. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; geb. 16. 3. 1871 in Mosnang/Kanton St. Gallen; Gymnasium in Einsiedeln; Philosophie in Fribourg; Theologie 1894–1899 in Innsbruck; Priesterweihe 1899; Einkleidung in Fiecht 1899; Profeß 1900; Abt von 1915 bis 1926; gest. 4. 8. 1926).

Abt Josef, der 1919 den Achensee an die Stadt Innsbruck verkauft hat, war Präfekt und Lehrer an der Konviktschule, ehe er nach dem Tod des Abtes Wildauer zum 59. Abt von St. Georgenberg-Fiecht gewählt wurde.

Er starb im Sanatorium der Kreuzschwestern zu Innsbruck im Alter von 55 Jahren an Zungenkrebs.

(Fam. Geor. alf, pag. 159 Profeßbuch-Grauß, 31, und Tiroler Anzeiger 1926, 4. August, S. 5).

[107] Ansgar Mair

(Geb. 14. 6. 1851 zu Algund; besuchte das Meraner Gymnasium; Matura in Hall; 1873/74 Theologie in Trient; 1874–1877 Germanistik in Innsbruck; 1877–1878 Leh-

rer an der Bürgerschule in Meran; Eintritt 1878; Profeß 1879; Priesterweihe 1881; gest. 21. 12. 1926).

P. Ansgar, der vorwiegend Präfekt und Lehrer an der Konviktschule und Pfarrvikar von Achenkirch war, erlitt im Alter von 75 Jahren einen Herzschlag; als er nach dem Abendessen ins Rekreationszimmer gehen wollte, und brach inmitten der Mitbrüder tot zusammen.

(Fam. Geor. alf., pag. 57; Profeßbuch-Grauß, 8).

[108] Anselm Kaiser

(Geb. 29. 11. 1867 zu Mochenwangen bei Ravensburg; Gymnasium in Feldkirch und Ravensburg; Philosophie in Schwyz; Theologie in Innsbruck; Taufname: Josef; Einkleidung 1893; Profeß 1894; Priesterweihe 1895; gest. 23. 7. 1929).

P. Anselm Kaiser, der vorwiegend Präfekt und Lehrer am Konvikt war, erlag in Buchau während der Sommerfrische im Alter von 62 Jahren einem Herzschlag.

(Fam. Geor. alf., pag. 56).

[109] Wilfried Riedler

(Geb. 12. 4. 1906 in Anras im Pustertal; Taufname: Georg; Einkleidung 1934; Profeß 1935; gest. 26. 3. 1938).

Br. Wilfried war Gärtnergehilfe und Hausdiener; trotz seines robusten Aussehens war er kränklich. Mitte März erkrankte er ernsthaft an Lungenentzündung und starb im Alter von 32 Jahren im Schwazer Spital.

(Fam. Geor. alf., 221).

[110] Bernhard Grabner

(Geb. 7. 2. 1892 in Wildalpen/Steiermark als Sohn eines Försters; Taufname: Liberat; Gymnasium Salzburg, Volders und Bregenz; Einkleidung 1916; Profeß 1917, Priesterweihe 1919; gest. 27. 4. 1938).

P. Bernhard scheint ein sehr unruhiger Geist gewesen zu sein. Nachdem er von 1919–1922 Kooperator von Achenkirch gewesen war, trieb es ihn in dieser Eigenschaft nach Kolsaß, Münster, Zell a. Ziller und Reith. Von 1933–1935 im Kloster mehr oder weniger unbrauchbar floh er zunächst nach Innsbruck, und war dann im freiwilligen Arbeitsdienst in Vorarlberg anzutreffen. Im Alter von 46 Jahren starb er „vere poenitens" an Lungenentzündung im Spital zu Feldkirch.

(Fam. Geor. alf., pag. 85)

[111] Gerhard Mächler

(Geb. 22. 4. 1863 in Vordertal/Schweiz und auf Kaspar getauft; Einkleidung 1901; Profeß 1903; gest. 26. 5. 1940).

Br. Gerhard, der sich auf das Reimen von Versen verstand, war Sakristan und Pförtner und starb als 77jähriger an den Folgen eines Schlaganfalles.

(Fam. Geor. alf., pag. 125).

[112] Magnus Hähl

(Geb. am 2. 7. 1902 in Ammerstetten/Württenberg; Taufname: Alois; Eintritt 1923; Einkleidung 1924, Profeß 1925; gest. 14. 3. 1944).

Br. Magnus war Konventdiener, Pförtner und Sakristan. Nach kurzfristiger Grundausbildung für den Kriegsdienst kam er wieder ins Kloster zurück. Sobald Fiecht aufgehoben wurde, reiste er nach Hause und arbeitete in Ulm bei einem Gärtner. Im Mai 1942 mußte er zur deutschen Wehrmacht einrücken.

Am 13. 3. 1944 wurde er schwer verwundet und ist am nächsten Tag am Hauptverbandsplatz bei Witebsk gestorben (42 Jahre alt).

(Fam. Geor. alf., pag. 170).

[113] Fridolin Agreiter

(Geb. 13. 11. 1875 zu St. Martin in Enneberg und auf Anton getauft; Einkleidung 1898; Profeß 1899; 13. 1. 1944).

Br. Fridolin, der Pförtner, Schneider und Elektriker war, ging nach der Klosteraufhebung zu seinem Vetter nach Lüsen bei Brixen, wo er im Alter von 69 Jahren an einem Schlaganfall starb. Er ist auch dort begraben.

(Fam. Geor. alf., pag. 116)

[114] Heinrich Müller

(Geb. am 23. 8. 1882 zu Leipzig als Sohn des Werkmeisters Christian Müller und auf den Namen Konrad getauft; Kaufmannslehre; 1901 bei den Franziskanern zu Fulda Übertritt zum katholischen Glauben; danach Aufnahme ins Missionsseminar der Weißen Väter in Tier; dort Gymnasium und zwei Jahre Theologie; zum Noviziat wurde er nach Algier geschickt, wo er aber bereits nach 2 Jahren schwer erkrankte; 1905 Eintritt bei den Eucharistienern in Bozen, dort zwei Jahre Noviziat und theologische Studien; als er 1909 wieder schwer an Nervenfieber erkrankte, empfahl ihn der dortige Superior dem ihm bekannten Abt Wildauer von Fiecht; Eintritt in Fiecht 1909; Profeß 1910; Priesterweihe 1911; Militärdienst 1917; gest. 16. 1. 1945).

P. Heinrich Müller, schon in jungen Jahren mehrmals schwer krank, war Lehrer im Konvikt, von 1924–1936 Pfarrer in Stans und danach bis zu seinem Tod in Achenkirch. Das Klosterdiarium weist zum Todestag folgende Notiz auf: „Heute starb in Achental im Alter von 62 Jahren unser P. Heinrich Müller, emer. Pfarrvikar von Achental nach längerem Leiden. Die letzten Monate seines Lebens waren für ihn und seine Umgebung sehr schwer. Schon seit längerer Zeit litt er an Wahnvorstellungen, er werde ausgewiesen, er sei suspendiert und dergleichen; schließlich stellte sich völlige Geistesverwirrung ein, so daß man ihm Rasiermesser und dergleichen Dinge wegnehmen und sorgfältig hüten mußte; einmal sprang er vom Fenster hinaus, vom 1. Stock, ein anderesmal verließ er bei Nacht den Widum und kam bis Seehof, von wo ihn die Wache des im neuen Straßenstollen untergebrachten Heinkelwerkes zurückbrachte. So gab es für Pfarrer Romuald oft arge Aufregungen. Unter seinem priesterlichen Beistand ist nun heute der gute P. Heinrich sanft verschieden."

P. Heinrich hatte auch ein schweres Lungen- und Blasenleiden.

(Fam. Geor. alf., pag. 139 f. und KD I, 548).

[115] Georg Ausserlechner
(Geb. 26. 2. 1875 zu Kartitsch und auf Josef getauft; Einkleidung 1896; Noviziat in St. Peter/Salzburg; Profeß 1897; Priesterweihe 1900; gest. 4. 10. 1946).

P. Georg, der von 1900–1904 Präfekt und Lehrer war, ging 1906 nach Amerika in die Trappisten-Mission; er war in St. Joseph's Abbey in St. Benedict/Lousiana (USA) stationiert. Gegen Ende seines Lebens war er schwer herzleidend und starb schließlich 1946 im Alter von 71 Jahren.

(Fam. Geor. alf., pag. 124).

[116] Beda Vergeiner
(Geb. 16. 7. 1868 in Fügen; Gymnasium 1878–1886 in Brixen; Theologiestudium in Brixen; Priesterweihe 1890; 1890 bis 1893 Seelsorger in Hintertux; 1893–1900 Pfarrer in Ochsengarten/Ötztal; Noviziat 1900–1901 in Seckau, Einkleidung in Fiecht 1901; Profeß 1902; gest. 5. 12. 1947).

P. Beda, begabt in Zeichnen und Malen, war von 1905–1912 und von 1918–1924 Zeichenlehrer in der Konviktschule; die übrige Zeit seines Ordenslebens bekleidete er den Posten eines Wallfahrtspriesters auf St. Georgenberg, wo er im Alter von 79 Jahren an Altersschwäche starb.

(Fam. Geor. alf., pag. 70f. und Naupp, Malschule, 285–289).

[117] Hugo Santer
(Geb. 20. 3. 1971 als Sohn des Landgerichtsrates Anton Santer zu Steinach a. B. und auf den Namen Eduard Maria Josef getauft; Gymnasium zu Neustift bei Brixen 1884–1892; Medizin in Innsbruck 1892–1894; Einkleidung 1894; Profeß 1895, Theologiestudium in Innsbruck; Priesterweihe 1898; gest. 26. Juni 1948).

P. Hugo, der anfänglich Lehrer und Präfekt war, übernahm bereits 1907 das Archiv, das er 40 Jahre lang bis zu seinem Tod bestens betreute; ab 1911 wurde ihm auch die Bibliothek zugeteilt. Er starb im Alter von 77 Jahren an Gelenksrheumathismus und Herzschwäche.

(Fam. Geor. alf., pag. 142 und Bachmann H., Nachruf in Tiroler Nachrichten 1948 3. Juli).

[118] Placidus Oberschneider
(Geb. am 30. 1. 1876 zu Virgen in Osttirol und auf den Namen Cölestin getauft; Gymnasium in Brixen; Eintritt 1899; Profeß 1900; Priesterweihe 1903, Subprior 1917–1922; Prior 1922–1941 und 1945–1949; gest. 5. 2. 1949).

P. Placidus, der 27 Jahre Prior war und auch als Lehrer fungierte, starb im Alter von 73 Jahren an Herzwassersucht.

(Fam. Geor. alf., pag. 200).

[119] Josef Hardick (Taufname: Ludwig)
Ludwig erblickte am 26. 7. 1907 zu Gladbeck in Westfalen das Licht der Welt. Er studierte nach der Matura an den Universitäten Köln, Rostock und Gießen Philosophie, Psychologie, Mathematik und Naturwissenschaften. 1932 promovierte er in Gießen zum Doktor der Philosophie und kam dann für ein Jahr als Assistent ans

Psychologische Institut der Technischen Hochschule von Dresden. Bevor er in Wien 1932 das Studium der scholastischen Philosophie aufnahm, verfaßte er ein Buch mit dem Titel „Das unheimliche Reich bzw. Das Unheimliche unter uns. Astrologie, Kabbalistik, Spiritismus und schwarze Magie", das im Reinhold-Verlag (Wien-Leipzig) 1934 erschienen ist.

1935 trat er in Gumpoldskirchen bei Wien in den Deutschen Orden ein, war von 1936–1937 Theologiestudent im Canisianum in Innsbruck ehe der Übertritt zu den Benediktinern von Fiecht zu Weihnachten 1937 erfolgte. Schon am 11. 2. 1939 konnte Fr. Josef die einfachen Gelübde machen und wurde noch im Herbst 1939 zum weiteren Theologiestudium nach Salzburg geschickt.

Der damalige Apostolische Administrator und spätere Bischof von Innsbruck, Dr. Paulus Rusch, weihte P. Josef Hardick am Karsamstag 1940 zum Priester. Ein gutes Jahr sollte es noch dauern, bis das Kloster von den Machthabern des Dritten Reiches am 16. 5. 1941 aufgehoben wurde. So kam P. Josef zuerst für kurze Zeit nach Ettal, wo er im dortigen Kunstverlag beschäftigt war, danach bekleidete er bis zum Ende des 2. Weltkrieges den Posten eines Kooperators von Mittersill; dort erst konnte er während der Pontifikalmesse des Abtes Albert Grauß und unter Beisein von P. Maurus, P. Norbert, Dekan Ehrenstrasser und einem Geistl. Rat namens Mauracher in der Spitalkirche die ewigen feierlichen Gelübde ablegen.

Bereits im Herbst 1945 bekleidete er den Posten eines Professors am Paulinum/ Schwaz und unterrichtete die Gegenstände Englisch und Philosophie. Mit Dr. Festa gemeinsam erstellte er eine Studie über die Psychologie des mathematischen Denkens. Es wurden allen Schülern des Paulinums und einigen Erwachsenen zwei Rechenbeispiele zur Lösung unter gleichen Bedingungen vorgelegt; danach untersuchte man die Gesetzmäßigkeiten der Fehlerhäufigkeit und ermittelte das Vorkommen bestimmter Fehlerarten. Aus den Versuchsresultaten wurden Schlußfolgerungen für die Unterrichtspraxis gezogen.

Noch in seiner Gießener-Zeit veröffentlichte er im „Archiv für Psychologie" (Bd. 87, 321–350) eine psychologische Studie „Über den Umschlag von Einstellungen unter dem Einfluß kritischer Erfahrungen".

Ab August war P. Josef Stiftsbibliothekar. Ein plötzlicher Tod riß ihn in der Nacht vom 25. auf den 26. Nov. 1951 mitten aus dem Leben.

Da er Excurrendo-Kooperator von Stans war, bahrte man ihn in der dortigen Pfarrkirche auf, feierte am 29. November das Requiem und überführte ihn schließlich nach Fiecht, wo er im Friedhöfl bei der Benediktuskirche beigesetzt wurde.

P. Josef war nicht nur ein geschätzter Lehrer und Wissenschaftler, sondern auch ein beliebter Seelsorger. Sein genialer Geist war derart hoch, daß er imstande war, fast jedes Schulfach zu supplieren.

Dabei blieb er sehr bescheiden und war trotz seiner angeschlagenen Gesundheit heiter und fröhlich.

Des öfteren hatte er Todesahnungen; im Oktober hinterlegte er in seinem Zimmer ein an den Abt Albert Grauß gerichtetes Schreiben, worin er seinen Krankheitszustand und die Gefühle, die ihn dabei überkommen, schildert.

Dem langen, interessanten Schreiben möchte ich einige wichtige Passagen entnehmen.

„... Diese Zeilen sind eine leider notwendig gewordene Vorsichtsmaßnahme. Gott gebe, daß sie nie von Ihnen gelesen werden müssen. Immerhin ist mein Gesundheitszustand in letzter Zeit derart seltsam verändert, daß ich mich genötigt sehe, hier einige Angaben darüber... zu machen... Meine Herzinsuffizienz, die schon gelegentlich vor den Nierenkoliken gewisse Schwierigkeiten machte, hat sich in letzter Zeit wesentlich verschlimmert und macht sich sowohl bei allen körperlichen Anstrengungen... als auch bei den geringfügigsten psychischen Anstrengungen bemerkbar. Hinzu kommt seit einigen Monaten eine beunruhigende Häufung von Diabetes-Symptomen... Ich muß freilich damit rechnen, daß ein diabetisches Coma + Herzinsuffizienz auch einmal sehr plötzlich einen letalen Ausgang herbeiführen kann. Sollte dies der Fall sein, so werde ich Gott von Herzen danken, daß er mich mitten aus der Arbeit heraus sterben läßt und mir ein langes unnützes Patientendasein, durch das ich anderen zur Last fallen werde, erspart. Sein Wille geschehe! Da ich unter den gegebenen Umständen mit einem plötzlichen Tode rechnen muß, werde ich mich bemühen, stets innerlich darauf gefaßt und vorbereitet zu sein... Falls diese Zeilen im Ernstfalle noch rechtzeitig entdeckt werden sollten, um auf die Ereignisse noch Einfluß nehmen zu können – so bitte ich quasi als meine letzte Willenserklärung, daß bei meinem Begräbnis und Requiem jedwede Art von mehrstimmigem Gesang vermieden werde – unter welchen künstlerischen oder brauchtumsmäßigen Vorwänden immer man das auch versuchen sollte... Man singe Gregorianischen Choral und *nur* Choral und wenn man das nicht zusammenbringt, so schweigt man. Man nehme mir diesen Wunsch nicht übel... Zum Schluß möchte ich im Falle eines plötzlichen Todes, dem ich mit Fassung entgegensehe, noch alle um Verzeihung bitten, die ich durch mein manchmal schroffes, oft auch ironisches Wesen gekränkt habe... Ich bitte auch noch um Verzeihung, daß ich nicht früher etwas von diesen Dingen gesagt; – mir liegt halt das Jammern nicht – und schon gar nicht auf die bloße Vermutung hin, möge sie auch durch gute Gründe gestützt sein..."

P. Josefs Todesahnungen sind bald danach bittere Realität geworden. Er hatte als Professor im Paulinum von Abt Albert die Erlaubnis bekommen, in der in Nähe des Klosters Fiecht gelegenen sog. Förstervilla zu wohnen; das Kloster im Tal konnte ja erst 1955 bezogen werden und ein täglicher Fußweg vom Paulium nach St. Georgenberg wäre dem kranken Mitbruder zu beschwerlich gewesen. P. Josef wurde so am 26. November 1951 früh in besagter Wohnung tot im Bett aufgefunden (im 44. Lebensjahr).

(Fam. Geor. alf., pag. 222 f. und Naupp, Seelsorger, 455 f.)

[120] Johannes IV. Lambert

(60. Abt von St. Georgenberg, geb. 8. 2. 1875 zu Göfis; Gymnasium in Feldkirch und Brixen; Einkleidung 1893; Profeß 1894; Priesterweihe 1897; 30. 6. 1900 Promotion zum Doktor der Theologie; Professor in Rom am Anselmianum 1923–1926; Abt von 1926–1936, gest. 16. Februar 1951).

P. Dr. Johannes Lampert, der von 1923 bis 1926 in Sant' Anselmo in Rom dozierte, war vor seiner Abtwahl Lehrer, Novizenmeister, Bibliothekar und von 1917–1922 Prior. Nach seiner Resignation als Abt, übernahm er zunächst eine Leh-

rerstelle in Stams, 1937 eine Professur in Laxenburg und bekleidete anschließend den Posten eines Spirituals im dortigen Provinzhaus der Kreuzschwestern; ab Juli 1940 war er dann Hausgeistlicher bei den Benediktinerinnen in Scharnitz. 1951 starb er im Sanatorium der Kreuzschwestern in Innsbruck im 76. Lebensjahr an Herzwassersucht.
(Fam. Geor. alf., pag. 152 f und Profeßbuch-Grauß, 24).

[121] Wilhelm Summer
(Geb. 24. 5. 1872 zu Klaus/Voralberg und auf Andreas getauft; Gymnasium 1885–1893 in Feldkirch; 1893–1899 Studien in Graz und Innsbruck; Eintritt in Fiecht 1903; Profeß 1904; Priesterweihe 1906; Subprior 1922–1927; Prior 1927–1928; 1941–1946 in Palling/Bayern; ab 1929 Subprior; gest. 4. 4. 1951).

P. Wilhelm, der nach seinen weltlichen Studien (er konnte 5 Sprachen) derart erkrankte, daß er von 1899–1903 in seinem Heimatort pausieren mußte, war in Fiecht begeisterter Lehrer und Präfekt. Im 79. Lebensjahr erkrankte er an Bronchitis, zu der sich eine Grippe gesellte, und daran starb er.

(Fam. Geor. alf., pag. 217)

[122] Bonifaz Heumesser
(Geb. als Bauernsohn am 2. 7. 1907 in Oberndorf/Württenberg, Eintritt 1924; Profeß 1926; gest. 1953).

Br. Bonifaz (Franz Paula) Heumesser war Gärtner und Sakristan bis er 1940 zum Militärdienst nach Landeck einberufen (17. 1.) wurde. „Im Februar im Reservelazarett zu Zams operiert; um Ostern an die Westfront abgegangen; im Sommer 1940 in Lothringen; im Herbst zu Bitsch; Sommer 1941 an den Kanal, vorübergehend wegen Erkrankung der Augen in Orleans und Paris; Sommer 1943 in Köln, im Herbst 1943 nach Rußland, dort bei Newel am 7. 12. 1943 schwer verwundet (Lungenschuß), zurück nach Allenstein, Schmalkalden. Am 13. 10. 1944 auf seine Bitten durch Vermittlung des Abtes von Abt-Präses von den einfachen ewigen Gelübden dispensiert".

(Fam. Geor. alf., pag. 221)

[123] Romuald Tonauer
(Geb. am 10. 9. 1897 in Achenkirch; Gymnasium in Volders und Salzburg; Militärdienst 1917–1918; Eintritt 1919; Profeß 1920; Priesterweihe 1923; Prior 1828–1829; gest. 12. 5. 1956).

„1947 mußte er krankheitshalber den etwas leichteren Posten eines Pfarrers in Terfens übernehmen. 1953 kam er in gleicher Eigenschaft nach Stans. Am 12. Mai 1956 erlag er in Fiecht einem schweren Herzleiden" (im 59. Lebensjahr).

(Vgl. Kramer, Pfarrgeschichte von Achental, 255)

[124] Meinrad Hugenmatter
(Geb. am 5. 2. zu Bollingen-Jona/Kanton St. Gallen; Gymnasium in Einsiedeln; bei den Eucharistienern zu Bozen 1903–1906; Theologie 1906–1909 in Chur; Einkleidung 1909, Profeß 1910, Priesterweihe 1911; gest. 13. 3. 1960).

P. Meinrad (Pankraz), der zuletzt in Terfens als Pfarrer tätig war, mußte am 2. 6. 1943 Tirol verlassen. Ihm wurden von der Geh. Staatspolizei Äußerungen im staatsabträglichem Sinne angelastet. Wäre er nicht binnen 14 Tagen gegangen, so hätte das eine Zwangsaussiedelung zur Folge gehabt. Er begab sich zu seinem Neffen, welcher Pfarrer in Waldkirch/St. Gallen war.

Er erkrankte im Frühjahr 1957, mußte in ein dortiges Altersheim gebracht werden, wo er schließlich drei Jahre später an Grippe und Alterschwäche starb – im 79. Lebensjahr.

(Fam. Geor. alf., pag. 184 und Profeßbuch-Grauß, 51 und „Wiederstand und Verfolgung in Tirol", 1934–1945, II., 241 f.)

[125] Anselm Kranebitter

(Geb. als Bauernsohn in Fiecht/Mieming am 23. 1. 1929; 1951 Matura im Paulinum; Einkleidung 1951; Profeß 1952; Theologie in Salzburg und Innsbruck; Priesterweihe 1956; Kooperator in Abtenau/Salzburg 1957–1959; Kooperator in Achenkirch 1959–1960, Pfarrer 1960–1963; gest. 8. April 1963).

P. Anselm verunglückte mit seinem Rad am 7. April 1963 (Palmsonntag) schwer; er wurde von einem Auto erfaßt und auf die Fahrbahn geschleudert, wodurch er einen Schädelbasisbruch erlitt. Am darauffolgenden Tag erlag er im Bezirkskrankenhaus Schwaz seinen schweren Verletzungen – er stand im 34. Lebensjahr.

(Profeßbuch-Grauß, 96)

P. Anselm entrann bereits als Kleriker auf St. Georgenberg ganz knapp dem Tod. Im Klosterdiarium heißt es zum 13. März 1952:

„Heute um 2 Uhr Nachmittag verunglückte auf Georgenberg Fr. Anselm beim Schneeherunterwerfen. Er stürzte mit dem Schlitten am Westeingang (vom Garten zur steinernen Stiege) 43 Meter herunter. Ein Baum hielt ihn auf, der Schlitten war schon vorher zertrümmert. Bänderriß am Knie und viele Abschürfungen. Man trug ihn hinauf und dann zur 7. Station, von dort mit Schlitten nach Fiecht und nach Innsbruck ins Sanatorium an der Kettenbrücke zu Dozent Dr. Pacher." Am 26. März kam P. Anselm mit einen Gehgips von Innsbruck zurück.

(KD, II, 286)

[126] Rupert Rundl

(Geb. am 12. 5. 1903 in Achenwald/Achenkirch, Gymnasium in Volders; Matura am Borromäum/Salzburg; Eintritt 1922; Profeß 1923; Priesterweihe 1927; 1929–1941 Organist; gest. 5. 2. 1965).

P. Rupert, der ab 1937 mit der Buchführung und mit Pachtangelegenheiten betraut wurde, verurteilte die GESTAPO am 13. 10. 1941 wegen angeblicher Vernachlässigung der Milchablieferungspflicht zu 6 Monaten Gefängnis. Während der Aufhebungszeit war er als „Kirchenpfleger" im Dekanat Imst tätig und pastorierte in Wenns als Kooperator. Nach 1945 leitete er den Wiederaufbau des heruntergekommenen Stiftes bis er 1964 von einer heimtückischen Krankheit befallen wurde, an der er schließlich im Horner Krankenhaus – nach einem längeren

Kuraufenthalt in Senftenberg bei Krems – am 5. 3. 1965 starb. Man stellte bei dem 61jährig Verstorbenen Rückenmarkkrebs fest.

(Profeßbuch-Grauß, 71 und Widerstand und Verfolgung in Tirol, 1934–1945, II, 239, 345 u. 615).

[127] Anselm Webhofer

(Geb. als Bauernsohn in Heimfels/Osttirol am 12. 2. 1894; Eintritt in Volders bei den Kinderfreund-Benediktinern 1923; Einkleidung 1924; Profeß 1925; Übertritt nach Fiecht 1957; Übertragung der Stabilität 1958; gest. 19. 2. 1968).

Br. Anselm, Bienenvater und Obstbauer, erkrankte im September 1967 an Grippe und Lungenentzündung und klagte über Magenschmerzen. Eine fachärztliche Untersuchung bei den Barmherzigen Schwestern an der Kettenbrücke/Innsbruck stellte Magenkrebs fest. Eine Operation nützte nichts mehr. Im Jänner 1968 war ein rascher körperlicher Verfall feststellbar. Br. Anselm erlag dem schweren Leiden nach Empfang der Sterbesakramente am 19. 2. 1968 im 74. Lebensjahr.

(Profeßbuch-Grauß, 106).

[128] Romed Unger (Taufname: Franz Xaver)

Am 13. Dezember 1889 wurde dem Schmied Franz Unger in Terfens/Tirol von seiner Ehefrau Aloisia, geb. Kofler, ein Sohn geboren, der in der Taufe den Namen Franz Xaver erhielt. Nach dem Besuch der Volksschule in Terfens kam der aufgeweckte Bub 1902 an das Staatsgymnasium in Brixen, das er 1910 mit der bestandenen Reifeprüfung verließ. Am 8. September 1910 wurde er als Novize in die österreichische Provinz der Gesellschaft Jesu aufgenommen. Nach Noviziat, dreijährigen Studium der Philosophie und zwei Semestern Theologie wurde er am 17. Juli 1917 wegen schwächlicher Gesundheit aus dem Orden entlassen. Da er jedoch von seiner Berufung zum Ordensstand überzeugt war, bat er nach einem weiteren Jahr Studiums in Salzburg um Aufnahme in die Benediktinerabtei Fiecht. Am 4. Oktober 1918 erhielt er bei der Einkleidung den Ordensnamen Fr. Romed. Nach Ablegung der einfachen Ordensgelübde am 4. Oktober 1919 vollendete er seine theologischen Studien in Innsbruck und erhielt nach seiner feierlichen Profeß am 2. Oktober 1921 in der Abteikirche Fiecht durch Bischof Sigismund Waitz am 6. November 1921 die heilige Priesterweihe und feierte am 8. November in St. Georgenberg sein erstes hl. Opfer. Nach kurzfristiger Präfektentätigkeit im Internat verbrachte er in den Jahren 1923–1928, 1929–1936, 1937–1941, 1946–1955 den größten Teil seines Priesterlebens in der Pfarrei Achenkirch. Zwischendurch war er 1928/29 als Aushilfspater im Kloster, 1936/37 als Pfarrvikar in Stans, 1941/42 in Pertisau am Achensee und 1941/45 als Kooperator in Haiming im Oberinntal tätig. Am 19. September 1955 ging endlich sein jahrzehntelanger Wunsch in Erfüllung: er wurde als Wallfahrtspriester von St. Georgenberg bestellt. Obwohl seine körperlichen Kräfte immer mehr verfielen, war er bis in die letzten Wochen seines Lebens unermüdlich und ohne zu klagen tätig.

P. Romed hat die Regel des hl. Benedikt durch sein vorbildliches Ordensleben in die Tat umgesetzt. „Bete und arbeite" war seit seinem Eintritt in den Benediktinerorden der Inhalt seines Lebens. So blieb er auch bis in das hohe Alter geistig

rege und interessiert. Jede freie Minute seines Ordenslebens waren dem Gebet und dem Studium gewidmet. Noch wenige Wochen vor dem Akutwerden seiner Todeskrankheit erbat er sich ein Buch über die Tiefenpsychologie und religiöse Erfahrung. Es sollte sein letztes Buch werden, das er noch bis zum Ende durcharbeiten konnte.

Am 25. Juli 1969 hat ihn der Herr zu sich in die ewige Heimat berufen; er stand im 80. Lebensjahr (Altersschwäche).

[129] Othmar Sailer (Taufname: Josef)

P. Othmar war am 5. Juli 1888 in Oberndorf, Kreis Tübingen in Württemberg, geboren. Am 9. September 1917 wurde er zum Priester geweiht und trat 1922 als Benediktiner der Abtei Neresheim in unsere Abtei über.

Sieben Jahre wirkte er als Kooperator eifrig in der ausgedehnten Pfarrei Achental und wanderte rastlos auch im langen schneereichen Winter weite Wege zu Versehgängen und in die Außenstation Achenwald zum Religionsunterricht und Gottesdienst. Von 1937 bis 1950 war er Pfarrvikar in Stans. Trotz der schweren Kriegsjahre, in denen die Abtei aufgehoben war, erlebte er seine schönsten Jahre von 1941 bis 1945 als Hüter des Gnadenbildes der Schmerzhaften Mutter von St. Georgenberg, das aus seinem Heiligtum dem damaligen Gewaltregime weichen mußte. Da die Pfarrkirche in Stans dem heiligsten Herzen Jesu geweiht ist, darf man sich nicht wundern, daß der treue Herz-Jesu-Verehrer in dieser Kirche mit dem Gnadenbild von St. Georgenberg sich wie im Himmel fühlte, obwohl schon damals sein Gelenkrheumatismus ihm viel zu schaffen machte. Von 1946 an war er in ständiger Behandlung unseres Hausarztes und suchte verschiedene Sanatorien und Heilstätten auf. Dadurch wurde seine fortschreitende Arthritis wohl gemildert, konnte aber nicht ausgeheilt werden. So lebte er seit 1962 als Valetudinarius wieder in der Abtei Fiecht, wo er ein zurückgezogenes Leben in ständigem Gebet, in Betrachtung und Lesung geistlicher Schriften führte im Kreise seiner Mitbrüder, die sich liebevoll um ihn annahmen. Appetit, Herz und Lunge blieben in Ordnung, so daß er trotz Gehbehinderung und offenen Beinen sich wohlfühlen konnte, zumal der gute Hausarzt ihn wöchentlich zwei- bis dreimal mit großer Geduld behandelte. So konnte er als frohen Lichtpunkt im Kreis seiner Mitbrüder das Goldene Priesterjubiläum feiern.

Schon 1957 schrieb er seinem Abte aus der Abtei Ettal, wo er zur Erholung weilte: „mors vitae meae wird bald folgen". Aber Gott ließ seinen treuen Diener noch lange warten und lehrte ihn so, für die schweren Zeiten in der Kirche und Welt zu büßen, zu leiden und zu beten. Bis in die letzte Zeit konnte er noch das hl. Opfer feiern und, da sein Augenlicht nachließ, fand man den Marienverehrer ständig mit dem Rosenkranz in der Hand. Am Allerheiligenfest erlitt er einen akuten Schwächeanfall, emfing mit großer Innigkeit die Sterbesakramente, um zu allen Heiligen des Himmels heimzukehren. Nach kurzer, rascher Besserung erlöste ihn ein plötzliches Fieber. P. Othmar befand sich im 82. Lebensjahr, als er am 5. November 1970 im Herrn entschlief.

(Fam. Geor. alf., pag. 191).

[130] Clemens Sandkuhl (Taufnahme: Franz)

P. Clemens hatte ein bewegtes Leben. Geboren wurde er am 4. Mai 1898 in Minden in Westfalen. Sein Vater Hans Sankuhl war königlich-preußischer Oberst, seine Mutter Mary, geb. Shnadhorst, war Engländerin. Das Kind wurde am 23. 4. 1899 in Bournemouth auf den Namen Francis nach anglikanischem Ritus getauft. Bedingt durch die Stellung des Vaters, wechselte das Kind oft seinen Wohnort und empfing Privatunterricht in England und Deutschland. In seiner Jugend machte er mit seiner Mutter sehr viele Reisen, wodurch sich sein Blick weitete, und kraft seines verläßlichen Gedächtnisses konnte er jederzeit aus der großen Fülle seiner Erkenntnisse und Erfahrungen schöpfen. So lernte er besonders den süddeutschen Raum und vor allem Österreich kennen und lieben. In München besuchte er das Realgymnasium und wandte sich der katholischen Kirche zu. Gefirmt wurde er am 21. Mai 1919 in München. Dort studierte er auch katholische Theologie als Theologe der Diözese Birmingham. Die höheren Weihen empfing er in Freising durch Kardinal Faulhaber, seine Primiz feierte er am 4. Juni 1926 in Altötting. Darauf übte er seinen priesterlichen Dienst an verschiedenen Orten der Diözese Birmingham aus und wurde schließlich Domvikar an der Westminster-Kathedrale in London. Wegen seiner ausgezeichneten Sprachkenntnisse wurde er nach Rom berufen. Dann wirkte er wieder als Pfarrer in Painswich in der Nähe der ehemaligen anglikanischen, aber 1912 zur katholischen Kirche übergetretenen Benediktinerabtei Prinknash. Dort fühlte er sich zu Hause, da sein reger Geist immer nach dem Absoluten strebte, und wurde Regularoblate am Fest des hl. Benedikt 1942. Aber nicht genug damit, er übergab sich auch äußerlich, wie er es innerlich schon längst getan hatte, ganz Gott als Benediktinermönch durch die feierliche Profeß am 13. November 1950.

Im Kloster Prinknash leitete er wegen seiner universalen Kenntnisse die theologischen Studien und war ein gern besuchter Beichtvater. Besonders freudig übte er das Amt des Zeremoniars aus, denn die Rubriken kannte er bis ins kleinste, auch noch in ihren konziliaren Änderungen.

1956 wurde er als Beichtvater – er sprach fließend englisch, französisch, deutsch und italienisch – und als Novizenmeister nach Mariazell berufen. Da sich sein Gesundheitszustand verschlechterte und besonders sein Gehör nachließ, übersiedelte er nach Fiecht und übertrug in das ihm sehr lieb gewordenen Kloster 1960 seine Stabilität. Soweit seine Kräfte es gestatteten, wirkte er auch hier als Beichtvater, Sonntagsprediger, Seelsorgsaushelfer, zeitweilig auch als Klerikermagister und Bibliothekar und bis zuletzt als Brüderinstruktor.

Da P. Clemens aus dem unerschöpflichen Reservoir seines Gedächtnisses und seiner hohen Intelligenz Altes und Neues – aus Geschichte und Gegenwart – besonders auch geistreiche Anekdoten jederzeit hervorholen konnte, gestaltete er die gemeinsame Erholung stets als frohes und bereicherndes Erlebnis.

In den letzten Jahren hatte unser Mitbruder P. Clemens durch ein Fußleiden „offene Beine" und andere Gebrechen viele Schmerzen zu erdulden, aber niemals kam eine Klage über seine Lippen, ja er suchte ängstlich seine Schmerzen zu verbergen. P. Clemens stand im 74. Lebensjahr, als er am 4. Mai 1971 infolge eines Schlaganfalles starb. (Profeßbuch-Grauß, 108).

[131] Albert Grauß
(62. Abt von St. Georgenberg-Fiecht; geb. am 21. 4. 1895 als 9. Kind des Sensenfabrikanten und späteren Gastwirt Norbert Grauß in Jenbach und auf den Namen Gottfried getauft; Gymnasium in Feldkirch an der „Stella Matutina"; 1915 Matura; Philosophie in Innsbruck; Eintritt 1916; Profeß 1917, Priesterweihe 1920; Abt von 1936–1966; gest. 29. 12. 1973).

P. Albert Grauß, der fast alle klösterlichen Posten durchlief, bevor er 1936 zum Abt gewählt wurde, war ein beliebter Lehrer an unserer Hauptschule. Die schmerzlichste Erfahrung seiner 30jährigen Amtszeit als Abt, war wohl die Klosteraufhebung und die damit verbundene Gauverweisung. Er war von 1941–1945 Aushilfsseelsorger in Leogang. 1966 war er des Regierens müde; er legte sein Amt zurück; damit führte er irgendwie den Anschluß von St. Georgenberg-Fiecht an die Benediktinermissionare von St. Ottilien herbei. 1973 ist Abt Albert ernsthaft erkrankt, er spürte es selber und sagte: „78 Jahre bin ich gesund gewesen, nun bin ich wirklich krank."

Es kam zu einer Magenoperation, bei der man Krebs festellte. Mit großer Geduld und mit Ergebung in Gottes heiligen Willen ertrug er die immer mehr zunehmenden Schmerzen und Beschwerden, die ihn allmählich auch in der Nahrungsaufnahme schwer behinderten. Es war sich seines Zustandes voll bewußt und hat sich zum Heimgang gerüstet. Am 29. 12. 1973 verschied er friedlich im Beisein des P. Maurus, der sein langjähriger Prior war.
(Naupp, Seelsorger, 425 ff).

[132] Eberhard Rauch (Taufname: Josef Anton)
Br. Eberhard's Heimat liegt im schönen Pitztal, in der Pfarrei St. Leonhard, wenn er auch in Blaichach im Allgäu geboren und getauft wurde. Nach der Volksschule arbeitete er als Lehrling und Geselle im Sägewerk seiner Pflegeeltern in Unterschmitten, Pfarre Gestratz; der dortige Pfarrer konnte unter anderen lobenden Worten schreiben: „Seine religiösen Pflichten hat er gewissenhaft erfüllt. In sittlicher Beziehung hat er sich nichts zuschulden kommen lassen. Vom Wirtshausbesuch hat er sich ferngehalten und auch sonst ein vom Treiben der Welt zurückgezogenes Leben geführt." So ist es verständlich, daß im Hause der Pflegeeltern der Ruf Gottes zur Ganzhingabe im Ordensleben reifen konnte. Nach einem Jahr in der Heimat Tirol bat er um Aufnahme in das Benediktinerstift St. Georgenberg-Fiecht, die ihm gern gewährt wurde. Nach einem Postulats- und Noviziatsjahr legte er als Bruder Eberhard am 14. September 1935 seine ersten Gelübde ab und arbeitete als Gärtner und Kellerbruder mit viel Geschmack und Freude. Doch wurde er schon am 27. Mai 1940 zur Deutschen Wehrmacht einberufen und kam nach seiner Ausbildung im Oktober 1940 nach Norwegen und in den hohen Norden. Nach seinem Urlaub 1944 wurde er im Osten eingesetzt, erlitt schwere Verwundung durch Granatsplitter und kam zur Heilung in mehrere Lazarette, bis er im April 1945 in Gefangenschaft geriet, aus der er erst im Sommer 1946 entlassen wurde, Freudig kehrte er am 17. August 1946 nach St. Georgenberg-Fiecht zurück, da die Abtei Fiecht von den Besatzungstruppen belegt war.

Er übte verschiedene Dienste aus, half mit allen Kräften beim Wiederaufbau und konnte von 1955 bis zu seiner schweren Erkrankung 1972 seinen geliebten Stiftsgarten in Fiecht mit aller Umsicht und besten Erfolgen betreuen. Unermüdlicher Fleiß und tiefer Gebetseifer füllten sein Tagewerk; so war er ein echter Benediktiner, dem Gebet und Arbeit die wichtigesten Anliegen und Tätigkeiten waren. Persönlich bescheiden und anspruchslos, fühlte sich Br. Eberhard im Kreise seiner Mitbrüder am wohlsten. Aufgeschlossen für alles Gute und Schöne, liebte er besonders die Natur und fand seine beste Erholung bei Fischfang und Jagd, nachdem er mit 60 Jahren die Jagdprüfung abgelegt hatte. Noch im Spätherbst 1975 brachte er treffsicher seine beiden letzen Gemsen zur Strecke. Gott hat ihn aber in seiner unerforschlichen Vorsehung eine schwere Prüfung erfahren lassen: Schon 1968 spürte er Herzbeschwerden und brauchte ärztliche Behandlung. Sein Fischereigefährte und enger Freund, unser Hausarzt Dr. Kirchmeyr, hat ihn all die Jahre bestens und aufopfernd betreut; besonders als im Jahre 1972 ihm eine Niere enfernt werden mußte und Metastasen festgestellt wurden, begannen seine Kräfte zu schwinden; doch gelang es vorerst, durch Bestrahlungen die heimtückische Krankheit zurückzudrängen. Es kam ihm schwer an, in seiner geliebten Arbeit nachlassen zu müssen. Im September 1975 feierte er noch im Kreise der Mitbrüder und Verwandten sein vierzigjähriges Profeßjubiläum. Aber bald verschlechterte sich sein Zustand derart, daß eine weitere Operation notwendig wurde, die erkennen ließ, daß die Krankheit bereits auf den Brustraum übergegriffen hatte. So wurde er, wie er es wünsche, in häusliche Pflege im Kloster übernommen. In echter Gottergebenheit nahm er das auferlegte Kreuz auf sich. Stets, sogar im Schlaf, hielt er seinen Rosenkranz, den er auch in gesunden Tagen neben seinem Offizium täglich gebetet hatte, in den Händen. Bewußt opferte er seine körperlichen und seelischen Leiden, ja sein Leben für die klösterliche Gemeinschaft und die großen Anliegen der Kirche und Welt auf. Die letzten Wochen verbrachten die Mitbrüder abweschelnd an seinem Krankenlager, für ihn ein großer Trost und stete Hilfe. So hat er seine letzte große Prüfung bestanden, treu seinen Gelübden bis zum letzten Augenblick, und reifte zu einer seelischen Größe, die ihn, der so gerne lebte und arbeitete, ruhig und gefaßt sein Todesleiden ertragen ließ. Br. Eberhard wurde am 9. Juli 1976, genau zur Todesstunde unseres Erlösers, von dieser Welt abberufen. Er stand im 64. Lebensjahr.

[133] Georg Zöhrer (Taufname: Bruno)

P. Georg wurde am 7. August 1932 in Imst/Tirol als erstes Kind der Eheleute Anton Zöhrer und Johanna geb. Krabacher geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Mittelschule trat Bruno Zöhrer 1952 in unsere Abtei ein und wurde als Fr. Georg von Abt Albert Grauß eingekleidet. Am 1. Oktober 1953 legte Fr. Georg seine ersten Ordensgelübde ab und wurde anschließend zum Theologiestudium nach Salzburg geschickt. Die Priesterweihe erteilte Exz. Bischof Bruno Wechner unserem Mitbruder am 26. Juli 1958 in der Jesuitenkirche zu Innsbruck. Seine Primiz feierte P. Georg am 27. Juli 1958 in seiner Heimatstadt Imst. Nach Abschluß seiner Studien arbeitete P. Georg in der Seelsorge, vor allem als Kooperator excurrens in unserer Stiftspfarrei Terfens. Da in dieser Zeit das Stift die Eröffnung des Haupt-

schulinternates plante, wurde P. Georg zur Absolvierung eines Erzieherpraktikums für die Jahre 1960 bis 1962 in das Kolleg der Zisterzienser nach Mehrerau geschickt. Ab 1962 war P. Georg Präfekt im neueröffneten Internat in Fiecht bis zum Sommer 1968 und erteilte an der Hauptschule in Schwaz Religionsunterricht. Um noch mehr Seelsorgeerfahrung zu gewinnen, übersiedelte P. Georg zu P. Benedikt Vollmann nach Gußwerk/Mariazell und arbeitete dort als Kooperator bis Juli 1969. Von 1969 bis 1979 wirkte P. Georg als Kooperator in unserer Pfarrei Achental und versorgte gleichzeitig die entlegene Expositur Hinterriß. In diesen Jahren war P. Georg auch ein sehr beliebter und geschätzter Katechet an der Hauptschule in Jenbach. Im September 1979 wurde P. Georg zum Pfarrer unserer Stiftspfarrei Stans/Unterinntal ernannt. Seit dieser Zeit unterrichtete P. Georg auch an unserer Hauptschule in Fiecht Religion. Mit tiefer Betroffenheit nahmen Konvent und Bevölkerung die Nachricht seines plötzlichen Todes auf, war er doch ein allseits beliebter, zeitaufgeschlossener Seelsorger mit einem besonderen Charisma, die Menschen unserer Zeit anzusprechen und zu begeistern. Durch seine lebensnahen Predigten und seine Lieder gelang es ihm leicht, die Menschen zu Christus zu führen. Kraft für seine Arbeit und sein Wirken holte er in seinen geliebten Bergen.

P. Georg war ebenso ein begeisterter Sänger und Musiker wie Schnitzer, Maler und Zeichner. Anfangs der sechziger Jahre entwarf er das Abdeckgitter zur Konventgruft.

Er starb im Schwazer Krankenhaus an den Folgen eines Autounfalles (am Kasbach/Jensbach) am 30. Mai 1980 im Beisein des Abtes und einiger Mitbrüder. Er stand im 47. Lebensjahr.

(Naupp, Mal- und Zeichenschule, 289 ff.)

[134] Gregor Schinnerl (Taufname: Josef)
Josef wurde am 12. 2. 1916 in Pirching, Pfarrei Gleisdorf, Diözese Graz-Seckau, als Sohn einer kinderreichen, tiefgläubigen Bauernfamilie geboren, aus der drei Priester hervorgingen. Von Kindheit an wollte er sich ganz Gott schenken. Nach ausgezeichneter Matura trat er ins Grazer Priesterseminar ein. Am 3. März 1940 wurde er durch Bischof Dr. Ferdinand Pawlikowski zum Priester geweiht. Bald darauf wurde er als Sanitäter zur Wehrmacht einberufen. Nach einer kurzen Kaplanszeit sandte ihn sein Bischof nach Rom zum Studium des Kirchenrechte. Aus Rom zurückgekehrt diente er seiner Diözese als Ordinariatssekretär. Sein intensives religiöses Streben drängte ihn zu Ganzhingabe an Gott im Ordensstand; so wurde er Benediktiner in Mariazell. Jedoch das große Anliegen der Weltmission veranlaßte ihn zum Übertritt nach St. Ottilien. Von dort wurde P. Gregor als Administrator nach St. Georgenberg-Fiecht berufen und übernahm mit 14. 9. 1966 die Leitung des Klosters.

Der Konvent wählte ihn am 27. 12. 1972 zu seinem Abt; die Weihe erhielt er durch Erzabt Dr. Suso Brechter am 10. Februar 1973. Sein Wirken als Abt war bestimmt von dem hohenpriesterlichen Gebet Jesu »daß alle eins seien«, was auch sein Wahlspruch war. Ein großes Anliegen war ihm die Durchführung der Dekrete des II. Vatikanums und die Beschlüsse der letzten Generalkapitel in der klösterlichen Gemeinschaft.

In seine Regierungszeit fällt der große Um- und Ausbau von St. Georgenberg als Besinnungszentrum und die Wiederbelebung der Wallfahrten, von denen besonders die Nachtwallfahrten in den Sommermonaten hervorzuheben sind. Abt Gregors seelsorglicher Eifer zeigte sich in unzähligen Beicht- und Sonntagsaushilfen, Triduen, als Cooperator von Stans und zahlreichen Pfarrfirmungen in Tirol.

Er war seinen Mitbrüdern ein bescheidener Diener, insbesondere hatte er die Kranken und Gäste der Klosterfamilie in sein Herz geschlossen.

Das Land Tirol ehrte ihn mit dem Ehrenzeichen und die Erzdiözese Salzburg verlieh ihm den Titel erzbischöflicher Konsistorialrat.

Nach 15jähriger Tätigkeit trat er aus gesundheitlichen Gründen am 31. 12. 1981 vom ätblichen Amt zurück und diente Gott und dem Konvent als P. Gregor.

Ein unerwartetes Herzversagen hat seinem Leben am 24. 8. 1982 ein plötzliches Ende gesetzt. Er stand im 67. Lebensjahr.

[135] Norbert Hollweger (Taufname: Mathias)

P. Norbert erblickte zu Mülln (Salzburg) am 10. Februar 1892 das Licht der Welt. Das Gymnasium besuchte er zuerst in Voldes, übersiedelte aber nach der Unterstufe ans Borromäum (Salzburg), wo er am 9. Juli 1914 maturierte. Nach kurzer Dienstzeit beim Militär (Infanterist) begann er bereits im Herbst des genannten Jahres das Theologiestudium in Salzburg, das er 1918 beendete. Die Primiz feierte Matthias Hollweger in seiner Heimat – Leopoldskronmoos – am 15. Juli 1917. Unmittelbar danach übernahm er Kooperatorenposten in Wals (1918–1921) und Siezenheim (1921–1923).

Am 8. September 1923 erfolgte sein Eintritt ins Stift Fiecht, wo er den Ordensnamen Norbert bekam. Nach der Einfachen Profeß (22. September 1924) studierte er am Pädagogium in Innsbruck bis 1925, machte aber erst 1928 die Befähigungsprüfung für Volksschullehrer.

1929/30 war P. Norbert coop. exc. für Terfens, von 1930 bis 1933 für Stans und dann von 1933–1936 Pfarrvikar in Achenkirch. 1936 rief ihn der damalige Abt ins Stift zurück, wo er bis 1938 als Präfekt und Lehrer an der Stift-Hauptschule eingesetzt war. Von 1938 ab bis zur Aufhebung des Stiftes 1941 (Mai) war P. Norbert noch einmal als coop. exc. für Stans tätig. Während des Krieges war er als Seelsorger in Pongau (Filzmoos und vor allem St. Johann) stationiert.

Unmittelbar nach dem Krieg bis 1947 versorgte er die Pfarrei Terfens, von 1947–1955 die Pfarrei Achenkirch und schließlich die Pfarrei Stans bis 1965.

Die vielen Jahre der anstregenden Seelsorge haben seine Kräfte ziemlich aufgebraucht; so berief ihn Abt Albert Graus im November 1965 zurück ins Stift. P. Norbert nahm aber die Ruhe, die er sich wohl verdient hätte, nicht in Anspruch – im Gegenteil, er leistete noch zahlreiche Beichtaushilfen und tätige Urlaubsvertretungen. Als frommer Beter und eifriger Verehrer der Gottesmutter von St. Georgenberg pilgerte er noch mit weit über 80 Jahren wöchentlich dorthin.

Obwohl P. Norbert bei seinen 90. Geburtstag schon an den Rollstuhl gefesselt war (Arthritis), las er noch täglich bis auf ein paar Wochen vor seinem Tod die hl. Messe und betete das gesamte Brevier.

Allmählich ließen aber doch die geistigen und vor allem die körperlichen Kräfte nach; Appetitlosikeit stellte sich ein. Die letzten 14 Tage vor seinem Tod verbrachte er ohne Nahrungsaufnahme; er war zu schwach dazu. Der Schreiber dieser Zeilen, der als Volksschüler P. Norberts Ministrant war (P. Norbert war damals Pfarrer von Stans), durfte den letzten Atemzug seines ehemaligen Pfarrers miterleben, den dieser am 12. April 1985 tat. Mit 93 Jahren hat P. Norbert das bis jetzt nachweisbar höchste Alter aller Konventualen erreicht.

(Naupp, Chronik von Fiecht für die Jahre 1984/85, 81).

IV. Bäder (besuch) und Aderlaß

1. Bäder(besuch)

Im Raum Tirol werden nachweislich seit dem 14. Jahrhundert Badgasthäuser als Erholungsstätten aufgesucht, so z. B. Bad Heiligkreuz bei Hall. Seit 1463 benutzte man das Volderwildbad. In den Bädern trank man nicht nur Wein, verspeiste Kalbfleisch oder Geflügel, sondern es wurden einem auch medizinische Mittel verabreicht. Auch ließ man vom Dienstpersonal in Behältern heißes Wasser ins Schlafzimmer der Gäste tragen, um in diesen allerlei Kräuter zu kochen, die für die Regenerierung der Füße guttaten.

In unserer Pfarrei Achenkirch gab es ein kleines, aber bekanntes Bad. Es befand sich am unteren Steg beim Hof Untersteger, führte den Namen „Badhaus" und lag gegenüber dem Gasthaus Huber am alten Weg nach Steinberg hinter dem an der neuen Bundesstraße errichteten Almgasthof. Das bereits im 15. Jahrhundert nachweisbare Bad ist längst aufgelassen. Man verwendete dafür das Wasser einer 1,2 Kilometer in nordöstlicher Richtung entfernten Quelle, zuerst in einem Verschlag am Ursprung, später nach Errichtung einer hölzernen Leitung bequemer im genannten Badhaus. Heute erinnert noch der in der Forstkarte östlich der Quelle aufscheinende Name „Badwald" an dieses alte und fast vergessene Heilbad.

Dieses schwefelhaltige Bad wurde auch Wildbad genannt. Als Wildbäder bezeichnete man Bäder in der Wildnis, d. h. in abgelegenen Gegenden; aber auch solche, die von einer eigenen Quelle gespeist wurden, so wie man Wildseen die natürlichen Seen im Gegensatz zu den künstlich angelegten Teichen nannte. Mit solchen Wildbädern waren meistens auch einfach Gastwirtschaften für die Unterkunft und Verpflegung der Badenden verbunden, so weit diese sich nicht selbst versorgten.

Das Bad gelangte Ende des 15. Jahrhunderts durch Verkauf an Ulrich von Veneberg, Richter zu Rottenburg, der es im Jahre 1503 um den Preis von 40 Gulden einem Hans von Kirchen unter der Bedingung überließ, daß die Äbte und Konventualen von St. Georgenberg es immer frei und unentgeltlich gebrauchen könnten. Schon nach wenigen Jahren fiel das Bad wieder an das Kloster zurück. Der damalige Abt wollte es aber wegen Unruhen im Achental nicht mehr selbst verwalten und verpachtete es auf 12 Jahre dem Veit Jacob Tänzl von Tratzberg. Nach Ablauf des Pachtvertrages verkaufte der tüchtige Abt Bernhard Rieger im Jahre

1534 das Bad an den Bademeister Michael Braunegger aus Gastein, behielt sich aber das Recht auf künftige unentgeltliche Benützung durch die Konventualen des Klosters vor. Der verhältnismäßig hohe Preis von 475 Gulden hängt wohl damit zusammen, daß inzwischen mehrere Wiesen und Waldungen dazugekommen waren.

Der im Jahre 1590 zum Abt erwählte Johannes Resch fing bald zu kränkeln an, besuchte das Wildbad und starb hier am 21. Juni 1591.

Danach war das Bad in Achental an einen gewissen Hans Hörmann übergegangen; er war der Besitzer des Untersteger-Gutes. Der Vertrag zwischen Kloster und ihm besagt, daß dem Hörmann die Erhaltung des heruntergekommenen Bades nachgesehen wird und dafür dem Kloster 200 fl und 12 Speziestaler ausbezahlen soll. Allerdings behält sich das Kloster Georgenberg das Recht bevor, daß es wenn wieder einmal ein Abt dasselbe reaktivieren wollte, das Holz aus den dazugehörenden Wäldern benützen darf. Und deshalb sollte man jetzt den Badwald schonen.

(Vgl. Chronik, 217)

Um 1600 werden allein in Nordtirol 30 Wildbäder gezählt. 1858 gab es in Nordtirol noch 17 Badhalter.

Zwischen 1628 und 1629 hielt sich P. Erasmus Mayr (gest. 1640) Krank „im Bade zu Achen" auf.

1662 verkaufte Abt Nikolaus Kraus die „Bad-Taverne" an Ruprecht Huber um 3350 fl, behielt aber die sogenannte Prälatenstube des Badehauses als Quartier für sich oder einen der Konventualen zurück.

Auch die sog. Schöttl'sche Behausung in Schwaz – Trinkstuben genannt – veräußerte er. Peter Sporer aus Schwaz erkaufte diese Apotheke um 900 fl. Um 1650 bezahlte Abt Benedikt Herschl der Apothekerin in Schwaz, Maria Schöttl, für „Medicinalien" 332 fl 41 kr.

Die Schöttl'sche Apotheke in Schwaz scheint deshalb verkauft worden zu sein, weil Hans Schöttl 1639 starb und die Witwe nicht mehr imstande war, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Der Sohn, P. Roman Schöttl (geb. 1609), der 1629 in Georgenberg seine Profeß ablegte, wurde am 1. Juni 1649 ins „Bad zu Achen" geschickt. Dieser Kuraufenthalt scheint aber nicht mehr gefruchtet zu haben, denn 6 Tage später verstarb er dort.

Abt Herschl schreibt ins Rechnungsbuch (27. 9. 1649): „Dem Simon Hörmann zu Achen wegen in P. Romans Badezeit gebrachte Viktualien 1 fl" und zum 4. 11. heißt es: „Dem Christoph Unterberger für denselben gegebenen Wein 8 fl". P. Romans' Bruder, Elias Schöttl, hat sich in Hall als Apotheker niedergelassen (1646); von ihm bezog das Kloster ebenfalls Arzneien. In Abt Benedikt's „Oeconomia" heißt es: „Dem Elias Schöttl, Apoteggern zu Hall um aufgenomne Arzney 15 fl 26 kr".

Entweder sind dem Abt Herschl Medikamente und Badeaufenthalte außer Haus zu teuer gekommen oder er tat es aus echter Besorgnis um die Gesundheit der Mitbrüder, wenn er im Jahre 1640 einer gewissen Anna Sögenhauser ein „Schwitzbadl von Lärchenholz mit einem Eisenöfele" abkauft.

In unserer Bibliothek befassen sich zwei Handschriften mit der Kunst des Badens, der Qualität und Ausstattung der Badstuben und dem richtigen Anwendungsbereich solcher Bäder.

Das eine ist die Handschrift 70 (alte Sign. Ms 118) mit nur 23 beschriebenen Blättern; der Papiercodex wurde verfaßt von „Francisco Wiblishauser Medicinae Doctore und kayserl. Pergwerchs-Physico zu Schwaz, Anno 1692". Der Titel lautet:

„Kurzer Unterricht, wie man allhier am Ihnthall, die gewohnliche Baader, als Heilign-Creuz, Münster, Volderthall, Egertach, Baumkhirchen, Seelrain etc. nutzlich zue gebrauchen. Allen Baad-Gösten zu gueten, aus unterschidlichen Instructionibus gezochen und observiret. Anno 1692."

In der eben erwähnten Handschrift wird also auch das Bad Voldertal erwähnt; aus den Georgenberger Rechnungsbüchern geht hervor, daß sich P. Placidus Eyperger (gest. 1743) am 5. Sept. 1700 zu einer Badekur ins Voldertal begeben mußte; der Aufenthalt kostete dem Kloster 10 fl.

In der Stiftsbibliothek befindet sich ein schmales gedrucktes Bändchen aus dem Jahre 1756 unter dem Titel:

„Ausführliche Beschreibung des Baads im Volderthal, genannt Jung-Brunnen; Landes Tyrol, im Gericht Rettenberg ohnweit der Residenz-Stadt Innsbrugg und Hall in Ynthal gelegen von dessen Herkommen und Ursprung, dann Situation, Bequemlichkeit, auch Qualität, Gebrauch und Würckung, nicht weniger, wie man sich im Essen und Trincken auch ereignenden Zufällen zu verhalten habe. Zu guten des Publici und sonders auch derjenigen, denen solches zu gebrauchen nöthig, zusammen gesetzt. Mit Erlaubnis hoher Obrigkeit. Ynsbrugg gedruckt bey Michael Antoni Wagner, Kayserlicher Königl. Hof- und Universitäts-Buchdrucker und Handlern. 1756."

Die „hohe Obrigkeit", die das Büchlein approbierte, ist auf Seite zwei angegeben mit „Franciscus Ferdinandus Giuliani, Physic. Primarius, Oeniponti".

Auf der letzten Seite erfahren wir den Namen des Verfassers, wenn es heißt: „Also zusammengesucht und in Druck herausgegeben durch den derweiligen Inhaber dieses Baads, Titl. Herrn Joseph Anton Stabinger, Ober-Oesterreichischen Regiments-Advocat zu Ynsbrugg."

Unter „N. B." bemerkt Stabinger:

„Dieses Baad wird auch ohnvermöglichen Geistlichen nebst benöthigten Zimmer in für daurenter Baad-zeit gegen Les- und Applicierung ein und anderer heiligen Meß ohne weiterer Bezahlung; wie auch anderen armen ohnvermöglichen Leuten umsonst vergonnt."

Aber noch zur zweiten Handschrift:

Es ist dies der Codex 72 (alte Sign. Ms 120) mit 52 beschriebenen Papierblättern aus dem 18. Jh. Auf dem Titelblatt ist zu lesen:

„Neu-Erholder Unterricht der in unserer Erzfürstlichen Grafschaft Tyrol und deroselben negst gelegen denckwürdigist mineralischen Baad- und Prunnwasser Natur und Eigenschafften wie und weme selbe zu Curier- und Praeservierung verschüdenen anligenheiten heiltumb und dienstlich sein.

Allen Baad-Bedürftigen Geesten zum bösten aus verschiednen Instructionibus mit sonderen fleyß auf ein neues gethreulichst gezohen, observiert und zusamen getragen. MDCCXLVII" (= 1747)

Im 19. Jahrhundert haben die Benediktiner von Fiecht ihre Kuren häufig in Bad Kreuth/Bayern und Bad Gastein gemacht. (Tagebuch-Grün, 184–188)

2. Aderlaß

Es war nicht allein das Baden, das die Mönche von Georgenberg dort hinzog. Sie ließen sich auch die Haare scheren oder den Bart stutzen. Ebenso besorgte ein Bader das Aderlassen mit Hilfe von gläsernen Schröpfköpfen, da man damals die Blutabnahme als Gesundheitskur betrachtete. Überhaupt ersetzte der Bader weitgehend den damals nur als Diagnostiker tätigen Doktor der Medizin und die Wundärzte, den heutigen Chirurgen vergleichbar, trennten sich erst nach 1600 von den Badern und Barbieren.

Abt Nikolaus Kraus gab am 9. 5. 1665 „einem fremden Bruchschneider für seinen Gang wegen Fr. Romedi (=Br. Romed Mor, gest. 1684) 2 fl" und der Barbier und Bader Leonard Franzl bekam „wegen Frühlings-Aderlaß für das ganze Konvent 2 fl" am 29. 4. 1696. Abt Alfons Schabl beschäftigte einen eigenen Barbier auf St. Georgenberg, dem er 7 fl 15 Kr ausbezahlt. Das „Abrichten" von 3 Barbiermessern kommt ihm am 18. 2. 1699 auf 1 fl 3 kr.

Zwischen den Jahren 1670 und 1698 beziehen die Ärzte Paul und Ferdinand Karl Weinhardt aus Innsbruck hohe „Honorare". Betrachten wir aber noch einmal den Aderlaß.

Der Aderlaß war schon im Altertum bekannt und es war der berühmteste Arzt des Römischen Reiches, Claudius Galenus, der erstmalig die Herzklappen beschrieb und der bewiesen hat, daß in den Pulsadern keine Luft sei, wie man glaubte, sondern nur Blut strömt. Galenus, ein großer Verehrer des griechischen Arztes Hippokrates, hat an die 500 Schriften verfaßt, die seit dem 4. nachchristlichen Jahrhundert bis in die Renaissance immer wieder kopiert wurden.

Diese beiden benannten Mediziner, aber auch Rhases (gest. 925) und Avicenna (gest. 1037) wurden von den Georgenberger Benediktiner fleißig studiert und als heilskundliche Quelle herangezogen.

Von den vielen Traktaten über das Aderlassen stammt der in HS 150, fol. 84r – 87v. von Galenus. Dieser Codex handelt aber noch an anderen Stellen von „Flebeothomie", so auf fol. 16v–17r, auf 85v und schließlich auf fol. 186r–187v. Wie wichtig den Georgenbergern das Aderlassen war, zeigt gerade die letzte hier zitierte Stelle, wo gesagt ist: „Flebeothomia est inicium sanitatis" – Der Aderlaß ist der Anfang der Gesundheit.

Auch Codex 19 vermerkt viermal den Aderlaß (fol. 98r, 98v und zweimal auf fol. 99r); hier auf fol. 99r nimmt Avicenna zu diesem Thema Stellung. Da werden gleichsam in Hexametern den Georgenbergern die günstigsten Aderlaß-Termine eingehämmert, indem es heißt:

„Martini Blasii Philippi Bartholomei temporibus minuas ut longo tempore vivas . . ." – An Martini, Blasiustag, Philippi und zu Bartholomei verringere das Blut, daß du länger lebst.

Dazu wird eine Art Kurzfassung geboten, wenn es lautet:

„Melior est venis ver autumnis aperiendis" – Besser ist es, die Adern im Frühjahr und im Herbst zu öffnen.

Am 27. 1. 1470 machte Sigmund der Münzreiche den Georgenberger Mönchen eine große Stiftung, indem er ihnen 8 Fuder (=32 Yhrn) Traminer Wein bester Qualität zukommen läßt. Der Wein, der aus seinen Gütern in Kurtatsch herausgeführt wurde, sollte nicht nur als Opferwein hergenommen werden, sondern auch den Kranken dienen. So heißt es u. a. in der Urkunde Nr. 604:

„Und was die obgenanten Abbt und seine Convent Brüder des benannten Weins in der Möss zu Opferwein nicht brauhen und indes verbleiben werde, sollen und mögen sy zu den Zeiten, wenn sy A d e r l a s s e n oder sonst als geistlich Leith Ir Solaci haben, auch in iren Khrankheiten brauchen, und also in Iren nottdurften verzören ahngeverde."

Im benachbarten Kloster Tegernsee, mit dem St. Georgenberg in engstem Kontakt stand, hat sich ein Br. Ulrich „pellifex" in der Heilkunst betätigt, daß selbst erprobte Ärzte staunten. Er führte auch den Aderlaß bei seinen Mitbrüdern durch. (Vgl. Holler, Arznei und Heilkunde des Klosters Tegernsee, 17–25). Ob Sifridus von Georgenberg, dessen „Beruf" in einer Urkunde von 1233 mit „pellifex" angegeben ist, in ähnlicher Weise wie Ulrich als „pellifex" in Tegernsee medizinische tätig war, entzieht sich unserer Kenntnis. Höchstwahrscheinlich war jedoch ein gewisser P. Johannes Auslasser (gest. 1477) Georgenbergischer Klosterapotheker, also in der gleichen Funktion wie sein Bruder, P. Vitus Auslasser, in Kloster Ebersberg. (Vgl. Kostenzer, Herbar des Vitus Auslasser, 87 ff.).

In der Abtei Tegernsee war das Aderlassen ein Großereignis; an solchen Tagen, wo hoher Blutzoll verlangt wurde, gab es besonders erlesene Speisen und kräftige Getränke. Den „Aprés-Aderlaß" besorgte man sich nicht selten in Schwaz, so z. B. kaufte man 1509 200 Spargelstengel in Schwaz. Außerdem kam an solchen Tagen „lemoni", viel Apfelstrudel und „Triebschnittel" (=Mehlspeisenart) auf den Tisch. 1516 kaufte ein Tegernseer Klosterbruder für seine Klosterapotheke „daxenschmalz zu Schwaz" (Holler, a. a. O., 14). Zu dieser Zeit waren drei Schwazer Priestermönche in Tegernsee, u. z. P. Nikolaus Teyninger (gest. 1543), P. Bernard Siberer (gest. 1560) und P. Gotthard Mauerer (gest. 1557).

Zu Aderlaßzeiten ging es auch den Georgenbergern nicht schlecht; zum erhöhten Weingenuß kamen noch „Schneggen", „Krebs", „Ayr", „Lemoni", „Pfifferling", „Erdbeern", Spinat, Salat, Spargel, „Semblen", „Prözen", Vögelein „Öpfl", „Kranbit-Beeren", „Pürn", Safran, „Rannen und Froschbiglen", Hennen, „Kerschen", „Arbis", Artischoken, „Knoflach", „Peterzimbl" und „anders Gärtlwerk". Das alles wurde nach Ausweis der äbtlichen Rechnungsbücher („Raitungs-Bücher") in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts besorgt.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat der Schwazer Wundarzt Wagner als Br. Vital in Fiecht ein. Es ist nicht viel, was die Fiechter Akten über ihn wissen (gest. 25. 5. 1739).

Tatsache ist, daß er nicht nur den Konvent medizinisch versorgte, sondern auch noch als Klosterbruder Patienten in ihren Privathäusern „visitierte", was großen Protest vor allem bei den Schwazer Badern und Chirurgen auslöste. Da den Geist-

lichen und Ordensbrüdern eine ärztliche Praxis von der obersten Sanitsbehörde strengstens untersagt war, wurde Br. Vital beim Brixner Bischof angezeigt. Das Konsistorium reagierte mit folgenden Schreiben vom 29. Mai 1720 (an Abt Gotthard Grustner gerichtet):

„Wir haben zwar des mehrern ersehen, wie sich der Conventual des Herrn-Closters Fr. Vitalis Wagner (Laienbruder) auf die wieder ihn von Physico-Apotheker und Bademeister zu Schwaz wegen Beeinträchtigung in ihrer Profession eingereichte Clag anhero verantwortet. Nun, obzwar es sich nicht also befindet, wie besagter Frater in sothaner Clag angebben worden, so habe doch aus seinen erwognen Ursachen, vorab es für ein Religiosen nit allerdings ein anständige Sach, dem Herrn hiemit anfiegen wollen, Ihme, Fr. Vitali nicht zu verstatten, daß seine Curen extra monasterium außer erheblichen Umstände, vorab um das Geld ertheilt – minder aber von Ihm die Patienten sind sonderlich Weibspersonen in Privathäusern besucht, mithin zu dergleichen Clagsführung nit Ursach geben werde, verbleiben Andreas Wenzl, Generalvikar."

Nachdem Br. Vital die Ausübung von Kuren außerhalb des Klosters vom Brixner Ordinariat verboten worden war, „verarztete" er nur mehr den Konvent, insbesondere führte er zweimal jährlich den Aderlaß bei allen Mitbrüdern durch.

Zum 27. April 1709 vermerkte P. Amand Unterberger (gest. 1717; von 1705–1709 Pfarrer in Achental) in seinem „Schreibkalender": „Haben wir alle drei (= er als Pfarrer und zwei Kooperatoren, Anm. d. Verf.) Ader gelassen und gib ich dem Bader 24 Kr"; zum 29. Sept. desselben Jahres heißt es: „Habe ich Ader gelassen und dem Bader göben 24 Kr." (AF, Lade 51).

Der Aderlaß scheint noch im 19. Jahrhundert in Fiecht eifrig gepflegt worden zu sein, wie aus dem Tagebuch des P. Grün hervorgeht.

17. Juni 1828: „An diesem Tag läßt sich Reverendissimus zur Ader"; Den Aderlaß führte der Chirurg Straubinger durch, der daraufhin zum Mittagessen eingeladen wurde. Straubinger war bereits am 21. März 1827 in Fiecht zu Gast, weil sich „Reverendissimus, P. Bernhard (Subprior) und Herr Brantl schrepfen" ließen.

20. Juni 1828: „Läßt sich P. Subprior Bernard zur Ader"; am 2. Aug. desselben Jahres konte Abt Thomas, weil er „vom Rotlauf im Fuße befallen ist", nicht zelebrieren. Der Schwazer Chirurg mußte zum Aderlaß kommen.

4. Juni 1832: „Läßt sich P. Lambert (von Bildstein) zur Ader in Vomp und hat abends wieder einen Spitz".

V. Ärzte und Apotheker aus den Fiechter Quellen

1. Ärzte:

1399	„Odericus de Arco, artium et medicine doctor"	HS 167
1421	„Udalricus de Tridento, magister artium et doctor medicine" (Innsbruck)	HS 150
1564	Dr. Balthasar Conradinus, „Medicus zu Schwaz"	Pestbüchlein, Druck 1564, Stiftsbibl. Fiecht
1619–1622	Dr. Paul Weinhardt d. Ä. (1570–1648)	AF, Kleslakten.
1646	Dr. Hippolyt Guarinoni (1571–1654)	AF, Lade 144
1665	„Fremder Bruchschneider" (wahrscheinlich Georg Schwickhardt aus der Steiermark; war zeitweise Schnittarzt in Rattenberg)	Raitungsbuch, 17. Jahrhundert
1670	Dr. Rochus Gartner aus Schwaz (wahrscheinlich Leibarzt des Abtes Gotthard Ziegler, 1670–1686)	AF, Lade 158 und Chronik, 208
nach 1670	Dr. Paul Weinhardt d. J. (1623–1710)	AF, Bewilligungsbücher
nach 1680	Dr. Ferdinand Karl Weinhardt (1654–1710)	AF, Bewilligungsbücher
1692	Franz Wiblishauser, „medicinae doctor und kayserlicher Bergwerchsphysikus in Schwaz"	HS 70
1691	Leonard Franzl, „Wundarzt und Barbierer"	Raitbücher, 17. Jahrhundert
nach 1700	Br. Vital Wagner aus Schwaz, Benediktiner von Fiecht (gest. 1739), „Chirurg".	Fam. Geor. alf., pag. 215
Mitte 18. Jh.	Dr. Eystach Dionys Zobel, Arzt und k. k. Kreisphysikus in Schwaz (= Vater unseres P. Eberhard Zobel, 1757–1837)	Fam. Geor. alf., pag. 106 f.
Mitte 18. Jh.	Johann Georg Mayr, „Wundarzt in Schwaz" (Vater unser P. Michael Mayr, 1728–1803)	Fam. Geor. alf., pag. 185 f.
Mitte 18. Jh.	Josef Herzog, „Barbier und Wundarzt zu Schwaz" (= Stiefvater des P. Michael Mayr, 1728–1803)	Fam. Geor. alf., pag. 185 f.

1789	Johann Jakob Traunsteiner, „Chirurg in Schwaz"	Fam Geor. alf., pag. 185
1803	Dr. Anton Canestrini, Schwaz	AF, Lade 116
1809	Dr. Sebastian Eyber, Schwaz	AF, Aufhebungsakten
1. Hälfte 19. Jh.	Dr. Anton Rossi, „Gerichtsphysikus in Schwaz" (= Vater unseres P. Norbert Rossi, gest. 1895)	Fam Geor, alf., pag. 133 und Tagebuch-Grün (AF, Lade 54)
1. Hälfte 19. Jh.	Anton Straubinger, „Gerichtschirurg in Schwaz"	Tagebuch-Grün (AF, Lade 54) und Naupp, Glockengeschichte, 114 (Franz Anton Straubinger)
1. Hälfte 18. Jh.	Josef Anton Hochmayr, „Wundarzt in Achental"	Tagebuch-Stadler (AF, Lade 45); Lebensbild, verf. von P. Columban Stadler in: Tir. Bote, März 1837. vgl. auch Achentaler Heimatbuch, 480
1836–1858	Dr. Josef Stettner, „Wundarzt in Achental"	Achentaler Heimatbuch 480 und Tir. Bote 24. Nov. 1858 (AF)
Mitte 19. Jh.	Johann Siberer, „Wundarzt in Achenkirch"	Tiroler Schützenzeitung, 17. Dez. 1861 (AF)
Mitte 19. Jh.	Dr. Prantl, Schwaz (war Oberarzt im Fiechter Kriegslazarett von 1859)	Tiroler Bote 1859 und Schützenzeitung 1859 (verf. von Abt Pirmin Pockstaller)

Apotheker:

15. Jh.	P. Johannes Auslasser (gest. 1477) „Klosterapotheker"	Fam. Geor, alf., pag. 13
1. H. 17. Jh.	Johann (gest. 1639) und Maria Schöttl (= Eltern des P. Roman Schöttl, gest. 1649)	Rechnungsbücher „Oeconomia" (AF, Lade 49)
2. H. 17. Jh.	Elias Schöttl (= leiblicher Bruder des P. Roman Schöttl); er ließ sich in Hall nieder!	AF, Lade 49
1. H. 19. Jh.	Johann Würstl, Apotheker zu Schwaz (gest. 1837)	Rechnungsbücher, (um 1780: „dem Joh. Würstl 30 fl")

Zeittafel zur Geschichte der Abtei St. Georgenberg-Fiecht

vor 950	Gründung der Einsiedelei durch den bayerischen Adeligen Rathold aus dem Geschlecht der Rapotonen
um 1000	St. Georgenberg wird zum ersten Mal als „Hl. Ort" (sanctus locus) bezeichnet
1097	Erste urkundlich Erwähnung einer Kirche des hl. Georg – Übereigung von 6 Höfen im Unterinntal durch Kaiser Heinrich IV.
1112	Übergabe des Achenseegebietes durch die edlen Herren von Schlitters
nach 1125	St. Georgenberg wird Benediktinerabtei
1138	30. April: *Papst Innozenz II. Bestätigt die Erhebung St. Georgenbergs zur Benediktinerabtei durch Bischof Reginbert von Brixen* (1125–1139)
ab 1204	Geschlossener Klosterkomplex
1230	Erste Erwähnung einer Lateinschule
1284	1. Brand in St. Georgenberg
1348/49	Pestzeit: Fast der ganze Konvent stirbt aus
1448	2. Brand in St. Georgenberg
1469–1491	Abt Kaspar Augsburger II: Förderer der Kunst und Wissenschaft als Humanist; Diplomat u. Vertrauter Sigmund d. Münzreichen
1517–ca.1600	Reformationszeit: Beeinträchtigung des monastischen Lebens; Rückgang der Wallfahrt; wirtschaftliche Schwierigkeiten
1619–1622	Inhaftierung des Wiener Kardinals Melchior Klesl; Wallfahrt nimmt dadurch weiterhin ab
1637	3. Brand in St. Georgenberg
1639–1660	Abt Benedikt III. Herschl: wirtschaftlicher und monastischer Aufschwung des Klosters; Neubauprojekt C. Gumpp auf der „Eggen" kommt nicht zur Ausführung.

1705	4. Brand von St. Georgenberg: Transferierung des Klosters
1705–1709	Errichtung des barocken Neubaus in Fiecht
1725	Wiederbelebung der Wallfahrt in St. Georgenberg
1741–1750	Erbauung der Stiftskirche in Fiecht durch Jakob Singer unter Abt Lambert Höllerer (1740–1780)
1756	Errichtung der Konviktschule in Fiecht
1797	Fiecht wird Militärspital für 200 Soldaten
1807–1816	1. Aufhebung des Klosters durch die Bayern
1843	Neueröffnung der Konviktschule
1868	Brand in Fiecht
1868–1870	Abt Pirmin II. Pockstaller (1834–1875) läßt das Stift wiedererstehen
1887/89	Am Achensee beginnt die Dampfschiffahrt bzw. geht die erste Zahnradbahn von Jenbach bis Seespitz unter Abt Albert Wildauer (1875–1915) in Betrieb
1915–1918	stellte Abt Josef Hagmann (1915–1926) Räumlichkeiten des Konvikts dem Militär zur Verfügung
1938	(Herbst) 2 Drittel des Klostergebäudes muß dem deutschen Militär überlassen werden; Schule wird geschlossen
1940	4. Oktober, Das restliche Drittel wird vom Militär beansprucht; Konvent zieht nach St. Georgenberg
1941	16. Mai, St. Georgenberg wird durch die Gestapo aufgehoben; Klostermitglieder werden gauverwiesen
1945	1. Juli, Das Gnadenbild wird von Stans in einem Triumphzug nach St. Georgenberg zurückgetragen. Nach Kriegsende kehrt der Konvent nach St. Georgenberg zurück
1953	7. Dez., „Marianisches Jahr" – Die letzten Besatzungssoldaten verließen das Kloster Fiecht, das als Militärkaserne gedient hatte
1955	19. Sept., Übersiedlung des Konvents von St. Georgenberg nach Fiecht
1962	(Herbst) Eröffnung des Hauptschulinternates unter Abt Albert Grauß (1936–1966)
1967	13. Jänner, Fiecht gehört ab jetzt der Kongregation der Missionsbenediktiner von St. Ottilien (Oberbayern) an.
1967–1969	An die Landeshauptschule wird eine Sprengelhauptschule angebaut
1970	Fiecht wird zur selbständigen Pfarrei erhoben unter Abt Gregor Schinnerl (Administrator 1967–1972 – Abt 1972–1981)
1982	Abt Edgar Dietel zum 63. Abt von St. Georgenberg-Fiecht gewählt
1982	Beginn der Stiftsrenovierung
1984	Beginn der jährlichen Veranstaltung des Europasommers (Ein benediktinischer Beitrag zur Einheit Europas)

Quellen und Literatur

1. Quellen

AF, L — Archiv Fiecht, Lade

Cat. Abb. — Catalogus Germanicus onium abbatum monasterii montis sancti Georgii, per fratrem Bernardum Empelium Priorem summa diligentia exaratus atque in unum collectus": P. Bernhard Empl (gest. 1584) hat ungefähr bis 1576 daran gearbeitet; 1580 weitergeführt von Jakobus Edlman („subdiaconus allda"), vgl. AF, Lade 46.

Fam. Geor. alf. — Familia Georgiomontana alfabetice = handschriftliches Professenverzeichnis, zusammengetragen von P. Hugo Santer (gest. 1948).

Fam. Geor. F. — Familia Georgiomontana Fiechtensis = handschriftliches Professenverzeichnis, mehrere Hände, unvollständig; Exzerpte aus verschiedenen Archivalien (= Vorarbeiten zum oben genannten).

KD I, II — Klosterdiarium Bd. I (1868–1945) und Bd. II (1946–1968), Handschrift, verschiedene Hände.

Georgenberger Mirakelbuch, Profeßbuch-Grauß — Handschrift, 318 Eintragungen von 1626–1858, Edition durch Dr. Ingenhaeff-Berenkamp; siehe unter Ingenhaeff! handschriftliches Professenverzeichnis, das im wesentlichen Abt Albert Grauß (Abt von 1939–1966) führte, Abt Gregor fortsetzte, aber ein Torso blieb; verzeichnet hauptsächlich die Fiechter Professen des 20. Jahrhunderts.

Tagebuch-Grün — Tagebuch des P. Florian Grün, geführt von 1825–1833, AF, Lade 54

Tagebuch-Stadler — Tagebuch des P. Columban Stadler (geführt ab dessen Geburt, 1807 bis 1856), AF, Lade 45

2. Literatur

Bachmann Hanns, — Die Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht im Kulturleben des Mittelalters, in: Tiroler Heimat N. F. 16 (1952) 33–101. zit.: Bachmann, Kulturleben.

Hess Gerhard, — Prodromus Monumentorum Guelficorum seu Catalogus Abbatum Imperialis Monasterii Weingartensis, o. O., 1781. zit.: Prodromus.

Holler Richard, — Über die Arznei- und Heilkunde des Klosters Tegernsee, in: SMB 62. Bd. (1950) S. 17–25

Huter Franz, — Beiträge zur Geschichte des Apothekerwesens in Tirol I, in: Tiroler Heimat, Bd. 41(1977) S. 5–43.

Ingenhaeff- Berenkamp, Wallfahrt St. Georgenberg. Über Gebetserhörungen, Mirakelgeschehen und Gnadenerweise (= Edition des Georgenberger Mirakelbuches), Eigenverlag (Schwaz) 1986.

Jakubass Franz H. Karl Rudolf Grumbach, ehedem Abt des Klosters St. Georgenberg bei Fiecht in Tirol, in: 117. Bericht des Historischen Vereins Bamberg 1981, S. 233–249.

Kostenzer Otto, Notizen zu Vitus Auslasser und sein Herbar von 1479, in: Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum, 51. Bd. (1971) S. 87–93. Zit.: Kostenzer, Vitus Auslasser.

Kramer Maurus, Aus der Kirchengeschichte der Pfarrei Achental, in: Achentaler Heimatbuch (= Schlernschriften 241) Innsbruck 1980, S. 199–257. zit.: Kramer, Pfarrgeschichte.

Kramer Maurus, Geschichte der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht, 2. Aufl. St. Ottilien 1977.

Lampert Johannes, Nachruf über P. Pirmin Ritter, in: SMB 1912, S. 202.

Moser Hans, Chronik von Kiefersfelden, Verlag der Gemeinde Kiefersfelden, 1959.

Naupp Thomas, Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht von den Anfängen bis zur ersten Aufhebung im Jahre 1807 (= Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung), Mschr., Wien 1980.

Naupp Thomas, P. Benedikt Andreas Feilmoser (1777–1831). Ein aufklärerischer Geist an den Universitäten in Innsbruck und Tübingen, in: Staatsprüfungsarbeit, Wien 1980 (siehe oben!), S. 138–172.

Naupp Thomas, Tiroler Auswanderer in Peru und Brasilien. Ein Fiechter Pater als Pfarrer und „Missionär" in der Kolonie Sao Pedro d'Alcantara in Südbrasilien, in: Christus verkünden, 19. Jahresbericht der Missionsprokura Fiecht, St. Ottilien 1988, 16 – 21; zit.: Tiroler Auswanderer.

Naupp Thomas, Zur Geschichte der Glocken von St. Georgenberg-Fiecht, in: „850 Jahre Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht 1138–1988" (= 31. Erg.bd. der SMB), St. Ottilien 1988, S. 105–132 (im folgenden unter „Festschrift 1988" zitiert).

Naupp Thomas, P. Eberhard Zobel – Begründer der Fiechter Mal- und Zeichenschule. Ihre Fortsetzung durch P. Josef Öfner. Das Erlöschen dieser Schule. Künstlerische Betätigung nach dem Brand von 1868, in: „Festschrift 1988" S. 247–292. zit.: Naupp, Mal- und Zeichenschule.

Naupp Thomas, Die Pflege der Musik in St. Georgenberg-Fiecht vom Spätbarock bis ins 20. Jahrhundert, in: „Festschrift 1988", S. 303–336. zit.: Naupp, Musikgeschichte.

Naupp Thomas, Die Berichterstattung der Katholischen Blätter aus Tirol über die katholische Mission in Nordamerika (1843–1868), in: „Festschrift 1988", S. 477–522.
zit.: Naupp, Die katholische Mission in Nordamerika.

Naupp Thomas, Neuaufgefundene Briefe des P. Rupert Bucher aus Brasilien an P. Augustin Scherer, in: „Festschrift 1988", S. 523–540. zit.: Naupp, Neuaufgefundene Briefe.

Naupp Thomas, Zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Georgenberg-Fiecht in: „Festschrift 1988", S. 337–390. Zit.: Naupp, Bibliotheksgeschichte.

Naupp Thomas, Die Seelsorger der inkorporierten Pfarreien: Achenkirch, Stans und Terfens und die Reihe der Wallfahrtspriester auf St. Georgenberg (seit 1725) als Beitrag zur Geschichte der Pfarr- und Wallfahrtsseelsorge, in: „Festschrift 1988", S. 417–462. Zit.: Naupp, Die Seelsorger.

Nöhrer Michaela, Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht von der ersten bis zur zweiten Aufhebung (1807–1941), Diss., Mschr., Innsbruck 1984. Zit.: Nöhrer, Beiträge.

Nöhrer Michaela, P. Florian Schwenninger (1809–1868) – Missionar und Abenteurer im Mönchsgewand, in: „Festschrift 1988", S. 463–475. Zit.: Nöhrer, P. Florian Schwenninger.

Pinggera Gerd-Klaus, Beiträge über die Beziehungen der Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht zu Südtirol, in: Der Schlern 62. Jg. (1988) Heft 9, S. 484–490. Zit.: Pinggera, Beiträge.

Pockstaller Pirmin, Chronik der Benediktiner-Abtei St. Georgenberg, nun Fiecht in Tirol, Innsbruck 1874. Zit.: Chronik.

Weiß Gerhard, Beiträge zur Geschichte der Benediktinerabtei St. Georgenberg im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Diss., Mschr., Innsbruck 1969. Zit.: Weiß, Beiträge.

Widerstand und Verfolgung in Tirol, 1934–1945, II, Eine Dokumentation von mehreren Mitarbeitern, Wien–München 1984. Zit.: Widerstand und Verfolgung in Tirol.

Melchior Diepenbrock und Anton Zumfelde
Eine Freundschaft
(Mit den Briefen Diepenbrocks an Prior Nebauer und Zumfelde)

Von Alexander Loichinger – Wolfratshausen

Melchior Diepenbrock[1] und Anton Zumfelde waren beide Westfalen, beide kamen sogar aus der gleichen Gegend, Diepenbrock aus Bocholt und Zumfelde aus Münster. Dazu wuchsen beide in durchaus finanziell wohlgestellten und gesicherten, auch angesehenen Familien auf. Diepenbrocks Vater war im Baumseidehandel groß geworden und hatte sich schließlich mit seiner Familie auf das unweit von Bocholt gelegene Landgut Horst zurückgezogen, und die Zumfeldes hatten sich ein gut gehendes Handelsunternehmen begründet[2]. So herrschte in beiden Familien manches Ähnliche vor. Trotzdem waren Diepenbrock und Zumfelde beinahe Gegensätze. Darüber half auch die gemeinsame westfälische Abstammung nicht hinweg. Der Unterschied lag in beider Persönlichkeits- und Gemütsanlage. Diepenbrock war der temperamentvolle, jäh aufbrausende, der, wenn er einmal in Hitze geraten war, alles um sich, auch seine besten Freunde, niederwerfen konnte. Zumfelde aber war dazu das gerade Gegenteil. Beide aber wurden Freunde, gewiß sehr ungleiche, aber doch einander zugehörig in aufrichtiger und echter Freundschaft, die gerade durch ihre Unterschiedlichkeit die herrliche Palette von Neckerei bot, die vor allem Diepenbrock immer wieder reizte und die er auch weidlich auskostete, wie seine Briefe an Zumfelde zeigen.

Auch beider Lebensweg war unterschiedlich genug, aber eben bezeichnend. Während Diepenbrock erst spät und nur mühsam zu seinem Lebensberuf hinfand, ging Zumfelde von Anfang an mit der ihm eigenen stillen Entschlossenheit auf den Priesterberuf zu, so sehr, daß er mit dem Theologiestudium in Münster

---

1) Vgl. hierzu meine Dissertationsarbeit, Melchior Diepenbrock. Seine Jugend und sein Wirken im Bistum Regensburg (1798–1845) (=Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, hrg. v. Georg Schwaiger, Bd. 22), Regensburg 1988, und die darin aufgeführte Bibliographie der Werke Diepenbrocks und der Literatur über ihn. – Um den Text zu entlasten, sollen die bibliographischen Angaben zu den im folgenden vorkommenden Personen auf das Notwendigste beschränkt bleiben. In oben genannter Arbeit sind sie ausführlich aufgeführt.

2) Angelus Sturm, Briefe an einen säumigen Briefschreiber (P. Placidus Zumfelde, † 1837). Ungedruckte Diepenbrockbriefe 1828–1837, in: Alt und Jung Metten, 10. Jahrg. (1935/36) 75-82, hier S. 75. – Die S. 76–82 abgedruckten sieben Briefe Diepenbrocks an Zumfelde sind teilweise sehr ungenau wiedergegeben.

fertig war, noch ehe er das geforderte Weihealter hatte[3]. Freilich wuchs er in Münster in einer sehr behüteten Umgebung auf. Und weil er drei Jahre jünger war als Diepenbrock – er war am 2. Juli 1809 geboren worden[4], Diepenbrock am 10. Januar 1798 –, berührten ihn auch die französischen Befreiungskriege nicht mehr, die im Leben Diepenbrocks eine große Rolle spielten. Allerdings hätte sich Zumfelde kaum wie Diepenbrock als Freiwilliger zum Krieg gemeldet. So konnte er schon von diesen äußeren Gegebenheiten her einen sehr geraden Weg gehen, wogegen Diepenbrock, nachdem er beim Militär gescheitert und recht eigentlich berufslos nach Hause zurückgekehrt war, zum regelrechten Sorgenkind der Familie wurde. Daran hatte aber vor allem auch seine eigene unglückliche Wesensart schuld, der er selber letztlich hilflos gegenüberstand und mit der er sich gegen jede noch so gut gemeinte Hilfestellung von außen versperrte, gleich ob sie von seiten der Familie oder der zahlreichen Bekannten, unter ihnen auch die Bocholter Geistlichen, kam.

Erst die Begegnung mit Johann Michael Sailer[5] im Herbst 1818 brachte eine Änderung. Diepenbrock schloß sich Sailer unmittelbar an. Und daß das geschehen konnte, wirft auf beide ein gleich bezeichnendes Licht, auf Sailer, der den jungen Diepenbrock, mit dem sich die ganze Mitwelt nicht mehr zu helfen wußte, derart an sich ziehen konnte, und auf Diepenbrock, der sich gerade von einem Sailer auf seine eigentliche Lebensbahn führen ließ. Sailers geniale Menschenführung ist bekannt. Und Diepenbrock ist wohl das sprechendste Beispiel für sie. Für ihn bedeutete die Begegnung mit Sailer eine wahre Lebenswende.

In Zumfeldes Leben fehlt ein solches wirklich lösendes und prägendes Erlebnis. Er bedurfte dessen auch gar nicht. Er war die viel gesichertere Persönlichkeit im Vergleich zu Diepenbrock, der mit dem typisch Diepenbrockschen Charaktererbe behaftet war, einer hinaustreibenden Unruhe verbunden mit einer tiefen Schwermütigkeit. Diepenbrock wußte zeitlebens selbst um diese Gefährdung von innen, vom eigenen Wesen her, vor allem wenn er auf seine beiden Brüder Ferdinand, insbesondere aber auf Joseph und dessen letztlich gescheitertes und sehr unglückliches Leben blickte. So legte er sich wohl so manches Mal die Frage vor, was aus ihm selber geworden wäre, wenn er nicht zu Sailer gekommen wäre.

Im Jahr 1821 war er ihm nach Regensburg nachgezogen, studierte dort Theologie und wurde am 26. Dezember 1823 von Sailer zum Priester geweiht. Bis zu Sailers Tod war Diepenbrock nun an seiner Seite zu finden, zunächst als Student, dann, die letzten acht Jahre, als sein Privatsekretär. Zumfelde kam 1823 nach Regensburg. Und es scheint, daß er hier in erster Linie Diepenbrock nachgezogen

---

3) Meine schriftliche Anfrage an das Bistumsarchiv Münster ergab, daß dort nichts Zumfelde Betreffendes vorliegt. – Totenzettel Zumfeldes, Archiv des Klosters Metten.

4) Taufurkunde, Anton Zumfelde, ebenda B I, 2.

5) Hubert Schiel, Johann Michael Sailer. Leben und Briefe, Bd. I u. II, Regensburg 1948 u. 1952. – Georg Schwaiger, Johann Michael Sailer. Der bayerische Kirchenvater, München–Zürich 1982.

ist. Diepenbrock und Zumfelde hatten sich als Theologiestudenten an der Universität zu Münster kennengelernt. Vielleicht hatte er sich dort um den jüngeren Freund in manchem angenommen, was ihm dann Zumfelde mit der ihm eigenen treuen Anhänglichkeit vergolten hat. So wollte er schließlich auch wie Diepenbrock zu Sailer kommen. Auch ihn weihte Sailer in Regensburg, am 11. April 1826, zum Priester[6].

So war auch Zumfelde nun immer in der unmittelbaren Umgebung Sailers zu finden, ging bei ihm täglich aus und ein und gehörte zur Hausfamilie um Sailer ebenso wie Diepenbrock und Proske[7] und Sailers Nichten Therese und Juliane Seitz[8], die ihm den Haushalt führten, und auch Georg, Sailers Kammerdiener[9]. Allerdings war Zumfeldes Rolle eine sehr bescheidene. Er konnte nie die Stellung eines Diepenbrock oder Proske erlangen, die auch Sailer persönlich viel näher standen. Er stand immer ein wenig am Rand, ohne sich aber benachteiligt zu fühlen, obwohl er dazu wohl oft Grund gehabt hätte. Er kam aber jedesmal wieder mit derselben treuen Bereitschaft, in dieser Hausfamilie nach Kräften mitzuhelfen und zu tun, was er konnte.

Das war freilich auch die Gesinnung Diepenbrocks und Proskes. Nur kam es zwischen ihnen immer wieder zu förmlichen Eifersüchteleien, so daß Sailer selber nicht immer einen leichten Stand hatte. Zumfelde war hier von ganz anderer Natur. Er war viel zu zurückhaltend, um je in den Vordergrund zu treten, und er war wohl dankbar für jede Aufmerksamkeit, die man ihm widmete, auch die kleinste. So trafen ihn meistens auch die weniger wichtigen und verantwortungsvollen Dienste, auch die vielen reinen Laufarbeiten. Zumfelde übernahm sie, ohne viel Aufhebens zu machen.

Wie unentbehrlich Diepenbrock und auch Proske Sailer während seiner Bischofsjahre waren, ist bekannt. Aber auch Zumfelde war hier immer zur Stelle und stand, was seine Verfügbarkeit und Bereitschaft, vor allem auch seine Verehrung für Sailer betraf, beiden nicht nach. Nur trat er eben nirgendwo in den Vordergrund und verrichtete die bescheideneren Arbeiten und war gerade damit ein recht willkommener Helfer, der für alles und jedes bereitstand. Aber wohl so manches Mal beanspruchten ihn Diepenbrock und Proske nur allzu selbstverständlich für das eine oder andere, das sie an ihn weitergaben. Zumfelde aber war viel zu gutmütig, um dann auch nur ein Wort der Klage zu erheben.

Freilich war er weit weniger begabt und wäre mit dem meisten, was Proske und vor allem Diepenbrock für Sailer taten, einfach überfordert gewesen. Das wußte er selber. Und nach seiner Art traute er sich dann immer eher noch weniger zu, als er wirklich hätte tun können. Zugleich aber sprach aus der ganzen Art, mit der er sich

---

6) Protocollum Ordinationis 1807–1855, 11. April 1826, Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (BZAR).
7) August Scharnagl, Sailer und Proske. Neue Wege der Kirchenmusik, in: Johann Michael Sailer und seine Zeit, hrg. v. Georg Schwaiger u. Paul Mai (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 16), Regensburg 1982, 351–364.
8) Schiel II, 549.
9) Georg Baumann.

für keine noch so geringe Arbeit zu gut war, eine echte Selbstbescheidung und fast Demut, aber weder eine angelernte noch anerzogene, sondern eine ganz natürliche. Sein ganzes Wesen war so und in allem lag bei ihm größte Schlichtheit. Das drückte sich auch in seinem ganzen Auftreten und Verhalten aus, mit dem er nichts für sich selbst beanspruchte oder forderte, sondern alles, auch wenn er dabei manchmal ein wenig ausgenützt wurde, aus einer fast kindlich naiven Anhänglichkeit und Vertrauensseligkeit heraus tat. Und zugleich lag darin bei ihm etwas, das ihn äußerst liebenswert machte.

Wenn ihn jemand unsanft anfaßte, dann war das Diepenbrock. Allerdings war das bei ihm auch etwas anderes. Einmal kannte Zumfelde seine leicht reizbare Art und zum andern war ihm Diepenbrock der nahestehende Freund, der sich hier eben sehr viel mehr erlauben konnte als alle anderen. Dazu kam, daß Zumfelde in ihm immer so etwas wie einen älteren Bruder sah und sich auch deshalb von ihm sehr viel gefallen ließ. Freilich hätte Diepenbrock im meisten weit weniger heftig und schroff werden müssen und es wäre dann immer noch nachdrücklich genug gewesen. Zumfelde aber konnte sich hier nie mit denselben Mitteln zur Wehr setzen, sondern mußte dann eben mit seinem wirklich geduldigen Wesen ausharren. In solchem Wortwechsel wirkte er dann wohl wie das reine Gegenstück zu Diepenbrock. Und die Umgebung hatte, wenn alles nicht zu verletzend und ernst wurde, gewiß so manchen Anlaß zum Schmunzeln.

Allerdings konnte Diepenbrock den Freund mit seiner auffahrenden Wesensart regelrecht überfahren und auch wirklich treffen. Zumfelde war dann wie am Boden zerstört. Denn solchem Redefeuer hatte er ganz und gar nichts entgegenzusetzen. An manchem aber war er auch selber schuld. Vor allem mit einer Eigenart reizte er Diepenbrock stets aufs neue, mit seiner ängstlichen Zögerlichkeit, wenn es darum ging, etwas schriftlich zu Papier zu bringen, sei es ein amtlich formelles Schreiben oder einen ganz einfachen persönlichen Brief. Wohl war Zumfelde hier tatsächlich ein wenig schwerfällig und unbeholfen, aber bei weitem nicht in dem Maß, wie er selber glaubte und sich dann auch wirklich anstellte. Das machte ihm Diepenbrock dann ganz zu Recht deutlich, manchmal im Guten und mit Worten, die ihm Mut machen wollten, dann aber wieder mit regelrechten Temperamentsausbrüchen, denn tatsächlich blieb Zumfelde in diesem Punkt unverbesserlich.

Als Diepenbrock dieser Sache halber aber wieder einmal viel zu scharf geworden war, ließ er Zumfelde noch am selben Tag, abends, einen ebenso herzlichen wie liebevollen Brief überbringen, in dem sich das Freundschaftsverhältnis beider so schön widerspiegelt[10]. Er spricht Zumfelde darin mit „myn leeve mon-Coeur", „mein liebes mein-Herz" an und nennt sich selber „syne sun-Coeur", „sein sein-Herz". Neben diesem Bild aber, daß beide Freunde die Herzen getauscht hätten, war im Sailerschen Freundeskreis noch ein anderes geläufig, nämlich daß Diepenbrock und Zumfelde wie Sonne und Mond seien und zusammengehörten. Wer es

10) Diepenbrock an Zumfelde, ohne Datum, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 1). – Sturm, Zumfelde, 75 f.

zuerst ausgeprochen hat, ist nicht bekannt. Aber es ist bezeichnend, daß man beide so ungleiche Freunde gerade auch in diesem Bild zusammenschaute. Man meinte mit ihm wohl eine gewisse Unzertrennlichkeit, aber eben auch zugleich das besondere Verhältnis, in dem beide zueinander standen, die unbedingte Dominanz Diepenbrocks Zumfelde gegenüber, welcher sich diesem Übergewicht zwar fügte, aber sich doch seinen durchaus eigenen Lauf bewahrte. Beide Motive waren gleich schön und gleich treffend. In seinen Briefen aber redete Diepenbrock den Freund meist gern mit sein „mon-coeur" oder auch „mon-coeurken", „mein-Herzchen" an. Das klang liebevoll und war auch so gemeint. Beide Bilder gehören zusammen. Und in beiden scheint das ganze so brüderliche Freundesverhältnis auf.

Seit seiner Priesterweihe war Zumfelde zunächst bei Sailer eine Art Hauskaplan gewesen. 1827 nahm er eine Kaplanstelle in Sarching an, das erst drei Jahre zuvor selbständige Pfarrei geworden war und nur eine gute Wegstunde vor Regensburg lag[11]. Die Trennung war also nicht groß, denn Zumfelde konnte jederzeit nach Regensburg kommen, dazu hielt ihn Diepenbrock über alles auf dem laufenden[12]. Und die Sommermonate verbrachte man doch wieder nahezu gemeinsam. Im Dorf Barbing nämlich, das zur Pfarrei Sarching gehörte, stand ein Schloß. Es war im Besitz des bayerischen Königshauses, wurde aber augenblicklich nicht genutzt. König Ludwig I.[13], hatte es im Jahr 1826 Sailer zur Benutzung auf Lebenszeit überlassen, vor allem aus Rücksicht auf die Gesundheit Sailers, dem der freie Landaufenthalt jedesmal wirklich sichtlich wohltat. Jedes Jahr zog man nun nach Barbing hinaus, wo auch Zumfelde nicht weit war, insbesondere weil er die Barbinger Filialkirche zu versorgen hatte. Und zur Zeit der Herbstferien fand sich in Barbing immer ein fester Kreis von Freunden ein, Franz Xaver Schwäbl[14], Eduard von Schenk[15] und dessen Gattin Theresia mit ihrer Schwester

---

11) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (HStA), MK 27655 (Pfarrei Sarching). – Auf den ausdrücklichen Wunsch Sailers hin hatte der Münsteraner Bischof, Kaspar Maximilian Freiherr von Droste zu Vischering, Zumfelde für Regensburg freigestellt: Droste an Sailer, Münster, 26. März 1827, BZAR Personalakt 4382 (Zumfelde).

12) Vgl. Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 27. Juni 1829, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 3).

13) Max Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, IV/1, München 1974, 86–232. – Georg Schwaiger, Die persönliche Religiosität König Ludwigs I. von Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 49 (1986) 381-398. – Heinz Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986.

14) Melchior Diepenbrock, Trauerrede auf den Hintritt des Hochwürdigsten Herrn Herrn Franz Xaver v. Schwäbl, Bischof von Regensburg, Regensburg 1841. – Winfrid Hahn, Romantik und katholische Restauration. Das kirchliche und schulpolitische Wirken des Sailerschülers und Bischofs von Regensburg Franz Xaver von Schwäbl (1778–1841) unter der Regierung König Ludwigs I. von Bayern (=Miscellanea Bavarica Monacensia, hrg. v. Karl Bosl u. Michael Schattenhofer, Bd. 24), München 1970.

15) Max Spindler, Briefwechsel zwischen Ludwig I. und Eduard von Schenk 1823–1841, München 1930. – Wilhelm Kosch, Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, Bd. III (1956) 2443 f.

Charlotte von Neumayr[16], auch Clemens Brentano[17], Joseph Widmer[18], Christoph Schmid[19], Joseph Görres[20]. Freilich nahm hier Zumfelde wieder wie die übrigen Hausbewohner eine bescheidene Stelle ein, etwa wenn Brentano und Schenk aus ihren neuen Dichtungen vorlasen oder Diepenbrock seine Übersetzungen von Gedichten der spanischen mystischen Literatur vortrug oder wenn mit Proske kleine Hauskonzerte veranstaltet wurden und mit Widmer die Herausgabe der sämtlichen Werke Sailers besprochen wurde. Zumfelde gehörte hier dann zu den eher stillen Mithörern, die aber eben durch ihr Interesse auch zum Ganzen beitrugen. Anderseits war seine Zeit durch seine Kaplansarbeit, der er mit der ihm eigenen Hingabe nachkam, auch wieder eingeschränkt.

Dieser Wirkkreis, dazu die stete Nähe zur Sailerschen Hausgemeinschaft machten es wohl aus, daß diese Jahre für Zumfelde ebenso glücklich und letztlich sorglos sein konnten, wie sie es auch für Diepenbrock waren. Und bei den jährlichen Umzügen von Regensburg nach Barbing war es immer er, der in Barbing alles vorbereitete und die Ankommenden empfing. Auch während der jährlichen Kuraufenthalte Sailers war ihm gewissermaßen das Barbinger Hausherrnrecht übertragen, denn Proske begleitete Sailer immer nach Karls- und Franzensbad und Diepenbrock ging seines Magen- und Darmübels wegen nach Marienbad, wenn auch immer wider Willen und nur auf Drängen Sailers.

In eine solche Zeit fiel auch die Ankunft der Möbel für Schloß Barbing, die man auf die Initiative Diepenbrocks hin zugesagt bekommen hatte, um sich die lästigen Umzüge zu ersparen. So bat Diepenbrock den Freund im Brief vom 10. August 1828 von Marienbad aus, an seiner statt die Möbel in Empfang zu nehmen[21], deren endlicher Auslieferung offenbar viel Ärger vorangegangen war. Schuld daran hatte die Kleinlichkeit und Wichtigtuerei der untergeordneten königlichen Behörden, die Diepenbrock offensichtlich mit so mancher scharf fordernden Eingabe noch zusätzlich verärgert hatte und über die er nun noch einmal mit der ganzen ihm zu Gebote stehenden spitzen Scharfzüngigkeit herzog.

---

16) Aufzeichnungen von Charlotte von Neumayr über Melchior Diepenbrock, in: Joseph Hubert Reinkens, Melchior von Diepenbrock. Ein Zeit- und Lebensbild, Leipzig 1881.

17) Clemens Brentano, Sämtliche Werke und Briefe. Historisch-kritische Ausgabe, hrg. v. Jürgen Behrens, Wolfgang Frühwald, Detlef Lüders, Stuttgart 1975 ff. -Bernhard Gajek, Die Brentano Literatur 1973–1978, in: Euphorion 72 (1978) 439–502.

18) Lexikon für Theologie und Kirche (LThK) 10 (1965) 1094 f.

19) Christoph Schmid, Erinnerungen aus meinem Leben, Bd. 1–4, Augsburg 1853–1857 (zuletzt hrg. v. Albert Werfer). – Hans Pörnbacher, Christoph von Schmid und seine Zeit, Weißenhorn 1968.

20) Joseph von Görres, Gesammelte Schriften, hrg. v. Marie Görres, Bd. 1–9, München 1854–1874. – Heribert Raab, Joseph Görres. Ein Leben für Freiheit und Recht, Auswahl aus seinem Werk, Urteile von Zeitgenossen. Einführung und Bibliographie, München, Paderborn, Wien, Zürich 1978, 268–278.

21) Diepenbrock an Zumfelde, Marienbad, 10. August 1828, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 2).

Zumfelde kannte ja diese treffende Sprache. Er hatte sie oft genug auch selbst zu spüren bekommen. Charlotte von Neumayr berichtet eine solche Szene, die sie unmittelbar miterlebt hat[22].

Zu Sailers Namenstag, dem Michaelstag am 29. September, kamen meist viele, auch hohe Gäste nach Barbing. Zumfelde aber, der in der Barbinger Dorfkirche die Messe halten und auch predigen sollte, weigerte sich im letzten Augenblick, vor einem solchen Publikum zu predigen. Dahinter stand dieselbe Scheu, die ihm auch das Briefschreiben so schwer machte. Diepenbrock aber nahm ihn nun offenbar gewaltig ins Gebet und donnerte förmlich in ihn, wie es Charlotte von Neumayr, wohl ohne zu übertreiben, ausdrückte. Zumfelde aber ließ sich nicht bewegen. So übernahm nun Diepenbrock kurz entschlossen für ihn die Predigt, auch damit die peinliche Situation behoben war. Allerdings mußte er nun aus dem Stegreif heraus predigen. Auch das ist wieder ein Beispiel für beider Unterschiedlichkeit und zugleich für beider Freundschaft, für Zumfelde, der sich hier einfach nicht überwinden konnte und wohl letztlich darauf rechnete, daß Diepenbrock für ihn einspringen würde, und für Diepenbrock, der dies auch wirklich tat.

Diepenbrock kannte den Freund. Wenn er trotzdem jetzt so heftig in ihn gedrungen war, so nur deshalb, weil er wußte, daß hier wieder der alte Streitpunkt vorlag, nämlich Zumfeldes mangelndes Selbstvertrauen. Es war gleichsam die Schattenseite seiner großen persönlichen Bescheidenheit. Gegen dieses Laster rannte Diepenbrock immer erneut an. Und er ersparte Zumfelde dabei wohl kaum etwas.

Dabei wußte Diepenbrock gerade auch um die schönen Seiten dieses Wesenszuges des Freundes, seine wirkliche Selbstbescheidung und seine Fähigkeit, sich völlig zurückzustellen, selbst im Allerpersönlichsten. Vielleicht lud er ihn deshalb so herzlich ein, zur Bischofsweihe Wittmanns[23] doch auch nach Regensburg hereinzukommen[24]. Er wußte, wie gern Zumfelde daran teilgenommen hätte, aber auch, wie wenig es bedurfte, daß er sich diesen Wunsch wieder abschlagen ließ. Die Weihe sollte am 28. Juni 1829 im Dom stattfinden. Der Münchener Erzbischof Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel[25] wollte sie vornehmen. Sailer sollte ihm Assistenz leisten. Sailer aber wurde am Abend zuvor so krank, daß die Weihe hätte verschoben werden müssen, wenn nicht völlig unerwartet Riccabona, der Bischof von Passau[26], wohl aus Freundschaft zu Wittmann, nach Regensburg

---

22) Aufzeichnungen von Charlotte von Neumayr. Reinkens, Diepenbrock, 100 f.

23) Melchior Diepenbrock, Trauerrede auf den verstorbenen Georg Michael Wittmann, Bischof von Miletopolis, Sulzbach 1833 (=ders., Gesammelte Predigten, Regensburg 1841, 21–40). – Erwin Gatz (Hrg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 820–822.

24) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 27. Juni 1829, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 3).

25) Karl Hausberger, Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel, Erzbischof von München und Freising (1821–1846), in: Georg Schwaiger (Hrg.), Christenleben im Wandel der Zeit, Bd. 2, München 1987, 9–21.

26) Gatz, Bischöfe, 613 f.

gekommen wäre und so Sailer hätte vertreten können[27]. Der Barbingbesuch des Erzbischofs, den Diepenbrock Zumfelde angekündigt hatte, mußte aber unterbleiben.

Jede Erkrankung Sailers machte beide Freunde stets gleich unruhig und betroffen. Denn bei Sailers hohem Alter mußte man doch immer zugleich Schlimmeres fürchten. In Sailer aber hatten beide einen wahrhaft väterlichen Freund gefunden. Sailer wies auch beide noch in ihren endgültigen Beruf ein. So hatte Zumfelde auf seine Vermittlung hin die Kaplanstelle in Sarching und Barbing angetreten, vor allem weil er so weiterhin in seiner Nähe bleiben konnte. Nach dem Tod von Pfarrer Jakob Mayer im Mai 1831 war er dort auch Pfarrvikar geworden[28]. Schließlich aber trat er mit seinem Entschluß, Benediktiner zu werden, hervor. Auch hier hatte Sailer gewiß vieles klären und festigen geholfen und auf seinen Rat hin wollte Zumfelde dann in das eben wiederhergestellte Kloster Metten eintreten. Dieser Entschluß entsprach freilich ganz Zumfeldes in sich gekehrter Wesensnatur.

Ganz anders war es bei Diepenbrock. Seiner Ernennung zum Domkapitular in Regensburg am 3. Februar 1830 ging ein schier endloses Hin und Her voran, dessen Palette von der unwiderruflichen Ablehnung bis zum resignierten Sich-fügen reichte. Einzig der Wunsch Sailers hatte ihn schließlich bewegen können. Aber selbst Sailer konnte ihn nicht zurückhalten, als er ein Jahr später, im Mai 1831, von diesem Amt wieder zurücktrat. Erst der strikten Aufforderung König Ludwigs, zu bleiben, beugte er sich.

So waren diese zwei Grundentscheidungen für beide Freunde zeitgleich zusammengefallen, aber eben in einer für beide typischen Weise. Zweifellos war Diepenbrock die viel reicher begabte, aber eben auch viel kompliziertere und schwierigere Persönlichkeit, und zwar von seiner ganzen Wesensanlage her. Bei Zumfelde ruhte letztlich alles auf einer in sich selbst stehenden, ganz natürlichen Einfachheit auf. Sie machte sein Wesen aus. Und aus ihr wuchsen mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auch seine Lebensentschlüsse hervor. Diepenbrock hatte es hier schon mit sich selbst viel schwerer. Bei ihm war alles mit einem sehr mühsamen Ringen verbunden und er bedurfte einer viel größeren Anstrengung, um in ein wirkliches und wahres inneres Beruhigtsein einschwingen zu können, das bei ihm freilich immer angefochten blieb und immer erneut errungen werden mußte. Vielleicht machte sich vor allem hier sein hinaustreibendes Charaktererbe geltend, von dem Sailer einmal unter Freunden so treffend sagte, daß es die Schattenseite einer glühenden Seele sei, und daß Diepenbrock stets bemüht sei, seine heiße Natur zu bändigen, und er, wenn er sein Roß mit Zaum und Zügel reite, der Erste und Edelste sei unter allen Menschen, die ihm selber auf seinem langen Lebens-

---

27) Diepenbrock an Joseph Görres, Regensburg, 30. Juni 1829. Görres, Bd. 9, 356 u. an Johann Karl Passavant, Regensburg, 11. Juli 1829, Bayerische Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung Cgm 6600.

28) Jakob Mayer, geb. 28. Juli 1756, Priester 8. Juli 1782, 1803 Benefiziat u. seit 1824 Pfarrer in Sarching, gest. 17. Mai 1831. BZAR Ries, Generalschematismus. – Zumfeldes Vikariat endete mit Anfang Dezember: Zumfelde an Ordinariat Regensburg, Sarching, 5. Dezember 1831, BZAR Personalakt 4382.

weg begegnet seien, aber eben, wenn das Roß ihn reite, alles um sich niederwerfe[29].

Selbst Sailer hatte das erfahren müssen, vor allem auch anläßlich der Domherrnfrage. Noch öfter war dem Zumfelde ausgesetzt, freilich in ganz anderer Weise und unter Freunden. Noch dazu hatte er hier gerade auch selber manches heraufbeschworen. Aber er konnte dann Diepenbrock gerade am wenigsten entgegensetzen. Er war ihm gegenüber der viel schwächere Teil. Wenn es aber einmal wirklich zu ernst geworden war, so konnte Zumfelde wohl gerade durch sein geduldiges Ausharren bei Diepenbrock manches ausgleichen. Jedenfalls war es wohl vor allem die wirklich sanftmütige Art, mit der er solche Ausfälle ertrug, um deretwillen dann Diepenbrock sein Ungestüm herzlich leid tat.

Und vielleicht galt gerade auch in diesem Sinn das Bild von Sonne und Mond, die Sonne, die mit ihren Strahlen auch versengen und verbrennen konnte, und der Mond, der das Licht mild und sanft widerspiegelte. Vor allem das waren Diepenbrock und Zumfelde. Und dieses Wechselspiel geschah ja zuallermeist in den heitersten Formen. Insbesondere Diepenbrock war hier unermüdlich und unerschöpflich in seinen Einfällen. Das machte zugleich den Reiz dieser Freundschaft aus, auch für alle Außenstehenden. Tatsächlich besaß Diepenbrock einen so reichen Witz und konnte seiner Launigkeit auch immer wieder förmlich die Zügel schießen lassen. Zumfelde aber bot ihm hier einen recht dankbaren Widerpart. So verstanden beide ihr Spiel, in dem die Rollen so ungleich verteilt waren.

Am 20. Mai 1832 war Sailer gestorben. Für beide Freunde bedeutete das denselben tiefen Einschnitt, aber für Diepenbrock noch mehr als für Zumfelde. Die Stellung, die er zu Sailer eingenommen hatte, war im ganzen Schüler- und Freundeskreis Sailers einzigartig geblieben. Zumfelde hatte da wohl immer ein wenig in seinem Schatten gestanden. Aber auch er war Sailer schließlich ans Herz gewachsen. Und während der Todeskrankheit, auf dem Sterbebett, hatte sich Sailer von niemand lieber aus den Schriften Theresia von Avilas vorlesen lassen als von Zumfelde[30]. Sailer liebte an ihm wohl gerade sein wahrhaft bescheidenes, anhängliches und wohltuend sanftes Wesen, das sich so still und ungetrübt aus sich selbst heraus entfaltete und aus dem eine so schöne innere Einfachheit hervorleuchtete.

Um sie hatte Diepenbrock den Freund wohl so manchesmal beneidet. Freilich war er die viel markantere Persönlichkeit und die Sicherheit und Selbstverständlichkeit, mit der er sich durchsetzte, war bekannt. Hier konnte Zumfelde in keiner Weise mithalten. Ihm fehlte dazu nicht nur die Begabung Diepenbrocks, sondern schon das Selbstvertrauen. Hier liegt wieder ein Wesensunterschied vor. Diepenbrock war von seiner ganzen Persönlichkeits- und Charakteranlage her sehr wohl darauf angelegt, im Großen zu wirken. Schon von seinem bloßen Auftreten ging eine unbezwingbare Kraft aus. Und er muß auch selber gemerkt haben, daß er seiner Umgebung in allem weit überlegen war.

---

29) Aufzeichnungen von Charlotte von Neumayr. Reinkens, Diepenbrock, 74.

30) Rupert Leiß, Leichenrede auf Zumfelde, Metten, 20. März 1837, Archiv des Klosters Metten B I, 2.

Zumfelde war hier völlig anders ausgerichtet. Sein Feld war nicht der große Kreis, sondern das Wirken im Kleinen, im mehr Verborgenen. Erst hier kam seine Persönlichkeit zur Geltung und erst hier konnte er seine Vorzüge entfalten. Er bedurfte dieses kleineren Rahmens. Er war der geborene Seelsorger. Ihn zeichnete dabei gerade seine Anspruchslosigkeit aus, seine nahezu unerschöpfliche Geduld für alles, was man an ihn herantrug. Eine große Hingabefähigkeit lag darin. Und nicht zuletzt das machte ihn als Geistlichen so beliebt. Man wagte, zu ihm zu kommen, und zwar mit allem, mit dem Alltäglichsten und mit ganz Persönlichem.

So war er der Mann der Praxis, der Pastoral, der unmittelbaren Seelsorge, mit den tagtäglichen Vorkommnissen, die das ganz gewöhnliche Leben mit sich brachte. Diepenbrock war hier weit anspruchsvoller. Er hatte nie in der praktischen Seelsorge gestanden. Das lag an seinem besonderen Werdegang. Aber ihn hätte die Tätigkeit Zumfeldes nie ganz ausfüllen können. Zwar war auch er als Domkapitular in ganz praktischen Bereichen tätig, aber noch mehr war er der geistig fein Gebildete und geistig wirklich Interessierte. Er nahm am geistigen Leben der Zeit unmittelbaren Anteil, zuerst durch Sailer, dann in seinen Freundschaften mit Schenk, Clemens Brentano, Joseph und Guido Görres. Diepenbrock hatte hierfür ein sehr feines Sensorium. Und er gab da auch an Zumfelde vieles weiter, der gerade in dieser Hinsicht von ihm immer wieder sehr viel gewann. So aber träfe auch hier wieder das Bild von Sonne und Mond durchaus zu.

Sailer hatte beide vor allem auch in ihrer unterschiedlichen Anlage und Begabung gekannt. Und wirklich sind beider konkrete Lebenswege für beide so bezeichnend, für Diepenbrock, der schließlich in die kirchliche Hierarchie aufstieg, und für Zumfelde, der seinem Ordensberuf nachging, dabei aber von Anfang an eine der Klosterpfarreien Mettens betreuen wollte.

Die Anfänge in Metten waren denkbar armselig, sowohl was die rein wirtschaftliche als auch personelle Seite betraf. So stand das Kloster lange Jahre immer wieder dem Ruin nahe[31]. Von daher gehörte zu Zumfeldes Entschluß auch einiger Mut, denn die Zukunft Mettens war keineswegs gesichert. Metten war zunächst als Priorat errichtet. Zum ersten Prior hatte man den Straubinger Stadtpfarrer von St. Peter, Michael Nebauer[32], gewonnen. Diepenbrock war mit ihm schon als Sekretär Sailers gut bekannt geworden. So lag es nahe, daß Zumfelde seine Korrespondenz mit Nebauer nun auch durch Diepenbrock führen ließ, denn er selber war in Metten völlig unbekannt. So war Diepenbrock für ihn nun durchaus so etwas wie ein Leumund und Bürge und mußte ihm wohl auch ein wenig den gerade verstorbenen Sailer ersetzen.

---

31) Wilhelm Fink, Geschichte der Benediktinerabtei Metten seit 1830, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 50 (1932) 278–314. – Vgl. vor allem die vor unmittelbarem Abschluß stehende Dissertationsarbeit von Michael Kaufmann, die die Geschichte des Klosters Metten von Säkularisation und Restauration bis zur Erhebung zur selbständigen Abtei (1803–1840) behandelt.

32) Michael Nebauer, geb. 27. Januar 1768, Profeß im Benediktinerkloster Andechs 29. Juni 1788 mit dem Ordensnamen Ildefons, Priester 13. März 1791, 1814 Pfarrer in Straubing, Juni 1830 Prior in Metten, gest. 14. März 1844. BZAR Ries, Generalschematismus.

Den Sommer über wollte Zumfelde nach Metten gehen, um den Konvent kennenzulernen[33]. Am 17. September bat er schließlich um die Aufnahme in das Noviziat[34] und reiste schon eine Woche darauf zusammen mit Diepenbrock, der ihn bis Koblenz begleitete, nach Münster ab, um dort selber alle persönlichen und finanziellen Dinge zu regeln[35]. Denn wie Diepenbrock mußte auch er nun endgültig Abschied von daheim nehmen. Dazu gehörte auch die Entlassung aus dem Bistum Münster und dem Königreich Preußen als Voraussetzung, um die bayerische Staatsbürgerschaft erlangen zu können, deren er beim Eintritt in Metten bedurfte. Sie war ihm allerdings durch Schenk bereits zugesichert worden[36]. Auch hier war wohl für ihn vor allem wieder Diepenbrock tätig geworden. Überhaupt stand er dem Freund in all diesen formellen Dingen mit Rat und Tat zur Seite.

Ursprünglich war geplant, daß Zumfelde noch Mitte November sein Noviziat beginnen sollte. Er wurde in Münster aber aufgehalten. Allerdings hatte er bisher auch immer noch keine verbindliche Zusage aus Metten erhalten und wußte so gar nicht, woran er war. Deshalb schrieb er von Münster aus am 18. November 1832 noch einmal an Nebauer[37], schickte diesen Brief aber an Diepenbrock, der ihn dann nach Metten weitersenden und ihm wohl den entsprechenden Nachdruck verleihen sollte. So setzte Diepenbrock Nebauer auch die verständliche Ungewißheit des Freundes auseinander[38]. Ganz offensichtlich war man Zumfelde gegenüber in Metten ein wenig nachlässig, obwohl er für Konvent und Kloster eine willkommene Verstärkung bedeutete. Ganz in diesem Sinn hatte Schenk bereits dem König Zumfeldes bevorstehenden Eintritt berichtet und ihm angedeutet, daß er ein nicht unbedeutendes Vermögen mitbringen würde[39]. Aus Metten selber aber war noch keine Antwort gekommen. Und es ist unklar, ob das unbewußt oder mit Absicht geschah. Jedenfalls mußte es Zumfelde kränken, um so mehr da er mit einer so offenen Bereitschaft kam. Aber auch Diepenbrock konnte nichts weiter tun, als nach Metten schreiben. Der Erfolg war immerhin, daß man Zumfelde nun mit einem offiziellen einstimmigen Kapitelsbeschluß in das Noviziat aufnahm[40]. Aber schon der nächste Brief Diepenbrocks nach Metten blieb wieder unbeantwortet liegen. Freilich kannte er Nebauer. Und wenn er ihm am 15. März 1833 schrieb, sein letzter Brief sei wohl verloren gegangen, so meinte

---

33) Diepenbrock an Nebauer, Regensburg, 26. Juli 1832, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 4).
34) Zumfelde an Nebauer, Regensburg, 17. September 1832, Archiv des Klosters Metten B I, 2.
35) Zumfelde an Ordinariat Regensburg, Regensburg, 13. September 1832, BZAR Personalakt 4382.
36) Das bayerische Indigenat erhielt Zumfelde am 18. November 1833.
37) Zumfelde an Nebauer, Münster, 18. November 1832, Archiv des Klosters Metten B I, 2.
38) Diepenbrock an Nebauer, Regensburg, 28. November 1832, ebenda (= Brief 5).
39) Schenk an König Ludwig I., Regensburg, 20. Oktober 1832. Spindler, Briefwechsel, 237 f.
40) Schreiben Nebauers vom 1. Dezember 1832, BZAR Personalakt 4382.

er das gewiß eher anmahnend als ernst[41]. Anderseits aber wartete man in Metten wohl ganz einfach darauf, daß Zumfelde endlich wirklich komme. Freilich hätte man ihm das auch anzeigen können. Für den Ankommenden wäre das eine schöne Geste gewesen. Aber man unterließ sie eben.

Noch vor Ostern wollte Zumfelde wieder in Regensburg eintreffen. Durch Diepenbrock ließ er das auch nach Metten melden, auch daß er dem Kloster bei seinem Eintritt 2000 Gulden vermache[42]. Das war angesichts der bedrückenden Lage Mettens eine bedeutende Summe. Aber man hatte dort offenbar auf viel mehr gerechnet. Diepenbrock beruhigte den Freund in dieser Hinsicht, riet ihm aber, die endgültige Höhe der Mitgift noch offen zu lassen, damit, wie er es umschrieb, dem Kloster im Hintergrund noch eine Hoffnung bliebe[43]. Das war von ihm nicht unehrlich gemeint, sondern als durchweg praktischer Rat. Und noch eines legte er ihm dringend nahe, nämlich sich eine Art Taschengeld zurückzubehalten, das man ihm von daheim her jährlich ausbezahlen sollte, für all die kleinen eigenen Bedürfnisse. Auch das war von Diepenbrock durchaus praktisch gemeint. Er wußte, daß Zumfelde gerade auch hier viel zu ideal gesinnt war und für sich selbst mit nichts vorsorgte. Ob er diesen Rat aber auch beherzigte, ist nicht bekannt.

Zumfelde hatte sich die Rückreise so eingerichtet, daß er von Koblenz aus zusammen mit Diepenbrocks Vater und Schwester fahren konnte. Nach dem Tod Sailers hatte Diepenbrock beide dringend zu sich nach Regensburg gewünscht. Zunächst wohnte nur Clemens Brentano bei ihm, nun wollte auch Anton Diepenbrock zu ihm ziehen. Apolonia siedelte erst das Jahr darauf nach Regensburg über und setzte dort ihr in Koblenz begonnenes karitatives Wirken fort, indem sie ihr kleines Krankenhaus gründete. So berichtete Diepenbrock nun Zumfelde auch von seinen Plänen, zusammen mit Clemens, dem Vater und Therese einen eigenen Hausstand zu gründen. Auch über alles Sonstige, das Zumfelde interessieren mußte, schrieb er ihm, vor allem auch was Metten betraf.

Umgekehrt aber war Diepenbrock durch Zumfeldes Münsteraufenthalt wieder unmittelbar in Kontakt mit seinen Münsteraner Bekannten gekommen, mit Brockmann[44], der auch ein guter Freund Sailers gewesen war, mit Katerkamp[45], dem er sich an der Universität unmittelbar angeschlossen hatte, vor allem

---

41) Diepenbrock an Nebauer, Regensburg, 10. Februar 1833 u. 15. März 1833, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 6 u. 8).

42) Ebenda.

43) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 20. Februar 1833, ebenda (= Brief 7).

44) Johann Heinrich Brockmann (1767–1837) stand dem Kreis von Münster um die Fürstin Gallitzin sehr nahe, war 1803–1836 Professor, zuletzt vor allem für Pastoral, in Münster, von 1814–1826 zugleich Domprediger. – Eduard Hegel, Die Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773–1964, Bd. I, Münster 1966, 70–76.

45) Johann Theodor Katerkamp (1764–1834) war Hauslehrer bei der Fürstin Gallitzin, prägte so den Kreis von Münster mit, war selber aber, ebenso wie Brockmann, von der Geistigkeit Sailers geprägt; seit 1816 war er Professor für Kirchengeschichte in Münster und wurde 1823 Domkapitular, 1831 Domdechant in Münster. – LThK 6 (1961) 57 f.

aber mit der Familie Zumfeldes selber, seinem Onkel, seinen beiden Schwestern. Schon in Bingen ließ er nun die Reisenden durch Georg abholen und fuhr ihnen selber mit Clemens Brentano bis Nürnberg entgegen. Auch hieraus spricht seine Freude über ihre endliche Ankunft. Dazu war Diepenbrock wohl auch froh, für ein paar Tage dem Ordinariatsbetrieb zu entkommen. Seit Sailer fehlte dort nämlich letztlich der Bischof. Zwar war Wittmann ernannt, aber die päpstliche Präkonisation war erst eingetroffen, nachdem er am 8. März 1833 gestorben war. Der neuernannte Schwäbl aber war noch nicht inthronisiert. Über dessen Ernennung war Diepenbrock sehr glücklich. Denn Schwäbl war sein Freund und konnte die Bistumsverwaltung ganz im Geist Sailers weiterführen.

Die Karwoche über blieb Zumfelde noch bei Diepenbrock in Regensburg. Nach seiner Art aber konnte er nicht untätig sein und half in der Dompfarrei im Beichtstuhl aus[46]. Nach diesen Tagen aber mußten sich nun die Wege beider Freunde endgültig trennen. Zumfelde ging nach Metten und wurde am 29. April eingekleidet[47]. Aber auch von Metten aus war ihm Diepenbrock jederzeit erreichbar und erwies ihm nur jeden Freundesdienst, vor allem da, wo Zumfelde sich selber weniger helfen konnte. Diepenbrock kannte ja diese Seite an ihm und er nahm die betreffende Sache dann entsprechend strikt und bestimmt in die Hand, so wie es seine Art war, so sehr daß Zumfelde wohl manches als bevormundend hätte empfinden können. Er war aber wohl froh, wenn es Diepenbrock auf diese Weise für ihn erledigte. Und wirklich lag in allem doch nie ein Übergriff, sondern beider aufrichtige gegenseitige Freundschaft und die ganze schöne Unbefangenheit, in der beide miteinander umgehen konnten, aber eben in der Rollenverteilung, in der sich beider Wesen so bezeichnend widerspiegelt.

So regelte Diepenbrock für Zumfelde schließlich auch die endgültige Zuweisung seiner 2000 Gulden Mitgift für Metten, sprach alles mit Nebauer und Schwäbl ab und setzte Zumfelde sogar wortwörtlich das Schreiben auf, das er an Schwäbl als den Bischof zu richten hatte. Von Regensburg aus und vor allem in seiner Stellung als Domkapitular konnte er das alles sehr leicht für ihn bewerkstelligen und es lag sogar nahe, daß er es tat. Aber Diepenbrock wußte eben auch, wie sehr Zumfelde gerade solche Dinge widerstrebten und welche Scheu und wohl auch Abneigung er hier hatte. So schrieb er ihm auch noch dazu, wie der Brief genau zu adressieren sei[48]. Darin lag doch wieder die ganze sorgende Vorliebe für den jüngeren Freund, von dem er wußte, wie wenig vertraut er mit derartigem war.

Auch alle sonstigen Gänge in Regensburg erledigte Diepenbrock für ihn. Zumfelde besaß einen ausgeprägten Wohltätigkeitssinn. Er schickte seine Schützlinge auch immer wieder zu Diepenbrock, der weiterhelfen sollte, der auch von dem

---

46) Diepenbrock an Ordinariat Regensburg, Regensburg, 28. März 1833; erbittet für Zumfelde die Beichterlaubnis über die Ostertage; BZAR Personalakt 4382. – Diepenbrock an Nebauer, Regensburg, 13. April 1833, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (=Brief 9).

47) Profeßregister ab 1830, Archiv des Klosters Metten.

48) Diepenbrock an Zumfelde, ohne Datum, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 18).

Geld, das er offensichtlich bei ihm zu diesem Zweck eigens hinterlegt hatte, Almosen verteilen sollte. Diepenbrock willfahrte hier dem Freund in allem und schlug ihm auch keine diesbezügliche Bitte ab.

Der alte Streitpunkt aber, Zumfeldes Säumigkeit im Schreiben, blieb auch jetzt bestehen. Tatsächlich hatte er, seitdem er von Münster zurückgekehrt war, daheim noch mit keiner Zeile von sich hören lassen, weder daß er gut angekommen war, noch daß er inzwischen in Metten eingekleidet worden war, noch wie es ihm ergehe. Vor allem für seine beiden Schwestern war das sehr hart. Sie hingen fast zärtlich an ihm, wohl auch weil die Eltern so früh gestorben waren. Schließlich intervenierte deshalb sogar Brockmann bei Diepenbrock, vielleicht vor allem auch um der beiden Schwestern willen. Diepenbrock sandte diesen Briefauszug nach Metten und fügte ihm nur den Kommentar hinzu, er werde, wenn Zumfelde nicht schreibe, an Brockmann zurückschreiben, daß er auch nichts über ihn wisse[49]. Das klang freilich sehr knapp und spröde und stimmte wohl im strengen Sinn gar nicht. Aber Diepenbrock wollte den Freund wenigstens zu etwas bewegen. Und mehr als diese kleine Erpressung stand ihm im Augenblick nicht zur Verfügung.

Zumfelde handelte hier wirklich sonderlich. Vielleicht hatte er sich dieses strikte Stillschweigen vor allem während der Zeit seines Noviziats selbst auferlegt. Aber er mußte wissen, wie weh er seinen Schwestern damit tat, und letztlich auch allen Freunden. Freilich stand hinter allem wieder seine Schreibangst. Dabei konnte er durchaus schreiben, wie seine erhaltenen Briefe zeigen, die schön formuliert und ansprechend sind, vor allem in ihrer einfachen Aufrichtigkeit[50]. Das bestätigte ihm auch Diepenbrock einmal ausdrücklich und nannte die Skrupel, die er sich hier selber einredete, schlichtweg eine Torheit, gegen die er mit Gewalt ankämpfen müsse[51]. Dabei redete er dem Freund mit ganzer Nachdrücklichkeit ins Gewissen, freilich ohne Erfolg. Zumfelde konnte sich hier nicht überwinden und blieb der so säumige Briefschreiber, der er war. Anderseits aber wußte man, daß in allem nicht irgendeine Absicht lag, sondern eine echte Befangenheit, und dann auch wohl wieder eine gewisse Sorglosigkeit und Nachlässigkeit den um ihn besorgten Freunden und Schwestern gegenüber.

Diepenbrock aber faßte das Ganze auch immer wieder von der heiteren Seite auf, die es auch hatte. Als er ihm einmal einer rein geschäftlichen Sache halber hatte schreiben müssen, fügte er am Schluß nur hinzu, er würde ihm, da er auch ihm und seinen Schwestern nichts schreibe, auch weiter nichts schreiben, als daß ihn alle Freunde grüßen[52]. Und als sich Zumfelde einmal bei ihm rechtfertigte, weshalb er noch nicht nach Hause geschrieben habe, antwortete ihm Diepenbrock nur, er habe seinen Brief zum Beweis, daß er noch lebe und doch immerhin schreiben könnte, daß er nichts schreiben könne, sofort an seine Schwestern weiterge-

---

49) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 28. September 1833, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 10).

50) Vgl. Archiv des Klosters Metten B I, 2 u. BZAR Personalakt 4382.

51) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 10. Januar 1835, Archiv des Klosters Metten B I, 2 (= Brief 12).

52) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 8. März 1834, ebenda (= Brief 11).

schickt[53]. Das war wieder ganz eine der scherzhaften Wendungen Diepenbrocks. Er machte es mit den meisten Briefen Zumfeldes, die ja auch bei ihm rar waren, so, daß er sie immer gleich nach Münster weiterschickte, damit die beiden wartenden Schwestern wenigstens auf diesem Umweg Post von ihm erhielten und das eine oder andere als von ihm selber niedergeschrieben lesen konnten. Für Diepenbrock aber war das immer zugleich ein neuer Anlaß, den Freund zu necken oder ihm auch wieder ernster zuzureden, vor allem als seine jüngere Schwester erkrankt war und auch Brockmann erneut interveniert hatte[54].

Am 24. Februar legte Zumfelde, zusammen mit einem fast gleichaltrigen Mitnovizen, die ewige Profeß ab[55]. Schon lange zuvor hatte ihm Diepenbrock versprochen, die Profeßpredigt zu halten. Er konnte nun aber sein Wort doch nicht einlösen. Denn er war am 31. Januar 1835 vom König zum Domdechant ernannt worden. Noch einmal also waren zwei Ereignisse für beide Freunde unmittelbar zusammengefallen, allerdings wieder in der für beide charakteristischen Art. Denn während Zumfelde mit größter innerer Hingabe seine Profeß ablegte und damit seinen Lebensweg endgültig besiegelte, lehnte Diepenbrock seine Ernennung zunächst ab. So schrieb er dem Freund am 6. Februar 1835, er habe sich nun ein zweitesmal an den König gewandt und um die Rücknahme seiner Ernennung gebeten[56]. Freilich mußte er im voraus wissen, wie Ludwig reagieren würde. Aber erst dieser Notwendigkeit beugte er sich, fand aus ihr heraus aber zugleich die Bereitschaft und innere Ruhe, die neue Stelle anzutreten, mit der auch für ihn nun endgültig die künftige Lebensbahn besiegelt war, nämlich der Aufstieg in die kirchliche Hierarchie.

Vielleicht wünschte er auch aus dieser Stimmung heraus Zumfelde nun so eindringlich, er möge in seinem neuen Beruf wirkliche innere Beruhigung und Erfüllung finden. Aber er war hier für den Freund völlig beruhigt, vor allem weil er wußte, daß sein Entschluß ganz seinem stillen Wesen entsprach. Das sagte er ihm auch[57] und legte ihm dann in diesem Sinn auch seinen gewählten Ordensnamen „Placidus" aus, als Gleichnis für sein inneres und äußeres Leben, und zwar mit seiner ganzen beredten, schönen und reichen Bildersprache[58].

Aber schon im nächsten Absatz dieses Briefes läßt Diepenbrock wieder seinem Witz die Zügel schießen. Zumfeldes Schwestern hatten ihm eine reich bestickte Stola geschickt. Alles war eigene Handarbeit und sollte ein Dank sein für alles, was er bisher für den Bruder getan hatte. Gewiß ohne zu übertreiben schrieb Diepenbrock an Zumfelde, daß man im ganzen Domkapitel nichts so Kostbares besitze. Daraus klang eine ehrliche Freude. Doch fügte er hinzu, daß er so etwas doch gar nicht verdient habe. Und nun zündete er ein förmliches Feuerwerk von guter Laune ab, schwenkte ins Plattdeutsche ein und drehte schließlich den gan-

---

53) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 17. Oktober 1835, ebenda (=Brief 19).
54) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 17. März 1835, ebenda (= Brief 16).
55) Profeßregister ab 1830, ebenda.
56) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 6. Februar 1835, ebenda (= Brief 13).
57) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 14. Februar 1835, ebenda (= Brief 14).
58) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 4. März 1835, ebenda (= Brief 15).

zen Sachverhalt um und sagte Zumfelde, daß er das alles ihm verdanke, nämlich seiner Schreibfaulheit, deretwillen er für ihn öfter an die Schwestern geschrieben habe und wofür sie ihm auch dieses Geschenk gemacht hätten, und er ihm nun für das, weswegen er ihn sonst immer getadelt habe, auch noch dankbar sein und ihm sogar eine „Kußhand" geben müsse, und das habe er wohl selber so ausgeheckt als ein echtes Mönchsstückchen. Das war wieder ganz im Diepenbrockschen Tonfall gesagt. Zumfelde aber hatte dem nichts unmittelbar entgegenzusetzen und er war wieder der Mond, der das Sonnenlicht nur verhalten und mild zurückspiegelte.

Über allem lag aber doch auch ein Schatten. Mettens Zukunft war wieder ungewiß geworden. Es sollte dem Kloster St. Stephan in Augsburg unterstellt werden, das man als eine Art benediktinische Studienzentrale für die bayerischen Gymnasien ausbauen wollte. Die Initiative hierzu ging vom Staat aus. Dazu sollten die Mettener Patres nach Augsburg gehen und nur der für die Klosterpfarreien nötige Teil zurückbleiben. Offenbar war deshalb sogar Zumfeldes Profeß fraglich gewesen[59]. Er wollte aber von Anfang an auf eine Klosterpfarrei kommen und konnte so auch in Metten bleiben[60]. Die bevorstehende Zerschlagung des Konvents aber hatte wohl auch ihn belastet. Und Diepenbrock tat das vor allem um des Freundes willen leid.

Zunächst, unmittelbar nach seiner Profeß, half Zumfelde in Metten selbst aus, das seit 1830 Klosterpfarrei war[61]. Er war dort Hilfspriester und vor allem Katechet[62]. Ein halbes Jahr später, im Oktober 1835, ging er aber als Kaplan nach Edenstetten, das ebenfalls zum Kloster gehörte[63]. Zumfelde muß dort eine schöne Wirksamkeit entfaltet haben. Insbesondere widmete er sich wieder der Schuljugend. Allgemein aber galt ihm sehr bald die Zuneigung der ganzen Pfarrei. Um so mehr traf alle sein unerwarteter früher Tod, mit erst 36 Jahren. Von Jugend auf hatte Zumfelde keine feste Gesundheit. Vielleicht hatte er deshalb sein Kranksein, ein Frieselfieber, zunächst nicht ernst genug genommen. Am 17. März aber ließ er dringend Prior Rupert Leiß[64], der inzwischen Nebauer abgelöst hatte, zu sich bitten. Leiß kam sofort zusammen mit einem anderen Pater nach Edenstetten und Zumfelde legte bei ihm seine Beichte ab, und zwar sehr andächtig und gewissenhaft, wie Leiß in seinem Tagebuch eigens vermerkte. Man glaubte aber nun doch an keine akute Gefahr und auch Zumfelde selbst war wieder beruhigt. So machten sich Leiß und der ihn begleitende Pater auf den Rückweg. Aber noch ehe sie in Metten eingetroffen waren, war Zumfelde, um drei Uhr Nachmittag, gestorben, aber doch unter Beisein eines Mettener Mitkonventualen, Pater Pius Bacherl, sei-

---

59) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 10. Januar 1835, ebenda (=Brief 12).
60) Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 17. Oktober 1835, ebenda (=Brief 19).
61) HStA MK 26206 (Pfarrei Metten).
62) Profeßregister ab 1830, Archiv des Klosters Metten.
63) HStA MK 24324 (Pfarrei Edenstetten).
64) Anton Leiß, geb. 26. Februar 1795, Priester 16. August 1819, 2. Juli 1833 Profeß in Metten mit dem Ordensnamen Rupert, 1833–1835 Pfarrer in Edenstetten, 1837 Prior in Metten, 1838 Propst im Benediktinerkloster Scheyern, 1843 Abt in Scheyern, gest. 12. November 1872. BZAR Ries, Generalschematismus.

nes Pfarrers[65]. Zu den sofort Benachrichtigten gehörte vor allem auch Diepenbrock. Leiß schickte ihm noch am selben Tag abends durch einen eigenen Boten die Todesnachricht des Freundes zu[66]. Zur Beerdigung konnte Diepenbrock, wohl weil Karwoche war, nicht nach Metten kommen. Aber sein ganzes Betroffensein spricht aus dem Brief, den er Leiß schickte und den dieser auch in seiner Beerdigungsansprache vortrug. Er klang wie ein persönlicher Nachruf. Und wenn Diepenbrock darin auch ganz die pathetische Sprache seiner Zeit spricht, so leuchtet aus allem doch noch einmal die besondere Freundschaft hervor, die zwischen beiden geherrscht hatte: „Mit innigstem Schmerze vernehme ich aus Ihrem so eben erhaltenen Schreiben die unerwartete Trauernachricht von dem schnellen Hinscheiden des lieben P. Placidus! Und doch was ist tröstlicher, erfreulicher im Grunde, als wie solcher Heimgang einer frommen, reinen Seele! Ich habe sie gekannt – diese edle Seele, habe sie mit erbauender, mich oft tief beschämender Freude sich entwickeln sehen unter den Strahlen der Gnade, immer voller und kräftiger blühend und glühend in heiliger Liebe; und nun hat sie schon abgeblüht für hienieden; der Hauch des Todes Engels streuet die welken Blätter umher, aber jenseits blühet sie auf – unvergänglich im seligen Garten Gottes. – O wer gibt mir zu sterben, wie dieser Gerechte! Sie haben viel an ihm verloren, nicht zwar einen schimmernden, aber einen reellen Schatz, ein Herz, erfüllt, durchdrungen von seinem heiligen, ernsten, erhabenen Berufe! Aber sie haben auch an ihm gewonnen einen Fürbitter für ihre Sache, für ihr Institut, als dessen würdiges Erstlingsopfer er hinüber gegangen ist[67]."

Die Beerdigung Zumfeldes war am 20. März 1837. Es war der Montag in der Karwoche. Schon weit vor Metten nahm der Konvent den Edenstettener Trauerzug in Empfang. Begraben wurde Zumfelde auf dem Klosterfriedhof, gleich rechts neben dem Kirchenportal. Die Leichenrede hielt Prior Leiß. Die Beerdigung muß recht ergreifend gewesen sein. Und Leiß übertrieb wohl kaum, wenn er an das Regensburger Ordinariat von der unbeschreiblichen Anteilnahme der Geistlichkeit und des Volkes berichtete[68] und in seinem Tagebuch vermerkte, daß die ganze Pfarrgemeinde Edenstetten nach Metten mitgekommen war[69].

Vor allem auch als ausgesprochener Kinderfreund war Zumfelde so beliebt geworden. Noch einmal scheint hier sein eigenes Wesen auf, aber auch der Unterschied zu Diepenbrock. Zumfelde hat hier eine überaus glückliche Hand gehabt,

---

65) Tagebuch von Prior Rupert Leiß, 17. März 1837, Archiv des Klosters Metten A II, 1. – Joseph Bacherl, geb. 25. März 1805, Priester 31. Juli 1830, Profeß in Metten 16. Februar 1834 mit dem Ordensnamen Pius, 1835–1838 Pfarrvikar in Edenstetten, 1838–1839 Ökonom in Scheyern, 1840–1842 wieder Pfarrer in Edenstetten, 1842–1844 in Stephansposching, gest. 14. September 1844. Archiv des Klosters Metten, Profeßregister ab 1830.

66) Ebenda, 18. März 1837.

67) Leichenrede von Prior Rupert Leiß für Zumfelde, Metten, 20. März 1837, ebenda B I, 2.

68) Rupert Leiß an Ordinariat Regensburg, Metten, 21. März 1837, BZAR Personalakt 4382.

69) Tagebuch von Prior Rupert Leiß, 20. März 1837, Archiv des Klosters Metten A II, 1.

und seine frohe und unbefangene Wesensnatur hat ein übriges getan. Er hatte in diesem kleineren Kreis Erfüllung gefunden. Diepenbrocks Wirken dagegen griff ins Große aus. Er war diesen Aufgaben gewachsen wie wenige. Das zeigten vor allem die Breslauer Jahre und die große Verehrung und Anerkennung, die er dort genoß und die man nicht nur seinem hohen Amt, sondern ihm selber entgegenbrachte. Zumfelde wäre einem solchen Posten nie gewachsen gewesen. Aber Verehrung und Zuneigung genoß auch er, ebenso wie Diepenbrock, nur in anderer Weise. Und es ist vielsagend, wenn die Edenstettener sein Grab in Metten noch jahrelang besuchten[70] und sein Name stets mit Edenstetten verbunden blieb, obwohl er nur eineinhalb Jahre dort gewesen war.

Beide, Diepenbrock und Zumfelde, waren Seelsorger im aufrichtigsten Sinn des Wortes, aber eben in ganz verschiedener Weise und ganz anderem Wirkfeld. Beide standen sehr redlich zu ihrem Beruf. Und beide hatten Sailer als ihr Vorbild verehrt. Vielleicht lag hier auch der Einigungspunkt beider so unterschiedlicher Freunde, die dann aber tatsächlich wie Sonne und Mond zusammengefunden hatten.

---

70) Sturm, Zumfelde, 76.

Briefe

Die im folgenden abgedruckten Briefe Diepenbrocks an Prior Nebauer und an Zumfelde befinden sich im Archiv des Klosters Metten B I, 2. Es sind alle dort erhaltenen Briefe. Für die Einwilligung zu ihrer Wiedergabe, sowie für die Mitteilung des übrigen verwendeten Mettener Archivmaterials, danke ich Herrn P. Michael Kaufmann, der das Archiv betreut, herzlich. Danken möchte ich auch Herrn Pastor Heinrich Westhoff, dem Pfarrer von St. Georg in Bocholt, der so freundlich war, mir bei der Übertragung der plattdeutschen Briefstellen zu helfen. Die Briefe sind in allem dem Original getreu wiedergegeben. Die Anmerkungen ergänzen, was aus dem Einführungstext nicht hervorgeht.

1

Sr. Hochwürden Hr. Zumfelde dahier.
Myn leeve mun-Coeur! Et doet my hertlik leed, dat ik an myddag so yvrig sy worden, un he mut my dat net so yvvel nemmen do he yo myn temperament kennt. Wy willt et so maken: ik gevve iim wat van mane avrigkeit int spreken, un he giv mij wat von syne langsamkeit int schryven, dann kumme wy beide to rechte.
No gude nacht mun-Coeur; ik kun neet zo beede gohn, ohne iim noch een frendlik woord te seggen; he weet yo, dat ik in worheid byn, myne mun-Coeur syne sun-Coeur[1].

Der Brief ist nicht datiert, dürfte aber, wie die Anschrift „Sr. Hochwürden Hr. Zumfelde dahier" nahelegt, in die Regensburger bzw. frühe Barbinger Zeit fallen.

1) Diepenbrock schreibt hier ausschließlich im Bocholter Plattdeutsch, wie er es selber sein Leben lang gern gesprochen hat. Plattdeutsche Wendungen streute er auch immer wieder in seine Briefe ein, vor allem an die Geschwister in Westfalen und später, von Breslau aus, an Apolonia in Regensburg (Stadtarchiv Bocholt, Diepenbrock Sammlung 1.1.3. 15–60 u. 1.1.4. 10–80).
„Mein liebes mein-Herz! Es tut mir herzlich leid, daß ich an Mittag so eifrig geworden bin, und er muß mir das nicht so übel nehmen da er ja mein Temperament kennt.
Wir wollen es so machen: ich gebe ihm etwas von meiner Eifrigkeit im Sprechen, und er gibt mir etwas von seiner Langsamkeit im Schreiben, dann kommen wir beide zurecht.
Nun gute Nacht mein-Herz; ich kann nicht zu Bette gehn, ohne ihm noch ein freundliches Wort zu sagen; er weiß ja, daß ich in Wahrheit bin, meinem mein-Herz sein sein-Herz."

2

Marienbad d. 10ten August 1828.

Liebster Freund!
Gestern hat man mir von Carlsbad Ihren lezten Brief dahin, mit der Meubelnachricht, zugesandt, und heute erhalte ich Ihr an mich selbst gerichtetes freundliches Schreiben das die in jenem enthaltene Klage über mein Stillschweigen stillschweigend zurücknimt, da es meinen Brief[1] beantwortet. Ich danke Ihnen herzlich für die

ausgedrückten Wünsche in Betreff meiner Gesundheit, und für die mitgetheilten Nachrichten, so wie für die Mühe, die Sie, hinsichtlich der Meublirung, für mich übernom̄en haben. Der gute Pfeiffer[2] muß aber eine seltsame Vorstellung von der Wichtigkeit seiner Sendung haben, daß er glaubte, ich würde deßhalb, auf den ersten Pfiff von ihm, wieder nach Barbing zurückeilen, um sein Rumpelwerk in Empfang zu nehmen. Wenn auch der ganze Obersthofmeister-Stab auf seinen leeren Kisten trom̄elnd sich zerschlüge, so würde ich doch noch keinen Fuß darum rühren. – Ich bin aber doch einiger Maßen begierig zu sehn, wie die Zimmer jezt ausstaffirt sind; es hat wahrscheinlich so lange gedauert, bis Hr. Lunglmayer das Schlechteste aus allen Königl. Meubelvorräthen hat aussuchen können.–
Die gestrigen Nachrichten von Carlsbad lauteten über das Wohlseyn des l. Bischofs u Theresens sehr erfreulich; Proske aber mußte wieder das Bett hüten, obgleich er mir früher selbst geschrieben hat, daß er wieder neue Hoffnung zum Leben gewonnen hätte. Das schlechte Wetter, welches nun schon, so lange wir in Böhmen sind dauert, – einzige zwey Tage ausgenom̄en – trägt auch viel zum schlechteren Fortgang der Cur bey. Ich wenigstens fühle dies sehr lebhaft; denn da ich wegen des Regens nicht spaziren gehen kann, muß ich in meinem engen Stübchen, das in meinem Barbinger und Regensburger Zimmer zehnmal Raum hätte, eingesperrt sitzen, und mir die langsam schleichende Zeit,so gut es gehn will, zu vertreiben suchen, wobey mir Sir Walter Scott[3], den ich aus einer hiesigen Leihbibliothek für einen Papiergulden wöchentlich mir zugeselle, durch seine anmuthigen Erzählungen freundschaftliche Dienste leistet. Eigentlich arbeiten, z. B. an meiner Uebersetzung des Calderon[4], kann ich nicht; das Wasser macht den Kopf so dumm, als wenn es alles Hirn in den Bauch hinab spühlte. Ach wie freue ich mich auf meine Erlösung von hier, die auch nun Gottlob heran naht. Heute über 8 Tage sind nämlich die bestim̄ten 4 Wochen meines Aufenthaltes voll, und ich habe nicht Lust einen Tag darüber zu verweilen, wenn ich es nicht thun muß, um wo möglich auf der Rückreise mit den Carlsbadern in Thierschenreuth oder Weiden zusam̄enzutreffen. Das Project der Nachcur in Francensbrunn scheint nämlich aufgegeben zu seyn, denn Therese schreibt mir gestern, daß man sich auch nach Haus sehnt, und mit Ende der nächsten Woche die Cur zu beschließen gedenkt. Wenn dies nun wirklich geschieht, worüber ich mir bestim̄te Nachricht erbeten habe, so richte ich meine Abreise auf das Zusam̄entreffen unterwegs ein. Bleiben aber die Herrschaften noch länger in Carlsbad oder anderwärts, so bin ich gesonnen, heute über 8 Tage von hier aufzubrechen, um am andern Abend in Regsbg zu seyn. Mein Hund nämlich (wie Fischer den Geldbeutel nennt) heult eben so kläglich den Heimonssang, als sein Herr ihn pfeift; u ich kann ihm schon die Rippen zählen, so sehr leidet er an der Schwindsucht; ich muß also fort, wenn er mir nicht vor der Zeit krepiren soll.– Mit meinem Befinden geht es so, so, oder auf bayrisch: „es bossirt." Ich fühle mich wohl etwas erleichtert, aber von einer gründlichen Heilung mich doch noch weit entfernt. Doch kann ich mir in Hinsicht der Diät etc. keine Vorwürfe machen, die mag alle das schlechte Wetter tragen. Vielleicht kom̄t aber die gute Wirkung erst später nach, was Gott gebe. Nun noch die herzlichsten Grüsse an Marie, Rosina, Margreth[5], etc so wie auch an Ihren Hr. Pfarrer[6]. Die Mägdleins sollen die Speiskammer nur gut versehn, denn so ein wochenlang ausgespülter

Magen schneidet seltsame Gesichter zu einer schlecht besezten Tafel. Doch das war die Barbinger nie; sie fehlte eher im Zuviel. Auch hier habe ich guten Tisch, Speisen genug und gut bereitet.– Nun Gottbefohlen liebster Bruder! Bete für uns, daß wir uns sämtlich bald u gesund wiedersehn, u ewig beysam̄en bleiben. MD.

1) Dieser vor dem 28. August 1828 an Zumfelde gerichtete Brief liegt nicht vor.
2) Königlicher Beamter, Obersthofmeister.
3) Scott (1771–1832), schottischer Dichter, machte sich vor allem um den historischen Roman verdient.
4) Diepenbrock arbeitete an seiner Übersetzung von Calderons Auto „la vida es Saeño", die er dann in seinem Geistlichen Blumenstrauß herausgab (Melchior Diepenbrock, Geistlicher Blumenstrauß, Sulzbach 1829, 1-124). Offenbar aber war er in Marienbad doch fleißiger, als er hier zugab, denn er hatte das Stück im September bereits fertig übersetzt.
5) Die „Hausleute" in Schloß Barbing um Sailer.
6) Jakob Mayer, der Pfarrer von Sarching.

3

d. 27 morgens 7 Uhr

Bestes mon Coeur!
Ich habe Euch halt gestern plötzlich verlassen. Therese kam herausgefahren, und sagte mir, ich müßte mit hinein, der Hr. Bischof brauche mich, und sey auch nicht ganz wohl. Also packte ich schnell meine 7 Sachen zusam̄en, war aber zuvor noch erfreuter Zeuge von der glücklichen Operation bei Schiller[1], für dessen Genesung jetzt keine weitere Sorge übrig bleibt, als die, daß er strenge Diät halte und sich nicht wieder verderbe, was Sie ihm täglich einschärfen müssen.
Als wir hier ankamen, fanden wir Hr. Bischof durch ein von Proske eingegebenes Brechmittel, zur Abführung des angehäuften Schleimes, sehr erleichtert; er erholte sich den Nachmittag zusehends, hat die Nacht recht gut geschlafen, und ist jezt schon wieder auf den Beinen, gesund wie immer. Der Hr. Erzbischof[2] kom̄t heut Abend, mit einem Gefolge von 8 Personen; auch Freund Schwäbl kom̄t mit. Morgen ist die Weihe. Mein Geschäft hier war, noch ein Gedicht an den Hr. Erzbischof als Danksagung zu machen, das ich gestern Nachmittag schnell zusammenstopselte, und das nun bereits dem Preßbengel übergeben ist[3]. – Proficiat.
Am Montag ist höchst wahrscheinlich großes Gastmahl in Barbing, da der Erzb. gesagt hat, wenn Sailer den König[4], könne er auch ihn bewirthen, er wolle also am Montag hier bleiben.
Dies sind die hiesigen Nova. Kom̄en Sie doch morgen, Zeuge zu seyn von dem schönen Fest. Alles grüßt. Adjus mon coeur, Sune treu son coeur.[5]

Der Brief ist nur mit „d. 27. morgens 7 Uhr" datiert. Da Diepenbrock aber von der Bischofsweihe Wittmanns spricht, die am 28. Juni 1829 stattfand, ist damit der 27. Juni 1829 gemeint.

1) Ein gemeinsamer Bekannter Diepenbrocks und Zumfeldes.
2) Erzbischof Lothar Anselm von Gebsattel.
3) Vgl. die beiden Gedichte Diepenbrocks auf die Bischofsweihe Wittmanns, in: Eos, 11. Juli 1829.

4) Ludwig I. hatte am 29. und 30. Mai 1829 in Barbing bei Sailer gewohnt. Mit Leo von Klenze hatte er den endgültigen Bauplatz der Walhalla auf dem Brauberg bei Stauf, in der Nähe von Barbing, besichtigt. – Sailer an Schenk, Barbing, 31. Mai 1829, BZAR Sailer Nachlaß A 24 (= Schiel II 529 f. Nr. 528).
5) „Adius mein Herz, Sein treu(es) sein Herz".

4

Regensburg d. 26 July 1832.

Hochwürdiger, Besonders verehrter Herr Pater Prior!
Nach der bei Ihrem jüngsten Hierseyn getroffenen Verabredung ermangle ich nicht, Ihnen im Namen des Priesters Zumfelde die Nachricht zu geben, daß derselbe den nächsten Samstag d. 28 d. Abends bei Ihnen eintreffen wird, um Ihrer gütigen Erlaubniß gemäß einige Wochen mit Ihnen zu leben. Sein Bett wird er mitbringen; eine Bettlade und ein Strohsack wird sich wohl finden.
Ich empfehle nochmals den braven frommen Priester Ihrer Güte und Gewogenheit, mich Ihrem frommen Andenken und verharre mit aufrichtigster Verehrung Eurer Hochwürden ergebenster Diener M Diepenbrock.

5

Regensburg d. 28 Novbr 1832.

Hochwürdiger Herr Pater Prior!
So eben erhalte ich beiliegendes Schreiben von Hr. Zumfelde[1], welches ich Ihnen zu übersenden eile. In seinem Briefe an mich drückt er seine Verlegenheit darüber aus, daß ihm auf sein Gesuch um die Aufnahme in das Noviziat noch keine entscheidende Antwort zugekommen sey: sein Entschluß, in's Kloster zu gehen, stehe noch fest, und werde auch von den Seinigen vollkommen gebilligt. Er wünsche daher nichts sehnlicher, als recht bald eine entscheidende Aeusserung von Ihnen zu erhalten. Ich vereinige mich daher mit ihm zu der Bitte, daß Sie ihm recht bald Ihre bejahende oder verneinende Erklärung ertheilen wollen. Nach Ihrer lezten mündlichen Äusserung darf ich jedoch an seiner Aufnahme nicht zweifeln. – Wollen Sie Ihre Antwort an Zumfelde an mich einschließen, so werde ich ihm selbe direkt zusenden, da ich ihm ohnehin auch schreiben muß[2].
Ihrem Gebete mich empfehlend verharre ich mit aufrichtigster Verehrung Eurer Hochwürden ergebenster Diener M Diepenbrock.
Eilig.
Hr. Brentano[3] empfiehlt sich Ihnen bestens.

1) Zumfelde an Nebauer, Münster, 18. November 1832, Archiv des Klosters Metten B I, 2.
2) Dieser Brief liegt nicht vor.
3) Clemens Brentano.

6

R. d. 10 Febr. 1833.

Hochwürdiger, verehrter Herr Pater Prior!
Ein so eben erhaltener Brief des Hr. Zumfelde dd. Münster d. 3. Febr. veranlaßt mich, Ihnen Folgendes zu schreiben. Hr. Zumfelde meldet mir nämlich, daß sein Entschluß, in Ihr Kloster einzutreten noch immer fest stehe, daß aber seine Familien-Angelegenheiten, deren definitive Ordnung vor seiner Abreise von seinen Verwandten mit Grund gewünscht werde, ihn bis jezt dort zurückgehalten hätten, und ihn noch einige Wochen aufhalten würden, so daß er bis Ostern hier einzutreffen gedenke. Er sey Willens, dem Kloster bey Ablegung der Profeß die baare Summe von 2000 f. zu behändigen, für den Fall jedoch, daß das Kloster wieder aufgehoben werden sollte, sich das Eigenthumsrecht über dieses Geld vorzubehalten. Er hat mich gebeten, Ihnen, hochwürdiger Herr P. Prior! dieses mitzutheilen, damit Sie hinsichtl. seines Kommens Gewißheit haben möchten. Ich werde ihm in einigen Tagen antworten[1]; sollten Sie ihm daher noch etwas zu schreiben haben, so bitte ich es sobald als möglich an mich gelangen zu lassen, da er sehr auf meine Antwort wartet.
Ich empfehle mich in Ihr frommes Andenken und verharre mit herzlicher Verehrung Eurer Hochwürden ergebenster Diener M Diepenbrock.

1) Vgl. Diepenbrock an Zumfelde, Regensburg, 20. Februar 1833 (=Brief 7).

7

Regensburg d. 20 Febr 1833.

Lieber Freund! Es freut mich sehr, aus Ihrem Briefe v. 3. d. zu vernehmen, daß Sie die Reise von Coblenz aus mit meinem Vater zusamen machen. Dieser wird Ihnen schon das Nähere darüber geschrieben haben. Ich will nur noch bemerken, daß Sie hinsichtlich des Gepäckes darauf denken, daß es für den Kutscher nicht zu schwer wird, weßhalb auch mein Vater einen Theil seiner Effecten auf Kaufmannswege hierher spediren läßt. Einen gewöhnlichen Reisekoffer können Sie jedoch jedenfalls wohl mitnehmen; Sie wissen ja, wieviel ein hiesiger Hauderer ungefähr zu packen vermag. – Was nun den weiteren Inhalt Ihres Briefes, nämlich die Ordnung Ihres Vermögens und die Bestimung der dem Kloster mitzubringenden Summe betrifft, worüber Sie meinen Rath begehren, so habe ich sogleich nach Empfang Ihres Briefes an den Prior geschrieben[1], daß Sie durch diese Geschäfte bis jetzt dort aufgehalten worden seyen, nun aber bis Ostern sicher hier eintreffen würden; ferner daß Sie sich entschlossen hätten, dem Kloster bei der Profeßablegung 2000 f. einzuhändigen. Er solle mir umgehend schreiben, wenn er hierüber noch etwas zu bemerken hätte. Da ich aber zu gleicher Zeit durch Schwäbl erfuhr, daß der Prior in München sey (wo er jezt noch ist) so habe ich auch an Schwäbl dies gemeldet, u ihn gebeten, mit dem Prior darüber zu sprechen, und mir dann das Resultat zu berichten. Leider ist aber Schw. gegenwärtig mit Arbeiten so schrecklich überladen, da er auch als Mitglied des Scholarchats für den Isarkreis wichtiges zu arbeiten hat, daß er mir auf diesen, schon am 10ten abgegangenen Brief bisher noch nicht antworten konnte. Ich will nun noch die heutige Post abwarten, und wenn nichts komt, diesen

Brief abgehen lassen, damit Sie nicht zu lange auf Antwort warten. Meine und Freund Redl's[2] Meinung, mit dem ich auch darüber gesprochen, ist, daß die Summe von 2000 f. allerdings eine anständige Mitgift für das Kloster ist, und daß dasselbe billiger Weise und rechtlich schon gar nicht mehr verlangen kann. Da man aber doch vielleicht auf mehr gerechnet hat (was Sie selbst am besten beurtheilen können nach dem darüber in Metten selbst Besprochenen) so wäre es vielleicht gut, wenn Sie die Sache so einrichten könnten, daß dem Kloster im Hintergrunde noch eine Hoffnung bliebe, später vielleicht noch Einiges, (wenn auch nur einige Hunderte) zu bekommen, wodurch die allenfallsige jetzige Enttäuschung wieder aufgewogen, und überhaupt eine günstigere Stimmung auf die Dauer gesichert bliebe; da Sie wohl selbst schon gesehn haben, wie sich diese Dinge menschlicher Weise in den Klöstern machen. – Aber noch eines rathen wir Ihnen dringend, nicht unberücksichtigt zu lassen: nämlich daß Sie durch eine compositio amicabilis mit Ihren Schwestern sich eine jährliche kleine Summe zum Taschengeld für solche tägliche Ausgaben, die jeder Conventual aus seinen Meßstipendien bestreiten muß, z. B. für Schnupftabak, für Frühstück im Erkrankungsfalle etc. vorbehalten, d. h. nicht durch ein förmliches Eigenthumsrecht, da dies dem Gelübde der Armut widerstreitet, sondern als freundliche Liebesgabe, als Almosen; denn für die vermehrte Zahl der Mönche wird es an Meßstipendien bald fehlen, und dann hätten Sie für den Nothbedarf, der doch, zumal in höherem Alter, eintritt, gar nichts, worüber Sie disponiren könnten; selbst zur Anschaffung eines guten neuern Buches, wozu die Mittel des Klosters nicht weit reichen werden, dürfte Ihnen ein solches Taschengeld oft sehr willkommen, und auch dann dem Kloster wieder von Nutzen seyn. – Lassen Sie diesen wohlgemeinten Rath nicht unbenutzt! – In Bezug auf das Kloster kann ich Ihnen noch melden, daß die nun erledigte Pfarrey Edenstetten demselben, zur Pastorirung durch einen exponirten Conventual, soll überwiesen werden; ich habe das Ordinariats-Rescript an den Prior deßhalb eben aufgesetzt. Wahrscheinlich wird vorläufig der P. Rieß[3] dazu verwendet werden, da noch kein anderer disponibel ist. – Sonst ist hier nichts Neues; die Confirmation des Bischofs ist immer noch nicht da, wird aber tägl. erwartet[4]. Plank[5] von Traubling kom̄t als Chorvicar zur alt. Kap., da durch den Tod des Rodinger Pfarrers Chorv. Oestreicher befördert worden ist[6]. Arnhofer[7] ist von Sarching nach Walterbach zum Pfr. Maurer[8] versetzt worden, wo er als geduldiges Schaf am besten auskom̄en wird; die Barbinger haben ihn ungern verloren. – Nach Barbing ist ein königlicher Schloßaufseher von Münch. gesendet worden, Simon muß sein Häusl verlassen, und will als Taglöhner in die Stadt ziehen, wenn's geht. Die Extradition der Barbinger Möbel ist geschehen; es fehlte nichts, als ein Bettvorhang, dessen Sendung noch in Zweifel steht. – Auch die Testaments-Execution[9] ist abgethan; ich bin froh, daß dies alles vorüber ist. – Die Bücherauction ist erst am 29. April[10]. – Ich stehe im Begriff, das Graf Sauer'sche Haus, am Dome, wo der Oberst, der nach Ingolstadt kommt, wohnte, für uns zu miethen, wo wir alle, mein Vater, Clemens, Therese, etc. Platz haben. Es kostet freylich 300 f. aber es ist bequem, und meine Canonikats Wohnung kann noch lange auf sich warten lassen. – Nun habe ich Ihnen allerley von hier erzählt. Georg, den ich mit der Kutsche meinem Vater entgegenschicke, wird Ihnen mehr erzählen, bis Sie dann am Freytag vor Palmsonntag

(so rechne ich) selbst hier ankommen; die Ostertage bleyben Sie dann bei uns, und ziehen darauf mit Gott in Ihr Nest. – Also auf Wiedersehn! ich denke schon in Nürnberg, wo wir Euch entgegenkomen und 1 Tag bleiben werden, um alles Merkwürdige zu sehn. Ich denke, Ihr werdet eine recht angenehme Reise – wie die unsrige im Herbst[11] – machen. – Alles grüßt Sie von hier herzlich. Beyliegend ein Blättchen für meinen lieben Vetter. Empfehlen Sie mich Ihrem Hr. Onkel, Ihren leeven Süsterkes[12], Hr. Brockmann u. Katerkamp, auch Sr. bischöfl. Gnaden[13], und allen die mich sonst dort kennen. – Gott führe Sie und meine Lieben gesund hieher! – Adieu! Ihr MD.

Es scheint heute kein Brief mehr zu kommen; sollte in den nächsten Tagen einer kommen, der für Sie Wichtiges enthielte, so theile ich es Ihnen ungesäumt mit. Nochmals Adieu! -

1) Vgl. Diepenbrock an Nebauer, Regensburg, 10. Februar 1833 (=Brief 6).
2) Franz Xaver Redl, geb. 4. April 1780, Priester 4. September 1803, seit 1822 Pfarrer von Inkofen, wurde am 1. April 1830 fast gleichzeitig mit Diepenbrock als Domherr installiert und gehörte zu Diepenbrocks besten Freunden in Regensburg, gest. 12. Oktober 1858. BZAR Ries, Generalschematismus.
3) Joseph Rieß, geb. 7. Februar 1806, Profeß 29. September 1831 in Metten mit dem Ordensnamen Benedikt, Priester 15. Dezember 1831, starb bereits am 18. November 1836 in Augsburg, wo er Lehrer im Kloster St. Stephan war. BZAR, ebenda.
4) Diepenbrock meint die päpstliche Präkonisation Wittmanns, die seit Juli vergangenen Jahres ausstand.
5) Joseph Plank, geb. 6. November 1808, Priester 30. Oktober 1831, 1833 Chorvikar an der Alten Kapelle in Regensburg, gest. 27. Februar 1888. BZAR Ries, Generalschematismus.
6) Das Besetzungsrecht der Pfarrei Roding lag bei der Alten Kapelle. Pfarrer Georg Winner (geb. 20. April 1764, Priester 2. Juni 1887, 1791 Chorvikar Alte Kapelle), seit 1815 Pfarrer in Roding, war am 28. Dezember 1832 gestorben. – Max Oestreicher, geb. 31. Januar 1800, Priester 24. Juni 1824, Chorvikar Alte Kapelle 1831, 1833 Pfarrer in Moosham, 1837 in Bruck, gest. 15. Oktober 1843. BZAR, ebenda.
7) Johann Baptist Arnhofer, geb. 22. Mai 1806, Priester 1. August 1831, 1840 Pfarrer in Irnsing, 1851 in Kirchroth, 1866 in Haselbach, gest. 9. Oktober 1873, BZAR, ebenda.
8) Georg Maurer, geb. 19. Juli 1783, Priester 31. August 1806, 1815 Subregens im Priesterseminar Regensburg, seit 1829 Pfarrer in Walderbach, 1849 Amberg, gest. 23. August 1854, BZAR, ebenda.
9) Sailer hatte Diepenbrock zusammen mit Redl zu seinem Testamentsexekutor eingesetzt (Sailer Testament, 26. Jan. 1832. Schiel I 714).
10) Vgl. das Verzeichnis der Versteigerung vom 29. April 1833 (in Schiel II 667 Nr. 241 genannt).
11) Diepenbrocks Reise mit Zumfelde im Herbst 1832, wo er in Koblenz zurückblieb und Zumfelde nach Münster weiterfuhr.
12) „Ihren lieben Schwestern".
13) Bischof Kaspar Maximilian Freiherr von Droste zu Vischering (1770–1846), seit 1795 Weihbischof und seit 1825 Bischof von Münster. – Gatz, Bischöfe, 144 f.

8

Regsbg. d. 15 März 1833.

Hochwürdiger, verehrter Herr Pater Prior!
Am 10. vorigen Monats[1] schrieb ich Ihnen, daß ich Nachrichten von Hr. Zumfelde aus Münster erhalten, und daß er mich gebeten, Ihnen zu melden, daß das Ordnen seiner Familien-Angelegenheiten ihn länger als er geglaubt, dort zurückhalte, daß er aber bis Ostern kommen, und daß er dem Kloster Metten bey der Profeßablegung eine Mitgift von 2000 fl. zubringen werde. Ich schrieb Ihnen damals dies alles, und bat Sie, falls Sie etwas an Hr. Zumfelde zu bestellen hätten, es mir ungesäumt mitzutheilen. Da ich aber seitdem gar nichts erhalten, so vermuthe ich, daß mein Brief vom 10. Febr. gar nicht in Ihre Hände gekommen, sondern irgendwie verloren gegangen sey.
Damit Sie nun aber doch wissen, wie Sie mit Hr. Zumfelde daran sind, so habe ich Ihnen dies nochmals schreiben wollen. Er kommt gewiß vor Ostern noch hieher, da er mit meinem Vater und meiner Schwester, die mich hier besuchen, von Coblenz aus zusammenreist, so daß ich ihnen gestern schon einen hiesigen Kutscher mit meinem Bedienten entgegen geschickt habe bis Bingen unterhalb Mainz. Ich erwarte die Reisenden bis Freytag vor Palmsonntag. Dann bleibt Hr. Zumfelde noch über das Osterfest bey uns, und geht dann in Gottes Namen zu Ihnen in seine Zelle.
Zugleich bitte ich Sie, dem hochw. Hr. Novitzen Leiss[2] in meinem Namen zu danken, für die so genauen Nachrichten, die er mir in der bewußten Sache gegeben; ich habe seinen lateinischen Brief dem Hr. Nuntius im Original mitgetheilt, und auch er wird dafür dem Hr. L. dankbar seyn.[3].
Schließlich theile ich Ihnen noch die frohe Nachricht mit, daß Sr. Majestät am 12. d. den Hr. Domkapitular Schwäbl in München zum Bischof v. Rgsbg.[4] ernannt haben: ein Ereigniß, worüber wir uns alle herzlich freuen, und der Diözese Glückwünschen können.
Ihnen und der Ihrigen Gebete mich empfehlend verharre ich mit aufrichtiger Verehrung Ew. Hochwürden ergebenster Diener MDiepenbrock.

1) Vgl. Diepenbrock an Nebauer, Regensburg, 10. Februar 1833 (= Brief 6).
2) Anton Leiß, der spätere Mettener Prior.
3) Der Sachverhalt ist nicht bekannt.
4) Die Präkonisation Schwäbls erfolgte am 15. Mai 1833, am 26. Mai wurde er in München zum Bischof geweiht, am 1. Juni im Regensburger Dom inthronisiert.

9

Regensburg d. 13 April 1833

Hochwürdiger Herr Pater Prior!
In Erwiederung auf Ihr letztes werthes Schreiben säume ich nicht, Ihnen in meinem und Herrn Zumfelde's Namen anzuzeigen, daß Letzterer nun wirklich – in Begleitung meines lieben Vaters und meiner Schwester, die mich zu besuchen hieherreisten – dahier angekommen ist, und daß er bis Ende nächster Woche, vielleicht schon am Donnerstag Abend, bey Ihnen eintreten wird. Was ihn hier bis dahin zurückhält, und was ihn auch hindert, Ihnen selbst zu schreiben, ist die flei-

ßige Aushülfe im Beichtstuhle, die er auf Ansuchen des Hr. Dompfarrers[1] in der österlichen und Jubiläums-Zeit unermüdet leistet. –
So schwer ihm der Abschied von der Heimat und den lieben Seinigen geworden, so ist er doch voll freudiger Entschlossenheit, und geht seinem heiligen Berufe mit rechter Sehnsucht entgegen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß Ihre Gemeinde an ihm ein würdiges nützliches Mitglied gewinnt. Indem ich ihn daher Ihrer väterlichen Liebe und Sorgfalt nochmals bestens empfehle, verharre ich mit herzlichster Verehrung, Ihrem Gebete mich empfehlend, Eurer Hochwürden ergebenster Diener M Diepenbrock.
P.S. Sein Gesuch um das Indigenat leitet Hr. Zumfelde noch von hier aus ein durch Hr. Präsidenten v. Schenk, der sich dazu gütigst erboten hat[2].

1) Augustin Michael Rothfischer, geb. 4. August 1775, Priester 21. September 1799, Profeß im Benediktinerkloster Reichenbach 14. September 1787, 1829 Domkapitular in Regensburg, 1829–1837 Dompfarrer, 1852–1854 Generalvikar, gest. 31. Januar 1854. BZAR Ries, Generalschematismus.
2) Vgl. Schenk an König Ludwig I., Regensburg, 21. April 1833. Spindler, Briefwechsel, 245.

10

Rgsbg. d. 28 Septbr 1833.

Auszug aus einem Briefe des Hr. Dechant Brockmann dd. Münster d. 19 Sept. 33.
„Wenn die Schwestern unsres Zumfelde nicht dann und wann aus der 3ten–4ten Hand einige Nachrichten über ihren Bruder hätten, so wüßten Sie nicht einmal, daß er seine Reise glücklich vollendet. Ein kleines Blättchen aus dem Posthause in Cölln, in größter Eile geschrieben, das ist alles, was sie von ihm haben. Von seinem Eintritt in's Kloster, seinem Befinden . . . – was doch so großes Interesse für sie hat, von alle dem wissen sie nichts. Thun Sie das Liebeswerk und geben mir wenigstens einige Nachricht über den guten in diesem Punkte aber recht wunderlichen Anton." –
Ich werde in 8–12 Tagen an Hr. Brockmann schreiben, und wenn bis dahin kein Brief von Zumfelde kommt, ihm sagen: „daß da ich selbst noch keine Nachricht, keine Sylbe von ihm erhalten habe, ich auch keine geben kann." MD.

11

Rgbg. d. 8 März 34.

Lieber Freund!
Aus dem beyliegenden, heute erhaltenen Schreiben Ihrer Schwester samt Beylagen werden Sie ersehen, daß der französische Tresor, bey dem von Ihren Verwandten beabsichtigten Verkaufe einer französischen Rente, gegen die von Ihnen beym hiesigen Stadtgerichte für Ihre Schwester ausgestellte Vollmacht deßwegen Einwendung gemacht habe, weil Ihre Unterschrift „per Anton Zumfelde" mit dem in Ihrem Taufscheine bezeichneten fünffachen Namen nicht übereinstimme, und daß es deßhalb nöthig ist, daß auf der Vollmacht von derselben Behörde nachträglich bemerkt werde, daß der Vollmacht-Aussteller Anton mit dem Joh. Heinr. Ant. Casp. Jos. Zumfelde des Taufscheins einer Person ist. Ihre Schwester meint nun

zwar, daß ich diese nachträgliche Erklärung beym hiesigen Stadtgerichte ohne weiters erwirken könne; allein das Stadtgericht wird aus demselben Grunde dieselbe Schwierigkeit machen, die zu Paris gemacht wurde. Da Sie nun nicht wohl selbst dahier in Person erscheinen können, so bleibt wohl nichts übrig, als daß Sie beym Landgerichte Deggendorf sich persönlich stellen, und dort die Erklärung abgeben: Sie seyen dieselbe Person mit jener im Taufschein bezeichneten, und Sie wünschten, daß vom Stadtgerichte Regensburg diese Identität der Person nachträglich auf der verificirten Abschrift Ihrer Vollmacht bemerkt würde.
Diese vom Landgericht beglaubigte Erklärung schicken Sie entweder durch das Landgericht selbst direct an das hiesige Stadtgericht, oder Sie schicken sie an mich, damit ich hier den Nachtrag machen lasse; in diesem Falle wird es aber gut seyn, wenn Sie in die Erklärung selbst einrücken lassen, daß Sie mich beauftragen, jene nachträgliche Bestimmung beym k. Stadtgericht zu erwirken. Man wird Ihnen beym k. Landgerichte hierüber am besten Auskunft geben können. Auf jeden Fall aber schreiben Sie mir, damit ich weiß, daß Sie die Sache berichtigen; was ohnehin sobald als möglich geschehen soll.
Wird die Sache direkt vom Landgericht ans Stadtgericht geschickt, so können Sie mich als Mandatar ad infirmandum ernennen, damit ich die Vollmacht hier in Empfang nehme, und – mit den übrigen Papieren, die Sie mir zurückschicken müssen, – an Ihre Schwester wieder übermache. – Ich denke Sie werden hiernach diese Angelegenheit verstehen, und aufs beste besorgen. –
Da Sie mir – und auch Ihren Schwestern – gar nichts schreiben, so schreibe ich Ihnen auch nichts weiter als daß alle Freunde Sie grüssen. Gottbefohlen Ihr Freund M Diepenbrock.

12

Rgsbg. d. 10 Jänner 1835

Lieber Freund!
Siebmacher Kritzinger hat mir gestern Ihren Brief gebracht und ich habe ihm einstweilen 2 Kronthaler, und der Frau Hammerl durch meine Schwester 1 Kronthal. von Ihrem Gelde gegeben; auch die 42 f. 35 Kr. an Hr. Diez[1] werde ich durch dessen gegenwärtig in München befindliche Tochter berichtigen. Von den 108 f., die Sie mir übergaben, bleiben dann, nach dem ich den Transport Ihres Koffers damals davon bestritten, (ungefähr 10 f.) noch etwa 48 f. übrig, wovon ich nach Ihrer Anweisung dem Siebmacher und der Frau Hammerl zuweilen eine Unterstützung zukomen lassen werde. Die Vollmacht habe ich damals sogleich nochmals beym Stadtgericht beglaubigen lassen, und sie Ihren Schwestern zugeschickt. Seitdem habe ich aber von denselben keinen Brief, auch keinen Wechsel empfangen. Sollte ein solcher an mich gelangen, so werde ich Ihnen das Geld dafür übersenden. –
Die Nachricht von der neuen Benedictinerklöster-Errichtung hat uns Ihrer und Ihres Klosters wegen betrübt. Wir hätten gewünscht, man hätte die junge Pflanzung vorerst am Orte Ihrer Gründung sich entwickeln und erstarken lassen, um dann später tüchtige Absenker davon anderwärts hin zu versetzen. Wie es sich nun machen wird, muß die Zeit lehren. Daß man Ihnen die Profeß gestattet, daran

zweifle ich nicht, zumal da schon vorlängst eine kräftige Vorstellung zu Ihren Gunsten, oder vielmehr im Allgemeinen zu Gunsten des Prinzips: „Daß nicht bloß gelehrte, sondern auch fromme, wahrhaft berufene Seelsorgsmitglieder dem Kloster Noth thun" von bischöfl. Seite gemacht worden ist. Legen Sie also Ihr Schicksal vertrauensvoll in Gottes Hand; was Er fügen wird, das ist gewiß zu Ihrem wahren Besten. –

Hier ist alles ziemlich beym Alten. Mein Vater, nach einer kleinen Unpäßlichkeit, ganz wohl, ich auch von einer solchen wiederhergestellt, meine Schwester in ihrem kleinen Privat-Armenhause ganz glücklich beschäftigt; Hr. Bischof recht wohl; ebenso die treffl. v. Schenksche Familie, Therese u Marie Seiz[2], H. Redl, Zech[3] – kurz alle Ihre Bekannten; alle grüßen Sie herzlich, auch Hr. Direktor Langer[4] von München, der zu Besuch hier ist. Proske ist noch in Rom, wo er reiche Ausbeute findet[5]; er will bis Ostern dort bleiben. – Nun muß ich Ihnen doch auch noch sagen, daß Ihre Aengstlichkeit im Briefschreiben gar nicht gegründet, also eine Thorheit ist, die Sie mit Gewalt bekämpfen müssen. Ihr letzter Brief an mich ist so gut geschrieben, daß ich in ähnlicher Angelegenheit gar keinen bessern zu schreiben wüßte. Warum ängstigen Sie sich denn so und alle Ihre Verwandten und Freunde mit, durch Ihre krankhafte Scheu und Unterlassung des Briefschreibens? Ich würde es mir in Ihrer Lage als ernste Busse auflegen, jeden Tag, oder wenigstens jede Woche einen kleinen Aufsatz, eine Meditation, Predigt, einen Brief etc. niederzuschreiben. In Zeit von 2 Monaten wäre die Scheu überwunden, die Fertigkeit erlangt, und Sie von einer theils lächerlichen, theils ärgerlichen Thorheit befreyt. Haben Sie die Liebe und befolgen diesen Rath, den Ihnen meine aufrichtige Liebe giebt. –

Nun Gottbefohlen, lieber alter treuer Freund! Ich habe Sie herzlich lieb, wenn ich Sie auch zuweilen ein wenig auszanken mußte; daß es nicht ganz unverdient geschah, werden Sie selbst gestehen. – Beten Sie für uns, und empfehlen uns Ihren frommen Vorständen[6]. Von ganzem Herzen Ihr aufrichtiger Freund MD.

1) Joseph Hermann Dietz (1782–1862) war Fabrikant und Stadtrat in Koblenz. Er gründete dort ein Bürgerhospital und holte dafür Barmherzige Schwestern von St. Charles in Nancy. Bis zu deren Eintreffen im Juli 1826 hatte auch Apolonia Diepenbrock in Koblenz ausgeholfen. Die Initiative von Dietz bedeutete aber zugleich einen Anstoß für die karitative Bewegung des 19. Jahrhunderts insgesamt. – Christoph Weber, Aufklärung und Orthodoxie am Mittelrhein 1820–1850, Paderborn 1973, 25–29.
2) Wie Therese eine Nichte Sailers, eine Tochter seiner Schwester Marianne.
3) Philipp Neri Zech, geb. 21. September 1775, Priester 9. März 1799, Kanoniker Alte Kapelle Regensburg 1831, war mit Redl einer der engsten Freunde Diepenbrocks, gest. 5. Januar 1850. – Heinrich Tritz, Fürstbischof Diepenbrocks heitere Chronikberichte für Kanonikus Zech in Regensburg, in: Archiv für Schlesische Kirchengeschichte 24 (1966) 232–255.
4) Robert von Langer (1783–1846) seit 1806 an der neuorganisierten Akademie der bildenden Künste in München tätig, 1841 Direktor der königlichen Gemäldegalerie. – Karl Bosl, Bayerische Biographie, Regensburg 1983, 465.
5) Es war die erste der insgesamt drei Studienreisen Proskes nach Italien, wo er vor allem Werke der älteren Vokalpolyphonie sammelte und später edierte. Die von ihm eingerichtete Musiksammlung besteht heute noch im BZAR.

6) Prior Nebauer und Subprior Roman Raith (Johann Peter Raith, geb. 4. Juni 1778, Priester 20. August 1802, Profeß in Metten 28. Oktober 1800 mit dem Ordensnamen Roman, Kaplan in Stephansposching, Edenstetten, Aiterhofen, Pfarrer in Oberwinkling, 1830 Rückkehr in das wiedererrichtete Metten, 1830–1852 Subprior, gest. 28. September 1856). Archiv des Klosters Metten, Profeßregister ab 1830.

13

Regensburg d. 6 Febr. 1835.

Lieber Zumfelde!

Ich eile Ihnen zu sagen, daß nach einer heutigen Regierungs-Mittheilung die Ministerialbewilligung zur Profeß Ablegung für Sie und den andern Novitzen, Schicker[1], erfolgt ist. Sie werden auf amtlichem Wege demnächst davon verständigt werden. – Also Glück auf! –

Ueber den Grafen Alfred Stolberg[2], Dech. Kellermanns[3] Zögling, der im vorigen Jahre hier im Seminar 6 Monate lebte, dann als Kämpfer für Don Carlos nach Spanien ging, und nach 2 Monaten dort als ein Heiliger an den Folgen der Strapatzen starb, habe ich, nach dem Wunsche seiner treffl. Mutter[4] und dem Drange meines eigenen Herzens, einige Blätter hier bei Pustet drucken lassen; ich werde sorgen, daß Sie ein Exemplar erhalten. Der König hat mich, meiner früheren Bitte um Nichtberücksichtigung ungeachtet, unterm 31 v. M. zum Domdechant dahier ernannt; (Hr. Urban[5] ist Domprobst und wird Weihbischof). Ich habe mich nun noch einmal, und zwar mit einem Gedichte an den König mit der Bitte gewandt, die Ernennung zurückzunehmen[6]. Der Erfolg steht zu erwarten.

Beten Sie, daß Alles zu meinem Heile und der Kirche Besten ausfalle. – Ich hoffe, daß es an mir vorübergeht. Adieu liebster! Tausend Grüsse von meinem Vater, meiner Schwester und allen Bekannten. Auch an Hr. P. Prior etc. Alles herzliche Von Ihrem MD.

---

1) Anton Schicker, geb. 26. November 1799, Priester 2. Januar 1823, Kaplan in Bernau 1824–30, legte zusammen mit Zumfelde am 24. Februar 1835 ewige Profeß ab und nahm den Ordensnamen Wolfgang an, Pfarrer in Neuhausen, Stephansposching, Metten, 1849–1852 Prior in Andechs, 1852–1857 Prior in Metten, gest. 22. März 1862 in Lambach in Österreich. BZAR Ries, Generalschematismus.

2) Alfred Stolberg (1800–1834) war im Herbst 1833 nach Regensburg gekommen, um sein Theologiestudium fortzusetzen. Er wohnte im Priesterseminar, konnte sich aber zur Priesterweihe nicht entschließen, aus seiner zu idealen Vorstellung des Priesterberufs heraus, und verließ im April 1834 Regensburg wieder, noch unschlüssig über seinen Beruf. Diepenbrock war der Abschied dieses ihm inzwischen sehr nahestehenden Freundes schwer gefallen. So schrieb er nach dessen in Wirklichkeit tief unglücklichem Tod seine Erinnerung an Alfred Stolberg nieder. – Melchior Diepenbrock, Zum Andenken an Alfred Stolberg des Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg sel. Sohn, Regensburg 1835.

3) Bernard Georg Kellermann (1776–1847), 1802 Priester, Erzieher im Haus Stolbergs, 1824 Domprediger, 1826 Professor in Münster, 1841 Domkapitular, 1846 Bischof von Münster, starb aber vor seiner Präkonisation. – Gatz, Bischöfe, 369 f.

4) Gräfin Sophie zu Stolberg (1765–1842), die Gattin von Graf Friedrich Leopold zu Stolberg (1750–1819).

5) Kaspar Bonifaz Urban, geb. 6. Januar 1773, 6. Januar 1794 Profeß im Augustinerchorherrnstift Beuerberg, Priester 26. März 1796, 1821 Domkapitular in Regensburg, 1832 Domdechant, 1833 Generalvikar, 1835 Dompropst und Weihbischof, 19. Februar 1842 Erzbischof von Bamberg. – Gatz, Bischöfe, 768 f.
6) Diepenbrock an König Ludwig I., Regensburg, 2. Februar 1835, Stadtarchiv Bocholt, Diepenbrock Sammlung 1.1.7. 160.

14

Regsbg. d. 14. Febr. 1835.

Lieber Freund!
Ich beantworte Ihren Brief vom 11ten, der uns viele Freude gemacht hat, umgehend, um Ihnen zeitig genug zu sagen, daß ich leider mein gegebenes Versprechen nicht erfüllen und Ihrer freundlichen Einladung gemäß Ihnen die Profeßpredigt nicht halten kann, so herzlich gern ich es auch thäte. Alle meine Vorstellungen an Se. Maj., meine Ernennung zum Domdechant doch in Gnaden zurückzunehmen, sind nämlich erfolglos geblieben; der König hat mir unterm 6. d. mit eigenhändiger Unterschrift zurückgeschrieben, daß Er wisse, welcher Ueberzeugung er bei meiner Ernennung gefolgt, und daß Er sie zurückzunehmen sich nicht bewogen finde, und ich mich daher mit seiner Entschließung beruhigen solle. Hierauf blieb mir nun freilich nichts übrig als in Demuth zu submittiren[1], und so bin ich denn wirklich schon vorgestern als Domdechant instituirt worden. Sie begreifen, daß in dieser neuen Stellung und gerade beym Antritt derselben eine Menge neuer Geschäfte mir auf den Hals kom̄en, und daß ich also gerade jetzt weniger als je mich von hier entfernen kann. Für Papa, der wieder an sehr heftigem Husten leidet, wäre eine Reise in dieser rauhen Jahreszeit durchaus nicht rathsam, und er würde sich auch nicht dazu bewegen lassen. Und so müssen wir denn Ihr klösterliches Hochzeitsfest im Geiste mit Ihnen feyern. Im Sommer findet sich wohl eher einmal Gelegenheit, Sie heimzusuchen, worauf wir uns herzlich freuen. Also Gottes Segen mit Ihnen. Ich bin über Ihren Lebensweg in der tiefsten Seele beruhigt. Die Gnade wird Sie nicht verlassen, und Sie werden in Ihrem Berufe den Herrn, und in Ihm Frieden finden; das glaube ich zuversichtlich. –
Ich sende Ihnen hierbey meine kleine Schrift über Alfred Stolberg; möge es Ihnen meine Predigt ersetzen; gewiß predigt dieses Ereigniß, diese wunderbare Gnadenführung eindringlicher und rührender, als ich es je vermocht hätte, und Sie finden zugleich in dem beklagenswerthen Schicksal des trefflichen Alfreds Grund genug, Ihren nun einmal entschiedenen festen Beruf und Lebensweg als eine große Gnade Gottes dankbar und freudig anzuerkennen. Die Briefe der Mutter[2] sind auch großartig erbauend und rührend. –
Da ich nicht weiß, ob Sie Ihren Schwestern nach Münster geschrieben, und das Negative vorauszusetzen einigen zureichenden Grund habe, so sende ich denselben heute Ihren an mich geschriebenen Brief, damit sie daraus sehen, daß und wie Sie leben, und wie es um Sie steht. –
Nun Gottbefohlen Bester! Der Herr führe Sie an Seiner Hand fort zum Ziele! Alle Freunde grüßen Sie herzlichst. An Ihrem Brauttage wollen alle Ihrer liebend u. für-

bittend gedenken. – Allen dortigen Bekannten, besonders den würdigen Vorständen, meine Empfehlungen. Ihr Freund MD.
In Offenberg[3] meine respectvollsten Grüsse! –
Dem Siebmacher habe ich seitdem noch 1 Kronth. gegeben.

1) Vgl. König Ludwig I. an Diepenbrock, 6. Februar 1835, Stadtarchiv Bocholt, Diepenbrock Sammlung 1.3.2. 90 u. Diepenbrock an König Ludwig I., Regensburg, 9. Februar 1835, Stadt- und Landesbibliothek Dortmund, Handschrift 262.
2) Stolbergs Mutter, Gräfin Sophie, deren Briefe Diepenbrock, mit denen sie ihm über den Tod Alfreds berichtete, seiner Schrift im Anhang beigegeben hatte.
3) Auf Gut Offenberg lebte die Familie von Johann Freiherr von Pronath. In seinem Besitz war auch das Mettener Klostergut, das er mit großem finanziellen Entgegenkommen dem König zur Wiedererrichtung zurückgegeben hatte.

15

Regsbg. d 4 März 1835

Lieber Freund!
Vor allem meine und aller hiesigen Freunde herzlichste Segenswünsche zu Ihrem nunmehr durch das feyerliche Gelübde besiegelten engsten Bunde mit Gott! Möge Er Ihnen alle Fülle der Gnade und des Friedens schenken, wozu ein so erhabener Beruf, wie der Ihrige, die Anwartschaft und die nächste Vorbereitung gewährt. Möge Ihr sinnig gewählter Ordensname Placidus, so wie er Ihrem Charakter entspricht, auch der Ausdruck für Ihr ganzes künftiges inneres und äusseres Leben seyn; und wenn dann auch, wie das ja zum Leben hinnieden gehört, zuweilen aüssere Stürme an Ihnen vorüberziehen, so möge wenigstens im innersten Hafen Ruhe, Stille und Friede herrschen, und der Himmel mit seinem ewigen Sternenlicht sich in den placidis undis Ihres Gemüthes ungestört spiegeln. Ich habe die Zuversicht, daß es so werde! Beten Sie dann auch zuweilen für mich, dessen Schifflein immer weiter, als mir lieb ist, in die hohe See hinausgetrieben wird, daß auch ich am Ende den Hafen nicht verfehle! -
So eben – und dies ist die Veranlassung, daß ich Ihnen gerade jetzt schreibe – bringt mir der Postpacker eine höchst freudige Ueberraschung – ein in Wachstuch eingepacktes Kistchen – von Münster – dabey einen Brief von Ihrer lieben Schwester Lisette, und in dem Kistchen eine ganz ausgezeichnet prachtvolle Stola für mich, von weisser Seide, ungemein reich und schwer und geschmackvoll mit Gold gestickt – Aehren und Trauben – so schön und reich, wie wir im Dom keine haben, und zwar von den eigenen Händen Ihrer lieben Schwestern gearbeitet, und mir zum Danke gewidmet für alle Liebe und Freundschaft, die ich Ihnen soll erwiesen haben. Ich bin ganz beschämt dadurch, und wüßte nicht, wie ich eine einzige Franze davon sollte verdient haben. Myn leive mun-coeurken, dat is all te völle; wat zall ik arme menske beginnen! Eigentlik hebbe ik dat syne fulheit te verdanken; wann he öfter eschrivven hädde, dann hädde ik dor de kleine norichten, de ik van ühm syn leive Süsterkes tuvielen gaf, neet so grauten Dank verdeint. Also mun-coeurken! so wiet is et no ekummen, dat ik ähm for syne fulheit, worövver ik ähm so ofte utschennen, ühm no noch danken un une küshand gieven mut. Dat haf he selfs gewiss so utpractiseert; dat is een echt mönks-stücksken[1]. – Nun in Gottes

Namen nehme ich das herrliche Geschenk mit Dank, Freude und Rührung an und werde Ihren lieben Schwestern dies in den nächsten Tagen von Herzen aussprechen. – Aber noch einmal, es ist zu reich und schön und unverdient. Mein Vater und meine Schwester waren beide auch zu Thränen gerührt durch diesen Beweis von Liebe und Freundlichkeit. Ich hoffe, wenn Ihre Schwestern den Sommer hieher kommen[2], ihnen meinen Dank durch die That bezeugen zu können. –
Die Anordnungen Ihres letzten Briefes hinsichtl. des Bilderkaufes und des Almosens hat meine Schwester zu besorgen übernommen, als zufällig die Mutter unsrer Magd, die Schullehrerin von Pilsting, hier war, so hat sie ihr das Päckchen Bilder zur Besorgung übergeben; Sie werden es wohl jetzt schon in Händen haben, und die Notiz der Apollonia über das ausgetheilte Almosen dazu. –
Einliegender Brief von Ihrer Schwester lag in dem Kistchen; sie hatte Ihren Brief damals noch nicht erhalten, sondern bloß den ihr von mir mitgetheilten. –
Nun Adieu Bester! Tausend herzliche Grüsse von uns allen. Ihrem Hr. Pater Prior und Subprior, Hr. Leiss[3], meine Empfehlungen. Von ganzem Herzen Ihr Freund MD.
So eben kom̄t ein Courier hierdurch mit der Nachricht, daß Kaiser Franz[4] am Montag starb. –
Verte. Proske hat vorlängst wieder aus Rom geschrieben. Er war im Begriff, einen Ausflug nach Neapel mit einem Bekannten zu machen. Er hat dort Zugang (durch Vermittlung des bayr. Gesandten) zu ganz unbekannten musikalischen Schätzen erhalten, in so reicher Fülle, daß die Masse seine Kräfte des Copierens etc. übersteigt, wünscht daher, daß Hanisch[5] auf einige Zeit zur Hülfe zu ihm komme; was diesem sehr willkom̄en und auch sehr lehrreich ist. Wahrscheinlich läßt es sich möglich machen, daß er noch vor der Charwoche hineingeht. – Mir schreibt P. natürlich nicht. – Ich weiß dies alles nur von andern[6].
Daß Graf Reisach, Rector der Propaganda in Rom, ein durch Frömmigkeit, Talent und Wissen ausgezeichneter junger Mann vom König zum Bischof von Eichstätt ernannt wurde[7], ist wohl auch schon bey lhnen kund geworden. –
Nochmals Gottbefohlen!

---

1) „Mein liebes mein-Herzchen, das ist alles zu viel; was soll ich armer Mensch beginnen! Eigentlich habe ich das seiner Faulheit zu verdanken; wenn er öfter geschrieben hätte, dann hätte ich durch die kleinen Nachrichten, die ich von ihm seinen Schwestern zuweilen gab, nicht so großen Dank verdient. Also mein-Herzchen! so weit ist es nun gekommen, daß ich ihm für seine Faulheit, worüber ich ihn so oft ausgeschimpft habe, ihm nun noch danken und eine Kußhand geben muß. Das hat er selbst gewiß so ausgeklügelt; das ist ein echtes Mönchs-Stückchen."
2) Ob Zumfeldes Schwestern wirklich nach Regensburg und Metten kamen, ist nicht bekannt.
3) Pater Rupert Leiß, der zur dieser Zeit Pfarrvikar in Edenstetten war. – HStA MK 24324.
4) Kaiser Franz II. von Österreich (1768–1835).
5) Joseph Hanisch war zu dieser Zeit Domorganist in Regensburg.
6) Die Freundschaft zwischen Diepenbrock und Proske war nach Sailers Tod sehr rasch zerbrochen. Die Schuld lag hier bei Proske, der Diepenbrock vieles ganz ein-

fach neidete. Trotzdem unterstützte Diepenbrock seine kirchenmusikalischen Reformpläne in allem.

7) Karl August Graf von Reisach (1800–1869), Priester 1828, seit 1836 Bischof von Eichstätt, 1841 Koadjutor von Erzbischof Gebsattel, 1847 Erzbischof von München und Freising, 1855 Kurienkardinal in Rom. Eine Gesamtbiographie fehlt. – Gatz, Bischöfe, 603–606.

16

R. d. 17 März 1835

Liebster Pater Placidus!

So eben erhalte ich von Hr. Brockmann aus Münster einen Brief vom 11. d., worin Folgendes steht:

Unser guter l. Anton, der nun ja meinen Namen Heinrich trägt, hat nun endlich sein Ziel erreicht und die Ruhe gefunden, welche die Welt ihm nicht geben konnte. Seine beiden Schwestern haben seinen Ehrentag mit wahrhaft christl. Freude mitgefeyert. Beide haben am 23. v. M. gebeichtet. Die ältere Lis. hat am 24. in der Kirche das h. Sakram. empfangen; die jüngere hat im Hause geistl. Weise komunicirt. Leider nimt die Krankheit dieser lieben Seele immer zu; das Fieber wird anhaltender und heftiger, u. die körperl. Kräfte nehmen immer mehr ab; sie leidet mit der rührendsten Ergebenheit. So eben war ihre Schwester bey mir, um mich zu bitten, heute Nachmittag hin zu komen, um ihre Beichte zu hören, indem sie morgen die h. Sterbesacramente zu empfangen wünsche. Der Arzt hat es gebilligt, jedoch zugleich versichert, daß er noch keine Gefahr sehe, vielmehr die beste Hoffnung. Ich überlasse es Ihnen, den Bruder, so wie es Ihnen am besten scheint, davon in Kenntniß zu setzen; ein Brief von ihm würde für beide Schwestern jetzt der größte Trost seyn, und er würde sich gewiß gleich hinsetzen, ihnen zu schreiben, wenn er wüßte, welch unbeschreibliche Freude er ihnen mit seinem großen Brief gemacht hatte." – Dies ist was mir Hr. Brockm. in Bezug auf Sie und Ihre Schwestern schreibt; ich glaubte es Ihnen getreulich und ohne alle Vorenthaltung mittheilen zu sollen; um so mehr, als die bestimmte Aussage des Arztes Sie über den Zustand Ihrer Schwester wieder sehr zu beruhigen geeignet ist; wahrscheinlich hat ihre aufrichtige und entschiedene Frömigkeit sie bewogen, sich sogleich versehen zu lassen, und diesen wichtigen Act nicht nach gemeiner verkehrter Weltsitte auf die lange Bahn zu verschieben. – Nun aber setzen Sie sich auch gleich hin und schreiben Sie Ihren Schwestern Tröstliches.

Hr. Brockmann theilt mir dann noch das eigenhändige Curriculum Vitae eines Münsterschen jungen Geistl. Stephan Türk mit, der in Bayern Benedictiner zu werden wünsche. Seine Kränklichkeit, schreibt Hr. B. sey wenig bedeutend mehr; er scheint nach allem ein sehr unterrichteter und brauchbarer und auch ernst gesinnter Mann zu seyn. Sie müssen ihn wohl kennen. Schreiben Sie mir doch Nähres von ihm. Ich will mich noch mit Hr. Bischof berathen, und dann seinen Brief wahrscheinlich an den neuen Hr. Abt nach Augsburg senden, und ihm, Türk, schreiben, daß er sich dorthin zu wenden habe. Er ist gesonnen selbst hieher zu reisen[1]. – Nun Adieu! Apropos: haben Sie das Geld von Mlle. Theresen[2] erhalten? sie ist etwas in Sorge deshalb. Mun körken sis apart as pöterken noch up et olde nich

schrievers körken[3]. – Adieu, beruhigen Sie sich wegen Ihrer Schwester u. schreiben Sie. Von hier grüßt Sie Alles herzlichst Ihr Freund MD. Eilig.
Haben Sie die Bilder u. meinen letzten Brief mit Einlage[4] erhalten? –

1) Offensichtlich wollte Türk schon im Frühjahr 1833, als Zumfelde von Münster zurückkehrte und in Metten eintrat, mit ihm nach Bayern reisen, um ebenfalls Benediktiner zu werden, hatte sich aber zurückhalten lassen, wollte jetzt aber seinen Entschluß endgültig durchsetzen (Türk an Zumfelde, Augsburg, 29. Januar 1836, Archiv des Klosters Metten B I, 2). Tatsächlich hatte auch Diepenbrock für ihn nach Augsburg an Abt Huber geschrieben und Türk damit den Weg bereitet (Türk an Zumfelde, Münster, 2. April 1835, ebenda). Im Januar 1836 wurde er schließlich im Kloster St. Stephan in Augsburg eingekleidet.
2) Therese Seitz.
3) „Mein Herzchen sitzt apart als Päterchen noch auf dem alten Nichtschreibers Wägelchen. –", vgl. dazu eine andere Wendung im Bocholter Platt: Du darfst mitfahren auf Hierbliewers Körken, d. h. auf dem Hierbleibers Wägelchen, d. h. Du bleibst daheim.
4) Vgl. Brief 15.

17

Regsbg. d. 16 April 1835.

Lieber Freund!
Hr. Türk hat mir heute mit einer gedruckten kanonischen Dissertation diesen Brief an Sie geschickt. Er wünscht sehr, in Bayern in den Benedictiner-Orden zu treten, und Herr Abt Huber hat ihm auch bereits gute Zusicherung deßhalb gemacht, die ich ihm mitgetheilt. Ich werde nun dem Hr. Abt seine Dissertation auch noch senden, damit er ihn von seiner wissenschaftlichen Seite noch näher kennen lernt[1]. –
Wie geht es denn meinem mun körken als Pater Placidus? Das Gelübd des briefl. Stillschweigens scheint er noch eben so streng zu halten, wie als Noviz, als Weltpriester und Theolog! – Von Ihren guten Schwestern habe ich seitdem nichts mehr gehört; hoffentlich ist die Kranke wieder auf dem Wege der Besserung. Hr. Türk's Brief sagt Ihnen vielleicht etwas davon. – Wir sind hier Alle ziemlich wohl. Alle grüßen Sie herzlich. Empfehlen Sie mich auch Hr. Pater Prior und sonstigen Bekannten, auch der v. Pronathschen Familie. Ein recht freudenreiches Hallelujah wünscht Ihnen von Herzen Ihr alter Freund MD.
Hanisch ist wirklich nach Rom abgereist[2], und laut seinem letzten Brief aus Bologna jezt schon da.
So eben erst erfahre ich, daß mein Vater und meine Schwester den Plan haben, Fräulein v. Imsland[3] nächsten Mittwoch nach Offenberg zu begleiten, und bey dieser Gelegenheit von den freundlichen wiederholten Einladungen der Familie v. Pronath Gebrauch machend, auch munkörken zu sehen[4]; vorausgesetzt jedoch, daß das Wetter nicht zu schlecht ist. –

1) Vgl. Brief 16.
2) Vgl. Brief 15.
3) Fanny, Nanny und Seppa von Imsland, drei Schwestern, lebten in Regensburg und waren vor allem mit Apolonia befreundet. Clemens Brentano bewunderte an ihnen, daß sie so schön dreistimmig singen konnten. Welche der drei Schwestern hier gemeint ist, geht nicht hervor.
4) Gut Offenberg, wo die Pronaths wohnten, lag nicht weit vor Metten.

18

An Hr. Pater Placidus Zumfelde.

L. F. Ich habe Ihren Brief und den des Hr. Pater Prior erhalten, und letzterem die nach reiflicher Erwägung als die sicherste und zweckmäßigste erkannte Weise der Behandlung Ihrer Dotation ausführlich angegeben; Hr. P. Prior wird Ihnen darüber selbst das Nähere aus meinem Briefe[1] mittheilen. Worauf es jezt zuächst, der Sicherheit wegen, ankommt, ist, daß der in Ihrem Indigenatsgesuch ausgesprochene Vorbehalt, geltend gemacht werde. Zu diesem Ende sollen Sie eine Abschrift jenes Indigenatsgesuchs, wenn Sie das Concept noch besitzen, an den hochwürdigsten Hr. Bischof (zum hochwdgten Ordinariate) einsenden mit einem zurückdatirten Schreiben etwa Folgenden Inhalts:

Hochwürdigster Herr Bischof!

Um meinen lang gehegten und reiflich geprüften Entschluß, in das Kloster Metten als Benedictiner einzutreten, endlich ins Werk setzen zu können, habe ich vorerst an Se. Maj. den König die ehrerbietigste Bitte um allergnädigste Verleihung des Indigenates gerichtet. Ich erlaube mir eine Abschrift dieses meines Gesuches Eurer bischöfl. Gnaden anliegend vorzulegen, aus dem Grunde, weil ich zugleich darin meine feste Willensmeinung ausgedrückt habe, dem Kloster aus meinem elterlichen Vermögen die Summe von zweytausend Gulden zuzubringen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß im Falle das Kloster Metten jemals aufgehoben werden sollte, diese Summe an mich selbst, wenn ich noch am Leben wäre, oder an das bischöfliche Klerikalseminar in Regensburg, falls ich schon gestorben wäre, als freyes Eigenthum übergehen soll. Ich stelle daher an E. b. Gnaden die Bitte, diese meine Willensmeinung anzuerkennen, und im eventuellen Falle die Schenkung für das bischöfl. Seminar zu adaptiren, und wenn es nöthig seyn sollte, zu vindiciren, und verharre in tiefster Ehrfurcht E. B. G. gehorsamster Ant. Z. Priester. (datiert ebenso wie das Indigenatsgesuch).

Diese zwey Producte senden Sie adressirt und mit Ihrem Siegel geschlossen: „An Se. b. Gnaden dem hochwürdigsten Hr. Franz Xav. Bischof von Regsbg. zum hochwürdigsten Ordinariate" unter Couvert an mich. Ich gebe dann das Geld an den Hr. Bischof mit der Bitte, es dem Kloster Metten unter dem von Ihnen stipulirten Vorbehalt zukom̄en zu lassen. Das Ordinariat korrespondirt dann mit der Rgg. u so kom̄t alles in Ordnung und Sicherheit. – Der kleine Kronschrabel ist noch im Krankenhaus; es geht ihm viel besser! Doch sagt der Arzt, daß er eine sehr schwache Brust habe, u das Studiren für ihn deßhalb nicht tauge. – (Proske ist seit 14 Tagen gesund und wohl zurück; ich habe ihn noch nicht gesprochen. – Die Taxen für Spranger 21 f. 48 Kr. habe ich berichtigt. Die Sendung an Rotermund besorge ich auch. Gottbefohlen MD.

Die Meinigen grüssen Sie herzlich. Ich sende Ihnen nächstens die nachgelassen gedruckten Betrachtungen von Alfr. Stolberg[2].

Der Brief ist nicht weiter datiert. Da Diepenbrock in ihm aber berichtet, daß Proske inzwischen wieder aus Rom zurückgekehrt sei (Vgl. Brief 17 u. 15), ist er zwischen die Briefe vom 16. April 1835 (=Brief 17) und 17. Oktober 1835 (=Brief 19) zu datieren.

1) Liegt in Metten nicht vor.
2) Alfred Graf zu Stolberg, Betrachtungen über das apostolische Glaubensbekenntnis und über die Evangelien an den Sonntagen und kirchlichen Festen vom 6. November bis 9. April, Münster 1836.

19

Lieber Freund! R. d. 17 Octbr 1835

Auf Ihre schriftliche Empfehlung – eine wahrhaft seltene und höchst schätzbare Gunst – konnte ich wohl nicht anders als dem kleinen armen Studentchen, dessen Mutter Ihnen diese Zeilen zurückbringt, den gewünschten Kosttag u.s.w. zu bewilligen, was aber um so lieber geschah, da der Knabe und die Mutter in ihrer Einfalt und Dankbarkeit uns rührten. Der Knabe ist gut untergebracht; die Ihnen bekannte arme Frau Hammerl, welche bey Appolonia ein Stübchen umsonst bewohnt, hat ihn zur Pflege u.s.w. zu sich genomen. Meine Schwester wird so auch ein Auge mit über ihn halten; die Mutter kann also ganz beruhigt seyn.

Da Sie mir in Ihrem Briefe sagten, daß und warum (?) Sie noch nicht an Ihre Schwestern geschrieben (incredibile dictu! – so habe ich, zum Beweise, daß Sie wenigstens noch leben, und noch schreiben können daß Sie nicht schreiben können, – Ihren besorgnißvollen Schwestern Ihren Brief sogleich mit der nächsten Post geschickt. -

Von Klostersachen mag ich Ihnen gar nichts schreiben; es thut mir zu leid, daß Metten in seinem ruhigen Bestand und hoffnungsvollen Gedeihen so ganz gestört werden soll. Hr. P. Prior wird das heute an ihn ergangene Schreiben wohl schon zu Ihrer aller Betrübniß erhalten haben. Inzwischen erwartet man hier vor allem Ihrer aller Erklärung; damit so oder anders die Sache einmal definitiv geregelt werde[1]. Seyen Sie froh, daß Sie wenigstens vor der Hand in Metten zu bleiben haben. Alle Freunde grüssen Sie herzlichst – Vertrauen Sie auf Gott; Er verläßt Sie sicher nicht. – Dies in Eile. Ihr MD.

Anton v. B.[2] ist am Montag mit dem Eilwagen abgereist; er hat uns viel Liebes von Ihnen und Metten und Offenberg erzählt, auch Baron Bechtolsheim[3]; dem es an letzterm Orte vorzüglich wohl gefallen hat. – Anton wird heute in Wetzlar ankommen, wo er seines Vaters Verwandte besucht, und dann Ende des Monats in Bocholt eintreffen wird. Er wird dann auch Ihren Schwestern gelegentlich ausführliche Nachricht von Ihnen mittheilen. In höchster Eile.

Empfehlen Sie mich Ihren werthen Vorständen und den bekannten Mitbrüdern.

1) Vgl. Literaturangabe in Anm. 31.
2) Anton von Bostel, Diepenbrocks Neffe, der Sohn seiner ältesten Schwester Marianne, geb. 27. Juli 1811, war zunächst Vikar in Bocholt, zuletzt Pfarrer in Emmerich. Sein Vater, Johannes von Bostel (1779–1839) stammte aus Wetzlar.
3) Der junge Bechtolsheim war damals Sailers wegen nach Regensburg gekommen. Sailer hatte ihn 1824 gefirmt und Diepenbrock war sein Firmpate. Von daher rührte beider Freundschaft. Sailer hatte ihn dann zu Savigny nach Berlin vermittelt, wo er sein Jurastudium fortsetzte.

Frowin von Engelberg († 1178) Explanatio Dominice Orationis

Von Sigisbert Beck OSB – Engelberg

Einführung: Der Stand der Forschung

1943 beging das Kloster Engelberg die Feier zum Gedenken an den Amtsantritt des Abtes Frowin vor achthundert Jahren; er gilt als der zweite Abt der Stiftung Konrads von Seldenbüren. Einige Publikationen behandelten damals oder in den nächsten Jahren Leben und Werk des Abtes. In Heft 2 des Jahrgangs 29 (1942/43) der Schulzeitschrift ‚Titlis-Grüsse' waren drei Beiträge gesammelt: Abt Leodegar Hunkeler: Frowin als Mönch und Abt; P. Ephrem Omlin: Abt Frowin als Gründer der Engelberger Schreiberschule; P. Otmar Bauer: Der selige Frowin im Geistesleben des 12. Jahrhunderts. Diese Abhandlung enthielt Grundzüge der spätern Dissertation Bauers zur Schrift Frowins ‚De laude liberi arbitrii', 1948 als Teildruck erschienen in den ‚Recherches de Théologie ancienne et médiévale' (15, pp. 27–75, 269–303) unter dem Titel: ‚Frowin von Engelberg, De laude liberi arbitrii. Versuch einer literarischen und theologiegeschichtlichen Bestimmung der Handschrift 46 von Engelberg'. Beide Arbeiten meines Mitbruders boten mir wichtige Hinweise auf Frowin und seine Zeit. Nur nebenbei wird das zweite noch erhaltene grössere Werk Frowins erwähnt: die Vaterunser-Erklärung in Codex Einsidlensis 240. – Ebenfalls 1948 veröffentlichte Ferdinand Güterbock als Beiheft Nr. 6 der ‚Zeitschrift für Schweizerische Geschichte' den Band: ‚Engelbergs Gründung und erste Blüte, 1120–1223', darin das Kapitel 2: Frowin aus St. Blasien als Reformabt 1147–1178[1]. – 1950 folgte Band VIII der ‚Scriptoria medii aevi Helvetica' von Albert Bruckner (Roto-Sadag AG, Genf): ‚Schreibschulen der Diözese Konstanz: Stift Engelberg', mit dem Abschnitt: Das Engelberger Scriptorium unter Abt Frowin (S. 19–45). Der Codex Einsidlensis ist auf S. 107/108 genau beschrieben und im Text auf S. 53 erwähnt.

Neue Arbeiten zu Frowin erschienen nach 1970, dem Jahr, in dem Engelberg der Gründung des Klosters 1120 gedachte. P. Gall Heer veröffentlichte 1975 das Werk: ‚Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg, 1120–1970', mit dem Abschnitt: Abt Frowin aus St. Blasien, 1143 (1147) – 1178, S. 29–33. Bei den Werken Frowins ist der Vaterunser-Kommentar knapp gekennzeichnet. – Im Verfasserlexikon der deutschen Literatur des Mittelalters, 1980, herausgegeben von Kurt Ruh, beschreiben Gall Heer und Sigisbert Beck in Band 2, Spalten 986-988, das Leben Frowins und sein erstes grosses Werk ‚De laude liberi arbitrii'. Zur ‚Expla-

1) Nach Güterbock ist die Erhebung Frowins zum Abt von Engelberg gemäß der Tradition von St. Blasien höchst wahrscheinlich in das Jahr 1147 zu verlegen (S. 43).

natio' folgt: „Die Explanatio Dominicae Orationis ordnet Väterstellen um die sieben Bitten. Der Kommentar ist, wie Parallelstellen beweisen, nach ‚De laude' entstanden und dürfte in Exkursen andere kleine Arbeiten F's enthalten. Die genaue Analyse steht noch aus." – Im ‚Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz vom Anfang des Mittelalters bis 1550', Band II (1983), widmet Beat Matthias von Scarpatetti in der Einleitung einen Abschnitt der Stiftsbibliothek Engelberg, beachtet dabei besonders das Frowin-Skriptorium (S. XVIs) und beschreibt die Handschriften in den Laufnummern 223–312; der Codex mit der Vaterunser-Erklärung, der seit dem frühen 17. Jahrhundert in der Stiftsbibliothek Einsiedeln steht (Cod. 240), ist im Abschnitt zu dieser Bibliothek unter Nummer 156 beschrieben. – Alle diese Arbeiten führen auch die frühere Literatur zur Engelberger Schreiberschule an. Sie lassen aber auch die Lücke in der Forschung erkennen: die Texte selber sind nur in Auszügen zitiert und daher der Forschung nicht leicht zugänglich.

Die kritische Edition der ‚Explanatio' vorzubereiten, war das erste Ziel dieser Arbeit an Codex Einsidlensis 240. Weitere Fragen drängten sich jedoch auf: die Ueberlieferung des Werkes, die Vorlagen Frowins, seine eigene Arbeit in Gestaltung und Gehalt. Ein Ueberblick über den Gedankengang in der Erklärung der sieben Bitten bestätigt und verdeutlicht schließlich das aus der frühern Forschung gewonnene Bild des Abtes Frowin.

Die Überlieferung der ‚Explanatio'

Von den Handschriften, die Frowins Erklärung des Herrengebetes enthalten, stammt Codex Einsidlensis 240 aus dem Engelberger Skriptorium des 12. Jahrhunderts. In zwei Papierhandschriften des 17. Jahrhunderts stehen Kopien: Cod. Engelberg. 357 und Cod. Eins. 256. Im 18. und 19. Jahrhundert wurde der Text in einer Zusammenfassung bearbeitet und in Auszügen übersetzt.

Handschrift 240 der Stiftsbibliothek Einsiedeln

Der Codex – Pergament, 468 Seiten, Kleinfolio – wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erstellt[2]. Beschreibungen bieten Bruckner und Scarpatetti. Zu ergänzen ist, daß Cod. 240 zwei selbständige Traktate enthält: a) p. 1–432: Explanatio dominice orationis; b) p. 433–467 (ohne Ueberschrift): De veritate. – Seit 1987 befasst sich Prof. Martin Steinmann, Verwalter der Handschriftenabteilung und Dozent für Handschriftenkunde an der Universität Basel, mit Leistung und Arbeitsweise des Frowin-Skriptoriums. Zu Cod. 240 stellt er fest, daß zwei Schreiber den Text der Abhandlungen eintrugen: Schreiber 1 bis p. 290, Schreiber 2 ab p. 291 den Text sowie im ganzen Codex die roten Randbemerkungen und (fast) alle Korrekturen und Zusätze. Ab p. 291 wird die Handschrift ungepflegt. Auch die Form der Blätter weist Mängel auf; die frühere Sorgfalt lässt nach. – Dar-

2) Bei Titeln und längern Texten aus der ‚Explanatio' ist die Seitenzahl in Cod. Eins. 240 angegeben.

aus ergeben sich Fragen: Sollte Schreiber 2 nur noch den Entwurf für eine spätere Ausarbeitung herstellen? Konnte Frowin bei diesem Spätwerk die Arbeit seiner Schreiber noch überwachen?

Einen Hinweis bietet die Datierung des Codex. Am Anfang und am Ende stehen je zwei Distichen: beide sind von der Hand geschrieben, die das Bücherverzeichnis in Cod. Engelberg 1007 eintrug. Die einleitenden Verse enthalten die Widmung an Abt Berchtold I. von Engelberg (1178–1197), den Nachfolger Frowins; die Schlußverse mahnen den Leser, für Frowin das himmlische Licht zu erbitten. Hier setzen Wortwahl und Zeitformen des Verbs voraus, daß Frowins Arbeit beendet und daß er gestorben ist. Also wird wie im Bücherverzeichnis sein Andenken geehrt. – Daraus ergibt sich ferner ein Hinweis auf die Arbeitfolge im Engelberger Skriptorium, denn für die Vorlagen, die Frowin erst in der ‚Explanatio' verwendete, ließ er die Codices erstellen, die noch heute in der Stiftsbibliothek Engelberg stehen oder im erwähnten Bücherverzeichnis aufgeführt sind[3]. Diese Handschriften entstanden also zwischen dem Traktat ‚De laude liberi arbitrii' und der ‚Explanatio'.

Die Abschriften des 17. Jahrhunderts

a) Codex Engelberg 357. Einziger Schreiber ist P. Marianus (Wolfgang) Rot (1599–1663), Konventuale von Engelberg. Die Handschrift ist mit 1647 (Titelblatt) und 1648 (Bl. 381[r]) datiert. – Beschreibung: Papierhandschrift 19,5 x 15 cm; 381 foliierte Blätter. Wasserzeichen: Lothringerkreuz über Sockel, Höhe ca 4,5 cm[4]. Einband: Weisses Schweinsleder über festem Kartondeckel. Drei Stricheisenlinien an allen Rändern; Schnitt dunkelblau. Diese Ausstattung stammt aus der Buchbinderei des Klosters Muri im 18. Jahrhundert. – Zur Schrift: Die Titel sind in jüngerer Antiqua und lateinischer Zierschrift gehalten, auch die Ueberschriften zum Prolog und zu den einzelnen Bitten. Der Text ist in lateinischer Kurrentschrift ausgeführt. Statt der farbigen Initialen in Cod. 240 stehen schwarze Minuskeln in jüngerer Antiqua. Die schwarze Tinte der ersten Lagen verblaßt allmählich, auch in den Randglossen der spätern Lagen. – Das Verhältnis zu Cod. 240: Die Kopie folgt dem Wortlaut der Vorlage im ganzen genau. Wiederholungen und Schreibfehler sind korrigiert, Streichungen beachtet. Die Nachträge an den Rändern der Handschrift sind richtig in den Text eingesetzt, ebenso die Abschnitte auf den Einsatzblättern des Cod. 240. Auch die unklare Folge der letzten Abschnitte der ‚Explanatio' vor dem Traktat ‚Veritas' ist berichtigt, der Abschluß daher klar gestaltet. – Grössere Lücken sind in Cod. 357 gegenüber Cod. 240 an drei Stellen zu ver-

3) Paschasius Radbertus: In lamentationes ieremiae: Cod. 1005; Hugo von St. Viktor: De sacramentis christianae fidei: 1004. – Die Expositio Odos von Cambrai ist im Bücherkatalog Frowins (Cod. 1007) angeführt, die Handschrift selber fehlt heute. – Codd. 1004 und 1005 wurden erst 1963 neu aufgefunden. Ihren Zusammenhang mit der ‚Explanatio' konnte daher die frühere Forschung nicht anzeigen.

4) Belegt bei Piccard, Gerhard: Wasserzeichen, Bd. XI Kreuz. Stuttgart 1981; Abteilung V: Lothringerkreuz, Nummern 1273/74, nachgewiesen 1646/48 für Hitzkirch (heute Kanton Luzern).

merken; sie sind daraus zu erklären, daß sich gleichlautende Sätze oder Satzteile nahe folgten, und zwar besonders in spekulativen Aussagen. – Zutaten: Rot erweitert den Text von Cod. 240 nur um einzelne Wörter zur Verstärkung des Ausdrucks oder für beliebte Begriffspaare. Umstellungen in der Wortfolge betreffen fast ausschließlich nur zwei Ausdrücke.

b) Codex Einsiedeln 256. Einziger Schreiber ist P. Friedrich Helmlin (gestorben 1687), Konventuale von Einsiedeln. Die Abschrift ist auf der letzten Seite auf 1661 datiert. – Beschreibung: Papierhandschrift 31,5 x 20 cm. 533 paginierte Seiten. Drei verschiedene Wasserzeichen ohne Beziehung zu Cod. 357 von Engelberg. – Schrift: Titel und Kurrentschrift verraten den Kalligraphen. Am Schluß eines Paragraphen steht ein schwungvolles Ornament in Federzeichnung. – Das Verhältnis zu Cod. 240: Genaue Kopie, in der Wortwahl sind nur einzelne Konjunktionen geändert. Die Schreibfehler in Cod. 240 sind korrigiert, eigene Lücken sind nachgetragen. Auch hier sind Einschübe und Umstellungen von Abschnitten in die sinngemässe Textfolge einbezogen, ebenso ist der Traktat ‚Veritas' angefügt. Die Zutaten Rots zum Text Frowins fehlen, also stellt Helmlin seine Kopie nach Cod. 240 her. – Die Abschnitte zu den Bitten sind hier in Paragraphen unterteilt, und zwar nach der Gliederung, die in Cod. 240 durch grössere farbige Initialen angezeigt ist. Als Titel setzt er die entsprechende rote Randglosse aus Cod. 240. So ist zwar das Schriftbild aufgelockert, der Aufbau und Zusammenhang des Inhalts aber nicht verdeutlicht. – Beide Abschriften kürzen die Randglossen von Cod. 240, und zwar unabhängig voneinander.

Bearbeitungen der ‚Explanatio'

a) Codex Engelberg 172: „Catalogus manuscriptorum codicum usque ad annum 1600 bibliothecae Angelomontanae ordine classico conscriptus et collectus anno 1787 abs clarissimo D. Carolo Stadler pro tempore bibliothecario". – Zu Codex 357: p.85–111. Schreiber: P. Konrad Christen (gestorben 1816). - Inhalt der Übersicht: Stadler nennt als Anlaß oder Ziel des Werkes die Abwehr der Waldenser und auch der Pelagianer, deren Irrlehren im 12. Jahrhundert in die Alpentäler vorgedrungen seien; dem Traktat wird so eine apologetische Bestimmung zugewiesen. (Genannt sind die Pelagianer nur einmal, an wenigen Stellen unbestimmte ‚erronei' und ‚heretici'). – Stadler teilt seine Zusammenfassung nach den Bitten des Vaterunsers ein, ohne weitere Gliederung der Abschnitte. In der vierten Bitte ist die Erklärung des Meßkanons mit einem eigenen Titel eingeleitet. Als Schreiber des Codex 357 wird P. Marianus Rot genannt, der in Einsiedeln die Abschrift hergestellt habe. Die Handschrift (Eins. 240) selber sei zu Beginn des 17. Jahrhunderts nach Einsiedeln gelangt. – Schließlich werden die Distichen angeführt, die den Cod. 240 einleiten und beenden, in denen die Engelberger Aebte Berchtold und Frowin erwähnt sind.

b) Deutsche Uebersetzungen von Exzerpten aus Codex 240. – P. Gall Morel (1803–1872), Konventuale von Einsiedeln, übernahm und übersetzte in der von ihm redigierten Zeitschrift ‚Der Pilger', Einsiedeln 1842/44, zwanzig Abschnitte aus Codex 240. Belehrungen über Glaubenswahrheiten wechseln ab mit Aussagen, die Gott

preisen, und mit Ermahnungen zu Gebet, Buße und einem vorbildlichen Leben. Breit ausgeführt sind die Texte über die Eucharistie mit der Erklärung des Meßkanons. Morel zitiert meistens ohne Angabe der Stelle in der Handschrift.

Die Vorlagen für die ‚Explanatio'

Frowins erstes Werk: ‚De laude liberi arbitrii'. Cod. Engelberg. 46

Unvermittelt und in geprägter Form setzt Frowin in der ‚Explanatio' nach der Widmung des Werkes an den ‚presbiter berhtold' ein:

„Nemo nescit homo deum hominem cum libero arbitrio condidisse. Quod nimirum ita amittere non potest homo sive bonus sive malus sicut deserere non valet quod est homo."

Damit weist sich der Verfasser über Kenntnisse in der Lehre über die Willensfreiheit aus, Kenntnisse, die er in seinem ersten Werk erworben und dargelegt hat. Es ist die wichtigste Vorlage, die Frowin für sein zweites großes Werk benützt. Das Verhältnis zwischen den beiden Werken ist aber genauer zu bestimmen, weil nur so die Leistung Frowins für die ‚Explanatio' richtig bewertet werden kann.

Dem Umfang nach machen die Zitate aus Cod. 46 in Cod. 240 etwa zwei Fünftel aus. Die Texte verteilen sich aber ungleich auf die sieben Bücher und die Kapitel der Vorlage. Das beweist eine Durchsicht der Bücher; auch werden so die Themen bekannt, die Frowin bei seiner Auswahl behandeln will. Die Exzerpte übernehmen aber die Vorlage nicht unbesehen; der Verfasser ändert die Reihenfolge der Sätze und fügt eigene Aussagen ein; so kann er den Gedankengang nach seiner Absicht bestimmen. – Aus *Buch I* in ‚De laude' übernimmt Frowin folgende Lehrstücke: die Weisheit Gottes waltet im Wesen, in den Eigenschaften und im Wirken der Dinge; wir schulden Gott Vertrauen und Dank; Definition des Willens und Verpflichtung zum Gehorsam; die Sünde, das Böse und die Mitwirkung Gottes. Im ganzen sind es 27 Texte. – *Buch II* in ‚De laude' befaßt sich mit Wesen und Wirken des freien Willens, mit den Arten der Erkenntnis und den Formen der Aussagen des Menschen. Das längste von den neun Zitaten in der ‚Explanatio' behandelt die Erkenntnis Gottes und die Liebe zu Gott und zum Nächsten. – *Buch III* legt die Bedeutung der Erkenntnis für den freien Willen dar: Wissen und Erkennen sind nie vom Wollen und Lieben zu trennen. Frowin entnimmt aus Kapitel 25 die Belehrung über die letzten Dinge des Menschen. – *Buch IV* der Vorlage ist der höchsten Art der Erkenntnis gewidmet, der Beschauung; in der ‚Explanatio' stehen nur wenige, aber ausführliche Abschnitte, so über den wahren und falschen Frieden. - Den längsten Auszug enthält der Traktat ‚Veritas' in Cod. 240: die Wahrheit führt zu Demut, sie bietet drei Speisen an: Demut, Liebe und Beschauung, gibt Selbsterkenntnis und Erkenntnis Gottes. Die Erkenntnis des Mitmenschen ist nicht zu trennen vom Mitleid, wie auch Christus wahrer Mensch geworden ist, um unser Elend mit uns zu teilen. – Aus *Buch V* stammen nur wenige Texte: der freie Wille ist Abbild der Dreifaltigkeit. – Aus *Buch VI*, das selber eine reiche Sammlung aus Schriften der Kirchenväter über Gott, seine Allgegenwart und Weltregierung enthält, sind viele Einzelsätze, aber nur wenige ganze Abschnitte aufgenommen. – In *Buch VII* zeigt Frowin den Weg der Läuterung, den das ‚liberum arbitrium' zu gehen hat. Der

Mensch muß in Mühen die Erlösungstat Christi mitvollziehen. Genannt sind die Bedingungen für ein gutes Gebet: das beste Gebet ist das Vaterunser. So nimmt das frühere Werk den Gehalt des Spätwerks in einigen Abschnitten voraus.

Nach dieser Auswahl aus den Büchern ‚De laude liberi arbitrii' ist der größte Unterschied zwischen beiden Werken Frowins festzuhalten. Im frühern Traktat geht der Abt darauf aus, ein systematisches Sentenzenwerk zu schaffen. P. Otmar Bauer macht das am folgenden Schema ersichtlich:

De laude liberi arbitrii constat:

1. ex sua essentia:	*liberum arbitrium est rationalis voluntas*		*Lib. I.*
2. ex suis actibus:	*circa deum*	*in futuro: visio dei* *in praesenti: contemplatio*	*Lib. II.*
	circa alia	*iudicando: omnis scientia* *amando: omnis virtus*	*Lib. III. et IV.*
3. ex sua causa:	*exemplari:*	*imago dei et speculum*	*Lib. V.*
	finali:	*ad spectandam substantiam dei*	*Lib. VI.*
	salvifica:	*fides Christi*	*Lib. VII.*

Eine so umfassende Systematik fehlt der ‚Explanatio'; ihr Aufbau ist durch die sieben Bitten bestimmt; sie bietet zwar auch Belehrung und Spekulation, aber nur als Grundlage für Gebet und Erbauung. So erklärt es sich, daß eine bestimmte Lehre nicht nur in einem einzigen Abschnitt dargelegt wird, sondern an verschiedenen Stellen, wie es der Zusammenhang fordert. Deutlich beweisen das die Aussagen über die ‚trinitas'. In der ersten Bitte ist der Ausdruck ‚nomen' Anlaß zur Doktrin: zunächst sind Wesen und Relationen der drei Personen behandelt; später folgt die Appropriation im Vergleich mit den Seelenkräften: memoria, intellectus, voluntas; gegen das Ende der Belehrung zu dieser Bitte weist Frowin auf andere Abbilder der Dreifaltigkeit in der Schöpfung hin. – Erst in der vierten Bitte zeigt er die Unterschiede zwischen den drei Personen und den Seelenkräften des Menschen. – Im Traktat ‚De veritate' endlich lehrt er, wie die göttlichen Personen den Menschen über drei Stufen zur Vollendung führen.

Doch läßt sich an vielen Parallelstellen die Nähe des zweiten Werkes Frowins zum ersten belegen. Entscheidend ist nämlich, daß auch von der ganzen ‚Explanatio' das Urteil gilt, mit dem P. Otmar Bauer seine Abhandlung über ‚De laude' abschließt: „Das Ideal betender Gotteswissenschaft hat Abt Frowin hochgehalten"[5]. Schon im ersten Werk gehen belehrende Sätze unvermittelt in ein Gebet über; bei einem Traktat über das Vaterunser konnte das nicht ausbleiben: die Vorlage wird zum Vorbild. So endet der Abschnitt über die erste Bitte mit einer begeisterten Aufforderung zum Lob Gottes (40):

„Opus itaque dei totum attende, totum lauda; lauda de celis, lauda de terra ... Toti laudate, cantet vox, cantet vita, cantent facta: Sanctificetur nomen tuum."

Den Ausführungen zur zweiten Bitte folgt eine ähnliche Ermahnung in der

5) Bauer, Frowin von Engelberg, p. 303.

Form einer Epiphora, da einige Hinweise mehrmals in die Einladung übergehen: „Oremus itaque ut adveniat regnum dei." – Der Schluß der Erklärung zur dritten Bitte faßt die wichtigsten Begriffe des vorausgehenden Abschnitts zusammen, Lehre und Gebet durchdringen sich:

„Tu (domine) liberum arbitrium nobiscum creasti, adiunge libero arbitrio nostro tam perfectam caritatem, ut te modo plenarie amemus et in futuro feliciter in te gaudeamus. Concede pater noster, scilicet pater et filius et spiritus sanctus, qui es eternitas, veritas et caritas, ut in hoc seculo ad iusticiam te incipiamus meminisse, intelligere et diligere, in futuro ad beatitudinem ex tota memoria, intellectu, voluntate perpetuo meminerimus, intelligamus, diligamus, unum deum verum et optimum. Ut nil libeat nisi quod liceat, ut nil desit quod libeat." (102/103)

Kirchenväter und spätere kirchliche Autoren

Abt Frowin konnte seinem ersten Werk nicht ausgiebig Texte entnehmen, ohne daß er viele Abschnitte aus Werken früherer und neuerer Theologen und Lehrer des geistlichen Lebens in die ‚Explanatio' einbezog. Die Sentenzen, die er sammelt, stammen nicht von ihm, sondern von ‚Autoritäten' der Lehre, wie er in der Widmung schreibt: *„Itaque hoc statui, ut non nova sed que a patribus de dominica oratione licet sparsim dicta sint aliqua colligerem." (2)*

Die Wendung ist jedoch weit auszulegen: er zitiert nicht nur die Väter, die ‚alten Lehrer', sondern auch die ‚neuen Meister'; und die Themen, die er in ihren Schriften findet, betreffen nicht nur das Gebet des Herrn, sondern weite Gebiete der Philosophie und Theologie. Dabei ergeht es Frowin wie jedem Verfasser, der seine eigenen Aussagen mit Zitaten bereichert: er wählt sie aus, weil sie seine Auffassung bestätigen, oft sogar besonders treffend darlegen, aber häufig kommen solche Sätze aus einem andern Zusammenhang, beachten auch andere Belange und können so den Blick des Lesers vom Thema ablenken. – Die wichtigsten Autoren, die schon in ‚De laude' auftreten, seien hier genannt: häufig zitiert ist Augustinus mit den Schriften ‚De trinitate', ‚Enarrationes in psalmos', ‚De gratia et libero arbitrio'. Frowin schätzt ihn als Stütze für seine Überzeugungen in der Lehre von der Dreifaltigkeit und der Gnade. Auf Gregors des Großen ‚Moralia in Job' und verschiedene Homilien, besonders zu Ezechiel, beruft sich Frowin in moralisch-aszetischen Kapiteln, auf Boethius' ‚De consolatione philosophiae' für klare Begriffe und Definitionen. – Unter den ‚neuern Meistern' ist schon in ‚De laude' bevorzugt, deshalb auch in der ‚Explanatio', wenn auch nicht genannt: Anselm: ‚De libertate arbitrii', ‚De casu diaboli', ‚De veritate', ‚Cur Deus homo', in den späteren Bitten auch mit dem ‚Liber meditationum et orationum'. – Noch näher steht Frowin Hugo von St. Viktor mit der ‚Eruditio didascalica' und ‚De sacramentis christianae fidei', besonders in den Erklärungen zur zweiten Vaterunser-Bitte. Bernhard von Clairvaux wird schon im Prolog zitiert aus ‚De gratia et libero arbitrio', auch in den folgenden Bitten ausschließlich aus diesem Werk, ausgiebig hingegen im Anhang ‚Veritas' mit dem ‚Liber de gradibus humilitatis et superbiae'. – Neu werden Stellen aus der ‚Regula pastoralis' Gregors des Großen geboten.

Ungenannt sind auch zwei ‚neue Meister', die erst hier und zwar ausgiebig zu Wort kommen. Zunächst Paschasius Radbertus (um 790 bis 860), Theologe und Abt von Corbie (bei Amiens). Die Texte in der ‚Explanatio' sind zwei Werken des Autors entnommen: zuerst der ‚Expositio in lamentationes Jeremiae'. Die Klage des Propheten über Jerusalem und sein Volk überträgt Paschasius auf Mißstände im kirchlichen Leben seiner Zeit. Zu Lam 4,9: „Extabuerunt consumpti a sterilitate terrae" schreibt er (218):

„Sterilitas terrae est ecclesiae infecunditas, quando doctores deficiunt et ipsa (ecclesia) nullis eloquiorum dei inebriatur imbribus. Unde constat quod culpa sacerdotum et negligentia docendi mors et consumptio sit plebis." – Noch schärfer zu Lam 4,6 (423):

„Haec (ecclesia) quippe primum cepit manus extendere ad omnia mandata dei. Sed cum cepisset a deo apostatari in tantum progressa est malitia eius, ut nec dimidium scelerum eius sodoma peccavit."

Doch anerkennt Paschasius auch die Treue zum innern Leben der Kirche, so zu Lam 4,7 (425).

„Plerumque continentes viri tam mira virtutum opera faciunt, quatinus ab eis qui celestem vitam tenuerant multi qui terrena bene dispensaverant superari viderentur."

Für seine Mitbrüder hatte Paschasius Radbertus 831 die Schrift verfaßt: ‚De corpore et sanguine Domini'. Als das Werk später weiter bekannt wurde, forderten einzelne Aussagen, in denen er die Identität des historischen und des eucharistischen Leibes Christi lehrte, den Widerspruch heraus. Auch unter den Zitaten in der ‚Explanatio' findet sich eine solche angefochtene Stelle (149):

„Ceterum illud corpus quod natum est de Maria virgine, in quod istud transfertur, quod pependit in cruce, sepultum in sepulchro, resurrexit a mortuis, penetravit celos et nunc pontifex factum in eternum, quotidie interpellans pro nobis, ad quem si recte communicamus mentem dirigimus, ut ex ipso et ab ipso nos corpus eius carne ipsius manente integra sumamus."

In eigenen kurzen Aussagen schließt sich Frowin der moralisch-aszetischen Auswertung an, wie sie Paschasius bietet, weist aber stärker auf Christus hin als das Sakrament des Lebens.

In der gleichen Bitte führt Frowin einen Autor an, dessen ‚Expositio in canonem missae' vom 12. Jahrhundert an weit verbreitet war: Odo von Cambrai (gestorben 1113). Zunächst übernimmt Frowin nur die Erklärung zum Wort ‚adscriptam'. Doch hält er es hier für gegeben, die Lehre von der hypostatischen Union darzulegen, und zwar nach Hugo von St. Viktor ‚De sacramentis fidei christianae' Buch II, Teil 1. Frowin folgt Hugo in alle spekulativen Bereiche, unterbricht aber wie Hugo diese Erwägungen mit der Frage: *„Intelligis que dico? Si non intelligis, crede tamen; credi potest, intelligi non potest." (117).*

Von Hugo übernimmt Frowin auch einen Fehler in der Zitation: *„Dicit autem scriptura: Sicut anima rationalis et caro unus est homo, ita deus et homo unus est christus." (119).*

Der Satz steht aber im Symbolum ‚Quicumque' (Pseudo-Athanasianum 37). – In wenigen Sätzen wendet Frowin die Lehre Hugos von der Menschwerdung auf die Gegenwart Christi in der Eucharistie an und sieht so den Ausdruck ‚adscrip-

tam' des Kanons bestätigt. Zugleich schafft er den Anschluß an die ‚Expositio' Odos von Cambrai.

Die ‚Explanatio' folgt dem Kanon-Kommentar fast wörtlich. Bemerkenswert erscheint mir immerhin eine Lücke bei der Stelle „ut nobis corpus et sanguis fiat". Odo kommentiert: „Signanter posuit ‚nobis', id est catholicae fidei cultoribus. Nobis: exclusit paganos, exclusit iudaeos, exclusit haereticos." Frowin übergeht die Wendung „exclusit iudaeos". – Odo verwendet in seiner ‚Expositio' mehrmals den ungewohnten Ausdruck ‚solitarii', zuerst im Abschnitt ‚Memento domine famulorum famularumque tuarum'. Später (126):

„et omnium circumstantium, scilicet qui corporaliter adsunt, sanctorum cooperatores misteriorum . . . Quia in quibusdam codicibus aliquorum N litera memoriam fieri nominatim significatur, quidam usum tenent hoc in loco nominandi quos cariores habent consequenter subiungentes: et omnium circumstantium. Cum primitus sine collecta non fierent, post inolevit mos ecclesie solitarias et maxime in coenobiis fieri missas, et cum nonnumquam pluraliter collectam non salutent nec plurales possint mutare salutationes, convertunt se ad ecclesiam dicentes in ecclesia ecclesiam salutare et in corpore ecclesie totum corpus alloqui et totius virtute communionis in ecclesia confici sancta misteria per gratiam dei nec esse alicubi quemquam fidelium qui mirificorum non fiat particeps et cooperator sacramentorum, dum in corpore adheret capiti velut utile membrum. Secundum quem sensum hoc in loco circumstantes accipiuntur omnes ubique fideles qui in unitate corporis totius et sibi adherent invicem et summo capiti. . . . Et hoc modo repetitur oratio que prius facta est pro omnibus catholice fidei cultoribus a solitariis dicentibus frequenter esse iterandas orationes ut saltem inopportunitate vincatur deus."

Der Ausdruck ‚solitarii' läßt zunächst vermuten, es sei eine Sondergruppe mit abweichenden Lehren gemeint. Die Erklärung aber, die liturgiegeschichtlich wertvoll ist, belegt das Aufkommen der ‚Einzelmessen'. Wichtiger jedoch ist der dogmatisch richtig begründete Hinweis auf die Gemeinschaft mit dem ganzen Leib Christi in jeder Messfeier.

Frowin schließt wie Odo die Erklärung des Kanons mit einem Hinweis auf das ‚Agnus dei' und den Friedenskuss, fügt aber einen Satz zum Sakrament der Eucharistie hinzu. Dabei beweist er, daß er sich die weite Auslegung der ‚solitarii' zu eigen macht:

„Impletur autem hoc sacramentum, si cessamus a peccatis et ita comedimus ut iubemur, in una scilicet domo que est sancta dei vivi ecclesia extra quam nulli fas est edere christi carnes." (138).

Schließlich ist als meist benützte ‚Vorlage' für Frowin die Bibel zu nennen, die er auch in der Fassung liturgischer Texte zitiert. Es ist kaum eine Seite zu finden, in denen eine Bibelstelle fehlt, ausgenommen die Abschnitte mit theologisch oder philosophisch spekulativem Gehalt. Selten sind größere Texte übernommen, so Gleichnisse aus den Evangelien oder Kapitel der Apokalypse. Psalmen sind bisweilen Vers für Vers interpretiert, meistens aber ist ein einzelnes Schriftwort – für sich allein oder in einer Reihe – als Beleg beigezogen. So folgen sich in der fünften Bitte vier Schriftzitate, die auch in der Liturgie eine Gruppe bilden: es sind Responsorien zu den Lektionen der Matutin an den Sonntagen im August und September. Zuvor bittet Frowin um Gottes Hilfe in der Übung der göttlichen

Tugenden und für ein würdiges Lob und Leben. Als Beispiele für ein gutes Gebet wählt er die Texte: „Domine, pater et deus vitae meae" (Sir 23,1); „Da mihi, Domine, sedium tuarum assistricem sapientiam" (Sap 9,4); „Verbum iniquum et dolosum longe fac a me" (Pr 30,8) und die Mahnung Tobits an seinen Sohn: „Omni tempore benedic Deum et pete ab eo, ut vias tuas dirigat" (Tb 4,20); (393 b/394). Diese Texte, mit Neumen versehen, finden sich in den Blättern 179v/180r und 186v des Codex Engelberg 42, der aus Frowins Skriptorium stammt. Frowin erstellte also mit seinen Mitbrüdern manche Handschriften, die ihm die Vorlagen für sein späteres Werk boten.

Frowins eigene Leistung in der ‚Explanatio'

Schon der Abschnitt über Frowins Vorlagen zeigt in Wahl und Anordnung der Zitate die Absicht des Verfassers und den Bereich, in dem er sich auskennt und bestätigt weiß. Oft sind die Stellen, die Frowin selber verfaßt, nicht unabhängig von den Vorlagen: sie bereiten vor oder führen weiter. Auch ist nicht auszuschließen, daß sich noch andere Teile der ‚Explanatio' auf Vorlagen zurückführen lassen. Doch erwies sich hier ein Kriterium als zuverlässig für alle noch offenen Partien: Frowins Stil in der Gestaltung seiner Aussagen. Freilich wirken auch hier in einem weitern Sinn Vorlagen ein, nämlich die Kunstprosa in den Werken antiker Autoren und der Kirchenväter. Nach der Behandlung dieser formalen Zeugnisse lassen sich aber auch persönliche Züge in der Lehre und Haltung Frowins aufzeigen.

Die Gestaltung

Als bestimmendes Beispiel diene die *Widmung*, die Frowin an den „venerabilis presbiter berhtoldus" richtet (2). Sie enthält Wendungen, die zum Stilempfinden und Wortschatz der Antike und christlichen Literatur gehören, aber auch den Formwillen des Verfassers belegen. – Die einleitende Fassung in der ‚Explanatio' erinnert an den Text des Prologus im ‚Monologion' Anselms von Canterbury (Schmitt I, 5–8), der in seiner ‚Epistola' den Erzbischof Lanfranc anspricht. Frowin will in seinem Werk einen Wunsch Berchtolds erfüllen, Anselm möchte mit seinem Traktat dem eindringlichen Wunsch der Mitbrüder entsprechen, die in einem zusammenfassenden Band lesen wollen, was er in einzelnen Ansprachen vorgetragen hatte. Beide Autoren äußern Bedenken im Hinblick auf ihr Unvermögen, Frowin freilich in stärkern Aussagen. Wenn Frowin im Unterschied zu Anselm mit Neidern rechnet und deshalb sein Vorhaben als ein Wagnis bezeichnet, sich aber dennoch entschließt, „manus in flammas mittere", so läßt sich heute nicht entscheiden, ob der Abt auf eine Haltung seiner Umgebung anspielt oder ob er auch hier wie in den folgenden ‚Demutstopoi' einen beliebten Gedankengang übernimmt, der zudem seiner Vorliebe für Gegensätze entspricht. Als solche Ausdrücke ‚affectatae modestiae', wie sie im ‚Thesaurus linguae latinae' heißen, stehen hier: ‚nam mea parvitate', ‚ingenioli mei capacitatem', ‚pro captu meo'. Belege dafür bietet der ‚Thesaurus' nur aus christlicher Literatur, davon acht Stellen aus Hieronymus, der freilich das ‚ingeniolum' ebenso seinen Gegnern wie sich selber zuschreibt.

An Wendungen, die sich schon in der klassischen lateinischen Literatur finden, stehen in den vierzehn Zeilen: ‚morsibus invidorum patere' (Thes.vol.VIII,-col.1483), ‚manus in flammas mittere' (Thes.VIII,361); ‚tua refert' (Forcellini, Lexicon totius latinitatis IV, p.51,col.3: Belege aus Sallust, Cicero, Terenz); ‚pro captu meo' (Thes.III,381), häufig verbunden mit den Substantiven ‚mediocritas', ‚infirmitas'. Die Wortverbindung ‚labilis memoriae' ist nicht belegt, wohl aber die Wendung ‚memoria labitur'. Frowin selbst bietet in p.4 die Verbindung ‚labens memoria'. – Die Wortfolge ‚memoriae – memini' bildet eine echte Annomination, die zudem die Antithese ‚labilis – tenaciter' erfaßt.

Der kurze Text erweist sich auch im Rhythmus der Sätze als Kunstprosa: fünf der sieben Sätze enden akzentuierend in einem der drei Cursus Ciceros: cursus planus: ‚placere livori', ‚operam dabo'; cursus tardus: ‚orationis ostenderem'; cursus velox: ‚quod inspiravit velle'. Außerdem schließen zwei Sätze im gleichen Rhythmus: ‚forsitan offendere' – ‚aliqua colligerem'. Daß der Rhythmus den Unterschied zwischen der gespannten Erwartung und ruhigen Feststellung andeuten kann, belegt das Sätzchen: ‚quatinus propicia divinitas adiuvet perficere quod inspiravit velle' mit dem Wechsel von den fünf Daktylen zu den drei Trochäen. – Der Rhythmus ist auch bestimmt durch Frowins Vorliebe für Wortpaare: ‚diu et multum'; ‚quam sufficiens, quam conveniens'; ‚utrum obedire et patere an denegare et offendere'. – Die Analyse des kurzen Abschnitts erbringt, wie nahe das Stilempfinden der Frühscholastik der antiken Stillehre steht. Ferner beweist sie, daß Frowin mit der Etikette ‚Kompilator' ungenügend gekennzeichnet ist. Schließlich fordern die wenigen Sätze die Untersuchung jener Abschnitte, die keiner Vorlage zugeschrieben sind, aber beweiskräftige Beispiele für Frowin als Gestalter und Verfasser enthalten.

Wortfiguren und Rhythmus

Das einfachste Stilmittel, einen Begriff hervorzuheben, ist die Wortwiederholung. Die Figur der *Anaphora* verbindet zudem eine Anzahl von Sätzen zu einer Folge, die eine bedeutende Aussage einprägen soll. Ein deutliches Beispiel bietet der Prolog (4/5):

„Non ergo vos potestis in vobis facere scientiam et iusticiam in Jacob. Ego enim et non alius creavi in homine rationem, scilicet aptitudinem discernendi, et libertatem, scilicet aptitudinem volendi. Ego idem et non alius ex sola bonitate gratuita facio in ratione lumen discretionis que dinoscit iusticiam et iniusticiam, bonum et malum, melius bonum et optimum, creatorem et creaturam. Ego quoque solus sine omni merito facio in voluntate rectitudinem voluntatis qua diligit homo deum propter se et proximum propter deum, qua odit malum propter amorem dei. Ego dominus illumino hominem eius arbitrio addendo prudentiam . . . Ego dominus salvo libertatem eius ei copulando temperantiam ut noxias fugiat voluptates, fortitudinem qua inhonestos contempnat timores, iusticiam ne superbe rapiatur supra se, sed in iure suo firmiter stet cuique suum ius tribuendo."

Noch im Abschluß der letzten Bitte bietet diese Figur zugleich den Rückblick auf wichtigste behandelte Begriffe: (411/412)

„Hac caritate dicamus: Libera nos, pater noster, ab omni malo mentis et corporis. Libera nos, quesumus, ob omni malo peccati et incommodi. Libera nos, benignissime pater, sola gratuita bonitate ab omni malo et vicio rationis et voluntatis, et nunc et in seculo seculi. Libera nos sic a malo, ut plene et toti sine defectu adhereamus summo bono. Amen."

Über eine Reihe von Aussagen bestimmen eine Anaphora und eine *Epiphora*, (ihr Gegenstück am Schluß der Sätze), den Zusammenhang. Die Aufforderung zum Gebet schließt den Abschnitt und bezieht alles nochmals auf die zweite Bitte des Herrengebetes (79):

„Qui ergo bene intelligit quod veritas dei cuncta regendo que creavit universa facit esse recta et bona et ita esse ut debent et eo modo esse ut omnino melius esse non possint et mala in regno providentie sue nusquam esse sinit, ille nimirum quicquid est laudat et nichil omnino in omnibus que fiunt in quantum sunt blasphemare vel de aliquo murmurare presumit. Oremus itaque ut adveniat regnum dei . . . Item qui bene considerat quia veritas dei mala creat et afflictiones quibus malos corrigit aut damnat, bonos probat et exercet, ille indubitanter cuncta adversa quasi disciplinam pii patris suscipienda et sustinenda esse iudicat. Oremus itaque ut adveniat regnum dei."

Von anderen Formen der Kunstprosa fällt zu Beginn der zweiten Bitte eine *Annomination* auf; sie bestimmt auch den weitern Gedankengang: *„Regnum dei est veritas eius, que non solum creat omnia sed et creata regit et facit omnia non solum esse sed et recte esse quod debent esse."* (40).

Eine *Epanalepsis* (Wortwiederholung am Anfang und Ende eines Satzes) schließt den Gedanken der Umkehr in einen einzigen Satz ein:

„Intimo affectu clama: Fiat voluntas tua in nobis, et a te fiat et a te solo fiat." (90). – Und wenig später (91): *„De hoc reditu dicitur: animalia ibant et revertebantur. Idem: leprosus qui mundatus est revertebatur gratias agens. Necesse est ergo antequam idoneus sit recipere spiritum dei, revertatur quisque ad semetipsum et recognoscat quia caro est . . . et quia spiritus suus tota sua virtute non habet amplius nisi quod est a deo vadens et ad deum numquam rediens."*

Die auffällige Wiederholung einer Ablativform des Gerundiums gewinnt an Gewicht, wenn das Ende der Wortfolge eine Epiphora bildet:

„Quapropter cum deo similes efficimur eum retinendo memoriter, eum contuendo intelligibiliter, eum amando voluntate, luce clarius in medio nostri est eternitate sua memoriam informando, veritate sua intelligentiam illustrando, caritate sua voluntatem inflammando." (13)

Den Stilwillen Frowins kennzeichnet auch der *Rhythmus seiner Aussagen*. Auffälliger als Wortpaare sind Wort- oder Satzfolgen in einem Dreier-Rhythmus; er entspricht leicht den Aussagen über die Dreifaltigkeit und über die drei Seelenkräfte. Als deutlichstes Beispiel diene der Vergleich 31/32:

„Unius ergo nomen non potuit dici nisi cooperantibus omnibus, id est memoria, intellectu, voluntate. – Similiter in ceteris apparet. Hec tria in multis quoque aliis exprimunt summe trinitatis qualemcumque imaginem. Proinde ex his que prefati sumus liquido patet, quia memoria gerit similitudinem patris et eternitatis, intelligentia filii et veritatis, voluntas spiritus sancti et caritatis. Cuius itaque sancte trinitatis in omni sua creatura quomodo dignum est apparet nonnullum vestigium. Nam creature immensitas signum est potentie dei, decor sapientie, utilitas bonitatis. Ab his procedunt omnia, in his consi-

stunt omnia et per hec tria reguntur omnia. Potentia creat omnia, sapientia gubernat omnia, benignitas conservat onmia. Que tamen tria sicut in deo ineffabiliter unum sunt, ita in operatione separari non possunt. Potentia per benignitatem sapienter creat, sapientia per potentiam benigne gubernat, benignitas per sapientiam potenter conservat. Et licet in universis operibus suis sancta nobis insinuetur trinitas, precipue tamen in sancta civitate dei, que constat ex bono angelo et homine, intimatur eius origine, informatione et beatitudine. Nam si queratur unde sit, deus eam condidit; si unde sapiens sit, a deo illuminatur; si unde felix sit, deo fruitur; subsistens modificatur, contemplans illustratur, inherens iocundatur; est, videt, amat; in eternitate dei viget, in veritate dei lucet, in bonitate dei gaudet. Deus quippe est principium nature et veritas doctrine et felicitas vite."

Es ist nicht zu übersehen, daß dieser Rhythmus einer innern Bewegung des Betrachters entspricht. Daß auch ein Gebet an Gott von dieser Kraft getragen ist, kann nicht verwundern; zugleich aber darf man staunen, wie viele Bereiche in klarem Ausdruck von der Schau erhabenster Tatsachen erfaßt sind, so in 103:

„Fac ergo, domine, non tantum velle adiacere nobis ex libero arbitrio, sed ex reliquis duabus libertatibus perfice, ut nec velle valeat quod malum sit nec carere quod velit, ut et vere sapiens et plene sit potens. Quod cum feceris erit homo ex terra creatus equalis iusto et beato angelo in celis. Angeli sancti ut sint immortales, sapientes et beati, in eternitate tua vigent, in veritate tua lucent, in bonitate tua gaudent. Fac quoque ut sic sanctificetur in nobis nomen tue eternitatis, sic adveniat regnum tue veritatis, sic fiat in nobis voluntas tue caritatis, quatinus nostra memoria ex integro te semper meminerit, nostra intelligentia perspicaciter te ipsum intelligat, nostra voluntas fruendo ex se tota te diligat. Quocirca libertati arbitrii qua te illuminante libere discernimus quid liceat et non liceat, adiunge libertatem consilii qua libere licita tamquam commoda eligamus et illicita tamquam noxia respuamus; appone ei quoque libertatem complaciti quo libere libeat totum solumque quod expedit vel licet."

Beachtung verdient der Schluß der ersten Bitte, wo Frowin zum Preis Gottes aufruft, indem er das Walten des Schöpfers in seinem ganzen Werk in einer einzigen umfassenden Bewegung sieht, die vom Thron des Höchsten zu den Geschöpfen niedersteigt, aber in der Kraft des göttlichen Willens und Wortes weiterwirkt. Zweier- und Dreierrhythmen wechseln ab, am Ende aber scheint die Begeisterung jedes Mass zu sprengen (39):

„Voluntas quippe dei in spiritualibus summa pace atque amicitia copulatis tamquam in excelsa et sancta ac secreta sede presidens velud in domo sua, in templo suo, inde se quibusdam ordinatissimis creature motibus, primo spiritualibus deinde corporalibus per cuncta diffundit et utitur omnibus ad incommutabile arbitrium sue sententie, sive incorporeis rebus sive corporeis, sive rationabilibus sive irrationalibus spiritibus, sive bonis per eius gratiam sive malis per propriam voluntatem. Sed quemadmodum corpora crassiora et inferiora per subtiliora et potentiora quodam ordine reguntur, ita omnia corpora per spiritum vite et spiritus vite irrationalis per spiritum vite rationalem et spiritus vite rationalis desertor atque peccator per spiritum vite rationalem pium et iustum et ille per ipsum deum; ac sic universa creatura per suum creatorem ex quo et per quem et in quo condita atque instituta est; ac per hoc voluntas dei est prima et summa causa omnium ... motionum."

Auch im Mittelalter wurde eine Stilform antiker Rhetorik verwendet: die *Chrie:* sie behandelt eine These oder Sentenz in einer Folge von acht Abschnitten. Darin wird der Satz genannt, erklärt, begründet, das Gegenteil widerlegt, in Vergleichen, Beispielen und Zitaten bestätigt; diese Reihe von innern und äussern Gründen wird mit einer Ermahnung geschlossen. Die ‚Explanatio' bietet kein Beispiel einer ‚strengen' Chrie mit allen acht Teilen. Zudem hat für Frowin ein Beleg aus der Bibel mindestens so viel Beweiskraft wie eine rein rationale Begründung. Doch in einzelnen Fällen fügt er Gründe und Mahnung zu einer These in der Art einer ‚freien' Chrie. In 383–388 lautet die These:

„Rogandus est deus, ut det adiutorium sine quo non fit effectus pro quo datur, et addat etiam auxilium quo fit effectus."

Es folgt die Erklärung, die zugleich begründet:

„Prius nam auxilium nihil prodest sed et plurimum obest sine sequenti adminiculo, utrumque tamen summe necessarium est."

Als Beweis wählt Frowin ein Pauluswort (2 Co 3,6):

„Quid contulit illud adiutorium quod paulus plantavit, apollo rigavit nisi deus incrementum dedisset?"

Als Beispiel folgt der Hinweis auf das Leben Christi und die Ablehnung durch seine Zeitgenossen. Die Ermahnung ist als Gebet gefaßt: *„Quapropter summopere deo supplicemus, ut cum dederit auxilium sine quo non fit effectus optatus non neget etiam auxilium quo completur ipse effectus."*

Die Folgerung für das ‚liberum arbitrium' schließt den Gedankengang.

Den Eindruck eines gestalteten Werkes sichern besonders die *Übergänge* von einer Bitte zur andern. So 234:

„Hec delibasse de pane qui est christus sufficiat, de quo numquam satis dici potest. Progrediamur ergo ad quinte petitionis speculationem que est: dimitte nobis."

Solche ‚Wegweiser' lassen auch Demutsformeln zu (62):

„Ecce quomodo potuimus, non ut debuimus, prefati sumus quomodo veritas dei disponat omnia."

Und mit einer Entschuldigung (412):

„Quia propter intellectum latius et diffusius de dominica oratione disseruimus, non ab re esse arbitror, si propter memoriam eiusdem brevem epilogum fecerimus."

Der Gehalt

Der Zusammenhang der ‚Explanatio' mit Frowins erstem Werk ist hier im Abschnitt über seine Vorlagen dargelegt. Deshalb ist das zweite Werk von der geistigen Welt der Frühscholastik bestimmt, die P. Otmar Bauer in seinen Arbeiten zu ‚De laude liberi arbitrii' nachweist. Unter den Autoren, an die Frowin sich hält, finden wir wieder Anselm von Canterbury und noch ausgiebiger Hugo von St. Viktor, hier hauptsächlich mit ‚De sacramentis christianae fidei'. Im Unterschied zu Anselm verwendet Frowin nie die Form des Dialogs, doch bringt er Einwände vor und nimmt Stellung zu eigenen frühern Aussagen, so daß er das Ziel der scholastischen Methode erreicht, die Klärung der Begriffe und Thesen. So p. 333a:

„Quod ergo diximus superius ex formis rerum non oriri malas cogitationes et concupiscentias, plurimum dissonare ac repugnare putatur huic sententie quam astruximus, quia species mulieris decepit senes, scilicet inferendo eis libidinosum amorem. Sed bene discernenti nullam hic esse dissonantiam claret. Quod nam asseritur rerum formas inferre et non inferre turpes affectus, sic repugnare sibi videtur quemadmodum illud: mors a domino deo est, et: deus mortem non fecit. Verum ratio pura in neutro aliquid contrarietatis perspicit esse. Mors nempe a domino deo est permittente non creante. Deus namque permisit eam fieri, non creavit ut esset."

Wie in einem Dialog wendet sich Frowin gegen eine Sonderlehre über den Empfang der Eucharistie; seine Erwägungen berufen sich auf die Schrift und die verbreitete kirchliche Lehre:

„Iste spiritus (sanctus) dignos efficit ad percipienda sacramenta altaris, non tamen sine eis ipse sufficit sicut quidam aiunt. Arrogant nam nimium affirmantes, si quis spiritualiter ea comedit, eum non egere sacramento altaris, et qui spiritum habet non egere corpore et sanguine christi. Sed plane mentiuntur, quia potius qui spiritum habet per corpus christi habet. Neque nam deum qui summus est spiritus nisi per carnem assumptam habere possumus. Et quia utrumque, scilicet habere spiritum et percipere hec sacramenta, necessarium est, christus ait: hoc, scilicet corpus meum, accipite per conformitatem et manducate per essentie veritatem, et hoc facite in meam commemorationem, id est mortis ac passionis mee ut maiora consequamini." (p.159).

Wie nahe Frowin in der Lehre über die Eucharistie schon dem Begriff der Transsubstantiation steht, den er aber nicht verwendet, beweist eine Stelle p.138:

„Quia verbum dei est deus omnipotens, ubique presens, ubique omnia complens, omni efficacia plenum: idcirco cum representantur verba dei que sunt: hoc est corpus quod pro vobis tradetur, et: hic est calix sanguinis mei, novi et eterni testamenti, in hoc verbo creatur ex substantia panis vera substantia corporis christi, et ex substantia vini vera substantia sanguinis christi. Preceptum ergo posuit: facite in meam commemorationem, et ideo quotienscumque fit catholice, vere hoc fit quod dictum est."

Die Fähigkeit, einen Gedanken von Begriff zu Begriff zu entwickeln, beweist Frowins Ausführung über das Verhältnis von ‚animus' zu ‚bonus animus' p.91/92:

„Considerant namque: ut animus esset non egit ipse aliquid, non enim erat iam qui ageret ut esset; ut autem sit bonus animus agendum est voluntate, non quia id ipsum quo est animus non est aliquid boni, nam inde iam est melior corpore, sed ideo nondum dicitur bonus animus, quia restat ei actio voluntatis qua sit prestantior; quam si neglexerit iure culpatur recteque dicitur non bonus animus. Cum vero hoc studio agit et fit bonus animus, nisi se convertat ad aliquid quod ipse non est, non potest hoc assequi. Quo autem se convertat, nisi ad bonum cum hoc amat et appetit et adipiscitur... Sed si non maneat in se illud bonum unde se avertit, non est quo se iterum, si se emendare voluerit, convertat. Quapropter nulla essent mutabilia bona nisi esset incommutabile bonum. Hoc ergo bonum cum diligitur fit bonus animus."

Der ‚explanatio' entspricht auch eine spekulative Erörterung, aber im Unterschied zum ersten Werk mehr die Erbauung und Mahnung. In solchen Abschnitten zeigt sich, worauf Frowin größten Wert legt. So beschäftigt ihn die Frage, was der freie Wille leisten und nicht leisten kann, wenn er das Gebot der Liebe erfüllen soll: p.110/111:

„Quid faciendo vitam eternam possidebo? Respondet aliquis et dicitur ei: Dilige dominum deum tuum ex toto corde tuo etc. Hoc itaque studet implere, quia per libertatem arbitrii potuit cognoscere adiuvante gratia deum esse diligendum et proximum sicut deus precepit, et malum esse si quis hoc non fecerit. Cavendum est tamen ne credamus per liberum arbitrium nos aliquid bene velle sed tantummodo velle. Nam velle solum est ex libero arbitrio sicut bene velle et non peccare ex libero consilio et non turbari ex libero complacito."

Der Text zeigt auch den Gegensatz zwischen Frowin und der Lehre des Pelagius.

Ausführlich behandelt Frowin im Anschluß an Rm 7,15 das Verhältnis der sensualitas zu ratio und mens: p.259:

„Hinc est illud: quod enim operor non intelligo, nam ratione non approbo, non laudo, non amo quod carne operor, id est: concupisco male, delector illicitis, desidero iniqua. Non enim quod volo mente, id est non habere illicitos motus, hoc ago carne, quia caro male concupiscit. Sed quod odi ratione, id est concupiscere, hoc facio sensualitate male delectando. Si autem quod nolo, id est mente odero, facio carne delectando et desiderando, consentio legi dei quoniam bona est. Nam velle ut non concupiscam adiacet mihi in mente, perficere autem bonum, scilicet non concupiscere, non invenio. Sic autem non ego, id est ratio operor illud, sed quod habitat in me, hoc est in carne mea delectatio et fomes peccati."

In einer Frage, die im 12. Jahrhundert erörtert wurde, nämlich der Verpflichtung zur Beichte vor dem Priester, fordert Frowin deutlich die Mitwirkung des Priesters: p.241a:

„Quod autem asseritur, quia confessio soli deo facta sufficiat, ab aliis vero contenditur, quia non valeat confessio nisi fiat etiam sacerdotibus, et quod queritur, utrum deus solus peccata remittat et non etiam sacerdotes solvant peccata, puro discretionis oculo indiget. Quia sacerdotibus debeat fieri confessio ex precepto domini habemus dicentis per apostolum suum (Jc 5,16): ‚Confitemini alterutrum peccata vestra et orate pro invicem ut salvemini'. Dicit aliquis quia homines etiam alii hic accipiuntur. Quod si licet aliis hominibus confiteri peccata sicut solet fieri ad confessionem ante missam, maxime tamen sacerdotibus fieri debet et solis sacerdotibus facienda est secreta confessio et que secreta vel publica absolutione et reconciliatione indiget secundum statuta canonum."

Frowin beruft sich auf Schreiben Leos des Großen und Augustins[6]. Beide Texte sind auf einem kleinern Einschubblatt vom zweiten Schreiber geschrieben und in die Handschrift eingefügt: p.241r/v. – Selbständig zeigt sich Frowin auch mehrmals in der Deutung von Schriftworten, am eindrücklichsten in der Auslegung des Verses: „Si ignoras te, o pulchra inter mulieres" (Ct 1,7), dem er Bilder der inneren Entwicklung einer Seele folgen läßt. (67–71) Zunächst lautet die Folgerung ermutigend:

„Debes noscere: es creatura excellentissima; imago dei es et capax et particeps esse eternitatis, veritatis, caritatis eius".

Einige Sätze nachher folgt die Warnung vor Undank, später vor Stolz. Daraus der Hinweis:

„Quotquot ergo perfecti sumus viatores, hoc sapiamus quia nondum sumus perfecti habitatores."

---

6) Leo: Ep. CVIII, cap. 2/3; Augustinus: Ep. CLVII, c. 3.

Die nächste Deutung lautet ernster:

„Proinde considera quod tibi deest et quamdiu in hac mortali vita manes tantus tibi sit amor et desiderium perveniendi ad id ad quod facta es et nondum habes, et dolor quod nondum ibi es, et timor ne non pervenias, ut nullam leticiam sentire debeas nisi de his que tibi aut auxilium aut spem dant perveniendi."

Die vierte Deutung bringt eine Unterscheidung an, die für Frowin bezeichnend ist:

„Si ignoras iniquitatem tuam, id est a te, non a natura tua."

Diesen Mangel beheben ‚penitentia' und ‚confessio'. Dazu führt der Hinweis:

„Sicut odit deus peccata sua defendentem, sic sublevat confitentem."

Die letzte Deutung in dieser Reihe zeigt eine üble Folge falscher Selbsteinschätzung; jetzt wird der ganze Vers zitiert:

„Si ignoras te, egredere et pasce hedos tuos, id est: egredere de interno amore ad exteriorum concupiscentias, a similitudine dei ad similitudinem diaboli."

Jetzt drängt sich der Seele das Gebet auf, das in dem Wort Augustins endet: „Noverim te, noverim me."

Wohin die Seele über diese ‚schola humilitatis' des Verses aus dem Hohen Lied gelangen soll, wird erst im Anhang ‚Veritas' gelehrt:

„Digna que duce spiritu sancto in cellaria caritatis, que nimirum proximorum pectora intelligenda sunt, ad regis cubiculum cuius amore languebat demum admitteretur" (445).

Was Frowin in der ‚Explanatio' in Ausdruck und Lehre neu einbringt, fügt sich in der Aufzeichnung und im Gedankengang unauffällig in sein ganzes zweites Werk ein. Weil aber der ganze Traktat sein Werk ist und weil besonders im vorausgehenden Abschnitt nur ein Teil des Eigengutes in der Lehre Frowins aufgezeigt wurde, soll ein Überblick über den Inhalt der ‚Explanatio' folgen.

Der Inhalt der ‚Explanatio' in den Bitten und Zutaten

Widmung und Prolog (p.2–15)

In der *Widmung* an den ‚presbiter berhtold' sind Anlaß und Grund dafür genannt, daß Frowin trotz Bedenken die Erklärung des Herrengebetes vornimmt und vorlegt: er entspricht dem Wunsch Berchtolds und will ihm so einen Liebesdienst leisten. Warum wurde Frowin zu dieser Arbeit gedrängt? Hatte er einzelne Abschnitte schon in Unterweisungen seinen Mitbrüdern vorgetragen, so daß Berchtold den Wert der Lehre beurteilen konnte? Man braucht nicht das Beispiel Anselms von Canterbury beizuziehen; der lose Zusammenhang einzelner Teile, das Bemühen um anschauliche Vergleiche, der häufige Übergang zum Gebet legen es bisweilen nahe, im Traktat eine Zusammenfassung mündlicher oder schriftlicher Lehrstücke zu sehen. Freilich fordern die Texte Leser oder Hörer, die dem Gedankengang auch in den spekulativen Abschnitten folgen können und die Mahnungen zu einem Leben nach dem Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche erfüllen wollen. Fest steht, daß die Benediktus-Regel in der ‚Explanatio' nie zitiert ist. Den Satz, der mit der Regel im Wortlaut am meisten übereinstimmt, hat Frowin den ‚Collationes' Cassians entnommen (p.340).

Den *Prolog* beginnt Frowin mit dem Hinweis: Gott der Schöpfer hat den Menschen mit dem freien Willen ausgestattet. Religiöse Motive prägen diese ganze Einleitung. Im ‚liberum arbitrium' ist immer die Mitwirkung des Verstandes und des Willens gefordert, dem guten Willen wiederum ist die Gerechtigkeit eigen, die in der Liebe zu Gott und zum Nächsten gründet. Im Gegensatz dazu ist die Sünde das Einzige, das dem Menschen Verderben bringt, die Gerechtigkeit aber führt ihn zur Seligkeit, nämlich zur Freude an der Wahrheit. Es gilt das Reich Gottes zu suchen, und zwar im Gebet, und das wirksamste Gebet ist das Gebet des Herrn. – Die Anrede ‚Pater noster' fordert die Liebe zu Gott und zum Nächsten.

Erste Bitte: Sanctificetur nomen tuum (p.12–40)

Der Name Gottes besagt Einheit und Dreiheit: Einheit im Wesen, Dreiheit in den Personen. Wie bei Augustinus werden die Relationen zwischen den Personen und ihre Beziehung zu Gedächtnis, Verstand und Willen des Menschen erläutert. Frowin warnt ergänzend vor irrigen Aussagen: die Begriffe, die wir auf Gott anwenden, sind von den Bezeichnungen für Menschen zu unterscheiden. Er weist noch auf andere Merkmale in den Geschöpfen hin, die den Gedanken an die Dreifaltigkeit nahelegen; schon im Schöpfungsbericht sieht er einen Hinweis auf die drei Personen. Die Begriffe ‚unitas' und ‚trinitas' wollen den Glauben fördern, dem Glauben aber muß die Liebe folgen, auch die Liebe zum Nächsten. Das Ende dieser Erklärung bildet der Überblick über alle Bitten: die letzten vier betreffen zeitliche Güter, die ersten drei höhere, unvergängliche Gaben, aber sie sind schon auf Erden zu erstreben.

Darauf folgt die Deutung des Wortes ‚sanctificetur'. Abgesehen von einem kurzen Zitat aus Boëthius ‚De consolatione philosophiae' führt Frowin diesen Abschnitt bis zum Ende der Bitte selbständig aus: Ausdruck seines Bemühens als Berater und Helfer. – Wie ein Anhang wirkt der kurze Hinweis auf die Chöre der Engel, die Gott loben. Einer dieser Chöre heißt ‚principatus':

„Ob hoc quia deum principem intelligit et diligit quadam propria et excellentiori noticia quam ceteri inferiores ordines." (40)

Dieser Kommentar zur ersten Bitte dient zumeist der Klärung von Begriffen; so wirken manche Abschnitte doktrinär. Doch nennt Frowin auch das Ziel: Grundlagen schaffen für den wahren, tragenden Glauben. Prolog und erste Bitte sind auch dadurch geschlossen gestaltet, daß der Verfasser das ‚liberum arbitrium' als Gabe Gottes lobt und am Schluß eindringlich zum Lob Gottes auffordert.

Zweite Bitte: Adveniat regnum tuum (p.40–80)

Der Inhalt der Bitte wird in einer Annomination erklärt: „Regnum dei est veritas, quia creata regit et facit omnia recta esse." Den Begriff ‚regit' umschreibt Frowin mit dem Bibelwort: „attingit et disponit fortiter et suaviter" (Sap 8,1). Von der Disposition her rührt alles ‚esse, vivere et moveri', erhält alles ‚consequentissimum modum, pulcherrimam speciem, convenientissimum ordinem'. Sie bestimmt die Dinge nach Ort, Zeit und Ziel, ordnet ihre Bewegungen, Formen und Tätigkeiten. Als Grund genügt der Hinweis: „fecit quia voluit."

Deshalb behandelt der folgende Abschnitt den Willen Gottes: wie äußert er sich, wie verhält er sich zu Gut und Böse? Er gebietet oder verbietet, wirkt oder beläßt. Mit Hugo von St. Viktor lehrt Frowin: Gott will stets das Gute dessen, dem er seinen Befehl erteilt. Er weist aber auch auf Unterscheidungen hin, die im Gespräch über den Willen Gottes anzubringen sind. Dann verbindet er Rückblick und Ausblick: bisher hat er über Wille und Schöpfungsordnung Gottes geschrieben, jetzt wendet er sich der Bitte zu: „Adveniat regnum tuum." Das geschieht, wenn wir der Aufforderung folgen: ‚Cognoscamus, amemus, honoremus'. Mit Zitaten aus Augustin wird als größtes Übel die Trennung von Gott bezeichnet, sie ist die Folge der ‚superbia', die den Verstand blendet, den Willen schädigt mit der ‚vanitas'. Gegen beide Mängel richtet sich die Demut: sie hilft die ‚rectitudo' erreichen durch die Selbsterkenntnis. Dazu das Wortspiel: „Nemo quippe a deo sit firmus, nisi se a semetipso cognoscet infirmum".

Ein neuer Abschnitt lehrt folgerichtig die Pflicht, Gott zu loben. Erkenntnis und Liebe führen zum Lob. Stets hüte sich der Mensch „defluere ab operante ad opus". Den Einwand, Gottes Urteil ändere sich offensichtlich, widerlegt Frowin mit dem Hinweis auf das unveränderliche ‚consilium interius dei'. Er warnt vor Murren, rät zur Geduld und zählt auf, was die Prüfungen dem Menschen einbringen: sie läutern, bestärken in der Gottesfurcht, fördern das Vertrauen auf Gott. In der Vollendung besteht das Glück darin, Gott anzuhangen. Diese Betrachtung schließt:

„Magna laus ... adherere deo: ut ei vivat, inde sapiat, illo gaudeat tantoque bono fruatur sine morte, sine errore, sine molestia. Quis digne cogitare poterit?" (81)

Dritte Bitte: Fiat voluntas tua sicut in celo et in terra (p.81–112)

Frowin sichert zunächst den Zusammenhang: in den ersten zwei Bitten sind ‚memoria' und ‚intellectus' behandelt, jetzt legt er dar, wie der Wille des Menschen gehoben werden soll durch die Liebe, die Gabe des Heiligen Geistes; sein Feuer durchdringe alle Kräfte. Alles, womit wir Gott nicht lieben, ist Anlaß zur Sünde. Vom Willen Gottes ist die ‚iusticia' nicht zu trennen, doch ist auch die ‚iusticia humana' zu erstreben. Hier führt Frowin den Begriff der ‚rectitudo' ein und kommt zum Ergebnis: „iusticia est rectitudo voluntatis propter se servata" (p.84)

Über den Bereich des Menschen hinaus weisen folgende Abschnitte: die ‚iusticia' verpflichtet Engel und Menschen gegenüber Gott, dem Teufel fehlt mit der ‚veritas' die ‚iusticia'. Wichtiger für den Gedankengang ist der Satz: „Hec voluntas est virtus et ordo amoris et est meritum." Aus einem Werk Bernhards stammt das Wort: als Menschen sind wir ‚coadiutores dei'. Daraus ergibt sich die Würde des ‚liberum arbitrium'; Frowin sieht darin eine Gabe Gottes, über die der Mensch nicht verfügen kann. Nun wird die dritte Bitte wieder aufgenommen.

Anschließende Zitate aus Augustin beziehen weitere Folgerungen ein: Wert der Gnade Christi, Vertrauen auf Gott; gefordert ist die ‚conversio ad summum bonum', Gott. Sie ist von Gott und vom Menschen zu leisten, wie Augustinus gegen die Pelagianer lehrt (93). Der Mensch wird in die ‚schola dei' gerufen, er soll ‚lux in domino' sein; obwohl es viele Lehrer gibt, bewirkt Gott allein das Licht im

Innern des Menschen. – Ein neuer Ansatz folgt mit dem Stichwort ‚perseverantia' (96): sie ist zu bewahren durch die Hingabe an Gott in der Gnade Gottes und in der Gottesfurcht. Ziel ist die Gottesschau, die ‚contemplatio', Bedingung dafür die ‚simplicitas', Hindernis die ‚multiplicitas'. Daher ist das Herz zu läutern.

Frowin stellt fest: die Frage, welche Macht den Menschen am stärksten anziehe, ist verschieden beantwortet worden. Nach seiner Ansicht ist es die Weisheit, denn sie bringt die ‚pulchritudo iusticie'. Eine tiefe Einsicht verrät der Satz: Wer an einem andern Gerechtigkeit und Weisheit schätzt, erkennt sie in seinem eigenen Wesen (107). Und die ‚pulchritudo' ist nicht zu trennen von der ‚iocunditas'. Sie ließ die Märtyrer alles Widrige verachten, die heiligen Vincentius und Agatha ertrugen freudig Kerker und Qualen. Der freie Wille erkennt zwar mit Gottes Hilfe die Verpflichtung zur Liebe, nicht auch das ‚bene velle et non peccare', das aus dem ‚liberum consilium' kommt, noch das ‚non turbari', das dem ‚liberum complacitum' zu verdanken ist. Diese zwei Arten der Freiheit fördern die klare Erkenntnis der Motive und die Freude an der Erkenntnis; unterstützt werden sie durch die Kardinaltugenden. Nochmals ist das Verhältnis von ‚officium et finis', ‚scopos et telos' erläutert[7]; so ist eine Aussage der ersten Zeilen aufgegriffen und die erstrebte Klärung des Begriffs der ‚iusticia' beendet.

Hier sei versucht, den Aufbau der Kommentare zu den ersten drei Bitten darzulegen: ‚Sanctificetur' klärt wichtige Begriffe aus Theologie und Philosophie, in ‚Adveniat' bewundert Frowin das Walten Gottes in seinem Reich, in der Bitte ‚Fiat voluntas tua' werden in ausgreifender Reihung Werte und Forderungen des sittlichen Lebens erwogen. Gegenüber der theologisch-philosophischen Doktrin des Anfangs nehmen zuletzt Mahnung und Warnung einen breiten Raum ein.

Vierte Bitte: Panem nostrum quotidianum da nobis hodie (112–234)

Mit den Ausdrücken ‚iusticia' und ‚vita beata' ist die Beziehung zur dritten Bitte gewahrt: die Gerechtigkeit erstrebt die ‚beatitudo', der ‚panis quotidianus' stärkt uns, zur ‚vita beata' zu gelangen. – Aus Buch VII ‚De laude' übernimmt Frowin die fast ausschließliche Deutung der Bitte auf die Eucharistie, fügt ein erstes Zitat aus der ‚Expositio canonis misse' des Odo von Cambrai an; bald flicht er eine ausführliche Belehrung über die Inkarnation nach Hugo von St. Viktor ein (115–124), setzt dann die Erklärung nach Odo fort (124–137). In diesem Text sind mehrmals die ‚solitarii' erwähnt. Zu den Ausführungen des Paschasius Radbertus im ‚Liber de corpore et sanguine domini' fügt Frowin die Mahnung, der Empfänger müsse durch Glaube und Liebe selber zum Weizenkorn werden; aus seinem ersten Werk (Buch VII) folgen Stellen über die Gegenwart Christi im Sakrament, über den Unterschied zwischen ‚sacramentum' und ‚res sacramenti' und über die ‚spiritualis manducatio' des Herrenleibes. Kleine Zitate sind Hugos ‚Summa sententiarum' und Augustins ‚Tractatus in Johannem' entnommen; bis p.168 wird mit wenigen Unterbrechungen Paschasius Radbertus für die Belehrung über die Würde des Sakramentes angeführt.

---

7) Vgl. ‚Explanatio' p. 112.

Von p.169 bis 209 folgt ein Text, der sich nach Inhalt und Stil von den Eigentexten Frowins abhebt, aber auch auf keine Vorlage zurückgeführt werden konnte. Initialen gliedern den Abschnitt in fünf Teile. Die Belehrung über die wahre Gegenwart Christi in der Eucharistie wird unterbrochen durch Mahnungen – nur hier mit Ordinalzahlen – zur Verbindung mit Christus. Leitsatz wird der Vers „In omnibus requiem quesivi et in hereditate domini morabor" (Sir 24,11). Die Seele sucht Christus zu allen Zeiten, in allen Gegenden, in der Kirche als der Gemeinschaft der Heiligen; sie folgt ihm durch Leiden und Tod zur Auferstehung bis zum Einzug in den Himmel. Auf Erden kann sie seine Herrlichkeit nicht teilen, aber ahnen. Zwei Gruppen von Auserwählten werden unterschieden: die erste preist in herrlichster Freude die Dreifaltigkeit, die zweite, zwar auch verklärt, „multo tamen inferius", Leiden und Auferstehung Christi (175). Der Weg zu Christus führt durch die Wüste; er, das Osterlamm, der auch der ‚mensis novorum' ist, bringt Feier und Stärkung, doch nur für die Berufenen, die frei sind von irdischem Streben, denn alle Heiligen bilden mit Christus den einen Leib, das eine Brot. (–192). – Noch bleibt der Übergang über den Jordan zu bestehen, der Tod. Trost schenkt das Kreuz: es läßt an der Hingabe des Herrn teilnehmen. Die Kraft zum Weiterschreiten gewinnen wir in den ‚mansiones', den Lagerplätzen der Tugenden (199). – Stärkung verschaffen den Wanderern Balsam und Oel: mit dem Oel salbte Maria in Bethanien die Füße des Herrn, von Nardenöl duftete Maria, die Mutter des Herrn, bei ihrem Einzug in den Himmel. Es folgt ein jubelndes Lob auf die Gnadenfülle Marias, darin der Satz: „Super laude tua numquam erit satis dictum, sancta dei genitrix". Bilder aus dem Hohen Lied schildern ihre Vorzüge; alle Menschen schulden Maria Dank, die allen das Heil vermittelt. Das Motiv des Suchens und Wanderns hält an:

„Inhiamus in aetheream mansionem, et spiritu tacti curramus in odorum unguentorum tuorum, neque nam in presenti ea plenitudine valemus perfrui." (208). – Doch unvermittelt wendet sich der Betrachter an Christus: er möge uns stärken mit seinem Leib und Blut. So ist der Zusammenhang mit der vierten Bitte gewahrt. – In den fünf Teilen stimmt der Inhalt nicht selten mit der Lehre Frowins überein: der Preis Gottes aus der Natur, die Erkenntnis der eigenen Schuld, das Vertrauen auf die Gnade in Christus, doch gleichen solche Stellen den übrigen Texten der ‚Explanatio' weder im Wortlaut noch in der Gestaltung über ganze Satzfolgen hin. Nur einmal steht die Figur der Anaphora, die Wunder der Gnade Gottes und die Vorzüge Marias werden in Wort- und Bildhäufungen gepriesen, aber nie im bezeichnenden Dreier-Rhythmus. Es fehlt die gemessene Art Frowins oder auch Bernhards von Clairvaux. Am Ende des Marienlobes (291) erklärt Frowin, er habe es gewagt oder versucht, Maria zu preisen, und manche Widmungsverse in den Frowinhandschriften bezeugen seine echte Verehrung der Mutter Christi, aber schon in dem einzigen erwähnten Satz gibt er in Figuren und Rhythmen die ihm eigene Kunst der Gestaltung zu erkennen. Man darf also annehmen, er habe in den fünf Abschnitten Vorlagen einbezogen, die wir bis jetzt nicht kennen.

Die Lehre über die Eucharistie wird fortgesetzt mit dem Hinweis aus Paschasius Radbertus, daß Christus in der Kommunion mit Leib und Blut empfangen werden muß. Auch aus Texten in ‚De laude' ergibt sich diese Forderung. In einem

Eigentext (218) sind auch kurz andere Bedeutungen des Ausdrucks ‚panis' erwähnt.

„Per panem namque intelligitur ille qui de celo descendit panis, intelligitur etiam per panem iste quotidianus victus nec non et iste qui de scripturis sacris ab esurientibus et sitientibus indesinenter percipitur. Si quidem integer homo ex duabus constat substantiis, anima scilicet atque carne et sicut caro sine cibo potuque vivere non potest, ita et anima sine pane verbi dei potuque spirituali. Non enim in solo pane vivit homo sed in omni verbo dei."

Frowin hält (218) einen Rückblick auf die vier Bitten. Er will aber noch weiter ausführen, was dem Heil dient, vor allem das Doppelgebot der Liebe. Er preist ihren Wert, er feiert die Seele oder die Kirche, in denen die Liebe selbst den Tod überwindet. Frowin fügt zur Spekulation Mahnungen, wie Gott zu lieben ist; nochmals sieht er in der ‚iusticia' und in der ‚commoditas' Gründe, Gott zu loben. Dieses Lob kann aber nur durch die Menschheit Christi erstattet werden; sie bringt uns Rettung, sie wird als ‚panis supersubstantialis' erbeten. Christus ist der barmherzige Samaritan, der gute Hirt:

„Ecce quid contulit nobis mediator christus, ecce ad quantam celsitudinem nos sublimavit humilitas christi" (232).

Einer Folge von Väterstellen entnimmt Frowin Motive für die Liebe zu Christus. Sie äußert sich in der Teilnahme am Opfer und am neuen Leben Christi im Sakrament des Altars und in einem Leben für Gott:

„Participantes igitur corpus et sanguinem christi consideremus quid et propter quid sumamus supersubstantialem panem et propter iusticiam et beatitudinem consequendam." (234)

Wie in den ersten Sätzen die Begriffe der ‚iusticia' und ‚beata vita' den Gegenstand der ganzen Bitte bezeichnen, schließen sie den Abschnitt ab und stellen bei aller Vielzahl der behandelten Themen die formale Einheit her. – Dieser längste Kommentar zu den Bitten enthält viele und ausführliche Zitate aus Vorlagen, daher verhältnismäßig weniger eigenes Lehrgut des Verfassers.

Fünfte Bitte: Dimitte nobis debita nostra sicut et nos dimittimus debitoribus nostris (234–303 b)

Im Anschluß an den Wortlaut der Bitte stellt Frowin die Frage: „Quid deo debemus?" Die Antwort nennt die Begriffe, die das ‚liberum arbitrium' bestimmen: „Voluntas rationalis creature subiecta debet esse voluntati dei." Mit Abschnitten aus ‚De laude' umschreibt er die Arten und das Wirken des Willens; Ziel des Willensaktes ist die ‚commoditas' oder die ‚rectitudo'. Frowin spricht Gott nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu, den Menschen zu bestrafen, der ihm die Ehre verweigert, doch kann der Sünder diese Buße freiwillig leisten durch die ‚confessio'; das ist das Stichwort für die nächsten Abschnitte.

Eingeschärft wird vorerst die Verpflichtung zur Beichte vor dem Priester. Wie bei allen Sakramenten wirken so Gott und Mensch zusammen; auch in der Natur müssen die Geschöpfe mitwirken. Daraus ergibt sich eine Warnung vor dem Stolz. Viele Argumente dieses Abschnitts sind Kapiteln des Traktats ‚De laude' entnommen, und es zeigt sich, daß die Eigentexte Frowins in beiden Werken die gleichen Stilmerkmale aufweisen.

Einen Neubeginn setzt Frowin mit dem Thema ‚penitentia'. Sie ist Voraussetzung für die ‚confessio'. Ein ausführlicher Passus aus Gregors ‚Regula pastoralis' scheint zu beweisen, daß sich der Verfasser an Seelsorger wendet, da er sie zur guten Verwaltung des Sakramentes und zur richtigen Belehrung der Gläubigen anleitet. – Nach den Aussagen über die Reue bietet die ‚Explanatio' die Lehre über das Wesen der Sünde: ob eine Handlung gerecht oder ungerecht ist, hängt allein vom Willen ab, die ‚concupiscentia' allein ist keine Sünde. In seiner Art faßt er zusammen (260):

„Hec est tota vita christiana et militia christiani, ut spiritu facta et desideria carnis mortificemus: non consentiendo, refrenando, domando ut vivamus. Quicumque nam spiritu dei aguntur, non suo, non lege, non magisterio humano, hi filii dei sunt."

Anschließend wertet Frowin das Motiv des Kampfes weiter aus, warnt vor falschem Selbstvertrauen und vor einem feigen Kompromiß zwischen ratio und caro. Der Verstand kann und soll den Willen unterstützen, bedarf aber selber des göttlichen Lichtes. Eigenartig sind hier neben den Stammeltern die Szenen mit der ‚mulier samaritana' und dem Blindgeborenen ohne Übergang angeführt; verknüpft sind sie durch die Ausdrücke ‚irradiatur' und ‚illustratur'.

Auf die Leistung des Willens geht Frowin noch näher ein: ein Mensch kann den Willen zum Guten aufgeben, ihn zurückgewinnen kann er aber nicht aus eigener Kraft. Doch bleibt ihm das Verlangen nach Glück, das ‚desiderium commodorum'. Der Wille ist gut, weil er existiert und weil er die ‚iusticia' bewahren kann. Er kann das ‚commodum' erstreben, das ‚bonum iusticie' aber nur mit der Gnade Christi. Nur durch ihn sind die ‚iusticia' und die ‚beatitudo' erreichbar. – Hier greift Frowin schon früher behandelte Begriffe auf: ‚officium et finis', ‚scopos et telos'. Auch die antiken Philosophen kannten diese Werte; das belegt der Vers des Stoikers Probilius Syrus: „Oderunt peccare boni virtutis amore". Aber Frowin sieht auch den Gegensatz zwischen Christen und Heiden: wir müssen Gott um seiner selbst willen lieben, uns und den Nächsten Gott zuliebe. Aus Mangel an Demut erkannten das die frühen Lehrer nicht.

Seine Gabe der Unterscheidung zeigt Frowin in der Behandlung der ‚actio humana': Sie hat von Gott die ‚essentia' und ist daher gut; verdorben ist sie durch den schlechten Willen, der von Eigenliebe und Stolz verleitet wird. – Wie schon in ‚De laude' wählt er für die Mahnung zu Gaben an die Armen einen Abschnitt aus den ‚Enarrationes' Augustins, in denen der Bischof vor den Tierjagden im Zirkus warnt. Frowin will damit keinen Mißstand seiner Zeit anprangern, sondern zu Verzicht und Wohltaten aufrufen. – Nachdem er sich gegen falsches Vertrauen gewandt hat, wählt er aus einigen Definitionen der Hoffnung jene aus, die ihm als richtig erscheint:

„Spes est id quod credimus bonum nos adepturos ex misericordia dei confidere." (300)

Also genügen nicht unsere Leistungen, sondern unsere ganze Hoffnung beruht auf Christus. Auf Christus gründet auch Frowins Vertrauen, Gott werde die Bitte, die er nun behandelt hat, mit Wohlgefallen aufnehmen.

Die ganze ‚Explanatio' zur fünften Bitte bleibt im Bereich ihres Wortlauts. Wieder überwiegen die Zitate gegenüber den Eigentexten; die Übergänge sind durch Wortwiederholungen und Konjunktionen deutlich gewahrt. Dem Verfasser des Traktats ‚De laude' gelingt hier mit einem Zitat aus dem ersten Werk ein sinnvoller und formgeprägter Abschluß:

„Ex ea carne quam assumpsit, etiam hanc ostendit liberam quam redemit que redempta nos sumus; et quia per mediatorem nostram cognoscimus infirmitatem, per eundem non descendimus in corruptionis interitum. Ideo dicitur: Si vos filius liberaverit, vere liberi eritis" (303 b).

Sechste Bitte: Et ne nos inducas in tentationem (p. 304–342)

Frowin erklärt nach der Lehre Gregors des Großen den Verlauf der Versuchung: ‚suggestio, delectatio, consensus'. Er fügt die Folge der Zustimmung hinzu: Trennung von Gott, Verlust der Seligkeit, Tod der Seele. Auf diesen Tod weisen die drei Toten hin, die Christus auferweckt; die Allegorie ist weit ausgeführt. Das Beispiel des Lazarus bestätigt einen Gedanken der fünften Bitte: der Sünder kann wohl auf den Ruf Jesu hin das Haupt erheben, doch zu guten Werken kann er nicht fortschreiten: „ligatis pedibus nisi a sacerdotibus per confessionem solvatur" (305).

Zurück zur Versuchung. Gott kann zwar nicht täuschen, aber die Täuschung zulassen. Daher ist dem Teufel die Macht eingeräumt zu täuschen, doch bestimmt Gott noch Maß und Ziel, und wir schulden ihm Vertrauen. – Wachsam soll der Mensch sein gegenüber der Welt, und zwar mehr, wenn sie schmeichelt als wenn sie droht. Bewähren müssen wir uns im Zusammenleben mit Bösen. In einem Eigentext fragt sich Frowin: „Wie soll ich mich für schlimmer halten als einen Mörder?" Die Antwort lautet eigenwillig in einer Deutung von Mt 26,52: „Stecke dein Schwert in die Scheide!": Sprich aus Überzeugung: „Dieser Mörder hat nur einmal diese Sünde begangen, ich aber schlage zu jeder Stunde einen Menschen nieder, indem ich zum Schwert, zur Sünde greife". Nüchtern stellt er dann fest: „Dann verleumden wir andere nicht, wenn wir uns selber tadeln."

Noch gründlicher ist die Frage behandelt: Woher kommt das Böse? Nicht von außen, nicht von bösen Begierden, nicht von geliebten Menschen. Eine Ursache ist überhaupt nicht zu suchen, denn diese causa ist nicht ‚efficiens, sed deficiens', sie liegt im Abfall des Willens vom höchsten Gut zu niedern Gütern. Auch die Affekte rühren nicht von äußern Einflüssen her, sondern von der ‚opinio', von der subjektiven Einstellung. Daher können gleiche Objekte verschiedene Affekte bewirken. Immer bleibt uns, die Vergebung und Bewahrung zu erbitten. So ist der Wortlaut des Herrengebetes wieder erreicht.

Im großen Abschnitt über das Gebet entnimmt Frowin Eigentexte aus ‚De laude'. Dort schrieb er über die innere Armut als Voraussetzung. Und wir sollen von Herzen beten. Als Vorbild wird Christus genannt:

„Nam et christus homo se deum orat. Unde scriptum est: Oratio mea in sinum meum convertetur. Et in ipso humanitas interpellat divinitatem, quamvis secundum hoc quod verbum est, christus non orat sed exaudit et cum patre omnibus subvenit" (326).

Frowin verwirft die Haltung des ‚timor servilis', fordert den ‚timor castus'. Hilfe bringen Vertrauen und Geduld, nicht Stolz und Neid.

„Quare invides iusto? Quia vis videri iustus. Cito fac quod melius est et facilius eris quod vis videri. Res in voluntate est: esto quod doles esse alterum. Gratis constat et cito constat."

Er fragt: Warum behütet Gott diesen Menschen in der Versuchung, jenem verweigert er die Kraft, die Verwirrung zu bestehen? Und antwortet: Die Schrift beweist zur Genüge, daß Gott den Stolzen widersteht, den Demütigen beisteht. (Damit ist die Frage nur um einen Schritt zurückverlegt: Warum läßt Gott den Stolz eines Menschen zu?) Wir wollen Ehrfurcht vor Gott bewahren; es gibt kein schlimmeres Übel, als den Grund für ein Übel in Gott oder in seiner Schöpfung zu sehen: Beispiele bieten der Wein und das Leben Salomons.

In den letzten Sätzen eines Einschubblattes (333 a/b) nützen Frowin und sein Schreiber die Lücke in der Seite aus, um ihre Auskunft zu erklären. Sie wollten die Frage nach der Herkunft der Sünde aus den geschaffenen Dingen nicht übergehen, sich aber so fassen, daß nur wohlwollende Freunde auch dunkle Stellen verstehen konnten, für Übelgesinnte aber selbst das Offenbare verhüllt bliebe. Nach Ct 1,2 unterscheiden sich die ‚regine' von den ‚adulescentule' durch ein tieferes Verständnis der Schrift.

Nach breiten Aussagen über die drohenden Strafen will Frowin die Freude des himmlischen Lohnes wenigstens erwähnen. Er stellt sie in gehobener Sprache dar, fügt aber bei, daß wir sie mit unsern Kräften und Verdiensten nicht erreichen können. Es bleibt die Bitte, Gott möge uns seine Gnade nicht versagen.

Siebente Bitte: Sed libera nos a malo. Amen. (p. 342–412)

Der Unterscheidung im ersten Satz: „liberemur ab ipso malo quam a causa mali" folgen Einteilungen und Definitionen. Es gilt: *„malum ipsum non est aliud quam peccatum et eius pena, id est absentia debite iusticie atque beatitudinis" (343).*

Auch im folgenden Abschnitt stehen bekannte Begriffe und Sätze. Der Anstoß zum Bösen geht hier nicht vom Auge, sondern vom Tastsinn aus; seine Anregungen sind nicht zu zählen. Zu vielen Stellen aus Bibel und Vätern fügt Frowin Erklärungen, mehrmals legt er Ps. 48,7ss auffällig auf Christus aus:

„Frater nam, id est christus, non redimet."

Später (354) beschäftigten Frowin die Leiden, die ‚permixtim' Gute und Böse treffen. Nach Sätzen aus dem Johannesevangelium, Abschnitten aus der Apokalypse, Hinweisen aus den Synoptikern zum kommenden Gericht und Mahnungen Gregors des Großen findet er für die Lage der Geprüften passende Darlegungen bei Paschasius Radbertus: ‚Expositio in lamentationes ieremie' (364–395a). Im Anschluß an Augustin geht er auf die Sünde der Engel und der ersten Menschen ein; ihnen fehlte die ‚perseverantia':

„Voluntas eorum mala non ex eo incepit quod natura est, sed ex eo quod ex nichilo facta natura est" (411).

Der Mensch muß zwischen der Liebe zum Guten oder zum Bösen entscheiden. Zur Kennzeichnung des Gegensatzes verwendet Frowin Ausdrücke aus der Philosophie (383):

„Contraria sunt amare bonum et non amare; amare autem bonum et amare malum sunt repugnantia".

Schulbücher der Logik bezeichnen später das erste Gegensatzpaar als kontradiktorisch, das zweite als konträr.

In Bl. 384 beginnt Frowin einen Überblick über das Leben Christi; zunächst erscheint er wie eine blosse Aufzählung. Tatsächlich aber sind die Aussagen nach Stilregeln miteinander verbunden: Endreime, die in den Formen der Wortbildung übereinstimmen:

-tio: *„Nempe angelica annunciatio, ex spiritu sancto conceptio, in presepi humilis reclinatio et pannis non pomposa involutio, aspera circumcisio, nove stelle creatio, regum et magorum ad se adorandum inclinatio, devota ad templum oblatio"*, Perfektformen: *„quod quasi invalidus fugit in egyptum, quod cum parentibus ascendit in templum, quod ibi adhuc puer sapienter interrogavit et respondit, quod ioseph et marie pauperibus ipse pauper subdi dignatus est, quod sine macula a servo baptizatus est, quod potenter ieiunavit, quod tentatus fortiter tentationes superavit."*

Ein langes Asyndeton: *„quod a discipulo tradi, comprehendi, ligari, alapis, colaphis, arundine cedi, faciem velari, spinis coronari, genuum flexione, salutatione, suorum vestimentorum exutione, aliorum circumdatione illudi, sputis illiniri, in patibulo crucis extendi, mori, lanceari, de latere suo sanguinem et aquam exire, benigne, sapienter, patienter et utiliter pertulit, quod tenebris mundum obtexit, quod velum templi discidit, saxa rupit, monumenta aperuit, quod sepultus est, quod sepulchrum lapide et custode munitum est... Hec, inquam, omnia omnino salutifera et necessaria illis quos gratia dei iuvit ad salutem, nichil proficui attulit eis quos deus non iuvit, immo plurimum damni intulit eis."* Diese erregte Darstellung mündet in ein ebenso erregendes Urteil über den Unglauben der Zeitgenossen Christi. Aber noch heute besteht, wie Frowin es sieht, der Gegensatz zwischen denen, die Gottes liebendes Wirken anerkennen und loben, und jenen, die Gottes Absicht zuwiderhandeln. Gottes Hilfe ist notwendig im Hinblick auf das ‚liberum arbitrium': es ist eine Kraft und begründet die Würde des Menschen; aber nur aus der Gnade Gottes wirken der ‚intellectus necessarius' und der ‚amor rectus' ein. Zu Ps 90: mit den Tieren, die den Menschen bedrohen, sind die leichten und schweren Versuchungen bezeichnet; sie und die ‚heretici' können aber, wie das Beispiel Augustins zeigt, die Kraft und Sicherheit des Glaubenden steigern. (400) Zu erbitten sind das ewige Leben, der Friede, der Christus ist; belebt wird das Gebet durch die Liebe: sie verhilft zur Reinheit des Herzens, zum guten Gewissen, zum ruhigen Tod. Die Liebe wiederum geht aus dem Glauben hervor. Nach dieser Begriffskette zitiert Frowin bis zum Schluß der Bitte Augustins Traktat ‚De trinitate' in veränderter Folge der Kapitel (406–411). Diese Texte weisen auf die erste Bitte mit ihren Aussagen über das Geheimnis hin. Wieder fällt es nicht schwer, in Eigentexten den Gestalter Frowin nachzuweisen, aber auch sein Bemühen, eigene oder fremde Sätze vor Mißverständnissen zu schützen, einseitige Auffassungen zu berichtigen.

Amen. (412).

Es bestätigt, was uns verheißen ist und was wir versprochen haben. Verheißen wird die Vergebung der Schuld, wenn wir unserem Nächsten die Fehler verzeihen. Dazu die Begründung: „Deus magis vult invenire cui indulgeat quam quem puniat." Wir alle sind Gott gegenüber schuldig; auch der Mitmensch kann uns gegenüber schuldig sein, aber er schuldet nur ‚parva et pauca', Gott muß uns ‚maiora et plura' nachlassen.

Epilogus (412–414)

Frowin wendet sich an Gott in einem Gebet, das in äußerst dichter Form den wesentlichen theologischen Gehalt des Werkes enthält: ‚Pater noster', also ‚pater et filius et spiritus sanctus'. Die Begriffe ‚veritas, eternitas, bonitas' sind in verschiedenen Folgen ineinandergefügt, dann mit den Adjektiven ‚essentialis, coëssentialis, exstantiva' verbunden; das bestimmende Verb ‚instillet' bewirke in den drei Seelenkräften ‚plenariam vitam, sapientiam et dilectionis suavitatem'. – Die ersten drei Bitten erwähnen jeweils eine göttliche Person und die entsprechende Seelenkraft. Weniger gedrängt sind die letzten vier Bitten gefaßt. Die Kraft, Gutes zu empfangen und zu leisten, muß uns vom ‚supercelestis panis' kommen, aber es kann sich nur auswirken, wenn wir die Liebe üben. Gott muß die Versuchung von uns fernhalten;

„quia turpe est et damnabile more canis que evomit relambentis indulta scelera repetere" (413).

Das Bild aus der ‚Regula pastoralis' Gregors des Großen war schon p. 254 verwendet. – Wenn Gott uns vom Bösen befreit, erfahren wir den Frieden, in dem die niedern Kräfte den höhern, ‚mens et ratio' aber der ‚ipsa veritas' unterworfen sind, nämlich dem Sohn Gottes. Dieser Friede wird den vollkommenen Weisen zuteil. Zum Reich des Friedens hat der Fürst dieser Welt keinen Zutritt; seine Angriffe vermehren im Gegenteil den Ruhm, der von Gott kommt, denn dieses Gebäude wankt nicht: seine Stärke ist das Werk Gottes.

Darauf übergibt Frowin sein abgeschlossenes Werk als Gegenstück zur Widmung wieder dem ‚presbyter berthold', den er herzlich als ‚fidelis amice' anspricht. Diesmal ist die Demutsformel mit einem Dank an Gott verbunden.

Auctarium (p. 414–432)

Mit Rücksicht auf den Umfang seines ‚opusculum' verzichtet Frowin darauf, noch andere Themen nach einer Siebenzahl zu behandeln: die sieben Laster, gleichsam die Krankheiten des Menschen, denen gegenüber die sieben Bitten den Wunsch nach Heilung bekunden. Geheilt wird der Mensch durch die sieben Gaben des Heiligen Geistes, in sieben Tugenden wirkt der gesunde Mensch, und sieben Seligkeiten erwarten ihn im Gefolge dieser Tugenden. Nicht erwähnt sind die sieben Sakramente. – Aus ‚De laude' übernimmt er die symbolische Deutung der Gegenstände innerhalb und außerhalb des Tempels zugleich mit dem Hinweis auf die sieben Bitten des Herrengebetes.

Wie im Prolog rechtfertigt Frowin seine Erklärung des Vaterunsers: er will der Bitte Berchtolds entsprechen und dem Vorwurf entgehen, den Paschasius Radbertus an die geistlichen Lehrer richtet; das Zitat endet mit dem Hinweis auf die sieben Gaben des Heiligen Geistes, die unter den Söhnen Jobs zu verstehen sind, während die drei Töchter die göttlichen Tugenden bezeichnen. Unvermittelt setzt dann die ‚Expositio' des Paschasius Radbertus wieder ein (bis 428). – Nochmals wendet sich Frowin dem Gebet des Herrn zu: weil es häufig zu verrichten ist, will er es „quasi sub uno ictu oculi" vorlegen, hält aber den Vorsatz zur Kürze nicht durch, greift schon behandelte Motive nochmals auf, erweitert die sechste Bitte durch ein Zitat aus Augustins ‚Tractatus in Johannem', die siebente Bitte mit dem Hinweis auf viele Arten des ‚malum', alle gefaßt durch die Epiphora ‚ab omni malo'. – Mitten in der Lage 24 endet das ‚Auctarium'.

Auch dieser Zusatz weist Stilmittel in der Art Frowins auf: die Annominationen ‚gratuita – gratia', ‚impleat – plenitudine – pleni'; Antithesen: ‚in tempore – in eternitate', ‚in presenti – in futuro'; ‚bonitas tua, o deus pater, . . . reformet et conformet mentem ad plenissimam similitudinem sue deitatis et corpus configuret claritati christi corporis' (431). Der Aufbau dieser Zugabe und die Folge der Abschnitte lassen jedoch die Ansicht aufkommen, in diesen Nachtrag seien Teile verschiedener Herkunft gesammelt worden.

Veritas (p. 433 – 467)

Der Verfasser hebt im ersten Satz den Begriff ‚veritas' hervor: sie soll Grund und Gegenstand des Betens sein. So ist der Zusammenhang mit der ‚Explanatio' gesichert. Es folgt wie in p. 2 eine Litotes:

„non nihil ad rem pertinere iudico, si perstrinxero nonnulla tam de fine cognite veritatis quam de officio indagande".

Der Satz ist von der Haltung des ‚sowohl – als auch' geprägt, die Frowin gern einnimmt, auch das Wortpaar ‚finis – officium' ist bei ihm beliebt, weil es die Einteilung des folgenden Abschnittes anzeigt. Nach Bernhards ‚Liber de gradibus humilitatis et superbie' ist der Weg zur Demut beschrieben, auch nach den zwölf Stufen der Demut in der Regel Benedikts. In knapper Fassung wird die Beziehung der Stufen der Demut und des Stolzes zueinander dargelegt. – Anschließend sind die drei Stufen zur Wahrheit besprochen: die Mühen der Demut, die Haltung des Mitleids, das Übermaß der Beschauung. Die Dreizahl läßt Frowin auch Appropriationen zu den Personen und zum Wirken der Dreifaltigkeit finden.

Der folgende Abschnitt wiederholt Themen, die Frowin schon in der ‚Explanatio' einprägt: Gott allein vermag auch die kleinste ‚esssentiola' zu erschaffen. Wer glaubt, aus sich selbst Frucht zu bringen, trennt sich vom Weinstock Christus. In diesen wenigen Aussagen ist Frowin wieder in seinem Stil, im Rhythmus von Wort-und Satzfolge zu erkennen. Hier steht auch die auffällige Wendung, die nach Ps 48,8 gebildet ist: „Frater christus non redimet eos qui confidunt in virtute sua."

Von p. 450 an hält sich Frowin an Augustin, und zwar an verschiedene Werke. Meistens sind Fragen nach Gegenstand und Arten der Erkenntnis behandelt. Nur einmal unterbricht Boëthius die Folge, aber mit einer Aussage, die völlig mit

Augustins Ansicht übereinstimmt. Das Zitat aus dem Johannes-Traktat schließt p. 467 mit dem Hinweis:

„De hoc itaque quod sufficit nobis rectissime audivimus: gaudium vestrum nemo tollet a vobis."

Frowin setzt hier ein: *„Et quoniam protractus est sermo noster usque ad eum qui sufficit veritatis ac beatitudinis finem, sermonis pariter atque voluminis placet hic facere finem."*

Der Satz greift nicht nur ein Wort Augustins auf, sondern gestaltet das Ende in einer sinnträchtigen Epiphora.

Ein Bild und ein Weltbild

In der Handschrift 5 der Stiftsbibliothek Engelberg zeigt das Titelblatt Abt Frowin, wie er seinem Schreiber Richene diktiert. Auf diese Szene scheint Frowin hinzuweisen, wenn er in der ‚Explanatio dominicae orationis', also auch in einem Werk seines Skriptoriums schreibt: „Iste servit mihi pingendo quod iubeo, ille scribendo" (88). In keiner andern Aussage tritt der Abt so unmittelbar persönlich auf. Aber das Bild weitet sich zum Weltbild, wenn wir den Kontext beachten, ein Gebet an Gott:

„Tu dominus es et solus es dominus. Non enim tantum omnia obediunt tibi, sed tu ipse etiam omnibus famulatum et ipsam obedientiam quam tibi exhibent ex omnipotenti sapientia tua impendis. Aliis dominis servitur, attamen ipsi in servis suis non creant sua obsequia."

Und dem oben zitierten Satz fügt Frowin bei:

„Sed numquid ego infudi ei scientiam et virtutem scribendi et pingendi?"

Das ist der beherrschende Zug in der geistigen Haltung dieses Mannes: er ist von Gott ergriffen und sieht auch die Welt in der Hand Gottes. Lassen wir die Texte sprechen.

Den Prolog zur ‚Explanatio' leitet Frowin mit der starken Aussage ein: *„Nemo nescit homo deum hominem cum libero arbitrio condidisse"* (2) Wie er also sich selbst in Beziehung zu Gott sieht, so besteht für ihn die Weisheit des Menschen darin:

„scire quia ipse per se nichil est, et quoniam quidquid est ex deo est et propter deum est" (63).

Das beweist er mit dem Begriff der ‚essentia' im Eigentext zur Einleitung der ersten Bitte:

„Nomen tuum est eternitas, scilicet summa essentia a qua est omnis essentia et non nisi essentia, sicut a summo bono est omne bonum et non nisi bonum. Unde consequitur ut omne bonum sit essentia et omnis essentia bonum. Nichil ergo et non esse – sicut non est essentia – ita non est bonum. Nichil itaque et non esse non est ab illo a quo non est nisi bonum et essentia" (35).

Das Weltbild Frowins zeigt also: um Gott wissen, heißt um das Gute und auch um seine gute Welt wissen:

„Hoc bonum est simplex bonum et quo bene sunt cuncta que sunt bona, cui non est aliquid aliud quam ipsum bonum ac per hoc est etiam summum bonum" (92).

Was diese Aussage für uns bedeutet, erläutert Frowin in einem Text aus Act

17,27: *„Hoc bonum nostrum non longe positum est ab unoquoque nostrum. In illo nam vivimus et movemur et sumus" (92).*

Es ist das meist zitierte Bibelwort in der ‚Explanatio', in einigen Fällen aus ‚De laude' entnommen. – Daraus folgt für die Schöpfung:

„Omnis essentia est a deo a quo nichil est iniustum. Quare nulla essentia per se iniusta est. Deo nam faciente sunt omnia. Cui, id est summe essentie, auctori omnium essentiarum, natura non est contraria". (272)

Frowin setzt also statt ‚essentia' den Begriff ‚natura'. Zu diesem Wort bietet er starke Aussagen:

„Omnis nam natura, etsi viciosa est, in quantum natura est bona est; in quantum viciosa est mala est... Rationalis natura etiam misera prestantior est quam illa que rationis et sensus est expers" (274).

Noch stärker:

„Per hoc quod corrumpi potest natura etiam ipsa aliquod bonum est. Non enim ei nocere potest corruptio nisi adimendo et minuendo bonum" (33). – „Cuius vicium si recte vituperatur, proculdubio natura laudatur" (80).

Nun hört Frowin den Einwand: Wenn die Natur so gut ist, was kann Christus hinzufügen? Er antwortet, indem er die Frage auf den freien Willen, also auf eine Gabe der Natur, bezieht:

„Quocirca libere confitemur nos habere liberum arbitrium ac per illud iudicium, amorem et odium commodi et incommodi ex gratia creante, et tamen christum omnino esse necessarium, quia nisi ipse intercessisset mediator, iusticiam et que eam comitatur beatitudinem numquam possemus noscere vel adipisci" (270).

Aus diesem Hinweis läßt es sich erklären, daß Frowin Christus, dem Mittler und Arzt, seine Liebe, vor allem aber sein Vertrauen schenkt:

„Plane ergo committemus nos medico; non errat ut sanum preputium secet; novit vicium quia ipse fecit naturam, quid ipse condidit, quid de nostra cupiditate accessit discernit" (313).

An anderer Stelle zeigt Frowin, was wir Christus verdanken, auch im natürlichen Bereich:

„Oportet cognoscere quoniam a christo et per christum data sunt nobis iusticia et beatitudo que non habuimus, et insuper naturalia bona que habuimus, sanata et salvata sunt per christum". (271).

Durch sein Heilswerk ist der Sinn der Welt erfüllt, das Weltbild Frowins geschlossen.

Dieses Weltbild weist friedliche Züge auf; man kann von Optimismus, besser von einem christlichen Humanismus sprechen. In seiner Ehrfurcht vor Gott ist Frowin vom Geist des Mittelalters erfüllt, in seiner hohen Auffassung vom Menschen und der Welt zählt er schon zu jener frühen Renaissance, die noch im gleichen Jahrhundert in Reformkreisen der Kirche aufbrach.

Von so freundlicher Haltung scheint mir Frowin bestimmt zu sein, wenn er sein Werk schafft. Er liebt den Ausgleich, zieht das ‚sowohl – als auch' dem ‚entweder – oder' vor; er warnt vor falscher Sicherheit, wenn der Mensch sich rühmt, er muntert aber zu Vertrauen auf, wenn er den Menschen gefährdet oder entmutigt sieht.

Bezeichnend ist für ihn die häufige Verwendung der Konjunktion ‚licet': sie leitet ein Bedenken, ein überlegtes Urteil ein.

Einen Ausgleich findet Frowin auch im Gebrauch seiner eigenen Seelenkräfte. Er wirkt auf den ersten Blick sehr rational; eine beliebte Wendung lautet: ‚luce clarius patet'. Er rät zu ruhiger Einsicht und Überlegung, doch er kennt und verwendet auch die Gaben des Gemütes: wenn er die Pracht der Natur preist, wenn er in Beispielen Bilder prägt, die den Leser ansprechen, wenn er vom Gedanken oder Glauben an die Güte Gottes, der ‚bona essentia', ergriffen wird. – Man kann von der ‚Explanatio' als ganzem Werk nicht sagen, sie vereine im klassischen Sinn Fülle und Maß; dazu fehlt die umfassende Systematik, die eindeutige Ordnung, auch die Beschränkung des Stoffes. Aber für Frowins Weltbild in diesem Werk halte ich die Formel für berechtigt: es umfaßt alles und ordnet alles von Gott her und zu Gott hin.

Diese Besprechung der ‚Explanatio dominicae orationis' des Abtes Frowin von Engelberg beachtet nur einen Ausschnitt, hebt zuletzt nur einen einzigen leitenden Gedanken hervor. Man sieht: die Zitate im letzten Abschnitt kommen aus Erklärungen zu verschiedenen Bitten und beweisen also, daß kostbares Lehrgut nicht in wenigen Blättern gesammelt und zu entdecken ist. Es läßt sich das Gleichnis vom Schatz im Acker beiziehen, aber auch erweitern. Wer ihn sucht, wird mit Vorteil Kenntnisse in Philosophie und Theologie mitbringen, braucht ein helles Auge und Sinn für Gestaltung, muß oft Geduld und Ausdauer aufbringen, dann findet er unter lastenden Schollen manches kostbare Kleinod.

Johann Joseph Ignaz von Döllingers Münchener Rede von 1863 in unveröffentlichter französischer Übersetzung in der Stiftsbibliothek Einsiedeln

Von Gebhard Müller OSB-Einsiedeln

In alten Klosterbibliotheken kann man auch heute noch oft überraschende Entdeckungen machen. Von einem solchen Fall soll hier berichtet werden.

In seinem Tagebuch schreibt P. Gall Morel[1] zum Dienstag, den 12. Juli 1864: „Döllinger hatte seinen famosen Discours Gesch. der Theologie, den er der Gelehrtenversammlung in München (29 Sep 63) vortrug, auch der Redaktion des Correspondant in Paris mitgetheilt. Bereits war er übersetzt, und die Druckbogen zur Correctur abgegeben, als man doch die Aufnahme zu gewagt fand. Zufällig war der Corrector vor einigen Tagen da, dieser schikte uns den zurückgezogenen Correcturbogen (24 S.) also ein Unicum von dem nicht einmal der Uebersetzer und wahrscheinlich auch nicht Döllinger Kenntnis hat."

Dieser „Correcturbogen" findet sich tatsächlich in der Stiftsbibliothek Einsiedeln unter der Signatur Da 723. Es handelt sich um einen dünnen Pappband, überzogen mit grünlichem marmoriertem Papier, in der Größe von 23 x 13 cm. Die Fahnenabzüge hatten ursprünglich eine Länge von ca. 45 cm und wurden in 2 Teile zerschnitten, um einen Band mit normaler Höhe zu erhalten. Auf die Innenseite des Vorderdeckels schrieb P. Gall Morel in seiner zierlichen Handschrift: „La traduction est de M. l'abbé Meignan actuellement Evêque de Châlons". Der Band umfaßt heute 26 einseitig bedruckte Blätter[2].

Der Titel der Uebersetzung lautet: La théologie catholique ce qu'elle fut, ce

---

1) P. Gall Morel wurde geboren in Wil (SG) am 24. März 1803, machte Profess in der Benediktinerabtei Maria Einsiedeln am 14. Mai 1820 und war dort u. a. Bibliothekar von 1835 bis zu seinem Tod am 16. Dezember 1872. Er pflegte weitläufige Beziehungen zur damaligen internationalen Gelehrtenwelt und verlieh der Bibliothek der Abtei jene Qualität, die sie heute auszeichnet. Die Tagebücher werden in der Stiftsbibliothek Einsiedeln aufbewahrt.

2) Es sind tatsächlich 26 Blätter, nicht 24 Seiten. P. Gall hat sich beim Paginieren versehen. – Die Übersetzung sollte erscheinen in: Le Correspondant. Recueil périodique. Religion, Philosophie, Politique, Sciences, Littérature, Beaux-Arts. Paris 1829–1936 (erschien mit mehreren Unterbrüchen). Vgl. Catholicisme 3 (Paris 1952) col. 218–219. Die Zeitschrift nennt den Übersetzer im Bericht über dessen Ernennung zum Bischof „notre aimé collaborateur" (tome 63, Sept.–Déc. 1864, p. 218).

qu'elle est, ce qu'elle doit être. Er entspricht dem Originaltitel: Rede über Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie[3].

Entgegen dem deutschen Text ist die Uebersetzung in drei numerierte Kapitel eingeteilt. Sie gibt den Text getreu wieder; sie läßt einzig einen kleinen Abschnitt aus, in dem der Autor die jüngere Theologen-Generation auf fünf deutsche Theologen als ihre Vorbilder verweist. Noch an einer weiteren Stelle paßt sie den Text den französischen Verhältnissen an, indem sie 11 Zeilen als Anmerkung im Kleindruck hinzufügt, womit sie Döllingers Schilderung der traurigen Lage der theologischen Wissenschaften in den europäischen Ländern durch eingehendere, recht konkrete Erläuterungen über Frankreich ergänzt und dessen Meinung über französische Verhältnisse eher noch verschärft. Hier die Anmerkung im Wortlaut: „L'éminent professeur aurait pu ajouter les traits suivants pour peindre l'état déplorable des études théologiques en France; et peut-être n'eut-il pas exagéré beaucoup la situation: „Point de philologie, trés -peu d'histoire, trés-peu d'herméneutique, trés-peu de droit canon, ignorance presque complète du mouvement d'esprit qui s'est accompli en Allemagne, ignorance des langues vivantes; et de plus, l'habitude du dénigrement de la science moderne, et cette doctrine: qu'il suffit d'être pieux pour être utile, que le reste est dangereux, conduit à l'indocilité ei[sic] à l'orgueil; enfin l'émigration des jeunes gens les plus capables dans les ordres religieux qui ayant leur principal siége [sic] à Rome, croiraient probablement manquer à la modestie de leur état en enseignant mieux la théologie en France qu'au collége [sic] romain, à l'Apollinaire ou à la Minerve"[4].

Wie verhält es sich mit den Angaben von P. Gall Morel über den „Correcturbogen"? Im Dezember 1863 schreibt Döllinger einen Brief an den Grafen Charles René de Montalembert. Darin steht u. a. folgendes: „... Abbé Meignan[5] hat meine Rede, die Sie hoffentlich empfangen haben, ins Französische übersetzt und sie soll nun im 'Correspondant' erscheinen. Man hatte anfänglich gefunden qu'elle était trop hardie. Ich bin nicht imstande, ein sicheres Urteil über Stimmung

---

3) Zuerst veröffentlicht in: Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München vom 28. September bis 1. Oktober 1863. Regensburg, Georg Joseph Manz 1863, S. 25–59. – Ferner: S.-A. Regensburg 1863; Kleine Schriften. Gedruckte und ungedruckte von Joseph Ignaz von Döllinger. Gesammelt und hrsg. v. Fr. H. Reusch. Stuttgart, J. G. Cotta 1890, S. 161–196. – Ueber die Rede s. Hugo Lang, Die Versammlung katholischer Gelehrter in München-St. Bonifaz vom 28. IX. bis 1. X. 1863. In: Historisches Jahrbuch 71, 1952, S. 246–258, hier S. 251–252.

4) In unserem Exemplar findet sich die Anmerkung auf Blatt 14; in dem in Anm. 3 genannten Druck von Regensburg gehört die Anmerkung auf die Seite 43, Zeile 13 von unten.

5) Guillaume-René Meignan geboren in Denazé (Mayenne) am 12. April 1817, Priester am 14. Juni 1840, chargé du cours de l'Ecriture sainte an der Sorbonne, am 1. Dezember 1863 Generalvikar von Paris, am 17. September 1864 vom Kaiser zum Bischof von Châlons ernannt und am 1. Mai 1865 konsekriert, 1882 Bischof von Arras, 1884 Erzbischof von Tours und 1893 Kardinal. Er starb am 20. Januar 1896. Siehe: L'Episcopat français (1802–1905). Publ. sous la dir. de la Société Bibliographique. Paris 1907, p. 74–75, 180–181, 636–637.

und Empfänglichkeit des französischen kath. Publikums, über das, was man ihm bieten darf und nicht bieten darf, zu fällen. Ich möchte aber um alles in der Welt dem 'Correspondant' nicht schaden und ich bitte Sie daher, wenn Sie diese Rede irgend bedenklich finden, den Druck derselben sogleich zu sistieren und sie nicht erscheinen zu lassen. Ich traue Meignans Urteil nicht; er ist so froh, dass ein Fremder das, was er und andere schon längst beklagten und nur nicht öffentlich zur Sprache bringen mochten, gerade herausgesagt hat, und in seiner Begierde, diese Stimme in F[rankreich] ertönen zu lassen, kümmert er sich nicht um die Folgen ... Ich bitte Sie daher, lassen Sie sich sogleich die Bogen, ehe das Heft ausgegeben wird, schicken und entscheiden Sie ..."[6] Der Brief gibt auf unsere Frage eine klare Antwort: die Bemerkungen des P. Gall Morel sind richtig. Er wird zweifellos durch den Korrektor ins Bild gesetzt worden sein. Zusätzlich vernehmen wir, daß sich Montalembert einschalten sollte, damit die Uebersetzung nicht veröffentlicht werde. Dieser schrieb auf den von Döllinger erhaltenen Brief, der nur das Monats- und Jahresdatum trug: „arrivée (lundi??) 20 décembre 1863"[7].

Mehr interessiert uns die weitere Frage, ob noch irgendwo ein Fahnenabzug zu finden oder das Exemplar von Einsiedeln das einzige vorhandene sei. Stefan Lösch[8] bearbeitete die Bibliographie Döllingers, einschließlich die Uebersetzungen, in größtmöglicher Vollständigkeit. Unser Korrekturbogen ist aber darin nicht zu finden. Offensichtlich begegnete Lösch ihm weder in einer Bibliothek, noch in einem Archiv oder einer Publikation[9]. Gall Morel hat wohl recht, wenn er meint, daß Döllinger wahrscheinlich keinen Abzug erhalten hatte. Dasselbe gibt er für Meignan als so sicher aus, daß man hier eine Mitteilung des Korrektors vermuten darf. Sonst gilt auch für ihn, wie für Montalembert, daß, wenn keine Bibliothek etwas bietet, nur der Nachlaß der beiden ein Exemplar enthalten könnte. Ebenso müßte ein eventuell vorhandenes Archiv des 'Correspondant' beizogen werden.

So ist das Exemplar in der Stiftsbibliothek Einsiedeln bisher das einzige nachgewiesene. Und es wird dort sorgsam gehütet.

---

6) Veröffentlicht in: Stefan Lösch, Döllinger und Frankreich. Eine geistige Allianz 1823–1871. München 1955, Brief Nr. 36 S.457–458. = Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 51.

7) Lösch, wie Anm. 6,457, Einleitung zum Brief Nr. 36.

8) Lösch, wie Anm. 6, Bibliographie S.499–548; Uebersetzungen S.549–556.

9) Lösch, wie Anm. 6, S.457, Anm. 1: „Der Grund, weshalb Meignans Uebersetzung ... nicht im ‚Correspondant', aber auch in keiner andern Zeitschrift und nicht in Buchform zur Veröffentlichung gelangte, war dort in erster Linie auf der Seite der ‚Correspondant'-Redacteure zu suchen, hier unzweifelhaft durch die Rücksicht auf die gerade schwebenden Verhandlungen betr. Meignans Ernennung auf den Bischofsstuhl von Châlons mitbestimmt".

Die Mönche von St. Jakob in Regensburg und ihre Verbindungen zu Caiseal (Cashel).

Von Fritz Wochnik – Regensburg

Es scheint mir, daß von der deutschen Forschung die Verbindung der Abtei von St. Jakob in Regensburg zu Caiseal noch nicht hinreichend gewürdigt wurde. Sie setzt mit der Ansiedlung iro-schottischer Pilger in Regensburg ein, ein nicht zu unterschätzender historischer Vorgang. Die möglichen Auswirkungen der anhaltenden regen Beziehungen der Regensburger Mönche von St. Jakob auf ihre heimatliche Architektur gilt es zu durchleuchten. Nebenbei erhält man einen Einblick in die zumeist unbekannten, aber weit verzweigten Beziehungen im Mittelalter.

1067 verließ Muiredech Mac Robertaig, der spätere Marianus Scotus von Regensburg, seine Heimat Donegall in Nordirland. Nach siebenjähriger Wanderschaft traf er in Regensburg ein[1]. Marianus war wie viele andere religiös motivierte Männer seines Landes auf dem Weg zu den heiligen Stätten in Rom[2]. Begleitet wurde er von zwei Brüdern, Johannes und Candidus.

In Bamberg, wo sich die Brüder über längere Zeit aufhielten, versuchte wohl Bischof Hermann I. (1065–1075) sie dem Kloster St. Michael zu integrieren. In der Vita ist von Bischof Otto die Rede, doch der stand dem Bistum Bamberg von 1102 bis 1139 vor:

„Duos quoque comites sibi per omnia similes, viros sanctos, Joannem scilicet et Candidum secum habens, ad Ottonem Bambergensem Episcopum, virum sanctum et celeberrimum, cum suis comitibus pervenit. Qui cum eodem Episcopo anno uno dum permanerent in habitu clericali, summae abstinentiae dediti, lacrymis et percibus die noctuque intenti, Deo in seculo deservientes, jura monasticae vitae observabant ... Quod cum vir venerandus Otto Bambergensis, summe ac praecipue monasticae religionis amator, utpote qui quindecim coenotia de propriis facultatibus constituit antelatae religionis, eosdem viros praecepto sanctae Regulae, atque coelestibus mandatis inhiare conspiceret, humilium expostulatione precum hortatus est, quatenus colla suavi jugo Christi subderent, atque arctioris vitae viam, poenitentiae, ac praecipue religionis monasticum susciperent habitum. Cui consilio facillime assensum praebentes, a sancto Abbate Michaelis praefatum habitum S. Benedicti susceperunt[3]."

Nachdem die äußerst strenge Lebensweise der iro-schottischen Brüder mit jener der in St. Michael ansässigen Benediktiner nicht in Einklang zu bringen war, wies Bischof Hermann I. von Bamberg Marianus und seinen Gefährten eine Zelle nahe dem Kloster zu:

1) Johannes Turmair genannt Aventinus, Sämtliche Werke, Bd. 2: Annales ducum Boiariae, t. 2 (Buch V–VII), München 1884, p. 5.
2) Vita Mariani, cap. III, in: Acta Sanctorum (Feb. II), p. 368.
3) Vita Mariani, cap. II, a.a.O., p. 367.

„Cumque idem vir sanctus Otto praefatus Bambergensis Episcopus Fratres, Marianum scilicet, Joannem et Candidum, in praedicto S. Michaelis claustro omnibus studiis fraternae pacis et caritatis desudare, eodem Teutonicae linguae ignaros et expertes cerneret, eisdem Fratribus cellulam iuxta vicini montis radicem, quatenus ibidem Divinae legis praeceptis accuratius ac secretius vacarent, annonam ceteraque necessaria usibus eorum provide constituit[4]."

Wohl bald nach der Absetzung Bischof Hermanns I. von Bamberg im Jahre 1075, verließen Marianus und seine Begleiter ihre bei St. Michael eingerichteten Zellen. In Regensburg angekommen, bemühte sich die Äbtissin von Obermünster, Willa, um die irischen Pilger. Bei Obermünster hielt sich bereits seit 1040 der irische Incluse Mercherdach († um 1080) auf. Um Marianus Entschluß entgegenzuwirken, die Pilgerreise nach Rom fortzusetzen, übergab die Äbtissin Willa um 1075 den drei Pilgern die vor der Stadt Regensburg gelegene kleine Kirche Weih Sankt Peter. Die Vita Mariani berichtet:

„... In eodem caritatis fervore beata mater peregrinorum Hemma de Superiori monasterio Abbatissa, praefatam ecclesiam et locum cellulae Mariano suisque sequacibus, rogatu ac prece pij Imperatoris Henrici Maioris in aevum licenter contradidit. Ideoque concives eiusdem urbis, praecipue, beatae memoriae Bethselmus urbanus, vir divino amore repletus, claustrum et claustiri aedificia, aeternae retributionis intuitu, de suis sumptibus, licet stricta sint, tamen commoda paucis peregrinis construxerunt[5]."

Die Vita schreibt ihm zudem den Verbleib bei Weih Sankt Peter zu, da er einer inneren Erleuchtung Folge leistete[6]. Eine überlieferte Eintragung in einem nicht erhaltenen Codex geht auf die Zeit der Ankunft ein; eine Bemerkung, die Marianus Schüler Johannes eintrug:

„Tertia Calendas Aprilis hodie in quinta
feria anno Domini MLXXXIII meae
autem peregrinationis pene septimo et
huius loci habitationes ab Scotis octavo,
regnante quarto Henrico, miseri Johannis
anima requiescat in Dei pace. Amen[7]."

1086 stellte Kaiser Heinrich IV. (1056–1106) den irischen Mönchen von Weih Sankt Peter, die ein vorbildliches monastisches Leben führten, einen Schutzbrief aus; bestätigte aber zugleich ihre Abhängigkeit von Obermünster[8]. Hier hatten sich mit der Zeit immer mehr Iren eingefunden. Gemäß seinem Wunsche verschied Marianus in Weih Sankt Peter, wo er auch beigesetzt wurde. Sein genaues Todesjahr († um 1080) ist unbekannt[9]. Sein Grab wurde im Schmalkaldischen Krieg, 1552, zerstört.

---

4) Vita Mariani, ebenda.
5) Vita Mariani, cap. III, a.a.O., p. 368
6) Vita Mariani, ebenda.
7) H. Graf von Walderdorff, St. Mercherdach und St. Marian und die Anfänge der Schottenkirche in Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 34.1879, p. 221.
8) MG DD (Heinrich IV.), Nr. 403 – T. Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, Regensburg 1816, Bd. 1, Nr. CLXXVII, p. 166.
9) H. Graf von Walderdorff, a.a.O., p. 222/223.

Wohl zu Beginn des 12. Jahrhunderts erwarben die irischen Pilger von Weih Sankt Peter, nun Mönche genannt, vor dem Rosalinttor ein Gelände, geeignet zur Errichtung einer Klosteranlage. Die Datierung des Grundstücksankaufs schwankt zwischen 1090 und (um) 1106. Walderdorf vermutete den Ankauf um 1090, gefolgert aus dem Inhalt eines Briefes an König Wratislaw von Böhmen[10], sogar eine Vorbereitung der Stiftung unter Marianus schloß er nicht ganz aus[11]. Den Kauf des Grundstücks unter dem aus Südirland stammenden Abt Dionysius (1098–1121) behandelt die Vita Mariani wie folgt:

„Posthaec multiplicatis in Ratisbonensi loco beati Patris Mariani Fratribus, tam arcto atque constricto, utpote angustantibus hinc inde aliarum ecclesiatum agris et urgentibus locum ibidem idoneum cellulae, spatiosa claustri aedificia in interiora secundum multitudinem se extendere nequibant, consilio amicorum habito, cum licentia Domini Papae Calixti atque Imperatoris Henrici Junioris, a comite Friderico de Francinhys pro triginta talentis Ratisbonensis monetae, extra muros urbis Ratisbonensis aream unam ad Occidentem ementes per manum mediatoris Ottonis Praefecti Ratisbonensis, ibidem in honorem S. Jacobi Apostoli, et S. Gertrudis Virginis, monasterij fundamentum in nomine sanctae et individuae Trinitatis iecerunt, ac Domino cooperante, civibus item ditissimis Ratisbonensibus, copiose Fratribus victualia, praemia lapicidis, de propriis sumptibus suis, intuitu aeternae retributionis, administrantibus, inceptum opus, Dei sic volente clementia, Domnus primus Abbas loci illius, prae nimia festinatione incompositum et fragile, ut cumque ad finem perduxit[12]."

Nach L. Conrad[13], die sich der Verwechselungen annahm, hat Calixtus II. (1121–1124) zwar für das Wormser Konkordat unter Heinrich V. (1106–1125) eine Bedeutung, aber beim Erwerb des Klostergrundstücks sicher nicht. Wäre in der Vita hier „Juniores" falsch, dafür „Majores" richtig und Heinrich IV. (1056–1106) gemeint, dann könnte die Datierung 1090 für den Grundstückskauf zutreffen, jedoch hätte eine päpstliche Lizenz Urbans II. (1087–1099) erteilt werden müssen. Burggraf Otto wird ab 1106 urkundlich bezeugt, also zur Regierungszeit Heinrichs V. (1106–1125), da wäre Papst Paschalis II. (1099–1118) zuständig gewesen.

Ein Schutzbrief Heinrichs V. (1106–1125) aus dem Jahre 1112 geht auf den oben erwähnten Kauf ein[14]. Doch widersprechen sich die in der Urkunde gemachten Angaben mit denen in der Vita Mariani[15]. Papst Calixtus II. (1119–1124) stellte den irischen Mönchen eine Schutzbulle aus. Diese verschollene Bulle ist nur aus einer Bestätigungsurkunde von Papst Eugen III. (1145–1153) aus dem Jahre 1148 bekannt[16].

---

10) H. Graf von Walderdorff, a.a.O., p. 231.
11) H. Graf von Walderdorff, a.a.O., p. 232.
12) Vita Mariani, cap. IV, a.a.O., p. 369.
13) L. Conrad, Die romanische Schottenkirche in Regensburg und ihre Bildsymbolsprache, Regensburg 1984, 4. verbesserte Aufl., p. 2 – so auch: M. Mayer, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 43.1889, p. 3–55, hier: p. 12.
14) T. Ried, a.a.O., Nr. CLXXXIV, p. 171.
15) Vergl. auch: H. Graf von Walderdorff, a.a.O.
16) T. Ried, a.a.O., Nr. CCXXXIV, p. 219.

Zum Jahre 1111 ist laut einer Eintragung im Nekrolog von 1731 eine Weihe der eilig errichteten Klosterkirche durch Bischof Hartwig I. von Regensburg (1110–1126) bekannt:

„30. Nov. Dominus Hartwicus Episcopus Ratisbonensis, qui plura beneficia Scotis advenientibus praestitit et praesens nostrum templum anno 1111 in honorem S. Jacobi Apostoli et S. Gertrudis virginis suis sumptibus consecravit[17]."

Zum Jahre 1120 überliefert Andreas von Regensburg die Weihe von St. Jakob durch Bischof Hartwig I. von Regensburg:

„Anno vero Domini MCXX consecratum est monasterium S. Jacobi Ratisponae a venerabili Hartwico[18]."

Nach F. Henry errichtete Abt Dionysius zwischen 1111 und 1122 das Kloster St. Jakob[19]. Die Vita Mariani schreibt die erste Kirche ohne Daten Abt Dionysius zu[20]. Was das Weihejahe 1111 anbelangt, so dürfte es sich hierbei um einen Weiheakt im Rahmen der Grundsteinlegung handeln, berücksichtigt man die Unstimmigkeiten in der Überlieferung. Bei der Weihe von 1120 handelt es sich dann um die Schlußweihe. Dies würde mit der überlieferten eiligen Errichtung in Einklang stehen.

Abt Dionysius (auch: Domnus, Dominus) sandte während der Bauarbeiten zwei iro-schottische Mönche, Isaak und Gervasius, nach Irland, wo sie für den Kirchenbau in Regensburg Geld sammeln sollten. Die Mönche wurden von zwei irischen Handwerkern begleitet, von Konrad dem Tischler und Wilhelm:

„Isaacus et Gervasius qui nati erant in Hibernia stirpe nobiliore, atque egregie a pietate, literis, eloquentia instructi, quibus conjuncti sunt alii duo Scotigeniae Hiberni, Conradus Carpentarius, et Guillelmus ad Hiberniam pervenerunt, . . . Isaacus autem et Gervasius missi erant in Hiberniam tanquam legati a Dionisio Scoto consecrati S. Petri Ratisbonae Abbate petituri subsidium et eleemosinam a regibus et principibus sui soli natalis[21]."

Auch nach Kiew reisten iro-schottische Mönche aus Regensburg. Zuvor baten sie König Wratislaw II. von Böhmen (1086–1092) um Schutz bei der Durchreise nach Polen. Aufgrund der Erwähnung des jüngst verstorbenen Königssohnes Boleslaw († 1090) dürfte der Brief aus dem Jahre 1090 datieren[22]. Unter der Leitung von Mauritius gelangten die Mönche nach Kiew. Vom Fürsten von Kiew, Izeslaw, erhielten sie russische Pelze. Der Erlös aus dem Pelzverkauf wurde zur Errichtung des Klosters verwendet:

„Tum quidam de Fratribus loci ejusdem vir industrius, et in rebus agendis eruditissimus, nomine Mauricius, solus cum solo puero comite per devia mundi. Spiritus sancti ducti-

17) nach: H. Graf von Walderdorff, a.a.O., p. 232.
18) Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke, herausgegeben von G. Leidinger, Aalen 1969, Nachdruck der Ausgabe von 1903, p. 55 (Chronica pontificum et imperatorum Romanorum), in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F., Bd. 1.
19) F. Henry, Irish Art in the Romanesque Period (1020–1170), London 1970, p. 20.
20) Vita Mariani, cap. IV, a.a.O., p. 369.
21) J. Lynch, Cambrensis eversus, 3 Bde., Dublin 1848–1852, hier: Bd. 2, cap. 21, p. 396.
22) H. Graf von Walderdorff, a.a.O., p. 231 – B. Pez, Thesaurus anectodorum novissimus, Paris 1721, Bd. VI. 1, col. 291/292.

tante eum gratia, ad Regem Russiae perveniens, ab eodem Rege ac Principibus urbis ditissimae Chios de ferinis pellibus pretiosis valentibus centrem marcas recepit, atque easdem vehiculis ferens, cum negotatioribus Ratisbonam pacifice pervenit: ex quarum pretio claustri aedificia, tectum quoque monasterii factum est[23]."

Hierbei könnte es sich durchaus um Arbeiten an der Klosteranlage von Weih Sankt Peter handeln, aber auch um das spätere St. Jakob. Dies bleibt unklar. Wahrscheinlicher ist es, daß die Mittel für Weih Sankt Peter verwendet wurden.

Abt Christian (1133– (um) 1150), ein Mac Carthy, war ein Verwandter vom König von Desmond, Cormac II. Mac Carthy. Von Abt Christian ist überliefert, daß er nach Irland reiste. Von den mitgebrachten Geschenken erwarb er Grund und Boden zugunsten der Gemeinschaft:

„... felix Pater Christianus Abbas paternos Hiberniae fines revisens, ita digno honore apud Reges & Principes terrae eiusdem, & intantum erat acceptus, quod collatis sibi argenti ducentis marcis, laetus ad propria repedarit. Ex quibus talentis Pater idem Christianus, non muros, non aedificia claustri elevavit; verum, quod longe melius fuit, tamquam providens & praescius futurorum, agros & possessiones, in usus tam praesentium quam futurorum Fratrum, per manus mediatorum Henrici Ratisbonensis Burchgravij, atque Ottonis Landgravij comparavit[24]."

Abt Christian reiste zweimal nach Irland. Das erste Mal vielleicht im Jahre 1134 oder 1135, um am Weiheakt der Kapelle in Caiseal teilzunehmen[25], die König Cormac II. errichtet hatte. Zu einem späteren Zeitpunkt reiste er ein weiteres Mal nach Irland. Auf dieser Reise verstarb Abt Christian. Er wurde in Caiseal beigesetzt[26].

Bereits unter Abt Gregor ((um) 1150–1185) mußte die in aller Eile errichtete Kirche durch einen Neubau ersetzt werden. Abt Gregor ließ den Gründungsbau niederreißen und begann mit einem Neubau. Von dem Vorgängerbau blieben nur die Osttürme und die Nebenapsiden erhalten. Dazu die Vita Mariani, die sich nur allgemein zu Abt Gregors Bautätigkeit äußert:

„Qui (Abbas Gregorius) etiam adiutrice Dei gratia fretus, vetus monasterium utpote diruptum atque confractum: quod antiqui Patres, ut superius enucleavi, cum summa festinatione parum provide construxerant, licet audacter, praeter turres confregit, ac Christo opitulante ex integro a fundamento usque ad summum quadriset politis lapidibus construens, idem monasterium plumbo contexit, pavimento quadris etiam lapidibus superficientemus laevigatis ornato, nec minus claustro capitellis sculptis ac basibus, insuper aquaeductu intus eamdem ecclesiam decoravit; ...[27]"

1101 überließ Murtagh O'Brien (Muircheartach Ua Briain), König von Munster, den Felsen von Caiseal den Bischöfen. Bis dahin war er in königlichem Besitz. Es scheint, daß der König hier seine Residenz eingerichtet hatte. Daneben war das Areal ein heiliger Grund. Einige Könige scheinen weltliches und geistliches Amt in einer Person ausgeübt zu haben. Über die Übergabe Caiseals an die Kirche berichten die Annals of the Four Masters:

23) Vita Mariani, cap. IV, a.a.O., p. 369 – J. T. MacNeill, The Celtic Churches. A History AD. 200 to 1200, London 1974, p. 220/221 und 190: um 1089.
24) Vita Mariani, cap. IV, a.a.O., p. 369.
25) F. Henry, a.a.O., p. 21 – H. G. Leask, Irish Churches and Monastic Buildings, Dundalk 1955, Bd. 1, p. 144.
26) J. Lynch, a.a.O., p. 398 – Vita Mariani, cap. VI, a.a.O., p. 371.
27) Vita Mariani, cap. VI, a.a.O., p. 371.

„A meeting of Leath-Mogha was held at Caiseal by Muircheartach Ua Briain, with the chiefs of the laity, and Ua Dunain, noble bishop and chief senior, with the chiefs of the clergy; and on this occasion Muircheartach Ua Briain made a grant such as no king had ever made before, namev, he granted Caiseal of the kings of religious, without any claim of layman or clergyman upon it, but the religious of Ireland in general[28]."

Auf der Synode von Rathbreasail (1110/12) wurden die irischen Diözesen reorganisiert. Caiseal wurde Sitz einer Erzbistums. Cormac II. Mac Carthy (1122–1138) ließ 1126 die Kapelle (Teampuill Chormaic) auf dem Felsen von Caiseal errichten:

„Cormac son of Mac Carthaigh was deposed by the nobles of Munster, and he went to Lismore on a pilgrimage, and took the tonsure there. He built a church at Chashel and twelve churches at Lismore[29]."

Nach den Annals of the Four Masters wurde die Kapelle 1134 in Gegenwart des Klerus und der Magnaten von Munster geweiht:

„A church which was erected by Cormac, grandson of Carthach, King of Caiseal, was consecrated by a synod of the clery, assembled in one place[30]."

The Book of Mac Carthy berichtet zum Jahre 1134:

„A church built by Cormac son of Muireadhach Mac Carthaigh at Cashel was consecrated with great honor by the archbishop of Cashel and the bishops of Munster[31]."

The Annals of Tigernach überliefern:

„Coisergadh tempail Cormaic a Caisel le nathaib Erenn, laechaib cleirchib (the consecration of the church of Cormac in Cashel, by the nobles of Ireland, both laymen and clerics)[32]."

Die Annals of Loch Cé geben die Weihe zum Jahre 1135 wieder[33]. Erst ab 1151 ist Caiseal kanonischer Bischofssitz. Papst Eugen III. (1145–1153) sandte Kardinal Paparo zur Organisation der Erzbistümer nach Irland[34]. 1169 gründete König Domhall Mór Ua Briain eine Kathedrale auf dem Felsen von Caiseal. Von dieser Kathedrale sind keine Reste überkommen. Unter Erzbischof Marian O'Brian (1224–1238) oder unter Erzbischof David Mac Kelly (1238–1252) entstand die im ruinösen Zustand überkommene Kathedrale.

Die Cormac-Kapelle liegt im Winkel, den der Chor und der südliche Querhausarm der Kathedrale bilden. Die Kapelle ist eine einschiffige, tonnengewölbte Kirche mit längsrechteckigem, nicht axial ausgerichtetem Kastenchor. Der querrechteckige Altarraum springt nach außen vor. Zwei Türme, ungleich in Grund- und Aufriß, erheben sich seitlich hervortretend am Ostende des Schiffes.

28) Annals of the Kingdom of Ireland (Annala rioghachta eireann) by the Four Masters from the Earliest Period to the Year 1616, 7 Bde., Dublin 1854, hier: Bd. 2, p. 967.
29) Séamus OHinnse, Miscellaneous Irish Annals, Mac Cartaighs Book, Dublin 1947, p. 17.
30) Annals of the Kingdom of Ireland, a.a.O., p. 1047.
31) Séamus OHinnse, a.a.O., p. 21.
32) W. Stokes, Annals of Tigernach, in: Revue celtique, 16.1895, p. 374f; 17.1896, p. 6–33, 119–263, 337–420; 18.1897, p. 9–59, 150–197, 267–303, hier: 18.1897, p. 150.
33) The Annals of Loch Cé, in: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Bd. 54.1, p.135.
34) Annals of the Kingdom of Ireland, a.a.O., p. 1095.

Die Reisewege der irischen Pilger des 11. und 12. Jahrhunderts sind entgegen den früheren der irischen Mönche des 8. und 9. Jahrhunderts nicht bekannt. Im 8. und 9. Jahrhundert kamen Iren zu Missionszwecken auf das Festland. Die sehr stark von Religiosität durchdrungenen Iren des 11. und 12. Jahrhunderts durchzogen den Kontinent als Pilger. Sie waren auf dem Weg nach Rom, nach Jerusalem oder zu anderen heiligen Stätten. Ursprünglich hielten sich die irischen Pilger nur vorübergehend an festen Orten auf, Einladungen folgend, um später weiterzuziehen. Mit der Zeit entstanden wie in Regensburg feste Niederlassungen für die anfänglich als Pilger gekommenen und zu Mönchen, zu Benediktinern, gewordenen Iren. Niederlassungen wurden neben Regensburg gegründet in Würzburg (1134), Erfurt (1136!), Nürnberg (um 1140), Konstanz (1142), Wien (1155), Eichstätt (um 1160) sowie in Memmingen (1168) und in anderen Städten.

An St. Panthaleon in Köln hielten sich irische Mönche in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts auf, die Erzbischof Anno (1056–1075) jedoch um die Mitte des Jahrhunderts vertrieb. Groß Sankt Martin in Köln wurde bereits in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts (975) in ein Kloster umgewandelt und mit irischen Mönchen besetzt. Im 9. und im 10. Jahrhundert gab es irische Niederlassungen in Mainz (um 810), Laon (10. Jh.), Lüttich (10. Jh.) und in Metz (992).

Wie aus den Überlieferungen zu den Regensburger Mönchen abgeleitet werden kann, haben die Iren eine rege Reiseaktivität entwickelt. Wie Iren in die berühmt gewordenen deutschen Niederlassungen nachströmten, so unterhielten sie in Gegenrichtung Beziehungen zu ihrer Heimat aufrecht. Welche Wege sie nahmen, ist ungewiß. Ob es eine feste Reiseroute, eine Art Pilgerstraße, gab, vergleichbar mit denjenigen zum hl. Jakob in Compostela, bleibt daher offen. Die überlieferten Reisen der Regensburger Mönche irischer Abstammung könnten über das Rheinland, über England und Wales nach Irland geführt haben, oder über die Normandie nach Irland, unter Umgehung Englands und Wales. Ferner bestanden noch andere Möglichkeiten für irische Pilger nach Rom zu gelangen. Eine Schiffsreise von Irland zum Poitou etwa und von da an auf dem Landwege, ist nicht auszuschließen.

Die sich im Rhein-Maas-Gebiet aufhaltenden Iren haben sicherlich wie jene von Regensburg die Verbindung zu ihrer Heimat gehalten. Auch sie haben ihren Landsleuten in der Heimat berichtet, was sie auf ihren Reisen gesehen hatten. Neben der Bautätigkeit im Rhein-Maas-Gebiet ist für die Normandie ein äußerst aktives Bauschaffen zu verzeichnen, in England nicht minder. Die romanischen Dekorationsformen, die in Caiseal zur Ausführung kamen, gehörten auf dem Festland zum Standardrepertoire. Hier wurden Wandflächen mittels Blendbogen und Säule gegliedert. Eine Besonderheit aus der Normandie und später in England ist die Einfassung von Portalanlagen und Pforten mit einer Zickzackkonstruktion[35]. Turmanlagen waren in Irland nicht üblich. Die Vorlagen hierfür dürf-

35) V. Rupprich-Robert, L'architecture normande aux XI^{e} et XII^{e} siècles en Normandie et Angleterre, 2 Bde., Paris 1884–1889. Nachdruck: Westmead 1971 – F. Wochnik, Normannische Portale in Oberdeutschland (Manuskript).

ten in Deutschland zu suchen sein. Ob die Übermittler, die sich in Regensburg aufhaltenden Iren waren, die den entscheidenden Beitrag zur Architekturentwicklung geleistet haben, muß vorerst noch dahingestellt bleiben. Die Überlieferung macht da keine genauen Angaben[36]. In der englisch-sprachigen Literatur wird des öfteren auf die rheinische Architektur verwiesen[37].

A. C. Champneys gelangte zu der Feststellung:

„The contention that Norman ornaments, as well as the general inspiration to decorate the churches more freely with carving, came to Ireland from Normandy, and not from England, is of course hard to disprove. There was much exchange of ideas between different countries in the Middle Ages; and travellers, if they did not always carry sketch-books (like the architect Wilars de Honecort in the XIII century) had at least eyes and memories. But there appears to be no reason for preferring this connection to the more obvious one with England . . . New ideas of architectural ornament would be most naturally derived in the main from that neighbouring country with which Ireland had, even before Strongbow's invasion, a very close connection. But, as has been suggested already, it would be a great mistake to suppose that XII century Irish architecture is in general a mere copy of that which is found in England or Normandy of about the same period[38]."

C. Mc Neill kam zu folgendem Ergebnis:

„I cannot resist the thougt that it was example such as these (in Köln), earlier and simpler, that inspired the designer of Cormac's Chapel". In der Kirche von Melverode sah er ein solches Beispiel, „ . . . a small church presenting in its nave, chancel, and apse an arrangement analogous to that of Cormac's Chapel[39]."

F. Henry gelangte in einer im Jahre 1927 verfaßten Arbeit zu der Aussage:

„Par sa structure à deux étages, par le plan de la nef et du choeur, cette église est irlandaise; elle l'est aussi par la profusion de têtes humaines qui la décore. Mais au plan très simple des églises irlandaises sont venues s'ajouter deux tours carrées qui donnent à l'abside une physionomie rhénanie. La façade méridionale, avec ses rangées multiples d'arcatures, rapelle l'église normande d'Ouistreham, et c'est la Normandie encore qu'évoquent les porches, leurs bâtons brisés et leurs chapiteaux godronnés[40]."

H. G. Leask äußerte sich wie folgt:

„It seems to have exerted much less influence than might be expected on the native style. In served respects it is an exotic exhibiting feature of a Teutonic cast. This is not surpri-

---

36) J. Lynch, a..O, p. 396.

37) F. Henry, a.a.O., p. 114 – H. G. Leask, St. Patrick's Rock, Cashel, Co. Tipperary, Dublin (o. J.), p. 11 – C. McNeill, The Affinities of Irish Romanesque Architecture, in: Journal of the Royal Society of Antiquaires in Ireland, 42.1912, p. 142.

38) A. C. Champneys, Irish Ecclesiastical Architecture, Dublin 1910, Nachdruck: Shannon 1970, p. 120.

39) C. McNeill, a.a.O., p. 145/146 – St. Nikolaus in Melverode bei Braunschweig wird heute in die Zeit um 1200 datiert. C. McNeills Auswahl basierte wohl auf eine Zeitdatierung von Kallenbach, der die Kirche in die Zeit um 1040/50 datierte.

40) F. Henry, La Chapelle de Cormac à Cashel. Note sur les influences étrangères en Irlande au début du XII^{e} s., in: Travaux des étudiants du groupe d'histoire de l'art de la Faculté des Lettres de Paris. Année 1927 (28. Dédié à la mémoire de Gustave Fougères), Paris 1928, p. 109–117, hier: p. 116.

sing when the many links which bound the homeland at the time with the Irish monasteries of the Rhineland and central Germany are taken into accound . . . The features which seem to have been imported through this recorded intercourse, or perhaps at an earlier date, are as follows: twin towers in a transeptal position; storeys of blank wallarcading; the character of much of the carved work and the high gable over the north doorway, so obviously a stone version of a timber-framed and plaster-filled prototype. The quite distinctively Irish feature of the building . . . is the high-pitched roof of stone . . . It is the south elevation of the church which is most reminiscent of the Romanesque of Germany and ultimately of course, of northern Italy, which strongly influenced the Teutonic style[41]."

F. Henry faßte in ihrer 1970 1970 erschienenen Arbeit zusammen:

„This strange building (die Cormacskapelle) is one of the most surprising anthologus of Romanesque Art. When first glimpsed from the east, it has a strong Germanic flavour: this series of similiar blocks, one above the other, built on a system of rectriangle, and the two towers, on each side of the choir are features calling for comparison with German Romanesque churches. The two square towers did in fact exist in the church of St. James built in Ratisbon from 1111 to 1122 and they have survived, incorporated in the more recent building. However, when one turns to south façade things look very different. The affinities there are with Normandy. The north side of the church of Mouen, near Caen, may be the closest parallel. . . . As for the nave, with its barrel vault resting on flat arches supported by short columns on a cornice, it calls to mind the former nave (the present choir) of St. Eutrope at Saintes (Charente-Maritime) which has the same type of arching on short columns. The choir, with its ogive of circular section brings us back towards England where ogive vaulting had become fairly commom by 1130 . . .[42]"

M. und L. Paor machten folgende Bemerkung:

„Cormac scheint von weit und breit Maurer für die Errichtung seiner Kirche herbeigeholt zu haben: vermutlich aus Regensburg, wo ein Angehöriger seiner Familie Bischof war [!] und von wo einige Zeit zuvor zwei Baumeister nach Cashel gekommen waren, um Aufträge zu erhalten; auch aus Hereford oder Canterbury, wo gerade neue Kathedralen fertiggestellt waren, und vermutlich auch aus dem Norden Englands[43]."

L. Paor beschäftigte sich später in einem Aufsatz wieder mit der Kapelle in Caiseal:

„. . . What gives Cormac's Chapel its foreign apparance is, in the first place, that it is an enty, a piece of Romanesque architecture, as hardly any other Irish Romanesque church is, and in the second place that most of its ornament, if not at all, is directly derived from outside Ireland and may be seen at a stage before Irish fancy and taste have modified it. . . . The conclusion must be that Cashel stands at or near the beginning of the Irish Romanesque series: it has an alien character, since it marks the importation of a new style . . .[44]."

Blendarkaden mit rechteckig geschnittenen Wandpfeilern gliedern die untere Zone der inneren Kapellenwände, die aus einem Sockel erwachsen. Sie enden mit

41) H. G. Leask, Irish Churches . . ., a.a.O., p. 114 und 118.
42) F. Henry, Irish Art . . ., a.a.O., p. 170–172.
43) M. und L. de Paor, Early Christian Ireland, London 1958 deutsch: Alt-Irland. Frühchristliches Irland, Köln 1960, p. 195.
44) L. de Paor, Cormac's Chapel. The Beginning of Irish Romanesque, in: North Munster Studies. Essays in commemoration of Monsignor Michael Moleny, Limerick 1967, p. 142.

einem profilierten Konsolblock. Die Ränder und Ecken der Pfeiler weisen eine Zickzackstruktur auf, ebenfalls die Bögen. Die zurückgesetzten Blendflächen erhielten keine Dekoration. In der oberen Zone springt die Wand zurück. Ihr vorgesetzt sind auf Sockeln ruhende Halbsäulen mit einfachem Kapitel und Deckplatte. Darauf ruhen die Gurtbögen des Tonnengewölbes. An den Längswänden des Chores sind anstelle der Pfeiler Rundsäulen über Sockel und Basis getreten. Kapitelle und Deckplatten bekrönen die einzelnen Säulen; in der oberen Zone sind es Doppelsäulen. An der Stirnwand des Chores verläuft in mittlerer Höhe eine Blendbogenreihe. Die Rundbögen ruhen auf kurzen, etwas stämmigen Säulen. Der Chorbogen weist Kopfplastiken mit mongolischen Gesichtszügen und mit ägyptischen Kopfbedeckungen auf. Zu der Bogengruppe gehören neben glatten Archivolten Zickzackkonstruktionen in versetzter Zuordnung. Vor den Längswänden des Chores erheben sich Säulenarkaturen, die wie im Schiff mit einem Gesims abschließen. Im oberen Geschoß stehen Blenden mit einfassenden, kapitellosen Rundsäulen. Die Kapitellgestaltung entspricht den Ausführungen wie sie auf dem Festland üblich waren[45]. Die besonders hervorzuhebende Südfassade ist überzogen von unterschiedlich ausgebildeten Blendbogenreihen, die durch ein einfaches Gesims geschieden werden. Diese Schauseite ist in vier Zonen aufgegliedert. In der ersten, in der Erdgeschoßzone, sind es beidseits der Pforte Doppelblenden. Der Rücksprung wurde kantig ausgebildet; die Bögen mit Zickzack profiliert. In Höhe des Bogenansatzes verläuft eine Art Konsolfries über Pfeilervorlagen und Rückwand. In der folgenden Zone steckt eine einfachere Blende, links oberhalb des Zuganges. Dreiviertelsäulen übernehmen hier den Bogen. Die Fenster passen nicht in das Gesamtgefüge; sie sind eine spätere Zutat. Auf dem Gesims oberhalb dieses Bereiches ruhen Doppelsäulen. Sie wirken wie rechteckige, etwas gedrungene Pfeiler. Die Pfeiler enden unterhalb eines Kapitells mit Deckplatte. Die Bögen blieben einfach. Es folgt nun eine niedrigere Zone von Rechteckblenden. Stämmige Rundsäulen besorgen die Gliederung. Diese Zone ist weitgehend beschädigt. Von den ursprünglich zur Gliederungskonzeption gehörenden Säulen sind neben einigen erhaltenen nur noch die Kapitelle vorhanden. Wiederum schließt eine Gesimsschicht die Zone ab. Hierüber setzt das Steindach an. Außen gliedert eine Blendenfolge die Chorwand. Sie verläuft im mittleren Drittel der Wand. Rundsäulen unterteilen die Reihe. Die Stufenpforte besaß einst in der äußeren Einfassung über einem drei Steinschichten hohen Sockel eingestellte Säulen. Nur ihre Kapitelle sind überkommen. Die die Abtreppung fortführenden Bögen weisen einen derben Zahnschnitt auf. Das Tympanon zeigt ein riesiges Ungeheuer. Drei Masken umgeben das Tympanon.

Der an und für sich schlichte Südturm ist mittels Gesimse in Geschosse unterteilt. In Höhe der vierten Fassadenzone wurden Rundbogenblenden mit Eck- und Mittelsäulen eingearbeitet.

Die Nordseite der Kapelle, die eigentliche Schauseite, zeigt ein völlig anderes Bild. Hier führt ein aufwendig angelegtes Stufenportal, das ehemalige Hauptportal, in das Innere. Eingestellte Säulen erheben sich über einem Sockel. Aus den

45) Eine Aufzählung befindet sich bei F. Henry, La chapelle de Cormac . . ., a.a.O., p. 115.

Kapitellen wurden u. a. menschliche Köpfe und phantasievolle Tiere gearbeitet. Über der Kämpferzone folgt das Bogenfeld, umgeben von Archivolten; in den Abstufungen eine mehrfache Zickzackfolge. Das Tympanon zeigt die Szene eines den Löwen mit Pfeil und Bogen jagenden Kentauren. Die Übergiebelung des Portals ist von einer Zickzackfolge eingefaßt. Zudem wurde der Giebel vertikal und horizontal von der gleichen Zickzackstruktur des Wulstes durchschnitten. Rundmotive beleben die verbleibenden Flächen. Über der rundbogigen Grabnische, seitlich des Portals, hat man den den Giebel einfassenden Zickzackfries als Kopfkonsolfries mit gleicher Zickzackstruktur fortgeführt. Die Nordwand wird von einer Kombination aus Säulen- und Kopfkonsolfries abgeschlossen. So wechseln Kapitell und Konsole. Eine Perlfolge läuft unterhalb des Friessatzes dahin und setzt sich an den Türmen fort. Die Nord- und die Westseite wurden mit der Errichtung der Kathedrale verstellt.

Verfolgt man die gestalterischen Ausbildungen im Bauschaffen in der Normandie, in England, im Rheinland und in Regensburg aus der in Fragen kommenden Zeit, so ergibt dies das nachfolgende Bild. Von besonderem Interesse ist der Baudenkmalbestand jener Landschaften, durch welche die iro-schottischen Pilger und Mönche reisen mußten, um von Deutschland in ihre Heimat gelangen zu können. Es darf wohl unterstellt werden, daß auf den Reisen bedeutende Klöster aufgesucht und die Reiseetappen danach ausgerichtet worden sind.

In der Normandie gibt es Kirchen, deren äußeres und inneres Mauerwerk mit Blendarkaden gegliedert wurde. Notre-Dame-sur-l'Eau in Domfront, um 1100 entstanden[46], weist in der Choranlage eine Blendarkatur auf. In der unteren Wandzone wurden Rundbogenblenden über Pfeilervorlagen angelegt, darüber Rundbogenblenden über kurzen Säulen in der Längswand, neben längeren Halbsäulen in der Apsis. Die Säulen und Pfeiler stehen auf Sockel und Basis und enden mit Kapitell und Deckplatte, die Pfeiler nur mit Deckplatte. In der ehemaligen, im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts durch Guillaume de Bellême gegründeten Abteikirche in Lonlay dekoriert eine Blendarkadengalerie das aus der Zeit kurz nach 1100 errichtete Querhaus[47]. Die Blendbogenfolge sitzt relativ hoch in der Wand. Das Band aus kurzen Säulen mit dekorativen Kapitellen, darauf die einfachen Bögen ruhen, verläuft unterhalb des Gesimsstreifens. Die Säulchen wurden der Blendwand ähnlich wie in Domfront räumlich vorgesetzt.

Die Kirche in Mouen datiert aus der Mitte des 12. Jahrhunderts[48]. Ihre Hauptseite wird mittels Gesimse in mehrere Zonen unterteilt. Die beiden unteren, seitlich des ausgeschmückten Stufenportals, blieben ohne weitere Gliederung. Die dritte Zone, oberhalb des Portals verlaufend, zeigt eine raffiniert ausgebildete Blendbogengalerie. Die Rundsäulen über Sockel und Basis wurden der Wand vorgestellt. Dekorative Kapitelle bekrönen die Säulen, Kämpfer wurden zwischen Kapitell und Rundbogen eingeschoben. Sie sind mit einem Zickzackwulst über-

46) L. Grodecki, Notre-Dame-sur-l'Eau de Domfront, in: Congrès archéologique (Orne), 111.1953, p. 229.
47) M. Thibout, L'abbaye de Lonlay in: Congrès archéologique (Orne), 111.1953, p. 263.
48) V. Rupprich-Robert, a.a.O., Bd. 2, p. 12.

zogen. Unterhalb der Blendarkatur zieht sich eine Perlleiste dahin. Die Schauwand schließt mit einem verzierten Rundbogenfries ab, begleitet von einem Sägeschnitt und einem Wulst. Darüber beginnt der schlichte Dreieckgiebel. In den Abtreppungen des Portals sind über einem Sockel Säulen eingestellt. Die Portalöffnung wurde segmentartig abgedeckt. Ein Bogen, über und über bedeckt mit figürlichen und geometrischen Formen, überspannt die Öffnung. Zickzackwülste, geperlte Wellenbänder und groteske Masken sind es, wechselnd mit Blattmotiven, erwachsend aus einem Randwulst, während sich die Masken an den Wulst klammern. Das Bild oberhalb der Nebenpforte, an der Südseite, zeigt eine niedrigere Blendarkaturreihe. Die kurzen stämmigen Rundsäulen flankieren kantig geschnittene Pfeiler. Jede Gruppe steht auf einem Sockel und ist mit einem Kämpfer abgedeckt. Gemeinsam tragen sie die mit Zickzackmotiven überzogenen Bögen. Ein Rundbogenfries über Kopfkonsolen begrenzt die Wand nach oben hin. Die Seitenpforte erhielt ein mit verschiedenartigem Zickzack profiliertes Bogenfeld. An den Fußpunkten und im Scheitel des einfassenden Gesimses sitzen Kopfskulpturen.

Die Blenden von St. Pierre in Thaon, entstanden wohl zu Beginn des 12. Jahrhunderts[49], haben mit einigen in Caiseal Ähnlichkeit. Den Blenden in der Ost- und in der Westseite wurden Rundwülste nach dem Vorbild des Triforiums in der Ste. Trinité in Caen eingelegt. Im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts wird das Triforium von der Ste. Trinité fertiggestellt gewesen sein[50]. Die Nonnen von der Abtei Ste. Trinité in Caen ließen im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts die Kirche St. Samson in Ouistreham errichten[51]. Die Westfassade zeigt zweigeschossig angelegte und unterschiedlich ausgebildete Blendarkaden. In der unteren Reihe ruhen die Rundbögen auf dicke Rundsäulen, in der mittleren auf doppelt so hohen Säulen. Sie tragen gestelzte Rundbögen. Das weite mittlere Feld enthält ein großes Fenster. Den Blenden in der dritten Ebene mangelt es an jeglicher Dekoration. Ein Gesims, das den Verlauf der Bogenfolge mitmacht, schließt diese Zone ab. In dieser letzten Zone sind anstelle der Rundsäulen Pfeiler getreten. Sie gehen ohne Kapitell und ohne Kämpfer in die Bögen über. Sockel fehlen ebenso. Die Rundbögen in den beiden unteren Geschossebenen weisen wulstige Zahnschnitte auf. Im Scheitel der Abdeckfriese der unteren Blendreihen sitzen Kopfskulpturen. Aus der Zeit um 1100/1110 datiert das Schiff von St. Manvieu in Meuvaines[52]. Die Fassade ist in zwei Geschosse aufgebaut. In der unteren Zone flankieren einfache Rundbogenblenden ein breites, übergiebeltes Rundbogenportal, ein Stufenportal mit eingestellten Säulen. Über einem Gesims setzt die schlichte Rundbogengalerie an. Stämmige Rundsäulen fassen schmale, etwa gleich breite Pfeiler ein. Gemeinsam haben sie, wie in Mouen, Sockel und Kämpfer. In zwei der fünf Blendfelder wur-

---

49) Vergl.: L. Musset, Normandie romane. La Basse-Normandie, Paris 1967 (La nuit des temps 25), p. 222.
50) Vergl.: L. Musset, a.a.O., p. 63.
51) L. Musset, a.a.O., p. 37: L'edifice paraît dater pour l'essentiel des années précédant immédiatement 1150.
52) L. Musset, a.a.O., p. 35.

den Statuetten eingesetzt. Im mitteren Feld steckt ein einfaches Rundbogenfenster.

In den angrenzenden Regionen der Normandie und in weiter entfernt gelegenen Landschaften Frankreichs gehört die Blendarkatur zum Repertoire der Ausschmückung. Dies belegen einige nachfolgende Beispiele. In der Wand der Krypta von St. Aignan in Orléans sitzt eine Folge von Rundbogenblenden. Säule und Pfeiler bilden die Felderbegrenzung. Auf einem Mauerwerkssockel stehen die vor die Wand gestellten Säulen und bilden Nischen. 1029 fand nach Helgaldus von Fleury die feierliche Weihe statt[53]. Im Binnenchor von St. Etienne in Nevers gibt es eine genischte Blendenzone oberhalb der Erdgeschoßzone, Hier wechseln kurze, mit überdimensionierten Kämpfern bestückte Rundsäulen und kräftige Wandpfeiler. Mit den Bauarbeiten war bald nach 1063 begonnen worden[54]. Die Weihe vollzog Yves de Chartres im Jahre 1097[55]. Die Kollegiatskirche in Saint-Aignan-sur-Cher, aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts[56], weist an dieser Stelle Doppelblenden auf. Kurze, gedrungene Säulen sind es hier. In der Abteikirche von Saint-Benoît-sur-Loire, ursprünglich Fleury, wurden der zurückspringenden Wand Säulen mit kurzen, aber kräftigen Schäften vorgesetzt. Die Anlage entstand nach dem Brand von 1026[57]. Ähnliche Ausbildungen weisen Ste. Croix-Notre-Dame in La-Charité-sur-Loire, die Abteikirchen in Fontevrault und Saint-Genou auf. Erzbischof Aymond von Bourges weihte die Abteikirche in Saint-Genou im Jahre 1066[58], und Papst Calixtus II. konsekrierte 1119 die Abteikirche in Fontevrault[59]. Die Prioratskirche in La-Charité-sur-Loire erhielt 1107 von Papst Paschalis II. die Weihe[60]. Der erhaltene Vierungsturm von der Abteikirche in Cluny (Cluny III) zeigt Blenden und Öffnungen, besetzt mit Doppel- und Einzelsäulen. 1095 vollzog Papst Urban II. eine erste Zwischenweihe[61]. 1130 erfolgte die feierliche Konsekration durch Papst Innozenz II.[62]. All die hier zuletzt aufgeführten Blendgalerien und die vielen anderen dieses Typus werden im weiteren Verlauf nicht mehr heranzuziehen sein.

---

53) Helgaldus Floriacensis, Epitoma vitae regis Rotberti Pii, Paris 1965 (Sources d'histoire médiévale 1), p. 110.
54) L. Serbat, Eglise de Saint-Etienne, in: Congrès archéologique (Moulins-Nevers), 80.1913, p. 339.
55) L. Serbat, a.a.O., p. 339.
56) F. Deshoulières, Saint-Aignan, in: Congrès archéologique (Blois), 88.1925, p. 409.
57) Annales Floriacenses, in: MG SS I. 2, p. 255.
58) F. Deshoulières, L'église de Saint-Genou, in: Bulletin monumental, 105.1947, p. 42.
59) Calixti II papae epistolae et privilegia, in: J. P. Migne, Patrologia Latina 163, col. 1121, Nr. XXXII.
60) A. Lecoy de la Marche, Suger. Oeuvres complètes, Paris 1867, Nachdruck: Hildesheim 1947, p. 32 (Vie de Louis le Gros) – Ex Sugerii vita Ludovici VI Francorum regis, in: MG SS I. 26, p. 49.
61) Urbani II papae sermones. I. Sermo post consecrationem ecclesiae Cluniacensis, in: J. P. Migne, Patrologia Latina 151, col. 561/562.
62) Innocentii II papae epistolae et privilegia, in: J. P. Migne, Patrologia Latina 179, col. 127, Nr. CXXXIV.

Nach England brachten die Normannen die Motive der Blendarkaturen und Blendflächen. Einige frühe Beispiele seien hier genannt. In Perterborough wurde am nördlichen Querhausarm des östlichen Querhauses der Kathedrale, einer früheren Benediktinerabteikirche, oberhalb des zweiten Fenstergeschosses eine Blendbogenreihe angelegt. Rundsäulen tragen die Bögen der knapp zurückspringenden Blendenkomposition. An der Stirnseite des gleichen Querhausarmes liegen die Blendflächen einer weiteren Galerie tiefer zurück. Sie befindet sich über der dritten Fensterzone. Abt John de Sées (1114–1125) begann mit den Neubauarbeiten nach dem Brand von 1115[63]. Apsiden und Umgang der Choranlage an der Kathedrale in Norwich, mit deren Bauarbeiten unter Bischof Herbert 1096 begonnen worden war[64], weisen eine, mittels schlanken Säulen untergliederte Blendarkatur auf. Sie stehen so eng, so daß schmale Felder entstanden. In der Zone darüber gibt es an den Apsiden eine Blendenfolge. Ihre Felder sind breiter. In den Ecken wurden Säulen eingestellt, die das gesamte Feld umlaufen. Das Vestiarium (Schatzkammer, Mitte 12. Jh.) neben der nördlichen Umgangskapelle an der Kathedrale in Canterbury weist Blendarkaden auf, Bögen über Pfeiler. Darüber wurde ein Kreuzbogenfries gesetzt. Die Konstruktion ist ähnlich wie über den Blendbogenfolgen an der Südkapelle sowie an der Apsis der Nordkapelle, deren Bögen jedoch auf Säulen ruhen. Die Arbeiten zum Umgangschor, zu dem die Kapellen gehören, wurden unter Prior Ernulf (1096–1107) in Angriff genommen[65]. Prior Conrad (1108–1126) führte die Arbeiten fort[66]. Für 1114 ist eine Weihe überliefert[67]. 1130 erfolgte eine formale Weihe durch Erzbischof William de Corbeuil[68].

Die großen Blendgliederungen und -arkaturen des Rheinlandes haben mit den Konstruktionen in Caiseal wenig gemein. Es handelt sich im Rheinland um eine ganz andere Art von dekorativen Rundbogenblenden, die sich von der Lisenengliederung aus der herrschaftlichen antiken Architektur herleiten (z. B. Trier, Aula). Lisenen gliederten die Wände in breite oder schmale und hohe Abschnitte.

Nach dem Brand von 1150[69] entstanden in Köln die gegenwärtigen Blendausbildungen von Groß Sankt Martin und wohl auch von St. Maria im Kapitol, ebenso von St. Gereon, St. Cäcilien und St. Andreas. Die Dreikonchenanlage von St. Aposteln wurde nach dem Brand von 1192[70] neu errichtet. Die Gliederung der

63) Willelmi Malmesbiriensis monachi de gestis pontificum Anglorum, in: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Bd. 52, p. 138.
64) Bartholomaei de Cotton historia Anglicana (A. D. 449–1298), in: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Bd. 16, p. 54.
65) Willelmi Malmesbiriensis ... de gestis pontificum Anglorum, a.a.O., p. 138.
66) Gervasii Cantuariensis opera historica, in: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Bd. 73.1, p. 14.
67) Mathaei Parisiensis historia Anglorum, in: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Bd. 44.1, p. 219.
68) Gervasii Cantuariensis actus pontificum, in: Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Bd. 73.2, p. 383.
69) Chronicon Coloniensis maximi, in: MG SS I. 17, p. 763.
70) Chronicon Coloniensis maximi, a.a.O., p. 763 – Notae Coloniensis, in: MG SS I. 24, p. 363.

Ostapsis von der Abteikirche in Maria Laach gehört in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts[71]. Anfangs war eine andere Blendenausbildung vorgesehen. Im 2. Viertel des 12. Jahrhunderts wurde die Blendarkatur an der Außenseite des Mittelschiffs von St. Ursula in Köln ausgeführt[72]. Hier wechseln Pilaster mit zwei Säulen. Früher entstandene Blendsysteme weisen die Dome in Mainz und Speyer auf, sowie die Stiftskirche in Elten. Infolge von Sturm- und Brandeinwirkungen im Jahre 1081[73] wurde gegen 1100 die Erneuerung des Ostchores und des Langhauses vom Mainzer Dom erforderlich, und nicht lange nach 1082 ließ Kaiser Heinrich IV. (1056–1106) die Apsis des Speyerer Domes erneuern[74]. Der Turm von der Stiftskirche in Elten entstand unter der Äbtissin Irmgardis (vor 1100–1129). Bischof Limar von Minden vollzog 1129 die Weihe[75]. Der Turm weist an seinen beiden unteren Geschossen hohe Blendbogenflächen auf; Blendbögen auf Lisenen und Rundstabkämpfern. Der Turm von Eltern wurde für die rheinische Turmgestaltung richtungsweisend. An der Ostapsis des Mainzer Domes besorgen Halbsäulen eine Gliederung in Abschnitte. Die mit Fenstern versehenen Felder steigen höher auf. So entstand ein auf und ab der Bogenfolge. In Speyer gliedern hohe Blenden über niedrigerem Sockel die Apsis. Halbsäulen unterteilen auch hier den Halbkreis, und Rundbögen spannen von Säule zu Säule, doch verspringen sie nicht. Die Westapsis vom Dom in Worms, deren Blendausbildungen, die allein schon wegen des Zickzackwulstmotivs von Interesse sind, entstanden in der Zeit von (um) 1200 bis 1220. Die Blenden der Wormser Domwestapsis lassen die hohe Gliederung wie in Mainz und Speyer vermissen. Sie atmen einen neuen Geist herschaftlichen Anspruchs.

In der bedeutenden reichsfreien Stadt Regensburg haben sich einige romanische Chortürme und Doppelturmanlagen in schlichter, prägnanter Ausführung erhalten. In einigen Fällen ist von einer ehemaligen Doppelturmanlage nur ein Turm überkommen, wie die romanischen Türme am Dom und an der Alten Kapelle. Die im Grundriß quadratischen Türme weisen nur gelegentlich Blendenschmuck auf. Bei den verheerenden Stadtbränden von 1152[76] und 1176[77] wurden die Türme im Mitleidenschaft gezogen und daraufhin erhöht. Die erhaltenen Türme von der Alten Kapelle und von Obermünster entstanden im Zuge der von Kaiser Heinrich II. (1002–1024) im Jahre 1002 veranlaßten Neubauarbeiten[78]. Der

---

71) Vergl.: H. E. Kubach / A. Verbeek, Romanische Baukunst an Rhein und Maas, Berlin 1976, Bd. 2, p. 749.
72) Vergl.: H.E. Kubach/A. Verbeek, a. a. O., Bd. 1, p. 603.
73) Mariani Scotti chronicon, in: MG SS I. 5, p. 562.
74) Vita Benonis episcopi Osnaburgensis, in: MG SS I. 12, p. 76.
75) T. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Düsseldorf 1840 f. Neudruck Aalen 1966, Bd. 1, Nr. 306, p. 203, Anm. 1.
76) Annales Ratisbonensis, in: MG SS I. 17, p. 568.
77) Annales Ratisbonensis, in: MG SS I. 17, p. 589.
78) MG DD (Heinrich II.), Nr. 26 und Nr. 213 – Annales Ratisbonensis, in: MG SS I. 17, p. 584.

romanische Turm an der Nordseite des Domes, der sogenannte Eselsturm, gehört ebenso an den Anfang des 11. Jahrhunderts. Die chorflankierenden Türme von St. Jakob entstanden unter Abt Dionysius (1098–1121). Chorflankierende Türme treten nicht nur in Regensburg auf. Sie stellen im deutschen Sakralbau einen festen Bestandteil im gesamten Bauprogramm dar. Fehlen an den meisten Regensburger Kirchtürmen die geschoßmarkierenden Gesimse, so weisen die Türme der Kirche St. Jakob einige auf. Sie kennzeichnen hohe Geschosse.

Der chorflankierende Turm der Benediktinerkirche in Alpirsbach weist eine Geschoßteilung mittels Gesimse auf. Ursprünglich waren zwei Türme vorgesehen. Das Kloster wurde 1095 von Rutmann von Hausen, Adalbert von Zollern und Alwig von Sulz gestiftet[79]. 1099 wurde der Chor geweiht[80], und um 1125 ging die Kirche ihrer Vollendung entgegen. Den Chor von St. Burchard in Würzburg begrenzen seitlich zwei Türme. Abt Wilemuth (1033–1062) hatte die Bauarbeiten in Szene gesetzt[81]. Auch die Abteikirche in Prüfening erhielt zwei glatte chorflankierende Türme. 1109 hatte Bischof Otto von Bamberg (1102–1139) in Prüfening das Benediktinerkloster gegründet[82]. Die Abteikirche der Benediktiner in Murbach/Elsaß wurde 1134 von Bischof Albero von Basel geweiht[84]. Von dieser Abteikirche blieb die Ostanlage mit ihren chorflankierenden Türmen erhalten. Der Chor ist reich mit Blenden und Blendarkatur gegliedert. Die Türme weisen geschoßteilende Gesimse auf. Das Erscheinungsbild des Baukörpers legt die Vermutung nahe, daß diese Benediktinerkirche den irischen Mönchen bekannt gewesen sein muß. Der flach schließende Chor mit Satteldach und die zurücktretenden Chortürme lassen es ahnen. Der von Kaiser Konrad II. (1024–1039) 1030 begonnene Dom in Speyer[85] wies ursprünglich zwischen den chorflankierenden Türmen eine außen rechteckig ummantelte Apsis auf[86]. Sie schob sich nur etwas über die Türme hinaus. 1061 wurde der Dom geweiht[87]. Die nicht mehr erhaltene Klosterkirche St. Peter und Paul in Hirsau besaß eine Choranlage mit platt endenden Ostseiten. Der Mittelteil schob sich risalitartig hervor, doch reicht er nicht so hoch hinauf wie der Chorraum mit eigenem Satteldach. Die Bauarbeiten an

79) Württembergisches Staatsarchiv, Wirtembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 f. Bd. 1, Nr. CCLIV.
80) ebenda
81) Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern. Bd. 3.12: Unterfranken und Aschaffenburg. Stadt Würzburg, München 1915, p. 141/142.
82) Vita Erinoldi abbatis Pruveningensis lib. I und lib. V, in: MG SS I. 12, p. 484 und 499 – Annales Pruveningensis, in: MG SS I. 17, p. 606 – Annales Ratisbonensis, in: MG SS I. 17, p. 585.
83) Annales Pruveningensis, in: MG SS I. 17, p. 606 – Notae Pruveningensis, in: MG SS I. 17, p. 610.
84) A. Grandidier, Histoire d'Alsace, Bd. 2 Straßburg 1787, p. 435 – s. a. O. Feld, Zur Baugeschichte der Klosterkirche Murbach, in: Zeitschrift für Kunstwissenschaft, 24.1961, p. 242–249.
85) Annales Spirenses, in: MG SS I. 17, p. 82 – Ekkehardi chronicon universale, in: MG SS I. 6, p. 195.
86) s. H. E. Kubach, Der Dom zu Speyer, 3 Bde., Berlin 1972, Hier: Bd. 3, Tafel 2 und 19.
87) Liber pontificalis Gundechari, in: MG SS I. 6, p. 247.

St. Peter und Paul in Hirsau begannen im Jahre 1082[88]. Gebaut wurde bis 1091. In jenem Jahr weihte Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084–1110) die Abteikirche[89]. Der Westchor des romanischen Domes in Regensburg besaß zwei chorflankierende Türme über quadratischem Grundriß. Nach der Rekonstruktion von K. Zahn ragte der Westchor nur knapp über die Flucht der Türme hervor[90]. Von dieser Turmgruppe blieb der Eselsturm erhalten. An St. Jakob in Regensburg tritt der Chor nur wenig zwischen den Türmen hervor. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Chor aus der Zeit von Abt Gregor ((um) 1150–1185) stammt. Wie der vorangegangene Chor im Grund- und Aufriß aussah, ist nicht gesichert.

Die Affinität Caiseals zur Normandie scheint bis jetzt wesentlich enger zu sein, als zu den anderen beleuchteten Kunstlandschaften. Blendarkadensysteme im Inneren und Äußeren decken sich bis zu einem gewissen Gerade. Es ist nur ein kleiner Kreis, dessen Bauten als Vorbilder für die Kapelle in Caiseal in Frage kommen könnten. Es handelt sich hier nur um die Ausgestaltung des Kirchengebäudes. Die Abteikirche von Lonlay und die Kirchen in Mouen und Ouistreham wären hier zu nennen. England hat allem Anschein nach in dieser Hinsicht keine Vermittlerrolle gespielt. Der bedeutendste Kirchenbau Englands, die Kathedrale von Canterbury, deren neuer Chorbau auf Gervasius von Canterbury einen großen Eindruck gemacht hatte, so daß er nicht umhinkam, ihn in seinen Arbeiten aufzunehmen und zu beschreiben[91], läßt sich nicht in das Bild einreihen. Auch wenn die Zeitgenossen nicht minder beeindruckt gewesen sein werden. Der englische Einfluß auf die irische Architektur setzt erst mit der anglo-normannischen Inbesitznahme Irlands ein, die von England um 1169/70 ausging. Die Blenden des Rheinlandes lassen sich nur schwer in das angerissene Bild einfügen.

Da die Pilgerfahrt zum hl. Jakob in Compostela[92] auch für die Iren von Bedeutung war, ist es von Belang, die aus romanischer Zeit herrührenden Bauten an den Pilgerstraßen durch Frankreich und in deren Nachbarschaft, zu beobachten. Denkbar wäre eine Route, die von England aus über den Seeweg nach Frankreich führte, vornehmlich über die Normandie. Von der Normandie konnten die Iren auch abzweigen, um über Deutschland nach Rom zu Pilgern. Von besonderem Interesse sind die erhalten, blendengeschmückten Kirchen Aquitaniens am oder beidseits dieser Straße[93]. Der andere Weg, der in Richtung Deutschland, führte

88) Vita beati Wilhelmi abbatis conf. auct. Haymone, in: Acta Sanctorum (Juli II), p. 162.
89) Bernoldi chronicon, in: MG SS I. 5, p. 454 – De consecratione maioris monasterii nostri Hirszow, in: MG SS I. 14, p. 261 – Codex Hirsaugensis, Stuttgart 1843, p. 5.
90) K. Zahn, Der Dom zu Regensburg, Augsburg 1929, p. 10
91) Gervasii Cantuariensis opera historica, a.a.O., p. 11 f.
92) J. Vielliard, Le guide du pèlerin de Saint-Jacques de Compostelle, Mâcon 1981, 5. Aufl. – K. Herberts, Der Jakobsweg. Mit einem mittelalterlichen Pilgerführer unterwegs nach Santiago de Compostela, Tübingen 1986, 2. durchgesehene Aufl. – Y. Bottineau, Der Weg der Jakobspilger. Geschichte, Kunst und Kultur der Wallfahrt nach Santiago de Compostela, Bergisch Gladbach 1987 – Zum Leben des Heiligen: Jakobus de Voragine, Die Legenda aurea (dt.: R. Benz), Heidelberg 1979, 9. Aufl., p. 487–497.
93) L. Seidel, Songs of Glory. The Romanesque Facades of Aquitaine Chicago 1987.

vermutlich durch die Ile-de-France (Paris) und über die Champagne nach Lothringen (Metz) und ins Elsaß (Straßburg) und weiter östlich nach Regensburg zu St. Jakob. Verfolgt man nun die im Bereich der Pilgerstraßen stehenden Kirchen Aquitaniens[94], so zeitigt dies das Ergebnis, daß deren mit Blendarkaturen überzogenen Fassaden mit Caiseal nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, ebensowenig die Blendausbildungen an anderen Bauteilen wie an Chorhäuptern, Apsiden und Umgängen. Weit verbreitet in Aquitanien sind zweigeschossige Blendensysteme, dreizonige treten in geringerem Umfange auf. Oft werden Blendportale in die Blendordnungen einbezogen. Viergeschossige Systeme wie in Caiseal wurden in der in Frage kommenden Zeit nicht ausgeführt, auch nicht in der Normandie.

Es läßt sich für die von Cormac II. errichtete Kapelle in Caiseal kein einziger Kirchenbau finden, der naturgetreu kopiert worden wäre. Vielmehr wurde zusammengetragen was gefiel und was an Motiven in das herrschaftliche Konzept sich angemessen einfügen ließ. Es sind die Einzelheiten, eingestellte Säulen und unterlegte Rundwülste zum einen und der eingelegte Rundwulst ohne Kapitell zum anderen, das mehrgeschossige Blendsystem der Südfassade zum weiteren, die auf Bauten in der Normandie und in Aquitanien zurückgehen. Der Baukörper von der Abteikirche der Benediktiner in Murbach[95] bildet neben der nicht mehr erhaltenen Choranlage von der Abteikirche St. Peter und Paul in Hirsau die nächste Entsprechung zu Caiseal. Die rechteckig ummantelte Ostanlage vom Dom in Speyer wird nicht unbekannt geblieben sein. Der Architekt hat Gesehenes und Übermitteltes für seine Ausführung zusammengesetzt; dabei ihm Bekanntes modifiziert.

Die Vorlage ist nicht, wie C. McNeill vermutete, im Kleinkirchenbau zu suchen, sondern in der imperial-sakralen Architektur. Die Ansprüche des imperialen Gedankens wurden auf die irischen Verhältnisse zurechtgeschnitten. Aus einer dreischiffigen Basilika mit Querschiff und chorflankierenden Türmen sowie Westbau wurde eine Saalkirche mit querschiffartigen Anbauten, die als chorflankierende Türme aufsteigen und den Chor überragen. Hinzu trat die normanisch-aquitanische Schauwand.

Der Auftraggeber und der Architekt haben so gehandelt, wie es kurz darauf der Benediktinerabt von Saint-Denis, Suger (1122–1151), halten sollte. Für seine 1137 begonnene Abteikirche[96] hatte Suger aus den französischen Kunstlandschaften das für seine Zwecke und Absichten Geeignete herausgesucht. Nicht anders ist

94) F. Eygun, Saintonge romane, Paris 1970, 2. Aufl. (La nuit des temps 33) – C. Daras, Angoumois roman, Paris 1961 (La nuit des temps 14) – M. Oursel, Haut-Poitou roman, Paris 1975 (La nuit des temps 42) – L. Seidel, a.a.O. – J. Secret, Les façades à arcatures dans les églises romanes du Perigord, in: Bulletin monumental, 118. 1960, p. 89-109 – F. Deshoulières, Les façades des églises romanes charentaises, in: Congrès archéologique (Angoulême), 79. 1912 (2), p. 180-194 – C. Daras, Les façades des églises romanes ornées d'arcatures en Charente, leur origine et leur filiation, in: Bulletin monumental, 119. 1961, p. 121-138 – J. Gardelles, Recherches sur les origines des façades à étages d'arcatures des églises médiévales, in: Bulletin monumental, 136. 1978, p. 113-133.

95) Zur Baugeschichte: O. Feld, a.a.O.

96) A. Lecoy de la Marche, Suger, a.a.O

König Cormac II. Mac Carthy vorgegangen, wobei dieser sich nicht nur auf Hervorgebrachtes aus Irland stützte, sondern auch aus Deutschland und Frankreich Anregungen aufnahm. Es waren Bauleute unterwegs, wie überliefert ist[97]. Vom Fach, konnten sie ihr technisches und künstlerisches Wissen weitergeben, wenn sie nicht gar in der Heimat zurückblieben und den Bau selbst leiteten.

Die nach Irland reisenden Bauleute und Mönche von St. Jakob in Regensburg werden eine Reiseroute genommen haben, die quer durch Oberdeutschland führte. Die wohl günstigste Route zu Lande führte von Regensburg über Augsburg, oder ein gutes Stück donauaufwärts, dann durch den Schwarzwald nach Straßburg und Metz, schließlich weiter durch die Ile-de-France und durch die Normandie (Caen) zum Atlantik, wo die Mönche sich einschiffen mußten.

Den reisenden iro-schottischen Mönchen von St. Jakob in Regensburg, die aufgrund ihrer adligen Herkunft den Kontakt zu ihrer Heimat halten konnten, sowie ihren Handwerkern, ist ein bedeutender Beitrag bei der Übertragung von romanischen Architekturformen zuzusprechen. Einige Kirchenbauten, deren Baukörper mit der von Cormac II. Mac Carthy errichteten Kapelle in Caiseal in Verbindung gebracht werden können, liegen mehr oder weniger weit ab von der mittelalterlichen Fernstraße Regensburg-Straßburg-Caen.

Aus Irland übernahm Cormac II. Mac Carthy die einfache Saalkirche mit Kastenchor. Das Gebäude deckte er auf irische Weise mit einem Steindach ab. Zur Erweiterung der Grundrißdisposition entlehnte er aus Deutschland den Typus der chorflankierenden Türme. Anstelle einer Apsis tritt ein platt schließender risalitartiger Vorbau. Parallelen sind in Murbach, Hirsau, Speyer und Regensburg zu finden; in Murbach die Turmgestaltung mit den geschoßteilenden Gesimsen, ebenso das mit Blenden überzogene Erscheinungsbild des Baukörpers; in Speyer der Kaiserdom mit seinem Rechteckchor und den Flankentürmen; in Hirsau und Murbach der risalitartige Vorbau. Aus Regensburg brachten die Mönche die schlicht wirkende Kubik. Die Fassadengliederungen mit Rundbogenblenden sahen die Mönche von St. Jakob aus Regensburg in der Normandie, die Pilger zum hl. Jakob, die den Landweg nahmen, zudem noch in Aquitanien. Die Wölbung mittels einer Halbtonne und unterlegten Gurten war zu jener Zeit bereits weit verbreitet. Nicht weit zu überspannende Räume wurden auf diese Weise überwölbt; zumeist waren es die Seitenschiffe. Das Kreuzgewölbe im Chor der Kapelle in Caiseal basiert auf englischer Grundlage. Die Kathedrale in Durham weist die früheste Kreuzgratwölbung auf. Die innere Wandgestaltung ist vergleichbar mit den Wandaufbauten in den Abteikirchen von Lonlay und Domfront. Das Motiv der kapitellosen eingestellten Rundwülste in den Blenden kam aus Caen. Die Ste. Trinité gab die Vorlage her.

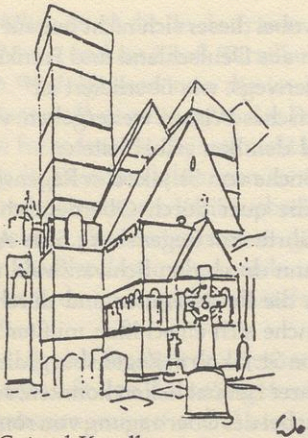

1) Caiseal Kapelle

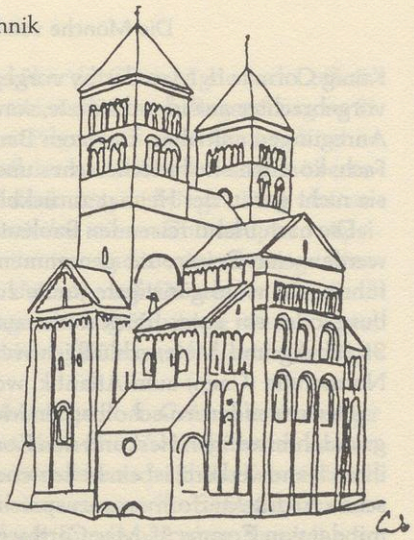

2) Murbach Abteikirche

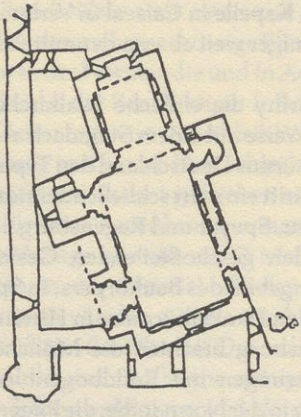

3) Caiseal Kapelle (n. Leask)

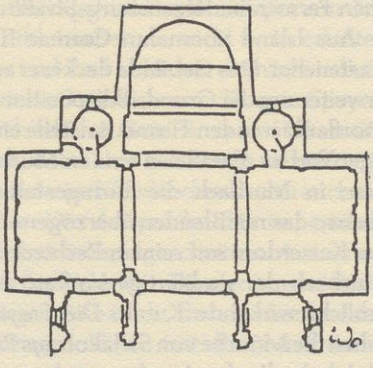

4) Speyer Dom (n. Kubach)

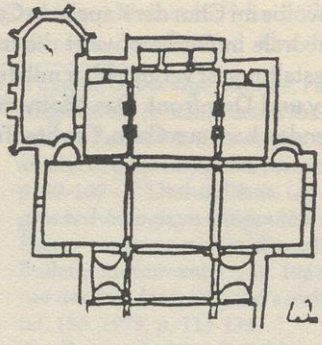

5) Hirsau St. Peter und Paul (n. Dehio)

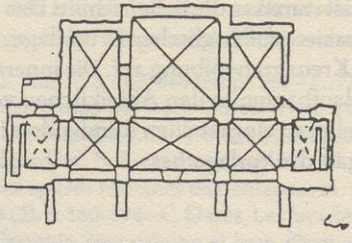

6) Murbach Abteikirche (n. Congrès archèologique)
Regensburg, St. Jakob (Wochnik, 1987)
Murbach, Abteikirche (Wochnik, 1982)
Caiseal, Kapelle (Wochnik, 1984)

Chronik des Ordens

Erste Äbtissinnenweihe in der Abbey of Saint Walburga, Boulder/Colorado

Von Äbtissin M. Franziska Kloos OSB – Eichstätt

Geschichte der Abbey of Saint Walburga

Bereits in den ersten Jahren des Nationalsozialismus zeigte sich die Feindlichkeit dieses Systems gegen Priester und Ordensgemeinschaften, insbesondere gegen kontemplative Klöster. In dieser Zeit des Widerspruchs und der Verfolgung entstand die benediktinische Gründung St. Walburga in Boulder/Colorado. Mutter Benedicta von Spiegel, Äbtissin der Abtei St. Walburg in Eichstätt, suchte für den Fall der Ausweisung aus dem Kloster einen möglichen Zufluchtsort für ihre Schwestern in den USA. Im Jahre 1934 kaufte sie von der Abtei Holy Cross, Colorado, für 15 000 Dollar die 150 acres große Farm östlich von Boulder. Dieser Besitz war bereits seit 1867 benediktinisches Land. Der erste Bischof von Denver, Joseph Machebeuf, hatte es um 500 Dollar gekauft, um ein Missionszentrum zu errichten. Im Jahre 1888 schenkte er das Land der Benediktinerabtei St. Vincent Latrobe/Pennsylvania. Bis 1894 lebten Mönche von St. Vincent in der neuen Gründung, St. Bernard's Monastery genannt. Sie versuchten jedoch vergeblich, dem trockenen, felsigen Boden den Lebensunterhalt abzuringen und gaben schließlich nach sechs Jahren auf. In den folgenden Jahren wechselten die Besitzer der Farm rasch hintereinander. Nochmals versuchten es in den frühen dreißiger Jahren Mönche aus der Holy Cross Abbey in Canon City, Colorado, die Farm zu betreiben. Auch sie gaben angesichts der Härte der Umstände auf.

Am 12. März 1935 begann in dem armseligen Farmgebäude abermals ein benediktinisches Kommunitätsleben. Mutter Augustina Weihermüller, Sr. Rita Strohmeier, Sr. Bonifacia Wagner und Sr. Angela Würzburger aus der Abtei St. Walburg in Eichstätt waren die Pioniere dieses neuen klösterlichen Anfangs. Die kleine Kommunität lebte während der ersten Jahre in unsagbarer Armut und Not auf der heruntergekommenen Farm. Die Arbeit ihrer Hände, Verzicht und Entbehrung, das Ringen um die bloße Existenz, aber auch die Freude über jeden Erfolg und das treue Zusammenhalten von Pionieren waren dieser Gemeinschaft eigen und formten sie. Die Psalmen wurden oft in der Weite der Felder vor den Rockies gebetet, aber auch gemeinsam in der kleinen, armen „Hauskapelle" oder in der nahen Pfarrkirche.

Bis 1937 kamen noch drei Schwestern von Eichstätt nach Boulder, unter ihnen Sr. Gertrud Braun, die später von 1950 bis 1981 als Mutter Priorin die Kommunität leitete. Sie starb am 25. April 1989 und hatte so noch die Freude, die Erhebung des Priorats zur Abtei zu erleben.

Mother Augustina Weihermüller war im Jahre 1950 nach Eichstätt zurückgekehrt, nachdem sie der dortige Konvent in Abwesenheit zur Äbtissin von St. Walburg gewählt hatte. 1951 wurde das benediktinische Haus in Boulder offiziell zum abhängigen Priorat von St. Walburg ernannt mit dem Recht der Noviziatsführung. In den fünfziger Jahren entstanden nach den Plänen von Mother Gertrud Braun die jetzige herrliche Klosterkirche und der sogenannte neue Konventbau mit Gästetrakt. Das Apostolat im kleinen Exerzitienhaus wurde mehr und mehr eine Hauptaufgabe, wobei auch die Farmarbeit weitergeführt wurde. Als im Jahre 1981 Mother Gertrud ihr Amt als Priorin niederlegte, ernannte Äbtissin Augustina Sr. Maria-Thomas, die bereits zwei Jahre Novizenmeisterin war, zur neuen Priorin. Unter Äbtissin Franziska Kloos wurde das Priorat St. Walburga am 21. November 1986 in den Status eines unabhängigen Konventualpriorats erhoben. Der letzte Schritt vom Priorat zur Abtei wurde am 7. März 1989 getan, als die Kongregation für Orden und Säkularinstitute der Bitte um die Erhebung zur Abtei entsprach. Der Text lautet:

Congregatio Intitutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae, audito voto Exc. mi Ordinarii Denveriensis, precibus benigne annuit et vi praesentis Rescripti Abbatiam Monialium Benedictinarum loci v. d. „Boulder" canonice erigit, cum omnibus privilegiis et obligationibus quae ad eamdem pertinent ad normam Constitutionum; Vocales autem Capitulum celebrent ad Abbatissam eligendam, servatis ceteris de iure servandis.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, die 7 Martii 1989.

gez. + Vincentius Fagiolo Sekretär

gez. J. Jérôme Card. Hamer Präfekt

In der Pfingstwoche 1989 wählte der Konvent der Abbey of Saint Walburga in Boulder Priorin Maria – Thomas Beil zur ersten Äbtissin.

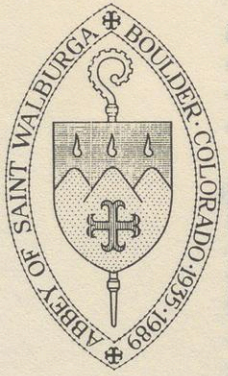

Das Wappen der Abtei

Das Abteiwappen zeigt das Benediktuskreuz am Fuß der Rocky Mountains, darüber drei Tropfen Walburgisöl auf dem blauen Coloradohimmel. Das Wappen sagt aus: Das Kloster nach der Regel Benedikts wurde am Fuß der Rocky Mountains errichtet. Die Öltropfen erinnern an die Mutterabtei St. Walburg in Eichstätt, welche laut Urkunde im Jahre 1035 am Grab der hl. Walburga errichtet worden war.

Die Äbtissin

Äbtissin Maria-Thomas Beil stammt aus Breslau in Schlesien, wo sie am 23. Juli 1932 geboren und auf den Namen Hannelore getauft worden war. Hannelores Vater, Johannes Beil, erzog seine vier Kinder im katholischen Glauben, was in der Zeit des Nationalsozialismus viel Tapferkeit verlangte. Ihre evangelische Mutter Helena brachte die hohe musikalische Begabung in die Familie. Musik wurde im Hause Beil sehr gepflegt. Die politischen Ereignisse von 1945 zerstörten jäh das schöne Familienleben. Die Bevölkerung von Breslau mußte von einer Stunde zur andern vor der heranrückenden russischen Front nach Westen fliehen. Hannelore war damals im Internat und somit getrennt von der übrigen Familie. Doch Gott

fügte es, daß die Familie und die Internatskinder, aus verschiedenen Richtungen kommend, in Dresden wieder zusammenfanden. Die Familie wurde nochmals vereint. Nun folgte eine Odyssee von Lageraufenthalten, Hunger, Krankheit, Heimatlosigkeit, Unsicherheit und Umherirren. Nach einer weiteren Trennung und Wiedervereinigung der Familie im brennenden Dresden wurde sie ohne wirklichen Bestimmungsort nach Westen geschickt. Nach Wochen kamen sie, zusammen mit vielen anderen Vertriebenen, in einem österreichischen Dorf an. Dort wohnten sie in einem Bauernhaus, warteten auf das Ende des Krieges und machten Pläne für die Rückkehr nach Breslau, Pläne, die niemals ausgeführt werden konnten.

In Österreich begegnete Hannelore der Farmarbeit und erlebte die Stille auf den Bergwiesen, wo sie das Vieh hütete, nicht ahnend, daß Gott sie einst im fernen Colorado mit demselben einfachen Leben beschenken sollte. Während des Aufenthalts in Österreich starb ihr Vater am 8. April 1945. Die Mutter flüchtete mit ihren vier kleinen Kindern über Flüsse und Berge, um den herannahenden russischen Soldaten zu entkommen, auf die „amerikanische Seite" in Österreich. Sechs Monate später, nach Armut und Krankheit, wurde die Familie nach Deutschland geschickt. In Westfalen fand sie eine neue Heimat. Hannelore konnte das Gymnasium in Coesfeld besuchen. Bereits im Jahre 1950 war sie Austauschschülerin an der High School in Lincoln, wo sie für sechs Monate Englisch und Latein lernte. Die Lehrer in Coesfeld ermöglichten der begabten Schülerin ein Stipendium in Kloster Wald in Württemberg, wo Liobaschwestern ein Gymnasium mit Internat führen. Nach dem Abitur 1953 fuhr Hannelore mit dem Fahrrad durch ganz Deutschland, um das richtige Benediktinerinnenkloster für sich zu finden. Sie fand es in der Abtei St. Walburg in Eichstätt, wo sie am 24. Juli 1953 eintrat, sich bald daheimfühlte und in das monastische Leben hineinwuchs. Als Klaustraloblatin besuchte sie zunächst die Lehrerbildungsanstalt in Eichstätt und war dann Lehrerin an der klösterlichen Volksschule von 1956, dem Jahre ihrer zeitlichen Profeß, bis 1978. Viele Jahre war sie Ausbildungslehrerin an der Gesamthochschule in Eichstätt. Bei der Profeß 1956 erhielt Sr. Hannelore den Namen Maria-Thomas. Bischof Joseph Schröffer, der spätere Kardinal Schröffer, nahm am 22. August 1959 ihre ewigen Gelübde entgegen und erteilte ihr die Jungfrauenweihe. Im Jahre 1979 sandte Äbtissin Augustina Weihermüller Sr. Maria-Thomas ins Kloster St. Walburga in Boulder als Novizenmeisterin. Als Sr. Maria-Thomas am Tag nach dieser Ernennung im Lukasevangelium 5,4 das Wort des Herrn hörte: „Duc in altum – Geh hinaus auf die hohe See und werfe die Netze aus –", verstand sie den Anruf des Herrn an die Jünger auch als einen Ruf an sie, die Geborgenheit der Klausur aufzugeben, den Ozean zu überqueren und in der Weite von Colorado nochmals neu zu beginnen. Sie verließ im Februar 1979 ihre geliebte Kommunität, ihre Familie und ihre deutsche Heimat und brach nach Colorado auf.

Am 6. August 1981 wurde Sr. Maria-Thomas zur Priorin ernannt, nachdem Mother Gertrud Braun 31 Jahre dieses Amt innegehabt hatte. Mother Maria-Thomas stellte sich als erste Aufgabe, das Monastische Stundenbuch, herausgegeben von der Salzburger Äbtekonferenz, ins Englische zu übertragen. Es gelang ihr, geeignete Melodien zu finden und zu komponieren. Nicht nur der Konvent, sondern

auch alle Gäste der Abtei freuen sich an dem Reichtum des Offiziums, das täglich in so schöner Weise gesungen wird.

Am 21. April 1989 wurde Mother Maria-Thomas amerikanische Staatsbürgerin. Sie wurde am 16. Mai 1989 zur ersten Äbtissin der Abtei St. Walburga gewählt. Ihr Wahlspruch „In verbo tuo" ist ein Ausdruck ihres Vertrauens auf Gottes Wort, wissend, daß „wenn der Herr das Haus nicht baut, bauen die Bauleute umsonst" (Ps. 127,1).

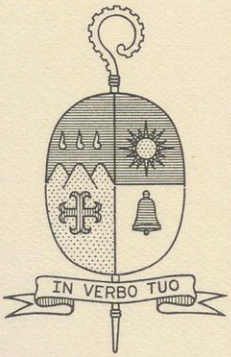

Das Wappen der Äbtissin

Das Wappen hat zwei Felder, in dem einen ist das Symbol der Sonne, im anderen das Symbol der Glocke. Die Glocke symbolisiert die Stimme des hl. Johannes des Täufers, des Patrons von Breslau, der Heimatstadt der Äbtissin, und des Namenspatrons ihres Vaters. Sie ist auch das Symbol der hl. Lioba, der Patronin der bedeutendsten Schule, die sie besuchen durfte. Die Glocke erinnert auch an die Glocke der Abtei, die siebenmal am Tag zum Göttlichen Offizium ruft. Die Sonne soll Symbol sein für Gottes Vorsehung, die so sehr im Leben der Äbtissin erfahrbar wurde. Als die Sonne der Eucharistie gilt die Sonne auch als Symbol des hl. Thomas von Aquin, des Patrons der Äbtissin.

Äbtissinnenweihe am Fest der Verklärung Christi

Der 6. August 1989 war ein großer Tag für die Abbey of St. Walburga in Boulder, für die Mutterabtei St. Walburg in Eichstätt und für die Erzdiözese Denver. Es wurde nicht nur die Errichtung der Abtei gefeiert, sondern vor allem die Weihe der ersten Äbtissin, Maria-Thomas Beil OSB.

Als am Sonntag nachmittags 3pm die feierliche Prozession in die Kirche von Northglenn/Denver einzog, spürte jeder der Festteilnehmer die Freude und den Jubel über das besondere Ereignis. Von Ost und West, von Nord und Süd waren Gäste gekommen, Katholiken und Nichtkatholiken, Amerikaner und Europäer, Verwandte, Freunde und Bekannte der jungen Abtei. Die moderne Kirche in einer Vorstadt von Denver, im Oktogon erbaut, mit dunkel gehaltenen Glasfenstern, war wie geschaffen für dieses Fest. Sie faßte nicht nur alle Gäste, sondern sie bot auch allen Teilnehmenden die Möglichkeit, das besondere Geschehen optisch und akustisch mitverfolgen zu können. Außerdem war der Kirchenraum airconditioned, nicht zu unterschätzen bei 35 Grad Celsius.

Mit Ergriffenheit und großer Freude sang das Volk das österliche „Sing with all the saints in glory", während sich die Prozession zur Altarinsel hinabbewegte: Kreuz und Leuchter, die Nonnen des Konvents (darunter auch die 90jährige Sr. Karolina Egger, aus München gebürtig), die Äbtissinnen der Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabteien, Mutter Domitilla Veith, Frauenchiemsee, Mutter Gertraud Reiter, Kirchschletten, Mutter Franziska Kloos, Eichstätt, sowie die Äbtissin der bislang einzigen amerikanischen Benediktinerinnenabtei Regina Laudis in Bethlehem, Connecticut, Mutter Benedicta Duss, und die Priorin Therese Critschley aus der neuen Gründung von Regina Laudis, Monastery of Our Lady of the Rock, in Shaw Island, Washington. Nun folgte Äbtissin Maria-Thomas Beil, assistiert von Priorin Angelika Fackler und Subpriorin Pauline Laplante.

Es schlossen sich an die Diakone, etwa 50 concelebrierende Priester, die Äbte Hilary Dreaper aus St. Bernhard Abbey, Alabama, Adrian Parcher aus St. Martin's Abbey, Washington, Edward Vollmer aus Holy Cross Abbey, Colorado, und Anselm Coppersmith aus Concepton Abbey, Missouri, und der Prior Herman Kornbrust von Schuyler/Nebraska, sowie der Prior Philip Lawrence aus Christ in the Desert, New Mexiko. Am Schluß der Prozession gingen der Generalvikar von Denver, Raymond N. Jones, der Ordensreferent der Erzdiözese Denver und Spiritual der Abtei Father Marcian T. O' Meara, Vater Abtprimas Viktor Dammertz aus Rom, Bischof Richard C. Hanifen von Colorado Springs, Erzbischof J. Francis Stafford von Denver.

Während der Altar inzensiert wurde, sang der Konvent den lateinischen Introitus der Festmesse: Tibi dixit cor meum, quaesivi vultum tuum, vultum tuum Domine requiram. Der Gesang klang überaus zart, verlor sich fast im großen Kirchenraum, doch konnte jeder auf den Gesichtern der Nonnen das ablesen, was sie sangen. Darauf verlas der Spiritual der Abtei, Father Marcian T. O' Meara, zwei wichtige Schreiben. Zunächst war es der Brief des Erzbischofs von Denver, Francis Stafford, an den Kardinal der Religiosenkongregation, in welchem die Bitte um die Erhebung des Konventualpriorats St. Walburga in den Status einer Abtei vorgetragen und begründet wurde. Nach diesem folgte das Antwortschreiben des Kardinals J. Hamer vom 7. März 1989, dessen Inhalt von der Festgemeinde mit spürbarer Freude aufgenommen wurde. Nach dem Verlesen dieser beiden Dokumente richtete Abtprimas Viktor Dammertz OSB ein Grußwort an die Anwesenden. Er betonte die Bedeutung dieser Stunde für die monastische Familie von St. Walburga und bekundete ebenfalls seine Freude über die erste Benediktinerinnenabtei in den USA außerhalb von New England. Mit seinem Kommen aus Rom wollte er die Bedeutung dieses Ereignisses unterstreichen. Abtprimas Viktor Dammertz wünschte der jungen Abtei reichen Segen für ihr monastisch-kontemplatives Leben und der ersten Äbtissin der Abtei die Gaben des Geistes Gottes.

Nun sang der Chor der Pfarrkirche von Northglenn unter der Leitung von Helga Stein die Missa de Angelis in der Bearbeitung für vierstimmigen Chor vom Eichstätter Domkapellmeister Wolfram Menschick. Der Chor sang das Werk mit großer inneren Teilnahme, und für die Gäste aus Eichstätt war so auch auf diese Weise die Verbindung mit der Heimat hergestellt. Zwei amerikanische Schwestern des Konvents St. Walburga trugen die Lesungen vor aus dem Buch der Sprüche (4, 7–13) und aus dem Brief an die Kolosser (3, 13–17). Dann verkündete der Diakon die Frohbotschaft vom Fest der Verklärung Christi. Nach dem Evangelium begann der eigentliche Ritus. Die zu weihende Äbtissin wurde dem Erzbischof vorgestellt. Nachdem bezeugt wurde, daß sie rechtmäßig gewählt worden war, klatschten die Anwesenden lebhaft Beifall zum Zeichen ihrer Freude. In der anschließenden Homilie verband Erzbischof Francis Stafford die Aussagen des Verklärungsevangeliums auf feinste Art mit dem, was ihm als Bild einer betenden, kontemplativen Gemeinschaft vorschwebt und was er von der neuen Abtei und ihrer Mutter erwartet. Im ersten Teil der Homilie spannte der Festprediger den Bogen von der Stunde des Tages zurück bis zu dem Augenblick, da der Herr seinen Aposteln sagte: „Folge mir nach". Schritt für Schritt zeichnete er die Beru-

fungsgeschichte auf. Die Abtei St. Walburga war entstanden in einer Zeit der Verfolgung und des Widerspruchs. Schwestern der Abtei St. Walburg in Eichstätt hatten vor dem drohenden Unheil des NS-Regimes ihre Heimat verlassen. Ein Kloster entstand unter dem Patronat der hl. Walburga. Diese Heilige hatte einst ebenfalls ihre angelsächsische Heimat verlassen, um hochgemut im Missionsland Germanien den Glauben einzupflanzen. St. Augustin war es, der gesandt von Papst Gregor, seine Heimat verließ, um den Angelsachen die Frohbotschaft zu verkünden. Immer wieder wurde der Ruf des Herrn gehört: „Komm, verlasse alles und folge mir nach". Diesen Ruf hörte St. Benedikt, diesen Ruf hörten die Jünger von Christus selbst. Diese Nachfolge, so der Prediger, sei in der Abtei St. Walburga nach der Aussage des Festevangeliums in erster Linie ein besonderes Verweilen beim Herrn. „Er nahm sie mit sich auf einen hohen Berg" (Mt. 17,1).

Dies bedeute ein Leben des Gebetes, des Schweigens, der Zurückgezogenheit, ein Leben in Klausur und in Kontemplation. Eine solche Stätte benediktinisch-kontemplativen Lebens sei keine Flucht aus der Welt, sondern sie setze einen Akzent für diese Welt. Die Menschen heute hungerten nach Stille und Gebet, bedürften dieses Zeichens der aufrichtigen und ausschließlichen Gottsuche. Hierin liege die hohe Berufung dieser Kommunität und jeder einzelnen Schwester. Es gelte, die Zeit zu nützen, zu nützen als eine Zeit Gottes. Eine ständige conversio morum resultiere daraus. An die neue Äbtissin gerichtet, sprach Erzbischof Stafford von der hohen Verantwortung, die geistige Führung dieser Kommunität zu übernehmen. Er dankte ihr für diese Bereitschaft und ermutigte sie als Oberhirte, Äbtissin zu sein für diese Gemeinschaft gemäß der Regel Benedikts.

Danach folgte die ergreifende Befragung der Äbtissin durch den Erzbischof. Viele der anwesenden Gläubigen erfuhren hier die ganze Intensität der Feier in besonderer Weise. Nach der Allerheiligenlitanei und dem Weihegebet übergab Erzbischof Francis der Äbtissin die Regel, den Ring und den Stab, die jeweils von einer der bayerischen Äbtissinnen ihm überreicht worden waren. Ring und Pectorale waren ein Geschenk der Mutterabtei in Eichstätt, der Äbtissinnenstab eine Gabe des Erzbischofs von Denver an die junge Abtei.

Nun wurde die Eucharistiefeier fortgesetzt. Besonders festlich gestaltet wurde die Gabenprozession. Zur Kommunionausteilung sang der Chor das „Adoro Te devote" und eine Solistin aus dem Konvent die Arie aus dem Messias v. G. F. Händel „He Shall Feed His Flock".

Nach dem feierlichen Gottesdienst richtete Äbtissin Maria-Thomas herzliche Worte des Dankes an alle Anwesenden. An erster Stelle dankte sie Erzbischof Francis Stafford. Ihrem Dank fügte sie eine herzliche Einladung hinzu mit den Worten „Come and see!" Sie lud alle ein, in die Abbey of Saint Walburga zu kommen, um dort am Gotteslob teilzunehmen, um dort zu beten und neue Kraft zu schöpfen. Auch der Oberhirte von Denver dankte mit herzlichen Worten. Spontan stellte er die Mutter der Äbtissin, Frau Helena Beil, vor und dankte ihr. Ein lang andauernder Applaus war zu hören, ein Zeichen der so typischen amerikanischen Herzlichkeit und Spontaneität. Dann klang das „Te Deum laudamus" durch den Kirchenraum. Gott wurde gedankt für den heutigen Höhepunkt und zugleich für den Neubeginn.

Mit dem Lied: „Let All Things Now Living A Song of Thanksgiving To God Our Creator Triumphantly Raise" begann der Auszug aus dem Gotteshaus hinüber zur festlich geschmückten Empfangshalle des Pfarrzentrums von Northglenn. Obwohl es über 700 Menschen waren, die sich an den Tischen niederließen, wirkte das gemeinsame Mahl doch wie eine Agape. Den Abschluß des Festes bildete die gemeinsam gesungene Komplet in der Kirche. Gegen 8pm kehrten die Gäste und vor allem der Konvent mit ihrer neuen Äbtissin in tiefer Freude und Dankbarkeit in die Abbey of Saint Walburga heim.

At multos annos!

Wenige Tage nach der Weihe schrieb Erzbischof Francis von Denver in einem Brief an die Äbtissin der Mutterabtei St. Walburg in Eichstätt u. a.: „The new Abbey is a great blessing for the Archdiocese and I am grateful to you for all you have done in bringing about this status for the Nuns at Boulder. I assure you, dear Mother Abbes, that I am deeply supportive of the new Abbey and will continue to be deeply concerned with the true monastic life as lived at the Abbey of St. Walburga."

Diese Zeilen sprechen von einer hohen Wertschätzung für das monastische Leben und sind zugleich eine Zusicherung eines wirklichen Protectors an die alte und an die neue Abtei.

Abtpräses Dr. Odilo Lechner, 25 Jahre Abt

Von Anselm Bilgri OSB – München-Andechs

Mit gebührender Feierlichkeit hat nicht nur die Abtei St. Bonifaz/München, sondern die ganze Stadt München, und darüber hinaus sogar das ganze katholische Deutschland den 25. Jahrestag der Abtweihe von Odilo Lechner begangen. Dies allein ist ein Zeichen, daß der Jubilar eine der profiliertesten Persönlichkeiten der deutschen Kirche darstellt. Auch die Festschrift, die ihm zu Ehren erschien, und für die fast hundert namhafte Autoren Beiträge schrieben, bestätigt dies.

Abt Odilo Lechner wurde am 25. Januar 1931 in München geboren. 1952 trat er in die Abtei St. Bonifaz/München und Andechs ein. Nach den Studien der Kunstgeschichte, Philosophie und Theologie in Innsbruck, München und Würzburg wurde er am 23. Dezember 1956 zum Priester geweiht. Nach der seelsorgerlichen Tätigkeit als Kaplan promovierte er 1963 zum Dr. phil. an der Universität Würzburg. Er war erst 33 Jahre alt, als ihn während seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent in Salzburg die Mitbrüder am 14. Juli 1963 zum Abt-Koadjutor von Abt Hugo Lang wählten. Zwei Monate später, am 8. September 1964 wurde ihm von Julius Kardinal Döpfner in der Basilika St. Bonifaz die Abtweihe erteilt. Von 1972 bis 1982 war Abt Odilo erster Vorsitzender der Salzburger Äbtekonferenz. Von 1972 bis 1978 und seit 1984 ist er Präses der bayerischen Benediktinerkongregation.

Eine Fülle von wissenschaftlichen und geistlichen Publikationen, als selbständige Buchveröffentlichungen oder als Aufsätze in Büchern und Zeitschriften, kennzeichnen das umfassende Wirken des Abtes. Dazu kommen noch über 50 Radioansprachen.

So wird es verständlich, daß viele Persönlichkeiten der Kirche und des öffentlichen Lebens sein 25jähriges Abtjubiläum zum Anlaß nahmen, ihn geziemend zu würdigen.

Den eigentlichen Jubiläumsgottesdienst beging Abt Odilo Lechner am 8. September 1989. Über 600 Gläubige hatten sich dazu in der festlich geschmückten „königlichen Basilika" versammelt.

Mit ihrem Präses feierten die Äbte Bernhard Lambert von Scheyern, Gregor Zasche von Schäftlarn, Edelbert Hörhammer von Ettal, Dominikus Madlener von Plankstetten, Vitalis Altthaler von Ottobeuren, Placidus Stiess von Niederaltaich und Abt Johannes Zeschick aus Rohr. Abt-Primas Viktor Dammertz war zusammen mit dem Generalprokurator der Kongregation, P. Gabriel Büki, aus Rom angereist.

Der Jubilar hatte sich gewünscht, daß alle am gottesdienstlichen Leben von St. Bonifaz mitwirkenden Gruppen gemeinsam die Festmesse gestalten sollten; so ergab sich eine Vielfalt liturgischer Beteiligung, die dem Gottesdienst zugleich eine familiäre Atmosphäre verschaffte. Der Kirchenchor von St. Bonifaz, die Benediktinerinnen von Venio, eine kleine Mönchsschola, der Chor der Sonntagabendmesse und die Stimmen aller versammelten Gläubigen erklangen gemeinsam zum Gotteslob.

Zur Feier des silbernen Abtjubiläums hielt der Erzbischof von München und Freising, Friedrich Kardinal Wetter die Festpredigt. Er wies vor allem auf die Bedeutung eines Mönchskonventes in „der Wüste der Großstadt München" hin. St. Bonifaz sei während der Amtszeit von Abt Odilo in eine wichtige Funktion als geistliches und kulturelles Zentrum der Bischofsstadt hineingewachsen. Der Kardinal drückte dem Abt und seinem Konvent den Dank des Bistums aus.

Nach dem Gottesdienst lud der Hausherr alle, die daran teilgenommen hatten zu einem kleinen Abendimbiß in den Saal und die Räume des Pfarrzentrums. Die „Freunde von St. Bonifaz" überreichten Abt Odilo als Jubiläumsgeschenk ein neues Fahrrad. So klang der Abend in fröhlicher und harmonischer Stimmung aus.

Bericht über die Tagung der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie in Obermarchtal und Zwiefalten vom 6. bis 8. Oktober 1989

Von Lukas Schenker OSB – Mariastein

Aus Anlaß der 900-Jahr-Feier des Klosters Zwiefalten lud der Dekan der Historischen Sektion der BBA, Prof. DDr. P. Ulrich Faust, Ottobeuren/Hildesheim, nach Obermarchtal und Zwiefalten ein. In der Kirchlichen Akademie der Lehrerfortbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart innerhalb der Klosteranlage des ehemaligen Prämonstratenserstiftes Obermarchtal nahm eine stattliche Zahl von Mitgliedern und Gästen ihr Standquartier. Ein besonderer Dank gebührt dabei dem Diözesanbischof Dr. Walter Kasper, der diese Tagung sehr begrüßte und mit einem namhaften finanziellen Beitrag unterstützte.

Die erste Arbeitssitzung galt dem geplanten Band 4 der Germania Benedictina: Die Frauenklöster in Bayern und Baden-Württemberg. Leider mußte Prof. Alfred Wendehorst, Erlangen, sein Kurzreferat: ‚Frauenklöster in Franken' kurzfristig absagen. Dafür erweiterte der Redaktor dieses Bandes, Prof. Franz Quarthal, Passau, (der eben den Ruf nach Wien erhalten hat, wozu ihm die Historische Sektion ganz herzlich gratuliert), seinen Beitrag über die Frauenklöster in Baden-Württemberg. Er berichtete zuerst über die Vorbereitungen, um dann auf einzelne Probleme, die sich bei den Frauenklöstern dieser Region ergeben, näher einzugehen. Für die frühen Klöster stellen sich die Fragen nach der Ordenszugehörigkeit und ihrer Abhängigkeit von einem Männerkloster, wobei dem Problem der sog. Doppelklöster, die viel häufiger sind als bisher angenommen, viel mehr Beachtung geschenkt werden muß. Fürs Spätmittelalter soll den Problemen der sozialen Veränderungen innerhalb der Konvente und den Reformbestrebungen ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Bei den Klöstern der nachtridentinischen Zeit ergeben sich neue Fragestellungen infolge der durchgesetzten Klausur, was wirtschaftliche, soziale und bauliche Konsequenzen hatte; von daher stammt auch die Trennung in Chor- und Laienschwestern. Die Barock- und später die Aufklärungszeit dürften manche interessante Einzelheiten für das jeweilige Kloster ergeben. Die Säkularisation traf die Frauenklöster oft härter als die Männerklöster. Auch ließen die Restaurationsbemühungen bei ihnen länger auf sich warten oder es entstanden dann völlig neue Gemeinschaften mit z. T. neuen Zielsetzungen. In der anschließenden Diskussion wurde auf Einzelfragen teilweise sehr ausgiebig eingegangen, z. B. auf die Begründung der Ordenzugehörigkeit, auf das Institut der gottgeweihten Frauen, die sich den Männerklöstern anschlossen, auf die Frage der Doppelklöster usw.

Der zweite Tag galt zuerst einer Besichtigung des Klosters Obermarchtal, um dann nach Zwiefalten zu dislozieren. Hier im ehemaligen Kapitelssaal (heute evangelischer Gottesdienstraum) fand die zweite Arbeitssitzung statt. Doch durfte der Dekan zuerst einem ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern der Historischen Sektion die Medaille der BBA überreichen. Als erster sprach Dr. Rolf Kuethan, Münster, über ‚Die Zwielfalter Nekrologien'. Es sind zwei Nekrologien erhalten, die beide für das Kapiteloffizium im Anschluß an die Prim geschaffen wurden. Einige Resultate seiner Forschungen stellte der Referent dem Plenum vor, wobei seine Suche nach hirsauischen Spuren in den Zwiefaltener Memorialbüchern paradigmatisch sein könnte für die am Vortag gestellte Frage nach der Ordenszugehörigkeit früher Frauenklöster.

Das zweite Referat hielt Frau Dr. Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel, Redaktorin des voluminösen Benediktinerbandes der ‚Helvetia Sacra': ‚Benediktinische Doppelklöster in der Schweiz'. Auch das war ein fundierter, beispielhafter Beitrag zur Fragestellung der vortägigen Arbeitssitzung. Das Problem ist zwar längst bekannt, aber die Zusammenhänge waren unklar (oder wurden verdrängt?). Die Redaktion des 4. Bandes der Germania Benedictina wird sich nun erstmals diesem Phänomen voll und ganz stellen, da dieses Problem in den bisherigen Bänden der Germania Benedictina noch übergangen wurde.

Nach dem Mittagsmahl, gestiftet vom Psychiatrischen Landeskrankenhaus

Zwiefalten, galt die Car-Exkursion einzelnen Stationen des Zwiefaltener Klostergebietes, womit die Teilnehmer einen großartigen Einblick in ein oberschwäbisches Kloster in allen seinen Funktionen und Aufgaben erhielten. Die erste Station war das künstlerisch eher einfach gehaltene ehemalige Klostergut Ehrenfels, das als Sommerresidenz der Äbte gilt. Hier war besonders der geräumige Weinkeller beachtenswert. Der zweite Halt galt dem ehemaligen Priorat Mariaberg, wo besonders die Kirche, der Nonnenchor, das Refektorium und ein Gästezimmer volle Aufmerksamkeit fanden. Leider mußte der vorgesehene Besuch des Stadthofes in Riedlingen und des „Bildungszentrums"Ehingen mit Gymnasium, Lyceum und Kollegienkirche aus Zeitgründen fallen gelassen werden. Die Propstei Mochental mit ihrer barocken Kapelle und dem Hubertus-Saal in Rokoko bildete den Abschluß der interessanten Rundfahrt, die Prof. Quarthal kenntnisreich begleitete.

Das Programm des Sonntags war Teil der Zwiefaltener 900-Jahr-Feier. Abt Vitalis Altthaler von Ottobeuren zelebrierte das Pontifikalamt, assistiert vom Münsterpfarrer und den geistlichen Mitgliedern der BBA. Eine ad hoc gebildete Mönchsschola sang das Proprium und mit dem zahlreich anwesenden Volke die achte Choralmesse. Die Festpredigt hielt P. Ulrich Faust. Es dürfte nach der Säkularisation des Stiftes der erste festliche Gottesdienst gewesen sein, der wieder von Benediktinern gehalten wurde.

Im Anschluß an den Gottesdienst sprach Konrad Küster, Grafenhausen, über ‚Musikpflege in oberschwäbischen Klöstern des 17. und 18. Jahrhunderts'. Er wies darauf hin, daß im Gegensatz zur Architektur und Bautätigkeit das Musikleben in den Klöstern von eigenen Kräften, den gegebenen Möglichkeiten entsprechend, gestaltet und daß für den eigenen Bedarf viel komponiert wurde. Doch brachten es einige klösterliche Komponisten und Musiker zu einer überregionalen Bedeutung.

Anschließend an den Vortrag fand im Chor der Klosterkirche ein Konzert statt mit Werken oberschwäbischer Benediktiner, darunter auch aus dem Zwiefaltener Musikrepertoire, aufgeführt von der Camerata vocalis der Universität Tübingen, den Württembergischen Streichersolisten Reutlingen unter der Leitung von Alexander Sumski. Am Cembalo und am vielbeachteten Bibelregal spielte Matthias Eisenberg. Der Applaus offenbarte die große Freude an diesem einzigartigen Festkonzert.

Im Anschluß an diese würdige Feier stiftete der Landkreis Reutlingen im Konventbau ein Mittagessen. Auch dafür ganz herzlichen Dank.

Dem Berichterstatter sei noch eine persönliche Bemerkung gestattet: Es freute ihn außerordentlich, daß er als einziger Vertreter einer noch heute existierenden Hirsauer Gründung (Beinwil-Mariastein, gegründet um 1100) an der 900-Jahr-Feier der Hirsauer Tochter Zwiefalten teilnehmen durfte.

Und noch ein Hinweis: Auf das Zwiefalten-Jubiläum erschien eine wissenschaftlich ertragreiche Festschrift: 900 Jahre Benediktinerabtei Zwiefalten. Hrg. v. Hermann Josef Pretsch im Auftrag von Bürgermeisteramt und Münsterpfarramt Zwiefalten. Ulm, Süddeutsche Verlagsgesellschaft, 1989. 552 S. ill.

Die Benediktinerabtei Tyniec/Polen vor 50 Jahren wiedererrichtet

Von Paul Sczaniecki OSB, Tyniec

(überarbeitet von Anselm Reichhold OSB, Scheyern)

Vor 50 Jahren, wenige Monate vor Ausbruch des 2. Weltkrieges, wurde die altehrwürdige und einst mächtige Benediktinerabtei Tyniec bei Krakau durch Mönche der Abtei St. Andreas, Zevenkerken in Belgien, wiedererrichtet. Dieses Ereignis ist Grund genug, daß diese einzige Benediktinerabtei in Polen, die trotz der teilweise noch bestehenden Ruinen immer mehr an Bedeutung gewinnt, sich vorstellt.

1. Die Abtei hoch über der Weichsel

Die einstige Hauptstadt Polens, *Krakau*, hatte sich schon im 11. Jahrhundert auf vielen Gipfeln festgesetzt. Nach einer alten Überlieferung bestand damals schon auf einem der Gipfel eine Kirche des hl. Benedikt. Ebenso werden bereits in den ältesten Dokumenten „schwarze Mönche" genannt, die in Krakau ansässig seien. Auch die Kirche des hl. Benedikt auf dem Wawel, dem Sitz der Piasten-Dynastie in Krakau, weist auf Benediktiner hin. Aber dann verwischen sich wieder diese Spuren.

Anfang des 11. Jahrhunderts heiratete Fürst Miesko II. eine gewisse Rychese, die Tochter des lothringischen Pfalzgrafen Esson. Da Miesko im Laufe der Zeit die Königskrone erwarb, ist auch Rychese als Königin in die Geschichte eingegangen. Besonders ihr schreibt man eine große Gönnerschaft für die Benediktiner zu. Sie war es auch, welche die ersten Benediktiner von *Brauweiler* nach *Tyniec* holte.

Brauweiler (Diözese Köln) war von dem genannten lothringischen Pfalzgrafen Esson und seiner Gemahlin Mathilde um 1024 gegründet worden. Der erste Abt von Tyniec, Aaron († 1059), stammt aus Brauweiler. Somit ist das Ursprungsland der ersten Mönche Polens das Gebiet am Niederrhein und an der Mosel.

Im Einklang damit reichen auch die ältesten noch erhaltenen *Denkmäler* in das 11. Jahrhundert. Dazu zählen: die Benennung der Ortschaft Tyniec, der hl. Petrus als Kirchenpatron, noch vorhandene Reste der Architektur, z. B. romanische Kapitelle, und das sogenannte Sakramentar von Tyniec, ein liturgisches Buch.

2. Tyniec zur Zeit der Romanik

Für das 12. Jahrhundert fehlt es den Historikern immer noch an hinreichenden Quellen. Erst im 13. Jahrhundert läßt sich die Situation besser erkennen. Eine herausragende Gestalt war Abt Lutfryd (1224–1244), der sich auch stark in der Politik einsetzte. Über Kirche und Kloster in seiner Zeit läßt sich wohl mehr sagen, wenn die noch laufenden Ausgrabungen beendet sind. Die Zahl der Klosterbewohner schätzt man auf zwanzig bis fünfundzwanzig. Eine gleiche Anzahl wohnte damals auf den weit verstreuten Präposituren. Diese dienten der Verwaltung der umfangreichen Besitzungen und verzehrten viel Kraft und Energie.

Die Nachfolger Lutfryds wollten ihn zwar nachahmen, konnten ihn aber an

Einfluß und Bedeutung nicht erreichen. Tyniec zählte damals zu den wichtigsten Abteien Polens. Papst Benedikt XII. (1334–1342) nominierte den Abt von Tyniec zum Präses der Benediktiner Polens. Dies gereichte ihnen jedoch eher zum Nachteil, da die großen Entfernungen die Organisation erschwerten. Umso mehr konnten sich die Äbte von Tyniec ihren Wunschgedanken hingeben und von einer Erzabtei träumen.

Das Kloster liegt auf einem nicht zu hohen Berg, der auch als Befestigungsanlage diente und den Übergang der Weichsel schützte. Allein dadurch wurde es in viele kriegerische Auseinandersetzungen hineingerissen, die eine Zerstörung vieler Baudenkmäler mit sich brachten.

Trotz dieser Schwierigkeiten bemüht sich jetzt die Abtei um die Erforschung dieser Zeit. Es wird nach den Anfängen der Literatur gesucht, nach der Form der damals gefeierten Liturgie, wenigstens nach den Namen der mittelalterlichen Mönche. Der Katalog der Äbte aus dem XIV. und XV. Jahrhundert ist schon beendet. Die literarischen Quellen finden ihre Ergänzung in der Archäologie.

3. Tyniec zur Zeit der Gotik

Das rege Interesse an der ältesten Geschichte des Klosters hat zur Folge, daß die wissenschaftliche Erforschung von Tyniec in der Zeit der Gotik etwas ins Hintertreffen gerät. An den Mauern zeigt sich die neue Architektur bereits im 14. Jahrhundert. Möglicherweise hat die Gotik schon früher eingesetzt. Durch die jetzigen Wiederaufbauarbeiten kommen viele Fragmente der Architektur aus dem Ende des Mittelalters zum Vorschein. Der große polnische Chronist Jan Dlugosz, der kein allzugroßer Freund von Tyniec war, nannte es dennoch „Klejnot Ojczyzny" - Kleinod des Vaterlands. Diese Worte finden ihre Bestätigung durch die Nähe von Krakau, wo die königliche Burg, viele Kirchen und Klöster stehen.

Auf Grund der neuen Entdeckungen läßt sich die Kirche von damals rekonstruieren als ein großes Bauwerk, mit einem hohen Dach und einem Turm in der nordwestlichen Ecke. Ein Fragment des Portals zeigt die Schönheit der monumentalen Fassade der Kirche vom Westen her. Am besten ist noch erhalten der Säulengang - Kreuzgang mit den charakteristischen Kreuzgewölben. Man hat auch Fresken aus der Zeit des Abtes Lowczowski († 1568) entdeckt und rekonstruiert. Es läßt sich bereits erkennen, daß man in Tyniec auf den romanischen Fundamenten das gotische Kloster gebaut und später innen mit Renaissance-Fresken geschmückt hat. Obgleich wir verschiedene Baustile unterscheiden können, bilden sie trotzdem eine harmonische Einheit und erfreuen das Auge auch der besten Kenner.

4. Die „Kommende" und deren Überwindung

Gegen Ende der gotischen Periode verlor die Burg-Befestigungsanlage von Tyniec an Bedeutung. Die Benediktiner verwandelten sie daher in eine Äbte-Residenz. Damit hat aber auch die örtliche Trennung des Abtes von seiner Gemeinschaft den Anfang genommen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts nahmen die Könige das Recht in Anspruch, Äbte einzusetzen, bzw. sie dem Kloster aufzuzwin-

gen. Es waren dies ihre Günstlinge, die aber außerhalb der Gemeinschaft wohnten. Damit begann die traurige Periode der sogenannten „Kommende" (1607–1745). Sie hat andererseits aber auch viele berühmte Erzbischöfe und andere kirchliche Würdenträger hervorgebracht. Möglicherweise hat sie auch die Existenz der Abtei zwei Jahrhunderte hindurch gesichert.

Nach außen trat sie in Erscheinung durch prächtige Ausstattung der Gebäude. Unter anderem änderte auch der Kirchenbau sein Aussehen und wurde im Stil des Barock bekleidet. Aus dieser Zeit sind wir gut unterrichtet. Der damalige Historiker P. Stanislaus Szczygielski hat uns eine Fülle von Aufzeichnungen hinterlassen. So können wir endlich aufhören, uns über Mangel an Informationen zu beklagen. Das Kloster war damals reich begütert, der Konvent zahlreich.

Der Widerstand gegen die Kommende fing bereits in Tyniec selber an. Der Historiker Szczygielski hat dies sehr anschaulich dargestellt. Im Laufe der Zeit ging die Initiative auf die Abtei Swiety Krzyz (Heilig-Kreuz) über. Dort gelang es auch eine Kongregation der Benediktiner zu gründen. Sie nannte sich Kongregacja Benedyktynsko-Polska – Polnische Benediktiner-Kongregation. Dies geschah im Jahre 1709. Allmählich wurde auch Tyniec von diesem „Sauerteig" erfaßt, sodaß schließlich die neue Richtung siegte und die Kommendatoräbte abgeschafft wurden. Für diese Zeit muß die Geschichtsschreibung unterscheiden zwischen den Äbten der Kommende und den eigentlichen Kloster-Äbten.

Die Erneuerung von Tyniec begann Früchte zu tragen. – Aber es ging einer Katastrophe entgegen.

5. Mors et vita duello conflixere mirando

(Tod und Leben im wunderbaren Streit)

Die Teilungen Polens, die die Geschichte des selbständigen Königtums beendeten, wirkten sich auch auf die Geschichte der Abtei aus. Tyniec wurde 1771/72 von den Russen zerstört und geplündert, aber dann unter Abt Janowski († 1801) wieder schöner als früher aufgebaut. Für ein ganzes Jahrhundert fiel Tyniec unter die Herrschaft Österreichs. Sein Schicksal wurde durch die Beschlüsse der österreichischen Kaiser bestimmt. So kam es auch, daß nach dem Wiener Kongreß (1815) die Abtei aufgehoben wurde.

1821–1826 war Tyniec Sitz des Bischofs von Tarnow. 1826–1831 fanden hier die aus Rußland vertriebenen Jesuiten Zuflucht. Im Jahre 1830 zerstörte ein Feuer die Gebäude. Nun begann eine Zeit des Verfalls. Denn durch Generationen hindurch blieben die Ruinen ohne Dächer. Auch heute noch bietet sich dem Besucher der Anblick einer teilweisen Ruine.

Im 19. und 20. Jahrhundert tauchte immer wieder die Idee der Rückkehr der Benediktiner auf. Aber erst P. Karol von Oast († 1986) konnte sie verwirklichen. Diesem tüchtigen Mönch aus der Abtei St. Andreas, Zevenkerken in Belgien, gelang es, das Kloster im Jahre 1939 wiedererstehen zu lassen. Es zeugt von einem großen Idealismus der ersten Mönche, daß sie sich an den Wiederaufbau heranwagten, obwohl die Gebäude eine hoffnungslose Ruine waren und die Gewitterwolken des nahen Krieges sich zusammenzogen.

6. Die Gegenwart

Wir haben fast tausend Jahre seit der Gründung der Abtei hinter uns. Das 50jährige Jubiläum der Wiedererrichtung, das 1989 gefeiert werden kann, ist Anlaß zur Besinnung.

Zum großen Teil sind die Ruinen wieder aufgebaut. Der Konvent zählt jetzt über 40 Mitglieder. Außerdem hilft Tyniec zur Zeit auch die Abtei Lubin neu zu besiedeln.

Nach der Wiedererrichtung war es die erste Aufgabe, die alte Tradition der Benediktiner in Polen wieder aufzunehmen. Deshalb befassen wir uns intensiv mit der Erforschung der Geschichte unserer Abtei und des Benediktinerordens in ganz Polen und in den übrigen slavischen Ländern.

Unser Wirkungsbereich ist ein doppelter:

Innerhalb der Abtei: Herausgabe liturgischer und aszetischer Bücher, Erziehung der Jugend, Verwaltung;

außerhalb der Abtei; Pfarrseelsorge, Aushilfen in der Diözese, Exerzitien, Missionen.

Unser Hauptaugenmerk richten wir auf die Herausgabe liturgischer Bücher. Auf diesem Gebiet ist die Arbeit des Klosters sehr erfolgreich. Wir geben Meßbücher, Lektionare, Breviere, Rituale und Bücher ähnlicher Art für ganz Polen heraus. P. Franz Malczynski ist Sekretär der Bischofs-Kommission für Liturgie und redigiert 8 Bände der Meßlesungen und das Meßbuch, lateinisch-polnisch, bereits in zweiter Auflage.

Bedeutsam sind auch die Bücher, die sich mit den Problemen des monastischen und aszetischen Lebens befassen. Zum Teil sind dies Übersetzungen aus anderen Sprachen, vor allem aus der deutschen Sprache, wie die von Georg Holzherr. Abt Augustin gab bereits mehrere Werke aus dem Gebiet der Biblistik heraus, so z. B. über den „Heiligen Geist", und die „Gleichnisse" und über das „Priestertum im Neuen Testament", und andere.

Zur Zeit bauen wir eine neue Kirche innerhalb der Pfarrei, aber drei Kilometer von der Abteikirche entfernt, die dem hl. Kasimir geweiht wird. Voraussichtlich wird sie im nächsten Jahr eingeweiht. Dazu kommt noch ein Altenheim mit 25 Plätzen.

„Den Armen die Heilsbotschaft bringen" (Lk 4, 18)

Das 14. Generalkapitel und der gegenwärtige Weg der Benediktinerkongregation von St. Ottilien

Von Erzabt Notker Wolf OSB – St. Ottilien

Vom 10. bis 22. Oktober 1988 fand in St. Ottilien das 14. Generalkapitel unserer Kongregation statt[1], bis auf einen Tag nach vorne verschoben datumsgleich mit dem 12. Generalkapitel vor elf Jahren, das ich als neugewählter Erzabt zu leiten hatte, und an dessen Ende damals meine Abtsweihe stand. Der vorliegende Artikel soll kein Rechenschaftsbericht werden, sondern möchte versuchen, einige Tendenzen und Wege unserer Kongregation aufzuzeigen, die wir heute feststellen können. Das jüngste Generalkapitel bildet hierbei zweifelsohne einen Markstein, an dessen Arbeit und schriftlichen Ergebnissen wir das Selbstverständnis unserer Kongregation und die Weichenstellungen für die Zukunft festmachen können.

Nicht als ob wir die Generalkapitel als Versammlung verstehen würden, auf denen immer schon Definitives festgelegt würde. Das geschieht zwar auch, insofern wir beim letzten Generalkapitel den Prozeß der Erneuerung unserer Konstitutionen im Lichte des Kirchenverständnisses des II. Vatikanischen Konzils und des neuen Kirchenrechts eingabereif abgeschlossen haben. Die Approbation durch den Heiligen Stuhl liegt inzwischen vor. Wichtiger noch sind inzwischen die Generalkapitel geworden als Plattformen gemeinsamer Begegnung, gemeinsamer Diskussion und gemeinsamen Suchens. Die Schlußdokumente zeigen eher den Stand der Diskussion als fertige Thesen. Es dauert lange, bis dann die Grundgedanken in den Konventen umgesetzt werden – und schon geht das Fragen und Suchen weiter.

I

Die Generalkapitel von 1977 und 1984 waren stark geprägt durch das II. Vatikanische Konzil. 1977 ging es um unser benediktinisches Selbstverständnis, um die benediktinische Lebensform in unserem heutigen kulturellen Umfeld. Es war gleichzeitig eine Art Vorbereitung auf das Benediktus-Jubiläum 1980. Diese erneute Hinwendung zu unserem benediktinischen Erbe hat noch einen weiteren Grund. Unsere ehemaligen Missionsgebiete sind in selbständige Ortskirchen

1) Mit beschließender Stimme nahmen teil die Obern und Konventvertreter der Erzabtei von St. Ottilien, der Abteien Münsterschwarzach, Schweiklberg, Königsmünster, Fiecht (Österreich), Uznach (Schweiz), Newton (USA), Caracas bzw. Güigüe (Venezuela), Peramiho und Ndanda (Tanzania), Inkamana (Südafrika), Waegwan (Südkorea), sowie der Konventualpriorate von Hanga (Tanzania) und Nairobi (Kenya); ferner mit beratender Stimme die Vertreter der einfachen Priorate El Rosal (Kolumbien) und Mvimwa (Tanzania). Abtprimas Viktor Dammertz war als Experte bei den Beratungen für die Konstitutionen zugegen. Die Darlegungen und Diskussionen erfolgten auf Deutsch und Englisch, die Verständigung wurde durch Simultanübersetzung gewährleistet (1984 waren es außerdem noch Spanisch und Koreanisch).

umgewandelt worden. Unsere Missionsklöster und -häuser nehmen nun einen anderen Stellenwert in diesen jungen Kirchen ein. Dachten wir ursprünglich daran, daß wir nach getaner Arbeit die Zelte wieder abbrechen würden, so sind diesen Klöstern neue Aufgaben und Funktionen zugewachsen. Sie sollen als geistliche Zentren den Glauben der Ortskirche nähren und vertiefen, sie werden auch als kulturelle Zentren weiterhin für die Entwicklung des Landes gebraucht. Das hat schließlich dazu geführt, daß unsere „Missionsklöster" sich im Lande verwurzeln und nach Formen der Integration suchen, der Aufnahme einheimischen Nachwuchses in die europäischen Gemeinschaften. Gleichzeitig kommt von immer mehr Diözesen der Ruf nach solchen Gemeinschaften als Quellen geistlich-kulturellen Lebens.

So war es nur folgerichtig, daß das nächste Generalkapitel im Jahre 1984 das zweite Erbe unserer Kongregation bedachte: den missionarischen Auftrag. Das ergab sich umso mehr, als wir im selben Jahr das hundertjährige Bestehen unserer Kongregation begehen konnten. Auch hierbei galt es, das missionarische Neuverständnis des II. Vatikanums aufzuarbeiten und zu integrieren: Was bedeutet unter der Berücksichtigung unserer 100 Jahre alten Tradition benediktinische Mission heute? Welche missionarischen Herausforderungen stellen sich uns Missionsbenediktinern heute angesichts der neuen kirchlichen Entwicklungen und des neuen Missionsverständnisses?

Nach den Generalkapiteln mit den Grundsatzdiskussionen zu unserem missionsbenediktinischen Leben und Arbeiten[2] nahmen wir uns diesmal ein Thema vor, das sich in der nachkonziliären Zeit als ein kirchlicher Schwerpunkt herauskristallisiert hat: die Option für die Armen. Manchem unserer Mitbrüder schien diese Frage keiner so zentralen Stellung wert. Arbeiten wir ja an vielen Orten dieser Welt mit hohem Einsatz an der Linderung und Beseitigung der Armut im materiellen, sozialen und medizinischen Bereich. Aber entspricht dieser traditionelle Umgang mit der Armut schon voll der Fortsetzung der Mission Christi, „den Armen die Heilsbotschaft zu bringen" (Lk 4, 18)? „Die Armut ist heute noch in ganz anderen Formen im Vormarsch begriffen, der Schrei nach Heil, Erlösung und Befreiung wird immer lauter"[3].

Um die Mitbrüder unserer Kongregation zum Nachdenken anzuregen und auf die Thematik vorzubereiten, erschienen in einer Sondernummer von „LUMEN CAECIS" einige entsprechende Artikel und Erfahrungsberichte von verschiedenen Ländern[4]. Weitere Berichte erfolgten auf dem Generalkapitel selbst. Die eigenen Erfahrungen genügten uns nicht, wir wollten sehen, wie andere damit umgehen. Deshalb hatten wir Schwester Irene Dabalus, die engagierte, frühere Priorin

2) Das Selbstverständnis unserer Kongregation wurde nochmals zusammengefaßt im 1. Teil des Schlußdokuments von 1988 auf den S. 13–17 (verfaßt v. Abt Christian Schütz), sowie in der Präambel zu den neuen Konstitutionen.

3) Schlußdokument des 14. Generalkapitels, S. 13.

4) „LUMEN CAECIS" ist ein internes Kongregationsforum, das auf dem 13. Generalkapitel 1984 beschlossen wurde und zweimal pro Jahr erscheint. Hierin werden Fragen diskutiert, welche die ganze Kongregation oder zumindest einen Teil der Klöster betreffen.

von St. Scholastica in Manila und heutige Generalvikarin der Missionsbenediktinerinnen von Tutzing eingeladen, aus ihren Erfahrungen zu berichten, ebenso Frau Christel Agnes Glaser, die Leiterin des Säkularinstituts St. Bonifatius in Heidenoldendorf. Von Prof. Norbert Lohfink SJ ließen wir uns in die biblischen Grundlagen der Option für die Armen einführen.

II

Im Schlußdokument des Generalkapitels wurden die Ergebnisse der Diskussionen zusammengefaßt. Zunächst wird nochmals die Notwendigkeit einer Neubesinnung unseres Verhältnisses zur modernen Armut und der vorrangigen Parteinahme für die Armen unterstrichen. Sie erfährt ihre theologische Begründung in der besonderen Zuwendung Gottes zu den Armen schon im Alten Bund: Gott steht auf der Seite der Armen und Bedrückten; er wählt das kleine, unscheinbare und verachtete Volk Israel aus, gerade wegen seiner Armut. Jesu Wirken selbst steht unter dem prophetischen Motto des Jesaja „Den Armen das Evangelium verkünden" (Jes 61, 1). „Dadurch, daß er selber den letzten Platz eingenommen hat, den Menschen zu vergeben hatten, den Platz am Kreuz, hat er der Armut den entehrenden Stachel genommen und den Weg zur Überwindung aller Unterschiede von Arm und Reich gewiesen"[5]. Die Gemeinde Jesu, die sich unter der Führung des Geistes Gottes weiß, verwirklicht die von Jesus in der Bergpredigt vorgegebene neue Lebensordnung, in der alle Kinder des gemeinsamen Vaters im Himmel und untereinander Geschwister sind. „Mitglied dieser Gemeinde kann man nur werden, wenn man zum Besitzverzicht bereit ist, um aus dem Geschenk des Reiches Gottes zu leben"[6]. Im Geist der Liebe relativieren sich „alle bestehenden Gegensätze, vor allem auch die zwischen Arm und Reich, Groß und Klein, Mächtig und Schwach"[7]. Es wachsen die neuen Prinzipien des Teilens, Tröstens, Helfens, Dienens, der gegenseitigen Fürsorge und Verantwortung.

Die Regel Benedikts greift diese Prinzipien der Urkirche auf. Die klösterliche Gemeinschaft wird so zu einer „Kontrastgesellschaft zur Welt, wie sie sich damals darstellte, und wie sie uns heute nicht viel anders erscheint"[8]. Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen Sklaven und Freigeborenen, zwischen Söhnen reicher und armer Herkunft, die Priester haben keine Privilegien gegenüber den Nichtpriestern, die besondere Sorge gilt den Schwachen und Kranken in der Gemeinschaft. Gegenüber Außenstehenden gilt die Pflege der Gastfreundschaft, insbesondere die Zuwendung zu den Armen und das Teilen mit ihnen. Der Armut wird begegnet durch sparsamen Umgang mit den vorhandenen Mitteln und vor allem durch eigener Hände Arbeit.

Auf diesem biblischen Hintergrund und ihrer benediktinischen Ausprägung haben wir versucht, die Option für die Armen für uns als Herausforderung zu ver-

---

5) Schlußdokument d. 14. Generalkapitels 1988, S. 23
6) Ebd., S. 23
7) Ebd.
8) Ebd., S. 24

stehen. Nicht als ob wir Patentrezepte und fertige Lösungen anbieten könnten; es geht zunächst einmal darum, den Blick zu öffnen für die tatsächliche Armut, unsere eigenen Abhängigkeiten und Unfreiheiten, die Armut unserer eigenen Mitbrüder, und die materielle und geistige Armut des Umfeldes. Die Anfrage des Generalkapitels ging zunächst an unsere Klöster im Umfeld des Reichtums. Stehen wir nicht zu sehr auf der Seite der Wohlhabenden, wenn wir an unsere Schulen, Internate und Gästehäuser denken? Auch wenn wir Benediktiner nicht zur Seelsorge an Randgruppen prädestiniert sind – wie stehen wir zu den Drogenabhängigen, psychisch Angeschlagenen, Strafentlassenen, Asylanten und Behinderten, Menschen, die ja auch an unsere Klosterpforte klopfen? Nicht nur einfacher Lebensstil ist gefordert, sondern auch das Miteinanderteilen, innerhalb der Gemeinschaft wie mit den Ungeliebten und Lästigen, die sich an uns wenden. Miteinander Teilen gilt in unserer Kongregation insbesondere auch der Klöster untereinander. Die ärmeren sollten sich nicht als Bettler fühlen. Solidarität mit den Armen bedeutet für eine Missionskongregation ferner, „in unserer Gesellschaft und Kirche das Bewußtsein für die Zusammenhänge der Armut mit unserem politischen System zu wecken und die Menschen dafür zu sensibilisieren. Wie weit geht da von uns eine Bewußtseinsbildung aus, bei der Jugend, bei unseren Wohltätern, bei unseren Gästen", und auch bei der Ausbildung unserer jungen Mitbrüder[9]?

Die Anfrage ergeht dann an unsere Mitbrüder und unser Wirken im Umfeld der Armut. In den hundert Jahren unseres missionarischen Wirkens wurde sehr viel für die Armen getan. Wir stoßen aber immer deutlicher an die Grenze vor allem unserer materiellen Hilfe. Wie andere Organisationen und Orden fragen wir uns verstärkt nach den Möglichkeiten dauerhafter Hilfe. Es reicht nicht aus, für die Armen zu denken und zu sorgen, gewissermaßen von oben her, von unserem eigenen Urteilen und Planen. Mit den Armen zusammen nach Lösungen zu suchen, muß unser Weg in die Zukunft sein, in dem Bewußtsein allerdings, daß dieser Weg nicht nur für uns einen Lernprozeß bedeutet, sondern auch für die Betroffenen. Viele haben sich daran gewöhnt zu betteln, in manchen Ländern untergräbt die Regierungspolitik die Eigeninitiative. Das Generalkapitel setzt seine Hoffnung in kleine christliche Gemeinschaften, „in denen die Menschen nicht von außen Hilfe erwarten, sondern miteinander ihr Leben und ihren Besitz teilen und miteinander einen Raum schaffen, in dem die Strukturen der Armut aufgehoben werden"[10]. Kleinere monastische Gemeinschaften hätten zudem den Vorteil, näher beim Volk zu sein und besser mit den Armen leben zu können. „Es geht ... nicht darum, die großen Abteien aufzugeben. Die kleinen Gemeinschaften brauchen ein großes Mutterkloster als Rückhalt. Aber wir sollten den Mut haben, anstatt die großen Klöster noch größer werden zu lassen, kleinere Gemeinschaften zu gründen, die darauf verzichten, Abbilder der großen Klöster zu sein, sondern in echter Solidarität mit den Armen ihrer Umgebung leben zu können"[11].

9) Ebd., S. 34 f.
10) Ebd., S. 36
11) Ebd., S. 37

Als neue missionarische und benediktinische Herausforderung im Sinne der Option für die Armen wird auch das Bemühen um den Aufbau einer lebendigen Brudergemeinschaft in den Abteien gesehen, wo die Gemeinschaft aus Brüdern verschiedener Rassen und Kulturen besteht, wie schon seit langem in Waegwan (Korea), in jüngerer Zeit auch in Peramiho und Ndanda (Tanzania), weil sie auf dem Weg sind, im Lande selbst Wurzel zu schlagen. Mag in diesen Gemeinschaften die besagte Pluralität nur für die Zeit des Übergangs gelten, so ist sie in Inkamana (Südafrika) bewußt angestrebt als Zeugnis christlicher Einheit und Brüderlichkeit in einem Land der Apartheid. Auch für Nairobi (Kenya), einer Stadt internationalen Charakters, ist von Anfang an ein solches Miteinander geplant. Die Mitbrüder sind in besonderem Maße herausgefordert. Verschiedenartigkeit von Kulturen erfordert verständnisvolles aufeinander Zugehen, rücksichtsvolle gegenseitige Achtung und stellt unseren bisherigen Lebensstil in Frage. Armut wird nicht zuletzt konkret spürbar im Ungenügen unserer Sprachkenntnisse, das sich bei der Umstellung des Chorgebets auf Landessprache und bei der gemeinsamen Rekreation bemerkbar macht.

Den Geist der Einheit und Versöhnung in unserem Miteinander vorzuleben ist auch der Ausgangspunkt für etwaigen politischen Einsatz. Die Generalkapitelsteilnehmer wollten diesbezüglich keine konkreten Vorschläge machen, weil die Situation je nach Land sehr verschieden ist, und wir nicht als Besserwisser auftreten wollen. „Entscheidend ist, daß wir überall dort unsere Stimme erheben, wo Feindschaft und Streit, Neid und Haß das Miteinander zu zerstören drohen"[12].

III

Die Überlegungen führten aber noch weiter. Offenheit für den Geist Gottes, den „Vater der Armen" (vgl. Pfingstsequenz), verlangt auch den Versuch, den geschichtlichen Verlauf von ihm her zu interpretieren. So könnten wir auf dem traditionellen Sektor der Evangelisation noch vieles bewirken, und es schmerzt die älteren Missionare, daß von „daheim" nicht mehr der nötige personelle Nachschub kommt. Vielleicht könnte aber unsere Ohnmacht die anderen herausfordern und erstarken lassen, die Missionierten zu Missionaren machen. Immerhin hat die koreanische Abtei Waegwan bei der Gründung auf den Philippinen mitgewirkt, übernimmt das afrikanische Priorat Hanga in Tanzania immer mehr missionarische Aufgaben und hat nun auch eine erste Gründung in Sambia gewagt. Glücklicherweise haben unsere Mitbrüder schon früh ein großes Augenmerk der Berufung und Ausbildung von Katecheten geschenkt. Sonst wären die großen Pfarreien – geographisch gesehen Landpfarreien – von 5000 bis 20 000 Katholiken, denen jeweils nur ein oder zwei Seelsorger zur Verfügung stehen, hoffnungslos verloren. Hilfe zur Selbsthilfe würde außerdem bedeuten, Basisgemeinden zu gründen und zu begleiten, um die urkirchlichen Ideale, die in unseren Gemeinschaften weiterleben, auch in der Pastoral zum Tragen zu bringen.

In den vergangenen Jahren sind wir häufig zur Gründung neuer Klöster geru-

12) Ebd., S. 39

fen worden, auch wenn wir nur den wenigsten Bitten Folge leisten konnten[13]. Das wird eine Herausforderung auch für die Zukunft bleiben. Erste Erfahrungen lassen Fragen aufsteigen, die mit der Option für die Armen eng verbunden sind. Selbst ein Kloster im Aufbau, das sich um solide bauliche Grundlagen und um wirtschaftliche Selbständigkeit bemüht, darf den inneren Aufbau nicht übersehen. Die Mahnung des hl. Benedikt, gemäß dem Wort der Schrift zuerst das Reich Gottes zu suchen, alles Übrige werde uns dazugegeben, gewinnt besondere Aktualität. Streben nach wirtschaftlicher Sicherheit unter Menschen, die ohne eine solche Sicherheit auskommen müssen, wird fragwürdig, es sei denn, die Gemeinschaft ist zum Teilen auch des Wenigen bereit, das sie selber besitzt. Wie aber soll sie dann je wirtschaftlich Boden unter den Füßen fassen? Andererseits wäre zu hoffen, daß die benediktinische Selbstversorgung beispielhaft auf die Umgebung wirkt.

Gründungen brauchen Gründungspersonal, das meistens in Ausländern besteht. Option für die Armen bedeutet den Verzicht, alles allein wissen zu wollen, die Sensibilität, die benediktinische Tradition einzubringen, ohne gleichzeitig dominieren zu wollen. In diesem Zusammenhang beobachten wir einen neuen Versuch mit großem Interesse. Eine spontan gewachsene, kleine klösterliche Gemeinschaft in Agbang, im Norden Togos, die ähnliche Ideale vor Augen hat wie unsere Kongregation, hat uns entdeckt und um Aufnahme gebeten. Der Gründer legte dem Generalkapitel seine Anliegen vor, unterstützt vom zuständigen Bischof, der zu diesem Zweck eigens angereist war. Unser Nachwuchsmangel war mit ein Auslöser, daß wir beschlossen haben, keinen Europäer fest dorthin zu schicken, sondern lediglich ein bis zwei Mal im Jahr zu einem einmonatigen Blockunterricht. Ansonsten stehen wir mit dieser Gemeinschaft in engem Kontakt und bemühen uns, dem Kloster auf seiner Suche nach dem rechten Weg zur Seite zu stehen, ohne es durch eigene Präsenz unsererseits zu überfremden. Ähnlich gewachsene, kleine Kommunitäten in Zaire und Indien haben ebenfalls um diesen Dienst angefragt. Solche eigenständigen Wege werden begünstigt durch den Beschluß des Generalkapitels, keine gemeinsamen Consuetudines mehr zu erstellen. Jedes Kloster soll sie entsprechend seinem kulturellen und sozialen Umfeld selber erarbeiten.

Option für die Armen bedeutet Umdenken, fordert einen Wechsel unseres Standortes. Je mehr wir uns ihnen nähern, desto mehr entdecken wir das „evangelische Charisma der Armen" (Puebla 20). Nicht als ob wir die Armen idealisieren wollten, aber sie haben eine besondere Nähe zum Evangelium. Allein ihre Präsenz ist für uns eine Herausforderung und Predigt. „Bekannt ist ihre spontane und herzliche Gastfreundschaft, die beschämt und nachdenklich macht zugleich ... Sie besitzen eine einmalige Ausdauer und Festigkeit im Ertragen der Widrigkeiten des Daseins. Aus ihren Augen und Herzen leuchtet nicht selten der heimliche Glanz einer tiefen Gelassenheit, Freude, Einfachheit und Zufriedenheit. Bei den Armen trifft man ein ausgesprochenes Gespür für den bleibenden Wert des Le-

13) Digos/Philippinen (1983), Tororo/Uganda (1984), Katibunga/Sambia (1987), Hannover/BRD (1988), Agbang/Togo (1988)

bens und der Familie; ein Unterpfand dafür ist ihre Kinderfreudigkeit. Sie offenbaren nicht zuletzt eine unverdorbene Freude am Glauben, am Gebet, an der Kirche und leben aus der Kraft einer unzerstörbaren Hoffnung und Liebe. Wer sich auf diese Erfahrungen der Armen einläßt, der wird durch sie sehr bald die tiefe und erschreckende Armut des Reichtums und so vieler Reichen erfahren"[14].

IV

Unsere Kongregation, als Benediktiner zur besonderen Teilnahme an der Mission der Universalkirche berufen, ist einbezogen in den Wandel des missionarischen Selbstverständnisses, der gesellschaftlichen Werte und der sozialen und politischen Entwicklungen unserer kleiner werdenden Welt. Unsere Aufgabe in diesem Kontext zu erkennen und unseren Weg in die Zukunft zu finden in Treue zu unserem Erbe, ist ein mühsames und stückweises Suchen. Unsere Klöster werden in ihrem Zeugnis als christliche Gemeinschaften stärker gefordert, nachdem wir Pfarrei-Pastoral großenteils abgegeben haben. Die Klöster verstehen sich missionarisch bereits im Hinblick auf ihr jeweiliges Umfeld, erkennen neue Herausforderungen um die Neuvermittlung des Glaubens an Jugendliche und Erwachsene, auch hier in Europa oder in Amerika[15].

In den letzten Jahren kamen zu den alten Missionsklöstern die Gründungen neuer monastischer Kommunitäten in Ländern hinzu, in denen wir bislang nicht vertreten waren, wie auf den Philippinen, in Uganda, Sambia und Togo. Neugründungen wie Hwajob in Seoul (Südkorea) und Agbang (Togo) streben bewußt eine stärkere Integration in die vorhandene Kultur an. Andere, ernst zu nehmende Gründungsbitten aus dem Sudan, aus Argentinien, Ecuador, Indonesien und Indien stellen uns vor bislang unlösbare Probleme. Umso notwendiger sind die Generalkapitel geworden als Gesprächsforen, als internationale Plattformen des Gedankenaustauschs, der Beratung und Diskussion. Aus diesem Grund haben wir auch den Abstand der Generalkapitel von sechs auf vier Jahre verkürzt und zwischen die Generalkapitel jeweils ein gemeinsames Treffen der Äbte anberaumt. Erfreulicherweise verstehen sich die nicht-europäischen Obern und Vertreter unserer jungen Klöster als gleichberechtigte Brüder und bringen wertvolle Beiträge ein. Es laufen ferner Überlegungen, wie unsere Kongregationsleitung in der bisherigen Form noch den zahlreichen Anforderungen gerecht werden kann. Die Bildung einer ostafrikanischen Region, an die verschiedene Aufgaben delegiert sind, ist ein erster Versuch. Hin und wieder taucht der Gedanke auf, dort eine eigene Kongregation zu gründen. Denkbar wäre das. Abgesehen davon, daß es sicher noch verfrüht wäre, fragt es sich, ob wir nicht andere Wege finden müssen als die Bildung neuer Kongregationen. Denn unser missionsbenediktinisches Erbe als Erbe unserer gesamtbenediktinischen Geschichte sollte eigentlich rund

14) Schlußdokument d. 14. Generalkapitels, S. 45 f.

15) Die Abtei Königsmünster versucht mit einer monastischen Zelle, den Menschen im Zentrum Hannovers nahe zu sein, einer typischen Stadt nachchristlichen Charakters.

um den Erdball getragen werden. Benediktinische Gemeinschaften, die aus dem Glauben heraus eine Kontrastgesellschaft verwirklichen und damit einen Menschheitstraum von Gesellschaft überhaupt, welche die christliche Hoffnung wachhalten in ihrem Feiern, Beten und Arbeiten, und die Liebe Gottes durch die Option für die Armen bezeugen – sie haben unser Abendland geprägt; einzeln und miteinander in Einheit verbunden, könnten sie auch Sauerteig der Evangelisierung und der Kulturen, der gegenseitigen Verständigung und Einheit unserer Welt von morgen werden.

Abtweihe in Metten

Von Stephan Haering OSB – Metten

Unter dem Wahlspruch *In viam pacis* (Lk 1,79) hatte Abt Emmeram Geser seit November 1971 die Benediktinerabtei Metten geleitet und im Amt des Vorstehers der klösterlichen Gemeinschaft seine Kräfte aufgezehrt. Nach knapp achtzehnjähriger Regierung bat er im Juni 1989 den Abtpräses der Bayerischen Benediktinerkongregation aus gesundheitlichen Gründen, ihn vom äbtlichen Amt zu entbinden. Die Leitung der Kongregation nahm am 28. Juli das Rücktrittsgesuch an und legte die Rechtswirksamkeit des Amtsverzichts auf den 9. September 1989 fest. Für denselben Tag setzte Abtpräses Odilo Lechner die Wahl des neuen Abtes an. Auf diese Weise konnte auf die vorübergehende Verwaltung des Klosters durch einen Administrator verzichtet werden.

Am Wahltag versammelten sich die Kapitulare der Abtei nach dem Amt zum Heiligen Geist im großen Lesezimmer des Klosters und führten unter dem Vorsitz des Abtpräses den Wahlakt gemäß den kanonischen Bestimmungen durch. Aus der Wahl der achtunddreißig Stimmberechtigten ging der Mettener Professe P. Wolfgang M. Hagl als 58. Abt des Klosters zum hl. Erzengel Michael hervor und wurde durch den Abtpräses bestätigt. Das Ergebnis der Wahl verbreitete sich rasch in der Umgebung des Klosters und wurde freudig aufgenommen. Daher verwunderte es nicht, daß der Konvent zur nachmittäglichen Installation des neuen Abtes in eine gut gefüllte Stiftskirche einziehen konnte, obwohl dieser liturgische Akt nicht angekündigt worden war. Abt Wolfgang erhielt am Hochaltar des Gotteshauses zum Zeichen von Würde und Vollmacht seines Amtes aus der Hand des Abtpräses Brustkreuz, Kirchenschlüssel und Abteisiegel. Die Mönche leisteten ihrem neuen Oberen in Gestalt des Friedensgrußes das Homagium und gelobten ihm damit Treue, Ehrfurcht und Gehorsam.

Abt Wolfgang M. Hagl ist geboren am 1. Juni 1953 in Au i.d.Hallertau und entstammt einer bäuerlichen Familie, die in Oberhinzing (Pfarrei Rudelzhausen) ansässig ist. Nach dem frühen Tod des Vaters im Jahr 1957 lag seine und seines älteren Bruders Erziehung ganz in den Händen der tatkräftigen Mutter. 1964 wurde Johannes Hagl Alumnus im Ingolstädter Canisiuskonvikt und absolvierte von diesem geistlich geführten Schülerheim aus seine gymnasiale Ausbildung. In dieser Zeit kam er durch Veranstaltungen der Marianischen Kongregation (MC) in ersten Kontakt mit jungen Mettener Benediktinern und besuchte ab 1971 mehrmals das niederbayerische Kloster.

Nach dem Schulabschluß trat Johannes Hagl am 29. Juli 1973 in die Abtei Metten ein und erhielt bei der Einkleidung am 8. September als Wegbegleiter für das klösterliche Leben Regensburgs großen Benediktinerbischof und Diözesanpatron, den hl. Wolfgang; diesem Heiligen fügte Abt Emmeram mit Rücksicht auf die geistliche Herkunft des Novizen aus der MC die Gottesmutter als zweite Patronin hinzu. Nach dem Noviziatsjahr und der zeitlichen Profeß am 14. September 1974 studierte Frater Wolfgang in Eichstätt und Salzburg Theologie; das Studium schloß er im Juni 1980 in Salzburg mit dem theologischen Magistergrad ab. In die Studienjahre fielen die Entscheidung zur endgültigen Bindung an Metten in der ewigen Profeß am 23. September 1978 und die Weihe zum Diakon, die Frater Wolfgang am 30. Juli 1979 durch Erzbischof Augustin Mayer in Metten empfing.

Am 5. Juli 1980 wurde Pater Wolfgang in der Mettener Klosterkirche zum Priester geweiht; Weihespender war wiederum Erzbischof Augustin. Abt Emmeram Geser, der den jungen Mitbruder vor allem für Aufgaben in der Pfarrseelsorge vorgesehen hatte, bestellte den Neupriester im September desselben Jahres zum Kaplan in Metten; gleichzeitig hatte P. Wolfgang das Amt des Präses der MC einzunehmen. Mehr als fünf Jahre blieb dies sein Arbeitsfeld bis zur Übertragung einer selbständigen Seelsorgsstelle. Am 1. März 1986 wurde P. Wolfgang Hagl zum Pfarrer der Mettener „Urpfarrei" Michaelsbuch ernannt, wo er bereits seit einigen Monaten anstelle seines erkrankten Vorgängers einen Großteil des pastoralen Dienstes versehen hatte. In Michaelsbuch – vor mehr als 1200 Jahren seelsorgliches Wirkungsfeld des sel. Priesters Gamelbert, des Stifters des Klosters Metten – erwarteten den jungen Pfarrer vielfältige pastorale Aufgaben. Rasch gelang es ihm, das Vertrauen und die Zuneigung der Pfarrangehörigen zu gewinnen. Einen äußeren Höhepunkt in der Tätigkeit des Pfarrers P. Wolfgang stellten zweifellos der Abschluß der Renovierung der Pfarrkirche in Michaelsbuch, die bereits durch seinen Vorgänger P. Gunther Kroiß eingeleitet worden war, und der feierliche Gottesdienst zur Wiedereröffnung mit Bischof Manfred Müller von Regensburg dar. Viele weitere Vorhaben waren bereits in Angriff genommen, doch die Berufung in das Amt des Abtes setzte unerwartet bald P. Wolfgangs Wirken in der Pfarrei Michaelsbuch ein Ende.

Die feierliche Abtsbenediktion, die satzungsgemäß innerhalb von drei Monaten nach der Wahl gespendet werden soll, war auf den 21. Oktober 1989, einen Samstag, festgesetzt. Schon vom Morgen dieses strahlenden Herbsttages an trafen zahlreiche Gäste zur Mitfeier der Weihe in Metten ein, um durch ihre Teilnahme die Verbundenheit mit dem Kloster und seinem neuen Abt zu bekunden. Bayerische und österreichische Äbte und Äbtissinnen waren zugegen, ebenso Freunde, Mitarbeiter und Angestellte des Klosters, Geistliche und Ordensleute, zahlreiche Alt-Mettener und viele Angehörige und Bekannte des neuen Abtes. Auch die staatlichen und kommunalen Behörden waren hochrangig vertreten. Diözesanbischof Manfred Müller, der an der Spitze der Gäste die Abtweihe mitfeierte, hatte Kardinal Augustin Mayer gebeten, die Benediktion zu erteilen. Am Ende eines langen Zuges von Mönchen und Äbten betrat der Kardinal um zehn Uhr die überfüllte Stiftskirche; der neue Abt wurde geleitet von Abtpräses Odilo und Altabt Emmeram, der zu diesem Tag das Krankenhaus der Mallersdorfer

Schwestern verlassen konnte. In seiner Predigt umriß der Kardinal vor allem auf der Grundlage von Kapitel 2 („Wie der Abt sein soll") und Kapitel 64 („Von der Wahl des Abtes") der Benediktusregel Stellung und Aufgaben des Abtes im Kloster. Der Prediger, einst selbst fünf Jahre lang Abt von Metten, unterstrich die geistliche Vaterschaft und die Repräsentanz Christi, die der Abt in seiner klösterlichen Gemeinde zu leisten habe. Dabei sei der Abt verwiesen auf das Bild des guten Hirten; er müsse aus dem Evangelium, der Regel und aus der Kraft des Gebetes zum belebenden Lehrer seiner Brüder werden und zugleich demütiger Knecht Christi sein. Der Kardinal betonte, daß der Abt die Liebe sichtbar machen solle, mit der Gott die ihm Anvertrauten liebt, und daß er vor allem als Wahrer und Förderer der Einheit der klösterlichen Gemeinschaft zu wirken habe, in seiner Aufgabe aber auch gestärkt durch die Liebe, den Rat und die Hilfe seiner Mitbrüder. Anschließend wurden Abt Wolfgang in der Weihehandlung die Regel sowie Ring, Mitra und Stab zum Zeichen von Auftrag und Würde seines Amtes übergeben. Umrahmt wurde die festliche Eucharistiefeier von der Choralschola des Klosters und von Chor und Orchester des St.-Michaels-Gymnasiums und der Pfarrei Metten, die zum Ordinarium W.A.Mozarts Messe in C („Spatzenmesse") boten.

Nach dem Weihegottesdienst konnte Abt Wolfgang beim Konzert der Schülerblaskapelle Kalliope im Klosterhof die Glückwünsche von zahllosen Menschen entgegennehmen. Im Anschluß daran versammelten sich etwa dreihundert Personen in der festlich geschmückten Turnhalle zum Mittagessen. In den Grußworten, die dabei gesprochen wurden, kamen neben den guten Wünschen für Abt Wolfgang vor allem auch das hohe Ansehen der Abtei Metten und der Dank an Abt Emmeram für die langjährige Leitung des Klosters zum Ausdruck. Bischof Manfred wünschte dem neuen Abt Standfestigkeit und die Fähigkeit, die Zeichen der Zeit zu erkennen, besonders im Hinblick auf die Schule, deren guter Ruf erhalten werden müsse. Der niederbayerische Regierungspräsident Dr. Herbert Zeitler betonte die Bedeutung der Benediktinerklöster und insbesondere Mettens vornehmlich auf den Feldern von Kultur- und Erziehungsarbeit. Deggendorfs Landrat Dr. Georg Karl, selbst Absolvent des Mettener Gymnasiums, versprach die Bereitschaft des Landkreises, auch in Zukunft mit dem Kloster gut zusammenzuarbeiten und den Wünschen des neuen Abtes nach Möglichkeit ein offenes Ohr zu leihen. Anschließend übergaben Vertreter der Heimatgemeinde Rudelzhausen als Geschenk eine Salvator-Statue. Abt Wolfgang bezog in sein Dankeswort alle Anwesenden ein und hob hervor, daß Offenheit und Gastfreundschaft, die an diesem Tag so vielen erwiesen werden konnte, für ein Benediktinerkloster kennzeichnend sein müssen. In die Zukunft ausblickend betonte der Abt, daß Christen keine Angst vor dem Kommenden zu haben brauchen und daß er selbst mit Mut zum Neuen in die Zukunft sehe, in die er zusammen mit der klösterlichen Gemeinschaft *Per ducatum Evangelii* (Reg.Ben., Prol. 21), unter der Führung des Evangeliums gehen wolle.

Seinen Abschluß fand der Festtag wieder im gemeinsamen Gebet. Zusammen mit den Gästen und überaus vielen anderen Gläubigen feierte der Konvent in der Kirche die Vesper, der Abt Wolfgang erstmals als Pontifex vorstand.

Ad multos felices et benedictos annos!

Das Wappen von Abt Wolfgang M. Hagl

Beschreibung. Gevierter Schild; 1. Feld: In Blau ein silberner Pferderumpf, zwischen den Vorderbeinen ein senkrechter, linksgewendeter, goldener Bischofsstab; 2. Feld: In Gold ein schwarzer Doppeladler; 3. Feld: In Silber eine aus der Schildmitte wachsende, mit einem schwarzen Beil behängte, goldene Sonne; 4. Feld: In Blau neun goldene Lilien (3:3:3).

Erläuterung. Abt Wolfgangs Wappen vereint personbezogene Motive mit Elementen des Klosterwappens. Wie die Schilde seiner beiden Vorgänger, Abt Augustin Mayer und Abt Emmeram Geser, zeigt das Wappen des neuen Mettener Abtes auf der hinteren, heraldisch linken Seite in den Feldern 2 und 4 mit Doppeladler und Lilien Bestandteile des Wappens der Abtei, die auf den legendären Gründer Karl den Großen hindeuten. Feld 1 wird vom Wappen Rudelzhausens, der Heimatgemeinde des Abtes, eingenommen. Das in Silber gehaltene Pferd weist hin auf die Sage vom Hallertauer Schimmel und auf die im Gemeindebereich gelegene „Schimmelkapelle"; der Stab deutet hin auf den schon im 8. Jahrhundert nachweisbaren kirchlichen und grundherrschaftlichen Einfluß des Hochstifts Freising, kann aber auch verstanden werden als Hinweis auf die im besonderen bischöflichen Auftrag ausgeübten Aufsichtsfunktionen des Pfarrers von Rudelzhausen, welche diesem den Beinamen „Bischof der Hallertau" eingetragen haben. In Feld 3 wird Bezug genommen auf die Legende um Mettens ersten Abt, den sel. Utto, der als Einsiedler in seiner Klause Uttobrunn Kaiser Karl begegnete; der Kaiser erkannte spontan die Heiligkeit des Eremiten daran, daß dessen Beil an einem Sonnenstrahl aufgehängt war, und stiftete das Kloster. Das Beil ist daneben auch Symbol für den Namen des Abtes. Denn ein Beil wird stets als Attribut des hl. Bischofs Wolfgang, des Kirchenbauers, verwendet und verweist so auf den Vornamen; zugleich besteht eine etymologische Beziehung des Nachnamens „Hagl" zu mundartlich „Hackl" (=Beil).

Von der Prokura zur Abteikirche St. Otmarsberg in Uznach

Von Abt Ivo auf der Maur OSB – Uznach

Die Vorgeschichte der Weihe der Abteikirche des Klosters St. Otmarsberg in Uznach verlief auf verschlungenen Wegen. P. Andreas Amrhein (1844–1927), der am 6. Januar 1884 ein Missionshaus in Reichenbach und damit den Grund für die Kongregation der Benediktiner-Missionare von St. Ottilien gelegt hatte, war ein Schweizer. Seine Absicht war es, ein Missionsseminar besonders für Süddeutschland, die Schweiz und Deutsch-Oesterreich zu errichten, „da die zahlreichen von diesen Ländern ausgehenden Missionskandidaten die verschiedenen fern liegenden Seminarien aufsuchen müssen". Ein eigentliches Kloster mitten im Kulturkampf in Deutschland zu eröffnen, war ihm verwehrt. Das wäre in der Schweiz genauso unmöglich gewesen.

1. Eröffnung einer Prokura in der Schweiz

Doch von Anfang an ergaben sich weitere Beziehungen zur Schweiz. Zwar stammten unter den 250 Aufnahmegesuchen der ersten 1½ Jahre nur 2 aus der Schweiz, die jedoch nicht berücksichtigt wurden. In den folgenden Jahren traten dann bis 1895 fünf Schweizer ein, von denen ein einziger blieb, P. Johannes Häfliger (1870–1955). Doch der erste Obere der Benediktiner-Missionare in Ostafrika, P. Bonifaz Flehschutz (1861–1891), ausgesandt 1887, und der spätere Provikar von Daressalam, P. Anton Ruedel (1861–1913), waren Studenten in Einsiedeln gewesen. Dort hatten sie sicher von den Missionsbemühungen dieses Klosters in den Vereinigten Staaten vernommen. Später stellten sich mehr Berufe aus der Schweiz ein, so daß man mit Sammel- und Werbeaktionen in unsrem Land begann. Vor allem suchten Mitbrüder der Erzabtei St. Ottilien das Liebeswerk zu verbreiten.

Im September 1916 eröffnete P. Adalrich Mühlebach (1890–1960) im Elternhaus in Cham eine Zentrale zur Unterstützung der Mission. Er verschickte den Missionskalender, die Missionsblätter und das Heidenkind und hielt Missionsvorträge. Als sich daheim immer mehr Schriften stapelten, schaute er sich nach einem eigenen Haus um und fand es in Uznach. An eine Klostergründung war immer noch nicht zu denken, denn Artikel 52 der Bundesverfassung von 1874 lautete: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig." Um sich gegen diesen Ausnahmeartikel abzusichern, wurde als Eigentümer ein ziviler Verein gegründet. Der 16. September 1919, die Ankunft von P. Adalrich, gilt als Gründungstag des „Benediktusheims". Es war ein größeres Wohnhaus, dem eine Kapelle eingebaut wurde. Zeitweise arbeiteten 2–3 Patres und 3–5 Brüder in diesem Heim für die Mission.

Schon bald sollte sich der Nutzen dieser Niederlassung zeigen, nicht nur in finanzieller Hinsicht. Die meisten der 71 Schweizer, die von 1920–1934 in St. Ottilien eintraten, fanden den Weg dorthin über Uznach und P. Adalrich. Von hier aus konnten Verhandlungen über das Politische Departement in Bern mit London und über den dortigen Kardinal Bourne mit Rom geführt werden, so daß der südliche Teil des ehemaligen Apostolischen Vikariats Daressalam der Kongregation erhalten blieb, indem es am 20. Februar 1922 nominell den Schweizer Mitgliedern übertragen wurde. Von Uznach aus gelang es, die Schweizer Kapuziner für die Übernahme des nördlichen Gebietes des Vikariates zu begeistern. Über Bern erreichte man die Einreise-Bewilligung für Schweizer Missionare nach Tanganjika. Am 22. März 1922 sandte in der Pfarrkirche zu Uznach Fürstabt Thomas Bossart von Einsiedeln neun Missionare nach Ostafrika aus. Über die Schweiz reiste Erzabt Norbert Weber (1870–1956) nach Rom, um über die Übernahme eines Missionsgebietes in Korea und in Südafrika zu verhandeln. Der Apostolische Präfekt Gallus Steiger (1879–1966) und P. Adalrich erreichten auch, daß 1926 wieder deutsche Mitbrüder in das nun englische Mandatsgebiet Tanganjika einreisen durften. Die Weihe von P. Gallus zum Bischof am 1. Juli 1934 in Einsiedeln wurde ebenfalls von Uznach aus organisiert. Ebenso stieg die Priorin Melania Vollmer (1863–1937) von Tutzing im Benediktusheim ab, um einen Platz für eine Schwesternniederlassung in der Schweiz zu suchen. Schließlich bewog P. Adal-

rich 1931 die Olivetaner-Benediktinerinnen von Heiligkreuz in Cham zur Mitarbeit in der Mandschurei. Im Auftrag des Erzabtes visitierte er die Häuser der Kongregation in England, USA, Venezuela und Afrika. Unermüdlich informierte er in vielen Pfarreien fast Sonntag für Sonntag über die Mission. Als in Deutschland die Missionsblätter verboten wurden, erschienen sie seit 1941 in Uznach.

2. Gründung eines Studienhauses in Freiburg

Unterdessen traten immer mehr Schweizer in St. Ottilien ein, auch solche, die Priester werden wollten. Schon seit 1916 hatten einzelne Mitbrüder an der Universität Freiburg i. Ue. studiert. Als der Nationalsozialismus die Existenz unserer Klöster in Deutschland bedrohte, wurden die Patres Adalrich und Notker Mannhart (1890–1981) beauftragt, sich in Freiburg nach einem geeigneten Objekt als Studienhaus umzusehen. So wurde im Osten der Stadt ein Haus mit 15 Wohnungen erworben und am 1. Juli 1937 eröffnet. P. Notker wurde als Superior dieses „Benedictinums" eingesetzt. Es war eine Gemeinschaft von 5 Patres, 15 Fratres, 5 Brüdern und 1 Laien-Studenten; davon gehörten 19 zur eigenen Kongregation. Das Haus besaß das Privileg, das kanonische Noviziat für jede Abtei der Kongregation zu führen. Zwar wurden 1941 in Deutschland alle unsere Klöster aufgehoben, doch konnte kein Deutscher in die Schweiz zum Studium einreisen. Die Häuser in Uznach und Freiburg blieben direkt St. Ottilien unterstellt. Von einer Schule in Uznach oder Freiburg wollte man absehen, weil in dieser Zeit noch relativ viele sich zum Eintritt in St. Ottilien meldeten. Aber gerade in jenen Jahren eröffneten verschiedene Missionskongregationen ihre Seminarien in der Schweiz, so daß uns der Zuwachs langsam abgegraben wurde.

Noch während des Krieges oder kurz nachher wurden 6 Patres und 5 Brüder ausgesandt, bis 1947 insgesamt 18 Missionare. Vom Benedictinum aus arbeitete P. Laurenz Kilger (1890–1964) an der Gründung und Redaktion der Neuen Zeitschrift für Missionswissenschaft (1945) und an der Errichtung des Missionswissenschaftlichen Institutes (1944) mit, an dem er Vorlesungen hielt. Bis zu seiner Auflösung hat das Benedictinum 188 Studenten beherbergt.

3. Errichtung eines Priorates in Freiburg

In der Kriegszeit hatte es sich als ungünstig erwiesen, daß die Kongregation von St. Ottilien keine selbständige Niederlassung in der Schweiz besaß. Zudem empfanden die Schweizer nach dem 2. Weltkrieg keine große Neigung, in ein deutsches Kloster einzutreten. Es war dann vor allem Msgr. Joachim Ammann (1898–1981), der frühere Abtbischof von Ndanda im heutigen Tansania, der die Erhebung des Benedictinums zum Konventualpriorat betrieb. In Freiburg verhielt sich die Kantonsregierung sehr tolerant gegenüber Klöstern und ordensähnlichen Niederlassungen. Denn noch stand das Klosterverbot in der Bundesverfassung.

Am 12. September 1947 erhob die Religiosenkongregation das Haus zum selbständigen Priorat; Uznach wurde ihm unterstellt. Von den Schweizer Missionaren durfte jedoch keiner (außer einem Sonderfall) die Stabilität auf das neue Kloster

übertragen, auch wenn er in Freiburg studiert oder gar das Noviziat gemacht hatte. Als erster Prior wurde P. Notker eingesetzt. Seit 1949 studierten auch einige asiatische Kleriker in Freiburg, die vor den Kommunisten aus der Mandschurei und Nordkorea geflohen waren. Die Berufe ließen nach; von 1947–1963 stießen zum Priorat 12 Patres und 9 Brüder. In der gleichen Zeitspanne wurden 8 Patres und 3 Brüder in die Mission nach Ostafrika ausgesandt. Der Obere legte Wert darauf, daß möglichst viele zu einer Missionserfahrung kamen. So wurden einige nur auf ein paar Jahre für die Mission freigestellt. Die Prokura-Arbeiten wurden wie bisher im Benediktusheim in Uznach abgewickelt.

4. Vereinigung beider Konvente in Uznach

Schon seit 1953 erwog man den Gedanken, das Benedictinum in Freiburg umzubauen oder einen Neubau zu errichten. Denn die Räumlichkeiten und vor allem die Kapelle sahen gar nicht nach Kloster aus, und der Weg zur Universität war weit. Man fand einen günstigen Platz in der Nähe. Doch dem Diözesanbischof Charrière gefiel diese Absicht nicht. Weil aber auch in Uznach etwas vorgesehen werden mußte – man belegte in der Nachbarschaft bereits 4 Zimmer und 8 Lagerräume –, gewann ein anderer Plan Oberwasser, beide Gemeinschaften in einem Neubau in Uznach zu vereinen. Nur wenige Kleriker studierten nämlich noch an der Universität. So konnte man leicht auf diesen Studienort verzichten. Am 17. August 1959 entschied sich die Gemeinschaft für diese Lösung.

Oberhalb des Städtchens Uznach, in nicht zu weiter Entfernung vom alten Benediktusheim, erwarb man den Krummacker, der seit ältester Zeit zum Vermögen der Pfarrkirche gehört hatte und vermutlich 744 dem heiligen Otmar von St. Gallen geschenkt worden war. Darum der Name „St. Otmarsberg". P. Prior Notker nahm am 26. November 1961 den ersten Spatenstich vor und eröffnete an Allerheiligen 1963 den Neubau. Die offizielle Eröffnung durch den Diözesanbischof Hasler fand jedoch erst an Christi Himmelfahrt (7. Mai) 1964 statt. Das Benedictinum in Freiburg und Benediktusheim in Uznach wurden veräußert.

Nach der Resignation von Prior Notker wurde am 4. November 1964 P. Benno Hegglin zum neuen Prior gewählt. Von einer Kapelle sah man ab, weil der Bau des Missionshauses St. Otmarsberg den Protest der Protestanten in Zürich hervorrief, die darin eine Verletzung der Bundesverfassung erblickten. So wurde der als Bibliothek geplante Raum zur Kapelle gestaltet.

Da nun die ganze Gemeinschaft im gleichen Haus lebte, wurde die Arbeit für die Mission intensiviert. Der Versand von Waren stieg von einigen Tonnen auf 250 im Jahre. Die Auflage der Missionsblätter nahm ebenso zu. Im Abhalten von Missionssonntagen und Missionswochen teilten sich mehrere Mitbrüder. Das alles bewirkte eine entsprechende Zunahme der Missionsgaben. Mehrere Mitbrüder leisteten einen Kurzeinsatz in Afrika. Einige arbeiteten im Kongregationsrat, im Rechnungsrat und in verschiedenen Kommissionen der Kongregation mit; ein Bruder wurde sogar mit einer Visitation beauftragt.

5. Bau der Abteikirche St. Otmarsberg

Als in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 das Klosterverbot aufgehoben wurde, war der Weg offen für den Bau einer Klosterkirche. So wurde 1976 die Frage wieder aufgegriffen, nachdem sie seit 1953 immer wieder aufgetaucht war. Doch fand die Gemeinschaft am 12. Oktober 1981, es sei einfacher und besser, zuerst das Kloster zur Abtei zu erheben. Das geschah am 6. Januar 1982; zugleich wurde an diesem Tag der bisherige Prior P. Ivo Auf der Maur zum ersten Abt gewählt. Seine Weihe erfolgte am 2. Februar 1982 in der Pfarrkirche zu Uznach durch Bischof Otmar Mäder von St. Gallen. Die Kapelle im Kloster wäre viel zu klein gewesen, was sich auch bei anderen Gelegenheiten zeigte, etwa bei Profeßfeiern und an Beerdigungen.

Anläßlich der Visitation 1985 wurde der Wunsch nach einem Gästehaus und einer Klosterkirche vorgetragen. Zunächst stand das Gästehaus im Vordergrund, da keine Frauen zum Übernachten aufgenommen werden. Immer mehr konzentrierte sich das Interesse jedoch auf eine Abteikirche, da ein von der Gemeinschaft gewünschtes Bildungszentrum viel zu teuer gekommen wäre. Die alte Kapelle war ein Längsbau mit dem Altar in der Mitte, so daß der Prediger immer der einen Seite den Rücken kehrte. Die 72 Plätze genügten wohl für die Mönche, aber nicht bei besonderen Anlässen. Der Beton verschluckte den Ton und machte das Psallieren etwas mühsam. Die niedrige Kapelle ließ sich nicht leicht lüften. Zu einem Kloster gehört eine Kirche; Klöster sind in unserer Zeit als geistige Zentren nötig. Wenn der Glaube in Europa schwindet, wird auch die Mission darunter leiden. Altprior Notker glaubte, eine eigentliche Kirche werde Berufe anziehen. Schließlich war der Ortspfarrer an das Kloster herangetreten, den Gläubigen die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst und an der Frühmesse an Werktagen zu erlauben. Nur war das für die Leute etwas umständlich, weil sie einzig durch die Pforte Zugang hatten.

So nahm man Kontakt mit Architekt Herbert Oberholzer auf, der an verschiedenen Orten in Tansania, wo unsere Missionare arbeiten, bereits Kirchen und Pfarrhäuser gebaut hatte. Mit ihm besichtigte man neuere Kirchen und diskutierte, was uns an ihnen gefallen würde und was nicht. Schon bald konnte er eine Skizze vorlegen, die am 24. Januar 1986 akzeptiert wurde: zwei Halbkreise, ein kleinerer für den Chor, ein größerer für die Gemeinde, mit 180 Sitzplätzen, wobei die Mönche ihren Platz mitten im Volk einnehmen, da die Kirchenkonstitution die Ordensleute als Teil des Volkes Gottes sieht und die Gläubigen am Chorgebet teilnehmen sollen. Die größte Weite der Kirche beträgt 35 m, die Höhe im Chor 11,6 m. Im Untergeschoß war eine Krypta vorgesehen. Ein Saal für 180 Personen sollte Kirche und Altbau verbinden.

Zur Ausarbeitung wurden noch zwei weitere Architekten beigezogen. Nachdem das Kapitel seine Zustimmung gegeben hatte, ging die Ausführung rasch voran. Am 3. August 1987 erfolgte der erste Spatenstich, am 15. November 1987 die Grundsteinlegung. Unterdessen entschied man sich für die Anschaffung von vier Glocken durch die Gießerei Metz in Karlsruhe (15.1.1988). Sie sind gestimmt auf ges, as, b, des; ihr Gewicht beträgt 1848 kg; sie sind den heiligen Benedikt,

Otmar, Notker und der Gottesmutter geweiht. Am 21. Mai 1988 konnten sie in den Turm aufgezogen werden. Den Chorraum gestaltete der Kunstgewerbelehrer Anton Egloff.

Schließlich weihte der Diözesanbischof Otmar Mäder im Beisein weltlicher und kirchlicher Behördenvertreter das neue Gotteshaus am 26. November 1988 zu Ehren des hl. Otmar. Erzabt Notker Wolf salbte die Apostelkreuze, Abt Ivo weihte den Altar in der Krypta. Die beiden Altäre bergen Reliquien der Patrone sowie einiger lokaler Heiliger und Missionare. Ein Mittagessen im neuen Saal vereinigte die Gäste. Der Tag schloß mit der feierlichen Vesper. Auf das Ereignis hin erschien in der Lokalzeitung eine größere Beilage und eine Sonderausgabe der Missionsblätter.

Seither hat sich die Abteikirche bei vielen Anlässen bewährt. Mit der Akustik gibt es noch Schwierigkeiten, besonders wenn die Kirche nicht ganz voll ist. Möge von diesem Gotteshaus Segen über das Land ausströmen. Die Gemeinschaft soll es in der Verherrlichung Gottes durch das Stundengebet bestärken.

Pfäfers – Kloster und Bad

Von der Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Stiftsbibliothekare 1989 in Pfäfers

Von Lukas Schenker OSB – Mariastein

Auf Einladung des St. Galler Stiftsarchivaren Dr. Werner Vogler, der in seinem Archiv auch das Archiv und die Reste der Bibliothek des einstigen Benediktinerklosters Pfäfers betreut, führten die schweizerischen Stiftsbibliothekare am 17./18. Juli 1989 ihre Jahresversammlung im Klosterdorf Pfäfers durch.

Das Kloster Pfäfers, dessen Anfänge im Dunkeln liegen, dürfte um die Mitte des 8. Jahrhunderts gegründet worden sein, gleichsam als Vorposten im damaligen Unterrätien. Der Anteil der Reichenau an der Gründung wie auch die Beteiligung von Chur werden heute positiver beurteilt, doch wird ein direkter Einfluß des heiligen Pirmin jetzt mit Recht abgelehnt. Früh erlangte die Abtei die Stellung eines Reichsklosters. Krisen, besonders in der Reformations- und Nach-Reformationszeit wechselten mit kurzen Blütezeiten. In den Jahren nach der Revolutionszeit konnte sich der Konvent nicht mehr auffangen. Innerlich gespalten stellte er 1838 an den Papst das Gesuch um Auflösung des Klosters. Der junge Kanton St. Gallen griff sofort zu und säkularisierte das Kloster.

Damit zog er auch das Vermögen ein. Die Klosterkirche ist heute Pfarrkirche. Im Klostergebäude ist die Kantonale Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg untergebracht. Zum Kloster gehörte das Thermalbad in der Taminaschlucht, das von weither Leidende anzog. Der große Paracelsus selber empfahl in einer Werbeschrift das Bad und seine Heilkraft.

Mit einigem Hochgefühl durften die Bibliothekare im sogenannten Konventsaal ihre Sitzungen abhalten, sangen im Psallierchor die lateinische Komplet nach alter schweizerischer Benediktinertradition und konzelebrierten tagsdarauf am Hochaltar der Klosterkirche, wozu sich auch einige Gläubige einfanden.

Dr. Vogler nahm sich die Mühe und führte die Teilnehmer in Geschichte und Kultur des Klosters ein, auch führte er durch Kirche, Sakristei mit verbliebenem Kirchenschatz und Teile des ehemaligen Klostergebäudes. In einem Kurzreferat stellte er das Prunkstück seines Archivs, den Liber Viventium von Pfäfers vor, der jüngst eine liturgie- und kunstgeschichtliche Untersuchung erfahren hat durch den Konservator des Kölner Schnütgen-Museums, Prof. Anton von Euw, eines gebürtigen Schweizers. Diese Handschrift ist ein Evangelistar samt dazugehörigen Listen der mit Pfäfers in Gebetsverbrüderung stehenden Personen. Die Grundanlage des Buches stammt aus den Jahren 820–830, später wurde es durch verschiedene Zusätze erweitert (vgl. die Besprechung dieses Werkes in diesem Heft).

Den Abschluß der erlebnisreichen Tagung bildete ein Besuch in der eindrücklichen Taminaschlucht, wo man bis zur Thermalquelle gelangen kann. Im alten Gebäude, das zur Badanlage gehörte und kürzlich teilweise renoviert wurde, ist auch ein Bademuseum eingerichtet worden, dazu auch ein Pfäferser Klostermuseum und eine Paracelsus-Stube.

Dem Gastgeber der schweizerischen Stiftsbibliothekare, Dr. Werner Vogler, wohl dem besten Kenner der Pfäferser Klostergeschichte, sei auch hier für seine freundliche Einladung und sein unermüdliches Engagement während dieser unvergeßlichen Tagung ein herzlicher Dank ausgesprochen.

„900 Jahre Benediktiner in Melk"

Überblick über ein Jubiläumsjahr

Von Wilfried Kowarik OSB – Melk

Im Umgang mit der Geschichte scheint unsere Zeit einem eigenartigen Antagonismus zu huldigen: Für eine immer größere Zahl von Leuten wird die Geschichte durch Ausstellungen, Bücher, Fernsehserien u. ä. erschlossen, auf der anderen Seite bleibt der Umgang mit eben dieser Geschichte oft ohne konkrete Relevanz für den Einzelnen und die Gesellschaft. Wenn ein Stift seine 900jährige, ununterbrochene, benediktinische Tradition feiert, so liegt die Gefahr nahe, dieses Jubiläum „rückwärtsblickend an der Gegenwart vorbei in die Zukunft stolpernd" (Notker Füglister) zu begehen. Um bewußt dieser Gefahr zu entgehen, entschloß sich der Konvent von Melk, die Tage rund um den historischen 21. März (am 21. März 1089 begann mit der Vesper das benediktinische Leben in Melk) mit einer Zeit der inneren Einkehr zu begehen. Nach innen sollte dadurch ein Höhepunkt gesetzt werden. Daß der Festtag des hl. Benedikt in diesem Jahr in der Karwoche zu liegen kam und größere liturgische Feiern dadurch nicht möglich waren, wurde so als eine positive Chance gesehen und genützt. Der 20. und 21. März wurden als Einkehrtage gehalten und alle Konventualen – außer die durch Krankheit verhinderten – nahmen an den von Abt Fidelis von Münsterschwarzach gehaltenen Vorträgen teil und nützten die Tage der Stille auch zu privater Besinnung. Die Wahl des Referenten, Abt Fidelis, war nicht zufällig erfolgt: Münsterschwarzacher Mönche gründeten 1056 Lambach, von diesem oberösterreichischen Kloster aus

wurde dann 1089 Melk besiedelt. So wurde am 21. März gemeinsam mit dem Konvent von Lambach die lateinische Vesper gesungen, wobei Abt Gotthard Schafelner die Zeremonie leitete, während Abtpräses Clemens Lashofer und unser Abt Burkhard assistierten. Das Beten einer Heiligenvesper wäre zwar den liturgischen Vorschriften nach während der Karwoche nicht erlaubt, aber der Himmel wird uns, so meinte auch Abt Burkhard bei seiner Einführung, wegen dieses kleinen Fehlers nicht böse sein. Im Anschluß an den Gottesdienst fand im Kolomanisaal des Stiftes eine Feierstunde statt, bei der Altbundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger seine Gedanken zum Thema „Mutato nomine de te fabula narratur" (Horaz, Satiren 1, 69f) darlegte. Dr. Kirchschläger wurde nicht wegen seines prominenten Namens gebeten, über dieses Thema zu referieren, sondern weil er wirklich als ein Freund des Hauses angesprochen werden kann. Auch als Gäste wurden dabei nicht die „wichtigen" Persönlichkeiten geladen, sondern bewußt jene angesprochen, die sich mit dem Stift und einzelnen Mitbrüdern besonders verbunden fühlen. „Die geistigen Kräfte und die allzu menschliche Erdgebundenheit neigen zur Wiederkehr. Die Verantwortung hierfür, ob und welche Möglichkeiten zur Wiederkehr heranstehen, tragen wir Menschen, individuell und im Rahmen der Gemeinschaften, die wir bilden. Und auch der vielbeschworene Zeitgeist ist kein unabhängiges Tertium, wir wirken mit in dessen Provokation und in dessen Durchbruch, auch wenn wir gerne unsere Hände nach Pilatus' Art waschen." Dieses Zitat sei zur Charakterisierung des Inhalts der Rede von Dr. Kirchschläger hier angeführt. Mit einer einfachen Agape klang dieser 21. März 1989 aus.

Nach außen hin, aus der Sicht der Öffentlichkeit, steht die Jubiläumsausstellung „900 Jahre Benediktiner in Melk" im Mittelpunkt. Bereits 1984 hatte sich unter dem Vorsitz von Abt Burkhard eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller, Dr. Gerhard Floßmann, Dr. Karl Schulz, Dr. Meta Niederkorn-Bruck, Dr. P. Erwin Rotter und P. Wilfried Kowarik, die das Jubiläumsjahr in wissenschaftlicher Hinsicht vorbereiten sollte. Frau Dr. Niederkorn ist Spezialistin für mittelalterliche Geschichte und hat sich besonders mit der Melker Reform befaßt. Dr. Floßmanns Hauptarbeitsgebiet ist die Zeit der Reformation und Gegenreformation, Abt Burkhard sollte die Barockzeit betreuen, P. Wilfried das 19. und 20. Jahrhundert. Dr. Schulz ist Fachmann für Numismatik und mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte. Dr. Bruckmüller ist Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Universität Wien und einer der seltenen Historiker, der epochenübergreifend arbeiten kann. Dr. P. Erwin Rotter sollte den organisatorischen Ablauf der Ausstellung betreuen. Zu dieser Arbeitsgruppe wäre anzumerken, daß bewußt kein großes und dadurch naturgemäß schwerfälliges Komitee zusammengestellt wurde und andererseits nur Absolventen des Stiftsgymnasiums, die immer in einer bestimmten Verbundenheit mit dem Haus standen, sowie Mitbrüder ausgewählt wurden, um eine „Fremdbestimmung" der Arbeit zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde auch nicht um die Durchführung einer Landesausstellung im Jubiläumsjahr nachgesucht, sondern entschieden, eine eigene, vom Stift finanzierte und nach einem selbst zu entwickelnden Konzept zu gestaltende Schau zu bieten. Nach längeren Diskussionen wurden fol-

gende grundlegende Richtlinien dafür festgelegt: Die kommende Ausstellung sollte nicht zu groß werden, damit eine Übersichtlichkeit gewahrt bleibt. Sie sollte bewußt ein „lebendes" Benediktinerkloster und dessen Geschichte dokumentieren, beim Betrachter also nicht den Anschein eines „toten Museums" hervorrufen. Aus dem vorher Gesagten ergab sich die Konsequenz, die Geschichte und die Funktionen des Hauses in den Vordergrund zu stellen. Damit wollte man vor allem der Gefahr begegnen, eine weitgehend kunsthistorisch dominierte Ausstellung zu erstellen, die Kunst sollte vielmehr als Ausdruck der Zeit und ihrer Funktion gesehen werden. Die Ausstellungsobjekte sollten weitestgehend aus dem Besitz des Stiftes selbst stammen, Leihgaben nur soweit als unbedingt nötig angefordert werden. Die Ausstellung sollte als „Schau" gestaltet werden, d. h. man wollte die diesem Medium innewohnenden Eigenschaften nützen (gremiumsintern als „inszenierte Geschichte" bezeichnet), da als Zielgruppe ein breites, interessiertes Publikum (u. a. Kinder) erreicht werden sollte. Für den Fachmann und den überdurchschnittlich interessierten Laien sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten in einem Katalog dokumentiert werden. Der Katalog sollte thematisch und nicht chronologisch aufgebaut sein, die Abbildungen sollten einen integrierten Bestandteil des Textteiles darstellen. Der Katalog sollte in Form und Umfang benutzerfreundlich gestaltet werden.

Schon nach den ersten Zusammenkünften war eindeutig klar, daß Univ.- Prof. Dr. Bruckmüller wegen seiner fachlichen und menschlichen Qualifikationen dazu prädestiniert war, die offizielle wissenschaftliche Ausstellungsleitung zu übernehmen. Außerdem wurde festgelegt, daß für einzelne wissenschaftliche Spezialbereiche Fachleute als „freie Mitarbeiter" herangezogen werden sollten (so etwa für Kunstgeschichte, Musikgeschichte, Paramentik, Literaturgeschichte . . .).

Als Ausstellungsfläche wurden die Räume des Kaiserganges und der Repräsentationsteil der Prälatur festgelegt. Der historisch gewachsene Kaisergang sollte weitgehend unverändert miteinbezogen werden.

Unter den genannten Rahmenbedingungen lief die Diskussion vorerst in die Richtung, daß in der Ausstellung die einzelnen Teildisziplinen (monastische Spiritualität, Kunstgeschichte, Wirtschaftsgeschichte etc.) jeweils in historischen Querschnitten zu gewissen Zeiten (Hochmittelalter, Spätmittelalter, Reformationszeit . . .) dokumentiert werden sollten. Die Katalogartikel sollten dazu längsschnitthaft eine abgestimmte Ergänzung bieten. Doch nach den ersten Vorarbeiten stellte sich dabei eine Schwierigkeit heraus: Nicht für alle Zeitabschnitte waren für alle Teilbereiche entsprechende Objekte vorhanden, die das Anliegen hätten dabei transparent machen können. Außerdem ergaben sich oftmals Verständigungsschwierigkeiten zwischen den inzwischen hochspezialisierten Wissenschaftlern, „die sich kaum mehr über ihre Spezialisierungsgrenzen hinweg verständlich machen können, um wieviel weniger über den Kreis der sogenannten ‚Fachwelt' hinaus" (Univ.- Prof. Dr. Bruckmüller). Der Versuch, in zeitlichen Querschnittdarstellungen die Vereinzelung der Spezialwissenschaften zu durchbrechen, mußte aber auch nach genauem Studium der räumlichen Gegebenheiten fallengelassen werden, da das 19. und 20. Jahrhundert im Marmorsaal bzw. in der Bibliothek hätten dargestellt werden müssen – eine Lösung, die allseits als

unbefriedigend empfunden wurde und auch für das Publikum kaum nachvollziehbar gewesen wäre.

In der Folge reifte dann jenes Konzept, das schlußendlich auch verwirklicht wurde. In einem ersten Teil – in etwa der Hälfte der Ausstellung – sollte die Geschichte des Stiftes von der Einführung der Benediktiner in Melk bis zur Gegenwart dokumentiert werden. Im ersten Raum, dem Dietmayrsaal, sollte die „Idee" des Hauses, die Spiritualität des hl. Benedikt, vorgestellt werden, da die anschließende Geschichte eben die Entfaltung und Realisierung dieser Idee darstellt. Der zweite Teil sollte die Funktionen des Stiftes den Besuchern nahe bringen. Bekanntermaßen haben ja Klöster wie Melk nicht nur die zentrale Aufgabe, eine Stätte der Gottsuche und des Gebetes zu sein, sondern sie spielten bzw. spielen eine bedeutende Rolle innerhalb des Landes: Sie sind Zentren der Pastoral bzw. entsenden Seelsorger in diverse Pfarreien, als Wirtschaftskörper gibt es zahlreiche Verknüpfungen mit der Umgebung. Darüberhinaus übt unser Haus als Schulerhalter eines großen Gymnasiums Einfluß auf das geistige Leben der Region aus, ebenso sind diverse Veranstaltungen auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet Teil der Landeskultur. Nachdem sich alle diese Aktivitäten größtenteils in den von Prandtauer und Munggenast unter Beiziehung zahlreicher namhafter Künstler gestalteten barocken Bauwerk abspielen, sollte dann in einem dritten Teil die Baugeschichte von der Frühzeit an bis zur Barockzeit demonstriert werden, wobei es hier auch die konkreten räumlichen Gegebenheiten nahelegten, diesen Abschnitt in die Vorzimmer des Marmorsaales zu verlegen. Während dieser daran anschließende Repräsentationsraum, der erst vor kurzer Zeit restauriert wurde, bewußt „leer" gelassen wurde, da er in seinem Gesamteindruck nicht beeinträchtigt werden sollte, lag es nahe, die Wissenschaftsgeschichte in den Bibliotheksräumen vorzustellen und in einem daran anschließenden Gang Teile der barocken Sammlungen (naturwissenschaftliche Sammlung, Münzkabinett) aufzustellen. Letztere hatten nämlich ihren ursprünglichen Standort in Nebenräumen der Bibliothek, die dann später ebenfalls für die Bücheraufbewahrung adaptiert wurden. Eine Aufstellung „in situ" wäre somit nicht mehr in Frage gekommen.

Als unbefriedigend wurde vorerst noch empfunden, daß die Baugeschichte, räumlich bedingt, mit der Barockzeit enden mußte. Ein Ausweg fand sich dahingehend, daß vorübergehend ein Teil des Kreuzganges abgetrennt werden konnte. Hier erfährt man etwas über die diversen Umbauten und Renovierungen vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (laufende Restaurierung). Diese Lösung brachte den zusätzlichen Vorteil, den Strom des Publikums am Schluß der Ausstellung besser lenken und einen entsprechenden Ausgang schaffen zu können.

Dieses allseits akzeptierte Konzept brachte auch eine klare Gliederung mit sich:

Teil 1: Der hl. Benedikt und seine „Idee" Die Geschichte des Klosters von der Einführung der Benediktiner bis zur Gegenwart

Teil 2: Die Funktionen des Klosters mit der Untergliederung in Landesheiligtum (Hl. Koloman, Babenbergerbegräbnisstätte, Verehrungsstätte des hl. Kreuzes), Pfarrseelsorge, Stift und (niederösterreichische) Landesgeschichte,

Grundherrschaft, Wirtschaft, kategoriale Seelsorge, Unterricht und Erziehung (Stiftsgymnasium und Konvikt)
Teil 3: Baugeschichte vom Mittelalter bis zum barocken Umbau sowie dessen künstlerische Ausgestaltung
Teil 4: Bibliothek mit Wissenschaft, Buchkunst, Literatur und Sammlungen
Teil 5: Die Stiftskirche
Teil 6: Diverse Umbauten und Renovierungen

Die Mitarbeit zahlreicher Spezialisten erhöhte naturgemäß die wissenschaftliche Durchdringung in allen Teilbereichen, brachte aber die Schwierigkeit mit sich, daß die Zahl der vorgeschlagenen auszustellenden Objekte ständig wuchs, nichts schien entbehrlich zu sein. Die räumlichen Gegebenheiten und das Postulat, eine übersichtliche Ausstellung bieten zu wollen, schienen oft vergessen zu sein. Es ist das Verdienst von Univ.- Prof. Dr. Bruckmüller, in zahllosen Einzelgesprächen hier einfühlsam eine Sichtung und Reduzierung bei den eingereichten Objektvorschlägen herbeigeführt zu haben, ohne die Aussagekraft der Ausstellung in ihrer Gesamtheit zu beeinträchtigen.

Parallel zu den wissenschaftlichen Arbeiten und Diskussionen lief die Debatte über die visuelle Umsetzung des Konzepts. Das Medium „Ausstellung" erfordert eben eine bestimmte Inszenierung und diese Präsentationsform unterscheidet sich eben z. B. von einem wissenschaftlichen Buch. Daß der fachliche Hintergrund immer gewahrt bleibt, dafür mußten die einzelnen Fachleute Sorge tragen. In der Person von Architekt Dipl. Ing. Bengt Sprinzl wurde ein Mann gefunden, der die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen konnte. Dipl. Ing. Sprinzl ist Wiener und arbeitet u. a. unter dem bekannten, auch als Ausstellungsgestalter hervorgetretenen Prof. Hans Hollstein. Auch hier waren zahlreiche Gespräche zwischen Mitarbeitern erforderlich, um die oft divergierenden Vorstellungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Da die – in jeder Hinsicht richtige – Entscheidung getroffen worden war, die Ausstellung in Eigenregie durchzuführen, war es vom Anfang an klar, daß der finanzielle Rahmen sehr eng gesteckt war, da alle Ausgaben vom Stift alleine bestritten werden mußten. Die umfangreichen Um- und Aufbauten wurden somit weitgehend vom stiftlichen Bauamt erstellt, das damit wirklich beachtenswerte Arbeit leistete. Nur bei Verwendung spezieller Materialien wie z. B. Plexiglas und für graphische Arbeiten wurden Fremdfirmen herangezogen, wobei dem Stift zugute kam, daß ein in Melk ansässiges Unternehmen in bester Kooperation mit dem Stift einen Großteil dieser Aufträge ausführte. Die umfangreichen photographischen Arbeiten erledigte fast ausschließlich Dr. P. Jeremia Eisenbauer.

Am 17. März 1989 war es soweit: Die Jubiläumsausstellung konnte eröffnet werden. Wie bei fast allen Ausstellungen üblich, schien noch wenige Tage vorher dieser Termin kaum haltbar, in fast allen Räumen wurde noch gearbeitet. Doch das fast Unglaubliche wurde Wirklichkeit: Mit Ausnahme einiger Details waren die Schauräume fertiggestellt, die erste Lieferung der Ausstellungskataloge war eingetroffen.

Zur Eröffnungfeier am 17. März 1989, die in der Stiftskirche stattfand, kamen mehr als tausend Gäste, darunter viele Äbte österreichischer Klöster, Landes-

hauptmann Siegfried Ludwig, Altlandeshauptmann Andreas Maurer und der Klubobmann der SPÖ, Dr. Heinz Fischer, der zur Zeit der Stiftskirchen-Restaurierung Bundesminister für Wissenschaft und Forschung war. Den Beginn der Feier bildete die festlich gestaltete Vesper, deren gesungene Teile Abschnitte der Musikgeschichte präsentierten: Psalm 98 im gregorianischen Choral, Psalm 148 in einer Vertonung durch P. Maximilian Stadler (1748–1833) und Psalm 115 in der Vertonung durch P. Bruno Brandstetter, dem Stiftsmusiker der Gegenwart. Dann ein Magnificat von Franz Schneider (1737–1812) und ein Ave Regina coelorum von J. G. Albrechtsberger (1736–1809). Den Höhepunkt der anschließenden „weltlichen Feier" bildete eine von P. Martin Rotheneder verfaßte szenische Darstellung von Schülern des Stiftsgymnasiums „Ein Gang durch neun Jahrhunderte", die mit der Liedkomposition Thomas Foramittis „Die Welt hat viele Farben" abgeschlossen wurde. Nach der Erklärung des Ausstellungskonzeptes durch den Ausstellungsleiter Univ.-Prof. Dr. Bruckmüller und einer Ansprache von Landeshauptmann Siegfried Ludwig wurde der erste Gang durch die Ausstellung angetreten. Im Kolomanisaal wurde der gelungene Abend mit einer Agape abgeschlossen.

Inzwischen haben (Stand Ende September 1989) 500 000 Besucher die Ausstellung gesehen, eine Zahl, die ursprünglich nur „Träumer" zu nennen wagten. Unter den prominenten Besuchern sei hier besonders auf die Teilnehmer der Salzburger Äbtekonferenz verwiesen, die am 30. März unser Haus besuchten und nach dem Gang durch die Ausstellung in der Stiftskirche gemeinsam mit dem St. Pöltner Diözesanbischof Dr. Franz Zak Eucharistie feierten. Auch das Echo in den Medien war bzw. ist ein durchwegs positives, eine Bestätigung, daß die umfangreichen Vorarbeiten und Mühen nicht umsonst waren.

Am 29. Juni, dem Festtag unserer Kirchenpatrone Petrus und Paulus, fand der nachgeholte große Festgottesdienst statt, da der 21. März, der eigentliche Gründungsfesttag, ja infolge der Fastenzeit nicht in so großem Glanz begangen werden konnte. Hauptzelebrant war Abt Fidelis von Münsterschwarzach. An der Spitze der zahlreichen Festgäste war Bundespräsident Dr. Kurt Waldheim erschienen. Im Anschluß an die hl. Messe spielten wiederum Schüler des Stiftsgymnasiums: Die Bedeutung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im monastischen Leben standen im Mittelpunkt der szenischen Darstellung. Mit einer volkstümlichen Feier im Prälatenhof klang dieser Tag aus.

Am 15. November wurde die Ausstellung geschlossen. Dieser Tag, der Festtag des hl. Leopold, bedeutet für Melk jedes Jahr das Gedächtnis an einen großen Wohltäter des Hauses. So wurden die Eucharistiefeier und der Festakt – auch der Jahreszeit entsprechend – als Erntedankfest mit allen Angestellten und Arbeitern begangen.

Neben diesen „Großereignissen" beschloß der Konvent, eine Reihe von begleitenden Veranstaltungen zu initiieren. P. Martin Rotheneder, der Hauptverantwortliche für die nun schon seit neun Jahren in der Studentenkapelle allmonatlich stattfindenden Jugendvespern, hatte angeregt, diese Gottesdienste jeweils unter ein der Regel des hl. Benedikt entnommenes Leitthema zu stellen. Ausnahmen ergaben sich dabei nur durch zwei prominente Gäste, welche die „Worte zum Thema" übernommen hatten: Weihbischof Dr. Helmut Krätzl und Altbundespräsident

Dr. Rudolf Kirchschläger. Vor der Jugendvesper am 11. Juni war eine „Begegnung der Jugend" vorgesehen, wobei leider ein Teil der Stiftspfarren „ausließ". Das sonntägliche Konventamt wurde am 2. April im Radio übertragen, am Pfingstsonntag (14. Mai) war das Pontifikalamt in ORF und ZDF zu sehen, wobei beide Male der Stiftschor gestaltend mitwirkte. Am Allerseelentag wurde im Rahmen des Gottesdienstes das Mozart-Requiem mit Chor und Orchester der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien aufgeführt, ein Gedenken an jene Mitbürger, die vor uns hier gelebt und gewirkt hatten.

Auch das Stiftsgymnasium wirkte mit Schülern und Professoren an Veranstaltungen mit, wobei mehrere Ideen dazu aus dem Kreis des Lehrerkollegiums kamen. Im Mai zeigte die Oberstufe ihr Musical im Kolomanisaal mit großem Erfolg, im Oktober war die Premiere des Unterstufenmusicals, welches das Leben und Wirken des hl. Benedikt zum Inhalt hatte und von Prof. Thomas Foramitti, Musikerzieher am Gymnasium, zu diesem Anlaß komponiert wurde. Am 14. April gestalteten die beiden Professoren Hochgatterer und Zagler, sowie eine ehemalige Absolventin der Schule einen Lyrikabend mit Gitarre und Flötenumrahmung. Die für den 18. Juni festgesetzte Wallfahrt Eltern-Lehrer-Schüler fiel leider buchstäblich ins Wasser: Wegen strömenden Regens konnte nur die eigentlich als Abschluß geplant gewesene Eucharistiefeier in der Stiftskirche gehalten werden.

Als wissenschaftliche Begleitveranstaltungen wurden in den Monaten Mai bis November (mit einer Sommerpause Juli/August) Vorträge angesetzt. So referierte am 21. April Abt Burkhard über den hl. Benedikt und das frühe Mönchtum, im Mai Prof. Robert Freeman (Kalifornien) über die Musiktradition des Hauses, am 16. Juni Univ.-Prof. Dr. Bruckmüller über die Stellung und Funktion des Stiftes im Land Niederösterreich. Im Oktober sprach Dr. Meta Niederkorn-Bruck über die Bedeutung des hl. Koloman für Stift und Land, im November Dipl. Ing. Dr. Wilhelm Georg Rizzi über die Baugeschichte und im Dezember P. Wilfried Kowarik über die Entwicklung des Hauses im 19. und 20. Jahrhundert.

Der Musiktradition des Hauses folgend wurden mehrere Konzerte präsentiert, wobei als Ausführende bewußt nur Künstler gewählt wurden, die in irgendeiner Weise, sei es als Lehrer, Schüler, Absolventen oder Freunde, mit dem Haus verbunden sind. Die Veranstaltungen seien im folgenden chronologisch aufgelistet: 3. März – Orgelkonzert von Prof. Thürauer in der Sommersakristei; 10. März – Konzert unseres Schulzweiges „Oberstufenrealgymnasium"; 25. Mai – Orgel- und Flötenkonzert der ehemaligen Schüler Maria Handl und Karl Schweiger; 1. Juli – Orchesterkonzert unter Mitwirkung mehrerer Absolventen; 25. August – nächtliches Orgelkonzert von Prof. Thürauer in der Stiftskirche; 6. Oktober – Chor- und Orgelkonzert unseres Stiftschores mit Prof. Thürauer an der Orgel der Sommersakristei; 8. Dezember – Orgelkonzert von P. Bruno Brandstetter in der Sommersakristei. Der Besuch war, begründet wohl durch die Qualität des Gebotenen als auch durch die örtliche Bekanntheit der Künstler, immer ausgezeichnet.

Um die Freude über das Jubiläum auch überregional an jene weiterzugeben, die in einer gewissen Verbindung zu Melk stehen, wurden bestimmte Personengruppen speziell eingeladen, mit uns zu feiern. Am 15. Mai waren im Rahmen eines

Ordenstages Mitbrüder und -schwestern geladen. Nach dem Besuch der Ausstellung feierten wir gemeinsam die Vesper, ein Imbiß beschloß diesen Tag. Am 14. Oktober fand der Tage der „Alt-Melker" statt, wobei an alle Absolventen des Stiftsgymnasiums die Einladung erging, sich wieder einmal an ihrer ehemaligen Studienstätte zu treffen. Der wohl prominenteste lebende ehemalige Schüler, Kardinal Dr. Franz König, war dabei Hauptzelebrant bei der Eucharistiefeier. Eine Woche später, am 21. Oktober, war der Tag der Stiftspfarren, bei dem Bischof Maximilian Aichern von Linz, selbst Benediktiner und dem Haus sehr verbunden, zum Gespräch anwesend war und den Gottesdienst hielt.

Ein Jubiläumsjahr ist vorüber, der Alltag kehrt wieder ein. Alle diese Aktivitäten verstanden wir nicht als nostalgischen Rückblick auf neun vergangene Jahrhunderte, sondern als Beitrag zum althergebrachten benediktinischen Motto: Ut in omnibus glorificetur Deus.

Literarische Umschau

SAUERMOST Heinz-Jürgen, Die Weilheimer. Große Künstler aus dem Zentrum des Pfaffenwinkels. 192 Seiten mit 90, davon 30 farbigen Abbildungen, Format 24 x 27 cm, DM 49,80. Süddeutscher Verlag München 1988.

Als gegen Ende des 16. Jahrunderts durch die Gegenreformation eine religiöse Erneuerung zum Durchbruch kam, die ihren künstlerischen Ausdruck im Barock fand, brachte das oberbayerische Weilheim eine Reihe von bedeutenden Künstlern durch drei Generationen hervor. Meist waren es Bildhauer verschiedenen Ranges. Sie taten sich besonders hervor im Kulturraum Augsburg, auch im Kulturzentrum München, vor allem aber wirkten sie in Klöstern, von denen die Reform mitgetragen wurde; die Weilheimer schmückten eine Reihe von bedeutsamen Kirchen mit ihren Werken aus.
So schuf Bartholomäus Steinle in den Jahren 1609/13 in der Zisterzienser-Stiftskirche in Stams/Tirol – es gehörte damals zu Bayern – einen imposanten Hochaltar mit einem wundervollen, an die Gotik gemahnenden Gesprenge (die Draperie ist später!), verbunden mit Renaissanceelementen. Auch in Polling entwarf und fertigte er den Hochaltar, der allerdings 1763 von Johann Bapt. Straub eine Umgestaltung erfuhr. Bei der Neugestaltung der Wallfahrts- und Abteikirche in Andechs wirkten die Weilheimer Meister Clemens Petel, Adam Krumpper, Hans Degler und Bartholomäus Steinle zusammen. Jedoch hat ein Blitzschlag 1669 durch ein damit ausgelöstes Großfeuer fast die ganze Einrichtung vernichtet. Für die daraufhin durchgeführte Rokoko-Neugestaltung wurde dann allerdings der Wessobrunner Johann Baptist Zimmermann, der dazumal renomierteste Künstler aus dem Pfaffenwinkel am Münchener Hof, berufen. Vom doppelgeschoßigen Wallfahrtsaltar fiel dabei aber doch der obere Altar dem Weilheimer Franz X. Schmädl, dem Schöpfer der weltberühmten Dießener Krippe, zu.
Von Hans Krumppers Schaffen ist jedem, der München kennt, die Patrona Bavariae (Boiariae) an der Westfassade der Residenz in ihrer ausgewogenen Eingliederung in die Architektur der Fassade bekannt, desgleichen das monumentale Grabmal Ludwigs des Bayern im Dom mit markanten Figuren zweier bayerischer Herzöge. Weniger bekannt sind seine Fürstenstatuen in der Residenz (Kaisertreppe). Krumpper muß ein sehr fruchtbarer Künstler gewesen sein, der als Münchener Hofarchitekt zu vielen Planungen hinzugezogen wurde und der auch seine Weilheimer Zunftgenossen kräftig protegiert hat. Und selbstverständlich haben die Weilheimer in ihrer Heimatstadt und in der näheren Umgebung (Unterhausen) selbst Überdurchschittliches geleistet. Als große Gemeinschaftsleistung präsentiert sich bis heute die Weilheimer Stadtpfarrkirche, ein Kuppelbau; sie ist vom Plan (Hans Krumpper) ab 1624 bis zur Ausmalung (Johann Greither) und zum Hochaltarblatt (J.U. Loth) samt den Altären und übrigen älteren Ausstattungsgegenständen (Wurzel-Jesse-Monstranz von J. A. Kipfinger) außer dem Stuck (Jörg Schmuzer /Wessobrunn) sozusagen als Teamarbeit der Weilheimer Künstler anzusprechen und „gehört zu den bedeutendsten kirchlichen Kunstdenkmälern des heute so hochgeschätzten und vielbesuchten oberbayerischen Pfaffenwinkels" (Reinh. Schmid). Eine hervorragende künstlerische Leistung ist ferner das Weilheimer Friedhofskirchlein St. Salvator auf dem Betberg mit den Fresken Elias Greithers d. Ä., welch letzterer (wie der schon genannte Johann Greither) sich als Maler hervortat, auch in der Umgebung (Hohenpeißenberg!).

Einer besonderen Erwähnung wert ist, was die Weilheimer in der Basilika St. Ulrich und Afra in Augsburg, der damaligen Benediktinerabtei, künstlerisch vollbracht haben. Zunächst fallen jedem Besucher die drei Altäre im Chorteil in die Augen mit ihren kühnen Ausmaßen und der Vielfalt der Figuren. Der Hauptaltar erreicht eine Höhe von 23,68 m, die beiden das Chorende flankierenden Altäre je 18,35 m. Auf diese Weise dekorieren und füllen diese grandiosen Altäre als überaus kräftige Akzente den Chorraum dieser riesigen Kirche in einmaliger Weise. Für die kühnen Pläne zeichnete höchstwahrscheinlich Hans Krumpper verantwortlich. Die Ausführung der genannten Altäre lag in den Händen Hans Deglers. Das Bemalen der Figuren bzw. der Altäre besorgte Elias Greither d. Ä. Selbst wenn Degler Teile der Altaraufbauten durch Herbeiziehung eines Kistlers herstellte, so ist sein Anteil als handwerkliche Leistung enorm. Denn der Hochaltar wurde 1604 fertig, die beiden Nebenaltäre 1607. Da sie über 140 Figuren zählen, muß die Leistungsfähigkeit seiner Werkstatt gewaltig gewesen sein, da er zur gleichen Zeit noch andere Aufträge ausführte. Historisch ist interessant die Notiz des Abteichronisten zum Jahre 1712, als das Stift sein siebenhundertjähriges Jubiläum beging. Entgegen fortschrittlichen Tendenzen jener Zeit wurde damals an diesen Altären gar nichts geändert, sie wurden vielmehr „wiederum schön geziert und renoviert" – ein Zeichen echter Kunstwerke, die überzeitlich sind. Was hier, vor allem mit dem Blick auf das kirchliche Schaffen der Weilheimer, dazu speziell in den Klöstern, aufgeführt wurde, ist im größeren Umriß in Sauermosts Buch „Die Weilheimer" nachzulesen, der seinen Stoff in zwei große Teile gegliedert hat, nämlich: (1.) Das Kunstzentrum Weilheim (S. 7–58), und (2.) Die großen Meister. Hier werden aufgezählt: Hans Krump(p)er (1570–1634) S. 61–78; Hans Degler (1564–1635) S. 79–92; Bartholomäus Steinle (um 1575–1628/29) S. 93–102; Philipp Dirr (um 1582–1633) S. 103–114; Christoph Angermair (nach 1580–1633) S. 115–134; Georg Petel (1601/02–1634) S. 135–164; Franz Xaver Schmädl (1705–1777) S. 165–174; Johann Georg Dirr (1723–1779) S. 175–178.

Es ist eine äußerst eindrucksvolle Galerie von Bildhauern, die uns in diesem so schön illustrierten Werk dargeboten werden. Auch die ganze Tragik wird herausgestellt, daß der Dreißigjährige Krieg samt der Pest die Entwicklung abgeschnitten hat, wie aus dem Todesjahr mehrerer Künstler zu sehen ist: 1633/34. Dafür aber entstand schon wenig später im Pfaffenwinkel die Schule der Wessobrunner Stukkatoren.

Angesichts der so bedeutsamen Erforschung der Weilheimer Bildhauerschule wird umso dringender der Ruf laut nach einem Werk, das die Weilheimer Baumeister, die vor den Bildhauern wirkten, darstellen sollte: Um nur zwei Namen zu nennen: Jörg von Halspach, der Erbauer des Münchener Domes (1468/88) war lange Jahre in Polling tätig. Wenn auch nicht dort beheimatet, so gehört er doch in den Weilheimer Kreis, ähnlich ein Halder u. a.

Daß bei Sauermost die hl. Afra noch als Dirne figuriert (S. 82), liest man mit Verwunderung, nachdem die irreführende Lesart eines Martyrologiums schon vor einem halben Jahrhundert berichtigt worden ist. Daß Elias Greither d. Ä., diese interessanteste und vielleicht genialste Persönlichkeit unter den Weilheimer Künstlern, nicht in einem eigenen Kapitel abgehandelt wurde, mag man bedauern. Auch Johann Greither hätte eine eigene Würdigung verdient. Dann aber wäre der Rahmen der Weilheimer Bildhauerschule gesprengt worden, sicher nicht zum Schaden des Ganzen. Daß Sauermost bei der Schreibweise Krumper verharrt, während zweifellos die unbequemere Schreibart Krumpper authentisch ist und daher von der Stadt Weilheim bis heute festgehalten wird, sei nur vermerkt. Es tut der hohen Qualität dieses sowohl heimat- wie kunstgeschichtlich bedeutsamen Werkes keinen Eintrag.

St. Ottilien *Frumentius Renner OSB*

Die Abtei Amorbach im Odenwald – Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Klosters und seines Herrschaftsgebietes. Hrsg. von Friedrich Oswald und Wilhelm Störmer. 484 S., 83 Abb. auf Tafeln, viele Abb. im Text, Sigmaringen 1984.

Die Aspekte, unter denen Geschichte und Entwicklung eines so komplexen Gebildes wie das eines großen und bedeutenden Klosters gesehen werden müssen, haben sich gegenüber den Sichtweisen, wie sie etwa dem 19. Jahrhundert zur Verfügung standen, in den letzten Jahrzehnten wesentlich vermehrt. So dürfte es auch immer schwieriger werden, solch eine Geschichte durchlaufend monographisch darzustellen, und das durch einen einzigen Autor. So war es in letzter Zeit mehrfach der Fall, daß zu allfälligen Jubiläen umfängliche Bände mit Aufsätzen verschiedener Autoren vorgelegt wurden, die der benannten Komplexität gerecht zu werden versuchten. Dieser Weg wurde auch für die ehemalige Benediktinerabtei Amorbach beschritten, heute im Eigentum der Fürsten von Leiningen, die 1984 ihr 1250-jähriges Jubiläum feiern konnte. Unter der Herausgeberschaft des Münchner Historikers W. Störmer und des Fürstl. Leiningenschen Archivars F. Oswald wurde von der Stadt Amorbach ein nahezu fünfhundert Seiten starker Band vorgelegt, dessen Aufmachung und Gestaltung nur als mustergültig bezeichnet werden können. Bei dem benannten Umfang kann dieser Band hier nur angezeigt, in seiner Vielfalt aber nicht besprochen werden. 22 Beiträge von zum Teil namhaften Autoren tragen zu dieser Vielfalt bei. Werden sicher einige Phasen der Klostergeschichte speziell ins Auge gefaßt wie die Frühneuzeit (D. Schmid) und Reformationszeit (H. Neumaier), dazu die letzten Jahre vor der Aufhebung (R. Krebs), so liegt der wesentliche Akzent bei der großzügigen Ausbreitung von Gesichtspunkten, die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte (W. Matzat, A. Schäfer, W. O. Keller, H. Burkhardt), die Volkskunde (H. Dünninger) zu Wort kommen lassen. Die Kunstgeschichte nimmt mit sechs Beiträgen zu den beiden Hauptphasen Romanik und Barock einen breiten Raum ein (R. F. Gorenflo, F. Arens, G. Güterbock, B. Schütz, J. Julier). Auch auf das Archiv (L. Scherg) und die Bibliothek (F. Kaiser) wird eingegangen. Der Jubiläumsaspekt wird in einer früheren Verwirklichung (1732/36) deutlich gemacht (E. J. Gripl). W. Störmer stellt leitmotivisch einen Aufsatz über die kulturelle und politische Bedeutung Amorbachs im Frühmittelalter an den Anfang.
So ist es nicht erstaunlich, daß das Register vierzehn Seiten ergibt. 83 Abbildungen, zum großen Teil farbig, ergänzen das Geschilderte. Anspruch und Differenziertheit eines solchen Bandes werden es freilich dazu kommen lassen, daß der Fachmann und der speziell interessierte Laie nach ihm greift. Auf wie viele Weisen ein Organismus wie die einst so bedeutende Abtei Amorbach begriffen werden muß, das führt dieser Band vorbildlich vor Augen.

Ettal *Laurentius Koch OSB*

MICHAEL LANGER / ANSELM BILGRI (Hrsg.), *Weite des Herzens – Weite des Lebens.* Beiträge zum Christsein in moderner Gesellschaft, Festschrift für Abt Odilo Lechner zu seinem 25jährigen Abtsjubiläum, Band I 674 Seiten, Band II 531 Seiten, Verlag Friedrich Pustet Regensburg, 1989.

Wenn man auch meinen könnte, daß eine Festschrift zu einem Jubiläum etwas Alltägliches darstellt, so ist der Leser doch angenehm überrascht, wenn er zwei dicke Bände vor sich sieht mit fast hundert Beiträgen aus den Händen namhafter Autoren, die das umfassende Thema behandeln: „Christsein in moderner Gesellschaft". Ein besonderes Gewicht erhält diese Schrift durch die Grußworte bedeutender Persönlichkeiten aus Kirche und Staat.

Das erste Grußwort von Joseph Cardinal Ratzinger, des Präfekten der Römischen Kongregation für die Glaubenslehre, trifft sehr gut den Wesensgehalt dieser Schrift:
Hochwürdigster Vater Abt!
„In diesem Sommer werden es 25 Jahre, daß Sie zum Abt des Monasteriums vom heiligen Bonifatius in München gewählt worden sind. Damals haben Sie das Erbe großer Vorgänger wie Bonifaz Wöhrmüller und Hugo Lang übernommen, aber auch andere bedeutende Namen wie Odilo Rottmanner und Germain Morin treten beim Gedanken an die Benediktinerabtei im Herzen Münchens ins Gedächtnis. Sie haben dieses Erbe nicht nur bewahrt, sondern ihm neue Strahlkraft gegeben. Von Augustinus haben Sie sich in die Theologie hineinführen lassen, und das lebendige Wort der Väter, der Reichtum ihrer Bilder, die Menschlichkeit und Unmittelbarkeit ihres Denkens, ihr seelsorgerlicher Elan und der ihnen eigene künstlerische Zug sind auf Sie übergegangen. Sie verkörpern in München das Benediktinische, so wie wir es uns besonders seit König Ludwig I., dem Gründer Ihrer Abtei, vorstellen. Da ist intellektuelle Tiefe, da ist aber auch menschliche Weite und Offenheit; da ist Kultur, und da ist als Grundlage von alledem die Ordnung der Zeit durch den Rhythmus des Betens, der Gelassenheit, Friede und Freiheit gibt. So verkörpern Sie einen Katholizismus, der den Reichtum großer Geschichte in sich trägt, und darum offen auf das Heute und auf das Morgen ist; eine Gläubigkeit, die von integralistischen und progressionistischen Verkrampfungen gleich weit entfernt ist. Deshalb können Sie auch sonst unvereinbar scheinende Pole verbinden; Zugänge für Menschen höchst gegensätzlicher Herkünfte und Meinungen öffnen. Zu Ihrem Jubiläum möchte ich Ihnen weiterhin viel äußere und innere Kraft wünschen und noch ein langes fruchtbares Wirken in der Abtei St. Bonifaz."
Der Titel der Festschrift „Weite des Herzens – Weite des Lebens" ist gewählt in Anlehnung an den Wahlspruch des Abtes Odilo „Dilatato corde" – „mit erweitertem Herzen," der sich im Prolog zur Regel des hl. Benedikt findet. Er weist darauf hin, daß das Herz des „in Wahrheit Gott suchenden„ Mönches durch die Erfahrungen des Lebens nicht enger, sondern weiter und offener wird. „Weite des Lebens" drückt das gleiche, nur umfassender aus. Unter dem „Leben" – und ebenso unter dem „pulsierenden Herzen" – verstehen wir zunächst etwas Dynamisches. Aber diese Dynamik beruht nicht auf Zerstörung und Zersetzung, sondern ist „organisch" bedingt; sie hat eine „Organisation" und sinnvolle „Ordnung" zur Voraussetzung. Nur Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit erhalten das Leben gesund und bewahren es vor dem Untergang. So ist in der „Weite des Lebens" nicht nur das dynamische, sondern auch das „konservierende", das „bewahrende„ Element einbezogen.
Diese Sicht von „Herz" und „Leben" spiegelt sich auch in den gediegenen Beiträgen der Festschrift wieder, die einen Einblick geben in die ganze umfassende „Katholizität", das heißt in die „ganzheitliche Schau" des gelebten christlichen Glaubens.

I. Mönchsein und Ordensleben in Vergangenheit und Gegenwart:

Aus der oben angedeuteten „umfassenden Sicht" erscheint es nicht mehr so abwegig, wenn die „Beiträge zum Christsein in moderner Gesellschaft" beginnen mit einer Betrachtung von Konrad Baumgartner über „Mit der ganzen Sehnsucht des Geistes nach dem ewigen Leben verlangen" – „Leiden und Tod im Leben des Ordenschristen". Denn nur dann, wenn das Leben des Ordenschristen auch die Ewigkeit, und damit den Tod umfaßt, ist es „umfassend".
Zunächst jedoch ist das Leben des Mönchs in das Diesseits eingebettet, in dem er sich bewähren muß. Die Mönchsgemeinde, unter der Leitung des Abtes, der Christi Stelle vertritt, soll die Kirche im Kleinen darstellen. Um diesen Gedanken gruppieren sich die übrigen Beiträge, z. B. Anselm Bilgri, „Abbas vices Christi agere creditur in monasterio" („Wir glauben, daß der Abt im Kloster die Stelle Christi vertritt") – Gedanken zu einem

unzeitgemäßen Aspekt des Abtsdienstes; Laetitia Boehm, „Meditation-Wissenschaft-Arbeit;" Friedrich Georg Friedmann, „Als Jude unter Benediktinern;" Ulrich Faust, „Romuald Bauerreis, Mönch und Gelehrter in einem Großstadtkloster;" Magnus Löhrer, „Karl Barths Fragen zum Mönchtum;" Ansgar Paus, „Unterwegs zum Sinn der Zeit." In diesem Beitrag sagt der Verfasser: „Benedikt von Nursia. – Der Name bedeutet eine geistige Welt. Sein Werk ist ein vielsagendes Dokument für jede sinnsuchende Existenz. Es überwindet historische und geographische Grenzen von Völkern, Rassen und Konfessionen. Für Europa erscheint es geradezu als politisches Programm."

II. Aspekte zeitgemäßer Spiritualität

Jede Geistigkeit ist – wenigstens hier auf Erden – an die „Leiblichkeit" gebunden. Darum kann eine Spiritualität durchaus „zeit-gemäß" sein, das heißt sie kann ihren Ausgang nehmen von der Unsicherheit des heutigen Menschen, von der „fortschreitenden Zerstörung der Lebensgrundlagen", von dem Versuch, eine „Synthese von Wissenschaft und Glaube" herbeizuführen, und von dem Bestreben, trotz alledem, „dem Leben Gestalt zu verleihen". Auch andere „zeitgemäße" Fragen kommen zur Sprache, wie z. B. „Freiheit und Gehorsam", „Glaube und Gefühl", Gott der Nahe, der „uns von allen Seiten umgibt". Diese Spiritualität sollte einmünden in die Grundhaltung des Vertrauens. „Vertrauen schaffen – Vertrauen leben", so betitelt Trutz Rendtorff seinen Beitrag. „Es sei wirklich an der Zeit, daß der positive Klang, der im Wort ‚Vertrauen' mitschwinge, einmal wieder hervorgehoben werde angesichts der vielen schrillen Töne, die vorwiegend auf eine negative Einstellung schließen lassen." Als Beispiel führt der Verfasser ein Wort an, das Luther zugeschrieben wird: „Wenn morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch Apfelbäumchen pflanzen".

III. Christliche Philosophie heute

Wie die einzelnen Beiträge zu diesem Thema zeigen, ist es heute noch nicht möglich ein „System" einer zeitgemäßen „christlichen Philosophie" aufzustellen, wie es zum Beispiel einem Thomas von Aquin gelungen ist, der die Ströme der Antike zusammenfaßte und sie in ein christliches Weltbild einmünden ließ. Es können nur einzelne Richtungen und Aspekte aufgezeigt werden. Bereits der erste Artikel „Logos im Mythos", Marginalien zu Platon, von Werner Beierwaltes, deutet die Problematik an. Es geht um die Frage: „Wenn im Mythos die Wirklichkeit des Göttlichen als Numinoses (= Anziehendes) erfahren und in der dieser Erfahrung entsprechende Weise auch für wahr gehalten wird, wie ist dann ein derartiger Wahrheitsanspruch gegenüber dem gegenwärtigen, offensichtlich total durch Wissenschaft geprägten Bewußtsein zu rechtfertigen?"
Andere Beiträge behandeln „Dialogische Philosophie und Massenzeitalter – Das Erbe Bubers, Ebners und Rosenzweigs"; – „Die Sinnfrage als Gottesfrage"; „Das Verhältnis von Vernunft und Freiheit". Als Fazit dieser kurzen Überlegungen zum Verhältnis von Vernunft und Freiheit faßt der Autor, Albert Keller SJ, zusammen: „Vernunft und Freiheit sind das Erkenntnis- und Selbstbestimmungsvermögen des Menschen, insofern er auf Unendlichkeit aus ist. Sie sind realidentisch. Und eben dies, worin sie in eins fallen, nennen wir *Person*." In seinem Beitrag „Zur Lage der christlichen Philosophie heute" fordert Heinrich M. Schmidinger: „Zum einen muß die Bereitschaft gestärkt werden, gegebenenfalls mit *jeder* anderen Richtung in einen Dialog einzutreten und diese Richtung als *gleichwertigen* Partner anzuerkennen. Zum anderen kann nicht genug daran gearbeitet werden, die eigene Position so rational wie möglich *transparent* zu machen. Anders würde die christliche Philosophie im Rahmen der heutigen philosophischen Auseinandersetzung ihre Stimme verlieren – vor allem auch im Hinblick auf ihren *überrationalen* Beitrag".

IV. Systematisch-theologische Fragen

Es ist zu erwarten, daß gerade unter diesem Themenbereich die ganze Spannung offenkundig wird, die in dem Titel „Weite des Herzens – Weite des Lebens" verborgen liegt, die Spannung zwischen dem Dynamischen und Konservativen. So schreibt Heinrich Fries in seinem Beitrag „Katholizität als Universalität": „Katholizität als Universalität erfordert und ermöglicht, daß die Gestalt der Kirche nicht in einer umfassenden und alle Verschiedenheiten einebnenden Uniformität und Zentralität die Einheit um ihrer selbst versteht, sondern in einer Vielfalt, die nicht der Gegensatz, sondern der Ausdruck lebendiger Einheit ist . . . Katholizität und Universalität heute verlangen, daß die lehrende Kirche zuerst eine hörende Kirche wird, daß sie auf die Zeichen der Zeit achtet, die nach dem Konzil ein theologischer Ort sind . . ." – Andererseits aber stellt Paul Mikat unter dem Titel „Ich glaube an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche" fest: „Primärer Dienst, den die Kirche der Welt schuldet, ist die Verkündigung, also die Botschaft von Tod und Auferstehung ihres Herrn. Die Sicherung dieser Verkündigung, der Sicherung, das Evangelium durch die Zeit hindurchzutragen, dient das Amt in der Kirche, die sichtbare Größe ist und der eine hierarchische Struktur eignet, die grundsätzlich nicht zur Disposition steht, was unterschiedliche Ausprägungen und Konkretisierungen im geschichtlichen Kontext nicht ausschließt . . ."
Weitere Beiträge zu unserem Thema sind: „Glaubensbegründung im Neuen Testament – Eine biblisch-fundamentaltheologische Skizze·; „Sacramentum Ecclesiae, Odo Casels Kirchentheologie und die Botschaft der außerordentlichen Bischofssynode 1985"; „Gesundheit und Heil"; u. a.

V. Exegetische Perspektiven

Die einzelnen Beiträge gehen nach der heutigen Methode aus vom literarischen Befund der untersuchten Bibelstellen, um dann daraus den theologischen Gehalt herauszuarbeiten. Folgende Einzelthemen werden behandelt: „Geistliche Gastfreundschaft (1 Petr 4,7–11)"; „Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg Mt 20,1–15 . . ."; „Was ist Wahrheit? Die Pilatusfrage in der johanneischen Theologie"; „Abendmahl und Kirchengemeinschaft bei Paulus"; „. . . Biblische Überlegungen zur Sinnsuche des Menschen".

VI. Theologie und Kirche in Auseinandersetzung mit ihrer Tradition

Einzelne Beiträge sind: „. . . Gleichnis von der Frau mit der verlorenen Drachme in seiner Auslegungsgeschichte bei den Kirchenvätern und Hildegard von Bingen"; „Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Säkularisation und Neubeginn"; „Alte Tugenden – neu gefragt? Zur Tradition der Tugendethik am Beispiel Robert Kolwardbys"; „Elisabeth von Thüringen"; „Herz – eine Metapher gläubiger Existenz im frühen Christentum"...

VII. Leben aus der Liturgie

Unter diesem Thema finden sich nur drei Beiträge: „Die Predigt im katholischen Gottesdienst"; „Gott, du hast diese Nacht hell gemacht . . . Anmerkungen zum sogenannten Tagesgebet der Osternacht . . ."; „Die Sprache in der Liturgie". Am Schluß dieses Beitrages macht Karl Schlemmer die Bemerkung: „Wir wollen keinen liturgischen Wildwuchs und keine chaotische Liturgie; aber wir wollen auch nicht wieder eine nachtridentinische Reglementiererei, eine gelenkte hochgestochene Sprache, die die Liturgie wieder auf Jahrhunderte erstarren läßt."

VIII. Fragen religiöser Erziehung

Bei diesen Fragen – mit den entsprechenden Antworten – werden die Autoren wieder verständlicher und lebensnaher. Mancher Theologe könnte viel von diesen mehr praxis-

orientierten Pädagogen lernen. Diesen Eindruck gewinnt man zum Beispiel bei dem „Versuch" von Marian Heitger, etwas „Zum Verhältnis von Religion und Bildung" zu sagen. Ganz richtig meint Heitger: „Die moderne Erziehungswissenschaft glaubt vielfach, ohne den Begriff Bildung auskommen zu können bzw. auskommen zu müssen. Die einen halten ihn für überflüssig, sehen ihn als Relikt einer konservativen, bürgerlichen, überholten Konzeption an: die Gegenwart fordere Ausbildung, das Erzeugen von Qualifikationen für wirtschaftliche Zwecke ... Die anderen sind skeptisch angesichts des Mißbrauchs, der mit den sogenannten Bildungsidealen immer wieder getrieben wurde ... Wissenschaftliche Pädagogik könne wie die Philosophie allenfalls versuchen, Irrtümer vorliegender bildungstheoretischer Entwürfe zu widerlegen und die diesen zugrundeliegenden, unbewiesenen metaphysichen Annahmen zu entlarven ..." Gerade um diese „unbewiesenen Voraussetzungen" geht es bei diesem „Versuch". Es geht um das „Unendliche", um den „Willen zur Wahrheit", um eine „letzte Normativität möglicher Normen", usw. Auch die übrigen Beiträge bieten konkrete Hilfen für Erziehung: „Freiraum Erwachsenenbildung"; „Bußtheologie und Bußkatechese im Wandel"; „Inkulturation als Inkarnation im Religionsunterricht an Gymnasien"; und schließlich der letzte Beitrag von Gregor Zasche, einem erfahrenen Pädagogen „Erziehen christliche Schulen anders?" Der Verfasser meint dazu, daß selbstverständlich durch die Lehrpläne enge Grenzen gesetzt sind für eine typisch „christliche" Schule. Aber es können doch Schwerpunkte gesetzt werden, z. B. im musischen Bereich, im Theaterspiel, Musik, Sport, im Handwerklichen usw. Vor allem aber kommt es auf die Persönlichkeit des Lehrers an, der gerade in den genannten Bereichen die Chance hat, ‚näher' an die Schüler heranzukommen, auch religiös etwas bei ihnen ‚anzubringen', wo sie im lehrhaften Direktverfahren abschalten würden.

IX. Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

Ausgehend von der Erzählung des Papstes Gregor des Großen, in seinen „Dialogen", daß dem hl. Benedikt eines Tages „der ganze Erdkreis, wie, unter einem Sonnenstrahl vor Augen gestellt worden sei", vergleicht H. Bürkle, unter dem Titel „ ... alles schauen, was Schöpfung Gottes ist", verschiedene Sichten des Verhältnisses von Mensch und Natur: „Mensch und Natur im indischen Wirkungszusammenhang" – „Buddhistische Identifikation mit allen Wesen" – und die christliche Sicht „Der Mensch-Teil und Herr der Natur". – Ein weiterer Beitrag ist betitelt: „Mit zwei Lungen atmen". Hier tritt Walther Kampe für die „Patriarchalstruktur der Gesamtkirche" ein als Weg zur Wiedervereinigung mit der Ostkirche. Es überrascht, wenn Pinchas Lapide in seinem Aufsatz „Ostersonntag – eine jüdische Sicht" schreibt: „Als gläubiger Jude kann ich eine historische Entfaltung, die ... von Jerusalem aus die Kernbotschaft Israels in die Völkerwelt hineingetragen hat, weder dem blinden Zufall noch einem menschlichen Irrtum noch dem materialistischen Determinismus zuschreiben ... Die Erfahrung der Auferstehung als Gründungsakt der Kirche, die den Glauben an den Gott Israels in das ganze Abendland getragen hat, muß also zum Heilsplan Gottes gehören."
Noch zwei weitere Beiträge befassen sich mit dem Verhältnis Judentum-Christentum: „Gottes- und Christenmörder – Anmerkungen zu einem alten Topos christlicher Judenpolemik", und „Das Verständnis des Gebetes in Martin Bubers Erzählungen von den Chassidim". Letzterer stammt aus der Feder von Abt Christian Schütz, Schweiklberg. – Die Aufsätze „Die ostkirchlichen Unionen der Neuzeit und ihre historischen Hintergründe" und „Eine islamische Kritik am katholischen Christentum" beschließen diese Thematik.

X. Kirche – Gesellschaft – Politik

Von den neun Beiträgen zu diesen Themen seien nur drei genannt: Zur „Verantwortung vor Gott" sagt Lobkowitz: „Die Grundwerte – das Wahre, das Heilige, die Würde des

Menschen, usw. – hängen, wie man sagt, in der Luft, wenn sie nicht in einer Verantwortung vor Gott verankert sind." – Zur „Friedensdiskussion" meint Ernst Niermann: „Mit dem INF-Vertrag sind die Aussichten gewachsen, daß ein solch fairer Wettbewerb zwischen Ost und West letzlich in einem Wettbewerb der Solidarität mit den heute noch armen Völkern einmündet." – Georg Pfligersdorffer kommt in seinem „Versuch zum Thema Europa" zum Ergebnis: „Hellenogen, was es nun einmal ist, darf Europa, das zu erringende, nicht von der Kraft seiner Wurzeln gelöst werden, und es stammen eben auch beide Ausformungen des Organismusgedankens, die vorchristliche und die christliche, aus ein und derselben, im Ursprung griechischen Wurzel."

XI. Im Dialog mit der Kunst

Wenn im Mittelalter ein weitgehender Konsens zwischen Kirche und Kunst vorhanden war, so trifft diese heute nicht mehr zu. „Musik", „Darstellende Kunst" und „Dichtung" gehen eigene Wege. Aber dennoch gibt es erfreuliche Zeichen einer Dialogbereitschaft. Denn „Kirche und Künste, Theologen und Künstler sind heute vielleicht mehr aufeinander angewiesen denn je, sollten voneinander lernen und sich gegenseitig in ihrem Auftrag an den Menschen ergänzen und bestärken" (Theodor Wolf OSB, „Kirche und Kunst heute – Neuansätze zu einem Dialog").

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

STIFT GÖTTWEIG / NÖ: *Spitzenbilder als Gratulationsbilletts. Virtuos geschnittene Angebinde aus der Barockzeit.* 38. Jahresausstellung 1989 des Graphischen Kabinetts Göttweig. 4. Juni – 29. Oktober 1989; Verfasser: P. Dr. Gregor M. Lechner, Kustos.

Schon im Jahre 1974 brachte der Kustos des Stiftes Göttweig zu seinem Einstand die Ausstellung „Barocke Spitzenbilder". Mittlerweile ist der Ausstellungskatalog von damals längst zum gesuchten Sammelobjekt geworden, was auch für weitere Kataloge dieses Instituts gilt. Die Wiederaufnahme der Ausstellung trägt einer diesbezüglich mehrfach geäußerten Bitte Rechnung und zeigt den seltenen Gesamtbestand der bemerkenswerten Sammlung in einer einmaligen Aufmachung. Nicht mehr gesagt werden muß, daß sich die 46 Exponate in einem nahezu herstellungsfrischen Zustand befinden und von einmaliger Qualität und Formatgröße sind. Das Spitzenbild Nr. 30 (ca. 1750) mit dem Apostel Philippus ist der Sammlung 1974 als Dotation einverleibt worden. Es befindet sich noch im Barockrahmen und zeigt somit die ungestörte Adaptierung des 18. Jahrhunderts. Der zufolge verwendete man damals bevorzugt Brokatpapier als Untergrund. Diese Erkenntnis regte den Kustos an, diesmal sämtliche Spitzenbilder auf barockem Marmor- oder Brokatpapier zu präsentieren, was den teuren und fragilen Exponaten zusätzlich noch die Preziosität hinzufügt. Zwar wird dadurch der Konturenschnitt etwas in seiner Klarheit beeinträchtigt, doch wird eine Harmonisierung des Farbcharakters der Miniaturierung der Pergamentspitze erzielt. Je nach Gestaltung des Brokatpapiers läßt sich die „Stimmung" eines Spitzenbildes auffällig verändern. Dies verdeutlicht und dokumentiert auch der 108 Seiten starke Farbkatalog mit sämtlich abgebildeten Spitzenbildern von 1692– ca. 1860, wodurch er jenen vom Jahre 1974 mit nur ausgewählten Schwarzweiß-Abbildungen bei weitem übertrifft. Diesmal sind der farbigen Frontseite der Pergamentspitze auch die jeweiligen Rückenansichten mit den Gratulationswidmungen gegenübergestellt. Denn die Göttweiger Sammlung läßt sich durch die Widmungstexte auf der Bildrückseite exakt datieren, und so kann auch eine zeitliche Abfolge eines Schnitt-Typenkatalogs ermittelt werden. Empfänger dieser Eulogien waren in erster Linie die Göttweiger Äbte und Prioren anläßlich ihrer Geburts- oder Namenstage oder auch bei diversen Jubelfeiern.

Dieser Geschenkbrauch ist inzwischen mehrfach belegt, obwohl die Ordensregel Benedikts (Cap. 54,1) dem eigentlich entgegensteht. In der Zisterzienserinnenabtei Kalchrain wurde ähnliches bei „Neujahrsverehrungen" gepflegt, wie dies eine jüngste Publikation des St. Galler Stiftsarchivars Dr. Werner Vogler in der Cistercienser Chronik (1987) belegt (Vgl.: Zeitung „Die Ostschweiz" am Wochenende vom 7. Januar 1989). Der Ausstellungskatalog zeigt überhaupt durch seine detaillierten Literaturangaben das Anwachsen des Schrifttums seit 1974 zur einschlägigen Thematik und bringt in seiner Einführung eine knappe Geschichte des Bildschnitts und seiner Stellung im barocken Alltagsleben. An englischer Literatur müßten noch ergänzt werden: Edmund Launert, The small Andachtsbild, A little known aspect of European religous art, in: The Connoisseur, Nov. 1967, 164–169 und Jean and Edmund Launert, Keepsakes from the Prayer Book, in: The Seal, The House Journal of Walsall Lithographic Company Limited, July 1974. Natürlich überwiegen in der Göttweiger Klostersammlung die religiösen Motive, doch geht der Schnitt-Typenkatalog von der einfachen handgefertigten Miniaturverzierung bis zum gestanzten Spitzenbild im 19. Jahrhundert. Nadelstich- und Nagelstichbilder sind eher spärlich vertreten; nur einmal (Nr. 2 vom Jahre 1700) scheint ein Faltschnitt aus Papier auf. Da die Spitzenbilder in ihrer Zartheit sämtlich sehr lichtempfindlich sind, ist die Ausstellung nur bei gedämpftem Tageslicht oder in indirektem Kunstlicht möglich, zudem werden die Blätter auf lange Sicht kaum mehr ausgestellt werden können. Die Exponate sind nach Spitzenbildmotiven gehängt, während der Katalog chronologisch vorgeht. Dies erfordert zwar vom Katalogbenützer ein Blättern, doch zeigt gerade die durch die Hängung augenfällige Motivähnlichkeit Herstellungszusammenhänge, die bisher nur vermutet werden konnten, die dann in den jeweiligen Klöstern usw. individuelle Bemalung fand, oftmals ohne ikonographische Rücksichtnahme auf die jeweilige Spitzenmotivvorgabe. Für Göttweig scheinen die Englischen Fräulein von Krems und St. Pölten als Lieferanten von Bedeutung gewesen zu sein, wobei aber z. B. das Adlermotiv bis in die Schweizer Herstellungsstätten verweisen könnte. Gerade in der Frage nach Produktionszentren dieser fragilen Kostbarkeiten gilt es noch intensiv nachzuforschen, leider helfen hierbei nur selten Archivalien unterstützend weiter.

Ottobeuren *Aegidius Kolb OSB*

ELMAR HOCHHOLZER, *Die Benediktinerabteien im Hochstift Würzburg in der Zeit der katholischen Reform (ca. 1550–1618).* Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Band 35. 346 Seiten, Leinen, Kommissionsverlag Degener & Co., Neustadt a. d. Aisch, 1988.

Die vorliegende Untersuchung zeugt neben der wissenschaftlichen Exaktheit von einem großen Einfühlungsvermögen des Autors in die verworrenen politischen und religiösen Verhältnisse in der Zeit der „Katholischen Reform", die durch das Konzil von Trient stark unterstützt wurde. Hervorragende Gestalten dieser Reformbewegung sind die Würzburger Bischöfe Friedrich von Wirsberg (1558–73) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), die in einer Notlagensituation sich auch über geltendes Recht hinwegsetzten, um die ihnen „zugehörigen" und in ihrer Existenz bedrohten Benediktinerabteien vor dem Untergang zu retten.
Bei den Klöstern Theres, Banz, St. Jakob und St. Stephan in Würzburg, Neustadt am Main und Münsterschwarzach waren diese Bemühungen mehr oder minder von Erfolg gekrönt. Nur bei der Abtei Schlüchtern konnte die Umwandlung in eine protestantische Schule nicht verhindert werden.
Im Teil A: „Die Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt und im Territorialgefüge des sich verflächenden Hochstifts Würzburg nach der Reformation" werden zunächst die rechtliche Stellung und die wirtschaftliche Situation der betreffenden Benediktinerab-

teien und ihre Bedeutung und Funktion in der Herrschaftswelt des Hochstifts dargelegt. Dabei stellt der Autor zusammenfassend fest (S. 67): „Das neue Selbstverständnis vom Amt eines Bischofs, das kirchliche Recht und Einflußmöglichkeiten der bischöflichen Jurisdiktion über Klöster erforderten ein Eingreifen, da in allen Fällen die monastische Existenz bedroht und damit auch der Besitzstand des kleinräumigen Dukats der Bischöfe von Würzburg gefährdet war." Weiter bemerkt der Autor (S. 315): „Das Schicksal der Klöster ist entscheidend geprägt durch ihre unbedingte Unterordnung unter die geistlichen Landesherren, die zwar äußere Sicherheit bot, aber auch Zwänge hervorrief, die einer weitgespannten, sehr bewußten und scharf profilierten Konfessionspolitik entsprangen, deren Charakteristikum eine gesteigerte, obrigkeitliche, materielle und disziplinarische Verfügungsgewalt über die äußere und innere Verfassung der Benediktinerkonvente ist."

Alle diese Tatsachen müßte man vor Augen haben, um den Widerstand der Bischöfe gegen die allmählich einsetzenden Kongregationsbildungen der Abteien, aber auch das Bestreben dieser Klöster, sich wieder freier zu entfalten, gerechter beurteilen zu können.

Im Teil B: „Im Innern der Klöster: Auflösungsprozesse und Strukturwandel nach der Mitte des 16. Jahrhunderts" erfahren wir nähere Einzelheiten bei den Abteien über „Krisensituationen", „Maßnahmen zur Krisenbewältigung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts", „Grundsätze der Reformen in der Regierungszeit von Julius Echter" und „Die Auswirkungen der Reformen auf die innere Verfassung der Konvente".

Hier wird besonders deutlich, daß Bischof Julius sich persönlich intensiv bemühte, seine Reformvorhaben in den einzelnen Klöstern durchzusetzen. „Die Mönche sahen sich den gesteigerten Anforderungen der vom Bischof und seinen Geistlichen Räten aufgestellten und stets kontrollierten Normen ausgesetzt. Klösterliches Leben, das nach einem genauen Tagesplan ablief, war nun geprägt von Zweckhaftigkeit und Askese, und nicht mehr von Bequemlichkeit" ... „Damit schritt einher eine langsame Veränderung des geistigen Profils der Konvente. Nicht mehr allein in den Hausschulen der Klöster erhielt ein Großteil der Mönche Bildung und Ausrichtung, sondern auch in einigen Semestern Studium an der Universität Würzburg, wo die Benediktiner von den Jesuiten ihr geistiges Rüstzeug erhielten.... Auch das den Benediktinern wesensfremde Gebiet der Seelsorge erhielt infolge des Mangels an Säkularklerus großes Gewicht. So stellten die mit Neustadter und St. Stephaner Mönchen besetzten Klosterpfarreien stabilisierende Außenposten im Kampf um die Wiederherstellung des alten Glaubens dar..." (S. 317).

Bei den einzelnen Klöstern ist folgende Entwicklung ersichtlich:

Banz: In der ersten Hälfte des 16. Jh. erleidet das Kloster starke Verluste durch die Bauernkriege und durch Abwanderung von Mönchen, die sich der neuen Lehre zuwenden. Erst dem Abt Johannes Burkhard (1575–1598; Abt von Münsterschwarzach, 1563–1598) gelingt es, einen neuen nichtadeligen Konvent zu etablieren und eine wirtschaftliche und monastische Sanierung herbeizuführen.

Theres: Auch hier kommt es durch protestantische Neigungen des Konvents zu einem monastischen Niedergang. Um das Kloster zu retten, beansprucht Bischof F. von Wirsberg (Würzburg) die Landeshoheit über die Abtei, die landesrechtlich zu Bamberg gehört. Erst Prior-Administrator Vitus Beringer (1579–1585) und Abt Kaspar Weippert (1587–1599) erreichen mit Hilfe von sechs Novizen aus Schwarzach und St. Stephan eine Regeneration. Um seine Rechte auf die Abtei zu bekräftigen, scheut der Bischof von Würzburg unter Abt Valentin Alberti (1599–1609) sogar vor einem bewaffneten Einfall nicht zurück.

Schottenkloster St. Jakob: Mehrere Jahrzehnte steht das Kloster leer und dient als Erholungsaufenthalt für Bischöfe, Äbte und Mönche. Erst unter Abt Richard Irvine (1595–1598) wird es mit einem schottischen Konvent unter Anlehnung an St. Jakob/Regensburg wiederhergestellt und konsolidiert.

Neustadt/Main: Während der Bauernkriege werden die Mönche nach der Verwüstung des Klosters zur Flucht auf die nahe Burg Rothenfels gezwungen. Abt Johannes Fries (1554) muß wegen Apostasie in das Herzogtum Württemberg fliehen. Die Bemühungen des Abtes Heinrich von Jestetten (1556–1561) um die Reichsunmittelbarkeit bleiben wegen des Widerstandes von Würzburg - und zum Glück für die Abtei – erfolglos. So können sich unter Abt Martin Knödler (1568–1615) die wirtschaftlichen, personellen und monastischen Verhältnisse stabilisieren. Nach 1615 gerät das Kloster in eine hohe Verschuldung, die diesmal der Bischof Julius durch einen erzwungenen Neubau verursacht hat.
St. Stephan/Würzburg: Wegen hoher Schuldenlast und Mißwirtschaft wird Abt Kilian Lantz (1581–1609) von Bischof Julius seines Amtes enthoben, aber dann nach erfolgreicher Sanierung des Klosters wieder eingesetzt.
Münsterschwarzach: Der Konvent muß während der Bauernkriege und dann nochmals beim Einfall der Hessen und Sachsen (unter Abt Nikolaus Scholl, 1540–1551) zeitweilig fliehen. Nachher kommt es zu einer starken Verschuldung. Erst die hervorragende Persönlichkeit des Abtes Johannes Burkhard (1563–1598), der zeitweilig auch Abt von St. Stephan und Banz ist, gelingt eine wirtschaftliche und monastische Gesundung.
Zum Schluß bemerkt der Autor: „Mag auch das Tätigkeitsprofil der meisten Äbte, im Vergleich etwa zu Johannes Burkhard von Münsterschwarzach, in dem Julius Echter einem kongenialen und loyalen Erfüllungsgehilfen bei vielen Reformvorhaben fand, blaß, zaudernd, schwerfällig und vor allem kaum initiativ erscheinen, so zeigt aber das Ergebnis, daß sich in den Klöstern unter Führung ihrer Prälaten um 1600 der Anpassungsprozeß an die Gegebenheiten vollzogen hatte, und daß sie angesichts der Schwierigkeiten nicht kaptiulierten. Und das ist schon eine bemerkenswerte Leistung."

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

CORPVS CHRISTIANORVM, Continuatio, Mediaevalis, *LXXXII Petri Cluniacensis Abbatis, De Miraculis, libri duo;* Cura et studio Dyonisia Bouthillier, Einleitung 132 S., Text 188 S.; Turnholti, 1988.

Der Autor von „De miraculis" ist für gewöhnlich unter dem Namen Petrus Venerabilis bekannt. Geboren um 1094, gest. am 25. Dez. 1156, ist er der 9. Abt von Cluny, und der letzte der großen Cluniazenser Äbte. Seine Schriften finden sich auch in PL 189. In „Corpus Christianorum" ist bis jetzt nur erschienen: „Adversus Iudaeorum inveteratam duritiem", Continuatio Mediaevalis, LVIII, 1985, bearbeitet von Yvonne Friedmann. Der Bearbeiter gibt in seinem Vorwort auch eine kurze Würdigung des Lebens und Werkes von Petrus Venerabilis (Abt von Cluny, 1122–1156). Er nennt ihn einen der wichtigsten Schriftsteller seiner Zeit. Schon durch seine Stellung als Vorsteher des weitverzweigtesten monastischen Ordens seiner Periode hatte er sehr großen Einfluß. Seine Hauptwirksamkeit galt vor allem der Verteidigung des rechten Glaubens. Von ihm stammt auch die erste Übersetzung des Koran ins Lateinische.
Die Bearbeiterin des vorliegenden Werkes, Dyonisia Bouthilier, erörtert in der Einleitung zunächst sehr ausführlich die Autorschaft von „De miraculis". Dazu ist sie schon deshalb genötigt, weil die genannte Schrift eine „Singularität" im Rahmen der übrigen Schriften darstellt, sodaß man einen anderen Verfasser vermuten könnte. Aber sie kann dann doch sehr triftige Beweise für die Autorschaft des Petrus Venerabilis anführen. Der Autor selber zitiert sich öfter an anderen Stellen. So schreibt er bereits um 1135 über den hl. Mönch Gerard: „Seines frommen und lauteren Lebenswandels habe ich im ‚ersten Buch der Wunder' ausführlich gedacht". Und in einem Brief, um 1141 oder 1144, bittet er, als er von seinem Werke spricht, daß man ihm die „Vita domini Mathei episcopi" schicke. Diese deckt sich aber mit den Kapiteln 3–23 des 2. Bandes.

Der Hauptteil der Einleitung ist der Beschreibung der benützten Handschriften und der Aufstellung eines zuverlässigen Stemmas gewidmet. Der Text kann sich auf eine solide Basis von 17, teilweise unabhängigen „Zeugen" stützen. Es stellen sich zwei Hauptfamilien „Omega" (Ω) und „A" heraus, von denen wiederum A von Ω abhängt. Jede dieser Hauptfamilien zerfällt wieder in zwei „Unterfamilien".

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

I. Hauptfamilie „Omega" (Ω):

1. Unterfamilie β: Br^1, Br^2, Br^3 (Brüssel); D (Douai); P^1 (Paris); O (Saint-Omer); K (Kopenhagen);
2. Unterfamilie: Pe (Pelplin); M (München-Bayerische Staatsbibliothek)

II. Hauptfamilie A

1. Unterfamilie α: R (Rouen); C (Cambridge);
B (Bern); L (Leiden); P^3 (Paris); N (Neuchatel)
2. Unterfamilie γ : P^2; P^4 (Paris); dazu noch die erste Ausgabe, 1522, EP (Montmartre, Paris).

Mit Hilfe von mehreren Tabellen kann die Bearbeiterin sehr ausführlich und genau die Zugehörigkeit der einzelnen „Zeugen" zu bestimmten Familien feststellen.
Auf den Seiten 1–166 (neue Zählung ohne (*) Stern) findet sich der vollständige Text mit dem zugehörigen kritischen Apparat. Am Schluß sind noch 22 Seiten Indices angefügt: Index locorum S. Scripturae; Index Scriptorum, Index nominum et locorum.
Noch ein Wort zum Namen des Autors:
In den einschlägigen Werken und Lexika findet sich fast durchwegs der Name: Petrus Venerabilis. In Migne, PL 189, wird er an dieser Stelle genannt: Petrus Venerabilis. Abbas Cluniacensis. Die Bearbeiterin wählt jedoch den Namen „Petrus Cluniacensis Abbas". Sie tut es in Anlehnung an die einschlägigen Handschriften, die mit den Worten beginnen: „Incipit prologus in libro primo Domni Petri Abbatis Cluniacensis de miraculis". Nur beim zweiten Buch findet sich auch die Lesart: „Incipit . . . eiusdem Petri Venerabilis in secundum de miraculis librum".
Offenbar rührt die Benennung „Petrus Cluniacensis" noch vom Autor selber her, während die Benennung „Petrus Venerabilis" späteren Datums ist.

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

MARIENLEXIKON, herausgegeben im Auftrag des *Institutum Marianum Regensburg e. V.*, von Prof. Dr. Remigius Bäumer und Prof. Dr. Leo Scheffczyk, 1. Band AA-CHAGALL, 672 Seiten, geb. Lexikonformat, EOS-Verlag, St. Ottilien, 1988.

Im Vorwort des 1. Bandes dieses auf voraussichtlich vier Bände geplanten Werkes lesen wir:

„Als 1967 das von Konrad Algermissen, Ludwig Böer und anderen herausgegebene „Lexikon der Marienkunde" nach Abschluß des ersten Bandes sein Erscheinen einstellen mußte, wurde dies nicht nur von Theologen und Vertretern anderer Wissenschaftszweige, sondern auch von vielen Laien aufrichtig bedauert.
Angesichts des Fortschritts und der Wandlungen in den Wissenschaften hat sich das INSTITUTUM MARIANUM Regensburg entschlossen, einen Neubeginn mit anderem Titel und erweiterter Konzeption zu wagen. Es vermochte dabei auf den Erfahrungen des alten Lexikons aufbauen, aus dem so auch manche Beiträge (nach entsprechender Durchsicht und in den weitaus meisten Fällen nach erfolgter Neubearbeitung) über-

nommen werden konnten. Zahlreiche in- und ausländische Fachgelehrte aus den einschlägigen Wissensgebieten wurden als Mitarbeiter gewonnen.
Das neue, voraussichtlich vier Bände umfassende „Marienlexikon", dessen Fortsetzungen in jährlicher Folge erscheinen sollen, möchte dem Fachwissenschaftler, dem Seelsorger wie auch dem interessierten Laien übersichtlich und nach dem neuesten Forschungsstand Auskunft geben in Fragen, die im Blick auf die Gottesmutter in Geschichte und Gegenwart bedeutsam waren und geblieben sind. Es will darlegen, was die Kirche über die Person und Stellung Mariens im göttlichen Heilsplan verkündet, wie sich die Marienlehre entwickelte, worin ihre biblischen Grundlagen bestehen, wie sie theologisch begründet wird und welchen Anteil der Glaube der betenden Kirche an ihr hat. Das Lexikon soll ferner dokumentieren, welche Einstellung katholische und nichtkatholische Theologen zur Mutter Jesu und zu den sie betreffenden Aussagen der Kirche bekundeten, was Prediger über sie verkündeten, mit welchen Titeln sie gepriesen, mit welchen Hymnen und Liedern sie besungen und mit welchen Gebeten sie angerufen wurde....
Das Werk soll ferner die spezifisch marianisch geprägte Spiritualität und Geistigkeit von Orden und religiösen Gemeinschaften dokumentieren und ökumenische Aspekte der Verehrung Mariens herausarbeiten, aber auch auf Parallelen und Unterschiede im Bereich der Religionsgeschichte aufmerksam machen.
Schließlich versucht es einen Überblick zu bieten, an welchen Orten, in welchen Ländern, durch welche Vielfalt des Brauchtums Maria in besonderer Weise angerufen und verehrt wird, bei welchen historischen Ereignissen man die Abwendung drohender Gefahren oder gar außergewöhnliche Begebenheiten ihrer Fürsprache zugeschrieben hat.
Auf diese Weise wird eine Gesamtschau angestrebt, die das Verständnis für den Marienglauben wie für die Marienfrömmigkeit in der Vergangenheit weckt und es für die Gegenwart fruchtbar macht. Es geht nicht um eine lexikalische Konservierung, sondern um die Wiederentdeckung und Neuaneignung der Tradition, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil zukunftsweisend anregte..."
Eine Durchsicht des 1. Bandes beweist, daß das Lexikon das hält, was es verspricht. Der Text ist mit vielen Bildern in Schwarz-Weiß durchsetzt. Da die Sachgebiete, die das Lexikon abdeckt, sehr weit gefächert sind, eignet sich das Lexikon in großem Umfang auch als gewöhnliches Nachschlagewerk. Ein Beispiel möge dies zeigen:
Benediktiner. „Die Benediktiner sind kein zentralistisch organisierter Orden wie die späteren Orden. Gegründet sind die B. vom hl. Benedikt von Nursia (+ ca. 550). Er schrieb seine Regel (Benediktusregel) auf Monte Cassino (530/550). Diese breitete sich, beginnend in Gallien, im 7. und 8. Jh. über Europa aus. Heute (1985) gibt es 223 Abteien/Konventualpriorate in aller Welt (mit ca. 150 abhängigen Häusern). Sie sind zusammengefaßt in 21 Kongregationen, territoriale oder überterritoriale Klosterverbände. Seit 1893 sind die B. zusammengeschlossen zur Benediktinischen Konföderation mit dem Abtprimas in Rom an der Spitze.... Der hl. Benedikt spricht in seiner Regel nicht von Maria; auch sein Biograph, der hl. Gregor d. Gr. berichtet nichts über die Marienfrömmigkeit des Ordensstifters." Dann aber folgen 8 Spalten über die benediktinische mariologische Literatur, die bereits um 700 sehr stark einsetzt, und über die Marienverehrung der Benediktiner und ihrer Zweigorden. Die Fülle von Namen und Daten, chronologisch geordnet, läßt die ganze Geschichte des Benediktinerordens vor unseren Augen abrollen.
Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß dieses Lexikon umfassendere Informationen vermittelt, als es auf den ersten Blick erscheint.

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

ITINERA DOMINI, *Gesammelte Aufsätze aus Liturgie und Mönchtum.* Emmanuel v. Severus OSB zur Vollendung des 80. Lebensjahres am 24. August 1988 dargeboten. Im Auftrag der Mitarbeiter herausgegeben von Anselm Rosenthal OSB. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums. Veröffentlichungen des Abt-Herwegen-Instituts Maria-Laach. Supplementband 5. 1988, 370 Seiten, 1 Tafel, Leinen, Verlag Aschendorff Münster.

Der Titel der Festschrift greift ein Wort aus dem Prolog der Regula Benedicti auf: „Umgürtet mit dem Glauben, wollen wir Seine Wege – itinera eius – vorangehen." Aus den vier Themen: Die Regel d. hl. Benedikt; Die alte Kirche; Liturgie und Mönchtum; Das Benediktinertum i. d. Geschichte; seien von den insgesamt 20 Titeln nur einige – mit Zitaten – herausgegriffen:

Die Regel des heiligen Benedikt

Corona Bamberg, Vitam aeternam omni concupiscentia spiritali desiderare; (RB 4,46). „Wenn die ‚Augen unseres Herzens' ruhig in die ‚Augen Gottes schauen' (vgl. RB 4,49), ist dies in allem bleibenden Unterwegs das schon anbrechende Reich, ist dies das geistgewirkte Begehren."

Pia Luislampe OSB, Demut als Weg menschlicher Reifung. „Gott sagte zu Abraham: ‚Du sollst ein Segen sein'. Um ein Segen für andere werden zu können, bedarf es eines langen Lernprozesses." Dieser Lernprozeß wird an den 12 Stufen der Demut aufgezeigt, wie sie Benedikt in seiner Regel beschreibt.

Raphael Hombach OSB, Das Kapitel 58 der Regula Benedicti und die benediktinische Profeßliturgie. Vorbemerkung des Herausgebers: „Raphael Hombach OSB (1905–1987) hat sich über viele Jahre hin mit theoretischer und praktischer Kompetenz den Fragen der ‚klösterlichen Hausliturgie' zugewandt. Einen Schwerpunkt seiner Studien bildete die sachgerechte Interpretation der in RB 58 niedergelegten und beispielhaften Aufnahmeordnung aus der Tradition des alten Mönchtums."

Benedikt Müntnich OSB, Der Mönch als ‚Operarius Domini'. „Die Spannung der beiden Anfänge – Gott handelt immer zuerst, der Mensch stimmt zu und handelt gleichfalls – muß ausgehalten, muß vollzogen werden, um zu entdecken: Gott hat zuerst angefangen, er trägt auch weiter, er hilft auch auf dem ganzen weiteren Weg".

Die alte Kirche

Balthasar Fischer, Bonum Dominum habemus – Wir haben einen guten Herrn. Ein „Rhema" des heiligen Ambrosius. „Vermutlich haben wir mit dem Zeugnis des Dieners Gottes Niels Stensen nur den Zipfel der Wirkungsgeschichte eines Wortes erfaßt, das über Jahrhunderte hinweg die Kraft eines echten, die Botschaft von der Erlösung ‚geschliffen und wohlabgewogen' zusammenfassenden ‚Rhema' behalten hat, ein ‚Rhema', mit dem man leben und sterben kann: Bonum Dominum habemus."

Michaela Puzicha OSB, Monastische Idealvorstellungen und Terminologie im sechsten Jahrhundert. Ein Vergleich zwischen der Benediktusregel und der Fulgentius-Vita. „Betrachten wir die beiden Texte, so zeigt ein Vergleich, auch ohne daß wir irgendeine literarische Abhängigkeit annehmen, daß es im 6. Jahrhundert quer durch die geographischen Regionen und literarischen Gattungen einen inneren Zusammenhang des Mönchtums gibt, der vor allem erkennbar wird an der Darstellung gemeinsamer Ideale und im Gebrauch einer einheitlichen und geprägten Mönchssprache . . ."

Ludger Bernhard OSB, Ursprung und Sinn der Formel „Et cum spiritu tuo". Der Antwortgruß der Gemeinde „Et cum spiritu tuo" bezeugt ein Doppeltes, nämlich, „daß beim Vollzug des Gottesdienstes außer dem Wirken Gottes durch das menschliche Instrument, den Priester, die helfende Gnade, die ihm als Amtsgeist bei der Weihe verliehen ist, aktiv mitwirkt."

Liturgie und Mönchtum

Angelus A. Häussling OSB, Ergo nihil operi Dei praeponatur (RB 43,3), Relecture eines benediktinischen Axioms.

Otto Schoenen OSB, Oratio brevis, Das kurze Gebet als Wesenszug des stillen Gebetes in der Tradition und heute.

Hermann Reifenberg, Krankensalbung nach benediktinischer Ordnung im 15. Jahrhundert. Die Agenda unctionis eines handschriftlichen Rituale der Abtei Seligenstadt am Main, mit einem beachtenswerten Mosaikstein zugunsten der Volkssprache.

Burkhard Neunheusler OSB, Wandel der Frömmigkeit aus der Sicht einer Abtei und der neueren liturgischen Bewegung. Als Schlußfolgerung beschreibt der Autor diese Frömmigkeit als „theozentrisch – christozentrisch – pneumatozentrisch - wahrhaft ekklesial – kommunitär – leibhaft-symbolisch - ganzheitlich-total: der ganze Mensch, mit Leib und Seele . . ."

Das Benediktinertum in der Geschichte

Karl Josef Benz, Die Regula Benedicti in den Briefen Papst Gregors VII. Der Autor untersucht zehn Briefe des Papstes und kann 19 verschiedene Texte der Benediktusregel wiedererkennen.

Andreas Heinz, Opus et meditatio simul peragantur. Priesterliche und Meßfrömmigkeit im benediktinischen Reformmönchtum des 15. Jahrhunderts. „Das zentrale Anliegen der Meßfrömmigkeit im ‚Quellgebiet' der Bursfelder Kongregation scheint uns gültig zusammengefaßt in der Maxime des Mattheiser Reformabtes: ‚Opus et meditatio simul peragantur'. Insofern damit der von innerer Aufmerksamkeit, persönlicher Betroffenheit und Hingabe des Herzens begleitete Vollzug der actio sacra gemeint ist, behält sie überzeitlichen Wert."

Ulrich Faust OSB, Der Name des Klosters Nonnberg. „Geblieben ist der merkwürdige Titel ‚Benediktinen-Frauenstift Nonnberg'. Es entspräche sicher dem allgemeinen Sprachgebrauch, wenn sich das Kloster Nonnberg in Zukunft wie alle anderen Benediktinerinnenklöster als, Benediktinerinnenabtei Nonnberg' bezeichnen würde, denn auch der Titel eines ‚Stiftes' ist seit der Aufhebung der Grundherrschaft nicht mehr als eine Erinnerung an die Zeit vor 1848."

Epilog

Paulus Gordan OSB, Die Kirche als moralische Anstalt und der Ort des Mönchtums. „Im Maße also, wie die Kirche sich unter den heute gegebenen Umständen fast zweckentfremdet als moralische Anstalt bewähren muß, dürfen und müssen die Mönchsgemeinschaften vor- und zielbildlich den Christen im reinen Spiegel ihres Daseins und ihres Wirkens die eigentliche Endgestalt der Kirche vor Augen führen, als lichte Wolke bei Tag, als Feuersäule bei Nacht."

Zum Schluß sei noch eine Bemerkung angebracht, die den Jubilar, P. Emmanuel v. Severus OSB betrifft. Mit über tausend Werken und Aufsätzen, die seine Bibliographie umfaßt, zählt er sicher zu den ergiebigsten Schriftstellern der Gegenwart. Pia Luislampe urteilt über ihn: „Du sollst Segen sein, diese Verheißung, die an Abraham erging, hat sich auch im Leben unseres Jubilars bezeugt. P. Emmanuel hat vielen Menschen in und außerhalb des Ordens Segen zugesprochen und ist selbst vielen zum Segen geworden. . . In seinem Leben und in seinen theologischen Arbeiten hat er bezeugt, daß die benediktinische Tradition die Kraft hat, dem Leben eine klare Form zu geben."

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

WOLFGANG WINHARD, *Die Benediktinerabtei Wessobrunn im 18. Jahrhundert.* 200 Seiten, geb. Verlag Schnell & Steiner München–Zürich, 1987.

Gerade diese Arbeit, die P. Wolfgang Winhard OSB, Schäftlarn, als seine Doktor-Dissertation einreichte, macht wieder deutlich, daß die Säkularisation – wenn auch vereinzelt von innen her vorbereitet – in erster Linie von außen aufgezwungen wurde. Am Beispiel Wessobrunn, das in allen weitverzweigten Einzelheiten geschildert wird, tritt dies deutlich hervor. „Eine geistige, religiöse und kulturelle Tradition, die in über tausend Jahren gewachsen war, vor allem in Bayern Land und Volk geprägt und getragen hatte, war nun jäh zerschlagen".

Der Verfasser schildert zunächst kurz „Wessobrunn- von den Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts". Einen großen Raum nimmt sodann die Wirksamkeit der Äbte des 18. Jahrhunderts ein.

Abt Thassilo Boelzl (1706–1743) wird vor allem gezeichnet als der große „Bauprälat". Seine Regierungsjahre fallen in eine Zeit, in der die kirchliche Bautätigkeit in Altbayern ihren Höhepunkt erreichte. Offensichtlich bemühte sich Abt Thassilio, die letzten Elemente der Gotik durch barocke Ornamentik zu ersetzen. Trotz dieser intensiven Bautätigkeit spielte das geistliche Leben bei ihm eine beherrschende Rolle. Die Seelsorge wurde nicht nur im Konvent, sondern auch in Pfarreien seiner Hofmarken und in der weiteren Umgebung stark gefördert.

Sein Nachfolger, Beda Schallhammer (1743–1760) brauchte nur noch einige bereits in Angriff genommene Bauten vollenden, und konnte sich um so mehr der wissenschaftlichen und religiösen Betreuung des Konventes widmen. Vorher war er bereits als Professor für Kirchenrecht im Kommun-Studium und im Lyzeum von Freising tätig gewesen. Ein Jahr lehrte er auch an der Universität Salzburg. Besondere Verdienste erwarb sich Abt Beda als Präses der neugegründeten Bayerischen Benediktiner-Kongregation, wozu er fünfmal gewählt wurde.

Von den letzten Äbten tritt vor allem Johannes Damaszen Kleinmayrn (1798–1803) hervor. Vorher war er auch zeitweise Rektor der Universität Salzburg. Als solcher hatte er mit einer ganzen Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen. Ein Teil der Professoren vertrat den strengen Thomismus. Diese Haltung führte zu starken Spannungen zwischen der aufgeklärten und konservativen Richtung. Verschärft wurde die Auseinandersetzung durch die ärgerniserregende Lebensweise einiger Professoren. Da Kleimayrn mit seinen Reformversuchen sich nicht durchsetzen konnte, erklärte er 1792 seinen Rücktritt als Rektor. So schreibt er: „Gewis eines der größten Gebrechen einer katholischen Universität ist es, wenn die Lehrer von der Reinigkeit der katholischen Glaubenslehre abweichen ..."

Nach den Äbten werden die Schule und noch weitere bedeutende Professoren gewürdigt. Zu den wichtigsten Stützen der Äbte Thassilo und Beda gehörte P. Coelestin Leutner (geb. 1695; † 1759), der sich besonders durch seine Geschichtsschreibung hervortat.

P. Gregor Zallwein von Wessobrunn zählte zu den bedeutendsten Kanonisten der Universität Salzburg im 18. Jahrhundert (geb. 1712; † 1766). Sein Nachfolger Judas Thaddäus Zauner schreibt über ihn: „Er ging mit der Fackel der Geschichte in der Hand, bis auf die Urquellen des geistlichen Rechtes zurück; er versuchte die Gränzlinie zwischen päpstlicher, bischöflicher und landesfürstlicher Gewalt zu zeichnen ..."

In P. Simpert Schwarzhueber begegnen wir dem letzten Wessobrunner Benediktiner, der in Salzburg Professor war (geb. 1727; †1795). Er lehrte Moraltheologie. Sein Hauptaugenmerk galt der praktischen Seelsorge, wie sein vierbändiges Werk „Praktisch-katholisches Religionshandbuch für nachdenkende Christen" zeigt.

Daß die Benediktinerklöster damals auch auf dem Gebiete der Mathematik und Physik führend waren, zeigt die Gestalt des P. Anselm Ellinger, dem kurz vor der Säkularisation

von der Benediktiner-Akademie ein Preis für seine Studien über Blitzableiter verliehen wurde.
Sehr eingehend werden die wirtschaftlichen Verhältnisse von Wessobrunn geschildert, die das Rückgrat der umfangreichen Baumaßnahmen bildeten. Der umfangreiche Besitz von etwa 700 Anwesen und der unmittelbar zustehende Grundbesitz brachte zwar viele Einnahmen, aber fast ebensoviele Ausgaben. In der Endabrechnung des Jahres 1798 stehen den Einnahmen von 36 238 fl die Ausgaben in Höhe von 34 947 fl gegenüber, sodaß nur ein Überschuß von 1291 fl bleibt.
Wir erfahren auch einiges über die „Barocke Frömmigkeit". Nichts hat das Kloster Wessobrunn neben den Stukkateuren so übers Land hinaus bekannt gemacht, wie die „Hochlöbliche Wessobrunnerische Ertz-Bruderschaft von der unbefleckten Empfängnis Mariae". Unter den beiden Präsides P. Plazidus Angermayr und P. Veremund Eisvogl erlebte sie eine gewaltige Ausbreitung. 1727 werden 140 000 Mitglieder gezählt. Freilich verlor die Bruderschaft mit den zunehmenden staatlichen Behinderungen an Umfang und Bedeutung.
Zum Schluß kommt noch der Bericht über die Vorgänge bei der eigentlichen Aufhebung des Klosters. Der Konvent zählte 29 Mitglieder, mit einem Durchschnittsalter von 46 Jahren. Die Patres übernahmen nachher, soweit sie noch arbeitsfähig waren, irgendwelche Seelsorgestellen.
Den zahlreichen Angestellten war mit einem Schlag ihre Existenzgrundlage entzogen. „In den Säkularisationsakten finden sich erschütternde Dokumente einer nach der Aufhebung des Stiftes gravierenden Armut".
Die meisten Gebäude, darunter auch die Klosterkirche, werden abgebrochen. Neben einigen Räumen bleibt noch „Der graue Herzog", der spätromanische Wehr- und Glokkenturm stehen. Anton Mayer-Pfannholz schreibt über Wessobrunn: „Das war Wessobrunn, heute so still und weltvergessen, dereinst die vornehmste Kulturstätte auf altbayerischer Erde".

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

WILHELM LIEBHART, *Historischer Atlas von Bayern*; Teil Schwaben, Reihe II, *Die Reichsabtei St. Ulrich und Afra zu Augsburg*, Studien zu Besitz und Herrschaft (1006–1803), Kommission für bayerische Landesgeschichte, 736 Seiten, geb. München 1982.

Schon auf den ersten Blick gewinnt der Leser den Eindruck, daß die Herausgabe eines solchen Werkes längst fällig war. Abweichend von den meisten Ausgaben des „Historischen Atlas" findet der Geschichts- und Heimatforscher nicht nur den Besitzstand eines großen Grundherrn zu einem bestimmten Zeitpunkt – etwa Ende des 18. Jh. – sondern er erkennt die Entwicklung von 1006 bis 1803. Auch ist von Bedeutung, daß nach den Hochstiften Würzburg und Augsburg bei der Reichsabtei St. Ulrich und Afra der drittgrößte Urkundenbesitz in Bayern bei den verschiedenen Archiven auf den Bearbeiter wartet. Allein im Bayerischen Hauptstaatsarchiv lagern 6600 Urkunden und 320 Klosterliteralien. Dazu kommen im Staatsarchiv Neuburg a. d. Donau 176 Klosterliteralien und 460 Akten. Auch im Stadtarchiv Augsburg und in der Ordinariatsbibliothek Augsburg ruhen wertvolle Quellen, die sich auf unsere Abtei beziehen. Von Bedeutung ist noch, daß diese Abtei reich an Besitzungen war. Im vorliegenden Atlas werden über 1000 Besitzungen in nahezu 500 Siedlungen, rings um Augsburg gelegen, behandelt. Das Kloster führt sich zurück auf die Zeit der hl. Afra († um 304) und existierte zunächst als Kleriker- und Kanonikergemeinschaft. Unter Bischof Bruno (1006–1029) wurde es in eine Benediktinerabtei umgewandelt, die in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten jedoch direkt dem Bischof unterstellt war. Daran änderte sich auch nichts, als zu Beginn

des Investiturstreits – 11./12. Jahrhundert – die Abtei als „Hauskloster" der mächtigen Rapotonen-Diepoldinger bestimmt und 1156 unter den besonderen Schutz des hl. Petrus, d. h. des Papstes, gestellt wurde.
Bei der Einführung der Reformation in Augsburg, 1537, wurde der Konvent aufgelöst und nach Unterwittelsbach vertrieben. Aber bereits 10 Jahre später konnte er mit Hilfe des Kaisers Karl V. wieder an den angestammten Platz zurückkehren. 1577 erhielt die Abtei durch Kaiser Rudolf II. die Reichsunmittelbarkeit. Nach dem 30jährigen Krieg errang sie noch einmal eine führende Stellung innerhalb der ostschwäbischen Benediktinerklöster. Aber das 18. Jahrhundert, insbesondere unter dem Abt Joseph Maria von Langenmantel (1753–1790), ist gekennzeichnet durch einen langsamen, aber sicheren wirtschaftlichen Verfall. Nur durch Veräußerung eines großen Teils des Grundbesitzes konnte sich die Abtei noch bis zur Säkularisation halten.
Der Hauptteil des Werkes ist dem *Katalog aller Güter und Rechte von 1006–1803* gewidmet. Der Katalog ist alphabetisch nach den einzelnen Siedlungen (=Ortschaften) geordnet. Bei jeder Siedlung wird zunächst auf Grund der vorhandenen Urkunden in einem „Längsschnitt" die geschichtliche Entwicklung aufgezeigt. Dann werden mit Hilfe einzelner Urbare und Gültbücher in „Querschnitten" die Besitzungen in bestimmten Jahren dargelegt. Daraus ist wiederum – in groben Zügen – die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Besitzungen erkennbar. Folgende Urbare, bzw. Gültbücher sind für die „Querschnitte" ausgewählt:
BayHStA: KL 5, 1160/1165, frühestes Urbar der Abtei;
BayHStA: KL 7, 1391; erste vollständige Besitzübersicht, 273 Siedlungen;
BayHStA: KL 50, 1446, 304 Ortschaften;
BayHStA: KL 150, 1554, 291 Siedlungen;
BayHStA: KL 219a, 1641, 1060 Seiten und Ortsregister, 294 Siedlungen;
BayHStA: KL 220, 1788, letztes Gültbuch;
StA Neuburg, KL 82, 1741;
BayHStA: KL 226 ½, 1476, für die Allgäuer Güter;
BayHStA: KL 133, 1532, für Allgäu;
BayHStA: KL 220e, 1643, für Allgäu;
Schon daraus ist ersichtlich, daß der Bestand bei den Urbaren und Gültbüchern zwischen 1165 und 1391 eine Lücke aufweist. Diese läßt sich durch andere Urkunden nur teilweise schließen. Es muß hier noch erwähnt werden, daß das älteste Urbarfragment aus dem 11. Jh. stammt und sich in der Ordinariatsbibliothek Augsburg (Hs. K 13 fol. 102r) befindet. Die oben angeführte Übersicht läßt erkennen, daß von 1446 bis 1741 die „Querschnitte" ziemlich „grobmaschig" im Abstand von etwa 1 hundert Jahren gewählt wurden. Für den erstrebten Zweck ist dies jedoch ausreichend. Manchen Lesern würden noch genauere Angaben über die „Gefälle", d. h. Gülten, Stiftgelder, Steuern usw., interessieren, die sie hier jedoch nur sporadisch finden. Wie bei allen Ausgaben des „Historischen Atlas" findet sich auch hier ein ausführliches Namensregister. Dazu kommen noch mehrere Skizzen und eine große Karte.

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

BERNHARD MÜLLER; *Vernunft und Theologie*, Eine historisch-systematische Untersuchung zum Verhältnis von Denken und Glauben bei *Stephan Wiest* (1748–1797), Reihe: Eichstätter Studien, Band XXVI, 530 Seiten, kart. Verlag Friedrich Pustet, 1988.

Gerade in den heutigen theologischen Auseinandersetzungen, die oft in aller Schärfe geführt werden, ist es notwendig, daß die Theologie einmal selbstkritisch ihren jeweiligen Standort überprüft. Dazu gehört auch die philosophisch-theologische, bzw. funda-

mentaltheologische Problematik um das Verhältnis von Glauben und Wissen, Offenbarung und Vernunft, sowie um das Selbstverständnis der Theologie. Die vorliegende Studie stellt diese Problematik am Beispiel eines bedeutenden systematischen Theologen, des Zisterzienser-Mönchs Stephan Wiest ausführlich dar, der mitten in der Aufklärungszeit gelebt hat. Die Ausführungen sind systematisch in vier Teile geordnet. Am Schluß eines jeden Teils findet sich eine zusammenfassende Übersicht.

1. Teil: Stephan Wiest (1748–1797) – Einführung in Leben und Werk.

Stephan Wiest, geb. 07.03.1748 in Teisbach bei Dingolfing, trat 1768 in das Zisterzienserkloster Aldersbach bei Passau ein. Zunächst beschäftigte er sich mit Mathematik und Philosophie. In den Jahren 1781 bis 1794 war er an der Universität Ingolstadt als Lehrer für Dogmatik tätig. Da 1794 alle „Nicht-Benediktiner" entlassen wurden, ging er wieder in sein Heimatkloster Aldersbach zurück, wo er 1797, erst 49 Jahre alt, starb.

Die Bibliographie seiner Werke umfaßt etwa 31 Bände, vor allem dogmatischen Inhalts. Sein Hauptwerk sind die „Institutiones theologicae", VI Bände, die 1788 bis 1801 in zweiter Auflage erschienen.

In diesen Werken wird das wichtigste Anliegen Wiests sichtbar, die Theologie zu erneuern und sie *zeitgerecht* darzustellen. Mit Hilfe der Philosophie von Wolff und der Mathematik glaubt er, ein klares Konzept der Theologie entwerfen und ein theologisches System nach logischen Gesichtspunkten aufbauen zu können. Dabei helfen ihm auch Vorstellungen dieser naturwissenschaftlich orientierten Philosophie von Vernunft, Logik, Erkenntnis, Wissenschaft und wissenschaftlicher Methode. Ein weiteres Kennzeichen ist die Betonung der *Geschichte*, der historischen Daten und Fakten und der historisch-kritischen Methode. Man besinnt sich auf die Grundlagen der Theologie in Schrift und Tradition. Ein wichtiges Gebot dieser Richtung ist ferner die Abkehr von der scholastischen Vernünftelei und eine Hinwendung zur Praxis, zu den Fragen nach Lebenswert und Nützlichkeit der Theologie.

2. Teil. Aspekte des Vernunftsbegriffs.

Entscheidend zum Verständnis der Theologie von Wiest ist sein *Vernunft- und Wissenschaftsbegriff*. Hier lehnt er sich ganz an Wolff an und definiert die Wissenschaft als ein deduktives Verfahren, nämlich: Wissenschaft ist „ein zusammenhängendes System von methodisch vorgelegten, aus gewissen, d. h. sicheren Prinzipien durch gesetzmäßige Verknüpfung hergeleitete Wahrheiten".

Dieser eingeengte Wissenschaftsbegriff von Wiest läßt viele Fragen offen, die heute von Bedeutung sind, z. B. Kann sich die Theologie von dem jeweils herrschenden Wissenschaftsbegriff abhängig machen, ohne dabei ihre Aufgabe zu vernachlässigen? Mit Recht vermerkt hier der Autor, Bernhard Müller: „Die Diskussion hat den Blick dafür geschärft, daß die Theologie keine Funktion der Wissenschaft sein darf, sondern eher eine wissenschaftskritische Funktion hat". Wiest hat dies offenbar zu wenig beachtet. Er nimmt die Voraussetzungen der philologischen, philosophischen und historischen Hilfswissenschaften im Hinblick auf die Theologie fast unkritisch hin. So frägt Wiest, um nur ein Beispiel zu nennen, nicht so sehr nach der objektiven Wahrheit, als viel mehr nach den „Phänomenen".

3. Teil. Offenbarung als Grundprinzip der Theologie und ihr Verhältnis zur Vernunft.

Trotz des fragwürdigen Wissenschaftsbegriffs von Wiest bleibt es sein Ziel, Theologie nicht einfach positivistisch zu begründen, sondern ihren Ausgang von der Offenbarung vor dem Forum der Vernunft zu rechtfertigen. Da er jedoch die Vernunft vor allem im mathematisch-logischen Bereich tätig sein läßt, gerät er in Schwierigkeiten. Da wo Wiest meint, die „Begründung" der Offenbarung als Prinzip der Theologie sei geglückt, entsteht eher der Eindruck einer unüberbrückbaren Spannung zwischen Vernunft und Offenbarung. Das „Offenbarungswissen" bleibt von der Vernunft isoliert, es ist ein Wissen „jenseits" der Leistungsgrenzen der Vernunft. Von daher ist es konsequent, wenn

Wiest die Offenbarung und ihre Geheimnisse zwar als „Wahrheiten", „Instruktionen", als „Wissen" darzustellen sucht, aber eben als „überrationales" Wissen, um damit die Nichtdeduzierbarkeit der Offenbarung auszudrücken und festzuhalten.
4. Teil. Das Verhältnis von Vernunft und Offenbarung in der Theologie. Wiest definiert Theologie als „Wissenschaft" von der christlichen Religion. Aber in Anlehnung an sein philosophisches Denken wird Theologie zu einer Ableitungswissenschaft mit der Tendenz zu einer auf Logik reduzierten Vernunfttätigkeit. Darum tut sich Wiest schwer in der Begründung der theologischen Prinzipien, weil er mit dem eingeschränkten Vernunftbegriff so etwas wie eine „Struktur" gläubigen Denkens und Verstehens nicht zu beschreiben vermag. Die Orientierung an der mathematischen Methode wird problematisch, wo ihre Verwendbarkeit im Hinblick auf die theologischen Prämissen nicht hinreichend überdacht wird.
Abschließend bemerkt der Verfasser:
Kommunikationsfähigkeit der Theologie und Kommunikabilität theologischer Aussagen sind auch heute vonnöten. Beides kann aber nur erreicht werden, wenn die Theologie ihre entscheidenden Inhalte nicht einfach voraussetzt, bzw. postuliert, sondern denkend aufweist. Deshalb muß sie sich über den von ihr angewandten Vernunftbegriff und seine Implikationen Rechenschaft geben. „Daß die Selbstreflexion der gegenwärtigen Theologie und eine Neubesinnung auf ihre ureigene Sache, auf ihre Grundvoraussetzung und ihr Einheitsprinzip zu der Einsicht führen müßte, eine Selbstkorrektur vorzunehmen und eine ‚integrative Gegenbestrebung' einzuleiten, wird zunehmend erkannt. Zur Förderung solcher selbstkritischer und selbstreflexiver Erkenntnisprozesse in der Theologie sind historisch-systematische Untersuchungen zum Vernunft- und Theologieverständnis und Besinnungen auf geschichtliche Grundlagen der Theologie auch weiterhin notwendig."

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

WALTER BERSCHIN / THEODOR KLÜPPEL, *Die Reichenauer Heiligblut-Reliquie*, broschiert, 48 Seiten, Stadler Verlagsgesellschaft MBH Konstanz.

Seit dem Jahre 925 befindet sich auf der Reichenau eine Heiligblut-Reliquie, die in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges 1630 im Zisterzienserinnenkloster Günterstal bei Freiburg in Sicherheit gebracht, aber dann 1738 wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückgeholt wurde. Dazu gibt es auch eine „Reichenauer Heiligblut-Erzählung aus dem X. Jahrhundert", die in mehreren Handschriften überliefert ist. Die wichtigste und älteste ist das „Hausbuch" der alten Reichenau, der jetzige Codex Aug. LXXXIV der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, der auf das X. Jahrhundert zurückgeht. Die Gleinker Abschrift stammt aus dem XV. Jahrhundert, und die Reichenauer Abschrift aus dem XVIII. Jahrhundert. Nach einer Beschreibung der einzelnen Handschriften wird dann der Text „De pretioso sanguine Domini nostri – Vom kostbaren Blut unseres Herrn" in lateinischer Fassung mit der Übersetzung von Theodor Klüppel aufgeführt. Der Text ist mit sechs farbigen Bildern illustriert.

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

BASILIUS DOPPELFELD, *Mönche und Missionare*, Wege und Weisen benediktinischer Missionsarbeit, Vier-Türme-Verlag Münsterschwarzach, 1988, 280 Seiten, Broschüre 48,– DM.

Bei der Wiedererrichtung der Benediktinerklöster in Bayern, nach 1830, blieb die Rückbesinnung auf die Tradition zunächst beschränkt auf das 18. Jahrhundert. An eine Wiederbelebung der mönchsmissionarischen Vergangenheit dachten nur wenige. Erst all-

mählich erinnerte man sich an das missionarische Erbe, das die großen Vorbilder wie Bonifatius, Willibrord, Ansgar und viele andere hinterlassen haben. Der erste war P. Bonifaz Wimmer, aus der Abtei Metten, der 1846 das Kloster St. Vincent im amerikanischen Bundesstaat Pennsylvania gründete. Der zweite war Daniel Bonifatius Haneberg, St. Bonifaz-München, in dessen Statuten die Mission zwar ausdrücklich genannt, aber nie verwirklicht wurde. Durch P. Andreas Amrhein, aus der Abtei Beuron stammend, kam es dann 1884 zur Gründung der Missionsbenediktiner von St. Ottilien. Die Entfaltung dieses Werkes und seine heutige Gestalt wird in der vorliegenden Abhandlung in erster Linie, in 14 Beiträgen, beschrieben.

Phillip Neri Maucher setzt sich zuerst mit den Gedanken des Erzabtes Norbert Weber „Euntes in mundum universum („geht in alle Welt hinaus") auseinander. „Hatten seine Gedanken nur für die damaligen Missionare Bedeutung, oder auch für uns?" Er kommt zum Schluß, daß – trotz des Wandels der Verhältnisse – das Grundanliegen geblieben ist: „Arbeit schafft Missionserfolg".

Basilius Doppelfeld beurteilt eine im Jahre 1918 von einem unbekannten Autor angefertigte Studie „Wichtige Probleme der Heidenbekehrung". Das Hauptproblem sieht dieser Autor in der Akkodomodation, oder in der Begegnung des Christentums mit einer anderen Art von Kultur. Dazu gehöre ein Doppeltes: 1) Herabsteigen des Missionars zu manischen Formen der Kultur des Naturvolkes (Drangabe des Europäismus und Annahme neuer Kulturformen); 2) Heraufsteigen des Naturvolkes zum Inhalt des Christentums (Drangabe des wesentlich Heidnischen im Kulturgut und Annahme des neuen Christlichen). Placidus Berger stellt „Die alte Abtei Seoul" vor und beleuchtet den „Versuch einer rein monastischen Missionsaufgabe". Korea ist heute eines der blühendsten Missionsgebiete. Trotzdem gibt es verhältnismäßig sehr wenige Ordenspriester im Vergleich zu den Weltpriestern. Es müsse daher zu einer größeren Ausgewogenheit zwischen innerklösterlichen und außerklösterlichen Aktivitäten kommen. Die Dynamik des priesterlichen Amtes dürfe auf keinem Fall zu kurz kommen. Frumentius Renner beschreibt „St. Ottilliens Gründungen in Lateinamerika unter Erzabt Norbert Weber nach dem Ersten Weltkrieg". – In einem weiteren Beitrag wird berichtet über „Ein benediktinisches Vorhaben in Venezuela".

Martini Ri und Antonius Kang lenken die Aufmerksamkeit nochmals auf Korea mit den „Gedanken zu Gründung eines koreanischen Benediktinerklosters". Sebald Hofbeck schildert in „Ndanda Mission Press im Wandel der Zeiten" die Geschichte der 1934 in Ndanda (Afrika) gegründeten Druckerei. Besonders aufschlußreich sind die Ausführungen von Notker Wolf über „Das gewandelte Missionsverständnis und die Antwort des Generalkapitels von 1984". „Mit dem Konzil ist eine Missionsära der Kirchengeschichte zu Ende gegangen und auch unserer Kongregation. Der missionarische Auftrag aber bleibt und ist weltweit geworden." ... "Gesamtmissionarisch läßt sich beobachten, daß die Kirche in den ehemaligen Missionsländern trotz des ausbleibenden Missionsnachwuchses in Europa und Nordamerika keineswegs geschwächt wurde, sondern viel Dynamik und Strahlkraft in den letzten beiden Jahrzehnten entwickelt hat, in manchen, wie in den Basisgemeinden, sogar modellhaft für die alte Kirche geworden ist."

Während im 1. Teil des vorliegenden Werkes „Konzepte und Methoden" erörtert werden, sind im 2. Teil *Zeugen und Zeugnisse* vorgestellt.

Es werden genannt: „Missionsbischof Gallus Steiger (*1879, †1966) – Inspiration und Herausforderung nur für seine Zeit?"; „Der Missionswissenschaftler P. Dr. Kilger OSB" (†1964); „Professor P. Dr. Thomas Ohm OSB (1892–1962) – Ein Leben in der Liebe zu Gott und für die Liebe zu Gott"; „Peregrination propter Christum – Erzabt Suso Brechters missionswissenschaftlicher Beitrag".

Ivo auf der Maur stellt noch 46 Werke vor über „Forschungen und Berichte früherer Missionare". Diese Manuskripte decken einen Zeitraum von 70 Jahren und befassen sich alle

nur mit Ostafrika. Auch diesen Missionaren ging es bereits darum, Sprache und Brauchtum eines Stammes kennenzulernen und zu verchristlichen.
Zum Schluß frägt Reinhard Bottner in seinem Beitrag „Allein bis in die letzten Winkel der Erde": „Hat diese missionarische Lebensform noch eine Zukunft?" Er meint, ob die monastischen Grundhaltungen: „Ausrichtung auf Gott", „Stille und Meditation", „Gemeinschaft von Brüdern" auch für eine Mission heute noch tragfähig und richtungsweisend sein können. Er antwortet, daß gerade die Lebensweisen, die der Afrikaner sucht, im monastischen Bereich eingeübt werden. „Wer einmal mit mir drei Monate lang das Auf und Ab einer jungen Missionsstation erlebt, ... der wird nicht mehr vorbeischauen an diesen Menschen, sondern seinen Blick richten direkt auf diese Menschen, sie alle anschauen mit einem Blick der Liebe, Güte, Zuversicht und Hoffnung. Und diese Hoffnung lebt aus einfachen Gesten: Wenn wir verzichten können, wenn wir uns bemühen um das richtige Maß, Maßlosigkeiten und Übertreibungen in unserem Leben vermeiden ..."

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

LEO WEBER, *Die Erneuerung des Domes zu Freising 1621–1630*, mit Untersuchungen der Goldenen Schnitt-Konstruktion Hans Krumppers und zum Hochaltarbild Peter Paul Rubens; Don Bosco-Verlag München 1985, 382 Seiten, broschiert.

Der Freisinger Dom gehört zu den wichtigsten und interessantesten Kirchengebäuden Süddeutschlands. Nach dem großen Brand von 1159 wurde der Dom in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, im romanischen Stil, mit drei Schiffen und einer flachen Decke, hauptsächlich aus Ziegelsteinen neu erbaut. 1205 wurde er eingeweiht. Unter Bischof Sixtus von Tannberg (1473–1495) wurde der Bau gotisiert. In den Jahren 1621 bis 1630 geschah unter dem Fürstbischof *Veit Adam von Gepeckh* die durchgreifendste Domerneuerung, diesmal im Geiste der Rennaissance und des Frühbarock. Hundert Jahre später, 1723/24, erneuerten im Auftrag des Fürstbsichofs Franz Eckher von Kapfing und Lichteneck (1695–1727) die Brüder Asam den Dom im Stil des Spätbarock bzw. frühen Rokoko und gaben ihm das Aussehen, das wir im wesentlichen jetzt vorfinden.
Die vorliegende Schrift befaßt sich mit den Umbau des Domes unter dem Fürstbischof Veit Adam. Dieser ist zwar schon mehrfach beschrieben worden, so erst 1953 und 1958 von Karl Feuchtmayr und Sigmund Benker. Aber bei der Durchforschung der umfangreichen Archivalien über Fürstbichof Veit Adam stieß der Verfasser Leo Weber auf bisher nicht bekanntes Quellenmaterial über die Erneuerung des Domes im frühen 17. Jahrhundert. Diese Funde, besonders über die Planung des Hauptaltars mit den originalen Briefen Sebastian Christophs von Rehlingen, Matthias Kagers und Hans Krumppers, und über das Rubensbild im Hauptaltar, und andere Feststellungen machten eine neue Behandlung des ganzen Sach- und Fragenkomplexes notwendig. Zu einem Schwerpunkt der Arbeit entwickelte sich die Frage nach der Konstruktion der wichtigsten Altäre, die den Verfasser auf die Spur des Goldenen Schnittes brachten.
Zuerst werden die *Veränderungen am Domgebäude innen* beschrieben, die Planungen, die Baumaßnahmen in der südlichen Seitenempore, Abbruch des Lettners, Errichtung der Orgel- und Musikempore, Modernisierung der Gewölbe- und Wandflächen, Umbau der Seitenkapellen im Erdgeschoß und der Elisabethkapelle, und Abbruch des ersten östlichen Emporenjoches.
Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der „Neuinterpretierung" des Raumes nach Plänen von Krumpper. Dabei kann gezeigt werden, daß der Hauptaltar, der Lukasbildaltar und der Altar in der Residenzkapelle in „gleicher Weise vollkommen gesetzmäßig proportioniert und exakt nach dem ‚Goldenen Schnitt' konstruiert sind", und zwar genau in der individuellen hervorragenden Art, wie sie für Hans Krumpper typisch ist.

Sehr treffend wird das Hauptaltarbild von Peter Rubens beschrieben, das die „Apokalyptische Frau" darstellt. Die Bild-Komposition ist ebenfalls nach dem „Goldenen Schnitt" ausgerichtet. – Beim Lukasbild-Altar kommt Leo Weber zum Schluß: „Das Werk setzt einen Künstler voraus, der gleichermaßen erfahrener Architekt, virtuoser Dekorationsfachmann und fähiger Plastiker war. Außerdem mußte er Italien-Erfahrung besitzen. Alle diese Punkte treffen auf Hans Krumpper zu. Auch beim Altar in der Freisinger Residenzkapelle von 1617/20 werden „übereinstimmende Bezüge" mit dem Werk Hans Krumppers festgestellt.
Es folgt noch die Untersuchung der Konstruktion des Mariä-Opferungsaltars, des Heimsuchungsaltars, des Michaelsaltars und des Paulusaltars, die auf die Schule von Krumpper hinweisen. Dagegen stellt sich bei der Kanzel heraus, daß ihr proportionale und struktive Gesamterscheinung deutlich hinter jene des Hauptaltars zurückfällt. Es überrascht daher nicht, daß nach den Quellen Matthias Kager als Konstrukteur angegeben ist.
Die Beschreibung der Orgel und des Kapellengitters runden das Bild ab. Sehr umfangreich – mehr als die Hälfte – ist der Anhang mit vielen Bildern, dem zugehörigen Quellennachweis und mit Registern.

Scheyern *Anselm Reichhold OSB*

MONDSEE / OBERÖSTERREICH: *Neue denkmalpflegerische Forschungen – Baugeschichte und Archäologie – im ehemaligen Kloster Mondsee.* Sonderausstellung des Bundesdenkmalamtes – Wien in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Mondsee, dem Heimatmuseum und dem Schloßbesitzer Hans Asamer.

Ab 28. Juli 1989 findet im Kreuzgang und in den anstoßenden Räumen des ehemaligen Benediktinerklosters Mondsee eine beachtliche Sonderausstellung über die bisher erfolgte Ausgrabungstätigkeit unter OR Dr. M. K. Farka vom Bundesdenkmalamt (Archäologische Grabung und Exponate: AR J. Offenberger; Österr. Archäologisches Institut: OR Dr. St. Karwiese) statt. Hierzu wurden die genannten Räumlichkeiten eigens adaptiert. Der Blick in den Kreuzganghof führt mitten ins Ausgrabungsareal. Es ist sehr viel zum Vorschein gekommen, mehr, als man eigentlich erwartet hatte, und das Gefundene gewährt Einsichten in das frühmittelalterliche Klosterleben nördlich der Alpen. Die Zeit für die Ausgrabungen drängt, ist doch der Komplex für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Doch es dürfen derartige Grabungskampagnen nicht übereilt werden, will man verantwortlich und gründlich vorgehen. Vom Bemühen um fundierte und detaillierte Dokumentation zeugen die diversen Grund- und Aufrisse, Planskizzen und Rekonstruktionsversuche. Schade, daß diese Tafeln in ihrer Dichte ermüden und den Betrachter vor allem durch ihre Kleinteiligkeit anstrengen. Abhilfe könnte ein Katalog mit Abbildungen davon bringen. Leider gibt es aus finanziellen Erwägungen keinen Ausstellungskatalog, was gleicherweise für einen Begleittext gilt. Natürlich ist zu bedenken, daß das Team noch mitten in der Auswertung ist und noch neue Ergebnisse erwartet. In dieser Situation erscheint es demzufolge verfrüht, sich durch ein Katalogbuch festzulegen und damit Vorläufiges zu zementieren. Daß es noch viele offene Fragen gibt, belegen die 4 mannshohen hölzernen Bottiche ohne Böden, die aus riesigen Baumstämmen durch Aushöhlung gewonnen wurden. Der Deutung, es wären Vorratsgefäße, steht entgegen, daß deren Wände noch Säurespuren enthalten, die auch an anderweitige Verwendung denken lassen. In der Ausstellung hat man sich jeden Kommentars enthalten, zumal bisher auch keinerlei Parallelen bekannt geworden sind. Ein weiterer im Osttrakt des Konvents getätigter Fund, der als Signet auf Plakat und Ausstellungs-Einladung fungierte, mußte Aufmerksamkeit erregen, nämlich eine Rötelvorzeichnung für ein Wandfresko in der vermutlich später durch eine Zwischenwand verkleinerten Malstube

(Tf. 39). Es handelt sich um einen frontal thronenden und segnenden Bischof mit sämtlichen Insignien und Pallium vor rautengemustertem Bildgrund. Datierung und ikonographische Identifizierung sind noch völlig offen. Auf der Suche nach Parallelen griffen die Aussteller auf das Repertoire der Buchmalerei zurück und kamen auf den „hl. Altmann" aus der Göttweiger Origenes Handschrift (Cod. 97) aus dem dritten Viertel des 12. Jahrhunderts. Diese Datierung dürfte die spätmöglichste sein. Nimmt man die Nischenfresken im Westwerk der Nonnberger Stiftskirche hinzu, dürften sich auch zu diesen Nischenheiligen Vergleichsmerkmale ergeben, insbesondere zum hl. Kirchenlehrer Gregor. Diese Malereien werden heute um die Zeit von 1140–1151, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts datiert, was zwar für Mondsee noch etwas zu früh sein dürfte, denn die Rötelzeichnung scheint Nonnberg bereits vorauszusetzen. Eine vorsichtige und vorläufige Datierung müßte sich aus den Vergleichsbeispielen heraus zwischen 1150 und 1170 einpendeln. Gerade diese Zeit wird in Mondsee von einem wichtigen Evangeliar markiert, das heute in der Österreichischen Nationalbibliothek unter der Cod.-Nr. 1244 liegt, den Namen Liutold – Evangeliar trägt und aus dem dritten Viertel des 12. Jahrhunderts stammt. Liutold war Mönch von Mondsee und bezeichnete sich in diesem Codex sowohl als Schreiber als auch als Ausstatter: „Scripsit et istud opus pro posse suo decoravit". So hat man seinerzeit sogar eine Liutold – Schule oder – Gruppe angenommen, wiewohl er als Schreiber weniger bezeugt ist wie als Illuminator. Erschwerend für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ist für Mondsee zudem, daß die künstlerische Entwicklung in der Malerschule mit der benachbarten in Salzburg und mit jener im heutigen Oberösterreich gleichlaufend ist. Auffallend ist jedenfalls bei der L=Liber-Initiale (fol. 29) zum Matthäus – Evangelium die vierpaßförmige, kassettierte Hintergrundgestaltung, die sich, annähernd zur Rautenform umgestaltet, im Freskogrund wiederfindet. Die Bayerische Staatsbibliothek in München (Clm. 13004) verwahrt eine Decretum Gratiani – Handschrift aus der Zeit um 1160/70, die sich kaum vom Liutold-Evangeliar unterscheidet, jedoch nach Regensburg weist. Vielleicht liegen die Anfänge Liutolds in der Regensburger Malerschule, was auch die ikonographische Identifizierung der Mondseer Freskovorzeichnung als Wolfgang helfend unterstützen könnte. Die Benennung als hl. Wolfgang basiert nämlich auf der Kultgeschichte dieses Heiligen, der sich ja in den Wirren der Auseinandersetzungen zwischen Herzog Heinrich dem Zänker und Kaiser Otto II. als Bischof von Regensburg im Kloster Mondsee aufgehalten hat und zum Mondseer Schutzpatron wurde, Ausgangspunkt für eine Wolfgangi-Bruderschaft um 1600 unter Abt Christoph Wassner und Pfleger Blässing. Hinzu kommen noch Bodenfunde unterhalb der Wandvorzeichnung. Damit hätten wir die älteste Wolfgangsdarstellung außerhalb der Buchmalerei, in der sie bereits um 1100 im Evangeliar Heinrichs IV. (fol. 16) im Dom zu Krakau nachgewiesen ist. Daß die Vorzeichnung ein genuines Werk Mondseer Malerei ist, steht außer Zweifel. Die Frage nach der ursprünglichen Lokalisierung in der Malschule muß jedoch noch offen bleiben, denn die Umgebung der minutiös ausgeführten Rötelzeichnung gibt weitere Rätsel auf. Unmittelbar rechts vom hl. Wolfgang finden sich deutlich in den Mörtel eingedrückte Konturen einer Segenshand und eines Fußes, vermutlich von einem segnenden Christus herrührend, in einem zum hl. Wolfgang verschiedenen Größenmaßstab und zeitlich noch wesentlich früher vor diesem liegend. Vielleicht hilft dieser Rötelfund an der Wand der Mondseer Malerstube zur Zeit der Hochblüte unter Liutold die Problematik um die Liutold-Gruppe weiter zu erhellen oder gar zu klären. Wenn die Vorzeichnung auch nicht direkt Liutold zuzuschreiben sein wird, muß sie doch in seiner unmittelbaren Nähe entstanden sein.

Im Vergleich mit der oberösterreichischen Landesausstellung „Das Mondseeland, Geschichte und Kultur" im Jahre 1981 (8. Mai–26. Oktober) fällt auf, was die Mittelalterarchäologie inzwischen im Klosterareal bis hinaus zur Roßschwemme (um 1700, Tf. 28/29) Neues zutage gefördert hat. Wie schon anfangs erwähnt, ist die Präsentation

ob der Fülle der Funde zu dicht geraten und erweist sich durch die vielen – leider oftmals zu klein gedruckten – Texttafeln langatmig und für den Besucher ziemlich anstrengend. Die Ausstellung wirkt als Zwischenergebnis eher wie ein rechtfertigender Grabungsbericht, dessen fein säuberliche und sorgfältige Protokolle zur Ausstellung vergrößert und aneinandergereiht wurden. Die ausgebreitete Menge des Dargebotenen ist zwar als Beweis und Lohn schwieriger Grabungs- und Bergungsarbeit zu verstehen, doch wären strengere Auswahl und straffere Untergliederung für einen nachhaltigen Eindruck dienlicher gewesen. Vielleicht aber sollte mit der Fülle besonders dringlich die Notwendigkeit einer Weitergrabung angezeigt und betont werden, die anläßlich der unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Nutzung des alten Klosterareals in arge Zeit- und Finanzbedrängnis und somit ins Hintertreffen zu geraten droht. Dabei scheint der Boden nirgends sonst so fündig und für das mittelalterliche Klosterleben aufschlußreicher zu sein wie im Stift Mondsee.
Nachtrag: Vgl. dazu den Artikel von Michael J. Mayr im Wochenmagazin „Profil" Nr. 43 vom 23. Oktober 1989, S. 89 f. mit dem Titel „Der Mondsee-Deal", Ein vertrauliches Universitätsgutachten deckt auf, daß sich das Bundesdenkmalamt (in Wien) bei der Untersuchung des Schlosses Mondsee von dessem Besitzer regelrecht kaufen ließ. Unter Rubrik: Denkmalschutz. Dieser Beitrag hat eine umfangreiche Kontroverse in diversen österreichischen Medien ausgelöst und auch die Spannungen innerhalb der einzelnen Sachgebiete der österreichischen archäologischen Forschung aufgezeigt. Die Kontroverse dauert gegenwärtig immer noch an und dürfte erst zur Jahresmitte 1990 abgeflaut oder erledigt sein.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

MARIA MAIROLD, *Die datierten Handschriften in der Steiermark außerhalb der Universitätsbibliothek Graz bis zum Jahre 1600.* 1. Teil: Text, 2. Teil: Tafeln, in: Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich, Bd. VII, Hsgr.: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1988, 236 Seiten, 486 Abb. auf 345 Tafeln.

Der vorliegende Band beendet die Edition der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich, ohne daß die Reihe zum Ende gekommen wäre. Der vorauserschienene Band VIII der Reihe nannte bereits die Gründe für die Beendigung dieses Unternehmens, das 1969 voller Optimismus seinen Anfang genommen hatte. Die Rezension für Band VIII (StMB 99 [1988] H. III–IV, 329–331) hielt diese Begründung fest. Zusammen mit Band VI besitzt das Land Steiermark als einziges Bundesland den gesamten datierten Handschriftenbestand als bearbeitet vorliegend. Der erste Band umfaßt die Bestände der Universitätsbibliothek Graz, deren Bearbeitung sich ja auf den Vollkatalog dieser Bibliothek stützen konnte; der jetzt vorliegende Band behandelt die außerhalb Graz verwahrten Handschriften in den Bibliotheken von Admont, Rein, St. Lambrecht, Vorau, Güssing, im Stadtmuseum von Leoben und in diversen Grazer Instituten wie im Diözesanarchiv, im Dominikanerkonvent, im Steiermärkischen Landesarchiv und in der Landesbibliothek, in der Zentralbibliothek der Franziskaner und im Landesmuseum Joanneum. Der Anhang bringt zudem noch Nachträge und Ergänzungen zu Bd. VI (=Bd. I der Steiermark) aus der Grazer Universitätsbibliothek. Franz Unterkirchers Vorwort spricht hinsichtlich der Neustrukturierung dieses Unternehmens nüchtern und realistisch die Tatsache aus, daß die nunmehr geplanten Vollkataloge aller Handschriftenkataloge trotz irrealem Optimismus ein schier uferloses und nicht absehbares Pensum bedeuten. Immerhin könnten die sorgfältigen und paradigmatisch erstellten Kataloge Maria Mairolds als Vorbild dienen und zur Nachahmung anregen.

Die Erstellung des Handschriftenkataloges erbrachte einen zusätzlichen Gewinn. In der Einleitung wurde jede behandelte Institution hinsichtlich ihrer jeweiligen Bibliotheks- und Sammlungsgeschichte in einem, wenn auch nicht lückenlosen historischen Abriß erstmalig abgedruckt erfaßt. Nicht selten gibt es ja nur handschriftliche Inventare, verfaßt von Konventualen, deren Namen bis heute ihre Bedeutung bewahrt haben. Der immense Fleiß und die tiefgründigen Kenntnisse dieser Menschen haben für uns Heutige etwas Beschämendes. Erwähnt seien Namen wie J. Wichner, Adalbert Krause († 1979), Theodor Tabernigg († 1980), Bernhard Heinzl, Anton Weis und Pius Fank († 1976). Bei vielen kleinen Konventen ist eine Geschichte der Konventsbibliothek noch gar nicht geschrieben, darum lassen sich auch über das Zusammenkommen des jeweiligen Handschriftenbestandes kaum gesicherte oder nur vorläufige Aussagen machen. Mit der Erfassung der Handschriften aus der Zentralbibliothek der Franziskaner in Graz greift Mairold weit über die Steiermark hinaus, denn dieser Bibliotheksbestand ist nach dem 2. Weltkrieg dem Bestreben des Franziskanerordens erwachsen, alle Altbestände der Klosterbibliotheken der österreichischen Franziskanerprovinz in Graz zu zentralisieren, was dankenswerterweise auch der Minoritenorden in der Wiener Alserstraße nachahmte. Durch diese Zentralisierung ist z. B. die Handschrift der Sermones des Chormeisters von St. Stephan zu Wien, Georg von Drosendorf, von 1418 aufgetaucht; nicht minder wichtig sind ein 1517 datiertes Graduale (Cod. A 63/51) aus Maria Lankowitz und in der Dependance der Zentralbibliothek der Franziskaner in Güssing eine Summa Pisana (Ms 18/20) von 1412 aus Tschenstochau.

Interessant ist auch die Verteilung der insgesamt 369 Handschriften auf die diversen Institutionen: Bei den Stiften hält Admont mit 115+25 Handschriften die Spitze, gefolgt von Vorau mit 90+8, Rein mit 34+1 und St. Lambrecht mit 8. Die Grazer Universitätsbibliothek wird noch mit 41 im Bestand des Bandes VI ergänzt; im Diözesanarchiv gibt es einen Kodex, im Landesarchiv finden sich 19, in der Landesbibliothek einer, im Joanneum 3, bei den Dominikanern einer, bei den Franziskanern 8+1, in Güssing 11+1 und in Leoben einer.

In St. Lambrecht sind vornehmlich Vorlesungsmitschriften im Stift verblieben, im 19. Jahrhundert tätigte man nochmals Neuerwerbungen in größerem Stil. Historische Bedeutung haben besonders die 3 fragmentierten Pergamentblätter von Johann Menesdorfer mit der Schilderung der Anfänge von Mariazell mit den zugehörigen Wunderberichten und über die Gründung von St. Lambrecht. Am besten erschlossen gilt der Vorauer Handschriftenbestand der Augustiner-Chorherren. Auffällig ist hierbei besonders der reiche Zuwachs in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts unter den Pröpsten Andreas von Pranpeck (1433–53) und Leonhard de Horn (1453–93), die ein in den Hussitenwirren aus Wyscherad nach Wien gelangtes 4-bändiges Antiphonale (Cod. 259) aufkauften. Auch aus dem St. Dorothea-Stift zu Wien sind mehrmals Handschriften nach Vorau gelangt.

Erwähnenswert sind noch die geringen Aufarbeitungsunterschiede dieses Bandes zu den Vorgängerbänden, bedingt durch den geschlossenen Handschriftenbestand und durch die fortgeschrittene Arbeit und Sehweise. Mairold hat noch stärker als früher die Händescheidung betrieben, was bei Sammelhandschriften bedeutsam wurde. Das datierte Opus, bzw. die Opera werden auch nach der kodikologischen Beschreibung mit den Kolophonen aufgelistet. Auf die Titel der datierten Werke folgen sodann die Angaben zum Schriftraum und zur Zeilenanzahl. Was den Tafelband anbelangt, wurden diesmal die Proben der undatierten Schriften von namentlich bekannten Schreibern chronologisch nach Jahrhunderten sortiert. Zudem finden sich die Abbildungen der Hände des fruchtbaren 14. und 15. Jahrhunderts jeweils in der alphabetischen Abfolge der Schreibernamen plaziert.

Wäre diese Reihe in der bisherigen Planung fortgesetzt worden, hätten noch über ein Dutzend Bände folgen müssen. Sie gehen nun in den projektierten Vollkatalogen aller

Handschriftenbibliotheken auf, die nach zuversichtlicher Hoffnung zumindest in demselben Tempo erscheinen können wie die 8 Bände innerhalb zweier Jahrzehnte.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

STIFT LAMBACH/OÖ., *900 Jahre Klosterkirche Lambach / Die Botschaft der Graphik*, Oberösterreichische Landesausstellung gemeinsam mit Albertina, Wien, und Neuer Galerie, Linz, im Stift Lambach, 20. Mai bis 8. Oktober 1989

Neben Melk feiert 1989 auch das Stift Lambach den 900jährigen Bestand seiner Klosterkirche und gruppiert die OÖ Landesausstellung um den Einblattdruck der Lambacher Pietà (Kat. Nr. 25). Diese Ausstellung ist zweigleisig angelegt, wobei genannter Einblattdruck Brückenfunktion einnimmt, was angesichts der Kleinheit und Seltenheit eines solchen Druckes nur unter auffälliger Inszenierungshilfe zu verwirklichen ist. Für den historischen Teil der Ausstellung zeichnet Prof. Dr. Heinrich Schmidinger verantwortlich, für den graphischen Teil Hofrat Dr. Walter Koschatzky, beide als wissenschaftliche Ausstellungsleiter. Dem stiftischen Eigenbeitrag offenbar zu wenig trauend, nahm man zur Selbstpräsentation noch eine Ausstellung mit 208 Nummern über „Die Botschaft der Graphik" hinzu, vornehmlich aus den Beständen der Albertina und der Neuen Galerie der Stadt Linz gespeist; dies sicherlich, um den Touristenstrom anzukurbeln. Die Graphikschau bildete mit 14 Räumen den 2. Teil der Ausstellung. Ihre ikonographische Gliederung mit 6 Jahrhunderten gedruckter Kunst war didaktisch vorzüglich ausgewählt und aufgebaut mit Themen wie Graphik in der Propaganda christlicher Heilslehre, der Mensch erfaßt seine Wirklichkeit, Graphik als Kunstwerk, im Dienst von Macht, Herrschaft und Kritik, der Einbruch der Photographie und Graphik als modernes Medium. Die Albertina hat wahrlich großzügig ausgeliehen, und der Graphikkenner konnte nahezu allen bedeutenden Meistern und Blättern begegnen. Einzelnes hervorzuheben würde den vorgegebenen Rahmen sprengen. Daß die letzten Räume mit moderner Graphik nahezu immer wenig besucht waren, lag nicht an Bildauswahl und Qualität, vielmehr an der Überforderung der Besucher, obwohl die Darbietung äußerst entgegenkommend und obendrein durch Video- und Diaprojektionen unterstützt war. Als Ausstellungsarchitekt zeichnete Dipl. Ing. Karl-Heinz Hattinger verantwortlich. Die Raumkonzeption der Klostergänge erlaubte eine großzügige Präsentation, die oftmals ein kleines und intimes Blatt dadurch in den Hintergrund rückte, daß Ausschnitte davon überdimensional vergrößert und Sektoren mit kräftigen Farben didaktisch hervorgehoben waren. Dies ging leider manchmal an die Grenze des Zumutbaren, wenn allzu laut und aufdringlich auf den Betrachter eingeredet wurde, als wäre er erstmalig mit der Kunst der Graphik konfrontiert. Gerade bei den Blättern der Dürerzeit hätte man sich mehr Zurückhaltung gewünscht. So wirkte im Ambulatorium in der Sektion Graphik im Dienste von Macht, Herrschaft und Kritik diese Vorgangsweise nur mehr als Holzhammermethode mit Aufputz durch militärische Attrappen. Ein derartiges Animierspektakel schadet der Konzentration auf qualitätsvolle Blätter wie z. B. solche von Francisco de Goya aus den „Proverbios" oder den „Carceri d'invenzione" von Giovanni Battista Piranesi.

Der Titel „Kunst der Graphik" wirft ein verzerrtes Licht auf den Ausstellungsort Lambach, muß man doch annehmen, Lambach dominiere in den graphischen Künsten. Dabei umfaßte die Kupferstichsammlung einst nur ca. 10 000 Blätter, die zwar das Staunen der Kenner hervorriefen, doch als Kollektion heute nahezu verloren sind. Ihr Sammler war P. Koloman Fellner (1750–1818), als Schüler Kremser Schmidts selbst Zeichner und Kupferstecher. Er bildet als Begründer der Stiftssammlung ein wesentliches Gewicht im 1. Teil der Ausstellung mit der Vorstellung der Abtei. Rupert Feuchtmüller zeichnet Leben und Wirken dieses Benediktinermönches nach und bringt eine dichte Dokumen-

tation seiner künstlerischen Wirksamkeit. Der Besucher spürt das Anliegen und die Bedeutung dieses Mönches für Lambach, doch zeigt gerade die Dichte seines Oeuvres Fellners dilettierende Mittelmäßigkeit und Provinzialität. So wird im Spiegelbild der präsentierten Druckgraphik leider eine Überbewertung P. Kolomans allzu sichtbar. Anscheinend hat man hier die Bedeutung bemerkenswerter und oft gewichtigerer Graphiksammlungen in diversen anderen österreichischen Stiften aus dem Auge verloren: Seitenstetten, Göttweig, Melk oder auch Altenburg.

Gewichtig ist der Ausstellungsbeitrag über mittelalterliche Buchkunst in Lambach von Kurt Holter, dem wohl besten Kenner oberösterreichischer Handschriften geworden. Nach dem großen Ausverkauf der Lambacher Handschriften (1924/25) waren die bekannten davon nun nahezu alle wieder am Ursprungsort versammelt und man war so recht erstaunt über die Qualität und Dichte der Lambacher Schreibstube, besonders unter den 2 langjährig wirkenden Äbten Bernhard (1147–67) und seinem Nachfolger Pabo (1167–1194). Hier konnten zwei überragende Schreibermönche namhaft gemacht werden, ein Gottschalk und der Presbyter Haeimo. Die entlehnten Bestände stammen aus der Vaticana in Rom, der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien, der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart, der Bodleian Library zu Oxford, aus den Stiftsbibliotheken Göttweig und Kremsmünster, der Studienbibliothek in Linz, der Walters Art Gallery zu Baltimore, aus dem Fürstlich Waldburg-Zeilschen Gesamtarchiv in Leutkirch, der Stadt- und Universitätsbibliothek zu Frankfurt/Main, der Société des Bollandistes zu Brüssel, der Staatsbibliothek in West-Berlin und aus dem Augustiner-Chorherrenstift St. Florian. Niemals wieder wird man einen so dichten Handschriftenbestand aus Lambach geschlossen zu Gesicht bekommen wie in dieser Ausstellung und niemals war die Gelegenheit für eine paläographische Untersuchung günstiger als zu diesem Zeitpunkt, zumal diese für Lambach noch weitgehend ausständig ist. Kurt Holter zeichnet im Katalog das bisher geschlossenste Bild Lambacher Buchkunst, deren Blüte bis in die 40er Jahre des 13. Jahrhunderts reichte und nach einem Vakuum unter Abt Thomas Messerer (1436–74) von Retz im Zusammenhang mit der Melker Reform erneuten Aufschwung nahm und mit einer Reorganisation der Stiftsbibliothek und einer Buchbinderwerkstatt im Einklang stand.

Der Handschriftenbestand war leider nicht in der Stiftsbibliothek präsentiert, die mit Dürers Rhinozeros-Blatt hauptsächlich dem Neuansatz der Wissenschaften in der Renaissance vorbehalten war. Durch einen mißglückten Aufgang wurde der Raum in seiner architektonischen Geschlossenheit aufgebrochen, doch konnte dieses Manko durch glückliche und didaktisch geschickte Präsentation, die kaum Langeweile aufkommen ließ, aufgehoben werden; die Deckenspiegeleien ließen sich so leicht übersehen. Nicht sehr überzeugend wirkten die Videofilme in der Gestaltung von P. Vogel „Kloster im Mittelalter" und „Asketisches Leben im Mittelalter nach einer festen Regel", was zum einen von der angewandten Mitvergangenheit bei den Bildtexten im Gegensatz zum aktuellen Bild herrührte, zum anderen auf einer frömmelnd romantisierenden Idealisierung benediktinischen Mönchtums fern jeglichen aktuellen monastischen Alltagsbezugs beruhte.

Die wohl geglückteste Dokumentation durch Norbert Wibiral, voller Sorgfalt, Einfühlung und Akribie gestaltet, galt dem vorbarocken Kirchenbau mit den romanischen Fresken im Stiegenaufgang zum ehemaligen Westchor, im Podest und Obergeschoß. Man kann nur hoffen, daß dieser Bereich den Austellungsabbau überlebt und so weiterhin den Freskenbesuchern zugänglich bleibt. Die Pläne sind ein Gesamtergebnis von Gertraud Masanz'Arbeiten nach den Planunterlagen von Lothar Eckhart, Gilbert Trathnigg und Wladimir Obergottsberger im Maßstab 1:20. Ein weiterer Plan im Maßstab 1:50 hält jene Untersuchungsergebnisse fest, die während der Bauarbeiten vom April–August 1962 im ehemaligen Westchor zur Feststellung und Rekonstruktion dieses noch

in großen Teilen erhaltenen romanischen Baukörpers erfaßt wurden. Ein Raumschaubild in zentralperspektivischer Darstellung mit Einblick in das freskierte Gewölbe dokumentiert das ikonographische Schema der Wandmalereien aus dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts. Allein die Möglichkeit eines zeitlich unbegrenzten Freskenbesuches außerhalb einer Führungslinie lohnte eine Lambachtour, läßt aber hinsichtlich ikonographischer Identifizierung so manche neue Fragen aufkommen, besonders für die Südwand des Südturmes mit einer wohl nur vorläufigen Identifizierung der Szene als Herodes beim Veräußern des Sacerdotiums oder so mancher Christusszene und Kindheit Jesu-Geschichte. In seiner Einmaligkeit besitzt dieser Zyklus bisher nur wenige mittelalterliche Vergleichsbeispiele, die üblicherweise dem altchristlichen System der römischen Basiliken St. Peter und Paul verpflichtet waren. Wer Lambach von früher kannte, war sicherlich auch über die neu restaurierte Stiftskirche erstaunt, die nach umfassenden Renovierungsarbeiten ihr frühbarockes Inneres unter Plazidus Hieber in neuem Glanz zeigt und mit ihren 9 Altarblättern von Joachim von Sandrart gewiß zu den bedeutendsten Frühbarockbauten (1652–58) Österreichs zählt. Schade, daß diese für die Entwicklung des österreichischen Frühbarocks so wichtigen Altarblätter zusammen mit den Gewölbefresken (1698) Melchior Steidls so gar keinen Niederschlag im vorbildlich gedruckten Ausstellungskatalog finden, zumal wir seit kurzem über eine sorgfältige Sandrart – Monographie verfügen. Hier läge in nächster Zukunft die Chance für einen lang ersehnten „Großen Kunstführer", der helfen könnte, Lambach in die Reihe der großen Stifte Österreichs einzugliedern.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

AUSSTELLUNGSKATALOG: 900 JAHRE BENEDIKTINER IN MELK, Jubiläumsausstellung 1989 vom 18. 3.–15. 11. 1989, Stift Melk 1989, 492 Seiten. Druckerei F. Sochor, Zell am See.

Stift Melk ist für den österreichischen Tourismus das Paradekloster. Eine absolvierte Besichtigung dieser Abtei gilt stellvertretend für alle übrigen Stiftsbesuche in diesem Land. Das hat jedoch die diesjährigen Österreich-Reisenden nicht abgehalten, noch einmal das Donaustift zu besuchen, das zum 900jährigen Bestandsjubiläum in einer Musterschau all seine Schätze zeigt. Die Ausstellung ist nicht, wie sonst üblich, eine Landesausstellung des Bundeslandes Niederösterreich, vielmehr eine Ausstellung des Stiftes selbst nach der Konzeption des Historikers und Ausstellungsleiters Professor Dr. Ernst Bruckmüller und des Architekten Dipl. Ing. Bengt Sprinzl, der die Inszenierung schuf. Übersichtlich und einprägsam ist der 6-teilige Aufbau der Ausstellung, in sich sind jedoch die einzelnen Sektionen nicht gleich gewichtet. Die konzentrierte Gliederung hat den Vorteil, daß der aufmerksame Besucher jeweils neu in den einzelnen Sektor einsteigen kann, was von Bedeutung ist, weil sich die Selbstdarstellung Melks über 35 Räume erstreckt und überaus reichhaltig ist, eigentlich bei einem einzigen Besuch unbewältigbar. Für Gruppen und Führungen, die den Hauptanteil der Besucher ausmachen, ergibt sich eine klare Raumabfolge bis hin zum Höhepunkt des Gesamtbildwerkes Stiftskirche. Die einzelnen Sektionen sind: 17 Räume des östlichen Kaisergangs und der Prälatur, das benediktinische Leben in Melk zeigend; im westlichen Kaisergang folgen 9 Räume mit den Aufgaben und Funktionen eines Stiftes im Verlauf seiner Geschichte; in 3 Räumen mit dem Marmorsaal inbegriffen findet sich die Darstellung der Entstehung eines grandiosen Barockkomplexes – für den Kunsthistoriker die interessanteste und ergebnisreichste Abteilung mit fundamentalen Neuigkeiten zur Melker Baugeschichte, die sicher noch einer gesonderten Nachbereitung bedarf – in den Räumen 30–33, die Bibliothekssäle umfassend, stellt sich die Melker Bibliothek mit Buchkunst und Literatur vor, dazu kommen die leider über die Jahrhunderte doch ziemlich reduzierten Sammlungen, wobei die Gemäldegalerie durch ihre Lage im Prälaturtrakt

ausschert. Der Raum 34 ist dem Gesamtbildwerk Abteikirche im neu erstandenen Glanz gewidmet und endet im Kreuzgang mit einer umfassenden Dokumentation des Bundesdenkmalamtes zur Erhaltung, Umgestaltung und Restaurierung, wobei besonders die geglückten neuen Fresken von Peter Bischof an den 4 Giebeln des Prälaturhofes hervorzuheben sind. Der Konvent hat sich nicht für eine Rekonstruktion der nahezu verlorenen Barockfresken mit den Tugendallegorien entschlossen, sondern ließ diese Thematik durch die Gestaltungskraft eines zeitgenössischen Künstlers in unserer Sprache zum Ausdruck bringen.

Der die Ausstellung begleitende Katalog hat angemessenen Umfang und will nicht ein unhandliches, überschweres Kompendium zur Melker Geschichte und Kunstgeschichte sein, wiewohl die Beiträge durch die vielen Autoren unterschiedlich gewichtet sind. Allerdings läßt das Layout des Kataloges stark zu wünschen übrig, man spürt die Hektik und Eile der Fertigstellung: die überproportionierten Kapitelüberschriften, die auf Kosten eines optisch ausgewogenen Schriftsatzrandes gehen, und die Aufsplitterung des Satzspiegels durch zu viele Einzelüberschriften, oftmals sogar von ein und demselben Autor. Dies hätte man ökonomischer und optisch ansprechender gestalten können. Auch hätten die Übersichtsartikel, anstelle am Katalogende plaziert zu sein, besser die einzelnen Sektionen eingeleitet und so eine thematische Einheit geschaffen. Sammelartikel wären ohnedies noch für den Katalogschluß übriggeblieben. Im Gegensatz zur übersichtlichen Ausstellung wirkt der Katalog willkürlich und manchmal im Aufbau verwirrend, zumal auch das Inhaltsverzeichnis unüblicherweise am Ende des Katalogbuches versteckt ist. Man hätte für den vorliegenden Katalog durchaus gelungene Vorgaben übernehmen können.

Die Ausstellung wirkt auf den Besucher äußerst informativ, die Kunstwerke dominieren kaum, sie fügen sich vielmehr in den Gedankengang und die historische Abfolge ein. Das didaktische Element ist manchmal wohltuend wie bei den Klosterfesten, der Erziehung und den Aufgaben des Stiftes, doch nicht selten naiv und belehrend wie bei der Nachbildung der Grotte Benedikts zu Subiaco, dem inszenierten mittelalterlichen Stiftsbrand, der Dokumentation der Bibliothek mit Anleihen aus dem Umberto Eco-Film „Das Geheimnis der Rose" oder gar bei der „Klosterreform" unter Josef II. mit der stürzenden Altarausstattung vor der Statistik im Raum vor der Prälaturkapelle. Fast lieblos aufgestellt sind à la Sakristeiinventar die Gold- und Silberschmiedearbeiten und Vasa sacra des Stiftes, ebenso die Kolomani-Monstranz und das Melker Reliquienkreuz, eingefügt in Plexiglassäulentrommeln, durch die der mit Dokumentationsschriften angereicherte Raumhintergrund unruhig und spiegelnd mitspricht. Eine moderatere Inszenierung wäre gerade hier bei solchen Höhepunkten wirksamer und billiger gewesen, und eine künstlich mittelalterliche Gewölberekonstruktion hätte man sich bei zentrierender Preziosenaufstellung einsparen können. Leider hat der Ausstellungsarchitekt auch wenig auf die jeweiligen Einzelbedingungen eines Kunstwerkes gehört, sonst hätte man in der Buchmalerei eine stärkere Lichtdrosselung vorgenommen und die herrlichen Paramente schonender vor Licht und Staub abgeschirmt präsentiert. Angemessen war die Absicherung der spätgotischen Tafelbilder; daß sich auf so engem Raum bei der Tafelbilderfülle Überschneidungen und Spiegelungen nicht vermeiden lassen, ist verständlich und einsehbar.

Mit der Darstellung des Stiftsneubaues unter Abt Berthold Dietmayr (1700–39) durch den St. Pöltener Baumeister Jakob Prandtauer beginnt der interessanteste Ausstellungsabschnitt mit Entwürfen von Johann Fr. Pernegger, Antonio Beduzzi, Jakob Prandtauer, Josef Munggenast, Johann Michael Rottmayr, Giovanni Battista Colomba, Giuseppe Galli-Bibiena, Franz Thomas Rosenstingl, Paul Troger und Gaetano Fanti mit Beständen aus dem Archiv des Stiftes Melk, der Mährischen Galerie zu Brünn, der NÖ. Landesbibliothek in Wien, der Wiener Akademie der Bildenden Künste, dem Linzer Stadtmu-

seum und dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Dies alles einmal beisammen und gegenübergestellt zu sehen, ist nicht nur reizvoll, sondern aufschlußreich, zeigt diese Fülle doch anschaulich das lange Ringen und sorgsame Mühen um die endgültige Gestaltwerdung des Gesamtbildwerkes „Melk", angefangen vom Brand 1683 über die Reise des Melker Priors zusammen mit Jakob Prandtauer zur eben erst fertig gestellten Stiftskirche von St. Florian am 3. VI. 1701 bis hin zum Gesamtprogramm der Ausmalung Rottmayrs ab 1713. Die erhaltene Materialfülle macht mehr als bisher angenommen anschaulich, daß Melk in seiner heutigen Gesamtausstattung und Präsentation die Summe eines langwierigen Prozesses darstellt, in dem sich die einzelnen künstlerischen Inventionen erst langsam und behutsam zu einer festen Einheit zusammenentwickelten. Dies schmälert keineswegs die Bedeutung und Einflußnahme des Bauherrn, vielmehr werden gerade in einem solchen dialektischen Gestaltungsprozeß die Umsicht und der Vorstellungswille Abt Dietmayrs deutlich. Daß dabei Antonio Beduzzi, Johann Michael Rottmayr, Giuseppe Galli – Bibiena u. a. in neuem Licht erscheinen, ist mehr als wissenschaftliches Nebenprodukt. Nicht zufällig ergibt sich daraus auch ein neues, präzises ikonographisches Gesamtprogramm der Stiftskirche. Der Melker Hausdilettant P. Bonifazius Gallner OSB hätte als Schüler Andrea Pozzos in dieser Sektion mehr Bedeutung verdient, zumal einige Entwürfe seinen Namenszug tragen, ohne von ihm selbst zu stammen. Mehr Hervorhebung in der Ausstellungsdokumentation wäre auch den Gebrüdern Pez als überregionalen Historikern zugekommen, obzwar sie mit einem Beitrag über „Hochbarocke Geschichtsschreibung im Stift Melk" von Jan und Meta Niederkorn – Bruck gewürdigt sind. Alle Äbte sind zwar fortlaufend durch die Äbtegalerie präsent, doch fehlt im Katalog leider ein Abtregister, so daß der Interessent sich die zugehörigen Daten mühsam selber zusammensuchen muß. Daß eine geistige Bewegung von solcher Breitenwirkung wie die Melker Reform in einer Ausstellung nahezu undarstellbar ist, versteht sich von selbst, doch hätte auch diese Periode eine deutliche Hervorkehrung bedurft, wurde doch dieses Thema vom gegenwärtigen Melker Abt Burkhard Ellegast bevorzugt und vorzüglich erforscht. In einer Ausstellung mit Kunstwerken meist aus dem Eigenbesitz läßt sich eine geistige Strömung benediktinischen Mönchtums am Übergang zur Neuzeit eigentlich nur illustrieren oder dokumentieren, jedoch in ihrer Brisanz nicht einsichtig machen. Zwar ergänzen einander Geschichte und Kunstgeschichte als historische Wissenschaften, doch muß jedes Wissenschaftsgebiet unverfälscht seine genuine Sprache artikulieren. Ausstellungen dieser Art mit der Vorstellung einer historischen Institution über 900 Jahre hinweg durch das Medium des Artifiziellen und in ihm müssen notgedrungen ungenügendes Stammeln mit einkalkulieren, weil sich geistige Größe und Dominanz immer nur annähernd und partiell abbilden lassen, umso mehr und gerade bei einem so bedeutenden Gesamtbildwerk, wie es eben das Benediktinerstift Melk darstellt.

Ein zusätzlicher Hinweis sei einer Parallelveranstaltung gewidmet: Die Niederösterreichische Landesbibliothek in der Teinfaltstraße 8 in Wien I brachte vom 14. März bis 29. September 1989 als 1. Sonder- und Wechselausstellung eine Präsentation von alten Ansichten und Schrifttum des Stiftes Melk, dokumentiert mit 130 Nummern durch den Wirkl. Hofrat Dr. Hermann Riepl in einem 20-seitigen hektographierten Begleitheft, insgesamt eine willkommene und sehenswerte Ausstellungsergänzung.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTE – Quellen, Band 1, *Christine de Pizan / Der Sendbrief vom Liebesgott (L'Epistre au Dieu d'Amours)*, aus dem Mittelfranzösischen übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Maria Stummer, Verlag Leykam, Graz 1987, 27 Seiten.

Im deutschsprachigen Bereich soviel wie unbekannt geblieben ist die französische Berufsschriftstellerin Christine de Pizan (ca. 1364–1430). In die französische Literatur führten sie vor allem die Benediktiner von Saint-Maure (Histoire littéraire de la France, vol. XL. Suite du quatorzième siècle, Paris 1974, 335–422) ein. Quelle für ihre Werke ist eine Sammelhandschrift der Pariser Nationalbibliothek um 1405 (Nr. 835, ferner 604 und 12779), die für Ludwig von Orléans bestimmt war und die Jean de Berry nach dessen Ermordung erwarb. Darin findet sich auch „L' Epistre au Dieu d' Amours", 1399 verfaßt und bereits 1402 ins Englische übersetzt. Dieses Poem „Der Sendbrief vom Liebesgott" kritisiert besonders den 2. Teil des frauenfeindlichen Rosenromans, um 1300 von Jean de Meung verfaßt. Die Autorin wendet sich energisch gegen die Zurückstellung sowie Verachtung der Frau und entrüstet sich über die damalige Gelehrtenmanier, die ausschließlich Männern wissenschaftliche Autorität zuerkannte. Dabei greift sie eine seltene Interpretation der Schöpfungsgeschichte auf, wonach Eva, aus der Rippe Adams gebildet, gerade durch diesen Schöpfungsakt besonders edle Eigenschaften aufweist, da diese Frau im Unterschied zu Adam nicht aus Lehm, sondern aus beseelter und vornehmerer Materie gebildet wurde. Somit komme der Frau besondere Weisheit, Urteilskraft und moralische Stärke zu, was auch die Stellung Mariens innerhalb der Kirche untermauere. Insgesamt wirft das Poem ein grelles Licht auf die herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse Frankreichs im 14. Jahrhundert und geißelt den Verlust höfischer Wertvorstellungen. Diesem Defizit stellt Christine vorbildliche Frauengestalten aus Mythologie und Bibel gegenüber. In ihrem letzten Werk „Le Ditié de Jehanne d' Arc" schildert sie die Jungfrau von Orléans und die Krönung Karls VII. in Reims. Sie hatte nämlich noch kurz vor ihrem Ableben als Augenzeugin in Jeanne d' Arc die Vereinigung all ihrer Frauenideale miterleben können.

Das Werk Christines zeigt dichterische Begabung. Ihr Eintreten für soziale Gerechtigkeit und Toleranz wie auch ihre hohe Bildung sind im endenden Mittelalter eine wirkliche Ausnahmeerscheinung, die nach einer Begründung und Biographie dieser exzellenten Dichterin ruft. Christine kam ca. 1364 in Venedig zur Welt; ihr Vater war der Philosoph, Arzt, Astrologe und Rat der Stadt Venedig Tomaso di Benvenuto da Pizzano. Karl V., der Weise, berief ihn 1365 an den Pariser Hof, 1368 folgte die Familie nach. Am Pariser Hof erhielt Christine auch ihre Erziehung und Bildung und wurde mit 15 Jahren dem Notar und Sekretär des Königs, Etienne du Chastel vermählt. Nach dem Tod ihres königlichen Protektors verlor sie 1387 ihren Vater, 1389 den Gatten. In den Wirren des Hundertjährigen Krieges war die Witwe mit ihren drei Kindern durch die prekäre finanzielle Lage gezwungen, ihre literarische Tätigkeit zum Beruf zu machen. Sie verlegte sich auf alle Gattungen der Dichtung, was ihr viele Gönner brachte wie die Herzöge von Berry, Bourbon, Orléans, Burgund und vor allem die aus Bayern stammende Gattin Karls VI., die Königin Isabeau. Ein besonderer Förderer war der Graf von Salisbury, John Montagne. Heinrich IV. von Lancaster lud sie an den englischen Königshof. Philipp der Kühne von Burgund ernannte sie zur Hofhistoriographin. Christine verfaßte 1404 das Geschichtswerk über Karl V. „Le Livre des fais et bonnes moeurs du sage Roy Charles V.", dem bald (1405) das „Livre de la Cité des Dames" folgte, worin sie Frauen und Witwen zu einer sorgsamen Bildung als bester Lebenshilfe ermahnt. Ihr eigenes Schicksal macht sie hier zur Schule der Frauen. Weitere Werke über das Staatswesen, über Frieden und über die drei Tugenden waren als Erziehungswerke bestimmt, etwa für Dauphine Marguerite von Burgund, die Tochter Johanns ohne Furcht oder für den Dauphin Louis, Herzog von

Guyenne. Überhaupt widmete sie ihre Werke wichtigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, egal welcher politischen Gesinnung sie zugehörten, wodurch ihre konziliante Haltung sichtbar wird.
Die Textedition folgt auf die Auswahlbibliographie und bringt zunächst die Übersetzung ins Deutsche, darauf den mittelfranzösischen Text nach Maurice Roy aus dem Jahre 1891. Schade, daß die Übersetzung nicht im gegenüberstellenden Abdruck erfolgte, so daß ein besserer Textvergleich möglich gewesen wäre. Immerhin liegt erstmalig eine angemessene deutsche Übersetzung eines Textes vor, der für die Zeit um 1400 außergewöhnlich ist, wie dies noch mehr für dessen Autorin zutrifft, die im modernen Wortsinn zu den großen emanzipierten Frauen des christlichen Abendlandes zählt.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTE – *Darstellungen*, Band 2, Leykam – Verlag, Graz 1988, 298 Seiten.

Die Schriftenreihe greift die in der Zwischenkriegszeit mit dem Titel „Arbeiten aus dem historischen Seminar der Universität Graz" unter Professor Wilhelm Erben erschienene Publikationsreihe mit geändertem Titel unter dem Institutsvorstand Professor Herwig Ebner am Institut für Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz wieder auf. Damit erhalten die Mitglieder dieses Instituts neuerlich ein Forum, ihre Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Frühmittelalters bis zur Gegenwartsgeschichte zur Diskussion zu stellen. Die Reihe erscheint in lockerer Folge und präsentiert neben Quelleneditionen auch Monographien und Sammelbeiträge. Gerade die Art des zwanglosen Erscheinens und die umfassende Streuweite der historischen Gebiete prädestinieren die Reihe für ein Abonnement, um nicht eines Heftes verlustig zu gehen, denn die beiden ersten Nummern zeigen bereits die gesamte Breite historischer Forschertätigkeit. Die „Darstellungen" umfassen Band 2 mit 12 mehr oder weniger umfangreichen Beiträgen. Leider werden die verschiedenen Autoren weder mit Anschrift noch in ihrer Tätigkeit vorgestellt, was die künftigen Folgen unbedingt einplanen sollten, denn bei einer immer weiteren Verbreitung dieser Schriftenreihe hat der weiter von Graz entfernte Leser nicht immer die Autoren präsent, zumal ja immer neue hinzukommen dürften.
Aus dem Inhalt seien hervorgehoben: die Projektbeschreibung von Peter Becker (9–33) über Heiratsverhalten und voreheliche Sexualität am Beispiel von St. Lambrecht 1600–1850, ein eher ins Volkskundliche hineinreichender Beitrag, der sich eines recht kleinen und abgeschiedenen Territoriums annimmt, noch dazu unter der Pastoration eines steirischen Stiftes stehend. Gottfried Biedermann (35–54) behandelt in „Pax" die Friedensthematik in der mittelalterlichen Kunst, dazu Herwig Ebner (55–74) die Friedenssehnsucht, Friedensprogramme und friedensichernde Maßnahmen im hohen und späten Mittelalter. Beide Beiträge basieren auf Vorträgen des Instituts für Geschichte der Grazer Universität, gehalten 1985 im Stift Zwettl / NÖ und 1987 in Graz. Hievon rührt auch die Lückenhaftigkeit der Bestandsaufnahme, die die „Pax" als Tugendallegorie in den verschiedenen Darstellungsweisen und Gattungen durch die Epochen zeigt, gefolgt von einem knappen Ausblick in die Moderne. Pax-Tafeln als liturgische „Instrumente" werden dabei ebenso behandelt wie „Pax" als Allegorie in der mystischen Einhornjagd und im Tugendbaum. Der Psychomachia im Cod. 151 der Concordantia Caritatis des Ulrich von Lilienfeld wäre ein gewichtigerer Stellenwert zu geben. In den Anmerkungen 61 (53) wäre „E. Mâte" in Emile Mâle, L'art religieux . . . zu verbessern. Ebner baut seinen Beitrag in 7 Thesen auf, wobei die ständespezifischen Friedensgedanken im Mittelalter als ambivalentes Verhalten der verschiedenen Stände auffallen, nachdem die Mächtigen mit Adel und Klerus zunächst auf den Krieg hin erzogen waren, Städtebürgertum und Bauern aber nicht nur aus utilitaristischen Erwägungen den Frieden bevorzugten. Hierin

liegt auch die Utopie mittelalterlicher Friedensprogramme begründet, die trotz wiederholter und immer neu verordneter friedenschaffender und friedenerhaltender Maßnahmen ohne nennenswerten Erfolg blieben.
Ingrid Flor behandelt figürliche Grabdenkmäler und Memorialbilder als Spiegel mittelalterlicher Todes- und Jenseitsvorstellung anhand des Grabbildes und seines Wandels während des Mittelalters (75–114) und zeigt damit die Kontingenz von E. Panofskys Grabplastikwerk (1964), das aus 4 Vorlesungen entstanden ist, aber immer noch als Standardlaufwerk gilt. Flor zieht vor allem auch illustrierte Handschriften bei, wobei die Miniaturen mit Abt Lambert von St. Bertin aus der Städtischen Bibliothek zu Boulogne-sur-Mer (Ms. 46 fol. 1^{v}) und die des St. Peterer Graduales (Salzburg St. Peter Nr. a XII 11) besonderes Gewicht erhalten. Der Terminus Memorialbild wird begrifflich angewandt, nicht vom Inhalt des Bildes als vielmehr von seiner Funktion her, also eher von einem ungewöhnlichen Blickwinkel aus. Somit wird das mittelalterliche Grabbild der religiösen und geistigen Entwicklung der Zeit konform gesetzt. Der Weg führt von einer bildhaften Diesseitsbezogenheit mit Inschriften, die als Gebete formuliert sind, zu einer Jenseitsbezogenheit voller Zeitlichkeit. Die jetzt dominierende Darstellung vom Sterben und Tod führt in Richtung Individualisierungsprozeß. Auch anhand der Grabdenkmäler läßt sich somit eine Frömmigkeitsgeschichte verfolgen, die auf dem Selbstbewußtsein und der menschlichen Individualität basiert, was bereits Ph. Ariés in seiner Geschichte des Todes (1982) betont.
Die übrigen Beiträge bringen vornehmlich neuere Geschichte, teils Nachkriegsgeschichte. Hervorgehoben seien noch: der Beitrag zur Annalistik der Ottonenzeit als Quelle für die Frauengeschichte (233–249) von Käthe Sonnleitner und jener von Alois Kernbauer über die österreichischen Ärzte in Istanbul im Dienste der Diplomatie und Spionage zur Zeit Metternichs (205–221), ein Vortrag aus dem Jahre 1987 auf dem 2. österreichisch-türkischen Kongreß zur Geschichte der Medizin. Zumindest in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts war die Wiener Staatskanzlei die bestinformierte Stelle über die Regierungsgeschäfte am Goldenen Horn, wobei die Ärzte Bernard, Hofmann und Neuner die Hauptrolle spielten, Neuner als Leibarzt Mehmed II. und Spitzer unter Abdul Medjid. Alle Beiträge zeichnet ein gründlicher und übersichtlicher Anmerkungsapparat aus, die Bebilderung mußte sich aus finanziellen Gründen auf Einfachheit und Notwendigkeit beschränken.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

FESTSCHRIFT für Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag: *Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte.* Hrsg.: Herwig Ebner, Walter Höflechner, Othmar Pickl, Annelies Redik, Hermann Wiesflecker und Inge Wiesflecker-Friedhuber. Erschienen im Eigenverlag des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz 1988, ISBN 3-85375-001-X, 574 Seiten.

Am 8. November 1988 vollendete Prof. Helmut J. Mezler-Andelberg sein 65. Lebensjahr. Zu diesem Anlaß widmeten ihm Freunde, Fachkollegen, Mitarbeiter und einstige Schüler der Karl-Franzens-Universität in Graz eine umfangreiche Festschrift unter der Herausgeberschaft von Prof. Herwig Ebner. Über 40 Jahre wirkte der Jubilar als akademischer Lehrer am Institut für Geschichte der steirischen Universität Graz und ist als „Mezler" längst zum Gütezeichen dieses Instituts geworden. Das Schriftenverzeichnis (S. 571–74) umfaßt 11 selbständig erschienene Werke, über 60 wissenschaftliche Aufsätze und Beiträge und mehr als 100 Rezensionen in den verschiedensten Fachzeitschriften. Letztere sind nicht mehr eigens aufgeführt, da sie in der Bibliographie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz 1986 abgedruckt wurden.
Kein anderer hat so Bedeutendes über Patroziniumskunde veröffentlicht wie Mezler-

Andelberg, er gilt weit über den deutschsprachigen Raum hinaus als *der* Patroziniumsforscher. Seine Arbeiten umfassen Marienverehrung und Marienpatrozinien, Titelpatrozinien der Passio Christi sowie Andreas- und Jakobus d. Ä.-Patrozinien. Bezüglich der vielen Schutzheiligen dominieren Abhandlungen zu Bergbau- und Handwerkerheiligen und gesonderte Arbeiten über Ägidius-, Laurentius-, Jodok-, Ulrich-, Benedikt und Johann Nepomuk-Patrozinien, weiters zur Verehrung des hl. Thomas von Canterbury in der Steiermark. Dazu kommen vielfältige Wallfahrtslegenden. Wer in der hagiographischen und ikonographischen Forschung tätig ist, weiß um die oft mühevollen Kleinarbeiten bei dieser Thematik, um Patrozinienwandel und -wechsel, um längst verschüttete historische Zusammenhänge und vergessene Einflußbereiche. Mezler-Andelbergs Forschungen werden von nicht minder wichtigen Beiträgen über die österreichischen Stifte flankiert, vornehmlich von den in der Steiermark liegenden Abteien wie Admont, St. Lambrecht, Rein und Vorau.

Die Festschrift umfaßt 56 weitgestreute Themenkreise und zeigt so bereits die umfassende und zugleich tiefgreifende Breitenwirkung des engagierten akademischen Lehrers. Hervorgehoben seien die Themen „Vom Archipresbyterat zur Urpfarre" von Karl Amon (21–36), „Christus, der König, versus Hitler, den Führer", ein Widerstandsbericht von Siegfried Beer (47–62), „Zum Antiklerikalismus in der I. Republik" von Dieter A. Binder (63–74), ein Zwischenbericht über die bauarchäologischen Untersuchungen an der „Friedenskapelle im Grazer Dom und das gotische Tafelbild von Conrad Laib" von Friedrich Bouvier (75–92), weiters über einen nahezu prägefrischen Münzfund des 17. Jahrhunderts in Pickelbach als „Kirchenschatz aus der Oststeiermark" von Odo Burböck (119–138). Günter Cerwinka berichtet über „Pettauer Verlöbnisse nach Altötting aus dem 15. Jahrhundert" (145–152), Othmar Hageneder „Zur adeligen Klostervogtei im späten Mittelalter am Beispiel Lambachs" (181–186). In einem Grundsatzartikel berichtet Robert F. Hausmann über „Möglichkeiten der Auswertung von Pfarrmatriken für die Ortsgeschichtsschreibung" am Beispiel Anger 1680–1780 (187–198) und Helmut Hundsbichler vom Realienkundeinstitut in Krems schreibt über Kunst und religiöse Didaktik im Brucker Weltgerichtsfresko (1415/20) in „Himmelreich und Höllenstrafen" (223–236). Weitere Themenbereiche – leider nach den Autoren alphabetisch, anstatt besser nach Themengruppen geordnet – sind der „Streit um die Vorauer Probstwürde 1542–1546" von Ferdinand Hutz (237–244), über „Feiertagsheiligung und Arbeitsverbot im 15. Jahrhundert" von Gerhard Jaritz (245–250) am Beispiel der Müller von Herzogenburg und ein Zwischenbericht von Georg Kodolitsch über die „Freilegung der Wandmalereien in der Friedrichskapelle des Grazer Domes" (287–290). Floridus Röhrig berichtet (423–430) über eine Patroziniums-Änderung als Zeichen der Kirchenreform im Beitrag „Von Afra zu Nikolaus" und Paul W. Roth über das Werk des Malers Robert Paul Tunner (1831–72) (447–452). Ein Beitrag von Käthe Sonnleitner zum Familienbewußtsein im Mittelalter beschäftigt sich mit „Totengedenken für Kinder in Steiermark und Kärnten" (493–496), ein weiterer von Othmar Stary OSB über „Thomas Jurichius und die Erneuerung des klösterlichen Lebens im Chorherrenstift Seckau zu Beginn des 17. Jahrhunderts" (497–500), einer über das „Ende des Imperium Romanum in der Sicht Engelberts von Admont" von Ingomar Weiler (513–516) und Kurt Woisetschläger über „Barocke Volksmissions-Bilder in der Steiermark" (555–562). Leider vermißt der Leser je einen kurzen Steckbrief über die vielen Autoren, die außerhalb Österreichs nicht immer als bekannt vorausgesetzt werden können; auch dies hätte ein zusätzliches Bild vom umfassenden Wirken des Jubilars als Universitätslehrer vermitteln können.

Berthold Sutter zeichnet im Einleitungsartikel, der einer Laudatio entstammt, die Lebensstationen Mezler-Andelbergs nach: „Helmut J. Mezler-Andelberg und die steirische Landesgeschichte" (1–20). Dieser Jahrgang 1923 hatte es nie leicht gehabt im Leben, was auch ein Charakteristikum vieler Mezler Ahnen zu sein scheint, bis hin zum

Konstanzer Bischof Christoph Metzler († 1561), der sich österreichischer Übermacht und päpstlichen Nepotismus' zu erwehren hatte. Kaiser Ferdinand I. verlieh der Familie am 2. Juni 1561 das Adelsprädikat „von und zu Andelberg". Mezler-Andelberg promovierte unter Heinrich Appelt, habilitierte bei Hermann Wiesflecker (1965) in Österreichischer Geschichte, Geschichtlicher Landeskunde und Landesgeschichte der Steiermark, 1970 wurde er außerordentlicher Professor, 1973 Universitätsprofessor und Leiter der am Institut für Geschichte neubegründeten Abteilung für geschichtliche Landeskunde. Sein Verdienst ist es, die in der Steiermark dominante Besitzgeschichte durch eine Rechtsgeschichte der Stifte abgelöst zu haben, es geht ihm um die rechtliche Stellung der Abteien, um deren Verhältnis zu Papst und kirchlicher Hierarchie sowie um die Vogtei und deren Stellenwert. Kirchenrecht kann nach Mezler-Andelberg letzten Endes nicht vom Standpunkt des allein begrifflich scharf scheidenden und definierenden Juristen aus betrieben werden, welcher drängende religiöse Grundanschauungen verkennt und an dem in der Kirche wesenden religiösen Geist achtlos vorübergeht. Die Festschrift gibt durch die Auf- und Übernahme von Beiträgen zahlreicher Schüler und bedeutender Fachkollegen ein Spiegelbild dieses neuen Denkansatzes und seiner Wirkungsgeschichte.

Göttweig *Gregor Martin Lechner OSB*

Die Lebensgeschichten der heiligen Gallus und Otmar. Aus den lateinischen Viten übersetzt und hrg. v. JOHANNES DUFT. (Bibliotheca Sangallensis 9). St. Gallen, Ostschweiz; Sigmaringen, Thorbecke, 1988. 78 S. ill. DM 29,–.

Die Viten der heiligen Gallus (von Wetti, gest. 824) und Otmar (von Walahfrid Strabo, gest. 849, samt einem Zusatz zu Zeitereignissen aus der Feder Isos, gest. 871) sind für die Geschichte des Klosters St. Gallen und den Bodenseeraum Kostbarkeiten, die leider gerade auch im Volksbewußtsein viel zu wenig bekannt sind. Dem gelehrten St. Galler Alt-Stiftsbibliothekaren ist es darum ein großes Anliegen, diese Quellentexte, die noch nicht allzu stark von legendärem Beiwerk überdeckt sind, in einer angenehm lesbaren Übersetzung, die trotzdem dem lateinischen Original nahe steht, breiteren Kreisen bekannt zu machen. Dabei benützte er dankbar eine ungedruckt gebliebene Übersetzung des Mariasteiner Benediktiners Heinrich Degen (1883–1948), der dabei „mit besonderer Einfühlung in das Latein seines Mitbruders Wetti aus dem 9. Jahrhundert" (12) vorging.
Zu beiden Viten werden in den Einleitungen die Textüberlieferung und die sich ergebenden historischen Fragen erläutert, wissenschaftlich sauber und zuverlässig und doch allgemein verständlich, wie man das von J. Duft gewohnt ist. Die beigegebenen acht Farbtafeln aus der Gallus- bzw. Otmar-Legende (1452 und 1451) illustrieren in anschaulicher Weise den Text. Sie werden im Anhang genau erläutert. Eine schätzenswerte Zugabe behandelt die beiden Heiligen „im volksfrommen Brauchtum".
Mit diesem neuen Band in der vom Autor betreuten Bibliotheca Sangallenis hat J. Duft wiederum eine echte Kostbarkeit der St. Galler Stiftsbibliothek erschlossen. Möge er in unseren Benediktinerklöstern seine verdiente Beachtung finden, aber auch bei allen, die an der mittelalterlichen Hagiographie interessiert sind, wie Kunsthistorikern, Volkskundlern und nicht zuletzt bei jenen, denen es obliegt, unsere christliche Kultur, aus der wir stammen, weiter zu geben an die kommenden Generationen.

Mariastein *Lukas Schenker OSB*

ANTON, VON EUW, *Liber Viventium Fabariensis.* Das karolingische Memorialbuch von Pfäfers in seiner liturgie- und kunstgeschichtlichen Bedeutung. (Studia Fabariensia. Beiträge zur Pfäferser Klostergeschichte. Hrg. v. Werner Vogler, Bd. 1). Bern-Stuttgart, Francke, 1989. 231 S. ill. Fr. 88,–/DM 105,–.

Im Jahre 1973 erschien vom Liber Viventium Fabariensis eine Voll-Faksimile-Ausgabe (erhältlich im Stiftsarchiv St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen). Der dazu geplante Kommentarband konnte leider nicht verwirklicht werden. Inzwischen beschäftigen sich aber verschiedene Forscher mit dem Manuskript. Die Freiburger Schule untersucht schon seit langem das reiche prosopographische Material. Die endgültige Publikation dieser Forschungsrichtung steht aber noch aus. 1985 erschien aus der Feder von P. Iso Müller OSB und Prof. Carl Pfaff eine Studie über die Reliquien-, Schatz- und Bücherverzeichnisse dieses Codex. Der Konservator des Schnütgen-Museums in Köln, ein Spezialist für karolingisch-ottonische Buchmalerei, widmet sich im vorliegenden buchtechnisch hervorragend ausgestatteten Band den kodikologischen, paläographischen, liturgie- und kunstgeschichtlichen Problemen dieses einmaligen Zeugnisses des rätischen Mittelalters. In seiner Grundanlage um 820–830 entstanden, aber bis ins 14. Jahrhundert hinein mit anderen Texten angereichert, ist der Liber Viventium ein Evangelistar mit dem dafür eigens ausgesparten Platz, unter Doppelarkaden die Namen der mit Pfäfers in Gebetsverbrüderung stehenden Personen und Personengruppen aufzunehmen.

Die großangelegte Untersuchung gibt zuerst einen Ueberblick über den Inhalt im Vergleich zum ähnlich gearteten Codex Aureus (Ende 11. Jahrhundert, fortgesetzt bis ins 18. Jahrhundert) desselben Benediktinerklosters Pfäfers, der auch für die Bestimmung der Perikopenordnung herangezogen wird. Diese wurde nach dem römischen Capitulare Evangeliorum erstellt. Der Text der Evangelienabschnitte gehört zur Vetus-Latina Uebersetzung, wurde später jedoch nach der Vulgata korrigiert. Die kodikologische Untersuchung zeigt den überlegt geplanten Aufbau der Handschrift. Ein eigenes Kapitel ist der rätischen Schrift gewidmet, das geradezu ein Kompendium der älteren und jüngeren churrätischen Minuskel ist.

In drei großen kunstgeschichtlichen Kapiteln werden nacheinander die Initialornamentik, die Doppelarkaden (deren Hufeisenform älter ist als die islamische Kunst und auf spätantiken Vorbildern fusst) und die vier Evangelistensymbol-Bildseiten auf ihre kunsthistorische Herkunft und Ableitung hin mit einem äußerst vielfältigen Vergleichsmaterial (das zumeist abgebildet ist) untersucht.

Beeindruckend ist, wie der Autor die Ergebnisse seiner kunstgeschichtlichen Untersuchungen mit dem liturgiehistorischen Resultat in Übereinstimmung bringen und zusammenfassend nachweisen kann, daß es sich in der Grundanlage des Buches um eine einzige Schreiber- und Künstlerpersönlichkeit handelt (die Handschrift ist allderdings unvollendet). Dieser Künstler vermochte insulare (keltisch-irische) und mediterrane (spätantike, italo-alpine) Elemente zu einer eigenständigen „rätoromanischen" Synthese zu verschmelzen. Von Euw meint, daß das Manuskript in Pfäfers selbst entstanden sei.

Ein abschließendes Kapitel behandelt den Buchtypus der Memorialbücher (der Pfäferser Liber Viventium enthält über 4500 Namen!) und beschreibt alle parallelen Handschriften dieses Buchtyps, wie auch immer wieder die herangezogenen wichtigsten Handschriften als Anhänge ausführlich beschrieben werden.

Der gewichtige Band besticht durch seine klare Beweisführung mittels des beigebrachten Vergleichsmaterials aufgrund exakter Beobachtungen. Mit diesem Werk ist die Forschung am Pfäferser Liber Viventium ein gewaltiges Stück weiter gekommen, wofür dem versierten Verfasser großer Dank gebührt.

Mariastein *Lukas Schenker OSB*

Das Graduale von Santa Cecilia in Trastevere (Cod. Bodmer 74), herausgegeben von MAX LÜTOLF, Band I: Kommentar und Register, Band II: Faksimile; Fondation Martin Bodmer, Cologny-Genève 1987.

Nachdem im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil der gregorianische Choral in vielen Kirchen in den Hintergrund gedrängt worden ist, ja zum Teil ganz verstummte,

schien sich die Gregorianik auf die wissenschaftliche Ebene zurückgezogen zu haben. Dass jedoch die Erforschung der einstimmigen liturgischen Gesänge des Mittelalters – insbesondere wenn die Probleme mit interdisziplinärem Gesichtswinkel angegangen werden – noch lange nicht zu ihrem Ende gekommen ist, beweisen die von *Max Lütolf* herausgegebenen zwei Bände über den Cod. Bodmer 74 aus dem 11. Jahrhundert. Von dieser Publikation dürften entscheidende Impulse nicht nur für die Erforschung des altrömischen Ritus, sondern auch zur Beantwortung der Frage nach dem Ursprung der ‚ambrosianischen' und der ‚gregorianischen' Melodien ausgehen. Während in der Reihe der Paléographie musicale der Solesmenser Mönche, in der bisher 22 Bände erschienen sind, die Quellen der ‚gregorianischen' Ueberlieferung bereitgestellt wurden, liegt hier erstmals eine Handschrift mit den ‚altrömischen' Melodien vor.

Bei der aus S. Cecilia stammenden Quelle – das Faksimile schwarz-weiss, mit zwei ganzseitigen farbigen Abbildungen, die im Band I durch fünf weitere Farbdrucke ergänzt werden – handelt es sich um ein ‚Graduale mixtum'. 130 Messformulare vom 1. Adventssonntag bis zur Vigil des Apostelfestes Petrus und Paulus sind auf 126 Pergamentblättern festgehalten; die zweite Jahreshälfte fehlt. Dem Propriumsteil, zu dem auch 21 Sequenzen und 23 Tractus gehören, schliesst sich ein ‚Kyriale' an: zehn Kyrie, ein Gloria, neun Sanctus und zwei Agnus Dei; sie alle sind tropiert.

Für die Rubriken und deren Abkürzungen benutzte der Schreiber normalerweise die ‚Capitalis rustica', für die liturgischen Texte die ‚Minuscola romanesca'. Die Melodien sind in beneventanischen Neumen auf drei Linien festgehalten, wobei die F-Linie rot, die c-Linie gelb ausgezogen wurde. Auf der vierten Linie steht der Text, ausser bei Melodiestellen mit grösserem Ambitus, wo sie als vierte Notenlinie dient. Die Illumination der Handschrift hält sich in eher bescheidenen Grenzen: einzig Weihnachten und Ostern sind mit ganzseitigen Initialen, die das Anfangswort vollständig in sich schliessen, bedacht. 114 illuminierte, kleinere Initialen zeugen nicht nur für ein differenziertes liturgisches Verständnis des Scriptors, sie verraten auch seine künstlerischen Fähigkeiten. Pflanzenelemente und Tierfiguren sind bevorzugt und erinnern an den bekannten Blätterschmuck der Initialkunst im 10. und 11. Jahrhundert. Um auch die schwer lesbaren Stellen des Codex dem Interessenten zugänglich zu machen, mussten die Photographien wegen Durchscheinens der Rückseite, Verfärbungen, Flecken etc. durchgehend retouchiert werden.

In den Kapiteln des Kommentarbandes befasst sich Lütolf eingehend mit der Beschreibung der Handschrift. Mit wissenschaftlicher Genauigkeit werden sämtliche Neumenformen analysiert. Neben den allgemeinen Charakteristika der Notenzeichen wird bei der Deutung spezifischer Zeichen die Methode des Vergleichs mit konkordanten Handschriften, darunter zentrale Quellen aus St. Gallen, Einsiedeln und Laon angewendet. Als Glücksfall für die Lokalisierung und Datierung der Handschrift dürfen die Einträge auf der Rectoseite des Schutzblattes am Ende des Codex bezeichnet werden. Sie halten den Abschluß der Arbeiten auf den Tag genau fest: 20. Mai 1071. Für die Erhärtung dieser Angabe werden alle Kriterien der Handschrift von Lütolf genauestens untersucht; überdies wird sie mit den internen und externen Hinweisen in anderen, nicht musikalischen Handschriften konfrontiert und dem Scriptorium von „santa Caecilia transtibernyn de urbe" zugeordnet.

Auch in der Schreiberfrage kommt das Nachstossblatt B zu Hilfe. Aus einem Eintrag geht hervor, daß das ‚Antiphonar' während des Pontifikats Alexanders (II.) von einem „Presbyter" namens „Johannes" geschrieben worden ist. Ihm können mit Sicherheit die Ausführung des Textes und der Neumen zugeschrieben werden. Ob er auch für die Illumination verantwortlich ist, bleibt ungewiss. Erschwert wird die Lösung der Schreiberfrage durch den Umstand, dass in der Liste der damals tätigen Kleriker in Santa Cecilia drei Johannes, mit unterschiedlichem klerikalem Stand, erwähnt sind. Wiederum zieht

Lütolf andere Handschriften des Scriptoriums zur Klärung der Autorschaft hinzu. Faszinierend liest sich die Geschichte der Handschrift C 74 – sie ist zugleich Zeugnis für die Bedeutung von Santa Cecilia, das im 11. Jahrhundert nicht mehr ein Kloster, sondern ein Kanonikat war, und für die enge Verbindung mit Monte Cassino, dem Mutterkloster des Benediktinerordens. Desiderius, seit 1058 Abt von Monte Cassino und Titular von Santa Cecilia in Trastevere, 1087 zum Papst gewählt, dürfte den Schreibauftrag für C 74 gegeben haben. Ab dem 14. Jahrhundert ist die Spur verwischt, sie kommt erst im 18. Jahrhundert durch zwei aus C 74 abgeschriebene Blätter in Paris wieder zum Vorschein und führt zum Besitzer im vorausgegangenen Jahrhundert, zu Kardinal Saverio Gentili (1681–1753). 1866 geht die Handschrift von den Antiquaren Payne and Foss auf die Buchhändler William und Thomas Boone über, 1861 nimmt sie Sir Thomas Phillipps in seinen Besitz. Nach dessen Tode geht die Handschrift abermals verloren und taucht erst 1946 in London wieder auf. Sie wird von den Musikforschern Jacques Hourlier und Michel Huglo als das vermisste Graduale identifiziert. 1953 wird sie von Martin Bodmer erworben und mit Nr. 74 „unter die zahlreichen Schätze seiner bewunderungswürdigen Sammlung" eingereiht. Nach den beschreibenden und interpretierenden Kapiteln des Kommentarbandes schliessen sich auf 174 Seiten Quellenverzeichnisse, Literaturhinweise und Register an. 72 Handschriften sind in die Studie einbezogen, die Mehrzahl aus den Bibliotheken und Archiven Roms. Die Altrömisch-Forscher werden für die Bibliographie von 132 Titeln dankbar sein. Die drei Register sind nach folgenden Gesichtspunkten angelegt: I. Der Inhalt der Handschrift C 74 in liturgischer Reihenfolge, mit Konkordanzen, II. Die Gesänge in C 74 nach Gattungen, mit den zugehörigen Festen, III. Das Repertoire in C 74, R 5319, R 22 und in konkordanten Handschriften, in alphabetischer Reihenfolge. Um eine gründliche Fortsetzung der Forschung zu gewährleisten, sind die Aussagen der Register genau definiert, wobei auch die Begriffe ‚Konkordanz' und ‚Identität' erläutert werden.

Wenn einmal die nun sorgfältig in die Wege geleiteten liturgie-und musikgeschichtlichen Studien weiter gediehen sein werden, fällt vielleicht auch das ästhetische Urteil über die altrömische Fassung weniger negativ aus, als es vor fast hundert Jahren der Fall war. Daß das wertvolle Dokument aus dem 11. Jahrhundert heute im Faksimile-Druck vorliegt, ist neben Max Lütolf auch dem Stiftungsrat der Bibliotheca Bodmeriana und den Institutionen und Stiftungen, die den Druck durch ihre finanzielle Unterstützung ermöglicht haben, zu verdanken.

Einsiedeln *Roman Bannwart OSB*

G[érard] G[illes], MEERSSEMAN O. P. *Les Capitules du Diurnal de Saint-Denis.* (Cod. Verona Cap. LXXXVIII, saec. IX). – Fribourg/Suisse: Editions Universitaires, 1986. – [X] und 114 Seiten, broschiert, Fr. 29,–. – (Spicilegium Friburgense; Bd. 30). – ISBN 2-8271-0339-7.

In einem kleinen Band der Kapitelsbibliothek von Verona sind uns die für die Horen des Stundengebetes außer der Vigil (Diurnale) bestimmten Kurzlesungen erhalten, ein Zeugnis des 9. Jahrhunderts. Der Herausgeber befaßt sich in der Einleitung zur kritischen Edition dieser Handschrift grundsätzlich mit dem Problem dieses liturgischen Buches. Ausgehend von den Begriffen *lectio, capitulum* usw. zeichnet er zunächst die Geschichte dieser Kurzlesungen nach. Ihre Einrichtung ist schon aus alter Zeit bekannt; Hieronymus erwähnt sie, auch Benedikt nennt diese Kurzlesungen wiederholt in seiner Regel. Sie wurden ursprünglich nicht aufgezeichnet, denn sie wurden auswendig vorgetragen: *lectio una memoriter recitanda* (BR 13,11; vgl. 12,4; 17,4). Später jedoch wurden sie dann in eigenen Florilegien zusammengestellt, oft zudem mit einem *Orationale* verbunden. So bewahrt auch die Stiftsbibliothek Einsiedeln in zwei Handschriften solche Sammlungen

von Kurzlesungen und Orationen auf: *Cod. Eins. 88(964)* aus dem 10. Jahrhundert und *Cod. Eins. 112(465)* aus dem 11. Jahrhundert.
Die heute in der Kapitelsbibliothek von Verona stehende Handschrift besteht aus mehreren „Heften", deren erstes wohl in Verona selber in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben wurde, während der weitaus größere Teil, nämlich die „Hefte" 2–10 aus Saint-Denis stammen. Ihre Entstehung daselbst läßt sich für das 9. Jahrhundert paläographisch belegen. Wann sie dann nach Verona kamen, bleibt offen. Sie sind z. T. falsch zusammengefügt, bzw. in ihrem heutigen Zustand unvollständig.
Der Aufbau des Lektionars entspricht der Abfolge des Kirchenjahres: Advent bis Pfingsten (mit den wichtigsten Heiligenfesten dieser Zeit: Stephanus, Johannes Evangelist, Unschuldige Kinder), Heilige nach Pfingsten: Johannes der Täufer sowie Petrus und Paulus, Commune-Lesungen und *De cotidiano*. Für die Zeit vom Advent bis zur Fastenzeit werden mehrheitlich Texte aus dem Alten Testament gelesen, in der Osterzeit solche aus dem Neuen, besonders aus der Offenbarung des Johannes. Die Lesungen sind einfach aneinandergereiht, ohne bestimmten Horen des Stundengebetes zugewiesen zu werden.
Der Herausgeber vergleicht die Handschrift aus Saint-Denis zudem mit anderen alten Handschriften gleichen Inhalts, so mit Tegernsee, dem Missale Romanum, bzw. seinem Epistolar um 800 (Monza) und Handschriften aus Kempten und Rheinau aus dem 11. Jahrhundert.
Zusammenfassend hält der Autor in der ausführlichen Einleitung fest, daß dieser Vergleich eine zunehmende Anreicherung an Lesungen erkennen lasse, daß die Lesungen durchwegs auf das Meßlektionar ausgerichtet seien und zwar auf die Episteln (während keine Evangelientexte gelesen werden, wie es übrigens konstante, auch noch heutige Praxis ist), und daß schließlich Beziehungen zum *Orationale* bestehen, vorab in der Gestalt des *Sacramentarium Gregorianum*.
Der Fachwelt wird durch diese Edition eine Quelle zugänglich gemacht, die als Grundlage für weitere Handschriftenvergleiche (z. B. im Rahmen des „Iter Helveticum") und für liturgiegeschichtliche Studien wichtige Anhaltspunkte liefert.

Einsiedeln *Odo Lang OSB*

ALOIS ODERMATT, *Der Liber ordinarius der Abtei St. Arnulf vor Metz.* (Metz, Stadtbibliothek, Ms 132, um 1240). – Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag, 1987. – XXXII und 425 Seiten, broschiert, Fr. 78.–. – (Spicilegium Friburgense; Bd. 31). – ISBN 3-7278-0344-4.

Habent sua fata libelli – Bücher haben ihre Geschichte und ihr Schicksal. Es kann auch ein trauriges Schicksal sein, wie dies die Geschichte des *Liber ordinarius* der Abtei Sankt Arnulph bei Metz beweist: die Handschrift verbrannte mit vielen anderen zusammen bei einem Luftangriff gegen Ende des Zweiten Weltkrieges. Doch Glück im Unglück: sie ist uns in einer photographischen Kopie in der Bibliothek der Benediktinerabtei Maria Laach erhalten.
Inhalt und Zweck der Handschrift sind schon in ihrem Titel angegeben: *Incipit liber de ordinatione et officio totius anni, que debent legi vel cantari in ecclesia sancti Arnulphi.* Das Buch gibt also die liturgische Ordnung des Klosters Sankt Arnulph vor Metz wieder.
Auch das Kloster selber trägt mit am traurigen Schicksal der Handschrift. Es stand einst an der Stelle, wo sich schon in ältester Zeit, im 4./5. Jahrhundert, eine frühchristliche Basilika befand, die bis zur Zerstörung durch die Hunnen 451 auch Bischofssitz von Metz war. Im 7. Jahrhundert ist bei der Kirche ein altgallisches Stift bezeugt, wo auch vereinzelt Karolinger bestattet wurden (während die Hauptgrablege Saint-Denis in Paris war). Im 9. Jahrhundert ist Sankt Arnulph als Bischofs-Stift bezeugt und wurde um 941/42 in ein

Benediktinerkloster umgewandelt, wobei es mit Mönchen aus der lothringischen Reformabtei Gorze besiedelt wurde und damit in jene große benediktinische Reformbewegung hineingehört, die damals von Lothringen ausging. Vor der Stadt gelegen wurde die Abtei schließlich 1552 aus strategischen Gründen geschleift, d. h. den vom König von Frankreich befohlenen Verteidigungsbauten geopfert.
Die Handschrift Metz, Stadtbibliothek Ms. 132, war Teil der ehemaligen Klosterbibliothek, die 152 Handschriften umfaßte; davon waren 22 liturgischen Inhalts, 18 von ihnen gingen bei der Feuersbrunst 1944 verloren.
Die Handschrift 132, der *Liber ordinarius*, entstand um 1240 und bezeugt den Stand der Liturgie in der Benediktinerabtei Sankt Arnulph im 13. Jahrhundert. Typisch sind darin die in reiner Metzer Art geschriebenen Neumen. Der Inhalt ist wie folgt gegliedert: Nach einem Vorwort folgen die Teile *De tempore* und *De sanctis*, dann die Bestimmungen über den Gesang des *Symbolums*, sowie schließlich die Anordnung *De cura infirmorum et mortuorum*.
Die Frage nach den Quellen für diesen *Liber ordinarius* ist – wenn überhaupt – nicht leicht lösbar, da kein Vorgängerbuch bestanden zu haben scheint, wie auch ebenso ein Nachfolgebuch fehlt. Das Buch gibt den Zustand der Liturgie im 13. Jahrhundert wieder, wobei Beziehungen zur Liturgie im Dom von Metz, das Kloster war wie oben erwähnt Bischofs-Stift, zwar nicht beweisbar aber doch naheliegend sind. Als Verfasser dürften der Abt selber oder dann der Kantor der Abtei in Frage kommen, was durch den autoritären Befehlston nahegelegt wird.
Der *Liber ordinarius*, der hier anhand der Photokopie des verlorenen Originals sowie anhand anderer schriftlicher Aufzeichnungen, die im Verlauf der Geschichte vor der Zerstörung der Handschrift gemacht wurden, herausgegeben wird, ist zwar ein relativ spätes Dokument der liturgischen Entwicklung. Trotzdem ist der *Liber ordinarius* von einiger Bedeutung für die weitere Erforschung der monastischen Reformrichtungen im lothringischen Raum des 13. Jahrhunderts, aber auch zur Erforschung der frühen Zisterzienserliturgie, ein Aspekt, der bisher noch zu wenig Aufmerksamkeit fand; Gründe genug also, die eine kritische Edition dieser liturgischen Handschrift vollauf rechtfertigen.

Einsiedeln *Odo Lang OSB*

KLAUS GAMBER, *Codices Liturgici Latini Antiquiores / Supplementum*. Ergänzungs- und Registerband. Unter Mitarbeit von B. Baroffio, F. Dell'Oro, A. Hänggi, J. Janini, A. M. Triacca (Spicilegii Friburgensis Subsidia 1A). Universitätsverlag, Freiburg Schweiz, 1988, XVI – 236 S., broschiert, Fr. 38,–.

Das 1968 in 2. Auflage erschienene Hauptwerk des Regensburger Liturgiewissenschaftlers Msgr. Dr. Klaus Gamber, *Codices Liturgici Latini Antiquiores* (CLLA), ist zu einem unentbehrlichen Arbeitsinstrument der Liturgiewissenschaft geworden. Zu diesem Standardwerk bringt der vorliegende Band (CLLA / S) wichtige und notwendige Ergänzungen. Gegen 200 Handschriften und Fragmente werden darin neu aufgeführt. Die seither erschienenen Publikationen und Editionen sind bis 1985 nachgetragen worden; spätere Veröffentlichungen wurden nicht mehr vollständig erfaßt. Die bereits vorhandenen Register wurden überarbeitet und erweitert. In seinen Indices umfaßt der Ergänzungsband sowohl CLLA wie auch CLLA / S. Zusätzlich bietet er ein Sachregister und eine Übersicht der gegenüber der 1. Auflage von 1963 geänderten Handschriften-Nummern. Wichtig ist der Hinweis, daß beim Konsultieren des Supplementbandes immer die 2. Auflage von CLLA mitbenützt werden muß, da es sich bei CLLA / S nicht um eine Neuauflage von CLLA handelt. Die Erfüllung dieses Desiderats wird ausdrücklich einer späteren Zeit überlassen. Aus diesem Grund übernimmt CLLA/S auch die Methode von CLLA, ebenso die Einteilung der 17 Handschriften-

gruppen und die bewährte graphische Gestaltung bei der Präsentation der Codices und Fragmente.

Es war Klaus Gamber selber, der ständig an seinem Werk weiterarbeitete. So stammt denn auch der Großteil der Ergänzungen von ihm persönlich. Doch hat sich auch der Begründer und Mitherausgeber der Reihe „Spicilegium Friburgense", Altbischof und Prof. Dr. Anton Hänggi, in besonderer Weise dieses Bandes angenommen und u. a. das Autorenregister überarbeitet. Seinem Einsatz ist es zu verdanken, daß einzelne Lokalliturgien und die Kirchenmusik noch besser berücksichtigt wurden. Zur Verwirklichung dieses Zieles gelang es ihm, erstklassige Fachleute und Professoren heranzuziehen: Bonifacio Baroffio OSB (Geschichte des liturgischen Gesangs), Ferdinando Dell'Oro (Handschriften aus Italien, bes. Trient), José Janini (Mozarabische Liturgiebücher), Achille M. Triacca (Liturgie von Mailand) und Bernhard Bischoff (Lokalisierung und Datierung von Handschriften). Alle diese Namen bürgen für Qualität.

Das Beiziehen neuer Mitarbeiter hatte seinen guten Grund. Dem Verfasser Klaus Gamber gebührt ohne Zweifel das große Verdienst, ein immenses Material in jahrelanger, mühevoller Arbeit gesammelt und gesichtet zu haben. Doch als „hypothesenfroher Mann", wie er auch schon genannt wurde, versuchte er immer wieder, beim Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen liturgischen Büchern seine Lieblingsideen einfließen zu lassen. Diesen oft phantasievollen Konstruktionen konnten – bei allem Respekt für seine Arbeit – die maßgebenden Liturgiewissenschaftler nicht folgen. Als Stichworte seien genannt: Urgregorianum sowie die liturgiegeschichtliche Bedeutung von Ravenna, Kampanien und Regensburg, ebenso die Gestalt des Niceta von Remesiana. Die vorgebrachte Kritik findet sich in den einschlägigen Rezensionen, wo die Argumente ausführlich dargelegt werden. Wenn CLLA/S auch keine direkte Auseinandersetzung mit den Thesen Gambers bringt, so wird doch der Benützer durch die von den neuen Mitarbeitern eingebrachte Literatur auf die Divergenzen aufmerksam gemacht. Damit wird zugleich auch ein Überblick über den heutigen Stand der Forschung gegeben. Das bringt eine wertvolle Diskussion in Gang, die ihrerseits nur nützlich sein kann für eine spätere Neubearbeitung von CLLA unter Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse.

Die erwähnten Hypothesen Gambers und die bei einer so großen Arbeit notwendig auftretenden Ungenauigkeiten mindern nicht die Bewunderung für die Leistung, die ein solches Werk zum Ausdruck bringt. Unter der Fülle der neu aufgeführten Fragmente finden sich auch zwei aus Bibliotheken deutschsprachiger Benediktinerklöster: ein Sakramentar-Fragment aus dem 10. Jh. im Stiftsarchiv des Klosters Marienberg (Nr. 943*) und ein Gregorianum-Fragment aus dem 9. Jh. in der Klosterbibliothek von Metten (Nr. 719e*). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der kurze Hinweis auf die Liturgie in der Regula S. Benedicti (078*).

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Band CLLA / S ungewollt zu einem Vermächtnis des Verfassers geworden ist. Denn Msgr. Dr. Dr. h. c. Klaus Gamber ist am 2. Juni 1989 unerwartet im Alter von 70 Jahren verstorben. Wer den Heimgegangenen persönlich kannte, weiß, wie spontan und selbstlos er sein aus rastlosem Studium gewonnenes Wissen anderen bei der Suche nach liturgischen Handschriften zur Verfügung stellte. Dieser Geist wird von dem hier vorgestellten Werk weitergetragen. Auch aus diesem Grund bleibt es unentbehrlich.

Mariastein *Ambros Odermatt OSB*